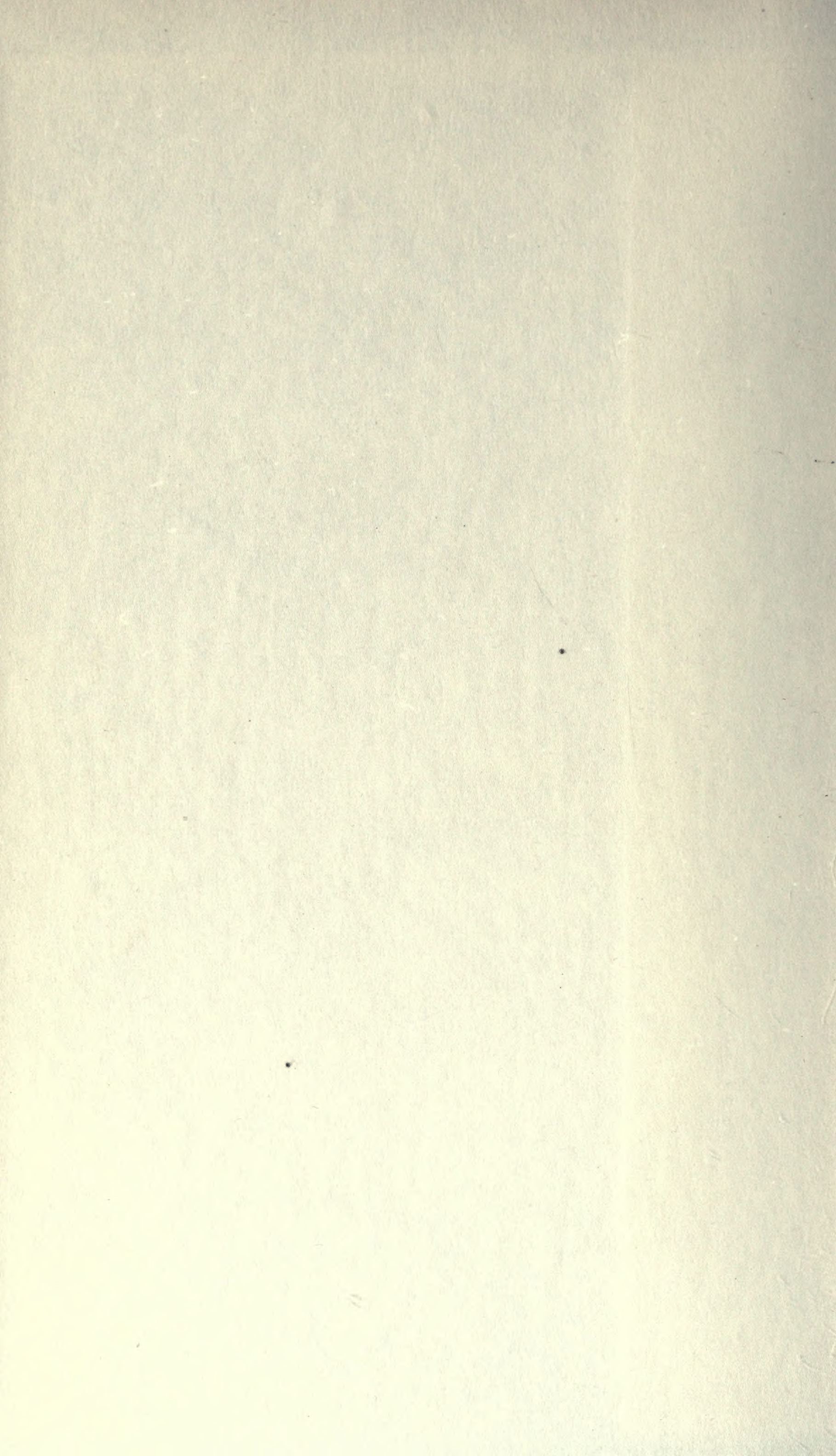
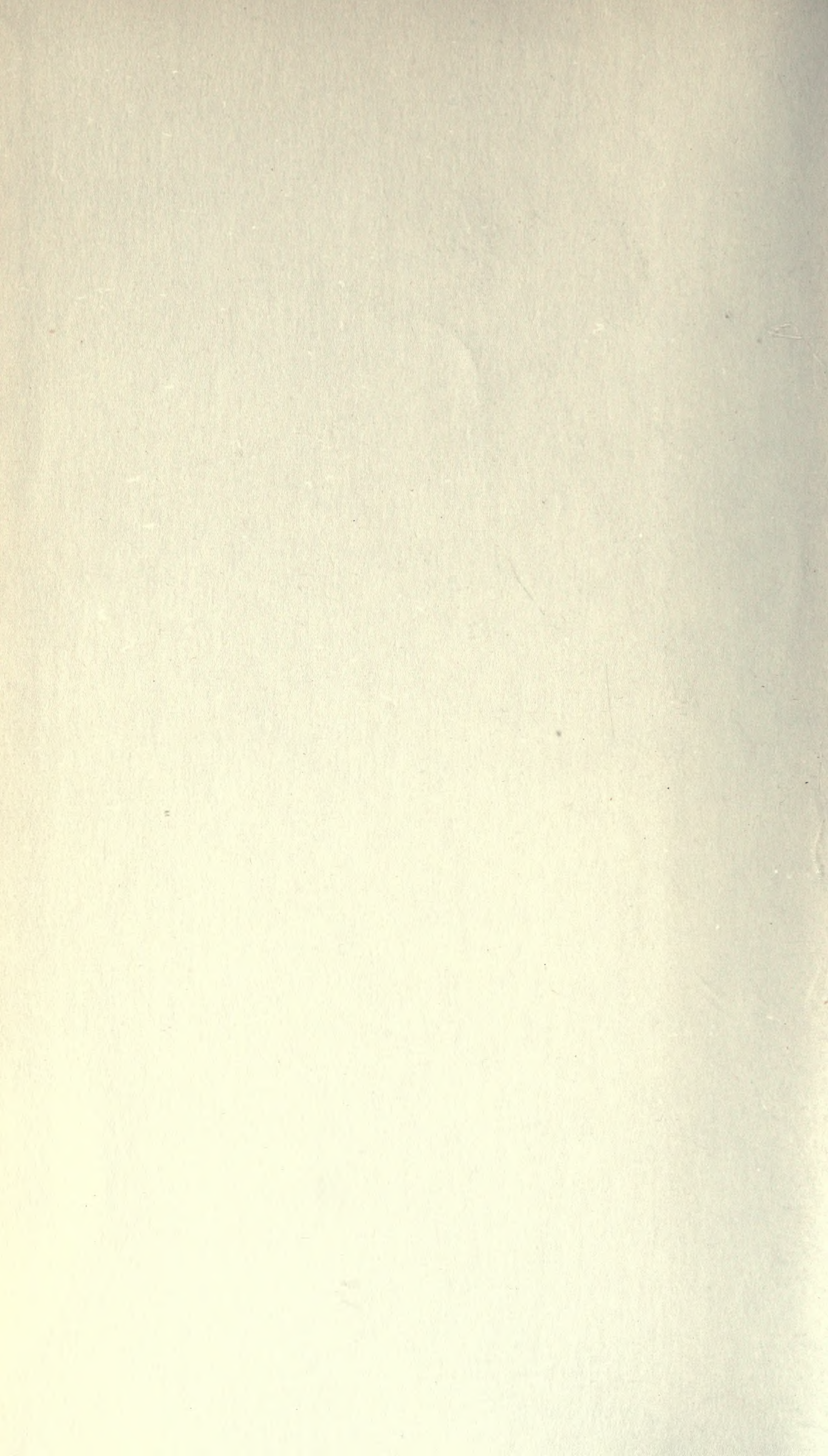
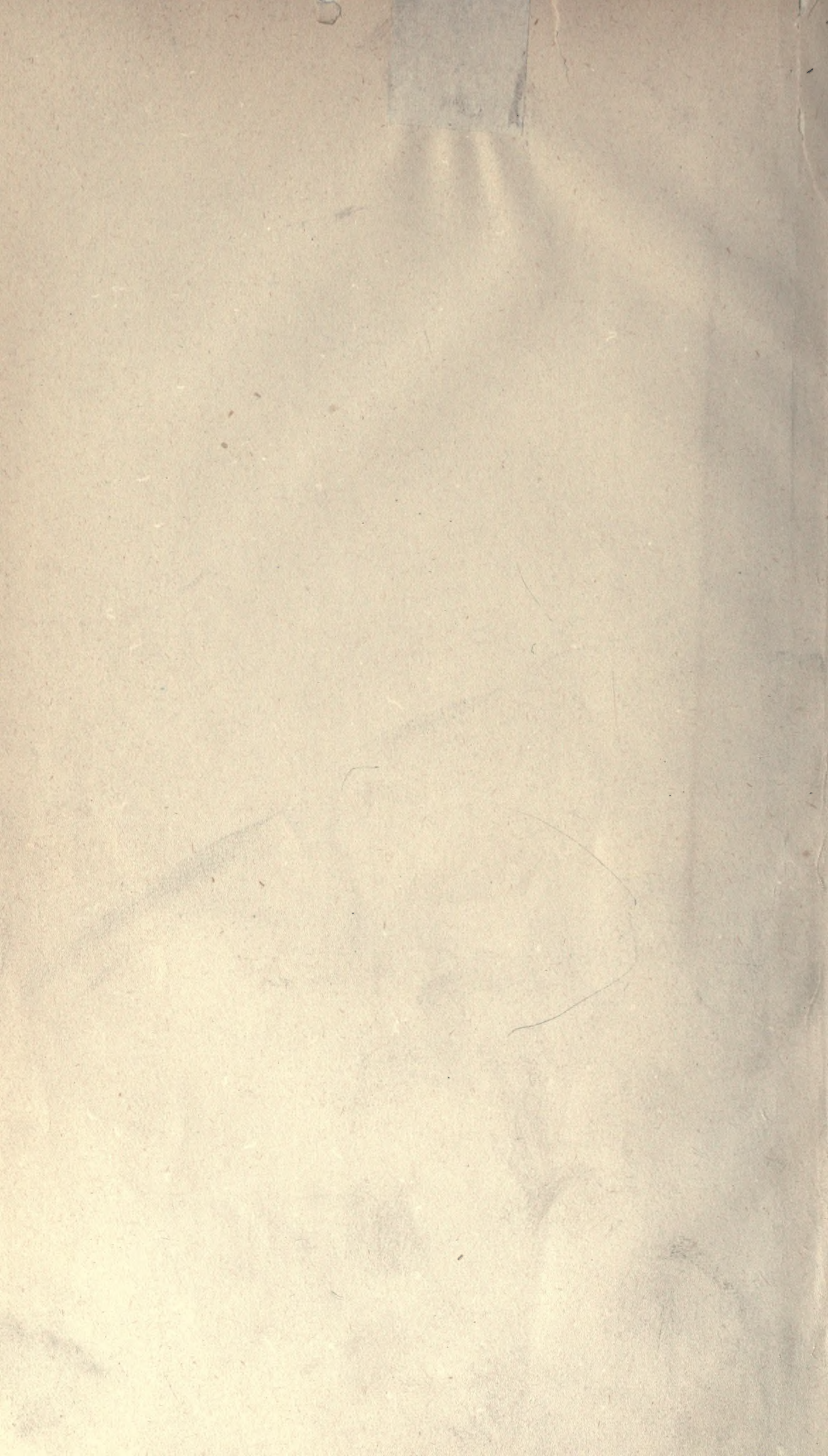












Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

23. Jahrgang. —26

Graz, 1891. — 1894

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam", Graz.

Zeitgenössischer Gesandtschaftsbericht über Baumkirchers Hinrichtung.

Mitgetheilt von

Dr. Paul Joachimsohn.

Mit einer Schlußbemerkung von Prof. Dr. Fr. von Krones.

Der nachstehende Bericht, welcher nicht nur durch seinen historisch wichtigen Inhalt, sondern auch durch seine klare und ansprechende Form Interesse erregt, steht in dem Cod. lat. Miscellanea 1560 fol. des Ungarischen Nationalmuseums[1]). Die Handschrift ist eine offenbar planmäßig angelegte Sammlung von Actenstücken, vorwiegend zur Türkenfrage, und umfaßte in ihrer ursprünglichen Form die Jahre 1300 bis 1471, wobei die Hauptmasse der Actenstücke auf die für die Türkenfrage in Deutschland bedeutsamsten Jahre 1454—56 und 1466 und 1467 fällt. Ein späterer Besitzer hat dann f. 285 kurze Abschriften von Stücken aus dem 16. Jahrhundert gemacht. Die Sammlung zerfällt in zwei Haupttheile, der erste bis f. 201 reicht bis zum Mantuaner Congreß 1459. Innerhalb dieses Theiles steht f. 62: „Scriptum in Nonaciuitate australi uigilia Joh. Baptiste anno etc. 54“ und dann in anderer Schrift: „per me Hainricum Erelbach.“ Das ist ohne Zweifel der bekannte Augsburger Stadtschreiber dieses Namens, der, nachdem er mit Augsburg in Streit gerathen war, in die Dienste Herzog Ludwigs des Reichen trat und dann aus Haß gegen diesen und Martin Mair 1471 auf dem großen Christentage zu Regensburg im Dienste Herzog Wolfgangs dem Kaiser und dem Legaten Enthüllungen über die Reichsreformprojecte Mairs machte. Herzog Ludwig ließ ihm in Folge dessen den Proceß machen und ihn nach Ende des Reichs-

---

[1]) Herr Bischof Dr. Fraknói in Budapest machte mich für andere Forschungen gütigst auf die Handschrift aufmerksam. Vgl. Historisches Jahrbuch XII, 351–8.

tages hinrichten.[2]) Diese erste Hälfte des Codex, von Erlbach gesammelt und, wie es scheint, fast ganz selbst geschrieben[3]), gewährt einen nicht uninteressanten Einblick in seine politischen und auch in seine humanistischen Interessen.

Die zweite Hälfte beginnt auf f. 202 mit Acten zum Nürnberger Martinireichstag von 1466. Die Schrift ist von der des ersten Theils verschieden, doch nicht so stark, daß man nicht nur eine Aenderung der Schreibweise des ersten Schreibers im Laufe der dazwischen liegenden Zeit annehmen dürfte. Dafür, daß Erlbach auch diesen zweiten Theil selbst gesammelt und geschrieben hat, sprechen äußere Umstände, nämlich, 1) daß die Ausschreiben und Acten aus den Jahren 1466 und 1467 alle in Ausfertigungen an Herzog Ludwig vorliegen, in dessen Diensten Erlbach damals stand[4]) und zweitens, daß die Sammlung gerade bis zu dem Regensburger Tage von 1471 reicht. Für die Acten desselben ist noch eine Rubrik angelegt, aber nicht mehr ausgefüllt. Ist dies richtig, so wäre auch unser Bericht von Erlbach geschrieben, ob auch verfaßt, ist fraglich. Das letztere ist an und für sich wohl möglich, da Erlbach in Regensburg im Gefolge Herzog Wolfgangs von Baiern, also nicht vor dem ersten Mai 1471 einritt.[5])

Empfänger des Briefes ist, nach der Anrede zu schließen, eine geistliche Person, also wohl der Erzbischof Bernhard von Salzburg, da der Codex kurz vorher f. 273 b einen Brief des Dogen von Venedig an diesen und f. 277 ein allgemeines Ausschreiben Pauls II. vom 25. August 1471[6]) in besonderer Ausfertigung an ihn enthält. Daß Erlbach dem Salzburger Erzbischof diente, ist freilich, soweit ich sehe, nicht zu belegen, doch mag darauf hingewiesen sein, daß unter den Beschuldigungen, welche Erlbach auf dem Reichstage gegen Martin Mair vorbrachte, sich auch die findet, Mair habe Salzburg geschädigt.[7])

---

[2]) S. Chroniken der deutschen Städte V, 301, Gemeiner, Regensburgische Chronik III, 499 ff. Kluckhohn, Ludwig der Reiche 302. Der Vorname wechselt in diesen Darstellungen, Heinrich oder Hans, das letztere wohl falsch.

[3]) Beim ersten Anblick glaubt man mehrere Schreiber unterscheiden zu müssen, aber ein Vergleich mit dem ebenfalls von Erlbach geschriebenen cod. lat. 231 der Münchener Hofbibliothek lehrt das Gegentheil. Nur Fol. 39—48 sind von anderer Hand und (später) hineingeheftet.

[4]) Städtechroniken l. c. 322[1]).

[5]) Gemeiner l. c. 483. Reissermayer, der große Christentag zu Regensburg. I, 47.

[6]) Pastor, Geschichte der Päpste II, 386[1]).

[7]) Voigt in den Abhandlungen der baierischen Akademie. Hist. Classe VII, 533.

f. 281. Des Pawmkirchers Tode.[1])

Hochwirdiger furste, gnadiger herre, mein vndertänig gehorsam vnd willig diennst sein ewern f. g. zuuor allzeit beraitt. Gnadiger herre, ich fuge ewern f. g. fur newe hoffmer zu wissen, daß vnnser allergnadigister herre der romisch kayser ꝛc. mit hern Andre Pamkircher menig tage hie vnd andern enden gehabt vnd ytzund hie mit in entlichen zu beslieſſen furgenomen, hat der Pawnkircher die k. m. vnder anderm gepeten, die sloſſer, so herrn Hannſen von Stubenberg, ſeins aydems, geweſen vnd in der tayding zwiſchen der k. m. vnd im beſchehen, abzubrechen beredt ſein, vnzerbrochen vnd bey desſelben ſeins aydem handen pleiben zulaſſen. Das wölle er vmb die k. m. in fruchtparlich wege verdienen. Solchs aber die k. m. dazumale nicht verwilligt, ſünder an ine begert hat, in die gülte, ſo zu den ſelben ſlöſſern gehören zukauffen zugeben vnd iſt etlich tage dorauff gehafftet. Aber Pamkircher hat nit abgelaſſen vnd dannoch fur vnd fur ernſtlich gebeten, ſeinem aydem die ſloſſer widervmb zugeben vnd vnzerprochen [f. 281 b] zu behalten zuvergunnen vnd ſich dorvmb höhers verdiens erpotten. Auff das hat im die k. m. geſagt, ſo er ſeinem aydem ſolche ſloſſer vnzerbrochen bey ſeinen handen laß, ſey ain groſſe vnd ſunder gnade, in was wege er doch das verdienen wölte. Iſt des Pamkirchers antwort geweſen, die k. m. werde ſich ytzo auß dem lannde in das reiche fugen, ſo ſey der von Elerbach. ſeiner k. m. veindt, bey dem ſelben wölle er vleis [vnd] ſouil arbait haben vnd darob ſein, domit der in dem abweſen ſeinen krieg ruen vnd lannde vnd leute vnbeſchedigt laſſe, ſo wölle er auch dem hauptmann, den die k. m. in den lannden ſetzen werde, hilfe vnd beyſtand wider die veind vnd ander widerwertigen thun. Solch des Pamkirchers rede des von Elerbach halben iſt im etlichermaſſen vermerkt vnd das er demſelben kriege auch gewandt ſey verſtannden, auch der k. m. glaublich ſchrifftlich vnd muntlich warnung geſchriben vnd zu embotten wordden, das durch den Pamkircher vnd ander ſein k. m. vnd die ſeinen hie zu vberfallen vnd zuermorden vnderſtanden ſej, auch vil ander gros vnd mercklich vrſache, die der k. m. warlich furkomen vnd mir noch ains tails vnkundig, auch zu ſchreiben nicht zimlichen ſind. Sich hat aber die k. m. dannocht gegen dem Pamkircher in kainem zorn

[1]) Bei der Wiedergabe der Handſchrift iſt das vom Schreiber für den Umlaut (nicht conſequent) verwandte Zeichen ˘ aus typographiſchen Gründen durch die moderne Bezeichnung ¨ erſetzt.

noch rache mercken lassen, sünder gesagt, das verdienen, des er sich erpotten hat, fur die gnade, so im mit solchen slössern beweißt wurdde, nit gemesse were, er mußte das in annder vnd tapfferlicher wege verdienen. Domit sie aber zu baiderseit dest ee ab den dingen kamen vnd den berednusse, vormals zwischen in beschehen, nach [f. 282] gegangen wurde, so wölte er hern Andre Greysenecker, der dann der stewr, zu bezalung des Pamkircher vnd der söldner angeslagen, der einnemer ainer ist, her beschaiden vnd alsdann die sachen entlichen besliessen vnd hat dornach nach dem Greisenegker geschickt, der an sannd Jörgen aubende nestuergangen zwischen zwain vnd dreyen oren nach mittags hiher komen vnd vonstünd von dem pferde zu dem Pamkircher in sein herberg gangen ist. Auff das hat die k. m. hern Hainrichen vogt vnd marschalk nach der vierden stunde gegen der nacht in des Pawmkircher herberg mit etlichen söldnern geschickt vnd den Pawnkircher vnd hern Hannsen von Stubenberg, Halbwecker kellermaister, Jacoben, des Pawnkirchers schreiber, vnd dornach hern Andre Greisenecker gefangen vnd alle in die burgk in das frawen zymer gefüert vnd die andern knechte in glubde genomen. Dornach ist der von Stubenberg, Halbwecker kellermaister vnd Jacob schreiber auff das slos gefuert, der von Stubenberg in ain camer oder stubel beslossen vnd die andern in thurn gelegt, auch alle thor der stat beslossen vnd bewartt vnd der Pawnkircher vnd Greisennecker bis uber die sechßten stunde in dem frawen zymer behallten wordden vnd dorauff nach dem statrichter gesandt, die in sein vangknüs zu nemen vnd als ewer gnade hernach versten wurddet, mit in zu handeln beuolhen. Der richter die dorauff hat angenomen vnd den schergen, der auch aldo gewesen ist, eruordert. Der hat etlich strick auß dem rock gezogen, sie domit pinden vnd als solchen gefangen leutten zugehort, bewaren hat wollen. Also hat sich der Pawmkircher ettlichermassen gewidert vnd zu dem richter gesprochen, es bedurff solch furnemen mit im nicht, er wolle bey im pleiben vnd von im nicht weichen. Hat der richter geantwortt, es mocht anders nit gesein, er mußt nach der kayserlichen maiestat beuelh mit im handeln [f. 282b] vnd hat sye dornach oben vmb die arme mit stricken zu dem leibe gepünden, das sie dannocht die arme vor in getragen vnd wol ruren vnd auffheben mochten vnd sie dorauff auß dem frawen zymer durch ainen garten herauß auff die strassen vnd dornach herab gegen dem platze durch ain gassen, genant die sporer gassen, gefuert. Hat ir kainer gewißt, was man mit im fürnemen oder handeln wolte, sunder sie haben baide den burgermaister gebeten, ine in der gefangknus kainen mangel an essen vnd trincken zu lassen. Auff das hat der burgermaister dem Pawmkircher allain geantwort, er solle das leyden vnnsers herren

vnd sein missetat vnd sunde bedenncken vnd berewen vnd sich mit solchen dingen nit bekomern. Dem nach hat der Pawmkircher den richter gefragt, was doch das furnemen mit im sey, ist des richters antwort geweßt, er solle bedenncken seiner sele sailikait. Hat er in aber hohe angestrengt vnd gebeten, im das furnemen der k. m. zuentdecken. Zu dem hat im der richter geantwort, er sölle nit erschrecken, im sey beuolhen, sie richten zu lassen. Ab dem ist der Pawmkircher, als nit vnzimlichen ist, sere erschrocken vnd hat sich vonstundan gaunntz ergeben. Aber der Greysenecker hat solche wortte nit gehort vnd nicht geweßt, was man mit im furnemen oder handeln wolte, bis man gantz mit in zu dem prucktchor bey der maur komen ist. Da selbs knyet der Pawmkircher auff der gassen vor ainem crucifix, das an dem selben thor gemalet ist, nider vnd bettet ain gut weil mit großer andacht vnd [f. 283] lautten wortten. Aldo merckt vnd fragt der Greisenegker das furnemen erste vnd bate mit lautter stymme vnd vil wortten, das man die k. m. biten solte, sie zuuerantwortung komen zu lassen, er wißte nichts, das er wider die k. m. oder yemand gehandelt, domit er den tode verwurckt hett. Aber der Pawmkircher redt kain ander wortt, dann das er dem almachtigen got sein gros sunde vnd mißhandlung claget vnd den vmb gnade vnd vergebung seiner sunde bate, vnd schray das mit lautter stymme, das er zum letzten gantz haiser ward, vnd erpott sich auch achtzig tausent gulden vnd alle seine slosser der k. m. zu-geben vnd sich dortzu auff der hochst zu verschreiben, das er vnd sein sone der k. m. diener vnd gefangen ir leptag sein wolten, das man ine des tods begeben wolt. Es war aber kain ander gnade da, dann das man sie nach der sibenden stunde zu ainem klainen turm durch das thor fuert vnd ließ sie zwischen dem selben thor vnd dem prugkthor, die baide verspert vnd wol bewartt wurdden, peichten vnd dornach vmb die achtten vr in die nacht, als sich der tage gleich schaiden wolt, schlug man am ersten dem Pawmkircher vnd dornach dem Greisenecker die haupter ab vnd trug sie auff zwain schregen in das closter zu den mynnern brudern. Da wurdden sie dannoch die selben nacht in dem creutzgang begraben.

Was aber mit dem von Stubenberg, Jacob schreibern vnd den andern gefanngen gehanndelt vnd furgenomen wurddet, sol ewern gnaden vnverkundt nit pleiben. So sagt man auch hie, der von [f. 283b] Elerbach sol sich zu der nasen auß zu tode gepluet haben, mir wil aber das nicht glauplichen sein, doch ob etwas endtlichs doran were, sol ewern gnaden auch verkundt werdden. Durch solche geschicht ist die kayserlich maiestat an dem zuge auf den furgenomen tage gen Regenspurg verhindert wordden. Doch hoffen wir alle, sein k. m. werde sich kurtzlichen hie erheben.

Ewer gnade wölle die dinge paß versten, dann ich geschriben hon, dann ich sere damit geeylt hon vnd mich gnadiklich beuolhen haben, als ich mich vngezweiuelt zu ewern gnaden versihe. Das wil ich mit aller vndertainikait vmb ewer gnade alzeit verdienen. Geben zu Grätz an sunnd Marxentage (25. April) anno etc. LXXprimo.

Schlußbemerkung zu dem Aufsatze des Herrn Dr. Joachimsohn.

Der Bericht über die Hinrichtung Baumkirchers ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß er von einem Zeitgenossen, am Thatorte selbst und am zweiten Tage nach dem Vorfalle, also aus frischer Erinnerung und andererseits in einem Briefe an eine außerhalb des Baumkircherhandels stehende Persönlichkeit, gewissermaßen vertraulich, aufgezeichnet wurde, von vornherein sehr wichtig; er ist aber auch eingehend und reich an Einzelheiten, die von keiner bisher bekannt gewordenen Quelle geboten werden.

Was zunächst die Schlösser-Frage im Eingange des Berichtes anbelangt, so wissen wir, daß in der Völkermarkter Taidung vom 30. Juni 1470 ein Punkt dahin lautete: „was auch unser Herr der römisch Kaiser den egenannten von Pamkirch, von Stubenberg vnd Nerringern ire Geslossen abbrochen hat oder noch abbrechen wirdet der sulten sy kains an seiner gnaden und seiner Gnaden Eriben willen und urlauben widerumb aufpawen und zwrichten lassen weder durch sy selbs noch jemandt andern . . . . (Muchar G. d. Hz. Stm. VIII. S. 66.) Anderseits hängt dies mit früheren Thatsachen zusammen, indem Baumkircher gewisse Burgen des Stubenbergers mit eigenem Gelde ausgelöst hatte (Vgl. Pratobevera, Regesten Stubenberg. Urkk. im Notizblatt des Arch. f. K. oe. G. 1859 S. 383 ff. u. Krones „Andr. Baumkircher" i. d. Mitth. d. hist. V. f. St. 17. H. 1869, S. 104—106). Dlugosch (Hist. Pol. II. Bd. XIII. Buch, S. 455) erwähnt bezüglich der Wiener Zusammenkunft des Kaisers mit K. Mathias von Ungarn (v. Febr. 1470), zu welcher Baumkircher als Begleiter des letzteren eingetroffen war, der Korvine habe dem Kaiser zugemuthet, dieser solle die dem Baumkircher entrissenen Burgen zurückstellen und ihm 40.000 Goldgulden als Schadenersatz darauf bezahlen. — Der vorliegende Bericht belehrt

uns, daß in der Schlösserfrage zwischen Baumkircher und dem Kaiser „hier (Graz) und an anderen Enden" (Orten) längere Zeit verhandelt wurde, u. zw. ohne Ergebniß.

Der „Elerbach" ist offenbar Berthold II. von Ellerbach (Elderbach) mit dem ungarischen Besitzprädikate „Monyorokerék".

Was über die Gewaltanschläge wider Kaiser Friedrich III. gesagt wird, entspricht dem, was sich in den Melker Annalen (Monum. Germ. XI. S. 522 z. J. 1471) findet: .... wo es von Baumkircher heißt ... imperialis majestatis Caesarem capere nititur ...

Die Verhaftung des Baumkirchers und Greißeneckers in Graz wird von Wilwolt von Schaumburg in seinen Denkwürdigkeiten (deren Abfassung Anderen zufällt) aus der Erinnerung auf die Zeit nach der dritten Nachmittagsstunde angesetzt (Bibliothek des literar. Vereines in Stuttgart, XII. 5. J. „Die Geschichten und Thaten Wilwolts von Schaumburg h. v. Adalbert von Keller, 4. Cap. S. 10—12), was so ziemlich mit dem vorliegenden Berichte stimmt. Hier wie dort wird die Verhaftung durch den Marschall bewerkstelligt. Gleiches gilt von den anderen Persönlichkeiten, die das Loos der Verhaftung traf. Unser Bericht und Wilwolts Dkw. nennen gemeinsam den Stubenberger und Jakob den Schreiber (Baumkirchers); abweichend ist nur die Anführung des „Narringers" b. Wilwolt, „Halbweckers des Kellermeisters" — in dem vorliegenden Berichte.

Was den Ort und die Zeit der Hinrichtung Baumkirchers und Greißenegkers und ihre Bestattung bei den Minoriten (jetzt Franziskaner) betrifft — so ergänzt nicht nur unser ausführlicher Bericht die zeitgenössische Urkundennotiz (Birk, Urkundenausz. im X. Bd. des Arch. f. K. oe. G. 1853, S. 182) und ebenso die Eintragung des St. Lambrechter Todtenbuches (h. v. Pangerl in den Fontes rer. austr. 1860, S. 99—100), sondern gibt in Bezug der genauen Ortsangabe den Ausschlag. Die Enthauptung fand zwischen zwei murseitigen Thoren statt.

F. v. Krones.

Die Ordnung der von Peter de Pomis gegründeten Maler-Confraternität in Graz.

Von

Josef Wastler.

Es ist bekannt, daß J. Peter de Pomis, Hofarchitekt, Festungs-Baumeister und Hofkammermaler, der Günstling Kaiser Ferdinands II. in Graz eine Vereinigung der Maler und Bildhauer unter dem Titel: Malerconfraternität gründete und daß die Statuten derselben am 4. Januar 1622 vom Kaiser bestätigt wurden. Wir wissen ferner, daß in den Acten des 17. und 18. Jahrhunderts viel und oft von dieser Ordnung die Rede ist, kraft welcher sich die Corporation der Grazer Maler und Bildhauer zur Wehre setzt gegen fremde Künstler, welche in Graz oder im Lande Steiermark sich niederließen, um ihre Kunst auszuüben, und daß häufig jene Ordnung heraufbeschworen wurde, um gegen die „Störer, Stimpler und Frötter", wie man jene Unbefugten nannte, vorzugehen und denselben Werkzeug und Farben durch den Profosen abnehmen, ja sogar die Uebelthäter aus der Stadt weisen zu lassen.[1])

Trotz aller Bemühungen war es mir bisher nicht gelungen, den Text jener Privilegien ans Tageslicht zu ziehen, mit Ausnahme des Artikels 10 der Ordnung, welchen der Maler David Leuttner in seiner Vertheitigungsschrift citirt, als er 1644 von der Confraternität angegriffen und „aufgehoben" wurde.[2]) Nachdem die Hofkammeracten der k. k. Statthalterei das gewünschte Actenstück nicht finden ließen, versuchte ich mein Glück bei den sogenannten „Regierungs-Acten" und siehe da, ich fand im vorigen Jahre den Proceß der Confraternität gegen den Bildhauer Sebastian

---

¹) Siehe Mittheilungen Heft XXXI. S. 121.

²) Mittheilungen Heft XXXII. S. 120.

Erlacher aus Tegernsee vom Jahre 1633,[3]) welchem eine Abschrift der Ordnung beiliegt.

Da diese Ordnung in vielfacher Hinsicht interessant ist, so mag im Nachstehenden eine wortgetreue Copie davon Platz finden.

Ordnung der Maler-Confraternität in Graz.

Wir Ferdinandt der Ander, von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. ꝛc. bekhennen öffentlich mit disem Brueff und thuen khundt Menigelichen, das uns unsere getreue N. und N. die Maller und Bilthauer unsers Hertzogthumbs Steyr in Unndterthenigkheit angebracht, wasmaßen sy Gott dem Allmechtigen zu Lob und Ehr, wie auch zu Vermehrung, Fridt und Ainigkheit gueter Policey und Manszucht sowoll zu Auferpauung und Fortpflanntzung gueter Sitten und Tugendten ein gewiße Ordnung, wie es hinfüro in unserer Steyrischen Haubtstatt Grätz und selbigen gantzen Hertzogthumb in Erlehren und Yebung irer Khunst möchte gehalten werden, aufgericht und dieselb in etlichen Articln wie hernach volgt, begriffen und verfaßt hetten.

In Namen der allerheiligisten und untzerthailten Dreyfalltigkheit Gottes Vatters, Sohnes und heilligen Geistes Amen.

Bekhennen wuer alhie undterschriben Maller und Bilthauer, das wür wegen der berümbten Freyen Khunst der Mallerey und Bilthauerey in der Steyerischen Haubstatt Grätz für uns selbst und in Namen aller der ehrlichen Maller und Bilthauer der obvermelten Khunst ain Bruederschafft, wie in andern Reichs- oder Haubtstätten gebreichig, aufgericht, darbey auch ainer gewißen Ordnung verglichen haben, welliche von allen, sovil deren in disem löbl Fürstenthumb Steyr ehrlichen und redlichen wohnent und angesessen sein, gehalten solle werden.

Das wier nemblichen undter andern bedracht wellicher Maßen zu Erhaltung gueter Polizey-Ordnung in allen Dingen unter andern Tugenten die Fürsichtigkheit hoch zu preusen ist, darunter dann auch der heylige Namen Gottes geehrt und alle Untugenten abgethan werden, weull dann die hochnothwendige Ursachen sein dahin getrungen wegen derjenigen Maller und Bilthauer, oder deren Gesellen, so sich alhie, sowol in gantzen fürst. Steyr aufgehalten und noch aufhalten, darburch dann unser Khunst, ehrbare Mannßzucht, und Ordnung, sowoll auch unser Nahrung und die heillige gestiffte Gottesdienst bisher durch die Unainigkhaitt der Maller und Bilthauer in Abfall khomen, demnach so haben wuer zu Widerholl und

[3]) Mittheilungen Heft XXXVIII. S. 184.

Pflanzung der Khunst, löbl Gewohnheiten, ehrbare Mannßzucht, gueter sütten und Tugenten, wie est hinfüro in diser Steyerischen Haubtstatt und in dem gantzen Herzogthumb Ober- und Unter-Steyer auf unser Khunsterlehrung der Jungen und anderen mehr soll gehalten werden, dise nachvolgente Bruderschafftsordnung in dem Namen Gottes aufgericht und beschloßen, darzue dann der Allmechtige Gottsein langwuehrigen und immerwehrundten, bestentigen, mültreichen Segen verleihen wolle Amen.

Giovan Pietro de Pomis,
Salomon Scheucher, Hoffmaller,
Jakob Khlinnckho, Hoffmaller,
Hannß Ludtwig Ackherman, Bilthauer,
Hannß Settenberger, Maller,
Andreas Burckh, Maller,
Moritz Probst, Hoffbilthauer,
Georg Günndter, Maller.

Weullen aber vor allen Dingen die Ehre Gottes und der heylige Gottesdienst zu befürdern, als ist anfenkhlich von einer Ehr. Bruederschaft der heillige Evangelist Lucas zu ihren Patron erwählt, unndter deßen suffragio und furbitt, Gott zu Lob, und umb beßerer Ordnung und Nachrichtung wüllen, bey der Bruederschafft nachfolgende Artikel verglichen worden, nemblichen, das die Bruederschafft huerinnen begriffen, ainen zuehrlichen Creytz Fahnen mit Stanngen und Kerzen zuerichten lassen und nit aillain den Khauffleiten und allen anderen Handtwerchern fürgezogen werden, und weniger nicht, als sy zu Wienn von Weylant Khayßer Rudolpho Re christselligisten Angedenckhens mit Freyheitt fürgesechen, auch alhier in Steyr gehalten werden, und solle der heillige Gottesdienst wie auch die gewöhnliche Proceßion mit solichen Fahnen am Tag Corporis Christi dem Allmechtigen Gott seinen eingebornen Sohn Jesu Christo, der heyligen Mutter Gottes, und der gannzen hümlischen Hörscharen zu Lob und Ehr und Preuß durch die Bruederschaft sowoll alls andere Zunften geziert und umbtragen werden.

Es sollen ebenmäßig, da ainer auß diser Bruederschaft oder ihme Angehörige, als Weib, Khindt oder Gesindt zeitliches Totts abgehet, dem angestelten Conduct persönlich beywohnen; doch ist solliches nur auf die, so alhier wohnen, weillen dem Abwesendten solliches zu schwär sein würde, billichermaßen zu verstehen; entlichen auch, da ain Brueder oder Gesell auß diser Zunnfft Totts abgehen und nicht so viel verlaßen würde, das der Begräbnuß Uncosten endtricht werden khönnte, so solle sollicher Uncosten aus der gemainen Ladt genumben und von der Bruederschafft ehrlich und christlich zur Erden bestätigt werden.

Ferners volgen die Punct, wie es in dem Politischen zu halten.

Nemblichen für das Erste: Wellicher sich mit seiner ehrlichen erlehrndten Khunnst der Mallerey und Bilthauerey, doch alain alhie zu Grätz, in der Haubtstadt zu verstehen, wann sich alda ein löhre Stöll befindt, nider zu richten begert, solle khainer gelitten werden, auch jetzo undter uns, die wür dise Bruederschafft anfangen, er habe denn, außerhalben diser dreyer Länndter drey Jahrlang bey ehrlichen namhafftigen Maller oder Bülthauern zuvor gearbeitet.

Dieselben, ob si khünfftig mit ainem Freybrüeff möchten begabt werden, sollen khainen Gesöllen Macht haben zu fürdern, auch khainen Jungen außlehrnen, wie in andern Orthen gleichfalls gebreichig. Er soll auch anderstwo niergent, dann nur allhüe zu Grätz bey unserer Brueberschafft zu ainen Maller oder Bülthauer angenomen werden, jedoch ehrundter nit Einbring, dann zuvor sein eheliche Geburts- und Lehrbrüeff für das er von ehrlichen Eltern geboren und das er solliche Khunst von khainem derselben nit genieße, sondern von ainen ehrlichen Maller oder Bülthauer sechs Jahr lang erlehrnt, und wann nun solliche Khundtschafften für genugsamb befundten und ain sollicher auch zu ainen Maller oder Bülthauer aufgenommen wuerdt, soll derselbig ein Khunststuckh von seiner aignen Invention machen, damit in disem ganzen Lanndt, fürnemblichen aber Ihr. K. Maj. und Fürsten und Graffen, Freyherrn, Landtleith in Summa, sy sein geistl. oder weltliches Stannts Persohnen, ja jedermenniglich khönne darmit zufrieden sein; wo ferner aber das Khunststuckh von unß nit paßürlich erkhent, so solle er noch zway Jahr lanng der Khunst nach raißen, wüe an andern Orthen mehr gebreichig. Wüerdt er aber für paßierlich erkhennt von unnß, soll derselbe in unser Brueberschafft alhie zu Graetz vier und Zwaintzig Gulden, in den andern Stetten und Märkhten aber dieses Landts zechen Gulden zu erlegen schuldig sein. Volgundt würdt der Maller oder Bülthauer in unser Brueberschafft eingeschriben für welliches Einschreiben er dem Schreiber auch dreißig Khreitzer zu erlägen schuldig sein solle.

Desgleichen, und wann sich aines Mallers oder Büldhauers Sohn alhüe, der auch die Khunst gelehrnt hate, niederrichten wolt, ist er das Khunststuckh, so woll, als wie ein anderer zu machen oder da er nicht genugsam erfahren, zu mehrer Erlehrung gleicherweiß zway Jahr der Khunst weitters nach zu raißen schuldig.

Zum Andern, wann sich, wie vorgemelt, ain löhre Stöll alhüe befindten, soll khainer zum Maller oder Bülthauer aufgenommen werden, er habe dann zuvor ein Jahr lang alhie an-

ainander bey ainen Maller oder Bülthauer gearbeitet. Ein Junng aber, der sein Lehrzeit zu Grätz ersträckht, oder außgestanden, soll derselb sich außer Lanndts wenigist drey Jahr versuechen, und arbeiten. Nachdeme er aber Lust (hat), sich alda niderzurichten oder zu wohnen, alßdann seine Khunst zu machen schuldig sein. Nimbt ainer aber eines Mallers oder Bülthauers Wittib oder Tochter ist derselb neben Machung des Khunststuckhs fünffizig Gulden in unser Bruederschaft zu erlegen, der aber die gantze Bruederschafft in gesambt zu erfordern begert, wueredt er eheundter nicht, er habe dann zuvor dreißig Khreitzer erlägt, gehört werden.

Zum dritten, solle sich die versamblte Bruederschafft und ein jeder in Sonderheit mit Wortten und Werckhen ehrbar, zichtig und beschaiden verhalten, auch khain Wehr oder Waffen bey innen haben bey Straff zwen Gulden in die Ladt zu erlägen.

Dann fürs Vierte: dieweillen sich offtmals zueträgt, das manicher auß Haaß und Neydt einer unehrlichen Sachen beschuldigt, er sey auch wöllicher Hantierung oder weß Stants er wolle, derowegen ihme sein Khunst, so lanng und vüll nider gelegt wuerdt, biß sich der Bezichtigte purgirt.

Auf das aber die Muetwüllen und Ehreantastung abgestält werden, also solle nicht der Bezichtigte (da ein sach nit lauter oder offenbar) das jenig von sich, sonder der ander der ainen beziecht genugsamblich darbringen und erweisen. Derowegen sollen alle Maller und Bilthauer alhüe den Abendt vor Corporis Christi bey dem Eltern diser Bruederschafft, oder wenn wüer hüerzue fürnemben und erwählen werden, sich zugehörig zeutlich versehen. Alßdann deß volgenden Morgens Frue bey dem Erwöllten sich versamblen, von dannen auß zu der H. Proceßion sich verfuegen und derselben von Anfang biß zum Ennt mit Andacht abwartten. Und wer unter denselben außer Gottes Gewalt, oder anndere nottwendige Verhinderung nit darzue erscheinen wurde, der solle nach Befintdung der Ursachen, ohne alleß Verschonen umb aines, zway oder drey Pfundt Wax von unß gestrafft und solche Straff in unser Bruederschafft zu Erhaltung des Gottesdienstes gelägt. Nach verrichtem Gottesdienst sollen alle Maller und Bülthauer zum Erwählten sich verfüegen und jedtweder Zwainzig Khreitzer der Bruederschafft erlägen.

Wern aber die Frembden nit da, sollen sy das Gelt schuldig sein zu schickhen. Würdt nun ainer oder der ander waß fürzubringen haben, soll alßdann dise Sach in unserer Bruederschafft abgehandlet werden. Den Frembden und von hüe enndtsößenen Bülthauer oder Mallern soll es bey ihrem Wülkhür stehn, ob sy der alhüsigen Proceßion beywohnen wollen oder nit, nichtsdesto-

weniger sollen sy verbundten sein, gewiß und unaussezlich bey ihren Pfarrherrn dem Gottesdienst und der Proceßion abzuwartten. Da aber Sachen fürfallen wurden, darain ainer gantzen ehrsamben Bruederschafft gelägen, und der völligen Zusammenkhunfft bedärffte, allsdann sollen alle Maller und Bülthauer, wie auch die von huerenndt sößenen im gantzen Lanndt auf unser Erfordern, doch ohne nottwendig Verluehrung der Zeit oder Uncosten darzue zu erscheinen schuldig sein. Das Gelt aber, so wür in unserer Bruederschafft zusammen bringen, soll ins khonfftig zu Ehrlehren und Uebung oder Erhöbung sollicher Maller und Bilthauer-Khunst gesamblet werden, das alle Jahr am Tag des heiligen Lucae alhüer in der Pfahr Khirchen ain Ambt zu halten angestält, wellichen alle dise, so in diser Bruderschafft begriffen und sonderlich, so alhuer wohnhafft, mit Andacht beywohnen und ohne merckhliche Verhinderung bey obbesagter Straff nit außbleiben sollen, desgleichen solle auch alle Quatember im Jahr denen von dieser Bruederschafft Abgestorbenen zu Trost ein Sellambt zu halten angestölt werden, wellichen die Brueder gleicherweiß beyzuwohnen schuldig.

Wann aber das nit beschieht, soll er der Angeber alsdann dem Bezichtigten nit allain allen Uncosten und Versämbnuß zu bezahlen schuldig sein, sondern noch darzue einer Ehr. Bruderschafft ohne Nachlaßen zween Gulden Straff verfallen sein.

Zum Fünften soll khain Maller oder Bülthauer weder alhue noch in gantzen Landt khainen Gesellen, der für sich selbst oder der bei ainen sollchen gearbeitet hat, befürdern, er habe sich denn zuvor mit ainer Bruederschafft deßhalben verglichen. Da er sich aber nit vergleichen wolt, solle derselb so lang und vüll für unpaßierlich gehalten werden, biß er die Bruederschafft contentiert hat.

Item fürs Sechste soll weder Maller noch Bülthauer khainen Lehrjungen aufnemmen, er sey denn von ehrlichen unverleumbten Eltern geboren und an(d)erswo nit dingen, noch auch ledig zällen, dann vor der gantzen Bruederschafft alhue zu Grätz. Es soll auch khain Junng unter sechs Jahr auf die Khunst gedingt werden, und soll alßdann der Junng für gestält und in Bruederschafft Buech eingeschrieben werden, und würdt der Junng der Bruederschafft ain Gulden, wue auch derselben Schreiber dreißig Khreizer zu bezallen schuldig sein. Wann dann der Junng seine Lehr Jahr oder Zeit ersträckt und volzogen hat, und von der Bruederschafft sein Lehrbrueff und ledig gesagt zu werden begehrt, soll ime der Lehrbrueff undter einer Ehrsamen Bruederschafft Siglsfertigung ervolgen, jedoch soll er den Uncosten auß aigenen Säckhel zu bezallen wie auch für das Einschreiben zum Ledigzällen dreißig Kreitzer zu bezallen schuldig sein.

Es soll auch derselbig bey dem der Junng aufgedingt wuerdt ein Mallzeit halben Thail selbst, die ander Helfft aber der Junng bemelter Bruederschafft doch ohne Ueberfluß zu geben verpunden sein. Wo aber ein Maller oder Bülthauer nit der Dingnuß und Ledigsprechen allen deme nit nachkhomen und ainer oder mehr Junngen, und vor der gantzen Bruederschafft alhie nit lödig zällen wollte, derselbe Junng soll für redlich gelehrndt zu haben bey uns nit paßiert, sondern verworffen werden, und derselb aber, so dem Junngen aufgedüngt umb zechen Gulden gestrafft und dem Junngen den Unncosten abzutragen schuldig sein.

Wann zum Sibenten ein Lehrjung ohne Ursach aus seinen Lehrjahren stunde, derselben soll khain anderer Maller oder Bülthauer aufnemen, bei vermeidung obbestimbter Straff der zechen Gulden, alain das sich der Junng mit Vorwüßen und Wüllen einer Ehrsamen Bruederschafft wo er ausgestanden ist, vertragen, das ime derselbig guetwillig seiner Pflicht erlaßen habe.

So ist auch verrer und zum Achten betrachet, wann ein Maller oder Bülthauer mit Tott abgeht, und sein nachgelaßene Wittib ihrer Stands nit verkhert, sondern sich der Khunst behelfen und dieselb treiben laßen wolte (wue dann einer jeden Wittib so lang sy in dem Standt verbleibt, inhalt Policey-Ordnung darmit zu wandlen zuegelaßen), soll ir solliches unverwährt, sondern allerdings zueläßig, sowol auch der Lehrjunng sein Zeit bey ir zu vollendten obligiert sein.

Da es sich aber begebe, das die Wittib ihren Stannd verändern und von der Khunst abstehn würde, so soll sodann dem Lehrjungen ein anderer Maller oder Bülthauer verorndt werden.

Zum neundten soll khainer unter unserer Bruederschafft dem andern in die Arbeit stehn, ehe und dann ein Maller oder Bülthauer von deme, so er gearbeit hat, seyner Arbeit bezallt worden sey, deßgleichen khainer dem andern die Arbeit haimblicher weiß untergahn oder abreden, noch khainer umb Arbeit in die Heiser lauffen oder irgent wo anmelden, und da ainer abtreten wuerdte, so solliche Ordnung überschreitten wurde, der soll ainer Ehrsamen Bruederschafft, ohne alle Gnadt zur Straff drey Thail der Arbeit werth undt fallen sein. (sic).

Soll in disem gantzen Lanndt in Ober- und Untter Steyer furß Zechent khainem außlendischen Maller oder Bülthauer, so in Lanndt nit wonhaft oder gesäßen, zu arbeiten nit gestattet oder paßiert werden. Es sey denn, das er sich im Lanndt heußlich niderricht, und werde von einer Ehrs. Bruederschafft alhue zu Grätz, wie vor im ersten Punct vermeldt, ordnlich aufgenummen. Da aber dergleichen Maller oder Bülthauer darüber auf wahrer Thatt

betretten wurden, unter was Gericht oder Juristiction das beschehen, so solle die Ehrsame Bruederschafft disen Maller oder Bülthauer und derer Gesöllen Macht haben, den Zeugwerkh und alles, was sy fünndten zu nemen, darzue dann ein jedweeß Gericht oder Obrigkeit unserer Ehrlichen Bruederschafft unverwaigerliche Gerichtshülff erzaigen sollen, auch waß bey ime erfundten wuerdt, das soll der halbe Thail der Bruederschafft, die ander Helft aber dem Gericht verfallen sein. Doch werden huerundter außgenommen, die Landtsfürstliche Obrigkheit, Graffen, Freyherrn, Landtleith und geistliche Ordenßpersohnen, die etwa ainen Maller oder Bülthauergesöllen in Iren Schlößern, Clöstern, Heusern für sich selbst und Lusts halben machen lueßen, welliches wür zu ihrer Gelegenheit mit währen khönnen oder wollen. Wann aber dieselben außerhalb irer Herrn, etwa sonst Arbeit annehmen theten, so ihren Herrn mit zuegehörig und dardurch der Bruederschafft ir Nahrung zu schmällern, sich undterstundten und darauf betreten würden, so solle inen durch die Lanndtsordnung alles weggenommen und umb alles das, so mier außerhalb irer Herrn gemacht, gestrafft werden und also der halbe Thail aber der Bruederschaft verfallen sein. Dann auch soll alhüe verbotten sein, deenen Frembden außerhalb Khürchtag und Landtagszeitten ainiche Mallerey oder Bülthauerey, und alles was derselben zuegehörig Fall (feil) zu haben, das sy auch wie verstanden, im Lanndt oder Khürchtag faill hett, sollen sy unß unser Arbeit alhüe nit undtergehen oder hindterschleichen, vüll weniger haimblich andüngen, und auch anderer Orthen, außer Lanndts machen laßen und daherbringen, wie etwo vor disem beschehen, durch welliches unser Nahrung geschmälert wierdt. Wann nun ain sollicher betretten, soll ime von der Obrigkheit dem Landtsgebrauch nach alles weggenommen und in unser Bruederschafft überandtwort werden, bis er sich gnuesamb vergleiche, und da er dises nicht thuen wolte, würde er so lanng und vüll unehrlich gehalten, bis er die Bruederschafft contentiere; doch da obbemelte Herrn auß Italien oder anderen Orthen für sich selbst Stuckh bestälten und hueher bringen laßen wollten, soll es Inen allerdings unverwährt sein.

Nicht wenniger und zum Ailfften ist zu betrachten, das khainn Maller oder Bülthauergesöllen, wellicher nit ordentlich aufgenommen worden, für sich selbst und auf seinen Nutzen zu arbeiten nit solle gestattet werden, das es sich aber begebe, das ein Maller oder Bülthauer, mit seinen Gesöllen inn oder außer der Arbeit zu Unfrieden würde, soll solliches bey der Bruederschafft widerumb verglichen werden. Im Fall aber ein Frembder Gesöll alherr auf Grätz khombt, der nicht arbeilt und sich in der Wanderschafft verzöhrt hete, und khranckh wäre, ist die Bruederschafft dises Erbüettens,

und bewülligen sollichen khranckhen verzährten Gesöllen auß der Bruederschafft Fünfundviertzig Khreizer zu schenkhen und verehren zu laßen, damit er seiner erlehrnten Khunst nachraißen und seiner Schwacheit desto bößer obwartten möge.

Es soll auch fürs Zwölffte jedweder frembter Gesöll, so alher gelangt, von Stundt an selbst bey dem Maller und Bülthauer ime umb Arbeit schauen; wann dann ein sollicher Gesöll Arbeit überkhommen, soll derjenig, der aus der Bruederschafft ime die Arbeit geben, und denselben weitters vonnötten hat, innerhalb acht Tagen fragen, ob er Lust zu bleiben, so lanng biß er die Arbeit verfertigt; da nun der Gesöll ime verspricht, zu arbeiten, so ist er verobligiert, so lanng bey demselben zu verbleiben, und eheundter weeg zu gehen nicht Macht haben solle, bis solliche verhandtene Arbeit vollendet wüerdt; (Wird) der Gesöll aber innerhalb acht Tagen von dem Maller oder Bülthauer nit angeredt, khann er seinen Abschidt nemen, wann er wüll. Veor allen aber wurd der Gesöll, so alhie Arbeit bekhommen vüerzehn Tag aneinander zu arbeiten schuldig sein, alß dann nach sollichen verstrichenen vierzechen Tagen seines Gefallens Uhrlaub zu begehrn und huezwischen, da er am fueglichisten vermaint; doch recht zu verstehen, alles ein Maller bey ainem Maller, ain Bülthauer bey ainem Bülthauer.

Dann ist zum Dreytzechenden beschloßen: Wann ein Maller oder Bülthauer oder deren Gesöllen von hue weeg zeuchten und von der Bruederschafft gescholten, so soll er bey khainem im ganntzen teitschen Lanndt, er wer der Khunst gemäß oder nicht, Macht haben zu arbeiten. Es soll ime auch überall nachgeschrüben werden, biß er alheer erscheindt und sich selbst mit der Bruederschafft vergleiche. Ebenes Falls sollen diejenigen, die dergleichen Gesöllen befürdern und aufhalten, wofern inen wißentlich, das solliche gescholten, von der ganntzen Bruederschafft für unehrlich gehalten werden.

Es sollen die Quattember zum viertzechenten auch ordentlich gehalten werden und jedweder Maller oder Bülthauer alhüe zu Gräz und im gannzen Lanndt zu sollichen Quattemberzeit in der Bruederschafft, waß leidenlich, und von derselben georndt wüerdet, ordenlich, endtrichten, die aber so außerhalb Gräz und im Lanndt wohnen, sollen ir bemelts Gelt dem Erwälten der Bruederschafft, wellicher allen Gewalt in Henndten haben wuerdt, alheer eheist schickhen. Doch solle auch ein Mitbrueder neben dem Erwälten verorndt werden, damit alle Ding richtig zugehn, und jedes Jahrs auf Corporis Christi ain anderer darzue tauglicher Vorsteher und Mitbrueder erwählt werden.

Zum Fünfftzechenten: Wellicher Maller oder Bülthauer wider die Ehr gehanndlet und ehrbare Leutt umb das irrig betruegen

wuerdt, wann es wüßentlich sein wuerdt, der solle in sollicher Freyheit diser einer ehrsamen Bruderschafft nicht mehr sein, oder für redlich erkhennt werden, er werde denn über abgeforderten Bericht durch die Röm. Kay. May. begnadet und an seiner Ehr widerumb restituirt.

Also und zum sechtzechenten. Wellicher Maller oder Bülthauer, oder deren Gesöllen wüe auch nit weniger die, so bey Fürsten, Graffen, Freyherrn, Geustl. oder weltlichen Lanndtleith sich aufhalten möchten, wider dise unser Bruederschafft und darauff khaiserlichen gegebenen Freyhait und Ordnung wider ainem oder mehr Articlen hanndln und derselben gemäß sich nit verhalten, sondern schümpflich oder spöttisch darvon reden würden, derselb Uebertretter oder Verbrächer soll einer ehr. Bruederschafft ohne ainiches Verschonen zechen Gulden Rheinisch zur Straff verfallen sein; das er sich aber derselben waigern und solliche nit erlägen wolte, so soll er auf freier Straßen von unserer Obrigkheit in Verhafftung genommen und ehrundter nit lödig gelaßen werden, er habe denn berüerte Straff der zechen Gulden Rheinisch erlägt. So er aber auß der Verhafftung haimblicher weiß endtwischen oder darvon zuechen würde, soll er für unehrlich gehalten werden.

Item, da sich etwann ein Zwitracht oder Unainigkheit zwischen zween oder der Burgerschafft alhüe zu Gräz, oder in disem gannzen Lanndt zutragen würde, so soll ein ehr. Bruederschafft solliche baide Thaill guetlich zu undterhandlen versuchen, und da sollicher Hanndl in der Guette hinzulegen bey denen Partheien nit statt haben würde, sodann sollen sy für ein Er: Magistrat gewüßen werden und daselbst der fernere Verabschüdung erwartten mit Vorbehalt dem beschwärten Thail der Appellation für die hochlöbl i. ö. Regierung.

Geschlüßlichen, was die hievor angezogene, dieser unserer Ordnung, Satzung und Bestraffungen belangt, die sollen in khainerleyweg dahin verstanndten werden, das wür darmit in dem Müßethaten oder Verbrächungen, welliche die Obrigkheit als Lanndtgericht oder Burckhfrüdt wegen Zuestraff und Zuebüeßung gebuere demselben ainichen Eingriff oder Schmälerung wollten zuefuegen, sondern das Alles bläßlichen und allein zu Erhaltung unserer Bruederschaft, gueter Sütten, Tugent Ehrbarkheit, wie etwa bey anderen Herkommen auch gebreichlich und zueläßig gemaint sein, und darundter allen Gericht, hochaitl. Digniteten und Obrigkheiten, Freyheiten und Herrkhommen dises alleß ohne Nachteil und allerdings unergriffen sein solle.

Und unß darauff gehorsambist angelangt und gebetten, daß wür als regierender Herr und Lanndtsfürst in Steier innen solliche

verfaßte Ordnung zu confirmirn gnedigist geruhten. Wann wür dann dergleichen Ordnungen in unsern Lanndten gnedigist gern befürdert sechen, haben wür gnädig angesechen, sollich ir zümbliches Bitten und innen darauff aufs Lanndtsfürstlicher Macht und Vollkhommenheit eingelenbte Ordnung gnedigl. confirmirt und bestättet. Confiirmirn und bestätten die auch hiermit wüßentlich in Crafft diß Brueffs, sovil wür von rechtwegen daran zu confirmirn und zu bestätten haben und mainen, setzen und wollen, daß dieselb Ordnung in allen iren Articln, Puncten und Claußln crefftig sein, und von gedachten Maller und Bülthauern vestigelich, steuff und unzerbrochen jederzeit gehalten, auch darwider von niemandt, weder haimblich, noch offentlich, nichts fürgenommen oder gehanndlt werden, und sich also alle die Maller und Bülthauer unsers Herzogthumbs Steyer, so in diser Zunnfft und Gesellschaft einverleubt sein, derselben ruehebigelichen (sic) und volkhomentlich freyen gebrauchen und genueßen sollen und mögen, von allermeniglich ungehindert.

Gebüetten auch hierauff allen und jeden unsern nachgesetzten Obrigkheiten und sonsten allen unsern Unndterthanen und Getreuen, waß Würden, Standt und Wäsen, oder wo die allenthalben gesößen sein, hiemit vestiglich und ernstlich, das sy mehrgemelte Maller und Bülthauer in unsern Herzogthumb Steyer bey obverleubter irer aufgerichten Ordnung und unserer inen zu Gnaden gemainten Confirmation und Bestättigung so lang sy in dem Catholischen Römischen Glauben verbleiben und versprochnen Gottesdienst ordenlich verrichten laßen werden, schürmen, schützen, hanndthaben, darwider nicht beträngen, noch das jemandt andern zu thuen gestatten in khain Weiß, so lueb ainem Jeden sey, unser schwäre Ungnad und Straff zu vermeiden. Das mainen wür ernstlich. Doch behalten wür unß, unsern Erben und Nachkhomen bevor, obgemelte Ordnung zu mehrn, zu mindern, oder gar aufzuheben. Mit Uhrkhundt ditß Brüeffe besiglt mit unsern anhangendem khaiserlichen Insigl, der geben ist in unser Statt Wienn den vierten Monnats Junary (sic) nach Christi unsers Lieben Herrn und Seligmachers Geburt in Ain Tausent Sechs Hundert Zwai und Zwaintzigisten, unserer Reiche des Römischen im Dritten, der Hungerischen im viertten, und der Behamischen im fünfften Jahr.

Ferdinandt m. p.
Jo. Bapt. Verda m. p.[4])
Ad mantatum Sac^a. Cas^a. mettis proprium
Caspar Frey m. p.

---

[4]) Joh. Bapt Verda absolvirte 1602 zugleich mit seinem Bruder Joh. Peter die juridischen Studien an der Universität zu Graz, ging dann auf

Reisen, wurde, nachdem er eine niedere Stelle im Kameralfach bekleidete, 1611 i. ö. Kammerprocurator in Graz, im Jahre 1623 als geheimer Rath und Hofkanzler in den Freiherrnstand mit dem Prädicat „von Verdenberg und Gravenegg" erhoben, 1630 endlich in den Grafenstand mit dem Titel: Graf von Verdenberg-Namiest. Joh. Bapt Verda. war der mächtige Hofkanzler, welcher das Testament Kaiser Ferdinands II. vom 10. Mai 1621 gegenzeichnete. Sein Vater war (laut Urkunden des Adelsamtes in Wien) Joh. Nicolaus de Verda aus Görz, Dr. der Rechte und i. ö. Hofvicekanzler.

Die Frage, ob Dr. Joh. Bapt Verda, der nachmalige Graf von Verdenberg-Namiest mit den Luganeser Baumeistern: Alessandro de Verda, dem Erbauer des Mausoleums in Sekkau, und dem Giov. Pietro Verda, der in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Diensten des Herzogs Heinrich von Braunschweig stand, in seine Heimat zurückgekehrt, Ordensbruder im Kloster S. Maria degli Angeli wurde, verwandt war, können wir nicht unanfechtbar beweisen, aber Wahrscheinlichkeitsgründe dafür beibringen.

Der „Dizionario storico-ragionato degli uomini illustri del Canton Ticino del Padre Lettore Gian Alfonso Oldelli. Lugano 1807" reclamirt unseren Hofkanzler als Luganesen, obwohl, wie schon gesagt, die Adelsmatriken ihn als Sohn des Görzer Dr. Johann Nicolaus de Verda bezeichnen. Für uns ist der Umstand von Interesse, daß die Luganeser Verda's des 15. Jahrhunderts auf deutsche Abstammung schließen lassen, da sie sich „Verda della Montagna ossia Werdenbergk" nennen. Da nun Dr. Joh. Baptist Verda als Freiherr (1623) ebenfalls das Prädicat von Verdenberg führt und im Adelsdiplom gesagt ist, daß „Deine alte adelige Familie in dem Herzogthum Mailand ersprossen", so dürfte eine Verwandtschaft zwischen ihm und den Verda's aus Lugano kaum auszuschließen sein.

Bericht
über die Reise des Bamberger Bischofs Ernst (von Mengerstorff) durch die Steiermark
26.–29. September 1588 und 9.–19. December
auf dem Wege nach und aus Kärnten.

Veröffentlicht von

Marie von Platzer.

Mit Einleitung und Anmerkungen von **Prof. Dr. Fr. v. Krones.**

Im königl. Kreisarchive zu Bamberg findet sich mit der Bezeichnung S. IV. G. 15. F. 1 Nr. 11 ein Codex mit der Aufschrift „Driette Buch Kerntischer Sachen bey Bischove Ernsten der Geburth von Mengersdorff S. Fl. Ge. Raisz in Kernten und was darinnen gehandelt und verrichtet worden betreffent 1588/89“. Ihm ist der nachstehende Bericht entnommen, dem ich einige Bemerkungen vorauszuschicken bemüssigt bin.

Nach dem Ableben des Bamberger Bischofs Martin I. von Eyb (Juli 1583) kam es zur Wahl seines Nachfolgers Ernst aus dem Geschlechte der von Mengsdorf.

In der Schlußzeit seiner achtjährigen Amtsführung († Oct. 1591) fällt jene Reise nach Kärnten, deren Veranlassung mancherlei Angelegenheiten boten, die mit dem Besitzstande, den weltlichen und geistlichen Hoheitsrechten der Bamberger Kirchenfürsten, als Inhabern des Wolfsberger Gebietes im obern Lavantthal und des Gailthales mit Villach als Hauptorte — zusammenhingen. Das wichtigste Verhältnis der Bamberger Bischöfe als Gebietsherren in Kärnten zu dessen Herzogen, den Habsburgern, war allerdings durch den Vergleich des Hochstifts mit König Ferdinand I. vom 27. Jan. 1535 auf 101 Jahre (somit bis 1636) geregelt worden[1]), — wornach die Bamberger Bischöfe die Ver-

---

[1]) Diesen Vergleich und die ergänzende Abmachung v. Dez 1558 abgedruckt in der Kärntner Landhandveste b. Megiser, Ann. Carinthiae. Khärndtner Chronik, II. Thl. Anhang, S. 216—226 u. 244—251.

pflichtung zu den Obliegenheiten der Landstandschaft auf sich nehmen und das Recht der Berufung ihrer Gebietsangehörigen in Streitsachen vor der herzoglichen Schranne zustanden, mithin die habsburg-österreichische Oberhoheit anerkannten.

Immerhin konnte es bei so verwickelten Rechtszuständen, Ansprüchen und Befugnissen an Streitigkeiten nicht fehlen. Dazu kamen in geistlicher Beziehung Kompetenzzwiste mit der Verwaltung des Salzburger und Aquilejischen Kirchensprengels, innerhalb deren die Kärntner Besitzungen Bambergs lagen, das Umsichgreifen des Protestantismus unter der Bevölkerung, Mißhelligkeiten aller Art zwischen den hierortigen Unterthanen und den Amtsleuten des Bisthums, die Unzufriedenheit der Bamberger Gotteshausleute mit der Waldordnung v. J. 1584 und besondere Rechtshändel mit dem landesfürstlichen Vizedom Fh. von Hoffmann, der Freifrau von Ungnad, dem Probste des Prämonstratenserklosters Griffen, Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung des Waldmeisters Türk u. s. w.

Ueberdies hatte Bischof Ernst bisher noch nicht die Huldigung seiner Kärntner Unterthanen entgegengenommen. All dies erheischte denn doch das persönliche Erscheinen des Kirchenfürsten, um als Gebietsherr sich einzuführen, zu sehen, zu hören und zu entscheiden, überdies auch dem habsburgischen Landesfürsten Innerösterreichs, Erzh. Karl (1564—1590), einen Besuch abzustatten und an seinem Hofe in Graz die wichtigsten Angelegenheiten zu erledigen.

Zu der weiten Reise wurden in Bamberg große Vorbereitungen getroffen. 78 Pferde waren für den Bischof und die höheren Dienstmannen bestimmt. 20 Hofjunker, 9 Kammerjungen, der bischöfliche Leibarzt, zwei Doctoren der Rechte, der Hofkaplan, drei Domherren, ein Dechant, der bischöfliche Zahlmeister, zwei Couriere, zwei Trompeter und ein Barbier bildeten das stattliche Gefolge. Viele Begrüßungsschreiben hoher Persönlichkeiten gewährleisteten einen freundlichen Empfang in den zahlreichen Gebieten, durch welche die Reise führen sollte, — und nachdem Alles zur Fahrt besorgt und geordnet, empfahl sich der Fürstbischof bei der feierlichen Messe dem Schutze des Höchsten und trat am 4. Sept. 1588 die Reise von Bamberg an.

Es war den 26 Sept. d. J., als er aus dem salzburgischen Lungau auf dem oberen Murboden der Steiermark eintraf: den 29. September übersetzte die Reisegesellschaft die steirische Grenzhöhe und erreichte St. Leonhard im Bamberger Gebiete Kärntens. Von hier aus fand den 9. Dec. 1588 die Rückfahrt aus Kärnten statt, u. zw. über Weißkirchen und die Piber-Alpe

nach Voitsberg in Steiermark. 11—15 Dec. währte der Aufenthalt in Graz. Den 19. Dec. befand sich der Fürstbischof auf dem Wege nach Weyer im oberösterreichischen Ennsthale, um von da die Reise nach Passau und weiter heimwärts fortzusetzen.

Der Reisebericht selbst stammt aus der Feder des fürstbischöflich Bamberger Kammersekretärs Christof Girschner, der ihn, wie das Schlußwort besagt, im Monate Januar 1589 niederschrieb.

Der den Hin- und Rückweg durch die Steiermark betreffende Theil des Tagebuches lautet, wie folgt:

Murau (Moraw) 4 mil. (Meilen).

Montag den 26. Septembris gein Moraw; alhin kam Herr Vitzdomb Herr Johann von Redtwitz zu furstgn (fürstl. Gnaden Bischof v. Bamberg) und ist der erste Ort auf dieser Raiß, da furstg. umb Bezahlung gezert.

Unzmarkt (Hundtsmarckh) 4 mil.

Dinstags den 27. Septembris gein Hundtsmarckh. Alda kam zu fürstg: Herr Georg von Stubenberg fürstl. Durchl. Ertzhertzog Caroln zu Oesterreich, Cammerer, Herr Bartlme Khevenhüllern Freyherrn Tochterman, als mit fürstg. zu Nacht; andern Tags zu frue furet er (den Bischof) zum Fruemal auf sein zu negst darbey liegendt Schloß Frauenburg. Etliche Hoffjunker: Hannß Georgen von Rottenhann, Georg Gleriuß, Amelreich von Ditterichstein, so aber noch vorn Abraissen zu fürstg widergelangt:[2])

Judenburg (Judennburg). 2 mil.

Mittwochen den 28. Septembris gein Judenburg unfern vor der Statt reiten Herr Offo von Teuffenbach Freyherrn's Gesindt ungeuerlich mit 4 Pferden daher, thun aller negst bey fürstg. und dem gantzen Hauffen etliche Schuß in die Lufft und erzaigen sich mit hin und wider rennen im fellt gantz muttwillig, dann Herrn Reutterhaubtmann verursacht, zu inen zu ruckhen, sie zu rechtferttigen, wenne sie zu stenndig, inen auch solchen Muttwillen, so sie in Gegenwartt eines Fursten im freyen Feldt gebraucht, zu uerweisen und sie fortzuschaffen. Es hat sich aber ermelter von Teuffennbach, daß seinem Gesindtt solches beschehen, zu Judenburg, alda er gleichwoln mit furstg. neben Andern zu nacht gessen ad partem zum höchsten sonderlichen, das sein Gesinndt von

---

[2]) Sie kehrten von der Frauenburg (einst Liechtenstein'sches Eigen) wieder zurück nach Unzmarkt, in die Reiseherberge des Fürstbischofs von Bamberg.

dem Reutterhauptmann etwa (Salua reuerentia) „Hudtler"[3]) gescholten worden seien soltn, beschwert, da doch fürstg. vollfueglichen Ursach sich gegen ime zu beschwern gehabt.

Donnerstag den 29. Septembris am Tag St. Michaelis Arckangeli gein Sanct Leonhardt[4]) in seiner fürstg. Gebit.

— Quod faustum sit
et felix! —
Sequitur reditus.

Freitags den 9. Decembris zu Frue zwischen 7. und 8. Hora hat der Herr Johann vonn Redtwitz, gewesener Vitzdomb Richter unnd Rath, auch gemeine Bürgerschaft zu Sannct Leonnhart die Bergkleut und Knabschafft daselbst, unnd das die Unnderthanen in die Pfleg Reichenfels[5]) gehörig, so daselbst hin gein S. Leonnhardt beschiden worden, ihre Pflicht, damit sie ihme über vier Jahr hero zugethan gewesen, ledig gezelt, welch furtter an den Herrn neuangehenden Vitzdomb, seinen Bruder Herrn Wolff Heinrichen vonn Redtwitz, mit Pflichten gewisen unnd ihme eine ersame Gesellschafft im Bergwerkh mit aufferhobenen Handen, aber die andern Unnderthanen mit handtgebenden treuen Gelübdtnuß getan, und nach verrichten Sachen sein die fürstg. alßbalden aufgesessen und nach Weißkirchen geritten.

Weißkirchen.[6]) 4 mil.

Sambstags den 10. Decembris von Weißkirchen über die Biber-Albm, einen sehr langweiligen bösen weg gein Voitsberg, als da sein von der fürstl. Durchl: Ertzhertzog Caroln gnaden und etliche deren Commissarien: Herr Georg Bernhardt und Herr Sigmundt Friderich bede Gevettern Freyherrn zu Herberstein, Wilhelm Galler zu Schwamberg, Christoff Stadtler zu Rackersburg und Balthasar Wagen zu Wagensperg fürstl. Gnadn entgegengeschickt, welche sie ins Glaitt genommen, hinein gein Voitsberg unnd furtter gein Graitz deducirt.

Voitsberg. 5 mil.

Grätz (Graitz) 4 mil. (Murrhafluß).

Sonntags den 11. Decembris als fürstg. uf Graitz zu veraisset, sein furstl. Durchl. Erzherzog Carol in der Person

[3]) Dieser Scheltname dürfte vielleicht auf „Kutteln" — d. i. das Gekröse von Schlachtthieren, zurückzuführen sein und so viel als „Kuttel-Fresser", d. i. arme Schlucker, bedeuten.

[4]) St. Leonhard, der alte Bergort, im oberen Lavantthal (Bez.-Hauptm. Wolfsberg).

[5]) Reichenfels im ob. Lavantthale (Bez.-Ger. St. Leonhard).

[6]) Weißkirchen in O. Steiermark, 1½ Stunden von Judenburg, Knotenpunkt alter Straßenzüge.

und eine ersame Landtschafft in Steier Ir furstg. stattlich über 300 Pferdt entgegen geritten, und in die Statt, in die fürstl. Burg, alda ir fürstg einfurirt (sic = einlogirt) gewessen, beglaitet worden.

Montag den 12. Decembris zwischen 8 und 9 Hora vor Mittag haben ir fürstl. Durchl: meinem gnedigen Fursten unnd Herrn von Bamberg Audientz geben, hat Herr Cantzler den Furtrag mündtlich gethun und nachmals ime Schrifften neben der Beylagen übergeben. Darauff Ire Durchl fürstg. in der Person zum Beschaidt gegeben: dieweilen die Proposition groß, die Sachen auch und das den Stifft (Bamberg) so stattlich privilegirt und berechtigt, Iro von diesem nichts furbracht worden, also wolten sie die weiteren lassen, sich auch gegen Iro furstlichen Gnaden darauf resolvirn darob sie verhoffenntlich zufriden sein wurden.

Nach der Mittagmalzeit sein Ir Durchl (Erzh. Karl) neben dero Sohn Ertzherzogn Ferdinand mit fürstg: auffs Hauptschloß[7]) daselbst geritten, dasselbe allenthalben an Münition, großen Geschütz, gewaltigen Cistern-Brunnen und andere Gelegenheit besichtigen, auch edtliche große Stückh nach einen gesterkten Schwinb (?) abgehen lassen.

Dinstags den 13. Decembris. Zu frue ist Handtlung mit Hannß Friderichen Hoffmann Freyherrn und gewesenen Vitzdomb in Kernten fürgenommenn worden. Nach dem Mittag haben die Jesuiter in ihrem Colegio fg. zu Ern in Beywesen der fürstl. Durchl. Ertzherzog Caroln eine Comediam abents[8]) aber die Herrn Verordnten von einer ersammen Lanndtschafft fl. Gn. und dero fürnehmen Hoffverwandten ein sehr herrlich und stadtlich Pancket im Landthauß daselbst gehalten, haben undter anderm einen Landtwein an der Muhr gewachßen, gespeist (sic), dessen ein Starttin p: Hundert Gulden erkauft worden, und sindt damals an der furstl. Taffel bey Irer fg. gesessen: Ir Durchl: Ertzhertzog Carol und der Herr Bischoff zu Laibach, Herr Bischoff zu Seckau, Herr Hannß von Redtwitz, Herr Johann Veit von Würtzburg und Herr Wolf Heinrich von Redtwitz Vitzdomb, alle drey Thumbherrn.[9])

---

[7]) „Hauptschloß" = die unter K. Friedrich III., Ferdinand I. und Erzh. Karl vollführte Neubefestigung des Grazer Schloßberges.

[8]) Dieser Festvorstellung gedenken die Annalen des Grazer Jesuiten-Kollegiums: Alma ac celeberrima Universitatis Gracensis S. J. lustrum primum (1586 1590). Graz 1719, H. v. Anton Sporeno, z. 13. Dz. 1588.

[9]) Domherrn der Bamberger Kirche. Bischof v Laibach war damals Joh. Tautscher (1580—1597) und Bischof v. Seckau: Martin Brenner aus Dietenheim in Schwaben (Nachfolger des erwählten, aber noch vor der Einweihung † Sigmund von Artzt) 1585, 10. Oct. — 16. Oct. 1614, der sog. „Ketzerhammer".

Mittwochen den 14. Decembris ist die Sachen mit Herrn Hanß Friderichen Hoffmann Freyherrn[10]) Gottlob vergliechen und darüber Vertrag, Assecuration und ander Notturfft aufgerichtet worden.

Donnerstags den funffzehennden Decembris ist Hanns della Grotta von Malburgeth[11]) so dazumalen zu Graitz anwesendt seiner Sachen halber zusambt seinem Sohn Ludtwigen fur Ire fürstg. gefordert worden, aber zuwider von sich under seinnem Petschafft und eigener Handtschrifft gegebenen Obligation Contumaciter außen blieben und nicht erschinen. Deswegen dem Herrn Vitzdomb zugestellt auch Literas ad Archiducem und Ir fürstg. nach dem Mittagmal alda zu Graitz wieder auffgewesen und nach Fronleiten verrückht und haben Ire Durchl. Iren furstlichen Gnaden einen zimblichen Weg vor die Stadt hinaus das Glait geben, sein bede Herrn freunndlich und nachbarlich von einnannder geschieden und ist von Irer Durchl: und einer ersamen Landtschafft in Steyer Ir furstlichen Gnaden und allen Hoffgesinndt dermassen ihre Freunndtschaft und gutten Willen mit Außlossunng und sonster zu Voitsberg, Graitz, Fronleitten, Loiben[12]) Eyßennertzt unnd Altennmarkt alda Ir fürstg.: jedes Mal benachtet, erzeigt unnd widerfahren desgleichen vor nirgents geschehn und es Ir fürstg. und alles Hoffgesindt billich zu rüemen haben.

Notta.

Nachdem die Sachen des Herrn Hoffmanns halber in Eyl und vor fürstg. Aufbrechen von den Hoffmanischen Beistenden, so mit Irer Durchl: zur Beglaitung außgeritten, mit der Sieglung nicht haben können verfertigt werden, sindt Herr Cantzler und ich bis zu Irer Widerhineinkunfft zu Graitz hinderstellig blieben und nach verrichter Fertigung denselben Abendt noch bis gein Peckhau[13]) aber zu frue zu Iren furstg.: gein Fronleitten gelangt. Alda zu Fronleitten sein Herr Hannß von Redtwitz alter Vitzdomb und Herr Wolfgang Heinrich sein Bruder neuangehend Vitzdomb von Ire fürstlichen Gnadenn widerzuruckh auff Graitz und dann nach Wolfsberg gekertt.

---

[10]) Hofmann Johann Friedrich Fh. v. Grünbühel und Strechau, einer der reichsten Adeligen Inneröſterreichs, 1574 Landesverweser der Steiermark, † 1611, protestantischen Bekenntnisses.

[11]) Malborghet, einer der landesfürstlichen Märkte Oberkärntens, an der Straße nach Pontafel.

[12]) Loiben, Luiben = Leoben.

Leoben (Loiben) 5 mil.

Freytags den 16. Decembris gein Loiben, alda ist der Secretary von Wolfsberg Christof Cremer neben dem Bergkrichter zu Sannct Leonhardt Georgen Goritzer wider zurueckh nach Wolfsberg geritten.

Eisenerz (Eyßenärtzt) 3 mil.

Sambstags den 17. Decembris ins Eisenärtzt, ins Vordernberg besehn Jr. fürstg. daß Eisenschmelzwergkh.

Altenmarkt 4 mil. Enßfluß.

Sonntags den 18. Decembris gein Altenmarkt bis dahero sein fürstg., wie ob steet, zehrungs freygehalten worden.

Weyr 2 mil.

Montags den 19. Decembris in Weyr ein schöner Markt dem Abt zu Steiergarsten gehörig; allhier fertigten Jre fg. die Ertzhertzogischen Commissarien, so Jre fürstg. biß hiehero deducirt und ausgelöst mit Namen: Herrn Georg Bernharden Freyherrn zu Herberstein und Herrn Wilhelmen Gailler zu Schwamberg mit einem Dankhschreiben an Jr fürstliche Durchl: wider ab.

Christophorus Girschnerus

R^{mo} Bamb. Epo a secretis Camere initinere
F. Cal. Januarij 1589.

Bericht des Verwalters von Neudau über den Kruzzeneinfall.
27. August 1707.

Von

Ludwig Stampfer,
Pfarrer in Ebersdorf.

Erstlich den 27. August ist der Feind von Stegersbach verdeckter in dem hohlen Weg von dem Weißen Herbersteinischen Keller [1]) auf dem hungarischen Berg geradt gegen dem Schloß bey 1500 Schritt herunter des Ungarischen Mayrhofs [2]) ganz still an und aufmarschiert, allwo er bei einer Viertl Stund Anstalt und Ordre gemacht, sodann in völlig Spornstreich gegen der Mühl angesetzt, thails seindt nach Burgau, die andern aber bei der Lafnitzbruggen ober des Schloß herüber auf die deutsche Seiten gangen, und nit wenig bis an den Garten angebrölt, aber auf das scharfe Schießen aus dem Schloß gleich wieder zurückgewichen, sodann seind selbe auf öfters Anruckhen ober das Schloß auf denen Wiesen durch, und auf den Ziegelstadl zuemarschiert, von da seindt 3 Truppen gemacht worden, eine ist auf Burgau, der andere auf Limpach, und der dritte auf Neudau anhero in das Dorf zuegangen, von denen letztern auch durch gewisse Weg die Couruzen in das hiesige Dorf gekhommen, und 16 Häuser sambt einem alten Gebeu völlig eingeäschert, auf das starke Schießen aus dem Schloß und der Tragoner Gegenwehr seindt die Couruzen endtlich wieder aus dem Dorf zu weichen gezwungen worden, und hat sich dieser Truppen abermahl in 2 Theil getheilt, theils seindt nach Burgau, und theils auf Limpach gangen, von welchem Orth sie hernach weiter fort auf andere Dorfschaften marschiert. Unter wehrender solcher Zeit ist mehr Ein Trupp von dem Erst vorbenennten Ungarischen Berg nachgeruckht, und gegen Wörth zuemarschiert; unter wehrenden solch Märsch hat man continuirlich aus denen Stuckh-

[1]) Der Hochkogel in Neudaubergen.
[2]) Der Erbmaierhof zum Gute Neudau gehörig.

und Toppelhacken geschossen, und über 60 Schuß gemacht, und soviel man mit Augen gesehen seint 4 Personen von dem Feind gesunken. Inzwischen hat das Unter- und Oberlimpach gebrunen, und stehen nit mehr auf allen beiden Orth, dann 4 unbedeckhte Kheischl, sodann ist es auf Waigerberg loßgangen, alwo auch noch 4 Pauern Khöberl und 3 Kheischl stehn geblieben; hernach ist Rohrbach völlig sambt dem Haller, Voithmann, Schmiedböckh und Lemperg, sambt dem Geyer, Weinberg[3]) völlig abgebrant und eingeäschert worden. Desgleichen ist dem Wagerberger Weingartzimmer[4]) also ergangen.

Unterdessen ist Wörth in völlig Feuer abgangen, und stehet nit das geringste außer der Khirchen von einem Dach, wie dann auch bald durch den brinnenden Pfarrhof die Kirche eingeäschert wäre worden, ist also die Herrschaft Neudau bis auf 17 Neudauer, nemblich Pauren und Keuschler totaliter ruiniert und verbrent. Die Herrschaft Untermayrhofen hat doch noch 20 Pauren sambt Kleinhäuslern erhalten, sonsten kann man von der Herrschaft selbsten erlittenen Schaden dermahlen Gottlob nicht vill sagen, weil auch alles Untermayrhofisches S. V. Vieh sambt dem hiesigen alhero ins Schloß salviert worden; so haben auch die Couruzen etwas wenigs gethrait auf dem Felt, und das völlige Heu in denen Schöbern auf denen Wiesnen zwischen Wörth und Neudau verbrendt; die Unterthanen seint erstlich auf beeden Herrschaften gar wohl umb 1500 Stuckh Vieh khomben, und ist ihnen alles Samb- und anderes Getrait mit dem zu Haus gehabten Heu verbrunen, daß sie nunmehro völlig zunichten gemacht worden.

Bei den Vor- und Nachtruppen seindt viel Teutsche gewesen, welche auch 4 Tschartäkhen abgebrennt, und gesagt, die Steurischen Narn bauen Wachthäuser, und setzen keinen Menschen zur Wacht darauf.

Umb 9 Uhr früh ist der Feindt angeruckht und hat Mienen gemacht uns auf allen Seiten anzugreiffen, auch zu 4 Orthen angerendt, und umb 6 Uhr Nachts ist die Nachtrupp bey gewiß 1000 Pferdt auf dem vorbenannten ungarischen Berg aufgebrochen und auf die deutsche seith gegen Wörth gangen, in welche letzte Trupp Herr Leutnant Mues, ich als Pfleger alda und 20 Tragoner angebrölt, und Einen Rebellen erschossen, auch ein Pferdt erbeutet, worauf sich die Rebellen gewendtet, und uns bis an die Gartenmauer gezwun-

---

[3]) Gegenden mit Weinbau, theils zur Pfarre Waltersdorf, theils zur Pfarre St. Magdalena gehörig.

[4]) Auf der Höhe des gräflich Kottulinsky'schen Weingartens, „Perner" genannt.

gen, hingegen seindt wir ihnen gleich wieder nachgesetzt. So haben auch die Rebellen bei dem Einbruch in das Dorf einen Kroaten zu Fueß erschossen und einen blessiert. Sonsten haben auch zu Wörth 3, Waigerberg 1, Walterstorfer auf der Kundtschaft in Waigerberg 1, Rohrbach 1, Unterlimpach 1, zusamben die Rebellen 7 Personen niedergehauen, und Geiseldorf, 2 Puech [5]), wie auch bei Hartberg 10 Dörfer, sambt 2 Rohr [6]) ausgeraubt und verbrennt. Auf die Nacht aber hat sich der Feind bei der Wolffauer Müll zuruckh auf die große Warth und Rothenthurm gezogen, und ist heunt (28. August) schon zu Peterstorf gewesen; als ich aber den Augenschein Einzunemben heunt auf Wörth, Mitterdorf, Lengenbach und Lemperg geritten, seindt noch bei 25 Couruzen in dem Waldt gewesen, denen ich bald in die hendt khomben wehr; Item so höret man heunt auch starkh gegen Fridtberg den ganzen Nachmittag schießen, alwo etwas von Feindt mueß eingefallen sein. Desgleichen bekhomb ich Kundtschaft, daß der blinde Batiani mit 5000 Mann nachgehe, und heunt Burgau angreiffen will. Ich hingegen hab mehr wenig Pulfer und Bley, wann ich mit solch nit secundiert würdt, khönnen wir uns alda nit lang halten; ferners ist auch ein falsches patent von denen Couruzen-Offiziern anhero khomben, worinen sie den Brandt hiefüro zu entlassen versprochen, daß sie aber anjezo gebrennt, seye wegen des grafen Palfy barbarischem hausen in dem hungarland beschechen.

Anmerkung. Das Original befindet sich im Schloßarchiv zu Neudau.

---

[5]) Ober- und Unterbuch.
[6]) Ober- und Unterrohr.

Zur Geschichte des Krieges von 1809 in Steiermark.

Regesten und Actenstücke aus dem Nachlasse des Erzherzogs Johann im Gräflich Meran'schen Archive zu Graz.

Mitgetheilt von

Hans von Zwiedineck-Südenhorst.

Bei Gelegenheit meiner Studien für das Werk „Erzherzog Johann im Feldzuge von 1809", zu deren Gunsten mir weil. Se. Excellenz der Herr Franz Graf von Meran die Durchsicht sämmtlicher von seinem Vater hinterlassenen Briefe und Acten gestattet hat, fand ich zahlreiche Stücke, welche auf die Vorgänge in Steiermark Bezug nehmen und manche für die Geschichte des Landes nicht unwesentliche Nachrichten enthalten. Ihr Inhalt war häufig nicht der Art, daß ich denselben bei der Darstellung der allgemeinen Kriegsereignisse, auf welche der Erzherzog als Führer des Heeres von Inneröfterreich Einfluß genommen hat, berücksichtigen konnte; doch schien es mir den Aufgaben des historischen Vereines für Steiermark zu entsprechen, diese ergiebige Quelle in einer seiner Publicationen zu fassen und sie jenen zugänglich zu machen, welche sich genaue Kenntniß der für unser Land so besonders denkwürdiger Epoche zu heben gesinnt sein. Der Strom der weltgeschichtlichen Ereignisse hat ja nur selten dieses Alpenland bespült, in seinen Thälern sind keine gewaltigen Heeresmassen aneinandergeprallt, seine Bewohner haben niemals durch Ungestüm oder Begehrlichkeit die Nachbarn in Unruhe versetzt, sie haben, in unentwegter Treue zu ihren Fürsten haltend, deren Geschick getheilt, haben in langwierigen, aber geringes Aufsehen erregenden Kämpfen ihr Land gegen die eroberungslustigen Osmanen und deren Verbündete vertheidigt, sie haben als wackere Grenzwacht das deutsche Reich vor drohenden Einfällen schützen helfen und sich redlich bemüht, mit den Leistungen ihrer glücklicher situirten Brüder auf allen Gebieten der Cultur gleichen Schritt zu halten. Um so mehr Veranlassung haben wir, uns eingehender mit den Schicksalen zu beschäftigen, welche

über die Steiermark gekommen sind, als sie von den Heeressäulen durchzogen wurde, welche dem Winke des gewaltigen corsischen Schlachtenlenkers gehorchten, als französische Marschälle in ihrer Hauptstadt befehligten und das Land verwalteten, als von der Festigkeit und dem unerschütterlichen Vertrauen, welches die Steiermärker in die Lebensfähigkeit des österreichischen Kaiserstaates setzten, dessen fernere Erhaltung nicht zum geringsten Theile abhieng.

Der Ausschuß des historischen Vereines pflichtete meiner Ansicht bei und somit bin ich in die Lage versetzt, hier jene Actenstücke, theils in Regestenform, theils im Ganzen zu veröffentlichen, welche sich auf militärische Verhältnisse und Operationen, namentlich auf die Bewegungen des Corps Gyulay und die Belagerung des Schloßberges von Graz, auf die Stimmung und Hebung der Steiermärker gegenüber den Forderungen der französischen Heeresverwaltung, auf die Pläne und Absichten des Erzherzogs Johann und seine Correspondenz mit Vertrauenspersonen im Lande beziehen. Jene Berichte und Depeschen, die sich ausschließlich mit den Nachbarländern Krain, Kärnten und dem Littorale beschäftigen, sowie die sehr zahlreichen Tirolensia sind nicht einbezogen. Auch habe ich es selbstverständlich vermieden, jene Materialien nochmals zu erwähnen, die sich in dem Aufsatze über „das Gefecht bei St. Michael 1809" (Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsschreibung XII. Bd.) und in meinem Buche über den Feldzug Erzherzog Johanns (Graz, Styria, 1891) bereits benützt habe. Die vorliegende Sammlung wird wesentlich als Ergänzung zu Fr. M. Mayers „Steiermark im Franzosenzeitalter" (Graz, 1888)), zu dem von J. Kratochwill und Fr. v. Krones unter dem Titel „Die Franzosen in Graz 1809" veröffentlichten Tagebuche (Mitth. d. hist. Ver. f. Steiermark, 35, 36) und zu Wilh. Frh. v. Kalchbergs „Grazer Schloßberg" (Graz, 1856) dienen können; sie wird zu einer Kritik der kaum zu rechtfertigenden ängstlichen und ziellosen Kriegsführung des Banus verläßliche Anhaltspunkte liefern und die Erörterung der Frage ermöglichen, ob im Falle der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten, mit welcher man vor dem Abschlusse des Schönbrunner Friedens am kaiserlichen Hoflager gerechnet hat, eine thätige Betheiligung des Landsturmes von Innerösterreich zu erwarten gewesen wäre.

Vor allem aber wird jeder Freund unseres Landes und seiner einheimischen Bevölkerung mit Befriedigung die Ueberzeugung gewinnen, daß sich alle Stände derselben in jenen an Gefahren, Versuchungen und Bedrängniß reichen Tagen mit würdiger, selbstbewußter Männlichkeit benommen und von Freund und Feind Anerkennung erworben haben. Ein starkes deutsches Nationalbewußtsein vereinigte sich mit Hingebung und unerschütterlicher Anhänglichkeit

an das Kaiserhaus zu einer patriotischen Gesinnung, an der die Nachkommen sich erfreuen und erheben können. Der Erzherzog Johann hat damals, wie in den letzten Jahren seines Lebens, als er, mit der Ordnung seiner Schriften beschäftigt, auf die auch für seine Laufbahn so bedeutungsvolle Zeit zurückblickte, wiederholt mit Nachdruck erklärt, daß er seine Steirer in den Tagen der Noth und des Unglücks achten und lieben gelernt und sich von da an mit ihnen auf das Innigste verbunden gefühlt hat.

Der ganze Stoff gliedert sich chronologisch in zwei Abschnitte, von welchen der erste, die eigentliche Kriegszeit umfassend, in diesem Hefte zum Abdrucke gelangt. Ein zweiter Theil, welcher die französische Verwaltung während des Waffenstillstandes und bis zur Räumung des Landes von fremden Truppen betrifft, soll im nächsten Jahre folgen. Bei den wörtlich wiedergegebenen Actenstücken wurde die Schreibweise der Originale beibehalten, sie sowohl wie die Regesten sind mit den Zahlen versehen, welche der Erzherzog bei der erwähnten Zusammenstellung, die mit der Abfassung seiner bis 1816 reichenden „Lebensbeschreibung" gleichen Schritt hielt, an den einzelnen Stücken anbringen ließ.

I.

Vom Rückzuge des Heeres von Innerösterreich aus Italien bis zur Besetzung des Landes durch die Franzosen in Folge des Waffenstillstandes.

April bis Juli 1809.

1278b. 3. April.

Memoire über die bei Altenmarkt angetragene Feldbefestigung. Gez. Zimmer, Ing. Hptm. An Mannschaft und Geschütz zur Besetzung und Dotirung erforderlich: 150 leichte Cavallerie, 2500 Infanterie, 20 Kanonen. 6 Bl. Fol.

1286. 27. April. Citadella. G. Maj. Nobili[1]) an Erzh. Johann.

Bericht über die Arbeiten an den befestigten Punkten. In Steiermark am Schweiger nächst Altenmarkt bei Esekaleiten und am Schützenstein. 3 ½ Blt. Fol.

---

[1]) Johann Graf Nobili (1760—1823), tüchtiger Ingenieur, Offizier, starb als FML. in Padua.

1295. 27. April. Stremberg. Kaiser Franz an den J. Oe. Hofkommissär Grafen Saurau.[2])

Aufforderung, in Obersteiermark den Landsturm zur Verteidigung der Pässe an der Enns zu sammeln.

1285. 4. Mai. Villach. Graf Saurau an Erzh. Johann.

Erhält, im Begriffe zum Erzh. zu eilen, den Befehl, den Landsturm in Obersteier zu sammeln. Stimmung im Villacher Kreise vortrefflich, wird sich alle Mühe geben, in Obersteier eine gleiche zu verschaffen.

1300 d. 5. Mai. Wien. Erzh. Maximilian an FZM. Kerpen.[3])

Aufforderung, alle Hilfsmittel aufzuwenden, um den Feind am Vordringen in Inneröstereich zu hindern. Das ganze Land zu Verteidigung aufzufordern.

1282. 30. April. St. Bonifazio. Erzh. Johann an FZM. Kerpen

Aufforderung, den Schloßberg in Verteidigungzustand zu setzen. Aufträge wegen Bildung der Besatzung und Wahl des Commandanten, der sich bis auf den letzten Mann zu wehren hat.

Verfügungen wegen Rückmarsch der Landwehr-Bataillone in ihre Heimat.

1300 c. 6. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

Der Feind im Anzuge an die Enns. Landsturm aufgeboten. Vorkehrungen an den Gränzen und in Graz. Anfrage, ob die Studenten-Compagnien in Verwendung kommen sollen.

8 Uhr Abends. Aufstellung der Truppen am Pirn und bei Altenmarkt. An FML. B. Knesevich[4]) ist die Aufforderung ergangen, mit der kroat. Insurrektion schnellstens vorzugehen.

---

[2]) Franz Josef Graf Saurau (1760—1823). Kurze Biographie bei Ilwof „Carl Schmutz, sein Leben und Wirken". Mitth. d. hist. Ver. f. Steierm 39. Heft, S. 184.

[3]) Wilhelm Freiherr von Kerpen (1721—1823), einem rheinländischen Adelsgeschlechte angehörig, war Ritter des Deutschen Ordens, seit 1807 Landes-Commandirender in Inneröstereich und Tirol, 1812—18 Vicepräsident des Hofkriegsrathes.

[4]) Vincenz Freiherr von Knesevich (1755—1832), 1800 Generalmajor, 1809 FML. und Nachfolger des G. Mj. Stoichevich, der in einem Gefechte gegen Marmont gefangen wurde.

1307 a. 9. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

Nachrichten über die Bewegungen Hiller's,[5]) Jellačič's[6]) über die Besetzung der Pässe am Pirn, bei Altenmarkt und Maria-Zell. Einbruch der Kassen, Bagagen, Depôts, Spitäler des 5. und 6. Corps sammt 2400 Kriegsgefangenen bei Altenmarkt; Unruhen, Erpressungen; schlechter Einfluß auf die Stimmung der Gebirgsbewohner.

1307 a. 10. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

Schildert die traurige Lage, in der er sich befindet, und die Unmöglichkeit, mit den wenigen, ihm zur Verfügung stehenden Truppen das Land zu decken. An der Befestigung des Schloßberges wird mit größter Thätigkeit gearbeitet, es ist aber fraglich, ob die Besetzung und Armirung desselben noch vor Ankunft des Feindes vollendet werden kann. Wenn es nicht ausführbar wäre, werden die Geschütze nach Marburg geführt. Knesevich hat nur 3 Eskadr. Banderial-Huszaren und das 1. Inf. Bat. nach Marburg dirigirt, wo sie am 19. oder 20. eintreffen können.

1307 b. 11. Mai. Erzherzog Johann an FZM. Freih. v. Kerpen.

An den k. k. Herrn Feldzeugmeister und Commandirenden in Inneroesterr. Freih. v. Kerpen.

St. Danielle am 11. May 1809.

Ich habe den Bericht über die verschiedenen Anstalten, so der Herr Feldzeugmeister in Inneröstterreich veranlasset, richtig erhalten, und finde es höchst nöthig, über selbe folgende Bemerkungen zu machen.

Die Vertheilung der Truppen auf den Tauern ist eine meinen Absichten nicht entsprechende Anstalt, und war übrigens auch überflüßig, weil der Feld-Marsch.-Leut. Jelachich in dieser Gegend Commandirt und von allen Verfügungen von mir besondere Befehle und Instructionen erhält, ebenso ist auch das Adelsberger und Laybacher Landwehr Batta. nicht angemessen dislociret und muß nach Hause geschickt werden, weil es blos zur Vertheidigung des eigenen Bodens bestimmt ist. Deßgleichen muß auch das Laybacher Batta.

---

[5]) Johann Freiherr von Hiller (1754—1819), Commandirender des VI. Armeecorps.

[6]) Franz Freiherr von Jellačič (1746—1810), schon 1805 Divisions-Commandant, mußte in Folge ungeschickter Operationen in Vorarlberg mit 400 M. capituliren, zog sich darauf in den Ruhestand zurück, ließ sich jedoch 1809 reactiviren.

so gegenwärtich zur Transportirung der Gefangenen verwendel wird, nach Hauße geschickt werden, und das Depot von Hohenlohe-Bartenstein und vom 9. Jäger Batt. gehören nach Kärnten.

Der Herr Feldzeugmeister wollen den H. General Vogl[7]) anweisen, daß er von denen zu Klagenfurt und überhaupt in Kärnten befindlichen militaire und Mundvorräthen nichts zurückschaffe oder wenigstens sehr behutsam dabei zu Werke gehe, weil ich derley Vorräthe nicht allein für meine Armée nöthig haben dürfte, sondern auch nach Umständen Tyrol mit allen Erforderlichen versehen muß, weßhalb der Nachschub nach Klagenfurt nicht vermindert werden darf, sondern in seiner vollen Thätigkeit erhalten werden muß, außerdem haben der Herr Feldzeugmeister für meine Armée so viele Schuhe und Mäntel zu verschaffen, als nur möglich aufzutreiben, und nach Klagenfurt zu befördern.

Jene Truppen-Depot, so nach Oberösterreich zu gehen bestimmt werden, sind keine Truppen auf die man sich verlassen kann, ihre Verwendung zu einer Unterstützung ist dahero nicht zweckmäßig, weil nicht darauf gerechnet werden darf und überhaupt ist die Vertheilung der Truppen in kleine Abtheilung nicht zweckmäßig, muß nach Möglichkeit vermieden werden, da zu keiner Vertheidigung führt und die respectiven Regimenter ihrer Hauptquellen beraubt. Die Depot aber von Strasoldo und Lusignan sind bestimmt ihre Regimenter zu ergänzen, und zu gar nichts anderem zu verwenden, weil dieses ihrer ursprünglichen Bestimmung ganz zuwider ist, die Caßen und übrigen beweglichen Depot sind unverweilt nach Ungarn zu schicken.

Es ist aus einem falschen Gesichtspunkt betrachtet, daß der H. Feldzeugmeister mit der Croatischen Insurection disponiret, indem selbe einstweilen denen Befehlen des Banus untersteht und übrigens zur Vertheidigung ihres eigenen Landes, von Dalmatien und der Gegend am Isonzo bestimmt ist.

Ich habe dem H. Feldzeugmeister in einem vorgehenden Befehl schon die bestimmte Weisung gegeben, daß der Schloßberg zu Gratz nicht allein auf das Schnellste in Vertheidigungs-Stand gesetzt, sondern auch gehörig dotirt werde, was ich hiemit auf das dringendste wiederhole, alles anzuwenden, damit dieses Schloß so gut als möglich und so viel es die Zeit erlaubet augenblicklich in vollkommenen Vertheidigungsstand hergestellet werde, und da solches bei guter Dotirung und Vertheidigung nicht in des Feindes Hände kommen kann, so wäre alles Aerarische Gut, so viel es der Raum Erlaubet, dahin zu schaffen.

---

[7]) Anton von Vogl, 1810 bereits im Ruhestand.

Der Major Hackher[8]) vom Ingenieur Corps, so den Bau des Schloßes besorget, ist zum Commandanten desselben zu ernennen und in allen, so zur Vertheidigung nöthig werden dürfte, auf das Wirksamste zu unterstützen, damit es ihm an nichts mangle, und die Vertheidigung dieses Schloßes meinen Erwartungen vollkommen entspreche, da ich bestimmt auf die Haltbarkeit desselben rechne.

Aus einem späteren Bericht des Herrn Feld-Zeugmeisters ersehe ich, daß alles Artillerie-Gut von Gratz fortgeschaft werden soll, wobey ich aber besondere Vorsicht empfehle, damit ich im Falle einer Besetzung des Landes keinen Mangel an derley leide, bei welcher Gelegenheit ich auf die Einsicht des Herrn F. Z. rechne, damit eine zweckmäßige Eintheilung mit selben gemacht und so viel als es der Raum erlaubet auf dem Gratzer Schloßberg verwahret werde, übrigens ist es von größter Wichtigkeit, daß ich mit jedem Tage von allem was im Lande vorgeht in Kenntniß seyn, ich erwarte dahero alle Tage einen Rapport.

Die wiedrigen Ereigniß bei der Armée in Deutschland, und die Besorgnisse für die dadurch entstandene Gefahr für die Erbstaaten haben mich bewogen meinen Rückzug anzutretten, vorzüglich da die, meinem Commando anvertraute Truppe nicht gehörig versehen war, um vielleicht selbständig agiren zu können; indem ich gar keine Belagerungs Artillerie, statt 9 Fuhrwesens-Divisionen nur 4 hatte, die übrigen sollten erst nachkommen und die sämmendliche Fuhrwesens Bespannung war im Allgemeinen mehr schlecht als gut.

Ich habe meinen Rückzug vom Alpon, nachdem ich den Feund zwey Tage nacheinander, mit dessen bedeutendem Verlust zurückgeschlagen hatte, in bester Ordnung gemacht, und mich endlich vorgestern hinter die Piave aufgestellet, in eine Position gesezt, um meiner Truppe, die sehr erschöpft war, einige Ruhe zu gönnen.

Gestern früh wurde ich vom Feund, der eben sehr viel Verstärkungen erhalten hatte, vorzüglich an Cavallerie, mit Wuth angegriffen. Das Gefecht dauerte bis in die Nacht, war von beiden Seiten sehr hartnäckig, der Feund hatte in der Nacht vom 7. zum 8. auf mehreren Seiten die Piave zu Fuß und mit Cavallerie passirt, so daß er bei anbrechendem Tag schon mit einer beträchtlichen Macht dießseits des Flusses war, und gleich den Angriff machte, das Geffecht war sehr hitzig, Infanterie und Artillerie haben mit ausserordentlichem Muth gefochten, auch die Hußaren haben

---

[8]) Franz Xaver Hackher zu Hart (1764—1837) erhielt noch im Juli 1809 für die Vertheidigung des Schloßberges das Ritterkreuz des Maria-Theresienordens und den Freiherrnstand, starb als Oberst im Geniecorps.

sich vorzüglich ausgezeichnet, und hätten die Zwey Regimenter Hohenlohe und Savoye ebenso ihre Schuldigkeit gemacht, so würde das Gefecht einen sehr günstigen entscheidenden Ausgang für Sr. Majestät Waffen genommen haben, darum aber war der Ausgang nicht bestimmt und der Verlust von beiden Seiten bedeutend, worunter ich vorzüglich mehrere Offiziers bedauere, unter andern den todt gebliebenen F. M. L. Wolfskehl, den Gm. Reisner und Gm. Haager, welche beide gefangen wurden.

Obschon ich das Schlachtfeld behauptete, so habe ich doch, in Rücksicht der übrigen Verhältnisse und der so mannigfaltigen Nachrichten von Deutschland beschloßen, noch dießelbe Nacht meinen Rückzug anzutretten, welchen ich in bester Ordnung, ohne vom Feund gemerkt zu werden, heute unternommen, um die Erbstaaten zu decken; ich nehme deßhalb meinen Weeg durch die Ponteba nach Kärnten, allwo ich alles aufbieten werde, die inner-oesterreichischen Staaten nicht nur in das zweckmäßigste defensive zu setzen, sondern auch bei günstigeren Umständen in's offensive übergehn zu können.

Auch wird mein besonderes Augenmerk dahin gehen, die Communication mit Tyrol und Inneröst. mit Nachdruck zu verdeidigen und zu erhalten, wozu ich auch den, mit 10 m Mann an mich angewiesenen F. M. L. Jelachich zum Theil verwenden werde, obschon er eigentlich für ihn zur Erhaltung der Communication mit Tyrol bestimmt ist.

Bei dieser Lage habe ich den F. M. L. Giulay, Banus von Croatien[9]) mit mehreren Linien-Truppen und denen Landwehren in der Gegend am Isonzo aufgestellet, um nach allen Kräften Krain zu vertheidigen; ein Gleiches werde ich für Kärnten bei Venzone machen. Ich aber will mit dem Kern und dem übrigen Theil meiner Truppen mich nach den Umständen aufstellen, um für jeden Fall an alle Orte schnell zur Hülfe eilen zu können; für den gegenwärtigen Augenblick werde mich bei Villach aufstellen, weil ich diesen Ort als den Mittelpunkt der itzo nothwendig werdenden Operationen betrachte; wenn sich aber die Lage der Dinge ändert, so werde ich meinen Aufstellungs-Punkt darnach richten, denn ich will nicht allein dem von Italien kommenden Feund entgegen gehn, sondern auch jehnen, so von Teutschland her über Maria-Zell oder den Semmering uns angreiffen könnte, anfallen

---

[9]) Ignaz Graf Gyulay (1763—1831), R. d. Maria-Theresienordens seit 1794, Banus von Croatien seit 1806, befehligte 1813 das III. Armeecorps, wurde 1823 General-Commandirender in Böhmen, 1830 Präsident des Hofkriegsrathes.

und zurück drücken. Hieraus werden der H. F. Z. M. ersehen, daß mein Aufstellungs-Punkt sehr verschieden seyn kann, indem ich mich stets auf der kürzesten Linie der Vertheidigungs-Anstalten aufzuhalten gesonnen bin, um jeden vorrückenden Feund auf das Schnellste anfallen zu können, wovon den Herrn F. Z. M. in die gehörige Kenntniß zu setzen, ich es für nöthig erachte.

1312. 14. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

Anwort auf das Schreiben des Erzh. vom 11. — Das Vorrücken der Armee an der Donau habe keinen Anlaß zur Beunruhigung für Innerösterreich gegeben. Seitdem der Rückgang eingetreten, sei alles Mögliche geschehen. Bericht über den Rückgang des Corps Jellačič nach Radstadt. — Major Hacker ist noch nicht in Graz angelangt, bis zu seinem Eintreffen hat Hptm. Mayer von Rystel das Kommando über die Besatzung des Schloßberges, welche aus 800 Mann der Depots von Lusignan und Strasoldo und der Landwehr-Depôts besteht.

1320. 15. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

Es ist die Nachricht eingetroffen, daß Wien capitulirt hat. Oberst Graf Attems[10]) meldet aus Aspang, daß „das zum Landsturm aufgebotene und aufgestellte Volk an der österreichischen, gegen die diesseitige Grenze muthlos und erkaltet" wäre und er gezwungen sei, dasselbe zu entlassen. Kerpen hat dieses „Benehmen" unverzüglich rückgängig gemacht und Attems aufgefordert, das Eindringen des Feindes zu verhindern, da bereits der Landsturm von Friedberg und Hartberg aufgeboten sei und die zwei Landwehr-Depôts des 4. und 5. Grazer Bataillons mit dem sehr braven Cordons-Ober-Lieut. Kellermann und 40 Mann Cordonisten dahin beordert wurden. Bei Neustadt stehen 2000 Mann Franzosen. Von allen Seiten verlangt man von ihm (Kerpen) Kanonen, er fürchtet aber, daß diese verloren wären, und gibt sie daher nicht an die kleinen Kommanden ab.

1324a. 16. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

Der Semmering wird vom Oberst Trautenberg[11]) mit einigen sehr schwachen Landwehr-Bataillons gehalten. Oberst Attems will

---

[10]) Anton Graf Attems (1737 1826), hatte schon im siebenjährigen Kriege mit Auszeichnung gedient, starb als Generalmajor.

[11]) Leopold Freiherr von Trautenberg (1762 – 1814) hatte 1797 in Italien das Ritterkreuz des Maria-Theresien-Ordens erhalten.

sich mit der ungar. Insurrection in Verbindung setzen. Am Schloßberg wird gearbeitet, das Geschütz hinaufgeführt. Kommandant ist jetzt Oberst Kolterer. Die Besatzung wird aus den Depot-Divisionen von Strasoldo, Lusignan und De Vaux gebildet, es mangelt an Officieren. Die Depot-Kommandanten werden zurückgelassen, damit sie aus den zahlreicher vorhandenen Rekruten Verstärkungen für die Regimenter bilden. 31 Geschütze und 92.000 Inf.-Munition sind nach Marburg abgegangen 300.000 Stück Munition noch vorhanden.

1324c. 16. Mai. Graz. FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

FML. Lippa[12]) meldet aus Bruck, daß der Feind bei Maria-Zell hereingebrochen ist. Major Graf Breuner mußte nach Wegscheid zurückreiten. Die österr. Landwehr soll die Gewehre weggeworfen haben.

1326. 18. Mai FZM. Kerpen an Erzh. Johann.

An Se. des Erzherzogs Johann Kaiserliche Hoheit.

Die Gränzen von Obersteyer sind durch aufgestellte Truppen von Ischl bis Semmering besetzt; welche mit dem H. F. M. L. Jellachich in Verbindung stehen.

Da nun gedachter H. F. M. L. bey seiner Auffstellung zur Behauptung der Tauern und Erhaltung der Communication mit Tyrol außer seinen ihm dermalen zugewiesenen Truppen und Aufstellungen nicht mit denen von Ischl gegen Rottenmann stehenden befasset, F. M. L. Lippa aber zu Bruck zu weit entfernt ist, um die ganze Strecke zu übersehen, so ist es nothwendig, daß die von Ischl bis Altenmarkt stehenden Truppen einen Commandanten erhalten, um so mehr, als bey einem erfolgenden feindlichen Einfall der größte Theil von hier getrennt wird. — Ich habe demnach auf den Vorschlag des H. F. M. L. Jellachich die von Ischl bis Rottenmann aufgestellten Truppen, als 2 Baon Judenburger Landwehr mit ihren Depôts; 1 Bon. Reuß Greitz, welches seit dem Rückzug aus Oesterreich am Pirn stund, und nicht zu dem Corps des H. F. M. L. Jellachich gehören soll, 2 Cyllier Landwehr-Baons, 4 Comp. Oesterr. Landwehr, an den H. Oberstlieutenant Graf Plunquet[13]), Commandanten des 4. oesterr. Landwehr-Bons.

---

[12]) Guido Ferdinand Lippa von Duba und Kosarczow (1746—1818) seit 1801 Ritter des Maria-Theresien-Ordens, 1808 F. M. Lt., 1809 im Ruhestand.

[13]) Dieser Oberstlieutenant Graf Plunquet (auch Plunkett) war vermuthlich ein Sohn des Thomas Grafen Plunquett, der einer irischen Familie entstammte und 1799 zu Antwerpen als Feldzeugmeister und Ritter des

O: W: W: übertragen, und denselben angewiesen, die Verbindung mit dem H. F. M. L. Jellachich und Lippa zu unterhalten.

Da nun diese in Verbindung mit dem H. F. M. L. Jellachich stehende Truppen an denen sich auch im Nothfalle die aus 5 Compagn. Oesterr. Landwehr, dem 1. Frey Baon., und den 2 Depôts der Brucker Landwehr Baons bestehende Besatzung von Altenmarkt anschließen, bey einem Rückzug in die Verbindung der Armée oder des Corps des H. F. M. L. Jellachich aufgenommen werden müßte, indem sie sonst ohne weitere Verhaltungsbefehle bliebe, so ermangle ich nicht Eure Kaiserliche Hoheit hievon die schuldigste Anzeige mit dem ehrfurchtsvollen Ersuchen zu erstatten,

---

Maria-Theresien-Ordens starb. An den Namen dieses Mannes knüpft sich die Geschichte von der Waffenstreckung 5 steirischer und österreichischer Landwehr-Bataillone, welche zu Rottenmann nach dem unglücklichen Gefechte von St. Michael (25. Mai) stattgefunden haben soll. Hormayr hat in seinem Taschenbuche (1839) dieses Ereignis als ein Beispiel schimpflicher Feigheit gebrandmarkt, Jos. v. Scheiger in der Hauptversammlung des hist. Vereines im Jahre 1863 eine Aufforderung ergehen lassen, man möge zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen. Ich vermag das Dunkel, welches über dieser berüchtigten „Capitulation von Rottenmann" schwebt, nicht ganz zu erhellen, denn es liegt mir in den Acten des Jahres 1809, welche ich im k. u. k. Kriegsarchive und im Nachlasse des Erzherzogs Johann durchgesehen habe, kein Bericht, keine Aufforderung zur Untersuchung, ja nicht einmal eine Bemerkung darüber vor. Da Hormayr für seine Erzählung auch keine Quelle angibt, so ist es sehr schwierig, seine Angaben zu controliren. Ich muß jedoch erwähnen, daß es sehr fraglich ist, ob die 5 Bataillone in Rottenmann wirklich vereinigt waren, es liegt im Gegentheil die Vermuthung nahe, daß sich die Landwehrmänner, wie die so vieler anderer Bataillone, zerstreut haben, als sie außer Berührung mit den Linientruppen kamen. Die Schuld daran trägt Jellačič. Da die österreichische Landwehr von Napoleon nicht als militärische Truppe anerkannt worden und am Tage der Capitulation von Wien (13. Mai) deren Auflösung unter Androhung schwerer Strafen von ihm anbefohlen worden war, läßt sich wohl begreifen, daß die Landwehrmänner, welche an den steirischen Pässen vertheilt gewesen waren, sich sofort zu retten gesucht hatten, als sie von dem Vormarsche des Vicekönigs in das Murthal, von der Niederlage der Division Jellačič und der Gefangennahme von 6000 Mann gehört hatten. Der w. u. mitgetheilte Bericht des Banus Gyulay vom 9. Juli spricht davon, daß sich, als General Gavassini gegen Leoben vorrückte, „die Landwehr-Bataillone in Rottenmann wieder gesammelt hatten". Vielleicht haben sich Mannschaften der Bataillone Plunquet's im Gebirge aufgehalten und sind damals, in der Meinung, daß die Franzosen für immer abzogen, wieder zum Vorschein gekommen. Hormayr, welcher Chasteler der Feigheit zeiht, weil er dem wiederholten, strengen Befehle des Erzherzogs Johann gehorchend, Tirol verließ und durch das vom Feinde besetzte Kärnten nach Untersteiermark durchbrach, hat wohl nur seiner gereizten Stimmung Ausdruck gegeben, als er jene schweren Anschuldigungen gegen Plunquet erhob, der vielleicht nur aus Schonung von Menschenleben, deren Preisgeben gänzlich zwecklos gewesen wäre, die Capitulation eines kleinen Restes seiner Truppen angeboten hat.

womit für diesen Fall dem Oberstlieutenant Plunquet die weitern Verhaltungsbefehle gnädigst ertheilt werden wollen, indem ich ihn indessen für diesen Fall mit seinen Truppen an den H. F. M. L. Jellachich angewiesen habe.

Ein gleicher Fall tritt mit denen wenigen hier zurückbleibenden und sich von Bruck hieher bey einem feindlichen Eindringen zurückziehenden Truppen ein, welche blos aus Landwehr-Depôts und dem Rest der Depôts Divisionen der Regimenter Lusignan, De Vaux und Strasoldo bestehen, und an die sich einige Landwehr aus Oesterreich noch anschließen dürfte.

Wenn Gratz verlassen werden sollte, und der Schloßberg besetzt ist, ob selbe gegen Mahrburg oder über die Pack und Radl gezogen, und wie Mahrburg gesichert werden dürfte, und welche Verfügung für die Deckung Mahrburgs zu treffen seyen.

Ich erbitte mir hierüber Euer Kais. Hoheit höchste Weisung, wie diese wenigen Truppen sich nach der höchsten Absicht und den Euer Kaiserl. Hoheit getroffenen Dispositionen gemäß bey dem eintrettenden Falle zu verhalten haben; zugleich frage ich mich gehorsamst an, ob die 2 Studenten Comp. ausmarschiren oder hier zurückbleiben und wie behandelt werden sollen.

Der Schloßberg ist bereits approvisionirt, auch das Geschütz eingeführt; und die aus den Depôts Divisionen der Rgtr. und dem Dêpot des 3. Grazer Landwehr Baons zusammengesetzte Besatzung in Bereitschaft um selben sogleich besetzen zu können.

Oberst Attems aus Aspang sendet mir soeben einen eigenen Beamten und berichtet, daß den 16. abends 3000 Mann französische und bayrische Infant. in Neustadt eingerückt, und eine Colonne sich über Steinabrückel und Fischau rechts von der Neustädter Straße gezogen habe, und mehrere feindliche Infant. nach Frostorf und denen Dörfern bis Pitten einquartirt worden seye, warauf das dort gestandene oesterr. Aufgeboth ohne ein Aviso zu geben, davon gelaufen seye.

Von den Kreisämtern werden auf französischen Befehl Currenden aller Orten expedirt, worinn der Aufgeboth nach Hause zu gehen aufgefordert, und denen dawider handelnden mit dem Tode gedroht wird.

Oberst Attems und Trautenberg wurde durch den französischen Commdten und Brigade-General Colbert schriftlich aufgefordert, den Aufgeboth zu entlassen, welche er aber unbeantwortet ließ. Indessen verbreiten sich die Currenden so sehr er es zu verhüten bemüht ist, unter das Volk, welches bey Erblickung des Feindes sogleich davoneilt. Der Stadt-Magistrat von Neustadt ließ die abverlangte

Requisition mit dem erneuern, daß wenn bis andern Tages solcher nicht geliefert seye, in jedes Ort 50 Mann Cavallerie geschickt würden.

Oberst Attems äußert erneuert die Besorgniß, daß das Aufgebot bey dem ersten Anblick des Feindes entlaufen würde, wenn sie nicht hinlänglich von Militaire unterstützt werden können.

Nach eingegangener Meldung ist der Feind 3 Stund von Maria-Zell entfernt, und ich erwarte die Meldung des H. F. M. L. Lippa, welcher von dort noch nicht zurück ist, über die Besetzung dieses Postens.

Gratz, den 18. May 1809. Kerpen, FZM.

1329. 19. Mai. Völkermarkt. GMj. Nobili an Erzh. Johann.

Bericht über den Stand der Arbeiten bei den Befestigungen in Altenmarkt in der Zeckaleiten an der Laußa, am Schützenstein nächst Spital am Pirn.

1333b. 21. Mai. Graz. Freiherr von Hingenau[14]) an Erzh. Johann.

Erwartet weitere Befehle wegen der Auflösung der Landwehr. Es ist nothwendig, Vorkehrungen gegen die Exzesse und Straßenräubereien der im Lande zerstreuten niederösterreichischen Landwehrmänner zu treffen. Jellačič kann früheſtens 26. in Graz eintreffen, verlangt Fleisch, Wein und Schuhe für seine abgematteten Truppen. Aus dem Grazer Kreise kann kein Heu mehr aufgebracht werden; der Buschen kostet hier schon 30 bis 36 Kreuzer.

1333a. 22. Mai. Eibiswald. Erzh. Johann an FZM. Kerpen.

Für die Verpflegung des Corps Jellačič zu sorgen. Schuhe herbeizuschaffen. Die Flüchtlinge der n. ö. Landwehr und der deutschen Armee sind zusammenzufangen und in die Kasernen zu sperren.

1342. Disposition für den 25. May 1809.

Graez, am 24. May 1809.

Die Division Frimont[15]) stehet heute den 24. hinter der Muhr bey Gratz, die Vorposten derselben an der Kainach, Wildon und

---

[14]) Bernhard Gottlieb Freiherr v. Hingenau (1760—1833) früher Kreishauptmann in Kärnten, seit 1. August 1808 Gubernial-Vicepräsident in Graz, 1815 Regierungs- und Landrechts-Präsident in Oberösterreich.

[15]) Johann Maria Graf v. Frimont (1759—1831), ein Lothringer, hatte sich bei Frankenthal den Maria-Theresien-Orden erworben, sich bei Marengo durch einen kühnen Reiterangriff hervorgethan, 1813 war er Commandant des 5. Armeecorps, 1815 erhielt er den Oberbefehl über die kaiserl. Truppen in Italien, 1821 warf er den Aufstand in Neapel nieder und erhielt den Titel eines Fürsten von Antrodocco und eine große Dotation, starb als Präsident des Hofkriegsrathes zu Wien.

Ehrenhausen sind besetzt. Bey Mahrburg wird heute die von Oswald zurückmarschierte Escadron stehen. Zu Pettau Herr FML. Graf Albert Gyulay.

Meine Hauptabsicht ist, die Gegend von Graetz bis zur Ankunft der Division Jellachich zu behaupten und die Vereinigung mit dieser zu bewirken. Sie trifft den 27. hier ein. Da die Muhr gegenwärtig nicht durchwadet werden kann, so wird die Division Frimont die beyden Brücken vertheidigen und auch jene bey Gösting bis zur Ankunft der Divis. Jellachich sichern. Sie hat so lange es thunlich ist, ihre Vorposten an der Kainach zu halten. Morgen früh hat sie hinter dieser eine Vorposten-Kette zwischen Feldkirch und Straßgang auszustellen. Sobald die Kainach verlassen wird, ziehet sich Regiment Alvinzi durch die Neue Vorpostenkette ganz in die Stellung von Graetz. Wird diese Vorposten-Kette von Feldkirchen und Straßgang gedrückt, so ist ihr Rückzug nach Grätz und Gösting. Es ist sogleich eine Beobachtungskette hinter der Muhr vom Lager[16]) bis Ennsdorf[17]) auszustellen. Von Ennsdorf bis Labeck[18]) hält der Posten von Wildon ihre Beobachtungsposten hinter der Muhr, und von Labeck abwärts der Posten von Ehrenhausen. Diese Beobachtungsposten sind sehr schwer zu machen, jener von Weissenek bey Wildon ist vorzüglich wichtig.

Bis zur Annäherung des Feindes können bey Wildon und Ehrenhausen Posten auf dem jenseitigen Ufer gehalten werden, doch müssen die Brücken unter Verantwortung der betreffenden Kommandanten allsogleich so zugerichtet werden, daß sie augenblicklich zerstört werden können.

Die zu Marburg stehende Kavallerie-Abtheilung hat ihren Rückzug bey einer feindlichen Annäherung nach Muhreck, wo sie die Brücke zerstört und sich mit dem Posten von Ehrenhausen in Verbindung setzt.

Nach der Vereinigung mit dem Herrn F. M. L. Jellachich werden die Umstände bestimmen, ob wir diese Stellung ferner behalten, oder eine Bewegung vor- oder rückwärts machen, im letzteren Falle ging die Rückzugslinie von hier über Fürstenfeld. Der Posten von Wildon nimmt den Weg gegen Feldbach. Jener von Ehrenhausen den Weg nach Knas[19]). Beyde haben ihren ferneren Rückzug auf den Rücken zwischen der Raab und Muhr und deckt dadurch die Hauptstraße im Raab Thale. Die Kavallerie von Mureck hat den Rückzug des Postens von Ehrenhausen durch die Ebene zu sichern. Herr F. M. L. Graf

[16]) Laa.
[17]) Enzelsdorf.
[18]) Laubegg.
[19]) Gnas.

Albert Gyulay stehet in der Gegend von Pettau und hat das Regiment Strassoldo zu Radkersburg.

Bey einem Rückzug bleibt derselbe auf den Weg welcher von Csakaturn gegen Körmend führet und schicket ein Detachement am Zusammenfluß der Drau und der Muhr. Die Brücke von Pettau wäre in diesem Falle abzutragen, wegen jener von Warasdin aber wird der Banus die nöthigen Befehle geben, indem es darauf ankommt, ob das rechte Ufer Drau von Kroatien aus beobachtet wird, das nach Legrad bestimmte Detachement kann übrigens bis zur Vorrückung des Feundes bey Csakaturn oder auch weiter vorwärts bleiben und die kürzere Kommunikation mit Croatien sichern.

Von nun an hat die Kommunikation am rechten Ufer der Muhr von Ehrenhausen nach Gratz aufzuhören, und von Ehrenhausen am linken Ufer über Vogau, Saiach, Labeck, St. Georgen, Schloß Weissenecḱ, Ennsdorf, Fernitz nach Gratz zu gehen. Die Kommunikation zwischen Gratz und Radkersburg hat über Feldbach und jene zwischen Gratz und Pettau über Feldbach und Radkersburg zu gehen. Die Brücke bey Landscha ist daher sogleich durch das Detachment von Ehrenhausen abzutragen.

Die hier befindlichen Abtheilungen von Franz Jellachich und den Ogulinern, haben den 25. nach Feldbach und den 26. nach Radkersburg zu marschieren, und zu ihrem Regiment zu stoßen. In Radkersburg werden sie die ferneren Befehle vom Herrn F. M. L. Albert Gyulay[20]) erhalten. Auf der Muhr sind alle Ueberfuhren und Flöße auf das linke Ufer und auf der Drau — ganz hinab zu schaffen. Bey denen Brücken, ist auf die passierenden ein wachsames Auge zu halten, damit sich nichts verdächtiges durchschleiche.

1364b. 1. Juni. Bezirks-Kommissär Fröhlich in Oberpulsgau an das Kreisamt in Marburg.

Löbl. k. k. Kreisamt!

Eine leicht zu errathende Angst hinderte Unterzeichneten bisher, über die Begebenheiten seit Anrücken der französischen Armee Bericht zu erstatten, welches er aber nun bei größtentheils verschwundener Gefahr gehorsamst realisirt.

Das Groß der Armee kam am 27. und rückte am 28. v. M. weiter fort.

---

[20]) Albert Graf Gyulay (1766—1835), Bruder des Banus, hatte unter Laudon 1789 bei Belgrad den Maria Theresien-Orden verdient, commandirte in Abwesenheit Chastelers das 8. Corps, zog sich nach dem Kriege in den Ruhestand zurück.

Die allhier einquartirte Mannschaft bestand in 1000 Köpfen, welche wegen Anwesenheit des Brigadiers außerdem, daß sie 4 bis 5 Pferde gestohlen und 2 Weinkeller einbrachen, keine weiteren Excesse begingen. Aber desto fürchterlicher war der 28. Mai. Die im Rücken der Armee gefolgten Haufen französischer Marodeurs und Treneurs wichen von der Armee ab und plünderten viele Häuser rein aus, erbrachen mehrere Weinkeller, besoffen sich übernatürlich und ließen dann den Wein ausrinnen. Es geschahen mehrere Anzeigen hierüber und Unterz. suchte durch Hilfe der eben durchpassirten Offiziere Einhalt zu thun, aber es half wenig, denn kaum wurden etliche Rotten verjagt, entstand der Lärm, daß im Pfarrhof und in die Kirche gewaltthätig eingedrungen wurde, dieß wirkte zu heftig auf Unterz., als daß er länger dieser Verwüstung hätte zusehen können, er bewaffnete sich selbst, und machte in den nächsten zwey Gemeinden den Aufruf zum Sturm. Augenblicklich versammelten sich bei 100 Bauern, und mit diesen zoh er gegen die Kirchenräuber. Schon ist es denenselben gelungen die Thür zu sprengen, aber gerade in dem Moment, als sie persönlich eindringen wollten, kamen wir mit einem schreckbaren Lärm in die Nähe, worüber die Räuber sich entsezten und eilends davon liefen, nachdem sie von uns bis an die Gränze des Bezirkes verfolgt wurden. Unterz. stellte dann eine Wache von 30 Mann bei der Kirche auf und wollte eben die Bauern auseinander gehen lassen, als von der Gemeinde Gabering ein erbärmliches Zuhilf-Rufen und weinerliches Getöse zu vernehmen war. Augenblicklich ließ Unterz. Sturm läuten und zugleich Bothen absenden um Hilfstruppen zu erhalten, und nur zu bald überzeugte er sich von der schnellen Bereitwilligkeit seiner Bezirks-Insassen zum Landsturm. In einer Viertelstunde waren schon bei 300 Bauern anwesend, und theils mit Flinten, Piken, Mistgabeln, Hacken und Knitteln zum Kampfe mit großer Begierde bereit. In ihrer Mitte eilte Unterz. den Ach- und Weh-Ruffenden in Doplmarsch zu Hilfe, je näher wir kamen, desto muthvoller waren die Bauern, als Unterz. den Platz des Aufenthalts dieser Räuber wußte, detachirte er ein Trupp Bauern auf einen Umweg, um das Gesindel von zwei Seiten anzufahlen, alles gieng gut, als wir dann auf 200 Schritte zusammenkamen, fiengen sie auf uns zu blenkln an, doch ohne zu schaden; in einer Entfernung von 100 Schritten feuerten wir unsere Gewehre ab, und bewiesen, besser treffen zu können.

Mit forzirten Schritten umringten wir sie dann, einige, die sich wehrten, wurden niedergeschlagen, die Andern, die auf Knien um Pardon rufften für Gefangen erklärt, aber kaum vermogte es Unterz. sie wegen der kaum zu bezähmenden Wuth der Bauern vom Tode zu befreien.

Unter den Besiegten waren also 3 Todte und 14 Gefangene, wovon zwei schwer und sechs leicht blessirt wurden.

Die Sieger hatten keine Todten, sondern nur drei aber nicht tödtlich Blessirte.

Die Gefangenen ließ Unterz. in der Herrschaft Freistein einsperren und berichtete den Vorfal an das löbl. k. k. Kreisamt nach Marburg mit der Bitte um die Weisung, was mit den Gefangenen zu geschehen habe? worüber die Resolution erfolgte, sie an das nächste oest. Milit.-Comando zu eskortiren, daher sie auch am 30. v. M. mittels einer Marsch-Route über Stattenberg und Rohitsch nach Crapina instradirt wurden. Die eroberten Waffen, 2 Trommeln und 600 Patronen hat Unterz. aus gutem Grunde unter die sich so wacker gehaltenen Bauern vertheilt.

Seit jener Action geschah keine Excesse mehr, gerade, als machte ihnen die Luft, die sie hier athmen, eine unangenehme Ahndung.

Zum Schlusse kann Unterz nicht unterlassen, den beispielsvolen Muth und das zweckmäßige Benehmen des Andreas Pönitsch Gemeinderichters zu Unterpulsgau besonders anzurühmen.

Bez. Herrschaft Oberpulsgau am 1. Juni 1809.

J. Fröhlich, Bez. Com.

1364a. 3. Juni (Cilli) Kreishauptm. Frh. Juritsch an Erzh. Johann.

Sendet durch den Kreiskommissär v. Weingarten über die offene Straße von Pettau nach St. Gotthard Nachrichten über die Stellungen der Franzosen und die Uebergriffe der Marodeurs. „Der ganze Kreis ist im Falle einer Retirade (des Feindes) en masse aufzustehen bereit, da alles der Behandlung wegen erbittert ist, der Wink von E. k. Hoheit wird sie zu allem disponible machen und wohin immer in Bewegung setzen." Beilage Bericht aus Oberpulsgau 1364b.

1372c. 9. Juni. Pettau. Generalstabs-Hptm. Wilhelm v. Tielke an Erzh. Johann.

Meldung, daß Chasteler denselben Abend in Gonobitz eintrifft. Die Bürgerschaft von Pettau hat sich angetragen, da das Streifkommando Tielkkes nur aus 800 M. Inf. und 6 Kanonen besteht, Cavalleriedienste zu verrichten auch bereits mit ihm Recognoszirung gegen Marburg unternommen.

1375ab. Rohitsch 8. und 9. Juni. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Meldungen über die Stellung Marmont's, die Annäherung Chasteler's und die bereits stattgefundene Verbindung mit letzterem. Dazu dessen Bericht aus Weitenstein. 9. Juni. 1376 a.

1376 a. 9. Juni. FML. Marquis v. Chasteler[21]) an Erzherzog Johann.

8tes Armée Corps. Bericht.

An Sr. des die Kaiserl. Königl. Haupt Armée in Inner Oesterreich en chef commandirenden Erzherzog Johann Kaiserl. Hoheit.

Weitenstein am 9. Juny 1809.

Euer Kaiserl. Hoheit werden hoffentlich meine beyden lezten in Form eines kleinen Zettels von Spital und Eberndorf geschriebenen Berichte durch die abgesendeten Vertraute richtig erhalten, und daraus meine Absicht, mich mit dem größten Theil der in Tyrol gehabten Truppen an Euer. Kaiserl. Hoheit anzuschließen, gnädigst entnommen haben. Nach vielen forcirten Märschen und mancherley Bewegungen ist es mir gelungen die Kommunikation wieder herzustellen.

Ich bin eben hier in Weitenstein, zwey Stunden von Gonovitz eingetroffen, und ohngeachtet der großen Ermüdung meiner Truppen werde ich mich noch heute Abend bey Gonowitz und Cilly mit dem 9. Armée Corps wirklich vereinigen.

Vor meinem Abmarsche aus Tyrol erhielte ich von dem auf dem Brenner mit einigen Batons. zurückgelassenen Herrn Generalen Br. Buol die Nachricht, daß die Stadt Innsbruck nach einem heftigen Gefechte, welches dem Bayerischen General Deroy über 1500 Mann kostete, gemeinschaftlich von den Tyrolern und unsern Truppen wieder am 29. v. M. errungen worden seye; Bey welcher Gelegenheit zum größten Glück auch mehrere Karren Munition (an welchem Artikel wir überhaupt schon in ganz Tyrol durch die vielfältige Vertheilung desselben an das Landvolk große Noth zu leiden anfiengen) errobert worden seyen. Eine spätere zu Lienz erhaltene Nachricht giebt mir Hoffnung, daß General De Roy sich am 31. mit dem Rest seiner Truppen zu Wörgl mittelst Kapitulation ergeben habe, nachdem derselbe Tags zuvor bey Rattenberg einen Verlust von 3 Kanonen erlitten.

---

[21]) Johann Gabriel Marquis v. Chasteler, geb. in Mons 1763, gest. als F. Z. M. in Venedig 1825, war einer der fähigsten und tapfersten Generale der österr. Armee, hatte alle Franzosenkriege mitgemacht, 1788 das Ritterkreuz, 1799 das Commandeurkreuz des Mar. Theres.-Ordens erhalten. Mit Hormayr hat er 1802 den Entwurf für die Errichtung des Landsturmes in Tirol ausgearbeitet, 1806 war er Divisions-Commandant in Graz, 1809 rückte er in Tirol ein. Napoleon, obwohl persönlich mit Chasteler bekannt, der von ihm in Paris ehrenvoll aufgenommen worden war, erklärte am 5. Mai d. J. „le nommé Chasteller, soidisant général au service d'Autriche" als Urheber der Insurrection und der „Massacres" in Tirol in die Acht und befahl, daß er, wenn er gefangen würde, als Brigantenchef erschossen werde.

Am 28. v. M. wurde ebenfalls ein Corps von 1400 Mann Infant. und 500 Mann Kavallerie, Bayrisch, Französischer und Würtemberger Truppen, die in Vorarlberg bis über Hohen Ems vorgedrungen waren, durch ein schon längst von mir über den Arlberg geschicktes Detachement von Lusignaninfanterie, 9. Jäger Batons. und etwas Hohenzollern Chevauxlegers mit besonderer Mitwirkung der Vorarlberger bis über Lindau mit großem Verlust zurückgetrieben.

Während nun ganz Tyrol und Vorarlberg wieder vom Feinde gereiniget ist, beunruhiget der Oberstlient. Graf Leiningen mit einem kleinen Streif-Commando die Gränzen Italiens und streift bis an die Thore von Verona und Bassano.

Um Euer Kaiserl. Hoheit von den Kriegsvorfallenheiten dieses Armee Corps Abtheilung in den letztvergangenen Tagen von der Stellung und Stärke meiner hiesigen Truppen in die vorläufige höchste Kenntniß zu setzen, habe ich ferner zu berichten, daß ich am 4. dieses den Feind von Villach vertrieben; und nachdem ich am 5. bey Krumpendorf am Klagenfurter See die feindliche Vorposten nach Klagenfurth zurückdrückte, warf sich General Rusca in diese Stadt. Der auf selbe in der nemlichen Nacht vorgehabte Sturm versprach wegen der zu starken feindlichen Besatzung keinen wahrscheinlichen Erfolg, und begnügte mich daher am folgen Tage als dem 6. die Höhen von Heil. Geist, die Dörfer St. Lambrecht und St. Peter, sowie noch in der vorhergegangenen Nacht die sämtlichen Vorstädte Klagenfurths zu besetzen, bey welcher Gelegenheit von den Wällen der Stadt kanonirt und mit kleinem Gewehr gefeuert wurde. Während ich die Hollenburgerbrücke bey Kirschentheuer (von woher ein schnelles allgemeines Gerücht den General Marmont über den Loibl zum Entsatz nach Klagenfurth heranmarschiren ließ) hinlänglich besetzte und sodann zum Theile verbrannte, pousirte ich meine Avantgarde über die Gurk Brücke, um meinen Weg gegen Völkermarkt zu sichern; zugleich ließ ich aber auch als eine Masque ein Detachement nach St. Veit vorrücken.

Die Bloccade der Stadt Klagenfurt hatte aber zur Hauptabsicht, um den Marsch des — wegen unsern forzirten Märschen — um eine Stazion zurückgebliebenen schreibenden Hauptquartiers des 8. Armée Corps, nebst Cassa und Ober Kriegs Comats. unter den Kanonen von Klagenfurt zu decken.

In der oberwähnten Stellung und respve. Blokade ließ ich meinen Artillerie Park, Proviantwägen und Bagagen vorbey defiliren, auf welche der Feind von den Wällen der Stadt sehr stark kanonirte.

Endlich griff der Feind auf verschieden Punkten unsere ausgedehnte Stellung an und drängte den mitten zwischen den Brigaden der H. Generalen v. Fenner, Marschal und Obersten Volkmann aufgestellten H. Generalen Schmiedt aus der Linie von St. Ruprecht zurück, welcher sich hierauf auf eine mir unerklärliche Weise auf der Villacher Straße gegen Welden (Velden) zurückzog, ohne daß mir irgend eine Meldung vorher darüber zugekommen ist, oder im Drange der Umstände vielleicht nicht zukommen konnte. Doch ware auf jeden Fall stets die Communication zwischen dem H. Generalen Schmiedt und Oberst Volkmann während des Gefechtes offen verblieben, wovon der Umstand ein klarer Beweis ist, daß ersterer den H. Obersten Volkmann bey Antrettung seines Rückzuges aufforderte, sich an ihn an der Villacher Straße anzuschließen, welches aber Oberst Volkmann, wie billig, ganz gegen die Haupt Instruction hielte, und auf seinem vortheilhaften Posten ganz nahe bey der Stadt Klagenfurt stehen blieb.

Gegen Abend rückte der Feind, welcher inzwischen nur einen Schein Angriff gegen die Völkermarkter Chaussée machte, mit 2500 Mann Infant. und 200 Cavallerie mit vieler Entschlossenheit gegen den auf dem Heil. Geistberg mit 3 Batons. Joh. Jellachich postirten Oberst Volkmann an.

Schon gelang es dem Feind, unsere Tirailleurs etwas zurückzutreiben, und ein französisches Baton. uns in Rücken zu werfen, als die braven Ungarn mit größtem Ungestüm angriffen, das französische Baton. größtentheils zernichteten, sowie die übrigen feindl. Baton., größtentheils Italiener, mit großem Verlust in die Stadt zurückwarfen.

In der nemlichen Nacht sammelte ich meine Truppen an der Gurk Brücke, und marschirte noch über die neue Brücke, ohne mehr das mindeste v. H. General Schmiedt, nebst denen bey ihm gebliebenen 4 Kompanien Banalisten und 2 der 3 ℔gen Kanonen weiter in Erfahrung gebracht zu haben. Der Rückzug dieser 4 Kompag. hat vermuthlich auch das Umkehren des schon weit vormarschirt gewesenen Schreibenden Hauptquartiers gegen Villach veranlaßt, von welchem ich nunmehro getrennt bin.

Am 7. setzte ich meinen Marsch über Eberndorf nach Bleyburg fort, und gestern als den 8. nach Windisch Gratz.

Heute stehe ich in Weitenstein, und zwar:

	Batons.	Compagn.	Escadrons.
Joh. Jellachich Inf.	3	—	—
Hochenlohe Bart.	2	—	—
E. H. Franz Karl schwach.	1	—	—
2. Banat.	—	3	—

	Batons.	Compagn.	Escadrons.
Hohenzollern Chev. leg. . .	—	—	5
Kärnthner Landwehr . . .	1	—	—
Steyerer dtto . . .	1	—	—
9. Jäger Baton. . . .	—	1	—
Summa	8 Baton.	4 Comp.	5 Escad.

Dann 2 der 6 ℔gen } Kanonen
" 5 der 3 ℔gen }
und 1 Haubitze.

Heute Abend werde ich mich noch nach Hoheneg verfügen, um nach allen Seiten en portée zu seyn und die Vereinigung ganz erwirken.

Die näheren Eingaben und Details werde ich vom Tage der unterbrochenen Communication bis dermalen, Euer Kaiserl. Hoheit gehorsamst nachzutragen nicht ermangeln.

Alois v. Chasteler, F. M. L.

P. S.

Zwey Kuriers mit wichtigen Depeschen, einer aus dem Hauptquartier Napoleons nach Italien, so meine Truppen bey Klagenfurt — und ein anderer Kurier (nemlich der Sohn des Gral. Grouchy) aus Italien nach dem französisch großen Hauptquartier, welcher bey Tarvis aufgefangen wurde, sind für uns eine interessante Beute. Die Papiere erhalten Euer Kaiserl. Hoheit durch den Weg des Hn. Banus Croatiae. idem.

1377 a. 10. Juni. Erzh. Johann an Kaiser Franz.

An Seine Majestät den Kaiser und König!

Hauptquartier Tüskewar den 10. Juny 1809.

Ich eile E. M. die soeben von F. M. L. Grafen Giulay Banus mir zugekommenen Meldungen zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen. Auf die Nachricht, welche derselbe über den Marsch des Gen. Marmont über Cilli nach Mahrburg erhielt, sammelte er schnell seine avant garde und rückte nach Landsberg, wo er sich wirklich befindet. Bei seinem dortigen Eintreffen erhielt er aber durch seinen Kundschafter die zuverläßige Nachricht, daß General Marmont schon bey Franzen[22]) seine Marsch-Direction gewendet und in Eilmärschen nach Kärnten marschire.

Obschon Giulay den Gen. Marmont nicht antraff, so hat er indessen durch diese seine Bewegung und Aufstellung seiner Avant garde bey Pöltschach die Communication zwischen Laibach und

[22]) Franz.

Cilli gegen Mahrburg unterbrochen. Die Tendenz von dieser Aufstellung war sich durch Streif Comanden mit mir in Verbindung zu setzen, allein meine vermöge den höchsten Befehl des Generalissimus bewirkte Abrückung hieher vereitelte diese Erwartung.

Er hat alle seine übrigen Truppen, welche auf der Carolina und Josephina Straße stunden bey Rann versammelt. Heuthe wird dieses bewerkstelliget seyn. Seine Aufstellung wird er zwischen Roitsch[23]) und Lemberg nehmen. Durch seine Bemühung, an sich Ziehung aller Reserven, durch die gesammelten Zersprengten, besonders der Gränz Regimenter, dann durch die Insurrection von Croatien und populare werden sich seine Streitkräfte zwar auf 20.000 Mann belaufen, allein es wäre zu wünschen, daß die Eigenschaften dieser Truppen mit deren Anzahl in Verhältniß stünden, da solche wegen Mangel an Officiers und Unterofficiers, selbst an Montour, umsomehr als die Mannschaft meistens Rekruten und ungeübte Leuthe sind, nicht allerdings die Erwartung zu erfüllen fähig seyn werden.

Zuverläßige soeben erhaltene Nachrichten kündigen mir die Anlangung der avantgarde des Fmlt. Chasteler in der Gegend von Klagenfurt an. Diese Nachricht berechtigt mich zu glauben, daß die veränderte Marsch Direction des Gen. Marmont eine Folge dieser Anrückung sey. Die Resultate stehen nun zu erwarten. Annehmbar ist es, daß wenn meine Bewegung nach Inneröſterreich geschehen wäre, die Corps von Macdonald und Marmont zernichtet, und die Vereinigung mit Giulay und Chasteler nicht hätte verhindert werden können.

1395 a. 10. Juni. Major Beigel[24]) an Erzh. Johann.

Seiner kayserlichen Hochheit des en Chef commandirenden Herrn Erzherzog Johann!

Gehorsamste Meldung.

Euer kayserlichen Hochheit muß ich den Eyfer der hiesigen Bezirke, besonders des Markt Murreckh zum Besten des allgemeinen zur Kenntniß bringen, indem ich schon mehrmahlen, und dringend aufgefordert wurde, bei Organisirung eines allgemeinen Landsturms Ihnen an die Hand zu gehen; Obwohlen ich, hierüber ohne allen instructionen, mich bisher immer leidend verhielt, so haben doch alle Bezirks Herrschaften, auch wenn selbe noch so nahe am feindl.

---

[23]) Rohitsch.

[24]) Später Kürassier-Oberst, wahrscheinlich der Vater des FML. Valentin und des Obersten Josef Beigl von Kriegslohn, der 1866 in Graz gestorben ist.

Vorposten gelegen, standhaft alle Requisitionen nach Graz, und in ihr Laager abgeschlagen.

Erst wie die Vorposten des 9. Armée Corps Pettau, Marburg, heiligen Dreyfaltigkeit, und Ehrenhausen besetzten, und auf Befehl des Commandirenden zwischen der Drau und Muhr unter den Herrn Hauptmann Tielke des General Quartiemeister Staabes den Landsturm zu organisiren beginnen, unterstützte auch ich die Bezirke des linken Muhr Ufers und selbe sind nun in größter Thätigkeit.

Dazu kam die Nachricht des Herrn Obrist Graf Attems, daß Hochselber sich gezwungen sah, Löwö zu verlassen und sich nach Szala Egerseg zu ziehen; ich verweilte nicht, meine Cavalerie ganz über die Muhr zu ziehen, und besetzte mit einem Officier und einem Detachement von 14 Husaren, dann einen Officier mit 10 Dragonern Csesztreg bei Baksa um die Hauptstraße von Körmend nach Warasdin zu beobachten.

Einen andern Herrn Officier mit 10 Dragoner habe in Murreck aufgestellt, der denen Landleuthen an die Hand gehet, und aufwärts der Muhr patroulirt.

Mit dem Rest der Trouppe gehe ich morgen früh über Straden, und streife gegen Gleisdorf, um so viel möglich sichere Nachrichten von der weiteren Bewegung des Feindes einzuhollen.

Die mir von Euer Kays. Hochheit zugetheilte zwey Marburger Landwehr Battaillons, weil selbe nun unter dem Schutz des 9. Armée Corps sich completiren könnten, habe ich in ihre Errichtungs Stationen Pettau und Marburg geschickt. Hier in Radkersburg steht Hauptmann Tinauer vom 3. Grazer Landwehr Battaillon und versieht mit 30 Mann einstweilen Garnisons Dienste.

Der Mangel an Munition bei dem Feind, wird mir so allgemein und wiederholt angezeugt, daß ich es Euer kays. Hochheit zu melden nicht übergehen kann; mehrere Kundschafter behaupten, daß ein Kaufmann in Graz wirklich einen Zentner Pulver dem Feind vor 1500, andere sagen vor zwey Tausend Gulden verkauft habe, und That Sache ist es, daß alle Streifpatroulen Pulver verlangen, und bei einem in Kapfenstein aus 20 Chaßeurs bestandenen Commando haben die Bauern, nachdem selbe im Trinken mit ihnen vertraut wurden, nur 3 Patronen gefunden, welches die Bezirks Obrigkeit sogleich hieher angezeugt hat.

Im Fall eines nöthigen Rückzuges werde ich mich, mit Beobachtung der Verbündung des 9. Armée Corps mit meinen rechten Flügel an den Plattensee anzulöhnen suchen, sonst aber so lange, als möglich die jetzige Aufstellung beibehalten.

Soeben von Graz erhaltene Nachrichten sagen, daß die Vereinigung bei Gonowiz durch die beeden Commandirenden des 8. und 9. Armée Corps, und daß der feindl. General Marmont sich nicht mit Macdonald in Verbündung setzen konnte, einige Bestürzung bei der Garnison verursachte; wirklich ist gestern Abends eine Patroule von 30 Chaßeurs in Wildon angekommen, wo Sie sich schon lange nicht mehr sehen ließen, und bald wieder nach Graz zurückgekehrt.

Gestern Abends habe einen Tyroler an Euer kays. Hochheit von hier mittelst Vorspann befördert, der mir seine Sendung durch ein äußerst kleines, in Form einer länglichen Billen, an Euer kays. Hochheit addreßirtes Billetchen bewies.

Tschachenthurm bei Radkersburg den 12. Juny 1809.

Veigel, Major.

ad 1397 k. 12. Juni. Gedrucktes Plakat.

Verordnung.

Warnung vor Mißhandlungen französischer Soldaten.

Die Klagen werden häufig, daß französische Patrouillen, welche bloß in Dienstes-Angelegenheiten und ohne eine feindselige Absicht gegen einzelne Personen und deren Eigenthum das Land durchstreifen, von den Bewohnern desselben angegriffen und mißhandelt werden.

Dieses Benehmen ist äußerst sträflich, denn es führt zu nichts anderem, als daß es das französische Militär gegen die Bewohner des Landes erbittert, und daß diese die Wuth des erzörnten Kriegers fühlen müssen. Plünderung, Abbrennung ganzer Städte und Dörfer, Verwundung, Ermordung vieler, auch ganz unschuldiger Personen sind, nach Kriegesbrauch, nur zu leicht die Folgen eines so thörichten Benehmens.

Der in Steyermark commandirende französische Herr divisionsgeneral Broussier hat ausdrücklich gedrohet jede Mißhandlung eines französischen Soldaten mit abschreckender Strenge zu züchtigen. Er hat seinen Truppen alle Gewaltthätigkeit gegen Personen und deren Eigenthum scharf verbothen. Er hat Soldaten, welche diesem Befehle entgegen handelten, mit dem Tode bestrafet. Es ist zu hoffen, daß französische Soldaten durch Plünderung und Raub die Ehre eines Kriegers nicht beflecken und die Bewohner des Landes nicht zu einem gewaltsamen Wiederstande, wie es aus der Pflicht der Selbsterhaltung hervorgeht, reitzen werden. Um so mehr ist es Pflicht der Landesbewohner sich gegen das französische Militär ruhig zu verhalten. Ein entgegengesetztes Benehmen, Raub, Ver-

wundung, Mord, öffentliche Gewaltthätigkeit an französischen Soldaten verübt, werden in jedem Betretungsfalle von den Gerichten des Landes nach aller Strenge der Criminalgesetze bestrafet werden.

Den Bezirksobrigkeiten wird hiemit aufgetragen diese Warnung auf das schleunigste zu verlautbaren, den Gemeinden den Sinn und die Absicht desselben wohl begreiflich zu machen, und über die Befolgung derselben mit aller Sorgfalt zu wachen.

Von der Landescommission in Steyermark Grätz den 12. Junius 1809.

Bernhard Gottlieb Freyherr v. Hingenau, Präsident.

1385 b. 14. Juni. Kaiserliche Proclamation.

An Meine getreuen Stände Steyermarks.

Die neuen Beweise Eurer Treue und Ergebenheit, das ungeheuchelte Dankgefühl, welches Ihr Mir in Eurer Zuschrift von 26. May ausdrückt, hat Mich ebenso sehr gerührt, als überrascht.

Ja Meine getreuen Stände Steyermarks! Seit mehr, als einem halben Jahrtausende seyd Ihr der Stolz Meines Hauses; stäts habt Ihr Meinen Ahnherren und Mir bewiesen, daß Euch kein Opfer zu groß, keine Anstrengung zu schwer ist; stäts habt Ihr Uns die Wahrheit versinnlicht, daß es kein größeres Glück geben kann, als über Völker zu herrschen, deren Wünsche mit denen Ihres Monarchen eng verschlungen sind. Auch in diesem neuen Kampfe, der mir abgedrungen wurde, habt Ihr Mich getreulich unterstützt; Ihr habt alles gethan, was Ich von Euch fordern, was Ich von Euch wünschen konnte. Aber auch Ich habe, Gott ist Mein Zeuge, alle Kräfte aufgebothen, um die Drangsale von Euch abzuwenden, über die Mein Herz blutet.

Die Vorsehung hat es nicht so gewollt, aber gerecht, wie sie immer ist, hat sie Mich in die Lage gesetzt, daß Ich mit Zuversicht hoffen kann, Eueren Leiden bald ein Ende zu machen, den vermessenen Feind zu besiegen, und einen sicheren und dauerhaften Frieden, das einzige Ziel Meiner Wünsche und Meines Strebens, zu erringen.

Von Euch bin ich vollkommen versichert, daß Ihr standhaft ausharret, auf eine bessere Zukunft vertrauet und den Lockungen der Feinde jene unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit entgegensetzet, die Ihr unter so manchen Stürmen stäts rühmlich bewährt habt, und Mir auch in Hinkunft zu obgedachtem Zwecke, den Ich einzig zu erreichen trachte, mit allen Kräften beistehen werdet.

Wolkersdorf, d. 14. Juny 1809.

1397 f. 15. Juni. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

An Se. des en Chef Commandirenden E. H. Johann Kaiserliche Hoheit.

Mahrburg am 15. Juny 1809.

Ich bin heute früh mit dem Gros meiner Truppen allhier angekommen, habe meine Vorposten bis gegen Ehrenhausen und Mahrenberg vorpoussirt und in Radkersburg mit dem Major Veigel mich in Verbindung gesetzt.

Der Feind ist, wie man sagt 4—5000 Mann stark in Gratz und 2000 in Klagenfurth. Ich hoffe noch heute den mir von Euer Kaiserl. Hoheit untern 10. d. M. versprochenen Courier hier zu sehen, der mir die näheren Details von Euer Kaiserl. Hoheit offensiven Operationen, wenn solche zu beginnen möglich gewesen, überbringen sollen.

Ich habe von der Gegend Körmend Nachrichten erhalten, welchen nach General Macdonald in einer am 11. d. gegen Euer Kaiserl. Hoheit vorgefallenen Affaire blessirt worden seyn soll. Diesen Nachrichten zu Folge solle jener Theil der Armee der Euer Kaiserl. Hoheit nachgeht nicht mehr als 19.000 Mann stark seyn.

Marmont stehet noch in Laibach und solle einigen Nachrichten zu Folge den Generalen Miollis mit Verstärkungstruppen aus Italien erwarten — um sonach seine Operationen gegen Croatien zu beginnen.

Ich habe in meiner dermaligen Aufstellung — Croatien auf einen Augenblick zwar außer Augen gelassen — sollte Er jedoch eine Operation vornehmen, so werde ich in 4 forcirten Märschen in Agram seyn und noch eher die Save erreichen als Marmont — und glaubte dieses risquiren zu müssen, gegen den Vortheil, den wir haben würden, wenn Euer Kaiserl. Hoheit in das Offensive übergehen.

Kann dieß nicht geschehen, so giebt mein Heranrücken wenigstens dem Macdonald als dem Kaiser Napoleon eine augenblickliche Verlegenheit, weilen sie doch nicht wissen können, ob ich ihnen im Rücken nicht mit Macht operiren werde.

Für meine nackte Armee lasse ich Schuhe, Mäntel, Hosen und Wäsche allhier, durch eine dazu bestellte politisch-militairisch-commissariatische Deputation erzeugen: denn wie Euer kaiserl. Hoheit wohl wissen, bestehet selbe mehrerentheils aus Reserven, Population und Selbst Rancionirten.

Es besteht eine Verordnung, daß jedem Selbst-Rancionirten ein Douceur von 4 fl. 30 kr. bezahlt werden solle. Dieß lasse

ich mit gutem Erfolge bei meinem Corps auszahlen, daß bereits einige 100 solcher Rancionirten eingerückt sind.

General Chasteler ist mit seinem Corps heute in Krapina und geht Morgen nach Warasdin.

F. Z. M. Grf. Gyulay Banus Croatiae.

Die eingeholten Kundschaftsnachrichten habe die Gnade Eure Kaiserl. Hoheit hiernebengehend in Unterthänigkeit zu unterlegen und anbei einige wichtigere Depeschen, die per mare durch einen Courier aufgefangen worden. Gyulay.

1397g. 15. Juni. Marburg. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Die Feste Graz wurde am 13. d. beschossen und in der darauffolgenden Nacht gestürmt. Am 14. hat das Schießen den ganzen Tag fortgedauert. Aus Ehrenhausen wird gemeldet, daß man von Graz noch immer kanoniren hört. Der Kommandant hat die Aufforderung zur Uebergabe mit der Erklärung beantwortet, daß er sich bis auf den letzten Mann vertheidigen wolle.

1397k. (14. oder 15.) Juni. Schreiben eines unbekannten Vertrauensmannes in Graz.

Das mir eingeräumte höhere Befugniß, Erkundigungen einzuziehen, kann ich wol nicht besser benützen, als wenn ich an Sie schreibe, theils weil mich mein Herz dazu auffordert, zu wissen wie es meinem Freunde geht, und theils weil wir hier glauben, daß wir am ersten aus ihrer Gegend eine Erlösung hoffen dürfen. Wahrlich wir bedürfen sehr bald einer Hilfe, wenn nicht großes Bedrängniß vorzüglich in Hinsicht auf Lebensmittel über uns kommen sollte. Der nämliche Theil des Grätzer Kreises von Gleisdorf angefangen bis Friedberg ist theils durch die Durchmärsche ganz erschöpfet und wird es noch mehr durch die ungeheueren Requisitionen, welche durch französische Commissaire für die armée des Bonaparte in Oesterreich mit harter Strenge eingetrieben werden. Der restliche Theil des Kreises von Großsöding angefangen bis Lankowitz ist zwar vom Feinde noch nicht heimgesucht worden, verweigert aber alle Requisitionen hartnäckig, Zwangsmittel giebt es keine, da die Truppen durchaus keine execution verabfolgen. Unser fruchtbarster Theil von Leubnitz bis Radkersburg erhielt einen strengen Verboth von einem oesterr. Major Weigel von Hohenlohe Dragonern aus Szerdahely auch nur das geringste an Lebensmitteln zu verabfolgen. Der Markt Fronleiten ist durch die Franzosen in einen

Schutthaufen verwandelt worden und bedarf daher der dringendsten Unterstützung seiner benachbarten Bezirke.

So ist denn die Hauptstadt Gratz ganz auf sich allein und die wenigen umliegenden Bezirke reduziert, wie bald in solcher Laage eine gänzliche Aufzehrung eintretten kann, bedarf wohl nicht einer näheren Aufklährung. Dazu kömmt noch, daß die Bewohner durch das Uibel einer Belagerung gequält werden. Nachdem der Div. General Broussier vergebens eine Aufforderung an den Festungs-Commandanten Major Hackher vom Genie Corps erließ, fieng gestern um 12 Uhr zu Mittag die Beschießung des Forts aus 4 Batterien an, welche vor dem Meerscheinischen Gartenthore, im Meerscheinischen Garten, im Garten des Pistori auf dem Graben und auf der Leslie Bastei errichtet waren. Das Schießen dauerte fort bis es Nacht war. Der Festung wurde gar kein sichtbarer Schaden zugefügt, das französische Geschütz ist nicht bedeutend genug, die Haubitzen springen meistens zu früh oder erreichten selten die erforderliche Höhe. Von der Festung wurde immer lebhaft geantwortet, auf den dritten Schuß die Batterie vor dem Meerscheinischen Garten zerstört und jene auf der Leslie Bastion bald zum Schweigen gebracht. Das Grundlische Hauß auf dem Platze, das Rathhauß, das Landhauß und das Versatzamt, auch das große Jakominische Hauß wurden von Haubitzen getroffen, jedoch ohne besonderen Schaden. Die Franzosen hatten mehrere Todte und Verwundete, denn von der Festung wurde mit Doppelhacken und kleinem Gewehr auf alle Franzosen geschossen, die sich in der Stadt auf den Gäßen sehen ließen. Man war sehr froh, als die eingetretene Dunkelheit diesem ungewohnten wilden Getöse ein Ende machte: allein nur kurz war die Ruhe, denn um 11 Uhr nachts begannen die Franzosen Sturm zu laufen. Das kleine Gewehrfeuer war sehr heftig, einige cartätschen wurden abgefeuert, Pechkränze geworfen, von beyden Seiten wurde gräßlich geschrien. Nach 2 Stunden war der Sturm abgeschlagen, nicht ohne Verlust für die Franzosen, welche überhaupt unserer Artillerie ihren Werth eingestehen. Mit dem Anbruche des heutigen Tages fieng wieder der cannonendonner an, jedoch nur unterbrochen, jedoch genug um alle Leuthe in ihren Häußern zu trennen, alle Zufuhr an Lebensmitteln zu entfernen, und alle Geschäfte zu hemmen. Man glaubte, daß um Mittag das Schießen neuerdings beginnen wird, und vorzüglich fürchtet man die heutige Nacht, weil man nicht zweifelt, daß mit verstärkter Kraft Sturm gelaufen wird. Die hier liegende Besatzung besteht aus der Division Broussier und dürfte zwischen 3 und 4000 Mann stark seyn. Macdonald ist mit 2 Divisionen ungefähr 4 bis 5000 Mann zusammen über Gleisdorf und Fürstenfeld nach Körmend marschiert.

Grouchi mit einer Division über Bruck, Mürzzuschlag, Aspang auch nach Ungarn. Der Vice König hat sein Hauptquartier in Oedenburg, die Avantgarde steht Stein am Anger und weiter vorwärts. E. H. Johann hat sein Hauptquartier in Raab. E. H. Carl steht von Preßburg abwärts bis Comorn: ihm gegenüber steht Bonaparte von Neustadt abwärts nach Ungarn. Beyde Theile vereinigen ihre Kräfte zum entscheidenden Schlagen.

1394. 19. Juni. Major Hummel's[25]) Bericht über die Schlacht bei Raab.[26])

Gratzer L. W. II. Baon.

Relation.

Uiber die zwischen dem 13. und 14. Juny d. J. vorgefallenen feindlichen Affaire.

Obbenanntes unter meinem Commando stehendes Baon wurde den 13. Nachmittags mit einem Strassoldischen Baon unter Commando des Rgmts. H. Obristen Graf von Salenz[27]) während der furgewesten Actace bei Szarbaschegy[28]) zur Vertheidigung der gemauerten Brücke aufgestellt. Abends nach 8½ Uhr aber von Sr. Excell. dem Herrn Divisions Generalen F. M. L. Hr. Colloredo[29]) zur Vertheidigung des links vorliegenden Meyerhofes Miesto beordert, um hinter den allda befindlichen Mauern Panquets zu errichten beauftraget. Bei meiner Ankunft traf ich allda 3 Compagnien des Inf. Rgmts. Straßoldo an, welche in der rechten und linken sodern Flanque aufgestellt waren. Ich liesse sofort in der Nacht Fässer und Bretter zur Errichtung der Panquets beibringen, und brachte solche mit Anbruch des Tages fertig. Den 14. früh besahen Se. kaiserl. Hoheit E. H. Johann und der H. Divisions-General die getroffenen Vertheidigungs Anstalten, und waren mit Allem zufrieden. Se. Excell. der H. F. M. L. Grf. Colloredo empfahl mir die äußerste Vertheidigung, die ich auch angelobte, glücklich zu befolgen, so lang der Feind die rechts vorliegenden Anhöhen nicht gewinnen würde (die ich zeigte), da aber bei Sr. kaiserl. Hoheit ein H. Artillerie Staabs-Offizier (den ich nicht

---

25) Ilwof, „Carl Schmutz". S. 210—211.

26) Vergl. „Relation über das ausgezeichnete Benehmen des Herrn Obristlieutenants Freyherrn v. Humel, Commandant des steyermärkischen 2. Grätzer Landwehr-Bataillons in der Schlacht bey Raab am 13. Juny 1809" (Grätz, Tanzer) und „Die Schlacht bei Raab den 15. Juny 1809 in 4 Blatt Darstellungen (mit Text) nach den Angaben von J. F. Kaiser von seinem Sohne Eduard lithographiert und mit der Hand coloriert."

27) Anton Graf Salins von Lamezan.

28) Szabathégy.

29) Siehe Ilwof a. a. O. S. 196.

kannte) zu gegen war, wurde wegen Wichtigkeit dieses Postens eine Batterie (nebst einem Baon zur Bedeckung) angetragen und aufgestellt. Ferner noch eine Division von St. Julien in den Meyerhof commandirt, von welchen eine Compag. in die linke Flanque, dann eine Comp. nebst einer Landwehr Comp. mitten in dem Hof an Reserve aufstellte; zugleich liesse ich in den Schuttkasten in 3 Abtheilungen zu jedem Fenster 2 Mann aufstellen und die nöthigen Panquets errichten.

Und zur Verrammlung der beyden Thöre Balken und Fässer herbeybringen. Um aber die vorwärts in der Attage befindliche Gawallerie durch passiren zu lassen, wurde ein Stück links von der Mauer stehender fester Grund durchgehauen, und so der Feind erwartet; welcher um 1 Uhr die Attaque anfinge, und ohngeacht seines starken Anfalls 3mal zurückgeworfen wurde, und ein beträchtlicher Schaden zugefügt. Gleich zu Anfangs der Ataque wurden 2 Canonen in der linken Flanque hinter der Mannschaft aufgestellt, welche aber nur so lange wirken konnten, als sich der Feind von ferne aufhielt, sich aber bei dessen Annäherung wieder entfernten. Uneracht viele Leute plessirt und todt blieben, hielte die Mannschaft tapfer aus, und es wurde sowohl von der Landwehr, als Straßoldo und St. Julien um Patronen geschickt; allein die Unterofficiers kamen immer leer zurück. Endlich, als bereits mein Pferd plessiert, und mein Hut von Kartätschen durchschlagen wate, der Feind uns von der rechten Flanque mit Canonen zu beschiessen anfing, so schickte ich den Baons Adjutanten Unterl. Khun zu Pferd an Se. kaiserl. Hoheit und liesse um Patronen bitten, der nicht mehr zurückgekommen ist; man war daher gezwungen von allen todten und plessirten die Patronen zusammen zu suchen und auszutheilen. Während dieser Zeit war der äußerst thätige St. Julien Hptm. Fichtner bei seiner rückwärts gestandenen Compagnie, weil eine ganze Colon uns außer der Mauer rechts und links im Rücken zu nehmen droht, welches auch in der linken Flanque geschehen ist.

Es wurden also alle möglichen Gegenanstalten von dem H. Hptm. Fichtner und Lieut. Knobloch getroffen und der Feind zurückgeworfen. Inzwischen wurde doch ein Theil der links stehenden Flanque hinter dem dasigen Schafstall zurückgedrückt, bei dessen Erblickung ich von der 4., 5. und 6. Compagnie so viel Leute, als möglich war, mit denen Hauptleuten Berthold, Br. Mosconi[30]) und Schmuz[31]) nachschickte und die vom Feinde Verfolgte wieder frey machten und denselben wieder über die Mauer

[30]) Hauptmann Baron Moscon dürfte der nunmehr ausgestorbenen Linie auf Reiteregg angehört haben.

[31]) Siehe Ilwof a. a. O. S. 197—204.

zurückwarfen, wobey alle drey Hauptleute plessirt wurden und nur der am Fuß leicht plessirte fortdienen konnte. Da nun der Mangel an Vertrauen immer fühlbarer wurde, auch sehr viele Leute plessirt waren, indem die Mauer an mehreren Orten durchschossen war, der Feind uns ganz in den Rücken nahm, führte ich die im Hof gestandene Reserve dahin, dataschirte den St. Julien Hptm. Socolniz rechts und den Lieutenant Schwarz meines Baons mit der ersten Compagnie links in die hintere Flanque, wobey der Hptm. Socolniz plessirt worden ist. Da der Feind die niedrige Mauer überstiegen hatte, so ging der Lieutenant Knobloch mit dem Bajonett auf denselben los, aller möglicher Widerstand geleistet, und der Feind abermal über die Mauer gejagt.

Da aber der Feind seine Angriffe immer erneuerte, durch Stuck und Haubitzen viel Schaden machte; und ich nun sahe, daß es bei dem Mangel der Patronen ohnmöglich sey, mich in der Stellung zu behaupten, umsomehr ich die Flanquen und Rücken genohmen, und von der Armee, die sich zurückgezogen hatte, nicht mehr gedeckt war, so faßte ich mit dem St. Julien Hptm. Fichtner den Entschluß, mich in dem Schittkasten zu werfen, die eiserne Thüre zu verrammeln und durch die Fenster dieses Gebäudes zu vertheidigen; und endlich, wenn kein Entsatz kommt zu Kapituliren. Zu diesem Ende verfügte ich mich dahin, ohne Jemand zu ruffen, wollte die dort vorhandene Mannschaft aufstellen, allein die meisten von Straßoldo, welche an der rechten Flanque zurückgedrückt waren, hatten ihre Gewehre vor der Thür niedergelegt und da der Feind zu gleicher Zeit die fodern Seitengebäude in Brand gesteckt hatte, aller Orten eingedrungen war, wurde ich mit dem Hptm. Moscon, Schmuz, Unterlieut. Knobloch, Schwarz, Fähnrich Müller, Bernadetti, Kaiser und Georg Fellinger[32]) nebst der Fahne und Reitpferden der H. Offiziers theilweis sammt dem Rest des Baons, als der 3. Straßoldischen und St. Julien Compagnien gefangen, ohnerachtet ich dem fahnenführenden Corporallen Hittaller aufgetragen hatte, Falls das Baon ins Gedränge kommen sollte die Fahne zu verlieren, Er die Fahne abreissen, um den Leib wickeln, die Stange aber verbrechen sollte. Er konnte solches nach seiner Aeußerung, da ihn der Feind überfallen, nicht mehr ausführen. Der Verlust des Baons kann nicht bestimmt werden, inzwischen muß ich bemerken, daß von 145 Rotten bei der 1. Aufstellung nur 103 Mann nebst der obbenannten H. Offiziers, als Gefangene aufgestellt wurden, deren aber späterhin einige nachgebracht worden sind.

---

[32]) Johann Georg Fellinger, geb. 3. Juni 1781 zu Peggau, gest. 27. Nov. 1816 zu Adelsberg, tapferer Soldat und begabter Dichter. Wurzbach gibt irrthümlich an, daß er schon im Gefechte an der Piave gefangen worden sei.

Nach Angabe des H. Hptm. Moscon und anderer H. Officiers sind mehrere schwer plessirten, welche nicht aufstehen konnten, sowohl im Spital, als im Hofe, entweder für den Kopf geschlagen oder todt gestochen worden, woruntter sich wahrscheinlich der H. Hptm. Berthold und Fähnrich Joseph Fellinger befindet. Die Ursache dieses grausamen Verfahrens ist

a) weil die Mannschaft dem Feinde großen Schaden zugefügt und

b) an dem Huth und aus denen unter seinem Janker versehenen eigenen Kleidern für Bauern gehalten wurden; und dieses umsomehr, wenn ihm der Janker genohmen wurde, er kein militärisches Zeichen mehr hatte.

Unterzeichneter kann die Tapferkeit sämmtlicher H. Officiers und der Mannschaft nicht genug rühmen, indem diese wenig geübte Trouppe sich so vertheidiget hat, wie es nur eine lang geübte und tapfere Trouppe zu leisten im Stande ist, umso mehr, wie sie keine Patronen mehr hatte, mit dem Bajonett auf den Feind losging und ihn etlichemal warf.

Besonders aber muß ich die drey Hauptleute Berthold, Br. Moscon, Schmuz, Unterlieutenant Knobloch und Fähnrich Jos. Fellinger von meinem unterhabenden Baon, wie auch den St. Julien, Hptm. Fichtner anrühmen, und Se. kaiserl. Hoheit empfehlen.

Den 15. d. M. im Laager des Feindes mußte sich jeder Officier durch seine Unterschrift verbinden, bis zur Auswechslung nicht wieder Frankreich zu dienen und den Weg über Papa, Scharwar, Günz, Oedenburg nach Wienn unter Bedeckung eines Sergent und 4 Chasseurs zu Fuß zu nehmen.

Auf dem Weege nach Papa und Scharwar eine viertl Stund von klein Maria Zell stiessen wir auf die Vorposten deß unter Commando des H. F. W. M. von Mesco[33]) der sich von Raab zurückgezogenen Insurgenten, welche unsere Begleiter Gefangen nahmen und 8 Officiers dann 17 Mann vom Feldwebl an befreyten.

Sig. Kestelly, den 19. Juny 1809.

Hummel, Major.

1395 b. 19. Juni. Major Veigel an Erzh. Johann.

Sr. kayserlichen Hoheit des en chef commandirenden Herrn Erzherzog Johann!

Gehorsamste Meldung.

Murreckh, den 19. Juny 1809.

Heute war ich so glücklich in das Hauptquartier Sr. Excellenz des Banus Croatiae zwey Post-Couriers, drey Postofficiers, zwey

[33]) Ilwof a. a. O. S. 204.

Hauptleuthe, drey Officiers, worunter Einer der Neveu des General Sct. Cyr, mehrere Sergeanten, 24 Gemeine und von 13 noch 9 übrig gebliebene Beutepferde; ferner 156.000 Gulden in Banco Zettel nebst Tausende von Briefen an all mögliche Generals und andere Militairs abzuschicken.

Den 17. bestellte ich mir diesen überaus braven Corporalen, den ich Euer kayserlichen Hochheit hier vorzustellen wage, nach Gnaß mit der Befugniß sich 4 Gemeine zur Begleitung zu wählen und begabe mich selbst dahin. Ich gab ihm meine Aufträge bei Gleisdorf auf Couriers zu lauern und schon 18. vollführte Er diesen Auftrag so pünktlich, daß die Post Couriers, Postoffic., der Neveu des General Sct. Cyr, nebst der Cassa, und denen Briefen ihnen zur Beute wurden.

Nebst den 156.000 fl. sind sehr viele Briefe an den feindlichen Generalquartiermeister Charpentier, und andere Divisions Generäle. Es thut mir äußerst leid, daß zu weite Entfernung mir die Gnade raubt, Euer kays. Hochheit alles selbst übersenden zu können, doch bin ich überzeugt, daß Se. Excellenz der Banus Croatiae wohl bald Euer kayserliche Hochheit in die Kenntniß der erhaltenen Briefe setzen werden.

Der Corporal Heller hat an der Piave, wie Euer kayserl. Hochheit sehen werden, hinlängliche Spuren seiner Bravour erhalten, doch vermehrt sich sein Werth dadurch gewis ausserordentlich, daß selber sich nur verbünden liesse, und keinen Augenblick sich entfernte.

Ich bitte Euer kayserliche Hochheit geruhen zur längst verdienten Belohnung diesem braven Corporalen die goldene und denen vier Gemeinen Winkler, Caspar, Heer und Loib die sylberne Tapferkeits-Medaille gnädigst zu verleihen.

Gleiche Befehle sandte ich von Gnaß dem meinem Commando unterordneten Herrn Oberlieutenant von Raitky, und auch diese Patroule von 1 Corporal und 4 Gemeine Drag. und Husaren hebten gleich den andern Tag die im Eingang Euer kays. Hochheit angezeugte 2 Hauptleuthe, 2 Offic. 2 Sergeanten, 24 Gemeine nebst 13 Pferden aus Körmend, wobei Ihnen die Bauern mit Heu Gabeln halfen, und einige Todte und bleßirte machten.

Ich gehe mit meinem Commando, dem der Banus noch eine Compagnie Sct. Georger von 230 Köpfen zugesellte, nach Gnaß ab, und habe die Erlaubnüß im Nothfall noch mehrere Cavalerie aus Ehrenhausen von Herrn General Baron Spleny[34]) abverlangen zu dürfen.

---

[34]) Ignaz Spleny von Mihaldy (1772—1840) hatte sich als schneidiger Hußarenoffizier einen Ruf in der Armee gemacht, wurde 1815 FML. 1833 Capitain der ungarischen Garde.

Wären meine geringen Dienste so entsprechend, daß selbe die zufriedenheit Euer kayserl. Hochheit nach sich ziehten, so würde ich vor meine Bemühung hinlänglich belohnt sein.

Veigel, Major.

1416 b. 21. Juni. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

An Se. des en Chef Commandirenden E. H. Johann Kaiserliche Hoheit.

Mahrburg, am 21. Juny 1809.

Ich hatte vorläufige Nachrichten, daß Marmont sich mit seiner Armee von Laibach aus bewegen werde. Diese Bewegung konnte bei den vorliegenden Umständen meiner Meinung nach nur seine Vereinigung mit dem bei Klagenfurth stehenden Gerneralen Ruska zum Zwecke haben, um von dort aus vielleicht seine Vereinigung mit der großen Armee zu erzielen, sowie es sein erstes Vorhaben gewesen ist.

Ganz unerwartet war es mir daher, das Gegentheil hievon und den Marmont mir auf der Routte über Cilly und Gonowitz hieher nach Mahrburg entgegen kommen zu sehen.

Vorgestern Abends ist derselbe mit seiner Armee unter den Divisions-Generalen Montrichard und einem Brigade Generalen in Gonovitz angekommen und hat der Gros seiner Avantgarde unter dem Generalen Gruchis bei 5000 Mann stark in Windisch-Feistritz aufgestellet, seine Vorposten aber bis gegen Pulsgau vorpoussirt.

In nämlicher Nacht bin ich mit meinen Corps hier aufgebrochen, so daß ich gestern frühe bei Tages-Anbruch mit der Avant-Garde vor Feistritz war. Ich ließ gleich vorrücken, um den Feind von zwey Seiten, nämlich in der Fronte und in der Flanque von Pettau her anzugreifen.

Der Feind hat sich aber in aller Eile retirirt und demnach nichts anderes zu machen gewesen ware, als meine Avant Garde unter dem Herrn Feldmarschallieutentant Baron Knesevich derselben nachzujagen, welche die feindliche Arier Garde erst bei Gonowitz eingeholt, selbe sogleich angegriffen und versprenget haben. Viele Infanteristen vom Feinde haben bei dieser Gelegenheit ihre Gewehre weggeworfen und sich in die Gebürge geflüchtet, welche aber mehrerentheils durch das ohnehin erbitterte Landvolk todtgeschossen oder Todtgeschlagen worden sind.

Unsererseits sind mehrere Gefangene vom 6. Hußaren Regimente eingebracht worden, deren Anzahl nebst den Infanteristen sich über 100 Mann belaufst.

Marmont hat seinen Rückzug über Weitenstein gegen Windisch-Gratz und Schönstein genommen und sich daselbst aufgestellet.

Hierauf bin ich heute den 21. d. mit meinen Truppen zurückmarschirt und werde mich hierorts nach Marmonts ferneren Bewegungen benehmen.

Am 18. d. Mts. hat der Feind von Gratz über Wildon einen starken Ausfall gemacht. Der General Spleny hat ihn mit seiner Avantgarde empfangen, und nach einem kurzen Gefechte wieder zurückgeworfen, so daß er bis gegen Gratz von unsere Hußaren verfolget worden ist. Ein Officier mit 49 Mann sind als Gefangener eingebracht worden. Selbst nach Aussage der Gratzer Einwohner hat der Feind bei dieser Gelegenheit 120 bis 130 Blessirte gehabt.

Die Eingaben über den unserer Seits dabei erlittenen Verlust werden hier in Unterthänigkeit angebogen.

Baron Frimont Houßaren Nr. 9.

Eingab.

Uiber den, bei der am 18. dieses bei Wildon vorgefallenen feindlichen Affaire erlittenen Verlußt.

Als	Todte			Bleßirte			Gefangene			Vermißte		
	Stabs und Ober Officiers	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Stabs und Ober Officiers	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Stabs und Ober Officiers	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Stabs und Ober Officiers	Von Wachtmeister an	Dienstpferde
Summe	—	1	—	—	17	9	—	—	—	—	—	—

Siegel. Ehrenhaußen am 19. Juny 1809. Wrede, Oberst.

Unsere ausgeschickten Streif Commando suchen den Feind aller Orten zu necken, Abbruch zu thun und Couriere aufzufangen.

Major Veigel von Hohenlohe Dragoner meldet mir soeben, daß eine aus einem Corporalen und 4 Gemeinen bestehende Patrouille mit Hilfe der Bauern in Körmend vorgestern 2 Capitains, 2 Officiers, 2 Sergeanten und 24 Gemeine aufgehoben und 13 Pferde Beute gemacht habe, der Corporal Heller von eben diesem Streif Commando aber eine vielbedeutendere Price bei Gleisdorf machte, die derselbe eben in zwey Wägen hieher senden wird.

Banderial Houßarn.

Eingabe!

Uiber den am 18. Juny 1809 bei Wildon in der vorgefallenen Feindlichen Affaire erlittenen Verlust.

Als	Todte			Bleßirte			Gefangene			Vermißte			Summa	
	Stabs u. Ober Offcs.	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Stabs u. Ober Offcs.	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Stabs u. Ober Offcs.	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Stabs u. Ober Offcs.	Von Wachtmeister an	Dienstpferde	Mann	Pferde
Summe	—	—	2	—	11	15	—	—	—	—	—	—	11	17

Siegel. Feldlager bey Ehrenhausen am 18. Juny 1809.

J. E. Gr. Draßkovich, Obrist.

Die Resultate hievon werde Euer Kaiserlichen Hoheit nachträglich zu unterlegen die Gnade haben; indessen lege hier nur das Verzeichniß der gefangenen Officiers und Beamten, die ich sämmtlich nacher Agram geschickt habe, in Unterthänigkeit bei, mit der Bitte, um Euer Kaiserliche Hoheit gnädige Weisung, ob die darin angeführte Non Combatens die mich um ihre Entlassung angegangen haben nicht etwa an den Feind zurückgegeben werden dürfen, da dem sicheren Vernehmen nach neuere höchste Befehle bestehen, daß auch diese nicht mehr ausgeliefert, sondern gleich andern Kriegsgefangenen zurückbehalten werden sollen.

Jg. Grf. v. Gyulay, F. M. L.

1430. 25. Juli. Freih. v. Hingenau an Erzh. Johann.

Durchlauchtigster Prinz, gnädigster Herr!

In der Nacht nachdem Euere kaiserl. Hoheit sich von Grätz entfernet hatten, wurde von der französischen Avantgarde die Murvorstadt besetzt, und Kanonen vor die abgetragenen Brücken geführt.

Am 30. schickte das feindliche Heer einen Parlamentaer an den Kommandanten des Schloßberges. Nach einigen Verhandlungen, an denen ich keinen andern Theil genommen, als daß ich den Kommandanten des Schloßberges ersuchte, womöglich die Aufrechthaltung der Regierungsform und der Behörden, nebst der freyen Ausübung des Gottesdienstes, der Sicherheit der Personen

des Eigenthums und der öffentlichen Institute zu stipulieren, wurde eine Kapitulation geschloßen, kraft welcher der Feind unter dem Bedingniß in die Stadt einrückte, daß weder von Seite der Stadt gegen das Schloß gegen die Stadt Feindseligkeiten ausgeübet werden, und die übrigen ersterwähnten Artikel sämmtlich zugestanden worden.

Nachdem mir diese Kapitulation von dem Kommandanten des Schloßberges mit Zuschickung der in Abschrift beyliegenden Erklärung des feindlichen Generals bekannt gemacht worden, schickte ich eine aus Gubernialräthen und städtischen Verordneten zusammengesetze Deputation unter Anführung des Fürstbischofs an den französischen Kommandanten, um ihn zu komplimentiren und eine andere an den Kommandanten des Schloßbergs, um ihm für die Schonung der Stadt und die vortheilhafte abgeschloßene Kapitulation Dank zu sagen.

Ich erfuhr bey dieser Gelegenheit, daß es General Grouchy war, der mit seiner Division nach Grätz gekommen. Noch während der Kapitulation kam auch General Mactonald mit seiner Division über Laybach, das sich ergeben hatte, und Marburg an; und dieser rückte um 5 Uhr Nachmittags in die Stadt ein; die Division Grouchy aber blieb in der Vorstadt. Grouchy machte noch am 30. eine Requisition von 50.000 Portionen Brod
" " " Fleisch
" " " Wein
" 25.000 Paar Schuhen
" 6000 Paar Stiefeln
" 9000 Ellen Leinwand
" 450 " feines blaues Tuch.

Was ihm nicht geliefert werden konnte, mußte ihm in Geld erstattet werden; worauf er gegen Bruck abmarschirte, aber, da die Brücke bey Peggau demolirt war, dort aufgehalten wurde.

Die Requisitionen des Gerneral Mactonald an Lebensmitteln sind fast unerschwinglich; und bey den außerordentlichen Exzessen seiner Truppe sind nicht einmal die erforderlichen Lebensmittel beyzubringen, so daß die Stadt in Gefahr der Hungersnoth schwebt.

Ohne zahllose kleine Requisitionen zu erwähnen, bestehen die größeren übrigens in folgenden:
200 Artilleriepferde mit Geschirr,
100 Reitpferde mit Sattel und Zeug,
23000 Paar Schuhe,
6000 Paar Stiefeln,
23000 Hemder,
23000 Pantalons, oder die dazu erforderliche Leinwand,
2250 Ellen feines, blaues Tuch, täglich 24.000 Portionen Zwie=

back, die hier gebacken und mit unterlegten Pferden nach Krieglach gestellt werden müssen; 500 Feuerleitern von der größten Gattung, 800 Steigeisen.

Am 5. Juny kam ein Kommißär Ordonateur Namens Celin hier an, der dem Gubernium den Befehl des Vicekönigs von Italien bekannt machte, daß Steyermark folgende Requisitionen zu stellen habe:

50000 Paar Schuhe,
50000 Hember,
100000 Ellen Leinwand für Westen und Pantalons
48 vierspännige Züge mit Geschirr, Wägen und 2 Knechten für jeden;
12 Reitpferde mit Sattel und Zeug,
600 Artilleriepferde mit Geschirr, und
600 Kavalleriepferde mit Sattel und Zeug.

Die Pferdestellung sollte binnen 3 Tagen anfangen, und binnen 20 Tägen vollendet seyn; für die übrigen Requisitionen aber wurde ein Termin von 40 Tagen bestimmt.

Ich versammelte die ständischen Verordneten mit einigen Ausschußräthen und dem Landeshauptmann, in deren Gegenwart Celin den Vortrag machte und beyfügte, daß von dieser neuen Requisition alle früher gemachten Lieferungen in Abzug gebracht werden können und daß von dem Intendant-General der Preis jedes Artikels werde bestimmt werden, um den Betrag von der Kontribution, die das Land zu zahlen haben wird, in Abzug zu bringen.

Das Gubernium und die Stände kamen sodann darin überein, auf gute Art, so viel möglich, Zeit zu gewinnen, von jedem Artikel etwas abzuliefern; bey einigen die gänzliche Unaufbringlichkeit, bey anderen die Schwierigkeiten in Rücksicht auf die Zeit vorzustellen, und die Ablieferungen auf alle mögliche Art zu verschieben. Die Stellung von Knechten hingegen schlug ich, als dem Völkerrechte entgegen, gänzlich und entschieden ab.

Zwischen den 8. und 9. Juny in der Nacht erhielt die Division Lamarque Befehl aufzubrechen und marschierte am frühen Morgen, ungefähr 3500 Mann stark gegen Gleisdorf ab. Die nach Krieglach expedirten Transporte mit Zwieback mußten schleunigst umkehren gemacht, und nach Fürstenfeld instradiert, zugleich auch eine Zwiebackerzeugung in Friedberg und Hartberg eingerichtet werden, was mit der nöthigen Langsamkeit betrieben wird.

Es entfernte sich am 9. auch General Mactonald und General Puly mit seiner Kavalleriedivision und mehreren Kanonen von hier, so, daß die zurückbleibende Garnison nur etwan 4 bis 5000 Mann ausmachte. Wenn nun gleich die Garnison damit um vieles ver-

mindert war, so war doch der Verlegenheit mit Lebensmitteln nur wenig abgeholfen. Es wurden 900 Ochsen für die große Armee in Oesterreich und noch immer täglich hier 9000 Rationen gefordert; wahrscheinlich um die gierigen Kommissäre zu bereichern oder die Garnison besser zu verpflegen.

Da man aus den ausgesaugten Brucker und Judenburger Kreisen nichts bekommen konnte, der Theil des Grätzer Kreises gegen Ungarn von der französischen Armee; der gegen Marburg, sowie die beyden untersteyermärkischen Kreise von k. k. Truppen besetzt waren, so wurden die Aussichten in Rücksichten auf Lebensmittel immer fürchterlicher.

Ich schicke indessen zur Beytreibung von Lebensmittel sowohl, als der Requisitionsartikel vorzüglich in jene Gegenden, welche ich von k. k. Truppen besetzt vermuthete, damit ich die Unmöglichkeit, alle Begehren zu befriediedigen, evident darstellen konnte.

Am 11. und 12. fiengen die Franzosen an, im Nord und Nordost der Festung Batterien zu errichten, und forderten die Festung am 12. Nachmittag auf, mit der Bedrohung, sie zu beschießen. Der Festungskommandant berufte sich auf die mit dem General Grouchy abgeschloßene Kapitulation; allein der Kommandirende französische General Broußier erklärte sich, nicht daran gebunden, weil er sie nicht geschloßen. Er forderte sie am 13. Vormittag zum zweytenmal auf, mit der Drohung um 12 Uhr darauf zu schießen. Sie wurde, wie natürlich, nicht übergeben, und das Bombardement fing mit Schlag 12 Uhr an.

Die Franzosen schoßen viel zu hoch, und mehrere Haubitzen fielen in die Stadt; die ersten beyden in das Landhaus. Zum Glück zündeten nur sehr wenige. Und da alle Spritzen Tag und Nacht angespannt standen, auch sonst alle mögliche Vorsichtsmaßregeln getroffen waren: so wurde das Feuer überall in der Minute des Entstehens wieder gelöscht. In der Nacht vom 13. auf den 14. unternahmen die Franzosen einen Sturm auf den Schloßberg, den Sie in der Folge siebenmal wiederholten. Da aber ihr Geschütz nur Feldgeschütz und viel zu schwach war, um Breschen zu schießen; die Mauern aber so hoch sind, daß sie nicht ohne fast untragbare Feuerleitern erstiegen werden können; so wurden alle diese Stürme abgeschlagen. Die Franzosen verloren wenig Leute dabey; es kamen wenigstens sehr wenige in die Spitäler; und es scheinet fast, daß es ihnen mit dem Sturm nicht Ernst, und nur darum zu thun war, Lärm zu machen, und die Garnison zu ermüden. Es waren auch diese 7 Nächte für die Bewohner von Grätz schreckensvoll, peinlich und gefährlich; denn es ist fast kein Haus in der Stadt, in das nicht theils aus den französischen

Batterien, theils vom Schloßberge selbst, Kugeln geflogen wären. Doch wurde auch hiebey Niemand verletzt; nur unter Tags wurden durch die auf einzelne Franzosen vom Schloßberg gerichteten Schüße einige Einwohner, zum Beyspiel, Kreissekretär Werle, verwundet, die nicht vorsichtig genug waren.

Am 19. langte der von dem Kaiser von Frankreich zum Intendanten von Steyermark ernannte Auditeur im Staatsrath Breteuil hier an. Er erschien am folgenden Tag beyn Gubernium; legitimirte sich in dieser Eigenschaft; erklärte, daß alle Behörden zu bleiben haben, die Abgaben aber auf Rechnung der französischen Regierung eingehoben und ebenso die Gefälle administrirt werden sollen. Er sprach noch von einer Kriegskontribution, die auf das Land gelegt werden könnte, ohne sich weiter darüber herauszulassen, und benahm sich überhaupt sehr bescheiden.

Seine Intendance währte nicht lange; denn in der Nacht vom 20. auf den 21. brach in der Stille die ganze französische Garnison, die einen Ueberfall von dem Banus Croatiae befürchtete, auf, und schlug den Weg gegen Bruck ein.

Mit lautem Jubel und mit Getränken aller Art gieng das Publikum der tapferen Schloßbergs-Garnison entgegen, und das Gubernium ließ es vom frühen Morgen an, seine angelegentlichste Sorge seyn, den Schloßberg mit frischen Lebensmitteln zu versehen, und bis zum Abend war er beßer approvisionirt, als jemals. Die Werke der Franzosen wurden durch die aufgeforderten Einwohner zerstört, und die der Festung nachtheiligen Bäume in den Gegenden um den Schloßberg niedergehauen.

Die Feinde hatten sich inzwischen schon am 21. Morgens von Gösting wieder zurück gegen Eggenberg gezohen. Nachmittag zohen Sie noch weiter abwerts, und gegen Abend verlor man Sie aus dem Gesicht. Sie marschirten auf Wildon; ungefähr 600 Mann davon aber schlichen sich in die Murvorstadt, und erschienen plötzlich vor beyde Brücken, die inzwischen aber schon wieder abgeschnitten und mit Kanonen besetzt waren. Es wurde hin und wieder gefeuert; und nachdem einige Franzosen getödtet und verwundet worden, verbargen sich die übrigen hinter den Häusern.

In der Nacht vom 22. auf den 23. war die ganze Division über Wildon, wo sie die Brücke hergestellt hatten, am linken Murufer herauf wieder heimlich in die Stadt gedrungen, und bezoh ihre alten Quartier. Gerneral Broußier dankte dem Gubernium und dem Festungskommandanten für die Behandlung der von ihm zurückgelassenen Kranken, Blessirten und zufällig Gefangenen und zoh zum Theil am 24. Vormittag um den Rosenberg herum über St. Gotthard gegen die Weinzierlbrücke ab; gieng dort über die

Mur und stellte sich beym Pulserthum gegen die Mur hinab auf dem Grätzfeld auf.

Heute Morgens erschienen endlich zur allgemeinen Freude die Vorposten des Generals Spleny in der Stadt und ich eile, diese Gelegenheit zu ergreifen, um Euer kaiserl. Hoheit diesen, leider! schon so lange Verspäteten Bericht unterthänigst zu Füßen zu legen.

Grätz den 25. Juny 1809. Freyherr v. Hingenau.

An Seine des durchlauchtigsten Herrn
Erzherzogs Johann Kaiserl. Hoheit.

1431.

Monsieur le Commandant! j'accepte la remise de la ville et des ponts à trois heures et demi. J'adhere egalement à Votre proposition que ne soit commis aucune hostilité sur le fort du coté de la ville e reciproquement.

Tous les etablissemens publics seront maintenus et rien ne sera changé à l'administration ni à la forme de Gouvernement. Les personnes et les proprietés seront respéctées.

J'ai l'honneur de Vous saluer
Le General Comte de Grouchy.

Correvid. Originali.

Hackher m. p., Major et Commandant.

1446a. 27. Juni. 11 Uhr Nachts. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Meldet seinen Vormarsch nach Graz am 29. Juni.

Umständliche Relation wird nachgetragen.

„Nachdem ich den Zweck, die Feste zu revitalliren erreicht und die Kundschafts Nachrichten übereinstimmend erhalten, daß sich Marmont am nämlichen Tage mit Brussier vereiniget, so habe ich mich heute früh hieher zurückgezogen, um von hier aus meine ferneren Bewegungen abzumessen."

1446b. 29. Juni. Gnas. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Marmont ist in Graz angekommen, seine Stärke beträgt nach der Vereinigung mit Brussier 15.000 M. Er wird eine Detachirung nach Ungarn oder durch Obersteier nach Oesterreich vornehmen, wahrscheinlich nach Ungarn. Gyulai kann es mit dieser Macht nicht aufnehmen, will aber die Arrieregarde des Feindes beunruhigen und die Länder von den Contributionen zu befreien trachten.

1429. 30. Juni. Relation.

Ueber die Bewegungen des 9. Corps d'armée von Mahrburg aus nachher Gratz.

Das Corps d'armée stand am 23. Juny bey Mahrburg.

Auf die bestimmte Nachricht, daß General Marmont, welcher bey Völkermarkt die Drave passierte, weder über Klagenfurth die Chausée nach Bruck genommen, noch sich längst der Drave gegen Mahrburg bewege, sondern über den Gebürgsweg oder über die Pack nacher Gratz marschiere, entschloß ich mich den 23. d. M. in zwey Märschen über Ehrenhausen nach Wildon zu marschiren, um bevor noch Marmont mit dem Broussier sich vereinigen würde, die Festung Gratz, deren wackere Besatzung während ihrer Einschlüssung schon mehrere Stürme abgeschlagen hatte, revitalliren zu können.

Den 24. Abends hatte der Feind auf die erhaltene Nachricht meine Vorrückung auf meine über Kalsdorf vorpoussirt gewesenen Vorposten einen Angriff gemacht. Dieß hat mich aber nicht abgehalten, bey Wildon die Muhr zu passiren, den Generalen Baron Spleny mit der Avantgarde zwischen Wildon und Kalsdorf zurückzulassen, und mit dem Gros des Corps gegen Gratz vorzurücken. Am linken Muhrufer habe ich folgenden Tages den 25. d. M. das Groß bey Hausmannstetten und die Avant-Garde in und um Graz, da der Feind mein Ankommen nicht abgewartet, sondern sich auf das rechte Muhrufer gezogen hat, aufgestellet.

In der Nacht um 11 Uhr hat der Feind meine Avantgarde alarmirt und die ganze Nacht hindurch wurde mit den auf dem Rosenberge und in der dortigen Gegend stehenden Vorposten geplenkelt.

Mittlerweile habe ich mit der Brigade Mungatzy bestehend aus:

2 Battaillons Banal und
2 Bataillons Banderien

den Rosenberg verstärkt und die Vorstädte von Gratz besetzt.

Mit Tagesanbruch begann die Attaque durch den Divisions Generalen Broussier mit einer Division — nachdem er zuvor die sogenannte Weinzierl Brücke, welche er durch Verschanzungen befestigt und mit Geschütz versehen, passiert hatte.

Vor Anbruch des Tages bis nachmittags 4 Uhr ist auf dem Rosenberge, Rockerlberge[35]), den Höhen von Haller Schlössel, bey

---

[35]) Dieser jetzt mit Landhäusern reich besetzte Hügel hat den Namen für den Titel hergeben müssen, mit welchen die Grazer den Banus beehrten. Sie nannten ihn, wie Hormayr versichert, den „Herzog von Ruckerlberg". Der Spott war nicht unverdient.

St. Leonhardt und selbst in denen Vorstädten von Gratz mit abwechselndem Succés gefochten worden.

In Unterstützung der Mungatsischen Brigade ist das Battaillon E. H. Franz Carl nebst zwey Personal Infanterie Battaillons, letztere unter Anführung der Majors Chnozdanovich und Grafen Peter Erdödy verwendet worden. Um dem Gefechte gegen Abend ein Ende zu machen, ist der Général Kalnaschy mit seiner unterhabenden Brigade bestehend aus

2 Battaillons Simbschen
1 Battaillon St. Julien
1 Battaillon Ottocsaner und
1 Bataillon Sluiner

beordert worden, von den Höhen von St. Peter, wo er aufgestellt war, über Hallerschlössel, St. Leonhardt gegen den Rosenberg vorzudringen und zugleich die Weinzierl Brücke durch eine Demonstration vom Rosenberge aus zu bedrohen.

Diese Attaque ist mit so vieler Entschlossenheit ausgeführt worden, daß dabey eine feindliche Batterie von 3 Canonen erobert 460 Gefangene, darunter mehrere Officiere waren, gemacht -- und beynahe 300 Mann von uns, welche während dem die ganze Nacht und dem folgenden Tage anhaltenden Gefechte, wie es in derley coupierten Gegenden fast nicht anderst seyn kann, abgeschnitten und Gefangene gemacht, aus der St. Leonhardkirche, wo selbe in Verwahrung gewesen, zu gleicher Zeit befreyet worden sind.

Der Feind mußte das Schlachtfeld räumen und sich schleunigst über die Weinzierlbrücke auf das rechte Muhrufer zurückziehen, — Broussier hat hierauf die Brücke stark besetzet und sein Corps bey Eggenberg und Gösting aufgestellet. Da die Nacht schon eingetretten, und es den Umständen nicht angemessen war, mich in ein weiteres Gefecht einzulassen, auch inzwischen sichere Nachrichten eingetroffen waren, daß Marmont in dieser Nacht noch mit seinem unterhabenden Corps in Eggenberg eintreffen werde, so wurde das Gefechte beendiget.

Gleich zu Anfang der Affaire wurde dem Generalen Mungasti sein Reitpferd erschossen, bey welcher Gelegenheit er auch eine starke Contusion bekommen, und worauf Général Gavassiny das Commando dieser Brigade übernommen, der später auch eine leichte Contusion erhalten hat. Der General Calnaschy belobet das Benehmen der gesammten Stabs- und Ober Officiers des Simbschen'schen Regiments, und von diesen namentlich den Hauptmann Grafen Friggery, vorzüglich aber den Hauptmann Leonardi, der von der Gratzer Landwehre bey der St. Julienschen Division zugetheilt ware, und solche auch bey der Attaque angeführet hat und die

eigentlich mit dem Ottocsaner und Sluiner Battaillons unter Commando deren beyden Majors Novich und Petzinger den Ausschlag gegeben hat. Das Battaillon E. H. Franz Carl, welches immer dahin, wo die meiste Unterstützung nothwendig war, verwendet worden, hat unter Anführung des Hauptmannes Widmann besonders brav gethan.

Ganz vorzüglich hat sich bey dieser Gelegenheit der Hauptmann Laker des Generalquartiermeister Staabes, der als Collonenführer dieser Brigade beigegeben war, durch seine Bravour und Einsicht distinguirt;

Der Obristwachtmeister Callot von Frimont und Pejacsevich von den Banderial Houßarn, ferner der Major Guoz Danovich, Hauptmann Kussevich, Hauptmann Kereskenyi von der Personal Infanterie, Hauptmann Franco von E. H. Franz Carl, Hauptmann Xiokovich vom Ottocsaner Regiment, werden ebenfalls besonders angerühmt.

Nebst dem Herrn Generalen Kalnasy,[36]) der wegen dieser gut ausgeführten Attaque besonders erwähnt zu werden verdient, haben die Herren Feldmarschall Lieutenants Baron v. Knesevich, General Mungatsy[37]) und Graf Gavasiny[38]) zum glücklichen Erfolg das ihrige beygetragen.

Unsererseits ist der Verlust an Todten 161, Bleßirten 444 und Gefangenen 361 sammt Vermißten. Davon aber noch mehrere einrucken werden; weilen einige Abtheilungen in dem coupirten Terrain versprengt worden sind. Darunter sind an Herren Officiers:

Todt:

Unterlieutenant Rukavina von E. H. Franz Carl.
" Schwagel } von der Personal Infanterie.
" Gliner }

Blessiert:

Hauptmann Limpius
Oberlieut. Woller
" Krauß } von Simbschen.
Unterlieut. Radanovich

---

[36]) Johann Kalnassy von Kalnaß.

[37]) Josef v. Munkáczy (1753—1815) hatte 1796 bei Kehl den Maria-Theresien-Orden verdient.

[38]) Alois Graf Gavasiny, General und Maria-Theresien-Orden-Ritter, war bei Ausbruch des Krieges Brigadier der Reservearmee in N. Oesterr. gewesen. 1810 wird er bereits unter den unangestellten Generalmajoren aufgezählt.

Oberlieut. Jungbauer } von St. Julien.
" Thurn }
Hauptmann Strinovich }
Unterlieut. Ratkovich } vom 2. Banal.
Fähnrich Kunz }
Fähnrich Petrak } vom 1. Banal.
Unterarzt Munggar }
Unter Lieut. Illinich } von der Banderial Infant.
Fähnrich Andriaschetzky }
Oberlieut. u. Regimentsadjutant Todt } von E. H. Franz Carl.
Fähnrich Neumuster }

Gefangene und Vermißte:

Ober Lieutenant Duimovich von der Ottocsaner Reserve.
Hauptmann Horwatinovich blessirt }
" Kussevich }
" Hervachich }
Oberlieut. Graf Pace } von der Personal Infanterie.
" Hertel }
Unterlieut Nanilovich }
Fähnrich Merkel }

Der Verlust des Feindes an Todten und Blessirten mag sich gewiß höher belaufen, da auf dem Schlachtfelde ungleich mehr Todte geblieben sind.

Ein unangenehmer Fall ist dieser, daß die Turopoler Personal Compagnie, da selbe ihre Fahne mitgenommen und in dem coupirten Terrain damit nicht fort kommen konnte, selbe alldort zurückgelassen habe.

Nachdem ich mich während dieser Gefechte mit dem Festungs Commandanten Major Hacker ins Einvernehmen gesetzt hatte, seine Festung zu revitailliren, so ist dieses auch den ganzen Tag hindurch vollkommen geschehen — und bin ich hierauf am 27. d. M. mit Tagesanbruch von der Position bey Hausmannstetten aufgebrochen, über Heiligen Kreutz marschirt, und habe das Gros meines Corps bey St. Georgen, Waldeck und Gnaß aufgestellt auch auf dem rechten Murufer zu gleicher Zeit eine kleine Avantgarde zwischen Ehrenhausen und Wildon zurückgelassen, um mich von da aus nach den weiteren Bewegungen des Feines zu benehmen.

Bey Gelegenheit meiner Anwesenheit in Gratz habe ich erfahren, daß der Feind auf die dortige Festung fünfmahl Sturm angelegt, aber jedesmahl mit großem Verluste zurückgeschlagen worden ist; weßwegen ich diese wackere Garnison und vorzüglich derselben Commandanten Herrn Major Hacker vom Genie Corps, und

Capitaine Lieutenant Kandelbünder von der Artillerie Euer kaiserlichen Hoheit zu Höchsten Gnaden zu empfehlen mir die unterthänigste Freyheit nehme.

Welche schmeichelhaften Beweise ihrer Anhänglichkeit an Se. Majestät die Bewohner von Gratz bey dieser Gelegenheit an Tag geleget haben, dieß kann ich nicht genugsam schildern; nicht allein, daß während dem Gefechte Equipagen und Fuhren zu Abholung der Blessirten mit der größten Bereitwilligkeit verwendet, alle blessirten Officiere in Privat Häußer aufgenommen und verpfleget worden, sondern sie haben auch während der Affaire selbst die Mannschaft mit Lebensmitteln erquickt.

Frauenzimmer aus allen Ständen eilten auf das Glacis herbey um Bandagen für die Blessirten in Bereitschaft zu haben, und da, wo die Fuhren zur Fortbringung der Blessirten nicht zureichten, sind diese auf kleine Karren geladen und von ihnen selbst gezogen vom Schlachtfelde zurück gebracht worden.

Ich kann demnach nicht umhin Euer kaiserliche Hoheit in Unterthänigkeit zu bitten, dieses eben so schöne, als patriotische Benehmen der Stadt Gratz Sr. Majestät zu allerhöchsten Wissenschaft zu bringen.

Hauptquartier Gnaß den 30. Juny 1809.

Ign. Grf. v. Gyulai, FML.

1464 a. (30. Juni?) **Undatirter Bericht unbekannten Ursprunges.**

Bey Gelegenheit als die Gräfin Burgstall die Erlaubniß erhielt, von Gratz nach Wien zu gehen, um ihren in französische Kriegsgefangenschaft gefallenen-Gatten, Gubernial Rath Graf Burgstall[39]) bei dem französischen Kaiser Napoleon zu erbitten, erhielt dieselbe einen Paß von der französischen Regierung in Gratz auf ihre Person und 2 Domestiquen lautend.

Die Gelegenheit benützte der Buchhaltereybeamter Lacher und begleitete die Gräfin an der Stelle eines bedienten nach Wien.

---

[39]) Wenzel Johann Gottfried Graf von Purgstall (1722—1812), der Freund Wieland's, Kant's, Goethe's, Herder's, Lavater's, der Grafen Stolberg u. A., war nach langjährigen Reisen in Deutschland und England, in kaiserliche Dienste getreten und 1807 als Gubernialrath nach Graz gekommen; 1809 wurde er dem General-Intendanten Erzherzog Johanns, dem Grafen Göes, beigegeben und mit diesem zusammen in Padua gefangen genommen. Seine Gemahlin, die einem uralten schottischen Adelsgeschlechte angehörte, setzte seine Befreiung bei Napoleon durch, der Graf hatte sich jedoch in den Casematten von Mantua ein Leiden geholt, das ihn 1812 dahinraffte. Sein Sohn Wenzel Gottfr. Rafael starb 1817 als der letzte Purgstall. Die Witwe vermählte sich später mit dem bekannten Orientalisten v. Hammer, der als Freiherr den Namen des erloschenen Grafenhauses dem seinigen einfügen durfte.

Die Gräfin bewirkte die Loslassung ihres Gatten, wärend Lacher die Zeit benützte, einige Erkundigungen über die Verhältnisse Wiens einzuziehen; hievon theilte derselbe mir Folgendes mit.

Es war der 12. Juny, an welchem Lacher in Wien eintraf. Kothek war abwesend, an dessen Stelle ist Bissingen. Andreossi ist Gouverneur von Wien, worin 10,000 Mann Franzosen als Besatzung stehen, 30,000 Mann Blessirte befinden sich meistens in den fürstlichen Palästen einquartirt. 300 Flösse wurden von Bologneser Zimmerleuten verfertigt und Donau abwärts geführt; statt der Anker wurden an dieselben Mühlsteine gebunden.

Der russische Obriste Gorgolio und noch ein anderer Garde-Officier befinden sich im Gefolge des Napoleon und werden von der sämmtlichen Generalität mit auffallender Auszeichnung behandelt.

Contribution wurde weder in Wien noch in Gratz gefodert, ebensowenig von den öffentlichen Beamten ein Eid abgefordert.

Der Metzen Mehl kostet 36 kr., 1 ℔ Kalbfleisch 1 fl. und 1 ℔ Rindfleisch 20 kr., welch letzteres aber viel höher im Preise stünde, wenn nicht die städtische Kasse darauf zahlen müße. Der Luxus der Napoleon-Garden ist unbeschreiblich.

Das Hauptquartier des Napoleon ist immerfort noch zu Schönbrunn.

Am 24. Juny wurde von den französischen Soldaten ein Wiener Bürger und Tischlermeister vom Spittalberg zu folge Urtheils öffentlich auf dem Glacis erschossen, nachdem er sich an einem Gens d'armes vergriffen hatte. Auf gleiche Art wurde am 26. desselben Monats ein bürgerlicher Wagnermeister erschossen, weil er kaiserl. Kanonen vergrub und geheim hielt. Das häufig dabey anwesende Wiener Publikum blieb bey diesen Auftriten stumm.

Massena führt in Wien eine seltene Lebensart; er fahrt Abends um 10 Uhr vom Pallaste des Fürst Lobkowitz an das Ufer der Donau und hält sich dort bis am Morgen auf, kehrt dann zurück und schläft beynahe den ganzen Tag über.

Dieses von Zeitraum des 12. bis inclus. 26. Juny 1809.

1439b. 2. Juli. **Banus Gyulay an Erzh. Johann.**

An Se. des en Chef Commandirenden E. H. Johann Kaiserl. Hoheit.

Kirchberg am 2. Juli 1809.

Auf die den 30. v. M. enthaltene Kundschafts-Berichte, daß der General Marmont vereiniget mit Brussier von Graz über Gleisdorf vormarschirt und seine Avantgarde unter Commando des Generalen Baron Detzons schon in Feldbach vorpoussieret hat, bin ich mit einem Theile meiner bey Knas versammelten Truppen in

der Nacht vom 30. Juni auf den 1. July gegen Feldbach vorgerückt, um diese Avantgarde anzugreifen: der Feind hat die attaque aber nicht angenohmen, sonder sich nach Gleisdorf zurückgezogen. Es ist sonach nur zwischen meiner Avant- und seiner Arriergarde zum Gefechte gekommen.

Sicherem Vernehmen nach hat der Feind eine andere Abtheilung vorgestern am 30. v. M. von Gleisdorf nach Graz und eine zweyte nacher Püsscheldorf, jede ohngefähr von 2000 Mann detaschirt und diese sollen den Weg über Hartberg nach Frühberg[40]) nehmen. Marmont aber hat heute Gleisdorf verlassen und ist mit dem Gros zurück nach Graz marschirt.

Meine etwas ermüdete Truppe lasse ich nur abkochen und wird sonach nach Graz vorrücken, um heute Nacht eine Attaque auf die Weinzedel Brücke zu machen und dadurch Meister der Communication von der Brucker Strasse zu werden.

Wovon Euer Kayserlichen Hoheit die unterthänigste Meldung vorläufig zu erstatten die Gnade habe.

Ig. Grf. v. Gyulai, FML.

Nach sehr glaubwürden Nachrichten bestättiget es sich, daß Marmont mit Brussiers nicht mehr als 15. bis 16.000 Mann ausmachen, worunter bei 600 Mann Cavallerie sind. Marmont hat 16 Canonen mitgebracht, wovon die meisten nur ein Xige Gebirgscanonen sind.

Vergeben Euere kays. Hoheit, wenn ich um die schleunige Uibersendung der Aufnahms Carte neuerlich unterthänigst bitten muß.

Ig. Grf. v. Gyulai, FML.

1439 a. 2. Juli. Szent Groth. FML. Chasteler an Erzh. Johann.

Hat die Particularnachricht erhalten, welche ihm durch den vom Banus an den Erzh. Johann gesendeten Courier mündlich bestätigt wird, daß der Banus die Mur bei Radkersburg passiren und sich „gegen die sogenannte Insel Csakaturn" zurückziehen wolle. Er hat, um in Kenntnis seiner Lage zu kommen, die Depesche erbrochen und die Bekräftigung dieser Nachricht erhalten: sein Entschluß ist, sich wieder mit den Insurrektionstruppen des Grl. Mesko zu vereinigen.

1445. 2. Juli. Ivancz. Major Veigel an Erzherzog Johann.

Meldet das Ergebnis von Streifungen einzelner Abtheilungen von Hohenlohe Dragoner und Ott Huszaren nach Körmend und

---

[40]) Friedberg.

Gleisdorf, wobei gegen 100 Gefangene gemacht und 4000 Brotportionen erbeutet wurden.

1449 a. 3. Juli. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

An Se. des en chef Commandirenden Erz Herzogs Johann
Kaiserliche Hoheit.

Haupquartier Gratz den 3. July 1809.

Nachträglich zu meinem gestrigen Bericht vom gestrigen Datto, habe ich die Gnade Euerer Kaiserlichen Hoheit in Unterthänigkeit zu melden, daß ich gegen Gratz und der Weinzierl-Brücke, um der Communications Strasse von Gratz nacher Bruck Meister zu werden, in verflossener Nacht vorgerückt bin.

Marmont mit Brussier vereinigt ist 12 Stunden vor mir von Gratz weg über Bruck nach Wien abmarschirt, wo selber in 4 Märschen einzutreffen sich vorgenommen haben solle.

Gratz ist von meinen Truppen besetzt und der Feind wird mit leichten Truppen verfolgt, worunter ich einen Theil von Gleisdorf über Veiz und Pirkfeld gegen Kienberg (Kindberg) detachirt, ihnen es auch gelungen ist, die Arier-Garde unter dem General Montrichard in dem Augenblicke anzugreifen, als ich auf der Hauptstraße über Peggau vorpoussirt habe.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Ign. Graf v. Gyulai, FML.

1449 b. 4. Juli. Graz. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Er beabsichtigt, mit dem besseren Theil seiner Truppen Bruck zu besetzen, um von da den Hauptoperationen mehr a porté sein zu können.

1449 d. 4. Juli. Graz. Major Hackher an Erzh. Johann.

Kurzer Bericht über die Vertheidigung des Schloßberges.

1449 g. Copia. 5. Juli. Freih. v. Hingenau an Erzh. Johann.

Durchlauchtigster Prinz, gnädigster Herr!

Noch am 25. v. Mts. rückten 12.000 Mann von dem österreichischen 9. Armée Corps in Gratz ein und bivaquirten in der Stadt und auf dem Glacis.

Am 26. folgte eine gleiche Anzahl. Die Feinde hatten sich in der Nacht in die Nordöstlichen Hügel und die daran stoßenden Vorstädte geschlichen und es engagirte sich eine Tiraillade, die bis

gegen Abend dauerte, wo dem Feinde die Kanonen, die er hatte, genommen, und die Affaire geendiget wurde.

Die Einwohner von Gratz haben sich bey dieser Gelegenheit auf eine sehr löbliche Weise ausgezeichnet. Es war keine andere Verpflegungsanstalt nothwendig, als bekannt zu machen, daß die Truppen ermüdet angekommen sind und Erquickung bedürfen, und es wurden aus allen Häusern Wein, Brot und Speisen bis in die späte Nacht in Uiberflußе getragen. Ebenso menschen freundlich wurden von Einwohnern aus allen Ständen die Verwundeten getragen, verbunden, erquickt und gepflegt.

Den 27. Früh und schon in der Nacht vorher, marschirte das 9. Armée Corps zu unserem größten Bedauern wieder ab, und die Division Broussier, mit der sich nun Marmont mit ungefähr 5—6000 Mann über die Pack vereiniget hatte, zog wieder ein. Ein schrecklicher Tag! für viele Bewohner von Gratz, denn die Vorstädte Graben, Geidorf, St. Leonhardt, Münzgraben, die benachbarten Gegenden und selbst manche Häuser im Sack wurden geplündert. Die Vorstellungen dagegen waren fruchtlos.

Nachdem der Feind einige Recognoscirungen gegen die Stellung des 9. Armée Corps vorgenommen hatte — marschierte er endlich am 1. dieses Nachmittag und in der Nacht zum 2. sowohl Broussiers als Marmont gegen Bruck ab; und sie nahmen selbst ihre Bleßirten und Kranken, die nur irgend zu transportiren waren, mit; was uns gegenwärtig Hoffnung auf einen gänzlichen und ernstlichen Abmarsch gibt.

Pferde, Ochsen, Kälber und anderes Vieh wurden überall geraubt; und eine große Menge Vorspann erpreßt; dessen Rückkehr zwar feyerlich versprochen, aber kaum zu hoffen ist.

Aus Kährnten habe ich bei Gefahr der Communication nur selten und meistens mündliche Nachrichten. Laut diesen steht noch immer die Division Rusca, die aber kaum 2500 Mann stark ist, in Klagenfurt und in Mitterkärnten. In Oberkährnten hält sich der k. k. General Schmiedt und befindet sich im Besitz von Sachsenburg. Die Einkünfte des Landes werden für französische Rechnung eingetrieben; doch ist noch kein Eid von den Beamten gefordert worden.

Am 2. July Nachts rückte die Avantgarde und am 3. das ganze Corps des Banus von Croatien in Grätz wieder ein und die Avantgarde, nachdem sie eine kurze Zeit unter dem Gewehr geruhet hatte, marschierte vor, um den Feind zu verfolgen, was auch nicht ohne Wirkung blieb; denn eine Abtheilung Hußaren überraschte die französische Garnison von Leoben und brachte den General Bouget, 3 Stabs, 5 Oberoffiziers und 45 Gemeine ein.

Die Franzosen marschirten indessen so eilig, daß sie am 3. h. M. um 11 Uhr schon durch Bruck waren. Abends um 6 Uhr kamen 700 M. Infanterie und einige Cavallerie aus dem Mürzthale wieder nach Bruck zurück und besetzten die Brücke gegen Grätz mit Canonen. Die Absicht dieser Bewegung zeigte sich bald, denn am 3. Abends und am 4. Morgens paßirte ein Artillerie Park durch Bruck, der aus einer sehr großen Anzahl von Munitionswagen, jedoch nur aus 4 Canonen und 2 Haubitzen bestand.

Nachdem dieser Park paßirt war, marschirte am 4. um 8 Uhr h. M. die ganze französische Garnison aus Bruck gegen Wien ab.

Für das 38.000 M. starke k. k. 9. Armée Corps wird nun die Verpflegung auf 30 Tage mit 14.250 Ct. Mehl, 45 000 Metzen Haber, 36.000 Ct. Heu und 24.000 Ct. Stroh mittels Lieferungs Ausschreibung sicher gestellt. In wie ferne aber das Corps mit der augenblicklichen Verpflegung zufrieden ist, beweisen die beyden von dem Commandirenden Generalen und dem Obersten des Regiments Simbschen herausgegebenen anliegenden Proclamationen.

Grätz am 5. July 1809. Freyherr v. Hingenau m. p.

An Seine des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Johann Kaiserliche Hoheit!

Relation. (Druck.)

Welche über die am 26. Juny 1809 zwischen einen Theil des 9. Armee-Corps und jene des Französischen Divisionsgeneralen Broussier bey Grätz vorgefallene Affaire, durch den k. k. Baron Simbschenischen Linen-Infanterieregiment Nro. 43 Herrn Obersten Bardarini de Kiselstein hohen Orts unterlegt worden. In der Verlängerung der Rede ist der merkwürdige Inhalt folgender: Zugleich bin ich verpflichtet, über die durch die dießseitigen 9 Compagnien, bestehend aus 700 Feuergewehre mit Vereinigung der St. Julianischen Division begonnen und in Gemeinschaft mit anderen Truppen vollendeten Affaire in Kürze zu erwähnen.

Nach dem geäußerten Wunsch der Truppen und erfolgten hohen Bewilligung geschahe die Disposition der Truppen zum Angriff, wonach 2 Divisions vom Regimente zur Erstürmung des Ruckerberges vorpoussirt, unter diesen als freywillig Hauptmann v. Limpius auf den rechten Flügel aufgestellt, eine Compagnie zur Verbindung mit dem Insurrektions-Bataillon des Herrn Major v. Gwosdanovich detaschirt, und 4 Compagnien als nächste Unterstützung nachfolgen gemacht. — In dieser Ordnung und zu gleicher Zeit mit dem St. Julianischen Hauptmann v. Leonardi wurde der

Feind in seiner vortheilhaften Position angegriffen, und bis zur Einnahme des Ruckerberges zweymahl mit Sturm vertrieben. Während dieser Operation drang der Feind auf dem linken Flügel vor, um sich der mitteren Anhöhe, wo vorher ein feindliches Bataillon mit einem Stabsoffizier in Reserve aufgestellt war, zu bemächtigen, ich war sonach genöthiget, die aus 4 Compagnien bestehende Unterstützung allsogleich ins Feuer vorzubringen, und um eine frische Truppe zur Unterstützung beym Herrn General-Brigadier anzusuchen. In diesem Augenblick stunden alle 9 Compagnien des Regiments in Feuer, der Ruckerberg wurde ganz erobert, der Feind in dem Thal geworfen, aus der Vorstadt St. Leonhard und seiner vortheilhaften Position mit abermahligen Stürmen vertrieben, die St. Leonhards Gasse passirt, und der Feind in den Wald verfolgt.

Bey dieser letzten Gelegenheit sind durch die Regiments-Mannschaft 2 Canonen und zwar die eine unter dem Hauptmann Graf Friggeri erobert, eben so unter Anführung des Hauptmann v. Breiningen wurden die in dem Kirchhof zu St. Leonhard gefangen genommenen und eingesperrten Banatischen beynahe 400 Köpfe sammt 2 Oberoffiziers befreyet, und die ganze türkische Musik erobert.

Bey dieser Gelegenheit kann ich nicht unterlassen, das kluge Benehmen, die Bravour und Entschlossenheit der Herrn Staabs- und Oberoffiziers, so wie der gesammten alten und jungen Mannschaft anzurühmen, vorzüglich die Thätigkeit des Regimentsadjutanten Oberlieutenant Martinkovich, welcher nicht nur denen Herrn Stabsoffiziers unermüdet an die Hand gegangen, sondern in der Gefahr am linken Flügel in der St. Leonhard Vorstadt, wo der Feind mit 3 frischen Bataillons sich verstärkte, und aus dem Wald gegen den Kirchhof mit Sturm anzurücken Miene machte, durch Herbeyführung und vortheilhaften Aufstellung des kleinen Reserve-Bataillons des Feindes Plan vereitelte, gehorsamst anzuempfehlen.

Regiments Feldkaplan Bourda war stets gegenwärtig und unermüdet bey der fechtenden Truppe, leistete Hülfe den Sterbenden, verband die Blessirten und munterte die Mannschaft in der Affaire auf, that wirklich mehr als seine Pflicht.

Gemeine Leute des Regiments mit leichten Blessuren sind theils auf Zureden der Offiziers, theils auch selbst aus eigenem Antrieb zum Fechten vorgegangen, ein Beweis dessen ist das mit Leichen besäete Schlachtfeld auf dem Ruckerberge, wie auch in der St. Leonharder Vorstadt. Und man schmeichelt sich, daß Herr General Brigadier mehrere dieser Thaten mit Augen gesehen, und selbe vorwortlich zu unterstützen geneigt seyn werden, nicht minder, daß die Herrn Offiziers vom Generalquartiermeisterstab sich die

Ueberzeugung sowohl von einzelnen Bravouren, als größeren Unternehmungen im Zusammenhange — werden verschafft haben.

Eine Nominaleingabe über die vor dem Feind sich besonders ausgezeichnete Mannschaft wird zu dem Ende beygeschlossen, womit für selbe eine angemessene Belohnung hochgeneigt erwirket werden wolle.

Endlich durchdrungen von dem humanen Betragen und patriotischen Gesinnungen der biedern Grätzer Bewohner, erfülle ich eine der theuersten Pflichten meines Herzens, indem ich diesem guten großmüthigen Volke nicht nur alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, sondern deren Andenken bleibt in den Annalen der Regiments-Geschichte, und in den Herzen eines jeden Mannes ewig unerloschen — nicht nur Niedere, sondern auch Vornehme und Standespersonen beyderley Geschlechts haben mit Lebensgefahr das Schlachtfeld überschwemmt, die verwundete Mannschaft gelabet und verbunden, in Ermanglung der Pferde auf denen Wägen selbst gezogen und auf eigenen Schultern getragen; die von den Todten und Blessirten zurückgebliebenen Armaturen eigenes in Verwahrung genommen, um andere Entwaffnete damit zu versehen; kurz, die Scene war zu rührend und die Treue und Anhänglichkeit dieser Bewohner vermag keine Feder genügsam auszudrücken, glücklich ist der Monarch, der sich überzeugt fühlen kann, ähnliche Unterthanen zu beherrschen, denn ihre Liebe zu demselben ist grenzenlos, und der öffentliche Dank krönt ihre Werke.

Hauptquartier Grätz den 3. Julius 1809. (Druck.)

Die Armee unseres beßten Monarchen ist wieder in eure Stadt gerückt. Ich kenne in dem Augenblicke keine heiligere, keine angenehmere Pflicht, als euch werthe Steyermärker! die reinen Dankgefühle des Armee-Corps für euer gutes Benehmen öffentlich darzubringen; so wie ich keinen Augenblick versäumte solches Sr. Majestät auf der Stelle anzurühmen.

Ihr seyd gute, wackere Menschen. Ihr seyd treffliche Bürger des Staates. Ihr seyd kostbare Unterthanen des beßten Kaisers. Ihr verdient Oesterreicher zu seyn.

Eure ungeheuchelte Freude bey dem Eintritte unserer Truppen, Eure wahre Theilnahme an dem Glücke unserer Waffen, Eure freywillige Aufopferungen zum Unterhalte des Soldaten, Eure preiswürdige Sorge für Kranke und Verwundete, werden auch in den Annalen der Monarchie eine unverwelkliche Blume in der Bürger-Krone, die herzlichste Dankbarkeit in den Gesinnungen des Monarchen, den Beyfall der Zeitgenossenschaft, die Lobsprüche der Nachwelt, so wie selbst die hohe Achtung des Feindes erwerben.

Euer hoher Werth ist so gewiß entschieden und ausgemacht, daß man einige wenige, welche sich durch abweichende Gesinnungen unwerth machen sollten, unter euch zu leben, getrost Ihren eigenen Gewissen, der allgemeinen Rüge, sowie der öffentlichen Verachtung Preiß geben kann, ohne eine andere Sicherheits-Maßregel in Ausübung zu bringen.

Ich konnte es meinem eigenen Herzen nicht versagen Euch diesen öffentlichen Beweis der Achtung und der Dankgefühle des Armee-Corps zu zollen.

Ich bin sehr froh zugleich die Versicherung hinzufügen zu dürfen, daß ich mich in der angenehmen Lage befinde, den guten Bürger gegen alles fernere unangenehme Ereigniß im ruhigen Genuße seines Eigenthums schützen zu können.

Der Banus von Croatien Sr. k. k. Majestät
General Feldmarschall-Lieutenant,
und Commandirender des 9. Armee-Corps,
Ignatz Graf v. Gyulay.

1449h. 6. Juli. Graz. Rapport des Polizei-Directors Klor „pro Majo et Junio 1809“.

Kurze Darstellung der Ereignisse.

1449 i. 6. Juli. Freih. v. Hingenau an Erzh. Johann.

Durchlauchtigster Prinz!

Gnädigster Herr!

Gestern nach Abgang der Post langte noch der Bericht des Kreishauptmanns von Bruck ein, daß der französische General Ruska mit 1500 bis 2000 Mann von Klagenfurt über Judenburg gegen Oesterreich marschire und sein Hauptquartier am 4. über Nacht in Knittelfeld angesagt sey.

Da der genannte Kreishauptmann zu gleicher Zeit den — die Vorposten kommandirenden Generalen Gavasini hievon persönlich verständigte, so unterliegt es fast keinem Zweifel, daß dieses kleine Corps gefangen, und sonach auch Kärnten, wo nur eine unbedeutende Besatzung zurückgeblieben seyn kann, von der feindlichen Invasion in einigen Tagen befreyet werden wird.

Die hiesigen Spitäler, obgleich der Feind von seinen Leuten mit sich nahm, was nur transportabel war, haben doch gegen 1000 Kranke, größeren Theil Oesterreicher. Der kommandirende General findet der Sicherheit wegen für gut, Sie auf dem Wasser nach Slavonien zurückzuschaffen, in soferne sie ohne Gefahr trans-

portirt werden können, oder nicht in wenigen Tagen ganz hergestellt zu seyn versprechen. Es wird sonach übermorgen ein Transport derselben von 500 Köpfen abgehen.

Durch die Mildthätigkeit der Einwohner von Grätz, welche bey einer von dem Magistrat eingeleiteten Sammlung 1772 fl. 3 kr. zu Unterstützung der gemeinen Mannschaft zusamgetragen hat, finde ich mich im Stande jedem mit diesem Transporte abgehenden, oder sonst aus dem Spitale entlaßenen k. k. Soldaten ein Geschenk von 2 fl. zu seiner besseren Verpflegung in den ersten Tagen der Reconvalescenz zu machen und ich glaube, daß damit der Armée mancher Mann erhalten wird.

Außer dem gestern angezeigten Verpflegungserforderniß hat der Banus von Kroatien folgende Montirungs-Artikel als unumgänglich und dringend nöthig gefordert:

600 par Stiefel,
18000 tucherne hungarische Hosen,
30000 lange Gattien,
30000 Hemden
12000 Ellen braunes oder graues Tuch auf Mäntel und Röckel,
8000 Ordonanz Mützen,
6 Artillerie Pferde vom Grätzer Kreis.

Allein das Land ist durch die vorhergegangenen französischen Requisitionen so erschöpft, an den erforderlichen Materialien, und da Steuern und Abgaben keiner Art gezahlt werden, auch die übrigte Gefälle beynahe Nichts ertragen, so geldlos, daß es durchaus unmöglich ist, mit dieser Requisition in ihrem ganzen Umfange auszukommen; indessen wird die äußerste Anstrengung aufgebothen, um zuverläßig alles Mögliche zu leisten.

Grätz den 6. July 1809. Freyherr v. Hingenau.

An Se. des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann
kaiserl. Hoheit.

1470 f. 8. Juli. Freih. v. Hingenau an Erzh. Johann.

Durchlauchtigster Prinz
Gnädigster Herr!

Gestern ist abermal ein Theil des hier liegenden 9. Armeecorps und heute der Ban. von Kroatien selbst von hier nach Peggau aufgebrochen.

Die Kranken und Blessirten sind heute, nachdem noch jedem eine halbe Maß Wein und ein Laib weißes Brod mitgegeben worden, zu Wasser abgegangen. Sie haben ein reichliches Lager von

Stroh und so viel Raum, daß jeder liegen und man zwischen den Reihen gehen kann. Da die Spitäler hier von Seite des Militärs nicht übernohmen worden, so mußten die Transportskösten bis an die Grenzen der Provinz vom Lande bestritten werden.

In der Nacht vom 6. zum 7. traf der französische General Rusca mit 800 Mann Infanterie und 100 Pferden in Leoben ein.[41]) Die überraschte schwache Garnison setzte sich zwar zur Wehre, allein sie mußte sich aus der Stadt zurückziehen und soll 17 Tode verlohren haben, worunter der Oberste Fenner begriffen ist. General Rusca forderte eine Brandschatzung von 20.000 fl., welche auch bezahlt wurden, nachdem er den Bürgermeister v. Vißa und den Magistratsrath Hollara als Geisel mitgenohmen hatte.

Um 3 Uhr des morgens zog der Feind sich wieder zurück und zündete die obere Muhrbrücke hinter sich an. Den Bürgern gelang es zwar, die Brücke zu löschen, allein bey diesem Bestreben wurde eine Weibsperson getödtet und 2 Männer verwundet. Nach den ersten Nachrichten soll der Feind auf seinem Rückmarsche die Salzstraße eingeschlagen haben; noch in dem letzten Berichte des Kreishauptmannes von Bruck aber bey St. Michael auf der Hayde stehen und Miene machen, sich wieder Leoben zu nähern.

Der Kommandant des Schloßbergs bedarf täglich 500 Arbeiter zur Vollendung der Fortification und der Oberlieutenant Renner requirirte deren täglich 200 zu Verschanzungen am Rosenberg. Diese außerordentliche Erforderniß an Arbeitern aus der nächsten Umgebung von Gratz ist jetzt wo es darauf ankommt den Rest einer ohnehin zu sehr verwüsteten Erndte herein zu bringen, ungemein drückend, und ich verwende mich daher mit einer Vorstellung an den kommandirenden Generalen um mögliche Abhilfe zu erwirken.

Grätz den 8. July 1809. Freyherr v. Hingenau.

An Se. des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann
kaiserl. Hoheit.

1470g. 9. Juli. Freih. v. Hingenau an Erzh. Johann.

Durchlauchtigster Prinz!
Gnädigster Herr!

Heute in der Nacht ist das Corps des Ban. von Croatien vollends von hier gegen Bruck abgezogen. In diesem Augenblick ist gar keine Garnison hier; dem Vernehmen nach sollen 1100 Massa-

[41]) Vergl. Graf. Nachrichten über Leoben. (Grätz, 1824.)

listen als Garnison hieher kommen und in den Häusern der Stadt einquartirt werden; doch habe ich hievon keine officielle Mittheilung, so wie ich auch den Abmarsch selbst nur durch den Erfolg erfuhr.

Heute vormittag wurden 80 Gemeine und der französische Divisions General Bonfanti mit seinem Adjutanten kriegsgefangen hier eingebracht: sie sollen in der Gegend von Leoben gefangen worden seyn.

Ich muß einen in den gestrigen Bericht eingeschlichenen Irrthum berichtigen; nicht General Fenner, sondern General Fellner ist in der Affaire vom 6. auf den 7. in Leoben geblieben.

Von den Kreisämtern kommen die dringendsten Vorstellungen ein, daß sie auch bey dem besten Willen und der unermüdeten Anstrengung der Herrschaften sowohl als der Unterthanen, für die Bedürfnisse der k. k. Armee zu sorgen, doch das Erforderniß des 9. Armee Corps an Naturalien aufzubringen nicht vermögen, und daher nichts als der Handeinkauf erübrige. Aber auch mit diesem sehen sie nicht ab, besonders in Rücksicht auf Haber bis zur Erndte aufzukommen, da die Lieferungen, die Einkäufe und die Verzehrung seit 5 Monaten ganz außerordentlich waren, und die Landesbewohner selbst der Erndte mit Sehnsucht entgegen sehen. Ich habe mich daher an das Armee Commando verwendet, um einigen Nachschub aus den an den Croatischen und Ungarischen Gränzen bestehen sollenden bedeutenden Mehl- und Hartfutter-Vorräthen zu erwürken.

Es muß den Einwohnern Steyermarks empfindlich fallen, zu sehen, daß ihr ohnehin von dem Feinde so hart mitgenommenes Land von dem beynahe blos aus Kroaten bestehenden 9. Armee Corps an Naturalien und Lebensbedürfnissen aller Art erschöpfet wird; indessen Croatien die geschonteste aller k. k. Provinzen mit Vorräthen bedeckt wird, die wenigstens in dem gegenwärtigen Augenblick nicht zum Dienst der k. k. Armee sind.

Aus dem Marburger Kreise traf heute ein Transport von 100 Pferden für das 9. Armee Corps hier ein; sobald ich werde erfahren haben, wieviel Pferde überhaupt requirirt worden sind, werde ich die unterthänigste Anzeige davon machen. Dieser sowohl, als die vom Zillier Kreis requirirten Pferde wurden von dem 9. Armee Corps bezahlt.

Graz am 9. July 1809. Freiherr v. Hingenau.

An Se. des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann
kaiserliche Hoheit.

1471. 9. Juli. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

An Se. des en chef Commandirenden E. H. Johann Kaiserliche Hoheit.

Bruck an der Muhr am 9. July 1809.

Auf die erhaltene Nachricht, daß der feindliche General Rouska zu Klagenfurth ein Detachement zurückgelassen, deren Anzahl man auf ohngefähr 800 Mann angiebt, und mit dem Gros seines Corps mit ohngefähr 2000 Mann mit 5 Canonen bestehend den Weg über Judenburg und Leoben eingeschlagen habe um sich mit dem Generalen Marmont bei Wien zu vereinigen — habe ich die Brigade des Herren Generalen Gavassini mit einem Bataillon verstärkt, den 5. d. M. beordert mit 1 Bataillon über den sogenannten Diebsweg, mit denen andern aber über Bruck, nachher Leoben dem Rouska entgegen zu gehen, und ihnen daselbst das Debouchiren zu verhindern, und so viel möglich Abbruch zu thun.

Der gesagte Herr General hat aber diese Operation nur in so weit befolgt, daß er den Generalen Fellner am 6. d. M. mit dem Szluiner Bataillon dahin beordert hatte.

Was hieraus entstanden, erhellet aus der in Unterthänigkeit angeschlossenen Meldung des Generalen Gavassini.

Darauf ist General Rouska von Leoben gleich wieder bis nacher Judenburg zurückgegangen.

Zu gleicher Zeit, als ich dem Generalen Gavassini diesen Auftrag gegeben hatte, ist der Oberstlieutenant Salomon von den kroatischen Banderien mit 2 Battaillons und einem Cavallerie Detachements über Voitsberg gegen Knittelfeld mit dem Bemerken detachirt worden, dem Generalen Rouska, wenn er zurückgedrückt würde, im Rücken zu operiren.

Gegen Rottenmann haben sich die Landwehr Battaillons gesammelt, und ich habe ein Streif-Commando dahin abgeschickt um vereiniget mit diesem die Strasse dem Generalen Rouska, so viel als möglich unsicher zu machen.

Es war alles so combinirt, daß Rouska unmöglich hätte auskommen können, wenn General Gavassini den erhaltenen Auftrag befolget hätte.

Vermög eingeholten Kundschaftsnachrichten und Rapporten von einigen Streif Commandanten ist Rouska sodann eiligst über den Thauern gegen Rottenmann marchirt.

So viel ist also gewonnen, daß nebst mehreren Gefangenen, Maroden und Traineurs, die durch unsere Streif-Commandos ein-

gebracht werden — Rouska sich mit Marmont nicht wird vereinigen können, sondern sich wahrscheinlich in das Enns-Thal werfen wird.

Der Divisions General Bonfanti ist durch die Streifzüge des 2. Judenburger Landwehr Battaillons gefangen eingebracht worden. Seine Bestimmung ware, nach Italien zu gehen, um dorten Vertheidigungs-Anstalten zu treffen, und wie man aus seinen Reden zu vernehmen Gelegenheit hatte, zugleich eine Art Landsturm zu organisiren.

Ich bitte Euer kaiserl. Hoheit in Unterthänigkeit es gnädigst einzuleiten geruhen zu wollen, daß ich von Sr. kaiserl. Hoheit dem Generalissimus 2 goldene und 12 silberne Medaillen, um welche ich bereits eingeschritten bin, bekommen könnte — um sie denjenigen verdienstlichen Individuen, die sich des wirklichen Verdinstes ausweisen können, gleich nach jeder Auszeichnung vertheilen zu können, welches bei denen neu zusammengesetzten Landwehr und Insurrections-Truppen, dann Reserve und Landes-Battaillons von mehr Wirksamkeit seyn wird, als in der Zukunft eine doppelte Belohnung.

Ich werde hier das Bergschloß, so weit es in der Geschwindigkeit thunlich seyn wird in haltbaren Stand setzen lassen, um den Feind für den erwünschten Fall, wenn er bei Wien geschlagen würde, seinen Rückzug durch diese Gegenden so viel möglich zu hemmen.

Durch den Todfall des Generalen Fellner habe ich abermalen um einen Generalen weniger zur Dienstleistung; ich muß daher Euer kaiserl. Hoheit in Unterthänigkeit um die baldige Zusendung der hieher bestimmten Herrn Generalen um so mehr bitten, als ich auch den Herrn Generalen Grafen Khevenhüller zurücklassen mußte und beordert habe, bei denen Kreisämtern die schleunige Aufstellung der Landwehr-Battaillons zu betreiben.

Ig. Graf Gyulay, F. M. L.

Copia. 7. Juli. General Gavasini an Banus Gyulay.

An Se. Excellenz den Commandirenden Herrn Generalen Grafen von Gyulay Banus Croatiae zu Gratz.

Bruck am 7. July 1809.

Der Herr Oberster Fellner hatte den bestimmten Befehl sich in dem Diebswege auf der Höhe des Gebürges in so lange aufzustellen, und den kommenden Morgen, wenn ich mit der Collone von hier gegen Leoben vorrücke, auf den Gös Graben vorzurücken.

Da nun sowohl Patroillen, Kundschafter, ja selbst offizielle Berichte des Bürgermeisters einstimmig bestättigten, daß zwar sämmt-

liche französische Reconvalescenten sich armiren und sodann ihren Rückmarsch gegen Eisenärz antretten, von einem Anrücken des Reneral Russka aber keine bestimmten Berichte, wie auch über dessen Marche-Routhe einliefen, so hielte ich für zweckmäßig, die Stadt Leoben bestmöglich zu besetzen, um sodann mit der Cavallerie, die mir zugedachte Streifereyen vornehmen zu können.

Der Herr Obrister Fellner erhielt hiezu den Befehl, bis dessen Einrücken aber erfolgen könnte, wurde Leoben besetzt.

Gegen 9 Uhr Abends rückte der Obrister F. in Leoben ein, hier versäumte man die gehörigen Vorsichten, und das Baon kam in die Stadt, wo auch Rittmeister Rakovsky mit seiner Cavallerie ware.

Indessen hatte der General Russka einen Marsch von Knittelfeld gegen Kraubath genohmen, wovon keine Nachrichten eingelaufen waren.

Gegen 11 Uhr Nachts rückte er schnell mit 2 Canonen gegen Leoben, machte 2 Schuß und ritt mit Sturmmarsch die Brücke und das Thor so schnell an, daß nicht einmal die Möglichkeit und die Zeit die Brücken abzutragen vorhanden waren, drang in die Stadt, die Cavallerie rannte die Infanterie über den Haufen und die Bestürzung wurde allgemein.

Der Obrist Fellner blieb auf dem Platze, 7 Offrs. zählt man bis jetzt blessirt.

Die zusammengesetzte Division von Frimont und Personal Hußaren ist ganz zersprengt und zählt noch 27 Pferde.

Die meisten sollen sich gegen Trofayach geflüchtet haben.

Das Szluiner Baon ist ebenfalls versprengt, der größte Theil soll sich auf den Diebsweg gezogen haben, dessen eigentlicher Verlust wird nachgetragen werden.

Ich habe mich mittlerweile gegen St. Ruprecht auf der Leobner Strasse aufgestellt, den Tag erwartet, und bis zu eingelaufenen Rapporten diese Stellung behalten.

Der Feind hat weiters nichts verfolgt, im Gegentheil hat er Leoben verlassen, die Brücke abgebrannt und der Sage nach sich bei St. Michael, 2 Stund von Leoben gegen Knittelfeld aufgestellt.

Er forderte von der Stadt 20 Tausend Gulden unter dem Vorwand, daß Bürger an der letzten Aufhöbung der französischen Generals und des General Gouverneurs von Steuermark und der Officiere Antheil hatten, und nahm bis zum Erlag Geißeln mit sich.

Es scheint, daß sein Angriff gestern dieß allein zur Ursache hatte. Gavassini m. p.

1480b. 13. Juli. Erzherz. Johann an Freih. v. Hingenau.

An den Herrn Vicepräsidenten Baron Hingenau.

Den 13. July 1809.

Ich habe des H. Vicepräsidenten zwey Berichte mit wahrem Vergnügen gelesen und mich dessen überzeugt, woran ich nie zweifelte von der trefflichen Stimmung der braven Steyermärker. Wie sehr würden Sie mich verbinden, wenn sie denselben und den Bewohnern von Graz meinen Dank dafür bekannt machen wollten. Durch die Aufstellung des F. M. L. Gyulay halte ich Steyermark für gedecket. Rusca ist ebenfalls nach Oesterreich. Ich habe daher dem F. M. L. Gyulay befohlen, sogleich eine Abtheilung nach Kährndten zu senden, die in Verbindung mit G. Schmidt dieses Land reiniget und vor weiteren Plünderungen und Erpressungen schützt. In Krain ließ ich das Nämliche befehlen mit dem Zusatze zu trachten, Triest zu befreyen.

Auf diese Art hoffe ich Inneröstterreich schon itzt zu sichern.

Ich habe den F. Z. M. Kerpen nach Gratz abgesendet um sein General-Commando zu übernehmen und alle Anstalten zur Errichtung der Reserven und Landwehr zu machen, wozu ich ihm als meinem Substituten vollkommene Vollmacht ertheilte und die nöthige Instruction gab. In Rücksicht der Landwehre, sende ich die Batt., die bey mir sind, zu Hause, um als Stock für die Wiedererrichtung zu dienen. Es sind blos Steyermärker, die ausharrten. Sie zeigten stets den besten Willen und vor dem Feinde Muth, bey Raab zeigten sie es besonders. Ich bin überzeugt, daß S. M. in der Folge diesen braven Männern gewiß eine Auszeichnung wird zukommen lassen. Ich befahl weiter dem F. Z. M. jene Officiere, die aus Nachlässigkeit oder üblen Willen nicht mitrückten, oder sonst sich übel benahmen, so z. B. Dienersberg in Cylly, Smola in Gratz, vorzufordern, ihnen den Prozeß zu machen und infam zu cassiren. Gut wäre es, wenn der H. Vicepräsident folgendes darüber wollten kundmachen lassen. Ich glaube, es würde einen guten Eindruck machen. Obgleich ich ganz einverstanden damit bin, daß Milde allerdings soviel als möglich einzutretten hat, so finde ich doch, daß jene, die bey unserer Wiederbesetzung der Stadt Gratz gegen mehrere mir wohl bekannte schlechte Unterthanen vielmals zu groß ist. Diese Straflosigkeit macht diese Menschen, die ohnedem kein Gefühl haben keck und eisert manche noch furchtsame an ein Gleiches zu thun; es schlägt den Muth der Guten gewaltig nieder. Gut wäre es solche Menschen unschädlich zu machen, eine Sache, die gerecht und selbst für die Sicherheit der

Guten bey zukünftigen Fällen nothwendig ist. Ich stellte es bereits S. M. vor.

Ich nähere mich jetzt diesen Ländern und werde die Vereinigung mit dem zu mir gehörigen Corps des F. M. L. Chasteler und Gyulay bewirken und kann meine weiteren Operate einleiten, auf alle Fälle aber diese Provinz sichern.

Entwurf einer Proclamation an die Steiermärker.

Beynahe ganz Inneröſterreich ist nun vom Feinde gereinigt, der kleine Theil, der es noch nicht ist, wird es in kurzem. Eure braven Söhne, euere Brüder und Verwandte, welche unter dem Panier des Vatterlandes treu ihrem Schwur bei meiner Armee verblieben, werden unter euch wieder erscheinen. Diese haben alle Ungemächlichkeiten des Krieges mitgemacht — sie haben jede Beschwerdniß mit ausharrender Geduld ertragen, und dadurch euere Achtung verdient. Eben diese Braven sind es, welche von ihrer Heimath an die Lagunen von Venedig hinzogen, eben dieselben, welche mit der Armée vereinigt durch das widrige Schicksal der Waffen in Deutschland gezwungen durch Hungarn zur Armee des Generalissimus zurückmarschirten, eben die nemlichen, welche bey dem Gefechte von Raab unwidersprechende Proben von Muth und Tapferkeit bey Vertheidigung eines in der Linie der Armee besetzten Meyerhofes lieferten, eben die nemlichen, welche bey dem hierauf erfolgten Rückzug durch ihre Ordnung den verfolgenden Feind in Zaum hielten, und sein weiteres Vordringen hinderten. Diese bilden nun einen Theil jener Armee, welche gegenwärtig Inneröſterreich besetzen, und von ferneren feindlichen Einfällen decken wird. Verdienen solche nicht ganz eure Achtung? Die ganze Armee ist Zeuge ihres Wohlverhaltens und brüderlich theilt jeder brave Soldat mit jedem einzelnen Landwehrmann sein Schicksal — Alle gleich sind von Gemeingeist beseelt, dem Vaterlande zu dienen. Ihr, die bey dem Durchmarsche durch Inneröſterreich zurückgeblieben seyd — habt euere Fahnen verlassen — unzeitige Furcht oder andere Verhältnisse mögen euch dazu verleitet haben. — Sey es wie immer — jetzt ist es Zeit noch euren Fehler gut zu machen. Ihr habt die Uiberzeugung auf welche ruchlose Art der Feind eure Häuser geplündert, eure Felder verwüstet, eure Dörfer in Asche gelegt. — Auf dann, um die Rückkehr eines zerstörenden Feindes abzuhalten — Kehrt zu euren Fahnen wieder zurück. Vereinigt euch mit jenen braven Landwehrmännern, welche eine solche beispielsvolle Ausharrung bewiesen, wodurch sie zu dem Erfolg mitwirkten, daß die Armeen S. M: unseres Kaisers wieder das Land

besetzen konnten. Bestrebt euch ihnen nachzukommen, denn wahrlich sie genießen mit Recht den Ruhm, welcher Ihnen mit Billigkeit gebührt — brave Leuthe zu seyn. Das zweite Gratzer Bataillon war es, welches mit beyspielloser Tapferkeit den Mayerhoff Miesso unweit Raab gegen die ganze angerückte feindliche Macht vertheidigte — das 4. und 5. und die Cyllyer Battaillone waren es, welche in Massen formiert und in der größten Ordnung den Angriffen der feindlichen Cavallerie trotzten — Judenburger und Brucker, welche den Angriffen bei Sabatthegy vereint mit regulären Truppen zurückwiesen. Dauernder Ruhm muß und wird ihr Eigenthum seyn. Stellt euch in die Reihen dieser eurer Waffenbrüder wieder, mit dem festen Entschluß euer Vatterland, euren Heerd zu schützen, euere künftige Ruhe zu begründen!

1485c. 13. Juli. Bruck a. d. M. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Ein französischer Offizier, der nach Maria-Zell bestimmt war, um das dort vorhandene Schießmaterial zu verzeichnen und 7 Kugeln gießen zu lassen, ist aufgefangen worden.

Beilage: Instruction des Dir. Gener. Lariboisserre für Hauptm. Alois v. Ambel.

1485a. 14. Juli. Frohnleiten. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

General Ruska, der zu viele Hindernisse gefunden hat, um nach Oesterreich durchzukommen, ist am 12. von Aussee über Ischl nach Salzburg abgerückt. Hat 300 Gefangene und einen nach Wien bestimmten Mehltransport im Stich gelassen.

1486c. 16. Juli. Bruck a. d. Mur. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

Meldet die ihm durch den französ. Capitain Monte Grandi, dann durch den württemberg. General-Lieutenant v. Wöllwarth, endlich durch General Vandamme gemachte Mittheilung vom Waffenstillstande, die darauf erfolgte Unterredung Gyulays, Zachs[42]) und Vandammes in Kindberg und theilt in Abschrift die dort geschlossene Uebereinkunft mit.

1495a—g. 16.—18. Juli. Schriftstücke, den Abschluß der Waffenruhe zwischen F. M. Lt. Zach und Gener. Vandamme betreffend (Abschriften).

---

[42]) Anton Freiherr v. Zach (1747—1816) damals als F. M. L. dem Banus zugetheilt, ein ausgezeichneter, durch wissenschaftliche Arbeiten bekannter General, der 1799 den Maria-Theresien-Orden erhalten hatte. Er starb als F. Z. M. in Graz.

1504. 19. Juli. Freih. v. Hingenau an Erzh. Johann.

Euerer kaiserlichen Hoheit Befehl aus Comorn vom 13. d. M. und die darin geäußerten gnädigsten Gesinnungen für die Einwohner von Steyermark haben uns die überstandenen Leiden versüßt und werden sie uns vergessen helfen.

Ich habe Eurer kaiserlichen Hoheit Zufriedenheits Bezeugung mit dem Betragen der Steyermärkischen Landwehre örtlich durch den Druck bekannt gemacht; und nachdem ich schon über den mir am 6. d. M. durch den Ban von Croatien bekannt gemachten Befehl Eurer kaiserlichen Hoheit zur Reorganisirung der Landwehre das Nöthige vorbereitet und einverständlich mit dem F. Z. M. Kerpen in dem Geschäfte fortfahre, habe ich zu mehrerer Belebung des Eifers für diese Anstalt Eurer kaiserlichen Hoheit gnädigsten Fingerzeige gemäß den in Abschrift anliegenden Aufruf in Druck gelegt.

Ich danke Eurer kaiserlichen Hoheit im Namen des bedrängten mit Steiermark vereinten Kärntens für den gegebenen Befehl, es von seinen Unterdrückern zu befreyen und bitte auch in Rücksicht der Kärntnerischen Landwehre die angestammte Milde vorwalten zu lassen, den Schwächeren, welche durch den feindlichen Besitz ihrer Hauptstadt muthlos gemacht, die Heimath suchten, zu verzeihen, und das gnädige Auge nur auf ihr Verhalten in Tyrol zu wenden.

Erlauben Eure kaiserliche Hoheit noch den vielleicht noch nicht zu höchst Ihrer Kenntniß gekommenen Umstand beyzufügen, daß, verläßlichen Nachrichten zu Folge der am 13. May bey Wörgl in feindliche Gefangenschaft gerathene, dann in Ulm wegen Krankheit zurückgebliebene, später auf Ehrenwort entlassene, und in seine Vaterstadt Wolfsberg zurückgekommene Landwehr-Hauptmann Stimpfel versichert, sein Bataillonscommandant Graf Duclas Dietrichstein und der Hauptmann Graf Georg Thurn des nämlichen Bataillons seyen mit ihm gefangen, und in das Innere Frankreichs, namentlich nach Languedoc gebracht worden.

Gratz am 19. Julius 1809. Freyherr v. Hingenau.

Unterthänigste Anmerkung.

Eben vor der Absendung dieses Berichtes erhalte ich die ämtliche Erinnerung, daß sich unsere Truppen aus Steyermark zurückziehen und vermuthlich übermorgen Französische Truppen in Gratz einrücken werden. Dieses sehr unangenehme Ereigniß bemüssigte mich, die Kundmachung der angeführten Aufrufe dermahlen zurückzuhalten. Hingenau.

An des durchlauchtigsten Erzherzogs Johann
kaiserliche Hoheit.

An die Einwohner von Steyermark.

Bereits ist die gnädigste Erklärung Seiner kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Johann dtto Komorn am 14. d. M. in Jedermanns Händen und jedes biederen Steyermärkers Herz schlägt wärmer über diesen neuen Beweis der höchsten Gnade, über die unter solcher Authorität gerühmten tapferen Thaten der Steyermärkischen Landwehrbataillone, über die Zusicherung, daß sie in das Vaterland zurückkehren werden, um dessen Schutz und Sicherheit unerschütterlich begründen zu helfen.

Ich habe überdies noch den höchst willkommenen Befehl, sämmtliche Einwohner von Steiermark und namentlich die Bewohner von Gratz der besonderen Zufriedenheit Sr. kaiserlichen Hoheit und der vollkommenen Anerkennung ihres vortrefflichen Charakters im Ganzen zu versichern.

Indem ich mich dieses angenehmen Auftrages entledige, zweifle ich nicht, daß Jedermann die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ergänzung der Landwehre und der Aufstellung der Reserven anerkennen, daß Jedermann nach seinen Verhältnissen und Kräften zur Zustandbringung dieser Anstalten wetteifernd mitwirken, und was sich zum Wohle des Vaterlandes nicht verschieben läßt, durch wahre Anhänglichkeit an den Landesfürsten und reinen Patriotismus in möglichst kurzer Zeit vollendet seyn werde.

Gratz am 19. Julius 1809.

1494a. 20. Juli. Szt. Groth. Erzh. Johann an Major Hackher.

Bestätigung des Waffenstillstandes. Aufforderung von Geschütz und Munition „so viel als Zeit und Möglichkeit erlauben" zu retten (auf Flössen nach Radkersburg).

1501—3. 20. Juli. St. Groth. Erzh. Johann an Major Hacker, Banus Gyulay, Graf Saurau.

Bestätigung des Waffenstillstandes. Aufforderung den Schloßberg zu räumen. Vorher ist an Munition und Geschütz so viel als möglich ohne Aufsehen (aus Leoben auf Flössen nach Radkersburg oder über Marburg) zu retten.

1493. 21. Juli. Graz. Major Hackher an Div. General Graf Vandamme.

Setzt ihn von einem Handbillet des Erzh. Johann vom 16. Juli in Kenntnis, welches ihm verbietet, den Schloßberg zu räumen, wenn er nicht einen vom Erzh. gezeichneten Befehl dazu

erhält. Er könne ihm daher nur eine ruhige Cernirung der Festung gestatten, den Fuß des Berges überschreiten zu lassen, wäre gegen seine Pflicht.

1509a. 21. Juli. Banus Gyulay an Erz. Johann.

An Seine des en chef Commandirenden Erzherzog Johann's Kaiserliche Hoheit.

Gleisdorf am 21. July 1809. Nachts 11 Uhr.

Indem ich mich auf den Euer kaiserlichen Hoheit durch den Obristlieutenant Reinisch unterlegten Bericht vom 20. beziehe, habe ich in Unterthänigkeit anzuzeigen, daß ich heuthe früh Gratz verlassen habe, und auf meinem Marsch in Gleisdorf eingerückt bin; schon gestern Abends kamen 2 französische Commissaire, vom General Vandamme abgeschickt, und forderten mich auf, die Stadt und Feste Gratz an die französischen Truppen zu übergeben, denen ich aber die Antwort ertheilte, daß der Commandant dieser Feste jene Befehle in Vollzug zu bringen habe, die er hierüber von seiner höheren Behörde erhalten hat.

Heuthe Früh ist General Vandamme in Gratz eingerücket und später Marchal Magdonald mit 3 Divisionen ihm gefolgt, auch ist eine 4., die meistens aus Bayerischen Truppen bestehet, laut erhaltenen Nachrichten in Anzug. Ob mir der Feind gleich überall auf den Fuß nachfolget, so hat er noch bis jetzt keine Feindseligkeitten ausgeübet, weillen er des Vermuthens ist, daß ich mich in Folge des Waffenstillstandes und nicht um mich mit Euer kaiserl. Hoheit in Körment zu vereinigen, zurückziehe; wenn ich mich aber von Fürstenfeld nicht nach Körment wenden würde, so muß ihm meine Bewegung wie nattürlich auffallen, da Körment in der Demarcations-Linie begriffen ist; nachdem ich aber der zuversichtlichen Hoffnung bin, daß ich daselbst an das Euer kaiserlichen Hoheit unterstehende Corps d'armée stoßen werde, so werden wir vereint den Angriff des Feindes, wenn es in Eurer kaiserlichen Hoheit Operations Plan stehet, zurückweisen können, ansonsten aber ich bey der Composition meiner Truppen des Feindes Uebermacht wahrscheinlicher Weise nicht hätte bieten können.

Ign. Grf. Gyulay.

1510b. 22. Juli. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

Szala Eggerseck, den 22. July 1809.

Bericht über die Dislocation der Truppen.

Darauf anschließend:

Ich füge E. M. noch die gehorsamste Meldung bey, daß nachdem der Banus auf die wiederholte Aufforderung des Gen.

Vandamme die ihm von letzterem bekannt gegebenen Punkte des Waffenstillstandes nicht vollziehen wollte, mit der Antwort von seinem Chef hierüber noch keine Befehle erhalten zu haben — General Vandamme die Eröffnung machte, den ausdrücklichen Befehl des Kaisers Napoleon zu haben Steyermark zu besetzen und daß in längerem Weigerungsfall er sich mit bewaffneter Hand den Weg hiezu bahnen würde. Es hatte hierüber eine Unterredung statt — allein das Resultat war, daß wenn der Banus wirklich den Vollzug der Punkte nicht bewirken wollte — Macdonald als Chef den Befehl ertheilt hätte den andern Tag als den 18. die Truppen des Banus anzugreifen. In dieser Lage erhielt der Banus in Verfolg der mir von E. M. ertheilten Instruction den Befehl zur Räumung, welche den 19. wirklich begann — An diesem Tag marschierte er bis hinter Fronleiten — Alle zurückgebliebenen Traineurs und Marodeurs wurden vom Feinde unserer Arriergarde nachgeschickt. Am 20. wollte der Banus um Zeit zu gewinnen nur bis zur Weinzierl Brücke zurückgehen, und avisirte hievon den ihm nachrückenden General Vandamme, allein nach genohmener persönlicher Rücksprache, nachdem letzterer den ausdrücklichen Befehl vorgab noch an diesem Tag Gratz besetzen zu müssen, wurde beschlossen, daß die französischen Truppen das rechte, die unserigen aber das linke Muhrufer besetzen sollten, welches auch geschah. Am 21. wurde dann der weitere Rückmarsch angetretten, und der Feind besetzte an diesem Tag Gratz mit Ausnahme des Schloßberges. Der Befehl diesen Platz zu räumen kann nach meiner Berechnung dem Banus gegen Abend dieses Tages zugekommen seyn.

1512b. Abschrift einer an Grafen Saurau am 21. July erlassenen Allerhöchsten Entschließung.

Ich billige zwar vollkommen, daß Sie Sich nach Gratz begeben, und dort die Geschäftsleitung übernommen haben. Sie haben sich aber in Bereitschaft zu halten, um sobald die Waffenstillstands Convention zur Ausführung kommt und die Franzosen in Steiermark einrücken, Grätz und die ganze vom Feinde besetzte Landstrecke zu verlassen, und nach der Anleitung meines H. Bruders des E. H. Johann Ihren einstweiligen Wohnsitz in der Nähe von Innerösterreich aufzuschlagen um bey einer Veränderung der Umstände sogleich die denselben angemessenen Dispositionen ungehindert treffen zu können. Vor Ihrer Abreise haben Sie noch Sorge zu tragen, daß die Landesverwaltung während der feindlichen Invasion zweckmäßig bestellt sey, und falls jene vom J. 1805 mehr als die gegenwärtige zum Besten des Landes und zur Zu=

friedenheit der Einwohner gereicht hätte, hierauf bei den zu treffenden Veranlassungen Bedacht zu nehmen.

1512c. 22. Juli. Graf Saurau an Erzh. Johann.

Ich habe am 20. d. M. Früh Gratz verlassen, weil mir der Commandant des 9. Armee Corps Graf Giulay erinnerte, daß er sich mit seinen Truppen nach Körmend zurückzuziehen befehligt sey und die Franzosen ihm auf dem Fuße nachfolgen.

Da ich für den Fall der Annäherung der Franzosen keinen Befehl in Graz zu bleiben hatte, und die Marschdispositionen des Grafen Giulay augenblicklichen Abänderungen unterlagen, indem er anfangs mit seinem Corps über Gleisdorf nach Körmend marschiren, später den Weg über Wildon und Ehrenhausen einschlagen wollte, endlich aber doch mit seinem Haupt Corps nach Fürstenfeld marschirte und nur die Bagage mit der dazu gehörigen Bedeckung über Ehrenhausen und Mahrburg instradirte, so habe ich die schon übernommene Leitung der Landesverwaltung wieder dem Präsidenten Freyherrn v. Hingenau übergeben und meine Reise über Mahrburg und Warasdin fortgesetzt. Noch unterwegs erhielt ich die Nachricht, daß Franzosen am 20. Abends in die Muhrvorstadt und Tags darauf in die Stadt selbst eingerücket seyen.

Ich langte heute um 6½ Uhr Abends in Warasdin an und erhielt im Augenblicke meines Eintreffens von Sr. K. H. den E. H. Rainer im Namen Sr Majestät den Befehl ddto. Komorn den 18. d. M., daß ich die Leitung der Steyrisch-Kärnthnerischen Landesstelle sogleich übernehmen und unter allen Umständen so lange fortzuführen habe, bis ich eine anderweitige Weisung erhalte.

Obschon es mir äußerst schmerzlich fallen muß, auf diese Art unter den Franzosen zu seyn, denen ich aus hinlänglich bekannten Ursachen in hohem Grade verhaßt seyn muß, so soll doch keine Unannehmlichkeit und keine wie immer geartete Gefahr mich abhalten alles zu thun, was der allerhöchste Wille Sr. Majestät von mir fordert. Ich werde demnach Morgen mit dem Frühesten von hier nach Gratz aufbrechen, dort, wenn die Franzosen mir keine Hindernisse in den Weg legen, das Präsidium der Landesstelle übernehmen und Sr. Majestät weitere Befehle erwarten.

Warasdin am 22. July 1809. Saurau.

An Seine kaiserliche Hoheit den durchlauchtigsten
E. H. Johann.

1513a. 23. Juli. Banus Gyulay an Erzh. Johann.

An Seine des en chef Commandirenden Erz Herzog Johann Kaiserliche Hoheit.

Fürstenfeld am 23. July 1809.

Den von Euer Kaiserlichen Hoheit erhaltenen Befehl vom 20. dieses, die Räumung deren dem Feind abzutrettenden Ländern betreffend, habe ich in genauesten Volzug gebracht, auch dieserwegen an die von mir Detachirten und dependirenden Comandanten als General Gr. L'Espine, Peter Knesevich und Major du Montel die nöthigen Instructionen gegeben. Um wegen Uebergabe der Feste Grätz genau nach Eurer kaiserlichen Hoheit Höchster Gesinnung fürzugehen, habe ich den Feldmarschallieutenant Baron Zach dahin abgeschicket, welcher sich nach denen Höchsten Befehlen auf das pünktlichste benehmen wird.

Von den Landwehren befindet sich bei meinem Corps blos das 1. Marburger Bataillon unter Commando des Majors Gr. Kuenburg, welches beym Ausmarsch 420 Mann stark war, seit zween Tagen aber bis auf wenige 40 durch Desertion geschmolzen ist, indem die Leuthe die Gewehre wegwerfen und ihrer Heimath zueillen.

Die Depeschen so mir Euer kaiserliche Hoheit unterm 21. zuzuschicken geruhten, habe ich durch einen Courier nach Tyrol expedirt und anbey die Vorsicht gebraucht ihm eine Depesche von gleichgiltigem Inhalt mitzugeben, damit, wenn ihm wegen Passirung der feindlichen Posten Anstände gemacht werden sollten, er diese vorzeigen kann; nebst diesem habe ich ihn unterrichtet, daß es von äußerster Wichtigkeit seye, die Depesche, so ich von Eurer Kaiserlichen Hoheit erhalten habe, so zu verwahren, daß sie auf keinen Fall Gefahr laufe in fremde Hände zu kommen.

Ign. Grf. Gyulai.

1494b. 23. Juli. Graz. Inventar (gez. Hackher)

über sämmtliches k. k. auf dem Gratzer Kastell an die Franzosen übergebenes Artillerie-Gut.

1494d. 23. Juli. Graz. Standes-Ausweis.

Gratzer Schloßberg Garnison (gez. Hackher)

Summa: 1 Stabs-Offizier, 3 Hauptleute, 4 Ober-Lieut., 3 Unter-Lieut., 3 Fähnriche, 20 Feldwebel, 77 Corporale, 15 Tambours, 938 Gefreite und Gemeine = 1065 M. (312 Rotten 2 M.) 12 Fourierschützen und Privatdiener.

1505. (Undatirt.)

Wohlverhalten der Innerösterreichischen Landwehr am 14. July bey Raab und bei der Vertheidigung des Schloßberges von Gratz.

Rhümliche Thaten müssen dem Vatterlande eifersüchtig aufbewahrt werden. Diese sind es, welche den Nachkommenden zum Beispiel dienen sollen. — Ihre Bekanntmachung möge Belohnung für die Braven seyn! Die Landwehren von Innerösterreich, welche gegen den gemeinschaftlichen Feind auszogen, haben ganz dem Zwecke ihres Ursprunges entsprochen. Wenige Worte von Beharrlichkeit, von ausharrender Geduld bey Ertragung der Mühseligkeiten des Krieges, von Hingebung — so was kennt jedermann, dem der Krieg nicht unbekannt ist. Nur so viel, daß diese gutmüthigen Leute aus dem Schoose ihres glücklichen Vaterlandes mit wetteiferndem Frohsinn für die gute Sache in Bataillonen formirt ausmarschirten, und bis an die Gewässer von Venedig hinrückten — Eingetrettene Verhältnisse erheischen, daß das in Besitz genohmene Italien verlassen werden mußte. An der Armee angeschlossen blieben sie ihrem gegebenen Schwur getreu und durchzogen ihr Vaterland vertrauend auf günstigere Zeiten.

Keine noch so großen Mühseligkeiten vermochten ihre Standhaftigkeit zu erschüttern. Täglich sahen sie ihren Führer den E. H. Johann — Ihm gehörten ihre Herzen, ihr ganzes Vertrauen — und ihre unwidersprechlichen Empfindungen bezeichneten allzeit mit einem lautem Vivatrufen die treue Anhänglichkeit an den geliebten Monarchen und an dessen Person.

Wer konnte wohl zweifeln, daß diese in dem Augenblick, wenn ein Gefecht eintretten sollte, nicht auch da ihren patriotischen hohen Werth beweisen sollten — Gewiß Niemand, und wirklich sie lieferten auch den schönsten Beweiß.

Bey Szabattegy unweit Raab haben sich die innerösterreichischen Landwehren mit Ruhm bedeckt. Das 1. Gratzer Bataillon unter dem braven, unter den Waffen grau gewordenen Major Hummel wurde in dem vor der Fronte der Position gelegenen Mayerhof commandirt, um solchen vor dem nahe vermutheten Angriff des Feindes zu vertheidigen. Kaum angekommen, wurde die Zeit benützt, um die den Mayerhoff umfassende Mauer zur zweckmäßigen Vertheidigung zu bereiten, die Eingänge zu verrammeln und alle Hindernisse wegzuschaffen. Bald darauf erfolgte der feindliche Angriff. Alles was Muth und Tapferkeit zu leisten vermag, leisteten jene Braven. — Viele davon starben den schönen Tod für's Vatterland, das sie ehren muß — Der Feind lief mehr-

malen vergebens Sturm. Endlich wurde unser linker Flügel durch die Uibermacht der feindlichen Cavallerie gedrückt — eine Folge war, daß unsere Infanterie auch zum Rückzug beordert wurde. Auch in dem Meyerhof wurde der Befehl dazu gegeben, allein die ringsum bereits sich ausbreitenden Feinde hemmten die Communication, und die Braven der Besatzung mußten ihrem Schicksal überlassen werden. Verlassen ward die ganze Position, ganz vom Feinde umrungen war der Meyerhoff, beschossen von allen Seiten, und doch hielten sie tapfer. Viele davon theils Todte, theils Blessirte durch das von allen Seiten wirkende feindliche Feuer wurde den Streitkräften entrissen — Selbst ihre Munition war zu Ende — der Feind zündete eins der Gebäude und bahnte sich durch seine Canonenkugeln den verrammelten Weg — Nun war eine längere Vertheidigung unmöglich, und leider daß jene Braven Gefangene des Feindes wurden! Ihnen bleibt immer ein ewiger Ruhm und die ganze Armee zollte ihn mit Freude, denn sie war Augenzeuge ihres rühmlichen Wohlverhaltens.

Als die feindlichen Colonnen unsere Position mit Ungestüm jedoch ohne Erfolg angriffen, formirten sich die en Reserve aufgestellten Bataillons en Massa — Das beyderseitige Geschrey und eine unzeitige eingetrettene Furcht der ungeübten Insurrection machte glauben, daß unsere vorwärtigen Truppen bereits wichen. In diesem Momente langte der E. H. Johann bey den Massen des 4. und 5. G. L. W. B. an, Sie sahen ihn kommen und ein einstimmiges lautes Jubel Geschrei — Es lebe der Kaiser, es lebe der E. H. Johann erscholl — Sie verlangten dem Feinde entgegenzugehen — Ihre frohen Gesichtszüge spiegelten die Aufrichtigkeit dieser geäußerten Gesinnungen. So ein Augenblick ist mehr werth als selbst ein gewonnenes Gefecht. Der Rückzug begann, der linke Flügel war bedrohet, und es lag wohl sehr viel daran diesen wichtigen Punkt dem Feinde nicht so geschwind zu überlassen. Da zeugten diese Massen mit den Massen der Grenadirs wetteifernd ihre Standhaftigkeit — Sie deckten den Rückzug — der Feind wagte es gar nicht sie wieder anzugreifen, nachdem sie solchen das erstemahl muthig zurückwiesen.

Die Cillier und Brucker waren in der Position — Beyde leisteten Alles, was eine brave Truppe leisten kann; besonders die Brucker Schützen ließen ihre guten Stutzen dem Feind derb empfinden.

Diese Thatsache verdient aufbewahrt zu werden — Sie soll jenen den Wahn einer unzeitigen Furcht benehmen, welche der Ehre nicht theilhaftig werden wollten, welche lieber litten, daß der Feind

das Glück ihrer Häußer störte, als dazu beyzutragen ihn davon abzuhalten. Augenscheinlich ist der Vortheil auf der Seite der braven und der Kaiser wird sie gewiß lohnen — Sie haben sich einer Auszeichnung würdig gemacht, und sie wird Ihnen sicher zu Theil.

Aber nicht diese allein bewiesen ihren Muth — Auch Andere thaten ein gleiches — Wem ist nicht die tapfere Vertheidigung des Schloßberges zu Gratz bekannt? Landwehr Depots machen einen Theil jener muthigen Garnison aus. Sieben mahl versuchte es der Feind das Fort mit Sturm zu nehmen — vergeblich waren seine Anstrengungen — nahmhaft sein Verlust — Mit Frohsinn gingen die Landwehrmänner ihrem Feinde entgegen und mancher der Feinde wurde von dem gut angebrachten Feuer dieser Tapferen erlegt.

Kleine Mittheilungen.

I.

Aus den Rechnungen der päpstlichen Steuereinnehmer im Erzstifte Salzburg (1317-1319).

Mittheilung von

Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth.

Zu den Quellen, welche erst in neuerer Zeit seitens der Geschichtsforscher eine größere Beachtung erfahren haben, gehören auch die Verzeichnisse über die Eingänge der päpstlichen Steuern. Der Werth dieser Actenstücke liegt vorerst in der Fülle localgeschichtlicher Daten, die uns von den päpstlichen Collectoren in unbeabsichtigter Weise hier überliefert werden. Aus der geschäftsmäßigen Buchung der Steuereingänge ergibt sich nicht bloß die kirchliche Eintheilung des Landes, sondern werden uns auch die Namen der damaligen Pfarrer und Beneficiaten bekannt. Aber auch über Fragen, welche in das Gebiet der neuerlich gepflegten Wirthschaftsgeschichte einschlagen, geben diese trockenen Verzeichnisse willkommene Auskunft: über die Größe des Pfründeneinkommens, über die Münzsorten, die im Lande gänge waren, wie der Goldumlauf begann und welche Rückwirkungen er auf das Silber hatte u. dgl. m. Mit Recht hat man jetzt die vollinhaltliche Veröffentlichung dieser päpstlichen Heberollen begonnen, welchen beispielsweise in den Monumenta Vaticana historiam regni Hungariae illustrantia eine Reihenfolge von Bänden zugewiesen wurde. Für Deutschland fehlt vorläufig ein ähnlich umfassendes Unternehmen, obgleich es an Stoff dazu nicht mangeln würde, und so sind wir auf diesem Gebiet über die ersten Anläufe, wie W. Haid's Liber decimationis cleri Constantiensis pro Papa de anno 1275 oder Willibald Hauthaler's Ausgabe des Libellus decimationis de anno 1285 für Steiermark und Unterkärnten noch nicht gekommen.

Bei meinem Aufenthalte in Rom (1889) hatte ich auch die Erkundung solcher Actenstücke im Auge, deren Vorhandensein mir nicht nur aus einer gelegentlichen Mittheilung in Kleymayern's

„Unpartheyischer Abhandlung vom Staate des Erzstifts Salzburg", sondern auch aus den Veröffentlichungen P. Aug. Theiner's für Ungarn und Polen bekannt war. Da ich jedoch für das vatikanische Archiv nur wenige Arbeitsstunden erübrigte, so mußte ich mich auf Auszüge beschränken, welche für die Geldgeschichte von Bedeutung sind und das Uebrige vorerst bei Seite lassen. Heute gebe ich als Probe Einiges über die Steuereingänge im Erzstifte Salzburg während der Jahre 1317 bis 1319. Entnommen ist dasselbe der Abtheilung Rationes Collectoriae Allemaniae Band Nr. 3, welcher die Jahre 1306—1320 umfaßt. Auf Blatt 28 beginnt hier die Ratio collectionis et receptionis facte per nos Bernardum de Montealrano et Petrum Durandi nuncios domini pape in partibus Alamanie et collectores fructuum primi anni beneficiorum vacantium in provinciis Treuirensi, Maguntinensi et Coloniensi nec non debitorum domini nostri pape seu subsidii bone memorie domino Clementi pape V promissi.

Die päpstlichen Steuereinnehmer brachen am 5. Juli 1317 von Avignon auf und erreichten am 26. Juli die Bischofsstadt Toul, „que est prima civitas regni Alamanie versus curiam Romanam" und gingen von da nach Metz, Trier und Köln. Im Jahre 1318 finden wir sie in den Bisthümern Lüttich, Utrecht, Speier, Straßburg, Würzburg, Bamberg, Augsburg, Eichstädt und Constanz thätig. Diese Aufzeichnungen füllen die Blätter 28 bis 34. Den anschließenden Blättern 35 bis 38 sind die Nachrichten entnommen, welche ich mit einigen erläuternden Anmerkungen hier folgen lasse.

f. 35. Sequitur quod recepimus de subsidio olim promisso dño Clementi bo: me: pape V in Prouincia Salzeburgensi.

Primo anno quo supra recepimus a subcollectoribus dicti subsidii in civitate et diocesi Brixinensi lxxxij ℔ denariorum Vicenariorum.[1])

Item xviij ℔ denariorum Aquilegensium.

„ xiiij ℔ denariorum Venetorum et contrafactorum.[2])

„ xl denarios Pragensis argenti.

„ iiij^or ℔ ₰ Veronensium que valent xx Pragenses.[3])

„ xvj ℔ x β Vicenariorum.

---

[1]) Gemeint sind die bekannten Tiroler Gepräge mit dem Doppelkreuz, die sog. Etschkreuzer, welche auch denarii de viginti oder Zwainziger genannt wurden, weil das Stück 20 Berner Pfennige galt

[2]) D. h. die beliebten Matapan genannten Silberstücke der Republik, welche u. A. vom serbischen König Stefan V. 1275—1321 und dem Ban Paul Mladen 1302—1322 in Bosnien nachgeschlagen wurden.

[3]) D. h. Pragergroschen, welche in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wegen ihrer bequemen Größe und ihres Feingehalts in den Alpenländern ein beliebtes Zahlungsmittel waren.

(|| Item recepimus a domino . . episcopo Gurcensi pro dicto subsidio primo . . xl marchas argenti quod dicitur crematum.

Item xv marchas denariorum Wiennensium.

„ vj ℔ et xxiij ₰ Pragenses.

„ vij β vj ₰ Venetorum.

„ xiiij ℔ denariorum Salzeburgensium.

„ xix ℔ vj β ij ₰ Aquilegensium.

„ xxxv marchas denariorum Frizacensium et Gracensium simul.

(|| Item recepimus a dño . . abbate Admontensi diocesis Salzeburgensis pro dicto subsidio dño Clementi promisso lxv marchas denariorum Gracensium et j lotonem.

It. xviij marcas xiij denar: Wiennensium.

It. iiij^or marcas minus ij loton: denariorum Pragensis argenti.

Quas siquidem predictarum pecuniarum et marcharum quantitates omnes de dicto subsidio receptas per me Petrum Durandi et in simul congregatas quia in illis partibus nullum auri cambium poterat inueniri, portari fecimus ad ciuitatem Venetorum per Magistrum Stephanum Pistoris nostrum fidelem notarium qui de predictis pecuniis et marcharum quantitatibus ibidem in cambio habuit et nobis assignauit primo ab eo racione recepta deductis omnibus expensis in nunciis et securo conductu et aliis omnibus M^e iiij^c lxxvij flor. auri.

(| Item anno quo supra recepimus a domino episcopo Ratisponensi pro dicto subsidio dño Clementi pape v promisso iij^c lvj ℔ v β denarior: Ratisponensium, quas soluit idem dominus episcopus pro iij^c marchis argenti quas pro dicto subsidio tunc soluere tenebatur, de qua summa emimus aurum infrascriptum pro iij^c xxix ℔ xvij β. ij ₰ Ratispoñ. et restant de dicta summa recepta xxvij ℔ vij β x den. Ratisboneñs. que ualent lxxix ℔ iij β vj ₰ Halleñ.[4]) et ualet dicta summa Hallensium computando xv β. Halleñ pro quolibet floreno[5]) cv florenos auri et viij β vj ₰ Halleñ.

Item anno quo supra de pecunia recepta a dño episcopo Ratisponensi emimus aurum infrascriptum et primo iiij die Julii emimus a Georio Mercerio Ratisponensi ij marchas auri cum dimidia, j fertonem j lotonem cum dimidio et pondus

---

[4]) Die Pfennige von Schwäbisch Hall. Sie gaben der Hellerwährung den Ursprung, welche im 14. Jahrhundert einen großen Theil von Deutschland beherrschte. Ein Haller wurde von den Steuereinnehmern gleich einem (petit) denier tournois gerechnet.

[5]) D. h. Florentiner Goldgulden, das Vorbild unserer ungarischen Ducaten und um ein Geringes (3·537 gegen 3·44 Gramm) im Feingewichte besser.

ij denariorum Ratisponensium, qualibet marcha pro precio xiiij librarum cum dimidia Ratisponensium, ualet denarius Ratisponensis iij Hallenses.

Summa xlj ℔ vij β ij ₰ Ratispoñ.

f. 36′. Item die xi mensis Julii emimus a dicto Georio iij marchas auri et vij lotones minus pondera iij denariorum Ratisponensium minus de dictis tribus denariis quarta parte vnius denarii qualibet marca pro precio xvj ℔ xx ₰ Ratisponensium. Summa lv ℔ ij sol: j ₰ Ratispoñen.

Item die xvij mensis Julii emimus a dicto Georio vj marcas auri cum medio lotone minus pondere trium obulorum quamlibet marcham pro precio xvj ℔ 1 denar. Ratisponeñs. Summa lxxxxvij ℔, xiij β j ₰ Ratisponensis cum obolo.

Item die predicta emimus iij marchas auri minus tribus lotonibus et dimidio lotone a quodam mercatore extraneo quamlibet marcam pro precio xiiij ℔ cum dimidia Ratisponeñ. Summa xl ℔ vj β vij ₰ Ratispon.

It. eadem die emimus iiij^or marcas auri et j denarium Ratisponensem, quamlibet marcam pro precio xv ℔ xv sol. Ratisponensium. Summa lxiij ℔ xv ₰ obolus Ratisponensis.

It. die xxiiij mensis predicti emimus a predicto Georio ij marcas auri minus pondere ij ₰ Ratisponensium et iij partibus alterius denarii quamlibet marcam pro precio xvj ℔ v sol: Ratispoñ. Summa xxxij ℔ vj sol: xi ₰ Ratisponenses.

f. 37. Summa pecunie date pro precio auri superius emti iij^c xxix ℔ xvij β ij ₰ Ratisponens. Valet denarius Ratisponensis iij Hallenses, ascendunt ad monetam Hallensem ix^c lxxxix ℔ xj sol. iij ₰ Halleñ, ualent ad florenos reducte singulis florenis p xv β. Hallensium computatis miij^c. xix. flor. auri et v sol: Turonensium paruorum. Summa auri superius emti xxj marche auri, v quintini minus pondere unius denarii Ratisponensis ad pondus Ratisponense. Quintum ualet sexagesimam quartam partem unius marche.

Item anno quo supra recepimus ix marcas auri et iij fertones auri ponderis Viennensis olim depositas per me dictum Petrum Durandi in domo fratrum predicatorum Viennensium in Austria de subsidio olim promisso dño Clementi pp̄ V.

Summa totius auri superius positi xxx marce iij fertones quinque quintini minus 1 ₰ Ratisponeñs. ad pondera superius expressata, ualent ad pondus curie Romane ut infra proxime.

Summa tocius auri emti in Ratispona et recepti ex deposito Wiennensi in Austria xxxv marche j uncia et ij quartones cum dimidio auri ad pondus curie Romane.

f. 37′. Summa summarum omnium supra receptorum de fructibus beneficiorum uacantium in prouinciis Treurenst, Coloniensi et Maguntinensi v^{m} viij^{c} lxxiij floreni auri iij sol. computatis in ipsis iiij^{or} libris ix ₰ Halleñ. pro v florenis et iij ß iij ₰ Hallensium sive Turonensium paruorum.

Summa receptorum debitorum sive subsidii supra dicti in provincia Salzeburgensi m^{e} v^{c} lxxxij floreni auri viij ß vj ₰ Halleñ. et xxxv marce auri j uncia ij quartones cum dimidio ad pondus curie Romane minus vj ₰ Hallen.

Summa omnium summarum predictorum receptorum de dicto subsidio et decima m^{e} vij^{c} xiiij flor. auri et xxx marce et iij fertones v quintini auri in massa minus j ₰ Ratisponensi ad diuersa pondera Alamannie.

Summa omnium censuum predictorum ij^{c} xxxiiij flor. auri et xiij sol. Hallen.

Summa omnium predictorum receptorum subsidii et censuum mille viiij^{c} xlix flor: auri et xviij ₰ Hallen. et xxxv marche auri j uncia ij quartones cum dimidio ad pondus curie Romane.

f. 38. Summa omnium summarum ex quacunque causa superius receptarum vij^{m} viij^{c} xxij flor. auri iiij^{or} sol. ix ₰ Hallen. (Zusatz) et xxx marche et iij fertones et v^{e} quintini auri in massa minus j ₰ Ratisponeñ ad diuersa pondera Alamanie valentes xxxv marchas auri j unciam ij quartones cum dimidio da pondus curie Romane.

II.

Aus dem Cillier Stadtarchive.

Von

A. Hubo.

Bei der Räumung des hiesigen Stadtarchives im verflossenen Sommer fand man unter allerlei Papierabfällen nachstehende Schriftwerke:

1. Rathsprotokolle der Stadt Cilli, 23 gut erhaltene Foliobände, aus den Jahren 1720—1722, 1725—1729, 1760—1763, 1768—1772, 1775—1783, 1787, 1821—1838, 1840—1843;

2. „Stift-Register der landesfürstlichen Stadt Cilli", 13 Folio-Bände, aus den Jahren 1711, 1714, 1732, 1737, 1739, 1740, 1749, 1750/1, 1754/5, 1782/3, 1784/5;

3. „Schirmbriefs-Protokolle" aus den Jahren 1820—1825;

4. „Testamente und gerichtliche Vergleiche" von 1795—1809;

5. 20 Folio-Blätter in losem Zustande, theilweise beschädigt, auf welchen Privilegien der Stadt Cilli abgeschrieben sind, und zwar zu Ende des 16. Jahrhunderts. Davon sind die Briefe des Grafen Friedrich II. von Cilli v. J. 1451, des Grafen Ulrich II. von Cilli v. J. 1455, des Kaisers Friedrich III. v. 1458, 1459, 1461, 1478, 1493, des Kaisers Maximilian I. v. 1493, 1495, 1512, des Erzherzogs Ferdinand I. v. 1521, 1524, des Königs Ferdinand I. v. 7. März und 8. November 1533, theils im „Cillier Privilegienbuche", theils in den „Copien aus dem Cillier Stadtarchive" enthalten und auch schon ausgenützt. Nur der auf dem letzten Blatte abgeschriebene Brief v. 1567, dessen Anfang leider fehlt, ist nach einer Zuschrift vom „Steiermärkischen Landesarchiv" Nr. 262 vom 28. Nov. 1889 in genannten Sammlungen nicht enthalten, weshalb er hier wortgetreu veröffentlicht wird.

„.....Vnd vnß darauf demietiglich angeruefen vnd gebetten das wüer Ihnen sollich Ihr verlangte Gnaden Freyheiten Privilegia Recht Hanndveststen alt Herkhommen, vnd Gewanheiten alß jezt Regierundter Herr vnd Lanndsfürst zu confirmieren vnd zu bestättigen gnedigklich gerueheten inmassen Innen dann dieselben von weillandt vnsern geliebten Herrn vnd Vatter Hochseeligster Gedechtnus auch bestätt vnd confirmiert wären worden, daß haben Wür angesehen gemelter vnnser Stadt Cilly fleissig vnd demietig Bete, auch Ihr gethreue gehorsamb Guetwillikheit die Sye wollgedachten vnsern Löbl. Vorfahren jeder Zeit willig bewiesen deren würr dan in khünfftig Zeith zu Ihnen nit weniger versehen, vnd dardurch auch von sundern Gnaden vnd vmb Ihres Nuezes Frommess vnd Aufnemens willen, Ihnen all vnd jeglich obbeschribene Ihre Gnaden, Freyheiten, Brieff Privilegia, Recht Handvest alt Herkhommen vnd Gewonheiten mit gueten wollbedachten Mueth vnd zeitigen Rath, alß Regierundter Herr vnd Landtsfürst Allergnedigst confirmirt bestätt vnd becrefftiget, confirmieren bestettigen vnd becrefftigen Innen dieselben auch wissentlich in Craft diß Briffs souill sie der in possess vnd ruehebig Gebrauch auch Ihnen durch Höchst gedachten Vnnseren geliebten Herrn vnd Vatter hieruor bestätt worden, vnd waß wier Ihnen darann von Rechts oder Gewonheit wegen bestätten mügen vnd meinen, sezen vnd wollen daß dieselben in allen Ihren Stükhen Püncten vnd Articln darinn begriffen, genzlich bey Ihren Crefften bleiben, vnd gedachte N. Richter Rath vnd Gemein daselbs zu Cilly sambt allen Iren Nachkhommen derselben nun hinführo sowoll alß bißherr beruheblich vnd genzlich gebrauchen vnd genüessen mögen, vnd darwider von Niemandts in kheinerley weis nicht gethann, noch gehandelt werden solle gnediglich vnd vngerueheblich vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen vnseren Landtshaubtleithen, Landtmarschalen, Grafen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten, Verweßern, Vitzthumbn, Pflegern Purggrafen, Landtrichtern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinten, vnd N. allen vnsern Ambtleithen Vndterthanen vnd Gethreuen, ernstlich mit diesem Brieff vnd wollen daß Sye den vorgedachten von Cilli vnd Ihren Nachkohmben an den obstehendten Ihren Gnaden, Freyheiten, begriffen Priuilegia Rechten Hanndueſten Allen gueten Herkhommen vnd Gewonheiten kheinerley Abbruch Irung oder Hinternüß thuen, noch Iemandts Andern zuthuen gestatten, in khein Weiß, sondern Sye (dabey) bleiben die gerueblich ohne Irung gebrauchen vnd genüessen lassen, dabey hanndthaben schüzen vnd schirrmen alß lieb eines jeden seye Vnser schwere Vngnad vnd Straff zu

uermeiden, das mainen Wüer ernstlichen. Mit Urkhundt dieses Brieffs besigelt mit vnseren anhangunden Insigl der geben ist in vnser Statt Gräz, den zwainzigsten Jannuarj nach Christi vnnseres lieben Herrn Gebuerth im Ainthausend fünffhundert sieben vnd sechzigsten Jahr."

Es enthält dieser Brief des Erzherzogs Karl II. von Steyermark im allgemeinen die Bestätigung der Freiheiten und Rechte der Stadt Cilli von den Grafen von Cilli, besonders von Friedrich II., und von Kaiser Friedrich III., welche durch Kaiser Maximilian I. und Ferdinand I., auf die sich der Brief beruft, bestätigt wurden. Die historische Ausnützung und Veröffentlichung der übrigen eingangs erwähnten Schriftwerke ist einer späteren Zeit vorbehalten.

Sämmtliche Acten wurden dem Local-Museum der Stadt Cilli einverleibt.

Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, beziehungsweise die Jahrhunderte, die folgenden die Seitenzahlen. — Gen. = General, GM. = Generalmajor, FML. = Feldmarschall-Lieutenant, FZM. = Feldzeugmeister.)

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

24. Jahrgang.

Graz 1892.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam“, Gräz.

Mittheilungen aus Anton M. Stupan's von Ehrenstein Beschreibung von Innerösterreich (aus dem Jahre 1759).

Von

Franz Martin Mayer.

Auf die Erziehung des späteren Kaisers Josef II. ist bekanntlich die größte Sorgfalt verwendet worden. Als im Jahre 1759 der allgemeine Unterricht beendet war, handelte es sich darum, dem Prinzen eine eingehende Kenntniß der Zustände der einzelnen österreichischen Königreiche und Länder zu vermitteln, und der böhmische und österreichische Vicekanzler Johann Christoph Freiherr von Bartenstein legte der Kaiserin Maria Theresia einen Plan vor, wie der Unterricht ertheilt werden sollte. Die Kaiserin erklärte sich mit Bartenstein's Ansicht einverstanden. „Alles liegt an dieser Unterrichtung", schrieb sie ihm, „und kann es ihm Niemand also geben als Ihr."[1]

Im Staatsdienste erfahrene Männer, denen die inneren Zustände der österreichischen Länder genau bekannt waren, sollten den Auftrag erhalten, Denkschriften auszuarbeiten, die dem Kronprinzen als Lehrbücher zu dienen hätten. Selbstverständlich waren es größtentheils die Hofräthe bei der obersten Administrationsbehörde, dem Directorium in publicis et cameralibus, die mit der Abfassung dieser Schriften betraut wurden. So sollten, um nur einige zu erwähnen, Hermann Lorenz von Kannegießer die böhmischen Länder, Anton Franz Freiherr von Buol Tirol, Franz von Koller Ungarn darstellen. Die Verfasser wurden angewiesen, nicht weitschweifig zu sein; es genüge, das Wesentlichste von dem zu sagen, „wovon nach der Lage, der Beschaffenheit und den Hilfsmitteln eines Landes dessen Aufschwung oder Verfall abhängig sei."

Nicht alle für dieses Unternehmen auserwählten Männer kamen mit ihrer Arbeit zu Ende; die Arbeiten anderer fanden den Beifall Bartenstein's nicht, der sich selber entschloß, Böhmen mit Mähren

[1] Arneth, Geschichte Maria Theresia's VII, 34.

und Schlesien, Ober- und Niederösterreich zu behandeln, aber so weitschweifige und schwerfällige Darstellungen lieferte, daß sie wieder Anderen nicht gefielen. Die gelungensten und ihrem Zweck am besten entsprechenden Arbeiten scheinen die über Tirol und Inneröfterreich gewesen zu sein.

Die Darstellung Innerösterreichs war dem Anton Maria Stupan von Ehrenstein übertragen worden. Die Stupan waren ein aus Graubündten in Oesterreich eingewandertes altes Adelsgeschlecht, das sich in Steiermark angesiedelt hatte. Anton Maria war am 2. September 1726 im steirischen Landtage aus der Zahl der Rechtsgelehrten zum Regierungsrathe gewählt und im November 1749 in die steirische Landmannschaft aufgenommen worden. Später wurde er in den im Jahre 1760 ins Leben gerufenen Staatsrath berufen und 1776 schied er in Wien hochbetagt aus dem Leben.[2]

Das Werk Stupan's über Innerösterreich erfreute sich der Anerkennung Bartenstein's, der selbst eine langathmige Erläuterung dazu verfaßte.[3] Es ist nicht sehr eingehend, aber es ist eine zusammenfassende Darstellung der damaligen Zustände und enthält viele statistische Angaben, auf die man sich verlassen kann, da sie auf den besten Quellen beruhen. Es ist daher von Interesse, dem Gang der Denkschrift zu folgen und manche Ansichten des Verfassers kennen zu lernen, da diese vielleicht von Einfluß auf den Kronprinzen gewesen sind, für den das Buch bestimmt war. Es ging nicht an, nur das auf Steiermark sich Beziehende herauszuheben; denn dadurch wäre viel unverständlich und ein Vergleich mit den Nachbarländern unmöglich geworden. Es mußten daher sehr häufig auch diese berücksichtigt werden.[4]

Die Denkschrift Stupan's zerfällt in neun Abschnitte, von denen sich der erste mit den „Theilen der innerösterreichischen Länder" beschäftigt.

Innerösterreich bestand um 1759 aus den drei Herzogthümern Steiermark, Kärnten und Krain, aus den zwei gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, den drei Hauptmannschaften und Seestädten Triest, Fiume und Zengg nebst Carlopago, aus den „Buccaranischen Gütern, den Grafschaften Licca und Corobavia, wozu in gewisser Maß auch die Warasdiner, Carlstädter und die sogenannten Meeresgrenzen beigezogen worden sind". Die drei Herzog-

[2] Wurzbach, Biographisches Lexikon, 40. Bd, S. 202.

[3] Er datirte seine Zusätze vom 4. Juni 1760.

[4] Das Werk Stupan's von Ehrenstein liegt handschriftlich im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien.

thümer wurden in Viertel eingetheilt, welche im Jahre 1748 Kreise benannt, und in denen Kreishauptmänner angestellt wurden, während früher Viertelcommissäre die Verwaltung besorgten.

Die Grafschaft Gradisca war im Jahre 1642 dem Johann Anton Fürsten von Eggenberg gegen einen Kaufschilling von 500.000 Gulden als Eigenthum mit dem Vorbehalt des Besatzungsrechtes und der Bedingung übergeben worden, daß nach dem Erlöschen des fürstlich Eggenbergischen Mannesstammes die Grafschaft dem Hause Oesterreich frei und ohne Rückzahlung der Kaufsumme zufallen sollte. Dieser Rückfall trat im Jahre 1717 nach dem Tode des letzten Fürsten Christian von Eggenberg ein.

Zengg und Carlopago und die Grafschaften Licca und Corobavia waren seit ihrer Befreiung aus der türkischen Herrschaft in finanzieller Beziehung der innerösterreichischen Hofkammer, in allem Uebrigen dem innerösterreichischen Hofkriegsrath unterstellt und „obwohl Zengg im Jahre 1741 als eine königlich-ungarische Freistadt erklärt worden, so ist doch solche nebst Carlopago im Jahre 1752 mit der ganzen Jurisdiction dem Commercien-Directorio untergeben und den innerösterreichischen Länden wieder einverleibt worden."

Die Buccaran'schen Güter, die in früheren Zeiten den Grafen Zrinyi und Frangipani gehörten, waren nach der Verschwörung vom Jahre 1670 confiscirt worden und wurden anfangs von dem königlich-ungarischen Fiscus genossen, im Jahre 1692 jedoch „aus vielen, sehr wichtigen Ursachen der innerösterreichischen Hofkammer mit allen den vorigen Besitzern zugestandenen besonderen Freiheiten und Gerechtsamen durch einen feierlichen Kauf-Contract gegen an den königlich-ungarischen Fiscus aus den innerösterreichischen Cameralmitteln bar abgeführten 500.000 Gulden übergeben."

Die Einverleibung der Militärgrenze wird in folgender Weise dargestellt: „Als im 16. Jahrhundert die türkische Macht sich immer erweiterte und den innerösterreichischen Ländern durch mehrfältige Einfälle und Verheerungen den gänzlichen Untergang angedroht hat, wurde auf den 1. Jänner des 1578ten Jahres ein allgemeiner Landtag der gesammten Stände in Steier, Kärnten, Krain und Görz nach Bruck a. d. M. ausgeschrieben und über eine Kriegsverfassung berathschlagt, welcher gestalten der Feind von den weiteren Einfällen abgehalten und die Länder in eine bessere Sicherheit gesetzt werden könnten. Es wurde erwogen, daß die zwischen diesen Ländern und dem türkischen Gebiete in den Antheilen der Königreiche Slavonien, Croatien und Dalmatien befindlichen Inwohner ein sehr streitbares, doch armes Volk sei und daß nach Anlegung einiger befestigter Plätze diese Leute am besten tauglich

sein könnten, ihre eigenen und somit auch die inneröſterreichiſchen Ländergrenzen zu vertheidigen und zu bewahren, wann sie auf einen förmlichen Militärfuß gesetzet, und mit einigem Sold, Proviant und Montur versehen würden. Kaiser Rudolf II. als König in Ungarn gab hiezu seine Einwilligung und zugleich die Grenz-Administration dem Erzherzog Karl, seines Vaters Bruder, als damaligem Landesfürsten der inneröſterreichiſchen Staaten, worüber den 11. März des 1578ten Jahres der allgemeine Landtag dieses große Werk beschlossen, folglich eine Summe von 548.205 Gulden auf die gesammten Länder ausgeschrieben worden, mit welcher sie den Festungsbau angefangen, das große und kleine Geschütz beigeschafft, Proviantháuser aufgerichtet, anbei auf alle künftige Zeiten die Verpflegung der Grenzmannschaft übernommen haben, bei welcher Verfassung es auch guten Theils bis auf die im Jahre 1748 gemachte neue Ländereinrichtung verblieben; das Generalcommando aber über mehrgedachte Grenzortschaften dem inneröſterreichiſchen Militär-Oberdirectorio bis auf gegenwärtige Zeit beigelassen worden ist."

Der zweite Abschnitt „Von der Lage und den Grenzen auch von dem Defensionsstand der inneröſterreichiſchen Länder" enthält nichts, das hervorgehoben zu werden verdiente.

Der dritte Abschnitt handelt „Von der Beschaffenheit der inneröſterreichiſchen Länder in Ansehen der Natursgaben." Hier wird zunächt von der Vertheilung der Nationalitäten gesprochen. Das Bergvolk, heißt es dann, ist an harte Arbeit gewöhnt, doch ist es mit vielen Leibesgebrechen, besonders mit „dicken Hälsen" behaftet, was „dem kalten mineralischen Wasser und dem beständigen Bergsteigen" zugeschrieben wird. Diese Leute sind daher zum Militär wenig tauglich. Die Leute, die in den flachen Gegenden wohnen, sind wenig arbeitsam. „Das übrige gemeine Volk und besonders das windische wird zur Arbeit allein durch die Noth angetrieben, wessentwegen die Herrschaften wieder Sorge tragen, auch mit Schärfe vorgehen müssen, die Landesumlagen und übrigen Schuldigkeiten einzubringen, und obzwar in einigen Gegenden große Armuth anzutreffen ist, so entspringet solche doch mehreren Theils aus dem Unfleiß der Inwohner, welche allein auf den jährlichen Zuwachs der Erdfrüchte sich verlassen und um andere Verdienste durch Handarbeit oder Gewerbe wenig besorgt sind. Es wird aber auch in diesem mit der Zeit geholfen werden können, wann die Landstände und Particular-Herrschaften auf Erweiterung der Handarbeiten und Fabricaturen ernstlich werden bedacht sein, dahin durch das Commerzien-Directorium unablässige Anleitungen gegeben werden."

Der Stand der Bevölkerung war im Jahre 1759 folgender:

Es lebten in Steiermark	696.606	Einwohner
in Kärnten	271.924	„
in Krain	344.564	„
in Görz und Gradiska	102.337	„
in Litorale	24.625	„
Zuſammen	1,440.056	Einwohner.

Steiermark war damals ſehr reich an Wein. Im ſüdlichen Theile des Landes (von Graz an) waren faſt zwei Drittheile des Bodens mit Weingebirgen bedeckt, weshalb ſchon „in den älteſten Zeiten“ wider den allzuhäufigen Weinbau „Vorſehungen“ gemacht wurden. Wo es thunlich, ſollten nach der Meinung des Verfaſſers die Weingärten aufgelaſſen und zu anderem „nützlicheren Gebrauch verwendet“ werden, „maſſen der Weingenuß bei dem gemeinen Volke mehreren Theils die ſchädlichſten Wirkungen nach ſich ziehet und nicht leicht ein gutes und fleißiges Volk anzutreffen ſein wird, wo überflüſſiger Wein vorhanden iſt.“ Der ſteiriſche Wein fand eben zu wenig Abſatz in anderen Ländern.

In ſeinen Bemerkungen zu dieſem Abſchnitte ſagt Bartenſtein bezüglich des Weinbaues Folgendes: „Der Ueberfluß an Wein kann den Abgang an Brod alsdann nicht erſetzen, wann beſagter Ueberfluß auswärts nicht wohl angebracht und daraus ſo viel Geld erlöſet werden kann, daß dafür zulängliches Getreide in wohlfeilem Preis zu haben iſt. Ehedem hatte der ſteiriſche Wein, bevorab der Luttenberger, in Schleſien einen guten Anwert. Auf gleiche Weiſe als mithin vormals in Oeſterreich unter der Enns der gute Gebirgswein und in Tirol der beſſere alda erzeugte Wein in den benachbarten Landen ſtark aufgeſucht wurde, fand auch der ſteiriſche mehrere Käufer und gute Zahler, nämlich in ſolang, als der größere Theil von Ungarn und bevorab jener, wo zum meiſten Wein wächſt, unter der türkiſchen Botmäßigkeit, folglich der Handel mit Schleſien, wo man ſtarke und ſüße Weine liebet, abgeſchnitten war. Andurch hat man ſich nun alda, wie bei nicht ungleicher Beſchaffenheit in Oeſterreich unter der Enns und in Tirol verleiten laſſen, die zu ſelbiger Zeit minderen Nutzen abwerfenden Aecker und Wieſen in Weingärten zu verwandeln, ſo die Wirkung gehabt, daß, nachdem der größte Theil von Ungarn von dem Türkenjoch befreiet worden und die Schleſier Gelegenheit überkommen, in einer minderen Entfernung beſſeren Wein um wohlfeileren Preis einzuhandeln, ſie dieſen dem ſteiriſchen vorgezogen haben, mithin der letztere um ſo mehr erliegen geblieben iſt, als auch die übrigen inneröſterreichiſchen Länder

außer Kärnten aus Weinwachs vielmehr einen Ueberfluß als Abgang haben, und zwar an einem solchen Wein, der sich gleichfalls auswärts nicht anbringen und noch überdas nicht lang aufbehalten läßt, noch wie man ehedem vergebens versucht, zu einem guten Branntwein gemacht werden kann". Die steirischen und görzischen Stände suchten daher die Kärntner zu bewegen, statt der italienischen Weine, mit denen sie bisher Handel getrieben, steirische und görzische Weine zu nehmen. In der That erfolgte im J. 1728 in Kärnten das Verbot der Einfuhr des venetianischen Weines. Aber es wurde nun dem Lande dadurch sehr geschadet, daß „es auf dem Markt zu Senegaglia sein Eisen und Stahl nicht wie vorhin an Mann bringen können und seither sogar die Schweden Mittel gefunden, ihr obschon schlechteres Eisen, weil es zu Meer nach Italien gebracht werden kann, so wohlfeil allda zu verkaufen, daß endlich dem viel besseren Kärntnerischen und Krainischen Eisen ein nicht geringer Abbruch geschieht". Es wäre demnach besser gewesen zu befehlen, daß die überflüssigen und besonders die schlechten Weingärten in Steiermark wieder in Aecker und Wiesen verwandelt würden.

Der Flachsbau war in Steiermark nicht einmal für den eigenen Bedarf zureichend, in Krain bedeutend stärker, in Kärnten aber so häufig, daß eine starke Ausfuhr in das Venetianische stattfand. Im Jahre 1759 wurde der Zoll auf rohen Flachs bedeutend erhöht, dagegen der auf gesponnenes Garn sehr ermäßigt, um die Leute zum Spinnen anzuspornen. In Görz, Gradisca und Triest nahm die Seidenerzeugung stets zu, in Steiermark aber war sie sehr gering.

Die Viehzucht war in den drei Herzogthümern damals schon sehr stark. Mastochsen wurden in das Venetianische vertrieben, junges Vieh nach Baiern, Salzburg, Ober- und Niederösterreich geführt; dagegen war das Rindvieh „in den unteren und flachen Landesgegenden, besonders in Untersteier und Unterkrain, sehr schwach und klein".

In Obersteier wurden große und starke Pferde gezogen, doch gingen nur wenige davon außer Landes, da die vielen „Berg- und Hammerwerke auch Commercialfuhren stets eine große Anzahl Pferde erfordern". Zur Zeit Ferdinands I. wurde in Lippiza in Krain ein Gestüt von spanischen Pferden angelegt, und wurden von da gute Reitpferde nach Wien an den Hof geliefert. Auch andere Herrschaften haben Gestüte angelegt, von denen das fürstlich Schwarzenberg'sche zu Murau in Obersteier das bedeutendste war. Die Schaf- und Scheinezucht war damals wenig hervorragend. Schweine wurden in großer Zahl aus Ungarn und Kroatien ein-

geführt, von woher auch Maſtochſen kamen, „nicht zwar, daß hieran in den Ländern ein Abgang wäre, ſondern weil das eigene Vieh mit beſſerem Nutzen außer Land verſchliſſen und der Abgang in wohlfeilerem Preis aus Ungarn erhalten wird“.

An Wildpret war damals kein Ueberfluß, weil im Jahre 1740 „die Bauerſchaft wider das häufige ſchwarze und rothe Gewild ſich beklaget und in verſchiedenen Gegenden des Landes Steyer mit vermeſſener Zuſammenrottierung ſolches zu fällen unternommen hat“. Maria Thereſia hat gleich nach Beginn ihrer Regierung „einestheils ihre Gerechtigkeit mit Beſtrafung der Anführer dieſer Rott, anderntheils aber ihre allerhöchſte Milde gegen den Ackersmann bezeuget, da das ſchwarze Wildpret oder die Schwein auszurotten verwilliget, gegen das rothe aber die Gründe einzuzäumen und zu verwahren geſtattet worden iſt“.

Steiermark hatte zwar einen großen Reichthum an Fiſchen; dennoch wurden viele Stockfiſche aus Holland und viele friſche, geſalzene und „geranchte“ aus Ungarn eingeführt.

An Waldungen war das Land ſehr reich. Zwar könnte, meint der Verfaſſer, das Holz durch die an vielen Orten vorfindlichen Steinkohlen erſetzt werden; trotzdem aber ſei es nöthig, die Wälder zu erhalten, damit die Berg- und Hammerwerke erhalten bleiben.

Der vierte Artikel handelt von den „Flüſſen und Meerhäfen, auch von den Landſtraßen“. Die Bemerkungen über die Flüſſe ſind ſehr dürftig. Bezüglich der Landſtraßen macht der Verfaſſer die Bemerkung, ſie ſeien früher ſo beſchaffen geweſen, daß die Kaufmannsgüter nur auf Saumpferden oder einſpännigen Wägen befördert werden konnten. Kaiſer Karl VI. habe in den Jahren 1722 bis 1728 die Straßen in einen ſo guten Zuſtand ſetzen laſſen, daß „wenig ſolche Straßen in anderen Ländern anzutreffen ſein werden; hauptſächlich wurde die große Commercialſtraße gegen die zwei befreiten Meerhäfen und Handelsſtädten Trieſt und Fiume eingeleitet, auch die ganz neue ſogenannte Caroliner-Straße von Fiume bis Karlſtadt durch die rauheſten Gebirg und Wälder angelegt“. Die Herſtellung und Verbeſſerung dieſer Straßen erforderte über drei Millionen Gulden, die Erhaltung beanſprucht jährlich über 70.000 Gulden, welche „Unköſten theils ex camerali, theils ex provinciali, mehreren Theils aber durch neu erhobene Fundos beſtritten worden ſind und noch beſtritten werden. Hierzu wurden noch im Jahre 1752 durch das Commercien-Directorium eine neue Straße zwiſchen Trieſt und Fiume und eine andere im Jahre 1756 von Zengg bis Hoſpitz (Goſpič) an die Licca eröffnet, wodurch die Communication der Seeſtädte in die umliegenden Ortſchaften erleichtert worden iſt“.

Der fünfte Abschnitt ist überschrieben: „Von der Religion und der Geistlichkeit in den inneröſterreichischen Ländern." Der Verfasser beginnt diesen Abschnitt mit einigen allgemeinen Bemerkungen über die Religion. Der Staat ist am besten daran, indem alle Bürger sich zu einer Religion bekennen, weil die Verschiedenheit der Religion die Gemüther entzweit und „der Landesfürst sich niemals einer so vollkommenen Treu bei den fremden als bei den gleichen Religionsverwandten versichern" kann. Am gefährlichsten für jeden Staat sind die Freidenker in der Religion, welche, nachdem „sie die göttlichen Gesetze gering schätzen, noch weniger an die menschlichen sich binden werden, wenn sie die Gelegenheit finden, ihre Absichten zu erreichen". Der Verfasser berührt die Ausbreitung und Vertreibung der Juden, die Zeit der Reformation und Gegenreformation, das Zurückbleiben Evangelischer in den Gebirgen von Steiermark und Kärnten und die Maßregeln der Kaiserin Maria Theresia zu ihrer Beseitigung.

Diöcesen gab es damals zwei erzbischöfliche (Salzburg und Görz) und neun bischöfliche, nämlich Seckau, Gurk, Lavant, Laibach, Triest, Piber oder Pedena, Zengg, Pola und Parenzo. Bezüglich der Geistlichkeit hebt der Verfasser besonders folgende Punkte hervor: sie muß von ihren Gütern und Einkünften also auch vom Zehent alle Landesabgaben, wie der weltliche Stand, entrichten, „und ist noch besonders das geistliche Subsidium abzureichen schuldig".

Die Geistlichen werden in allen Real- und Personalklagen, (wenn letztere nicht das purum Spirituale betreffen) vor dem weltlichen Richter belangt und können auch mit der Execution auf die Temporaleinkünfte belegt werden. Nach dem Absterben von Weltgeistlichen, die keine geistlichen Benefizie hatten, wird die Sperre, Inventur und Verlassenschaftsabhandlung von der weltlichen Obrigkeit allein, beim Tode solcher, die geistliche Benefizien hatten, von der weltlichen im Vereine mit der geistlichen Obrigkeit vorgenommen. Bei Streitigkeiten in geistlichen Jurisdictionssachen können nur die landesfürstlichen Stellen den Rechtsspruch thun, dem die Geistlichen „bis zu Erörterung des Petitorii bei der geistlichen Instanz nachzuleben" schuldig sind. Die ausländischen geistlichen Ordinarien dürfen weder eine geistliche noch eine weltliche Person in ihre Residenz citiren, sondern „alle Vorfallenheiten müssen bei den mit landesfürstlicher Genehmhaltung im Land bestellten Vicariis oder Erzpriestern und ihren Consistorien ausgemacht werden".

„Von der landesfürstlichen Hoheit und von den Landesständen in den inneröſterreichischen Ländern" handelt der sechste Abschnitt.

Die Stände haben Privilegien, die vor der Erbhuldigung beſtätigt werden; doch iſt darin nichts enthalten, was der landesfürſtlichen Machtvollkommenheit oder Souveränität Abbruch thun könnte. Die Stände haben wiederholt anerkannt, daß die veränderten Zeiten und Umſtände eine andere Verfaſſung erforderten und ſolchen Verfaſſungsänderungen zugeſtimmt; ſie haben anerkannt, daß neue Landesanlagen und Cameralabgaben eingeführt werden mußten und dazu trotz ihrer Landesfreiheiten ihre Einwilligung gegeben. Die Wohlfahrt der Länder iſt „das allgemeine Geſetz, dem alle Gerechtſame der Stände und der Unterthanen weichen müſſen, ſo oft es die Nothwendigkeit erfordert“.

Das Erzhaus hat in allen ſeinen Ländern ein Territorium clausum, ſo daß kein auswärtiger Fürſt darin ſich eine landesfürſtliche Hoheit anmaßen darf. Das Bisthum Bamberg hat mit Receß vom 20. December 1674 ſich aller landesfürſtlichen Obrigkeit oder Territorial-Jurisdiction auf ſeinen Herrſchaften, in ſeinen Städten und Märkten begeben, doch ſind damals dem Hochſtifte verſchiedene „in die landesfürſtliche Hoheit einſchlagende Gerechtſame beigelaſſen worden, welche nach der Zeit zu vielen Irrungen und Strittigkeiten Anlaß gaben, auch den unternommenen Landeseinrichtungen hinderlich geweſen ſind“.

Daher hat die Kaiſerin Maria Thereſia durch Contract vom 5. Mai 1759 alle bambergiſchen Herrſchaften, Städte und Märkte in Kärnten übernommen und Bamberg bekam dafür eine Million Gulden „durch ſo viele auf 4 pro centum ausgeſtellte Stadtbanco-Schuldbriefe“. Der Genuß dieſer Herrſchaften wurde dem Stadtbanco ſo lang überlaſſen, bis es durch den Verkauf dieſer Herrſchaften dieſe eine Million hereingebracht haben wird.

Zu den landesfürſtlichen Landeshoheitsrechten gehört auch die Lehensherrlichkeit, „vermög welcher über eine große Anzahl Güter und andere Gerechtſame die landesfürſtlichen Lehen ertheilt werden“. Zu dieſen gehören alle Erbhofämter, „wahre Mannslehen, welche nach Erlöſchung des männlichen Stammes dem allerhöchſten Landesfürſten zu weiterer Verleihung zurückfallen“. Dann hat das Erzhaus „als Herzog in Steyer und Kärnten die Lehen über drei Erbhofämter bei dem Erzſtift Salzburg, nämlich das Erbmarſchall-, das Erbſchenken- und Erb-Truchſeſſen-Amt“ zu verleihen. Von den übrigen auf Realitäten haftenden Lehen ſind ſehr wenige Mannslehen. Bei allen inneröſterreichiſchen Lehen iſt der Vaſall nicht ſchuldig, die neue Lehensinveſtitur anzuſuchen, ehe die landesfürſtliche Erbhuldigung „eingenommen worden iſt“. Jene, welche den Erbhuldigungseid abgelegt haben, ſind von dem „Lehens-Vaſallagio“ entbunden und brauchen keine Lehens-Taxe, außer

einem kleinen Schreibgeld von einem oder zwei Ducaten zu entrichten.

Vermöge der obersten Vogt- und Schutzherrlichkeit über alle Gotteshäuser, Stifter und Klöster haben die Landesfürsten in älteren Zeiten bei verschiedenen Stiftern und Klöstern „nicht allein des Juris primariarum precum sich betragen, sondern auch die sogenannten Panisbriefe oder Laienpfründen ertheilt." Es wurden nämlich alte, zu weiteren Diensten unfähige Hofbediente den Klöstern zur unentgeltlichen Versorgung übergeben. Das Jus primariarum precum ist seit den Zeiten Maximilians I. nicht ausgeübt worden; „das zweite aber ist noch einigermaßen in der Uebung, daß nämlich etwelchen Stiftern in Steyer und zwei in Kärnten dergleichen alte Officianten oder ihre Witwen angewiesen werden, denen sie ein jährliches gewisses Geldquantum abzureichen verbunden sind".

Im Allgemeinen ist der Regent mit der Beherrschung der innerösterreichischen Länder ganz souverain und nur durch göttliche und natürliche Gesetze beschränkt. Obgleich die bürgerlichen Gesetze nur die Unterthanen binden, „so ist es doch für den Landesfürsten nichts Rühmlicheres, als wenn selber auch seine eigenen Handlungen nach diesen Gesetzen einrichtet; das Beispiel des Fürsten ist der kräftigste Trieb, welcher alle Untergebenen zur Nachfolge anreizet und von dem Größten bis auf den Kleinsten eine Art der Eifersucht erwecket, eine gleiche Gemüthsneigung und eine gleiche Lebensart anzunehmen".

Die Landstände sind zweierlei: geistliche und weltliche. Die Geistlichen haben „nach den Landesvorstehern den Vorsitz in den Landtagen und in allen übrigen ständischen Zusammenkünften". Der geistliche Stand besteht in Steiermark aus den Benedictiner-Stiftern St. Lambrecht und Admont, deren Prälaten im Vorsitze in den Landtagen abwechseln; aus den Cistercienser-Klöstern Reun und Neuberg, dem Domstift Seckau, den Stiftern Vorau, Pöllau, Stainz und Rottenmann, von denen das letztere wegen schlechten Vermögensstandes schon lange Zeit keinen Prälaten erwählen konnte, aus dem Karthäuser-Kloster Seiz, dem Benedictinerinnen-Kloster Göß, dem Frauen-Kloster St. Clara bei den Allerheiligen in Graz, den Frauen-Klöstern s. Dominici in Graz, Mahrenberg und Studenitz, den Deutsch-Ordens-Commenden Leech, Großsonntag und Maretinzen[5], den Malthefer-Ordens-Commenden Fürstenfeld und Melling[6] und den Commenden Heilenstein.[7]

---

[5] Im Gerichtsbezirke Pettau.
[6] Mellingberg bei Marburg.
[7] Im Gerichtsbezirke Franz.

Der weltliche Stand besteht aus Fürsten, Grafen, Freiherren und Rittern, die sogenannte Landleute sind, d. h. das Incolat erhalten haben; die landesfürstlichen Städte und Märkte haben Sitz und Stimme in den Landtagen, doch können sie in jedem Lande nur einen oder zwei Deputirte abschicken. Das Incolat oder die Landmannschaft wird von den Ständen nur solchen ertheilt, die von den Landesfürsten den Adelstand erhalten haben.

Die Städte wählen oder ernennen ihre Beamten selbst; doch müssen die gewählten Verordneten und hohen Landesbeamten vom Hofe bestätigt werden. Die Landesgeschäfte werden theils in den Landtagen, theils in den landschaftlichen Ausschüssen, theils endlich bei dem Verordnetenrath vorgenommen; den Landtagen und Ausschüssen präsidirt stets der Landeshauptmann als landesfürstlicher Repräsentant; dem Verordnetenrath sitzt er nur bei der Verhandlung wichtiger Angelegenheiten vor.

Die innerösterreichischen Stände, führt der Verfasser aus, haben die bewilligten Summen stets regelmäßig gezahlt, obwohl viele von ihnen jährlich Tausende von Gulden „bei den Unterthanen als uneinbringlich zurücklassen müssen". Von unschätzbarem Werthe für die Landesfürsten ist der Credit, den die Stände zu allen Zeiten genossen, „dergestalt, daß, wenn auch bei allen Hofcassen der Credit gemangelt hat, auf ständischen Namen oder auf ihr Gutsprechen noch immerdar ansehnliche Geldsummen aufgebracht werden können, welches Zutrauen sich allein hierauf gründet, daß die ständische Verfassung und ihre vermeinte Freiheit von In- und Ausländern für unveränderlich angesehen wird".

Bezüglich des geistlichen und weltlichen Standes in Innerösterreich macht Bartenstein in seinen Bemerkungen auf die Armuth aufmerksam, in welche beide verfallen. Im Gegensatze zur ober- und niederösterreichischen, sagt er, ist die innerösterreichische Geistlichkeit arm. Die Zeiten, da Admont und Lambrecht zu den reichsten Benedictiner-Abteien Deutschlands gehörten, sind längst vorbei. „Wahr ist zwar, daß zur Zeit, als verschiedene aus dem innerösterreichischen hohen Adel unter den Regierungen Ferdinands II., Ferdinands III. und Leopolds I. vorzüglich viel am kaiserlichen Hof zu sagen hatten, die zum meisten bemittelten innerösterreichischen Stifter, da in derlei Fällen die Unwirthschaft sich vom Hof leicht in die Länder einschleicht, tief in Schulden versenkt worden. Allein waren damals zu deren Tilgung Mittel obhanden, indem das Dominicale wenig belegt und die Unterthanen bei guten Kräften waren. Nachdem aber seit der immer zu sich abändernden Gestalt der Höfe aus Innerösterreich ihrer sehr wenige am Ministerio und den einträglichsten Hofdiensten, mithin auch an den Begnadigungen

Theil haben, so sind dortige ehedem zum meisten verschonte Länder nunmehr so stark belegt, daß auch mit Zuhilfenehmung der genauesten Wirthschaft nicht nur keine beträchtliche Schuldenminderung anzuhoffen, sondern im Gegentheil ein immer anwachsender Verfall zu befahren ist".

Auch der Herrenstand verarmt nach und nach. Sehr wenige alte Geschlechter sind im Stande, die „Ordinari- und Extraordinari-Abgaben, Dona gratuita, erzwungene Darleihen und so fort, aus ihren Einkünften zu bestreiten. Sie müssen also fremde Gelder aufzutreiben suchen, anstatt von ihren vorhinigen Schulden etwas abzustoßen. Daher alle wegen etwelcher Befreiung der Fideicommissen und milden Stiftungen sich gebende Mühe, wenn sie auch noch so gut gemeint ist, besorglich während dem Kriege vergebens sein dürfte, wo doch ehedem der hohe Adel in Inneröstereich sehr bemittelt und glaublich aus der eigenen Ursache nicht sonders leutselig war. Mehrere fürstliche Häuser sind daraus entsprungen oder allda begütert. Dem erloschenen Eggenbergischen Haus ist so großer Reichthum unter Ferdinand II. zugeflossen, daß es sich auch mitten in der Verschwendung aufrecht erhalten. Die dasigen Schwarzenbergischen Herrschaften belaufen sich auf einige Millionen und werfen kaum 10.000 Gulden ab. Das Haus Portia ist in gänzlichem Verfall. Den meisten, die vormahls kostbare Paläste erbaut, gebricht es jetzt je zuweilen am Nothwendigen". Aber auch der Ritterstand ist herabgekommen, zumal in Kärnten. „Vielen dessen uralten Mitgliedern gebricht es dann und wann sogar an der nöthigen Kleidung und ein Jeder ist froh, wenn er ein Dienstel von einigen hundert Gulden erhalten kann."

Mit den landesfürstlichen Städten steht es nicht besser. In den meisten, zum Theile ansehnlichen und volkreichen Städten, wie z. B. in Klagenfurt, „sind öde unbewohnte Häuser zu finden, die zahlreiche Inwohner, wenn sie wieder ausgebessert würden, in sich begreifen und zu Manufacturen unschwer zugerichtet werden könnten".

Der siebente Artikel beschäftigt sich mit der „Handelschaft, dem Geweb und der Handarbeit". Hier wird verhältnißmäßig sehr ausführlich von den Seehäfen Triest und Fiume gehandelt, von dem Stande der Industrie in Inneröstereich dagegen erfährt man sehr wenig. In den vier Häfen Triest, Fiume, Zengg und Carlopago fahren jährlich 6- bis 7000 große und kleine Schiffe ein und aus. Die Schiffsladung, „so gegen einander verwechslet wird", betraget jährlich weit über sechs Millionen Gulden. Der Ausfuhrhandel beträgt jährlich über vier Millionen Gulden. Zur Ausfuhr kommen Eisen und Stahl, eiserne Geschirre, Sensen,

Sicheln, Nägel, Draht, Blei, Messing, Kupfer, Quecksilber, Leinwand, Garn, Tuch, Wachs, Glaswaaren, Holz, Pottasche, Getreide und geräuchertes Fleisch. Der Werth der Einfuhrartikel wurde auf 1 ½, der Werth der durchgeführten Waaren auf 1 Million Gulden geschätzt. Daraus geht hervor, daß „in Gegenhaltung der essitirenden Waaren gegen jenen, so von fremden in den Erbländern pro Consumo verbleiben, die Handelschaft in Litorali einen jährlichen Geldeinfluß in die Erbländer gegen drei Millionen Gulden verschaffe".

In Triest wurde eben im Jahre 1759 eine große Wachsbleiche angelegt, in Laibach bestand eine Tuchfabrik; der Bischof von Gurk hatte verschiedene Fabriken von Lein- und Wollzeugen gegründet. „In verschiedenen Gegenden von Steyer, Kärnten und Krain wird zwar viel gemeine Leinwand erzeugt und in Italien verschleißet, jedoch könnte diese Fabricatur weit höher getrieben und verbessert werden, wenn die Landstände und Particularherrschaften mit vollem Ernste darauf bedacht wären; davon der Nutzen für die innerösterreichischen Länder um so viel größer ausfallen müßte, nachdem dergleichen Leinwande aus dem Lande ob der Enns und aus den noch mehr entfernten k. böheimischen und auswärtigen Ländern mit großen Frachtunkosten an die Meerporti verführet werden, wovon die innerösterreichische Unterthanen Vieles ersparen könnten."

In den untersteirischen Waldungen, in denen keine Bergwerke sich befinden und die vom allgemeinen Verkehre weit entfernt sind, bestehen verschiedene Glashütten, deren Erzeugnisse nach Italien gehen. Außerdem wird in Steiermark vieles und gutes Leder erzeugt, wozu die Häute aus Ungarn eingeführt werden. Der Verschleiß des Leders geht theils nach Deutschland, theils nach Italien. Die Eisenindustrie beschäftigt die meisten Menschen. Die Eisenwaaren, die in alle Länder Europas verführt werden, bestehen in Eisenplatten, Stangen, Draht, Nägel, schwarzem und weißem Blech, Küchengeschirr, Ketten, Haken, besonders aber in Sensen und Sicheln, „davon allein in Moskau alle Jahr etwelche hunderttausend Stück ausgeführet und vermuthlich weiter in Asien verführet werden. Von einigen Jahren her sind auch die Gußwerke eingeführet worden, auf welchen die eisernen Oefen und andere Geräthschaften, auch Stuck, Bomben u. dgl. verfertigt werden."

Der achte Artikel handelt von „der Landessteuer und von den übrigen landesfürstlichen Einkünften". Die Landeseinkünfte werden in zwei Gattungen getheilt: in das Contributionale und das Camerale.

Das Contributionale besteht in der Landessteuer, welche die Unterthanen, Herrschaften und Bürger von ihren Grundstücken, Häusern und anderen Nutzungen entrichten, „davon der Betrag zu Unterhaltung des Kriegsstaats gewidmet zu werden pfleget".

Das Camerale enthält alle übrigen Gefälle, die von den Mauthen, Aufschlägen oder Avisen, Bergwerken, landesfürstlichen Gerechtsamen und von den „eigenthümlichen oder sogenannten Domanialgütern entspringen"; vom Camerale werden die Hof- und Staatserfordernisse, die Besoldungen, Pensionen und Gnadengaben, „auch alle anderen vorfallenden Ausgaben bestritten".

„In Contributionali sind die inneröſterreichischen Länder dermalen, gegen den Hof pro ordinario beleget":

Steiermark mit	1,100.000	fl.	— kr.
Kärnten mit	466.702	„	45 „
Krain „	250.457	„	18 „
Görz und Gradiska mit . .	59.864	„	58 1/4 „
Zusammen also mit . .	1,877.025	fl.	1 1/4 kr.

Von der Geistlichkeit wird zu dem Fortificationsbau an sogenanntem Quinquennal-Subsidium eingebracht:

in Steiermark	6823	fl.	36 kr.
in Kärnten	3184	„	12 „
in Krain	2502	„	— „
in Görz und im Litorale	2274	„	24 „
Zusammen . .	14784	fl.	12 kr.

Die inneröſterreichischen Länder haben auch die Pflicht, zur Erhaltung der Kriegsmacht für die deutschen Regimenter die Recruten zu stellen. Von der ganzen Zahl der nöthigen Recruten stellten seit alten Zeiten die böhmischen Länder 11 3/4, die österreichischen 6 1/4 Theile. Von letzteren hatten Nieder- und Oberösterreich die eine Hälfte, die inneröſterreichischen Länder die andere Hälfte zu übernehmen, und von dieser Zahl hatte Steiermark die Hälfte, Kärnten 3/5 und Krain 2/5 zu leisten.

Nach dem Verluste Schlesiens fand eine neue Vertheilung statt, nach der aber Steiermark sehr belastet wurde.

„So wird nun Steyr in der Recrutenstellung höher als Oesterreich unter der Enns angeschlagen, dergestalten, daß Steyer in gegenwärtigem Jahr gegen Oesterreich unter der Enns um 1484 Mann prägraviret wird, da doch dieses letztere ungleich mehr als Steyer bevölkert ist; worzu noch die Beschwerlichkeit kommt, daß in den gebirgigen Gegenden von Steyer und Kärnten fast keine taugliche Mannschaft aufzubringen ist und das Volk

wegen der häufigen Bergwerk- und Holzarbeiten möglichſt verſchont werden ſolle.“

Gewöhnlich wird von den inneröſterreichiſchen Ländern eine größere Contributionsſumme, als die oben angegebene eingebracht, weil ein Theil davon den Ständen überlaſſen werden muß. Das Lehrbuch drückt ſich ſo aus:

„Weil alle inneröſterreichiſchen Landſchaften mit großen Schulden beladen ſind, welche ſie theils vom Hof übernommen, theils zur Aushilf des Hofes in den alten und neuen Zeiten contrahirt haben, anbei ihr eigenes Domesticum beſtreiten, Straßen und Brücken unterhalten und mehr andere Ausgaben pro bono publici machen müſſen, ſo wird nicht allein in jedem Land ein größeres Contributionale jährlich eingebracht und der Ueberſchuß den Ständen überlaſſen, ſondern es ſind auch denſelben von Zeit zu Zeit verſchiedene Cameralgefälle eingeräumt worden, und zwar: Steiermark hat über das, was von dem Contributionali zurückbleibt, eine beſtändige Vermögens- und Leibſteuer, einen zweifachen Salzaufſchlag, einen Weinaufſchlag, die zu der Straßenausbeſſerung gehörige Mauten- und Aufſchläge, das Thorſperrgeld bei der Hauptſtadt Graz, den Muſikimpoſt und verſchiedene andere kleine Gefälle, die zuſammen beiläufig 570.000 Gulden ertragen.

Kärnten hat nebſt dem Contributions-Ueberſchuß eine gleichmäßige Vermögensſteuer, einen Salzaufſchlag, eine beſondere Confin-Mauth, ein Aequivalent für das ſogenannte Mitteldingsgefälle, das iſt für Mauthen im Mittenland, die vor Jahren dem Hof abgetreten worden ſind; einen Landtag vom Fleiſch und allem Getränk, dann verſchiedene andere kleine Fundos, die zuſammen jährlich 225.000 Gulden abwerfen können.

Krain hat über den Contributions-Ueberſchuß eine Vermögensſteuer, eine Brückenmauth, das Aequivalent für das gleichmäßig abgetretene Mitteldingsgefäll, wie auch für einen dem Camerali überlaſſenen Weintaz nebſt anderen kleinen Einkünften, die zuſammen 170.000 Gulden betragen mögen.

Görz und Gradisca hat nebſt dem Contributions-Ueberſchuß andere kleine Gefälle, die zuſammen ungefähr 40.000 Gulden ausmachen.

Das übrige mehreſte Camerale in den inneröſterreichiſchen Ländern wird derzeit von der Miniſterial-Banko-Deputation beſtritten und genoſſen, weilen der Wieneriſche Stadt-Banco nicht allein die vorige darauf gehafftete Onera übernommen, ſondern auch den Ueberſchuß durch gemachte Anticipationes nach und nach abgelöſet hat, welche Cameralgefälle in den nachfolgenden Stücken beſtehen

und dem Stadt-Banco in der hier ausgesetzten beiläufigen Erträgniß übergeben worden sind:

Primo das gesammte Fleischkreuzer-Gefälle von dem verschlachtenden Vieh, welches bereits im Jahre 1700 an den Stadt-Banco gekommen und von diesem den allseitigen Landständen in Bestand gelassen wird, nämlich

in Steyer per	51.400 fl.
in Kärnten „	24.000 „
in Krain „	20.000 „
in Görz und Gradisca nebst dem Wein- und Brodtaz per	14.000 „
in Triest und Fiume durch Collectation . . .	3.400 „
Zusammen . . .	112.800 fl.

Secundo das Hallamt Aussee in Steyer, bei welchem das erforderliche Salz für den größten Theil dieses Landes wie auch für einen Theil in Kärnten erzeugt und abgegeben wird, vermög zweien Recessen von 1741 und 1749 per 427.000 Gulden.

Notandum: In einem ausgemessenen Gezürk von Kärnten wird das Salzburgische Salz von Hallein eingeführet, wie es von Alters hergekommen und durch einen ordentlichen Vertrag von Kaiser Friedrich dem Dritten im Jahre 1458 bestätiget worden ist.

Tertio: Sind die gesammten Mauthen im Jahre 1746 dem Banco übergeben worden per 360.615 Gulden.

Quarto: Der Verschleiß des Meersalzes, welches von den Salineninhabern zu Triest in die Einlösung gegeben werden muß, das mehreste aber aus den Königreichen Neapel und Sicilien erhandlet und für den Consumo in dem untersten Theil von Steyer, in den größten Theil von Kärnten, in ganz Krain, Görz, Gradisca und in das Litorale, auch etwas in Croatien verschlissen wird, vermög Receß vom Jahre 1749 per 230.000 Gulden.

Quinto: Der Weintaz in Kärnten und Krain, wie auch ein neuer Weinaufschlag in Krain mittelst des nämlichen Receß per 75.000 Gulden.

Notandum: Der Weintaz in Steyer ist anno 1642 und in den nachgefolgten Jahren den Particular-Herrschaften und Communitäten verkauft werden um eine Million Gulden.

Sexto: Die Vicedomische Urbars-Ertragnussen in Steyer, Kärnten und Krain, wie auch die sogenannten Rentämter zu Görz, Gradiska und Buccari, ebenfalls im Jahre 1749 per 48.000 Gulden.

Septimo: Die landesfürstlichen Waldungen theils in Steyer, die mehreren aber in Görz, Gradisca, Buccari und

in dem übrigen Litterali durch den nämlichen Receß de 1749 per 10.000 Gulden.

Octavo: Die gesammten landesfürstlichen Jagden in Steyer sind im Jahre 1741 dem Banco übergeben worden per 100.000 Gulden, solle also die Erträgnus sein 5000 Gulden.

Notandum: Die kleinen Jagden in Kärnten und Krain waren vorhin frei dergestalten, daß ein jeder Herr und Landmann sich derselben hat betragen können; weilen aber hieraus viele Unordnungen entsprungen sind, haben Se. Majestät im Jahre 1752 solche Jagden den Particularen verkaufen lassen, das eingebrachte Geld aber den Ständen allermildest zugestanden, von welchen jene in Kärnten ein Zuchthaus, die in Krain aber eine Militärcaserne haben erbauen lassen.

Nono: Die landesfürstliche Herrschaft Adelsberg in Krain ist auch im Jahre 1749 dem Banco eingeantwortet worden, in dem Erträgnußanschlag per 3500 Gulden.

Notandum: Von dieser Herrschaft müssen für das unweit davon gelegene landesfürstliche Gestüt zu Lippiza drei Alpen zur Waid, wie auch das Heu und Stroh gratis, dann der Habern und Gersten um den ausgemessenen Preis überlassen, anbei auch aus den übrigen Banco-Gefällen zu Erhaltung des Gestütes jährlich abgereichet werden 13.451 Gulden 13 Kreuzer. Es ist aber sehr zu zweifeln, ob die nach Hof einzuliefernden Pferde den Unkosten-Betrag ersetzen.

Decimo: Hat der Banco mit Anfang gegenwärtigen 1759 Jahrs übernommen die Taback-Gefälls-Erträgnuß, und zwar:

in Steyer per	120.000 fl.
in Kärnten „	50.000 „
in Krain „	50.000 „
in Görz, Gradisca und im Litorale per .	22.000 „
Zusammen per .	242.000 fl.

Undecimo: Sind dem Banco zu gleicher Zeit überlassen worden die von Sr. Majestat erkauffte, dem Hochstift Bamberg zugehörig geweste Herrschaften in Kärnten, dagegen der Banco den Kaufschilling mit einer Million Gulden zu bezahlen übernommen hat, welche Herrschaften jährlich abwerfen sollen 40.000 Gulden.

Die Bergwerksgefälle bestehen in der sogenannten Frohn, das ist in jener Abgabe, so von dem erzeugten Minerali abgeweichet werden muß, und betraget nebst dem Nutzen bei dem Münzamt in Graz beiläufig 100.000 Gulden.

Bei dem auf landesfürstliche Unkosten erbauendem Bergwerk zu Idria in Krain werden jährlich dem Mittel nach 3000 Lagel Quecksilber erzeuget und jede Lagel zu 240 Gulden verkauffet, über Abzug der Erzeugungsunkosten per 32 Gulden von der Lagel verbleibet ein Nutzen mit 624.000 Gulden.

Die Postgefällen, welche in die allhiesige Haupt-Post-Amts-Cassa einfließen, mögen in den inneröſterreichischen Ländern ungefähr betragen 50.000 Gulden.

Die Stempel-Gefälle von Papier, Harboudre und Karten nebst den Kanzlei- und Landtafeltaxen belaufen sich auf 6000 Gulden.

Die geringen Steuergelder in dem Littorali, die Consumtionstäz oder Accisen, der Ancoraggio und Alboraggio von den einlaufenden Schiffen, die Güter-Bestätter-Tax, die Magazin-Bestandgelder betragen beiläufig 35.000 Gulden.

Die übrigen Fiscalitäten in den inneröſterreichischen Ländern, als die Abfahrt-, Strafgelder und dergleichen wie auch der Appalto von der Sammlung des Speik und Loriet sind von geringer Ertragnuß und können sich höchstens belaufen auf 5000 Gulden.

Notandum: Diese zwei letzteren Gefälle sind dem Fundo Commerciali zu Unterhaltung der Intendenza[8] zu Triest und der beiden Hauptmann-Amts-Verwaltungen zu Fiume und Zengg, auch zu den übrigen Commercialausgaben überlassen worden.

Die erst in diesem 1759-Jahr eingeführte Erbschaftssteuer ist den allseitigen Landständen zu Bezahlung der in gegenwärtigem Krieg gemachten Schulden gegen alljährlicher Ausweisung eingeräumet worden, davon der Betrag dermahlen weder vorgesehen noch angezeiget werden kann.

Es äußert sich demnach, daß die inneröſterreichischen Länder in Contributionali et Camerali auf eine jährliche Ertragnus von mehr als 5 Millionen Gulden angeschlagen werden mögen, ohne was in Kriegszeiten an Extra-Vermögen und Personal-Kriegssteuern an der Fuhrwesen-Relution und dergleichen, auch an den namhaften Anticipationen aufgebracht werden kann und bei dem dermaligen Krieg wirklich aufgebracht worden ist. Zugleich äußert es sich aber auch, daß von dem jährlich drei Millionen betragenden inneröſterreichischen Camerali der Zeit sehr wenig zu der landesfürstlichen Disposition übrig verbleibe, nachdem die wichtigsten

---

[8] Die Intendenza littorale war eine im Jahre 1731 in Triest eingesetzte Behörde, deren Aufgabe die Förderung des Seehandels war. Vgl. F. M. Mayer, die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, Innsbruck 1882, S. 108.

Cameralgefälle den Stadtbanco gegen geleistete Anticipationen verpfändet, auch verschiedene andere den Landständen gegen gleichmäßig abgereichte oder vorhin übernommene Anticipationen überlassen worden sind, die Bergwerksgefälle aber zu der sogenannten Kupfer-Amts-Cassa allhier in Wien einfließen, welche Cassa ebenfalls derzeit mit Schulden über die Kräften beladen ist."

Der Verfasser setzt dann auseinander, daß die vielen Kriege die Finanzen in einen sehr mißlichen Zustand gebracht haben; die Abgaben der Länder und die Cameralgefälle sind wenigstens „um den dritten Theil vermehret worden, da doch die Länder nicht größer noch das Erdreich in seiner natürlichen Eigenschaft fruchtbarer geworden ist. Zwei Stücke haben solches möglich gemacht: 1. daß die Natural-Erzeugnisse nach und nach in einen höheren Wert gekommen, und 2. daß die Landes-Insassen auf mehrere Arbeitsamkeit, auf Gewerbe und Handelschaften sich haben verwenden müssen; durch die erhöhten Abgaben wird die Industrie erwecket und das gemeine Volk zu mehrerer Arbeit angetrieben". Es ist, sagt der Verfasser, nicht räthlich, die Landessteuern mit den Ständen auf eine Anzahl Jahre festzusetzen, oder gar auf die Vermehrung der Cameralabgaben zu verzichten.

Der neunte und letzte Abschnitt behandelt die Landesgesetze und die Regierungsform. Der Verfasser spricht in Kürze von den Zuständen im Mittelalter, den Reformen Maximilians I. und den Einrichtungen Karls II. Dieser richtete im Jahre 1565 „nicht allein eine besondere Regierung, eine Hofkammer und einen Hofkriegsrath, sondern auch einen geheimen Rath unter seinem höchsten Präsidio in Graz" ein, welche Stellen auch blieben, nachdem Karls II. Sohn Ferdinand seine Residenz nach Wien verlegt hatte. Erst 1745 wurden Aenderungen vorgenommen. Im Jahre 1759 bestanden in Steiermark folgende Behörden:

1. Die Repräsentation und Kammer. Sie hat „die Besorgung und die Obereinsicht in das Provinciale, besonders, daß die landesfürstlichen Postulate zu rechter Zeit eingebracht und abgeführt werden. Sie hat unter sich alle landesfürstlichen Städte und Märkte quod oeconomicum wie auch die gerichtliche Erkenntnus in allen Strittigkeiten, die das Publico-Politicum, das Camerale, das Contributionale oder das Militare mixtum betreffen, in welch letzterem dieselbe an das allhiesige Directorium in Justitiali, in dem ersten aber an das Directorium in Publicis et Cameralibus angewiesen ist. Die Commercialangelegenheiten hangen von dem allhiesigen Commercien-Directorio ab und was in Sanitätssachen vorfällt, werden die Berichte an die allhiesige Sanitäts-Hauptdeputation eingeschickt und durch diese die allerhöchsten Befehle

erlassen. Der Repräsentation sind zugegeben die fünf Kreisämter zu Graz, Bruck, Judenburg, Marburg und Cilli, wie auch die landesfürstliche Kammer-Procuratur.

2. Das Militär-Oberdirectorium zu Graz. Dieses hat das Generalcommando in den gesammten innerösterreichischen Ländern mit Einschluß der Warasdiner und Karlstädter Grenzen. Unter demselben steht das Oberkriegs-Commissariat, das Zeugamts- und Ingenieur-Personale, das Präsidium bei dem Judicio-Militari der gesammten innerösterreichischen Landen.

3. Das Oberstkammergrafenamt. Es hat unter sich die Hauptgewerkschaft in Eisenerz, die Eisenobmannschaft in Oesterreich unter und ob der Enns, das Amt Vordernberg, das Oberberggericht in Steyer, das Münzamt in Graz, „welches alles der allhier aufgestellten Münz- und Bergwesens-Hof-Direction unterworfen ist".

Das Oberpostamt verrechnet seine Gefälle an die Oberst-Hof-Post-Amtscassa (in Wien) und hängt sonst von der Repräsentation ab.

Die Bancogefälle werden durch eine für Steiermark und Kärnten aufgestellte Administration besorgt, das Salz-Oberamt Aussee durch den Salzamtmann in Gmunden versehen.

4. Das Judicium revisorium ist die höchste juridische Instanz. Bei diesem werden „alle Revisionsproceß in causis privatorum von den gesammten innerösterreichischen Ländern entschieden, in wichtigen Vorfallenheiten aber die Urtheile vor der Publication mit Bericht an die oberste Justizstelle gegeben."

„Die innerösterreichische Regierung ist die gewöhnliche Appellationsinstanz von allen Landrechten in Steiermark, Kärnten, Krain und Görz, wie auch von den Civilgerichten im Littorali, zu Triest, Fiume, Zengg und Carlopago, von den Wechselgerichten und von allen landesfürstlichen Städten und Märkten in Steiermark. Die Regierung hat auf die unmittelbare Jurisdiction und erste Instanz über alle landesfürstlichen Räthe und Beamte in Steiermark, welche nicht das Incolat haben oder sogenannte Landleute sind, desgleichen über die landesfürstlichen Städte und Märkte, wann sie in corpore belanget werden und endlich in allen causis, die durch den landesfürstlichen Kammerprocurator vertreten werden und nicht die Cameral-, Bancal- und Commercialgefälle betreffen. Besonders hat die Regierung über das Criminale in den gesammten innerösterreichischen Ländern die Oberaufsicht. In Steiermark aber werden alle Criminal-Processe bei der Regierung unmittelbar erledigt, welche von den dreien landesfürstlichen oder anderen bestätigten Bannrichtern der privilegirten Particular-Landgerichten, wie auch

von dem mit der Criminal-Jurisdiction versehenen Städten abgeführt werden.

Das landesfürstliche Landrecht hat die Jurisdiction über alle Herren und Landleute, nobilitirte und graduirte, wie auch über ihre eigenen und landschaftlichen Beamten, besonders aber hat es die gerichtliche Erkenntnus über alle Strittigkeiten, so von den Landgütern entspringen. Das Landrecht hat auch unter sich das Landtafelamt, bei welchem alle Contract- und Schuldbriefe, die auf Landgütern haften, vorgemerkt werden und hiedurch die legale Hypothek erlangen.

Die landesfürstlichen, wie auch die anderen Städte und Märkte haben die Jurisdiction über ihre Bürgerschaften und Insassen, welche nicht in landesfürstlichen Diensten oder nobilitirt sind.

Das Wechselgericht hat allein über die vorkommenden Wechselbriefe nach der vorgeschriebenen Wechselordnung zu sprechen.

Die Grundherrschaften haben die Jurisdiction über ihre Unterthanen.

Die geistlichen Ordinarii haben ihre Consistoria, bei welchem allein die causae spirituales und Matrimonialsachen entschieden werden, jedoch dergestalt, daß, sobald es das Temporale betrifft, die Erkenntnus dem weltlichen Richter überlassen werden muß, wie es durch eine allerhöchste Resolution vom 20. October 1753 ausgemessen worden ist.

Endlich hat auch die Universität zu Graz ein Consistorium in Iudicialibus, welchem ihre Mitglieder und Studenten unterworfen sind."

In seinen Bemerkungen zum letzten Abschnitte betont Bartenstein, daß es am besten wäre, wenn in allen österreichischen Königreichen und Ländern einerlei Gesetze herrschten. Da dies nicht möglich sei, so sollte man wenigstens darauf sehen, daß in jedem Lande jeder wissen könne, „wornach er sich zu achten habe".

Es sollte demnach zuerst eine neue Gerichtsordnung abgefaßt werden, wodurch „den Advocaten und Procuratoren soviel nur immer thunlich aller Anlaß benommen werde, die Rechtsstreitigkeiten zu verewigen, oder über die Gebühr zu verzögern. Und ist dies insbesondere in Innerösterreich ein solches desto unentbehrlicher, als allda zur üblen Gewohnheit worden, eine exceptionem peremptoriam nach der andern einzuwenden, auch jezuweilen die Bescheidungen zweideutig, ja unverständlich zu fassen."

Mißlich sei es, ein neues Corpus juris von Leuten, die in Weltgeschäften nicht erfahren sind, verfassen zu lassen; es stehe zu befürchten, daß ein solches Werk aus einigen Folianten bestehen würde. Wenn eine neue Criminal-Ordnung geschaffen werden sollte,

so müßte erwogen werden, „ob zu deren Grund die in den österreichischen Ländern statthabende Ferdinandea oder aber die in den böhmischen übliche Josephina gelegt werden soll". Uebrigens habe er schon vor einiger Zeit gerathen, „daß, weil seit ungefähr zwölf Jahren in allen und jeden deutschen Erblanden mehrmals in einerlei Materien so häufige Patenten zum Vorschein gekommen, daß, wann man die in so kurzer Zeitfrist zum Druck beförderten Patenten zusammentragen sollte, damit auch nur in einem Lande mehrere Folianten angefüllt werden würden, mehrere geschickte Räthe benannt werden möchten, die aus allen diesen Patenten, deren Inhalt nicht allezeit einstimmig ist, das Wesentlichste und Erspießlichste kurz heraus zu ziehen und den Ueberrest gänzlich aufzuheben hätten". Maria Theresia habe bereits zweimal befohlen, eine solche Arbeit in Angriff zu nehmen; aber Niemand wollte sich mit dieser schwierigen Arbeit beladen. Und gerade diese Schwierigkeiten, sagt Bartenstein, macht die Nothwendigkeit einer solchen Arbeit deutlich. Denn wie sollen sich Diejenigen, welche diese Patente zu befolgen und zu vollziehen haben, auskennen?

Mit solchen Hinweisen auf bevorstehende oder künftig zu unternehmende Arbeiten, welche mit dem Streben nach einer einheitlichen Gestaltung des gesammten Staatswesens in Zusammenhang stehen, schließen die Ausführungen Bartenstein's.

Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens in der Steiermark.

Von

Dr. F. v. Krones.

Als der Verfasser dieser anspruchslosen Beiträge vor Jahren den Quellenstoff für sein Buch „Geschichte der Karl Franzens-Universität" (Graz 1886) aufsammelte, erheischte die Nothwendigkeit, mit dem ganzen Gepräge der Zeit und mit der Rolle der Hochschule innerhalb derselben vertraut zu werden, das Einbeziehen von Aufzeichnungen, die von einer unmittelbaren Verwerthung für jenes Buch ausgeschlossen bleiben mußten, oder nur andeutungsweise darin unterkommen konnten.

Dennoch — wie gemischten Werthes auch — verdienen sie, unter die maßgebenden Gesichtspunkte aneinandergereiht und den Geschichtsfreunden bekannt zu werden, da sie mancherlei Aufschlüsse gewähren und anregen können, einer solchen Fährte weiter nachzugehen.

I.

Zur Geschichte der Pädagogik des Jesuitenordens und der Gerichtsbarkeit der Grazer Universität als Ordens-Hochschule.

Den Reigen mögen die Satzungen des Ordensvisitators der österreichischen Provinz P. Oliver Manarei für das Convikt und die Alumnen des Grazer Collegiums vom Jahre 1583 eröffnen, welche sein Amtsnachfolger Laurenz Maggi (Magius) 1595 22. Juli erneuerte.

Sie erscheinen in einer Handschrift des steiermärkischen Landesarchivs Nr. 3296 (9 Bll. Fol.). Ihre Eintheilung findet sich in Krones' Geschichte der Grazer Universität (S. 286, Anm. 69) angemerkt vor. Hier sollen nur einige Proben im lateinischen Wortlaute mitgetheilt werden, deren Inhalt dort auszugsweise verdeutscht erscheint.

§ 21. Colaphi aut alapae nullo modo dentur a nostris magistris aut praefectis cubiculorum discipulis, qualescunque illi sint, magni seu parvi, nobiles siue ignobiles, in secus facientes animadvertatur severe a superiore.

§ 22. Permitti fiant convictoribus Instrumenta musica recreationis tempore, cum cautione tamen, ne tubae at alia instrumenta, quae viros ecclesiasticos parum decet, irrepant inter alia; Item ne obsceni aut seculares nimium cantus in huiusmodi instrumentis vsurpentur; quod si terminos praescriptos aliqui transgrederentur curet superior in eum severe animadaverti, ut alii verum exemplo docentur. Licebit porro Regenti externum aliquem in musicorum honesto illo instrumentorum genere peritum in eum finem conducere, qui paucis horis recreationis adolescentes docent, quin et talem qui in litteris formandis et arithmetica eosdem instituere possit.

Leges Alumnorum Pontificiorum[1] qui sub cura S. I. vivunt (Acht Paragraphe).

§ 5. Quod ad studiorum rationem attinet, nemo suum sequatur iudicium, sed superiorum iudicio gubernanda permittat, quorum erit, vnicuique praescribere, quibus studiis incumbere, quam diu et quomodo debent. Quod si cui vel per aetatem vel propter valetudinem, vel alicui ob causam altiora studia minus convenire vel etiam ob contrarias rationes ad altiora quam per collegio in quo degit aptus deprenderetur, feret patienter ea sibi praescribi, quae ad maiorem Dei gloriam, vbi ea studia ex professo tractantur, migrando.

§ 6. Nemo per se vel per alium urgebit, ut ad ordines promoveatur aut ad vinea domini emittatur, nec beneficia sibi aut alteri apud quoscumque externos, praesertim quae in studio ipsum impediant, procurabit inscio regente: poterit tamen quisque quod ei occurrerit modeste proponere.

Ratio admittendi Alumnos S. P. in collegio S. I. in Prov. Austriae (Sechs Paragraphe).

1. Qui in Seminarium pontificium admitti volunt, principio admoneantur seminarium hoc in eum finem erectum esse, ut in eo alantur et instruantur, qui in Germania necessi-

[1] Ueber die päpstlichen Alumnen s. Krones, Geschichte der Grazer Universität S. 232, 250, 268—9. Seit der Gründung des Grazer Convicts, seitens Erzherzogs Karls 1576 wurde auf die Aufnahme päpstlicher Alumnen ein großes Gewicht gelegt und eine bestimmte Dotation hiefür angewiesen.

tattibus spiritualibus pro talento a Deo accepto possint et velint opitulari : proinde polliceantur ac parati sint, siquidem in collegium recepti fuerint, vitam ecclasiasticam agere, et quandocunque a superioribus collegii eis iniungetur, omnes sacros ordines suscipere.

2. Deinde promittant, se tam diu in collegio perseveraturos, donec suis studiis finem imponant aut alias idonei censeantur qui in vineam Domini mitti possint.

An zweite Stelle setzen wir die älteste, uns bekannte Gerichtsordnung der Grazer Hochschule, die zur Zeit, als P. Michael Sumerecker das Rectorat des Collegiums und der Universität (1638—1640) und Zacharias Winter das Amt eines Universitäts- oder akademischen Richters (judex) bekleideten, festgesetzt und bei Widmanstädter in Graz 1641 gedruckt wurde. Dieser ungemein seltene Druck u. d. T. Ritus procedendi in judiciis academicis Universitatis Graecensis, Graecii Styrorum, typis heredum Ernesti Widmanstadii anno MDCXXXXI, 2 Bll. Fol. fand sich im Archiv des k. k. Minist. f. C. u. U. als Beilage zu einem Rectoratsacte vom 14. Jänner 1761 vor. Auszugsweise verdeutscht hatte ich dies Denkmal entlegener Zeiten in meiner Geschichte der Karl Franzens-Universität (S. 318—320). Doch verdient es bei dem Umstande, daß der Druck so selten ist, eine unverkürzte Wiedergabe in der Sprache des Originals.

Die Eigengerichtsbarkeit der Hochschule war bereits im erzherzoglichen Stiftsbriefe vom 1. Januar 1585 vorgesehen. Die Gestaltung der akademischen Gerichtsbarkeit knüpft sich an die Urkunde des damaligen Regierungsverwesers, Erzh. Maximilians III. vom 30. September 1594, womit der innerösterreichische Regimentsrath, Dr. Wolfgang Jöchlinger, zum Vorsitzenden des Universitätsgerichtes oder Judex academicus ernannt wurde [2] 1616, 21. September erhielt die Hochschule alle Privilegien der Schwesteranstalten, somit auch das „jus gladii", das Recht „Kerker und Verwahrungsorte" für alle Fälle der Strafgerichtsbarkeit zuerkannt. [3]

Es gab auch eine bestimmte „Richtstätte" im Bereiche des Universitätsgebäudes und der vom amtsfürstlichen „Bannrichter" auf Ansuchen des Senates abgeordnete „Freimann" hatte seines Amtes für eine bestimmte Taxe zu walten. [4]

---

[2] Krones, Geschichte der Universität S. 614. (Anhang III, ev. V.)

[3] S. Persohn, Praktische Einleitung für Steyermark: Abhandlung der Gerichts- und Landesstellen u. s. w. I. 1780, S. 130.

[4] A. a. O. S. 135 ff.

In der Regel allerdings wurde die Fülle der Halsgerichtsbarkeit unter principieller Wahrung der Eigenjurisdiction (salvo iure universitatis) an die Regierung abgetreten. Der Carcer befand sich in dem 1618—1619 errichteten „Stöckel" des Universitätsgebäudes.

Ritus procedendi.

Ordo rerum omnium princeps caput est, adeo, ut sine hoc omnia tumultuarie fieri necesse sit, et idem prope sit sine ordine aliquid geri, atque geri male. Vnde receptissima ubique phrasi, omnem laudabilem rempublicam bene ordinatam dicimus. Et certe illa respublica optima, quae ordinatissima; praeter vel extra regulam, nullibi recte fit quidquam. Absque forma certa informe aut deforme est, quidquid illud sit; curvam absque regula. Vt proinde recte Tullius 3. de legib. dixerit: Sine lege nec domum ullam, nec civitatem, nec gentem, nec hominum universum genus stare nec rerum naturam omnem, nec ipsum mundum posse: cum universa hominum vita, teste Demosthene orat. 1 contra Ariston. Sive magnam urbem incolant sive parvam natura et legibus gubernatur: quorum illa quidem incerta et versatilis sit et sua cujuscunque hominis, leges autem communes et ordinatae sint, idemque praescribatur omnibus. Quia vero omnis omnium prope rempublicam regula ab ipsis scientiarum gymnasiis profluxit et ipsae etiam Academiae suos habent respublicas, ubi non minus ordinate quam sapienter geri debent omnia, ut certus judiciis seu tribunalibus, causique academicis constet ordo, non vero extemporaneo quasi arbitrio gerantur omnia, communi eorum penes quos rei statuendae et gerendae cum ex privilegio tum etiam ex officio est facultas calculo visum est, certam judiciorum academicorum normam ponere, ut certo ordine causae omnes pro tribunali academico decidi possint: id quod nos facere posse, datum anno 1585 SS^{mi} Domini Nostri Sixti V. academiae huic nostrae Graeciensi Privilegium[5] liberalissime confirmat, quod ita habet: „Nec non moderno et pro tempore existenti, dictae Societatis Praeposito Generali, vel per se vel dictum Collegii et erectae Vniversitatis Rectorem aut alium, seu alios pro salubri et felici directione dictae Vniversitatis erectae ac Rectorum, Magistrorum, Procuratorum, Bidellorum, Nunciorum et aliorum Ministrorum et officialium, muneribus et functionibus, modoque et forma docendi et aliter suo officio exercendi, ac Scholasticorum manutenutione quaecunque statuta et ordinationes, licita et honesta

[5] 1. Januar 1585. Krones Geschichte der Karl Franzens-Universität S. 605—609.

ac sacris canonibus et concilii Tridentini decretis non contraria edere et promulgare, eaque pro temporum rerum et personarum qualitate mutare, corrigere et reformare, seu illa cassare et abrogare ac alia de novo edere et super illorum observatione penes ejus arbitrio imponere, dictisque erectae Vniversitatis doctores, magistros, lectores, procuratores, scholasticos, bidellos aliosque ministros et officiales eligere et amouere, seu electiones factas confirmare licite valeant, authoritate apostolica tenere praesentium huiusmodi etiam perpetuo concedimus et indulgemus."[6]

Ceterum, quia causae, que academiam concernunt, inter triplicis generis personas versari possunt (aut enim agit studiosus contra studiosum, aut non studiosus contra studiosum, aut demum studiosus contra non studiosum) haec postrema actio (cum actor sequatur formam rei) in competenti tribunali expedienda erit. Prioris generis causae, quia in Academia tractari debent, in earum processu hac in posterum forma tractari debent.

I. Si quae controversia inter personas ad Academiam spectantes enata fuerit, ea primo omnium Decano Rei proponatur, qui si absque ulteriori strepitu iudicaverit expediendam, expediat maxime, si levioris ea fuerit momenti. Si vero ulterioris Magistratus authoritate opus fuerit, eam proxime cum Vniversitatis cancellario[7] communicet, ut is, una cum Decanis et Secretario, aut etiam Professore uno aut pluribus adscitis (servata debita forma jucii inferius exprimenda) aut aliter eam ex Directione Magnifici Rectoris componat vel ad Dominum Judicem Vniversitatis dirigat.

II. In omni causa, quae judicialiter est expedienda, formandus erit libellus ad Vniversitatis Rectorem, qui prima sui parte continent argumentum actionis clare et exacte expositum; secunda petitionem certae et determinatae satisfactionis: nisi judicio eorum, qui actioni praeerunt, rem totam velit committere; quod ipsum experiendum erit.

Libellus hic Cancellario Vniversitatis praesentabitur; a quo etiam diem actionis aut decretum super illo actor sollicitabit.

III. Libellus actoris per decretum mittetur Reo, ut ad responsum scripto infra prefinitum temporis spatium se possit comparare; tenebiturque in judicio dicto tempore comparere, sine tergiversatione vel oppositione dilatoriarum exceptionum, tum etsi

---

[6] Diese Stelle s. a. a. O. S. 607.

[7] Zugleich „praefectus generalis studiorum"; (der erste Grazer Jesuit als Inhaber dieses wichtigen Amtes war Petrus Ximenez). Vgl. die Nachweise über diesen akademischen Würdenträger. Krones, Geschichte der Universität, S. 348—349.

requisitoriae litterae aut aliae solemnitates juris non antecesserint. Si vero actor a prosecutione causae desistat, aut libellum porrigere negligat, poterit Reus implorare officium judicis pro absolutione.

IV. Qui octavo a laesione die actionem non instituerit, nisi prorogationem ulterioris termini legitima ex causa impetret, jure nihil poterit. Academia tamen si expedire videatur, poterit ex officio procedere.

V. Si quandoque causae qualitas Domini Judicis academici et Dominorum assessorum ipsius opera indigeat, ea ex directione Magnifici Rectoris per Cancellarium ad eundem remittetur, formato decreto super libello Actoris Magnifico Rectori porrecto. Et hunc ejusdem tenoris libellus mutatis tantum mutandis Domino Judici Academico ab Actore tradetur, adjuncto tamen etiam decreto seu libello primo, qui Magnifico Rectori datus est, ut authentice constet virtute Privilegiorum Academicorum causam hujusmodi ad ipsum esse commissam. Libello vero sibi presentato D: Judex decretum inscribet, deputando partibus certam diem ad dicendum de juribus suis ad quam ipsam etiam D. D. Assessores suos per Bidellum academicum invitabit.

Porro uterque hic libellus ad Judicium afferri debebit, ut de ordine juris servato et legitima potestate judicandi omnibus, qui in judicio affuturi sunt constet : causaque finita in archivum Academiae erit reponendus pro directione in futurum.

VI. Considente Judicio libellus actoris, qui traditus est Domino Judici, uti et Rei defensio scripto data publice legetur, ac tunc utrique parti potestas fiet, uno alterove interloquio ea afferre coram judicibus, sive per se, sive per advocatum, quae suae causae patrocinabuntur. Quibus factis Dominus Judex cum DD. Assessoribus de ferenda sententia consultabit et quod aequum et justum visum fuerit, decernat, ac servatis servandis sententiam juridice promulgabit. A qua ulterius appellare non licebit. Tota vero actio compendio in Protocollum academicum per D. Notarium Vniversitatis referetur, uti et decreta ac sententiae latae D. Judicis per eundem in librum ad hoc deputatum inscribentur.

VII. Si quando non ad instantiam partium sed ex officio Academiae procedet in causis gravioribus, quae id requirere videbuntur, programma ad valvas Academiae affigetur, in quo dies actionis statuetur et una intimabitur universis, ut si quis aliquid contra eum, qui in judicium vocatur, habet, ad eandem diem compareat, alioquin ex officio procedetur, ut ullus dabitur ulteriori actione locus.

VIII. Qui ab Academia citatus renuerit comparere, sive id contingat per Bidellum oretenus vel per inscriptionem ad portam cubiculi ipso absente, maxime vero per formatum citatorium a Cancellario missum, aut per Programma nomine Magnifici Rectoris ad valvas Academiae affixum, is, vel privatim, vel in auditorio academico praesentibus S. P. Decanis coram academica juventute a Cancellario e Matricula expungetur atque per publicum Programma ad portas Academiae vel civitatis affixum, si delicti qualitas postulet, e numero studiosorum proscribetur ac omnibus privilegiis academicis privabitur ejusque nomen per scriptum formatum Magistratui civico transmittatur.

IX. Qui ad arestum academicum non pro poena sed securitate usque ad ulterius de ipso formandum judicium imponitur, ad instantiam partis, et si ex infra triduum contra ipsum non procedat, absolvendus venit ab arresto. Si autem in poenam vel ex officio ad arrestum mittatur ibi tam diu detinebitur, quam diu Magistratui academico visum fuerit.

X. Qui in poenam ad Bidellum mittitur, pro primo ingressu medium florenum eidem pendet et in dies singulos praeter victum ac reliquos expensas grossum persolvat. Si quis vero ad instantiam partis alicuius eodem relegatus fuerit, non tenebitur ad quidquam, sed pars illa sumptus dabit, nisi in Judicio in poenam ad dictam pecuniam deponendam condemnetur. Qui vero ab Academia procedente ex officio ad praedictam custodiam fuerit ammandatus, si quidem ob delictum manifestum id contingat, tenebitur ad solutionem nominatae pecuniae Bidello, si vero ad assecurationem ab ulteriorem - inquisitionem solum, si innocens reperietur, ad nihil aliud obligabitur, nisi ad sumptus, quos ibidem fecit.

XI. Si contingat quandoque probationes facti non posse in continenti fieri, et testes sint adducendi studiosi aut alio modo academiae subjecti parti, cui probatio incumbit, in eum finem terminus octo dierum praefigetur; quod si autem testes infra hoc tempus comparere recusent, compellendi erunt, sub poena arbitraria. Verum si adhuc contumaces existant, ab omni testimonio ferendo simpliciter repellentur. At vero si testes alterius fori sint, cum a suis competentibus judicibus examinandi veniant, accomodabit se antedicta pars potius modo et forma ilius fori.

XII. Cum reconventio habeat eandem instantiam cum causa conventionis ita quidem, ut si causa conventionis sit summaria, etiam summaria sit oportet causa reconventionis, nec in hac re dari possit incompetentia Judicis, poterit pars conventa eodem causa tenore reconvenire in judicio academico adversam partem

cuiuscunque tandem fori de jure ordinario illa fuerit; idque vel ante litis contestationem vel in ipsa litis contestatione vel statim post litis contestationem, aut saltem ante conclusionem in causa. Post sententiam vero juridice promulgatam nullus reconventionis locus ulterior dabitur.

XIII. Quoties Judicium Academicum instituetur, Bidellus Academicus omnia necessaria pro Judicio praeparabit et ad foras judicialis consessus remanebit, ut ad signum campanae advocari possit et partes, prout constitutum fuerit, inducere, ac reliqua, qua judicio inservent, expedire. Porro, cum in decursu causarum frequenter et extraordinarie operam suam Bidellus impendere debeat, aequum est, ut in fine cujusvis causae, arbitrio Judicis eidem aliqua impensi laboris compensatio a partibus facienda constituatur, quae ne per oblivionem praetereat breve aliquod memoriale circa finem judicii poterit super hoc se porrigere.

XIV. Tempus vero ordinarie judicia exercendi in Academia omne illud erit, quod est extra Ferias autumnales in 8vo 7bris ad 8vam 9bris extra ferias Natalitias, a Vigilia Nativitatis Christi vsque ad Epiphaniam Domini et extra Ferias pascales a Dominica Palmarum ad Domenicam in albis.

Michael Sumerecker[8] Coll. et acad. Rector.	Zacharias Winter Judex Academicus.
Zacharias Trinckelli[9] Cancellarius.	Wolfgang Visiner Notarius Acad.
Joannes Gomez Theologiae Decanus.	Dominus Haring Assessor acad.
Bernardus Geyer Philosophiae Decanus.	Samuel Fary Assessor a.
Joannes Haymondt Linguarum Decanus.	Joannes Grienbeck Assessor a.

II.

Aus den handschriftlichen Jahresberichten der österreichischen Provinz des Jesuitenordens von 1619—1770.

Die „Litterae annuae Societatis Jesu Provinciae Austriae“ oder die „Collectio litterarum annuarum s. Relationes S. J. ab illa in Provinciae Austriae gestarum“ wie ihre Ueberschrift im

[8] 1638, 5. August bis Februar 1640. (Krones, Universitäts-Geschichte erscheint S. 317, 1635—1637 angegeben, was ein Versehen ist. Vgl. S. 577. Verzeichniß der Rectoren, wo sich das Richtige findet.)

[9] Nachfolger im Rectorate 14. Februar 1643.

VII. Theile der Tabulae manuscriptorum Bibliothecae Palatinae Vindobonensis (S. 427 f.) lautet, bilden in dem aus dem vormaligen Ordens-Profeßhause zu Wien stammenden und der Hofbibliothek einverleibten Exemplare 156 Jahrgänge für die Zeit von 1615—1771. Während die seit 1581 in Druck gelegten und an verschiedenen Orten veröffentlichten Litterae annuae S. J. die Jahresberichte sämmtlicher Ordensprovinzen in offizieller und möglichst kurzer Zusammenstellung darbieten, haben wir es dort mit dem Jahresberichte der österreichischen (ungarischen) Provinz allein zu thun. Dieser erwuchs aus den Mittheilungen sämmtlicher Ordensstationen: Collegien, Residenzen, Missionen im Wiener Profeßhause, welche an dem Sitze des Provinzials zusammenliefen, und hier zusammengestellt, den Weg zurück in sämmtliche Stationen der Provinz einschlugen, die unter dem Namen „Provincia Austriae', die deutschen Erblande des Hauses Habsburg und das Gebiet der ungarischen Krone umfaßte. Aus der Vorschrift des Provinzials vom Jahre 1639 entnehmen wir, daß strenge darauf gesehen wurde, den Jahresbericht rasch die Runde machen zu lassen und für seine sichere Bestellung von Ort zu Ort zu sorgen. Hatte er alle Stationen durchgemacht, so kehrte er von der letzten nach Wien zurück, um im Profeßhause hinterlegt zu werden. Diese handschriftlichen Jahresberichte der österreichischen Provinz sind somit eine wichtige Quelle für die Lebensthätigkeit, die Ziele und Erfolge des Jesuitenordens. Die Gliederung eines solchen Jahresberichtes findet sich allmählich typisch geworden, und zwar: 1. Stationen, Zahl und Kategorien der Ordensgenossen (Priester, Magister, Scholasten, Wirthschafter u. d. N. Coadjutores oder officio Marthae incumbentes, Novizen, — Verstorbene); 2. Glaubensbotschaft, Bekehrungen; 3. Gottes- und Heiligenverehrung; 4. Schulwesen; 5. Hauswesen (res domesticae); 6. Unglücksfälle, Heimsuchungen (res adversae); 7. Nekrologe — als Hauptrubriken.

Aus dieser Quelle bietet das Folgende eine Reihe von Aufzeichnungen im auszugsweisen Wortlaute, in deutscher Inhaltsangabe, und für die Theresianische Epoche vorzüglich statistische Notizen über die Bekehrungsthätigkeit des Ordens, — soweit dies Alles mit der Steiermark zusammenhängt.

A. Aus der Epoche des dreißigjährigen Krieges.

1619. (II. 2, 7—15).

. . . Graecium Provinciae Austriae seminarium diversis huius anni partibus diversum Sociorum habuit numerum. Sub

initium enim 150 aluit, post calamitosam deinde ex tota Moravia nostrorum proscriptionem[10] 220, sub finem demum, cum multi alias in provincias mitterentur, praeter eos, qui in Residentia Goritiana et 2 Patres, qui sunt in missione Tergestina aluit socios 121; de his: sacerdotes 29 (2 Theologos scholasticos, 2 morales, 1 Ethicum, 3 Aristotelem, 1 Mathesin tradidit) Linguam sacram magister 1, 7 humanas litteras prolegerunt; Theologiae 32 (ex his 1 saecularis), 32 Philosophiae operam navant, 20 rei domesticae incumbunt.

(Ueber die akademischen Marienbruderschaften Congregationes B. M. Virg.)[11]

Die Maior umfaßte 210 (Theologen, Philosophen, einige Rhetoren); die Minor 135 Studierende (von der Rhetorik abwärts), auswärtige Mitglieder 90.[12]

Barones duo cum per iniuriam a vilibus humanioribus infractas alapas retulissent, ne expeterent ultionem, pro eisdem apud eos, quibus punire incumbebat, deprecati sunt.

Asketische Uebungen.

Cilicinarium vestium verberumque usus privatus apud plerosque frequens est, qui virginem matrem impensius venerentur. Sabathum illi consecratum; alii aliquo pietatis genere prosequuntur, alii spontanee se ieiunio macerant; multi cum per homines, quibuscum alunt, hoc non liceat, nudis in templo genibus duo triane sacrae Missae sacrificia flectendo emetiri, lapillos dormituris sibi afflictationis ergo subvenere. Rosariolum ad latus reponere, ut quoties excitentur, idem decurrendo indormiscant iterum, eximio profecto ardore perstiterunt.

1620 (III, 1, 11—13).

Im Grazer Collegium befänden sich 120 Genossen; außerdem 8 in Millstatt, 5 in Geirach; die übrigen Auswärtigen im Grazer Collegium. — Bekehrungen fanden 15 statt. Unter den promovirten Baccalauren wird besonders Georg Adam Freiherr v. Martiniz·

---

[10] Die Verbannung der Jesuiten aus Mähren fand im Brünner Sommer-Landtage des Jahres 1619 statt.

[11] Ursprünglich bestand nur eine Sodalitas S. Mariae virginis, gegründet i. J. 1595, welche sich allmählich in zwei selbstständige Glieder schied, in die Sodalitas v. congregatio maior und minor.

[12] Diese bildeten ein drittes Glied der marianischen Sodalität.

Smeczansky, kais. Kämmerer[13] hervorgehoben. — Akademische Bruderschaften (Congregationes) bestünden 4, u. zw. 3 Marianische und die des h. Geistes unter den Convictisten. Auch die deutsche Bruderschaft (congregatio germanorum) oder „Bürgerbruderschaft"[14] seien in der Aufnahme begriffen.

1621 (III, 2, 8—15).

Die Zahl der bei den Jesuiten Beichtenden habe innerhalb 11 Monaten 6000 betragen. — Ausdauer eines neunjährigen Freiherrn im Glauben, dem das Collegium einen katholischen Erzieher verschaffte und der gegen den Willen seines protestantischen Vaters und der Verwandtschaft katholisch blieb, die Erlaubniß zum Besuche der Jesuitenschule erlangte und katholisch beichtete.

Die charakteristischen Stellen lauten:

... indignante quidem sed ad tempus dissimulante parente Lutherano, viro magnae autoritatis praesertim inter barones hereticos, aliis vero in illustri familia tam viris tam foeminis plane frementibus et patrem pueri, ne ea in se sibi dissimulandum putaret, assidue urgentibus.

........quid pater in dies iratior facturus sit im posterum, incertum est, speratur constantiae...

1622 (III, 3, 1—8).

Stand des Collegiums in Graz: 105 Genossen. — Bekehrung einer vornehmen „Ketzerin", die drei Jahre lang den bezüglichen Versuchen widerstanden.

Ueber die Frömmigkeit eines siebenjährigen (!) Knaben aus freiherrlicher Familie:

Alius septennis puer e baronum familia ut remotis arbitris suum in corpus flagellis saeviendi expleret commodius voluntatem, hebdomadario vocationis die persuadere censuerat paedagogo per aegritudinem repentinam non licere sibi cum sociis spatiari....

Eifer der Marienbruderschaft im Fasten und Geißeln.

Die Bruderschaft der Himmelskönigin (natae reginae angelorum congregatio), die früher einen Theil der Maria-Verkündigung-Bruderschaft[15] bildete, wurde mit besonderen Gnaden durch eine päpstliche Bulle ausgestattet, und man erlangte durch den Ordensgeneral in Rom sehr leicht eine Versicherungs-

---

[13] Der Sohn des 1649 verstorbenen böhmischen Oberstburggrafen Jaroslaw Borita von Martinic-Smečansky, 1628–32 Präsident der böhmischen Kammer, † 1651.

[14] Sie wurden i. J. 1620 gegründet.

[15] Mit der „Gegrüßet seist du Marien-Bruderschaft" wohl identisch.

urkunde, wonach diese Genossenschaft der Haupt-Congregation in Rom beigesellt wurde.

Glaubensmission zum Grafen Christoph Bauffi[16] nach St. Lorenzen.

Zu den 42 Bekehrungen zählte auch die des Freiherrn von Kollonitsch.[17] Auch gelang die Besserung Lasterhafter (meretrices, concubinarii).

Klage über die Nachwehen der Abwesenheit Kaiser Ferdinands II. und seiner Familie von Graz für das kirchliche Leben allhier.[18]

Verum ab odiis ad archiducum Augusti Ferdinandi liberorum amores deflectat narratio. Illi optimi Parentis imperio Viennam evocati urbem principibus orbam academiae luce destitutam archiducali, collegium tantorum patronum discessi eo acerbius afflixerant, quo maior ipsorum in nos sub discessum enituit benevolentia et amor.

Deinde cum supplicatio publica ducenda videretur, pompa parum magnifica expectari poterat eo tempore, quo cum archiducibus Grecio profectis in Austriam magnus simul huiusmodi supplicationibus splendor decessit. Certe rogationum processiones vidimus o quam mutatas ab illis, quas archiducibus praesentibus non modo populi sed etiam nobilitatis copiosa frequentia obitus spectare consuevimus. Vix unus vel alter e proceribus comparuit, sola plebecula pro rure sacro per vias publicas processit.

1623 (III, 4, 1—8).

Im Grazer Collegium befinden sich 110 Genossen (20 Priester, 30 Professoren, 14 Magister ohne Priesterwürde, 63 Scholaren, die übrigen Coadjutoren), 42 Bekehrungen.

Eine Jungfrau beichtet, sie habe, um den künftigen Bräutigam zu sehen, Nachts 9—10 Tropfen Blut unter der Dachtraufe (sub stillicidio) geopfert. Da sie nichts zu sehen bekam, habe sie es weiterhin aufgegeben.

(1625, III, 5, 8—9).

Bekehrung zweier Adeligen.

Mittel zum Verhalten zur Beichte:

---

[16] Von Alsó Lendva, geb 1577, † 1644, kinderlos.

[17] Nicht näher bezeichnet.

[18] 1622, 14. Jänner fand das Abschiedsfest der Universität und des Collegiums zu Ehren Kaiser Ferdinands II. statt, der zur Heimführung seiner zweiten Gattin, Eleonore von Gonzaga-Mantua, nach Innsbruck abging, und anläßlich der Uebersiedlung der kaiserlichen Prinzen nach Wien statt. Hiemit hörte das Hoflager in Graz auf.

Graecii impetratum ab iis, qui in hiemalia mendicabula stipem liberaliter erogent, ut ne cuipiam eam porrigerent, ni primum ipse a se rite confessionis peractae syngraphum[19] porrexisset.

B. Aus der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege.

1659.

Der Streit des Jesuitencollegiums mit dem Salzburger Erzbischofe und vor Allem mit dem dortigen Domkapitel in Angelegenheit der geistlichen Jurisdiction über Millstatt und der bezüglichen Ausgleich.[20]

Haec inquam causa etsi pridem controversa sed tamen ab administratoribus ante quam a societate postea semper defensa a moderno Principe Salisburgensi[21] eo acrius agitata est, quo electus in archiepiscopum venerabili capitulo electo fide se obstrinxerat, omni spe avvisurum, ut sua ordinativa potestas in Millestadienses ecclesias eorumque Rectores vim obtineret......

Verum non haec tantum curae nostris quantum is metus imperabat, ne causa ad Romanam curiam delata favore superaret. Recens exemplum, quo non exiguae autoritatis abbas[22] ibidem causa sua ceciderat quamquam iure dispari metum augebat. Quare utendum praeventione rati nostri statum rei ad Reverendum admodum patrem nostrum detulerunt. Interim in aula caesarea, quod agebatur, innotuit, moxque prodiit mandatum Caesereum ad patrem Rectorem Graecensem[23] quo prohibebatur, se hac in causa pro quocumque tribunali sistere, quod sua ipsius caesaris interesset. Atque haec fortassis causa fuit, cur Salisburgensis princeps ad amicabiles demum tractatus compositionemque cum collegio benevolam descenderit: quod ex praeventione adverterit praemunitum. Quam ob rem datis literis per curialem suum Baronem a Plaz ad Patrem, qui Caesari a confessionibus est,[24] rei controversae per amicam compositionem deficiendae modum ultro obtulit.

---

[19] Beichtzettel.

[20] Es handelte sich um die ausgedehnten Ordinariatsrechte der Jesuiten im Bereiche der kärntnischen und obersteirischen Pfarren der Millstätter (Mühlstätter) Herrschaft, die ursprünglich der S. Georgens-Ritterschaft gehörte; Rechte, die von dem Salzburger Domcapitel insbesondere angefochten wurden.

[21] s. 3. Februar 1654 Guidobald Graf von Thurn.

[22] Dieser Abt wird nicht näher bezeichnet.

[23] Damals Johann Ferdinand Hochenegger (1657, 3. März bis 1660 April).

[24] Kaiserlicher Beichtvater, aus dem Jesuiten-Orden.

Der Provinzial, über dies Entgegenkommen sehr erfreut, begibt sich mit allen Vollmachten ausgerüstet in Gesellschaft des Rectors nach Salzburg, und sie genießen durch zehn Tage die Gastfreundschaft des Kirchenfürsten.

Non ommisso interim compositionis negotio, ad quod parem favorem pollicebatur, priusque de meritis causae justam accepisset informationem, ea vero habita non opus cuius esse favore suo diserte fassus est, pro quibus jus ipsum staret. Cupiebat igitur breviore compendio unus ipse absque venerabili capitulo transigere. At Reverend. P. Provincialis veritus, ne lapsu temporis venerabile capitulum aliis archiepiscopis everteret, quidquid absque suo consensu factum antea fuisset, oravit principem, ut venerabilis capituli quoque rationem habere patiretur. In quam petitionem princeps ita descendit, ut nullus quidem de capitulo interesset, quos tamen ipse designaturus esset, qui referrent ad duos a venerabili capitulo deputandos, qui deinde acta capitulo repraesentarent, Deputati sunt igitur a Principe e consistorialibus duo Dom. Balth. Zuachenperger Dir. Consistorii eiusdem cancellarius Dom. Christoph. Chircher, ex parte vero venerabilis capituli eiusdem Decanus Dominus Carolus Comes a Liechtenstein, nec non Dom. Wenceslaus comes a Thun, canonicus. His actoribus et internuntiis causa agitari coepta post multa utrinque allata eisdem capitibus, quae Rev. Dom. P. Provincialis ultro detulerat, terminata est, universumque compositionis opus transactum ea, quae sequitur, formula.

Folgt nun die Vergleichsurkunde. (Dieselbe findet sich im ganzen Wortlaute abgedruckt bei Peinlich, Geschichte des Grazer Akademischen Gymnasiums. — Jahresprogramm 1870, S. 54—57 nach der Copie im steiermärkischen Landesarchiv Nr. 520. Den Inhalt derselben s. bei Krones, Geschichte der Grazer Universität S. 273/4.)

1671.

Promotion eines Barons zum obersten Grade der Philosophie. Große Feierlichkeit in Gegenwart der Regierungsräthe.

...Plausum auxit problema mathematicum, quo demonstratum, Augustissimae Domus Austriacae ditiones et regna, quae etiamnum possidet, totum superare Europam.

1685.

Ergebniß der Bekehrungen in Graz: 12 Lutheraner, 5 Mohamedaner, 3 Calviner.

1686.

Ergebniß der Bekehrungen in Graz: 3 Calviner, 47 Lutheraner; darunter Friedrich v. Gernburg, Michael Hoffmann,

Johann Kaspar v. Rumbs und Johann Christian Schretter aus Sachsen.

1699.

Graecii in archiducali Alumnato et convictorum collegio suus sibi hoc etiam anno et in studiis ardor et in virtutis pietatisque exercitiis laudabilis. Quorum in usum commodiorem sumptuosis expensis utrumque musaeum innovatum, Praefectorumque cubicula melius adaptata et velut de novo erecta sunt. . . .

Graecii jurium nostrorum splendor ac firmitas ternos per annos acerrime oppugnatus, solis ad instar nubibus obsessi victorioso fulgore augustius hoc tandem anno est eluctatus. Occasionem controversiae praebuerat hereditas cuiusdam e nostris, ratione cujus pertinacissime contenderat inclytum isthuc dicasterium Austriae interioris regimen,[25] una cum Excellentissimo praeside suo, nullum esse ius penes privatum Societatis scholasticum aut propria in persona standi in iudicio, aut sui loco actorem constituendi sed facultatem hanc omnem juxta ac rerum suarum dominum pari cum caeteris religiosis passu transivisse ad monasterium. Tetigit rem acu scilicet, sed ut pertinaciores plerumque sunt magnatum errores aut affectus aut gloriae vitio, inhaerunt, sententiae rejectum privatum mandatum a Magistro P. Procuratori Austriae inferioris delegatum, jussusque agere mandato universali, collegii nimirum alicuius nomine aut Societatis universae, cui (quoniam aliud non erat, quam instituti nostri jura convellere) justo reclamante Delegati portio ipsa haereditaria retenta. Sic catenati sunt errores, ut emersit tandem pressa, non oppressa, Veritas, verumque consecuta est et illustrior potentiae nostrae gloriae et jurium firmissima longe securitas. Recursum enim ad Augustissimum Caesarem, a quo etiam, ut aequissimo et sapientissimo principe impetratum facile decretum 22° Octobris anni superioris publice luci datum, cujus tenore jura Societatis nostrae quoad haereditatis et bonorum dominorum scholasticorum nostrorum confirmantur, adjuncto mandato, ut decretum in tribunalibus singulis publice legatur pro eorundem directionem in eventu ejusmodi (sententiae) quaestionum futuris. Clausulas geminas huic decreto insertas operae pretium fuerit hic verbo de verbo annectere : Sciant proinde tribunalia, magnam diversitatem esse quoad haec inter scho-

[25] Die innerösterreichische Regierung oder „Repräsentation und Kammer".

lasticos societatis et alios Religiosos. 2º Ut regimen post haec ob ejusmodi contentionibus abstineat. Sua igitur haereditas legitimo domino transscripta eisque hoc anno omnis feliciter terminata est.

C. Aus den Zeiten Maria Theresias.

1750.

Bekehrungen in Graz: 1 Schismatiker, 3 Lutheraner.

(Bekehrung des Frankfurters Johann Schlee, k. k. Rectifications-Commissärs.)

Deutsche Glaubensmission (Missio germanica) in Graz, Frohnleiten, Pernegg, St. Michel, Kammer, Mautern, Kallwang, Wald, St. Lorenzen bei Trieben, Wartenberg; im April mit Graz begonnen.

1751.

Bekehrungen in Graz: 1 Grieche, 17 Lutheraner; zu Judenburg 15.

1752.

Mission von Leoben aus zur schmerzhaften Mutter Gottes in Freistein.

Marburger Mission — und von da aus in: Gams, Zellnitz, Leutschach (in windischer Sprache, „in vindica lingua") und zu Arnfels (in beiden Sprachen); ferner in Cilli und Hoheneck, Windisch-Feistritz und Kötsch. — Bekehrt wurden 20 Lutheraner in Graz.

1754.

Ergebniß der Bekehrungen in Graz: 5 Lutheraner, Judenburg: 13 Lutheraner und 3 Calviner, Leoben: 6 Lutheraner.

1755.

Ergebniß der Bekehrungen in Graz: 1 Calviner und 3 Lutheraner.

1756.

Ergebniß der Bekehrungen in Graz: 17 Lutheraner, 1 Calviner und 1 Perser; Judenburg: 5 Calviner und Lutheraner; Leoben: 1 Lutheraner.

1757.

Ergebniß der Bekehrungen in Graz: 9 Lutheraner, 6 Calviner.

Beicht-Mission (missio poenitentiaria) im Vorauer District (districtus Vorowiensis Styriae inferioris) zu: S. Radegund, Kumberg, Fladnitz, Arzberg, S. Kathrein in Angern, Birkfeld, Ratten, Fischbach, S. Georgen, Gassen (Gasen) und Breitenau.

1758.

Ergebniß der Bekehrungen zu Leoben: 1 Lutheraner; Marburg: 3 Lutheraner.

1759.

Glaubensmission zu: Zeiring, Gröbming, Weißkirchen, Lobming, S. Peter, S. Georgen, Puch, Pöls, Lint, Obdach, Neumarkt, S. Oswald.

Bekehrungen in Graz: 4.

1760.

Bekehrungen in Graz: 4 Lutheraner, 1 Calviner, 1 Jude; Leoben: 13 Lutheraner, 1 Calviner.

1761.

Bekehrungen in Graz: 99 Lutheraner, 2 Calviner; Judenburg: 4; Leoben: 14 Lutheraner und Calviner.

1762.

Bekehrungen in Graz: 9 Lutheraner.

Glaubensmission der Judenburger Tertiarier in: Aflenz, Obdach, Weitschach, Fohnsdorf, Weißkirchen, Puch; zu Freistein, S. Lorenzen, S. Kathrein im Laminggraben, Krieglach, Kindberg, Kapfenberg, Tragöß, S. Dionysen.

1763.

Bekehrungen in Graz: 9 Lutheraner, 2 Calviner.

1770.

Bekehrungen in Graz: 9 Lutheraner, 1 Schismatiker, 1 Türkin aus Albanien, 1 Jude.

III.

Regesten zur Geschichte des Güterwesens, der geistlichen Jurisdiction, der Stiftungen und der Studienangelegenheiten des Grazer Jesuitencollegiums, beziehungsweise der Universität, vom Schlusse des XVI. Jahrhunderts bis zur Aufhebung des Ordens

(mit einem Anhange für die Jahre 1773—1782).

Die Materialien sind vorzugsweise dem steiermärkischen Landesarchiv, Einiges auch der k. k. Statthalterei-Registratur entstammend. Was dem ersteren entnommen wurde, erscheint durch die Beifügung (L.-A.), was dem zweiten entstammt, durch die Chiffre (Stth.-A.) gekennzeichnet.

1599, 13. September. Graz.

Bestätigung der Prioria der Dominikanerinnen zu Graz, Apollonia v. Lindegg, geb. Freiin von Stadl, daß alle

Steuern und Herrenforderungen an das Collegium S. J. zu Graz bezüglich Leuzendorf's[26] bis 1598 richtig bezahlt wurden.
(L.-A.) Original.

1605, 7. Februar. Marburg.

Entscheidung in der Angelegenheit des Grazer Collegiums S. J. und der Unterthanen der zum Stift Millstatt gehörigen Comthurei Rechberg[27] in Picheln. Denselben wird zum Nachweise der vom Comthur Max Sager erworbenen Kaufrechtsgerechtigkeit, welche von dem Jesuiten-Collegium nicht anerkannt wird, der 9. Mai 1605 als peremptorischer Termin festgesetzt.
(L.-A.) Original.

1607, 4. März. Graz.

Tauschvertrag zwischen dem Collegium S. J. in Graz und dem Convente der Karthäuser in Seiz. Letzterer übergibt dem Collegium den Wein- und Getreidezehend von den Pletriach'schen[28] Gülten um Liechtenwald und Reichenburg.[29] Dagegen erhält der Seizer Convent vom Jesuiten-Collegium das Griebinger Kaplaneibenefizium zu Lembach[30] und die dazu gehörigen Güter sammt baaren 1500 fl. und ein verzinsliches Darlehen von 2500 fl., mit welcher Summe die Pfandschaft des Innocenz Moscon auf diese Güter abgelöst werden soll. (6. April, landesfürstlicher Consens zu diesem Abkommen.) (L.-A.) Original.

1608, 21. Juli. Graz.

Aufforderung des Jesuiten-Rectors an den Benefiziaten der Süßenheimer und Griebinger[31] Stiftung zu Gonobitz, Lukas Fakinitsch, zur Uebergabe dieses Benefiziums an das Grazer Collegium, weil Michael Kupitsch, gewesener Pfarrer zu Cilli und Inhaber dieses Benefiziums, das er aus der Pfändung freieigen an sich brachte, selbes zur Dotirung zweier Alumnatsstiftungen in Graz bestimmt habe. (L.-A.) Copie.

1609, 2. Februar. Radkersburg.

Gesuch der Stadtgemeinde Radkersburg an den Landesfürsten um Incorporirung des dortigen Benefiziums der heiligen Elisabeth in die Stadtpfarre und um Bewilligung zum Wiederaufbau des abgebrannten Benefiziatenhäuschens. (L.-A.) Copie.

---

[26] Wurde der genannten Priorin 14. Juni 1599 von Kaiser Ferdinand abgekauft. Vgl. Peinlich, Jahrgang. 1872, S. 44 f.
[27] Unter-Kärnten.
[28] Pletriach, Karth.-Kl. in Krain, Gfl. Cillier-Gründung.
[29] Untersteier, a. d. Save.
[30] Im Marburger Gerichtsbezirke.
[31] Vgl. Peinlich, Jahrg. 1872, S. 62.

1609, 10. Juli. Radkersburg.

Ersuchen der Stadtgemeinde Radkersburg an das Grazer Jesuitencollegium, das demselben zugehörige Häuschen des S. Elisabeth-Benefizium alldort aus den Brandruinen wieder aufzurichten. (L.-A.) Original.

1613, 16. Februar. Tüffer.

Kaufvertrag zwischen dem Grazer Jesuiten-Collegium in der Person des Rectors Florian Avancini und Herrn Andreas Winoschitz über den Verkauf des Hofes bei Tüffer („umb eine Summe gelts") von Seite des Letzteren. (Der Hof „diene nach Geyrach" mit 16 fl. jährlich). (L.-A.) Copie.

1614, 31. Januar. Graz.

Walther Freiherr von Thanhausen auf Ober-Fladnitz, Erblands-Jägermeister in Steiermark, Erbtruchseß des Erzstiftes Salzburg, fürstlich oest. Rathskämmerer und Landes-Obrist-Jägermeister, meldet den Verordneten der Steiermark, die Witwe Frau Affra von Traupitz[32], geborene v. Triebenegg, seine Muhme, habe in ihrem Testamente vom 18. Mai 1611 ihn zum Erben und Testamentsexecutor eingesetzt und angeordnet, daß dem fürstlichen Ferdinandeum in Graz aus den bezüglichen Gülten in Steiermark 110 Pfund Geldes Herrengült sammt dem Steinhof[33] zuzuweisen seien, was er dem Rector des Jesuiten-Collegiums, Wilhelm Lamormaini, bereits überantwortet hätte.[34]

(L.-A.) Copie.

1617, 9. Mai. Graz.

Erzherzog Ferdinands Verschreibung der Herrschaft Sölk um 20.000 fl. an das Grazer Jesuiten-Collegium auf ewigen Wiederkauf gegen Wahrung der landesfürstlichen Rechte und Erfüllung der Giebigkeitsverpflichtungen seitens der Jesuiten. (L.-A.) Copie.

1622, 23. September. Graz.

Erneuerung des Vertrages über den Zehendbestand von Liechtenwald und Reichenburg auf 3 Jahre (bis Ende 1625) zu Gunsten des Grazer Convictes, abgeschlossen von dessen Regenten P. Vitalis Pelizerolli mit dem Rector Johann Raphael Cobentzl, im Beisein der Pater Ximenez, Marcell Pollardt und Alphons Seidetti. (L.-A.) Copie.

---

[32] Starb 25. April 1613.

[33] 1½ Stunden von Radkersburg entfernt. Vgl. Peinlich, Jahrg. 1872, S. 58.

[34] Vgl. Krones, Geschichte der Universität S. 271—2, und Peinlich a. a. O. Jahrg. 1872, S. 58.

1624, 25. November. Marburg.

Schreiben des Pfarrers Georg Pileator an den Rector des Jesuiten-Collegiums in Graz, wonach er sich wegen Forderung der Collegiumstiftung zu Marburg[35] an den Gurker Bischof[36] gewendet habe. (L.-A.) Original.

1627, 15. März. Graz.

Die Verordneten der Steiermark werden aufgefordert, dem P. Regens des Convictes in Graz, Vitalis Pelizerolli, 300 fl. aus den Gefällen des I. Quartals zu entrichten. (Stth.-A.) Copie.

1627, 10. April. Graz.

Weisung an die Freiherren Moscon, Schrott und an den Regenten des Convictes P. Pelizerolli in Hinsicht des unbefugten „Wildprät-Schüssens" ihrer Unterthanen im Cillier „Wildpann". (Stth.-A.) Copie.

1627, 2. October. Graz.

Aufforderung an die Amtleute „bei der obern Taruis"[37] um Bericht hinsichtlich der vom Grazer Rector des Jesuiten-Collegiums über die an die Millstätter Fuhrleute[38] gestellten Wegmauthforderung eingegebenen Beschwerde. (Stth.-A.) Copie.

1627. 4. October. Liechtenwald.

Vergleich zwischen dem P. Regens Vitalis Pelizerolli und Hanns B. Freiherrn von „Moschkhon" (Moscon) in Ansehung der „steinernen Prucken" (Steinbrück)[39] bei S. Georgen und Ratschach einerseits und des „Purkfried" an der „steinernen Prucken" anderseits. (L.-A.) Copie.

1627, 8. November. Graz.

Auftrag an den „Hofzeugwart" Georg Goldschmiditsch, den Jesuiten in Graz das „nottürftige" Pech für die Dachrinnen[40] auszufolgen. (Stth.-A.) Copie.

1630, 29. September. Graz.

Johann Heinrich Abt von S. Lamprecht, Karl Graf von Saurau, Veit Sigmund Freiherr von Herberstein und Wolf, Herr von Stubenberg, als Verordnete der Landschaft Steier stellen einen Schuldbrief über 42.000 fl. rhein. (den Gulden zu

---

[35] Zu einer solchen kam es aber nicht. Eine eigentliche Residenz der Jesuiten wurde erst 1758/9 ständig.

[36] Der damalige Gurker Bischof war 1603–1630 Johann Jakob von Lamberg.

[37] Ober-Tarvis in Kärnten. Mauth- und Zollstätte.

[38] Von der Jesuitenherrschaft M. in Kärnten.

[39] An der Save.

[40] Des Collegium-Gebäudes.

15 „Patzen"=60 Kreuzer) aus, welche gegen 6 Percent Zinsen der Superior des Jesuiten-Collegiums zu Judenburg, P. Johann Melzer, zu Handen des Landeseinnehmers und Kriegszahlmeisters, Herrn Georg Adel von Adelstein, dargeliehen habe; was Letzterer als übernommen bescheinigt. (L.-A.) Copie.

1630, 29. September. Graz.

Stiftbrief der Ursula, Gräfin v. Thanhausen, geborenen Freiin v. Hollenegg,[41] über die Gründung des Jesuiten-Ordenshauses zu S. Veit am Pflaumb[42] „in Krain".

(L.-A.) Copie.

1632, 15. Juni. Bruck a. d. M.

Urkunde des Brucker Pfarrers M. Clement Collin von Sternstein über die Schenkung eines bei der Kärntner Landschaft angelegten Capitals von 5000 fl. an das Grazer Jesuiten-Collegium. (L.-A.) Copie.

1632, 17. Juli. Graz.

Vergleich zwischen Herrn Georg von Stubenberg und dem Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums über einige strittige Unterthansverhältnisse. (L.-A.) Copie.

1634, 30. Juni. Graz.

Abrede des Kaufes zwischen Johann Ferdinand Freiherrn von Khüenburg und P. Johann Melzer, Rectors des Judenburger Collegiums, über zwei Weingärten in der „Ainöd" im „Hollerberg" (Sausal). (L.-A.) Copie.

1634, 25. August. Graz (Ferdinandeum).

Brief des P. Johannes Rumer, Rectors des Jesuiten-Collegiums, an Karl Grafen v. Saurau, kaiserlichen Rath und Landeshauptmannschafts-Verweser in Steier, daß („dieweilen das Collegium durch die Infection[43] zertrendt; ich auch selbsten in demselben dieser Zeith mit wohnhafft bin auch für die Handt keine Geschefte nehmen kann") — er bisher nicht in der Lage sei, dem Auftrage nachzukommen. —

Auf dem Briefe findet sich von der Hand des Empfängers bemerkt: „Antwordt von Herrn Pater Rector, daß er Verordnung gethan, mir oder meinem Verwalter auch die Adulterer (Ehebrecher) aus dem Pürgg und Selkherischen[44] Purgfrieden zur Bestrafung zu stellen." (L.-A.) Original.

---

[41] Hauptstifterin des Judenburger J.-Collegiums v. J. 1625.

[42] D. i. Fiume (Rjeka), damals zum innerösterreichischen Verwaltungsgebiete gehörig.

[43] Die Pest dauerte damals von Anfangs Juli bis Ende December 1634, während welcher Zeit die Schulen geschlossen waren.

[44] Pürgg und Gr.-Sölk im Ennsthal, Jesuitengüter.

1638, 1. Juli. Graz.

Hofkammerdecret an den Rector des Jesuiten-Collegiums in Graz, wodurch derselbe erinnert wird, weiland Kaiser Ferdinand II. habe für die Abhaltung von „Jahrtagen" 10.000 fl. mit 6% aus dem Hallamt[45] zu Aussee legirt. Hievon sollen auch die Sakristei der Hauptkirche S. Egidi in Graz und die dortige Katharina-Kapelle[46] erhalten und versorgt werden. (L.-A.) Copie.

1642, 7. September. Krieglach.

Revers des Johann Gunzinger, ernannten Pfarrers zu Krieglach,[47] anläßlich des Antrittes dieser Pfarre dem Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums ausgestellt. (L.-A.) Original.

1642, 15. November. Judenburg.

Stiftbrief der Frau Eva, Witwe des Herrn Chistoph „Kürchpichler" von „Rottenthurm", kaiserlichen Raths und Hofpfennigmeisters, gebornen Eder von „Kainpach" über 2000 fl. (von ihren im Eisenverlage der Stadt „Loiben"[48] auf ewige Zeiten erliegenden 3000 fl. rhein) als Capital für 2 Stipendien, welche armen, zum Studium tauglichen Knaben zugute kommen sollen. (L.-A.) Copie.

1644, 20. Mai. Kapfenberg.

Revers des Kapfenberger Pfarrers Oswald Hoffart an den Grazer Jesuiten-Rector anläßlich der neulichen Bestätigung als Pfarrer.[49] (L.-A.) Original.

1644, 8. Juni. Mitterndorf.

Das Gleiche von dem Mitterndorfer[50] Pfarrer Stefan Schnuppius ausgestellt. (L.-A.) Original.

1646, 9. August. Graz.

Consens des Jesuiten-Rectors zur Errichtung der Rosenkranz- und Namen-Jesu-Bruderschaft zu Kindberg.[51] (L.-A.) Copie.

1647, 3. Januar. Schloß Hart.

Schenkungsurkunde des Andrä Gottfried Freiherrn v. Regall, Herrn zu Kranichfeld und Hart, worin er der Rosenkranz-Erzbruderschaft zu Kindberg 1500 fl. aus seinem Antheile an den „Berchtholdschen Gnadengeldern" überläßt. (L.-A.) Copie.

---

[45] Salzamt.

[46] Damals schon ins Mausoleum umgewandelt, das seit 1614 in Angriff genommen wurde.

[47] Gehörte zu der Mürzthaler Pfarre des Grazer Jesuiten-Collegiums.

[48] Leoben.

[49] Kapfenberg gehörte zu den Pfarren des Grazer Jesuiten-Collegiums im Mürzthale.

[50] Im Ennsthal, Bezirk Aussee; eine der Jesuitenpfarren.

[51] Auch eine der Mürzthaler Jesuitenpfarren.

1647, 13. März. Graz.

Bestätigung der Stiftung eines Anonymus mit 40 Gulden, deren Zinsen dem Meßner zu Kapfenberg für das Todesangst-Läuten an allen Donnerstagen Abends und dem Pfarrer daselbst für die „Invigilirung" der Stiftung zufallen sollen.

(L.-A.) Copie.

1649, 24. Februar. Graz.

Revers des neu antretenden Pfarrers zu Pürgg im Ennsthal an den Rector S. J. zu Graz. (L.-A.) Original.

1649, 5. März. Wien.

Quittung der Johanna Freiin von Beluner, geborene Freiin von Hollenegg, an den Rector der des Jesuiten-Collegiums in Graz, Franz Pizzovi, über den von ihm erlegten Kaufschilling von 5500 fl. für ihr Haus zu Graz „am Platzl".

(L.-A.) Original.

1650, 27. Mai. Kindberg.

Vergleich zwischen der Marktgemeinde Kindberg und dem Rektor des Grazer Jesuiten-Collegiums über die Vogtei der dortigen Pfarrkirche und das Frühmeß-Benefizium S. Barbara.

(L.-A.) Original.

1650, 2. August. Krieglach.

Revers des neuen Pfarrers Hieronymus Kern an den Jesuiten-Rector zu Graz bei seinem Antritt der Pfarre Krieglach.

(L.-A.) Original.

1652, 18. April. Kindberg.

Vergleich zwischen dem Rector des Jesuiten-Collegiums zu Graz und der Marktgemeinde Kindberg über einen jährlichen Ueberzins von 2 fl. für die Fleischbank neben der Pfarrkirche.

(L.-A.) Original.

1654, 3. August. Ebersdorf.

Kaiser Ferdinand III. bestätigt den zwischen der Landschaft Kärnten[52] und dem Grazer Jesuiten-Collegium abgeschlossenen Vergleich über die „Raichung" der Steuern, „extraordinaeren contributionen, Rüstgeld, Sendung der Gültpferd und Abgabe der Land-Täcz" seitens des Stiftes „Mühlstadt" — Datum vom 7. Mai 1654, Klagenfurt.

(Unterschrieben ist letzterer Vergleich von den Jesuiten: Zacharias Trinchelius, österreichischem Provinzial, Johann Berthold, Rector des Grazer Collegiums, Franz Jörgerer (S. J. R. P.

---

[52] Vgl. über den langathmigen Streit mit der Kärntner Landschaft Krones, Geschichte der Universität, S. 274—275 und die Haupturkunde des Vergl. H. 7. Mai 1654, im ganzen Inhalt abgedruckt bei Peinlich, Jahrg. 1870, S. 46—50.

Prov. Socius) und Andrä Guetholdt, Superior der Millstätter Residenz.) (L.=A.) Copie.

1654, 6. December. Graz.

Revers der Bruderschaft Unserer lieben Frauen[53] des Grazer Jesuiten=Collegiums an den Rector, daß sie ihn jederzeit für den „Grundoberherren“ jenes kleinen „Bergels“ unweit Graz „neben dem Murstrom[54] bei den drei Kreuzen genannt“, welches er zur Errichtung eines heiligen Grabes und anderer kirchlichen Bauten ihr überlassen habe, cum iure advocatiae anerkennen werde.

(24. April wurde der Vertrag zwischen beiden Theilen dahin geschlossen, daß die Bruderschaft von dem Meßnerhause und „Gartl bei dem Austein oder den drei Kreuzen“ nächst Graz 1 fl. Grundzins an das Jesuiten=Collegium „dienen“ soll.)

(L.=A.) Original.

1657, 6. März. Wien.

Kaiser Ferdinand III. bestätigt, daß der Jesuiten=Provinzial Bernhard Geyer die aus dem Testamente der Jesuiten=Väter P. Bernard und P. Ignaz Thanhausen dem Jesuitenorden zum Besten der Collegien des Ordens zu Agram, S. Veit a. Pflaumb[55], Judenburg und Steier bestimmte Herrschaft Ober=Pettau, welche vom Fürsten Hanns Ulrich von Eggenberg, Herzog von Krumau, an Walther Grafen von Thanhausen gediehen, — 1656, 20. December, dem Obristen an der windischen und patrinianischen[56] Grenzen“, General Grafen Walther Leslie, Herrn zu Neustadt an der Mettau, verkauft habe. (L.=A.) Copie.

1657, 5. April. Markt Stainz.

Gesuch der Marktgemeinde Stainz an den Rektor des Grazer Jesuiten=Collegiums, die Kirchpichlerische Alumnat=Stiftung einem in Stainz geborenen Jüngling verleihen zu dürfen.

(L.=A.) Copie.

1657, 30. September. Krieglach.

Revers des neu ernannten Krieglacher Pfarrers Lorenz Pogatschnigg (vormals Pfarrers zu S. Kathrein in der Stainz im Mürzthal) an den Rector des Grazer Jesuiten=Collegiums.

(L.=A.) Original.

---

[53] D. i. die Bürgerliche Marien=Congregation.

[54] Die Anfänge des Calvarienberges als Andachtsstätte knüpfen sich an das bezügliche Legat des Herrn Moschwander v. Kranichsberg für das Jesuiten=Collegium (1651).

[55] Fiume.

[56] Damalige kroatische Militärgrenze.

1658, 9. Januar. Liechtenegg.

Inventar und Schätzung der „lebenden und todten Fahrnisse“, die der Pfarrer zu Krieglach, Hieronymus Khern, bei seiner „Entweichung“ zurückließ. (L.-A.) Original.

1658, 3. Juni. Krieglach.

Geldrechnung der Zechpröbste der S. Sebastian-Bruderschaft zu Krieglach, vom 1. Mai 1656 bis 3. Juni 1658. (L.-A.) Original.

1658, 15. Juli. Mitterndorf.

Bestätigung und Instruction für den neuernannten Pfarrer zu Mitterndorf im Ennsthal, Lukas Bartholom. Eisel, an Stelle des vertriebenen bisherigen Pfarrers Stefan Schnuppe[57]. (L.-A.) Original.

(1661, 3. August, findet sich verzeichnet eine aus dem Verlasse des „seligen“ Pfarrers zu Mitterndorf, Stefan „Schnupp“, vom Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums mit 100 fl. bei der dortigen Pfarrkirche gestifteten Seelenmesse. (L.-A.) Copie.)

1659, 6. Mai. Salzburg.

Der Erzbischof von Salzburg ertheilt der Kirche des heil. Grabes auf dem Calvarienberge in Graz eine Meßlicenz. (L.-A.) Original.

1660, 20. October. Graz.

Auftrag an den Hofpfennigmeister, dem P. Karl Simich, Regens des Grazer Jesuiten-Convicts, die für die schlesischen Alumnen dem Convict aushaftenden 4820 fl. 21 kr. zunächst mit der Rate von 710 fl. 7 Schill. 15 Den. aus dem Contributions-Ausstande für das Jahr 1660 „guetzumachen“ (L.-A.) Copie.

1661, 7. Mai. Graz.

Lehensbrief für das Grazer Jesuiten-Collegium als Inhaber des Gutes Herberstorf[58] in Betreff dreier Unterthanen landesfürstlicher Lehenschaft zu Stockern, Wildon und Affram. (L.-A.) Copie.

1664, 24. Juli. Graz.

Weisung an den Freiherrn Johann Andreas „Zechentgrueb“, „auf gehorsames Anlangen“ des Grazer Jesuiten-Rectors, die von der Herrschaft Herbersdorf mit 3 Wagen und 18 Rossen aufgebotenen Bauern aus dem Lager zurückzuschicken.[59] (L.-A.)

---

[57] Siehe oben 1644, 8. Juni.

[58] Peinlich a. a. O. Jahrg 1872, S. 36—38.

[59] Damals fand ein Aufgebot gegen die Türken statt, welche bei S. Gotthard 1664, 1. August, zurückgeschlagen wurden.

1666, 7. November. Graz.

Einführung der Mitsperre des Grazer Jesuiten-Rectors bei den Opferstöcken auf dem Calvarienberge gemeinsam mit den Vorständen der Bruderschaft Unserer lieben Frau Mariä Reinigung. (L.-A.) Original.

1666, 2. December. Graz.

Weisung an den Magistrat von Leoben, dem Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums, P. J. Berthold, die in Leoben „aufgehaltenen und abgenommenen 10 Ztn. Schmalz und 15 Fuder Salz zurückerstatten und erfolgen zu lassen. (Neue Mahnung vom 14. März 1667.)" (L.-A.) Copie.

1668, 17. Februar. Graz.

Vorstellung des Grazer Jesuiten-Rectors an den Salzburger Erzbischof, daß das Benefizium S. Sebastiani mit der Krieglacher Pfarrkirche normirt werden möge. (L.-A.) Copie.

1668, 24. März. Graz.

Vergleich zwischen dem Rector des Grazer Collegiums und dem Benedictinerinnen-Nonnenkloster Göß über die Lehenschaft und Präsentation des S. Sebastiani-Benefiziums bei der Pfarre Krieglach. (L.-A.) Copie.

1676, 5. Juli. Graz.

Consens des Grazer Jesuiten-Collegiums an Georg Herrn von Stubenberg, betreffend die Erbauung der Loretto-Kapelle[60] auf dem bei Kapfenberg nächst befindlichen Berge. (L.-A.) Original.

1677, 10. August. Graz.

Consens desselben zur Erbauung eines „Kalvarienberges" nächst Kindberg durch und auf Kosten des Freiherrn Abuad von Inzaghi, Herrn zu Kindberg, Hart und Ober-Lorenzen. (L.-A.) Copie.

1679, 9. Februar. Graz.

Auftrag der Regierung und Kammer an den Grazer Jesuiten-Rector bezüglich des Betrages von 200 fl. als Concurrenzleistung zu den Kosten des Schutzbaues für das Murufer vom Kalvarienberge bis zur Murvorstadt. (L.-A.) Original.

(Die Jesuiten lehnten dies ab und baten, diesen Bau der Spitalgült zum heiligen Geist in Graz aufzulasten.) (L.-A.) Copie.

1684, 4. April. Graz.

Sebastian Haubt, bürgerlicher Papiermüller in Graz verkauft dem Jesuiten-Collegium seine Papiermühle zu Leuzendorf sammt allem Zugehör. (L.-A.) Original.

---

[60] Das bekannte Kirchlein bei Ober-Kapfenberg.

1684, 6. März. Graz.

Auftrag an den Hofpfennigmeister, dem Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums die bei den Exequien für die im Türkenkrieg gebliebenen aufgegangenen Wachskerzen mit 44 Gulden zu bezahlen. (Stth.-A.) Copie.

1685, 25. November. Leoben.

Maria Tessolan (Tessalon, Tessaloni),[61] geborene Färber, bestiftet mit 5000 fl. das Leobner Jesuiten-Alumnat. (L.-A.) Copie.

1685, 6. December. Graz.

Weisung an den Hofpfennigmeister, dem Jesuiten-Collegium in Graz für die Prämien-Austheilung[62] in den drei Jahren 1682—1684 den Betrag von 150 fl. für ein Jahr, mithin 450 fl. auszufolgen. (Stth.-A.) Copie.

1686, 28. Mai. Graz.

Weisung an die Beamten des Ausseer Verweseramtes, dem Grazer Jesuiten-Rector P. Peter Mercas für den den Unterthanen des Collegiums durch die Holzpfleger zugefügten Schaden als Ersatz 28 fl. zu bezahlen. (Stth.-A.) Copie.

1686, 6. December. Graz.

Weisung an den Hofpfennigmeister, den Grazer Jesuiten die bei den Exequien für die in „heuriger Campagna"[63] gefallenen Soldaten aufgelaufenen Unkosten mit 44 Gulden zu vergüten. (Stth.-A.) Copie.

1698, 22. Januar. Graz.

Gutachten der Regierung und Kammer, in der Angelegenheit der vom P. Hieronymus Sappl, Procurator und Gewaltträger des Magister Josef Prunsperg angesuchten „Extendirung der väterlichen Erbs-Portion", dahin lautend, der Kaiser wolle „allergnädigst statuiren", „wan verbi gratia ein Jesuiter etwas von einem Laico oder vice versa ein Laicus von einem Jesuiter quocunque Titulo zu fordern, das ganze Collegium in civilibus dem Judici laico unterstehen und daselbst ihr Recht tam active quam passive zu leisten hat". (Stth.-A.) Copie

1698, 19. April. Graz.

Vertrag zwischen dem Jesuiten-Collegium und dem Werkführer der Papiermühle zu Leuzendorf, Johann Adam Traxl. (L.-A.) Original.

---

[61] 1680 wird für „Thessolani", 1712 „Thessalon" geschrieben; sie war die Witwe des Joh. H. Thessolan von Schallanzenhof bei Leoben.

[62] Bei den feierlichen Schließungen der Schulen.

[63] Türkenkrieg.

1698, 10. September. Graz.

Der Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums bestätigt das der Hofkirche zum heil. Aegidius in Graz von Otto Grafen von Dornbach hinterlassene Legat von 1500 fl. (L.-A.) Original.

1707, 17. Mai. Leuzenhof.

Tauschvertrag zwischen Johann Anton Fürsten von Eggenberg und dem Grazer Jesuiten-Collegium, betreffend das Obereigenthum an dem zur Herrschaft Eggenberg „dienstbaren" Garten des Sebastian Haubt zu Leuzendorf und den zur Gült Leuzenhof unterthänigen Hanns Sengewein. (L.-A.) Copie.

1707, 10. December. Graz.

Empfangsbestätigung des Grazer Jesuiten-Collegiums der Franz Adam Grafen von Kollonitsch als Universalerben der Maria Gräfin von Galler, geb. Gräfin von Kollonitsch, über das dem Collegium von ihr legirte Capital von 1000 fl. (L.-A.) Copie.

1710, 1. Mai. Grottenhofen.

Schirmbrief des Freiherrn Franz von Webersperg für das Grazer Jesuiten-Collegium über 2½ Viertel Weingärten in Wibs (Herrschaft Grottenhofen). (L.-A.) Original.

1712, 1. Juli. Graz.

Kaufabrede zwischen Sigmund Herrn von Stubenberg, k. k. Geheimrath und Kämmerer über die Veräußerung der sogenannten Dornauer[64] Gülten „im Viertel zwischen Mur und Drau" an das Grazer Jesuiten-Collegium für 1800 fl. (L.-A.) Original.

1712, 12. Juli. Graz.

Quittung des Sigmund Herrn von Stubenberg über die vom Grazer Jesuiten-Collegium geleistete Theilbezahlung für die Dornauer Gülten. (L.-A.) Original.

1714, 1. April. Graz.

Pachtvertrag des Grazer Jesuiten-Collegiums mit Max Josef Grebitschitscher, Pfleger der Herrschaften Groß-Sölk, Pürgg und Hinterberg über die Wirthschafts- und Mautgefälle der Herrschaft Sölk, auf bestimmte Zeit. (L.-A.) Copie.

1718, 5. December. Graz.

Kaufvertrag zwischen Raimund Grafen von Sidenitsch und dem Grazer Jesuiten-Collegium über den „Hofanger, Roßhalt und die Stockwiese unterm Gjaijdhof" zu Tobl.

(18. December. Quittung des Grafen darüber; „Freiwiese, Roßhalt, Haus und Garten, Grillenbüchel und Stockwiese"). (L.-A.) Original.

---

[64] Dornau eine Stunde von Pettau entfernt. Vgl. Peinlich a. a. O. J. 1872, S. 49, mit dem J. 1711.

1719, 10. Januar. Graz.

Auftrag an das Ausseer Verweseramt, zu berichten, was für „Utilitäten dem hohen Aerario“ durch Einlösung des von den Jesuiten zu Graz verpfändeten Amtes Hinterberg[65] erwüchsen. (Stth.-A.) Copie.

1719, 27. Februar. Graz.

Gütlicher Vergleich zwischen Johann Josef Grafen v. Stainpeiß, k. k. Kämmerer und Hofkammerrath als Inhaber der Herrschaft Grabenhofen und dem Grazer Jesuiten-Collegium in Bezug der Mur-Fischerei. (L.-A.) Original.

1719, 3. Juni.

Der Vize-Hoffkammer-Procurator wird beauftragt, das „Aufkündigungsschreiben“, betreffend die vom Jesuiten-Collegium pfandweise besessene Herrschaft Sölk, zu verfassen und einzureichen. (Stth.-A.) Copie.

1715, 30. September. Graz.

Marie Salome von Lowinitz, vormals Weiß von Sternsee, übergibt dem Grazer Jesuiten-Collegium zur Tilgung einer Schuld von 260 fl., 4 Schill. und 15 Den. ihren Freiacker im Leuzendorfer Felde ins Eigenthum, behält sich jedoch das Recht der Wiedereinlösung vor. (L.-A.) Original.

1721, 16. September. Graz.

Weisung an den Ob. Hof- und Erbland-Jägermeister in Steier, wonach dem Grazer Jesuiten-Collegium die Jagdgerechtigkeit im Heiligenkreuzer[66] Forst und Auenforst-Bezirke sowohl auf Schwarz- als Rothwild zustünde, worauf auch der dermalige Nutznießer (usufructuarius) des Auenforstes, Karl Ludwig von Dietrichstein, aufmerksam gemacht wird. (Stth.-A.)

1725, 24. November. Graz.

Weisung der inneröſterreichischen Hofkammer an das inneröſterreichische Bankal-Collegium in Hinsicht der Anlegung des Stiftungskapitals des verstorbenen Pfarrers zu St. Peter außer Marburg, Joh. Georg Bartholeti, u. zw. a) von 3000 fl. für die Erhaltung eines Alumnen im Grazer Convict und b) von 2080 fl. zur Pfarrkirche von Rohitsch. (L.-A.) Original.

1725, 19. December. Graz.

Kaiserliche Bestätigung der Stiftung. (L.-A.) Copie.

1726, 12. Februar. Graz.

Kaufbrief des „Guidobald“, Reichsgrafen und Herrn von Starhemberg, Kämmerers, Generalfeldmarschalls, Komthurs

[65] 1610 von den Jesuiten pfandschillingweise erworben. Vgl. Peinlich a. a. O., S. 44.

[66] H. am Waasen, Wildoner Bez.

des Deutschen Ordens am Leech für das Jesuiten-Collegium in Graz über einen „Stadl", Brunnen und eine Stallung sammt Einschluß und freier Ein- und Ausfahrt zur Leuzendorf, mit dem Rechte der Wiedereinlösung. (L.-A.) Copie.

1735, 24. August. Graz.

Revers des Mathias Gartner, Benefiziaten auf dem Kalvarienberg bei Graz, wonach die ihm vom Jesuiten-Collegium zugestandene Erlaubniß, auf dem „Gemeinhalt" neben dem Kalvarienberge ein paar Lämmer weiden zu lassen, keinerlei Rechtsanspruch für ihn und seine Nachfolger begründe. (L.-A.) Original.

1737, 27. August. Kapfenberg.

Urkunde über den Vergleich zwischen dem Grazer Jesuiten-Collegium (Rector Sigismund Liechtenberg) als Besitzer der Pfarre Kapfenberg, deren damaliger Inhaber Johann Karl Pregl, und dem Gutsherrn von Kapfenberg, Herrn Georg von Stubenberg, Erbschenken in Steier, kaiserl. Kämmerer und innerösterreichischem Hofrath. (Intabulirt 13. Februar 1739.)
(L.-A.) Original.

1738, 31. December. Graz.

Stiftungsbrief, demzufolge der 1736 verstorbene Priester Andreas Frölich der Stadt Hartberg zu den ursprünglichen 1200 fl. auch noch 4800 fl., zusammen 6000 fl. vermachte, damit von den Zinsen drei „tugendsame, fromme und zum Studieren taugliche" Knaben im Ferdinandeum oder im Convicte zu Graz mit Kost, Trank, ganzer Kleidung, Mantel versehen und während der ganzen Studien erhalten werden möchten. (L.-A.) Original.

1742, 3. Juni. Graz.

Stiftbrief der Schwestern: Maria Rosalie von Dapp und Anna Barbara von Lacroix, geborene von Kowald, für die Haltung der „Rorate" in der Hofkirche u. s. w. mit 600 fl. rhein. für das Grazer Jesuiten-Collegium. (L.-A.) Original.

1747, 30. Januar. Graz.

Aufforderung der k. k. Hofcommission in milden Stiftungen an das Grazer Jesuiten-Collegium, über die Stiftung der Maria Rosalia von Dapp mit 1000 fl. rhein. für ein Exercitienhaus in Graz zu berichten. (L.-A.) Original.

1747, 11. März. Graz.

Ulrich Lombardi, Rector des Collegiums und der Universität in Graz, äußert sich über das testamentarische Codizill der Maria Rosalia von Dapp, geborenen Kowald („Kobald").
(L.-A.) Original.

1748, 18. April. Graz.

Hofkammer-Intimat der kaiserlichen Resolution vom 28. März d. J. Wien, betreffend die beständige Zahlung von 20 fl. zur „Celebrirung der Kirchweich“ im Mausoleum Ferdinands II. als ständigen „Deputats“. (L.-A.) Original.

1748, 1. December. Ober-Radkersburg.

Schirmbrief der Maria Charlotte Fürstin zu Eggenberg, in Graz, über den Elisabeth-Weingarten im Herzogberg unter dem „Stift Ober-Radkersburg“. (L.-A.) Original.

1749, 29. November. Wien.

Kaiserliche Resolution an das Grazer Gubernium („Repräsentation und Kammer“): „Weillen das Collegium S. J. in Graz anno 1642 auf die zu St. Georgen-Orden nach Mühlstatt gehörigen Güter: Landtskron, Hochenwarth, Himmelberg, Purgstall, Sternberg und Herrschaft Trautmannstorff gegen ewige Bezalung järlicher 1600 fl. aus dem Salzambt zu Aussee renunciret und bedungen worden, wenn gedachtes Collegium in bemelten 5000 fl. von der Herrschaft Trautmannstorff werde habhaft worden sein, einen besondern Revers hineinzugeben und sich aller Anspruch auf gedachte Herrschaft Trautmannstorff zu begeben, so wollen J. K. Maj. auch wissen, ob denn auch dieser Revers extradirt worden und wann es nicht geschehen, wäre das Collegium hierwegen anzugehen und zu berichten.“

(20. December) berichtet Registrator Pachmayr, daß ein solcher Revers in den Acten nicht vorfindlich.

1750, 29. April. Graz.

Weisung an den Rector des Grazer Collegiums, Dr. Math. Pock, den besagten Revers herauszugeben.

1750, 2. Mai. Graz.

Eingabe des verlangten Reverses nach Wien.

(Stth.-A.) Copie.

1750, 12. Januar. Graz.

P. Mathias Pock, Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums, berichtet in Hinsicht des fabrizirten Regal-Papiers in der hierortigen Papiermühle und der derselben zustehenden Habernsammlung im Lande Steier, mit dem Beisatze, daß wenn dem Schnölzer auch eine Papiermühle verstattet würde, sich nothwendiger Weise ein Mangel an Habernmaterial[67] ergäbe. (Stth.-A.) Original.

---

[67] Die Grazer Jesuiten besaßen eine Papiermühle zu Graz und eine zweite auf ihrer Herrschaft Thalberg. (Vgl. Krones, Univ.-Gesch. S. 66, z. J. 1749.) Der Tuch- und Sockenwalker Christian Schnölzer

1750, 6. Februar. Graz.

Verleihung der Oberaufsicht über die deutschen Schulen im Grazer Bezirke an den Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums von Seiten der steirischen Hofrepräsentation.
(L.-A.) Original.

1751, 21. Juni. Graz.

„Repräsentation und Kammer" (Gubernium) des Herzogthums Steier verlangen einen Nachweis von Seite des P. Wilibald Krieger, Rectors des Grazer Jesuiten-Collegiums über Wesenheit und Bestimmung der Mofrin'schen Stiftung zur Bekleidung einiger armen Studenten. (L.-A.) Copie.

1752, 22. Februar. Graz.

Von derselben Behörde, zufolge einer Weisung der k. k. Hofcommission in geistlichen und milden Stiftungssachen, Aufforderung an P. Krieger, sich über nachstehende Punkte zu äußern: „Wer dieser Moffrin gewesen, wo er gestorben 2c. aus waß Ursachen die zwischen dem Stift St. Lambrecht und dem damahligen P. Rectore Franciscus Molindes getroffene Verständnuß und respective errichteter Contract de dato 28. Juni 1729 bei der Inneroesterreichischen Regierung wider die außdrückliche Disposition des Fundatoris nicht angezeigt worden; wer die in dem Codicil enthaltene, mit dem Signo dt votirte mindere pia legata bezahlt und abgeführet habe? und was für Studenten der Zeit die fundirte Stipendia genießen?" (L.-A.) Original.

1753, Ausführliche Eingabe des Rectors Krieger, 6 Fol. SS., worin er die Moffrin'sche Stiftung in Hinsicht des Legates von 10,000 fl. beim Stifte St. Lambrecht (wunderthätiges Gnadenbild zu Mariazell) und von 3000 fl. beim Stifte Rein (wunderthätiges Crucifix zu Straßengl) erläutert und den Grundcharakter dieser Stiftung als Studien-Stiftung verficht.
(L.-A.) Original.

1753, 10. Januar.

Bericht des Mürzthaler Kreishauptmanns über das Schulwesen und seine bessere Einrichtung mit Beischluß das vom Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums abgefaßten nnd eingegebenen gutächtlichen Berichtes.[68] (Stth.-A.) Original.

---

wollte auch eine solche in Graz errichten und wurde mit seinem Gesuche im September 1749 abgewiesen. Er wollte nämlich seine Fabrik in eine Papiermühle umwandeln. Es wurde ihm dagegen versprochen, seine Tuch- und Sockenfabrik emporzubringen. (Statth. Arch.) Vgl. Krones a. a. O., S. 67168, z. J. 1750.

[68] Vgl. Krones, Univ.-Gesch. S. 69, z. J. 1751.

1753, 14. August. Graz.

Bericht des Grafen Schaffgotsch als Präsidenten der Repräsentation und Kammer und Protector der Studien wegen des Fortganges derselben an der Grazer Universität.

1753, 18. August. Graz.

Bezügliches Schreiben des Präsidenten der Repräsentation und Kammer an den Erzbischof von Wien. (Stth.-A.) Orig. u. Conc.)

1753, 22. September. Graz.

Normirung des zur bessern Einrichtung der Grazer theologischen Studien nothwendigen, von Seiten der Wiener Hofcommission als Erledigung des von der Grazer Repräsentation und Kammer eingegebenen Gutachtens vom 14. August:

1. Daß Keiner ad puncturam pro Doctoratu Theologiae gelassen werden möge, der nicht vorher die zweistündigen tentamina aus allen Theilen der Theologia mit Approbation außgestanden.

2. Den Buchdruckern in Graz möge die Beischaffung deren griechischen und hebräischen Buchstaben und Auflag solcher Bücher, fahls selbe solche wolfeyller als die auswärtigen, geben könnten, aufgetragen werden.

3. Sollen mit dem hiesigen Ordinariat die Verfügungen gemacht werden, daß Keiner ad curam animarum vor Absolvirung der Studien gelassen, auch von den Provicario generali denen non beneficiatis, wan Sie nicht 4 mahl des Jahres wegen fleißiger Frequentation das testimonium beibringen, das Meßlesen untersagt worden.

4. Die Patres familiarum sollen biß zur Auffstellung eigener Auffseher die absentes ex lectione genau notiren.

5. Wäre Ihre Majestät gnädigst geneigt, titulum mensae einigen der fleißigsten Theologen zu verleihen, welche von Zeit zu Zeit angezeiget werden sollen.

6. Theologia moralis soll in zwei Jahren absolvirt werden.

(Stth.-A.) Conc.

1754, 7. Juni. Graz.

(Franz Pejacsevich, Director des theologischen Studiums, hatte berichtet, daß alle Studenten, die sich dem Examen entzogen „ad universitatis arrestum auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Protectoris verwisen". Sämmtliche andere hätten ihre Schuldigkeit gethan, ausgenommen zwei Alumnen aus dem Convict, Georg

Bartl und Ernst Kürcher, die allezeit „widerspenstig seien nicht ohne Handhabung ihres P. Regenten". Kürcher habe sich submittirt und einen dreistündigen Arrest erhalten.)

Die bezügliche Weisung der Grazer Repräsentation und Kammer an den Rector der Universität verfügt, „dem Convict-Regenten Krieger seinen Fürgang ernstlich zu verweisen und zu einem bescheideneren Benehmen zu vermahnen". Bartl soll beim Rector öffentliche Abbitte thun. (Stth.-A.) Conc.

1754, 16. September. Graz.

P. Halloy als Director des philosophischen Studiums berichtet „daß am 25. August der letzte monatliche Congreß stattfand, die letzten tentamina aus Ethica und Mathesi stattfanden und die Examina philosophorum, die Prüfung der Candidati juris ex eloquentia et historia vor sich gingen.

Bei den tentaminibus, besonders aus Mathematik und Ethic erschienen sehr wenig Philosophen. Spärlich war das Erscheinen der Candidati juris und sie kamen auch meist spät. In der Mathematik besuchten sehr wenige das Collegium.

(Stth.-A.) Original.

1755, 4. März. Cilli.

Bericht des Kreishauptmanns in Folge der hohen Verordnung vom 3. Februar. In seinem Kreise gäbe es keine Gymnasien, sondern nur da und dort deutsche Schulen; auch wisse er von keiner an ihn in Studiensachen ergangenen Weisung.

(Stth.-A.) Original.

1755, 14. März. Graz.

Repräsentation und Kammer an den Kreishauptmann in Cilli, mit Beischluß einer gedruckten Vorschrift. Bezüglich der deutschen Schulen habe er eine solche schon mehrmals erhalten.

(Stth.-A.) Conc.

1755, 7. Juli. Graz.

Bericht des Directors der philosophischen Studien, P. Halloy, er habe wohl die vierte disputatio menstrua abhalten lassen, müsse aber anzeigen, daß die Candidati juris in frequentatione historiae et eloquentiae sehr nachlässig wären.

(Stth.-A.) Original.

1755, 9. September. Graz.

Derselbe berichtet, daß im Monat August der congressus doctorum; die tentamina ex Ethica et Mathematica und die disputatio menstrua gehalten worden seien. — Im Studium

Eloquentiae et Historiae herrsche, was die Frequenz betreffe, kein Ernst und dauerhafter Fleiß. (Stth.-A.) Orig.

1759, 28. März. Graz.

P. Halloy überreicht den censurirten Tractat des Joh. Ant. Zunggo, regulirten Kanonikers zu Vorau „de quatuor essentialiter constitutis status religiosi“.

(Stth.-A.) Original.

1759, 10. September. Graz.

P. Pejacsevich, Director des theologischen Studiums, überreicht das censurirte letzte Bändchen der philosophischen Dissertation des Julius Franz Gusman, Dechanten von Vorau.

(Stth.-A.) Orginal.

1759, 12. September. Graz.

Aufforderung der Hofcommission für milde Stiftungen, an den Rector des Grazer Jesuiten-Collegiums, zu berichten, inwiefern die Stiftung des Priestes Balth. Marinz à 500 fl. für den Ausbau und die Erweiterung der Capelle zur Schmerzhaften Mutter Gottes in Mitterndorf vollzogen worden. (L.-A.) Original.

1759, 24. December. Graz.

Verordnung, daß über den Vorfall mit den PP. Jesuiten in Portugal weder für noch gegen sie irgend etwas in den Erbländern gedruckt werden dürfe (erlassen an die Grazer Censurscommission, an den Buchdrucker Beckh und an den Fürstbischof von Seckau.) (Stth.-A.)

1762, 10. Januar. Graz.

Empfangsbestätigung der Priorin des Dominikanerinnenklosters in Graz über den richtigen Empfang des Kaufschillings von 762 fl. 10 kr. für die vom Grazer Jesuiten-Collegium erstandenen zwei Klosterunterthanen. (L.-A.) Original.

1762, 9. Februar. Graz.

Landschadenbündiger Empfangsschein des Schloßkaplans von der Festung Graz über die vom abtretenden Schloßkaplan P. Anton Paumgarten S. J. ihm übergebenen Schuldbriefe, Scheine und Cessionen der St. Michel-Bruderschaft bei der Thomaskirche[69] am Schloßberge zu Graz.

(L.-A.) Original.

---

[69] Vgl. darüber Peinlich in den Mitth. des hist. V. f. St. XVIII. 56 f.

1762, 15. April. Graz.

Inventar der Kirche St. Thomas am Schloßberg in Graz. (L.-A.)

1763, 20. April. Seckau.

Josef Urban, Seckauer Domprobst berichtet an das Gubernium, daß, weil seine Canonici ihre studia sacriae scripturae in Graz persequirten, er nicht nöthig habe, einen eigentlichen Professor hiefür zu bestellen. (Stth.-A.) Original.

1763, 21. April. Stainz.

Johann Anton, Prälat des Stainzer Augustinerconvents berichtet, daß die ihm „unterhabende" Geistlichkeit das studium theologiae et sacrae scripturae in Graz persequire".

(Stth.-A.) Original.

1765, 25. August. Graz.

Verleihung der Pfarre Pürgg im Ennsthal an den Andr. Borzaga durch das Grazer Jesuiten-Collegium. Revers des Genannten. (L.-A.) Original.

1767, 28. August. Graz.

Verordnung, daß kein Jesuit in die Provinzen des spanischen Amerika abgesendet werden soll. (Stth.-A.) Intimat.

1767, 18. December. Graz.

Verordnung, wonach für die Kinder von Unterbeamten, die eine Pension genießen, eine besondere Erlaubniß für das Studium angesucht werden soll. (Stth.-A.) Conc.

1768, 26. April. Graz.

Der Rector des Jesuiten-Collegiums nimmt die Stiftung der Katharina de Rios mit 200 fl. für die Todesangst-Bruderschaft an, wogegen jährlich 9 Messen gelesen werden soll. (Stth.-A.) Orig.

Nach der Aufhebung des Ordens. (21. Juli 1773.)

1773, 20. December. Graz.

François La Fontaine will das Jesuitengebäude und den Garten auf dem Rosenberg ankaufen. (Stth.-A.)

1773, 10. August. Graz.

Das Gubernium verlautbart das k. k. Hofdecret vom 17. Juli d. J., wonach das Buch: „Sechstes Jahrhundert der zu Mariazell

in Steyermark angefangenen Wahlfahrt", von P. Berthold Sternegger, Ord. Bened. Steyer, 1758, 8⁰ zu verbieten, mit dem Beisatz, der hiesigen Bücher-Censurs-Commission sei aufzutragen, „pro futuro im Ertheilen des Imprimaturs nicht so leicht sich finden zu lassen, sondern vielmehr mit mehrerer Ueberlegung in Sachen fürzugehen". (Stth.-A.)

1781, 3. Oktober. Graz.

Kaufvertrag zwischen dem k. k. Gubernium und Ferdinand Grafen von Attems über den landwirthschaftlichen k. k. Cameral-Meierhof am „Rosenberg" (ehemaliges Jesuitengut Rosenhof) mit allem Zugehör, Aeckern, Wiesen, Wäldern und um das zum Gute Rosenhof dienstbare Haus sammt Gärten in der Körblergasse. (L.-A.) Copie.

1782, 11. Februar. Graz.

Kaufvertrag zwischen dem k. k. Gubernium und Christian Kerl, „Cameral-Weinzedl" im Thal, über den vormaligen Jesuiten-Weingarten im Thal sammt Haus, Aeckern und Wald. (L.-A.) Copie.

1774, 7. Januar. Graz.

Erlaß der Studiencommission, daß dem Professor der Astronomie, Weltpriester Alois Mayer (Mayr), zu seinen „erforderlichen Bestreitungen" der Betrag der mit 1. Februar verfallenden Interessen von 46 fl. von dem für das Museum astronomicum [70] bei der Landschaft mit 3300 fl. anliegenden Capitale verabzufolgen. (Stth.-A.)

(Der Genannte hatte mit Eingabe vom 30. December 1773 berichtet, daß zur Bestreitung des „astronomischen Werkes", ohne die monatlichen 6 fl. für den Thurmdiener, jährlich 300 fl. erforderlich seien, und zugleich um einstweilige Anweisung der mit 1. Februar d. J. verfallenden landschaftlichen Geld- und Heizmittel für sein Amtszimmer gebeten.) (Stth.-A.)

1775, 31. October. Millstatt.

„Consignation aller derjenigen Pfarren, Vicariate und Beneficien, von welchen das Jus patronatus seu praesentationis unter denen Jesuiten der Herrschaft Millstadt zuständig ware." (Orig. unterz. von J. Bapt. Gansoerer, [71] k. k. Hofrichter).

[70] Vgl. über dies Museum astron. s. oder mathematicum, specula, die Sternwarte des Jos. Coll. Peinlich a. a. O., Jahrg. 1871, S. 5—9 und Krones Gesch. d. Univ. 257—259 und 456—457.

[71] Vgl. über ihn Zwiedineck-Südenhorst in seiner Monographie: Dorfleben Inneröstereichs im 18. Jahrhundert. (Wien 1877.)

Kärnten:

1. Hauptpfarrkirche Sot. Salvatoris und OO. SS. in Millstatt.
2. Unsere lieben Frauenkirche zu Lisieregg, Pfarre.
3. Pfarre St. Nicolai zu Radentein.
4. Pfarre St. Udalrich in Kleinkirchheim.
5. Primus und Felicianus-Pfarre zu Maria-Wörth (Landgericht Leonstein).
6. Commandatur und Pfarre St. Bartholomäi am „Rechberg" (Landgericht Sonnegg).
7. Vicariat St. Stefan im Jaunthal (Landgericht Sonnegg).

Steiermark, Mürzthal:

8. Hauptpfarre St. Lorenzen.
9. Pfarre St. Oswald in Kapfenberg.
10. Pfarre Peter und Paul zu Kindberg.
11. St. Jakob-Pfarre in Krieglach.
12. St. Katharein-Pfarre in Stainz (Landgericht der Stubenberger).
13. Vicariat zu Aller-Heiligen (Herrschaft Stubenberg).
14. Benefiziat Matris dolorosae am „Rechkogel" (im Stubenberger Landgericht).

Steiermark, Ennsthal:

15. St. Georgen-Pfarre zu Pürgg.
16. St. Margarethen-Pfarre zu Mitterdorf.

Bloß „jus vogtheticum" (Vogteirecht) über:

17. St. Aegidi-Vicariat zu Döbriach.
18. St. Peter-Pfarre in Tweng.
19. St. Margarethen-Vicariat in Reichenau.

(L.-A.) Original.

1779, 20. Juli. Graz.

Bericht des Guberniums an den Hof mit den Antrage, daß das Buch, betitelt: „Die schöne Oesterreicherin oder Karolinens Schicksal" verboten werden soll. (Stth.-A.)

Anhang.

Die nachfolgenden Regesten haben nur den Zweck, einige Notizen zur Geschichte der katholischen Glaubensmission in der Steiermark während der Regierungszeit Maria Theresias zu liefern, welche ausschließlich den Acten der Statthalterei-Registratur entnommen sind.

1754, 8. Juli. Graz.

„Repräsentation und Kammer" berichtet an den Hof über die Thätigkeit der „Religionscommission, mit dem Beifügen, daß letztere unvermelter Maßen" in das Publicum (d. i. das der politischen Behörde zugehörende Geschäftsgebiet) als: Bettler, Vagabundenwesen, nächtliches Spiel, Tanz- und Trunkgesellschaften eingegriffen habe.

1754, 2. April. Graz.

Note der Religions-Hofcommission, worin dieselbe die Aeußerung abgibt, daß die Flucht des Hanns und Peter Gewissler, Katharina und Maria Adlwohnerin, des Josef Loresser und der Katharina Loresserin, des Balthasar und Josef Mayr vor dem 1752 publicirten Patente vorsichgegangen sei.

1755, 3. Januar. Graz.

Religionshofcommission legt eine Note sammt dem Inquisitionsprotokolle vor, wonach von dem Ruprecht Mayer und der Marie Geyerin, dann der Maria Leutnerin und Eva Schwätzin „zwei hereingeschlichenen vorhin emigrirten Weibspersonen Unterschlaiff gegeben worden".

1758, 18. März. Graz.

Anzeige der Religionscommission von der heimlichen Emigrirung dreier ledigen Personen aus dem Landgericht und Herrschaft Reiffenstein: Lorenz Mayr, Martin und Andrä Polhaimer.

1758, 12. Mai. Graz.

Bericht über die von Simon Stibler „verheelten vier verdächtigen Bücher".

1758, 7. Juli. Graz.

Verhör des im hiesigen Zuchthause befindlichen Mathias Maderegger.

1748, 9. October. Graz.

Der „Sectarier" Simon Stibler, der seine Strafzeit im Zuchthause abgebüßt und sich „gut katholisch" aufgeführt hat, wird in das Judenburger Conversionshaus abgeliefert.

1759, 18. April. Graz.

Bericht der Repräsentation und Kammer an den Hof: Der „Sectarier" Math. Lamer wird zu lebenslänglicher Verwahrung nach Admont zurückgeschoben.

1760, 9. April. Graz.

Anweisung des Judenburger Conversionshauses für die preußischen „Prisonniers" (Kriegsgefangenen).

1760, 12. Mai. Graz.

Weisung an die Religionscommission in Hinsicht der vorzunehmenden Auskundschaftung und Untersuchung des Thatbestandes, wonach von den preußischen Prisonniers in Judenburg verdächtige Bücher ausgetheilt worden sein sollen.

1760, 21. Mai. Graz.

Bericht über den gefährlichen Umgang der preußischen Prisonniers zu Judenburg mit den Bauern und die von Ersteren versuchte „Austheilung gefährlicher irrgläubiger Bücher".

1763, 29. April. Graz.

Zufolge einer kaiserlichen Resolution vom 16. April sei die Wahrnehmung gemacht worden, daß viele Unterthanen wegen Verweigerung der Heimathslicenz zur Emigration und theils gar zur Apostasie verleitet wurden; es sei daher eine allgemeine Richtschnur in dieser Sache festzusetzen und zu berichten, was bisher Landesbrauch gewesen.

1763, 5. November.

Ernennung der neuen Mitglieder der steiermärkischen Religionscommission.

Präses: Georg Herr von Stubenberg (Präsident der Repräsentation und Kammer).

Räthe: Graf von Rosenberg, Herr von Ehrenstein, Herr von Plöchner.

Secretär: von Läufern.

Protokoll ist: Hillebrand (wie bisher).

Geistliche Assessoren: Stadtpfarrer, Hofkaplan, Hanns Josef, P. Franz Schneider, P. Johann Schober.

(1765, Frühjahr wurde das Präsidium dem Grafen Rosenberg übertragen.)

1765, 4. Juni. Graz.

Bericht des Religions-Consesses in Hinsicht der zu Kraubat sich äußernden Irrlehren und über die Inquisition und Transmigration von vier Personen.

1765, 17. December.

Bericht der bischöflich Seckauer Kanzlei betreffend die Einquartierung von Militär in religionsverdächtige Orte.

1765, 20. December. Judenburg.

Bericht des Kreisamtes in Betreff der Ueberlegung eines Theiles des Militärs von St. Lambrecht nach St. Peter in Kammer.

1769, 12. Juni. Graz.

Gubernialverordnung an den Erzpriester und Stadtpfarrer von Graz, womit ihm das Inquisitionsprotokoll der drei auf dem Rathhause zufolge verdächtiger Zusammenkünfte arrestirter Personen u. zw., des Schneidermeistersohnes Franz Josef Reinhard, des Meßners zu St. Johann und Paul, Georg Donner, des Mathias Schrott, und die beim Weltpriester Gotsölko aufgefundene „Conjunration" im Original versiegelt übermittelt wird, mit dem Bedeuten, daß der Empfänger auch seines Theils die Inquisition gegen diesen Priester abführen lasse und die Aussagen vorlegen solle.

1773, 8. Juli. Graz.

Weisung (in Folge des Berichtes der Religionscommission vom 21. Mai), daß der lutherische Weberknappe zu Stadl, Sebastian Palasch, in Hinsicht seiner Reden untersucht und sogleich mit Personalarrest zu belegen sei.

1773, 8. Juli. Graz.

Verlautbarung anläßlich des k. k. Erlasses vom 2. Juli, der auf den Grazer Bericht vom 16. Juni erfolgt war.

Die Collecte zur Erbauung eines lutherischen Bethauses in Stadl wird bei Strafe von drei Jahren Festungsbau verboten.

1773, 8. October.

Der Superior der Glaubensmission und Abt von Admont berichtet im Sinne des Hofdecretes vom 4. September d. J. darüber, inwieweit die bei der Stadler Untersuchung allgemein zur Kenntniß gebrachte Anzeige vom Vorkommen vieler „Irrgläubiger" in der Ramsauer und Schladminger Gegend dem Sachverhalte entspreche.

1773, 18. October.

Anzeige des Herrn Gubernialraths von Stubenberg, daß die zwei aus dem Judenburger Conversionshause ent-

wichenen Sectirer: Simon Schalk und Hanns Reutter in Wien frei herumgiengen, wo sie anzutreffen seien und wie sie aussähen.

1773, 29. October.

Gutachten des Genannten, wonach es unthunlich sei, der Verordnung über die Transmigranten noch beizufügen, man werde die tauglichen „ad militiam“ übernehmen, weil sonst die ledigen Knechte sich gewiß in das Salzburgische flüchten würden.

1773, 31. October. Judenburg.

Die „Interims-Religionscommission“ zeigt an, daß die im Judenburger Conversionshause befindliche Anna Oberreutlin nunmehr im Glauben unterrichtet zu werden verlange, und stellt die Anfrage, was mit den übrigen irrgläubigen Bauern im Conversionshause in Folge der Aufhebung der Gesellschaft Jesu zu geschehen habe.

1774, 29. Januar. Graz.

Resolution des Guberniums an die drei Bannrichter, womit diesen anläßlich der Abgabe von 31 oberösterreichischen „Sectariern“ in das Grazer Zuchthaus aufgetragen wird, letzteres soviel als möglich mit der „Dahin-Condemnirung anderweiter Arrestanten“ derzeit zu verschonen.

1775, 5. December. Graz.

Verlautbarung des k. k. Hofdecretes vom 10. November, daß die Habe und das Vermögen der bloß des Irrglaubens wegen in auswärtige Länder „emigrirenden“ Unterthanen zwar sequestrirt, der Nutzgenuß (fructus) hievon allenfalls den Weibern und Kindern überlassen, die Confiscation selbst aber nicht aus eigener Macht verhängt, sondern jedesmal nach Verlauf von drei Jahren — seit der Auswanderung, oder im Falle der Emigrirte in der Fremde eher verstürbe — von Fall zu Fall die bezügliche Anzeige mit Namhaftmachung der Erben erstattet werden solle.

Herbersteiniana.

Von

Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth.

I.

Unter den handschriftlichen Schätzen des gräflich Herberstein'schen Familienarchivs zu Graz, die bisher nur zum Theil bekannt sind, befindet sich in Lade XXII, Nr. III, auch ein Buch, das ich dank der gütigen Erlaubnis des hochgebornen Herrn, Sigmund Grafen von Herberstein, näher untersuchen durfte.[1] Da diese Handschrift, die man zunächst für eine Vorarbeit zu der veröffentlichten Selbstbiographie des Freiherrn Sigmund von Herberstein halten könnte, meines Wissens bisher unbeachtet geblieben ist und Stücke enthält, die theils in der Selbstbiographie fehlen, theils hier in anderer Fassung vorliegen, so dürfte ihre Vergleichung mit der Ausgabe sowie die Mittheilung einiger Proben Manchem willkommen sein. Ich beginne mit der

Beschreibung der Handschrift.

Diese ist ein dunkelrother Lederband von 5 Ctm. Dicke, 22 Ctm. Höhe und 16 Ctm. Breite mit unverziertem Rücken. Der vordere Deckel zeigt in Goldpressung das Wort Herberstein und ein großes Mittelstück im Style Peter Flötners, der Rückdeckel ist ähnlich ausgestattet, doch ohne Schrift. Auf der Innenseite des Vorderdeckels ist als ex libris das gräfliche Wappen in Kupferstich eingeklebt, die Schrift: Joannes Ferdinandus Josephus S. R. I. Comes ab Herberstein, L. B. in Neuberg et Guettenhaag, Dynasta in Lancowitz et Nova Arce ad Dobram, Hæreditarius Cammerarius ac Dapifer Carinthiæ, Ordinis s. Iohannis Hyerosolimitani Eques et Commendator Gröbnicii et Magno Tintij,

---

[1] Auch dem gräflichen Rentenverwalter, Herrn Josef Liehr bin ich für die Förderung die er meinen Studien angedeihen ließ, zu bestem Dank verpflichtet.

Sac. Cæs. Majest. Camerarius, Consiliarius Status, Aulæ Mareschallus Interioris Austrie et Generalis Excubiarum Præfectus nennt als ehemaligen Besitzer des Buchs den Sohn des Grafen Johann Ferdinand I. aus der steiermärkischen Linie, einen kriegstüchtigen Helden, der 1663 geboren wurde und 1721 als kaiserl. wirkl. geh. Rath und inneröstereichischer Hofkriegsraths-Vicepräsident zu Graz starb.[2]

Die Handschrift „Lade XXII, Nr. III“ die ich in der Folge kurzweg He. bezeichne, ist kein Autograph des bekannten Staatsmannes, sondern von deutlicher Schreiberhand aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Dagegen rühren die Ausbesserungen, die sich zerstreut in allen Theilen des Buchs finden, vom Freiherrn Sigmund her, der überdies an einigen Stellen Ueberschriften oder Zettelchen mit eigenhändigen Bemerkungen eingefügt hat. Somit unterliegt es keinem Zweifel, daß wir es mit einer vom Verfasser durchgesehenen Reinschrift seiner Lebensaufzeichnungen zu thun haben. Erschwerend für den Benützer ist, daß He. ohne Blatt- oder Seitenbezeichnung ist. Es finden sich zwar in der oberen Außenecke einiger Blätter alte Zahlen z. B. 22, 23, 27 usw. bis 62, sie beziehen sich jedoch nicht auf die Reihenfolge der Blätter, sondern auf das Jahr der mitgetheilten Actenstücke. Hie und da sind Radierungen oder Holzschnitte mit den Bildnissen der im Text erwähnten Persönlichkeiten eingeklebt, und zwar meist die nämlichen, die sich auch in der Wiener Handschrift der Selbstbiographie befinden. Da sich dieselben Abbildungen auch in Herbersteins „Gratæ posteritati“ finden (vgl. Adelung S. 419), so darf man wohl annehmen, daß die dazu gehörigen Kupferplatten durch Augustin Hirschvogel über besondern Auftrag des Freiherrn Sigmund geliefert wurden; als sicher ist dies von den 1556 verfertigten Holzstöcken anzunehmen, deren Meister mir unbekannt ist.

Das Verhältnis des Grazer Codex He. zu andern biographischen Aufzeichnungen des Freiherrn Sigmund ist nicht so schnell festzustellen, als man beim ersten Anblick meinen sollte. Man könnte He. für eine Vorarbeit zu der durch den Druck schon vervielfältigten Selbstbiographie des großen Staatsmannes und Gelehrten halten; dafür wäre anzuführen, daß in He. die Erzählung der Erlebnisse meist kürzer gefaßt ist, und die Mittheilung des unverarbeiteten Materials überwiegt. Allerdings reicht He. in den Actenstücken um 9 Jahre weiter als die Handschrift des Wiener Staatsarchivs, wofern man jedoch annehmen wollte, daß Freiherr Sigmund seine Selbstbiographie erst nach dem Jahre 1562 ausgearbeitet habe, so wäre diese

[2] Kumar, Geschichte der Burg und Familie Herberstein. Wien, 1817, II, S. 38.

Schwierigkeit beseitigt. Daß er, der 1566 als Achtziger verstarb, in seinen letzten Lebensjahren mit biographischen Arbeiten beschäftigt war, erweisen ja die von ihm selbst in Druck gegebenen Schriftchen. Gegen diese Schlußfolgerung ist jedoch einzuwenden, daß He. in der Erzählung mehrfach Ergänzungen der Selbstbiographie bietet, die man nicht als Stellen ansehen kann, die von einer späteren Arbeit unterdrückt wurden. Namentlich gilt dies von dem dürftigen Berichte über die Vermählung der Erzherzogin Katharina mit dem König Sigismund August von Polen, mit welchem die Selbstbiographie (Blatt 402—404) endet, dem in He. eine völlig abgerundete Darstellung dieser Vorgänge auf 11 Blättern entgegensteht. Ich halte darum He. für eine nach der Selbstbiographie wie die mitgetheilten Actenstücke ergeben, nach dem Jahre 1562 — und zu anderem Zwecke entstandene Arbeit des Freiherrn Sigmund von Herberstein.

Will man auf die Gründe eingehen, welche den greisen Verfasser zur Anlage des Codex He. bewogen haben dürften, so muß man etwas weiter ausholen. Die Selbstbiographie vom Freiherrn Sigmund selbst als Rechenschaftsbericht, als „Raittung" seines Lebens, bezeichnet und nicht für den Büchermarkt, sondern zu eigener Erbauung, zu Nutz und Frommen der Jüngeren seines Geschlechts, geschrieben,[3] war 1545 größtentheils schon vollendet, wie aus dem Schlußsatz des Budapester Exemplars hervorgeht, das Kovachich für seine Sammlung ungedruckter Stücke aus der ungarischen Geschichte verwerthet hat.[4] Nur eine Weiterführung und Ergänzung dieses Entwurfs ist die durch Karajan herausgegebene Handschrift des Wiener Staatsarchivs, der bereits ziemlich viele Actenstücke als erweisende Belege einverleibt sind. Aber neben diesen und andern für intime Kreise gerechneten Werken, unter welchen ich das durch v. Zahn veröffentlichte Familienbuch nenne,[5] gab es eine Anzahl von Schriften, die bestimmt waren, die Verdienste Sigmunds und seines Geschlechts um den Staat und das Herrscherhaus in weiten Kreisen zu verbreiten. Schon Denis ist es aufgefallen, daß nicht bald ein Mensch bei lebendigem Leibe so mannigfaltig in Schriften gefeiert worden sei, als gerade Sigmund von Herberstein.[6] Außer den Schriften des Johannes Oppolitanus, J. Ramus Goessanus, Andreas Rapicius,

[3] Krones in Mittheilungen des histor. Vereins, XIX, S. 49.

[4] Es wurde jedoch in der Selbstbiographie nicht bloß, wie Karajan hervorhob, der unpassend gewordene Schlußsatz des Entwurfs, sondern auch einiges Andere weggelassen, z. B. Kovachich S. 131 zu Karajan 99 über das Meißner Geld; die Namen der Reisebegleiters Herbersteins im Jahre 1527 (zu Karajan S. 280).

[5] Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. XXXIX, S. 293 ff.

[6] Wiens Buchdruckergesch. 453.

Vitus Jacobaeus, Gaspar Cropacius und wie die Lobredner alle hießen, zählen auch mehr als ein Dutzend Druckwerke hieher, die der Freiherr selbst unter bezeichnenden Titeln veröffentlichte, wie:

„Sigmund Freiherr zu Herberstein . . . Dreyen Rö. Kaysern in Kriegen, an Höfen in Räthn und hie verzaichenden Bottschafften gedient, angefangen 1506.“ Wien, Zimmermann, 1562.

„Erkantnuß und Belonung der vil und langen Dienst deren von Herberstain.“ (Wien, Hans Syngriener o. J.)

„Herrn Georgns von Herberstein, Herrn Leonharts Sun Dienste.“ Wien, Hofhalter, 1559.

„Herrn Georgns Herrn Lienharts Sons noch mehrere Dienst weder hievor außgangn volgn hernach.“ Wien, Zimmermann, 1564.

„Sigmunds Freyherrns zu Herberstein Diennst den Römischen Khaisern Maximilian, Carln und Ferdinandn.“ Wien, Zimmermann, o. J. u. s. w. u. s. w [7]

Es war nicht eitle Ruhmsucht, was den Freiherrn Sigmund antrieb, immer wieder zur Feder zu greifen und über die Verdienste seines Geschlechts zu schreiben, sondern die Zwangslage, in der er sich mächtigen Neidern gegenüber befand. Die Herberstein, obwohl uralten ritterlichen Herkommens, galten den Herrenfamilien des 16. Jahrhunderts, die nach der mittelalterlichen Lehensverfassung um einen Heerschild höher standen, doch nur als Emporkömmlinge. „Meinem Namen zu Ern und Guetem hab ich Pesserung unser Wappen und Merung unseres Standts und Titels auch als gedrungener den Freiherrenstand erworben“ bemerkt einmal Sigmund von Herberstein. Daß er ein Mann von hervorragender Begabung war, daß er über eine gelehrte Bildung verfügte, die unter seinen adeligen Altersgenossen wenige Laien besaßen, daß er Sprachkenntnisse hatte, die für seine Verwendung im diplomatischen Dienst unschätzbar waren, das Alles stimmte seine Gegner nicht milder. „Doctor, Waclaureus, Schreiber, Schueler“, hieß er ob seiner Universitätsstudien, „Sclaf, Khadrotz“ und dergleichen, weil er des Windischen mächtig war, der Kriegsmann Jorg von Frundsberg schalt ihn einen Polsterritter. Aber der schlagfertige Mann wußte jederzeit den Gegner durch eine treffende Antwort zum Schweigen zu bringen.[8] Und da die Zahl der Feinde mit dem steigenden Einfluß der Herberstein wuchs und verläumderische Gerüchte gegen sie nicht nur von Mund zu Mund liefen, sondern auch schriftlich

---

[7] S. das Verzeichnis, das Krones in den Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark XIX, S. 63 ff. Anhang III, Nr. 4, 6—13 mit mehrfachen Unterabtheilungen (a—d, I — III usw.) gibt.

[8] S. ein paar Beispiele w. u. Nr. 25, 47.

verbreitet waren, so wurden außerordentliche Gegenmittel angewandt. „Nachdem dan so offentlich und bey vilen ansechlichen, auch sondern Personen geredt und angegeben worden, als sollten die Herberstainer ain Bündtnuß im Lanndt Steyr haben" entschloß sich das Geschlecht zu einem ungewöhnlichen Schritt und erbat 1564 gelegentlich des Erbhuldigungs-Landtages vom Erzherzog Karl die Einleitung einer „eigentlichen vleissigen notturfftigen Inquisition und Erkhundigung ex officio darüber," ob es wahr sei, daß sie eine förmliche Clique-Herrschaft im Lande aufgerichtet hätten. Das Ergebnis der wirklich eingeleiteten Untersuchung fiel, wie zu erwarten, zu Gunsten der Herberstein aus,[9] allein nun war es erst noch erforderlich, die Oeffentlichkeit durch actenmäßige Mittheilungen über die vielfachen Verdienste des Geschlechts um Herrscherhaus und Staatswesen als den eigentlichen Grund ihres Ansehens im Lande aufzuklären. Mit dieser Tendenz erschienen 1564 mehrere der früher genannten Schriftchen des Freiherrn Sigmund und in gleicher Absicht mag damals auch He. als eine Umarbeitung der Selbstbiographie für einen weiteren Leserkreis erstanden sein. Eine unmittelbare Benützung der Wiener oder Budapester Handschrift war dabei gar nicht nöthig, da Freiherr Sigmund nicht nur ein so wohl geordnetes Archiv hatte, daß sich König Ferdinand bisweilen desselben bediente, wenn ihm die Urschriften von Staatsacten nicht bei Handen waren,[10] sondern auch Reisetagbücher vom Jahre 1506 ab besaß.[11] Mit Benützung dieser Quellen und der persönlichen Erinnerung war es ihm leicht, eine Reihe von Schriften zu entwerfen, welche bei aller Uebereinstimmung in der Anordnung und den wesentlichen Daten keine bloßen Abschriften der Vorlagen sind, sondern jedesmal, ein oder das andere Neue boten. Soviel steht schon jetzt fest, daß mit den beiden Fassungen der Selbstbiographie, zu Wien und Budapest, mit He. und den gedruckten Werken die Anzahl der vom Freiherrn Sigmund herrührenden Denkwürdigkeiten nicht erschöpft ist, sondern daß es noch mehrere Sammlungen ähnlichen Charakters giebt oder doch gegeben hat, die nur handschriftlich verbreitet wurden. Ich weise für diesmal auf die in der Senckenberg'schen Sammlung

---

[9] S. die Actenstücke auf den Blättern C. ij — Ciiij der Schrift: Auf vorige Herrn Sigmunds Freiherrn zu Herberstein . . . yetzo weitere und beständige Beschützung der unrecht Beschuldigten. Wien, M. Zimmermann, o. J.

[10] Ein Beispiel s. unten unter Nr. 75.

[11] Eins derselben, das die Jahre 1506—1527 umfaßte, hatte eine höchst sonderbare, obschon für seine Bestimmung zweckdienliche Gestalt. Es bestand aus einem beiderseits beschriebenen Pergamentstreifen von etwa 8 Schuh Länge und 6 Zoll Breite, der an Holzdeckel angeleimt und in Duodezformat gefaltet war. Vgl. die Beschreibung nach dem Katalog der Uffenbach'schen Bibliothek bei Adelung S. 409, Nr. V.

von ungedruckten und raren Schriften (IV. S. 19—56) veröffentlichten Actenstücke hin: „aus einem ungefähr zur Hand gebrachten Manuscript des gelehrten Freiherrn Sigmund von Herberstein genommen, welcher solche selbsten aufgezeichnet.“ Nach den mitgetheilten Proben war dies „Original-Manuscript“ mit keiner der drei obgenannten Handschriften, die auf den gleichen Titel Anspruch erheben können identisch, wenngleich es inhaltlich und der Form nach mit He. vielfach übereingestimmt haben dürfte.

Bei der Mittheilung der nun folgenden Proben aus He. habe ich nur die eigenhändigen Zusätze des Freiherrn Sigmund sowie die Eigennamen buchstabengetreu wiedergegeben, im Uebrigen aber die Rechtschreibung bei Anwendung der großen und kleinen Buchstaben und durch Weglassung überflüssiger Verdoppelungen oder Häufungen der heute üblichen angenähert. Das „kh“ blieb, weil es einer Eigenthümlichkeit des im Lande gesprochenen Dialekts entspricht. Die von Karajan in den Schriften der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien (Fontes Rerum Austriacarum, Scriptores I, 67—396) herausgegebene Selbstbiographie wurde als „Selbstb.“ oder „S.-B.“, der Druck durch K. unter Beifügung der Blatt und Seitenzahl citirt. Der Hinweis „Krones“ bezieht auf dessen schon erwähnte Abhandlungen im XIX. Hefte der „Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark“, mit „Adelung“ ist das 1818 zu St. Petersburg erschienene Werk von Friedrich Adelung: „Sigmund Freiherr von Herberstein“ gemeint.

II.

Vergleichung der Handschrift mit Karajan's Ausgabe der Selbstbiografie Sigmund's von Herberstein.

(Fontes Rerum Austriacarum. I. Abtheilung. Scriptores I. Band, S. 67—396. Wien 1855.)

Die Handschrift des gräflich Herberstein'schen Archivs, die ich kurzweg mit „He.“ bezeichne, übergeht die Jugendereignisse von 1486 bis 1506 (Karajan S. 69—72), die in der Handschrift der Selbstbiographie 2½ Blätter füllen. Sie beginnt unter der Ueberschrift: „Mein Sigmunds Freiherr zu Herberstein etliche Thuen und Dienst in meiner Jugent ꝛc.“ mit dem Venezianer Krieg im Jahre 1508. Die Erzählung ist kürzer gefaßt als bei K. S. 72 ff, enthält jedoch die bei K. S. 74 und 78 mitgetheilten Urkunden Erichs

von Braunschweig. Auf einem eingehefteten Zettel schreibt Sigmund von Herberstein eigenhändig zur Rechtfertigung seines Zuges nach Mitterburg (K. 77). „Dan ich wiste, das Purgerschafft oder Innwoner mit dem Verwalter der Hauptmanschafft, auch die Crabaten als Dinstleyt nit woll zwfridn vnd die Crabaten sich nit gern belegern lassn, wie sy dan morgens, wie ich meine Pferd wegkh schickhn wolt, des fur ain Ursach namen und furgaben, sy warn nit Traban (das ist Fueskhnecht) zw Beschutzung der Gemeur, sonder im Veld zw geprauchn, von disem Furnemen ich sy abgewisn und bewegt damit sy iere Pferdt auch hinwegkh schikhten."

Der Abschnitt über den Tod des Vaters im Jahre 1511 (K. 79) fehlt, dagegen schaltet He. nachstehenden Befehl des Kaisers (an Statthalter und Regenten der niederösterr. Lande) ein:

1. 1511, 26. September. Heimfels.

„Maximilian von Gots Genaden Erwelter Romischer Khayser.

Erwirdiger Andechtiger und Edlen lieben Getreuen. Uns haben unser getreuen lieben Hanns und Sigmundt von Herberstain zu erkhennen geben, wie sy uns ain Zeit lang in disem vnsern Venedigischen Khrieg gedient und demnach umb Betzalung und Gnuegthueung solcher irer Dienst angelangt und gebeten. Und dieweil Wir aber irer Bestallung oder Dienst noch auch ires Emphangs khain Wissen tragen, emphelhen wir Euch mit Ernst, das Ir mit bemelten von Herberstain auf ir Ansuechen ob angezeigter irer Dienst halben raetet und inen darauf ainen Auszug gebet, damit Wir sy nachmales auf ir weiter Anlangen umb das so Wir inen zu thuen werden, vergnuegen mögen. Daran thuet ir unser ernstliche Maynung.

Geben in unserm Schloß Haimfels am 26. Tag Septembris, anno ꝛc. 11, unseres Reichs im 26. Jare."

Daran schließt:[12] „Khayser Maximilian zoge dem Khunig von Engelland zu Hilf wider Franckhreich, in dem belegerten die Venediger Maran in Friaul darin sich Teutsch und Marharisch Dienstleyt redlich gehaltn, darumen der Khayser meinem Brueder Herrn Georgen durch mich bevolhen Steyrerische Dienstleyt aufzunemen, wolte den erlichen Dienstleytn zu Hilf khumen, ob ain Land derhalben versetzt soldte werden. Maran ward gespeist da zumal fuert ich den Streitfan. Nach solcher Speysung zugn die maistn, als auch mein Bruder ab, ich belib mit 86 steyrerischen Reittern zw Ausgang der Bestallung. So khumbt Graff Niclas von Salm der hochberuembte ritterlich Held als verordenter Veldthauptman und schlug

[12] Vgl. Karajan S. 79, 80.

die Venediger, fieng iern Obersten Zwan Victurio am 12. July 1514. Daruber gab derselb Veldhauptman uns ainen Paßbrief mit Khundtschaft unsers Haltens. Sobald ich anhaimbs kham, wirdt mir der khayserlich Beuelch mich an Hoff zu erhebn. Bin also sambt der Schutzn-Hauptman Herrn Hannsen Apfltrar und Hanß Wolffn von Emerßhofn der Fueßkhnecht Hauptman, „officlich" mit Zierligkhait in Beysein Margraff Fridrichen von Brandenburg, auch unsers Veldthauptmanns, zu Ritter geschlagen am 26. Septembris desselben [1514] Jars."

Nun folgt in He. der bei Karajan S. 80 gedruckte Paßbrief des Grafen Niclas von Salm und darauf die bisher ungedruckte Liste der 86 steirischen Reiter:

2. 1514, 3. Juli. Görz.

„Musterzedl der gerusten Pherd von Steyr so den dritten Tag Julii anno ꝛc. im viertzzehenden von dem wolgebornen Herrn, Herrn Hannsen von Aursperg, Herrn zu Schenberg ꝛc. und andern Khay. Mt. ꝛc. Khriegs-Rätn zu Görtz gemustert sein, wie hernach stet.

Geruste Pherdt:

Sigmund von Herberstain, Hauptman über die hernach geschribn gerusten Pherdt	12	Pherdt
Jörg vom Thurn	3	"
Sigmund Rotenperger	5	"
Bernhard Rindtscheid	4	"
Hannß Freystainer	3	"
Anndre Hollenburger	2	"
Draudtskhircher	5	"
Niclas Juraschickh	6	"
Steffan Gräßwein	4	"
Anndre Altenhauser	4	"
Jörg Scharff	5	"
Georg Myndorffer	4	"
Mert Berder	4	"
Anndre Preyner	2	"
Blaß Leydschacher	2	"
Hieronimus Colonitz, Khrabat	2	"
Hannß Seeman	2	"
Walthasar Trautmanßdorffer	1	"
Georg Reytter	2	"
Hannß Saurer	2	"
Dioniß Drächsler	2	"
Hannß Haymer	2	"
Christoff Prandtner	1	"

Thrumetter . . . . 1 Pherdt
Gabriel Stybich . . . . 3 „
Hämerl . . . . 3 „
Suma facit 86 gerüster Pherd.
Steffan Aigner (m. p.)."

Der Abschnitt über die Wiener Zusammenkunft vom Jahre 1515 (K. 83) fehlt bei He., dagegen findet die Reise Herberstein's zum Erzbischof von Salzburg ihre Erklärung durch:

3. 1515, 5. October. Innsbruck.

„Instruction auf unsern getreuen lieben Sigmunden von Herberstain, unsern Rate, was der von unsern wegen bey dem erwirdigen Leonharden Ertzbischoven zu Saltzburg unserm Fursten, Rat und lieben Andechtigen werben, handeln und außrichten soll..

Anfenglich dem bemelten Ertzbischof nach Uberantwurtung unsers Credentzbriefs unser Gnad und alles guet zu sagen.

Verrer so soll er demselben Ertzbischof erzelen, als wir in khurz hieuor durch denselben von Herberstain und unsern Rat und obristen Secretarien Niclasen Ziegler zwen Artigkhl an sein Andacht bringen, werben und begern lassen, nemblich das die an der Abthueung sandt Augustins Orden auf derselben Stift Salczburg aus etwouil Ursachen zufriden sein und auch dem hochwirdigen Herrn Matheus, der heiligen Römischen Khirchen des Titels s. Angeli Diacon Cardinal von Gurgkh, unserm lieben Freundt, Fursten und Statthalter in Italien general, auch aus vil treffenlichen Ursachen deßmals nach der Leng angezaigt, seiner Andacht und des Stifts Salczburg zwen Fleckhen oder Herrschaften Müldorf und „Tyttmaming" mit iren Zuegehörungen eingeben solt. Darauf hab sein Andacht ainen Bedacht an derselben Landtschaft genomen und mitler Zeit drey seiner Andacht Rete hieher zu Uns geschickht und Uns durch dieselben erstlich etwouil Ursachen anzaigen lassen, als ob ir die berurt Abthueung sandt Augustins Orden ganz beswarlich und dem Stift Salczburg in menig Wege nachtailig, mit Beger, das wir darvor sein sollten, das solicher sand Augustins Orden nicht abgethan wurde 2c. Daran thuet er Unser ernstliche Maynung. Geben in unser Stadt Ynnsprugkh am 5. Tag Octobris anno 2c. im funfzehenden, unsers Reichs im 30. Jaren.

Per regem proprium. Ad mandatum dni. Imperatoris proprium Sernteiner".

4. Hierauf folgen Kopf und Schluß einer zweiten Instruction zu Verhandlungen mit Erzbischof Leonhard von Salzburg, lautend

auf die kaiserlichen Räthe Melchior Phinzing, Propst zu Nürenberg und Sigmund von Herberstein, ausgestellt durch Kaiser Maximilian zu Innsbruck am 14. October 1515.

In gleicher Weise ergänzt He. die Abschnitte „Raiß gen Ulbm; Geen Aychstet; zw Hertzog Ludwigen und der Lanndtschaft in Bayrn die zu Lanndtshuet einen Landtag hielten" (K. 84, 85) durch nachstehende Actenstücke:

5. 1515, 9. November. Innsbruck.

„Von Inspruckh zu dem Khayser.

Instruction fur Graf Heyern von Mansfeldt obristen Stäblmaister und Herrn Sigmunden von Herberstein Ritter, was sy bey Khay. Mt. handeln sollen 2c. 2c.

Und was Graf Heyern von Mansfeldt und Herrn Sigmunden von Herberstain bey Khay. Mt. in disen Handlungen alles begegnet und sy ausrichten werden, sey des Canzlers und Marschalckhs Begern, das sy inen solchs in Schrift widerumben berichten und dieselben Brief auf der Post zuschickhen und sy mugen Wilhalbmen Putschen, Khay. Mt. 2c. Secretarien zu schreiben und zu anderen Handlungen dise Sachen betreffendt wol gebrauchen."

6. 1515, 9. November. Innsbruck.

„Memorial was Herr Sigmund von Herberstain Ritter bey Khayserlichen Mt. hanndln soll 2c.

Item er sol Ir Mt. anzaigen, nachdem ich Ir Mt. zu mermaln hab geschriben von wegen der Reusischen Podtschaft die zu Zierl ligt, das Ir Mt. Beschaidt soll geben, wie mans mit derselbigen Podtschaft halten soll, derselb Beschaid sey noch nit khumen und ligt die Podtschaft mit Beschwerigkhayt und Verdries da. Das er noch bey Ir. Mt. ernstlich sollicitier, damit Ir Mt. Beschaid gebe, was dieselb Podtschaft thuen soll.

In den Irrungen zwischen den Herrn und der Ritterschaft ob der Enns soll gehandlt werden laut des Ratschlags so Herr Sigmund bey seinen Handen hat.

Dem Bischoven von Laybach sein etlich Brief im Rat erkhennt, als mich die Rate berichten, seyen dieselben pillichen, demnach hab ich solich brieff verzaichent das Khay Mat. dieselben auch verzaichen. Actum zu Innsbruck am 9. Tag Nouembris anno im 15. Jare."

7. In einem nachgesandten Schreiben, ddo. Insbruck 16. November d. J., meldet Serntainer dem Sigmund von H., daß inzwischen die Weyßen Reyßen betreffend vom Kaiser der Befehl eingelangt sei, sy nach Ulm hinausschicken. Das habe er getan,

habe sie auch durch den Pfennigmeister mit Zerung gen Ulm versehen und ihnen zu Begleitern den Einspänigen Ihenenwein und den jungen Schnitzerpamer mitgegeben. Dies möge H. dem Kaiser berichten.

Ein in der Handschrift unmittelbar darauf folgendes Schreiben Kaiser Maximilians von „Burckhwald" am 14. November 1515 „den edlen ersamen und unsern lieben Getrewen N. unsern Räten und den vom Tirolischen Ausschuß so yetzo auf dem Weg zu uns sein" entgegengesandt, befiehlt diesen nach Mindelheim zu ziehen wo sie „morgen zu Nacht verreren Beschaidt finden, wo Ir zu uns khumen sollet und wo wir Euch hören wellen."

8. 1515, 21. November. Ulm.

„Memorial was Khay. Mt. Rat Sigmund von Herberstain von Irer Mt. wegen mit dem Bischof zw Aystet handln soll.

Erstlichen seiner Andacht sagen Ir Mt. rc. Gnad und alles Guets und demnach erzelen, Ir Mt. hab aus vil treffenlichen Ursachen in den Niderösterreichischen Landen dieselbe in guet Ordnung zu bringen, Landtag und ander Tagsatzungen angesetzt, daran dan Ir Mt: sonnder vil gelegen sey, und dieweil Ir Mt. ain sonder Vertrawen zu seiner Andacht fur ander hab, sey Ir Mt. Begern, das er sich Khay. Mt. zu gefallen in solche Raiß bewilligen und den oberzeltn Ursachen nach solichs kheins wegs nit abschlag.

Wo ime aber soliche Raiß seins Alters halbn beschwerlich were, sölt der gemelt von Herberstain seiner Andacht ansagn, daß er biß gen Wien auf dem Wasser farn und von dannen gar leichtlich in das Furstenthumb Steyr ziehen mag. So auch solch Sachen geendet sein, alsdann mag sein Andacht auf der Schlittnpan wider anhaim ziehen, Ir Mt. welle ime auch den Tag und Zeit wan sein Andacht zu Grecz sein mues antzaigen und ime zu solicher Raiß nottdurftige Zerung in sein Hauß schickhen. Das ist unser ernstliche Maynung. Hannß Vinsterwalter."

9. 1515, 8. December. Füßen.

„Zu Herczog Ludwig und der Landschaft in Bayrn.

Maximilian usw. Instruction was der Edel unser lieb getrew Iheronimus von Stauff Freyherr zu Ernnfels und Herr von Falckhenstein und Sigmund von Herberstain Räthe mit Herzog Ludwig und der zu Landshut versammelten Landschaft des Fürstenthums in Bayren verhandeln sollen." — Deren Aufgabe war das Ausbleiben des Herzogs Wilhelm zu entschuldigen, den der Kaiser wegen

der augenblicklichen Lage der Kriegshändel in Italien nicht entbehren könne.

Per regem proprium. Ad mandatum domini Imperatoris proprium N. Ziegler.

10. 1515, 10. December. Ernberg.

K. Maximilian an Herberstein: Befehl: „daß du bey demselben (Herzog Ludwig) von Bayrn und der Landschaft auf solchem Tag (zu Landshut) Regenspurg und Passaw halben wie du waist umb ain Antwurt handlest und sollicitirest und das nit lassest dann wir desselben ye gern ain wissen haben wolten. —

Per regem proprium. Commisso domini Imperatoris propria Hannß Vinsterwalder.

Wellest auch von Landtßhuet nit verruckhen du habest dan solch Antwortt empfangen."

11. Die bemerkenswertheste Ergänzung der gedruckten Ausgabe liefert He. über die diplomatische Sendung Herbersteins an König Christian von Dänemark im Jahre 1516. K. beginnt mit einem kurzen Abschnitt über die Veranlassung dieser Reise. Auf die Instruction folgt dann S. 87—101 unter der Ueberschrift Januari das Reisetagebuch vom 31. Jänner bis 28. Juni, das nur wenig (S. 92, 93) über die Verhandlungen mit dem König enthält. Wie lückenhaft die Selbstbiographie in diesem Punkte ist, geht schon daraus hervor, daß uns nur die Audienz der Gesandten am 1. April und deren Verabschiedung mitgetheilt wird, worauf sogleich die breite Schilderung der Rückreise (20. April — 28. Juni) beginnt (S. 94—101). He. dagegen bietet außer der Instruction und dem bei K. fehlenden Geleitsbrief des Kaisers ddo. 1516, 31. Jänner, Kaufbeuern (für seinen Rath Sigmund von Herberstein den er „in unser Podtschaft in das Khunigreich Denemarckh etlicher unser Geschäfft halten absende") auch einen recht ausführlichen Bericht über die Audienztage am 7., 8. und 9. April und endlich unter den Aufschriften „Rayß in Dennmarckh 1516, Rayß aus Dennmarckh" die Aufzählung der vom 31. Jänner bis zum 28. Juni 1516 besuchten Orte unter Beifügung des Tagesdatums und der Entfernungen. Der Gang der diplomatischen Verhandlungen, welche die Entfernung des als die Düveke bekannten Mädchens bezweckten, kann demnach nur durch Berücksichtigung sowohl der Selbstbiographie, als der von He. gebotenen Angaben gewonnen

werden, weshalb ich die Zusammenstellung beider Berichte im Anhange veröffentliche.

Die Selbstbiographie setzt mit der Potschafft in die Aidgenossenschaft fort (K. 101), He. hat statt der Erzählung den Anfang und Schluß dreier kaiserlicher Instructionen:

12. 1516, 29. Juni. Ueberlingen.

Für den „ersamen andächtigen und lieben getrewen Wolfgangen von Khlingenberg Landtcomentheuer Teutsch-Ordens der Wolley Elsaß, Wilhalbmen von Reichenpach und Sigmunden von Herberstein" zur Verhandlung mit den Gesandten der 5 Orte der Eidgenossenschaft, „nemblichen Zirich, Uri, Schweitz, Underwalden, Mittenwald, Basel und Schaffhaußen, so auf morgen zu Raßschach [Rorschach] beyeinander sein werden . . . . . sollen unser Rate an sy begern Geduld zu haben, so wellen wir genediger Furderer und Mittler bey den Engelischen Oratores sein, damit sy die 5 Ort deßhalben zufriden stellen."

13. 1516. 3. Juli. Lindau.

Für Bischof Haug von Constanz, Wilhalbmen von Reichnpach, Sigmunden von Herberstain unser Räte und Hannsen Agkher unsern Secretari zur Verhandlung mit den Gesandten der 5 Orte so yetzt zu Zürich auf dem Tag bey einander sein werden.

14. 1516, 20. Juli. Füßen.

Ebenso für Wilhalbm von Reichenpach und Sigmunden von Herberstein unser Räte und Hannß Agkher unsern Secretari auf dem Tag so auf den 22. Tag ditz Monats von gemain Aidgenossen zu Zyrich gehalten wirt.

Den 3 leeren Blättern, welche hierauf das Manuscript der Selbstbiographie enthält, entsprechen in He. an der nämlich Stelle 5 leere Seiten, in beiden Fassungen folgt dann der Bericht über die Reise nach Polen und Rußland, bei K. S. 103—133 in ausführlicher Schilderung der Erlebnisse, aber ohne Mittheilung von Actenstücken, während He. als „Mein Rayß von Hagena gen Polln und in die Mosqua im 1516" auf 6 Blättern fast nur die Orts- und Tagesdaten verzeichnet, dafür aber zwei Actenstücke voranstellt, und zwar:

15. 1516, 6. November. Bregenz.

Kaiserlicher Geleitsbrief, er habe seinen Rat Sigmund von Herberstein „in unsern Sachen und Geschaften zu unsern lieben Bruedern dem Khunig zu Polan und dan zu dem Grosfursten in

Weißen Reußen zu ziehen und" Gregor Demetry mit sambt andern mit ime zu ziehen, abgefertigt „und befehle diesen überall frei, sicher und unaufgehalten durchkommen zu lassen."[13]

Per regem proprium — Ad mandatum Cesaree majestatis proprium Vinsterwalder.

16. 1517, 6. October. Baden.

K. Maximilian an Herberstein: . . . „Nachdem wir dich zu dem Fürstn in Mosgowith geschickht auch Petern Maraxy abgefertigt mit sambt dir zu tziehen, der aber underwegen mit Todt abgangen und auch nachmalen ainen andern mit Namen Veiten Streyn zu dir geschickht, der underwegen krankh worden und wider hinder sich anhaim getzogen ist. Nun haben wir jetzo unsern Diener Fridrichen Strasaw mit einer Instruction zu dir abgefertigt." Herberstein solle nun „sambt gedachtem Strasaw die Sachen nach Inhalt unser bemelten Instruction und wie du vormaln von uns Beuelch hast" aufs Beste durchführen.

Per regem proprium. — Commissio domini Imperatoris propria.

Raiß in Hungern. In He. ist der Bericht der Selbstbiographie (Bl. 65—67, K. 133—136) weggelassen, dafür werden unter dem Titel „Hungern" nachstehende Actenstücke mitgetheilt:

17. 1518, 13. April. Innsbruck.

„Instruction was unser lieben getreuen Veit Strein, Sigmund von Herberstein und Ulrich Werneckher von unsern wegen in gehaim mit dem durchleuchtigen hochgebornen Furstn Herrn Ludwigen zu Hungarn und Beheim Khunig, Marggraue zu Merhern unserm lieben Sun und Bruder handeln und werben sollen." — Nach der Begrüßung hätten sie ihm mitzutheilen, daß der Kaiser immer an

[13] Hier hat He. den Kupferstich mit dem Bildnisse des Königs Sigismund von Polen eingeheftet, der sich auch in der Selbstbiographie (zwischen Blatt 40 und 41, K. S. 111) findet. 5 Blätter darnach ist ein Holzschnitt mit der Jahreszahl 1556, dem Bildnis und dem Wappen des Großfürsten eingeschaltet (wohl identisch mit jenem, den Adelung S. 346 und 419 mit deutscher Ueberschrift erwähnt). Der Großfürst sitzt auf einem Thron, die Pelzmütze auf dem Kopf, ober der Rahmenleiste steht in vier Zeilen gedruckt: A. D. Maximiliano piissimo Imperatore MDXVII | A. Ferdinando tunc Archiduce MDXXVI | ad Wasilium Ruthenorum et Moscouie Ducem | Sigismundus de Herberstain Eques auratus, Orator. Die Selbstbiographie enthält zwischen Blatt 51 und 52 an Stelle dieses Holzschnittes ein von Augustin Hirsvogel radiertes Medaillon des Großfürsten mit der Jahreszahl 1547. — K. 123.

„seiner Lieb, Gluckh, Eer und Wolfahrt" innigen Antheil nehme, „und dan als sein Lieb wist, yetzo durch die Cron Hungern ain Raggusch gehalten werde und uns deßhalben als dem eltern und erfarnen, dem auch aus vaterlicher Treu all Sorgfaltigkhaiten so seiner Lieb auf demselben Raggusch zusteen mochte zu betrachten gebur, auch wol zu vermueten sey, wo durch den Weyda, Grafen Hannsen von Zips oder yemand anderm irer alten posen Gewonhait nach wider sein Lieb yetzo oder nachmals etwas practicirt oder furgenomen werden solt, das sy solichs auf ainem Raggusch am fueglichsten und bequemlichisten thun mechtn, deßhalben und aus etlichen andern Antzaigungen, so uns furkhumen sein, hetn wir aus vaterlicher Trew und brueberlichen Willen seyner Liebe zu Guetem und Widerstrebung derselben seiner Lieb Widerwertigen ain Antzal Fueßvolckh auch Geraissig nemlich 4000 zu Fueß und 500 Pherdt bestelt und aufgenomen, dergestalt, wo auf demselben Raggusch durch bemelten Weyda oder sein Anhenger etwas seiner Lieb Person oder derselben Underthanen mit Gwalt oder mit der Tat widerwertigs gehandelt und practiciert werden wolt, das die verordenten unser Haubtleut mit demselben Fueßkhnechtvolckh vnd Geraisigen seiner Lieb von Stund an im Fueßstaphen zu Hilf und Entschittung zuziehen sollen, darauf sich sein Lieb gentzlich und entlich getrösten und verlassen mag . . . . ."

18. 1518, 20. April. Hall.

Anfang und Schluß einer Instruction, was die kaiserlichen Räthe, Sigmund von Herberstein, Pfleger zu Clam und Ulrich Bernegkher mit dem König von Ungarn „von unsern wegen in sonderhait handeln sollen". Ueber den Inhalt des kaiserlichen Auftrags gibt ein Schreiben Aufschluß, das der kaiserliche Secretär H. Renner am nämlichen Tage von Innsbruck aus an die Gesandten richtete:

19. „Besonder lieben Herrn. Khu. Mt. hat mir hievor vor dem weckh ziehen zu Hall bevolhen Euch dise Instruction oder Memorial zu geben von wegen des löblichen Ordens des gulden Vließ, so Khunig Carl von Hispanien dem Khunig von Hungern zueschickht, welcher maßen Ir den seiner Khu. Wirde von Hungern von wegen Khay. Mt. und Khunig Carls presentiern sollet. Ich hab hievor bey gueter Zeit dem Erhold Salins so damit zeucht bevolchen, Euch Herr Sigmunden zu mir zu beschaiden, so wolte ich Euch alle Underricht davon thun, aber es ist villeicht vergeßen worden, darumb ich Euch disen Zedl nochmals schickh und ist Khu: Mt: Bevelch, das Ir mit sambt dem Erhold Salins dem Khunig

von Hungern solchen Orden presentierel und dabey die Red thuet, wie derselb Zedl inhalt . . . . .

20. „Memorial was Herr Veit Strein, Herr Sigmund von Herberstein und Ulrich Vernegkher mit sambt dem Erholdt Salins mit Khu. Wierd von Hungern handlen sollen.“[14] Nach Aushändigung der Briefe des Kaisers und des König von Spanien sei mitzutheilen, daß König Karl „mit sambt seinen Mit-Rittersbrüdern Gott dem Allmechtigen zu Lob und Er und gemainer Christenhait zu Trost“ den König von Ungarn „zu ainem Rittersbrueder des löblichen Ordens des guldin Vließ erwelt habe,“ den der kaiserliche Hofmeister Herr von Rappolstein überbracht haben würde, wenn anders der Kaiser dessen Dienste im Augenblick hätte entbehren können. Nun bitte man den König, daß er diesen Orden „mit den Statuta und Solemnitäten so darzu gehorn auch annemen und geprauchen wolle wie dan von andern Khunigen, Fursten und Herrn gelebt geschworen angenomen und gepraucht und derselb Salins guete Underricht davon thun wirdet.“

Die Actenstücke, die sich auf Blatt 68 b bis 71 a der Selbstbiographie über die Reise nach Salzburg und die Berufung in den Hofrath finden (K. 136—140), sind in gleicher Reihenfolge auch in He. enthalten; außerdem auf 6 anschließenden Blättern noch nachstehende Urkunden des Kaisers:

21. 1515, 7. Juni. Insbruck.

K. Maximilian schenkt seinem Rath Sigmund von Herberstein um der treu geleisteten Dienste willen einen „Schuldbrief über 400 Ungrisch und Ducatn Guldin gelichens Gelts“ den Ursula von Stubenberg geborne „Druchsassin von Emerberg under irem selbs auch Casparn Pretel Insigln ververtigt“ zu Graz am Sontag Judica 1468 (3. April) seinem Vater K. Friedrich ausgestellt hatte.

Per regem proprium.	Registrata H. Beheim.	Commissio Domini Imperatoris propria Serenteiner.

22. 1516, 21. Jänner. Augsburg.

K. Maximilian verzichtet zu Gunsten des Sigmund von Herberstein und der Erben desselben auf seine lehensherrlichen Rechte an einem

[14] In He. ist an dieser Stelle das Bildnis König Ludwigs von Ungarn in kreisrunder Form mit der Umschrift Ludovicus Hung. et Bohemiae. Rex. Aetatis suae XX eingeheftet, das die Selbstbiographie nach Blatt 183 einschaltet. (K. 225.)

Hause in Triest, das weiland sein Vater K. Friedrich Leonhartten von Herberstein zu Lehen gegeben und das Ludwig Marenz in des letzteren Namen innengehabt hatte.

Commissio D.
Per regem proprium. Imperatoris propria
Vinsterwalder.

23. 1516, 25. September. Augsburg.

K. Maximilian ertheilt dem Sigmund von Herberstein „umb der getreuen, nutzlichen und willigen Dienst willen" eine Exspectanz „wann uber khurz oder lang in unsern erblichen Fürstenthumen und Landn Steyr, Kharndtn und Crain uns oder unsern Erben ain Schloß oder Edlmanssitz mit 200 fl. Reinisch järlicher Herrengult" erledigt werden sollte.

24. 1518, 13. April. Hall.

K. Maximilian erlaubt seinem Rath Sigmund von Herberstein „umb seines Verdienens willen, so er bißheer uns gethon hat und hinfüro wol thuen mag" das landesfürstliche Schloß Clam in Oesterreich unter der Ens das dem kaiserlichen Tafeldiener Christoff Walthauser um 1000 Gulden Rheinisch verpfändet war von diesem zu lösen, und bis zur Bezahlung des Pfandschillings mit allen Nutzen und Gerechtigkeiten „satz, pfandts- und phlegweise unverrait, die dazu gehörigen Maut und die Ausschläge aber bestandsweise in aller massen die Christoff Fladnitzer und obgedachter Christoff Walthauser bißher satz- und bestandweise von uns ingehabt haben," zu besitzen.

Die Nachrichten über den Tod des Kaisers Maximilian und die Gesandtschaftsreise nach Spanien füllen in He. nur 15 Blätter gegen 111 Blätter der Selbstbiographie (K. 140—225), dem ungeachtet bieten sie mancherlei, das die ausführlichere Schilderung ergänzt. So gleich im Anfang die Streitigkeiten über die Theilnahme am Leichenzuge des Kaisers:[15]

25. „Als Khayser Maximilian zw Wels gestorben, warn Herr Georg von Freundsperg und Herr Simon Sigmund von Phierdt furgenomen, Ordnung zu geben, wie die Leich gen Khirchen beglaidt und getragen solt werden.

Als sy die Khlainaler verordent hetten zu tragen und außgetailt, aber die von Steyr, Khärnten und Crain ubergangen und deren

[15] Gedruckt nach einer andern Handschrift und in Einzelheiten von He. abweichend in der Senckenbergischen Sammlung von ungedruckten und raren Schriften, 4. Theil, Frankfurt 1751, S. 28 als „Herbersteinische Relation von Maximilian I. Hofrath, Tod und Leichdisputen".

nichts zuegetailt, derhalben sich dessen beschwärtn und mich erpoten, des zu bereden, darüber worden Cron, Scepter und Apfl auf die Paar gelegt, der Hoffmarschalch trueg das Schwerdt in der Schaiden under dem Arm.

Darnach khamen die Räthe in Bischolfs zu Triest Herberg zusamen, wie ich der letzten ainer darzue kham und in die Stube gieng, was Herr Georg von Freundsperg in Rede, spricht zu stund an: da khumbt der Gleichrecht und volfierte sein Rede mit antzaigen sein und seines verordenten Vleis und Handlung, ich aber hette dawider geredt, so sy doch das treulich gemaint und fürgenomen hetten. Sagt auch under andern, er ware khain Polster Ritter, darumen het er seine Zaichen sein khrumpn Fueß darauf er mit seiner Handt zaigte. Dargegen sagt, ich hette nit von mein selbs, sonder auf deren von denselben Landn Begern solchs gethon und derselben Notdurfft geredt und gehandlt, niembt damit geschmacht. Ich hörte wol daneben von ainem Polsterritter reden. Wo mich dan ainer ain Polsterritter nente oder darfür hielte, dem wollte ich gepürliche Antwort geben. Ich bin nit beim Rockhn ertzogen sondern bin auch mit und bey gewest, da man die Leyt geschossen und erschossen hat, ob mich dan Gott behuet, bin nichts dest geringer neben den Geschoßnen oder Erschoßnen zu achten darumen ich dan auch mit ritterlicher Wierd und Ehern, begabt bin worden. Herr Simon Sigmund rette vil neben meiner Rede, darumen sagt ich khünte neben ainem oder zwayen wol singen, aber nit reden. So spricht Herr Georg, wan wir allain in ainem Wald warn, woltn denecht mit einander reden, dargegen sprach ich, wan wir dan in ainem Wald dermaßen warn, solt man mich als ainen erlichen Ritter und khainen Zag finden. Der Bischoue, so mich auch von der von Crain wegen vermügt die Sachen oder Verordnung zu bereden, hueb sich aus dem Rath, gieng in sein Camer vielleich(t) geacht, die Sachen wurden sich ferrer einreißen, sy ließen mich denocht pleibn."

An neuen Actenstücken bietet hier He.:

26. Die Credenz an Khunig Carl zu Hispanien ausgestellt im Grazer Landtag am 10. Februar 1519 für die steirischen Abgesandten Sigmund von Herberstein und Hans Hofman (erwähnt K. 152, 164).

27. 1520, 23. März . . . . .

Christoff von Rakhnicz Pfleger auf Voytsperg und Pernnhart Herczenkhrafft bekunden „das ain ersame Landschaft in Steyr den . . . Herrn Sigmunden von Herberstain Ritter und Hannßen Hofman

zum Gruennpuchl an irer Zerung und Claidung so sy auf der Rayß als sy khurz verschiner Zeit von gedachter Landschaft zu Römischer und Hispänischer Khu: Mt: unserm allergenedigisten Herrn in Podtschaft in Hispanien geschickh(t) worden, uber iren Emphang und entlehnt Gelt von irem aigen Guet dargestreckht haben nemblich 350 ℔ 4 ß ₰ an rechter redlicher Raittung zu thuen schuldig ist."

Vom Juni bis September 1520 verhandelte Herberstein im Auftrag von „Khayser Carls Stathalter und Regenten Jerer Mt. obristen Regements aller Oesterreicher Landt" mit den Räthen des Königs Ludwig II. „von Behamischer Sachen". Ende September war er Vertrauensmann des Regiments auf dem Landtag zu Klosterneuburg, im October reiste er wider „gen Hungern in Prespurg neben andern Comissarien der Witben von Weyspriach halben, die in Oesterreich gefangen und in Hungarn gefüert worden".

Auch in diesem Abschnitt wird die Selbstbiographie (Blatt 185 bis 215 a, K. S. 225 bis 246) sowohl im Berichte als auch durch Mittheilung neuer Actenstücke vervollständigt:

28. 1520, 18. Juni. Augsburg.

Befehl des obristen Regiments aller österreichischen Lande an Sigmund von Herberstein sofort mit 5 Pferden nach W.-Neustadt zu reiten und von da „mitsambt Doctor Johan Schnaitpeckhen, Niederösterreichischen Canzler" nach Ungarn zu ziehen um mit König Ludwig laut Instruction zu verhandeln.

29. 1520, 15. Juli. Ofen.

Georg Markgraf von Brandenburg benachrichtigt Sigmund von H.: „. . . das sich Jhr Khu. Wierd auf den negst khünftigen Erchtag hie zu Ofn erheben und gen Prespurg ziehen wurd."

30. 1520, 12. September. . . . .

Kaiser Karl V. an Sigmund von H.: befiehlt ihm Montag nach Michaelis (1. October) zu Klosterneuburg auf dem österreichischen Landtag als landesfürstlicher Commissär zu erscheinen, mit der Landschaft „inhalt unser Instruction so Wir Euch zuschickhen werden" zu verhandeln, und hierauf zum König von Ungarn zurückzukehren.

Die Instruction und die meisten der übrigen Actenstücke, welche die Selbstbiographie über den Landtag mittheilt, fehlen in He., dagegen wird der einleitende Bericht über die üble Aufnahme, die Herberstein in Klosterneuburg fand, hier folgendermaßen ergänzt:

„Als ich noch in Hungern auf Beuelh gewest, ist mir aber ain Beuelh zuekhumen, damit ich neben andern als Commissari auf den Landtag so Khayser Carl denen zu Oesterreich gen Closterneuburg zu erscheinen beuolhen, erscheinen sol, als ich auch gethan.

Als dan die, so von disem Land in Hispanien zu unserm eltistem Erbherrn und Fürstn neben den andern Niderösterreichischn Landn geschickht gewest, erinndert, das ich auch ain Commissari verordnt ware, habn sy umb des willn, das ich als Gesandter von der Landtschaft in Steyr neben denselben wider die Regierung so von Khayser Maximilian verordnt gewest nit plagn wellen und derhalben mit mir in Widerwillen khomen, aine ganze Landtschaft bewegt, das sy zu den andern zwaien Mitcommissarien Graf Sigmunden von Haug [Haag] und Herrn Wilhalbmen Schrottn jere ansehliche Gesantn verordnt mit anzaigen, sy möchten mich zu khainem Commissari leydn, hetten Ursache der Podtschaftn halbm in Hispanien.

Denen was geantwort, die zwen hetten mich nit verordnt, sondern ich ware neben inen bestimbtn, sy hetten auch khein Gwalt, weil ich erschinen mich abzuschaffn, sover sy mich nit woltn zuelaßn, muestn sy auch damit unverhört pleibn. Uber das schickht die Landschaft herwider allain bittund, damit ich den Fürtrag nit thate, bey dem es also plibn ist.

Aller Handlung Austrag ist in der Neustat auf gnuegsame Verhor geurtlt und auch zu Thail volczogen, davon vil zu schreibn war, es ist doch alles offnlichn gehandlt, wirdt sonder Zweyfl von vilen davon geschriben."

Von hier ab nimmt He. immer mehr den Charakter einer bloßen Materialiensammlung an. Zunächst werden in He. auf 15 Blättern Actenstücke und Notizen mitgetheilt, welche mit Ausnahme des letzten sämmtlich auch in der Selbstbiographie ihren Platz gefunden haben, u. zw. in folgender Reihe:

„Ernennung zum Landrath in Steiermark 1521, 29. März. Worms	Bl. 216b	K. 247
Brief des Andreas Burgus 1522, 29. Juni. Prag.	„ 226b	K. 256
In die Niderösterreichische Regierung verordent	„ 236b	K. 263
Landtag in Ungarn 1523, 11. Jänner. Nürnberg.	„ 236b	K. 264
Ernennung zum Raitrath 1526, 11. Jänner. Augsburg	„ 241b	K. 268
Gesandtschaft nach Polen { 1533, 2. Jänner. Insbruck.	„ 280a	K. 302
1533, 6. „ „	„ 280b	K. 303
1533, 27. „ „	„ 281b	K. 303/4
Geen Prag. 1533, 26. Juli. Wien . . .	„ 283b	K. 305
Geen Lynntz. 1534, 11. März. Prag . .	„ 286b	K. 307
Besserung des Wappens 1522, 4. Jänner. Gent.	„ 220a	K. 251"

31. Aus Prüßl. Paßbrief auf den Reichstag gen Nürnberg ausgestellt von Kaiser Karl V. für seinen Rath Sigmund von H. den er „in unsern und unsers lieben Brueders Herrn Ferdinands Erzherzogen zu Oesterreich rc. Sachen und Gescheffften zu unserm und des Reichs Regiment zu Nürnberg abgefertigt habe, ddo. 1522, 27. März, Brüssel" (zu Selbstbiographie Blatt 226, K. S. 255).

He. enthält nun den seltenen Druck: Sigmund Freyherr zu Herberstein ... Dreyen Rö. Kaysern in Kriegen an Höfen in Räthn und hie verzaichenden Bottschafften gedient angefangen 1506, Wien, Michael Zimmermann 1562, 2 Blatt 4° (Adelung 425, Krones in Mittheilungen XIX S. 66, Nr. 7 c) und hierauf 12 leere Blätter. Damit schließt, kann man sagen, die erste Hälfte.

Der zweite Theil der Handschrift unterscheidet sich von dem früheren schon äußerlich durch die am Kopf der chronologisch angeordneten Actenstücke angebrachten abgekürzten Jahreszahlen (15)22 usw. bis (15)62 und beginnt (gleichfalls ohne Blattzählung) mit dem Abschnitt (zur Selbstbiographie Bl. 218 ff., K. 249).

„In Kayser Ferdinanden Diensten (15)22.

Als Kayser Carl der Funfte den ersten Reichstag zu Wurms im 21. Jar gehaltn und mich dahin ervordert, derselben Zeit khame auch daselbstn hin Erzherzog Ferdinand rc. Dazwmal hab ich mich als ain Underthon gegen seinen Herrnen (!) erstlichen erzaigt, hat mich gar genedigist emphangen. Von danen bin ich verruckht und zu Linz ankhumen, daselbstn sein Durchleuchtigkhait erwardt und derselbn hochzeytlichen Freyden beliben. Sein Durchleuchtigkhait hab der zwaier Oesterreich [unter] und ob der Ens Landtag zu Perßnpeug gehalten und nachmals im Land Steyr zu Gräcz auch des Lands Gehorsam angenomen, gleichwol zuvor den Ayd dem Land nach altm Geprauch gethon, da ich neben andern auch mein Phlicht gethon. Dazwmal hat ain ersame Landschaft alle Handlungen nach Kayser Maximilians Ableybens und in Abweßn der Fürsten erzeln lassen, nachdem vil geredt worden, wie jeglichs Land gehandlt hette und solche Erzelung ich auf der Landschaft Beger lateinisch gethan.

Nach solchn hat sein Durchleuchtigkhait durch Herrn von Sympi, Oberstem Camrer und Herrn Gabriel Salamanca der hernach zu Ortnburg gegräft worden, derzeit Oberster Schaczmaister und Canzler mich ansprechn laßn, mit seiner Durchleuchtigkhait in der Niderland zu Kai: Mt: zu raißn, des ich dann bewilligt und also den 18. October des 1521. Jars mit geraest und von Prüßl durch Kay: Mt: auch seiner Furstlichen Durchleuchtigkhait gen Nurnberg auf den Reichstag geschickht bin worden."

Folgt wieder der Paßbrief Kaiser Karls V., ddo. 1522, 27. März, Brüßel, für die Abordnung Herbersteins an den Reichstag zu Nürnberg, ferner ddo. 1522, 28. März, Brüssel die erzherzogliche

32. „Instruction was unser getreuer lieber Sigmund von Herberstain unser Rat von unsern wegen und in unserm Namen handln solle: Vorerst sei dem Kurfürsten von Mainz als Erzcanzler in Teutschen Landen und darnach . . „Herzog Fridrichen Pfalzgrafen als Substitutn" anzuzeigen, daß er Herberstein als Stellvertreter des Erzherzogs an den Reichstag abgeordnet worden sei. Ferner seien auch die übrigen Kurfürsten, Fürsten und Grafen sowie die Botschaften von Hungern, Behaim und Poln bei Ueberreichung der Credenzbriefe zu begrüßen, ihnen „unsere Maynung der Hilf halben zu erzählen und sie zu ermahnen, das sy auch das pest hierin thuen . . . . Und wan durch die Standt des Anslags halbn gehandlt wurdt, so soll genanter unser Rat den Standen von unsern wegen fürhalten und antzaigen, das sy uns khain Anslag nit thuen, dann wir der Mainung sein mit ainer merern Hilff zu erscheinen als uns sonst angeschlagen wurde."

33. 1522, 14. April. Brüssel.

Erzherzog Ferdinand an Herberstein. Er sei durch seinen „Großcanzler und Hofrat unser Niderösterreicher Lande" berichtet worden, daß die nach Nürnberg abgeordneten Gesandten des Königs von Ungarn und Böhmen „khain sondern Beuelch zu handln habn, sonder nachdem sich gedachter unser lieber Schwager versehen, wir soltn entlich auf denselben Reichstag persondlich erscheinen, allein unserm Anzaigen und Beuelch nach handln sollen." Da er jedoch nicht sobald nach Nürnberg kommen könne, so möge Herberstein „sambt unsern Rätten, die von gedachtem unserm Hofrat auch gen Nürnberg gesandt den bemeltn Khunigs von Hungern Podtschaftn in ihren Sachen rätlich" beistehen.

„Sein Fürstliche Durchleuchtigkhait kham selbs auch gen Nürnberg, von danen zohe nach Wirttnberg, von dannen schickh mich zu der Herzog Ulrichs Witben gen Aurach (folgt Anfang und Schluß der Instruction Herbersteins, ddo. 1522, 2. Juni, Stuttgart; vgl. Selbstbiographie Blatt 226a, K. 256) sodann unter der Ueberschrift: Aus der Neustat in Beham zu Khunig Ludwigen geschickht, s. d. 1522, 17. Juni, der Geleitsbrief (zu K. 256). Statt des umständlichen Aufsatzes: das Gericht in der Neustadt (Selbstb. Blatt 228a bis 235, K. 256 bis 262) findet sich nur die Ueberschrift: „In Julio 1522, das namhaft Gericht in der Neustadt auf dem Platz offenlich gehaltn und darüber namhaftige Personen verurtlt und

am Leben gestraft. — Am 19. Augusti auß der Neustat wider in Behaim zu Khunig Ludwigen geschickht, an derselben Raeß ainen Arm am Khuczisall verruckht, von Prag nach Linz geraest, da ich dann die fürstlich Durchleuchtigkeit fand."

„Auß Lintz nach Nerlingen zu dem Schwäbischen Punt." Anfang und Schluß der Instruction, ddo. 1522, 9. September, Linz (zu Selbstb. Blatt 236, K. 263).

Die nächsten vier Blätter in He. enthalten Actenstücke über die Gesandtschaft Herbersteins nach Ungarn im Jahre 1523 (zu Selbstb. Blatt 237, K. 263/4), und zwar:

34. 1523, 9. Jänner. Nürnberg.

Erzherzog Ferdinand bestätigt den Empfang des Briefes, den Herberstein am 26. December v. J. an ihn von Neustadt aus wegen der Verschiebung des ungarischen Reichstages gerichtet hatte. Solle demungeachtet reisefertig bleiben und bei erster Nachricht cum literis et instructione nostris aufbrechen.

1523, 11. Jänner. Nürnberg. Gedruckt K. 264.

35. 1523, 30. März. Innsbruck.

Erzherzog Ferdinand ordnet in seinem und des Kaisers Namen Sigmund von Herberstein und Andreas de Burgo als Gesandte zu dem Reichstag ab, den König Ludwig um kommende Ostern zu Ofen abhalten wolle. (Lateinisch.)

36. 1523, 3. Juni. Innsbruck.

Derselbe demselben. Er habe aus Herbersteins Schreiben vom 21. Mai, Wiener-Neustadt, mit Wohlgefallen erfahren, quanta fide diligentia et studio usus es in rebus nostris tibi commissis Budae in conventu regni Hungariae . . . De discessu vero tuo isthinc ad domum si res tuæ omnino indigent tua presentia, placet ad eam te transferas, sed quam citius revertaris . . .

Den Beschluß macht die Notiz über die Zusammenkunft König Ludwigs mit Erzherzog Ferdinand zu Oedenburg im October 1523 „wegen solcher Zusamenkhunft hab ich vil reytens volbracht."

Die Selbstbiographie meldet zum Jahre 1524 (Blatt 238, K. 264) in 7 Zeilen eine Reise H's. nach Halle in Sachsen, aus He. erfahren wir mehr: es handelte sich um eine höchst vertrauliche Besprechung die von Kurmainz angeregt worden war und zu welcher H. mit einem Geleitsbrief unter einer Deckadresse entsandt wurde. Derselbe findet sich unter der Ueberschrift: Auf des Churfürstn zu Maintz Beger ainen vertrauten gehaymen Ratt zu schick(hen)[16]

[16] He. hat „schickt".

bin ich dahin gen Hall in Sachßn eylend verordnt und zu Wien verritn am 24. Octobris des 1524 Jars" und ist ausgestellt vom Erzherzog Ferdinand, s. d. Wien 25. October 1524, für „unsern getreuen lieben Sigmunden von Herberstein der da geschickt werde zu dem hochgebornen Fürsten, Herrn Fridrichen Herzogen zu Sachßen . . . Churfürsten . . . Sachen halb daran der Röm. Kayserlichen Majestät und Uns gelegen." Ein eingehefteter Zettel in He. mit einer eigenhändigen Bemerkung Sigmund von H. macht auf die Vorsichtsmaßregel noch besonders aufmerksam: „ist nit on ursach solher pasbrieff auff Churfurstn in Saxn gestelt." Leider fehlt in He. die geheime Instruction sowie jeder weitere Hinweis in dieser Angelegenheit. Dagegen erfährt der in der Selbstbiographie folgende Abschnitt: Geen Hungern (Blatt 238b, K. 265) durch nachstehende Actenstücke einige Erläuterung.

37. 1525, 3. März. Wien.

Erzherzog Ferdinands Geleitsbrief für seinen Rat Sigmund von H., den er „treffenlichen Sachen halben in Podtschafft" zu seinem Schwager, den König von Ungarn und Böhmen entsandt habe.

38. 1525, 27. März. Innsbruck.

Erzherzog Ferdinand befiehlt dem Sigmund von H. in Antwort auf dessen Bericht „so Du unserm Vicestathalter und Hofrat unser Niederösterreichischen Lande auf die Handlung, die Du sambt und neben Khay: Mt: und unserm Orator bey unser freundtlichen lieben Schwester der Khunigin zu Hungern von wegen Graf Christoffen von Frangepan gethan" wieder ehestens nach Ungarn zurückzukehren und sammt dem Orator „dem von Schönkirchen" laut mitfolgender Instruction zu verhandeln „weil wir an der gegebnen Antwort nit benuegig sein, sonder achtn die Sachen und Graf Christoffen Handlung etwas vil heher, dann die bey gedachten unser freundtlichen Schwester vileicht bedacht sein mecht."

39. 1525, 18. Juli. Innsbruck.

Erzherzog Ferdinand befiehlt Sigmunden von H. nebst „unserm getreuen lieben Steffan Phemphlinger unserm Fürschneider" nach Ungarn zu reisen um im Interesse des Jacob Fuckher mit dem König und der Königin zu verhandeln.

„Zu den Khunigen zu Hunger und Polln ꝛc. auch in die Mosqua." Die Einleitung in He. stimmt dem Inhalt nach mit Blatt 239a der Selbstbiographie (K. 265) überein. Neu ist die Wendung „als Basilius der Grosfürst der sich selbs Khunig

der Reyßn schreibt sein Podtschaft zu Kayser Carl in Hispanien geschickht usw., und am Schluß die Angabe, Herberstein sei am 12. Jänner 1526 von Wienn nach Polln und Mosqua verruckht sambt des Moscowiters Podtschafft Rues Zwan, Poseczen Jaroßlawskhj und seinen Trophimow." Außerdem enthält He. den Anfang und Schluß der Sigmund von H. und dem Grafen Leonhard de Nugarolis mitgegebenen Instruction ddo. 1525, 15. November. Tübingen.

Das nächste Blatt in He. dürfte ein alt colorirter Holzschnitt gewesen sein, der leider herausgeschnitten wurde. Es folgt die Bestellung H's. zum niederösterreichischen Raitrat (Selbstb. Bl. 241 b K. 268) vom 11. Jänner 1526, hierauf an Notizen:

40. „In dem Jar Kayser Carls Khriegsvolckh Rom erobert, den Babst in Ergebung bracht, darüber der Kayser sich gediemuettigt, Ablas begert.

Der Romisch und Behaimisch Khunig ordnlich zw Khunig in Hungern in Prespurckh am 16. December 1526 erwelt, Ofn am andern Augusti eingenomen und an gewondlichen Platz zu Stuelweißnburg gekhrönt worden am dritn Nouembris 1527.

Der Zeyt als wir bey dem Moscowiten gehandltn, ist Suleyman der Turkhischn Kayser in Hungern gezogn, Khunig Ludwig jung und unerfarn dem Veint entgegn gezogn, durch seinen Underthon der sich des Khunigreichs getröst und lang darauf verhofft verlaßn, der frumb Khunig umbkhumen, derselb untrew Diener sich wöllen und crönen lassen.

Als wir von Moscouiter abgefertigt,[17] lies uns fragn, welchen Weg wir ziehn wurdn, dan ime warn Zeytungen khomen, wie Turckh zu Ofn gewest, wiste doch nit was er verricht hette.

In Lithn erfuer ich Khunig Ludwigs Tod, bedacht meines Herrn Gerechtigkhait zu der Hungrischn Cron, hab des ich von Nöttn eracht in Polln gehandlt, wir sein gen Prag in Hornung des 1527. Jars zu der Crönung daselbstn khomen.

Da ich mein Verrichtung der Khunigclichen Wierde in derselben Rat erzelte, was under andern durch die merern Ratte geratn mich zu stund an wider in Polln zu schickhn, des ich als gefragter mit erzeltn Ursachn widerriedt, doch erpotn, seiner Khu. W. Bevelch zu geleben. Mein Rat und Bedenckhn gefiel dem und gab mir drifachn Danckh, umb das ich mein Bevelch wol verricht, umb das ich die Notdurft on Bevelch treulich bedacht und gehandlt und umb das ich mich schwacher gewilligt hette wider zw raesen.

[17] 1526, 8. November, K. 274.

Wie die Cronung im Hornung in Behaim zu Prag den 22. tag gehalten, ist der Khunig nach ordnlicher Wal in Hungern geraest und Osn eingenomen am andern Augusti und zu Stuellweyßenburg am drittn Novembris desselben 1527. Jars gekhrönt worden."

Dann 6 Blätter mit Actenstücken.

41. 1527, 27. November. Gran.

Kg. Ferdinand beruft Sigmunden v. H. eilig nach Gran, weil „der Moscowiter Podtschaft angekommen sei, die in wenig Tagen iren Abschid von uns nemen wirdet".

42. 1527, 13. December. Gran.

Anfang und Schluß der geheimen Instruction Herbersteins für die Verhandlungen mit König Sigmund von Polen. Die Nachschrift lautet:

„Dieweil wir bedenckhn, das Du nach unserm Bevelch etlicher sonderer und etwas gehaimer Sachen halb in Handlung khomen werdest, der wir vor Deinem Abtzug aus Polln zu wissen notdürftig sein mochtn, damit uns dan in solchen Sachen und was die Notdurft erfordert durch Dich der gefarlichen Leuff halb on Sorg zugeschriben werden mag, so schickhen wir Dir hiebeiligunde Ziffer, die waist Du also der Notdurft nach wol zu geprauchen.

43. 1527, 12. December. Gran.

Kg. Ferdinand ersucht die Königin Bona von Polen seinem Rath und Gesandten Sigmund von Herberstein cui nonnulla negotia secreta commisimus Glauben zu schenken.

44. 1527, 14. December. Gran.

Kg. Ferdinand an Sigmund v. H. „Nach Deinem Abschid ist uns ein Schreiben von unserm Rat und Orator Jorgen von Loschkhaw aus Cracaw zuekhumen, in demselben er uns under andern zu verstehen geben, wie die Khunigin von Polln ob dem das Irer Lieb Diener ainem Walhen etwas Widerwertigkhait verschiner Zeit an seinem Durchziehen in unser Land Steyr begegnet sey, ubl zufriden sein solle, zum andern wie in Khunigreich Pölln und sonderlich am khuniglichen Hof ain Gruech entstanden, als solten wir vorhaben den Großgraven in Hungern in das Hertzogthumb Maßovia, Khüniglicher Wierd zu Polln zu wider mit Gewalt einzusetzen." Ueber Herbersteins Verhalten im erstgenannten Punkte gebe die mitfolgende Instruction Aufschluß, dem Gerüchte aber solle er beim König „und wo du von yetzgemelter Sachen Red vernemest

. . . deinem Guetbedunkhen nach . . . mit bester Geschickhlickhait" entgegentreten.

45. 1527, 18. December. Gran.

Kg. Ferdinand sendet an Sigmund von H. eine Abschrift des Bescheides, mit welchem er des Moscoviters Potschaft abgefertigt habe und befiehlt den Propst von Stuhlweißenburg der neben Herberstein als Gesandter an den König von Poln geschickt sei, vom Stande der Angelegenheit mit dem Moscouiter zu unterrichten. Der Propst wolle seine Abreise von Gran so einrichten, daß er am Christtag in Olmütz eintreffen kann. „Darumb so ist unser Bevelch, daß Du Dich darnach zu Wien erhebest, das Du auf dieselbig Zeit auch daselbst zu Olmüntz sein mügest." Der früher Kommende solle den andern erwarten.

46. 1528, 4. Februar. Ofen.

König Ferdinand . . . Laurentio præposito Albensi, Sigismundo de Herberstain et Georgio de Lockhschau consiliariis et oratoribus nostris ad Ser^mum^ D. Poloniæ Regem destinatis . . bestätigt den Empfang ihrer Schreiben vom 13., 12. und 14. Jänner und schärft ihnen nochmals ein, allen verläumderischen Gerüchten der Partei Zapolya's entgegenzutreten, quo nostra innocentia latere nescia optimis quibusvis innotescat atque probetur Wayuode vero et sequatium ejusdem obstinata malitia apertis tandem inditiis arguatur.

47. 1527, 5. März. Radan.

König Sigmund von Polen an Sigmund von H.: er habe all seinen ansäßigen Unterthanen befohlen: ut se domi suæ contineant et nemo extra regnum nostrum quopiam exire ardeat (!) et si interim exiverint præter voluntatem nostram, ut rursus ad domus suas redeant sub privatione omnium bonorum suorum.

Nach diesem Actenstück finden sich in He. chronistische Aufzeichnungen aus den Jahren 1528—1532, die fast alle in der Selbstbiographie in erweiterter Fassung wiederkehren, u. zw.: He. 1528 — Selbstb. Blatt 256a—258a, K. 283/4 — Neu ist das Datum 6. März des Katzianerischen Sieges zu Szina (He. „Sienna"). Nun folgen zwei leere Blätter, hierauf:

He. 1529 — Selbstb. Bl. 265a. K. 289.
1530 — Selbstb. Bl. 266b. K. 290—293.

„In dem Jar Khunig Ferdinand zu Romischen Khunig erwelt und gekrönt."

1531 — Selbstb. Bl. 270a, 271b. K. 294, 295.

Neu ist eine Anekdote über die Verhandlungen H. 's mit Lasky: „Mein Gegentail was Herr Hieronymus Laskhy. Alß ich seinen Herrn khain Khunig nennen wolt, spricht, welle seines Herrn Ere mit Zendn und Negln verfechtn, dargegn sagt ich, hette mich zu khainen Khampf gericht, hette meine Negl nit darzue wachsen lassen, so war ich nit Hundsgeschlächt, das ich mit Zenden fechten oder streyten soll, dabey plibs.

Wieder Actenstücke (7 Bl.) und leere Blätter (2).

48. 1530, 27. October. Augsburg.

König Ferdinand vertrauend auf die Geschicklichkeit und Treue Jacobi Episcopi Vratislaviensis, Adalberti de Pernstain, in Pardubiciana supremi Magistri Curie et Capitanei Regni nostri Bohemiæ, Sigismundi a Dietrichstein Baroni in Hollnburg, Vinkhenstain et Talberg, Pincernæ hereditarii Ducatus nostri Carinthiæ, Joannis Phlueg de Rabnstain in Petshau, feudorum Germanicorum in prefato Regno nostro et in Tachau Capitanei et Marshalci nostri, Sigismundi ab Herberstain Capitanei nostri in Clam et Beati Widman Doctoris ermächtigt diese insgesammt (oder doch zu dreien oder vieren) bindende Verabredungen mit den (Selbstbiographie 268a, K. 292) genannten Gesandten des Königs von Polen und Herzogs Georg von Sachsen wegen der Vermählung seiner ältesten Tochter Elisabeth mit dem polnischen Kronprinzen Sigismund zu treffen.

49. 1531, 25. Mai. Prag.

Kopf und Schluß einer von König Ferdinand für Sigismund von H. als Gesandten an König Sigismund von Polen, ausgestellten Instruction.

50. 1531, 12. Juni. Prag.

König Ferdinand an Sigmund von H. seinen Orator in Polln: sendet ihm auf sein Verlangen zu den bevorstehenden Verhandlungen wegen der „Irrung so sich von wegen der gwaltigen Eingrif (e)in Zeit zwischen beeder gemachten Anstand in unserm Khunigreich Hungern von unserm Widerwertigen und Gegenthail bescheen" seinen Rath. N. Khneller der Rechten Doctor. (Zu Selbstb. Bl. 270b, K. 294.)

51. 1532, 4. December. Innsbruck.

König Ferdinand an Sigmund von H. er habe durch dessen Schreiben aus Lankowitz vom 12. November mit Vergnügen ver-

nommen, „das dir Die Contrafettung Khuniglicher Wierd von Polln Suns zuekhumen sey und Du uns dieselb bey aigen Menschen zueschickhen wellest. H. möge dies ehestens thun. Das Anzaigen vom Severin Bonar haben wir zu gnedigem Gefallen verstanden und wellen darauf gnediglich bedacht sein, wann Du dergleichen ander Sachen mer erinnert wirdest, wellest uns auch für und an zueschreiben.“ Belangend endlich der Wunsch der Königin von Polen um Nachricht „gelegenhait Römischer khay: Mt. . . . und unsers Abzugs und was sich deßhalben zu versehen sey,“ habe der Kaiser aus Italien selbst an den König von Polen geschrieben, „und ungefehrlich derselben Sachen halb anzaigen gethan, darauf magst du dich gegen seiner Lieb Gemachl auch referieren und solchs sovil die Specialia oder Particularia antrifft, aber Generalia magst Du daneben für Dich selb was Dich ungefärlich guet dunkhen wirt, daneben anhengen.“

52. 1532, 14. December. Innsbruck.

Königin Anna an Sigmund von H. „Lieber Getreuer. Wir haben des durchleuchtigisten Fürsten unsers lieben Vetters und unser herzenlieben Tochter Khunigin Elisabeth khünftigen Gemachels, des jungen Khunigs zu Polln Conterfettung sambt deinem Schreiben . . emphangen und solch Gemeld ganz gern gesehen, gefelt uns, dergleichen gedachter unser Tochter Elisabeth fast wol. Gott der Allmechtig well sein Lieb vor allem Uebl bewarn und in seiner göttlichen Huet also fristen, und Gnad verleihen, das sy bede zu seiner Zeit mit Glückh und Freyden persönlich einander sehen mögen.“

53. 1532, 15. December. Innsbruck.

Schreiben König Ferdinands an Sigmund von H. ähnlichen Inhalts. „. . und wie wol sich Jr Lieb (die Königin von Polen) von wegen bemelts Contrafett under anderm auf Dich referirt, das Du uns zu berichten wirdest wissen, wie sich dieselb gegen der lebendigen Person, dieweil Du solche oft gesehen, vergleichen, wir auch gern solchen Bericht von Dir hetten emphangen, so ist uns doch nicht minder die Gestalt ganz gefellig und angenämb gewesen. Deshalb magst und wollest auch von unsern wegen . . . der Khunigin zu Polln freundtlichn Dankh und das Gefalln zu Irer Lieb Sun anzaigen — mit einem Begern, das Jr Lieb denselben, wie Sy damit bißher gethon wol instituirn lassen und fürstlich erziehen well . . . .“

Leeres Blatt, hierauf zwei Blätter mit chronistischen Aufzeichnungen aus den Jahren 1532—1534, die jedoch gegenüber

der Darstellung in der Selbstbiographie (Bl. 275a, 295a, K. 298 bis 315 wenig neues bieten. Ich hebe hervor:

1532. Das Anrücken der Türken vor Güns (S 276b, K. 300) erfolgte am 10. August; nach Aufhebung der Belagerung besorgte man, der Türke „werde Gräz in Steyr die Hauptstat ersuchn die unversehen was, weil der Adl und Khriegsvolckh gen Wien ervordert. Darumen ist Herr Hanß Khatzianer mit etlichen des Reichs und andern Pferdtn mit denen ich auch geraist auf Grätz über den Semring geeilt, der Turkh hat sich nit darumen angenommen.

Khayser Carl kham gen Wien am 23. September und dann wider verruckht am 4. Octobris."

Eigenthümlich ist, daß die Selbstbiographie die sonst Actenstücke nur vereinzelt einflicht, bei Mittheilung der Ereignisse von 1532—1534 sieben Befehle des Königs Ferdinand bringt, die zum Theil in He. fehlen, und daß diese Handschrift zum Jahre 1534 wieder Acten bietet, die in der Selbstbiographie übergangen sind:

54. 1534, 8. Mai. Prag.

Vollmacht König Ferdinands für seine nach Gailenhausen zum Kurfürstentag abgeordneten Gesandten „Sigmund von Herberstein den Freien und Joachim von Thalheim unserer liebsten Gemahl Stalmaister, unser Räte."

55. 1534, 15. Juni. Prag.

König Ferdinand bescheidet seine Räthe und Gesandten Hans Phlueg von Rabnstain auf Petschau der Cron Behaim teutschen Lehenhaubtman und Obristen Canzler und Sigmund von Herberstain den Freien nach Khaden [Kaaden a. d. Eger] wo er, um den Verhandlungen näher zu sein, auf nächsten Mitwoch zu dem Morgenmal eintreffen wolle.

1534, 11. März. Prag. Gedruckt. Selbstb. Bl. 286b, K. 307.

1534, „19." [richtig 29.] März. Prag. Gedruckt. Selbstb. Bl. 287b, K. 308.

1534, 24. April. Prag. Gedruckt. Selbstb. Bl. 288b, K. 309.

1536. Die Notizen, die He. bietet, finden sich in der Selbstbiographie auf Bl. 297a—298b zerstreut, K. 317—318, ebenso ist die Urkunde ddo. 1536, 3. Februar, Innsbruck. Bei K. 317 gedruckt.

56. 1537, 19. Mai. Prag.

König Ferdinand übersendet Sigmunden von H. die Instruction „was Du bey unserm hungrischn Stathalter und Regierung . . handlen

sollest". Befiehlt ihm nach Preßburg dann nach Tirnau zu ziehen „erstlich zu Hinlegung der Yerthumer zwischen ernenten unserm Statthalter und den Bischoff zu Gran und sonderlich das die Regierung, was Sachen inen von uns bevolhen, denselben zu Prespurg auswarten, mit allem Vleiße handlest".

57. 1537, 6. Mai. Prag.

Die aus diesem Anlaß ausgestellte Vollmacht (lateinisch).

Daran schließen Notizen über den Verlauf dieser vergeblichen Verhandlungen (Selbstb. Bl. 303a, K. 321) neu hingegen ist der in der Selbstbiographie weggelassene Absatz über die Niederlage Katzianer's:

„In dem Jar (1537) ist der Khu. Mt. großer Schad beschehen in windischn Landn zwischn der Saw und Traa, das christnlich Heer flüchtig abgezogen, alles Geschütz und anders verlassn das Fueßvolckh der merertail plibn. Herr Hanß Khaczianer was oberster Veldthaubtman, die Schuld ward ime zuegemessn darumen er an Hoff ervordert und kham auf Glaidt gen Khrembs, erwarb ain Beuelch an mich, das ich ime mocht Beystand thuen zu seiner Verantburtung. Ain schlecht beruemter Man redte, als ob er mit den Türkhischn haimblich Gesprach gehaltn hette, des mir zu Herze gieng, derhalbn ich die Khu. Mt. gebetn, wo dergleichn ware Zichtn vorhanden, so wolt ich ime nit beysteen. Khu. Mt. sprach, es war nit, das wiste sein Mt. woll, uber das bin ich ime beygestanden.[18])

Die Actenstücke auf den 6 nächsten Blättern entbehren der chronologischen Reihenfolge: es sind: nochmals die Befehle

1534, 29. März. Prag. Gedruckt. Selbstb. Bl. 287b, K. 308.
1536, 3. Febr. Innsbruck. „ „ Bl. 297a, K. 317.
1543, 27. Juni. Prag. „ „ Bl. 356a, K. 361.
1543, 13. Juli. Prag. „ „ Bl. 357b, K. 362.
1544, 20. Februar. Prag. „ „ Bl. 359a, K. 363.

Neu sind die Actenstücke über die Versammlung der königstreuen ungarischen Räthe zu Sellye (Schielle), August 1538, die, wie wir aus der einleitenden Notiz H.'s erfahren, „on Bewilligung oder Vorwissen seiner Majestät" zu stande kam.

58. 1538, 5. August. Linz.

König Ferdinand entsendet Sigmund von H. nach Preßburg ad Locum tenentem et ceteros Regni nostri Hungariæ Consiliarios, quo eos convenire jussimus.

[18] Vgl. Herbersteins: . . . Auf vorige Herrn Sigmunds Freiherrn zu Herberstain . . . yetzo weittere und beständige Beschützung der unrecht Beschuldigten. Wien. Michael Zimmermann. Blatt V.

59. 1538, 28. August. Stadt Steyer.

Derselbe demselben: „Wir haben aus deinem Schreiben die Handlung, so Du mit unserer Hungrischn Landschaft zu Hungern gethan, was Du Dich auch daneben erkhundigt und was Dir für Antwurt gefalln alles nach lengs vernomen, tragen ob Deinem Fleiß genedigs Gefalln und haben auf solchs alles ferrer unserm Statthalter in Ungarn geschrieben."

Die nun anschließende Notiz ist ohne Jahresangabe, gehört jedoch zu 1539 (Selbstb. Bl. 304b, K. 323).

„Bin ich aber in Polln gesandt umb das der „eingedrungner" Khunig Hannß den Anstand nit offenwarte, auch nit hielt, am 22. Augusti.

Jn dem Jar und in meinem Aussein bin ich zw Presidenten in der N.Ö. Camer am 1. September verordnt."

60. 1540, 27. Jänner. Prag.

König Ferdinand an Sigmund von H. bestätigt ihm den Empfang eines Schreibens vom 15. d. M. mit Nachrichten, „was sich zwischn Dein und Khu. Wierde von Polln Oratorn nach unserm Verruckhen zuegetragen. . . und was belangen ist die Strittigkhait so sich zwischen etlichen unsern Underthonen in Hungern und Polln von wegen der Granitzen halten thuet," so werde er dem polnischen Gesandten an seinem Hof eine zufridenstellende Antwort geben. „Dan so haben wir Dein Antwort so Du gemeltem polnischen Orator von wegen Consumierung und Volziehung der Heyrat mit unser geliebten Tochter Elisabeth auf sein vertreulich Ansprechen gegeben, genedigelich vernomen," er billige dieselbe vollkommen und befehle ihm bei dieser Antwort zu bleiben, falls er von wem immer wegen dieser Heirath befragt werden sollte.

61. 1540, 18. März. Gent.

Derselbe demselben. — Vor seiner Abreise aus Wien habe er durch Johann Hoffman mit dem Grafen Alexius Turzo wegen Rückstellung dreier Dörfer an Hieronymus a Lasko verhandeln lassen. Turzo habe bisher noch nicht gemeldet, was er als Entschädigung begehre, cum autem dictus Lascus nunc vehementius apud nos insteterit pro optinendis illis ipsis tribus villis, nosque tanto ejus desiderio libenter morem gerere cupiamus, so beauftrage er ihn, die Unterhandlungen derart fortzusetzen, daß jeder Theil cum minori damno prejudicioque nostro per nos contentaretur.

Zwei leere Blätter, hierauf nochmals die Urkunden von 1540, 27. Jänner und 18. März.

62. 1540, 14. Juli. Hagenau.

König Ferdinand an Sigmund von H. dankt ihm für den erhaltenen Bericht, aus welchem er ersehen habe, daß H. seinen Auftrag beim Statthalter und den königlichen Räthen in Ungarn getreuestens erfüllt habe. (Lateinisch.)

63. 1540, 12. September. Wiener-Neustadt.

Derselbe demselben. Uebersendet ihm ein Schreiben des Königs von Polen mit dem Befehle, ut Serenitatem suam edocere cures de jure nostro, quod multis nominibus nobis ad regnum nostrum Hungariæ competit. Ferdinand sei noch immer bereit ad præstanda ea omnia de quibus juxta tractatus cum Ser^mo^ quondam Joanne Rege initos, relictæ viduæ ejusque proli obligamur, da er aufs Eifrigste wünsche, im friedlichen Wege in den Besitz seines Reiches zu gelangen. Der König von Polen wolle nun Sorge tragen, ut tam per se, quam per filiam suam et suos subditos et adhærentes nobis in consequenda iam dicta corona Hungariæ kein Hinderniß bereitet werde, damit nicht Ferdinand gezwungen werde, sich mit Waffengewalt in den Besitz jener Orte zu setzen, auf welche er laut der bestehenden Verträge Anspruch habe. Herberstein wolle auch dahin wirken, daß die einschränkenden Bedingungen im Geleitsbrief für den Marschall Petrus Knytha polnischerseits genau eingehalten werden. Sollte darüber der König Klage führen, so möge er ihm vorstellen, daß die augenblickliche Lage der Dinge in Ungarn den Eintritt einer größeren Schaar Bewaffneter aus Polen nicht zulasse. Abschriften der Briefe, welche König Ferdinand sofort nach Erhalt der Nachricht vom Tode König Johanns an dessen Witwe Königin Isabella und die ungarischen Stände erlassen habe, lagen diesem Schreiben bei.

64. 1540, 5. October. Wr.-Neustadt.

Derselbe demselben. Bestätigt den Empfang zweier Schreiben vom 9. und 12. September und stellt es in Herbersteins Ermessen, ob er nach Erhalt einer Antwort von Seite des Königs von Polen, oder der Abordnung einer polnischen Gesandtschaft an Ferdinand noch weiter in Polen verbleiben solle. Was H. dem Grafen von Tharnow wegen der Ansprüche Ferdinands auf Ungarn gesagt habe, werde gebilligt, H. möge nach seiner Rückkehr aus Littauen den Grafen bestimmen, „das er die Sachen unserm rechtmäßigen Intent gemaß der Khu. Wierde zu Polln seines thails zum pöstn einpilden und sovil müglich befürdern welle“. Auf den Einwand des Grafen, „das die Cron Hungern in Schein weyland Khunig Hansen verlassen

Khindts villeicht paß als durch uns vor dem Türckhn bey der Cristenhait erhalten werden könnte," möge er erwidern, daß aus dem vom Pascha zu Ofen veröffentlichten Ausschreiben gerade das Widerspiel hervorgehe, da dieses die „Kron Hungern" für ein Eigenthum des türkischen Kaisers erkläre, „dessen Khnecht und Sclaf der verstorbene König Hans gewesen sei, und geschiecht darin mit dem wenigstn nit Meldung von weyland Khünig Hannsen verlassen Khindt . . . und wiewol der Graf von Tharnow vermandt, das wir unsere Sachen auf khünftige und ungewisse Ding stellen," so baue Ferdinand doch mehr auf die Unterstützung durch den Kaiser, christliche Potentaten, die Reichsstände und endlich seiner eigenen Lande (unser aigen Macht) als auf Zusagen des Türken. Selbst wenn er sich zum Verzichte auf sein „rechtmaßig jus und gottliche Gerechtigkhait zu der Cron Hungern entschließen konnte, so wurde uns doch hochbeschwarlich und ganz geferlich sein, den Turckhen seinen Fueß in die Cron Hungern setzen zu lassen, ime zu vertrauen und also unser Khunigreich, Land und Leut in offenbares gewisses und letsts Verderben zu setzen, in Ansehung das wir nu mer aus Erfarenheit laider guet Wissen tragen, was auf des Turkhen Zuesagen zu glauben . sei".

Die gewünschten Hunde habe er schon nach Polen abschicken lassen, endlich theile er ihm nicht nur Abschriften der mit der Königin Isabella gewechselten Briefe sondern auch die Nachricht mit, daß „unser obrister Veldthaubtman in Hungern, Leonhard Freyherr von Velß sambt seinem gegebnen Khriegsvolkh sein Zug gestrackhs auf Ofn nimbt mit Bevelch, Schloß und Stat Ofn in unser Gehorsamb zu erfordern und einzunemen oder wo sich yemandt widersetzen, zu belegern".

1541. Notiz über die Belagerung von Ofen, Selbstbiographie Bl. 314a, b; K. 329.

65. 1541, 26. Juli. Regensburg.

König Ferdinand ermächtigt den Freiherrn Sigmund von Herberstein wegen der Uebergabe von Ofen zu unterhandeln. Hic autem vester scopus sit tocius actionis, ut sciatis nos ab omnibus honestis et possibilibus mediis et conditionibus minime refugere statuisse, si saltem Budam per hæc consequi liceat. Er sende ihm ferner eine Abschrift der Instruction des kaiserlichen Gesandten, die Herberstein dem Freiherrn Wilhelm von Rogendorff und dem Grafen Nicolaus von Salm mittheilen wolle und erkläre schließlich, daß auch von seiner Seite kein Anstand obwalte, wenn

der polnische Gesandte zu Wien zu den Verhandlungen beigezogen werde.

„Zu den Turkhn.“ (Ueberschrift von Herbersteins Hand.)

66. 1541, 12. Jänner. Wr.-Neustadt.

König Ferdinand befiehlt dem Freiherrn Sigmund von Herberstein, sofort an den königlichen Hof zu kommen.

67. 1541, 30. August. Schottwien.

König Ferdinand stellt die Rangordnung seiner Gesandten an den türkischen Kaiser fest: der erste Platz gebühre dem Grafen Nicolaus von Salm, der zweite Herberstein, der dritte dem Franz Reway Grafen von Turoz.

68. 1541, 29. August. Wr.-Neustadt.

Ferdinandus u. s. w. . . . Magnifico et præstanti viro Jonus Beeg, supremo interpreti et secretario potentissimi Imperatoris Turcarum etc. sincene nobis dilecto. Beglaubigungsbrief für die oben genannten Gesandten, von welchen hier Herberstein durch ein von der voranstehenden Urkunde ausgebessertes Versehen an dritter Stelle genannt wird.

69. 1542, 13. März. Speier.

Kg. Ferdinand an Sigmund von H.: bestätigt den Empfang der Zuschriften vom 14. und 20. Februar, die Verrechnung der Ausgaben „auf die jüngst gethane Rais zu dem Türckhen“ soll H. an den König schicken und den Rest des angewiesenen Geldes vorläufig in Händen behalten. Gern würde König Ferdinand dem Wunsche H's. um Enthebung von den Geschäften eines Kriegsraths entsprochen haben. „Dieweill aber unser Stathalter der Niderösterreichischen Lande, dergleichen unser Hofcamer-Rathe auch zuversichtlich unser niderösterreichischer Canzler numalen zu Wienn bey andern unsern verordenten Khriegs-Räthen ankhomen sein, als das sich die Arbait sonder Zweysl etwas geringert,“ der König auf günstigen Ausgang der Reichstagsverhandlungen und baldige Ankunft in seinen Landen rechne so bitte er H. „Du wollest unbeschwert sein noch die khlaine Zeit biß zu unser Ankhunft in Khriegs- und andern fürfallenden Sachen und Handlungen, neben andern unsern verordenten Räthen in Ansehung der vor Augen schwebenden hohen Not das pest zu handlen verhelfen.“ Auch sei Kg. Ferdinand willens nach seiner Ankunft „die Ersetzung der Camer Rath bey unser Niderösterreichischen Camer notturftigclich fürzunemen . . . . und

alsdan unsers Rats und Camer secretari des Bamkhirchers mit Gnaden ingedenckh sein.

Dein underthenig Vermanen der Bevelchsleuth halben nemen wir von Dir zu sonderm gnadigem Gefallen an und wellen hier in und in allen andern Sachen die Khriegsexpedition belangend, sovil menschlich und muglich ist nottürftige Fürsehung und Verordnung ze thun nicht underlassen."

Leeres Blatt, dann die Notiz (zu S. Blatt 315a, K. 330). „Hernach als der türckhisch Khayser kham und den Sig erobert und Ofn eingenomen, hat der Ro. Khunig mit sambt Graf Niclaßn von Salm dazumal obersten Camer mich zu dem Türckhen in Podtschaft geschickht. Solhe Raes one Glaidt in großn Sterb und mit großer Geuärligkhait Gott lob dannocht verricht und allenthalben hintzt gen Grätz ich etwas schwacher vollendt."

Nochmals das Schreiben Kg. Ferdinands ddo. 1542, 30. August, Schottwien, ferner Anfang und Schluß der ausgestellten Instruction ddo. 1542, 29. August, W.-Neustadt. Eingeschaltet ist ein Holzschnitt mit dem sitzenden türkischen Kaiser und der Ueberschrift:

Von Rö. Hung. und Beh. rc. Khünig Ferdinandn.
Zu Suleyman Türckhischem Kayser 1541.
Sigmund Freyherr zu Herberstain, Rat Podtschafft.

Neben dem Sultan der Schild mit dem Halbmond, auf dem Boden ein Stein mit der Jahreszahl 1556.

Zwei Blätter ausgeschnitten, dann Actenstücke vom Jahre 1541

70. 1541, 1. September. Leoben.

Kg. Ferdinand an Sigmund von H. Befehl auf der Durchreise dem obristen Hofmeister Leonhardn Freyherrn zu Velß über den Erfolg der Gesandtschaft an den türkischen Sultan genau zu berichten.

71. 1541, 14. October. Linz.

Kg. Ferdinand bestätigt den Empfang des ihm von Graz aus unterm 5. d. Mts. zugesandten Berichts über Herbersteins Gesandtschaft und befiehlt ihm nach erlangter Genesung sofort am kgl. Hofe zu erscheinen, da Ferdinand seiner, dieser und anderer Sachen halber bedürfe.

Notiz zu S.-B. Blatt 313b, K. 329. Drei Blätter ausgeschnitten, dann abermals der Brief Kg. Ferdinands ddo. 1542, 13. März, Speier.

72. 1542, 23. April. Innsbruck.

Kg. Ferdinand übersendet an Sigmund v. H. die Instruction zu den Verhandlungen cum spectab. et Magnifico Comite Alexio

Turzone de Wethlemfalwa, Judice Curiæ et Regni nostri Hungariæ locumtenente mit dem Auftrag diesen zur Herausgabe der Burg Zips sammt Zugehör gegen angemessene Entschädigung zu bestimmen. Der König habe nämlich durch Vermittelung Casparis Seredy partium superiorum regni nostri Hungariæ Capitanei tractatum pacis et concordiæ cum Ser^ma^ regina Isabella eiusque consiliariis jam ed usque deduxisse, ut nihil præterea restet nisi ut ad acceptarum utrimque conditionum executionem procedatur, id quod tamen secretissimum apud te haberi volumus. Cum autem principalis et potissimus articulus iste sit, ut scilicet nos predictam arcem Scepusiensem cum omnibus pertinentiis suis liberam et redemptam ad manus præfatæ serenissimæ reginæ Isabelle et filii ejusdem tradere et assignare debeamus, ipsa vero arx in manibus et potestate præfati nostri locumtenentis existat, so werde H. leicht ermessen, wie viel dem König an einer schnellen Erledigung dieses Auftrags gelegen sei.

73. 1544, 8. Jänner. Prag.

Kg. Ferdinand sendet die an Herberstein gerichteten Original-Schreiben der Königin von Polen und deren Hofmeisters zurück und genehmigt die Antwort, welche Herberstein gegeben hatte.

74. 1544, 31. Jänner. Prag.

Derselbe bestättigt den Empfang der von Herberstein neuerlich aus Polen eingeschickten Briefe und Schriften und ermahnt ihn: „was Dir ferrer von denen Ortn zukhumbt so uns zu wissen von nöttn, Du wellest uns desselben wie bisher yederzeit gehorsamblich berichtn.“

75. 1545, 23. August. Prag.

Kg. Ferdinand an Sigmund v. H.: . . . „Nachdem wir diser Zeit des Tractates und Handlungen so in der Heyratssachen zwischen weylend unser geliebten Tochter Elisabeth zu Polln Khunigin ꝛc. seliger Gedechtnus und den Khunigen zu Polln fürkhomen bey unser lateinischen Canzley in Mangl steen, und die nit an der Hand haben und aber in khainem Zweifl stellen, Du habest zum wenigisten Abschriften bei Dir des Tractatus matrimonialis und Heyratsbeschluß, dergleichen auch der verfierten Verschreibungen so wir in craft solches Heyratstractats und Contracts der Khunigen von Polln und sy herwiderumb uns gegeben, ordenlich bey Handen so ist unser Bevelch an Dich, das Du solchen Contract dergleichen die andere Verschreibungen derhalb hin und wider gevolgt und Du

beyhendig hast, abschreiben lassest und uns Copeyen davon mit dem ehisten zueschickhest."

Zwei leere Blätter, dann:

76. 1547, 13. Juni. Leitmeriz.

Kg. Ferdinand an Sigmund von H. — Es hätte ihm sein Rath Franciskh von Buthian melden lassen, daß er Mittel und Wege wüßte, durch welche Kg. Ferdinand „biß in die 40,000 hungarisch Gulden wol und leuchtlich bekhomen könnte" und sich bereit erklärt, die näheren Aufschlüsse darüber dem Sigmund v. H. zu geben. „Dieweil Du nun wol bewist, mit was großen unerschwinglichen und unaufhörlichen Ausgaben wir je und allwegen beladen, das wir diser und noch ainer vil merern Summa Gelts bedurftig und dieselben jeder Zeit in Beraitschaft haben mießen," so gebe er ihm den Auftrag, Buthian in Preßburg aufzusuchen, mit ihm das Nähere zu besprechen und alsbald darüber Bericht zu erstatten.

77. 1547, 18. August. Prag.

Kg. Ferdinand an seinen Rath und obristen Kämmerer Niclas Grafen von Salm, Hauptmann zu Prespurg und Generalobristen Feldhauptmann in Ungarn. Sendet ihm ein Schreiben an Mahmut Wascha nebst einem Einschluß für Russtan Pascha mit dem Auftrag „das du dasselb bey Tag und Nacht dem Wascha zu Ofn zueschickhest und Verordnung thuest, das ime dasselb nit allain gewißlichen uberantwort sondern auch das er Fürsehung thue, das das Schreiben dem Russtan auch bey Tag und Nacht zuegefürdert werde".

Zwei leere Blätter, dann 1 Blatt mit kurzen Notizen von 1542—1546, zu Selbstbiographie Blatt 330, K. 340, Blatt 336a, K. 344, Blatt 359a, K. 363, Blatt 361a, K. 364 jene von 1546 lautet: „Commissari am Landtag zu Wienn am 9. Decembris."

78. 1547, 12. April. Eger.

Kg. Ferdinand an Sigmund v. H.: . . . Cum sciamus te magno rerum Polonicarum agendarum usu et experientia præditum atque in rebus et negotiis quæ ad ineunda inter magnos principes matrimonia pertinent diu multumque non sine tua laude versatum esse, nos autem cupiamus ut inter Ser^mum^ principem dnum Sigismundum Augustum Regem Poloniæ etc., filium et consanguineum nostrum charissimum atque illam[19]

[19] Cod. „illum".

Principis Orangiæ bonæ memoriæ relictam viduam pro utriusque parte bono foelix connubium contraheretur, idcirco tibi huiusmodi rerum pertractandarum experto id negotii committendum esse duximus . . . . ut omnino mentem et voluntatem ipsius Regis Poloniæ ea de re intelligas atque expisceris . . . ut autem ad id instructior sis, est vidua ipsa annorum 26 et ex magnorum principum stirpe orta nempe . . . quondam Ducis Lothoringiæ superiori anno defuncti soror et princeps eximiis ingenii et animi virtutibus et ornamentis prædita, quæ dotem habet 100.000 florenorum Carolianorum, de contradote autem 15.000 florenorum similium idque in annuis redditibus et preterea in jocalibus parapherenis et mundo muliebri 100.000 florenorum Carolianorum.

1547, 13. Juni. Leitmeriz.

Wiederholung der früher mitgetheilten Zuschrift.

1548. Commissari am Landtag zu Wien am sibenden Marty (richtig Mai).

79. 1548, 22. April. Augsburg.

Kg. Ferdinand ernennt Sigmund v. H., seinen Kämmerer und niederösterreich. Canzler Dr. Marx Beckh von Leopolßdorff und Christof Pollt, Vicedom in Oesterreich u. d. E., zu seinen Commissären bei den in den 5 niederösterreich. Landen und der Grafschaft Görz ausgeschriebenen Landtagen.

3 leere Blätter, hierauf Notizen aus dem Jahre 1550.

„Der Türckhisch Khayser Suleyman schickht sein Podtschafft Mahmut genant zu der Ro. Khu. Mt. bin ich verordent, dem entgegen zw reytn und in die Statt Wienn und in sein verordente Herberg zu beglaitn im ‚Mertn'."

Die weiteren Aufzeichnungen betreffen die durch die Heirath des Königs Sigismund August II. mit der Littauerin Barbara von Radzivil in Polen entstandenen Schwierigkeiten und Herbersteins Gesandtschaft nach Petrikau, und finden sich in erweiterter Fassung in der Selbstbiographie Blatt 373a ff. K. 369 gedruckt. Ebenso die Vollmacht K. Kaiser Karls V. ddo. 1550, 5. Juni, Mastricht. Selbstb. Blatt 375b, K. 371.

Leeres Blatt, hierauf:

80. 1550, 25. September. Augsburg.

Kg. Ferdinand an H.: Dankt ihm für die Nachrichten „von der Khunigin zu Polln ꝛc. Wittib . . und was Gemuets ir Lieb

ist. Dieweil aber die Sachen wichtig und zeitlichs auch statlichs Bedenckhens notdurftig, so wellen wir dieselbe diczmals biß zu anderer und merer Gelegenhaid in Bedenckhen nemen".

81. 1550, 29. December. Augsburg.

Kg. Ferdinand benachrichtigt H. von der Möglichkeit einer Sendung nach „Erla, Bathor oder andere Ort" und fordert ihn auf, sich reisefertig zu halten.

82. 1551, 12. Jänner. Augsburg.

Derselbe bestätigt den Empfang eines Schreibens vom 3. Jänner, Wien, mit welchem H. sich als reisefertig gemeldet hatte. H. möge bis auf weiteres in Wien bleiben und falls er schon abgereist wäre, zu „Erla oder Bathor" näheren Bescheid erwarten.

83. 1551, 18. Februar. Augsburg.

Kg. Ferdinand fordert H. auf, sich nunmehr für die Reise nach Ungarn bereit zu halten, die Instruction und Vollmacht würden in wenig Tagen nachfolgen.

84. 1551, 9. Mai. Wien.

Kg. Ferdinand an H.: Da aus dem Schreiben vom 4. d. Mts. hervorgehe, „das sich die Sachen mer zu Khrieg dann gütlicher[20] Handlung richten, . . wellen und dann auch unser zwen neben Dir verordenten Commissarien numer auch one Dich laut ires habunden Gewalts und Instruction wol handln werden mügen, wo anderst die Sachen mit der Khunigin Isabella, Pethrowith und andern zu guetlicher Underhandlung komen wird und wir dann auch Deiner Person von wegen etlicher fürgefalnen Sachen alhie notdurftig sein, so wellen wir Dir genadigclich erlaubt haben, das Du widerumen anhaims ziehen mugest, und Dich zu Deiner Ankhunst bey uns anzaigest".

85. 1551, 23. Jänner. Augsburg.

Kg. Ferdinand an H.: . . er habe dessen Schreiben, den neuerwählten Bischof von Krakau betreffend, durch Hans Hoffman, Freiherrn zu Gruenenpuchl und Strechaw (Erblandhofmeister in Steyr, Hauptmann zu der Neustadt und Burggraf auf Steyr), erhalten und übersende ihm ein Schreiben an diesen Bischof zur Weiterbeförderung.

Drei leere Blätter, hierauf:

[20] Cod. „götlicher".

86. 1552, „Rais in Polln".

Dieser Abschnitt stimmt bis auf kleine Schreibverstöße von den einleitenden Worten an: „Auf sand Pauls Bekherung tag hat der Khunig zu Polln ainen gemainen Tag gen Perterkhaw außgeschriben" . . . bis „die Raiß ist mir gar beschwärlich gewest, dann die Weg gar khattig und wässerig am hin und wider ziechn gewest zu dem in Petterkhaw, der Winter hat sein natürliche Kheltn nit gehabt . ." mit dem Abdruck der Selbstbiographie (Blatt 398 a, 401 b, K. 390—393) wörtlich überein, hat aber noch folgenden ungedruckten Nachsatz:

„Am viertn Julli als wir bayd Gesandte mit dem Herrn Samuell Bischoue zu Cracca und Herrn Hanß Graffn zu Tarnow,[21] Castellan zu Craccau als den vertrautisten des Khunigs Rätn des Kayserlichen Bevelchs halben der uns zw khumen was gehandlt haben, derselben Zeyt ich nachvolgunde Mainung mit inen geredt: Vil redtn, langt mich an, als hette die Khu. Wierde zw Polln Begerd und Verlangen sich mit Ro. Khu. Mt. zu sehn. Wo dem also, deuchte mich vast am nützlichistn sein, die Sachn, welche durch bayde Ire Mt. solln in jener Zusamenkhunft gehandlt werden,[22] das dieselben durch Räte oder Podtschaftn zuvor verglichn wurden, damit in der Zusamenkhunft khain Irrung derhalben fürfelt, sonder allain der Beschluß daselbstn mit Freiden verricht möcht werden. Dargegen ward geantburt, solche Naigung und Begierde ware umb khainer Handlung willen, sonder auß Lieb und Naigung sich zu ersechn und auch ain mal außer seins Reichs zu rayßn, wie auch noch der[23] alt Khunig sein Vatter des bewilligt het, aber die Muetter wolte das nit gestattn.

Zum andern sagt ich, es ware laud wissend, das zwischen Sun und Muetter ain Widerwillen oder Mishellung ware, das mochte neben andern Sachn so vorhanden sein dem Khunig zu ainem posern ausgelegt werden, als ob er mit der Muetter und mit seinen Underthonen nit khündte vergleichn, solches mocht auch seiner Khu. Wierde Schwestern die noch unverheyrat warn zu Nachtail raichn, dann die Widerwärtign jeder Zeit alles zum ublistem außlegn und deutn und solches gibt Ursach zu vil redn.

Darüber ward geantburt, es ware khain Unainigkhait zwischn Sun und Muetter anderst, dann das die Muetter solchn Gwalt, wie vor im Lebn des altn Khunigs habn wolte. Der Khunig thätte ir khain Irrung, aber ander mügn ir nit gestattn in vil vorhabenden Sachen zu handln.

---

[21] Cod. „Carnow".
[22] Cod. „worden".
[23] Cod. „den".

So hat sy umb ir Heyrat vermacht das Herczogthumb der Maß (Masovien?) ist so groß als Behaimb, gleichwol nit so gültig, zu dem hat sy one das in Polln auch Lithn vil Einkhumens und Phandtschaftn des zwaymal so vil ist als ier vermacht bringt, darin geschiecht ir khain Irrung.

So hat sy die Clainater alle nach des altn Khunigs tod behaltn, sonderlichn auch die, der Khunigin Barbara jere (r) Voruordern gewest sein, welche der alt Khunig seiner Tochter die mit der Khunigin Barbara erzeugt ist, des Churfursten zu Brandenburg Gemachl zuegesagt hette und darfür 9000 Gulden zaln müessen.

So hat auch der Leßniskj, Khunigs Ludwigs zu Hungern und Behaimb Camerer, nach seines Herrn und Khunigs Tod ansechliche Clainater die seines Khunigs gewest gen Cracaw bracht wie wol solche Clainater der alt Khunig rechtlichn zu sich als von seines Brueders Sun verlaßne nemen hette mugen, so hat er doch dem Leßniskj ain Gelt darfür gebn, dieselben Clainater hat der alt Khunig ir der Mutter auch gebn.

Es sein in ainer sondern Truchn etliche Khlainater hochschätzige gelegn und im Schacz gestanden, dieselb Truhen hat sy in des Khunig Khranckhait erworben fur des Khunigs Pet zu bringen, darauff sy dann gemainclichn neben im gesessen ist, daraus sy mit der Weil vil herauß zu irn Handen bracht hat.

Solche Anzaign sein geschehn auf die Beschwardt der Khunigin als namblichn, das der Khunig irem Hofgesindt nit genedigclichn zuesprache, jere Potn wurdn langkhsam abgevertigt und das der Khunig nach des altn Tod jer zu Underhalt jerer Töchter seiner Schwestern nichts gebn hette."

Nach zwei leeren Blättern:

1551, 27. December. Prag. (Am 27. Decembris des eingeenden 52. Jars.)

Kg. Ferdinand an Sigmund v. H.: . . . theilt ihm mit, daß in dem durch H. am 21. December 1551 von Wien aus gesandten „Missif von Khunigclicher Wierde zu Polln" die Gesandtschaft auf den 25. Jänner 1552 nach Peterkau erbeten wurde, zu welcher Ferdinand sowohl Herberstein als Dr. Johannem Langum bestimmt habe. H. möge bekannt geben, wann er in Oppeln einzutreffen gedenke, damit Dr. Langus rechtzeitig dahin abgefertigt werden könne. „So wellen wir auch genediclich bedacht sein, ain Ciffer stellen und fertigen zu lassen und Dir bei dem Lango zu übersenden und daneben auch Verordnung zu thuen, damit die Schreiben hin und wider durch die Post oder in sonder dartzue verordente Podtn gefürdert und fürderlich uberantwort werden."

87. 1552, 14. Jänner. Prag.

Kg. Ferdinand nimmt zur Kenntnis, daß H. am 20. Jänner nach Oppeln abreisen wolle, Dr. Johann Langus solle auch ungefährlichen auf solchen Tag vom Hofe abgefertigt werden, „der wirdet alle Notturft von Instruction, Credenz und andern Briefen" mitbringen.

Notiz zum Jahre 1553.

„Khunigin Khatharina als Hoffmaister geen Cracca zu der Hochzeit Crönung und Beilign gedient; zu dem Dienst in Gräcz am 9. Aprilis verordnt zw Wien das Versprechn gehaltn am 25. Juni, von Wien verruckht am 13. Juli, zu Cracca ankhumen am 29., gekhrönt am 30, den nagstn Tag darnach der Beyschlaf, am 23. Augusti ich wider von Cracca verruckht."

Die durch Karajan veröffentlichte Selbstbiographie endet bekanntlich mit zwei Actenstücken und einem Personenverzeichnis, aus dem Jahre 1553 die auf diese Heirat Bezug haben; in He. hingegen findet sich noch eine ausführliche 11 Blätter starke Erzählung des ganzen Verlaufs dieser „Heirathshandlung", die ich bei anderer Gelegenheit zu veröffentlichen gedenke; außerdem sind noch folgende Actenstücke vorhanden:

88. 1553, 23. October. Wien.

Kg. Ferdinand an die verordneten Kammerräthe der niederösterreich. Lande. Es habe ihn der Präsident der niederösterreich. Kammer Sigmund Freiherr v. Herberstein gebeten, „weil ine die taglich Schwacheit aus seinem erlangten Alter immer übergangen hat, das wir ime ain Ringerung seines habunden Diensts bey Euch unser niederösterreich. Camer und damit er nit taglich daselbst im Rat erscheinen dörfte allergenedigist bewilligen wollten." In Anbetracht der vielfältig geleisteten Dienste genehmigt König Ferdinand diese Bitte unter der Bedingung, daß H. „als vil ime immer müglich sein wirdet bey den Camerhandlungen seye, und wo er ye Schwachheit halber seines Leibs in dem Camer Rat nit khumen möcht, und doch etwa genötige Handlungen vorhanden waren, das er als President volgundts auch die andern unser niederösterreich. Camer-Rät zu sich ervordern und dannocht ain weeg als den andern obberüerte genötige Camerhandlungen neben Euch beratschlagen hölfen solle".

89. „Artickhl aus Khay. Mt. Schreiben an Khu. Wierde zu Behaim.

Zum dritten, sovil den Presidenten bey ermelter Camer betrifft, wiewol bißheer daselbst der Gebrauch gewesen ist, das alle Schriftn

und Sachen allain dem obristen Camer-Secretari zuegestellt worden sein, welcher dieselben eröffnet im Rat fürgebracht und den Partheyen hinnach Beschaid geben, also das der President vast nit vil merers dann ein anderer Rat zu thuen, on allein, daß[24] er die Umbfrag gehabt hat, so befinden wir doch, das es furträglicher und nuczer wär, das hinfüran ain President hievor gemelte Sachen selbst handlet, nemblich alle Schriften und Brief so von uns oder andern Orten auf die Camer zu Erledigung khumen wurden ubernemen, eröffnen und darnach albeg die genöttigisten Sachen daraus am erstn im Rat durch die Secretary fürbringen laßen, auch den Partheyen selbst hienach Beschaid neben thäte. Und dieweil wir nun solches hinfüran dermaßen also haltn zu laßen gedenkhen, so ist unser väterlich Begern, Eur Lieb welle mit jeczigem Presidenten dem Edeln unsern getreuen Sigmunden Freyherrn zu Herberstain dahin handlen lassen, damit er sich solches zu thuen undternemen und die Sachen also wie obengemelt hinfüran handle."

90. 1557, 9. August. Wien.

Kg. Ferdinand verfügt nach Einholung von Vorschlägen durch die Niederösterreich. Regierung und Kammer die „Ordnung, so hinfür unser President, auch die andern Rät, Ambts- und Dienstpersonen bey unserer Niederosterreichischen Camer erhaltn sollen, auch die merer Ersetzung der Cammer und Rait-Rät, Puechhalterey, aines obern und anderer Camer-Secretarien" betreffend.

Vorhanden ist nur der erste Abschnitt, der sich mit den Obliegenheiten des Präsidenten Sigmund v. H., beziehungsweise mit jenen des ihm zur Geschäftserleichterung als Stellvertreter beigegebenen Kammerraths, Georg v. Mamingen, beschäftigt.

Drei leere Blätter, hierauf:

91. 1561, 19. September. Wien.

Kg. Maximilian verständigt die niederösterreichische Kammer, daß der Kaiser den Adam v. Swetkhowitz zum Rath der Kammer mit 600 fl. Gehalt ernannt habe, „der Dich Sigmunden Freyherrn zw Herberstein in Deinem Abwesen und Leibsschwachait Verhinderung in dem Presidentenambt vertretten und dasselb verwalten solle".

92. 1561, 12. December Prag.

Kaiser Ferdinand nimmt Herbersteins Entschuldigung, daß er von Wien weggezogen und bisher noch nicht dahin zurückgekehrt sei, gnädig entgegen, gewährt die Bitte „Dich überrigs Raysens hinfür

[24] Cod. „was".

zu entheben" und ersucht ihn das „Du Dich mit ehister Deiner Gelegenhait wieder zu dem Wösen gen Wien verfuegen wöllest."

93. 1562, 31. Juli. Prag (kömmt später nochmals vor).

94. 1562, 7. Jänner. Prag.

Kaiser Ferdinand gewährt dem Freiherrn Sigmund von H. die unterm 27. December 1561 vorgebrachte Bitte: „nochmals ein Zeyt lang auß zu sein .. also daß du zu Deiner gueten Gelegenhait zu dem Wesen und Deinem habunden Bevelch khomen mögst."

95. 1562, 16. Februar. Prag.

Kaiser Ferdinand benachrichtigt den Freiherrn Sigmund von H., daß König Maximilian den n.-ö. Kammerrath „Adamen Schwetkhowiczen in irer Lieb aignen Sachen an jetzo auf ettlich Wochen .. gebrauchen wirdet... und dieweil dann diser Zeyt...vil genötiger Sachen auf die Niderösterreichisch Camer gefertigt werden an welcher gueter und schleiniger Verrichtung uns vil gelegen," so solle sich H. „mit dem allerfürderlichisten geen Wien zum Dienst verfuegen". Der gleiche Befehl sei den n.-ö. Kammerräthen Christoffen Freyherrn von Khainach und Christoffen Urschenpöckhen schriftlich zugegangen.

96. 1562, 23. Februar. Linz.

König Maximilian an Sigmund von H. „Wir werden bericht, daß du noch bißher von deinem Presidentenambt abwesig und allain unser Camerer und lieber getreuer Adam Schwekhowicz neben Blasien Spiller bey den Camerhandlungen vorhanden sein sollen." Herberstein möge ehestens wieder seinen Dienst antreten, da Schwekhowicz „an yeczo ein Zeit lang im königlichen Auftrag von der Kammer abwesend sein werde".

97. 1562, 8. März. Prag.

Kaiser Ferdinand an Sigmund von H. — Bedauert die diesen „zuegestandene Schwachheit" und hofft, daß sich H.s Gesundheit inzwischen so weit gebessert habe, „also das Du numer bey Deinem Dienst sein wirdest mügen. Und alß wir bericht worden sein, das sich bißher weder der von Khaynach noch Urschenpeckh zum Dienst nit gestellt haben, so erfordern wir sy baid nochmals mit Ernst wie Du neben Entphahung der Originalien aus beyden Abschriften vernemben wirdest . . so haben wir auch Hieronimussen Beckhen

geschrieben ob er wol mit der Mulsteterischen Handlung beladen, daß er doch nebstbei nach Möglichkeit dem Camer Rath auch auswarten solle". — In einer Nachschrift wird dem H. besonders die Berathschlagung der Gmundtnerischen Handlung ans Herz gelegt, die solle H. „mit dem ehisten so müglich doch außerhalb unsers Rats Blasien Spillers, der nit dabey sitzen soll", für Hand nemen und verrichten.

98. 1562, 28. März. Linz.

König Maximilian an Sigmund von H. Nimmt die Anzeige von Herbersteins Dienstantritt in Wien gnädig auf, auch die andern abwesenden Kammerräthe dürften mit ehistem dahin zu irem Dienst einrücken, wie denn Hieronymus Beckh von Leopoldstorff schon von hinnen abgefertigt worden sei. Dagegen könne er den an seinem Hofe weilenden Hofcammer-Rath Eraßm Mager von Fuchsstat nicht zur Comission mit dem bambergischen Vicedom zu Wolfsberg auf künftigen Sonntag Misericordia domini entsenden, „dann wir sein der Cammersachen halber alhie nit geraten khünden, wellest Dich demnach mit dem Bischoff von Babmberg oder seinem Viczdomb um einen andern Commissarien hierzu vergleichen".

99. 1562, 20. April. Prag.

Kaiser Ferdinand an Sigmund von H. Er habe aus dessen Brief vom 20. März mit gnädigem Wohlgefallen ersehen, „das Du Dich wider zum Dienst ergeben und die Ausseeischen und Gmundnerische Sachen berathschlagen hast helfen. . . Sovil die Ringerung Deines Diensts belangt, da wellest allain sovil thuen, als vil Du vermagst, damit wollen wir gnedigelich wol zufriden sein".

100. 1562, 9. Juni. Linz.

König Maximilian an Sigmund von H. Er habe dessen Schreiben „belangend die zwischen Dir und Helfreichen Freyherrn zu Khaynach strittig Session bei der n.-ö. Regierung" empfangen und schon vor Erhalt desselben seine Entscheidung in der Sache der gedachten Regierung mitgetheilt, „des genädigen Versehens, dieweil Dir dardurch der Platz in der Regierung an denen Tägen da die von der N. Ö. Camer zu der Regierung khomben inmassen Du denselben von alters her gehabt, widerums verordnet und eingegeben, Du werdest darob guetlich zufriden sein".

101. 1562, 31. Juli. Prag.

Kaiser Ferdinand enthebt H. auf sein Ansuchen der „Eröffnung und Ueberschreibung der Bevelch, Brief und Supplicationen auch

Herfürgebung der genötigen Sachen zu der Beratschlagung" und überträgt diese Geschäfte dem Adam Schwetkhowitz.

Diese Geschäfte werden in der Zuschrift an „Schwetkhowitz" vom gleichen Tag näher bezeichnet . . „das Du in hinfür an gedachten von Herberstein in diser Arbait vertreten, die Bevelchbrief und Supplication wie gebreuchig eröffnen, die Substanz sambt dem Presentatum darauf schreiben und die genötigisten Sachen darauß zu der Beratschlagung herfürgeben . . wellest . ."

Als Abschluß der Actenstücke, die sich auf des Freiherrn Sigmund von Herberstein mannigfaltige Verwendung im Staatsdienste beziehen, folgt in der Handschrift:

„Mit was Großen und ansechlichen Personen ich gehandlt.[25]

Khayser Maximilian hat mich in seiner Mt. Dienst gebraucht umb der willen zw Ritter geschlagn an Hoffdienst ervordert in vil Podtschaftn und Dienstn als lang der gelebt gesandt.

Khayser Carln nach Maximilian Tod durch die Landtschaft in Steyer zu Sr. Mt. in Hispanien gesandt in Abvertigung auf Sr. Mt. mündlich und dem des Canzler redn und vorhaltn von wegen der 5 n. ö. Land Gesandtn wegn ich geantwurtt.

Sein Mt. mich auch in Podtschaftn Gesandtn, dann zu Wurms im erstn Reichstag in Camergericht als Rätn gebraucht und zu Landrat in Steyer verordnt.

Khayser Ferdinand in Einnemung der n. ö. Lande von der Landschaft in Steyr im Landtag zu Gräcz in Abwesen der Fürstn die Handlungen im Land lateinisch ertzelt im 1521 Jar hintzt her in das 1562 Jar stattes in Diensten, Podtschaften und Ambtern gebraucht.

Bapst Leo zu Rom in offner Besuechung von unser aller der n. ö. Lannde Podtschaftn in Hispanien gesandt und angesprochen.

Khunig {
Christiern in Denmarch mit erstlicher Podtschaft von Khayser Maximilian besprochn.
Sigmunden in Polln von Khayser Maximilian ainmal, hernach offtermaln als Podtschafter besuecht und besprochen.
Sigmund Augustus zu Polln, seiner zwo Khunigin als derselben Hofmaister in Polln zu der Crönung und hochzeitlichn Freyden gefuert,

[25] Eine ähnliche aber kürzere Aufzeichnung von Herbersteins eigener Hand befindet sich in einem von Kovachich benützten Codex. (Vgl. Einleitung S. XLIV ff.)

Khunig { der erstn Heyratguet 100,000 Gulden Hungrisch bracht und aufgezelt.
Ludwig zu Hunger auch von Khayser Maximilian erstlichn, hernach oft als Gesandter besprochn. }

Basilium den Grosfurstn der Reyßn zwaymal in der Mosqua, erstmals in Khayser Maximilians Namen als Podtschaft angesprochen. Zusatz von Herbersteins Hand: Das ander mal Khay. Ferdinandi noch Ertzherzogn namen.

Suleyman den Türkhischen Khayser in seinem Geczeltn ob Offn von Khayser Ferdinanden als Podtschaft angesprochen.

Churfierstten { Mäntz erstesmal in Khayser Maximilian, das andermal Khayser Ferdinands Namen besuecht.
Hertzog Fridrichen von Saxn in Khayser Maximilian Namen.
Margraf Joachim zu Brandenburg dergleichen. }

Herzog Fridrichen Pfalzgraven, der Zeit Stathalter im Reich von Khayser Carls und auch Ertzhertzog Ferdinanden wegen.

Derzeit im Reichstag zu Nürnberg ich den Platz oder Sitz stat des Hauß Osterreich ich gehaltn.

Herzog Wilhalmen und Ludwigen zu Bayrn von Khayser Maximilian Bevelchs halbn besuecht.

Margrafn zu Brandenburg { Casimirus.
Albrechtn.
Georgn.
Hansn in Hispanien.
Wilhalbmen. }

Herzogen zu Maklburg { Heinrich
Albrecht } von Khayser Maximilian wegen.

Herzog Erich von Braunschweig als Khayser Maximilians oberster Veldthaubtman wider die Venediger setzt mich ime an seine Seyttn auf der Malzeit, ligt mir fur sprechend, die hast des wol verdien. Nach der Belegerung Mitterburg.

Herzog Lienhardn Lauredan zu Venedig von der niederösterreichischen Land Gesandten an der Naes in Hispanien in offner Audienz wegn angesprochen.

Erzbischove { Lienharden zu Saltzburg
Mathes Cardinal zu Salzburg
Christoff zu Bremen } aus Khayser Maximilian Bevelch

Bischove { Eystet
Costnitz Landaberg } aus Khayser Maximilian Bevelch

In gemain Versamblungen:
Mit den Aydgneßn dreymal Gesandter gehandelt.
Mit den Bayrischn im Landtag zu Lanndshuet.
In Hungern auf dem Rakhuschn oft.
In Osterreich viermal, (Zusatz von Herbersteins Hand:) Erstlich von Khayser Carls wegn.

Mit Tatterischn aufgetribnen Khunigen[26]:
zu Casan.
zu Astrachan.

Mit Khunig(in)en:
In Denmarch Isabella.
In Polln mit Elisabeth.
In Polln mit Katharina.
In Polln mit Bona.
In Hungern mit Maria.
Eingedrungnen Khunigs in Hungern Witben Isabella.
In Behaim Maria, Khunig Maximilians Gemachl.

Mit Vice Re in Napls Reymund de Cordona.
Mit Vice Re in Sardinia Angelo de Villa nova.
Mit Fabricio Colona in Napls geeßn.
Mit Ascanio Colona zu Trayeth uber Nacht gehaust."

Unmittelbar an diesen Rückblick auf die Mächtigen der Erde, mit welchen Freiherr Sigmund in seinem langen und thatenreichen Leben verkehrt hatte, schließen unter der Ueberschrift „Herrn Wilhalbms Begnadung" 15 Blatt Urkundenabschriften an. Sie betreffen insgesammt den Freiherrn Wilhelm von Herberstein, und wurden zum Theil schon von dessen Bruder dem Freiherrn Sigmund dem Druck übergeben. (Vgl. Krones 70, Nr. 13, II.) Die kurzen Inhaltsangaben am Kopf der Urkunden, die ich durch gesperrten Druck hervorhebe, rühren in Hs. von Sigmunds Hand her.

Die Reihenfolge ist:

1547, 15. Juni. Leitmeritz. (Gedruckt in Herrn Wilhalms Begnadung.)

1531, 30. Juni. Prag. (Ebenso, ferner bei Kumar III, 174. Auszug.)

102. 1543, 31. December. Prag. (31. December des ausgeunden 1543.) König Ferdinand weist dem Wilhalbm Freiherrn zu H. 100 fl. Rhein. aus den Gefällen der Brückenmaut zu Volckhenmarkht an, die durch den Tod des königlichen Rathes Hanns von Silberberg erledigt wurden; dafür entfällt der Bezug von 100 fl. „Provision, damit er in unserem Hofstat begriffen".

[26] Die Aufzeichnung bei Kovachich a. a. O. nennt sie Sthe-Achmet der Sanolher Tatarischer; Sthe-Aln (Ali?) zu Casan Tatarischer.

103. 1540, 10. Jänner. Wien.

König Ferdinand verkauft dem Freiherrn Wilhelm v. Herberstein Schloß und Ambt Pfannberg mit allen Gerechtsamen um 5129 fl. Rheinisch in Münz (den Gulden zu 15 Patzen oder 60 kr. gerechnet), behält sich jedoch (vom 7. Jahr nach Wilhelms Tode angefangen) das ewige Wiederkaufsrecht „umb die obgemelt Khauffsumma . . . darzue die Urbars-Steuer auch das Rot- und Schwartzwild" vor.

104. 1542, 15. Jänner. Prag. Provision 100 Gulden (angewiesen von König Ferdinand auf das Hallambt zu Ausse.)

1545, 19. Februar. Prag. Noch 100 Gulden Prouision, thut 200 Gulden (ebenfalls auf das Hallamt zu Ausse angewiesen. Gedruckt in H. Wilhalms Begnadung.)

1549, 1. Jänner. Wien. Prouision auß Velkhnmarckht 100 Gulden.

1547, 15. Juni. Leitmeritz. Zu vorigen 2000 Gulden zu Ausse noch 2000 Gulden. Gedruckt a. a. O.

1551, 1. Juni. Wien. Greisnegkh nach baeder Tod jern Erben dreu Jar ꝛc. Gedruckt a. a. O.

In He. folgen noch 7 leere Blätter.

Anhang.

Sigmund von Herbersteins Verhandlungen mit König Christian II. von Dänemark wegen Entfernung der Düveke.

(Der Bericht der Selbstbiographie ist durch kleineren Druck gekennzeichnet. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Karajan'sche Ausgabe.)

S. 85. Cristiern Khunig in Denmarckht hette zu Gemahel Elizabeth, Khunig Philips in Hispanien, Ertzherzogen zu Osterreich Tochter bey der er sich nit gebürlichen hielt von wegen ainer seiner zuvor Verwandten. Darumb sich dann Khaiser Maximilian als Anherr und Erzherzog Carl Prinz in Hispanien als Brueder der Khunigin sich entschlossen ire Potschaften zu senden, darzue ich dann von dem Khaiser verordent was . . . .

Folgt die Instruction des Kaisers vom 7. Jänner 1516 und die Schilderung der Reise vom 31. Jänner bis zur Ankunft der Gesandtschaft in Nyekjöbing auf der Insel Falster am 29. März 1516. (K. 85—92.)

S. 92. Zu Neuckhoping was die Khunigin etwas wenigs vor mir ankhomen. So fand ich da Herzog Carls von Burgundy Pottschafft Monsor de Bulon und Maister Jan Penning von Amsterdam. Die Khunigin schickht zu Stundt an ire Hofmaister und den Kuchlmaister, liess mich empfahen.

Den andern Tag darnach khamb der Khunig auch dar, schickht mir sein Camerdienner Anthony Geselschaft zu laisten, hunzt ich ervordert wurde. Lies mich diesmal fragn, ob ich offne Audienz oder in geheimen begerte.

Am ersten Tag Aprillis ward ich berueffen und durch den Canzler in das Parfuesser Closter, das zwnächst meiner Herberg, und der Khunig von Schloss dahin khomen was (gefuert).

Der Khunig hört mich steender. Als ich die scharffen Wort muesst aussprechen las ich die ab ainer Zetl, damit ich nit zu vil noch zu wenig redte. Dazumal und als der Credenzbrief gelesen ward schloss der Khunig die Hendt, sach oft uber sich. Des Prinzen in Hispanien und Herzogen Karl zu Burgundy Potschaften stunden mir an der Seiten und sprachen: was ich geworben, das wäre irer Herrn auch gleichermassen Begern.

S. 93. Der Khunig namb im ain Bedacht zu antworten, liess mich wieder zu Herberg beglaiten. Nach Tisch ward ich zu der Khunigin gefuert, die was auf niederländisch und noch cläglich[27] beclaidt. Nach gesagtem Gruess uberantwurt ich den Credenzbrief und die Vererung. Muest mich zu der Khunigin nidersetzen auf ain Khuss am Fletz, des ich nicht gewondt was. Die niderlänndischen Räte khnieeten vor der Khunigin und retten der Sachen halben, darumb wir gesandt warn. Darnach ich wider aus dem Schloss zu Herberg erlichen beglaitt. Da waren auch bey sechzehen Frauen und Junckhfrawen alle weiss falb, aber khaine die mit der Khunigin darkhomen was.[28]

Item am sybenden Tag Apprilis bin ich mitsambt den Burgundischen Oratorn fur den Khunig gefordert worden, dabey sein gewesen der N. Canzler, Herr Albrecht Gibss der Khunigin Hofmaister und Blasius der Teutsch Secretari, also hueb der gemelt Secretari an mit den geburlichen Titln etc. die khuniglich Wierd hette von mir vernomen, dass der Khay. Mt. etc. auch des Printzen von Hispanien Beger wär, die alt Pulschaft, die er noch bei ime hielt verlassen und aus seinen Reich und Landen zue schickhen, in denselben und

---

[27] D. h. in Trauer, wegen des Ablebens ihres Großvaters König Ferdinand des Katholischen von Spanien.

[28] Die weiteren Verhandlungen sind in der Selbstbiographie übergangen, die ihren Bericht wie folgt fortsetzt und schließt: Als wir wider zu Handlungen berueffl warn, ervolgt uns ain Antwurt die zweiflich geacht wurd. Darumb verneuten wir die auf unsern und dem pesten Verstandt mit Frag, ob es die Mainung wäre, da es aber nit was, sagt ich von unser aller wegen, „der Antwort versähen sich der Khaiser und auch der Prinz in Hispanien khainswegs. Ire Mt. etc. würden uns des auch nit glauben, das sein khunigcliche Gnad sein Gewissen und die Gebot Gottes, sein Eer, die cristlich Ordnung, die Freundtschaft ringer achtet dann ain gemain Weib! Darumb begerten wir der Antwort: Wo wir ye khain ander gehaben möchten uns die in Schrift under des Khunigs Insigl zu geben.“ Er wolte aber nit, liess sagen: „Es wäre der Brauch nit den Potten so mit Credenzbriefen handleten die Antwort in Schrift zugeben.“ Was wir vermonten, half nichts, beliebe ungevärlichen bey dem: „Wollt sich khunigclichen halten wie auch sein Vater und Vorvordern.“

allen andern wär sein Khuniglich Wierd als ein christenlicher Khunig willig der Khay. Mt. etc. auch dem Printzen etc. zue Gefallen zu wilfaren und sich dermassen halten, das Ir Mt. etc. der Printz noch sein Gemachl die Khunigin khain Clag ob ime billich haben sollen und bedanckht sich gegen Khay. Mt. etc. als seinen lieben Herrn und Vatter der vätterlichen Monung[29] etc. mit den oder dergleichen Wortn.

Auf solches haben wir uns underet und dan dem Khunig angeczaigt, wir heten die Maynung also verstanden, wie vor steet, des bedanckhen wir uns von unser Herrn wegen mit dem höchsten ungezweiflt, die werden solches umb sein Gnad als Iren Sun und Brueder freundtlich beschulden, aber ich hette seiner Gnad antzaigt, das ich in Beuelch hette in seinem Reich so lang zu beleiben biss das dasselb volzogen wurd, wo dasselb sein khunigclich Gnad villeicht aus etlichen Ursachen nit vermainten, ware ich, souer das sein khunigclich Genaden auch gefiel mich aus seiner Genaden Reichen und Landen zu thuen und nich an den Gränizen enthalten entschlossen mittler Zeit, das der Khay. Mt. etc. zu verkhunden und so das geschäch das die aus den Landen geschickht, darumb wir sein Genaden bitn pald zu thuen, ich dasselb Khay. Mt. etc. warhaftiglich sagen möcht, mein Bevelch gelebt.

Auf das liess der Khunig durch sein bemelten Secretari mir sagen, solches stel sein Gnad in mein Willen, in seiner Gnad Khunigreichen oder ausserhalb der zu beleiben, darauf ich sagt: Dieweil es mir haimbgestellt ist, so mag ich nit besseres thuen, dann den Worten meines Beuelchs nachzukhumen, wolt so in seiner Gnadn Landen beleiben mit bitt mir ain Stat zu benennen, wo ich beleiben soll, oder ob ich alczeit seiner Genaden Hof nachvolgen sold, das mir aber in meinen Willen gesteld ward.

Nach dem allen woltn wir den Abschied nemen, und satztn das wir uns hoch und gross erfreyen, der freundtlichen und guetn Antwort, die uns sein Genad von unser Herrn wegen gegeben hette, verhofften, die Freundtschaft wurde dest mer zwischen inen wachsen mit Bitt genedigclichen denen an die Ort, dahin sy Beuelch hetten und mir an mein Herberg zu erlauben.

Uber das underredet sich der Khunig mit sein bemelten Rätn lang und schickht darauf den Secretarj zu uns mit der

---

[29] Der Abschreiber hatte „Maynung" gesetzt, Herberstein besserte „Monung" = Mahnung aus.

Maynung wir hetn villeicht die Antwurt nit recht verstanden, das wär die Maynung, sein Khu. Mt. wolt in dem nach Beger Khay. Mt. etc. und des Printzen etc. Willen und Begeren sich halten, aber mir mocht villeicht schwärlich und verdriesslich sein, so lang zu wartn, dan seiner Genad geburte nit, wär auch sein Gnad nit gelegen, die Person so leichtlich und so bald abzufertigen und von im zu schickhen.

Zu dem sagten wir heten vernomben, das sein Khunigclich Wierd uns zuegesagt hette, auf Khay. Mt. etc. auch des Prinzen etc. Begeren, sich nach demselben und inen zu Gefallen halten, des hetten wir khein Zweifl, sein Gnad wurde das thuen und ich hette von meines Allergenedigisten Herrn wegen khain Beschwär oder Verdruss, was ich von seiner Mt. wegen thuen soll, aber das wär unser Beger, solches auf das furderlichist zu thuen, wie woll wir erkhennen in ainen Tag zehen oder zwaintzig nit beschechen mag, sonder so befinden wir doch, das nicht minder sonder zehen oder hundert mal mer ist, die Person also ain Tag lenger im Land zu halten, dann die ain Tag zu frue oder zu eilendt aus dem Landt zu schickhen. Dann darin soll sein Gnad zuuor Gott, dann Khay. Mt. etc., des Khunigs von Hispanien seiner Gnad selbs, auch aller der Freundtschaft Er darin ansehen, und die furdern aus dem Landen zu schickhen, sein Gnad sol auch gedenckhen, wie schwar Khay. Mt. auch dem Khunig der Hispanien zu hörn wär, das Ir Mt. solch Begern das Göttlich Recht, billich und seiner Gnad Eer betrifft nit erlangen möchten oder lang damit aufgezogen sollten werden. Baten wie vor in der ersten Maynung zu beleiben, auch dem furderlich Entschaft geben, das wurden ungezweiflt unsere Herren freundtlich beschulden wie vor.

Dann meines Bleibens halbn haben wir vor wol besunnen, das daselb mocht vil Wort in den Landen machen, deshalbn hettn wir Seiner Khu. Gd. haimbgestellt, ob ich an den Graniczen warten soll, da ich dann bey etlichen Fursten beleiben, so wollt ich khain Menschen davon sagen und aller menigclich weste nit anderst, ich hette auch Bevelch mit denselben[30] zu handlen, das stellen wir noch Seiner Gd. haimb.

Solches oder villeicht nit alles hat der Secretari dem Khunig angezaigt und dann wider khumen und anzaigt wir sollen solches dem Khunig selbs mundlich sagen in Beywesen der Räthe, das ich also gethan. Uber das liess uns der

[30] Cod. „demselben".

Khunig wider offentlich sagen, er und seine Rät wären der teutschen Zungen nit wol verständig, sein Gd. wolt uns die Antwurt in Schrift uberantwurten lassen.

Des warden wir fro, dann wir solches zu begern uns entschlossen hetten und namen das an und sagten, das wär durch sein Gd. als einen hochweisen und verständigen wol erwegen und wär nit on, wir khunden mit der Teutsch nit aller Sachen wol ainem andern versteen und sein also abgeschiden.

Am achten Tag hat mir sein Khunig. Gd. bey dem Secretari Blasius dye schriftliche Antwurt geschickht laut der Zetl mit dem A. vertzaichent.[31]

Am neunten Tag begertn wir widerumben fur die Khu. Wierd, also worden wir beschiden zu khumen, umb die zehent Stund, da sagten wir dem Khunig in Beywesen der obbemeltn Rat inhalt der Zetl, wie wir uns am Abent darvor des entschlossen mit B. verzaichent.[32]

„Genedigister Khunig. Am sybenden Tag des Monats haben wir von unser allergenedigisten und genedigisten Herren wegen ain freundtliche guete Antwurt emphangen, das Eur Gd. der altn Puelschaft sich genzlich entschlachen und die aus den Reichen und Landen schickhen welle, des wir hoch und gross erfreut und Euer Gd. darumb gedanckht.

Am achten tag haben Euer Gd. uns Schriften zuegeschickht darin wir Eur Gd. Antwurt unserm Versteen nach gar tunckhl, unverstendlich und der vorigen widerwertig befunden, darob wir uber die Mass hart erschrockhen sein, nachdem unsere Herrn ain göttlich, rechtlich, pillich, eerlich Begern than, das inen mit khainem Fueg von Eur Gd. als iren Brueder, Sun und Schwager abzuschlachen, noch ainigerlei Endrung oder Verzug darin zu machen sich versehen. Besorgen wir, unser Herrn wurden das gar in grosser Unfreudtschaft und Unwillen von Eur Gd. vernemen[33], ist nochmals an Eur Gd. unser Bit, wellen bey der ver gegebnen Antwurt beleiben und unsern Herrn solch ir göttlich, rechtlich, billichs und erlichs Begern khainswegs abschlagen, endern noch damit vertziehen und ansehen die Freundtschaft, die mechtigist in der Christenhait

---

[31] Fehlt in He.

[32] Das Nachfolgende von Genedigister Khunig . . . bis berichten vnd furbringen mugen steht in He. am Schluß des Berichtes und ist wie sich aus dem Inhalt ergibt die Antwort des Gesandten B. Es wurde darum von mir hier an gehöriger Stelle eingeschoben.

[33] Cod. „vernemen werden“.

herschen, damit auch Eur Gd. die nit zu Unwillen und Unfreundtschaft bewegen, dardurch der Christenhait ergers ersteen möcht. Wo das aber je nit gesein khundt und Eur. Gd. in der schriftlichen Antwurt so gar hart und streng verharren wolltn, des wir uns aus erzelten Ursachen khainswegs versehen, daran auch unsere Herren wahrhaftigclich sich nit genuegen noch damit zufriden stellen werden lassen, dann sy hetten sich vil aines grössern und bessern zu Eur Gd. versehen, so ist unser Bit, Eur Gd. wellen dieselben schriftlichen Andtwurt mit aignen Handt zu vertzaichnen, versecretiern oder zum mynsten durch Eur. Gd. Canzler oder Secretarien underschreiben und glaubwierdig machen lassen, damit wir unsern Herren glaublich solch abschlegig und unfreundtlich Antwurt (wie wol mit schwaren und betruebten Gemuet) berichten und furbringen mugen."

Darauf liess uns wider sagen, die Maynung so in Geschrifft verfast, wär in Anefanckh und noch gewest, versech sich sein Gd. die Khay. Mt etc. auch Prinz wurden die fur rechtmässig, freundtlich und guet annemen. Der Zetl halben zu underschreyben oder glaubierdig zu machen, war sein Gd. wol genaigt das zu thuen.

Sein Genad wolt sich auch halten gegen Khay. Mt. etc. und dem Khunig der Hispanien als seinen lieben Herren, Ohamen, Bruedern, Vatter und Schwager, das sy khain billiche Ursach Unwillens oder Unfreundtschaft zu ime haben sollen.

Dagegen sagten wir hetn die Maynung auss des Secretari Wortn samentlich ganz, aigentlich vernomen wie vorsteet. Dieweyl aber seiner Khu. Gd. Maynung nit ist gewest, muessen wir es beleiben lassen und der Underschreybung der schriftlichen Antwurt, dieweil das Sein khu. Gd. bewilligt hat, ist noch unser Bit dasselb zu thuen. Und dieweil ich im Bevelch hab, so lang zu verharn bis die Person aus dem Landt geschickt, dieweil dan Sein Khu. Gd. das nit gar bewilligt, noch gar khein Zeit benent und ich in Rat nit befunden zu warten, sondern auf das furderlichist zu Khay. Mt. etc. mich erheben und antzaigen was ich gehandlt, was mir auch begegnet, und was ich in den Sachen gehört, gesehen und verstanden hab, mit underthänigen Bit, mir genediclichen zu erlaubn, mich auch mit Glaid oder Furderbriefen genediclichen zu versehen, damit ich dester fueglicher durch Ir Gd. Land khumen khun.

Auf das lies mich fragen, welichen Weg ich ziehen wolt. Daruber sagt, ich wär fer von hie geborn, auch ain verrern Weg hieher geschickht, nun hab ich diser Landt wenig gesehen,

ich war des Willens, sover das anders Seiner Khun. Gd. nit zuwider war, mit den Burgundischen Oratorn durch die Landt Fun, Sonder-, Juchtlandt und Holstain und bis geen Hännburg und wo ich dann im Rat weitter findt am negsten zu Khay. Mt. zu ziehen.

Uber das lacht der Khunig und gieng dan wider zu Rat und lies uns sagen, die baid Antwurt mundlich und schriftlich warn uns an ainen Tag gegeben, darumben mugen wir gedenkhen, das ain Maynung gewest, die Zetl zu vertzaichen vermaint nit Sein Khu. Gd., sey ganz unnot dieweil uns unsere Herren sovil vertrauen und glauben und Credenzbrief von denen uberantwurt. Sein Khu. Gd. halt uns auch darfur, das uns wol umb sovil zu glauben sey, so hab auch die Zetl Seiner Khu. Gd. Secretari, der Seiner Khu. Gd. geschworner ist mit seiner Hand geschriben.[34] Der Brief halben wil Sein Khu. Gd. verordnen damit wir durch Ir Khu. Gd. Lande khomen mugen.

Dawider sagten, wir hetten khainen Zweifl unsere Herren glauben uns, aber der Antwurt versehen sy sich nit, und umb pesser Sicherhait wegen begertn wirs, das uns durch Sein Khu. Gd. bewilligt. So aber dasselb Sein Gd. nit gemaint will sein, lassen wir es dabey mit undertheniger Bith uns nit ungenedig zu sein umb das wir sovil Wort gebraucht, dan wir unsern Bevelch gern ein Genueg als trew Diener than hetten mit erbieten unser underthenig Dienst.

---

[34] Cod. „Hanndgeschrifft“.

Zur Geschichte des Krieges von 1809 in Steiermark.

Regesten und Actenstücke aus dem Nachlasse des Erzherzogs Johann im Gräflich Meran'schen Archive zu Graz.

Mitgetheilt von

Hans von Zwiedineck-Südenhorst.

II.

Die französische Invasion vom Abschlusse des Waffenstillstandes bis zum Einmarsche der kaiserlichen Truppen in Innerösterreich.

Juli bis December 1809.

Vorbemerkung.

Die durch das Schreiben des Erzherzogs Johann vom 27. Juli dem Kaiser vorgelegten Actenstücke behandeln die Vertheidigung des Grazer Schloßberges und würden daher ihrem Inhalte nach in den I. Abschnitt dieser Sammlung gehört haben. Ein äußerer Umstand, das Bestreben nach einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung des Stoffes auf zwei Hefte der „Beiträge" war Ursache, daß dieses umfangreiche Actenconvolut, dessen Zusammenhang nicht gestört werden durfte, an die Spitze des II. Abschnittes gestellt werden mußte.

1517a. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

An Seine Majestät den Kaiser und König.

Czakathurn, den 27. July 1809.

Ich habe die Gnade E. M. eine Abschrift des mir von dem braven Combten des Grätzer Schloßberges Major Hackher des Genie-Corps eingeschickten Journals über dessen tapfere Vertheidigung, sowie auch der während der Bloquirung dieses Platzes mit dem feindlichen Generalen, welcher die Bloquade commandirte, geführten Correspondenz zur gnädigen Einsicht in Unterthänigkeit zu unterlegen.

Euer Majestät können daraus ersehen, mit welcher Standhaftigkeit dieser würdige Stabsofficier den ihm anvertrauten Platz zu vertheidigen wußte, und der Erfolg hat die Wichtigkeit davon bewiesen.

Alle Anstrengungen des Feindes waren fruchtlos — alle seine gemachten Angriffe blieben vergeblich — und Major Hackher hat sich die Achtung der ganzen Armee dadurch erworben. Selbst der Feind konnte ihm die seinige nicht versagen und sein Betragen wird bey den Gratzern ewig in hohem Werth bleiben. Wenn noch dazu die Bemerkung beigefügt wird, daß seine brave Garnison theils aus ganz unerfahrenen, ungeübten Recrouten und theils aus Landwehr-Depots bestand, so verdoppelt sich dadurch sein Verdienst.

Ich fühle mich verpflichtet E. M. zu bitten, diesen braven Vertheidiger des Gratzer Schloßberges mit dem Militär-Theresien-Orden zieren zu wollen; ich glaube mit diesem gehorsamsten Antrage den allerhöchsten Gesinnungen E. M. zu entsprechen, Höchst welche immer geneigt sind, wahre Verdienste zu belohnen.

1507 b. **Journal**

Ueber die Vertheidigung des Schloßberges zu Gratz.

Die Befestigungs-Arbeiten des Schloßberges wurden den 9. May 1809 angefangen und bis incl. 29. desselben Monaths mit ohngefähr 300 Arbeitern und 25 Wägen fortgesetzt, der gänzliche Mangel an Erde in diesem Bergschloß, und die von außen stark ausgefallenen Escarpe-Mauern waren zu große Hindernisse, um in dem Zeitraum von 20 Tagen bekämpft werden zu können.

Ich langte den 18. May zu Gratz an, und bezog Tags darauf mit der Garnison den Schloßberg. Selbe bestand

vom	Ingenieurs-Corps	aus	3	Officiers	—	Mann
„	der Artillerie	„	2	„	46	„
„	Regiment de Vaux	„	4	„	233	„
„	„ Strassoldo	„	3	„	260	„
„	„ Lußignan	„	2	„	164	„
„	1. Gratzer Landwehr-Baton	„	2	„	103	„
„	3. „ „ „	„	1	„	72	„
„	Mineur-Corps	„	—	„	18	„
	Summe		17	Officiers	896	Köpfe

[vom Feldwebel abwärts.

Diese Truppe war — die Artilleristen und Mineurs ausgenohmen — kurz vorher creirte Depot-Mannschaft obiger Regimenter und Bataillons. — Ich hatte die Zusicherung, daß mir diese Garnison wenigstens zum Theil würde ausgewechselt werden, aber die Unfälle des Corps des H. Feldmarschall-Lieutenants Jelachich gestatteten Seiner Kayserlichen Hoheit nicht, Ihre Armee durch Auswechselung geübter Truppen gegen Depots-Mannschaft zu schwächen.

Den 28. May wurde die untere Muhrbrücke auf 2 Joch Länge abgebrochen, und die obere biß auf eine schmahle Strecke verschaalt und der Befehl ertheilt, sobald die letzten Truppen der Arrieregarde selbe passirt haben würden, auch einen Theil dieser Brücke abzutragen und die Verschaalung ganz zu schließen, welches auch den 29. May geschah. Des Abends um 8½ Uhr erhielt ich nachstehenden Befehl:

„Der H. Festungs-Commandant haben vermöge höchsten Befehl auch die Thore der Stadt zu besetzen, und selbe nur so spät wie möglich mit Capitulation zu räumen, um dem Feind den Nachschub mit Geschütz zu währen. Frimont m. p., F. M. L."

Diesem zufolge commandirte ich von meiner Garnison (welche nach Abschlag der Artilleristen, Mineurs, Handlanger, Kranken und deren Wärther, noch aus 663 Gefreyten und Gemeinen bestand) 240 Mann nebst 6 Officiers, um die Thore der Stadt zu besetzen und gab den Befehl solche nicht eher zu verlassen, biß ich mit der großen Thurmglocke das Zeichen zum Rückzuge geben würde.

Herr Obrist v. Borich bivuacquirte noch mit einer Abtheilung der Arrieregarde zwischen dem Burg- und Paulus-Thor und brach den 30. May früh um 3 Uhr ebenfalls nach Gleisdorf auf.

Kleine feindliche Abtheilungen ließen sich schon 3 Stunden früher am rechten Muhrufer sehen, sie vermehrten sich dergestalt, daß den 30. May um 3 Uhr früh schon die ganze Division des Grouchy anlangte. — Gleich darauf gab der Feind das Zeichen zum parlamentiren, ich ließ den französischen Officier auf einem kleinen Schiff über die Muhr führen, beym Eisenthor hereinkommen, wo er mit verbundenen Augen zu mir auf den Schloßberg geführt wurde.

Die von ihm mitgebrachte Aufforderung nebst meiner Rückantwort sind sub Nr. 1 und 2 im Correspondenz-Protocol mit dem Feinde enthalten. H. Divisions-General Grouchy ließ einstweilen am rechten Muhrufer 4 Haubitzen an solchen Orten auffühgren, wo sie von der Festung gedeckt waren und verlangte, laut Nr. 3, Nachmittags um 3 Uhr die Stadt Gratz nebst dem Schloßberg.

Der Brand von Fronleithen, welcher wenige Tage vorausgegangen war, machte mich für die Stadt besorgt, auch tratt die billige Besorgniß ein, daß der Feind einen Theil seiner Truppen über die Weinzierel-Brücke schicken und eines der schwach besetzten Stadt-Thore forciren könnte, wo ich dann einen großen Theil meiner zur Vertheidigung des Schloßberges nöthigen Garnison verlohren haben würde, ich trug dahero, wie aus Nr. 4 ersichtlich ist, den

ruhigen Besitz der Stadt, und die ungehinderte Herstellung beyder Muhrbrücken Nachmittags um 3½ Uhr an. — Das Eigenthum der Einwohner, die Verwaltung der Gesetze, die Ausübung der Religion wurde gesichert und bedungen, daß wir von der Seite der Stadt wechselseitig keine Feindseligkeiten ausüben wollten.

Ich ließ 65 Köpfe in den äußeren Werckern und am Fuß des Berges gegen den Carmeliten-Platz, wodurch ich alles vom Feind veranlaßtes erfahren konnte, und auch im Stande war, Spionen auswärts zu schicken.

Der Feind hatte mich vom 1. bis 11. Juny bloquirt, ohne daß wir uns wechselseitig beschossen haben.

Den 7. Juny erhielt ich durch einen Spion folgendes:

„In Tyrol geht es gut, Croatien hält, Saxenburg hält, halten sie, in einigen Tagen sind sie befreyt.

Den 5. Juny 1809. Erzherzog Johann m. p."

Demselben Spion gab ich folgende Rückantwort mit:

„Ich werde täglich mit Nachrichten von Sturm alarmirt, die Feinde haben alle Vorbereitungen dazu gemacht, ich verhalte mich zwar passiv, bin aber stets bereit, die Stürmenden zu empfangen. Krankheit und Desertion werden bedeutend, ich werde die höchsten Befehle pünktlich vollziehen, nur bitte ich der ganz ungeübten Truppe zu bedenken.

Gratz, den 7. Juni 1809. Hackher, Major."

Mittlerweile erfuhr ich durch Spionen, daß der Feind mehr als 100 Sturmleitern erzeugen ließe, daß er 800 paar Steigeisen requirirte und an mehreren Orten Batterien erbaue, wovon ich nur den Bau jener im Wurmbrandgarten den 11. Juny entdecken konnte, ich schrieb gleich an den Divisions-General Broußiers und verlangte, daß dieser Bau binnen einer Stund eingestellt werde, die diesfällig schriftlichen Unterhandlungen dauerten biß 13. Juny Mittags fort, wo mir der Blocade-Commandant Obrist Gambin ankündete, daß der General Broussier ihm befohlen habe, die zwischen dem General Grouchy und mir abgeschlossene Convention zu annuliren, mit dem Beysatz, daß er Befehl habe, binnen einer Stunde mich von allen Seiten zu attaquiren, und daß, wenn meine Vorposten bis Schlag zwölf nicht in die Festung zurückgezogen seyn würden, er selbe gefangen nehmen werde.

Der Stand der Feuergewehre war an diesem Tage 586 — da diese Anzahl von Recruten mir nicht erlaubte, äußere Kraft gegen den Feind zu verwenden, und da ich von der Garnison (ohne mich zu sehr zu schwächen) nicht 65 Köpfe verlieren konnte,

ließ ich diese Truppen Schlag 12 Uhr in größter Ordnung sich in die Festung zurückziehen — bloß die Fleche Nr. 1 blieb mit 50 Mann und 1 Officier besetzt und hatte den Befehl, sich bis auf den letzten Mann zu vertheidigen.

Mit dem Schlag 12 Uhr ließ der Feind 3 Batterien spielen, wovon eine in dem Pistorischen Garten aus 3 Haubitzen, eine zweite im Wurmbrandgarten aus 1 Haubitze und die dritte außer dem Paulusthore aus 1 Kanone bestand, die Haubitzen waren von den Laffeten abgenommen und auf Schlapfen gesetzt, welche denen der Mörser ähnlich waren, um sowohl mehr eleviren, als auch häufiger daraus werfen zu können.

Auf dem erhöhten Terrain zwischen 7 und 8 wurden neue Batterien dagegen errichtet, sowohl diese, als die Batterien von 7, 8 und 9 spielten dagegen; die Canonen Batterie war in der Zeitfrist von 1½ Stund ecrasirt, aber die beiden Haubitz Batterien, durch Alleen gedeckt, hinter hohen Erdaufwürffen versteckt, waren meinen Anstrengungen ongeachtet nicht zu demontiren. Einstweilen hatte sich ein Theil des französischen Belagerungs Corps in die nahgelegenen Häuser der Stadt auf die Dächer und Thürme postirt und sowohl mit Kleingewehr, als Doppelhacken die Garnison von der Brustwehr abzuhalten gesucht.

Die Nacht vom 13. auf den 14. Juny, gerade um Mitternacht, gab der Feind durch Haubitz Batterien das Signal zum Sturm, er hatte Nachts vorher einen schmalen Laufgraben, die Strasse genau folgend, vom Burg- bis zum Sackthor eröffnet, die Sturmleiter sah man vorwärts eines Theils dieses Grabens vertheilt liegen. Während die Belagerungs Truppen aus den nahliegenden Häusern und aus diesem Laufgraben, ein lebhaftes Kleingewehrfeuer unterhielten, spielte die Haubitz Batterie aus dem Pistorisgarten — die Truppen rückten unter Trommelschlag und lautem En avantrufen an; ich gab mir alle Mühe, das Feuer der Festung einzustellen, und befahl, die am Peripet vorgerichteten Steine auf sie zu werfen, auch ließ ich Rollgranaten hinabschleudern.

Die Folgen dieses Anlaufes waren 8 Blessirte, wovon 3 noch in derselben Nacht starben, der Verlust des Feindes dagegen gehalten, muß ungleich beträchtlicher gewesen seyn, da der Vortheil der Stellung und der Streitwaffen auf der Seite des Vertheidigers war; die Garnison gewann Zutrauen zu dem Platz, Vertrauen zu sich selbst.

Den 14. Juny währte das feindliche Feuer aus 2 Batterien (welche zusammen 4 Haubitzen hatten) fort, die Gebäude der Festung litten viel Schaden, die Granaten zündeten zweymal, jedoch wurde der Brand immer schnell gelöscht.

Die Nacht vom 14. auf den 15. war ohne Bombardement, zwey Signale aus den Haubitz Batterien ausgenohmen, auf welche mich der Feind jedesmahl alarmirte; in dieser Nacht sah man gegen Weißenegg Raquetten steigen, dann mehrere Feuer am Scheckel und gegen Voitsberg, welche von der Festung aus durch mehrere Raquetten beantwortet wurden. — Meine Garnison feuerte wenig, warf aber desto mehr Steine und Rollgranaten, ich hatte 1 Todten und 2 Blessirte.

Den 15. Juny währte das Bombardement Vormittags bis 10 Uhr fort, wo ich die sub Nr. 17 beygebogene Aufforderung erhielt. Da ich in der vollen Zuversicht war, daß die in geringer Entfernung gesehenen Feuer und Zeichen den nahen Entsatz anzeigen, hielt ich es für Pflicht, Zeit zu gewinnen, um die Gebäude der Festung zu schonen, und schlug daher vor, einen Officier an Seyne Kaiserliche Hoheit abschicken zu dürfen.

Aus Nr. 19 wird ersichtlich, daß der Feind diesen Antrag nicht annahm, sondern bis ½6 Uhr Waffenstillstand anboth, dann aber die Unterzeichnung der Capitulation verlangte und im Weigerungsfalle mit Sturm drohte. Ich schlug die Capitulation aus, und das Bewerfen begann von neuem mit mehr Kraft und dauerte die ganze Nacht, jedoch unterbrochen, fort; die Granaten zündeten einigemahle, das Feuer wurde aber immer schnell gelöscht. — Des Nachts alarmirte mich der Feind zweymahl; ich hatte 2 Todte und 3 Blessirte.

Den 16. Juny währte das Bewerfen mit vieler Heftigkeit fort, und auf alles, was sich auf den Werken sehen ließ, wurde aus den nahgelegenen Häusern gefeuert; ich hatte 1 Todten und 4 Blessirte; in dieser Nacht sah man 5 Feuer auf dem Scheckel, 1 über Maria Trost und 1 gegen Wildon, ich ließ auf Nr. 5 und Nr. 7 mehrere Raquetten steigen. Diese Nacht hindurch alarmirte mich der Feind einmahl, seine Haubitz Granaten spielten jedoch ununterbrochen fort, und das Feuer ans denen nahegelegenen Häusern war lebhaft; ich hatte 1 Todten.

Den 17. Juny währte das Bewerfen mit Haubitz Granaten bis Mittags sehr stark fort. Nachmittags sah man in der Entfernung 1 Haubitze sammt Munitionskarren gegen die untere Muhrbrücke führen. Ich war der sicheren Meinung, daß man selbe in den tief gelegenen Garten des Zimmermeister Ohmayer einführen würde, da ich durch Spionen schon früher erfuhr, daß man dort eine Batterie erbaut habe.

Nur 2 Haubitzen spielten fort, eine in Pistoris und 1 im Wurmbrandgarten, aber so heftig, daß wenn diese Haubitzen nicht auf Schlapfen gewesen wären, es unmöglich hätte bewerkstelligt

werden können. Diese Nacht war ohne Alarm, aber das Bewerfen continuirte; 1 Mann wurde blessirt, der bald darauf starb.

Den 18. Juny früh um 3½ Uhr hörte man durch 1 ganze Stund gegen Wildon zu das kleine Gewehrfeuer, bald darauf sammelte sich die feindliche Cavallerie auf der Lend; ich ließ auf selbe mehrere Canonen Schüsse thun, sie ritt gegen Puntigam, stellte dort 1 Division auf und ihre Vedetten wurden auf denen Straßen, so naher Wildon und Voitsberg führen, ausgestellt. Das Bewerfen aus denen angezeigten 2 Haubitzen dauerte sehr heftig fort.

Die aufgestellte feindliche Cavallerie blieb den ganzen Tag hindurch zu Pferd; in der Stadt war alles in Bewegung, ich mußte auf nahen Ersatz hoffen. Diese Nacht nahm man bloß Feuer auf dem Wildonerberg gewahr, ich ließ Raquetten steigen. Der Feind alarmirte mich einmahl, ich hatte 3 Blessirte. Er errichtete hart am Haus des Zimmermeister Windisch 1 Batterie mit 1 Traverse gegen die Festung, um das rechte Muhr-Ufer und die Brücke zu bestreichen. Er machte eine starke Verschaalung am Ende der alten Muhrbrücke gegen die Festung, die ich bei Tag zusammenschießen ließ, und die er in der folgenden Nacht wieder herstellte. Ferners hat der Feind in der Nacht vom 18. zum 19. Juny die Neue Muhrbrücke auf 3 Joch gelichtet und zum Abwerfen fürgerichtet.

Den 19. Juny setzte das Bewerfen aus denen 2 Haubitzen von früh 7 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr aus, wo es dann wieder, aber minder heftig, anfing und in diesem Grade die ganze Nacht fortwährte, in der ich nicht alarmirt wurde.

Den 20. Juny währte das Bewerfen fort, bis 1 Uhr Nachmittags. Der Belagerungs-Commandant Gambin schickte mir die sub Nr. 21 und Nr. 22 beygebogenen zwey Schreiben, die ich laut Nr. 23 beantwortete. Das Feuer schwieg durch 2 Stunden, dann fieng es wieder an und dauerte bis gegen Mitternacht fort, wo der Feind Gratz verließ. Der Abzug geschah über die alte Muhrbrücke, durch Umwege auf Göſting zu.

Der falsche Calcul der Approvisionirung veranlaßte, daß die Garnison vom 17. Juny an auf ½ Wein Ration und vom 20. an auf ⅙ ℔ Fleisch herabgesetzt werden mußte, um bis Ende Juny sicher auszulangen. — Die Garnison hat diese Verkürzung ihrer Rationen ohne geringsten Unwillen ertragen, sowie ich überhaupt die pünktliche Folgsamkeit, die selbe mir leistete, nicht genug anrühmen kann.

Diesen Abzug des Feindes hab ich mit größtem Zeitwucher benützt; ich ließ zu mehrerer Sicherheit meiner Veranstaltungen die Stadt-Thöre durch 6 Officiers und 240 Mann besetzen, versah

mich mit Lebensmitteln auf 1 Monath, alles, was an Pulver und Eisen Munition die kurze Zeit gestattete, wurde in die Festung gebracht, die feindlichen Batterien und Laufgräben wurden eingeebnet, die Sturmleitern in Stücke gesägt, die Steigeisen in die Festung gebracht, die Kranken wurden an das Spital in der Stadt abgegeben und die Reconvalescenten von verschiedenen Regimentern zur Vertheidigung des Schloßberges übernohmen. Medicamenten und chirurgische Apparaten (welche letztere gänzlich fehlten) beygeschafft. — All dieß geschah in dem Zeitraum von 36 Stunden. Der Wetteifer, zur ferneren Erhaltung des Schloßberges beyzutragen, war allgemein, die Freude über dessen Behauptung einstimmig, ich durfte nur angeben, was ich nothwendig erachtete und die sichere reine Erfüllung geschah auf der Stelle.

Die Herren Landstände haben zur Vertheilung an die Mannschaft vom Feldwebel abwärts ... 1000 fl.
der Kaufmann Strobel ... 100 „
Ein Unbekannter ... 50 „
zusammen. 1150 fl.
geschenkt, wodurch jeder Mann 1 fl. 19½ kr. erhielt.

In obangemerktem Zustand einer Energie von seltenem Beyspiele war ganz Gratz bis zum 22. Juny Abends um 9 Uhr.

Meine Garnison, durch anhaltend vorausgegangene Fatiquen (durch welche mich ein Belagerungscorps von wenigstens 3000 Mann zur Uebergab zu zwingen glaubte) abgemattet, seit einigen Tagen auf ½ Fleisch- und Wein- Ration mit einer lobenswerthen Entsagung herabgesetzt, bestand in 586 Feuergewehr und mußte nebst dem Garnisonsdienst auch die Behauptung der Stadt in solange leisten, bis ich wieder auf die Vertheidigung von einem Monath sicher rechnen konnte; diese Rücksicht und die einstimmigen Nachrichten, daß der General Broussier den 22. Mittags anfieng, Truppen auf Fahrzeugen über die Muhr zu setzen, veranlaßten mich, meine Garnison Abends um 9 Uhr in die Festung zurückzuziehen. Den 23. Juny Früh um 2½ Uhr kam die Division Broussier wieder naher Gratz zurück und bloquirte mich zum zweytenmahl. Abends um 11 Uhr wurde ich alarmirt, das kleine Gewehrfeuer dauerte 1 Stund, ich hatte einen Blessirten. Fähndrich König von der Landwehre wurde bey Tag erschossen. Da diese Nacht die Lagerfeuer bey Wildon zu sehen waren, ließ ich 12 Raquetten steigen.

Den 24. Juny Vormittags um 10 Uhr verließ der Feind Gratz zum 2ten mahl; ich incommodirte seinen Abzug, soviel nur immer möglich war, und ließ die Thöre der Stadt besetzen. Den

zu Calsdorf stehenden General B. Spleny avisirte ich von des Feindes Abzug und bath Ihn um 3 bis 400 Mann, um die Stadt vor der Zurückkunft des Feindes sichern zu können.

Die Division Broussier zog gegen St. Leonhard, wo sie sich sodann gegen den Graben zuwandte, und sich am linken Muhr-Ufer aufwärts zur Weinzierl Brücke zog, selbe passirte und Nachmittags bey Eggenberg sehen ließ.

Ich schickte 2 Officiers mit 30 Mann auf der Wildoner Strasse bis zum Puntigam vor, wo sie den k. k. österreichisch. Officiers Posten fanden.

Gegen Abend marschirte eine feindliche Abtheilung gegen Calsdorf, welche auch bey der Nacht den General B. Spleny angriff.

Den 25. Juny um 3 Uhr kamen von dem zu Fernitz gestandenen Corps 3 Compagnien Croaten und 1 Escadron Hußaren an, welche das Eisen-, Neu- und Muhrthor besetzten. Ich ließ mit 300 Mann meiner Garnison das Burg-, Paulus- und Sackthor besetzen.

Die verschiedenen Abtheilungen des 9. Armee Corps kamen nach und nach auf dem linken Muhr-Ufer an, beyde Muhrbrücken blieben abgetragen und alles so vorgerichtet, daß sie binnen ¼ Stund hergestellt werden konnten. Gegen Abend traf Se. Excellenz der Banus Croatiae ein.

Das 9. Armee Corps bezog 2 Lager, das eine bey St. Peter, das 2. zwischen dem Burg und Paulus Thor.

Den 26. Juny früh sah man die feindliche Cavallerie bey Eggenberg und die Infanterie bey Gösting gelagert. Der Feind zog sich gegen Straßgang, und gegen Mittag sah man die Vereinigung zwischen Marmont und Broussier: ersterer kam von Voitsberg her.

Nachmittags um 3 Uhr attaquirte H. Feldmarschall Lieut. Graf Gyulay die Weinzierlbrücke, indem selber auf dem linken Muhr-Ufer seine Truppen von St. Peter über den Lustbühel, Ruckerlberg und Rosenberg angreifen ließe, diese Berge noch Abends behauptete, aber bis zur Weinzierlbrücke nicht vordringen konnte.

In der Nacht vom 26. auf den 27. Juny zog sich das 9. Armee Corps gegen Fernitz und ich zog meine Garnison in die Festung zurück.

Den 27. Juny streifte der Feind in der Nähe von Gratz, sammelte sich und bloquirte mich Abends um 8 Uhr zum drittenmahl; die Nacht war ziemlich ruhig.

Den 28. Juny marschirte die feindliche Armée (das Bloquirungs Corps ausgenohmen) auf dem linken Muhr Ufer über St. Peter nach Fernitz, die Munition und Bagage wurde erst bey der

Nacht transportirt; ich belästigte den Feind mit Geschütz und ließ sehr viel aus dem kleinen Gewehr feuern, auch ließ ich die Werker ungleich mehr als gewöhnlich bey Tag besetzen, um in ihm die Vermuthung zu erregen, daß meine Garnison durch den Entsatz beträchtlich angewachsen wäre, und er einen Ausfall zu besorgen hätte; meine Absicht war, so viel als möglich Kräften von der Armee ab und auf die Festung zu ziehn.

Die Nacht vom 28. zum 29. July wurde die feindliche Bagage außer dem Canonen Ertrag gegen die Weinzierlbrücke am linken Muhrufer geführt.

Den 29. Juny fieng der Feind in dem Keller der Gräfinn Saurau an zwey Orten zu miniren an, die Blocade dauerte fort biß den 2. July.

Die Nacht vom 1. zum 2. July zog der Feind ab, die beyden Divisionen Marmont und Broussier hatten Befehl erhalten, binnen 4 Tagen in Wien zu seyn.

Ich schickte alsogleich 300 Mann mit 6 Officiers in die Stadt, sie machten 5 Officiers, 78 Mann und 6 Pferde gefangen, welche ich Seiner Excellenz dem Banus Croatiae mit dem sub Nr. 29 bemerkten Revers des Lieutenants Emericus Magyar von Frimont Husaren übergab.

Nebstdem, daß ich der ganzen Garnison das wohlverdiente Zeugniß ihrer pünktlichen Folgsamkeit, ihres Muthes, ihrer Entschlossenheit und Ausharrung anhaltender Fatiquen geben muß, bin ich meinem Gewißen schuldig, der Huld Seiner Kayserlichen Hoheit besonders anzuempfehlen, vom Ingenieur-Corps den Hauptmann Baron Czerny, welcher durch seine Einsicht und rastlose Thätigkeit sehr ersprießliche Dienste geleistet und seine Gesundheit aufgeopfert hat, vom Artillerie Corps den Capitaine-Lieutenant Kandelbinder, welcher die Artillerie-Direction mit vieler Einsicht, unermüdeten Eifer und mit einer dem höchsten Dienst gedeihenden Eintracht führte, vom Regiment Baron de Vaux den Oberlieutenant Schlichting, welcher den Dienst sowohl vor dem Feind, als auch jenen des Platzlieutenants zu gleicher Zeit mit äußerster Anstrengung auf die lobenswürdigste Art verrichtete, vom Regiment Baron Lusignan den Oberlieutenant Schottelius, welcher bey Erkrankung den Ing. Hauptmanns Czerny nebst seinem auch den Ingenieursdienst und beyde mit lobenswürdigem Eifer versah.

Gleich den 3. July wurde angefangen, an der Festung zu arbeiten, diesem Platz fehlt noch sehr viel und hauptsächlich an bombenfreyer Unterkunft für Munition, Vivres und Mannschaft. Da der Feind mehr als 1200 Granaten auf den Schloßberg geworfen hat, sind die Bedachungen und Gemäuer der Gebäude sehr

beschädigt, wie auch alle Fenster zerbrochen. Diesen Aufwand von Herstellung, der sehr kostspielig seyn würde und nur biß zur nächsten Ankunft des Feindes ihre Dauer hätte, unterlasse ich gänzlich.

Schließlich wird die Verordnung Sr. Excellenz des Banus Croatiae beygebogen.

Gratzer Festung den 14. Julius 1809.

Hackher,
Major im Genie Corps.

1517e Correspondenz mit dem französischen Belagerungs-Corps des Gratzer Schloßberges im Jahre 1809.

Nr. 1.

Monsieur le Commandant, la situation de Gratz ne permettant pas, que cette ville se deffende, je vous somme de la remêttre aux troupes de sa Majesté l'Empereur et Roi, ainsi que le fort de Schlossberg. Un refus de votre part m'obligeroit à user des moyens, que j'ai entre les mains, et dont l'un des premiers seroit de couvrir d'obus, une cité interessante, dont l'entiere destruction seroit le triste résultait d'une resistance plus nuisible, qu'avantageuse aux interets de S. M. l'Empereur votre Maitre.

Quand au fort le sort de ceux de Malborget, Predil, Laibach et Prewald permet de vous dire qu'il seroit celui qui vous attendoit.

Je suis avec la plus parfaite considération Monsieur le Commandant votre très humble serviteur

Le Géneral Commandant l'armée devant Gratz

Emml[el] C[te] de Grouchy m. p.

Nr. 2.

Mein Herr Général; Ich bestätige den richtigen Empfang Ihrer Aufforderung. Was die Stadt selbst anbelangt, will ich zur Schonung derselben Sie Ihnen Morgen früh um 5 Uhr, als am 31. May, mit der Verbindlichkeit übergeben, daß zur Schonung der Stadt von Ihrer Seite nichts gegen das Fort aus der Stadt unternommen werde, wo dann auch ich Sie in den ruhigen Besitz derselben so lange lassen werde, bis die k. k. Oesterreichischen Truppen zum Entsatz herbeieilen.

Was das Fort anbelangt, habe ich die bestimmtesten Befehle, es mit aller Hartnäckigkeit zu vertheidigen, welche ich pünktlich erfüllen werde.

Ich verbleibe mit all ersinnlicher Hochachtung des Herrn Généralen und Commandanten ganz ergebener Diener

Festung Grätz, am 30. May 1809.

Hackher,
Major Festungs Commandant.

Nr. 3.

Monsieur le Commandant, le sort de Gratz est attaché à la reddition du Schlossberg. La ville sera brulée si vous ne la remettés en mes mains.

Veuilles, je vous prie me faire une prompte réponse.

Le feu commencera à trois heures cette après midi si elle n'est pas arrivé alors.

Vous demeurerés responsable envers l'humanité et votre souverain de la ruine complette de l'une de ses capitales.

J'ai l'honneur de vous saluer

Le Géneral Commandant l'un des Corps d'armée

Emml^{el} Grouchy m. p.

Grätz le 30 Mai à une heure après midi.

Nr. 4.

Mein Herr Géneral und Commandant des Armée Corps vor Grätz!

Meine Pflichten erlauben mir in keinem Falle, den Schloßberg zu übergeben; aber um die Welt zu überzeugen, daß die Verantwortlichkeit des Unglücks, welches Sie, Herr Géneral, der Stadt androhen, nie mich treffen kann, bin ich bereit, heute um 3$^1/_2$ Uhr Nachmittags die Stadt Grätz zu räumen und trage Ihnen in dieser Rücksicht noch einmal den ruhigen Besitz derselben und die freye ungehinderte Herstellung der Brücken an; mit der Bedingniß, daß auch Sie mich von Seiten der Stadt auf keine Weise beunruhigen. Dadurch werden Sie, mein Herr Géneral, beweisen, daß auch Ihnen das Wohl der interessanten Stadt Gratz und Ihrer guten Bürger am Herzen liegt.

Ich erbitte mir die Versicherung, daß die Landesverfassung, Polizey-Anstalten, Schutz und Sicherheit des Eigenthums, alle Wohlthätigkeits-Anstalten, worunter ich Ihnen, Herr Géneral, vorzüglich das Militair-Spital und Erziehungs-Haus anempfehle, in der ungehinderten Ausübung Ihrer Verwaltung verbleibe; sowie ich auch über den Vertrag zwischen Stadt und Schloßberg das entscheidende Resultat ansuche.

Mit der nochmaligen Versicherung, daß ich den Schloßberg unter jedem Verhältniß meinen bestimmten Befehlen gemäß auf das hartnäckigste vertheidigen werde,

Habe ich die Ehre, zu seyn

Hackher,
Major Festungs Commandant.

Nr. 5.

Monsieur le Commandant, j'accepte la remise de la ville et des ponts à trois heures et demie.

J'adhère également à votre proposition qu'il ne soit commis aucune hostilité sur le fort du côté de la ville et réciproquement.

Tous les établissements publics seront maintenuts et rien ne sera changé à l'administration ni à la forme du gouvernement, les personnes et les propriétés seront respectées.

J'ai L'honneur de vous saluer

Le Gal Cte de Grouchy m. p.

Grätz, le 30 Mai à 3 h. ½

Nr. 6.

Le Géneral de Division, Commandant les troupes en possession de la ville, à l'honneur de faire demander à Monsieur le Commandant du Fort, si par la Convention passée ce matin, ses troupes peuvent librement circuler par la ville, et autour du Fort en remplissent la Condition de ne pas dépasser leur avant poste, à la pente du Fort.

De la part du Géneral

Sion m. p., Adjoint.

Gratz le 30 Mai à 6 heures du soir.

Nr. 7.

Au Quartier Géneral de Grätz le 1er Juin 1809.

A Monsieur le Commandant des Troupes Autrichiennes dans le Chateau de Gratz.

Vous êtes sans doute convaincu, Monsieur le Commandant, que vous n'avez été laissé au Chateau de Gratz, que pour protéger la retraite de l'Armée Autrichienne. Comme cette Armée est maintenant loin d'ici, que Vous ne devez pas en attendre du Secours et que votre Chateau est étroitement

bloqué depuis avant hiere soir, je crois devoir avant de commencer l'attaque de vive force de Votre Château vous sommer de vous rendre; Je vous offre la même Capitulation, que celle accordée aux garnisons de Prewald et de Laibach. Dans le cas ou vous n'acceptiez point cette capitulation, votre résistance sera sans objet et vous serez responsable du sang qui sera répandu. Vous exposerez vous et votre garnison au sort qui à été subi par la garnison de Malborghetto.

La ville de Gratz elle même pourrait en souffir.

J'attends votre réponse le plutôt possible.

J'ai l'honneur de vous saluer avec Consideration

Le Géneral de Division Commandant les avants postes de l'Armée Broussier m. p.

P. S. Ci jointe est la Copie de la Capitulation de Laybach.

Articles de la Capitulation.

1⁰ Le fort et les redoutes du Camp retranché seront remi demain, à huit heures du Matin, avec toute l'artillerie et Munitions dans l'Etat qu'ils se trouvent, aux troupes de l'Armée francaise.

2⁰ La Garnison sortira avec tous les honneurs de la Guerre, ses drapeaux et Canone, et traversera la ville, deposera ses Armes sur la Chaussée de Ober-Laibach et sera prisonière de Guerre: Les Bas officiers et soldats conserveront leure bagage.

3⁰ M. M. les officiers conserveront leurs Epées, Armes, Chevaux et bagages et seront libres, de se retirer ou bon leur semblera, sur leur parole d'honneur de ne point servir sans être échangés. Les non Combattans pourront se retirer, et ne tombent point dans le nombre des prisoniers.

4⁰ Les Caisses de la Garnison, ainsi que les Magasins et tout ce qui est propriété de l'Etat, seront remise à l'Armée francaise.

5⁰ Le pont sur la route de la Croatie sera occupé des ce soir par quatre Compagnies de Grenadiers francaise.

6⁰ M. M. les officiers s'engagent à retenir l'eurs soldats sous leurs drapeaux jusqu'à leur reddition.

7⁰ La présente Capitulation sera soumise à la ratification de Monsieur le Géneral en Chef.

Laibach dessous le fort le 22 Mai 1809.

De Montelle Lieut. Géneral. Le Géneral de d^on Commandant la 2⁰ Division devant la place signé Max Lamarque.

Approuvé et ratifié les Conditions de la présente Capitulation Laibach le 22 Mai 1809.

Le Commandant en Chef signé Magdonald.

Pour Copie Conforme
Le Colonel du 84e Regiment Gambin m. p.

Nr. 8.

Grätzer Festung, den 1. Juni 1809, Mittags 12 Uhr.

Mein Herr Géneral und Commandant der Stadt Gratz.

Ich gebe mir die Ehre, die eingegangene Bedingniß, unter welcher dem Herrn Divisions Géneralen Grafen Grouchy der Besitz der Stadt Gratz und die ruhige Herstellung der Brücken zugestanden wurde, in der Anlage zu übermachen.

Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß Sie diese Bedingnisse nicht ehren sollten.

Was die Uebergabe der Festung anbelangt, habe ich die schärfesten Befehle, selbe mit größter Hartnäckigkeit zu vertheidigen, welche Befele ich pünktlichst vollziehen werde.

Ueber den ersten Punkt erbitte ich mir, so wenig ich die Antwort bezweifle, die gefällige Bestätigung.

Ich habe die Ehre, mit all ersinnlicher Hochachtung zu verharren, des Herrn Divisions-Géneralen ergebener

Hackher,
Major, Festungs Commandant.

Nr. 9.

Grätzer Festung am 1. Juni 1809. Nachmittags 3 Uhr.

Mein Herr Divisions General und Commandant der Stadt Grätz.

Auf die an den Herrn Divisions Géneralen heute um 12 Uhr Mittags gerichtete bestimmte Aeußerung erbitte ich mir die Rückantwort. Sollte der Herr Divisions Géneral wieder mein gänzliches Vermuthen Bedenken tragen, mir Rückantwort zu ertheilen, so erbitte ich mir die nach den Kriegsgesetzen unverweigerliche Bestätigung des richtigen Empfanges.

Ich verharre mit all ersinnlicher Hochachtung, mein Herr Divisions-Géneral, Ihr ganz ergebener

Hackher,
Major Festungs Commandant.

Nr. 10.

Mein Herr Major!

Der Herr Géneral Broussier hat Ihren Brief dem commandirenden H. Generalen Macdonald zugesendet.

Letzterer wird Ihnen darauf entweder heute oder Morgen die Antwort übermachen.

Mit Achtung zeichnet sich Ihr ergebener Diener

Tissol m. p.

praes: den 1. Juni 1809 Nachmittags um 6½ Uhr.

Nr. 11.

Grätzer Festung am 11. Juni 1809 um 10 Uhr Vormittags.

An den Kais. Königl. französischen Commandanten des Blocade Corps der Festung Grätz.

In dem sogenannten Wurmbrandischen Garten wird an einer Batterie gegen die Festung im gegenwärtigen Augenblick gearbeitet. Der Herr Commandant belieben, diesen Bau binnen einer Stunde einzustellen, weil man außerdem von Seiten der Festung bemüssiget ist, diesen Batterie Bau zu verhindern.

Ich verharre mit aller ersinnlicher Hochachtung des Herrn Blocade-Commandanten ergebener

Hackher,
Major Festungs Commandant.

Nr. 12.

Au Q^er^ Gal de Grätz le 11 juin 1809.

A Monsieur le Commandant du fort de Gratz.

Le Commandant du blocus, Monsieur le commandant, vient de me remettre la lettre que vous lui avez écrite, par laquelle vous lui annoncez que sous une heure vous allez tirer sur une batterie que vous croyez qu'on élève dans les jardins en avant de la promenade. Vous pouvez Monsieur commencer à tirer le premier, ce sera autant de mal que vous

ferez le prémier à votre pays et que nous n'aurons pas à nous reprocher, toutes les Suites en retomberont sur Vous. Au-reste vous élevez dans votre fort des ouvrages qui comme vous le dites sont faits pour nous gêner et cependant contre lesquels nous n'avons pas encore tiré.

Je profite de cette circonstance Monsieur pour Vous prévenir qu'au premier coup de canon que vous tirez la Convention qui vous avez faite avec le Géneral Grouchy cessera d'avoir son éffet et que je ferai attaquer tous vos Postes exterieurs, si vous ne les retirez pas.

Il m'a été donné avis que vous étiez chargé, Monsieur le Commandant de donner par le moyen de la grosse cloche que vous avez dans votre fort, un Signal de Soulevement contre notre Armée à la ville de Gratz aux faubourgs de la ville et aux Villages environnans, Vous deveriez à cet effet faire sonner cette cloche dans les heures extraordinaires; je connais les heures où cette cloche sonne ordinairement, en consequence si contre mȯn attente, cette cloche se faisait entendre autrement que dans les heures régulièrement connues je vous préviens que toutes mes mesures sont prises pour user envers vous, envers la ville et les habitans de toute la rigueur des Loix, que la guerre consacre en pareil cas; J'aime à croire que cet avis est faux, il me repugnerait trop d'avoir à penser qu'un militaire comme Vous employerait des moyens aussi odieux, et aussi contraires à l'honneur et aux usages reçus et sans doute aux principes que vous proffessez.

J'ai l'honneur de vous saluer avec Considération

Le Géneral de Division Commandant le Corps
de Troûpes Françaises à Gratz
Broussier m. p.

Nr. 13.

Grätzer Festung am 11. Juni 1009.

An den Kais. Königl. Herrn Divisions Géneralen Broussier
Commandanten des französischen Truppen Corps zu Grätz.

Die gegen die Festung im Wurmbrandischen Garten erbaute Batterie ist seit dem heute von mir abgeschickten Parlamentair mit Geschütz und Munition versehen worden, welches Ihnen zum Beweise dienen wird, daß ich nicht gewöhnt bin falsche Angaben zu machen. Obgleich ich ganz überzeugt war, daß der Herr Divisions Géneral den zwischen dem Herrn Divisions Géneralen Grouchy und mir

abgeschlossenen Vertrag vermög den Kriegs-Gesetzen ehren werden, so hab ich dennoch, ohngeachtet der hier im Original beigeschlossenen Convention, dieselbe erst heute von Ihnen erhalten. In dem zwischen dem Herrn Divisions Generalen Grouchy und mir abgeschlossenen Vertrag war die Ausübung der Feindseligkeiten von den nicht von der Stadt eingeschlossenen Theil vom Sack — rechts zum Paulus-thor wechselseitig unbenommen, der Herr Divisions Géneral scheinen aber auch diesen Theil in oberwähnten Vertrag einschalten zu wollen, worüber jedoch erst neuere Verträge abgeschlossen werden müßten. Aus vorhergehendem werden Hochdieselben ersehen, daß man auf die im Pistorisch- und Wurmbrandischen Garten errichtete Batterie, sowie auf die Laufgräben am Fuße des Schloßberges ohne Verletzung des geschlossenen Vertrages schon früher hätte feuern können; und ich bin in der ruhigen Ueberzeugnng, daß der Herr Divisions-Géneral die Ursache, warum es nicht geschah, keineswegs verkennen werden.

Was die Angabe der großen Thurmglocke auf der Festung anbelangt, können der Herr Divisions Géneral ganz sicher darauf rechnen, daß so lange von französischer Seite die Gesetze der Lojauté gehandhabt werden, ich den vermeinten Gebrauch derselben nie in Ausübung bringen werde.

Ich verharre mit allerziemlicher Hochachtung, mein Herr Divisions Géneral

Ihr ganz ergebener
Hackher,
Major, Festungs Commandant.

Nr. 14.

Au Quartier-Géneral de Grätz le 12. Juin 1809.

A Monsieur le Major Commandant les Troupes Autrichiennes dans le Château de Grätz.

Je dois vous donner avis, Monsieur le Major Commandant, que conformément aux ordres d'autorités Superieures que m'ont été donnés il m'est enjoint d'attaquer et de prendre par tous les moyens que les loix de la guerre indiquent, le Chateau fort dont vous êtes Commandant, sans avoir autrement égard à la Convention qui a été faite entre vous et le Géneral Grouchy, laquelle ne pouvant avoir qu'une existence momentanée est considérée maintenant comme non avenue, car elle ne pouvait être admise pendant un plus long laps de temps dans le Sistême naturel de l'attaque du fort.

Cependant avant de donner suites aux ordres que je viens de recevoir à cet effet l'estime particulière que je vous porte

Monsieur le Commandant et qui est fondée sur vos actions la crainte de l'effusion du sang, mon desir bien prononcé de sauver la ville de Gratz, ses habitans, et ses fauboURGS des éclats désastreux que l'attaque et la defense de votre fort ne pourrait pas manquer de faire réjaillir sur eux à mon tres grand regret, et sans doute au Vôtre, la conviction intime que j'ai acquise qu'en tenant pendant 15 jours comme vous l'avez fait avec une poignée de monde, peu de moyens de defence, peu de Vivres, et très peu d'éspérance de secours, un Chateau assez mauvais dans beaucoups d'endroits; enfin la loyauté dont je fais profession, tout m'engage de nouveau à vous inviter à accepter la Capitulation honorable que je vous ai déjà offerte et que plus tard il ne serait plus en mon pouvoir de vous offrir.

Quelles que soient vos Instructions, Monsieur le Commandant, elles doivent être remplies vous avez satisfait à l'honneur, et vous avêz même plus fait qu'on ne pouvait attendre de vos moyens. Je ne dois point vous dissimuler pour Votre satisfaction particuliére et pour dissiper tous les doutes qu'on aurait pu chercher à vous faire concevoir par les moyens que je connais que la position de Votre Armée loin de vous promettre des Secours est très éloignée d'être heureuse; il n'entre pas dans mon caractére ni dans mes principes de chercher à vous induire en erreur Vous pouvez m'en croire. Le Prince Jean, qui avait très peu de monde avec lui, les corps de Juilay et de Chateler ne lui étant pas réunis, a du être attaqué hier, ou avant hier par notre armée réunue, excepté ma Division, derriére le Raab, si son Altesse ne s'est pas retirée plus loin comme on me l'a annoncé, quoique je n'en aie pas la certitude. Un fait c'est, que notre Prince Vice-roi a donné rendez-vous à toute son Armée à Cörmend et que son armée est forte de Quarante milles combattans. On m'avait annoncé avant-hier que les debris du Corps du Géneral Chateler avaient parus à Voitsberg et les avants postes à St. Oswald; j'ai envoyé hier une forte reconnaissance de Hussard, dans ces deux endroits pas une individu du Géneral Chateler n'y avait paru. Le Ministre de la guerre du Royaume d'Italie qui est arrivé hier aprés midi à Gratz et qui y a couché cette nuit venant de Layback en poste par Grainbourg, Klagenfurt, Leoben et Bruck, m'a assuré que le Géneral Chatelér avait effectivement debouché par Villach, qu'il avait laissé Clagenfurt à droite, parceque le Général Rusca s'y était établie, qu'il s'était porté à St. Veit, d'où il s'était partagé en deux colonnes pour se porter sur Marbourg par les routes des montagnes, qu'il avait été attaqué

dans sa marche il y a trois jours par le Géneral Rusca qui lui avait pris 600 hommes, que d'un autre coté le Géneral Marmont était parti de Layback avec son corps d'armée pour se rendre à Graimbourg et se mettre à la poursuite des Troupes du Géneral Chateler lequel avait été obligé de quitter le Tyrol où il avait été attaqué par le Maréchal Lefebre et trois Divisions qui étaient également à sa poursuite. Voilà, Monsieur le Commandant, l'état des choses qui vous environnent, quand à notre grande Armée Commandée par sa Majesté l'Empereur Napoleon et à Vienne votre Capitale, tout ce qu'on a pu vous dire, s'il n'est pas faux est très exagéré; notre Armée est toujours dans la même position vis-à-vis Enzersdorf, elle tient toutes les isles du Danube, elle n'attend qu'un signe de sa Majesté pour reprendre le champ de bataille qu'elle à gagné sur la rive gauche du Danube où elle est restée pendant 24 heures et quelle n'a quitté que parceque le Pont de Bateaux était à chaque instant rompu par les moyens employés à cet effet par vos Officiers. Vienne, quoiqu'on en ait dit dans ce pays n'a pas cessé un instant d'être tranquil et ocupé par les troupes françaises. Notre Empereur est à Schönbronn, cette armée est forte de Cent cinquante mille Combattans, ce que je vous en dis, monsieur le Commandant, est pour ne pas vous laisser induire en erreur et afin que vous sachiez à quoi vous en tenir sur le véritable état des choses.

Veuillez bien me faire connaitre avant la nuit si vous refusez la capitulation, de laquelle je vous ai entretenu dans cette lettre, afin que dans le cas où vous ne l'acceptiez pas, je puisse vous prévenir, avant de commencer les hostilités sur tous les points et avant sur tout d'attaquer vos postes exterieurs qu'elle sera l'heure ou je le ferai, conformement aux ordres que j'ai reçus.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une très haute Consideration

Le Géneral de Division

Broussier m. p.

Nr. 15.

Grätzer Festung am 12. Juni 1809, Nachmittags 3 ½ Uhr.

An den Kaiserl. Königl. Herrn Divisions Géneralen Broussier Commandanten des französischen Truppen Corps zu Gratz.

Weder die Gesetze der Rechtschaffenheit, noch der Kriegs Minister von Italien kann Sie Herr Divisions Géneral von der zwischen dem Géneralen Grouchy und mir getroffenen Convention lossprechen. — Ich als Mann von Ehre halte Sie dieser Handlung

unfähig und wünschte von ganzem Herzen, daß Sie davon nie erwähnt hätten. -- Sollte jedoch wieder mein ganzes Vermuthen, wieder alle Gesetze der Ehre, diese Convention gebrochen werden, so weise ich Sie auf mein gestriges Schreiben zurück. Die von Ihnen Herr Divisions Général erhaltenen Schilderungen über die Lage der k. k. Oesterreichischen Armée darf ich nicht als officiel annehmen. Meine erhaltenen Befehle, diese Festung mit aller Hartnäckigkeit zu vertheidigen, sind bestimmt. Trauen Sie dem Mann von Ehre und der braven Garnison die er befehliget, die genaue Erfüllung zu.

Wollen Sie Herr Divisions Général alle Arbeiten bis zur anzuzeigen verheißenen Stunde einstellen, so werden auch von meiner Seite keine Feindseligkeiten vorher beginnen.

Ich bin mit aller ersinnlichen Hochachtung des Herrn Divisions-Généralen ergebener Diener

Hackher,
Major, Festungs-Commandant.

Nr. 16.

Grätz le 13 Juin à 11 heures du matin.

A Monsieur le Major Commandant les troupes autrichiennes et le fort de Gratz.

Monsieur le Géneral de Division Broussier me charge de vous repondre, monsieur le Major, qu'il à reçu votre lettre d'hier, que son contenu l'a étonné, qu'il n'a fait ni signé aucune convention avec vous, que quoique on vous ait annoncé qu'il vous donneroit une réponse à une lettre que vous avez écrite et qui a été remise au général Macdonald, ce général ne lui a donné aucun ordre à ce sujet et qu'il n'e vous a fait aucune réponse, et qu'enfin par les ordres du géneral Macdonald, conformément à ceux de S. A. I. le Prince vice-roi, géneral en chef de l'armée d'Italie, la Convention faite entre vous et le général Grouchy à la quelle le géneral Broussier est parfaitement étranger, cesse d'avoir son effet aujourd'hui à Midi; en conséquence j'ai l'honneur de vous prévenir que si vos postes extérieurs ne sont pas retirés à la dite heure, je les ferai attaquer.

Je vous donne également avis que l'attaque du fort commencera aujourd'hui à la même heure.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une parfaite Considération

Le Colonel Commandant le blocus
Gambin m. p.

Nr. 17.

Gratz le 15 Juin 1809 à 10 heures du matin.

Le Colonel Commandant les troupes faisant le siège du Château de Gratz.

A Monsieur le Major Commandant les troupes autrichiennes dans le dit château.

Le Géneral de Division Broussier me charge Monsieur de vous sommer pour la troisième et derniere fois, de vous rendre prisonnier de guerre avec la Garnison que vous commandez. Cette démarche de sa part n'est dictée que par les sentiments d'humanité qui l'animent et par le desir de soustraire, vous et la brave garnison, que vous commandez au destin inévitable et terrible que les suites d'un assaut prochain ne manqueront pas d'attirer sur vous et sur elle.

Je donnerai l'ordre pour qu'on ne tire pas depuis dix heures jusqu'à midi. Je vous prie de me faire parvenir votre réponse pour midi. Le géneral Broussier me charge également de vous dire, que par consideration pour vous, il vous offre de nouveau la capitulation la plus honorable, il vous observe que vous n'avez plus de secours à attendre. L'armée française était il y a trois jours a droit à Sumegh, le centre à Vasarheli, le Prince Vice-roi d'Italie à Papa, le Prince Jean se retirait derriere le Danube. Monsieur le Commandant, vous savez qu'il n'y a pas de forteresses imprenables, que la vôtre doit succomber un peu plus tôt, un peu plus tard, mais qu'elle succombera. Acceptez donc, quand il en est tems encore, les conditions, qui vous ont été offertes.

Si vous obstinez à les repousser, le géneral Broussier n'aura rien à se reprocher, il aura épuisé pour vous convaincre de l'impossibilité où vous allez être de tenir plus longtems, tous les moyens que l'humanité et la connaissance des choses lui ont suggeré vous, Monsieur le Commandant, vous serez seul responsable des malheurs qui vont arriver.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une parfaite considération

Le Colonel Commandant le siège

Gambin m. p.

Nr. 18.

Grätzer Festung am 15. Juni 1809 Mittags 12 Uhr.

Der Major Commandant der Festung Grätz.

An den Herrn Obristen Commandanten des Belagerungs Corps oberwähnter Festung.

Ich bestättige den richtigen Empfang ihrer Aufforderung und habe das Feuer der Festung von 10 bis 12 Uhr eingestellet.

Der Herr Divisions Géneral Broussier wird genau wissen, daß der Commandant eines Platzes die erhaltenen Befehle pünktlich vollziehen muß und daß nur die Abweichung derselben ihn verantwortlich machen kann.

Wollte jedoch der Herr Divisions Géneral Broussier bewilligen, daß ich einen Officier an Seine Kaiserliche Hoheit den Erherzog Johann zur Einhohlung Seiner höchsten Befehle absende, so bin ich bereit dem Herrn Divisions Géneralen billige Articln vorzuschlagen, welche der gegenwärtig beschränkte Zeitraum mir beizuschließen nicht gestattet.

Dieß dürfte nach meiner Meinung der sicherste Beweis sein, daß ich das Vergießen des Bluts, soviel in meinen Kräften ist, von mir abzulenken trachte.

Der abzusendende Officier wäre von französischer Seite mit einem Paß zu versehen, so wie er von meiner Seite den bestimmten Befehl erhält, seine Hin- und Herreise ununterbrochen und auf das thätigste zu beschleunigen, um die Einhaltung aller Art von Feindseligkeiten von beiden Seiten nicht in die Länge zu verschieben.

Dieß mein Herr Obrister und Commandant der Belagerung ersuche ich Sie dem Herrn Divisions Generalen zu berichten, der es dem Militair Dienst sehr angemessen finden wird die erhaltenen Befehle in solange pünktlichst zu vollziehen, bis sie nicht abgeändert werden.

Mit der ruhigen Uiberzeugung, daß Sie gewohnt sind Menschen nach ihren Handlungen zu beurtheilen, hab ich die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu sein.

Der Commandant der Festung Grätz

Hackher.

Nr. 19.

Gratz le 15 Juin 1809 à une heure après midi.

Le Colonel Commandant le siege du Château de Gratz.

A Monsieur le Major Commandant le dit Château.

Je me suis empressé monsieur le Major de rendre compte au général de Division Broussier du contenu de la lettre que m'avez fait l'honneur de m'écrire en date de ce jour.

Il me charge de vous écrire que d'après ses instructions il doit attaquer et s'emparer du fort dont vous êtes Commandant le plus tôt possible, comme vous pouvez bien le penser, en employent tous les moyens qu'il a dans son pouvoir.

Le Géneral Broussier regrette extrêmement de ne pas être le maître d'adhérer à la demande que vous lui faites d'envoyer un Officier à S. A. I. l'Archiduc Jean pour plusieurs raisons, la premiere, c'est qu'il ignore où puit être actuellement le quartier géneral du Prince Jean, attendu le mouvement qui doit avoir eu lieu depuis trois jours, mouvement qui peut avoir, dans la chance probable des choses, éloigné l'armée autrichienne au point que quatre ou cinq jours ne suffiraient pas pour avoir la réponse de son Altesse. Le géneral Broussier me charge de vous assurer que si le quartier géneral du Prince Jean était encore a St. Gotthard où à Körmend il n'hésiterait pas un instant à vous donner toutes les facilités possibles pour envoyer un de vos Officiers dans l'un de ces deux endroits; il ne hésiterai pas à suspendre toutes les hostilités jus qu'au retour de votre Officier, parceque son absence ne pourrait pas être plus longue que de trente six ou quarante heures.

2do Dans la position actuelle de votre armée et de la nôtre, un retard de quatre où cinq jours pour les óperations militaires d'un siège, ne peût être admissible. Il serait d'ailleur possible que l'assiégeant, après avoir perdu l'avantage que donne le présent, se vit trompé dans l'attente qu'il aurait pu concevoir que le Prince Jean consentît à la reddition du fort aux termes honorables et encore existants qui vous sont proposés.

D'après l'Estime particuliere que le général Broussier vous porte et dont il me charge de vous donner l'assurance nouvelle j'ai honneur de vous prévenir qu'il ne fera recommencer les hostilités qu'a cinq heures et demie précises, attendu que d'ici à cette heure vous aurez pu réfléchir et prendre une autre détermination: si cela n'arrive pas, il regrettera beaucoup qu'un brave homme comme vous, ainsi que votre brave garnison soyez

exposés à devenir les victimes d'une attaque qu'il va renouveler avec plus de moyens, et de rigueur que jamais et à laquelle enfin vous devrez succomber, puis qu'il est sûr que vous n'avez pas de secours à recevoir.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une haute Considération

Le Colonel Commandant le siège
Gambin m. p.

Nr. 20.

Grätzer Festung am 15. Juni 1809 Nachmittags um 5½ Uhr.

Der Major und Commandant der Festung Grätz.

An den Herrn Obristen und Commandanten der Belagerung ersterwähnter Festung.

Ich ersuche Sie Herr Obrister dem Herrn Divisions Généralen Broussier meinen Dank für die gefällige Auseinandersetzung der Ursachen zu erstatten, warum Selber den von mir gemachten Antrag wegen Einhohlung höherer Befehle nicht beistimmen kann.

Als Mann von Ehre bleibt mir blos die Wiederhohlung übrig, daß ich die erhaltenen höchsten Befehle in genaue Ausübung bringen werde.

Ich habe die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu seyn

Der Commandant der Festung Grätz
Hackher.

Nr. 21.

Gratz le 20 Juin 1809.

A Monsieur le Major Commandant les troupes Autrichiennes et le fort de Gratz.

Monsieur le Major,

Monsieur le Général Broussier me charge de vous faire parvenir deux bouteilles de Rosolio, deux de Rhum, du Café et un pain de sucre, comme une preuve de l'estime particulière qu'il vous porte.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une parfaite considération

Le Colonel Chargé du siége du fort
Gambin m. p.

Nr. 22.

Gratz le 20 Juin 1809.

Le Colonel Commandant le siége du fort de Gratz

A Monsieur le Major Commandant les Troupes Autrichiennes et le dit fort.

J'ai l'honneur de vous adresser Monsieur le Major un exemplaire de l'ordre de l'armée française d'Allemagne, ainsi qu'une feuille da la Gazette de Vienne.

J'ai celui de vous prévenir que le feu cessera aujourd'hui d'une heure à trois.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une Considération distinguée

Gambin m. p.

Nr. 23.

Grätzer Festung am 20. Juni 1809.

Der Commandant der Festung Grätz

An den Herrn Obristen Gambin, Commandanten der Belagerung obiger Festung.

Der Commandant der Festung Grätz bestättiget den richtigen Empfang zweyer Schreiben des Herrn Obristen mit 2 allegirten Zeitungen.

Er dankt dem Herrn Divisions Géneralen Broussier für die in seinem Schreiben ausgesetzt überschickten Erfrischungen und ist stolz auf die Versicherungen, sich seine Achtung erworben zu haben.

In dem von einem k. k. Ingenieur Hauptmann Ihnen zur Aufklärung mitgeschickten Schreiben ist ein Ausdruck von mir unterstrichen, den ich vielleicht aus Mangel der Sprach-Kenntniß nicht klar zu deuten weiß — wie sehr man Mißverständnissen ausweichen muß, wird Ihnen, Herr Obrist und Commandant, nicht unbewußt sein.

Ich ersuche Sie um die gefällige Erklärung und bin bereit, bis zur Erlangung dieser Aufklärung das Feuer der Festung gänzlich einzustellen, unter der Bedingung, daß auch von Seiten des Belagerungs Corps während dieser Zeit keine Art von Feindseligkeit unternohmen werde.

Ich habe die Ehre, mit besonderer Hochachtung zu seyn des Herrn Obristen und Commandanten ergebener Diener

Hackher.

Nr. 24.

Gratzer Festung am 23. Juni 1809.

Der Major und Commandant der Festung Grätz

An den Commandanten der Stadt Gratz und der Cernirung dieser Festung.

Denen bei Gelegenheit der aufgehobenen Belagerung zurückgebliebenen französischen Officiers wurden ihre Papiere abgenommen. Ich habe mein Wort gegeben, heute früh gesammten gefangenen Officiers ihre Brevets zu übergeben, damit sich die noncombattans ausweisen können.

Durch beigebogenes Baquette erfülle ich mein Wort.

Außerdem habe ich verschiedene Briefe, so dieselben an ihre Familien geschrieben oder von denselben erhalten haben. — Wir sind übereingekommen, daß ich selbe versiegelt dem Lieutenant Cherrier des 8. leichten Infanterie-Regiments übergeben werde, der sie sodann gemeinschaftlich mit denen übrigen sortiren wird.

Wollen der Herr Commandant mir das Vergnügen gönnen, auch dieß gegebene Wort zu erfüllen, so schicken Sie heute noch den Lieutenant Cherrier mit einem Tambour am Fuß des Schloßbergs, wo ihre Schildwachen stehen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung grüße ich den Herrn Commandanten des Blocade Corps

Hackher.

Nr. 25.

Au Q^{er} Gal de Grätz le 23 Juin 1809.

A Monsieur le Major Commandant du fort de Gratz.

Les officiers qui avaient été faits prisoniers à Gratz Monsieur le Major Commandant, ne m'ont pas laissé ignorer à ma rentrée dans cette ville les procèdés honnêtes que vous avez bien voulu avoir pour eux: Je vous en remercie; ces procèdés sont naturels à des hommes braves comme vous, vous pouvez comter qu'en pareil cas j'agirois de même vis à vis vos Officiers; toutes les fois que j'en ai trouvé l'occasion, je ne l'ai pas échappée: J'aime votre nation, les braves et les malheureux.

Je vous propose, Monsieur le Major Commandant de faire césser de part et d'autre le feu, du coté de la ville, depuis la porte Sackthor, jusqu'à celle Paulus-Thor, de même que sur les faubourgs et les Ports, attendu qu'il arrive à

chaque instant que des individues de tous séxes, appartenant à votre pays, sont exposés à être blessés, qu'il y en à déjà eu beaucoup et même de tués et que l'effet produit par nos fusillades reciproques sur ce point, importe faiblement au succés des opérations militaires, celui qui de nous deux voudrait faire recommencer le feu sur ces points praiviendrait l'autre deux heures d'avance.

Je vous envoye ci joint un rapport qui m'arrive dans ce moment de Vienne.

J'ai l'honneur de vous saluer avec une parfaite Consideration

Le Géneral de Division Broussier m. p.

Dem Schreiben Nr. 25 war das Nr. 26 ohne Unterschrift beygeschlossen.

Nr. 26.

Monsieur le major Commandant.

Veut-il laisser passer les fourgons et fagarde du Géneral Broussier qui se trouvent sur la rive gauche, et empêcher qu'on ne tire dessus? Le Géneral Broussier lui sera obligé, dans le cas contraire, ils passeront dans un autre moment.

Nr. 27.

Die Bagage des Herrn Divisions Géneralen Broussier kann im vollen Zutrauen passieren, indem ich mir es jederzeit zum Vergnügen rechnen werde, in so lange es mit meinen Pflichten sich vereinbahren läßt, demselben gefällig zu seyn.

Hackher,
Major, Festungs Commandant.

Nr. 28.

Grätzer Festung am 23. Juni 1809.

Der Major und Commandant der Festung Grätz

An den k. k. französischen Herrn Divisions Géneralen Broussier

Commandirenden eines Armée Corps vor Grätz.

Der Herr Divisions Géneral erlauben, daß ich Sie auf mein Schreiben von 12. Juni und auf das Bemühen, die mit dem Herrn Divisions Géneralen Grouchy abgeschlossene Convention auch von Ihnen zu erhalten, erinnere.

Meinen Bemühungen ohngeachtet haben der Herr Divisions Général dem Belagerungs Commandanten Obrist Gambin befohlen, selbe zu annulieren.

Ich ersuche den Herrn Divisions Généralen der Festigkeit meiner Grundsätze zuzuschreiben, wenn ich heute Ihren Antrag nicht beistimme.

Ihre Bagage bitte ich, durch ein bestimmtes Zeichen mir gefälligst anzeigen zu wollen, sie wird mit der Sicherheit passiren, die ich Ihnen in einigen an Ihren Herrn Adjutanten gerichteten Zeilen bemerkt habe.

Ich habe die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

Hackher.

Nr. 29.

A Monsieur le Major Commandant la forteresse de Gratz.

Je vous envoye, Monsieur le Major, un officier du Regiment de Frimont, né Emmericus Magger blessé et fait prisonier. Il a donné sa parole de ne pas servir, jusqu'à son échange.

Cela m'a suffit pour mon devoir, mais comme il souffre beaucoup et qu'il est malheureux, je le renvoye parmi les siens, je profite de cette circonstance, monsieur le major, pour acquitter la lettre d'echange que vous aviez tirée sur moi, en donnant des secours et en usant génereusement de votre autorité parmi nos malheureux blessés qui sont encore à votre hôpital, et que je vous recommande. Cet infortuné officier ayant perdu son argent, j'ai été assez heureux pour pouvoir lui en offrir. Adieu, brave Major, pour quelques instans.

Je vous prie d'agréer l'assurance de mon estime et de ma Consideration.

Le Géneral de Division Broussier m. p.

24 Juin 1809.

Cy est joint la promesse de cet officier dont j'ai conserve le double.

1517d. **Major v. Hackher an Erzherzog Johann.**

An Se. kais. Hoheit den E. H. Johann, Commandirenden en Chef des 8. und 9. Corps d'Armée.

12 Beyl. Friedau am 29. Jully 1809.

In der Anlage werden E. k. Hoheit die ferneren erhaltenen Befehle nebst den Unterhandlungen mit dem Feinde, dann den

Standes-Ausweis über die am 30. in Czakathurn einrückende Truppe ganz gehorsamst zu Füßen gelegt.

Der Feind hat am 21. früh die Stadt Grätz besetzt, die Uebergabe der Cittadelle anverlangt und einen versiegelten Brief des Generals Rothkirch mir durch einen Parlamentaire übergeben lassen, wie dieses aus den Anlagen Nr. 1 und 2 und meiner Rückantwort Nr. 3 ersichtlich ist. Bald darauf armirte er das Fort, wir betrugen uns beyderseitig ruhig, und der Fuß des Schloßberges wurde von feindlicher Seite nicht überschritten.

In dieser Lage blieben wir bis zum 22. nachmittags 5 Uhr, wo ich vom Chef des etat mayor des Marechal Macdonald die Piecen Nr. 4 und 5 erhielt und gleich darauf der Herr FML. Baron Zach mit der offenen Ordre zur Uebergabe von E. k. Hoheit anlangte, ich batt erwähnten Herrn FMLieut. (da Marechal Macdonald über meine Nicht-Räumung des Schloßberges sehr aufgebracht war), sich in Rücksicht der Kanonen zu verwenden und wenigstens zu erwirken, daß ich die Vier 3 ℔er als Batts. Geschütz, welches der Truppe gehöre, mitnehmen dürfe. Aus seiner sub Nr. 8 erlaßenen Antwort werden E. K. Hoheit die Nichtgestattung entnehmen. Noch am selben Abend wurde das Thor des Forts gemeinschaftlich besetzt, wozu jeder Theil einen Offs. und 20 Mann befehligte. Marechal Macdonald verlangte, daß die Garnison den 23. ausmarschiren sollte; ich ließ ihm zurückantworten, daß dieses wider die mit dem H. F.M.L. Baron Zach gepflogene Uebereinkunft seye, und ließ d. 23. den FML. Baron Zach davon verständigen, der sogleich zu ihm gieng, aber nichts erwirken konnte.

Die Garnison rückte dahero den 23. Jully nachmittags um 1 Uhr vom Schloßberg herab nach Wildon, den 24. nach Ehrenhausen, wo sie den 25. Rasttag hielt, d. 26. nach Marburg, 27. nach Pettau, wo sie den 28. blieb, den 29. nach Fridau und wird morgen d. 30. Jully früh um 7 Uhr in Csakaturn eintreffen, um die weiteren höchsten Befehle von E. K. Hoheit zu erfahren.

Ein Batt. Württemberger machte Spalier, ein Stabbsoffs. und 2 Hptleute hatten Befehl, mich bis zur Linie zu begleiten. Die Einwohner folgten stromweise und begleiteten die Garnison unter Thränen und den heißesten Wünschen, bald wieder Oestereich. Truppen in ihren Mauern zu haben.

Dem Feinde das Land geräumt zu wissen, that ihnen sehr wehe, ihre letzte Hoffnung war auf den Schloßberg gerichtet, tausend Segenswünsche hatten Sie für E. k. Hoheit gethan, weil sie Ihnen die wohlthätige Behauptung desselben dankten — da nun auch der fiel, kannte ihr Schmerz keine Grenzen mehr. —

Meine Begleiter waren sehr gerührt, die Wirkung, die ein guter Monarch bey seinen Unterthanen hervorbringt, war ihnen ganz neu, und sie gestanden, vom Gefühle überwältigt, daß sie sich glücklich schätzten, Augenzeugen so edler Empfindungen zu seyn.

Die französischen Commissairs hatten schon früh Morgens das Artillerie und Fortifications Gut übernohmen, was die Montour anbelangt, hatte ich nicht genug, um die Menge selbst ranzionirter kleiden zu können. Die Vivres waren noch nicht bezahlt, das Schlachtvieh und die sub Nr. 10 enthaltenen Artikeln nahm ich mit, des Weines bedurfte ich nicht, es würde dem Lande ungewöhnliche Auslagen an Transport gekostet haben, und ich war sicher, wo es den Stationen nicht an äußerster Kraft mangle, ich auch für meine Garnison den Wein gratis erhalte, ohne eines Ansuchens zu benöthigen, was auch wirklich zu Ehrenhausen, Marburg und Pettau erfolgt ist.

Die Desertion, die E. k. Hoheit bey Gegeneinanderhaltung der Standes Ausweise sub Nr. 11 und 12 entnehmen werden, war auf dem Marsche sehr beträchtlich, ich ließ, um selber vorzubeugen, aller Orten bivuaquiren; bey der Landwehre und einem Theil der Truppen war es Sucht, nach Hause zu gehen, der Friede war nach ihrer Meinung gewiß, ein unglückliches Gerücht, was sich unter dem gemeinen Volke verbreitete, daß wir mit denen Franzosen gemeinschaftlich gegen die Türken Krieg führen würden, verleitete andere dazu. Der größte Theil war aber Auswürflinge, die kurz vorher als selbst rançionirte auf den Schloßberg kamen und Profeßion aus dem Ausreißen und selbst rançioniren machen, an welchen letzteren der Staat nichts verliert.

Der Ausweis über den Verlust an Artillerie und den noch beträchtlicheren an Munition unterlege ich sub Nr. 9. Die eiserne Munition hatte ich kurz vorher mit großem Aufwand vom Pulver-Magazin auf den Schloßberg bringen lassen.

Die einrückende Truppe ist bis letzten Jully mit Löhnung und Brod verpflegt.

Hackher,
Major im Génie Corps.

Copie. Nr. 1.

Monsieur le Commandant!

J'ai l'honneur de vous adresser une lettre de M^{r} le Commissaire de Rothkirch, qui sans doute est relative à l'armistice couché entre les deux partis, je pense que M^{r} le

Géneral en Chêf Comte Gyulay vous aura donné connaissance de ce traité.

J'ai l'honneur de vous saluer avec consideration

Le Géneral Cte de l'Empire

St. Gotthard 21 Jully 1809. Vandamme.

Erhalten am 21. Jully 1809, Morgens 8 Uhr, nebst dem sub Nr. 2 beygebogenen Schreiben des Generalmajors Br. Rothkirch. ddo. 15. Jully aus Wien:

Copie. Nr. 2.

An den kk. Commandanten der Festung Grätz.

Wien, den 15. Jully 1809.

Ich habe die Ehre, Sie in die Kenntniß zu setzen, daß am 13. d. bey Znaym zwischen beyden Armeen ein Waffenstillstand abgeschlossen worden, und ich von Sr. kais. Hoheit dem Generalissimus als Comissaire zur genauen Befolgung der Waffenstillstands-Bedingungen beordert bin.

Laut dem 3. und 9. Article des Waffenstillstandes kömmt die Citadelle von Grätz am 16. d. den kais. französischen Truppen zu übergeben, wonach also alle Feindseligkeiten sogleich einzustellen und die Citadelle am benannten Tag zu übergeben seyn wird.

Ich zweifle nicht, daß Sie unter einem hiezu den bestimmten Befehl von Sr. Excellenz dem Grafen Gyulay erhalten werden.

Alles, was Sie an Mund Vorrath und an Montur Stücken in ihrer Citadelle haben, können und müßen Sie nach dem Artikel 5. d. Waffenstillstands herausziehen und bleibt Eigenthum der kk. oesterreichischen Armee.

Baron Rothkirch, GMajor.

Erhalten den 21. Jully, Morgens 8 Uhr.

Nr. 3.

Festung Grätz den 21. Jully 1809, um 9 Vormittags.

An den k. k. französischen H. Divisions Generalen Grafen Vandamme Comandten eines Corps d'armée zu Grätz.

Ich habe die Mittheilung des Waffenstillstandes erhalten und bin weit entfernt, selben einen Augenblick zu bezweifeln.

Ich habe bey dieser Gelegenheit dem H. Obristen, welchen Sie die Güte hatten, als Parlamentair zu schicken, ein Hand-

Billet Sr. kais. Hoheit des E. H. Johann gezeigt, welches folgenden Inhalts ist:

An den Commandanten des Schloßberges zu Grätz,
Major Hacker.

Sie haben den ihnen anvertrauten Platz auf keinen Fall zu räumen, ausgenohmen, Sie bekommen einen von Mir unterfertigten Befel.

H. Qu. Telk am 16. Jully 1809, 11 Uhr Nachts.

E. H. Johan.

Der G. Divisions General werden die pünktliche Befolgung Seiner Befehle mir nicht mißdeuten können, der ruhige Besitz der Stadt selbst, die ruhige Cernirung der Festung ist alles, was ich in diesem Augenblick zugestehen kann. Den Fuß des Berges überschreiten zu lassen, wäre wider meine Pflicht gehandelt, ich erwarte in jedem Augenblicke neue Befehle Sr. kais. Hoheit und ersuche den H. Divisions Generalen, sobald selbe anlangen, mir sie zu übermitteln.

Der H. Div. General werden mein Benehmen nicht mißbilligen und mir die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung beyzurücken erlauben.

Der Comandant der Festung Grätz
Hackher, Major.

Copie. Nr. 4.

pres. le 22 Juillet 1809.

Mr. le Commandant!

Son Excellence Mr. le Marechal Macdonald me charge, Mr. le Commandant de vous transmettre la lettre à cachet volant cyjoint quelle vient de recevoir du G^{ral} Comte Gyulay.

Les nouveaux ordres que cette lettre renferme de S. A. I. l'archiduc Jean levants tous les obstacles pour l'execution de l'armistice.

Mr. le Marechal me charge Mr. le Commandant, de vous demander que ce fort lui doit remis à l'instant, il me charge en outre de vous observer de l'Estime particulière que lui ont inspiré vos Mérites militaires.

J'ai l'honneur d'être avec la considération la plus distinguée

Mr. le Commandant Vôtre très humble serviteur

Cerise,
Chef de l'état Major du Marechal Macdonald.

Copie. Nr. 5.

An den kk. H. Obristwachtmeister von Hackher vom Genie Corps, Commandanten der Festung Gratz.

Gleisdorf am 22. Jully 1809.

Se. kais. Hoheit der E. H. Johan eröffneten mir in einem Befehl-Schreiben vom 20. d., daß der Waffenstillstand seine volle Giltigkeit erhält, und haben mir einen eigenen Befehl an Euer Wohlgebohren beygeschlossen, welchen ich denen selben in ein paar Stunden nachträglich übermachen werde.

Welches ich Ihnen anmit zur Wissenschaft gebe.

Ignatz Graf Gyulay, Banus Croatiae.

Copie. Nr. 6.

An den k. k. Major v. Hackher, Commandten des Schloßbergs von Grätz.

H. Qu. St. Groth am 20. Jully 1809.

Der bisher bezweifelte Waffenstillstand erhält nun ganz seine Richtigkeit, deßen Punkte Sie aus der beyliegenden gedruckten Bekanntmachung ersehen. Sie haben den ihnen anvertrauten Platz mit Ruhm vertheidiget und behauptet. Ich fühle es wohl, daß es ihnen nicht minder hart fallen wird, denselben zu verlaßen, allein die eingetrettenen Umstände und das Schicksal gebiethen es. Geschütz und Munition soll dem übernehmenden Feinde übergeben werden, Lebensmittel und Kleidungsstücke sind bey der Exvenirung mitzunehmen.

Gleich nach dessen Erhalt werden sie besorgt seyn, alles mögliche anzuwenden, um von dem beyhabenden Geschütze und Munition so viel als Zeit und Möglichkeit erlauben werden, zu retten, Sie könnten es am beßten durch Flöße auf der Muhr nach Radkersburg bringen laßen. Es versteht sich, daß alles Aufsehen dabey vermieden und alles unter dem Namen Feld-Geschütz, welches zum Corps des FMLieutenants Gyulay gehört, weggeschafft werden sollte. Hiebey müßen Sie aber doch bedacht seyn, so viel darin zu laßen, daß das Veranlaßte dem Feinde nicht zu sehr auffiele.

Ich kann Ihnen den Tag der Uebergabe nicht bestimmen — Jedoch trage Ich ihnen hiemit auf, die Uebergabe nach dem von dem FMLieut. Grafen Gyulay Banus, welcher sich zurückzieht, Ihnen zukommenden Befehl, wozu er von Mir die nöthigen Instructionen erhält, zu bewerkstelligen. Erzherzog Johann.

Copie. Nr. 9.

Inventarium

Uiber sämmtliche Kais. König. auf dem Grätzer Castell an die Franzosen übergebenen Artillerie Gut.

Als:

4	Stücke	der	12	℔digen Kanonen
6	„	„	6	„ „
4	„	„	3	„ „
4	„	„	7	„ Haubitzen.

An Munition:

310	Stücke	der	12	Kugeln	Scharfe Patronen.
64	„	„	12	mit 3 löthigen Kartätschen	Scharfe Patronen.
137	„	„	12	„ 12 „ „	Scharfe Patronen.
25	„	„	12	„ 32 „ „	Scharfe Patronen.
971	„	„	6	℔igen Kugel	Scharfe Patronen.
119	„	„	6	„ „ „ 3 „ „	Scharfe Patronen.
135	„	„	6	„ „ „ 6 „ „	Scharfe Patronen.
967	„	„	3	„ „	Scharfe Patronen.
407	„	„	3	„ Kartätschen	Scharfe Patronen.
313	„	„	7	„ Haubitz-Granaden	
507	„	„	7	„ Roll- „	
100	„	„	10	„ „ „	
2	„	„	8	7 ℔digen Haubitz-Pulverpatron	
49	„	„	16	7 „ „ „	
47	„	„	24	7 „ „ „	
43	„	„	32	7 „ „ „	
235	„	„	40	7 „ „ „	
4	„	„	7	℔digen Lichtkugeln	
20	„	„	7	„ „ Ingredienzen et Materiale	
1.670	„			geschlagene Brandl	
100	„			Lichtl	
4	„			Rollen Lunten.	

An Eisen Munition:

40	Centner			Eisen Schrott
24.549	Stücke	der	3	℔digen Kugeln
8.612	„	„	6	„ „
10.072	„	„	12	„ „
5.298	„	„	18	„ „

10.048 Stücke der 24 ℔digen Kugeln
1.901 „ „ 7 „ Granaten
976 „ „ 10 „ „
979 „ fregälern Bomben
45 „ der 3 ℔ mit 3 }
29 „ „ 6 „ „ 3 } Löthigen Schrott gefüllte
27 „ „ 12 „ „ 3 } Kartätschen=Büchsen.
59 „ „ 7 „ „ 6 }

An Infanterie Munition:

53.760 „ der 1 ½ löthigen scharfen Infanterie Patronen
6.600 „ „ ¾ „ „ „ „
1.920 „ französische
15.000 „ der 1 ½ löthigen Bleykugeln
128 „ kompl. Infanterie Feuer Gewehr
6 „ Windbüchsen
34 „ Doppelhacken
70 „ Alter Art Bajonets
58 „ Neuer „ „
5 Centner Platten Bley
79 „ verschiedener Gattung Pulver
36 Stücke Lederne Patron-Tornister
18 „ Brandl=Kapsel
4 „ Leder=Peutl mit 8 ℔ Mehlpulver
72 „ Zeuggurten mit Hacken
72 „ Leindl mit Ringe
18 „ Protz= Nägel
18 „ Rammweich= „
36 „ Lohn= „
18 „ Durchschläge
18 „ Hammer
18 „ Ausladzeug
4 „ Haubitz=Aermel
2.000 „ der 1 löthigen für Jägerstutzen }
1.240 „ für Doppelhacken } löthiges Kugelbley
3.500 „ „ Windbüchsen }
2.000 „ Stutzen= Feuersteine
8.000 „ Musquetten= „
6 „ Kugelmodell
6 „ Bleiguß=Löffel
6 „ Abzwickzangen
Bindfäden 6 Pfund
Zwirn 2 „

6 Ellen Kugelpflaster Barchent
12 Stücke Lederne Pölster zu denen Doppelhacken
1 „ der 3 ℔digen Pulper Musterbretter
1 „ „ 6 „ „ „
1 „ „ 12 „ „ „
76 „ „ 5/4 löthigen Patron Cillinder
1 „ „ 3 gespaltene Cillinder
1 „ „ 6 „ „
1 „ „ 12 „ „
1 „ „ 7 „ „
3 „ Packstöckel
1 „ Bleyhacke
1 Großer Hölzerne Schlägel
3 Kleine „ „
18 Bücher Patronen Papier
31 „ Signal Raquetten
72 ℔ Schmeer
2 Stücke der 3 ℔ Kanonen
7 „ „ 6 „ „
3 „ „ 12 „ „
4 „ „ 7 „ Haubitze
} Vorräthiger Ladzeug
1 „ Vorderer Vorrathsräder
3 „ Hintere „
2 „ Horn Latten
1/4 Haut Juchten Leder
206 „ Pulver Verschläge
14 „ Verschläge für Infanterie Feuergewehr
64 „ Zwillich-Säck zu Pulver
111 „ der 2 Cent. Pulverfässer.

Ob Specificirtes Artl. Gut ist auf dem Grätzer Kastell von dem Artill. Hauptmann Kandlbinder am 23. July 1809 richt. übernohmen worden.

Corame Hubmayer m. p. Tacquier m. p.
Commissair.

Dem Original gleichlautend.

Hackher m. p.
Major im Genie Corps.

Copie. Nr. 10.

Gratzer Festungs
Approvisionirungs Vpfgs. Mgzin.

Ausweis

Ueber die aus der Grätzer Festung mir Endesgefertigten zur Verpflegung auf dem Marsch mitgegebenen Victualien,

als: 28 St. Schlachtvieh,
800 Brot portionen,
64 Ctr. 47 ℔ Zwieback,
7 „ Reis,
7 Metz. Gersten,
4½ „ Bohnen.

Gratzer Festung d. 23. July 1809. Hahn, M.V.Adj.

Dem Original gleichlautend. Hackher m. p.
Major im Genie Corps.

Nr. 11.

Gratzer Schloß-Garnis.

Standes-Ausweis
vom 23. July 1809.

Regimenter und Corps	Der effect. Stand best.	Undienstbare	Verbleibt der ausrückende Stand	Benanntlich											Formiren	
		Fourierschützen u. Privatdiener		Stabsofficiers	Hauptleute	Lieutenants Ober-	Lieutenants Unter-	Fähnrich	Feldwebels	Corporals	Tambours	Zimmerleute	Gefreyte u. Gem.	Summa	Rotten	Mann
Genie Corps	3	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
de Vaux	337	4	333	—	1	1	1	1	3	27	7	—	290	333	96	2
Lusignan	129	2	127	—	—	1	—	1	2	7	—	—	116	127	38	2
Strassoldo	459	3	456	—	—	2	1	—	6	32	5	—	410	456	136	2
L.W.Bat. Nr.1	82	1	81	—	—	—	—	1	2	6	2	—	70	81	23	1
Artillerie	49	2	47	—	1	—	1	—	3	3	—	—	39	47	13	—
Mineurs	18	—	18	—	—	—	—	—	2	2	1	-	13	47	4	1
Summa	1077	12	1065	1	4	4	3	3	20	77	15	—	938	1065	312	2

Gratzer Schloßberg den 23. July 1809.

Hackher m. p., Major im Genie Corps.

Nr. 12.

Gratzer Schloßberg Garnison.

Stand und Dienst-Tabelle

Von obbenannter am 30. dieses zu Czakathurn einrückenden Garnison.

Regimenter und Corps	Effective Stand	Undienstbare Fourierschützen u. Privatdiener	Verbleibt der effective Stand	Benanntlich											Formiren	
				Staabs Offz.	Hauptleute	Lieutenants Ober	Lieutenants Unter-	Fähnrich	Feldwebels	Corporals	Tambours	Zimmerleute	Gefreyte u. Gem.	Summa	Rotten	Mann
Genie Corps	3	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
de Vaux	242	4	238	—	1	1	1	1	3	21	7	—	203	238	67	1
Lusignan	90	2	88	—	—	1	—	1	2	5	—	—	79	88	26	1
Strassoldo	205	2	203	—	—	2	1	—	6	20	4	—	170	203	56	2
Landw. B. Nr. 1	6	1	5	—	—	—	—	1	—	1	1	—	2	5	—	2
Artillerie	38	—	38	—	1	—	—	—	2	3	—	—	32	38	10	2
Mineurs	18	—	18	—	—	—	—	—	2	2	1	—	13	18	4	1
Summa	206	9	593	1	4	4	2	3	15	52	13	—	499	593	166	1

Sig. Feldlager Pettau den 28. July 1809.

Hackher m. p., Major im Genie Corps.

Copie.

Der tapferen Garnison des festen Platzes Grätz bewillige ich zu ihrer besseren Erhohlung, bis auf die höhern Orts hierwegen eingereichte Anzeige die höchste Resolution herabgelangt sein wird, eine fünftägige gratis Löhnung, welche das Festungs-Commando der Mannschaft vom Feldwebel abwärts sogleich ausbezahlen lassen wolle.

Gratz am 26. Juni 1809. Gyulai.

Dem Original von Wort zu Wort gleichlautend.

Hackher,

Major, Festungs Commandant.

1522. Original. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

Hauptquartier Czakatturn den 26. July 1809.

In der Anlage übersende ich Euer Majestät die Abschrift eines heute früh von Vicepräsidenten Baron Hingenau eingetroffenen

Berichtes;[1] wie traurig das Loos des armen Steyermarkts seye und welches sich die anderen jetzt vom Feinde besetzten Provinzen zu versprechen haben, mögen Euer Majestät aus diesem Berichte ersehen, kommt diese gewaltige Erpreßung, welche wie Baron Hingenau richtig bemerkt, die Hälfte des Territorialwerthes betrifft, in Ausführung, so kann sie nur die ohnedem erbitterten Bewohner auf das äußerste bringen. Auf dem Punkte, wo ihnen nichts mehr zu verlieren bleibt, ist es mehr als wahrscheinlich, daß ein Ausbruch geschehe, um mit Gewalt sich solchen Maßregeln zu widersetzen; dieses befürchten selbst mehrere [Bewohner] des Landes, die es nur zu sehr den von Gratz zuletzt zurückgekommenen Couriers bemerken ließen. . . . . . .

Indossat-Erledigung vom 10. August 1809.

Von den übermäßigen und unmenschlichen Forderungen der Franzosen in Steyermark bin Ich durch eigene Deputazionen unterrichtet worden, und habe nicht nur allein der Landesadministrazion hierüber bestimmte Verhalts-Vorschriften zukommen lassen, sondern auch Meinem Minister aufgetragen, gleich bey dem Anfange der Friedens-Unterhandlungen auf die Systirung aller solcher Forderungen und Geld-Eintreibungen ausdrücklich zu dringen.

1513 b. 23. Juli, Graz. **Baron Hingenau an Erzherzog Johann.**

Gnädigster Herr!

Am 21. ganz früh marschirte das Corps des Ban von Kroatien gegen Gleisdorf ab. Um 10 Uhr rückte das Corps des französischen Generals Vandamme, welches die Nacht in der Stellung von Gösting und Eggenberg zugebracht hatte, nach einer Parlamentirung mit dem Schloßbergskommandanten, deren Resultat mir nicht bekannt geworden, in Grätz ein. Das Corps besteht größtentheils aus Würtembergern, und wird auf 8000 Mann angegeben.

Nachmittag trafen die Generäle Macdonald, Broussiers und Lamarque, und bis gestern auch ihre sehr zusammengeschmolzenen Divisionen ein, die aber doch in allem ebenfalls 8000 Mann betragen dürften. Bis auf eine kleine Anzahl, die an den Linien bivouacquirt, mußte alles in die Häuser einquartirt werden. Die Würtemberger übertrafen noch die Franzosen an Prätensionen und rauhem Betragen. Es muß ihnen Fleisch, Wein und Brot von den Quartiersträgern gehohlt, gekocht, und gewaschen werden; was

[1] Nr. 1513 b.

bey einer so übermäßig starken Einquartierung manche Familie in äußerste Verlegenheit setzt.

Ich machte den kommandierenden Generalen Macdonald und Broussiers den Besuch, um Sie um gute Behandlung der Stadt und des Landes zu bitten, was Sie auch zusagten.

Noch am 21. nachts ließ mir der Intendant Breteuil seine Ankunft wissen. Er besuchte mich gestern, und ich erwiderte den Besuch. Das Glück wollte, daß er mich und ich ihn nicht traf, wodurch seine Ansinnen wenigstens auf einen Tag verschoben blieben. Ich fürchtete sie mit Recht; denn abends stellte er mir vier Noten zu. Er erkläret in der ersten, daß alle Behörden in ihrer Wirksamkeit bleiben; daß jeder Beamte sich als neu ernannt zu betrachten habe; daß er erwarte, jeder werde mit eben der Treue und dem Eifer seinem Amte ferners vorstehen, mit dem er es bisher verwaltet habe; forderte aber keinen Eid.

In der zweyten fordert er eine statistische Uebersicht des Herzogthum Steyermark und die Namen aller Beamten.

In der dritten macht er eine Requisition von 300 Zentner Mehl von der Stadt Grätz, und von 12.000 Zentner theils Waitzen, theils Roggen vom ganzen Lande, welche ungesäumt nach Wien gestellt werden müssen.

Die vierte endlich enthält die schreckliche Nachricht von der ungeheuren und beynahe die Hälfte alles Territorialwerthes und Privateigenthums verschlingenden Contribution von 44.880.000 Frcs., welche Steyermark in 10 Raten, jede von 10 Tägen, und zwar ¼ in Bankozetteln nach dem Kurse, ¼ in Materialien und Waaren nach einem von dem General-Intendanten bestimmten Preise, und die Hälfte in baarer Münze bezahlen soll.

Ich werde einstweils suchen, geltend zu machen, daß der Befehl des Kaisers von Frankreich, der die Kontributionen auf die eroberten Provinzen auflegt, vom 7. d. Mts. datirt ist, an welchem Tage Frankreich nicht einen Fuß breit von Steyermark in Besitz hatte; daß Steyermark niemals ganz erobert war, und daß diese Contribution überhaupt unerschwinglich ist; und verwende mich zugleich in einer abgesonderten, unterthänigsten Vorstellung an Eure kaiserliche Hocheit um Abhilfe.

Gestern Vormittag kamm der Major Hummel von der Landwehre und es verbreitete sich das Gerücht, daß der Waffenstillstand von Sr. Majestät ratifiziret worden. Abends machte mir der F. M. L. Zach die mündliche Mittheilung davon, und ich benütze seine Rückreise, um diesen Bericht zu erstatten.

Nachmittags ist die Garnison des Schloßbergs abgezohen, und es scheint sonach der von Wien aus verbreitete Waffenstillstand

keinem Zweifel mehr zu unterliegen. Würtembergische Garnison hat den Schloßberg besetzt, und die dreyfarbige Fahne ausgesteckt, auch mit 30 Kanonenschüßen das Ereigniß signalisirt.

Ich benütze die Zeit bis zum Abgang des F. M. L. Zach, um Eure kaiserliche Hoheit die Abschriften der Noten des Intendanten Breteuil anzuschließen.

Grätz, den 23. July 1809. Freyherr v. Hingenau.

An den durchlauchtigen
Herrn Erzherzog Johann,
kaiserl. Hoheit.

ad 1522 (1513 b). Copie.

Extrait d'un decret Imperiale, rendu par Sa Majesté l'Empereur et Roi, en son Quartier Général à Wolkersdorf le 7 Juillet 1809.

Napoleon Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confederation du Rhin.

Nous avons decrété et decretons ce qui suit.

Art. 1er

Les provinces de la Monarchie Autrichienne conquises par nos armées payeront une contribution de guerre repartie de la maniere suivante.

Province de Styrie — francs 44.880.000.

Art. 2.

Cette contribution sera payée à saisons d'un dixieme tous les dix jours.

Art. 3.

Elle sera acquitée:

Un quart en papier monnaie de la banque de Vienne evalué en argent de francs au cours, Un quart en denrées ou fournitures, qui posterieurement au présent decret auront été requises par notre Intendant General.

Art. 4.

Le cours du papier monnaie sera constaté à l'epoque de chaque payement par l'Intendant de la Province ou du cercle qui effectuera le payement.

Art. 5.

Notre Intendant Général seul pourra faire les requisitions de denrées ou outres fournitures dont la valeur devra étre

imputée sur le montant de la contribution de guerre, il reglera les prix auxquels les objets fournis devront étre calculés.

Art. 6[me]

Notre Intendant General est chargé de l'exécution du present decrét. Signé Napoleon.

Pour l'Empereur le Ministre Secretair d'Etat
Signé H. B. Maret.

Pour amplication l'Intendant General Signé Daru.

Pour copie conforme l'Administration general des finances et domaines Signé Ed. Biguon.

Pour copie conforme L'auditeur au conseil d'Etat, Intendant de la Styrie unterzeichnet C. Breteuil.

ad 1522 (bezw. 1513 b.) Abschrift.

Gratz en Juillet 1809.

Monsieur le President!

J'ai l'honneur de vous adresser copie du decret de Sa Majesté l'Empereur et Roi qui fixe la somme pour laquelle la province de Styrie se trouve comprise dans la contribution de guerre qui a été frapé par Sa Majesté Imperial et Royale sur les province conquises de la Monarchie Autrichienne.

La dite contribution de 44.880.000 francs devant ètre payée à saison d'un dixieme tous les dix jours, je vous invite Monsieur le Président à donner les ordres les plus precis et à prendre tous les mesures nécessaires pour l'entiere et prompte execution des ordres de Sa Majesté Imperiale et Royale.

Veuillez agréer Monsieur le Président la nouvelle assurance de ma consideration la plus distinguée unterzeichnet
l'auditeur au Conseil d'Etat Intendant de la Styrie
C. Bréteuil.

Mr. de Hingenau Président de la regence a Gratz.

ad 1522 (1513 b.) Abschrift.

L'auditeur au conseil d'Etat, Intendant de la Styrie.

A Messieurs les membres de la Regence.

Messieurs!

Les circonstances m'ont forçé à quitter Gratz le 21 du mois dernier.

De nouvelles circonstances me ramenent pour remplir ici les mêmes fonctions dont j'ai eu déja l'honneur de vous donner comunication. Sa Majesté I. ed R. a ordonné que rien autant que possible ne soit changé dans les diverses Administrations de cette province; Vous devès donc Messieurs vous regarder à compter de ce jour come nommés de nouveaux aux places que vous occupés et dès lors m'aider de toutes vos moyens en mettant autant de zéle et de franchise dans l'Execution du volontes de Sa Majesté I. et R. que vous en aves mis jusqu'à le moment dans les divers emplois qui vous ont été confies.

Je ferai de mon coté tout ce qui sera en mon pouvoir, pour meriter Votre éstime, votre confiance et votre attachement.

Veuillez Messieurs en agréer l'assurance ainsi que celle de mes sentimens les plus dinstingués.

Gratz, 22 Juillet 1809.

Unterzeichnet: C. Breteuil.

ad 1522 (1513 b) Abschrift.

Gratz, en 22 jeuillet 1809.

Monsieur le President!

Conformément aux ordres de son Excellence Monsieur l'Intendant General de l'armée d'Allemagne, jai l'honneur de vous prier de vouloir bien prendre les mesures et donner les ordres necessaires pour qu'il soit fourni et expedié sur le champ à Vienne, par la ville de Gratz trois cent quintaux de farine ainsi que cela a du vous être dejà demande.

Je vous préviens également Mr. le Président qu'il a été frappè sur la Province de Styrie une requisition de douze mille quintaux de grains moitiè froment, moitiè seigle et que cette requisition devra etre aprés la fourniture de farine et aussi qu'elle expedie sans . . . . . délai à Vienne.

Veuillez agréer Mr. le Président la nouvelle assurance de ma consideration la plus distinguée.

Unterzeichnet:

L'Auditeur au conseil d'Etat Intendant de la Styrie

C. Breteuil.

1515 b. Copie. Feldmarschallieutenant Zach an Banus Graf Gyulay.

An Se. Excellence den Commandirenden General Feldmarschall Lieutenant Grafen v. Gyulay Banus Croatiae.

Gratz am 23. July 1809.

Bey meiner gestrigen Ankunft bin ich gleich mit General Vandamme und Macdonald übereingekommen, daß gestern Abends noch das Thor gemeinschaftlich besetzt werden sollte — daß heute zwey Commissairs zur Uebernahme des Geschützes und der Munition hinauskommen würden — daß morgen die Garnison abmarschiren, den Weg über Pettau nach Warasdin nehmen würde — das waren so die Hauptpunkte, die nach einer Bestreitung von mir angenommen wurden.

Ich wollte anfangs die Besetzung erst morgen haben, dann wollte ich sie die Pallisaden, von uns aber das Thor besetzt behalten. Macdonald verlangte aber die augenblickliche Theilung des Thores unter dem scherzhaften Ausdruck: nous avons déjà attendu assez long tems. Canons konnte ich keine erhalten, weder unter dem Titel von Feldgeschütz, noch unter dem Titel von Ehrenbezeugung für eine brave Garnison. Macdonald sagte: Uns ist es gewiß gleichgiltig ein paar Canonen mehr oder weniger zu haben; allein der Waffenstillstands Contract macht keine Ausnahme — in Brünn ist auch alles Geschütz ohne Ausnahme übergeben worden.

Alles was Eigenthum und Lebensmitteln betrifft, darf ohne Anstand abgeführt werden.

Gestern habe ich noch mit dem Herrn Praesidenten Baron Hingenau gesprochen, der theils Wägen, theils Platten schaffen wird. Mit den Verpflegs Beamten und Kriegs Commissairs habe ausgemacht, daß alle transportablen Lebensmitteln abgeführt werden sollen, was aber nicht transportable wäre, solle dem Magistrat übergeben werden.

Heute gehen Quartiermacher mit allem Schlachtvieh ab.

Im Punkte des Abmarches der Armee habe mehr Schwierigkeiten angetroffen — der Rasttag in Fürstenfeld war nicht Recht, und die Rückkunft bei Radkersburg nach Steyermark und der weitere Marche über Wernsee nach Croatien wollte dem Macdonald nicht in Kopf. Er praetendirt, daß wir über Körmend gehen sollten, schrieb mir alle Marche Stationen nach der Postkarte vor. Er sagte unter andern, daß er von Gratz nach Körmend nur 2 Märche gemacht hätte und schimpfte ein Bischen über unsere kleinen Märche.

Ich habe es inzwischen als bekannt angenommen, daß wir unsere Marche nach Euer Excellenz Disposition machen können. Er verlangte nachhero unseren Marche-Plan, den ich hergegeben habe.

Ich halte mich demnach nicht ganz sicher, ob nicht noch etwas eingewendet werden wird, dieses werde ich heute noch entdecken, und hoffe, daß es erwirken werde.

A. Fr. Zach m. p., F. M. L.

1524. Original. Kaiser Franz an Erzherzog Johann.

Komorn, 26. July 1809. . . . . Uiber den 1. Punkt des Berichtes vom 24. finde Ich zu erinnern, daß, wenn beym Abmarsch von Graz der Bedacht genommen worden wäre, das Feldgeschütz vom Schloßberg mit fortzunehmen, solches nicht verlohren gegangen wäre, worüber dem Feldmarschal Lieutenant Gyulay die Ausstellung zu machen ist, und hoffe, daß Euer Liebden womöglich einen ähnlichen Versehen bei Saxenburg vorbauen werden . . . .

1525 a. Original. Kaiser Franz an Erzherzog Johann.

Komorn, 28. July 1809. . . . . . . Lieber Herr Bruder Erzherzog Johann! Nach einem Mir gestern zugekommenen Berichte des General der Cavallerie Fürsten Lichtenstein von Wien ddo. 23. dieses, machte man neue Beschwerden, daß der Schloßberg zu Gratz nicht übergeben sey, und will man diese Zögerung zu allerley Vorwänden benutzen. Ich lasse durch den in Wien befindlichen Generalen Bubna den Fürsten von Neufchatel versichern, daß diese Zögerungen lediglich in der Entfernungen und der so späten Notification des Waffenstillstandes liegen und Ich gar nicht zweifeln könne, daß bis diesen Augenblick die bestimmte Räumung der Feste Gratz vollzogen seyn müsse. (Der Kaiser wird seinerseits seine Verwunderung über die Zögerungen in Galizien aussprechen.)

1540. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

An Seine Majestät den Kaiser und König.

H. Qu. Czakaturn, den 1. August 1809.

Ich unterlege E. M. in der Anlage eine Original Gratzer Zeitung in Unterthänigkeit. Aus dieser geruhen E. M. zu ersehen, welche unüberschwingliche Requisition an den verschiedenen Gegenständen von dem Feinde gemacht wird. Allerhöchst ihre Väterliche Gesinnungen gegen diese treue Provinz sind nur allzu bekannt, als daß ich nicht ganz fühlen könnte, wie nahe diese Lage E. M. gehen wird. Unvorgreiflich ist meine Meynung, allein ich fühle mich verpflichtet die Härte dieses widrigen Schicksals der gnädigsten Rücksicht vorzutragen. Eine schnelle Abhilfe ist höchst nöthig, sie

werde durch den Frieden, oder durch einen erneuerten Krieg. Müßen die vom Feinde besetzten Provinzen alles jene leisten, was von selben gefordert wird, dann bleiben solche zwar E. M. — entkräftet aber und zerstört ist ihr Wohlstand auf längere Zeit, unmöglich dann eine weitere Praestation für ihren rechtmäßigen Herrn. Eine schnelle Abänderung dieser mißlichen Lage ist unumgänglich nöthig, und ich bin überzeugt, daß diese meine unterthänigste Meynung von E. M. nicht ungnädig aufgenohmen werden wird. Der Feind hat nun angefangen sich auf der Demarcationslinie auszubreiten. Zu Pettau und Friedau sind überall Cavallerie Detachements von 70—80 Pferden angekommen. Sie laßen sich es wohl geschehen und denken gar nicht dieses Land, welches ihnen gut gefällt, sobald zu verlaßen; Wenn die notorisch und von Seite der General Intendanz ausgeschriebenen Requisitionen schon an sich sehr groß und drückend sind, so tretten dann die einzelnen willkührlichen Forderungen und Erpressungen jeder Art der Individuen auf denen Ortschaften ein, welche die Last für die Bewohner dann vollends unerträglich machen. — Alle mir eingegangenen Nachrichten sprechen einstimmig hierüber. Von dem Schloßberge werden alle daselbst bey der Uibergabe vorgefundenen Canonen Kugeln weggeführt, und ich befürchte, daß dieses die Folge nach sich ziehen wird, daß auch das Geschütz nach und nach weggeschafft werden wird. Aus Tyrol habe ich bis zur Stunde keine Nachrichten obwohlen ich mehrere Kundschafter dahin schickte. Ich unterlege E. M. die soeben aus Gratz erhaltenen Kundschaftsnachrichten ganz gehorsamst in der Innlage bey.

Kundschafts Nachrichten.

Am 1. August werden die ersten 4 Millionen Francs entrichtet. In 14 Tägen müßen für 14 Rgtr. die nöthigen Verpflegsgelder, für jedes 40.000 fl. bezahlt werden. Das kleine Städtchen Hartberg ist für 3000 Paar Stiefeln requirirt worden oder 7 fl. für jedes Paar zu bezahlen. Die Bürger hatten zum Theil das Leder hiezu zusammen gebracht.

Im Merzthal auf den Alpen haben die Franzosen das Vieh zusammengeschossen und liegen laßen. Feldbach ist geplündert worden. Der Commandant von Grätz hat bekannt machen laßen, daß für die Erzeugung von Salpeters 20 fl. pr. Centner Praemium festgesetzt seye. Alle Kugeln vom Schloßberge werden nach Vienne transportirt. Die Würtenberg. Truppen so in und bey Gratz sind größtentheils abmarschirt und haben die Route über Bruck nach St. Pölten einzuschlagen den Befehl gehabt.

Eben als ich dieses schließen wollte, erhalte ich eine Anfrage vom General Schmidt aus Tyrol, welche E. M. unterthänigst beylege, woraus zu ersehen, wie viel schon an Zeit gewonnen worden, und wofür ich Verhaltungs Befehle gehorsamst erbitte.

1541. **Kaiser Franz an Erzh. Johann.**

Pres. den 3. Aug. 1809.

Lieber Herr Bruder ErzHerzog Johann! Ich habe auß Euer Liebden Bericht vom 24. July und dem demselben beigefügten Journal der Belagerung des Schloßbergs von Graz die gute Vertheidigung dieses Postens ersehen, und finde Mich bewogen, dem Commandanten, Ingenieur Major Hackher das Klein Kreuz des Theresienordens hiemit zu verleihen, welches Ich mitfolgend Euer Liebden zustelle, um es diesem geschickten und braven Staabs Off. mit den gewöhnlichen Formalitäten zu übergeben.

Euer Liebden werden übrigens demselben, ferners dem Hauptmann Czerni vom Ingenieur Corps, dem Capitain Lieutenant Kandelbinder von der Artillerie, dem Oberlieutenant Schlichting von Devaux, dem Ober Lieutenant Schottelius von Lusignan, dann aber der gesamten braven Besatzung, die sich durch diese standhafte Vertheidigung, ihr williges und entschlossenes Betragen auf Mein besonderes Wohlgefallen und Gnade billige Ansprüche erwarb, solche bekannt machen und nebst dem, daß Ich gesamten Offrs. eine 2monatliche Gratisgage und der Mannschaft vom Feldwäbel abwärts die gratis Löhnung auf 15 Tage bewillige, so gestatte Ich auch, daß an 6 Individuen vom Feldwäbel abwärts die nach anempfehlung des Majors Hackher und der Offrs. sich durch bravour und vorzügliches Betragen während dieser Belagerung ausgezeichnet haben, jedem die Silberne Ehren Medaille verliehen seye.

Komorn am 31. July 1809. Franz.

1543. **Erzh. Johann an Kaiser Franz.**

An Seine Majestät.

Czakathurn den 5. August 1809.

Die Rückkunft meiner nach Innerösterreich ausgeschickten Kundschafters setzet mich in Stande, E. M. einige Nachrichten über den Zustand jener Provinzen und ihrer unglücklichen Bewohner vorzutragen. Diese Nachrichten bestättigen und stimmen zum Theil mit jenen übereins, welche ich E. M. unter dem 1. dieses vorzutragen die Gnade hatte.

Sie lauten folgendermaßen:

General Rusca befindet sich noch immer zu Klagenfurt. Fiume ist von den Truppen der Brigade des Generalen L'Espine besetzt.

Ich hatte E. M. berichtet, daß die Wurtembergischen Truppen von Gratz nach Bruck abgerückt wären, und daß solche damahlen aussagten, ihren Marschbefehl bis St. Pölten zu haben. Nun ist ein Theil jener Truppen von Bruck nach Gratz wieder zurückgekehrt. Bey 20.000 Recrouten sollen bereits aus Italien kommend, Klagenfurth passirt, um sich zur französischen Armee zu begeben.

Der Zustand des ganzen Landes verschlimmert sich mit jedem Tage durch die unerschwinglich begehrt werdenden Requisitionen, nicht nur an Gelde, sondern an allen erdenklichen Artikeln, jener der Privaten nicht minder der einzelnen Städte und Ortschaften durch die verübt werdenden grausamen Excessen — wobey sich besonders die würtembergischen Truppen auszeichnen. Wildon nebst mehreren beträchtlichen volkreichen Oertern sind geplündert, manche in Asche muthwilliger Weise gelegt worden.

Auf der Straße von Obersteyer sind die Häußer meistentheils leer. — Niedergebeugt von der unerträglichen Last und Mißhandlungen, von der höchsten Erbitterung ergriffen, haben sich diese ruhigen Bewohner mit dem Reste ihrer Habseligkeiten auf den Alpen geflüchtet. — Diese ruhigen Stätten gewähren ihnen aber nur insolange einen Zufluchts Orth, als keine strenge Kälte eintritt, welches oft sehr frühzeitig zu geschehen pflegt, dann aber sind diese guten Einwohner der Verzweiflung preisgegeben.

Ich muß mir wiederholt die Freyheit nehmen, E. M. die Vorstellung in Unterthänigkeit zu machen, daß eine schnelle Abhilfe höchst dringend ist — es ist der allgemeine Wunsch dieser Unglücklichen auf eine oder auf die andere Art. Ein langer Waffenstillstand und folglich eine lange Besitzhaltung der Provinzen vom Feinde führt unvermeidlich zum Verderben.

Nun fängt der Feind an, zum gänzlichen Unglück des Landes auch die Pferde zu conscribiren. — Es ist ein Verboth erschienen, unter Lebensstrafe keins davon wegzugeben. Ich habe mehreren, so bey mir waren, den Rath gegeben, so viel als möglich ihre Pferde herüber zu flüchten, und Officiere an den Cordon aufgestellt, um diese nach befundener Qualification zu Remonten oder anderweitigem Gebrauch für die Armee anzukaufen.

1545. Kaiser Franz an Erzherz. Johann.

Pres. den 6. Aug. 1809.

Lieber Herr Bruder ErzHerzog Johann! Euer Liebden Bericht vom 1. August erhielt Ich und Ich eile, Ihnen dasjenige zu er-

widern, was Sie bereits aus mehreren Meiner Befehle entnommen haben müßen, nemlich, daß nachdem die Umstände von der Art waren, daß Ich den kränkenden Waffenstillstand nicht mehr brechen konnte, nunmehr ohne sich zu compromitiren nichts erübrigt, als dessen Bedingsnißе zu erfüllen, so drückend sie auch sind. Hiernach also zweifle Ich nicht, daß Sie durch den wieder zuruckgegangenen Offc., den Generalen Schmidt, so wie den General Buol und dem FestungsCommandanten von Saxenburg die zum Rückzug gegebenen Befehle erneuert haben werden, und berufe mich also wiederholt auf Meinen Befehl vom 31. July 1809.

Sollte der Offc. wider Vermuthen noch nicht zurückgegangen seyn, oder Euer Liebden eine sichere anderweite Gelegenheit haben, so machen Sie meine Trouppen Commandanten auch noch aufmerksam, daß Sie gute und schicksame Mitteln finden mögen, die chefs der braven Tyroler allenfalls verkleidet in Sicherheit zu bringen.

Komorn am 3. Aug. 1809. Franz.

1551. Graz. Freiherr von Hingenau an Erzh. Johann.

Pres, den 10. Aug. 1809.

An Seine des durchlauchtigsten E. H. Johann kaiserl. Hochheit.

Durchlauchtigster Prinz! gnädigster Herr.

Nachdem Graf Saurau am 30. v. M. frühe wieder abgereiset war, und mir seine Anordnung zurückgelassen hatte, daß ich während dessen Abwesenheit das Praesidium des Gubernii und der Landesadministrazion, insoferne sie die Verpflegung, Einquartirung und Beförderung der feindlichen Truppen zu besorgen hat, fortzuführen habe, daß aber für Kontribution- und Requisitionen eine eigene unabhängige, jedoch einverständlich mit dem Gubernio handelnde Commission unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns bestehen soll, wozu Graf Saurau den Gubernialrath von Rosenthal, den Gubernialrath und Hofkammerprokurator v. Varena und den Gubernialrath v. Ehrenberg als Beysitzer ernannt hat, die übrigen Mitglieder aber von dem Landeshauptmann zu ernennen sind, war es mein erstes Geschäft, mich aus den zurückgelassenen Präsidial-Akten über den Gang der Verhandlungen mit den französischen Autoritäten während der letzten Tage so genau als möglich zu unterrichten.

Ich erhielt noch an dem nähmlichen Tage ein Zuschreiben des Grafen Welsersheim, welcher als ältester Ausschußrath in Abwesenheit des Landeshauptmanns dessen Stelle zu vertreten und also auch den Vorsitz bei der Contributions- und Requisitions-Commission zu

nehmen hätte, worin er mir meldete, daß er zu Bette liege, und sich diesem Geschäfte nicht unterziehen könne.

Ich versammelte daher die Landes-Administration mit Zuziehung der gesammten ständischen Verordneten Stelle, trug dieser Versammlung die Anordnungen des Grafen Saurau und die Verhinderung des Grafen Welsersheim vor und legte das Präsidium über Contribution und Requisitionsgegenstände nieder. Die ständischen Verordneten wandten ein, daß in diesem Augenblicke, wo der Landeshauptmann abwesend und der ihm substituirte Gr. Welsersheim krank ist, die angeordnete Kommission nicht bestehen könne, da ihr sowohl der Vorsteher, als die von demselben zu wählenden Mitglieder fehlen.

Ich entfernte mich, um die Versammlung unbefangen über einen Gegenstand berathschlagen zu lassen, der mich einigermassen persönlich betrifft. Nach einer kurzen Berathschlagung ersuchte mich eine Deputation derselben, das Präsidium der ungetrennten Landes-Administration, sowie sie bisher bestand, bis zur Zurückkunft des Landeshauptmanns fortzuführen. Ich glaubte nicht zu fehlen, wenn ich mich demselben unterzog, um einen Gegenstand von so grossem Belang nicht ohne Besorgung zu lassen.

Noch am 31. erhielt ich von dem Intendant Breteuil die Erinnerung, daß am 1. der erste 10tägliche Termin der dem Lande aufgelegten Kontribution von 44,880.000 Francs zu berichtigen sey. Zugleich wurden von demselben sämmtliche Kassen, welche schon früher in Beschlag genohmen worden waren, wirklich hinweggenohmen. Alle möglichen Vorstellungen, daß Religions-, Studien-, Stiftungen-, Armen-, Strassen-, Ständische-Kassen und die erst seit dem Einfalle des Feindes creirte Requisitionskasse nicht als Landesfürstliches, sondern als Privat-Eigenthum zu betrachten seye, fruchteten nicht mehr, als daß die Ständische Kasse bis zur Einlangung der von dem Intendant einzuhohlenden Antwort des General Intendant unberührt blieb, jedoch mußten die Stände den Stand der Kaße, sowie er beim Abschluß derselben gefunden ward, garantiren. Am 1. August trat der Intendant in die Versammlung der Landesadministrazion und erklärte, daß er nun erwarte, das 1. Ratum der Kontribution zu erheben und zu erfahren, wo und wie die Anstalten zur Stellung folgender Requirirte Artikel getroffen worden:

28.750 Ellen Tuch zu Kapoten,
22.806 1/2 „ blaues Tuch,
1.188 1/6 „ scharlachfarbes Tuch,
19.380 2/3 „ weisses Tuch,
45.229 1/2 „ weissen Cadiß (Wollenstoff),

3.938 1/6 Ellen blauen Cadiß,
24.385 1/9 „ Futter-Leinwand,
1.277 7/9 „ ungebleichte do.
28.333 1/2 „ Leinwand zu Hemden,
50.400 ℔ Kuhleder,
33.000 „ Ochsen-Leder,
13.200 in Allaun gefärbte Kalbfelle,
5.750 Fülze,
6.000 Zentner Waitzen,
6.000 „ Roggen,
10.000 „ Boissiaux Haber,
5.000 „ Fleisch in lewendigem Vieh,

welche Artikel alle theils nach Wien, theils nach Linz zu stellen sind.

Uebrigens, fügte der Intendant hinzu, versteht es sich von selbst, daß die bereits im Juny von dem Kommissär-Ordonateur Celin gemachten Requisitionen, auf welche noch fast gar nichts abgeliefert worden, neben den neuen ebenfalls ganz gestellet werden müssen.

Die Landes Administrazion, welche sich, um nur Zeit zu gewinnen, und dem Lande keine irgend zu ersparende Auslagen zu machen, bereitwillig dem Ungestüm der feindlichen Authoritäten aussetzt und mit jeder Stellung zurückhält, solange es, ohne das Land größeren Ueblen auszusetzen, möglich ist, hat weder streng Geld eingetrieben, noch zu Ablieferungen der Requisitionen irgend eine Anstalt getroffen, auch hielt ich mich bey der von dem Grafen Saurau aufgestellten unabhängigen Kommission, die nur auf die Zurückkunst des Landeshauptmanns wartet, zu keiner Verfügung, die grössere Auslagen erfordert und irgend verschieblich ist, berechtiget.

Es konnte daher dem Intendant mit Wiederhohlung der Vorstellung, daß das Land die gemachten Forderungen nicht erfüllen könne, und schon durch die außerordentlichen Verpflegungskosten der zahlreichen Truppen erschöpft werde, nichts gesagt werden, als daß 500.000 fl. auf Abschlag der Kontribution bereit liegen. Er nahm sie nicht an und machte der Landesadministrazion in einer langen Rede sehr ernste Vorwürfe über ihre Lauigkeit und üblen Willen, doch verletzte er dabey den Ton der besten Erziehung nicht, sondern beschränkte sich vielmehr darauf, vorzustellen, daß so lange das Land nicht wenigstens Etwas in Bezug auf Kontribution und Requisizionen leistet, er keinen Schritt für eine Milderung der Forderung tuhn könne, den er sonst gern thun würde; daß Körner, Fleisch, Tuch, Leder, Leinwandlieferungen unerläßlich seyen, da sie höchst dringende und unentbehrliche Bedürfnisse der Armee, und die an-

wesenden Truppen mit ihrem ausständigen Solde auf die hierländige Kontribution angewiesen sind, daß eine fernere Unterlassung aller Stellungen die Militärische Execution der Stadt und des Landes zur Folge haben würde, zu welcher der General en Chef Magdonald bereits den Auftrag hat.

In Erwägung dieser Verhältnisse und daß unter der Hand mit der Rückkehr der erst am 29. Abmarschirten überaus lästigen und kostbaren Würtembergischen Truppen gedroht wurde, hielt es die Landesadministrazion für nothwendig, Etwas zu thun, und glaubte den allerhöchsten Dienst nur in Abwendung größerer Uebel von Stadt und Land am besten befördern zu können. Man entschloß sich also zu der Erklärung, daß man am 5., 12. et 19. dießes jederzeit eine Milion in Bankozetteln abführen werde; und suchte diese Summe durch ein gezwungenes Anlehen aufzubringen, wozu die Beyträge durch Aufgestellte Unpartheyische Kommissionen aus aller Ständen zu Gratz und in jedem Kreise bestimmt und dafür von den Ständen 5percentige nach 3 Jahren zahlbare Obligationen ausgestellt werden.

Ebenso fand man sich in der Nothwendigkeit, auf einige Artikel, welche von den französischen Authoritäten als vorzüglich dringend dargestellet worden, als Fleisch, Getreid und Schuh, Kontrakte abzuschließen, denn der Weg der Ausschreibung war ihnen zu langsam, und sie hatten dafür gesorgt, Lieferungs-Entepreneurs, größtentheils Juden aus München, Augsburg, Stuttgart, ja selbst aus Amsderdam, hier zu versammeln. Die Offerten dieser Entepreneurs waren sehr hoch gespannt, z. B. 80 fl. für den Centen Fleisch, 40—42 fl. für den Centen Waitzen und Roggen. Es gelang indessen, Kontrakte auf Fleisch um 59 fl. 45 kr. und auf Waitzen und Roggen um 20 fl. abzuschließen, man erreichte noch den zweifachen Vortheil dabey, daß man die Kontrakte mit Innländern abschloß und die Stellungs-Termine bis in den halben September hinaus abtheilte.

Am 2. wurden neuerdings 4400 Centner Roggen so sicher zu stellen gefordert, daß sie in jedem Augeublick dorthin abgeführt werden können, wo es verlangt wird. Man machte darüber eine Ausschreibung im Land. Am 2. wurden ferners 5 Spitäler hier und eines in Bruck etablirt, um 1000 bis 1500 Bleßirte, die von Wien gebracht werden, nebst den häufigen Kranken im Land aufzunehmen. Die Einrichtung dieser Spitäler wird äußerst reichlich und kostspielig gefordert, z. B. 4 paar Leintücher, 5 Hemden, 1 tuchener Kapot für jeden Kranken nebst einem außerordentlichen Vorrath von Medicamenten. Man hat sich von dieser in die hundert Tausende gehenden Forderung durch einen Verpflegungskontrakt entlediget, den man mit einem französischen Spitalsbeamten abgeschlossen.

Auf jeder Station auf der Straße von Laibach sowohl, als auch der von Klagenfurt, wurde die Errichtung eines Parks von 60 Wägen gefordert, um die Transporte zu beschleunigen. Es ist den Kreisämtern aufgetragen worden, jedoch vorauszusehen, daß es zum Theil nicht ausgeführt werden kann.

Eines der lästigsten Ereignisse ist der Umstand, daß die Würtemberger, welche zuerst die Besatzung des Schloßbergs bildeten, die sämmtliche Approvisionirung des Schloßbergs als gute Beute ansahen, sie herabschleppten und verkauften; die Festung muß nun neuerdings aprovisionirt werden. Man fordert die Artikel zwar nur auf 3 Monate, doch so reichlich, daß sie für die unbedeutende Garnison von 4—500 Mann wohl auf 6 und mehrere Monate zureichen; und da besonders für das Spital auf der Festung übermäßig viel gefordert wird, so kostet das Ganze ebenfalls mehrere hundert Tausend Gulden.

Schon vor einigen Tagen wurde ein Theil der Munition vom Schloßberg herabgeführt, heute Nachts folgten auch die Kanonen, es wurden an ihrer Stelle große eißerne Kanonen hinaufgeführt. Alles ziehet sich gegen Wien.

In Klagenfurt waren am 26. v. Mts. 9000 Mann, sie haben es bis auf 500 verlassen und sich theils nach Wien, theils nach Ober Kärnten begeben, wo sich General Schmid und mehrer Tausend Tyroler noch immer im Besitz von Sachsenburg erhalten.

Ich bin seit 3 Tagen nicht im Stande das Bett zu verlassen, was mich umsomehr kränkt, als der Landes-Hauptmann noch nicht von Sr. Majestät zurück ist.

Gratz, am 6. August 1809, Abends.

Freyherr v. Hingenau.

1558a. 8. Aug. Graz. Baron Hingenau an Erzh. Johann.

Die französ. Truppen müssen in Baracken untergebracht werden. 600 à 120 fl. sind zu errichten. Vorbereitungen für das Napoleonfest. Intendant Breteuil hat zwei Kaufleute aus Amsterdam, Beauvoir und Mancour, mitgebracht, mit welchen die Landesadministration Lieferungsverträge abzuschließen gezwungen werden soll.

1561b. 10. August. Graz. Graf v. Dietrichstein[2] an Erzherzog Johann.

Meldet die Erkrankung Hingenau's und dessen Abreise nach Jarmonsdorf in Ungarn. Die Franzosen bestehen hartnäckig auf der Bezahlung von 10 Mill. Franken Contribution, was das Land

[2] Graf Dismas Franz von Dietrichstein, inneröſterreichischer Gubernialrath. Sein Sohn Max diente als Hauptmann in der Armee.

zu Grunde zu richten droht. Wenn nicht gezahlt wird, so sollen Geistlichkeit und Adel allein taxirt werden. Dadurch werden die Familien gezwungen sein, ihre Häuser und Güter an fremde Spekulanten zu überlassen. „Nur der baldigste Friede oder Krieg dürfte Steiermark und besonders Graz helfen.“

1558b. Abschrift. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

Undatirt!

Allergnädigster Herr!

Die Krankheit des Gub. Vicepräsidenten Freyh. v. Hingenau hat sich nach den neuesten aus Gratz eingelangten Nachrichten seit meinem letzten an Euer Majestät erstatteten allerunterthänigsten Vortrag nicht nur nicht gemindert, sondern sogar zugenommen und verursacht eine umso größere Verlegenheit, als der Landeshauptmann, der das Präsidium der Landesadmãon im Erkrankungsfalle des Baron Hingenau übernehmen soll, mit den übrigen an Euer Majestät abgeschickten Deputirten noch immer nicht zurückgekehrt ist.

Nach eben diesen Nachrichten scheinen sich die feindlichen Truppen sämmtlich bey Wien concentriren zu wollen; sowohl die aus Italien in Gratz angekommenen 3000 Mann, als auch das ganze Corps der Würtemberger sind nach Niederoesterreich marschirt und es sind die 2 einzigen schwachen Divisionen Broussier und Lamarque, welche in Steyermark zurückgeblieben sind. Ebenso sind von Klagenfurt alle daselbst gestandenen französischen Truppen bis auf 400 Mann theils nach Wien, theils nach Oberkärnthen abmarschirt.

Der Kronprinz von Bayern befand sich in cognito unter dem Namen eines Grafen v. Hag zwey Tage in Gratz, und reiste sodann nach Mayland ab, um seine Schwester zu besuchen.

Aus der beyliegenden Specification, die ich Euer Majestät allerunterthänigst vorlege, geruhen allerhöchst dieselben die in Gratz befindlichen Authoritäten zu ersehen.[3]

Am 1. d. Mts. begab sich der französische Intendant in Steyermarkt in die Versammlung der Landesadmãon und drang mit allem Ernste auf die Abfuhr des 1. Ratums der dem Lande auferlegten Contribution von 44.880.000 Francs, nachdem der 1. zehntägige Termin verstrichen sey, auch verlangte er zu wissen, wo und wie die Anstalten zur Stellung der von den Franzosen in enormer Menge requirirten Artikel getroffen worden seyen, mit dem Beysatze, daß nebst diesen auch die schon im Juny l. J. von dem Commissar Ordanateur Celin gemachten Requisitionen, auf die fast noch gar nichts abgeliefert worden ist, zu berichtigen seyen.

---

[3] Ist das Original an Se. Majestät den Kaiser angeschlossen worden.

Die Landesadmãon, welche von mir die geheime Instruction erhalten hat, die Befriedigung der französischen Forderungen auf so lange hinauszuschieben, als es nur immer möglich ist, antwortete, daß es eine glatte Unmöglichkeit sey, diese Forderungen zu befriedigen, weil das Land schon durch die außerordentlichen Verpflegs Kosten der zahlreichen Truppen erschöpft worden sey, daß aber dessen ungeachtet 500.000 fl. auf Abschlag der Contributionen bereit lägen.

Da der Intendant diese Summe nicht annahm und die Landesadmãon wegen ihrer Lauigkeit und übeln Willen mit Vorwürfen überhäufte auch bey dem Umstande, als die anwesenden Truppen mit ihrem ausständigen Solde auf die Contributionen von Steyermark angewiesen sind, eine fernere Unterlassung aller Stellungen die militärische Execution der Stadt und des Landes zu Folge gehabt haben würden, so hielt es die Landesadmãon für nothwendig etwas zu thun und glaubte Euer Majestät allerhöchsten Dienst nur in der Abwendung größerer Uebel von der Stadt und dem Lande befördern zu können. Sie entschloß sich daher zu der Erklärung, daß am 5., 12. und 19. d. Mts. jederzeit eine Million in Bancozetteln abgeführt werden würde und suchte diese Summe durch ein gezwungnes Anleihen aufzubringen, wozu die Beyträge durch aufgestellte unpartheiische Commissionen aus allen Ständen in Gratz und in jedem Kreise bestimmt und dafür von den Ständen 5 % nach 3 Jahren zahlbare Obligationen ausgestellt werden.

Auch wurden zur Herbeyschaffung einiger von den Franzosen am dringendsten geforderten Artikel Contracte mit Innländern abgeschlossen und die Stellungstermine bis in den halben September hinaus abgetheilt.

4400 Ctr. Waitzen und 4400 Ctr. Roggen, welche die Franzosen so sicher gestellt haben wollen, daß sie in jedem Augenblick abgeführt werden können, wo es verlangt wird, wurden im Lande ausgeschrieben.

In Gratz sind 5 Spitäler und in Bruck eines etabliert, um nebst den häufigen Kranken im Lande 1500 von Wien kommende blessirte aufnehmen zu können. Die Einrichtung dieser Spitäler wird äußerst reichlich gefordert und geht in die Hunderttausende. Man schloß zur Befriedigung mit einem französischen Spitalsbeamten einen Verpflegs Contract ab.

Auf jeder Station auf der Straße nach Laybach sowohl, als nach Klagenfurt wird die Errichtung eines Parks von 60 Wägen gefordert, um die Transporte zu beschleunigen. Es ist zwar den Kreisämtern hienach das Erforderliche aufgetragen worden, jedoch vorauszusehen, daß dieses Begehren auch nur zum Theile nicht erfüllet werden kann.

Die Würtembergischen Truppen, welche zuerst den Schloßberg besetzt hatten, haben die sämmtliche Approvisionirung desselben als gute Beute angesehen und um sehr wohlfeile Preise verkauft. Die Franzosen fordern nun eine neue Aprovisionirung der Festung, zwar nur auf 3 Monathe, jedoch so reichlich, daß sie für die unbedeutende Garnison von 4- bis 500 Mann wohl auf 6 und mehrere Monathe zureichen kann, und da besonders für das Spital auf der Festung übermäßig viel gefordert wird, so kann man diese Forderung, gering gerechnet, ebenfalls auf mehrere 100.000 fl. anschlagen.

Uibrigens sind alle österreichische Kanonen und alle Munition schon vor mehreren Tagen von dem Schloßberge herab und dafür große eiserne Feldschlangen hinauf geführt worden.

Zur Unterbringung der in Gratz befindlichen Truppen müssen schleunigst 500 Baraquen erbauet werden, widrigens die Mannschaft authorisirt ist, das Holz hiezu selbst aus den Wäldern zu hohlen, und es wurde dieserwegen mit dem Gratzer Zimmermeister Ohmayer ein Contract abgeschlossen zu folge dessen er sich verbindlich machte, alle diese Baraquen um 100 fl. das Stück zu erbauen.

Schließlich habe ich Euer Majestät noch allerunterthänigst anzuzeigen, daß der Gub. Rath v. Mosmüllner am 5. d. Mts. nach einer kurzen Krankheit jählings verstorben sey. Ich antworte dem Baron Hingenau über seine letzte Relation, deren Inhalt ich Euer Majestät soeben allerunterthänigst vorzutragen die Gnade hatte, unter einem folgendes:

1. Soll sich die Landesadmaon durch die von den Franzosen gemachten Drohungen nicht beirren lassen, den französischen Forderungen noch fortan dilatorische Maßregeln entgegen zu setzen und die Erfüllung derselben auf so lange hinauszuschieben, als es nur immer möglich ist; denn alle diese Drohungen, wenn sie auch in Erfüllung gehen, können für die Stadt und das Land kein größeres Uebel seyn, als die Befriedigung dieser Forderungen, die, wenn sie auch contractmäßig zu erfüllen gesucht werden, auf das Land eine so ungeheuere Schuldenlast wälzen, daß es unmöglich ist, sie jehmals mehr zu tilgen.

2. Sind zur Lieferung der von den Franzosen am dringendsten geforderten Artikel Contracte der gezwungenen Ausschreibung allerdings vorzuziehen, weil dadurch den Chicanen bey der Annahme vorgebeugt wird, doch muß man bey solchen Contracten bedacht seyn, sie:

a) nicht auf das ganze Quantum der geforderten Lieferung, sondern nur auf einen geringen Theil derselben abzuschließen,

um sich nicht mehr Verbindlichkeiten aufzulegen, als unumgänglich nothwendig ist, und

b) müssen die Contrahenten solche Persohnen seyn, mit denen die französischen Authoritäten ebenfalls zufrieden sind, weil sonst bey der Annahme gewöhnlich Chicanen nicht vermieden werden.

3. Wenn der Landeshauptmann wider Vermuthen noch längere Zeit ausbleiben und die Gesundheits Umstände des Barons Hingenau sich so sehr verschlimmern sollten, daß er außer Stande gesetzt wurde, das Präsidium der Landesadmaon auch nur auf kurze Zeit fortzuführen, so erübrige nichts anderes, als dem Grafen Dietrichstein das Gubernial- und Admaons-Präsidium zu übergeben, und jenes der abgesonderten unabhängigen Commission dem Prälaten von Admont anzuvertrauen.

4. Endlich sey darauf zu dringen, daß die von den Franzosen neuerlich geforderten 4400 Ctr. Waitzen und 4400 Ctr. Roggen von dem Quantum der dem Lande auferlegten Requisition abgerechnet werden.

Warasdin, am 11. August 1809.

1561 b. Graf von Dietrichstein an Erzherzog Johann.

Graz, den 10. August 1809.

Euer Kaiserliche Hochheit,
Allergnädigster Herr!

Der Vicepräsident Freyherr v. Hingenau ist krank und wird heute nach Jarmonsdorf in Hungarn zur Badekur und Erholung auf ungefähr 4 Wochen abgehen. Ich muß somit das Interims Präsidium des Guberniums und der Administration übernehmen, welches mir in diesem für unsere Provinz so unglücklichen Zeitpunkt äußerst unangenehm ist, wo die französische Regierung uns mit strengsten Mitteln, die gewis ehestens eintretten werden und doch nichts fruchten können, zur ohnverweilten Zahlung der unerschwinglichen Kriegs-Contributions Ratten von beyläufig 10 Million Frank zu zwingen, zu Grund zu richten — täglich nachdrucksamst droht. Nun soll, wenn nicht gleich gezahlt wird, welches offenbar unmöglich ist, die Geistlichkeit und der Adel allein taxirt werden, welches der Intendant selbst durch seine Comissärs veranstalten will — dadurch würden die meisten Famillien zu Grund gericht werden und die Häuser und Gütter in die Hände wucherischer, meistens fremder Speculanten fallen. Euer Kaiserliche Hochheit!! unsere Lage ist schröcklich — der Verfall der Provinz

auffallend — Auch die Deputation an Se. Maystät unseren geliebsten Kaiser war ohne Würkung — Heute gieng Cajetan Wildenstein nochmalen zu Se. Maystät nach Komoren, um eine Aushülfe von 15 Million Gulden dringendst zu erflehen — Indeßen stehe ich aber für keine ferneren Zwangsschritte der Franzosen — Nur der baldigste Friede oder Krieg dürfte Steyermark und besonders Graz helfen, wenn Sie allergnädigster Herr!! die unersättlichen Feinde und besonders die Commissärs verjagen wollen — Auf höchst den willigsten — mächtigen Schutz allem — rechnet unsere dem Verfall blosgegebene Provinz mit ihren getreuen, aber fast in Verzweiflung gebrachten Unterthanen aller Klassen, und in dieser Zuversicht — überzeugt von so viellen Gnaden, so Euer kaiserl. Hochheit dem Lande Steyermark bewiesen — bitte ich um Rettung wie immer, und empfehle mich mit aller Unterthänigkeit, samt unserem Lande zu höchst dero Unterstützung und Gnade, so wie auch meinen Sohn, der unter dero Gefolg zu dienen die Gnade hat —

Euer kaiserliche Hochheit

Unterthänigster gehorsamster Diener

F. Graf Dietrichstein.

1558 b. Graf Saurau an Erzherzog Johann.

Warasdin, 12. August.

Da die Gesundheitsumstände des Baron Hingenau nach seiner mir zugekommenen Relation durch die in den gegenwärtigen drangvollen Zeiten, mit sehr vieler Anstrengung und Aufopferung verbundenen Leitung der Geschäfte, zu zerrüttet sind, daß er sich auf einige Zeit von aller Geschäftsführung entfernen zu müssen glaubte, so habe ich den Landeshauptmann Grafen Attems[1] nebst dem ihm schon eher anvertrauten Präsidium bey der abgesonderten unabhängigen Commission zur Besorgung der Contributionen und Lieferungen auch das Präsidium der Landesadmaon übertragen, wie ich es Euer kaiserl. Hoheit bereits unterthänigst angezeigt habe.

Was sich in den letzten Zeiten in Gratz zugetragen hat und was ich auf die dießfälligen von der Landesadmaon mir zugekommenen Berichte erwidert habe geruhen Euer kaiserl. Hoheit aus meinem gestern und heute an Seine Majestät erstatteten allerunterthänigsten Vorträgen zu ersehen, die ich hierüber in Abschrift erfurchtsvoll beyschließe.

Warasdin, am 12. August 1809. Saurau.

---

[1] Ferdinand Graf Attems, geb. 22. Jänner 1746, gest. 23. Mai 1820 zu Graz, war 1772 Regierungsrat, wurde 1780 Verordneter, 1800 Landeshauptmann von Steiermark.

1558 c. Abschrift. Graf Saurau an Kaiser Franz.

Warasdin, 12. Augustin.

Allerunterthänigste Note.

Allergnädigster Herr!

Ich habe von dem Freyherrn v. Hingenau unterm 9. d. Mts. eine neuerliche Relation erhalten, die ich Euer Majestät hieneben in Originale allerunterthänigst vorlege und unter einem damit beantworte, daß ich der Landesadministration auf das angelegentlichste anempfehle, sich in der angenommenen Maxime des Zauderns in der Erfüllung aller französischen Forderungen durch Nichts irremachen zu lassen wie es auch in Rücksicht der laut dieser Relation von den Franzosen betriebenen Beystellung der requirirten Artikel an Tuch, Leder, Leinwand u. a. hätte geschehen sollen, denn aus der Drohung, daß die französischen Authoritäten auf Kosten des Landes à tout prix Contracte abschließen werden, hätte die Abschließung eines Contractes mit den Amsterdamer Kaufleuten nicht nothwendigerweise erfolgen müssen, weil diese Drohung, wenn sie auch erfüllt wird, nicht von Folgen seyn kann, da die Franzosen, wenn sie früher oder später das Land räumen müssen, doch nicht auf der Erfüllung ihrer einseitig geschlossenen Contracte bestehen können. Wenn auch die Vorstellungen der Landesadministration gegen die von den Franzosen für das Napoleonsfest geforderten Feyerlichkeiten ohne Erfolg bleiben sollten, so zweifle ich nicht, daß die Einwohner von Gratz sich nicht, wie ich es unter einem der Landesadministration bemerke, beeilen werden, an diesen Feyerlichkeiten, die einem feindselig gesinnten Souveraine zu Ehren gegeben werden, aus der Ursache Theil zu nehmen, weil ein Freudenfest mit dem gegenwärtigen allgemeinen Bedrängniß des Landes auf eine sonderbare Art contrastiret.

Als ich noch in Gratz anwesend war, forderte der französische Intendant von mir die Beigebung eines Beamten, der nebst der Landessprache auch die französische inne habe und in seiner Kanzlei Aushilfe leisten könnte. Ich glaubte dieses Begehren nicht abschlagen zu können, aber zugleich bey der Wahl eines Individuums äußerst vorsichtig seyn zu müssen und wählte hiezu den Kreis Ingenieur Braumüller von Görz, der mit der Landwehr nach und nach von Görz nach Gratz gekommen ist und schon vor meiner Ankunft bey der Landesadministration mit Vortheil verwendet wurde, auch weit entfernt, den Franzosen gegen uns Dienste zu leisten, uns vielmehr bey ihnen sehr nützliche Dienste leisten kann. Der Intendant zeigte sich mit der von mir getroffenen Wahl ebenfalls sehr zufrieden.

Von diesem Beamten habe ich unterm 10. d. Mts. ein Schreiben erhalten, welches ich seines Inhaltes wegen Euer Majestät allerunterthänigst vorlege, indem zufolge desselben Kayser Napoleon mit aller Strenge auf die Eintreibung der Contribution dringt, ohne sogar auf die in seinem Dekrete bestimmten Termine zu sehen. Auch muß sich nach eben diesem Briefe alles zu einer neuen Campagne bereit halten, und es werden alle Einleitungen getroffen, als wenn die Besetzung dieser Länder die längste Zeit zu dauern hätte. Ich beantworte dieses Schreiben zwar nicht schriftlich, weil bey der gegenwärtigen Unsicherheit der Korrespondenz der Brief verloren gehen, oder in die Hände der Franzosen fallen und sowohl mich als ihn bei denselben kompromittiren könnte; doch werde ich ihn unter der Hand durch die Landesadministration zur Fortsetzung seiner Dienste und ferneren Einsendung von Nachrichten mit dem ermuntern lassen, daß er bey einer Veränderung der Umstände sich der allerhöchsten Gnade Euer Majestät gewiß zu erfreuen haben werde, der ich ihn auch hiemit in tiefster Unterwürfigkeit empfehle.

Warasdin, den 12. August 1809.

ad 1588 c. Kriegsingenieur Braumüller an Graf Saurau.

Graz, 10. August.

Hochgeborener Reichsgraf!
Gnädiger Herr!

Euer Exzellenz Befehlen gemäß bin ich noch immer bey dem französischen Intendanten. Ich habe ihn von meiner aufrichtigen Achtung für seinen moralischen Charakter zu überzeugen gesucht und er scheint hiewiderum mir sein Vertrauen nicht zu versagen. Ich suchte dieses dadurch zu benutzen, um für meine zwar bescheiden, doch freymüthig ausgedrückten Bemerkungen über die Umstände Eingang zu finden. Zwar ist für die Provinz aus Breteuils Gesinnungen kein positiver Nutzen zu ziehen, weil er es nie wagen wird gegen die Ausführung der Befehle, die er erhält, Vorstellungen zu machen, aber der negative Vortheil, daß Breteuil nicht selbst auf harte Maßregeln einräth, dürfte wohl ein Gewinn sein.

Kaiser Napoleon dringt mit Strenge auf die Eintreibung der Kontribuzion, ohne sogar auf die im bekannten Dekrete bestimmten Termine zu sehen. Darus's Befehle an Breteuil sind dringend und enthalten sogar Verweise. Jedes Regiment erhält eine bestimmte Summe für gemeinschaftliche Unkosten, die Truppen den rückständigen Sold; alles muß sich zu einer neuen Campagne bereit halten, obgleich die Truppen Baraquen beziehen.

Auf der anderen Seite ergreifen die französischen Civil-Chefs alle Zügel der inneren Verwaltung des Finanzwesens, die Einnahme soll mit den systemisirten Ausgaben verglichen, von den letzteren die verschieblichen vor der Hand beseitigt, die übrigen bestritten und der Ueberschuß der Einnahmen in die französischen Kassen abgeliefert werden. Nicht genug, Verbesserungen, die zur Vermehrung des Erträgnisses wirken können, sollen schnell in Uiberlegung gebracht und in Ausführung gesetzt werden, kurz es werden Einleitungen getroffen, als hätte die Besetzung der Länder die längste Zeit zu dauern.

Die Umstände sind äußerst traurig; bey der Unmöglichkeit, die Kontribuzionen zu erschwingen, und der Strenge mit welcher sie eingetrieben werden sollen, sind Arrestazionen, Execuzionen, ja selbst Feilbietungen liegender Güter nicht weit entfernt.

Die unvermögenden Beamten und Pensionisten, die täglich bey Breteuil Hilfe suchen und nicht erhalten können, so sehr sein gutes Herz für sie spricht, erwecken das innigste Mitleiden.

Ich bitte Ew. Excellenz auf den Platz, auf welchen mich Ihr Wille gestellt hat, sich meiner gnädigst zu erinnern und die tiefe Ehrfurcht zu genehmigen mit welcher ich ersterbe

E. E. unterthänigst gehorsamer Diener

Braumüller.

Grätz, den 10. August 1809.

1561 a. **Erzherzog Johann an Kaiser Franz.**

An Seine Majestät den Kaiser.

Czakaturn, den 13. August 1809. . . . . Ich habe meine Kundschafteranstalten dergestalt geordnet, daß ich leicht in ununterbrochener verläßlicher Kenntniß desjenigen gelange, was in Steyermarkt vorgehet. — Leider aber ist der Inhalt der mir eingehenden Berichte sehr traurig. Das Elend im Lande wächst mit jedem Tage. Die unerbittliche Strenge der französischen Beamten bey Eintreibung der ausgeschriebenen Requisitionen und Geldcontributionen versetztet jene Euer Majestät in die äußerste Verlegenheit. Besorgt, so viel möglich die drückende unerträgliche Last ihrer Mitbürger zu mindern, suchen sich zwar alle erdenklichen Vorwände zu ersinnen, um dadurch wenigstens Zeit zu gewinnen in der schmeichelnden Hoffnung, daß die Lage der Dinge eine baldige Aenderung erhalten dürfte, allein wenig fruchtet dieser patriotische Eifer — der Gratzer Kreishauptmann mußte wegen Saumseligkeit bey der Ablieferung der Requisitionen einen 24 stündigen Arrest erdulden.

Vier und eine halbe Millionen sind bereits theils in baaren, theils in verschiedenen Requisitions-Artikeln entrichtet worden; binnen kürzester Zeit sollen noch 6 Millionen bezahlt werden — diese Contribution trifft Steyermark allein.

Es wurden Gegenvorstellungen gemacht, worauf aber gedroht wurde, sich die Mittel zur Auftreibung selbst zu verschaffen — Diese sollen darin bestehen, daß die Güter der Geistlichkeit und des Adels veräußert werden sollen.

Die Verfertigung der Baraquen bei Eggenberg soll mit aller Eile betrieben werden. — Man war gezwungen, alle Bretter weit und breit zusammenbringen zu lassen, auch alle Zimmerleute wurden dazu requirirt. Man mußte solche sogar dem unglücklichen abgebrannten Frohnleiten abnehmen. Auch die Verproviantirung des Schloßberges wird sehr betrieben.

Die Beeilung für die Verfertigung des Baraquen Lagers scheint anzudeuten, daß der Feind seine in Inneröfterreich habenden Truppen, welche in diesem Augenblick auf 16.000 Mann angenohmen werden dürfen, dahin zusammenziehen wolle — Bis nun haben keine besonderen Truppenbewegungen stattgehabt — Heute ist der bestimmte Tag der Aushebung der 600 Pferde, welche das Land stellen soll — Dabey mag es wohl auch nicht so ruhig ablaufen, da hiezu noch wenig Voranstalten geflissentlich gemacht wurden — Der Gratzer Kreishauptmann befürchtet einen wiederholten Arrest.

Der Vicepraesident von Hingenau ist erkrankt — Graf Dietrichstein übernimmt einstweilen das Praesidium des Guberniums und der Administration. Seine so eben erhaltene Schilderung der traurigen Laage des unglücklichen Steyermarks stimmt mit allen bishero eingeloffenen und E. M. zur höchsten Kenntniß gebrachten Nachrichten.

Die Deputirten dieser Provinz, welche an E. M. abgeschickt worden, werden wohl die betrübten Details ihrer Lage am besten geschildert haben.

1575 a. 24. Aug. 1809, St. Groth. General Marchal[5] an das 8. Armeecorps-Commando.

Theilt Kundschaftsmeldungen aus Graz mit. Von den beim Napoleonfeste versamelten Truppen sind 2000 M. nach Obersteier marschirt. Die Baracken beim Calvarienberg und in Eggenberg

[5] Peter Marchal (auch Marschal) von Verdat, war 1804 Oberst im 27. Inf.-Regiment, wurde 1808 zum Generalmajor befördert und commandirte als solcher eine Brigade, später eine Division unter Chasteler. Starb 1823 in Wien als Feldmarschalllieutenant.

sind vollendet. Die Artilleriehütte vor dem Paulusthor wurde gänzlich abgetragen, um Bretter zu gewinnen. Nachrichten wegen des unmittelbar bevorstehenden Friedensschlußes verbreitet. Macdonald vermutet den Krieg mit Rußland.

1605 b. 27. August, Pichlin. **Die Vertreter der Gemeinde Pichlin[6] an Erzherzog Johann.**

Angekommen den 7. 7ber 1809, Keszthely.

Euer Kayserl. Königl. Hochheit!!

Da wir uns unterzeichnete unterfangen unsere fus-fälige bitte zu machen, dieweillen wir unser größtes zutrauen zu Euer Kayserl. Königl. Hochheit haben, auch bereitwillig Sein alles mögliches zu Thun, mit unseren hab und guth auch Leib und Blut, zu unterstitzen. Da wir aber von unseren Herschafften und Gerichten so graussame prokolomationen anhören müssen, als wen wir schon wirklich französisch Sein sollen, und einen solchen Reuberischen Kohr gehorchen müßen, und müssen uns durch Veranlassung unserer Gerichten aussaugen lassen, nun schmerzet uns aber, alles das noch nicht So, als unseren Lieben Monarchen von die gerichter heruntergesezt zu sehen und wünschen uns nur unsern Lieben Monarchen dienen zu Können, es seye mit Blut oder Vermögen und bitten mit so Strengen Verlangen, nachricht zu erhalten, durch diesen überbringer des getreuen patrioten Sagmeister, welcher auch noch mehres mündlich am Tage bringen wird.

Wür unterzeichnete im namen der ganzen Gemeinde Pichlin, und aller Gemeindte und wünschen den zeitbunckt zu ereichen Euer Kayserl. Königl. Hochheit Genugthuung zu leisten.

Und anbey uns als getreue ihnwohner dieses Landtes Steyer in allerhöchsten Schutz bestens anbefehlen.

Pichlin, den 27. Augusty 1809.

Andreas Eigner. Johan Kriegl †.

Sebastian Reitter †. Philipp Schabl †. Martin Hoys †.

Andreas Rigler †. Johan Penk †.

Jakob Griemschl †. Georg Laserus †.

---

[6] Es gibt in Steiermark 5 Gemeinden des Namens Pichling. Der Inhalt des Schreibens läßt keinen Schluß auf die Lage des Ortes (bei Stainz, Köflach, Mooskirchen, Judenburg oder Neumarkt?) zu. Vielleicht führen die Namen der Unterzeichneten darauf.

1581 a. 31. Aug., Keszthely. Erzherzog Johann an den Kaiser.

Mittheilungen über die in Innerösterreich dislozirten französischen Truppen. Armirung und Fortification des Schloßberges.

1588 b. 1. Sept., St. Gotthard. General-Major Marchal an das 8. Corps-Commando.

Nachrichten aus Graz über Truppenmärsche. Requisitionen. In Gösting wird eine Batterie errichtet. Das Burgthor soll vermauert werden, überhaupt zeigen alle Vorkehrungen, daß man Gratz bald als einen selbständigen Punkt betrachten könne.

1594 b. 2. Sept., Graz. Bericht des Grazer Kreisamtsverwalters Elias Freiherr v. Spiegelfeld[7]

über die Dislocation der französischen Truppen im Grazer Kreise. Transporte französischer und italienischer Truppen sind auf der Straße von Marburg nach Wien häufig zu sehen, in Obersteiermark ist der Durchzug von 14.000 M. angesagt.

1594 a. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

An Seine Majestät den Kaiser.

H.-Q. Keszthely, den 14. 7ber 1809.

Mehrere der Vertrauten aus Steyermark sind wieder bey mir eingetroffen. Uiber die Erhaltene Kundschafts-Nachrichten unterlege ich E. M. in der Innlage den dienstschuldigsten Rapport.

Graf Dietrichstein hat auf E. M. allerhöchsten Befehl das bishero geführte Praesidium der Landes-Administration dem Landes Hauptmann Grafen Attems übergeben. Ersterer behält aber das Interims-Praesidium des Guberniums. Die Franzosen bringen immer mehr und mehr mit Nachdruck auf die Zahlung der ausgeschriebenen Contributionen. Die Administrations-Glieder wurden bereits mit Militair-Execution belegt und die Zwangs-Mittel werden wohl noch strenger werden. Am 12. ist die Execution verdoppelt worden, und denen Gliedern angezeigt, daß als den andern Tag Geiseln nach dem Schloßberg geführt werden würden, welches vermuthlich gestern geschehen seyn wird, da die Auftreibung fernerer Summen unerschwinglich ist; und dazu, wie natürlich,

---

[7] Dieser Name fehlt in der Stammtafel der Freiherren v. Spiegelfeld bei Wurzbach, 36. Bd., S. 150. Der Träger desselben müßte ein Bruder des Johann und des Franz Cajetan Freiherrn v. Spiegelfeld, oder mit einem von diesen identisch sein.

niemand mehr entweder geben kann, oder will. In den Kreisen wird auch wenig mehr geleistet, weßwegen nach allen Richtungen Executions-Comanden ausgeschickt worden. Der Druck im Lande ist sehr hart, und wird mit jedem Tage noch härter. Das treue Volk erwartet mit Sehnsucht den Tag der Erlösung. Es ist standhaft in seiner Treue und Anhänglichkeit für Seinen rechtmäßigen Regenten.

1602. **Erzherzog Johann an Kaiser Franz.**

An Seine Majestät den Kaiser und König!

Keszthely, den 15. 7ber 1809.

Ich habe die Gnade Euer Majestät einen mir von dem Baron Ulm aus Klagenfurt zugeschickten Brief zur höchsten Einsicht zu unterlegen. Ich habe die Einleitung getroffen, daß wenn die Erneuerung des Krieges wirklich eintritt, auch in Kärnthen der Landsturm organisirt und zur Erleichterung der Operationen das seinige beitrage. So wie Euer Majestät die erste Nachricht mir ertheilen, wird solche durch bestimmte Bothen auf das Schnellste und Sicherste in ganz Inneröſterreich verbreitet. Aus Steyermark habe ich so eben wieder Nachrichten erhalten. Sie bestättigen dasjenige, was ich gestern Euer Majestät zu melden die Gnade hatte. Die Pferde-Stellung wird mit doppelter Anstrengung betrieben.

Das Corps des General Macdonald soll der Sage nach, des ehestens zur Armée des Vice-Königs über Neustadt stoßen. Die Publicität, welche die Franzosen dieser Sache zu geben sich bemühen, macht hierinn zweifeln. Auf jedem Falle, glaube ich sicher, daß ich, von der wirklichen Bewegung werde bey Zeiten avertirt werden, da meine Kundschafts-Anstalten nunmehr sehr gut eingeleitet sind.

Ich muß Euer Majestät die in Steyermark herrschende Stimme berühren, daß man nehmlich sicher glaubt, daß Graf Saurau dem Marschall Macdonald angegeben habe, wie viel Steyermark zahlen könne. Diese allgemeine Meinung wird dadurch bestärkt, daß bey jeder Vorstellung der Unmöglichkeit, letzterer sich immer auf den Grafen Saurau beruft. E.-H. Johann.

Indossat-Erledigung.

Euer Liebden haben inzwischen Meine näheren Bestimmungen wegen des Inneröſterreichischen Landsturms erhalten, und daraus ersehen, auf welche Art Ich die Theilnahme des Kärntnerischen

Landvolks an dieser Maßregel beabsichtige. Ebenso hoffe Ich, daß die an den Baron Ulm ergangene Weisung, sich wo möglich von Klagenfurt zu entfernen, und in das Kärnthnerische Gebirg zu begeben, ihn zu rechter Zeit zukommen und er sich dieselbe in Vollzug zu setzen, im Stande finden wird.

Der von Mir in der Eigenschaft als Ober-Landes- und Armee-Kommissär nach Tyrol abgesendete Anton von Roschmann hat den bestimmten Auftrag wo thunlich mit einem Theile der Tyroler Mannschaft nach Kärnthen einzubrechen, um dort die Ausführung des Landsturms zu erleichtern, und die Kärntner zu unterstützen.

Die übrigen Anzeigen nehme Ich zur Wissenschaft, und es ist Euer Liebden ohnedieß bekannt, daß Graf Saurau bey der ihm übertragenen Civilleitung des Landsturms nicht erscheinen wird.

Totis, den 23. 7ber 1809. Franz.

1598. 16. Sept., Totis. **Kaiser Franz an Erzherzog Johann.**

Anordnungen für die „Civil-Leitung" in den vom Feinde besetzten Provinzen. Graf Saurau wird sich nicht im Lande aufhalten, sondern nur mit den Kommissarien correspondiren. Diese werden sein: Baron Basetti, Baron Marenzi und Kreishauptmann Graf Hotenwart in Krain, Kreishauptmann Baron Spiegelfeld in Steiermark, Präsident Baron Ulm und Kreishauptmann Fradeneck in Kärnten. Der Erzherzog könne statt Spiegelfeld und Ulm auch andere Persönlichkeiten vorschlagen.

1599. 17. Sept., Graz. **Graf v. Dietrichstein an Erzherzog Johann.**

Klagen über die zunehmende Strenge des Marschall Macdonald und des Intendanten Breteuil. Die Geiseln sollen nach Mantua gebracht werden. Vor 3 Tagen sind 250.000 fl. zur Befriedigung der Regimenter gezahlt worden. Nun handelt es sich noch um Eine Million zur Erfüllung des am 24. August abgedrungenen Versprechens Die Zahlung ist unmöglich, es werden noch andere Geiseln abgeführt werden. Der gegenwärtige Zustand ist unerträglich. Der Erzherzog möge zur Rettung der ihn ehrfurchtsvoll liebenden Steirer herbeikommen.

1603 a. 18. Sept., Keszthely. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

Bericht sammt „Entwurf über die bei wiederanstrebenden Feindseligkeiten zusammenzusetzende Streif-Commandi, derselben Anführer und Sammelplätze". (17 S. Fol.) Wiedererrichtung der Landwehr, Landsturm. Zur Beförderung des Landsturmes wird

es nötig sein, alle Personen, von welchen bekannt geworden ist, „daß sie es entweder aus bösem Willen mit dem Feinde halten, oder aus Furcht und Schwäche Alles thun“ festzunehmen und aus dem Lande zu entfernen.

Am Rande des Berichtes die kaiserliche Entschließung, ddo. Totis 3. October.

1606. 18. Sept., Keszthely. Erzherzog Johann an Kaiser Franz.

Bericht über die Gefangensetzung der Grazer Geiseln. 1600 M. Infanterie und 400 M. Cavallerie sind von Graz nach Obersteier gegen Kärnten marschirt. In der Grazer Garnison herrscht große Bewegung, die auf baldigen Abmarsch deutet.

1608 a. 20. Sept., Totis. Kaiser Franz an Erzherzog Johann.

Mittheilung eines „Auszugs des Protokolls über die in Betreff des zu organisirenden Landsturms und der Mitwirkung des Landvolks in den verschiedenen Provinzen gepflogene Berathung“ (8 S. Fol.)

1609. 19. Sept.

Entwurf eines Vorschlages „über die Art der Kriegführung“ (Verfaßt vom Erzherzog Johann, 11 S. Fol.).

1626. 26. Sept., Graz.

Ferdinand Graf von Attems an Erzherzog Johann.

Bericht über die Gefangensetzung der Geißeln auf dem Schloßberge. Der Abt von Admont, Hofsekretär v. Mastiaux und Anton Gadolla sind nach Wien gereist, um durch Anticipationen auf den Ertrag des gezwungenen Anlehens der Landesadministration die Mittel zur Zahlung der Auslagen zu verschaffen.

ad Z. 1626. 21. Sept., Graz.

Beschreibung der Neubauten und Reconstructionen, welche durch die Franzosen auf dem Schloßberge vorgenommen werden. Personalien. Stärke der in Steiermark liegenden französischen Regimenter 9, 13, 29, 35, 53, 84, 92, zusammen 10.200 M. Vorschlag für ein Kundschaftersystem.

September. Aus Privatnachrichten an den Erzherzog von Graz (auf verschiedenen Zetteln ohne Unterschrift).

Die braven Tyroller haben nebst der standhaftesten Vertheidigung ihres Vaterlandes auch dadurch das rühmlichste Beyspiel der Nach-

ahnung gegeben, daß sie Siegreich über ihre Gränzen gezogen sind. Schon haben sie sich in Radstadt und dortigen Gegenden namhaft vermehret, und bereits in Aussee eingezogen, wo sie alles Salz wegführen, und die angränzenden Gegenden sich anzuschlüssen aufgefordert haben.

Die neuerlichen Siege der Türoller haben hier vielle Freude verbreitet. Man wünscht hier allgemein bey Annäherung unserer Truppen ihrem Beyspiele zu folgen um dieser harten Trückung noch vor Aussaugung der letzten Kräfte zu entgehen. Aber ebenso allgemein ist auch der Wunsch, daß die zwey Personnen, die vorhin bey diesem Geschäfte alles wirken sollten, für jetzt entfernet gehalten werden sollten.

Die viellen Erpressungen haben alle hiesigen Inwohner so sehr aufgebracht, daß sie mit Beyhilfe der Truppen und Unterstützung des Geschitzes gewiß alles beytragen werden, die Befreyung zu erwirken.

Die 4 bezeichneten Personen verdienen leider genau beobachtet zu werden. Ich werde alles Mögliche thun, um dem hohen Auftrage zu entsprechen. Die Entfernung des Hausenbichler halte ich für sehr nothwendig, denn er ist unausgesetzt bei dem Platzkommandanten, welchen er mit unserer Verfassung und mit Individuen im Lande bekannt macht. Der Platzkommandant giebt sich viele Mühe, den von der österreichischen Armee in dieses Land abgeschickten Kundschaftern nachzuspühren. — Die Versicherung, daß die Entscheidung nahe sey, war mir großer Trost, denn die gegenwärtige Lage wird immer drückender und unerträglicher. Sp.

Es ist reichlicher Trost für die Bedrängten, die gnädigste Versicherung der Theilnahme an dem herben Schicksale, so unß äußerst peinigt, und die erneuerte Hoffnung eines baldigen Endes. Mit gespanter Sehnsucht erwartet Stadt und Land eine Entscheidung, Friede wäre einerseits für das ganz endkräftete Land W o h l t h a t, doch auch der neue Ruf zum Krieg würde willkommen seyn, weil dadurch am nächsten Erlösung durch österreichische Truppen zu hoffen ist. Freylich ist diese nöthige Hülfe kostbar, für Menschenblut, für Landmann und Bürger gefährlich, für die Stadt bedenklich wegen der Festung die viellen Häusern sehr gefährlich wird. Aber die treuen Bewohner zählen — auf jenen Fall — ganz auf Verfügungen, die auch jenen Zufall vermeidlich machen können. Die 4 unglückliche am Schloßberg, so für das ganze Land leiden, sind nun auch bestimmt worden, dieser Tage auf eine italienische Festung abgeführt zu werden. Sehr traurig ist ihr Looß und bitter der

Schmerz ihrer angehörigen. Unersättlich ist der Feind in seinen Forderungen, und immer steigt die Unmöglichkeit solche zu befriedigen, doch muß viell gegeben werden, um noch größeres Uebel, Plünderungen und eigenmächtige Executionen auf dem Lande möglichstens zu vermeiden. Noch dermalen scheint keine Natzional-Anstrengung von Erfolg, wenn nicht Unterstützungs-Truppen mitrücken können, dann aber läßt sich von dem Biedersinn und Vergeltungslust so viller Tausender äußerst gekränkten, manches hoffen, obgleich die Gegenmacht eines vorbereitteten Feindes vielleicht eben nicht schwach seyn dürfte. Nur keinen Waffenstillstand länger! Denn dieser würde uns alle vollkommen zu Grund richten.

Druck. 1. October. Currende, gezeichnet Ferdinand Graf Attems.

Die Gemeinden, welche mit der Leistung ihres Beitrages zum Kriegsdarlehen noch ausstehen, werden aufgefordert, sofort zu zahlen, ehe sie die Strenge der militärischen Execution trifft.

1630. 5. October. Graz.

Graf Ferdinand v. Attems an Erzh. Johann.

Empf. Keszthely, den 21. October. 1809.

An Seine durchlauchtigsten Erzherzog Johann kais. Hoheit.

Durchlauchtigster Prinz!

Gnädigster Herr!

Auf allerhöchsten Befehl Ser. Majestät übernahm ich am 9. vorigen Monats das Präsidium der Landesadministration, an deren Verfassung und Mitgliedern nichts geändert wurde, als daß Graf v. Dietrichstein sich davon trennte, um das Präsidium des Guberniums zu führen; daß, dem Auftrage des Generallandes-Kommissärs Grafen von Saurau gemäß, der Gubernialrath und Hofkammerprocurator v. Varenna derselben beytratt, und ich noch den ständischen Ausschußrath v. Lorberau, der als gewesener Feldkriegskommissär sich viele für diese Geschäfte brauchbare Kenntniße erwarb, und den ständ. Secretär v. Schuppe zu schnellerer Beförderung der Expedition beyzoh.

Die Geschichte der Ereigniße und Geschäfte im vorigen Monat beschränket sich, leider! bloß auf Forderungen und Erpreßungen.

Die Rückkunft der am 11. August in das allerhöchste Hoflager abgesendeten Deputirten erneuerte zwar die Hoffnung auf eine baldige Veränderung der Umstände; allein sie brachte doch die Nothwendigkeit mit sich, die Maßregel abzuändern, die man für

den Fall des sogleich eintrettenden Friedens, oder ausbrechenden Krieges genommen hatte; welche aber für jeden Fall darauf hinausgingen, so wenig zu zahlen und zu leisten, als immer möglich ist.

Es war eben am Tage vor meinem Antritt des Präsidiums, als der Marschall Macdonald jedem Mitgliede der Landesadmistration, also auch noch dem Grafen v. Dietrichstein, 6 Grenadiere als Execution in's Haus legte, welche auf discretion verpflegt und jeder täglich mit 6 fl. bezahlt werden mußte, um die Bezahlung des ersten Viertels der Kriegskontribution zu erpreßen. Man fand das Mittel, die Executions-Mannschaft jener Mitglieder, die zu kleine Wohnungen haben, um selbe zu beherbergen, in ein öffentliches Haus unterzubringen; jene Mitglieder aber, die Platz hatten, unterzohen sich der Last gedulbig; und so geschah über dieses Zwangsmittel kein Schritt weiter.

Nach 3 Tägen wurde die Executionsmannschaft verdoppelt, ohne einen anderen Erfolg.

Am 14. wurde der Fürstbischof, der unterzeichnete Landeshauptmann (für welchen sich aber aus kindlicher Liebe sein ältester Sohn stellte und angenommen wurde), der Graf Kajetan Wildenstein und der Handelsmann Ignaz Gadolla des morgens auf den Schloßberg in Verhaft gebracht und der Landesadministration bedeutet, daß diese Geisel binnen 3 Tägen in eine ausländische Festung gebracht werden sollen, wenn nicht die geforderte Kontribution berichtiget wird. 14 Tage blieben diese Geiseln in ihrem Verhaft und erwarteten mit Resignation, aus ihrem Vaterlande abgeführt zu werden.

Als auch diese Maßregel nichts fruchtete, wurde befohlen, jenen Mitgliedern der Landesadministration, deren Executionsmannschaft wegen zu kleiner Wohnung in öffentlichen Häusern untergebracht waren, ihnen iñ die Zimmer zu legen; was für Männer mit Familie, die den ganzen Tag nicht zu Hause seyn können, allerdings eine sehr drückende Maßregel war.

Indessen würde selbe die Landesadministration zu nichts vermocht haben, wenn nicht zugleich in jeden Kreis Exekutionskommanden, theils wirklich abgeordnet, theils abzurücken bestimmt gewesen wären, um die Kontribution nach willkürlicher Taxation und, wo der Geldwerth zu finden ist, samt der Exekutionsgebühr von täglich 5 fl. für jeden Mann einzubringen; wenn nicht alle auf dem Zolloberamt und in den Magazinen zu Grätz und zu Radkersburg befindliche Waaren wirklich konfiszirt worden wären, um sie a tout prix zu veräußern; wenn nicht endlich 1000 Mann Execution den vorzüglicheren Einwohnern von Grätz aus allen Ständen, welche bereits mit lobenswürdiger Bereitwilligkeit viel

mehr, als eine gerechte Repartition ihnen je auflegen kann, geleistet hatten, einzulegen bestimmt gewesen wären.

Diese theils wirklich ausgeführten, theils der Ausführung auf wenige Stunden genäherten Maßregeln überzeugten die Landesadministration, daß eine weitere absolute Widersetzlichkeit zu nichts anderem führen könne, als daß die französischen Authoritäten ihren Zweck doch und nur mit viel größeren Kosten für das Land erreichen, und die Landesadministration von zwei Uebeln das größere wählen würde, indem die Execution der Stadt Grätz allein täglich 12.000 fl. kostete, und der Verlust bey dem präcairen Verkauf der Waaren noch viel größer war.

Die Landesadministration hielt es also für ihre Pflicht, jene Summe zu versprechen, welche nach langwierigen und hartnäckigen Verhandlungen die geringste war, um die man die Zwangsmaßregeln sistiren machen konnte, das ist 3 Millionen in kurzen Fristen und 3 Millionen in unbestimmten Raten, sowie das ausgeschriebene gezwungene Darlehen eingehet, zu bezahlen: und zwar, nachdem 2½ Millionen schon früher bezahlt waren, wurden noch auf der Stelle 300.000 fl. gezahlt, dann über 200.000 fl. auf 8 Tage und über 500.000 fl. auf 20 Tage Wechsel von dem unterzeichneten Landeshauptmann persönlich ausgestellt, ohne für die übrigen 2½ Millionen bestimmte Termine einzugehen. Hierüber wurden am 28. v. M. die Geiseln ihrer Haft entlassen, die Executionsmannschaft von den Administrationsmitgliedern abgeruffen und die übrigen Zwangsmaßregeln, mit Ausnahme der Konfiskazion der Waaren zurückgenommen, wegen welcher erst an den Intendant général Daru geschrieben werden mußte.

Sowohl um diese Summe aufzubringen, als auch um die außerordentlichen currenten Verpflegungskosten zu bestreiten, hat sich diese Landesadministration noch immer auf ein Darlehen, welches die genaue und gerechteste Ausgleichung seiner Zeit zuläßt, beschränkt, und war so glücklich, jede Exekution der Kontribution, mit Ausnahme ihrer eigenen Mitglieder, von dem Lande abzuhalten. Daß man aber nicht lange mehr im Stande seyn werde, diese Exekution abzuhalten, wenn das gezwungene Darlehen nicht eingehet, beweiset die beiliegende Verordnung,[8] mit der man es zu betreiben in der Nothwendigkeit war. Denn nicht nur auf die Kontribution kömmt es an, sondern äußerst drückend vermehren sich auch täglich die currenten Kosten. Die Forderung an Baracken steigt schon auf 1000, und ungefähr 850 stehen bereits. Sie mußten geweißet und müßen nun auch kalfatert werden. Für die Mannschaft im

[8] „Currende" vom 1. October.

Lager werden Winterdecken und für die in Spitälern tüchene Kaputte und Beinkleider gefordert. Auch steigt die Anzahl der Kranken immerfort. Der geforderte Holzvorrath ist ganz unermeßlich, und der Preis der Klafter weichen Holzes bereits auf 22 fl. gestiegen.

Neuerdings sind 300.000 Portionen Zwieback und täglich 100 Vorspannpferde gefordet.

Außer dem Gouverneur des Grätzer Kreises hat nun auch jeder Kreis einen Gouverneur und einen Intendanten erhalten; und es ist in Grätz noch ein Ordonateur en Chef — Bourdon — und ein Gouverneur des Landes — General Querin — angekommen. Mehrere dieser Generäle und Oberbeamte haben ihre Familien nachkommen lassen, und damit werden die Ausgaben ganz außerordentlich vermehrt.

Transporte von Mehl und Munition nach Wien sind sehr zahlreich und kostspielig. Sie kommen größtentheils durch Kärnten. Von eben daher gehen auch täglich Verstärkungen an Truppen nach Oesterreich und kommen in ziemlicher Anzahl auch hier an.

Am 28. v. M. fieng, leider! die Demolierung der Vorstädte der unglücklichen Stadt Klagenfurt an, in welchen alle Häuser abgerissen werden sollen. Den Einwohnern ist bekannt gemacht worden, daß die Stadt in Belagerungsstand gesetzt sey, und die verschiedenen Behörden daselbst, mit Ausnahme der Landesadministration und der Bankal- und Kammeralbehörden, sind im Begriffe, in die kleineren Städte Kärntens auszuwandern.

Im Gegentheil bemerket man hier, daß die Befestigung des Schloßberges vermindert werde. Mehrere Kanonen wurden bereits abgeführt. Täglich werden Löcher in den Festungsmauern ausgesprengt; und man glaubt gewiß zu seyn, daß sie alle so unterminirt sind, um in jeder Stunde niedergestürzt werden zu können.

Solche Anstalten und directe Nachrichten von Wien beleben die Friedenshoffnungen und erleichtern ein wenig die gepreßten Herzen.

Gestern aber, als am Namensfeste des geliebtesten Monarchen, war keine Drangsal zu schwer, um eine wenigstens augenblickliche Erhebung der Herzen der biederen Steyermärker zurückzudrücken.

Nach eingeholter und mit aller Artigkeit erhaltenen Zustimmung der französischen Authoritäten ward die ganze Stadt beleuchtet. Von den höchsten bis zu den niedrigsten Ständen war alles auf den Straßen und betrachtete mit Vergnügen die mit Offenheit und Bescheidenheit an manchen Fenstern ausgedrückten Wünsche für das Wohlseyn des besten Landesvaters. In lauten Vivatrufen brachen die Empfindungen des gemeinen Volkes aus:

mit Thränen in Augen theilten die höheren Stände stumm ihre Gefühle einander mit.

Grätz den 5. Oktober 1809.

Ferdinand Graf von Attems.

1625a. 10. Oktober. Komorn. Kaiser Franz an Erzh. Johann.

Mittheilung, daß der Kreishauptmann Baron Spiegelfeld bestimmt ist, die Leitung des Landsturmes in Steiermark zu übernehmen, und daß er wegen seines Standortes an der Grenze und des Zeitpunktes, in welchem er mit den Streifcommandanten gemeinsam zu wirken hat, sich an den Erzherzog zu wenden habe.

1666. 23. Novemb. Keszthely.

Erzh. Johann an Hofkommissär Graf Bissingen,[9] Graf von Attems, Graf von Dietrichstein.

Anzeige, daß sich die kaiserlichen Truppen der Grenze nähern, um nach den Friedensbestimmungen in das Land einzurücken; Aufforderung, das treue Volk von Innerösterreich in den letzten Tagen der Drangsal nach Kräften zu unterstützen. Ersucht um eine genaue Beschreibung der Sprengung des Schloßberges und des Benehmens der Franzosen.

1673c. Abschrift.

8. Nov. Kaiser Franz an den Landeshauptmann Graf v. Attems.

Lieber Graf Attems!

Ich bezeuge unter Einem den Ständen Steyermarks und überhaupt den Einwohnern dieser Provinz Meine Zufriedenheit und Erkenntlichkeit über ihr Benehmen während des nunmehr beendigten Krieges.

Ich kann bey dieser Gelegenheit unmöglich die wichtigen Dienste übergehen, welche auch Sie Mir in dieser Epoche geleistet haben. Sie haben mit rühmlicher Selbstverläugnung gezeigt, daß Sie da, wo es das Wohl des Staates und ihres Monarchen gilt, weder persönliche Gefahren, noch schwere Opfer scheuen. Ihrem unerschütterlichen Muthe, sowie Ihrer Standhaftigkeit und bewährten Rechtschaffenheit dankt das Vaterland die Abwendung mancher Leiden, der Staat die Minderung vieler Uebel.

[9] Ferdinand Graf Bissingen, bis 1803 Landesgouverneur von Tirol.

Empfangen Sie auch meinen Dank dafür und die Versicherung, daß Ich, wenn auch das Glück Meine Unternehmungen nicht begünstigt hat, doch Dienste der Art nie vergessen werde.

Totis den 8. November 1809. Franz m. p.

1673b. 20. Nov. Landeshauptmann Graf v. Attems an Erzherzog Johann.

Euer kaiserliche Hoheit, durchlauchtigster Erzherzog!
Gnädiger Herr!

In welchen huldvollen Ausdrücken Se. Majestät unser allergnädigster Landesfürst Ihre allerhöchste Zufriedenheit über das Benehmen der steyermärkischen Stände, meiner geringen Person und aller Bewohner Steyermarks während der letzten feindlichen Invasion zu erkennen zu geben, die Gnade hatten, geruhen Euer kaiserliche Hoheit aus den beyden abschriftlichen Anschlüssen gnädigst zu entnehmen.[10]

Indem ich mir nun dieselben zur hohen Einsicht unterthänigst vorzulegen die Freyheit nehme, fühle ich mich zugleich zu dem Bekenntniß verbunden, daß nicht unsere Verdienste, sondern vorzüglich, jene höchste Gewogenheit, mit welcher Euer kaiserliche Hoheit von jeher dieser Provinz zugethan sind, und die von Höchstderoselben bey Seiner Majestät geschehener besonderen Anempfehlung die Grundlage der Allerhöchsten landesväterlichen Huld und Gnade gewesen sind.

Erlauben daher Euer kaiserliche Hoheit, in meinem und der gesammten Stände Namen unsern unterthänigsten Dank abzustatten und dabey die ehrfurchtsvollste Versicherung beyzufügen, daß unsere Anhänglichkeit an das durchlauchtigste Kaiserhaus von Oesterreich und unsere unverrückte Ergebenheit für Euer kaiserliche Hoheit nur mit unserem Leben sich enden wird.

Ich verharre in tiefster Ehrfurcht

Euer kaiserlicher Hoheit unterthänigst gehorsamster
Ferdinand Graf von Attems.

1655. Erzh. Johann an Kaiser Franz.

An Seine Majestät den Kaiser und König!

Hauptquartier Keszthely am 3. September 1809.

Der heute von Grätz hier angekommene Graf Wildenstein geht morgen in das höchste Hoflager Euer Majestät ab, welcher in

[10] Das Manifest des Kaisers an die Stände vom 8. November ist abgedruckt in den Mitth. XXXVI. Heft, S. 66 „Die Franzosen in Graz." 1809.

der besten Lage ist, über alle dortige Ereignisse und Bestand der Sache die genaueste Schilderung machen zu können.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Euer Majestät ganz gehorsamst vorstellig zu machen, daß dermahlen nur erst die Minen zur Sprengung der Festungswerke des Grätzer Schloßberger angelegt sind, und daß es für den höchsten Dienst eben so sehr, als zur Schonung der Stadt, die bey der wirklich für sich gehenden Spengung der Werker immer zum Theil beträchtlichen Schaden nehmen wird, äußerst erwünscht wäre, wenn der Versuch gemacht werden könnte, durch eine angemessene Bezahlung dieses Unternehmen abzuwenden, wodurch nicht nur ein bedeutender fester Punkt, welcher seinen Werth bei den letzten Ereignissen genügsam bewährt hat, erhalten, sondern auch brave rechtschaffene Einwohner geschont würden, die ihre wärmste Theilnahme an die gute Sache — ihre innigste Anhänglichkeit und Ergebenheit für Euer Majestät in jeder Gelegenheit so unverkennbar am Tag gelegt haben, daher auch des gnädigsten und allerhöchsten Schutzes würdig sind.

E. H. Johann.

Indossat-Erledigung.

Zur Rettung der Festungswerke des Schloßberges habe Ich bereits die nöthigen Befehle ertheilt, daß gegen die vorbereitete Zerstörung desselben nachdrückliche Vorstellungen gemacht werden. Eine Abfindung mit Gelde wird, da diese Zerstörung die Folge eines Befehles des Kaisers Napoleon ist, nicht angenommen und muß auch wegen der Folgen, die daraus zu fürchten sind, unterlassen werden.

Totis, d. 8. November 1809. Franz.

1665. **Erzherzog Johann an Kaiser Franz.**

An Se. Majestät den Kaiser und König.

Keszthely am 22. November 1809.

Aus einem von Grätz erhaltenen Berichte, welchem ich Euer Majestät in der Nebenlage zur höchsten Kenntniß ganz gehorsamst unterlege, zeiget es sich klar, daß alle Versuche fruchtlos sein werden, sowohl die Gebäude, als die Werke des Grätzer Schloßberges von einer gänzlichen Vernichtung zu retten. Nichts desto weniger trage ich einem sehr vertrauten und geschickten Mann auf, keine Gelegenheit unversucht zu lassen, durch welche etwas zur Erhaltung der in Rede stehenden Gegenstände erzielet werden kann.

E. H. Johann.

Indossat-Erledigung.

Auf die Anzeige Euer Liebden sind zwar die bereits eingeleiteten Reklamazionen wiederholt worden. Ich muß aber Euer Liebden bemerken, es scheine, daß die französischen Offiziere auf höheren Befehl zu diesem ihren Benehmen bemüssiget sind, woher dann die Besorgniß entsteht, daß sie die ihnen zur Verschonung der Werke anzubietenden Geldbeträge vielleicht annehmen, und sodann dennoch die Werke zernichten dürften. Euer Liebden werden demnach keine Auslagen zu diesem Zwecke ehe verwenden lassen, als bis die vollkommenste Ueberzeugung von der erfolgenden Wirkung vorhanden seyn wird; auch wollen Euer Liebden die auf dem Schloßberg von Grätz verübten Beschädigungen genau erheben, damit Ich wegen des Ersatzes des dadurch zugefügten Schadens die nötigen Vorkehrungen treffen könne. Franz.

28. November. Graz.

Verzeichniß der auf dem hiesigen Schloßberge von den französischen Truppen theils schon gesprengten, theils zu diesem Ende noch angetragenen sowohl Festungs-, als Wohn- und Arrestgebäude. (Mit Benennung jedes einzelnen Objectes und Beschreibung der damit vorgenommenen Zerstörungsarbeiten.)

Bericht über den Schloßberg von Grätz.

Gleich bei meiner Ankunft erledigte ich mich beim J.[11] meines Auftrages. Er sagte mir, daß die Administration schon vor der Ankunft des Graf Püssingen auf Befehl Sr. Majestät des Kaysers eine Vorstellung wegen des Schloßberges an Macdonald gemacht hätte. Dieser habe darauf keine ordentliche Antwort gegeben, sondern in einem andern an Graf Püssingen gerichteten Schreiben sehr wortkarg angemerkt, daß jene Vorstellung sehr übel angebracht sey, indem der Gegenstand derselben nur zwischen den beiden Kaisern abgehandelt werden könne.

J. hielt es gleich für unmöglich, wegen der Schonung des Schloßberges etwas erzielen zu können, weil Macdonald vor Napoleon zittere und unbestechlich sey. Ich selbsten gieng heunte in ein Haus, um den Genie-Commandanten den Puls zu fühlen. Dieser sagte frey heraus, er könne nicht das Mindeste leisten, indem er von Macdonald getrieben und endlich vom Generale des Genie-Corps, der hier zur Sprengung ankommen wird, in seinen Arbeiten gemustert wird.

[11] Intendanten?

Die Bau-Direction hat für die Gebäude 150.000 fl. angetragen, aber auch dieß ward nicht angenohmen.

Es sind bereits so viele Kammern angelegt, daß nicht eine 20 Klftr. lange Mauer stehen bleiben soll. Der Brunn hat 4 Kammern. Alles Metall, Holz, Eisen, Stein u. s. w., kurz alles, was nur noch einen so geringen Werth hat, wird an den Meistbiethenden verkauft.

1672c. 28. November. **Dobler[12] an Graf Bissingen.**

Euer Excellenz!

Der gehorsamst Unterzeichnete hat die Ehre, pflichtmäßig anzuzeigen, was er über die Arbeiten am hiesigen Schloßberge durch die unterzeichneten Bürger in Erfahrung gebracht, als:

Bey dem Eingange und ersten Kasamaten befinden sich viele Minen, zwey bis 3 Klafter weit auseinander, mit eingelegten Minenwürsten.

Am Uhrthurm ist zwar keine Mine, doch durch die Verbindung der schon gesprengten Bastion-Mauer erhielt solcher mehrere Schricke und drohet bey erfolgter Sprengung den gänzlichen Einsturz.

Die lange, ungefähr 4 Schuhe dicke Mauer mit den Schißscharten für das kleine Gewehr wird durch Handarbeiter abgetragen.

Die grosse Feuerbatterie, wo sonst die Feuerwachen und Feuerkanonen stunden, hat sehr viele, 2 bis 3 Klafter von einander entfernte Minen, welche schon geladen zu seyn scheinen; die durch selbe gehende Kassamate ist ganz angebohrt, und liegen bereits die Brandröhren.

An der Kaserne wird von außen noch nichts gearbeitet, wohl aber sind unter selber die Kasamate und unterirdische Arreste mit Minen versehen und alle Thüren und Fenster ausgerissen.

Die große Doppelkasamate ist oben und unten mit Minen versehen, scheinen aber noch nicht geladen zu seyn, in dieser Casamate sind vorzüglich die Gewölbfüße und Pfahler angebohrt. Der große Thurm mit der Siebenglocke bleibt verschont, doch sind alle Fenster,

[12] Franz Caspar Dobler, Handelsmann und Oberst der drei bürgerlichen Corps. Er war am 27. August 1759 zu Graz geboren, diente 1776–79 als Volontär bei Lobkowitz-Chevauxlegers, widmete sich jedoch nach dem Tode seines Vaters, der das hervorragendste Handelshaus in Graz begründet hatte, diesem Geschäfte, nachdem er zu seiner Vorbildung mit dem Grafen Weikhard von Trautmannsdorff eine zweijährige Weltreise unternommen hatte. Als der erste Oberst des Bürgercorps, Richard Seebacher, 1792 auf seine Würde verzichtete, wurde Dobler einstimmig zum Obersten gewählt. Er starb 20. Juli 1817.

Gitter und alles Kupfer bis auf das Kuppeldach abgebrochen und verkauft.

Das Kirchengebäude stehet noch, ist aber ganz verdorben und ebenfalls aller Fenster, Gitter und Thüren beraubt.

Das Benefiziantenhaus aber ist durch Einsturz einer Batteriemauer zur Halbscheide eingestürzt; der Dachstuhl aber hält sich noch auf der stehenden Hälfte des Gebäudes.

An dem großen Criminalhause sind die Thüren, Fenster, eisernen Gitter und der Fußboden herausgerissen, verkauft und Mienen angelegt.

Das Zuchthaus und Spittal ober dem Sackthor sind ihrer Thüren und Fenster beraubt und zum Theile eingestürzt, an diesen Gebäuden arbeiteten heute 30 Mann, die Mauern auf der Platzseite auszunehmen, um hiedurch den Einsturz der Gebäude und der Dächer hervorzubringen.

Ebenso ist das Haus, wo die Aufseher wohnten, aller Thüren, Fenster und Balken verlustiget.

Das Dach des unteren Amthauses in der Casamate ist abgetragen und das Gebäude mit Minen versehen.

Das landschaftl. Feuerwachhaus mit der Stückhütte ist nebst der großen Zeughütte eingestürzt.

Alle Pulverbehältnisse sind zerstöhrt, alle Bastionmauern um den ganzen Schloßberg sind mit Minen, bey 3 Klafter weit von einander entfernt, versehen.

An dem großen Pulverthurm am Felde sind alle eisernen Thüren, Balken und der Wetterableiter herausgerissen und verkauft, die Gewölbfüße unterminirt und zum Sprengen bereitet.

Das danebenstehende Laboratorium ist bis auf das Dach zerrissen.

Grätz den 28. September 1809.

Johann Georg Windisch m. p. — Dobler m. p.
Johann Anton Peinlich m. p. — Obrist.

1674a. 29 Nov. Graz.

Landeshauptmann Graf v. Attems an Erzh. Johann.

Bericht über die Sprengung der Festungswerke auf dem Schloßberge.

Eine Kramerhütte außer dem Sackthore wurde durch ein Mauerstück zum Theil weggerissen, die Häuser auf dem Karmeliterplatze sind mehr oder weniger beschädigt. Das Saurau'sche Haus hat einen Schaden von 3000 fl. erlitten, auch das Deutsche Haus in der Sporgasse und das Hingenau'sche Haus wurden beschädigt.

Die Hausbesitzer in der tieferen Sporgasse und in der Sackstraße haben mit dem Genie-Commandanten vereinbart, daß die über ihren Häusern befindlichen Werke nicht gesprengt, sondern gegen Bezahlung von 2000 fl. mit der Hand abgetragen werden.

Die Franzosen betragen sich wie immer, „in allem ihren Verlangen dringend, stolz und in der Verpflegung verschwenderisch."

1672b. 30. Novemb. Graz.

Hofkommissar Graf Ferdinand Bissingen an Erzh. Johann.

Meldung über die Ausführung der ihm am 23. Nov. aufgetragenen Vorkehrungen zur Unterbringung und Verpflegung der zum Einrücken bestimmten kaiserl. österreich. Truppen. Günstiges Zeugniß über das Verhalten der französ. Truppen.

Beilage: Standesausweis über die in Steiermark und dem Klagenfurter Kreis befindlichen französischen Truppen. Gesammtzahl: 23.400 M. und 4933 Pf.

1672 a. Erzherzog Johann an Graf Bissingen.

An den k. k. bevollmächtigten Herrn Hofkomißär Grafen Bissingen.

H.-Q. Körmend, den 4. Dezember 1809.

Ich bestättige dem Herrn Hof-Comißär den richtigen Empfang Ihres Mir über die Sprengung des Schloßberges unterlegten detaillirten Vortrages. Es handelt sich nun, wann solche wirklich vorgenohmen und gänzlich in Ausführung gebracht seyn wird, die verübten Beschädigungen genau zu erheben, worüber Ich Seiner Majestät vermög erhaltenen allerhöchsten Befehles vortragen muß. Ich werde ein kundiges Individuum zu diesem Geschäfte Bestimmen und an den H. Hofkomißär anweisen. Es ist zu wünschen, so viel als nur möglich Zeit zu gewinnen, und auf alle thunliche Weise die entstehen könnenden Verletzungen zu mindern. Ich habe bereits mit wahrem Vergnügen erfahren, daß der Landeshauptmann Graf Attems aus eigenem eine Geld-Summe zu bezahlen auf sich nahm, um den französischen Comandanten dahin zu bewegen, die Seite gegen den Sack nicht sprengen, sondern blos abtragen zu laßen, wodurch die Verwüstung auf jeden Fall vermindert wird.

Was die Aufnahme der in die Provinz einrückende Truppen getroffenen Verfügungen betrifft, sind solche dem Zwecke ganz entsprechend. Rücksichtlich der Verpflegung finde Ich den Antrag des H. Hofcomissars, einen Verpflegs-Beamten vorläufig nach Gratz zu beordern ganz anpaßend, und Ich werde, sobald Meine Verpflegs-Direction aus Kesztheły hier eingetroffen seyn wird, einen

Beamten nach Gratz absenden und solchen dem H. Hof-Comissär anweisen.

Alles übrige so Sie Mir vortragen, gereicht Mir zur Wissenschaft, und Ich ersuche Sie, Mich in ununterbrochener Kenntniß der Ereignissen zu erhalten.

1674 a. 4. Dezember, Graz.

Beschreibung der Zerstöhrung des Schloßberges in Grätz.

Den 15. November wurde durch die Sprengung des großen Brunns mit der Zerstöhrung der hiesigen Bergfeste der Anfang gemacht. Die angelegten Minen waren zu wenig tief, er wurde daher zum Glück nur bis zur Hälfte eingestürzt, und ein auf einer Seite hinabgeworfener Stein zeiget die Unverdorbenheit der unteren Hälfte an.

Am 16. wurde die lange Paterie gegen den Graben, und Rossenberg, welche zwischen den beyden hohen Eckwerken sich befand in zwey Abtheilungen um halb 5 Uhr Abends zersprengt. Die Schwärze des Pulverdampfes gemischt mit den hell auflodernten Flammen machten dieses traurige Schauspiel dem Ausbruch eines Vulkans ganz ähnlich, und die zerstäubten Mauertheile, gemischt mit ungeheueren Mauerstücken und großen Steinern strömten gleich der Lava über die Verdiefungen des Berges in Rauch und Staubwolken herab. Dieser erste Versuch tödtete einen der Feinde, und drey wurden beschädiget.

Den 17. wurden die beyden daranstoßenden Eckwerke samt denen unter diesen befindlichen quer und aufwärts bestandenen Schutzmauern gesprengt. Die Straße um den Berg wurde durch die herabgerollten Steiner- und Mauerstucke ganz unwandelbar gemacht. Auf der Seite des Paulusthors aber wurden die Häuser durch die einzeln weiters gesprengten Steiner und Ziegelstücke stark beschädiget. Darauf wurde die Mauer, die den Weeg in die obere Festung deket, gesprengt, wodurch neuerdings die am Fuße des Berges angebauten Häuser des Karl Reichenzaun, das Tollhaus, und das gegenüberstehende Graf Herbersteinische Haus, auf welches eine ganze Palisaten herabgeschleudert wurde, großen Schaden litten.

Durch diese Tage stellten die Feunde starke Patroullen auf der Glazie aus, und dulteten nicht, daß nur drey Personen beysammen standen, welches sie schon ein Complot nannten.

Am 18., 19. und 20., nachdem vorher die auf dem bürgerlichen Thurme geweste Uhre von den Bürgern herabgeführet wurde, sprengten sie das Eck von der Eingangs-Kassematte, einen Theil

der unter dem Uhrthurme befindlichen Mauer der Sporergasse zu, und einen Theil des gegen das Sauerauische Haus herabgestandenen Werkes samt dem Gebäude worin vorhin der Thurmer arbeitete.

Die nahe befindlichen Häuser und Gärten des Franz Lauterer, der Gräfin Saurau, des Silber-Arbeiters Strob, das deutsche Haus und das daran gebaute Baron Hingenauische wurden so sehr beschädiget, daß die obere Sporer, und ein Theil der Hofgaße Tags darauf von denen häufig abgeschlagenen Tachziegeln gereiniget werden mußten. In den Garten des Franz Lauterer stürzte der größte Theil der herabgeworfenen Mauer, seine Zäune, und die schöne zwey Schuh dick gemauerte Salatrene wurden durchgeschlagen, und ganz verwüstet. Noch täglich sieht er der Vermehrung seines Schadens entgegen, welcher ihm durch die Sprengung der ober seinem Hauße stehenden Kassemate zugehen wird.

Obschon die Sackseite abzutragen entschieden, und schon damit der Anfang gemacht wurde, so geschieht doch theils durch die zufällig, theils durch die gefließentlich herabgeworfenen Steine, deren Schwerkraft durch die Abprellung von denen steilen Felsenspitzen vermehret wird, sehr große Beschädigung denen nahe gebauten Häusern. Vorzüglichen Schaden litten bisher das Tach des Weisgärber Meisner, welches samt dem Zimmerboden durchgeschlagen wurde und das Haus des Glockengießers, welches die viellen, meistens durch besondere Bosheit herabgeworfenen großen Steine auf der Rückseite so erschüttert haben, daß es unterstüzet werden mußte.

Die große Sieben-Glocke wurde zwar als Eigenthum der Bürger anerkannt, dessen ohngeachtet aber begehrte ihre Habsucht 2000 fl. für die Belassung des Eigenthums, als die bestimmte Summe überbracht wurde, erhöhten sie den schon vorher bestimmten Preis auf 2840 fl. welcher vom hiesigen Handelsstande Vorschußweise ausgezahlt wurde. Ueberdieß begiengen sie die Unverschämtheit und trugen nächtlicher Weile den vorräthigen Schwengel bis zum unteren Uhrthurme herab, wo er in Schutt vergraben entdeckt wurde.

Täglich arbeiten sie unermiedet an Verderbniß der Werker und Gebäude. Die obere Zisterne, die Kassemate, das Wohnhaus des Schloßkaplans, die oberere Kasserne sind ganz zerstöhret. Die Rondelle sprengten sie am Abende, als sie am 2. große Tafel hatten und die wenigen Stückschüsse die große Freude des Krönungsfestes verkünden sollten. Die geringe Beleichtung entsprach den leeren Gässen und kann ihnen umsomehr zum Beweiß für die Denkungsart der meisten hiesigen Bewohner dienen, als sie das Glück hatten, die Hauptstadt am 4. Oktober beleichtet und die Gässen vollgestrozt zu sehen.

Alle Gebäude und Werker sind untergraben und werden bey ihrer angestrengten Bemiehung der Verwiestung in einigen Tagen zu Grunde gerichtet seyn. Die an dem oberen Thurme schon angebrachten Minnen mußten die Bürger zumauern lassen, um solche vor dem Sturze zu bewahren.

Heute werden die Arreste ober und außer dem Sackthor geworfen, welche auf der innern Stadt schon gesprenget sind. Die Brunnendiese wird von ihnen durch die nächste Schut vollgeworfen, und alles vernichtet, um in der Kunst des Verderbens Meister zu werden.

Grätz, den 4. Dezember 1809.

1673a. 5. Dezember. Körmend.

Erzherzog Johann an den Landeshauptmann Graf v. Attems.

Lieber Herr Landeshauptmann! Ich habe mit wahrer Theilnahme die Mittheilung des an die Stände der treuen Provinz Steyermark sowohl, als an Sie von Seiner Majestät unserm grädigsten Herrn huldreichst erlassenen Handschreibens erhalten, und bin durch das angenehme Gefühl gerührt, darinnen die eigentlichen Ausdrücke zu finden, welche die unauflöslichen Bande zwischen Fürsten und Unterthanen bezeichnen. Ich bin der hohen patriotischen Gesinnungen, welche jeder Steyermärker für seine Regierung hegte, schon lange überzeugt gewesen, und mit ganz ruhiger Zuversicht rechnete ich auf die untrüglichen Resultate, welche Sie in der leidvollen Periode lieferten. Unser gnädigster Monarch hat diese erkannt, und gewiß bleiben sie allerhöchstseinem Gedächtniß gegenwärtig. Es nähert sich nun der Augenblick, wo unsere Truppen wieder zu den Ihrigen zurückkehren. Dieser Moment gibt so vielen Familien ihre Angehörigen wieder. Diese braven Truppen haben auf dem Schlachtfelde die Achtung des Feindes durch ihre Tapferkeit erworben, um so mehr aber haben selbe Anspruch auf jene ihrer Mitbürger, die ihnen gewiß nicht entgehen wird. Dieser Tag der Wiedervereinigung, an welchem die verschiedenen Zweige der Verwaltung zum allgemeinen Besten mit Ruhe zu wirken anfangen, sei unter den glücklichsten gezählt. Empfangen Sie übrigens die Versicherung jener vollkommenen und billigen Achtung, so Sie, Herr Landeshauptmann, verdienen, und mit der Ich verbleibe

Ihr wohlaffectionirter [Johann].

1674b. 5. Dezember. Graz. **Graf v. Dietrichstein an Erzh. Johann.**

Schilderung der am Schloßberge vorgenommenen Sprengungen und Zerstörungen.

Beilage: Verzeichniß, gleichlautend mit dem vom 28. Nov.

1675g. 7. Dezember. Graz. **Graf Bissingen an Erzh. Johann.**

Mittheilung, daß den neuesten Verlautbarungen zufolge der Abzug der französischen Truppen am 20. d. M. beendet sein wird. Macdonald wird am 26. den Beschluß machen. Die Demolirungen am Schloßberg werden fortgesetzt.

Beilagen: Anzeige über den Abmarsch der Armee d'Allemagne vom Ordonateur de la Styrie Blin-Mutrel.

Ausweis über den Stand der französischen Truppen in Steiermark und Kärnten in den ersten Tagen des Dezembers.

Gesammtstärke: 26.923 M., 8953 Pf. Im Spital 2398 M.

Relation über den am 4. d. M. befundenen Zustand der hiesigen Burgfestung.

Gez.: Leopold Sthaer, Fortifications-Rechnungsführer.

1678b. 21. Dezember. Graz. **Graf Bissingen an Erzh. Johann.**

Bericht über die durch den Armeeminister Graf Zichy angeordneten Vorkehrungen in den Spitälern. Es wird Sorge getragen, daß die französischen Kranken in einem von den Kranken des österreichischen Militärs abgesonderten Spitale untergebracht werden.

Beilage: Bericht über den Zustand des Schloßberges.

Gez.: Kunsti.

1678a. 23. December. Körmend. **Erzh. Johann an Graf Bissingen.**

Erwartet die Bestätigung des Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegten Marschplanes für das Einrücken der österreichischen Truppen in Steiermark.

Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli.

Von **A. Gubo.**

I.

Im Anschlusse an die Veröffentlichung verschiedener Funde im „Cillier Stadtarchive“ in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“ vom Jahre 1891, S. 109 ff. folgen nun, nach gewissen Gesichtspunkten geordnet, historisch merkwürdige Auszüge aus den „Rathsprotokollen“, und zwar zunächst aus dem I. Foliobande in der Zeit vom 19. Juli 1720 bis 26. Februar 1722.

Als Vorsitzender des Rathes erscheint im Jahre 1720 der Stadtrichter (judex) Benedict Huster, in den Jahren 1721 und 1722 Caspar Gottschewer. Die „12 Assessoren“ und „Sechst“ waren fast nie voll versammelt, wiederholt war nur der Richter anwesend, so daß die Sitzung nicht statthaben konnte. Die Rathssitzungen wurden sehr unregelmäßig, je nach Bedarf, abgehalten, am seltensten im Frühjahre und Herbste. Bei denselben theilt der Stadtrichter vorerst die Verordnungen der inneröfterreichischen Regierung, dann Zuschriften und Forderungen des Vizedomamtes und anderes mit, was entweder einfach zur Kenntnis genommen und der Darnachachtung empfohlen oder einer Besprechung und Beschlußfassung unterzogen wird; dann verhandelt man über verschiedene Gemeinde- und Privatangelegenheiten, über Klagen u. a.: Die Handschrift des Stadtschreibers Reitter ist eine miserable.

I. Verordnungen der innerösterreichischen Landesregierung.

1. Innerösterreichische Hofkammer vom 15. Juni 1720: Von Waren, welche die Türken selbst durchführen, ist kein Mauth- oder Brückengeld einzuheben.

2. Innerösterreichische Regierung vom 22. Mai 1720: die Maßregeln wider das „landesvagirende herrnlose Dieb- und Raubgesindel“ werden verschärft. Laut Verordnung vom 8. Juli d. J.

wird anbefohlen, die „landverderblichen Zigeuner“ durch die „Robudinitsch-Dragoner“[1] auszurotten, und l. V. vom 27. d. M. soll „die Mannschaft der Robudinisch-Dragoner zur Ausrottung der Zigeuner und liderlich Gesindel concurriren“, und Pferd und Mann sollen unterhalten werden.

3. Inneröfterreichische Regierung vom 3. Juli l. J., „daß das Schmalz fürzukaufen und außer Land zu führen, bei schärffter Verantwortung inhibirt werden solle“. Das Verbot wurde am 13. October betreffs Krains erneuert..

4. Inneröfterreichische Regierung vom 12. Juli l. J., „bei Hochzeiten und gewöhnlichen Komödien ist Musik erlaubt“.

5. Inneröfterreichische Regierung vom 8. November l. J. wornach die „Jubell Einfuhr auf das schärffte und bei Confiscirung verboten wird“.

6. Inneröfterreichische Regierung vom 8. November l. J. in puncto der neuen Münze des Kurfürstenthums Baiern, genannt Max-Dor, welche nicht 7 fl., sondern bloß 5 fl. 45 kr. werth sind.

7. Inneröfterreichische Regierung vom 15. November l. J., daß wegen der in Frankreich grassirenden Pest alle auf der Post anlangenden Briefe und Pakete durch Rauch und Essig desinficirt werden sollen.

8. Inneröfterreichische Regierung vom 9. December l. J., wornach drei verruchte Bäckergesellen und ihre Complicen aus allen kaiserlichen deutschen Erblanden relegirt sind.

9. Inneröfterreichische Regierung vom 4. Februar 1721 Inhalt dessen die öffentlichen Maskeraden und Tänze außer den Hochzeiten verboten sind.

10. Inneröfterreichische Regierung vom 14. Jänner l. J., wornach kein Maleficant, bis die Schifffahrt bequemer wird, nach Fiume abgeführt werden dürfe. Am 5. November wurde dazu verfügt, daß vom September bis März kein Delinquent abzuordnen sei.

11. Inneröfterreichische Regierung vom 27. Mai l. J. insachen des vorräthigen Getreides; einheimisches soll vor dem ausländischen gekauft werden.

12. Inneröfterreichische Regierung vom 12. Juli l. J., die Heiligsprechung des heiligen Nepomuk wird zur Darnachachtung intimirt.

13. Inneröfterreichische Regierung vom 13. Mai l. J.[2] „Ein jeder Stadtrichter soll, wenn er zur Confirmation zur Regierung geht, eine Specification aller gelegten und ungelegten Rechnungen,

---

[1] Robutin-Dragoner (jetzt 10. Dragoner-Regiment) thaten sich in der Schlacht bei Slankamen am 19. August 1691 hervor.

[2] Im Rathe später als die frühere Verordnung, nämlich am 5. September zur Kenntniß gebracht.

auch der gelegten und justificirten Pupillarrechnungen einreichen, widrigenfalls die Confirmation versagt wird, und auch aller Regreß an ihm und sofort an jedem Richter gesucht werden wird.

14. Inneröſterreichiſche Regierung vom 5. Februar l. J.,[3] nach welcher Herr Dr. Johann Mathias Poppe, solange er „im Pannrichter- und Secretarii-Amt stehet" von der Soldaten Einquartierung befreit sein soll. — Schluß des Rathes: „Inmassen man denselben jederzeit sublimirt und nur bei großen Massen gleich den Rathsherrn selber belegt hat, also will man solliches weitershin continuiren, derentwillen in Sach mit Ihro Excellenz Herrn Statthalter der hinreisende Stadtrichter zu sprechen wissen wird." — Am 30. Jänner 1722 berichtet der Stadtrichter Herr Gottschewer im Rathe, was er in obiger Sache ausgerichtet. Die kaiserliche Regierung kann nämlich die Befreiung von der Soldateneinquartierung, wie sie dem Herrn Dr. Poppe gewährt wurde, nicht cassiren. — Schluß des Rathes: „Umb keine fernren dereley ainschleichente Präjuditien zu admittiren, ist solliches mit allen Umbständten bey dem Kays. Hoff anzubringen."[4]

15. Inneröſterreichiſche Regierung vom 18. November 1721, wie es mit dem neuen Wienerischen Pfennig und mit dem geringhältigen französischen Thaler zu halten sei.

16. Inneröſterreichiſche Regierung vom 16. Jänner 1722 sammt kaiserlichem Patente insachen der französischen „Banco Billeten oder papierenen Actien"; der Handel damit wird unter magistratliche Jurisdiction gestellt und strenge Darnachrichtung eingeschärft.

17. Ein Regierungsverbot vom 23. Jänner l. J. wegen Diebstahls bei den Salzfuhrwerken in den Wirthshäusern.

18. Inneröſterreichiſche Regierung vom 9. Juni 1721[5]. Künftighin darf kein Geistlicher „testamenta noch contracten machen."

19. Inneröſterreichiſche Hofkammer vom 17. December 1721, wornach „daß venetische Meersalz einzuführen serie inhibirt und die Publication und Affigirung anbefohlen wird".

II. Andere amtliche Zuschriften.

1. Der Stadtrichter Herr Gottschewer berichtet in der Rathssitzung am 16. Jänner 1721, der Verwalter der Burg habe durch den Schaffer sagen lassen, „daß er zwei abgedankte Soldaten

[3] Im Rathe erst am 19. Dezember zur Kenntniß gebracht.

[4] Die Erledigung ligt nicht vor, doch soll nach Rathsschluß vom 31. August 1725 (II. Folienband) das Haus des Stadtschreibers von Soldateneinquartierung frei sein, sintemal auch die Häuser der Rathsherren frei sind, wenn aber letztere belegt werden, soll auch jenes Einquartierung erhalten.

[5] Verspätet wie die folgende Verordnung.

im bürgerlichen Landgericht auf dem Felde, so die Leute bedrängt, allmosenweise Geld zu geben, aufgefangen; dieselben sollen vom Magistrat übernommen und in Arrest gesperrt werden". — Schluß des Rathes: „Wann Herr Verwalter durch ordentlich Examen zeigt, daß selbe criminal, sodann dem Stadt-Jus nach selbe der Ordnung nach zu übernehmen seien."

2. In der Rathssitzung vom 23. Juni l. J. bringt der Stadtrichter eine Zuschrift des Burgverwalters Bernhard Pilrach zur Kenntnis, welcher ersuchen läßt, „daß, weil ein durch dessen Unterthanen in crimine furti in der Burg eingeführter Dieb durch den Gang in das Kloster der Minoriten gesprungen ist, ein ehrsamer Magistrat, doch ohne Präjudiz der Stadtgerechtigkeit, erlaube, daß er durch die bürgerlichen Bauern die Stadtthore bewachen lasse". Schluß: Wird gestattet, doch ohne Präjudiz. — Darnach erscheint der Burgverwalter selbst vor dem Rathe und bittet, daß, „wenn die P.P. Minoriten den Dieb nicht mit Güte freigeben, man ihn mit Gewalt herausnehmen lasse". — Der Magistrat verspricht, beim Kloster und an den Thoren strenge Wache halten zu lassen, „und wenn sie selben bekommen", gleich in gute Verwahrung zu nehmen. — Am 27. Juni fragt der Stadtrichter an, was zu thun sei, da die Bürgerschaft wegen des am Montag (23. Juni) durchgegangenen Diebes mit der Wache molestirt werde. Schluß: Die Wache ist noch eine Nacht zu halten und dann aufzulassen.

3. In der Rathssitzung vom 19. September l. J. wird ein Brief des Herrn Marschalls ddo. 4. d. M. verlesen, nach welchem am 25. d. M. „anstands Judenburg und Knittelfeld[6] die Tagsatzung angesetzt worden ist, wozu einer abzuordnen und mit dem Stadtsiegel zu versehen ist". Schluß: „Es ist an den Markt Tüffer und Sachsenfeld zu schreiben, daß sie, weil sie auch erscheinen müssen, einen Beitrag geben, sodann ist einer von der Stadt abzuordnen." Falls die Märkte nicht mithalten sollten, seien sie auch zur Beitragleistung verpflichtet.

4. In der Rathssitzung vom 5. Jänner 1722 wird ein „Vizthumb-Dekret" vom 5. December 1721 verlesen des Inhaltes, „daß der Weg nach Tüffer, so weit der Cillier Burgfrieden sich extendirt, reparirt werden soll". — Durch ein neuerliches Decret des Vicedoms Grafen von Wagensperp wird vorgeschrieben, den Weg von Rann bis Tüffer sofort zu repariren. Der Rath beschließt, „dagegen mit aller Beschwer zu repliciren".

5. Decret von Herrn Grafen Reifing, Land- und Kriegscommissär im oberen Viertel Cilli, vom 2. Jänner 1722, „wornach die Vorsehung wegen einzurückender Miliz zu treffen sei".

[6] In Marktstreitigkeiten.

6. Zuschrift desselben vom 13. Februar 1722, wornach die Specification der Pferde, „so in natura verpflegt werden", gegeben werden soll.

III. Gemeindeangelegenheiten.

a) Ausschußwahl und Aemterbesetzung.

1. Am 10. Jänner 1721 berichtet der Stadtrichter Herr Gottschewer im Beisein des ehrsamen Rathes, daß nach altem Gebrauche alljährlich die Aemter zu ersetzen seien; das soll heute geschehen, der Rath stimmt bei. Da in der Sechst zwei Stellen frei sind, so werden Jakob Siebenbürger und Paul Lembscher gewählt, worauf sie das Jurament ablegen; ebenso in den Ausschuß Konrad Müller, Paul Rohet, Johann Riser und Paul Anthauer, auch diese werden beeidet. Konrad Schneider legt das Stadt-Kammeramt zurück, an seine Stelle wird Benedict Huster, der Stadtrichter des Vorjahrs, gewählt. Dominik Neuhoffer wird als Steuereinnehmer wiedergewählt, ebenso Herr Kreiner als Niederleger und Ignaz Moser als Baumeister. Dieser hat jedoch dafür zu sorgen, daß der Stadtgraben immer Wasser hat, damit Fische eingesetzt werden können; die Pferde dürfen nur zu gewissen Zeiten in denselben gelassen werden und nicht mehr nach Belieben bei den Weingärten weiden, widrigenfalls Moser den Schaden zu ersetzen hat. Ferner werden Leopold Menzl und Johann Schilko als Viertelmeister gewählt mit den Auftrage, strenge zu invigilliren; ersterer bedankt sich, da er zwei Aemter nicht innehaben kann, statt seiner wird Melchior Würth gewählt. Johann Schusserl wird in die Magazinscommission wiedergewählt. Die Thorsperrer wurden confirmirt; bei der Grafei wurde Anton Slabe auf zwei Jahre eingesetzt mit dem gestrengen Auftrage, das Wasser-Thörl gut zu invigilliren. Nachträglich wurde am 23. Januar 1721 D. Neuhoffer in die Fleisch-Töz-Commission gewählt und ihm 3 fl. jährlich zugelegt, so daß er 18 fl. Gehalt hatte.

2. In der Sitzung am 5. December 1721 resignirt der Stadtrichter Caspar Gottschewer, wird jedoch wiedergewählt. Am 2. Januar 1722 erfolgt die Vertheilung der „Stadtverrichtung". Jakob Westermacher wird in die Sechst und Schulley in die Zwölft gewählt. Huster und Neuhoffer werden in ihren Aemtern „confirmirt". Für das Niederlegamt wird Konrad Schmid und als Baumeister Jakob Siebenbürger gewählt. Ferner erhält Koren das Magazinsamt und Würth und Urmacher werden als Viertelmeister eingesetzt. Die Aemter der Thorsperrer und Thorwartel werden confirmirt, ebenso die Feuerrufer.

b. Stadtrichteramt.

1. In der Rathssitzung vom 28. Februar 1721, in welcher ausnahmsweise alle Assessoren und die ganze Sechsi vertreten sind, wird dem Stadtrichter Caspar Gottschewer ein Creditiv von wegen einer Reise nach Graz ausgefertigt.

2. Dem Stadtrichter wird in der Rathssitzung vom 14. März l. J. eine Reisekostenvergütung für die Zeit vom 2. bis incl. 8. März bewilligt.

3. In der Rathssitzung vom 16. März l. J. notirt der Stadtrichter seinen Bann- und Achtbrief von der kaiserlichen Regierung ddo. 5. März 1721, wornach er im Amte bestätigt und ihm auf ein Jahr das Bann- und Achtrecht ertheilt wird; hierauf schwört er. Ebenso wird am 2. Jänner 1722 des wieder gewählten Stadtrichters „Bann- und Achtnehmung placitirt", und am 2. Februar producirt er seinen von der Regierung ddo. 17. Jänner erhaltenen Bann- und Achtbrief, worauf er schwört.

4. Der gesammte Ausschuß bringt in der Rathssitzung vom 11. Juli 1721 „das billige Ansuchen ein, daß die placitirten Puncta und Petita vom Stadtrichter auch vollzogen werden". Es wird dem Stadtrichter besonders ans Herz gelegt.

5. In der Rathssitzung vom 2. Janur 1722 wird beschlossen, daß der Stadtschreiber mit dem Stadtrichter nach Graz reisen soll, „um die Stadt-Negotien dem Stadtrichter verrichten zu helfen forderist wegen des Mauth-Bestandes".

c) Bürgerrecht.

1. In der Rathssitzung vom 16. März 1721 wird den Johann Lauther, Andreas Ludwig und Matthias Koschak, weil sie in Cilli geboren, das Bürgerrecht verliehen.

2. Christoph Kayser, bürgerlicher Riemer in Cilli, bittet am 9. Januar 1722 um Aufnahme seines Sohnes Anton als Bürger. Wird bewilligt gegen Jurament.

3. Johann Janätschek, Orgelmacher in Cilli, bittet am 2. Februar l. J. um Aufnahme als Bürger; „inmassen er aber keinen Geburtsbrief hat und ihn allerbest inner drei Wochen erhalten kann, so stehen die Herren Huster und Barthalat für ihn ein. Er wird wie auch der Hutmacher Johann Novak aufgenommen.

4. Severin Pergdolth, Schnürmachergesell, bittet am 13. Februar l. J. um Aufnahme als bürgerlicher Schnürmacher. Schluß des Rathes: Es soll geschehen, wenn er sich häuslich einrichtet und mit Documenten ausweist.

5. Engelhard Müller, Handschuhmacher, wird als Bürger aufgenommen, wenn er sich mit authentischen christlichen Documenten ausweisen kann. (Rathssitzung vom 10. Februar 1722.)

d) Verrechnungen und Steuern.

1. In der Rathssitzung vom 8. August 1710 fragt der Steuereinnehmer Neuhoffer an, ob er von den inhabenden 240 fl. das erste Fleisch-Töz-Contingent vom 1. August oder das dritte Stadt-Contingent bezahlen soll. Der Rath entscheidet sich für das erste.

2. In der Rathssitzung vom 5. October l. J. berichtet derselbe, daß die Zeit zur Zahlung des dritten Stadt-Contingentes da sei, massen aber nicht so viel Geld in der Cassa, fragt er, was zu thun sei. Es wird beschlossen, alle Parteien aufzufordern, die Rückstände sofort zu zahlen, widrigenfalls ihnen 10% angerechnet werden würden. — In derselben Verlegenheit ist der Steuereinnehmer laut Sitzungsberichtes vom 23. Jänner 1721.

3. In der Rathssitzung vom 27. Juni 1721 legt der Steuereinnehmer Neuhoffer die Steueramtsrechnung für die Zeit vom 1. Jänner 1720 bis Ende December 1720 mit Beilagen, ebenso die Rechnung für magistratliche Anschaffungen und Soldateneinquartierungen ad justificandum vor. Geschieht. — Zugleich berichtet er, daß die Haussteuer vom 1. Jänner 1719 bis Ende Juni 1721 mit 24 fl. 12 kr. gezahlt ist.

5. In der Rathssitzung vom 22. August l. J. wird der Postmeister Anton Josef Renz aufgefordert, die ausständige Haussteuer zu zahlen.

6. In der Rathssitzung vom 9. December l. J. legt Frau Anna Zeme „nach dero prof. Herrn Johann Zeme seine zweijährige Steuereinnehmer-Raitung“, und zwar vom 1. Jänner 1717 bis Ende December 1718 sammt Beilagen ad justificandum zu gerichtshanden und begehrt einen Legschein. Schluß: „beruht auf sich und ist der Legschein zu ertheilen“.

7. Rathssitzung vom 30. December l. J.: Konrad Schneider legt für Franz Woseth die Pupillarrechnung pro 1713 bis Ende 1721 sammt Beilagen vor. Wird am folgenden Tage in Gegenwart der Pupillen justificirt.

e) Gewerbeangelegenheiten.

1. In der Rathssitzung vom 19. Juli 1720 klagt Dr. Morkutti namens des Zöchmeisters und der ganzen Bäckerzunft den Georg Malher, weil er sich mit seinem Handwerk nicht innerhalb acht Tagen einkaufen wollte.

2. Beschluß des Rathes vom 13. September l. J.: Die Fleischhauer müssen auch die Soldaten-Töz zahlen.

3. In der Rathssitzung vom 17. September l. J. wird beschlossen, daß vom 21. d. Mts. an das Pfund Rindfleisch 10 ₰, das Kälberne 10 ₰ und das „Kostrauner“ 9 ₰ kosten soll; „der aber dawider handelt, solle in Arrest gezogen werden“. — Darüber

beschweren sich der Zöchmeister und alle Fleischhacker schon in der nächsten Sitzung am 17. d. Mts. und bitten, es bei 11 ₰ für das Pfund Rindfleisch zu belassen. Da der Rath zu schwach vertreten ist, wird vorderhand zugestanden, daß „ein gar schönes Rindfleisch um 11 ₰, das ringere und schlechtere um 10 ₰ auf die Tafel gesetzt werde." — In der Sitzung vom 15. October jedoch wird der Beschluß vom 17. v. Mts. vollinhaltlich hergestellt.

4. Am 10. November l. J. beschließt der Rath, daß die Fleischhacker die gesammte Bürgerschaft mit Unschlitt zum Kerzenmachen zu versehen haben. — Die Fleischhacker verkauften nun in der Folge das Unschlitt theurer; deshalb bestimmte der Rath am 19. September 1721, daß die Bürgerschaft von Michaeli bis Fasching das rohe Unschlitt per Pfund mit 5 kr., das ausgelassene mit 6 kr. zahlen soll, ebenso die Seifensieder.

5. In der Rathssitzung vom 16. März 1721 bitten die Fleischhacker um eine neue Taxirung, damit sie sich mit dem Einkaufe einrichten könnten. Beschluß des Rathes: „Immassen nach uraltem Gebrauch die Taxirung am Ostersonntage im Spital gebräuchlich, haben sich die Supplicanten bis dahin zu gedulden und mit gutem allerhand Fleisch zu versehen." — In der Rathssitzung vom 12. April l. J. im Spital wurde über neuerliche Beschwerde der Fleischhackermeister, daß sie nämlich das Rindfleisch um 10 ₰ nicht ausschrotten können, beschlossen: „Immassen nach der Experienz kein Ursach vorliegt, eine höhere Taxirung vorzukehren, ungeachtet will man doch, wenn jederzeit gute und frische Ochsen geschlachtet werden, das Pfund Rindfleisch per 11 ₰, das Kälberne aber per 10 ₰ ausschrotten zu lassen passiren; dahingegen falls schlechteres geschlachtet, soll allsogleich eine geringere Tax angesetzt werden; mit der Zuwag aber soll es in all bei den ergangenen Schlüssen und zugeschickten Decreten verbleiben, und wellicher darwider handelt, soll in die gebürende Straf gezogen werden."

6. In der Rathssitzung vom 23. Mai l. J. berichtet der Stadtrichter, daß die Fleischhacker warmes Fleisch sowohl „rindenes als auch kälbernes" verkaufen und die Stadt nicht genugsam mit Rindfleisch versehen, überhaupt wenig dem unter dem 12. April gefaßten Schluß nachleben. Beschluß: „Inmassen wider alle Observanz, warmes Fleisch zu verkaufen, seint die Fleischhacker für diesmal alles Ernst zu verweisen, wird einer noch darüber begriffen, so soll er eine Geldstrafe zahlen; im übrigen verbleibt es bei den gefaßten Beschlüssen." Der Stadtrichter hat das Decret den Fleischhackern aufzusetzen, das in der nächsten Sitzung am 26. Mai verlesen und placitirt worden ist.

7. Am 6. Juni l. J. gaben die Fleischhacker eine Berichtigung und Erklärung ein; darüber erhalten sie vom Rathe einen Verweis mit dem Beisatze, daß ihre Sache verhandelt werden soll, wenn sie bescheiden einkommen werden. — In der Sitzung am 11. Juni haben die Fleischhacker ihre Schmähungen mit Unwissenheit entschuldigt; die Urheberschaft wird dem Dr. Morkutti als Schriftsteller zugeschoben. Diesem wird bedeutet, „sich hinführo keiner hitzigen Anzeig zu gebrauchen, auch soll er sich nicht mehr anmassen auf die magistratlichen Decrete Notata zu machen und selbe gleichsam als Beilag beizuschließen, wodurch die gerichtlichen Instrumente gleichsam als Scharteken geachtet werden; er wird für diesmal ernstlich verwiesen, wenn es noch einmal geschähe, würde man seitens des Magistrats das Gehörige vorzukehren wissen.“ Im übrigen verbleibt es bei den am 16. Mai den Fleischhackern zugestellten Decreten. — Am 20. Juni beklagen sich die Fleischhacker über die zugeschickten Decrete und Strafen, werden jedoch abgewiesen; es hat bei den Decreten zu verbleiben.

8. In der Rathssitzung vom 22. August l. J. referirt der Stadtrichter, „daß das Rindfleisch umb einen hohen Preis per 11 ₰ ausgeschrottet wird, entgegen ziemblich schlecht und fast nicht 10 ₰ werth sei.“ Rathschlag: „Man setzt bei den früher publicirten Strafen das Rindfleisch von heut über acht Tagen zu 10 ₰ an; beim Kälbernen verbleibt es bei der früheren Tax.“ — Bei diesem Beschlusse bleibt es trotz der Eingaben vom 5. und 19. September l. J.

9. In der Rathssitzung vom 6. Februar 1722 bitten Zöchmeister und das gesammte Fleischhackerhandwerk, den Fleischtaz in Afterbestand übernehmen zu dürfen; wird gegen wöchentlichen Bestand von 12 fl. bewilligt. In das Fleischtaz-Administration-Amt wird Johann Sabukuschek gewählt. — Der Fleischtaz-Contract wird am 20. Februar l. J. nach Graz zur Bestätigung an das Fleischtaz-Amt geschickt.

10. In der Rathssitzung vom 6. October 1720 „klagen vier herrschaftliche Tüffer'sche Unterthanen das gesammte Hafner-Handwerk an, daß ihnen die Häfen bei dem Kreuz in Pollulla von den Geklagten zerschlagen worden sein, die sie zur häuslichen Nothdurft bei herrschaftlich Sallocher'schen Unterthanen gekauft“. Die Hafner Cillis berufen sich auf ihre Privilegien, kraft deren die „Frötter und Sterer“ verboten und sie wider solche geschützt werden sollen. Beschluß: „Man hat sich künftig zu hüten, bei ‚Fröttern und Sterern‘ zu kaufen“.

11. In der Rathssitzung vom 3. April 1721 wird eine Eingabe des Dr. Morkutti gegen die in der Stadt „wirklich arbeitenden“ wellischen Zinngießer, Störer und Landläufer dahin

erledigt, daß Dr. Morkutti gelehrte Zinngießer von dem ehrsamen Handwerk aus Graz hieher berufen möge, denen will man nach den Handwerksartikeln und anderen Mandaten Berechtigung verschaffen. Die beklagten Zinngießer haben, so lange sie hier weilen, 25 fl. zu gerichtshanden zu deponiren, widrigenfalls sie abzuschaffen seien.

12. In der Rathssitzung vom 24. Jänner 1721 legt das gesammte Hufschmiedhandwerk in Cilli sein tempore Leopoldi allergnädigst kaiserlichen Majestät erhaltenes Schutz-Patent vor und bittet, solches vidimiren zu lassen. Geschieht.

13. In der Rathssitzung vom 28. Februar l. J. legen die Seilermeister ein tempore Ihrer kaiserlichen Majestät Leopoldi gnädigst ausgegangenes Schutz-Patent d. d. 1. August 1685 vor, „Inhalt dessen die Vorkäuferei durch die Sämer und andere Vorkäufler des Hanfeshaar inhibirt ist.“ Der Rath beschließt, Abhilfe zu schaffen.

14. In derselben Sitzung bittet Jakob Siebenbürger, bürgerlicher Ledermeister allhier, um Verkauf des „Gärtels“ außerhalb der Burg, nächst der Stadtmauer „bei dem Sän-Fluß umb Erbauung einer Lederwerkstatt.“ Johann Sobukuschek protestirt nomine des Ledererhandwerkes. Beschluß: „Aus erheblicher Ursach kann man das anbegehrte Gärtel nicht verwilligen;“ doch kann er der Gradischnikin Häuserl kaufen.

15. In der Rathssitzung vom 20. November 1721 „rufet der bürgerliche Stricker und Strumpfmacher allda an, man wolle die ankommenden Fremden, so mit Strümpfen handeln, abstellen nach Beschluß vom 19. Juli 1708.“ — Die Herren Assessoren werden vom Stadtrichter über Beschluß des Rathes aufgefordert, schriftlich ihre Meinung abzugeben. Geschieht. „Die Krämer, so Meister sind, werden zugelassen.“

16. In der Rathssitzung vom 16. Mai 1721 bittet der Apothekergesell Ignaz Moser um Verleihung des Apotheker-Jus. Nach acht Tagen wird diesem willfahrt, doch muß sich Moser hier häuslich niederlassen und den Parteien die ordinirten Arzneien billig verabfolgen. — Am 11. Juli wurde demselben ferner bewilligt, die Büchsen und Gläser aus der Voßwinkler'schen Apotheke[7] zum Geschäftsgebrauche zu übernehmen, doch hat der Dr. med. früher die Gewässer zu untersuchen. — Am 28. Juli verlangt die inneröfterreichische Regierung einen Bericht über die Confirmation des Apothekergesellen Moser. Dieser verspricht dem Rathe, alles zu thun, was der Dr. med. für gut finde und alle Zahlungen zu leisten. — Am 16. Jänner 1722 beschwert sich der Apotheker

---

[7] Der zweite Apotheker Voßwinkler war gestorben.

Jakob Westermacher, daß die Voßwinklerin ihre Apotheke völlig einrichten und einen Gesellen halten wolle; da aber Herr Moser eine Apotheke aufgerichtet habe, und der Magistrat wohl wisse, daß nie mehr als zwei Apotheken allhier gewesen, so protestire er wider die dritte Apotheke. Inzwischen hatte die inneröſterreichische Regierung mit Erlaß vom 7. Jänner l. J. die Apotheke des Moser bestätigt, Der Rath setzt der Frau Voßwinkler einen Termin, sich zu entscheiden. was sie thun wolle. — Zufolge Rathsbeschlusses vom 13. Februar l. J. wird dem Apotheker Moser aufgetragen, der Voßwinkler alles zu restituiren, weil sie am 6. d. Mts. erklärt hat, in Cilli zu verbleiben und die Apotheke in Stand zu setzen.

17. In der Rathssitzung vom 24. Juli 1721 bittet der bürgerliche Orgelmacher Franz Janätschek um gerichtliche Attestation, daß er allhier seßhaft und andere Werke zur Zufriedenheit gemacht hat, weil er eine Arbeit in Agram übernehmen soll. Wird bewilligt.

18. In der Rathssitzung vom 5. September 1721 bittet Friedrich von Turtltaub um Verleihung der Advocatur. Wird bewilligt.

f) Handelssachen.

1. Rathssitzung am 9. August 1720: Martin Vernischek aus Tüffer hat zwei Faß Wein nach Oberkrain hier durchgeführt; „massen aber solliches zuwider der uralten Stadtsgewohnheit und Privilegia", so muß Vernischek, der sich mit Unwissenheit entschuldigt, einen Revers ausstellen, daß er solches nicht mehr thun werde; darnach wird der eingezogene Wein freigegeben.

Aehnlichermaßen wurde in der Rathssitzung vom 3. März 1721 einem Sachsenfeldischen Unterthanen gestattet, ein Faß Wein in der Stadt zu verkaufen, durchführen darf er's nicht. — In der Rathssitzung vom 30. Jänner 1722 wird dasselbe einem anderen Sachsenfeldischen Unterthanen mit Berufung auf einen kaiserlichen Befehl verboten, widrigenfalls ihm der Wein abgenommen werden wird.

g) Spitalangelegenheiten.

1. Rathssitzung vom 13. Februar 1721: Dem früheren Spitalmeister Caspar Gottschewer, nunmehrigem Richter, wird über die beanständigte Spitalrechnung nach pro und contra und Aufklärung Gottschewers das Absolutorium ertheilt.

2. Rathssitzung vom 29. April l. J.: Veronika Franckin wird über Bitte wegen kranken Fußes ins Spital aufgenommen und bekommt täglich zwei Laibel und eine halbe Wein; ebenso Katharina Barthalatin „aus gewisser Ursach" und erhält täglich eine halbe Wein und monatlich ein halb Maßl Weizen; wenn sie nach dem Tode etwas hinterlasse, so soll für die Erhaltung eine Refusion stattfinden.

3. Rathssitzung vom 30. Mai l. J.: Dem Chirurgen Ignaz Moser werden für eine Spitalcur 4 Maßl Weizen aus dem Spital bewilligt.

4. Rathssitzung vom 20. Februar 1722: Ein „alt gewester Stadtfuhrknecht" bittet um Verwilligung der vorhin gereichten Kost aus dem Spital. Beschluß: „Weil er seine Jugend in gemein Stadtdienst zugebracht, soll ihm die ordentliche Spitalkost nebst täglichen zwei Laibel und eine Maß Wein gegeben werden."

h) Häuserkauf und =Verkauf, Miethe u. Ae.

1. Rathssitzung vom 12. August 1721: Schon am 9. März l. J. ward über Eingabe des Johann Lamberg, Hofrichters in Gairach, beschlossen, ihm das Pulkshaimb'sche Haus um 230 fl. zu verkaufen. Heute bringt dieser vor, daß er das Haus angesehen und gefunden habe, daß ein Gewölbe völlig zum Einfallen sei. Da die Herstellung ziemliche Kosten verursachen würde, so übernimmt er jetzt das Haus nur unter der Bedingung, daß es sechs Jahre soldatenfrei bleibe. Schluß: In Erwägung dessen wird gegen Erlag von 30 fl. die Forderung bewilligt und der Kauf abgeschlossen.

2. Rathssitzung vom 8. October 1721: Andreas Ludwig, Schlossermeister, erlegt den Kaufschilling per 150 fl. für das Losegg'sche Haus. — Johann Sobukuschek sucht an, ihm diesen Betrag gegen Schuldbrief zu leihen. Wird gegen 5 % und Schuldbrief, von ihm und seiner Eheconsortin unterschrieben, bewilligt.

3. Rathssitzung vom 20. November l. J.: Dem Josef Knesch, Leinenweber, wird das Gradischnik'sche Häuserl auf der Schütt um 9 fl. verkauft.

4. Rathssitzung vom 14. März l. J.: „Ihro Gnaden Frau Hauptmann Kollerin" wird ein Haus bestandweise gegen 18 fl. übergeben.

5. Rathssitzung vom 9. April l. J.: Dem Dr. Medicinä Glovinch wird ein Haus gegen jährlich reichenden Bestand von 20 fl. bewilligt.

6. Rathssitzung vom 14. November l. J.: Da das Kullau'sche Haus völlig baufällig ist und zusammenzufallen droht, wird dem Johann Trobandt, Meßner in Neukirchen, aufgetragen, es binnen vier Wochen zu repariren.

i) Verschiedenes.

1. In der Rathssitzung vom 6. Juni 1721 wurde betreff des am 5. Mai angenommenen Punktes, daß der Stadtgraben zu putzen und mit Fischen zu versehen ist, entschieden, daß das Gras für die Stadt verlizitiret und die Pferde, wie vor alters, daselbst geweidet werden sollen, weil derzeit die Mittel fehlen und die

Jahreszeit nicht mehr günstig sei. — In der nächsten Sitzung am 11. Juni beschwert sich der Stadtbaumeister Ignaz Moser von wegen des eben gefaßten Beschlusses und sagte, „daß es allhier (im Rathe) recht schullerisch und possendragerisch hergehe.“ Die Besprechung und Bestrafung wird verschoben. — Am 27. Juni berichtet der Stadtrichter, daß sich Ignaz Moser ohne dessen Wissen und Einsetzung eines Intterim-Baumeisters in seinen Weingarten begeben habe. Der Rath setzt Jakob Siebenbürger interim ein, damit er auch den „gemein Stadtgraben mähen, das Heu einbringen und den Stadtnutzen observiren solle“. Den Ignaz Moser hat der Stadtrichter auf den künftigen Dienstag (3. Juli) zur Strafe auf das Rathhaus zu citiren.

2. In der Rathssitzung vom 20. Juni l. J. wurde beschlossen: „I. Der Graben durch die Mühlgasse soll von denjenigen Parteien, so Häuser und Gärten daran haben, gereinigt werden. II. In der Neugasse soll ein jeder Wirth bei seinem Hause Hölzer legen, damit der Gehsteig practikabel gemacht sei, und Anton Burger soll die Senkgruben wie vor altershero eröffnen. III. Das Verkaufen bei den Thoren ist ernstlich einzustellen, wie schon früher beschlossen. IV. Die mit der Raitung Betrauten solleu zur Legung der Raitung angehalten werden. V. Die Schießstätte ist zu repariren und in alten Stand zu setzen; bis zur Reparatur soll der Baumeister die Schlüssel bewahren. VI. Auf den Boden jedes Hauses ist ein Schaff mit Wasser zu setzen wegen Feuersgefahr. VII. Es soll für Flinten, Säbel, Karabiner und Sprengstücke vorgesorgt werden für den Fall der Noth. VIII. Die Burgfriedsbereitung soll bis December oder anfangs nächstes Frühjahr vorgekehrt werden. IX. Die Tagwerksleut, so in der Stadt in der Invaliderei sind, sollen beschrieben werden; soll vom Viertelmeister bei der Gewerbsbeschreibung geschehen. X. Der Baumeister soll die Rathhausbedachung nicht in Ruin kommen lassen und die Tagwerker in ernstliche Aufsicht nehmen. XI. Dem Antrage, daß die Delinquenten durch die Tagwerker geführt und die Bürger verschont bleiben sollen, kann aus erheblich Bedenken nicht zugestimmt werden, massen dieses allhier niemals observir worden; entgegen soll eine billige Gleichheit bei gesammter Bürgerschaft observirt werden. XII. Es ist schon vorhin beschlossen worden und jetzt alles Ernstes darauf zu sehen, daß kein Ueberfluß von Holz in den Gassen der Stadt geduldet werde.“

3. In der Rathssitzung vom 22. August l. J. bittet der ehrsame Ausschuß um „Anfangung des bürgerlichen Schießens“. Beschluß: Zur „Emporhebung“ desselben werden 2 fl. 15 kr. bewilligt.

4. Im Jahre 1718 muß ein gutes Weinjahr um Cilli gewesen sein, weil die Gemeinde am 8. November 1720 aus jenem

Jahre 527 Eimer aus der Verlassenschaft der Frau Kostellitzin verkaufte, à Eimer zu 30 fl.; vom Jahre 1719 verkaufte sie nur 134 ½ Eimer.

5. Um keine Theuerung einreißen zu lassen, beschließt der Rath am 7. November 1721, daß der gute 1720er Wein zu 3 kr., der schlechte zu 2 kr., der neue 1721-er entgegen zu 6 ₰ ausgeschenkt werde, anbei soll der 1720-er dem Herrn Stadtrichter zum Kosten gebracht werden; so ein oder der andere dawider gehandelt, soll er mit 1 Ducaten in Gold der Strafe verfallen.

6. In der Rathssitzung vom 10. Februar 1722 wird beschlossen: „Umbwillen so vielfälliger Castigierung all und jedes bey dem Stephan Drager nichts verfangen will, so ist dahin erkannt, daß er noch letztmallig alles Ernst solle gewarnt werden, sein Leben zu bessern, anwidrig er aus der Stadt geschafft werden solle."

IV. Militärisches.

1. In der Rathssitzung vom 10. Jänner 1721 werden zur Verpflegung der Soldaten 3 Fuhren Heu im Werthe von 7 fl. 52 kr. 2 ₰ verwilligt.

2. In der Rathssitzung vom 23. Jänner l. J. wird dem Johann Sabukuschek über Eingabe für seine bei der Viertelmeisterei gehabten großen Strapazen in der Austheilung des Heues und Hafers an die Soldaten und wegen des hiebei der Stadt zugewandten Nutzens ein Recompendens von 5 fl. bewilligt.

3. Dem Magazins-Commissär Schüsserl wird in der Rathssitzung vom 3. April l. J. gestattet, den in der Stadt in Quartier liegenden Robudin'schen Dragonerpferden und anderen 500 Schaff Hafer zu 14 kr. zu kaufen; das Geld hat der Steuereinnehmer zu geben.

V. Kirchenangelegenheiten.

1. In der Rathssitzung vom 6. September 1721 wird ein Streit zwischen der Pfarre St. Daniel in Cilli und Neukirchen wegen Zehenteinhebung zu Gunsten der ersteren entschieden.

2. Der Kapuziner-Vater, Georg Bartholat, propomirt in der Rathssitzung am 31. Jänner 1721, „daß Paul Lembscher nach dem Tode seiner Frau bei den Kapuzinern Meß zu lesen begehrt", aber noch nicht gezahlt habe; er ruft die Hilfe des Rathes an, massen die Kapuziner bedürftig seien.

3. Daniel Perko legt am 9. August als erster Kirchenpropst von St. Daniel die Kirchenrechnung vom 26. April 1716 bis 1717 vor, im Summa über 66 fl. 40 kr. und bittet „um Gottes Willen" wegen der neulichen Injurie um Verzeihung.[8]

---

[8] S. S. 221 f.

4. In der Rathssitzung vom 28. März l. J. berichtet der Kirchenpropst Johann Sabukuschek, daß jetzt bei dem Corporis Christi-Altar mehr Kerzen als früher gebraucht werden; damit ihm seiner Zeit in der Raitung keine Ausstellung gemacht werde, fragt er an, was zu thun. Beschluß: Hat sich mit dem hochw. Herrn Stadtpfarrer und Erzpriester zu besprechen, was der für gut findet, gilt.

5. Weil der Meßner auf St. Josefi (bei Cilli) allein nicht bestehen kann, so will man in der Rathssitzung vom 29. April l. J. passiren lassen, daß der Maurer Mathias Petschnik bei ihm bleibe, doch soll dieser sein Haus in Cilli behalten und alle onera wie ein anderer Bürger tragen.

6. In der Rathssitzung vom 9. Mai l. J. berichtet der Stadtrichter, daß „der Frau Pauerin Dienstmensch in der Kirche bei den P. P. Minores ein fremdes Bauernmensch blutrinstig geschlagen habe, worüber die Beleidigte Genugthuung verlange". Beschluß: Dieselbe hat sich vor den Abt und Erzpriester zu stellen, wenn sie nicht Folge leiste, soll man sie gerichtlich holen lassen.

7. In der Rathssitzung vom 1. August l. J. legt der Kirchenpropst Sabukuschek die Kirchenrechnung vom 24. April 1718 bis heute vor.

8. Der Abt Alexander von Sittich (Krain) verlangt in einem Briefe d. d. 11. Februar 1722 das ordentliche Theil-Libel nach Frau Elisabeth Lembschekin, widrigenfalls er an die höhere Instanz gehen werde. Wird in der Rathssitzung vom 13. Februar l. J. bewilligt.

VI. Gerichtliches.

1. In der Rathssitzung vom 19. Juli 1720 klagt Michael Michalitsch, Schuhmachermeister in Tüffer, den Florian Gorjupp und Jakob Winkler „in Puncto angethaner Real- und Verbalinjurie" bei einer Rauferei. Als Vertreter der Angeklagten erscheint Dr. Morkutti. Da die Zeugin schwanger ist, kann sie nicht schwören; daher wird die decisio verschoben.

2. In der Rathssitzung vom 29. Juli l. J. wird über die Beschwerde des Richters und Marktes Schönstein gegen den Markt Fraßlau, weil er indebite einen Freitag-Markt aufgebracht, zu Gunsten letzterer entschieden.

3. In der Rathssitzung vom 30. Juli l. J. werden mehrere Burschen, welche den außerhalb der Stadt mit seiner Wache patroullirenden Viertelmeister Leopold Menzel thätlich insultiert und den Stadtrichter infamiert haben, zu Arreststrafen verurtheilt.

4. In der Rathssitzung vom 31. Juli l. J. wird geklagt, daß der Assessor und Kirchenpropst Perko den Gerichtswalt Anthauer

und alle, die seine Gewerbsteuer hinaufgesetzt haben, gröblich beschimpft und gedroht habe, dem Gerichtswalt in das Gesicht zu . . . . — Darüber beklagte sich der Gerichtswalt zunächst bei dem Kapuziner-Guardian, und am 1. August wurde Perko vor dem Rathe zur Verantwortung gezogen. Er entschuldigt sich mit Trunkenheit. Die Entscheidung wird dem Statthalter in Pragwald (im Sannthal) vorgelegt. Dieser scheint zur Milde gerathen zu haben; denn in der Rathssitzung vom 13. August l. J. wird Perko „als einem alten Rathsfreund, und weil er seinen Fehler bekannt“, erlaubt dem ganzen Magistrate und dem Stadtrichter Abbitte zu thun; dann soll er „auf ein Vierteljahr von der Rathssession suspendirt werden und als Kirchenstrafe sechs Pfund Wachs der Kirche St. Daniel erlegen.“ In der Rathssitzung am 23. d. Mts. geschah die Abbitte und die Suspendirung wurde limitirt. (Perko ist schon in derselben Sitzung wieder als Assessor angeführt.) Er betont, daß er kein Gotteslästerer sei nnd bittet um Limitirung der Kirchenstrafe; wird auf die Hälfte herabgesetzt.

5. In der Rathssitzung vom 1. August l. J. klagt der Stadtrichter (judex) Benedict Huster über den Assessor Konrad Schneider, der ihn am 28. v. Mts., als er dessen Sohn Hansl, weil er den Viertelmeister angegangen, bestrafen wollte, mit dem Degen über den Kopf geschlagen habe. Decisio: Schneider muß dem Stadtrichter öffentlich, vor dem ganzen Rathe, abbitten und wird auf ein halbes Jahr von der Rathssession suspendirt, dann soll er sechs Thaler dem Stadtrichter und zwei dem Viertelmeister zahlen. In der Rathssitzung vom 6. August wurde neuerdings in dieser Angelegenheit beschlossen, daß Johann Schneider in Ketten zu legen ist, 5 fl. Strafe zahlen muß und keinen Degen mehr tragen darf. Dem Vater ist ein Verweis zu geben mit der Ermahnung, sich künftighin correct zu verhalten.

6. In der Rathssitzung vom 9. August l. J. klagt Herr Franz Christoph von Ehrenberg, daß ihm der bürgerliche Schneidermeister Georg Bürger aus seinen privilegirten Teichen bei Reifenstein Krebse gestohlen habe. Der Schneider gesteht, acht Krebse in Unkenntnis des Privilegs gefischt zu haben und erzählt, daß er darnach von Herrn von Ehrenberg mit drei Burgknechten in Sovodna (vor Cilli) eingeholt und ordentlich durchgeprügelt worden sei. — Der Schneider erhält in Anbetracht seiner Unwissenheit und seines Alters einen Verweis.

7. In der Rathssitzung vom 6. September l. J. kommt ein Besitzstreit zwischen der Gemeinde Cilli und dem Grafen Otto Heinrich Schrattenbach, Besitzer des Freimberglichen Maierhofes seit dem Jahre 1694 dauernd, wieder zur Verhandlung. Es wird

beschlossen, den Streit durch einen Vergleich zu schlichten. (Die Lehndorfer gravitirten damals nach der Stadt.)

8. In der Rathssitznng vom 13. September l. J. klagt ein Bürger aus Riez (oberes Sannthal) den Hutmacher Balthasar Wörth allhier wegen gelieferter Wolle im Werthe von 30 fl.

9. In der Rathssitzung vom 5. October l. J. beschweren sich zwei Beneficiat-Unterthanen „unserer lieben Frau unter dem Thurm" in der Stadtpfarrkirch St. Daniel, daß ihnen der Verwalter von Reichenburg (bei St. Georgen a. Südb.) je eine Kuh genommen, weil sie den Vogteihafer seit 16 Jahren schulden, was jedoch nicht richtig sei. — Dem Verwalter wird befohlen, die Kühe freizugeben.

10. In der Rathssitzung vom 31. Jänner 1721 berichtet Herr Huster, daß er mit dem Baumeister Moser am 27. d. Mts. vom Stadtrichter wegen eines am Raine auf der „Stadt-Jurisdiction Grund" vom Schnee umgedrückten Feldbaumes, welchen jedoch der pfarrhöfliche Schaffer beanspruche, abgeordnet wurde; es stellte sich heraus, daß der Baum auf städtischem Grund und Boden gefallen. Deshalb der Beschluß, der Baumeister hat den Baum herauszuziehen, das Holz zu fällen und ins Rathhaus führen zu lassen.

11. In einer Klage der Wittwe Appolonia Saurin am 28. Februar l. J. wegen angethaner Verbal- und Real-Injurie erscheint als Vertreter der Klage der Actrix Herr von Prandtenau, der Geklagte wird von Dr. Morkutti vertreten.

12. In der Rathssitzung vom 9. Mai l. J. protestirt der Actrix von Prandtenau, daß man den Stadtschreiber Reitter wider einen Bürger verfahren lasse.

13. In der Rathssitzung vom 11. Juli l. J. klagt Thomas Rausch, Schulmeister allhier, den Johann Schilko wegen angethaner Verbalinjurie; letzterer habe ihn „Esel und alter Schelm" geschimpft. „Innassen Rausch seine Jugend allhier verzehrt, jeder Zeit sich redlich und ehrlich verhalten, in seinem Alter aber derlei Injurien nicht auf sich liegen lassen könne, also ruft er Satisfaction an." Schilko wird zur Abbitte verurtheilt.

14. In der Rathssitzung vom 8. August l. J. erscheint die gesammte Bürgerschaft und bringt vor, daß die Frau Steublerin viri nomine einem gewissen Kroaten 75 fl. schuldig sei, weshalb der Markt Agram gegen die Bürgerschaft die Repressalien und Pfändung vorkehren wolle; sie bitten um Abhilfe. Beschluß: Die Frau hat die Schuld binnen drei Tagen zu zahlen.

15. In der Rathssitzung vom 29. August l. J. läßt Katharina Jostin, geb. Kallinin, durch Herrn Gaischek bitten, ihr ein Attest auszufertigen, daß sie im Jahre 1692 die Stadt Cilli nicht an-

gezündet und in Brand gelegt habe,[9] wie sie beschuldigt worden ist. Beschluß: Da Besagte damals schon in Hohenegg gewesen ist, wird ihr das Attest ausgefertigt.

16. In der Rathssitzung vom 8. October l. J. klagt Mathias Kepl, bürgerlicher Weißgerber allhier, den Johann Riser in Lichtenwald wegen gekauften und nicht bezahlten Leders. Die Zahlung hat in drei Tagen zu geschehen.

17. In der Rathssitzung vom 12. December l. J. klagt „das Dienstmensch Helena Thrumbschekin contra Herrn Potschacher wegen schuldiger 9 fl." Schluß: „Es wird, weil Potschacher früher angesetzte Fristen außer Acht gelassen, zwischen heut und morgen zu zahlen auferlegt." Als die Thrumbschekin am 19. December abermals klagt, so erfolgt das Decret: „Aus einer ander erheblich Bewegsursach will man ihr von dem Potschacher'schen Deposito gegen Quittung die 9 fl. erfolgen lassen."

18. In der Rathssitzung vom 19. December l. J. erscheinen Woseth und Schmid „und rufen an, daß man selben ihre zu Gericht genommene Degen verabfolgen lasse." Der Stadtrichter berichtet, daß „an Simon- und Judätag abgemeldete zwei ein grausambs Factum an den Flössern mit Zerhauung und Todesverwundung selber verübt haben, derentwillen er und andere aus dem Rath große Strapazen gehabt"; ohne Gerichtsstrafe könne solches Factum nicht erlassen werden. Beschluß: „Inmassen bei ausgesetzter Freiheit solliches Factum vor sich gegangen und eine große Bestrafung nach sich ziehete, als will man aus erheblich Ursach die Straf nachsehen (!), dahingegen müssen sie die Gerichtsunkosten per 15 fl. 8 kr. zahlen, und die Degen sind verfallen."

19. In der Rathssitzung vom 20. Februar 1722 wird über Bericht des Stadtrichters entschieden: „Weil die Lehndorfer Bauern und die Loschnitzer sich unterstehen, auf der gemein Stadtburgfried-Grund und Boden Gestreich sich zu hacken, so soll der Forstknecht und Gerichtsdiener täglich dort obacht geben, ob er wieder einen antreffe, diesen dann apprehendiren, ihm Wagen und Hacke wegnehmen".

20. Verlassenschaftsangelegenheiten werden vor dem Rathe durch die Advokaten Dr. Morkutti am 12. August 1721 und Josef Friedrich von Turtltaub am 26. November d. J. vertreten.

[9] Bei dieser Feuersbrunst sind die von Kaiser Leopold I. im Jahre 1671 bestätigten Stadtprivilegien Cillis verbrannt; Kaiser Josef I. bestätigte sie laut Privilegs vom Jahre 1707 neuerdings. Darin heißt es, daß die Brunst „unversehens" entstanden ist. (Priv. d. Stadt Cilli, Landesarch.-Pap. Fol.-Nr. 3216, S. 75.)

Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, beziehungsweise die Jahrhunderte, die folgenden die Seitenzahlen. — FML. = Feldmarschall-Lieutenant, P. = Pater, Pf. = Pfarrer, R. = Rector, S. J. = Societatis Jesu.)

Corrigenda.

S. 8, Z. 2 v. u. lies Schweinezucht statt Scheinezucht.
S. 14, Z. 9 v. u. lies Gewerb statt Geweb.
S. 36, Z. 3 v. o. lies Banffi statt Bauffi.
S. 41, Z. 2 v. u. lies Priorin statt Prioria.
S. 46, Z. 14 v. o. lies Christoph statt Chistoph.
S. 50, Z. 14 v. u. lies Abund statt Abuad.
S. 60, Z. 6 v. o. lies sacrae statt sacriae.
S. 64, Z. 1 v. o. lies 1758 statt 1748.
S. 101, Z. 15 v. o. lies sincere statt sincene.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

25. Jahrgang.

Graz 1893.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam", Graz.

Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark

als Quellen steirischer Wirthschaftsgeschichte

Von

Dr. Anton Mell,

II. Adjunct am steiermärkischen Landesarchive.

„Die Urbare sind vor Allem eine Hauptquelle für die ökonomische Geschichte der Grundherrschaft. Bei der hervorragenden Rolle aber, welche die Grundherrschaft im Colonisations- und Organisationsprocesse des deutschen Wirthschaftslebens gespielt hat, werden die Urbare dadurch für die Wirthschaftsgeschichte überhaupt zu Quellen ersten Ranges." Mit diesen Worten kennzeichnet v. Inama-Sternegg[1] jene Aufzeichnungen, die uns unter dem Ausdrucke „Urbare" entgegentreten.[2]

Hat von Inama-Sternegg für das Gebiet deutscher Wirthschaftsgeschichte im Allgemeinen dieser Quelle das Wort gesprochen, und ist für deren eingehende Verwerthung zu national-ökonomischen Studien historischer Richtung eingetreten, so wurde hier der Versuch gemacht, einerseits den heutigen Bestand der Urbare des Mittelalters für ein kleineres Territorium festzustellen, anderseits im Vergleiche zur Allgemeinheit diese Quellen der Wirthschaftsgeschichte Steiermarks zu beleuchten.

Der Stand der Publicationen[3] für unser Land ist, wenn auch nicht ein befriedigender, so doch gegenüber den Nachbarländern Kärnten und Krain als ein relativ günstiger zu bezeichnen. Abgesehen von der fehlerhaften, für Wortlaute und Zahlen äußerst vor-

---

[1] Ueber die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte. Sitzungs-Ber. d. Wien. Akad. LXXXIV. pag. 200. Ders. Ueber Urbarien und Urbarialaufzeichnungen in Archiv. Zeitschrift II. pag. 26 u. ff. Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben II, pag. 59—123, 657 u. ff. III. pag. 342 u. ff., 500 u. ff.
[2] Von er-bërn hervorbringen, ertragen. In dreifacher Bedeutung I: als zinstragendes Grundstück, Zinsgut, II. Verzeichnis derselben und III. als Nutzen und Rente aus der Liegenschaft: Mittelh. Wört.-Büch. v. Grimm und Lexer.
[3] Siehe die Tabelle auf pag. 16. [4] A. Rauch, rer. Austrc scriptores II.

sichtig zu gebrauchenden Edition des „Rationarium Stiriæ“ bei Rauch,[4] war es zuerst von Zahn, welcher bereits in seinen einleitenden Studien zur Herausgabe der Freisinger Urbare die Bedeutung dieser Quellen in verschiedenster Richtung in so schönen Worten hervorhob.[5] Jene Stücke, welche als edirt der Allgemeinheit zu Gebote stehen, entstammen meist seiner Feder, und seine Ausgabe der oberwähnten Freisinger Urbare ist eine mustergiltige zu nennen. Kleinere Urbare wurden gelegentlich herausgegeben, benützt meist wohl nur in Specialstudien, ohne Kritik und ohne Kenntnisse und Vergleichnahme mit gleichzeitigen Quellen rechtshistorischen oder wirthschaftlichen Werthes.

Eine Edition einer bestimmten Gattung von Quellen setzt die Kenntniß sämmtlicher derselben eines bestimmten Territoriums voraus, und eben die Unkenntniß des Materiales an Urbaren in Steiermark schwächt den Vorwurf der minimalen Benützung derselben ab.

Heute sind wir, was den Grundbesitz im Lande im Mittelalter anlangt, in Kenntniß von sämmtlichen noch vorhandenen Urbaren und ähnlichen Aufzeichnungen gesetzt: einerseits haben die in den Publicationen des historischen Vereines für Steiermark hinterlegten Archivsberichte uns Kunde von Urbaren in einheimischen wie auswärtigen Archiven gegeben, anderseits, und dies wohl in erster Linie, hat das Princip des Schöpfers des Landesarchives in Graz, von Zahn, sowohl die wichtigsten oder schwer zugänglichen Quellen dieser Art dem genannten Institute in correctester Abschrift einverleibt und ist dasselbe durch den centralisirenden Grundsatz, welcher dem Landesarchive ununterbrochen archivalische Schätze von allen Seiten — in und außer Landes — einzuverleiben bemüht ist, in den Besitz einer nicht unbedeutenden Reihe von Originalurbaren gelangt.[6]

Jener als nothwendiges Kriterium einer bewußten Gutsverwaltung aufzufassende Ueberblick sowohl über den Gutsbestand und dessen Auftheilung unter die Colonen in Eigenwirthschaft, als auch die in den Säckel des „dominus“ fallenden Abgaben, in natura oder in Geld, als Zinse eines unbeweglichen Capitales, wurde seit jeher auf die Anlage von Urbare als Güterverzeichnisse bestimmend. Dieselben waren „ein unentbehrliches Hilfsmittel einer geordneten Wirthschaftsführung“.[7]

---

[5] Arch. f. österr. Gesch. XXVII. und Beiträge zur Kunde steierm. Gesch.-Quell. VI. Siehe Nr. II, XVII, und XX. [6] Vgl. den Bericht über Zusammensetzung, Entwicklung 2c. des steierm. Landesarch. zu Graz. 1873. [7] v. Inama-Sternegg l. c. [8] Ebd. [9] v. Krones, die deutsche Besiedlung der östl. Alpenländer, insbes. Steiermarks, Kärntens und Krains, in Kirchhoff,

Für die erste Zeit einer eben im Entstehen und in Ausbildung begriffenen Grundherrschaft mögen, als ihr Besitz nur durch die Dotation, beispielsweise eines Klosters oder einer Pfarre, ein kleiner und arrondirter und die Zahl der Eigenleute im Vergleiche zu dem selbstbewirthschafteten Grunde eine verschwindende gewesen, die Stiftungs- und Dotationsurkunden, die den Besitz zumeist nach Größe und Zahl namhaft machten, genügt haben. Als sich aber durch Geschenk, Kauf und Tausch der Gütercomplex und damit die Zahl der Colonen, um welche es schließlich sich doch in erster Linie handelte, vermehrt, wurde die schriftliche Aufzeichnung der Unterthansgründe und der darauf lastenden Abgabe zur Nothwendigkeit und es entstanden zuerst jene urbarialen Aufzeichnungen (Manuale, rotula, Rodeln, Zins und Pfandrollen), die dem Amtmanne als verantwortlichen Stellvertreter des „dominus directus“ und Vorstehers eines bestimmten Bezirkes ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Controle und Eincassirung der Gaben waren.[8]

Das Erscheinen der Urbare ging Hand in Hand mit der Ausbildung des Großgrundbesitzes in dem betreffenden Territorium, und da sind es wieder wirthschaftliche Momente, welche im Großgrundbesitze selbst auf die Anlage dieser Quellen die treibenden Ursachen waren.

Seit von Inama-Sternegg ist man gewöhnt, für die Entwicklung der Urbare der deutschen Wirthschaft drei größere Perioden anzunehmen: die ältesten Anfänge und die Karolingerzeit als erste, X.—XII. Jahrhundert als zweite, und endlich das XIII.—XV. Jahrhundert als „Abschluß eines langen Processes der Bildung der Territorialmacht.“

Für die Steiermark gelten in Folge des verhältnißmäßig späten Eintretens derselben in die deutschen Culturlande und daher auch langsameren Einflußnahme deutscher Wirthschaftspolitik andere Verhältnisse, welche die Anlage von Urbaren beeinflußten, und gerade daß das Land durch Verdrängung und Unterwerfung fremder Stämme als Colonisationsgebiet aufzufassen ist, läßt den Mangel derlei Quellen für die ersten Jahrhunderte des Mittelalters begreiflich erscheinen.

Die Entwicklung des Großgrundbesitzes in Steiermark hat bis jetzt einen Darsteller noch nicht gefunden und wir müssen uns mit Anführung jener Thatsachen begnügen, die den einzelnen Handbüchern gang und gäbe sind.

Die nächste Wirkung der Einverleibung Baierns in das Frankenreich war der Entscheidungskampf gegen die östlichen Nach-

 [10] Nr. CLIV. und CLVI. [11] Gelegentlich der Einführung der Judensteuer (1496) wurde

barn, die Avaren. Unter deren Aegide hatte sich der slavische Stamm der Slovenen (sprachlich zu den Ostslaven, geographisch zu den Südslaven gehörig) in Pannonien und den Ostalpenländern festgesetzt: von den Grenzen Istriens und Friauls durch ganz Innerösterreich bis zum Ursprunge der Drau, nördlich bis zur Enns über den Pyhrn reichend bis in die Gegend von Windisch-Garsten lassen sich slavische Ansiedlungen, allerdings von wechselnder Dichte, nachweisen, welche für Steiermark von Süden nach Norden abnahm. So war das Mürzthal nur wenig besiedelt, ebenso das Land am Abhange der Fischbacher Alpen. Das Territorium zwischen Enns und oberen Mur, wie zwischen Mürz und Palten war Wald und Gebirge.

Die völlige Vernichtung des Avarenvolkes, deren Name sodann gänzlich aus der Geschichte verschwindet — ein Kampf, der 791 begann und 796 endete — hatte die Vereinigung Noricums und Pannoniens mit dem fränkischen Reiche und die meist wohl freiwillig erfolgte Unterwerfung des Slavenstammes unter das fränkische Scepter zur Folge.

Das im Großen und Ganzen nur dünn bevölkerte Land lag nun jener großen Aufgabe offen: der Colonisation und Urbarmachung und dadurch der Einreihung in die Marken des fränkischen Reiches.

Die Colonisation wurde, abgesehen davon, daß mancher slavische Edle und Grundbesitzer im ruhigen Besitze seiner Güter blieb und dem Ausbaue derselben nichts entgegengesetzt wurde, auf doppeltem Wege betrieben: 1. durch Vergabung des Sallandes in größeren oder kleineren Complexen an Freie, und 2. durch die Bewidmung der Kirche, entweder außen gelegener Bisthümer und Klöster, die von ihrem Besitze Leute in das neuerworbene Gut führten, oder durch Stiftung derselben im Lande selbst und deren Ausstattung mit Besitz und Arbeitsmateriale. Damit wurde für eine Ausbildung der Grundherrschaften, welche in wirthschaftlicher Beziehung vollständig, in rechtlicher in verschiedenen Graden „exterritorial" genannt werden darf, die Grundlage gegeben, und es wird Aufgabe einer künftigen Darstellung sein, die Details und die treibenden Momente zu charakterisiren, welche aus der Steiermark ein Conglomerat nebeneinander stehender Herrschaften gebildet haben, denen nur die Landeshoheit, die „Herrlichkeit" über das Land, das verbindende Element wurde.[9]

Drei Gewalten sind es, mit deren Ausbildung und Einflußnahme im Lande das Auftreten der Urbare gleichen Schritt hält:

---

die Vorlage der Urbarregister „darinnen euer jedes nutz vnd gullt aufgeschriben sein sollen", geboten. Muchar, Gesch. v. Steiermark. VIII, pag.

die landesfürstliche, und die der geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzer.

In erster Linie waren es die geistlichen Hochstifte und Klöster, welche durch Dotation und Schenkung ausgedehnten Besitz, und in der Folge auf denselben Rechte und Freiheiten erhielten. Die ältesten Urbare entstammen daher auch dem Bisthume Freising und dem Kloster St. Peter zu Salzburg.

Als unter dem Einflusse des Lehenswesens die deutschen Fürsten aus Reichsbeamten zu erblichen Landesherren geworden waren und die landesherrliche Gewalt zur Landeshoheit sich erweitert hatte — eine Entwicklung, für welche das XIII. Jahrhundert entscheidend wurde — ging Hand in Hand mit dieser Entwicklung die Anlage von Güterverzeichnissen landesherrlichen Besitzes, welche uns im habsburg-österreichischen Urbarbuche aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts, in den Rationarien Austriæ aus der Mitte und dem Ausgange des XIII. Jahrhunderts, und endlich für Steiermark in den beiden herzoglichen Gesammturbaren von 1265 und (c. 1300)[10] erhalten sind.

Für das allmähliche Auswachsen des Großgrundbesitzes in der Hand der obgenannten drei Gewalten weist jene nachfolgende Zusammenstellung sämmtlicher mittelalterlichen Urbare, nach Jahrhunderten geordnet, hin.

Urbare und urbariale Aufzeichnungen	XI. Jahrh.	XII. Jahrh.	XIII. Jahrh.	XIV. Jahrh.	XV. Jahrh.	Ges.-Zahl
der Bisthümer (Domcapitel)	1	1	4	11	8	25
der Klöster	—	1	8	10	69	88
der Pfarren	—	—	—	3	32	35
der Spitale und Bruderschaften	—	—	—	—	5	5
des Landesfürsten . . .	—	—	3	1	65	69
weltlicher Grundherren .	—	—	—	1	10	11
Gesammtzahl nach Jahrhunderten	1	2	15	26	189	233

Während für das XI.—XIII. Jahrhundert in erster Linie auswärtige Bisthümer ihren Besitz im Lande und die Rechte, die darauf hafteten, aufzeichnen ließen, hatte im XIV. und XV. Jahrhundert der Gutsbesitz der Klöster — und vor Allem der einheimischen — jenen der Bisthümer überragt. Der Zahl von 19 Bisthums-Urbaren für die beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters steht die von 79 der Klöster entgegen.

193 und 194, Note. In der gleichen Angelegenheit findet sich folgende Notiz im Rotenmanner Codex (Beiträge II. pag. 105) zum Jahre 1495: Quare

Gleichzeitig pflegte man in jenen Pfarren, die entweder bei ihrer Stiftung mit einer bedeutenderen Dotation an Grund und Boden begabt worden waren, oder bei denen sich ein weiterer Ausbau im Laufe der Zeit durch Meßstiftungen u. dgl. vollzogen hatte, Register über die Pfarrdomäne zu führen, und es entstanden eine Reihe sogenannter Pfarrurbare, welche uns für das XIV. und XV. Jahrhundert in 35 Stück erhalten geblieben.

Das humane Institut des Spitales und jenes religiöse der Bruderschaften lieferte, wenn auch für das Mittelalter nur in geringer Zahl (5), ihre Beiträge; ein Beweis, daß selbst bei so kleinen Corporationen mit wenig bedeutendem Grundbesitze der Werth einer Grundbuchsführung nicht unterschätzt wurde.

Der landesfürstliche Besitz, von dessen Gesammtheit wir für die Mitte des XIII. Jahrhunderts durch die im Auftrage Bischofs Bruno von Olmütz erfolgte Aufzeichnung Kunde erhalten, und der sich mit der Zeit durch Vergabungen, wie auch durch Verkauf freiwilliger Natur oder in Folge finanzieller Noth reducirt hatte, findet sich in jener Reihe von Urbaren, die als sogenannte „Stockurbare“ eine eigene Abtheilung des Landesarchives zu Graz in einer Masse von 200 Stück bilden, repräsentirt. Der Grund der zu Ende des Mittelalters sich häufenden Neuanlage von Grundbüchern überhaupt lag in dem sich stets feiner und eingreifender ausbildenden Steuersysteme und der behufs Anschlages der landesfürstlichen Steuer auf den einzelnen Grundbesitz in seinen Theilen nothwendig vorausgehenden Verzeichnung und Verbuchung des Besitzes,[11] seiner Ausdehnung und Gerechtsame. Am Beginne der Neunzigerjahre des XV. Jahrhundertes begegnen uns eine ununterbrochene Reihe von Theilurbaren des landesfürstlichen Besitzes. Von einer Eigenverwaltung desselben wurde bereits seit Langem abgesehen und die Zeit des sinkenden Mittelalters ist der Beginn der Blüthezeit der „Pfand- und Bestandinhaber“, der „Pflegerschaften“ auf landesfürstlichem Grund und Boden.[12] Die Frage, inwieweit dieses unter Friedrich IV. und Maximilian I. so ausgebreitete System eine nachhaltige Wirkung auf die agrare Entwicklung dieser Landesherrschaften ausübte, ist bis jetzt noch nicht gestellt und daher nicht beantwortet worden. Soviel läßt sich — ohne gründliche Untersuchung — wohl mit Bestimmtheit aussprechen, daß die meisten der als Pfleg- oder Pfandschaften vergabten Herr-

---

omnia registra et urbaria ab omnibus quoscunque census obuentiones decimasque habentibus, cuiuscunque status conditionis dignitatisque exstiterint, ad certum tempus Graecium petita sunt, iisque iuramentum de nonplus possidendo quam registro insertum est, impositum fuit.

[12] In den Noten zu den Urbaren des landesfürstlichen Besitzes wurden ge-

schaften die „Melkkuh" der stets wechselnden Pfleger und Pfandinhaber wurden. Und eine Thatsache ist es, daß die meisten Bauernaufstände kleineren Grades, die auf bestimmte Bezirke sich beschränkten, nichts Anderes als die Folge maßloser Bedrückung der Colonen in Bezug auf deren Arbeitskraft und der Ueberhäufung des ihnen überlassenen Besitzes mit Abgaben und Steuern waren.

Mit Uebertragung der Herrschaft wurden dem neuen Pfleger zugleich sämmtliche Urbare und Register übergeben, und daß jene landesfürstlichen Theilurbare seit 1492 in einer langen ununterbrochenen Reihe auftreten, spricht für die geordneten Bodenverhältnisse und die Detailaufnahmen der einzelnen Herrschaftsbezirke.

Verschwindend klein erscheint die Zahl (11) jener Urbare, die uns vom weltlichen Großgrundbesitze des Mittelalters erhalten blieben. Mag auch die Wirthschaftsführung bei denselben eine so intensive und zielbewußte wie bei den geistlichen nicht gewesen sein, so haben wir doch keineswegs begründete Ursache anzunehmen, daß vor dem Geschlechte der Stadecker und Montforter der weltliche Großgrundbesitz der Steiermark an die Buchung seines Besitzes nicht gegangen sei.[13] Wir haben hier mit dem Verluste dieser Quellen, worauf ich noch zu sprechen komme, zu rechnen.

So war die Anlage von Grundbüchern über landesfürstliche, geistliche wie weltliche Güter in dem Mäße weit vorgeschritten und jene allgemeine Grund- und Gültenschätzung des Jahres 1524, die man auch als erste Katasteranlage aufzufassen pflegt, aufs Beste vorbereitet.

Ein Thatsache, welche sich allerdings nicht in bedeutendem Maße belegen läßt, ist der Verlust der meisten Urbare des Mittelalters, und erklärt sich durch die das ganze Zeitalter hindurch herrschende Geringschätzung jener Acten, welche nicht als Beweise rechtlicher Ansprüche aufbewahrt wurden. Privilegienbestätigungen, Verleihungsurkunden von Immunitäten, Regalien rc., wurden sorglich behütet: die Copialbücher sprechen dafür. Die Vermehrung des Besitzes, sei es durch Tausch oder Kauf, wurden in den Traditionscodices gebucht. Nur jene Aufzeichnungen, die über den thatsächlichen Bestand einer Grundherrschaft als Handbücher zum täglichen Gebrauche angelegt und in der Folgezeit durch Veränderungen sowohl im Besitze, wie im internen Verhältnisse zu den Hintersassen und deren Diensten durch neue Anlagen ersetzt wurden,

---

legentlich die Verweser, Pfleger, Bestand- und Pfandinhaber angeführt, ohne jedoch Vollständigkeit anzustreben. Das Material hiezu lieferten die Regesten Göths aus den sogen. Schatzgewölbebüchern (in den Mitth. d. hist. Ver. f. Steiermark), die Notizen in Schmutz, Lexik. v. Steiermark und endlich eine Pfleger-Instruction von 1498—1510 (Landesarch. Graz. Stockurbare). [13] So

waren Acten, die nach einer Reihe von Jahren ihren praktischen Werth verloren hatten. Eine geordnete Aufbewahrung solcher Urbare, die „außer Dienst“ getreten, erfolgte erst späterer Zeiten, und durch diese Nichtschätzung außer Gebrauch gekommener Grundbücher fehlen uns die Anhaltspunkte zur Bestimmung und Kenntniß der ersten Anlage der Urbares der jeweiligen Grundherrschaft. Daß jedoch hie und da für Urbare, wenn selbe durch die veränderten Verhältnisse vom praktischen Gebrauche abgesetzt wurden, trotzdem die Sorge für deren Erhaltung noch fortbestand, zeigt jene Bemerkung am Sekkauer Bisthumsurbare von 1295,[14] welche uns belehrt, daß dieses Grundbuch im Jahre 1501, also nach mehr als 200 Jahren, neu eingebunden wurde.

Dazu kamen elementare Ereignisse, wie Brände, Zerstörung des Stiftes in Kriegsläufen u. dgl., durch welche ganze Archivbestände der Nachwelt verloren giengen.

Nur dadurch läßt sich beispielsweise der Mangel an älteren urbarialen und finanzgeschichtlichen Aufzeichnungen, den Besitz und das Einkommen der Landesherren betreffend, erklären. Sollten wir annehmen, daß vor 1265, dem Jahre der Anlage des herzoglichen Gesammturbares von Steiermark, die Wirthschaftskanzlei der Traungauer und Babenberger jedweden Nachweises über die wirthschaftliche und finanzielle Lage ihrer im ganzen Lande zerstreut gelegenen Güter entbehrt habe? Sollten die Einkünfte nicht gebucht gewesen sein? Ich möchte sogar weiter als in der Annahme eines den ganzen Besitz umfassenden Renten- und Grundbuches gehen und in Analogie mit den für landesfürstliche Eigen im XV. Jahrhunderte in Masse auftretenden Urbaren ein gleiches, wenigstens für den Ausgang des XIII. und den Verlauf des XIV. Jahrhundertes annehmen und jedem „officium“ oder Amte als abgesonderte Theile des Ganzen urbariale Aufzeichnungen zuschreiben. Ohne diese Voraussetzung wäre an eine geregelte Amtsführung und Einbringung des Dienstes in die Casse, den Kasten und die Küche des Landesfürsten füglich nicht zu denken.

Wir müssen uns eben mit dieser Voraussetzung begnügen, und sowohl dem Historiker auf topographischem, wie wirthschaftlichem Gebiete sind auf diese Weise Materialien in Verlust gerathen, deren Mangel umfassende Studien in dieser Beziehung und unser Land betreffend, wenigstens bis zum Ausgange des XIII. Jahrhundertes nicht nur erschweren, sondern geradezu unmöglich machen.

---

ist beispielsweise dem Ministerialengeschlechte derer von Mureck in Unter-Steiermark urkundlich namhafter Besitz nachzuweisen. Eine Urk. v. 1163 zählt die

Mit der Thatsache des Verlustes, vielleicht der meisten oder wenigstens der Urbare älterer Zeit, haben wir zu rechnen, wenn wir die Zeit des Entstehens einer Grundherrschaft im Lande und das Datum des ersten Erscheinens des Grundbuches in Vergleich ziehen wollen. Ich habe in der nachstehenden Tabelle (bis zur Mitte des XIII. Jahrhundertes) beide Momente einander gegenübergestellt: ein Schluß daraus, auf die mögliche erste Anlage des betreffenden Urbars ist wohl nicht zu ziehen.

Bisthümer und Klöster	Jahr der Stiftung einheimischer Stifter u. Klöster	Jahr der ersten nachweisbaren Dotation mit Gütern in Steiermark	Datum des ersten vorhandenen oder erwähnten Urbars
Salzburg, Erzbisthum	—	860	(c. 1285)
Salzburg, S. Peter	—	1005	XII. Jahrh.
Freising, Bisthum	—	1007	XI. Jahrh.
Göß, Kloster	(c. 1004)	1020	1280
Bamberg, Bisthum	—	1048	—
Brixen, Bisthum	—	1056	—
Admont, Kloster	1074	1074	XIII. Jahrh.
S. Paul, Kloster	—	1091	1289
S. Lambrecht, Kloster	(1102–1103)	(1102–1103)	XIV. Jahrh., Ende
Garsten, Kloster	—	—	1395
Gurk, Bisthum	—	1140	(c. 1290)
S. Georgen a. Längsee, Kloster	—	1161	1486
Sekkau, Kloster	1140	1140	1444[15]
Obernburg, Kloster	1140	1140	1421
Formbach, Kloster	—	c. 1140	XIV. Jahrh. 1. Hälfte
Victring, Kloster	—	c. 1145	1488
Vorau, Kloster	1163	1163	1445
Seitz, Kloster	1165	1165	—
Sekkau, Bisthum	1219	1219	1295
Pettau, Kloster	(1230)	1230	c. 1440
Studenitz, Kloster	(c. 1237)	1237	—
Stainz, Kloster	(c. 1230) u. s. w.	c. 1230	—

Die Ursache zur ersten Anlage war, wie bereits erwähnt, das mit der jeweiligen Vergrößerung des Grundbesitzes fühlbar werdende Bedürfniß, einen möglichst genauen Ueberblick über den Besitz und die darauf haftenden Rechte zu gewinnen. Daß der Veranlasser[16] stets der „dominus" des betreffenden Grund und Bodens gewesen,

Dienste einzelner Huben im Eigenbesitze des Geschlechtes auf (Urk.-Buch. f. Steierm. I. 477) und wir haben Ursache daraus zu schließen, daß dasselbe seinen Besitz gebucht hatte. Und so ließe sich eine ganze Reihe von Geschlechtern aufzählen, über deren Gesammtbesitz wir infolge Mangels eines Urbars im Unklaren sind. [14] Nr. XI. [15] Wohl nur eine Kastenraittung. [16] Solche

ist selbstverständlich und es wird derselbe des Oefteren in den Quellen angeführt, seltener die Veranlassung[17] zu der Anlage.

Die bei den meisten Urbaren am Rande und im Texte beigefügten Correcturen, Nachträge und Zusätze, kurz alle jene Aenderungen im Besitzer wie in den Abgaben und im Stande der Gründe, weisen darauf hin, daß eine Erneuerung in den meisten Fällen wohl nur dann stattgefunden hat, wenn entweder das corrigirte Exemplar eine deutliche Uebersicht nicht mehr bot, oder wenn eine eingreifendere Umgestaltung des Besitzes durch Zu- oder Abnahme des Gütercomplexes zur Neuanlage führte: das Urbare wurde „verneut".[18] Als Grundlage wurden die früheren Urbare und Register herbeigezogen, und man gieng bei diesem Modus ziemlich weit zurück: so benützte man bei Neuanlage des Gesammturbares des Stiftes Göß im Jahre 1459 sämmtliche noch vorhandene, deutsch wie lateinisch abgefaßten Grundbücher, deren ältestes nach einer Notiz in dem neuen Urbare aus dem Jahre 1280 stammte.[19]

Eine Grundbuchsanlage mit Angabe der causa movens gibt uns ein Act des Stiftes St. Lamprecht unter dem Abte Johannes.[20] Die umsichgreifende Unordnung in den Besitzverhältnissen der Unterthansgründe durch Entfremdung der Unterthansbriefe und Versatz derselben ohne Wissen und Willen der Stiftsherrschaft als

werden in folgenden Urbaren genannt: herzogl. Gesammturbar 1265 (Nr. CLIX), Frising 1305 (XVII), Gurk 1306 (XVIII), Lavant 1384 (XXXV), S. Lambrecht 14. Jahrh. (XXXIX), Admont 1412–1414 (XLVI), S. Dionisen 1431 (LIX), S. Lorenzen 1434 (LIXV), Reun 1450 (LXXXIV), Göß 1459 (XCVII), Katsch 1469 (CCXXVIII), Fürstenfeld 1475 (CXIX), Allerheiligen 1477 (CXX) und Knittelfeld 1483 (CXXIII). Seltener werden die Schreiber angeführt und gehören solche fast durchwegs dem geistlichen Stande an. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Urbare des hzgl. Gesammtbesitzes 1265 (CLIX), Freising 1305 (XVII), Salzburg 1309 (XIX), Pürg c. 1370 (XXX), S. Paul 1371—1372 (XXXII), Fürstenfeld 1409 (XLIV), S. Dionisen 1431 (LIX) und Lambrecht 1461 (CIX): Als Nomenclaturen für Urbare habe ich nach den steirischen Quellen folgende zusammengestellt: liber vrbariorum (1272, c. 1290), liber prediorum (1295), codex prœdiorum (13. Jahrh.), annotacio reddituum (1305), liber predialis (1305), l. predialis vrborie (1309), urbarium (1323), urbarpuch (c. 1370), liber redituum (1371—1372), register der paurn (1372), registrum redituum (1384), urbarregister (1391), descriptio redituum (14. Jahrh. 1. Hälfte), vrwarpuech (14. Jahrh.), registrum pro redditibus (1401), vrbarium bonorum (1404), vrbarregister (1417), liber vrbariorum (1434) registrum (1421, 1424), vrbarium reddituum, fructuum et decimarum (1434), puecher im Allgemeinen (1459, 1460), urbar vnd handsbuch (1460), pergk vnd grundtzinspuech (1462), registrum censuum (1479), grundtpuch (1492), pergkpuech (1492) u. s. f.

[17] Siehe Nr. CCXXVI, Note. [18] Siehe Nr. LXIV, LXXVI, XCVII, CXXVIII, CXXXIX. [19] Siehe Nr. VI. und CV. [20] Abgedruckt in den

„dominus directus" und endlich jener „valsch der pösen iuden in Steyr, Kerndten vnd Crain", welche schwungvoll Urkundenfälschung betrieben, veranlaßte 1494 den Convent, neue Grundbücher unter bestimmten festgesetzten Normen anzulegen. Die Artikel enthielten folgende Bestimmungen: 1. sollte das „grundpuch" in vier Theile getheilt (für St. Lambrecht, Aflenz, Zell und Biber) und abgefaßt werden; 2. die Hintersassen des Gotteshauses sollen ein jeder „mit eigem name und zuname zu seinem gut aufgemerkt werden" mit genauer Bezeichnung des Rechtes am Besitze (mit sondern freiheiten, kauf oder burgrecht, erblich oder zu freiem zins); 3. jede etwaige Veränderung im Besitze — selbstverständlich nur mit Bewilligung der Grundobrigkeit — ist im Urbare auszugsweise anzumerken und der ganze Rechtsact in ein neu zu errichtendes „registerbuch" einzutragen. Das gleiche habe 4. 5. und 6. beim Verkaufe, bei Antritte Erbsberechtigter und beim Verzichte, wie beim Verkaufe des „burgrechtes" zu geschehen. Endlich 7. wurde festgesetzt, daß Derjenige, welcher die vorgeschriebene Meldung zum Grundbuche vernachlässige oder verheimliche, einer Strafe von einem Pfund Pfennig verfalle.

Die Ausdehnung manches Großgrundbesitzes über weit von einander gelegener Landestheile rief die Anlage der sogenannten Theilurbare hervor, die meist zugleich mit der Neuanlage des Gesammturbares verfaßt und an die einzelnen Pröbste und Amtleute jener Territorien, die von dem Centrum der Verwaltung abgelegen, verabreicht wurden. Neben Admont, welches die größte Zahl der noch vorhandenen Theilurbare aufweist, gibt uns ein schönes Beispiel in dieser Richtung das Stift Göß in seinem bereits erwähnten Gesammturbare von 1459, aus welchem der Schreiber desselben zu gleicher Zeit zwei Theilurbare für Röthelstein und Seiersberg abfaßte.[21]

Die Art und Weise der Anlage ist meist stereotyp und es lassen sich bei der Mehrzahl der Urbare gewisse Grundsätze der Anlage verfolgen. Die Ordnung der einzelnen Liegenschaften der Colonen — denn um diese handelte es sich in erster Linie — erfolgte in einer gewissen topographischen Ordnung, auch dort, wo der Besitz die gewöhnliche Eintheilung in Officien, Aemter oder Supen nicht gefunden hatte. Daraus möchte ich bereits schließen, daß bei der Anlage der Grund und Boden abgegangen wurde und eine Art Voraufzeichnung für das später anzulegende Urbar gemacht wurde. Nach dem Verzeichnen des Namens des Colonen

steir. Taidingen v. Bischoff-Schönbach, pag. 225, II. [21] Siehe Nr. XCVII u. ff. [22] Siehe Nr. XXIX, XLI, LXXXIV, CXXX und CXXXII. [23] Nr. XXII.

folgt die Nomenclatur seines Besitzes (in dessen Abstufung Hof, Gut, Hube, Hofstatt ꝛc.) und hie und da des Rechtes an denselben (Kauf- und Erbrecht, Freistift ꝛc.) und sodann die Aufzählung der Dienste beginnend mit dem Zinse (census) in seiner engsten Bedeutung als Gelddienst, darauffolgend der „census frumentorum“ oder Getreidedienst, die sogenannten Kleinrechte, und endlich die Robot (in natura und späterer Zeiten reluirt), die Zehentlieferungen, wie das „Bergrecht“ bildeten stets getrennte Abtheilungen. Abweichend von dieser Art, und damit eigentlich die Regel bestätigend, fand ich in einigen Fällen die Zusammenstellung nach den Diensten, also nicht sämmtlicher derselben bei jeder einzelnen Person des Colonen.[22]

Anders liegen die Verhältnisse bei den Grundbüchern landesfürstlichen Besitzes am Ausgange des Mittelalters. Bei Bisthum und Kloster wurden die Stiftsgebäude und jene Rechte, die denselben bei der Gründung oder später verliehen worden waren, als etwas vom „Urbar“ Getrenntes aufgefaßt. Nicht so hier. Das Schloß, der „paw“, die „zuegehorung“ zu demselben, der Burgfried und das etwaige Landgerichte und dessen Grenze, ferner jene Rechte, welche die betreffende Herrschaft an dem anliegenden Markte oder der Stadt hatte, bildeten mit dem zu Unterthansgründen ausgeworfenen Gütercomplex ein, und zwar untrennbares Ganzes und wurde in Einem Codex verzeichnet. Daher der verschiedene Charakter der Anlage, welche fast in allen landesfürstlichen Urbaren eine gewisse einheitliche Hand verräth.

Auf den inneren wie äußeren Zusammenhang der Urbare mit den Weisthümern hat bereits von Inama Sternegg hingewiesen. Die Urbare waren Rechtsquellen in Bezug auf den Besitz und den auf diesem lastenden Abgaben, gleichwie die Weisthümer solche in Bezug auf die Interessen des bäuerlichen Grundbesitzes und der wirthschaftlichen Ordnung in demselben und in Bezug auf das Verhältniß des Grundherrn- zu dem Colonenbesitz und umgekehrt dieses zu ersterem waren. Gerade diese enge Verbindung zwischen den beiden Quellen ist die Ursache, daß wir dieselben des Oefteren entweder nebeneinander oder ineinander verbunden vorfinden.

Für Steiermark finden sich Taidinge in den Urbaren des Erzstiftes Salzburg (1322),[23] des Klosters Admont (1434, 1437, 1448 und 1469)[24], des Dominikanerklosters zu Pettau (c. 1440)[25] der Herrschaft Donnersbach (1443 und 1499),[26] der Klöster Göß

[24] Nr. LXIII, LXX, LXXIII, CXV. [25] Nr. LXXIII. [26] Nr. LXXVI. [27] Nr. XCVII, CXII. [28] Nr. CXXXVI. [29] Nr. CCXXIV. [30] Nr. XXII.

(1459 und 1462)[27] und St. Lambrecht (1464).[28] Verquickt mit dem Urbare an betreffenden Stellen sind rechtliche Bemerkungen und Notizen in dem Montforter Gesammturbare,[29] welche allerdings nur als Bruchstücke eines uns unbekannten Weisthums aufzufassen sind, deren Aufnahme in eine Sammlung derartiger Quellen aber jedenfalls eine Berechtigung hätte.

Eine ähnliche Verbindung einer weiteren Rechtsquelle mit dem Urbare ist bei der Urkunde nachweisbar, und zwar finden wir solche, meist als rechtliches Beweisstück für Besitz u. dgl. in den Grundbüchern von Salzburg (1322),[30] Pürg (c. 1370),[31] Lavant (1384),[32] St. Lorenzen (1434),[33] Donnersbach (1443),[34] Reun (1450),[34a] Göß (1459),[35] Allerheiligen (1477),[36] Sekkau (1486),[37] Gratwein (1487),[38] Leoben (1488),[39] Rottenmann (1495),[40] und Aussee (XV. Jahrhundert Ende).[41]

Hie und da finden sich in einzelnen Urbaren Notizen historischer Natur, Reihen der Pfarrer und Aebte, Verzeichnisse der Anniversarien, der Rechte und Pflichten der Pfarrherren, Wirthschaftsnotizen und Auszüge aus den Rechnungsbüchern u. dgl., worüber ich auf die untenstehende Note verweise.[42]

Die nachfolgende Zusammenstellung steirischer Urbare des Mittelalters recrutirt sich entweder aus den Beständen des steiermärkischen Landesarchives zu Graz oder aus jenen auswärtiger Archive oder archivalischer Sammelstätten.

Das Landesarchiv lieferte aus drei Abtheilungen das Material: I. aus der Handschriftenreihe, II. aus der Reihe der sogenannten „Stockurbare", und III. aus den Beständen der sogenannten Specialarchive. In I. hinterliegen auch die meisten Urbare ältester Zeit in Copie.

Die nachstehende Tabelle weist das Verhältniß von Original (in Pergament oder Papier) zu den Copien, der Stücke im Besitze des Landesarchives zu denen aus auswärtigen Archiven, und endlich jener Urbare nach, von deren Existenz wir durch Erwähnung in späteren Urbaren, Handschriftenverzeichnissen oder Urkunden Kenntniß erhalten.

---

[31] Nr. XXX. [32] Nr. XXXV. [33] Nr. LXIV. [34] LXXVI. [34a] Nr. LXXXIV. [35] Nr. XCVII [36] Nr. CXX. [37] Nr. CXXVI. [38] Nr. CXXVIII. [39] Nr. CXXIX. [40] Nr. CXXXVIII. [41] Nr. CXXXXIII. [42] Fürstenfeld 1409 (historische Notizen), Reun 1450 (desgl., Anniversarien, eine series abbatum), Windischgraz 1459 (Einkünfte des Probstes), Sekkau 1486, Bruderschaft (Ausgaben und Einnahmen, Gottesdienstordnung), Gratwein 1487 (Patronatsrechte, Gottesdienstordnung), Maria Waasen 1488 (Wirthschaftsnotizen), Knittelfeld 1489 (Meßstiftungen und deren Dotation), S. Lorenzen 1493 (Steueranschlag, Weinzierlnotiz, Dingung von Dienstboten) und S. Marein 16. Jahrh. (Rechte und Pflichten des Pfarrers, Gottesdienstordnung.)

		Urbare						Ges.-Zahl
		der Bisthümer	der Klöster	der Pfarren	der Spitale und Bruderschaften	des Landesfürsten	weltlich. Grundherren	
Originale		24	74	29	5	69	11	212
Originale	in Pergam.	16	34	15	4	3	3	75
	in Papier	8	40	14	1	66	8	137
Copien		—	7	1	—	—	—	8
Am Landesarchive in Graz vorhandene	Originale	2	11	19	2	67	7	108 } 139
	Copien	9	16	4	—	—	2	31 }
An auswärtigen Archiven vorhandene	Originale	21	63	10	3	2	4	103
	Copien	1	3	—	—	2	—	6
Erwähnt		1	7	5	—	—	—	13
Vollständig oder auszugsweise edirt		4	23	—	—	2	1	30

Die Mehrzahl der Urbare hatte ich selbst, gelegentlich meiner Studien zu einer Geschichte des Bauernstandes und des Unterthanwesens in Steiermark, zur Hand, die Beschreibung der übrigen entnahm ich entweder Catalogen oder Archivnachrichten, oder wurde mir solche in liebenswürdigster Weise von den betreffenden Archivvorständen besorgt.

Die handschriftliche Beschreibung wurde zwar kurz, aber genau gegeben; bei Angabe des Inhaltes wurde meist auf die innere Eintheilung Rücksicht genommen; und vor Allem bei jenen Urbaren, die entweder unbekannter oder wichtiger erschienen, die Inhaltsangabe breiter angelegt. Die Vollständigkeit der Literaturangaben ist wohl durch die geringe Anzahl edirter, ausgezogener oder bloß erwähnter Urbare der Steiermark gesichert.

Die in Noten den einzelnen Urbaren beigesetzten, theils geschichtlichen, theils topographischen Erläuterungen haben nur den Zweck, im Allgemeinen über Entstehung des Besitzes, wie über den Wechsel in demselben zu informiren und anderseits jene Oertlichkeiten, welche bei Angabe der Anlage und des Inhaltes der einzelnen Grundbücher nicht umgangen werden konnten, auf den heutigen Stand zu reduciren.

Schließlich fühle ich mich verpflichtet, dem Herrn Regierungsrathe und Landesarchivsdirector J. v. Zahn für seine vielfache Unterstützung und Anregung in jeder Beziehung meinen wärmsten

Dank auszusprechen. Ein gleicher gebührt jenen Herrn Archivs-vorständen, welche auf meine Bitte hin in der zuvorkommendsten Weise an der Vervollständigung des Verzeichnisses mithalfen und mir die erbetenen handschriftlichen Beschreibungen bereitwilligst einsandten. So verdanke ich dem k. k. Regierungsarchivar zu Salzburg, Herrn F. Pirkmayr, die Mittheilung der Stücke Nr. XXV, XXVIII, XL, XLVII und CXLI, dem Bibliothekare des Stiftes Vorau, Herrn Dr. R. Pöß, die von Nr. LXXXI, meinem Freunde P. Bruno Quitt die von Nr. LVII, LXV, CI und CXVI, dem Archivar und Bibliothekar des Stiftes Admont, Herrn P. J. Wichner die von Nr. XIII, XIV, XLVIII, LIV, LVI, LVIII, LXXII, LXXV, LXVVII, LXXVIII, XCX, LXXXIX, XCII, XCIV, XCVI und CXLII, endlich dem fürstl. Schwarzenbergischen Archivar auf Schloß Murau, Herrn F. E. Žub, die von Nr. LV. und CXIII.

Möge die nachfolgende Zusammenstellung, für deren Vollständigkeit der Verfasser sich ernstlich bemühte, ein Sporn für Jene sein,, in deren wissenschaftlichen Gesichtskreis die Urbare als Quellen ihrer Forschungen treten, und zugleich ein neuerlicher Mahnruf, dieselben der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Graz, den 1. Juli 1892.

Gesammtübersicht.

A. Geistlicher Grundbesitz.

Admont, Kl. XII, XIII, XIV, XXVI, XXXVI, XLV, XLVI XLVIII, IL, LI, LII, LIV, LVI, LVIII, LXI, LXII, LXIII, LXVIII, LXIX, LXX, LXXII, LXXIV, LXXV, LXXVII, LXVIII, LXXXII, LXXXVII, LXXXIX, XCII, XCIV, XCVI, CIII, CVI, CXIV, CXV, CXVII, CXLII Allerheiligen, Pf. CXX. Aussee, Pf. CXLIII. Chiemsee, Bisth. XXIII, CXXIV. Deutschorden CXLIV. St. Dionisen, Pf. XLI, LIX, CIV, CVIII, CXI. Formbach, Kl. XXVII. Freising, Bisth. I, II, XVII, XX. Fürstenfeld Kl. XLIV, CXIX. Gaming, Kl. LXXVI, CXXXIX. St. Georgen a. Längsee Kl. CXXV. Göß, Kl. VI, LXXXVI, XCVII, XCVIII, IC, C, CV, CXII. Gratwein, Pf. CXXVII, CXXVIII. Gurk, Bisth. X, XVI, XVIII, XLII, CXLV, CXLV^{a-f}. Judenburg, Kl. CXXXIII. Judenburg, Spital CXVIII. Knittelfeld, Pf. CXXIII, CXXXII, CXLVI. St. Lambrecht, Kl. XXXIX, LVII, CI, CVII, CIX, CXXXVI, CXXXVII, CXLVII. Lavant, Bisth. XXXV. Leoben, Kl. XXXI, CXXI. Leoben, Pf.

LXXI, CXIX. St. Lorenzen, Pf. LX, LXIV, CXXIV. St. Marein, Pf. CXLVIII. Maria-Waasen, Pf. CXXX. Murau, Spital LV. Murau, Pf. CXIII. Obdach, Bruderschaft LXV. Obernburg, Kl. L, LIII. St. Paul, Kl. VIII, XXXII, Pettau, Kl. LXXIII. Pürg, Pf. XXI, XXIX, XXX, LXXXIII, CIL. Radkersburg, Pf. CL. Reun, Kl. XXXVII, LXXXIV. Rotenmann, Pf. CXXXVIII, CXL. Salzburg, Erzbisth. V, VII, XIX, XXII, XXII[a-e], XXV, XXVIII, XL, CXLI. Salzburg, St. Peter III, IV, IX, XV, XXIV, XXXIII, LXVI, LXVII, LXXX. Salzburg, Domcap. XLVII. Scheufling, Pf. CXVI. Seckau, Bisth. XI, XXXIV, XLIII, CLII. Seckau, Kl. LXXIX, CLI. Seckau, Bruderschaft CXXVI. Seitenstetten, Kl. CX. St. Stefan ob Leoben, Pf. CLII. Traunkirchen, Kl. XXXVIII. Victring, Kl. CXXI. Vorau, Kl. LXXXI, LXXXV, XC, CXXII. Windischgraz, Pf. LXXXVIII, XCI, XCV, CII. Zeiring, Bruderschaft CXXXV.

B. Landesfürstlicher Besitz.

Gesammturbare. CLIV, CLVI. Aflenzthal CLXXXIV, Altenburg CLXXXV. Arnfels CLXVII. Aussee CLXXXVI. Cilli CLXXXVII. Dionisen CLXXXVIII. Eckenstein CLXXXIX. Eibiswald CLXVIII, CLXX. Feistritz, Wind.- CXC. Fordteneck CXCI. Franz CXCII. Freienstein CXCIII. Greißeneck CLXXI. Hanstein CLXXII. Hohenmauthen CLXXIII. Kaisersberg CXCIV. Kammern CLXXIV. Kapfenberg CLXIII. Katzenstein CXCV. Königsberg CXCVI. Kucheleigen CXCVII. Landskron CLXII. Lankowitz CLXXV. Lembach CXCVIII. Lemberg CIC. Leoben CC. Lobming CCI. Mahrenberg CLXXVI. Marburg CCII. Marchfutteramt CLV, CLVII, CLVIII, CLIX, CLX, CLXVI. St. Marein CCIII. Münchthal CCIV. Montpreis CCV. Neuberg CCVI. Neumarkt CLXXVII. Osterwitz CCVII. Pettau CLXI, CLXIV, CCVIII. Pfannberg CLXXVIII. Pflindsberg CCIX. Pischkberg CLXV, CCX. Plankenstein CCXI. Praßberg CCXII. Radkersburg CLXXIX, Schladmingthal CLXXX. Schmierenberg CCXIII. Schönstein CCXIV, Schwanberg CLXIX, CLXXXI. Sölk CLXXXII. Stanz CCXV. Süßenheim CCXV. Traunkirchen CCXVII. Unterburg CCXVIII. Voitsberg CCXIX. Waldeck CCXX. Windischgraz CCXXI. Wolkenstein CCXXII. Zeiring CLXXXIII.

C. Weltlicher Grundbesitz.

Katsch CCXXVIII. Liechtenstein CCXXVII. Montfort CCXXIV. Radkersburg CCXXIX. Stadeck CCXXIII. Stein CCXXXII. Stubeck CCXXVI. Stubenberg CCXXXIII. Teufenbach CCXXV. Wurmberg CCXXXI. Zackl'sches Amt CCXXX.

A. Geistlicher Grundbesitz.

I. 11. Jahrh. Mitte. Freising, Bisthum in Baiern. Urbariale Notiz.[1]

Aufzählung freisingischer Unterthanen im Ennsthale. In Cod. Clm. fol. 126′ (10.—11. Jahrh.) kgl. Bibliothek zu München. Vgl. Münchner gelehrte Anzeigen 1837, Nr. 142, pag. 109. Abgedruckt in v. Zahn, Cod. Austr. Frising. Font. rer. Austr. 2/XXXVI, pag. 9.

II. [ca. 1160.] Freising, Bisthum. Urbarialüberschau.

In Cod. 189 des kgl. bair. Reichsarchives zu München, ältestes Urbar aus der Zeit des Bischofs Albert (1158—1184).[2] Die Datirung erfolgte nach Notiz auf fol. 54′: Hec annotacio facta est tempore Alberti episcopi anno sedis eius secundo. Fol. 55′—56′ betrifft den steirischen Besitz. Besprochen von Rößler, Sitz.-Bericht d. kaiserl. Akademie I., 17 u. 50 u. f., von Zahn, Arch. f. österr. Geschichte XXVII, pag. 232, u. Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquell. (citirt als Beiträge) VI. (1869). Abgedr. Font. rer. Austr. 2/XXXVI, pag. 17—19, 26—27. Vgl. Zahn, die freisingischen Güter in der Steiermark und deren ökonomischen Verhältnisse am Beginn des 14. Jahrh. Mittheil. des histor. Vereins für Steiermark. (citirt als Mittheil.) XI (1862), pag. 52 u. ff.

Eine statistische Zusammenstellung des Freisinger Besitzes nach diesem Urbare gibt v. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgeschichte II., pag. 469—471.

III. 12. Jahrh. Salzburg, S. Peter, Benedictinerkloster. Urbariale Notiz.[3]

In Cod. trad. M. 2⁰, 126 Pgt. Seit. Sign. CCCVIII, b. im Stiftsarchive S. Peter. Auf pag. 65 (Nr. 217) die älteste urba-

[1] Der Besitz des Bisthums Freising in der Steiermark gründete sich auf die Schenkungen Kaiser Heinrichs II. an Bischof Egilbert (1007, 10. Mai, Bamberg, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark von v. Zahn [citirt UB.] I. 42, 35 und 43, 36): die predia Chatsa (Katsch a. d. M. in Ober-Steiermark), Ueliza (Ob. Wölz nw. Judenburg) und Linta (Lind w. Judenburg). Im Laufe der Jahrhunderte traten durch Neuerwerbung, Tausch, Verkauf oder Vergabung zu Lehen mancherlei Veränderungen ein, so daß wir nach dem Urbare von 1316 (Siehe Nr. XX.) den Rest der freisingischen Besitzungen aus zwei Officien (Amtmannschaften) bestehen sehen, deren administrative Mittelpunkte Ober-Wölz und S. Peter am Kammersberg waren. Der Sitz des Beamten war die bei Ober-Wölz gelegene Burg Rothenfels, die als nachmalige freisingische Herrschaft im letzten Jahre ihres Bestandes die Landesgerichtsbarkeit besaß und 1805 an den Staat fiel. Vgl. die bei Nr. II angeführte Literatur und Taidinge, pag. 214, Note. [2] Zahn, Arch. f. österr. Gesch. XXVII, pag. 232. . . „auf jeder Seite des Urbars tritt seine Wesenheit als Fragment und eine ungefüge, unpractische Zusammenstellung entgegen.“ [3] 1005, 7. Dec., Merseburg. Kaiser Heinrich II. schenkt dem Erzbischofe Hart-

riale, zum Theile unser Land berührende Notiz: Hec est decimatio, que debetur nobis dari in Karinthia ad Wenge[4] i curtis, ad Phanisdorf[5] i curtis, ad Lauenda[6] iiii curtes, ad Liesinika[7] i curtis, ad Steuinschircha[8] i curtis, ad Mvriza[9] i curtis, ad Grawiga[10] una curtis et dimidia hoba ad decimationem exquirendam in Lauenda posita. Hievon Copie im Landesarchiv, Graz, Hs. 3611. Abgedr. im Notizenblatt d. kais. Akademie 1856, pag. 17 u. ff., die betr. urbariale Notiz bei Zahn, Archivalische Reisen, Beiträge (1869). VI/10, woselbst auch der Cod. angezeigt.

IV. 1272. Salzburg. S. Peter, Benedict-Kloster. Urbar.

Pgt.-Cod. 4^0, 42 Bll. Sign. II. 3. c. im Stiftsarchive S. Peter, fol. 26—27'. Dieses „liber vrbariorum quartus" behandelt das Amt Pichel.[11] Cop. i. Landesarchive, Graz, Hs. 3611. Angezeigt bei Zahn l. c. Beiträge (1869) VI/13 u. f.

V. 1274. Salzburg, Erzbisthum. Zehentverzeichniß bei Marburg.[12]

Orig.-Pgt. (in Form eines ungleichseitigen Vierecks) im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Cop. Pap. im Landesarch., Graz, Nr. 1021b. Ista sunt feuda de decima Marhburgensi.

VI. 1280. Göß, Benedictinerinnen-Kloster. Gesammturbar.[13]

Erwähnt als ein „latinisches vrbar, das do allt ist anno Domini etc. M. CC. lxxx iar" im Gößer Gesammturbare von 1459 (Nr. CV) fol. 110 u. 157. Ob das „rote" u. „weise" vrbar (offenbar so nach den Einbandsdeckeln bezeichnet), deren ebd. fol. 31, 34 und 50' Erwähnung geschieht, gleichsfalls aus dem Ende des XIII.

---

wik von Salzburg . . . quoddam predium Adamunta dictum in pago Ensitala situm . . . mit der Bestimmung, daß es nach dessen Tode an das Kloster S. Peter falle. UB. I. 41, 34. [4] Weng b. Admont. [5] Fohnsdorf b. Judenburg. Der salzburgische Kasten (granarium) dasebst in Urk. v. 1151, 31. Mai. . . . (UB. I. 328, 341) erwähnt. [6] Das Lavantthal in Kärnten. [7] Liesing w. Leoben. [8] S. Stefan in der Lobming. [9] Das Mürzthal. [10] B. Obdach. S. v. Zahn, Ortsnam.-Buch p. 229. [11] Der Besitz des Klosters S. Peter zu Pichel im Ennsthale bei Schladming gründete sich auf die Schenkung des Clerikers Eberhart, welcher c. 1125, ... predium in Enstal dictum Puhel schenkte. UB. I. 128, 114. [12] Erste Nachricht eines Besitzes in Steiermark in Urk. v. 860, 20. Nov., Matighofen. UB. I. 11, 7. Vgl. die nachfolgenden, das Erzstift berührenden Urkk. in UB. I. und II. [13] 904 bereits als villa Costizza erwähnt UB. I. 16, 13. c. 1004 von Adala, Gräfin von Leoben gegründet. (1020), Apr. (Bamberg) bestätigt P. Benedict VIII. die Stiftung des „monasterium in honore s. Marie et s. Andree situm in loco qui uocatur Gossia . . . a bone memorie Aribone et Adala coniuge sua inceptum et a filio eorum Aribone uenerabili diacono comissum . . . UB. I. 717, 726. Bestätigung seitens Kaiser Heinrich II. 1020, 1. Mai, Fulda. UB. I. 46, 39. Betr. Ausdehnung seines Besitzes vgl. Urbar v. 1459

Jahrh. stammen, ist fraglich, aber doch wahrscheinlich. Ebd. fol. 32 geschieht eines alten „kchuchnpuechs" Erwähnung.[14]

VII. [ca. 1285. Salzburg, Erzbisthum. Gülten und Zinse im Amte Fohnsdorf.[15]

Orig.-Pgt. (langer ungleich zugeschnittener Streifen) im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive. Cop. Pap. im Landesarch., Graz Nr. 1276 c. Officii redditus in Vanstorf.

VIII. 1289. S. Paul, Benedictinerkloster in Kärnten. Urbar.[16]

Pgt.-Cod. kl. 4⁰, 54 Bll. Sign. X. a. 1 im Stiftsarchive S. Paul. Fol. 1. predium monasterii s. Pauli conscriptum anno Domini M. CC. lxxx. nono. fol. 25—28'. census in Remsnych[17] in aduocacia domini de Mærenberch. fol. 29—52. officium Marchie (geschrieben 1290). Mit Zusätzen im Texte und auf den Rändern von einer Hand des 14. und (soweit es den steirischen Antheil betrifft) von 1312, Ende des 14. Jahrh. Fol. 25—52 in Cop. im Landesarch., Graz, Hs. 3840. Erwähnt im Urk.-Buche von S. Paul. Font. rer. Austr. 2/XXXIX, Einleit. VII.

IX. [b. 1290.] Salzburg, S. Peter, Benedict.-Kloster. Urbar.

In Pgt.-Cod. sign. II. 3. c. des Stiftsarchives (siehe Nr. IV.) Fol. 37': isti sunt redditus in Schiltowe[18] (Hand von ca. 1290). Cop. im Landesarch., Graz, Hs. 3611. Angezeigt bei Zahn, l. c. Beiträge (1869). VI. pag. 13. u. f.

X. [ca. 1290]. Gurk Bisthum in Kärnten.[19] Urbar.

In Pgt.-Cod. Lad. 23. litt. B. im fürstbisch. Archive zu Gurk. Fol. 20. isti sunt redditus in Irmvridestorf apud Muram.[20] fol.

(Nr, CV). [14] Siehe Mell. Ueber ein Gösser Urbar v. 1462 in Niederösterr. Blätter des Ver. f. Landeskunde von Niederösterr. (1891) XXV. Jahrg., pag. 345—363. [15] 1159, Apr. bis Juni, Salzburg. Erzbischof Eberhard I. gibt dem Kloster S. Peter . . duo talenta . . . annuatim persoluenda . . . in commutatione videlicet cuiusdam decime in Vanstorf. UB. II. 4, 5. [16] 1085 durch Engelbert, Sohn des Grafen Siegfried von Sponheim und der Gräfin Richardis von Lavant gegründet. Arch. f. Krntn. VII. (1862); P. T. Neugart, Historia mon. O. S. B. ad s. Paulum (1848). Die Lehensverzeichnisse hgb. v. B. Schroll, Arch. f. österr. Gesch. XXXIV. (1865). 1091, Apr. End. . . . schenkt der oberwähnte Engelbert dem Abte Wezelin des von ihm gestifteten Klosters unter Anderem „in Marchia" zwei Weingärten und die „villa" Maria Rast bei Marburg und S. Lorenzen i. d. Wüste. UB. I. 108, 86. Vgl. K. Neubauer, die nachweisbaren Besitzungen d. Klosters S. Paul in Krntn. (Jahresber. d Staats-Oberrealsch. in Marburg 1883). [17] c. 1220, . . . Notiz, auf welche Art das Kloster S. Paul verschiedene ihm zugehörige Liegenschaften in Remschnigg w. Marburg u. a. and. gen. Orten freimachte. UB. II. 265, 182. 1239, 10. Febr., Unt.Drauburg. Abt Leonhard und Heinrich

22—22′ isti sunt redditus in Winden apud Muram.[21] isti sunt redditus in Chvndorf apud Muram.[22] Cop. des steirischen Antheiles im Landesarch., Graz Hs. 3269.

XI. 1295. Seckau, Bisthum in Steiermark.[23] Gesammturbar.

Pgt.-Cod. kl. 4°, 29 Bll. in mit Leder überzogenen Holzdeckeln, im bischöfl. Archive zu Sekkau. Auf der Innenseite des Rückendeckels: Alß man zallt von der gepurt Christi vnsers heren tawsent fumffhundert vnd ayn iar pey den zeytten des hochwyerdigen fursten vnd herrn heren Mathessen bischofen zu Secawe ist durch seyner gnaden dyenner Thoman Schweyẞlein diß puchel wyder einpunden worden am Montag nach sand Gregorientag des heyligen lerers vnd war phleger zu Secaw pey Leybnytz Leonhart Wuchrer ꝛc. Cop. im Landesarch., Graz Hs. 3655. Fol. 1. liber prediorum episcopatus Secouiensis ecclesie scriptus anno Domini M. CC. nonagesimo quinto. fol. 1—24 Zinse von liegenden Gründen, fol. 24′—28 Zehente, fol. 29. denarii decimales (von anderer Hand). Zusätze im Texte und am Rande aus den Jahren 1324, 1328, 1329 u. 1330. Angezeigt von v. Luschin, Reisebericht über innerösterr. Archive. Beiträge (1874) XI, pag. 9.

XII. [13. Jahrh. Admont, Benedict. Klost.[24] Gesammturbar.

Cod. C. 578 u. 579 bei dem Stiftsbrande von 1865 verloren gegangen. Für das Admontthal und Johnsbach fand sich ein Theil dieses „codex praediorum Admontensium" als Hs. des Stiftsarchivars P. Ecker († 1841) angelegt in tabellarischer Form und abgedr. bei Wichner, Admont III., pag. 498—510. Muchar,

---

von Unt.Drauburg beurkunden den durch gen. Mittelsmänner zwischen ihnen geschehenen Vergleich ihrer Streitigkeiten, namentlich um die Vogtei auf dem Remschnigg. Ebd. II. 479, 369. [18] Schildlehen i. d. Ramsau b. Schladming als Besitz des Klosters S. Peter zuerst nachweisbar durch Urk. v. (1232), 15. Juli, Spoleto. UB. II. 391, 292. [19] Zw. 1071 und 1072 gegründet, mit Dotation aus jenen Zuwendungen, welche die verwitwete Gräfin Hemma dem 1042 zu Gurk errichteten Nonnenkloster und Chorherren-Collegium gemacht hatte. [20] Irnfridsdorf w. Murau. Siehe UB. I. 471, 506 und 598, 627. [21] Winden nw. Judenburg. [22] Kaindorf b. Murau. 1211, 24. Aug., W-Graz. Markgraf Heinrich von Istrien anerkennt den Verkauf eines Gutes „apud Mvram in Chunisdorf" seitens seiner Ministerialen Winther und Gotfrid von Kronau an Gurk. UB. II. 171,114. Vgl. UB. II. 241, 160 und 374, 277. [23] Wurde mit Genehmigung des Papstes Honorius III. v. 22. Juni 1218 (UB. II. 226, 154) und Kaiser Friedrich II. v. 26. Oct. 1218 (ebd. II, 241,161) unter Leopold III. dem Glorreichen durch Eberhard II. v. Salzburg 17. Febr. 1219 errichtet. Das regulirte Chorherrenstift Sekkau in Ober-Steiermark wurde als Capitel und bischöfliche Residenz und die Klosterkirche zur Kathedralkirche bestimmt. Schematismus, Einleitung pag. 13. [24] Gegründet 1074; siehe Wichner, Gesch. v. Admont. I. [25] Hintereck nw.

Gesch. v. Steiermark, II, pag. 197—203 bietet dürftige Auszüge. Vgl. Wichner, Ueber einige Urbare d. 14. und 15. Jahrh. im Admont. Archive Beiträge (1876) XIII, 34.

XIII. [13. Jahrh.] Admont. Benedict.-Kloster. Urbarsfragment.

Als Vorsteckblatt eines Urbars von Mainhardsdorf, Pgt.-Cod. Bibliothecae Nr. 559. [H]ic annotantur redditus marchionisse in Hinterekke.[25] Da die Eintragungen „Perchtoldus Hausman und Heinricus de Molendino" sich in Bezug des Dienstausmaßes mit den Angaben bei Muchar l. c. II. pag. 199—200 decken, glaubt Stiftsarchivar Dr. Wichner in dem Fragment ein Bruchstück einer gleichzeitigen Abschrift des „codex praediorum Admontensium" (Siehe Nr. XII.) zu erblicken.

XIV. [13. Jahrh.] Admont, Benedict.-Kloster. Urbarsfragment.

Zwei Pgt.-Bll., dem Anscheine nach 4⁰. Sign. Qq A im Stiftsarchive Admont. Enthält Theile eines Urbars von Gallenstein[26] und den Rotenmanner Tauern.

XV. [13. Jahrh. Ende]. Salzburg, S. Peter, Benedict.-Kloster. Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 4⁰, 39 Bll. Sign. II. 3. e. im Stiftsarchive S. Peter. Da der Codex vorne mank und in den folgenden Stiftsurbaren der steirische Antheil mit Vorliebe zu Anfang gesetzt, ist die Vermuthung, daß derselbe mit den ersten Blättern ausfiel, gerechtfertigt. Vgl. Zahn, Beiträge (1869) VI, 14.

XVI. [1304]. Gurk, Bisthum. Gesammturbar.

In Pgt.-Cod., Lad. 20 litt. A. im fürstbisch. Archive zu Gurk. Fol. 30. officia in Irnfridesdorf apud Muram. officia in Chvndorf. fol. 49. officia in Winden apud Zeirich.[27] Vgl. Gurker Urbar v. [c. 1290] Nr. X. Copie des steirischen Antheils im Landesarch., Graz, Hs. 3269.

XVII. 1305. Freising, Bisthum. Gesammturbar.[28]

Pgt.-Cod., 4⁰, 102 Bll. Cod. 241 d. kgl. bair. Reichsarchives zu München. Von verschiedener Hand das erste Urbar, welches sich über sämmtliche österreichischen Mensalgüter ergeht. Fol. 56—75

Ob.-Wölz. c. 1235, ... bestätiget Erzbischof Eberhard II. v. Salzburg eine Schenkung von Gütern bei Ob.-Wölz durch Sophie, Witwe des Markgrafen Heinrich v. Istrien. UB. II. 435, 330. [26] Das Schloß Gallenstein soll c. 1280 vom Abte Heinrich erbaut worden sein und war das Centrum der Stiftsherrschaft Gallenstein. Taidinge, pag. 34, Note. [27] Siehe Note 20, 21 und 22. [28] Zahn, Arch. f. österr. Gesch. l. c. pag. 237 . . . „Der erste

betreffen den steirischen Besitz. Annotacio reddituum totius predii in Oberweltz facta per Vvlvingum capellanum sub anno Domini millesimo CCC. v. in translatione sancti Rudperti episcopi Saltzpurgensis. Angezeigt von Jahn, Arch. f. österr. Gesch. XXVII, pag. 237 u. ff. und ders. in Mittheil. XI (1862), pag. 52 u. ff. Abgedr. in v. Zahn, Cod. Austr. Frising. Font. rer. Austr. 2/XXXVI, pag. 247—370. 1. Spalte. Der Pgt.-Cod. 240 des kgl. bair. Reichsarch. z. München, schmal 2°, 79 Bll. mit 2 Vorstecken und hinten 2 pap. Heftblättern. (Annotacio omnium prediorum et redituum vniuersaliter et particulariter ecclesie Frisingensis tam in Bawaria quam in diuersis partibus moncium nec non in Austria Styria, Carinthia, Carniola et Marchia . . . . anno Domini milesimo CCC. quinto) ist nur Bruchstück. Vgl. Zahn, Arch. f. österr. Gesch. l. c. pag. 236, Font. rer. Austr. l. c. pag. 28 u. ff.

XVIII. 1306. Gurk, Bisthum. Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 2°, 44 Bll. im Besitze des histor. Vereines f. Kärnten. Incipit liber tocius racionis Gurcensis ecclesie que rescribi fecit dominus Fridericus eiusdem ecclesie canonicus tunc temporis dispensator anno domini M. CCC. vi. in assumptione Virginis gloriose. Von p. 56 an (3 Rubriken von 20 des ganzen Urbars) die Güter des Bisthums zu Irnfridsdorf b. Judenburg, Kaindorf zwischen Murau und S. Georgen und Winden bei Zeiring[29] Angezeigt von Zahn, Reisebericht über steierm. Geschichtsmaterialien in kärnterischen Archiven. Beiträge (1866) III, pag. 39—42. Cop. des steir. Antheils in Hs. 3269 des Landesarch. Graz.

XIX. 1309. Salzburg, Erzbisthum. Urbar von Rann und Lichtenwald.

Pgt.-Cod. kl. 2°, 15 Bll. (Rückblatt von fol. 3 ausgeschnitten). Hs. 862 des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien (früher unter d. Kameralurkk. d. Erzbisth. Salzburg); durchwegs, auch die Zusätze von 1310 und 1311 von einer Hand geschrieben. Cop. im Landesarchive, Graz Hs. 3794. Fol. 1. Liber predialis vrborie ecclesie Salzburgensis in Rayn et Lihtenwalde conscriptus per me Ortolfum procuratorem ibidem anno Domini millesimo CCC.

(Cod.), der sich mit gewünschter Allgemeinheit über sämmtliche österreichischen Mensalgüter des Bischofs ergeht. In der Einzelaufnahme ist der Ursprung einer geregelten und genauen Administration zu erkennen." Der Schreiber des Urbars war der Cleriker Nicolaus, der den Cod. mit folgenden Zeilen schloß: Explicit expliceat(!), ludere scriptor eat. Ez chaevt, et in fine vade merdatum. [29] Vgl. Note 20, 21 und 22. Auf fol. 2 und 88 folgende Notizen des Schreibers. Merces scriptoris sit uita perhennis honoris. Et sit lectoris pars in celestibus horis. Assint Haimoni celestes morte patroni Et sibi sint proni terre seruiri coloni. [30] 1241, . . Febr. fertigt

nono. Et primo in officio Rayn.[30] fol. 6'. notatur purchuta in Rayn. fol. 7. officium in Liehtenwalde.[31] fol. 13. purchuta in Liehtenwalde.

XX. 1316. Freising, Bisthum. Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 4°, 164 Bll. (159 beschrieben) in der Samml. d. Heckenstall. Frising. Cod. 250 der Bibliothek d. erzbischöfl. Metropolit.-Capit. zu München. Text 2spaltig, und jene Theile, welche Steiermark, Niederösterreich, Tirol und Baiern betreffen, sind von einer Hand geschrieben. Dieses Urbar bezeichnet Zahn in seiner Anzeige desselben Arch. f. Oesterr. Gesch. XXVII., pag. 244 uff. als „schön durchdacht in seiner Gesammtanlage, geographisch am richtigsten gegliedert, und in seiner äußeren Ausstattung so musterhaft, daß wir es wohl als zum Handgebrauche des Bischofs bestimmt annehmen können". Am Vorsteckblatte Versuch, von einer Hand des 15. Jahrh., den Inhalt zu registriren; dieselbe kam aber nur bis zum Blatte 15. Vgl. Zahn, Mittheil. XI (1862) pag. 52 u.ff. Abgedr. von v. Zahn in Font. rer. Austr. 2/XXXVI, pag. 247—370, 2. Spalte (den steirischen Antheil betreffend).

Der Cod. 244 des kgl. bair. Reichsarchives zu München, Pgt. 4°, 33 Bll. behandelt als Bruchstück das Urbar von Wölz und S. Peter, inhaltlich vollständig übereinstimmend mit dem vorerwähnten Gesammturbare. Vgl. Zahn, Arch. f. österr. Gesch. l. c. pag. 241.

XXI. 1321. Pürg, Pfarre.[32] Notiz über Zehente derselben.

Auf fol. 21 des Urbars der genannten Pfarre von 1355 (Siehe Nr. XXIX) aufgeklebt an der Innenseite des Rückendeckels. Locatio decime ecclesie sancti Georii in Grauscharn anno Domini M. CCC. vicesimo primo. Hs. 3905 des Landesarch. Graz.

XXII. 1322 [—1398]. Salzburg, Erzbisthum. Urbar der Güter in Unter-Steiermark.

Pgt.-Cod. 4°, 116 Bll. Hs. 3785 (aus der k. k. Finanz-Procuratur) im Landesarch. Graz. Von verschiedenen Händen mit Nach- und Zusätzen. Fol. 1. Anno Domini millesimo trecentesimo vicesimo secundo conscripta sunt hec que pertinent ad officium vicedominatus Leybencensis prout inferius continentur.[33]

Erzbischof Eberhard II von Salzburg eine Urkunde für Sittich zu Rann. UB. II. 507, 395. Vgl; Schmutz, Lexikon III. pag. 264 u. f. [31] Liechtenwald sö. Cilli. [32] Ein „Albero presbyter de Gruskarn" erscheint 1188. UB. I. 677, 691. Die Herrschaft Pürg im Ennsthale gehörte zur Pfarre Grauscharn bei Pürg, welche auf Wunsch Kaiser Friedrich IV. dem Chorherrenstifte in der Kaiser-Burg zu Wiener-Neustadt incorporirt wurde. Taidinge pag. 22,

fol. 14 Stratzganch, Pirchach, Windorf betr.[34] fol. 17. Lonsperch.[35] fol. 21. summa omnium prediorum in Lonsperch. fol. 22. summa omnium predictorum in Leibentz, Strazganch, Pirchach et Windorf apud Graez, Lonsperch et Zwerkendorf[36] fol. 23. item in Pettouia[37] fol. 30. summa prediorum omnium predictorum in Leibentz, Strazganch, Pirchach, Windorf apud Graetz, Lonsperch, Zwerkendorf et Pettouia. fol. 31. item decima infrascripta (Pettau, Marburg, Jahring 2c. btr.) fol. 37. Summirung der Zehente. fol. 38. hic sunt notata qui ex antiquo non consueuerint dare muta in Leibnz (!) fol. 38′. Nota quod ciues infrascripti conuenerunt ius pontis in Lonschach.[38] fol. 39—40 leer. fol. 41. item Liehtenwald castrum et iudicium prouinciale. fol. 54′ leer. fol. 55. item Racin castrum et ciuitas. fol. 65′. Urkk. v. 1434. fol. 66′. Kasten- und Stadtmasse von Leibnitz. fol. 67—78 leer. fol. 78′—79′ Urkk. v. 1403 u. 1413. fol. 80′ leer. fol. 80′—84 Urkk. v. 1355—1400. fol. 84′—86 leer. fol. 86′—89 Urkk. v. 1344—1369. fol. 89′ das sint di alten recht di mein herre von Salzburg hat auf seinen gut pei Leibentz vnd pei Gratz. fol. 90′. Anno millesimo CCC. xxii. metas et iura ecclesie Salczburgensis in Pettouia tam ciuitatis quam predii prout a senioribus et fidelibus veraciter sunt cognita particulariter annotaui. (Abgedruckt in Steir. u. Kärnth. Taidinge v. Bischoff u. Schönbach 403—404, Bd. VI. (1881) d. österr. Weisthümer) fol. 91′. isti aree sunt ad purchuta in Pettouia deputare et non plures. fol. 92—107′ Urkk. v. 1252—1365. fol. 108. hic notantur redditus infeudati quos dominus Fridericus archiepiscopus Salczburgensis ab herbergariis comperauit anno Domini millesimo CCC. xx. fol. 114′-Ende. Urkk. u. Urkk.-Notizen v. 1344 u. 1345. Diese Inhaltsangabe weist deutlich auf den Zweck des Cod. als Rechtshandbuch hin. Angezeigt und auszüglich mitgetheilt von Bischoff, Nachrichten über steierm. Archive. Beiträge (1877) XIV., pag. 36—38.

Note. [33] Das „officium“ Leibnitz s. Graz wird zuerst 1243 (UB. II. 537, 424) erwähnt. 1458 schied Kaiser Friedrich IV. das Landgericht Leibnitz von den Landgerichtsherrschaften Wildon und Arnfels und gab es an Salzburg. 1595 ging dasselbe an Sekkau über. Taidinge, pag. 375, Note. Ueber Leibnitz und dessen Beziehungen zu Salzburg s. Harb, Leibnitz in topograph.-histor. Beziehung. Mitth. (1835) IV. [34] Straßgang sw. b. Graz. Salzb. Zehente daselbst in Urk. c. 1030 . . . : (UB. I. 55, 47). Pirka w. Graz. Windorf w. Graz. [35] Deutsch-Landsberg sw. Graz. Castrum Lonesberch c. 1185 (UB. I. 632, 652), Kam 1595 unter Vorbehalt der Lehenschaft an H. J. v. Khienburg. Taidinge pag. 403, Note. [36] Unbekannt. [37] Pettau sö. Marburg, erscheint bereits 977 als Salzburger Besitz (UB. I. 32, 27) und blieb als solcher bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Siehe Taidinge pag. 403, Not. und Schmutz l. c. III. pag. 135 u. f. [38] Landscha b. Leibnitz. [39] Haus Ob.-,

XXII[a]. 1322. Landsberg, Deutsch-. Urbar des Salzburg. Besitzes zu —.

In Cod. 3785 des Landesarch., Graz. fol. 17—21. Siehe Nr. XXII.

XXII[b]. 1322. Leibnitz, Erzbisth. Salzburgisches Vicedomamt. Urbar.

In Cod. 3785 des Landesarch., Graz. fol. 1—13. Siehe Nr. XXII.

XXII[c]. 1322. Lichtenwald, Schloß und Landgericht. Urbar des Salzburgischen —

In Cod. 3785 des Landesarch. Graz. fol. 41—54. Siehe Nr. XXII.

XXII[d]. 1322. Pettau. Urbar des Salzburg. Besitzes zu —.

In Cod. 3785 des Landesarch., Graz fol. 23—29′, 30, 31, 90′ u. 91′. Siehe Nr. XXII.

XXII[e]. 1322. Rann. Schloß und Stadt. Urbar des Salzburgischen —.

In Cod. 3785 des Landesarch. Graz. fol. 55—65. Siehe Nr. XXII.

XXIII. [vor 1323]. Chiemsee, Bisthum.

Erwähnt in Urkk. do. 1323, 27. Febr., Fischern b. Irdning, in welcher Symon und Janns Gebrüder von Grebming gegen Bischof Uelrich von Kyemsee gegenüber der ihnen von demselben verliehenen Stiftsgüter zu Grebming reversiren, „als on (!) seinen urbarpuch geschriben stet." Landesarch. Graz Nr. 1911 c.

XXIV. 1323. Salzburg, S. Peter, Benedict.-Kloster.

Pgt.-Cod. 4⁰, 138 Bll. Sign. II. 4a, im Stiftsarchive S. Peter. Fol. 3—5′ und in wenig späterer Redaction fol. 133—135 officium vallis Aresi. Angezeigt von Zahn, Beiträge (1869). VI. pag. 14.

XXV. 1333. Salzburg, Erzbisthum. Steuerbuch für die Aemter im Gebirge.

In Pgt.-Cod. 2⁰ 84 Bll., Sig. Nr. 4., des Archives der k. k. Landesregierung zu Salzburg. Von fol. 59′—60. Homines prediales in officio Haus.[39] item hofmarcha in Grebnich.[40] item hofmarcha in Haus.

XXVI. [14. Jahrh. 1. Hälfte]. Admont, Benedict.-Kloster. Gesammturbar.[41]

Pgt.-Cod. 8⁰, 75 Bll. (18 unbeschrieben) Sign. Qq 1 im Stiftsarchive Admont. Vermischt mit späteren Aufzeichnungen. Kurze

---

im Ennsthale ö. Schladming. 928, 9.—10. Mai, Karnburg, tritt der vollfreie Weriant dem Erzbischofe Odalbert von Salzburg sein Besitzthum „in loco Hus" ab. UB. I. 22, 18. [40] Gröbming ob. Liezen. Urk. v. 1348, 15. Juni,

Anzeige bei Wichner, das Admonter Archiv. Beiträge (1874) XI, pag. 88; auszugsweise abgedruckt bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 37—46. Eine kurze Anzeige der im Stiftsarchive enthaltenen Urbare bei demselben das Admonter Archiv, Beiträge (1874). XI, pag. 88.

XXVII. [14. Jahrh. 1. Hälfte.] Formbach, Benedictiner=Kloster in Ober=Oesterreich,[42] Gesammturbar.

Pgt.=Cod. 2°, 104 Bll. (5 unbeschrieb. vor= u. 5 desgleichen nachgebunden) Hs. 8 des kgl. bair. Reichsarch. zu München, angelegt in den Jahren 1338 u. ff. unter dem Abte Engelschalk. Descriptio reddituum monaserii Varempacensis in terminis Styrie etc. Fol. 51′. Vltra Semernicum.[43] fol 61′ de Podegol prope Chapphenberch.[44] fol. 66′—69′ nota redditus nostros in Grauendorf prope Harperch.[45] Cop. als Hs. 3820 u. 3821 im Landesarch., Graz.

XXVIII. [c. 1350]. Salzburg. Erzbisthum. Urbar der Hofmeisterei für die Aemter im Gebirge.

In Pgt.=Cod. 2° 208 Bll. Sign. Nr. 2 des Archives der k. k. Landesregierung zu Salzburg von fol. 106—111′ ab; mit Zusätzen bis in die 2. Hälfte des 15. Jahrh. Pensio officii in valle Anasi. Libera institucio per totum officium.

XXIX. 1355. Pürg, Pfarre.[46] Urbar.

In Hs. 3905 des Landes=Arch., Graz. fol. 14—20′. Anno Domini quinquagesimo quinto. Siehe Nr. XXX. Mit Nachträgen u. Correcturen späterer Hände. Anordnung nach den einzelnen Dienstes=Abgabengattungen.

Friesach (Landesarch. Graz, Nr. 2356d) erwähnt „dez gotzhauslehen . . . als sew in dem vrbarpuech sind uerschrieben.“ [41] 1344, 29. Apr., Admont, reversiren Jacob der Swedlinger und Albel von sand Michel im Enstal gegen das Stift btr. des ihnen vom genannten Kloster überlassenen Hofes zu Swedling s. dem Dienste „der ze recht davon gehoert als ir vrbarpuech saget.“ Landesarch. Graz, Nr. 2243d. Berufung auf „dez goczhaws vrbarpucher“ in Urkk. 1361 (ebd. Nr. 2800d), 1380 (ebd. Nr. 3384e) und 1397 (ebd. Nr. 3907c) [42] Formbach a. l. Innufer zwisch. Schärding und Passau. 1440 durch Himiltrude, Tochter des Grafen Heinrich I. von Formbach, gestiftet. c. 1140 . . . schenken Graf Sighart von Schala und seine Gemahlin Sophia dem Kloster Grundbesitz in der Gegend Marn b. S. Bartholomä a. d. Liboch. UB. I. 198, 186. [43] Semmering, Gebirge bei Mürzzuschlag. [44] Kapfenberg nö. Bruck a. d. M. „Podegol“ unbekannt. [45] Grafendorf b. Hartberg. „predium Grauendorf“ (UB. I. 564, 597). Ueber den Besitz des Klosters im nö. Steiermark gegen Nieder-Oesterreich vgl. Urkk. v. c. 1140 und c. 1150 (ebd. I. 204, 195 und 298, 287). [46] Siehe Note 32. [47] 1280 bekamen jene Dominikaner, welche 1217 auf Einladung des Rathes der Stadt Leoben aus dem eben gestifteten Kloster zu Friesach nach Leoben gekommen sein sollen, das Kloster S. Florianum in der Augasse. Die Bestätigung seitens des Generalcapitels

XXX. [ca. 1370] Pürg, Pfarre. Urbar.

Pgt.-Cod. gr. 4°, 21 Bll. Hs. 3905 des Landesarch. Graz. Fol. 1. Ditz vrbarbuch ist sant Georgen ze Grauscharen, daz hat her Fridrich von Liebenperch erzeugt pharrer ze den zeiten da. fol. 10. Nachträge v. 1368—1378. fol. 10. Notiz für Viehstiftungen auf einzelne Güter 1361. fol. 11. redditus Blasius signifer Schiltperger vrbarium parrochiæ Pürgensis in hanc formam redegit.

XXXI. 1372. Leoben, Dominikaner-Kloster.[47] Meßstiftung.

Pap.-Cop. aus dem Beginne des 18. Jahrh. 2°, 72 Seiten. Landesarch., Graz. Hs. 731. Pag. 53—58. register der paurn die alle iar schuldig sein zekhumen in die stifft. fundatio domini Perngeri de Duemerstorff anno Domini M. CCC. lxii.

XXXII. 1372. S. Paul, Benedict.-Kloster in Kärnten.[48] Gesammturbar.

[Liber redituum] in P. T. Neugart, Cod. traditionum monasterii s. Pauli O. S. B. Cop. im Landesarch., Graz. Hs. 765. Pag. 118—129 steirischen Besitz betr. Anno M. CCC lxxii feria II. post Inuovocauit conscripta sunt predia in Marchia in Styrie ad monasterium s. Pauli in valle Lavantina pertinentia per manus Christiani Purtreich plebani ad s. Georgium in eadem valle et per reuerendum in Christo patrem ac dominium Chunradum abbatem eiusdem monasterii et presens liber comparatus. Vgl. Beiträge (1866) III, pag. 25.

XXXIII. 1372. Salzburg. S. Peter, Benedict.-Kloster. Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 4°, 106 Bll. im Stiftsarchive S. Peter. Fol. 10—15 das Amt Ennsthal betr. Dieses Urbar wurde für die Abfassung jenes v. 1434 (Nr. LXVI) zur Grundlage. Vgl. Zahn l. c, Beiträge (1869) VI. pag. 14.

XXXIV. 1380[—1397]. Seckau, Bisthum. Zehentbuch.

Pap.-Cod. schmal 2°, 208 Bll. im fürstbischfl. Archive zu Graz. Anlage nicht vollkommen gleichmäßig: gegenüber den anfangs regellos erscheinenden Eintragungen tragen erst die späteren Blätter den Charakter höherer Ordnung. Angezeigt von Zahn, Bericht über den Besuch einiger untersteir. Archive. Beiträge (1867) IV. pag. 139.

XXXV. 1384. Lavant, Bisthum.[49] Gesammturbar.

Pap.-Cod. 2°, 250 Bll. Sign.: C. Heinrici episcopi. im fürstbischöfl. Arch. zu Marburg. Fol. 1. nota quod anno Domini

erfolgte 1282. Brunner, Predigerorden (1867) p. 76. List, Leoben (1885).
[48] Siehe Note 15. — v. Felicetti, Steiermark im 8.—12. Jahrh. Beiträge

millesimo CCC. octogesimo quarto in die s. Viti fecit reuerendus in Christo pater dominus Heinricus dictus Chrapf nacione de Babaria episcopus Lavensis scribi et annotari vt sequitur omnia sua priuilegia litteras et instrumenta bonorum et immobilium tam earum que ipse ecclesie sue cum non paruis expensis, sumptibus et laboribus conquisivit, quam que ab antiquo habuit et inuenit. fol. 15. Urbar der Pfarre S. Florian a. d. Laßnitz.[49] Cop. Pap. (1867) als Hs. 3548 im Landesarch., Graz. fol. 18. Urbar der Güter, welche Bischof Heinrich von Dietmar von Weyzenekk erwarb. fol. 19. Urkk. v. 1363—1368 diese Erwerbung btr. fol. 70. registrum omnium reddituum episcopatus Lauensis etc.

Angezeigt von Zahn, Beiträge (1867) IV., pag. 143.

XXXVI. [vor 1391]. Admont, Bened.-Kloft. Theilurbar. Amt Obdach.[51]

Erwähnt in dem Stiftrechte der „probstei und ambt ze Obedach, als man zalt nach Christi unsers lieben herren geburde tausend dreihundert und im ain und neunzigisten iare"; Beruf in Bezug auf das Getreitemaß auf die „alten urbarregister". In Pap. Hs. 8⁰, 149 Bll. 16. Jhrh. Stiftsarch. Admont. Abgedruckt Bischoff-Schönbach, Taidinge 280/8.

XXXVII. 1395. Reun. Cistercienser-Kloster. Gesammturbar.[52]

Pap.-Cod. 2⁰, 248 Bll. (197 Bll. eigentliches Urbar). Sign. D. im Stiftsarchive Reun. Angezeigt bei Weiß, das Archiv des Cistercienserstiftes Reun. Beiträge (1865) pag. 17, Nr. 3. Erwähnt Bischoff-Schönbach, Taidinge 365, Note und Gasparitz, das Kl. Reun

(1872). Sep. Abdr. pag. 46, Note 43 datirt mit 1362 falsch. [49] Das Bisthum Lavant wurde 1288 mit dem bischöflichen Sitze zu S. Andrä im Lavantthale Kärntens vom Erzbischofe Eberhard II. von Salzburg gegründet. Drožen, das Bisthum und die Diözese Lavant. I. pag. V. [50] 1380, 17. Oct., S. Andrä im Lavantthale. Der kaiserliche Notar Johannes olim Pauli de Ponik fertigt ein Instrument über den Vertrag des Bischofs Heinrich und des Capitels zu Lavant mit dem Passauer Canoniker Otto von Weizzenekk betr. der Pfarre S. Florian. Landesarch. Graz Nr. 3383c. In „Cod. Heinrici episcopi", Abschrift des XIV. Jahrh., in der fürstbischf. Biblioth. zu Marburg (Landesarch. Graz. Cop. Hs. 2754) fol. 28, Nr. 71 : Littera quomodo Heinricus scriptor ciuis in Muraw recognoscit se scripsisse registrum omnium bonorum ecclesie Lawentinensis. Ich. Heinrich der schreiber, purger zue Mueraw vergich . . . daz ich mein lieben hern bischof Hainrich von Lauent weilent pfarrer ze Mueraw, dem got genad, sein vrbarpuech daran alles seins goczhaws gelt den man im dient vnd auch all pfruend, die man wider auz dem chasten giet pfaffen vnd layn, verschriben ist, mit meiner hand vberschriben han . . . Datum Frisaci in die sancti Augustini anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo. [51] Obdach sö. Judenburg. In der Gegend daselbst besaß bereits c. 1190 das Stift Güter (UB. I. 696, 706.) Vgl. Taidinge, pag. 270, Note. [52] Dieses älteste der noch bestehenden Cistercienserstifte wurde durch die Berufung einer Colonie aus der 1126 ge-

in seinen Verwaltungsorganen 1350—1450. Mittheil. (1886). XXXIV. pag. 103 u. ff.

XXXVIII. 14. Jahrh. Traunkirchen, Bened.-Kloſt. i Ob. Österr. Gesammturbar.[53]

Pgt.-Cod. 4⁰, 28 Bll. bei der Domänenverwaltung in Gmunden. Cop. im Museum Francisco-Carolinum zu Linz und Hs. (Nachträge) im Landesarchive, Graz. fol. 1. daz ist ein vrwarpuch des goteshous ze Trounchirchen. fol. 11. daz ist der zinz von Trvueia.[54] fol. 14. daz ist daz dienst auz dem Enstal. u. s. w.

XXXIX. [14. Jahrh. Ende.] S. Lambrecht, Bened.-Kloſt. i. Ob. Steiermark.[55] Theilurbar. Amt Kainach.[56]

Pap.-Cop. des 16. Jahrh. 2⁰, 6½ Bll. im Stiftsarchive S. Lambrecht. Cop. im Landesarch., Graz. Hs. 3627. Aeußere Aufschrift: das allt vrbar abgeschriben vber das ambt Khainach lateinisch; innere: seruitium officii in Khaynach scriptum per venerabilem abbatem Ruedolphum anno 1290. Da aber fol. 4′, Absatz 2 im Contexte, und nicht als spätere Einschiebung des Abtes Peter gedacht ist, dessen Amtirung in die Jahre 1158—1175 fällt, so gehört das Urbar, dessen Abschrift eine fehlerhafte, dem Ende des 14. Jahrh. an. Angezeigt von Zahn, Kleine Quellen zur Geschichte des Klosters S. Lambrecht. Beiträge X (1873) pag. 132 Nr. 14.

XL. [c. 1400]. Salzburg, Erzbisthum. Urbar der Hofmeisterei für die Ämter im Gebirge.

Pgt.-Cod. 2⁰, 189 Bll., Sign. Nr. 3 im Archive der k. k. Landesregierung zu Salzburg. Mit Zusätzen bis ins 16. Jahrh. Fol. 93′—97. Pensio officii in ualle Anasi. Libera institucio per totum officium.

XLI. 1401. S. Dionisen, Pfarre[57] Urbar.

Pgt.-Cod. schmal 2⁰, 10 Bll. in Pgt. Umschlag im Landesarch., Graz, Hs. 2982. Registrum pro redditibus ecclesie sancti Dyonisii anno Domini M. quadragentesimo primo. Fol. 1. nota

gründeten Abtei Eberach bei Würzburg seitens des Markgrafen Leopold des Starken im J. 1129 gegründet. Gaspariz, Reun im XII. Jahrh. Mitth. (1890). XXXVIII, pag. 3 u. f. [53] Dieses Kloster bereits im Uebergabsacte des Landes Steiermark durch Herzog Otachar an die Babenberger erwähnt. UB. I. 652, 677. [54] Trofaiach nw. Leoben. [55] 1102—1103 von Herzog Heinrich v. Kärnten, dem Sohne H. Markwarts, gestiftet. UB. I. 108, 94. Ueber die Dotationsgüter vgl. Taidinge, pag. 222, Note. [56] Das Kainachthal (in loco qui uocatur Pibertal) w. Graz in der Bestiftungsurk. Herzog Heinrichs II. v. Kärnten v J. 1103. (UB. I. 111, 95). Herzog Leopold III. (IV.) gewährte 1202 den Holden des Stiftes daselbst das Landgericht. (UB. II. 96, 57.) S. Taidinge, pag. 222, Note. [57] Als „ecclesia S. Dionisii“ (ob Bruck a. d.

census denariorum (zu verschiedenen Abgabezeiten) fol. 3'. nota der hofsteter zyns. fol. 4'. nota censum pro frumentis. fol. 5'. nota censum ouorum, pullorum, caseorum, pullorum carnisbriuialium, agnorum. fol. 7'—9 leer. fol. 9'. snyter, mader, kirchtagvoyt. fol. 10' Notiz btr. den Zehent zu Waldstorff und Winchlern.[58] Summa totalis des gesammten Dienstes. Aenderungen von Unterthansnamen im Texte, Zusätze von Diensten und Änderungen in der Quantität derselben. Notizen über Veränderungen von 1377, 1426 und 1404. Dieses Urbar ist wol auch in der Eingangsnotiz zum Pfarrurbare v. 1431 (Nr. LIX) als eines der „zwain eltern derselben kirchen pergamein registern" gemeint.

XLII. 1404. Gurk, Bisthum. Theilurbar.

Pap.-Cod. 4⁰, 133 Bll. im bischöfl. Gurk'schen Archive auf Schloß Straßburg i. Kärnten. Cop. im Landesarch., Graz, Hs. 3397. Fol. 3. anno Domini millesimo quadringentesimo quarto temporibus reuerendi patris domini domini Conradi episcopi Gurcensis conscriptum[59] est vrbarium bonorum episcopatus Gurcensis in Marchia et primo in officio Weytenstain.[60] fol. 44', 47 und 111. Eintragungen von 1408, 1447 und nach 1450. Angezeigt von Zahn, Reisebericht über steierm. Geschichtsquellen in Kärntn. Archiven. Beiträge (1866) III. pag. 44.

XLIII. 406. Sekkau, Bisthum. Zehentbuch.

Pap.-Cod. 4⁰, 133 Bll. (liber decimarum bladi et vini) im fürstbischöfl. Archive Sekkau. Angezeigt Zahn l. c. Beiträge (1867) IV. pag. 139.

XLIV. 1409. Fürstenfeld, Augustiner-Klost.[61] Urbar.

Pgt.-Cod. kl. 2⁰, 9 Bll. in mit gepreßtem Leder überzogenen Holzdeckeln. Landesarch., Graz. Hs. 1997. Fol. 1. anno Domini millesimo quadringentesimo nono factum est illud inuentarium per fratrem Hainricum de Muraw priorem de omnibus rebus, quas conuentus habet in Furstenfeld. fol. 3' leer. fol. 4. Urbar. Notiz

---

Mur) zuerst 1152 erwähnt (UB. I. 331, 344), und von Liutold von Gutenberg gegründet, welcher die Patronatsrechte über dieselbe seiner Tochter Ottilie, Aebtissin zu Göß übertrug (ebd. I. 667, 685). [58] S. Michael a. d Lies. Winkl i. d. Gmde. Göß bei Leoben. [59] „Conscriptum est" bezieht sich nur auf jene Anlage, welche der jetzigen vorlag: Diese stammt nach Schrift und eingestreuten Daten aus der Mitte des Jahrhunderts. [60] Das „castrum Weitenstain" (n. Cilli) wird bereits in der Bestätigungsurk. d. Kaisers Konrad I. für Gurk (1140, 1. Mai, Frankfurt) im Besitze des Bisthums angeführt (UB. I. 194, 182). [61] Wurde 1362 vom Erzbischofe Rudolf von Salzburg gestiftet. (Landesarch. Graz, Nr. 2843). Die ansehnlichste Dotation bekam das Kloster durch die Schenkung des Stadtrichters Niklas Riegersdorfer i. J. 1400 (ebd. Nr. 4960). Siehe Lange l. c. pag. 34 u. f. [62] Mautern im

von 1475. fol. 5. Histor. Notiz v. 1480. fol. 7′. Urb. Notizen. fol. 8. leer. fol. 9. Notiz v. 1595. Cop. aus dem Anfange des 19. Jahrh., Hs. 1997 des Landesarch., Graz. Ein eigenthümlicher Abdruck (besonders in Bezug auf große und kleine Anfangsbuchstaben bei Lange, Chronik der Stadt Fürstenfeld (1883) pag. 59—68, und eine neuhochdeutsche Uebersetzung (!) ebd. pag. 68—76.

XLV. 1410[—1428]. Admont. Benedict.-Kloſt. Theilurbar. Amt Mautern.[62]

Pap.-Cod. 2⁰. Sign. Qq. 4. im Stiftsarchive Admont. 14 Hefte „Institutiones“ und 4 Bogen „Computationes cum praeposito Ottone Trientner“. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke des 1. Heftes bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII., pag. 83 bis 84 sub. P.

XLVI. 1412[—1414]. Admont, Benedict-Kloſt. Theilurbar. Amt zum heiligen Geist.[63]

Pgt.-Cod. 8⁰, 6 Bll. Sign Qq. 5 im Stiftsarchive Admont. Fol. 1. Anno Domini M. CCCC. xii notantur bona empta per dominum Hertnidum abbatem Admontensem felicis recordacionis. fol. 3′. anno Domini M. CCCC. xiii notantur bona ad s. Spiritum pertinencia. fol. 4. Urbar von 1414. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 77 sub G.

XLVII. 1418. Salzburg, Domcapitel. Urbar des —

Steirischer Besitz in Pap.-Cod., 2⁰, 42 Bll., von fol. 24 ab. Archiv der k. k. Landesregierung zu Salzburg. Rubr XVI, Nr. 27. [Vallis Anasi.] Enstal.

XLVIII. 1420. Admont, Benedict.-Kloster. Theilurbar: Gallenstein.

Pap.-Heft, 2⁰, 8 Bll. Sign. Qq. 7 im Stiftsarchive Admont. Urbar über Dienstgetreide, Käsestift und Weinbezug der Wirthe.

IL. 1421. Admont, Benedict.-Kloſt. Theilurbar. Amt S. Gallen.[64]

Pap.-Cod. 2⁰, 10 Bll. (3 leer) Sign. Qq. 7. im Stiftsarchive Admont. Auf dem Umschlage: Georgius abbas Admontensis. Fol. 1. Anno Domini quadringentesimo vicesimo primo institucio cum hominibus nostris ad s. Gallum. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 79—80, sub J.

Liesingthale bei Kammern c. 1145 schenkt ein gew. Bridizlaus dem Kloster eine Hofstätte daselbst. UB. I, 245, 239.) [63] Die Gründung der Capelle zum hlg. Geist im Erdgeschosse des nördl. Stiftsthurmes geschah c. 1394 durch Abt Hartnid. Freundliche Mittheilung des Herrn P. Wichner. [64] c. 1140—59 erbaute der Ministeriale Gottfried von Wetternfeld dem hlg. Gallus zu Ehren eine Kirche und übergab dieselbe dem Kloster Admont.

L. 1421. **Obernburg, Benedict.-Kloſt.**[65] **Geſammturbar.**

Pap.-Cod., ſchmal 2⁰, 95 Bll. in Pgt.-Umſchlag. Landesarch., Graz, Hs. 3323. Der Codex iſt vorne mank und beginnt (fol. 1) mit: nota officium in monte Lauen.[66] fol. 33 beginnt das Urbar von 1421 (registrum monasterii Obernburgensis conscriptum sub anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo et primo) mit 6 officia vor dem „in monte Laufen“, dem 6 Aemter nachfolgen. Demnach ergibt ſich der Theil des Cod. v. fol. 1—32′ als ein Bruchſtück eines Urbars v o r 1421, und zwar faſt beſtimmt jenes von 1420, da die Hand, welche beide geſchrieben eine gleiche. Am Schluſſe jedes Amtes Summirung der Geld- und Naturaldienſte. Orožen, das Bisthum und die Diöceſe Lavant. II. pag. 215 erwähnt dieſen Cod. in der Note, führt jedoch fälſchlich jenes von 1426 (Nr. LIII) als das älteſte an.

LI. 1424. **Admont, Benedict.-Kloſt. Theilurbar. Oberes Ennsthal.**

Pap.-Cod. 2⁰, 12 Bll. (2 leer). Sign. Qq. 6. im Stifts-archive Admont. Fol. 1. Anno quadringentesimo vicesimo quarto notantur (!) institucionem hominibus nostris in valle [Anasy]. Angezeigt mit auszugsweiſem Abdrucke bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 80—81 sub L.

LII. 1426[—1466]. **Admont, Benedict.-Kloſt. Theilurbar. S. Gallen.**

64 Pap.-Hefte, 4⁰, Sign. Bbb. 7[6] im Stiftsarchive Admont. Institucio ad s. Gallum.

LIII. 1426. **Obernburg, Benedict.-Kloſt. Geſammturbar.**

Pgt.-Cod. ſchmal 2⁰, 75 Bll. in Pgt. Umſchlag im Archive zu Obernburg. Nach meinem Vergleiche eine Neuauflage des Urbars von 1421 (Nr. L) mit theilweiſer Aenderung der Colonennamen. Abgedruckt mit Erläuterungen bei Orožen, Lavant. II, pag. 222 bis 322.

LIV. 1428 [—1500]. **Admont, Benedict.-Kloſt. Theilurbar. Kapelle zum hlg. Geiſt.**

37 Pap.-Hefte, 4⁰, Sign. Cc. 5 im Stiftsarchive Admont. Census ad s. Spiritum.

UB. I. 302, 295. [65] Das 1140 (UB. I. 188, 180) gegründete Kloſter Obernburg w. Cilli war bis 1311 ins Herzogthum Kärnten und ins Aquileier Patriarchat gehörig geweſen. Im 14. Jahrh. ſtand es in Halsgerichtsſachen unter den Grafen von Cilli, nach deren Ausſterben die Vogtei an Kaiſer Friedrich IV. kam. 1461 wurde es dem Bisthum Laibach als Menſalgut zugewieſen. Orožen, Lavant. II. pag. 1 u. f. f. Taidinge, pag. 404, Note. [66] Laufen nö. Oberburg. [67] „Die ſiechen zu Muraw“ werden 1300, das „hospitale situm in Muraw“ 1329 zuerſt urkk. erwähnt. Landesarch. Graz,

LV. 1428. Murau, Spital zu —.[67] Urbar.

Pgt.-Hft. 8⁰, 6 Bll. Fürstl. Schwarzenbergsch. Arch. zu Murau. Fol. 6. Vermerckht die pidmerkch des spitalswald ze Muraw.

LVI. 1429[—1500]. Admont, Benedict.-Kloſt. Theilurbar der Herrenkammer.

54 Pap.-Hefte, 4⁰, Sign. Cc. 2 im Stiftsarchive Admont. Urbarium camerae dominorum. Enthält nur Vulgarnamen der Häuser im Admontthale und zu Singsdorf.

LVII. 1429. S. Lambrecht, Benedict.-Kloſt.

Erwähnt nach gütiger Mittheilung des Herrn P. Bruno Quitt in einem Archivsregister v. J. 1743 im Stiftsarchive S. Lambrecht.

LVIII. 1431. Admont, Benedict.-Kloſt. Theilurbar: Dienstregister der Gegend Sausal.[68]

Pap.-Cod. schmal 2⁰, 22 Bll. Sig. Eee 1/K im Stiftsarchive Admont.

LIX. 1431. S. Dionisen, Pfarre. Urbar.

Erwähnt in Pap.-Cod. theils 2⁰, theils 4⁰. Landesarch., Graz, Hs. 2612. Angezeigt v. Bischoff, Rechtshandschriften im steierm. Landesarchive. Beiträge (1869) VI, pag. 110, Nr. XIV. Bischoff und Schönbach, Taidinge pag. 317. Vermerkt das urbarregister der rent, gult und zugehorung sand Dionisien pfarrkirchen ob Prukg gelegen, beschriben aus zwain eltern derselben kirchen pergamein registern durch herrn Hannsen Grezer pharrer hie in dem vierzehenhundertisten vnd aindreißigsten iare.

LX. [vor 1434]. S. Lorenzen i. Mürzthale, Pfarre[69].

Erwähnt im Pfarrurbare von 1493. Hs. 1879 des Landarch., Graz. fol. 35′ (Nr. CXLI).

LXI. 1434. Admont, Benedict.-Kloſt. Gesammturbar (I).

Pgt.-Cod. gr. 2⁰, 380 Bll. (9 unbeschrieben), in grünem Leder gebunden mit vorstehenden Umschlaglappen, und mit Schließen und Buckeln. Sig. Qq. 10a im Stiftsarchive Admont. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 46 u. ff. sub. Ba.

Nr. 1612e und 1981. [68] Der Grund zum Admonter Besitze im Waldgebiete Sausal w. Leibnitz (zw. d. Sulm und Lasnitz) wurde durch die Schenkung des Erzbischofs Konrad I. von Salzburg . . . in nemo Susel . . . c. 1135 gelegt. UB. I. 153, 148. [69] Als „ecclesia parrochialis Mvrze" zuerst 1205 (UB. II. 144, 170). [70] Auszüge btr. die Stellung der Gurkrosse bei Wichner, Admont III, pag. 13 u. f. Ueber die Abfassung des Urbars vgl. ebd. III, pag. 136. [71] Vor 1434 urkundlich nicht belegbar. [72] Entsprechend der Aufnahme

LXII. **1434. Admont, Benedict.-Klost. Gesammturbar.** (II)

Pgt.-Cod. gr. 2⁰, 390 Bll. (5 unbeschrieben), gebunden wie Nr. LXI; auf jedem der 8 Metallbuckeln mit gothischer Schrift: Ave Mª gracia plena. Sign. Qq. 10b im Stiftsarchive Admont. Bildet die Fortsetzung von dem vorhergehenden Nr. LXI. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 61, sub. Bb.[70] Fol. 24—25, kürzere Fassung des Taidings in D (Nr. LXXXII) fol. 92′-93′ Rügungsartikel der Propstei des ob. Ennsthales. Abgedr. Wichner l. c. pag. 97—99. Steir. Taidinge 47, 11; vgl. die Quellenangaben daselbst. fol. 326′ bis 332′ nota was vnzher rechten sind in dem ampt auf der Zeyrikg. Abgedr. Wichner l. c. pag. 99—101 und Steir. Taidinge 268, 49. Einen Auszug (1813) der Namen der einzelnen Gehöfte und ihrer Besitzer für die Aemter S. Gallen, Altenmarkt und Palfau, von A. v. Muchar für weil. Erzhzg. Johann angelegt, als Hs. 3697 des Landesarch., Graz.

LXIII. **1434. Admont, Benedict.-Kloster. Theilurbar. Ennsthal.**

Pap.-Cod. 4⁰, 70 Bll. (3 leer) in Pgt.-Umschlag im Stiftsarchive Admont. Fol. 1. pawstewr in ambt Enstal. fol. 2. urbarium prepositure vallis Anasy. Mit Nachträgen von 1448—1487. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner, l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 81—82, sub M.

LXIV. **1434. S. Lorenzen i. Mürzthale, Pfarre. Urbar.**

Pgt.-Cod. gr. 8⁰, 87 Bll. (zw. fol. 62 und 63 ein eingeschaltet. Pgt. Bll.) in mit Leder überzogenem Holzeinband. Sign. H. 145. Kgl. Bibliothek zu Dresden. Cop. im Landesarch., Graz. Hs. 2616. Vgl. d. Notiz im Anzeiger f. Kunde der deutsch. Vorzeit, 1864, Februar-Nr., col. 52—53. Fol. 1. Incipit vrbarium reddituum, fructuum, decimarum spectantium ad ecclesiam sancti Laurencij in Muercztal. In nomine Domini nostri Jesu Christi matrisque eius virginis gloriose Mariae sancti Laurencij martiris feliciter. Amen. Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo quarto. Ego Iohannes Roetel decretorum doctor plebanus dicte ecclesie sancti Laurencij considerans quod ex antiquis libris vrbarium reddituum predictorum quis se non posset vtiliter expedire seu informare ad eisdem. Idcirco predicto anno mei regiminis nono ex omnibus antiquis libris et registris per me collegi iura census, redditus et decimas infrascriptas et presens nouum vrbarium meis expensis scribi feci.

des Stiftsrechtes zu Gasthof in der Fritz (bei Radstatt im Salzburgischen) in die steir. Taidinge, pag. 1 u. f. wurde dem Urbare dieser stiftischen Propstei

Folgen Rechte und Pflichten der Pfarrer btr. die Hilfspriester, deren Befugnisse und deren Dienstwechsel. fol. 5′. Abgabe der Zukirchen an die Mutterkirche. fol. 6—7. Gaben des Patronatspfarrers an die Hauptpfarren. Urkk. d. 14 und 15. Jhrh. fol. 59′. Selbstbesteuerung der Unterthanen. fol. 62′—78. Hye hebt sich an das vrbar der gueter, zins vnd zehent der kirchen zu sand Laurentzen im Murcztal, das gemacht ist zu zeiten hern Hannsen Roetel pharrer daselbs anno etc. vt supra. fol. 78′ — Ende. Urkk. d. 14.—15. Jahrh.

LXV. **1434.** Obdach, Bruderschaft an der Pfarrkirche zu—.[71] Urbar.

Pgt.-Heft, kl. 4⁰, 5 Bll. in Pgt.-Umschlag. Stiftsarchiv S. Lambrecht. Fol. 2. Anno Domini xxxiiii des Sunnttag nach der heylling drey nageltag. item vermerckt der dienst ann acker vnd an wisen dye geheren in Vnnser lieben frawn bruederschafft in der pharkyrchen zw Obdach. fol. 3—5. Nachträge bis 1503. fol. 5′. item vermerkt, was man den pharer geytt von der pegennus ꝛc.

LXVI. **1434.** Salzburg. S. Peter, Benedict.-Kloſt. Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 2⁰, 106 Bll. im Stiftsarchive S. Peter. (Liber primus vrbariorum) Fol. 1—6. Ennsthal, zum erstenmale der Name der Colonen erwähnt, was früher nur theil- oder nachhilfsweise geschehen war. Angezeigt von Zahn l. c. Beiträge (1869) VI, pag. 15.

LXII. **1434.** Salzburg. S. Peter, Benedict.-Kloſt. Gesammturbar.

Im Sammelbande Sign. LXVII, 15 des Stiftsarchives S. Peter mit 2 anderen von 1438 und 1523 zusammengebunden. Officium Enstal et Lungaw. Angezeigt bei Zahn l. c. Beiträge (1869) VI., pag. 15.

LXIII. [c. **1435.**] Admont, Benedict.-Kloſt. Theilurbar: Propstei Fritz.[72]

Pap.-Cod. 4⁰, 21 Bll. (am Schlusse mank) im Stiftsarchive Admont. Stimmt inhaltlich mit dem Urbare v. 1434 (Nr. LXI.) fol. 1—15 überein. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 88, sub V.

LXIX. **1437.** Admont, Benedict.-Kloſt. Gesammturbar (I).

Pap.-Cod. 2⁰, 404 Bll. (26 unbeschrieben), Einband von rothem gepreßten Leder, Metallbeschläge u. Schließen. Sign. Qq. 11.

---

auch hier der Platz eingeräumt. [73] Das Amt (Probstei oder Herrschaft) Zeiring nö. Unzmarkt wurde aus jenen Gütern, die Admont bereits 1139 bei Weng b. Pöls besaß (UB. I. 181, 178), gebildet. Vgl. Laidinge, pag. 268, Note. [74] Den urkundlichen Beleg dieser Stiftung konnte ich aus der Urkundenreihe

im Stiftsarchive Admont. Enthält den Inhalt des Urbars von 1434 (I) (Nr. LXI) von fol. 128 bis Ende; Inhalt wesentlich übereinstimmend, nur mit verschiedener Reihenfolge. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 70 sub Ca.

LXX. **1437.** Admont, Benedict.-Klost. Gesammturbar (II).

Pap.-Cod. 2⁰, 462 Bll. (21 unbeschrieben), Einband wie beim vorhergehenden. Sign. Qq. 17 im Stiftsarchive Admont. Inhalt wie im Urbar v. 1434 (II) Nr. LXII mit Lungau beginnend und dem „officium ad. s. Spiritum" abschließend. fol. 398'—403'. nota was vnczher rechten sind in dem ampt auf der Zeyrikg.[73] Abgedr. bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 99—101.

LXXI. **1438.** Leoben, Stadtpfarre. Urbar einer Meßstiftung.

Pgt.-Heft, kl. 4⁰, 4 Bll. im Landesarch., Graz, Hs. 2704. Fol. 1. vrbar der gestifften meß so Valentin Muerer vnd Dorothea sein hawsfraw getan haben. [74] fol 2. anno Domini M. CCCC. xxxviii.

LXXII. **1440** [-1500]. Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar der Metschacherstift.[75]

21 Pap.-Hefte, 4⁰ Sign. Qq. 18a im Stiftsarchive Admont. Die verzeichneten Güter gehören zu der vom Prior Otto M. 1394 gemachten Gottesdienststiftung. Vgl. Wichner, Admont, III, pag. 388. Im 1. Hefte: Registrum oblagie domini Conradi pro tunc prioris . . . anno M. CCCC. xl.

LXXIII. [c. **1440**]. Pettau, Dominikaner- u. Minor.-Klost.[76] Gesammturbar.

Für den Besitz dieses Klosters stehen drei Handschriften zur Verfügung. (I) Pap.-Cod. des 19. Jahrh., 2⁰, 43 Bll. im Landesarch., Graz, Hs. 2645, (angezeigt von Bischoff, Rechtshandschriften im steierm. Landesarchiv), Beiträge (1869) VI, pag. 108 Nr. VII.) Cop. des urbarialen Theiles von (II). „Collektaneum bei dem Predigerkloster zu Pettau." Pap.-Cod. 4⁰, 130 Bll. Hs. 141 des Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien (ehemals bei der Staatsdomäne

---

des Landesarch. Graz nicht beibringen. [75] Die verzeichneten Güter gehörten zu der von Prior Otto Metschacher 1394 gemachten Gottesdienststiftung. Wichner, Admont. III. pag. 388. [76] 1230 . . . Notiz von der Bestiftung der Dominikaner zu Pettau mit einer „area" daselbst durch Mathilde, der Witwe Friedrichs von Pettau. (UB. II. 396, 271). Die Minoriten (im unteren Kloster) kamen 1239 nach Pettau und erhielten 1276 ein kleines Kirchlein nächst der Drau in der unteren Stadt. 1461 nahmen die Dominikaner die Theilung ihrer Güter mit den Minoriten vor. Vgl. Raisp. Gesch. v. Pettau (1858), pag. 112 u. ff. [77] Lichtenegg s. Pettau. [78] Jessenitz s. Pettau.. [79] Juriewoselo

Thurnisch bei Pettau hinterlegt gewesen). Angezeigt von Zahn, Aus der Handschriftensammlung des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien. Beiträge (1865) II, pag. 23, und verwertet von demselben in „Ueber die Anfänge und den älteren Besitz des Dominicanerklosters zu Pettau". Beiträge (1879), XVI. (citirt nach dem Sep.-Abdrucke), (III) Pap.-Cod. 2°, 74 Bll. in Holzeinband, Hs. 3793 des Landesarch., Graz, Theile von II. enthaltend. Die Inhaltsangabe dieses stattlichen Urbars geschieht nach Cod. (I) als dem mir zunächst liegenden, mit Vorweis auf (II) und (III). Fol. 1. vermerkt dye rain vnd pymerkch dye meinem gnedigen herren von Petaw zw gehoren. (II fol. 77.—III. fol. 30′—31′ von einer Hand des 16. Jahrh. Abgedr. Zahn l. c. pag. 12.) fol. 2. hye ist vermerkcht dy pymerkh dye zw dem haws vnd herschafft Rohats geboren. (II, fol. 77′. Abgedr. Zahn, l. c. pag. 13 u. f.) fol. 3. vermerkcht meins genedigen herren von Pettaw pymerkch, weldt vnd grundt, die in zwgehorn vnd mit allem wildpan, herlichkayten vnd rechten, sein vordern vnd er, mer wan ir recht teg vnuersprochen haben innegehalden (!). (II, fol. 78, Zahn l. c. pag. 13.) fol. 4. anno Domini 1440 et anno salutis 1448 ist aufgeschriben das nider ambt zu Liechtenegk[77] als es zw denselben zeyten dinstlich ist gewesen. (II, fol. 104. III, fol. 66, Zahn, l. c. pug. 15.) fol. 14. nach Kristi geburd 1440 vnd darnach aber nach Kristi geburd tausend virhundert vnd in dem acht vnd virtzigisten iare ist daß ambt in der Jazzenitz[78] aufgeschriben, alß er zu denselben zeyten dinstlich ist gewesen. (II, fol. 93. Zahn, l. c. pag. 15). fol. 29. Notandum cunctis temporibus pro colonis villae Jurivueselle[79] ut sequitur. fol. 30. nach Kristi geburd viertzehen hundert darnach in dem drey vnd virtzigisten iare ist aufgeschriben der zins den vnser conuent hat hye zw Pettaw, zw Marchburg vnd ze Leybnitz ierlich inzenemen (II, fol. 109. Zahn, l. c. pag. 14). fol. 11. vermerkt daß recht deß pergrecht in Steir vnd wie man daß besitzen soll. (II, fol. 112—114. Abgedr. bei Zahn, l. c., pag. 17—20. Bischoff und Schönbach, Taidinge pag. 406—411. Erwähnt Bischoff, Steierm. Landrecht pag. 110, 118 u. ff.) fol. 44. die wendl vnd veel in pergteding. (II, fol. 113′. Abgedr. bei Zahn, l. c. pag. 20—22.) fol. 46. hernach sein vermergkht der pergkgenossen gerechtichtikeit gen iren herren (II, fol. 115. Abgedr. bei Zahn, l. c. pag. 22.) fol. 33. nach Kristi geburde viertzehen hundert vnd darnach in dem ain vnd funfftzigisten iare ist aufgeschriben beder kloster zw Petaw pergkrecht deß obern ambts in

sw. Pettau. [80] Skralskograben? sw. Pettau. [81] Von 1344 ab kaufte Herz. Albrecht II. alle im Donnersbachthale s. Irdning gelegenen Güter zusammen, und widmete sämmtliche der von ihm 1332 gegründete Karthause Gaming in Nied.-Oesterreich

der Jazzenitz vnd in der Zkralnitz[80] alß eß die zeyt dinstleich ist gewesen (II, fol. 115). fol. 39. vermerkt nw daß pergkrecht so man zehent geben vberall ein sechter auff yedem pergkrechtemer in dem obern ambt (II, fol. 126).

LXXIV. 1442[–1458]. **Admont, Benedict.-Kloſt. Theilurbar: Amt S. Gallen.**

Pgt.-Cod. 8°, 8 Bll. Sign. Qq. 12 im Stiftsarchive Admont. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner, Beiträge (1876) XIII, pag. 80 sub K.

LXXV. **1443**[–1499]. **Admont, Benedict.-Kloſt. Bergrecht- u. Leſeregiſter für Marburg, Wielitſch u. Sanſal.**

40 Pap.-Hefte, 4°, Sign. Jii 1/m im Stiftsarchive Admont.

LXXVI. **1443. Gaming, Karthäuſ.-Kloſt. in Nied.-Öſterreich. Donnersbach,[81] Herrſchaft, Urbar der –.**

Pap.-Cod. kl. 2°, 42 Bll. in überzogenem Holzeinband. Sign. M 248. i. d. kgl. Bibliothek zu Berlin. Fol. 1. leer. fol. 1'. Eidschwur der Sechser. fol. 2—7. do man zalt von Christi gepurd vierzehenhundert iar darnach in dem drewundvierzigisten jar ist das lehenpuech in dem Donerspach vnd daselbs ym Enstal, das do gehort zu dem gotzhaus gen Gemnigkch vernewet pey herrn Christoffen zu den zeitten prior daselbs. fol. 7'—8 leer. fol. 8'—21. Urkk. über Verlehnungen (c. 1270—1563). fol. 21'—24' leer. fol. 25—29. Banntaiding. fol. 29' leer. fol. 30. Beschreibung der Herrschaftsgrenzen. fol. 30'—36. Stiftungs- und Bestätigungs-Urkk. der Karthause v. 1345—1360. fol. 36'—39. Bestätigung der steierm. Landesfreiheiten durch Herzog Friedrich V. von 1424. fol. 39'—42 leer. Abgedruckt (mit einleitenden Bemerkungen) von v. Zahn, Ueber zwei Codices zur Geschichte von Donnersbach, Beiträge (1887) XXII, pag. 69—94; im Vergleiche zum Cod. von 1496. (Siehe Nr. CXXXIX.) Das Banntaiding (fol. 25—29) abgedruckt nach einer Copie Grimms in Bischoff und Schönbach, Taidinge pag. 16 u. ff., und v. Zahn, l. c. pag. 77 u. ff.

---

im Jahre 1346. S. v. Zahn a. ob. erw. Orte pag. 60 u. f. [82] 1055 schenkte Kaiser Heinrich III. dem Erzbisthume Salzburg die halbe Kirche S. Martin nebst dem anliegenden Gute Straßgang (UB. I. 68, 60) c. 1074 ist „diemidietatem ecclesie sancti Martini“ bereits als Admonter Besitz erwähnt. (UB. I. 77, 92); 1144 ein „prepositus Gundacher“ daselbst (ebd. I. 232, 220). Aus diesen Erwerbungen bildete sich das Amt (Probstei, Herrschaft) S. Martin. Taidinge, pag. 373, Note. [83] Das 1140 zu S. Marein in der Feistritz bei Knittelfeld durch Adelram von Waldeck gestiftete Chorherrnstift (UB. I. 186, 179) wurde 1142 wegen Ungeeignetheit des Ortes nach Sekkau und Knittelfeld übertragen (UB. I 215, 209). [84] 1163 am gleichnamigen Orte im nö. Steiermark von Markgraf Otaker VII. und seiner Ge-

LXXVII. **1444.** **Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar: Amt Obdach.**

Pap.-Cod. 2°, 34 Bll. in Pgt.-Umschlag Sign. Qq. 12a im Stiftsarchive Admont.

LXXVIII. **1444 [–1496]. Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar: Herrschaft S. Martin b. Graz.**[82]

17 Pap.-Hefte, 2° und 4°. Sign. Kkk 5/a im Stiftsarchive Admont.

LXXIX. **1444[–1448]. Sekkau, regul. Chorherrnstift.**[83] **Kastenraittung.**

Pap.-Cod. schmal 2°, 60 Bll. in Pgt.-Umschlag. Landesarch. Graz. Hs. 2980. Fol. 1. anno Domini etc. xliiii. fol. 8. xlv. fol. 17. xlvi. fol. 26. xlvii. fol. 43. xlviii.

LXXX. **1445. Salzburg, S. Peter, Benedict.-Klost. Gesammturbar.**

Pgt.-Cod. 4°, Sign. III. 2. im Stiftsarchive S. Peter. Vrborium de anno 1445. Fol. 1—9 das Ennsthal behandelnd. Angezeigt von Zahn, Beiträge (1869), VI, pag. 15.

LXXXI. **1445. Vorau, regul. Chorherrnstift.**[84] **Kleingabenregister.**

Pap.-Cod. schmal 2°, 60 Bll. (fol. 58—59 leer) in Pgt.-Umschlag im Stiftsarchive Vorau, Sign. I. Angezeigt von Pangerl, die Handschriftensammlung des Chorherrnstiftes Vorau. Beiträge (1867) IV, pag. 135.

LXXXII. **1448. Admont, Benedict.-Kloster. Gesammturbar.**

Pgt.-Cod. 2°, 79 Bll. (5 unbeschrieben), zweispaltig in Pgt.-Umschlag. Sign. Qq 13 im Stiftsarchive Admont. Fol. 57—58. das sind die frag in der stifft ze Gasthoff in der Fricz. Abgedr. bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 95 u. 97 u. Bischoff und Schönbach, Taidinge, pag. 1—3. Das Urbar angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke bei Wichner, l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 70—73 sub D.

LXXXIII. **1449. Pürg. Pfarre.**[85] **Urbar.**

Pap.-Cod. schmal 2°, 46 Bll. Landesarch., Graz, Hs. 3636. Fol. 1. Rechnungsnotizen. fol. 2 — Ende. Urbar. anno etc. xlviiii.

---

mahlin Kunigunde gestiftet. (UB. I. 445, 479). Den Grundstock bildete das Gut Vorau, welches nach dem Tode des Grafen Ekbert III. von Formbach-Pütten an den Markgrafen gefallen war. Taidinge, pag. 110, Note. [85] Siehe Note 32. [86] Schlußschrift des Schreibers: Explicit scriptum Ihesu nomen sit benedictum dextram scribentis benedicat atque legentis eternum munus det nobis trinus et unus. Amen. [87] Erscheint das erstemal als „parrochia s. Pancratii de Graz" 1174 UB. I. [88] Nö. Hartberg. [89] Siehe

LXXXIV. **1450. Reun, Cisterc.-Kloster. Gesammturbar.**

Pgt.-Cod. 2°, 160 Bll. Sign. C im Stiftsarchive Reun. Originale Runense per dominum Hermannum abbatem compilatum anno Domini M. CCCC. l. Angezeigt von Weiß. l. c. Beiträge (1865) II, pag. 18, Nr. 4; vgl. Gasparitz l. c. Mittheil. (1886). XXXIV, pag. 103. Die Anordnung dieses Urbars gegen jener des von 1395 (Siehe Nr. XXXVII) ist insofern eine verschiedene, als die Renten und Giebigkeiten nicht nach Aemtern aufgezählt, sondern gattungsweise zusammengestellt werden. Dazwischen sind enthalten historische Notizen, Urkk.-Auszüge, ein Verzeichniß der Anniversarien und anderer Stiftungen, eine series abbatum etc., und zum Schlusse ein Urkk.-Repertorium.[86]

LXXXV. **1450. Vorau, regul. Chorherrnstift. Zinsbuch.**

Angezeigt als „Zinsbuch, Pap., schmal 2°" von Pangerl l. c. Beiträge (1867), IV. pag. 135 im Stiftsarchive Vorau vorhanden, jedoch nach der freundlichen Mittheilung des P. R. Pötz, Bibliothekars daselbst, nicht auffindbar.

LXXXVI. [**15. Jahrh. I. Hälfte**] **Göß, Benedictinerinnen-Klost. Urbarauszüge.**

Pap.-Cod. des 19. Jahrh., 13 Bll. Landesarchiv, Graz, Hs. 3476. Schlechte und bloß auszugsweise Copie. Da es als Hubenbesitzer jene aufführt, die im Urbare von 1459 (Siehe Nr. XCVII.) bereits als frühere (verstorbene oder abgestiftete) erwähnt, so ist deren Anlage vor der des Urbars von 1459 zu setzen.

Hs. 3476.	Urbar v. 1459.
Item Heinreich Huebmann ze Chrotendorff	Item Huebmann zu Krotendorf, nun Hans, nun Veit Krotmayr.

Betr. des Inhaltes ist auf dessen Angabe beim Urbar von 1459 (Siehe Nr. XCVII) verwiesen.

LXXXVII. [**15. Jahrh. Mitte**]. **Admont, Pfarre S. Jakob. Urbar der —**

Pap.-Heft, 4°, 5 Bll., Abschrift des 16. Jahrh. Sign. JJJ[3] im Stiftsarchive Admont.

LXXXVIII. [**15. Jahrh. Mitte**]. **Windisch-Graz, Pfarre.**[87] **Urbar.**

Pap.-Heft, schmal 2°, 6 Bll. mit der Ueberschrift: Hic notantur mansus sancti Pangracij. im fürstbischöfl. Archive zu Laibach, Fasc. XXVIII, 1, $_1$. Angezeigt von v. Luschin, das fürstbischöfl. Archiv zu Laibach und sein Inhalt an Materialien für Steiermark, Beiträge (1868) V, pag. 91, a.

---

meinen Aufsatz über den niederöst. Theil dieses Urbars (1462) in den Blättern des Vereines f. Landeskunde v. Nied.-Oesterr. 1891. [90] v. Zahn, steierm. Geschichts-

LXXXIX. 1452 [—1499]. Admont, Benedict.-Kloster. Theilurbar der Herrenkammer.

9 Pap.-Hefte, 4⁰, Sign. Cc 1 im Stiftsarchive Admont. Registrum camere dominorum.

XC. 1452[—1481]. Vorau, regul. Chorherrnstift. Theilurbar: Amt Siebenbirken.[98]

Pap.-Cod. 4⁰, 24 Bll., in Holzdeckeln gebunden, im Besitze des Dr. Holzinger in Graz. Cop. im Landesarch., Graz Hs. 3814. Columneneintheilung nach Jahren. Fol. 19 — 23 leer. fol. 23′. vermerkt den vortail, den der pfarrer hat zu Hartperg. Auf der Innenseite des Hinterdeckels urbariale Notizen von 1403—1408.

XCI. 1452. Windisch-Graz, Pfarre. Urbar.

Pap.-Cod. schmal 2⁰, 36 Bll., mit der äußeren Aufschrift: Registrum (s. Pangracij) de anno 1452. im fürstbischöflichen Archive zu Laibach. Fol. 1. Registrum Bernhardi de Lakch anno quinquagesimo tertio. fol. 5. fructus ecclesie sancti Pangracij in Windischgrecz anno Domini etc. quinquagesimo secundo. fol. 27′. decime ecclesie sancti Pangracij. fol. 28′ leer. fol. 29 Abrechnung von 1456. fol. 29′. Aufzählung der Giebigkeiten v. J. 1455. fol. 32 leer. fol. 33′ nomina laicorum sancti Pangracij. fol. 34. vermerckht dy zw jägern zw Grecz geseczt sind. fol. 34′—35′. noua stewra. fol. 36 leer. Eine genaue Abschrift dieses Urbars in dem von 1459, fol. 3—22. (Siehe Nr. CII.) Angezeigt von v. Luschin l. c., Beiträge (1868) V, pag. 91 u. f. b.

XCII. 1453 [—1498]. Admont, Benedict.-Kloster. Theilurbar der Oblei, Gustrei und Frauenkammer im Admontthale.

37 Pap.-Hefte, 4⁰, Sign. Cc 8 im Stiftsarchive Admont. Bona custodis. Census s. Wolfgangi (zu der vom Abt Ulrich 1343 erbauten Kapelle in der Stiftskirche). Bona camere dominarum.

XCIII. 1456. Vorau, regul. Chorherrnstift. Urbarsfragment.

Reste eines Urbars auf der Innenseite der Deckel von Hs. 244, Pap.-Cod., 2⁰, 15. Jahrh. (Tractate u. Sermone). Vermercht was ich pruder Jacob Kellner in dez Naßter ambt ingenomen von weysaten 2c. lvi. Angezeigt von Pangerl, l. c. Beiträge (1867) IV, pag. 120.

---

blätter V, 15. Chronik des Stiftes Göß (1652—1782). Dise Frau Abbtissin hat alle Gülten vnnd Renndten so bey dem Stüfft sein, sambt deren Diensten mit allen Hocheiten vnnd Gerechtigkhaiten in ain großes pargamenes Puch lassen zusamen tragen, alß ein Haubt-Vrbarium, darnach man sich in allen Zuefällen vnnd Anstöß ersehen vnnd richten khan, welliches Puech

XCIV. **1457.** [—1500]. **Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar der Gustrei, Oblei und Frauenkammer im Ennsthale.**

37 Pap.-Hefte, 4⁰. Sign. Cc 6 im Stiftsarch. Admont. Die stifft im Ennstal, gustrey, oblay und frawnkamer.

XCV. **1457. Windischgraz, Pfarre. Urbar.**

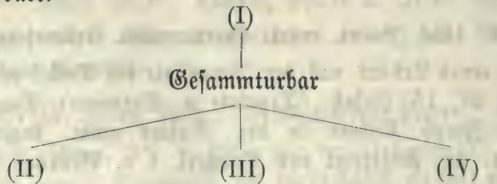
In Pap.-Cod., Fasc. XXVIII, 1, 1 im fürstbischöfl. Archive zu Laibach. Fol. 48—71. registrum ecclesie sancti Pangracij in Windischgretz de anno Domini etc. lvii, mit Zusätzen und Nachträgen bis c. 1476. Siehe Urbar von 1459 (Nr. CII)

XCVI. **1458.** [—1500]. **Admont. Benedict.-Klost. Theilurbar der Gustrei, Oblei und Frauenkammer im Paltenthale.**

26. Pap.-Hefte, 4⁰. Sign. Cc 7 im Stiftsarchive Admont.

XCVII. **1459** [—1462]. **Göß, Benedictinerinnen-Klost. Gesammturbar.**

Pgt.-Cod. gr. 2⁰, 328 Bll. (in neuem Pergament-Einbande) Hs. 7288 der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Dieses Gesammturbare dessen Existenz sowohl den Herausgebern der nied.-österreichischen wie steirischen Weisthümer unbekannt war, bildete die Grundlage für 3 Theilurbare, die aus dem Codex ausgeschrieben wurden. Zum Vergleiche desselben mit den erwähnten Theilurbaren und jenem uns in auszüglicher Cop. d. 19. Jahrhunderts erhaltenen Gesammturbare aus der I. Hälfte des 15. Jahrh. (Siehe Nr. LXXXVI.)[89] wurde letzterwähntes mit (I) bezeichnet. (II) Seiersberger und Röthelsteiner Theilurbar von 1459—1460 (Siehe Nr. IC u. C). (III) Bergurbar von Romatschachen 1462. (Siehe Nr. CII) u. (IV) Urbar der steirischen Klostergüter 1459—1462 in Cop. einer Hand aus dem Ende des 15. u. Beg. d. 16. Jahrh. (Siehe Nr. XCVIII). (II) u. (III) sind von der gleichen Hand wie das Gesammturbar. Folgendes Stemma versinnbildliche das handschriftliche Verhältniß der fünf Urbare.



Fol. 1. Nach Christi gepuerd tausent virhundert vnd in dem neunvndfunfczigisten iar haben wir fraw Anna abbtessin des frawnkloster hie zu Goß vnd namens Herberstorffer geslecht aus allen vnd iglichen latinischen vnd alten dewtschen puechern so wir vnd

man pflegt die Warsagerin zu nennen, anno 1459. [91] Tragöß nw Bruck a. d. Mur. [92] Einöd s. Bruck a. d. Mur. [93] Schergendorf w. Kapfen-

vnser conuent haben zu dem iezbemelten gotshaus vnd munster vnd vns ingehorund gewidemt vnd gestifft sein, vernewt vnd aufschreiben laßen alßdann alle embt, rennt, gullt, lewt vnd gueter vnd mayrhof klerlich hienach in dem gegenwürtigen newen gruntpuch vnd vrbar geschriben sein.[90] fol. 1. Amt zu Tragößz.[91] fol. 12. Grenzbeschreibung dieses Amtes (I, fol. 3 u.f.) fol. 13′. Amt in der Ainöd.[92] fol. 19′. das zu Scheringdorf.[93] fol. 24 das zu Steg.[94] fol. 29′. Jagdgrenzen zu Scheringdorf.[95] fol. 30 Amt zu Micheldorff.[96] fol. 32. Landgerichtsbefugnisse für Niklasdorf.[97] fol. 32′ vrbar in der Mosden.[98] fol. 34. zu Lewtendorf.[99] fol. 36. Burgfried daselbst. (Die Verainungen u. auszügl. Bestimmungen, diese Aemter betr. in I, fol. 1—7′); IV, 1—7′; Abgedr. nach (IV) im Vergleiche mit (II) bei Bisch.-Schönbach, Taid., pag. 301—302. fol. 37. die hernach geschriben hueben vnd gueter sein nu geordent in das ambt ze Tömlach[100] vnd habent vor in die oblay gedient. (I, fol. 8) fol. 37. Amt zu Tömlach.[101] fol. 40. das am Hewperg.[102] fol. 44. wonzehent in der Vtsch.[103] fol. 44. vermerkt die freyheit im ambt der Gembs.[104] Grenzbeschreibung und Taiding. fol. 46. Das Amt in der Gembs. fol. 52′. in dem Dorflein.[105] fol. 55. das Kaufrecht am Lerperg.[106] fol. 63. swaiger in der graßen Gößz.[107] fol. 65′. das Leber (von spät. Hand Pretacher) ambt.[108] fol. 70. das sind die gueter vom Sturmberger. fol. 72. Grenzberainung zwischen Gößz und Leoben (IV, fol. 8, u. f.; abgedr. nach (IV) im Vergleiche mit (II) bei Bisch.-Schönbach, Taid. pag. 303—304) fol. 74. was mit dem vorstner verlassen ist anno M. CCCC. lx, (IV, fol. 14′ u. f.; abgedr. nach (IV) im Vergleiche mit (II) bei Bisch.-Schönbach Taid., pag. 304—305). fol. 74′. nota das gejadt vnd waß dem vorstner gebürt zu tuen (IV, fol. 15 u. f. abgedr. nach (IV) bei Bisch.-Schönbach, Taid., pag. 305) fol. 75—79′ leer. fol. 80. das Amt in das Lonsach[109] (auszügl. bei IV, fol. 17′; abgedr. bei Bisch.-Schönbach, Taid. pag. 306 nach (IV) fol. 86′. leer. fol. 87. Amt zu Scherstorf[110] (IV. fol. 18; abgedr. Bisch.-Schönb., Taid. pag. 306 nach (IV). fol. 91. hie sein vermerckt die gueter so fraw Vrsula Silberbergerin von irenn brueder herren Jorigen gekauft hatt. fol. 100. Prelepper ambt[111] u. Taiding daselbst. (Auszügl. IV, fol. 19; abgedr. nach (IV) bei Bisch.-Schönb., Taid. pag. 306—307.) fol.

---

berg. [94] Steg w. Kapfenberg. [95] Schergendorf w. Kapfenberg. [96] [97] Micheldorf die ältere Form für Niklasdorf nö. Leoben. [98] Moskenberg in d. Gem. Donawitz und Leoben. [99] Leitendorf sw. Leoben. [100] [101] Diemlach nö. Bruck a. d. M. [102] Heuberg sw. Bruck a. d. M. [103] Utsch Th. und Gr. sw. Bruck a. d. M. [104] Gams nw. Frohnleiten. [105] Lainsach sw. Leoben. [106] Leeberg sö. Leoben. [107] Große Gößz, Graben sö. Leoben. [108] Prettach s. Leoben. [109] Lainsach Gr. sw. Leoben. [110] Scharsdorf sw. Trofaiach. [111] Proleb nö. Leoben. [112] Röthelstein sö. Bruck a. d. M. [113] Seiersberg sw. Graz. [114] Abtissendorf

107′—109′ leer. fol. 110 Amt zu Rottenstain.[112] anno Domini M. CCCC. quinquagesimo nono. (II, fol. 29—33′; IV, 23′—26) fol. 117. Banntaiding von Rotenstain (II, fol. 41′—42′; IV, fol. 26′—29′; abgedr. nach (IV) u. (II) Bisch.-Schönbach, Taid., pag. 307—309); fol. 119—119′ leer. fol. 120. Herrschaftsordnung von Seiersberg[113] II, 43—43′. fol. 122. Hofstätter zu Seiersberg (I, fol. 12′; II, fol. 47.′) fol. 124. Taiding zu Seiersberg (II, 50—50′) fol. 124′. zu Abtessendorf[114] (II, 51—53′). fol. 126. zu Prunn[115] (II, 54—55). fol. 127. zu Wurmtschach[115a] (II, fol. 56—57) fol. 128. zu Winklarn[116] (II, 57′—58′) fol. 129. zu Puchlarn[117] (II, 59—60) fol. 131′—133′. leer. fol. 134. vermerckt sind die purckrechtzins, die albmzins, frisching vnd lemper, weisatwaicz, ackerzins, sweinphenning aufgeschriben vnd vernewt nach den alten registern vnd vrbarn anno Domini M. CCCC. sexagesimo primo fol. 137′—138′ leer. fol. 139. ackherzins zu Lewben. fol. 142—144 leer. fol. 144′. das Amt zu Kuntwitz[118] fol. 146[a], zu Stadlhof.[119] fol. 147′. nota die rechten zu Kuntwiz (I, fol 2—2′). fol. 148. purckrecht vmb Knutlfeld (IV, fol. 40′). fol. 150—150′ leer. fol. 151. das Amt zu Erndorf[120] (IV, fol, 41) fol. 153. leer. fol. 153′. zu Stoysdorf[121] (IV, fol. 42) fol. 154 leer. fol. 155. Die Güter in Kärnten (IV. fol. 42′). fol. 170. Grundzehente zu Kcheichelwang.[122] fol. 171. vermerckt sind alle vnd igliche Leut, stuckh vnd gueter in dem landt ze Steir, so auch das conuent ine gehabt vnd in die oblai gepraucht haben. fol. 173—174′. leer. fol. 175. ain pergk vnd grundtzinspuech zu Ramatschachen[123] vnd aufgeschriben anno Domini M. CCCC. sexagesimo secundo. Berg- und Richterrecht, Grenzbeschreibung (III, fol. 2—16′; IV, fol. 46′—48; abgedr. nach (III) bei Bisch.-Schönbach, Taid. pag. 163—166) fol. 181. leer. fol. 181′. das perkrecht vnd der gruntzins zu Hetmanstorf[124] anno Domini M. CCCC. lxii (I, fol. 5. abgedr. bei Winter, Niederösterr. Taid (I. Th. (1886); über dess. Quellen siehe ebd.) fol. 92—92′. leer. fol. 193. vermerkt sind hienach all mayr so dem gotshaus Göß geaigent gewidembt vnd zugehorn, so auch frau Anna Herberstorfferin auf hatt lassen schreiben anno Domini M. CCCC. lx. fol. 200′—204′. leer. fol. 205. Zehentgüter zu Göß. anno Domini M. CCCC. liiii. fol. 207′—208′. leer. fol. 209. Ambt in dem

---

s. Graz. [115] Brunn i. d. Gmde. Krumegg nw. S. Marein a. P. [115a] Wundschuh nw. Wildon. [116] Winkel, Ortsgmd. Raaba sö. Graz. [117] Pichla sö. Feiting nö. Wildon. [118] Kumpitz bei Trofaiach. [119] Stadelhof Ortsgmd. Spielberg w. Knittelfeld. [120] Arndorf sw. Kapfenberg. [121] nw. Neumarkt. [122] Kallwang ö. Mautern. [123] Romatschachen nö. Pischelsdorf nö. Graz. [124] Hettmannsdorf in Nieder-Oesterreich. Abgedruckt von Mell, in d. Blätt. d. Vereins f. Landeskunde v. Nied.-Oesterreich 1891. [125] Eisenerz nw. Leoben. [126] Vobisalm, Höhe nö. Eisenerz. [127] „Rotenstein" erwähnt in der Bestätigungsurk. d. P. Eugen III.

innernn Eysenercz.[125] fol. 211. Grenzbeschreibung der Vobisalm.[126] am Phinczłag in den Osternveyrtagen anno Domini M. CCCC, vnd im lxiiii jarenn. fol. 212—212′. leer. fol. 213—218. Zehentbeschreibungen.

XCVIII. 1459 [—1462]. Göß, Benedict.-Kloſt. Geſammturbar, Auszug aus dem —.

Pap.-Cod. ſchmal 2⁰, 47 Bll. in Ledereinband. Hs. 895 des Landesarch. Graz. Cop. einer Hand aus dem Ende d. 15. und Beginn des 16. Jahrh. Den durchgeführten Vergleich mit den gleichzeitigen Urbaren ſiehe bei Nr. XCVII u. IC.

IC. 1459. Göß, Benedict.-Kloſt. Theilurbar: Amt Röthelſtein.[127]

Pgt.-Cod., ſchmal 2⁰, 92 Bll. in mit roth. Leder überzogenen Holzdeckel. (fol. 63—84 Pap.) Landesarch., Graz. Hs. 894. Angezeigt von Biſchoff l. c. Beiträge (1869) VI, pag. 111, Nr. XVII. In eine offenbar nach dem oberwähnten Geſammturbare (Nr. XCVII) erfolgte Copie desſelben zum Handgebrauche der Amtleute und wurde deſſen Vergleich als (II) bereits oben durchgeführt. fol. 29—40.′ vermerkt ſind hienach die lewt, zinsgrund vnd gueter ſo wir vns conuent vnd gotshaws haben in dem ambt zu Rotenſtain vnd die wir Anna ꝛc. abbteſſin des namens Herberſtorfferin aus des bemelten gotshaus rechten alten gruntpuchern vnd vrbarn verneut vnd aufſchreiben hab laſſen. M. CCCC. lviiii. Mit Notizen und Anmerkungen ſpäterer Hände. Auch enthalten in Pap.-Cod., ſchmal 2⁰, 100 Bll. (48—100 leer) in gepreßtem Ledereinband (Hand des 15.—16. Jahrh.) Landesarch., Graz, Hs. 895; angezeigt von Biſchoff l. c. Beiträge (1869) VI, pag. 111, Nr. XVIII. Verglichen mit dem Geſammturbare (Nr. XCVII) als (IV).

C. 1459. Göß, Benedict.-Kloſt. Theilurbar: Aemter in Seiersberg und Abtiſſendorf.[128]

In Hs. 894, Landesarch., Graz (ſiehe Nr. IC), fol. 43—60. Siehe auch Geſammturbar von 1459 (Nr. XCVII), u. in ſpäterer Cop. in Hs. 895, Landesarch., Graz, fol. 30—32; ſiehe Nr. XCVIII

---

v. 1148, 13. Apr., Rheims (UB. I. 287, 278). [128] „Sirisperch“ in der Urk. v. 1148. (Siehe Note [127]); „Abteſſendorf“ in der Beſtätigungsurk. d. P. Gregor IX. v. 1230, 2. Mai, Rom (UB. II. 366, 268). [129] Fol. 23. Ego Martinus Scharffwint rector parrochialis ecclesie sancti Pangracij in Windischgretz hoc presens registrum sub ea forma ut supra habetur rescribere procuraui ex quodam originali, quod habetur in monasterio Oberndörff, et rationatum est olim domino Laurencio preposito eiusdem monasterii ad manus domini Enee Siluij pro tunc episcopi Senensis qui paulo post in papam vocatus(!) et papa Pius II. appellatus est, qui ecclesiam sancti Pangracij in commendam habuit ex commissione

CI. 1459. S. Lambrecht, Benedict.-Klost.

Erwähnt nach gütiger Mittheilung des Herrn P. Bruno Quitt in einem Archivsregister vom J. 1743 im Stiftsarchive S. Lambrecht.

CII. 1459. Windischgraz, Pfarre. Urbar.[129]

Pap.-Cod. schmal 2⁰, 80 Bll., im fürstbischöfl. Archive zu Laibach. Angezeigt von v. Luschin, l. c. Beiträge (18) IV, pag. 92 u. f. Fol. 1—22′ genaue Abschrift des 1452 (Siehe Nr. XCI) fol. 25—44. Registrum ecclesie sancti Pangracij in Windischgrecz de anno lviiii. fol. 48—71. Urbar von anno Domini lvii. fol. 71. frey lewt. fol. 73. vermerkt die zehent anno Domini etc. lxiiii. fol. 75. vermerkt die geyad. fol. 75.′ hie sind vermerkt die recht damit die stat Windischgrecz herkomen ist. fol. 76. leer. fol. 76′. Einkünfte des Propstes Laurencius von Oberndorf. fol. 77—78. Notizen, betr. die Zinspflicht Einzelner. fol. 79—80. 2 herausgerissene Blätter eines Urbars von c. 1465.

CIII. 1460 [1461—1482] Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar: Zeiring.

5 Pap.-Hefte, schmal 2⁰. Sign. Qqq 6/g im Stiftsarchive Admont.

CIV. 1460. S. Dionisen, Pfarre.

Erwähnt in Pap.-Hs. 2612 und Pap.-Hs. 1588 (15.—16. Jahrh.) des Landesarch., Graz als „altes urbar und handlsbuch de anno 1460“. Siehe Bischoff-Schönbach, Taid., pag. 322, 8.

CV. 1460. Göß, Benedict.-Klost. Theilurbar: Amt Seiersberg.

In Hs. 894, Landesarch., Graz (siehe Nr. IC.) fol. 1—23, vermerkt das perkrecht zu Seyrsperg anno M. CCCC. lx. (mit Randnotizen bis 1478).

CVI. [1460]. Admont, Bened.-Kloster. Theilurbar: Admontthal.

Pap.-Cod. 4⁰, 54 Bll., am Ende mank. Sign. Qq. 14. Dem Inhalte nach mit dem Urbare von 1448 (Nr. LXXXII) übereinstimmend; die Käsedienste jedoch fehlen. Angezeigt und auszugsweise abgedr. bei Wichner, l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 79 sub H.

Nicolai pape quinti ad instantiam et procurationem Friderici tercij Romanorum imperatoris actum anno Domini 1. 4. 8. 6. tempore domini Leonhardi Kewtschacher prepositi in Öberndörf, qui mihi prefatum registrum publicauit et ego id restitui etc. [130] Für den Besitz dieses Klosters zu Zeiring und Pels nw. Judenburg fand ich in der allgemeinen Urkk.-Reihe des Landesarch. Graz, keine Nachweise. [131] 1187, 1. Oct. Gutenberg. Herzog Otachar von Steiermark bestätiget den Verzicht der vollfreien Elisabeth v. Gutenberg auf genannte Güter zu Gunsten des Klosters Göß, darunter auf

CVII. [vor 1461] S. Lambrecht, Benedict.-Kloſt.

Berufung auf ein altes, nicht mehr vorfindiges Urbar in Nr. CIX.

CVIII. 1461. S. Dioniſen, Pfarre. Urbar.

Pap.-Cod. 2⁰, 43 Bll. in Pgt. Umſchlag. Landesarch., Graz. Hs. 1588. Fol. 1—2′. Urbar (Anordnung in Columnen). fol. 3. vermerckht das ſtifftrecht auff der kirichen freyguetter ſo ainer ab vnd auff vert, was recht iſt. fol. 4 bis Ende. Stiftsnotizen bis 1546. Erwähnt als „ein alt vrbar vnd prothocollpuech in grien pärgime punden, darin etlich priuilegia ꝛc.“ in Hs. 2613, fol. 16, Landesarch., Graz.

CIX. 1461. S. Lambrecht, Benedict.-Kloſt. Urbar.

Pap.-Cod. 2⁰, 93 Bll. im Stiftsarchive S. Lambrecht. Fol. 1. vermerckht die gult vnd nuczunge des vrburs (!) ſo dem goczhauſe zu S. Lamprecht zuegehoern. Beſchrieben von Ludwig Scheitrer, dem Secretär des Abtes Joh. Schachner. Es beruft ſich auf ein altes, nicht mehr vorfindiges Urbar und behandelt die Aemter in der Nähe des Stiftes. Zwiſch. fol. 38—39 iſt ein kleines Verzeichniß der Güter und Unterthanen des Kloſters eingeheftet. Angezeigt von Zahn, l. c. Beiträge (1873) X, pag. 132, Nr. 16. Im Stiftsrechte von S. Lamprecht (15. Jahrh.) Biſch.-Schönbach, Taid. pag. 223, 11 geſchieht die Dienſtleiſtung nach „inhaltung des urbar oder ſalpuchs“.

CX. [1461] Seitenſtetten, Benedict.-Kloſt. in Nied.-Öſterreich.[130] Güter- u. Unterthanen-Verzeichniß für Zeiring u. Pels.

In Pap.-Cod. 2⁰, 93 Bll., zwiſchen fol. 38—39, im Stiftsarchive zu S. Lambrecht. Siehe Nr. CIX.

CXI. 1462. S. Dioniſen, Pfarre.

Erwähnt als „vralt vrbar mit plettern von prottern gemacht auff gepaptten papier de anno 1462“, Hs. 2613, fol. 33′. Landesarchiv, Graz.

CXII. 1462. Göß, Benedict.-Kloſt. Theilurbar: Amt Romatſchachen.[131]

Pgt.-Cod. kl. 4⁰, 24 Bll. (fol. 25—57 Pap.) Landesarch., Graz, Hs. 367. Iſt eine Cop. der gleichen Hand nach dem Geſammturbare von 1459 (Nr. XCVII.; ſiehe daſelbſt die Vergleichſtellen) Fol. 1. ain pergk vnd grundtzinspuech zu Ramatſchachen

„vniuersum predium in Ramarschache cum uinetis et omnibus terminis eiusdem et iure montano de uineis.“ UB. I. 668, 686. [132] Zuerſt urkundlich erwähnt i. J. 1300 (Landesarch. Graz, Nr. 1199a.) [133] Die Pfarre Scheufling w. Judenburg als „ecclesia Scheuflich“ 1203—1204. UB. II.

vernewt vnd aufgeschriben anno Domini M. CCCC. sexagesimo secundo. fol. 17. Taiding; abgedr. Bisch.-Schönbach, Taid., pag. 163—166. Von fol. 19' ab das Urbar von 1519. Der Cod. angezeigt von Bischoff, l. c., Beiträge (1869) VI, pag. 109, Nr. XIII.

CXIII. **1464. Murau, Pfarre.**[132] **Urbar.**

Pgt.-Cod. 2⁰, 34 Bll., im fürstl. Schwarzenberg'schen Schloßarchive zu Murau. Cop.-Pap. (welche hier benützt wurde) im Landesarch., Graz, Hs. 3675. Fol. 1. Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto reformatum est organon in ecclesia sancti Mathei . . . folgt das Urbar. fol. 12—35'. Jahrtags- und Stiftungssachen. fol. 35'—36' Rechte und Zins des Meßners. fol. 36'—37'. Archivsverzeichniß. fol. 38—Ende. Jahrtagsstiftungen.

CXIV. [c. **1465.**] **Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar: Amt zu Obdach.**

Pgt.-Cod. schmal 2⁰, 24 Bll. Sign. Qq. 20, im Stiftsarchive Admont. Angezeigt mit auszugsweisem Abdrucke Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 82—83, sub O.

CXV. **1469. Admont, Benedict.-Klost. Theilurbar: Ennsthal.**

Pap.-Cod. schmal 4⁰, 40 Bll. (2 leer) Sign. Qq. 15 im Stiftsarchive Admont. Fol. 25—Ende. des brobst rechten im Ennstal. Angezeigt bei Wichner l. c. Beiträge (1876) XIII, pag. 82, sub N.

CXVI. **1469. Scheufling, Pfarre.**[133] **Urbar.**

Pgt.-Cod. 2⁰, 12 Bll. (6 unbeschrieb.) in Pgt.-Umschlag mit der Aufschrift „Urbarium". Stiftsarchiv S. Lambrecht. Fol. 1. Hye ist vermerkcht das vrbar der chirchen zu sannd Thoma in Schewfling vnd ist gemacht nach Christ gepurd tausent vierhundert vnd in dem lxix iare. fol. 4'—5. Zusätze bis c. 1489.[134]

CXVII. **1470 [-1475]. Admont, Benedict.-Klost. Gesammturbar.**

Pap.-Cod. kl. 2⁰, 131 Bll. (15 unbeschrieb.), Einband von Leder. Sign. Qq. 21 im Stiftsarchive Admont. Unter Sign. Qq. 18 ein Duplicat des Urbars, Pgt.-Cod. kl. 2⁰, 119 Bll. (13 unbeschrieb.) ebd. Angezeigt bei Wichner, l. c. Beiträge (1876) XIII, fol. 87. sub E u. F.

109, 66. [134] Zusammengeheftet mit einem Pap. Cod., 12⁰, 60 Bll. Raitungen der Zechleute der Pfarrkirche daselbst v. 1469—1502. [135] Erscheint als „hospitale infirmorum" zuerst 1279. (Landesarch. Graz, Nr. 1135 und 1136b.) [136] Im Mürzthale nö. Bruck a. d. M. Als Verweser der „chapellen Hainrich gesell zu S. Lorenzen in dem Muerztal" 1382. Erster Pfarrer 1396 (Landesarch. Graz, Nr. 3437 und 3801.) [137] Die „ecclesia Chnvttelueldе"

CXVIII. [c. 1470 (–c. 1522)]. Judenburg, Spital.[135] Urbar.

Pap.-Cod., schmal 2⁰ (die ersten Bll. fehlen); im fürstbischöfl. Archive Sekkau b. Leibnitz. Angezeigt von Zahn, l. c. Beiträge (1867) IV, pag. 139.

CXIX. 1475. Fürstenfeld, Augustiner-Kloſt. Urbar.

In Pgt.-Cod. kl. 2⁰, 9 Bll., Landesarch., Graz, Hs. 1997, Fol. 4—4'. (Siehe Nr. XLIV.) Anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto factum est inuentarium per venerabilem priorem fratrem Laurencium Stoss de Nuzenberga de omnibus rebus et possessionibus mobilibus et immobilibus, quas habet conuentus noster in Furstenfeld que bona idem prior inuestigare potuit in suo regimine omni cum diligencia prout infra clare patebit. Cop.-Pap. aus Anfg. d. 19. Jahrh., Landesarchiv, Graz, Hs. 1997, fol. 4—4'.

CXX. 1477. Allerheiligen, Pfarre.[136] Urbar.

Pap.-Heft, 4⁰, 18 Bll. geheftet, Landesarch., Graz, Hs. 1875. Fol. 1. Item daß vrbarbuech vnd register daß gehoert zu dem lieben gottshauß gen Allerheyling vnd daß haben laßen schreiben vnd machen dye erberen zechlewt daselbs genand Geörg am Perg vnd Hanſs Stängl, dieselbig zeit, do man schreibt die iarzall M.CCCC. lxxvii. fol. 2—4 Urbar. fol. 5—15'. Stiftungs- und Schenkungs-urkk. von 1373—1501. fol. 16—18 leer.

CXXI. 1479. Leoben, Dominikan.-Kloſt. Urbar.

In Pap.-Cod. (Cop. d. 18. Jahrh.), 2⁰, 72 Seit. Landes-arch., Graz, Hs. 731. Pag. 58—60. Registrum censuum in valle Anasy ordinatum anno 1479. pag. 60. census annuales an der Halstadt. pag. 62. census in oppido Leubnensi. Pap.-Hs., Nr. 1673 (Cop. d. 19. Jahrh.) im Landesarch., Graz. fol. 1. Fundatio domini Perngeri de Duemerstorf etc. (Vgl. Nr. XXXI.) fol. 4. registrum censuum in valle Anasi M.CCCC.lxxviiii. fol. 5'. census annuales an der Hallstat. fol. 6'. census in oppido Leubnensi habet iam Sixtus Muerawer 1498.

CXXII. 1479. Vorau, regul. Chorherrnstift. Zinsbuch.

Angezeigt als „Zinsbuch, Pap., 2⁰", von Pangerl l. c. Beiträge (1867) IV, pag. 135, als im Stiftsarchive Vorau vorhanden,

---

urkk. das erstemal 1224 (UB. II. 312, 220) erwähnt. [136] Dieses im Jahre 1125 gestiftete Bisthum wurde wahrscheinlich bereits im XIII. Jahrh. in Steiermark besitzend, wenn auch Urkunden hierüber erst aus dem 14. Jahrh. vor-

jedoch nach der freundlichen Mittheilung P. R. Pöß, Bibliothekars daselbst, nicht auffindbar.

CXXIII. **1483. Knittelfeld, Pfarre.**[137] **Urbar.**

Pgt.-Cod. 2°, 11 Bll. in Pgt.-Umschlag. Landesarch., Graz. Specialarchiv Knittelfeld Fasc. 32, Heft 56 (früher Hs. 69). Fol. 1. Nota das vrbarpuech der pharrer der pharrkhyrchen sand Johannis gotstawffer, sand Veit vnd sand Vlreich des heyligen bischouen der stat Khnuttlfelden ist vberschriben vnd die hernachgeschriben grunnt vnd gullt durch mich mayster Jacoben dyezeyt pharrer daselb aufgelassen worden am nagsten Suntag vor Martini in beywesen der hernachgeschriben notary vnd anderr erber zewgen anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo tercio.

CXXIV. **1486 [–1496]. Chiemsee, Bisthum in Baiern.**[138] **Gesammturbar.**

Pap.-Cod. 4°, 102 Bll., im Besitze des Herrn H. v. S. in Salzburg, abgedr. von Chmel, Notizenbl. d. kaiserl. Akad. 1857 und 1858. Fol. 1. Nota in presenti libello scripto et collecto per Georgium Erlbach cappelanum et cubicularium reuerendi patris Georgii episcopi ecclesie Chiemensis de anno 1486 continentur infrascripta vsque ad annum [1496 ?]. fol. 16—20′. Güter in valle Anasi (Chmel l. c. 1858, pag. 14—16 u. pag. 33—34). fol. 104—107 decime in valle Anasi (Chmel, l. c. 1858, pag. 234—238). Angezeigt von Zahn, Archivalische Reisen, Beiträge (1869) VI, pag. 5.

CXXV. **1486. S. Georgen am Längsee, Benedict.-Klost.**[139] **Gesammturbar.**

Pgt.-Cod. schmal 2°, 84 Bll. (angelegt unter Aebtissin Magdalena Hellegkerin), im Archive des hist. Vereines von Kärnten. Fol. 73′—74 Amt im Windischgraz. fol. 74′ Amt zu Schirka bei Leibnitz. Angezeigt von Zahn, Reisebericht über steierm. Geschichtsmaterialien in Kärntn. Archiven. Beiträge (1876) XIII, pag. 37.

---

liegen. [139] Dieses Kloster, nahe bei S. Veit in Kärnten, wurde zw. 998—1009 gegründet; 1134 übergab Erzbischof Konrad I. dasselbe, in dem die Zucht verfallen war, dem Abte Wolfhold v. Admont, der aus dem Nonnenstifte Admont 20 Nonnen nach S. Georgen sendete. Brunner, Benedict. Buch 20—21; Arch. f. Krntn. VII. (1862) pag. 45. Erster Nachweis eines Besitzes „in Marchia" (Unt.-Strmk.) 1161 (UB. I. 423, 457); 1177 bei Deutsch-Landsberg (UB. I. 555, 591). [140] 1377, 1. Sept., stiftet Hermann der Haller Chorherr zu Sekkau daselbst eine Bruderschaft und widmet ihr genannte Güter. (Landesarch. Graz, Nr. 3291). [141] Ein „parrochianus Chadilohus de Cradwin" erscheint 1188 in einer Salzburger Urk. als Zeuge. UB. I. 676, 690. [142] Die Vorstadtkirche Ma. Waasen in Leoben erscheint als „ecclesie s. Marie" c. 1185 (UB. I. 610, 640), als Graf Chunrad von Peilenstein dem Kloster Admont dieselbe überträgt. [143] Gegründet 1142 durch Herzog Bernhard von

CXXVI. **1486.** Sekkau, Maria-Bruderschaft.[140] Urbariale Notizen.

Pgt.-Cod. 2⁰, 33 Seit. in Pgt.-Umschlag. Rückumschlag Fragment eines alten Urbars (Siehe Nr. CLI). Landesarch., Graz, Hs. 2909. Pag. 1'—20. Ordnung und Stiftungsurkk. pag. 21. nota obuentiones . . . que annuatim cuilibet cappelanaeum ad hoc deputato in modium et formam, vt sequitur, cedi debent. pag. 22—28. Urkk. v. 1489—1492. pag. 29—30. vermerckht die grunndt gehörundt zw der Wulffinghueben vnd gelegen enhalb der Muer. pag. 31—33. Urkk., Ausgaben und Einnahmen, Gottesdienstordnung.

CXXVII. [vor 1487]. Gratwein, Pfarre.

Nach der Notiz des Urbars von 1487 (Siehe Nr. CXXVIII.), welches „vernewt" wurde.

CXXVIII. 1487. Gratwein, Pfarre.[141] Urbar.

Pgt.-Cod. 2⁰, 87 Bll. Sig. L im Stiftsarchive Reun. Fol. 1. vermerkht daz urbar der zynns, nutz, renntt, güllt, weinzehent, hyerszehent vnd annder zustennd sand Ruprechts pharrkirchen zu Gredwein, so der pharrer daselbs in berubter nutz vnd gweer bisher herbracht, ingenomen, genutzt vnd genoßen hat. vnd ist dasselb vrbar vernewt vnd gemacht worden anno Domini millesimo quadringentesimo octogesimo septimo. Von fol. 62 ab Verzeichniß der Patronatsrechte und Gottesdienstordnungen, Urkk. ꝛc. Angezeigt von Weiß, das Archiv des Cistercienserstift Rein, Beiträge (1865) II, pag. 18, Nr. 5.

CXIX. 1488. Leoben, Stadtpfarre. Urbariale Notizen.

Pgt.-Hft. schmal 4⁰, 4 Bll. Landesarch., Graz, Hs. 25. Fol. 1. vrbar der gestifften meß so Valentin Muerer vnd Dorothea sein hawsfraw getan haben. fol. 2' . . . vnnd dy stifft ist angefangen an Vnser lieben frawn abent der enphahung anno Domini ꝛc. im achtundachzigistem. fol. 3'—4 Stiftsbestimmungen. fol. 4' leer.

CXXX. 1488. Maria-Waasen, Pfarre.[142] Urbarauszüge.

Pap.-Cod. schmal 2⁰, 58 Bll. (Cop. des 17. Jahrh.) Landesarch., Graz, Hs. 3262. fol. 2. . . . ist auf pergamen mit vralter schrift länglicht zhambgelegt vnd beschriben. nota registrum B. M. V. prope Basen ecclesie parochialis 88. (Anführung der Dienste nach bestimmten Lieferzeiten) fol. 14. ausn länglichn wie dieses regíster

Kärnten. Janauschek. Origg. Cisterc. 1, Nr. clxxvii (c. 1145) schenkt Erzbischof Konrad I. von Salzburg demselben Besitzungen zu Lang, Gräfin Kunigunde von Sponheim welche zu Brunn b. Marburg u. s. w. (UB. I. 244, 237.)
[141] Siehe Note 137. [142] Dieses zum hlg. Johann i. d. Wüste genannte

zſamb glegt [aber nuhr] vf papier geſchrieben authographo nach-benannten pfarrers S. abſchrift oder copia signo ♄. fol. 16—Ende. Wirthſchafts- und urbariale Notizen aus ſpäteren und früheren (1467, 1468, 1470) Regiſtern unter den Archivsſignaturen 𝔛, 𝔜, ⚴ und ♀.

CXXXI. 1488. Victring, Ciſtercienſ.-Kloſt. in Kärnten.[143] Geſammturbar.

Pgt.-Cod., 2⁰, 153 Bll. (4 Bll. Pap.), im Archive des hiſtor. Vereines zu Klagenfurt. Fol. 135. Beſchreibung des ſteir. Beſitzſtandes (Marburg und Kötſch). Angezeigt von Zahn, l. c. Beiträge (1866) III, pag. 35.

CXXXII. 1489. Knittelfeld, Pfarre.[144] Meßſtiftungen.

Pap.-Cod. 2⁰, 197 Bll. (die meiſten leer) in Pgt.-Umſchlag. Landesarch., Graz, Specialarch. Knittelfeld, Fasc. 32, Heft 56 (früher Hs. 3672). Fol. 1. Jesus Maria 1489. Anordnung nach den verſchiedenen Meßſtiftungen und den Liegenſchaften, deren Abgaben und Dienſte die Dotation der erwähnten Stiftungen bildeten.

CXXXIII. [c. 1490]. Judenburg, Franziskaner-Kloſter.[145] Urbar.

Pap.-Cod. 4⁰, 16 Bll. mit Pgt. Heftung. Landesarchiv, Graz, Specialarch. Judenburg Fasc. 261, Heft 586 (früher Hs. 1138). Fol. 1. das vrbar hat man von dem obern kchloſter ſand Johanns kirchen genomen, ſider die geiſtlichen brueder Bernhardiner her ſein khomen.

CXXXIV. 1493. S. Lorenzen i. Mürzthale, Pfarre.[146] Urbar.

Pap.-Cod. 4⁰, 39 Bll. in Pgt.-Umſchlag. Landesarch., Graz, Hs. 1879. Fol. 1. Registrum altaris ecclesie sancti Laurencij anno Domini etc. 93. fol. 24. vrbarium inceptum circa festum sancti Georgij anno Domini etc. 93. fol. 35'. anſchlag kayerlicher ſtewr in drew vnd newnczigiſtem iare. fol. 38. Weinzierl-notizen. fol. 39. Notiz btr. Dingung von Dienſtboten.

CXXXV. 1493. Zeiring, Ober-, Gottsleichnams-Bruderſchaft. Urbar der —.

Pgt.-Heft, 4⁰, 4 Bll. Landesarch., Graz, Hs.-Nachträge. Fol. 1. daz vrbar goczleichnam pruederſchafft auf der obern Zeyringk anno in dem lxxxxiii.

---

wurde als Minoritenkloſter c. 1257 gegründet (1259 urkk. beglaubigt) und von Johannes Kapistranus 1455 in ein Franziskanerkloſter verwandelt. Das im Urbare die „Bernhardiner" genannt werden, erklärt ſich aus dem Umſtande, daß oft auch die Franziskaner strictioris observantiae „Bernhardiner" ſich bezeichnen. [146] Siehe Nr. LXIV. [147] 1103, 7. Jän. . . . Hzg. Heinrich II. beſtiftet das Kloſter S. Lambrecht unt. and. mit der Kirche zu

CXXXVI. **1494.** S. Lambrecht, Benedict.-Klost. Theilurbar: Herrschaft Aflenz.[147]

Pgt.-Cod. gr. 2⁰, starker Band, im Stiftsarchive S. Lambrecht. Fol. 2. vrsach des grundpuchs und fol. 2′. Banntaiding (abgedr. Bisch.-Schönbach, Taid. pag. 225, II und 229, III.) Zum Theile die Stiftsansätze bis 1600 fortgeführt. Angezeigt von Zahn l. c. Beiträge (1873) X, pag. 132 Nr. 18 und 19.

CXXXVII. **1494.** S. Lambrecht, Benedict.-Klost. Theilurbar: Herrschaft Biber.[148]

Pgt.-Cod. gr. 2⁰, starker Band (geschrieben im 16. Jahrh.), im Stiftsarchive S. Lambrecht. Fol. 2—11. Grundbuchs- und Stiftsartikel. Eine Abschrift dieses Urbars ist in Pap.-Cod., kl. 4⁰, von c. 1600 enthalten. Angezeigt von Zahn l. c. Beiträge (1873) X, pag. 133 Nr. 21.

CXXXVIII. **1495.** Rotenmann, Pfarre.[149] Urbar.

In Pap.-Cod. 2⁰, 95 Bll. in Pgt.-Umschlag. Landesarch., Graz. Hs. 3780. Fol. 89′. hye hernach sind vermercht dy gult vnd czinß aines pharrer sannd Niclas goczhauß zu Rottenmann, dy selb kirichen der brobstey ist ingeleibt warden vnd ist also hinein geben warden in die steur anno 1495. fol. 91′. gullt vnd czinß der brostey zu Rottenmann vnd auch also in dy steur gegeben anno 1495. Zu vergleichen wäre Pap.-Cod. 2⁰, c. 200 Bll. (sehr mank) „Abgeschrifft des alltn register ewan ain kloster ist hye gewesen. Cop. 942 des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarch. zu Wien. Fol. 1 bis 114. hie hebt sich an daz vrbar vnd gülde der kyrichen czu der pharr sand Nikla czum Rottenmann. Der übrige Theil des Cod. enthält nur Urkunden. Angezeigt von Zahn, l. c. Beiträge (1865) II, pag. 24. Ferner aus dem Ende des 15. und Beginne des 16. Jahrh. Pap.-Cod. (Cop. d. 19. Jahrh. Anfg.) im Landesarch., Graz. Specialarch. Rotenmann Fasc. 29, Heft 138, fol. 1. hie hebt an das vrbar vnd gülde der kürchen czu der pharr sand Nicla zum Rottenmann, und fol. 17. hie sind vermerckht die gülllt

---

Aflenz (UB. I. 111, 94); 1155 erscheint die „cella sancti Petri Auelnitze" (ebd. I. 352—360.) Auf Grund dieser Schenkungen erfolgte die Ausbildung der Herrschaft Aflenz. Taidinge, pag. 222, Note; Göth, Steiermark I. pag. 308. [148] 1103 Schenkung eines Gutes „in loco qui uocatur Pibertal" bei Voitsberg durch Hzg. Heinrich II. von Kärnten an Lambrecht (UB. I. 111, 95). [149] 1455 wurde zu Rotenmann durch den Bürger Wolfgang Dietz ein Chorherrnstift gegründet und im gleichen Jahre die S. Niklaspfarre daselbst dem Stifte incorporirt, und 1478 auch räumlich dahin verlegt. Pangerl, Geschichte des Chorherrenstiftes S. Niclas. Mitth. XVI. (1868), pag. 73 u. f. Die Gottleichnamsbruderschaft bestand bereits 1414 bei der Pfarre. Ebd. pag. 160. Siehe Nr. CXLI. [150] Siehe Note 81. [151] Haus nö. Schladming.

vnd rennten der brobstei zu Rottenmann ꝛc. (eine Abschrift aus Hs. 3788 d. Landesarch., Graz.)

CXXXIX. **1496.** Gaming, Karthaus.-Klost. in Nied.-Österr.[150] Donnersbach.

Pap.-Cod. kl. 2⁰, 41 Bll.; der Einband, Holz mit Leder überzogen, zeigt unter dem Gaminger Wappen das der Schratt und ein drittes nicht constatirbares. Landesarch., Graz, Hs. Zweite bis gegen die Mitte des 16. Jahrh. fortgeführte Redaction des Urbars v. 1443 (Siehe Nr. LXXVI.) (fol. 3. do man zelt nach Christi gepurd vierzehenhundert vnd in dem sechs vnd newnzigisten iahr zu zeiten des erwirdigen herrn vnd vatter herrn Anndre prior zu Gemnigk ist das lenhnpuech (!) im Donrspach vnd im Ensthal vernewt worden vnd abgeschriben nach dem alten puech in gleicher lawt.) Vergleichsweise mit Cod. v. 1443 abgedr. von v. Zahn, Ueber zwei Codices zur Geschichte von Donnersbach, Beiträge (1887) XXII, pag. 70—94.

CXL. **1496.** Rotenmann, Pfarre und Bruderschaft. Urbar.

In Pap.-Cod. 2⁰, 95 Bll. in Pgt.-Umschlag. Landesarch., Graz, Hs. 3788. Fol. 1. ain abgeschrifft der gar alten vrbar ee dan es hye ain kloster ist gewesn der gullt zuegehorunt der pharkirichen zu Rottenmann sandt Niclas goczhauß. Anno 1506 incepi rescribere in profesto s. Johannis et Pauli. fol. 18. Urbar v. 1506. fol. 54—56. hye ist vermerckt der erlöblichen bruederschafft Goczleichnams vnd irer capellen vrbar, stifft vnd stör wie hernach volget vernewt am Montag vor der auffar Christi anno Domini ꝛc. lxxxxvi. fol. 89′—Ende. Urbar von 1495. (Siehe Nr. CXXXVIII.)

CXLI. **1498.** Salzburg, Erzbisthum. Urbar der Hofmeisterei für die Ämter im Gebirge.

In Pgt.-Cod. 2⁰, 236 Bll. Sign. Nr. 6 im Archive der k. k. Landesregierung zu Salzburg, von fol. 166 ab; mit Zusätzen aus dem 16. Jahrh. Vorsteckblatt: Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octauo reuerendissimo in Christo patre et domino Leonardo sancte Salzeburgenis ecclesie archiepiscopo etc. eandem regente domino Georio Erlbach magistro curie existente conscriptus est hic liber vrborii officiorum in montibus per me Rudbertum Pürstinger scriptorem curie Salzeburgensis. Fol. 166—169′. officium in Haus.[151]

---

[152] Mautern i. Liesingthale nw. Leoben, Hagenbach sö. Kammern. [153] Urkk. zuerst 1223, obwohl fraglich (Landesarch. Graz, Nr. 431a). [154] 1222, . . . Friedrich von Pettau anerkennt dem Deutschorden die Widmung von Liegenschaften zu Groß-Sonntag (nö. Pettau), welche weiland sein Vater Friedrich den Ungarn abgenommen und jenem zugedacht habe. UB. II. 292, 203.

CXLII. [15. Jahrh., Ende.] Admont, Benedict.-Kloſt. Urbarsfragment.

Halbes Pap.-Bll. Sign. F f 23b im Stiftsarchive Admont. Vermerkcht was zum Ernaw gehort. Die vischwayd am Hagenpach vnd die Liesing herab fur Mauttaren vncz an die Walchprukchen.[152] Vgl. Wichner Admont, IV, 461 Nr. 592.

CXLIII. [15. Jahrh., Ende.] Auſſee, Pfarre.[153] Urbar.

Pgt.-Heft, kl. 2⁰, 4 Bll. (alte Folirung 9—13) (fol. 1 u. 4 mank). Landesarch., Graz, Specialarch. Auſſee, Faſc. 277, Heft 422. Mit Nachträgen und Correcturen des 16. Jahrh. Fol. 3. Hieinnen ſind geſchriben vnnd begriffen ettlich löblich gwonhait vnnd ſtatut ſo lannge weil vnnd zeit bei der erwirdigen pharrkirchen ſannd Pauls gothhawſs zw Auſſee furgnomen, geſtifft vnnd gehallten ſind. fol. 4′. Auszug aus einer Urkk. von 1503.

CXLIV. [15. Jahrh., Ende.] Deutſchorden.[154] Geſammturbar.

Cop.-Pap. (nur im topograph. Auszuge) Hs. 3888 des Landesarch., Graz nach Cod. 164, fol. 117—147′ des Deutſchord. Archives zu Wien. Fol. 117. Güter des Hauſes am Lech. fol. 137, Urbar von Groß-Sonntag.

CXLV. [15. Jahrh., Ende.] Gurk, Bisthum.[155] Theilurbare.

Pap.-Cod. kl. 2⁰, 582 Bll. (am Schluſſe mank) in Ledereinband mit Schließe. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Fol. 1. Naßenfuß in Krain. fol. 123. Wiſell. fol. 212. Windiſch-Landsberg, fol. 320. Gerichtsgrenzen. fol. 323. Peilenſtein. fol. 395. Gerichtsgrenzen. fol. 400. Neu-Weitenſtein. fol. 498. Alt-Weitenſtein. fol. 514. Landgerichtsbeſchreibung, fol. 515. Ordnung für den Pfleger daſelbſt. fol. 519—582. S. Georgen b. Reicheneck.

CXLVa. [15. Jahrh., Ende.] Gurk, Bisthum. Theilurbar: S. Georgen b. Reicheneck.[156]

In Pap.-Cod. kl. 2⁰, 582 Bll., fol. 519—582. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Siehe Nr. CXLV.

---

[155] Zu den älteſten Beſitzungen des Bisthums in Unter-Steiermark gehörten die Schlöſſer Peilenſtein a. d. Sotla a. d. croatiſchen Grenze (castrum de Pilstain. UB. I. 606, 635. 1185?) und Weitenſtein n. Cilli (castrum Witenstain. 1140. ebd. I. 194, 182). [156] Sö. Cilli. 1281 ſpricht Kaiſer Rudolf dem Gebhart v. Hewenegk(!) das „castrum Reichenegk“ ab und dem Stifte Gurk zu. (Landesarch. Graz, Nr. 1199a). [157] 1489, 10. März, wurde die Pflege über Alt-Weitenſtein von Kaiſer Friedrich IV. dem Stephan Haundorffer übertragen . . . nachdem iezt kein biſchoff daſelbſt iſt . . . Göth, Regeſten. Mittheil. (1861) X, Nr. 844. [158] 1488, 7. Jän. wird Chriſtoph, Weiſpriacher Pfleger des Schloſſes und Amtes Neu-Weitenſtein nach Heinrich Lamrainer . . . nachdem yeczt khein biſchoff daſelbs zu Gurkh vnd die vnd

CXLV b. [15. Jahrh., Ende.] Gurk, Bisthum. Theilurbar: Peilenstein.

In Pap.-Cod. kl. 2⁰, 582 Bll., fol. 323—399'. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Siehe Nr. CXLV.

CXLV c. [15. Jahrh., Ende.] Gurk, Bisthum. Theilurbar: Weitenstein, Alt-.[157]

In Pap.-Cod. kl. 2⁰, 582 Bll., fol. 498—518'. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Siehe Nr. CXLV.

CXLV d. [15. Jahrh., Ende.] Gurk, Bisthum. Theilurbar: Weitenstein, Neu-.[158]

In Pap.-Cod. kl. 2⁰, 582 Bll., fol. 400—497'. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Siehe Nr. CXLV.

CXLV e. [15. Jahrh., Ende.] Gurk, Bisthum. Theilurbar: Windisch-Landsberg.[159]

In Pap.-Cod. kl. 2⁰, 582 Bll., fol. 212—322'. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Siehe Nr. CXLV.

CXLV f. [15. Jahr., Ende.] Gurk, Bisthum. Theilurbar: Wisell.[160]

In Pap.-Cod. kl. 2⁰, 582 Bll., fol. 123—211'. Landesarch., Graz, Hs. 3877. Siehe Nr. CXLV.

CXLVI. [15. Jahrh., Ende.] Knittelfeld, Pfarre. Urbariale Notizen.

4 Bll. Pap., 4⁰ mit alt. Folirung 5—8 und Notizen von 1511 und 1512. Landesarch., Graz, Specialarchiv, Knittelfeld, Fasc. 32, Heft 56. Fol. 5. die akcher zum pharrhoffpaw. fol. 6'. die grunnd zum pharrhofpaw. fol. 8'. nota vermerkht all personen, die ainem pharrer hie zu Knutelfelden von seines gotzhaws grunden zinsper sein.

CXLVII. [15. Jahrh., Ende.] S. Lambrecht, Benedict.-Klost. Gesammturbar.

Pap.-Cod. aus dem Ende des 15. und Beg. des 16. Jahrh., schmal 2⁰, im Stiftsarch. S. Lambrecht. Im Anhange: vermerkcht die guetter, stuck, gruentt vnd guellt dye meins herren gnad her Niclas von Liechtenstain ꝛc. zue der fruemeß zu Muraw gestifft vnd geordent hat anno Domini [M.CCCC] lxviii.[161] Angezeigt von Zahn, l. c. (1873) XVII, pag. 133 Nr. 22.

CXLVIII. [15. Jahrh., Ende.] S. Marein b. Seckau,[162] Pfarre. Urbar.

Pap.-Heft, schmal gr. 2⁰, 4 Bll. (fol. 1 von einer Hand d. End. d. 18. Jahrh.: circum anno 1490 uel 1500). Landes-

---

andere desselben stiffts schlösser vnd ämbter in seiner K: g: gehorsamb vnƷt auf ein künfftiger bischoff sein. Göth, l. c. X, Nr. 833. [159] Sw. Rohitsch. Erscheint urkk. 1279 als „castrum" im Besitze von Gurk (Landesarch. Graz, Nr. 1147b). [160] Nö. Rann. 1279 Eberhardus als Gurker Burggraf (ebd. Nr. 1149a). [161] In der Urkk. Reihe des Landesarch. Graz nicht nachweisbar. [162] Siehe Note 23. [163] Die „ecclesia Rakerspurch" erscheint urkk. bereits

arch., Graz, Hs. 3238. Fol. 1'. vermerckt dye holdenn gult vnnd rennt gehorundt ain yeglichem pharrer zw sandt Mertein. fol. 1 und fol. 5' — Ende. Rechte und Pflichten des Pfarrers, Gottesdienstordnung.

CIL. [15. Jahrh., Ende.] **Pürg, Pfarre. Urbar.**

Pgt.-Heft, 4°, 6 Bll. in Pgt.-Umschlag (an der Vorderseite des Deckels: vrbarbuech der pharkhirchen zu sant Görgen auf der Pürgg im Ennstal. von späterer Hand: c. 1500 oder elter). Landesarch., Graz, Hs. 3946. Nebeneintragungen und Aenderungen im Texte. Auf der Innenfläche des Vorderdeckels: † 1544. Laurenti. Nota das Vrbar haben Roe: Koe: Mt: gesant visitatorn der geistlichen guetter inn land Steir nämblich Balthasar Teuffenbach, Cristof Resch, Roe: Koe: Mt: rat vnd viczdom in Steir besehen.

CL. [15. Jahrh., Ende.] **Radkersburg, Pfarre.[163] Urbar.**

Pgt.-Cod. schm. 2°, 20 Bll. im Pfarrarchive zu Radkersburg.

CLI. [15. Jahrh., Ende.] **Seckau, Benedict.-Klost. Urbarsfragment.**

Pgt.-Umschlag zum Urbare der Maria-Bruderschaft daselbst v. J. 1486. Siehe Nr. CXXVI. Es führt die Güter in der Fresen, Fewstricz, rc.[164] auf.

CLII. [15. Jahr., Ende.] **S. Stefan ob Leoben, Pfarre.[165] Urbar. Notizen.**

Pgt.-Heft, 4°, 4 Bll. (Fol. 3—4 leer). Landesarch., Graz, Hs. 2992. fol. 1. vermerkht die ackher vnnd wisenzins des lob-

---

1182. (UB. I. 589, 620). [164] Fresen und Feistritzgraben nö. Seckau. [165] Diese Pfarre wird 1185 als „parrochia apud pontem sancti Stephani" erwähnt. (UB. I. 613, 641). Vgl. Schmutz, Geschichte der Ortsgemeinde und Pfarre S. Stephan o. Leoben. Mitth. (1890) XXVIII, pag. 86 u. ff. [166] Fol. 111. In nomine Domini Amen. Anno Domini M. CC. L. X. V. Regnante domino Otachero inclito Boemorum rege, duce Austrie et Styrie ac Morauie marchione, feliciter et potenter ex mandato venerabilis patris et domini Brvenonis Olomuncensis episcopi eiusdem domini regis per Styriam vicem tunc gerentis, ego Helwicus notarius, de terra Thuringie nationis trahens originem, rimatis diligenter et examinatis omnibus predicte terre Styrie officiis principatui attinentibus omnes prouentus eorum in hoc volumine studui conpilare, primo ponendo nummales, postea nomina villarum et numerum prediorum, qualitatem et quantitatem reddituum eorundem plenius exprimendo. [167] „Officium marscalatus" oder Marchfutteramt ist als Inbegriff aller jener Güter aufzufassen, welche das „marchvuoter", (Futter-Haber zur Erhaltung der hzgl. Pferde) an den hzgl. Kasten zu Graz zu liefern hatten. Vgl. über die Zusammensetzung des Wortes die mittelhochdeutsch. W.-Büch. v. Grimm, Lexer und Müller-Zarncke. In einer Urk. v. 1448 wird das Marchfutterhaus zu Graz als „am Garten des Rindschaid Haus mit der Ringmauer zu Graz in der Stadt bei dem Frauenklosterthor neben der Ringmauer anstoßend" angeführt.

lichen gotshaus zu sannd Steffan ob Leuben. Mit späteren Nachträgen und Correcturen.

CLIII. [c. 1500.] Seckau, Bisthum. Zehentübersicht.

Pap.-Heft, schmal 2⁰, 8 Bll. im fürstbischöf. Archive zu Graz.

B. Landesfürstlicher Besitz.

CLIV. (I.) 1265. Herzogliches Gesammturbar.[166]

Pgt.-Cod. 4⁰, 210 Bll., in Holzdeckel-Einband. Hs. 543 (Hist. prof. 678) der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Fol. 1—109′ Rationarium Austriae. fol. 111—187′ Rationarium Styriae (fol. 172, 173, 188 u. 189 leer). fol. 190—195′ Continuatio rationarii Austriae. 198—210. de finibus Austriae et Styriae. fol. 211—216′ Diplomata, imp. Frid. I. etc. fol. 217—218. Continuatio rationarii Styrie. Vgl. Tabvlae codic. manu scriptorum der Wien. Hofbibliothek. I, pag. 91. Abgedruckt bei Rauch, rer. Austr. scriptores. II, pag. 114—208. Das Rationarium Styriae (über die fälschliche Bezeichnung des herzoglichen Urbars als „Rationarium" s. v. Inama-Sternegg, Ueber die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte, Sitz-Ber. d. kais. Akademie. Hist. philos. Class. XLVIII, pag. 199, not. 2) beginnt fol. 111—187. Die Schrift des Cod., der sich zur Zeit der Abfassung dieser Studie in meinen Händen befand, ist die des 13. Jahrh., gothische Minuskel, somit nicht die Originalaufzeichnung, welche Cursive wäre, sondern vielmehr eine Abschrift dieser und mehr aus der Zeit des Endes der otokarischen Herrschaft datirend. Die vielen nachweisbaren Fehler in der Schreibung der Ortsnamen weisen auf den Copisten im Landschreiberamte, dem eine genaue Kenntniß mit den Oertlichkeiten nicht zuzumuthen ist.

Der Abdruck des hzgl. Urbars bei Rauch l. c. ist ein fehlerhafter: vieles, namentlich die Namen sind falsch gelesen, und in Wiedergabe der Zahlenangaben herrscht Flüchtigkeit. Im Exemplare der Landesbibliothek zu Graz ist in Randnoten der Vergleich mit dem Orig.-Cod. durchgeführt (durch J. v. Zahn).

Ueber das Urbar als solches, dessen Anlage ꝛc. vgl. Muchar, Geschichte von Steiermark, III, pag. 124 u. 125, 245—248; V, pag. 315 u. V, pag. 417. Lorenz, deutsche Geschichte, I, 365 u. Geschichtsquellen, 235 u. v. Inama-Sternegg l. c.

Göth l. c. IX, Nr. 473. [166] Graz, Gratwein (nw. Graz), Adriach (w. b. Fronleiten), Piber (nw. Voitsberg), Straßgang (nw. Graz), Stainz (sw. Graz), Mooskirchen (sw. Graz), S. Lorenzen (in Hengstberg), S. Florian (nw. Leibnitz), Leibnitz (s. Graz), S. Veit am Vogau (sö. Leibnitz), S. Georgen a. d.

Eine Abschrift des Urbars in Hs. 712 des k. k. Statthalterei-arch. zu Innsbruck, Pap.-Cod., kl. 2⁰, 56 Bl. Angezeigt von Bidermann, Styriaca im „Pestarchive“ zu Innsbruck. Beiträge III (1866) pag. 105—108. Die ebd. angeführte Thatsache, daß der Cod. früher in einem unausgefertigten Schuldbrief von 1428, 5. Juni, Graz geheftet gewesen, gestattet den Schluß, daß die Abschrift um diese Zeit und zwar zum Behufe des Herzogs Friedrich des älteren, der nach dem Tode Herzogs Ernst vom Jahre 1424 als Vormund der Söhne desselben die Regierung auch in Steiermark leitete, angefertigt wurde. Dadurch kam auch der Cod. in das Archiv der tirolischen Landesregierung.

CLV. (II). **1265. Marchfutteramt.**[167]

Im Herzogl. Gesammturbare (Nr. CLIV.) fol. 174—187′ Denotantur autem que dantur annuatim de officio marschalcatus in Graetz in granarium nostri regis de xiiii barochiis circumiacentibus que taliter nuncupantur videlicet Gretz, Gredwein, Adryach, Piber, Stræzganch, Stævntz, Moschirchen, ad Sanctum Laurentium, ad sanctum Florianum, Libentz, Vogan, Styuen, Weides et ad sanctum Rvppertum[168] per omnes istas barrochias nominatas singulariter et specificatim de villa ad villam sagaciter transeundo eiusdem auene quantius declaratur.

CLVI. (III) [c. **1300**]. **Herzogliches Gesammturbar.**[169]

Pgt.-Cod. 4⁰, 111 Bll., im Holzdeckeleinband. Landesarch., Graz, Hs. 3789 (1880 vom kgl. bayr. Reichsarch. zu München im Tauschwege abgetreten.) Die Außenseite des Vorderdeckels zeigt die Aufschrift: 1200 (!) Vrbar Enstal. fol. 1—104 Urbar. fol. 105 leer. fol. 106—111 (Enenkels) Beschreibung von Oesterreich u. Steiermark.

CLVII. (IV). **1390. Marchfutteramt Graz. Urbarsfragment.**

Pap.-Heft, 2⁰, 7 Bll. im Stiftsarchive zu Reun. Registrum de solucione auene marchie in Grecz.

Stiefing (sö. Graz), Weiz (nö. Graz) und S. Ruprecht a. d. Raab (nö. Graz). [169] Die obige Circa-Datirung auf 1300 ist nur als eine, durch den Charakter der Schrift, wie durch die Persönlichkeiten, welche vereinzelt im Urbare vorkommen und deren Auftreten dem Ende des XIII. Jahrh. angehört, beinflußte aufzufassen, und erhebt keineswegs Anspruch auf unbedingte Richtigkeit. [170] 1494, 31. Juli, wird Jörg Moyser Pfleger und Amtmann des Schlosses und der Stadt Pettau sammt dem Landgerichte und der Robot mit jährl. 500 ℔ ₰ Hauptmannssold. Göth l. c. XI, Nr. 1017. 1498 Pfleger Mathias Jeutschitz Bürger zu Pettau. Pflegerinstruct., fol. 18. S. Schmutz, Lex III, pag. 134 u. f. [171] Landskron, Schloß und Landgericht b. Bruck a. d. Mur. Besaß 1478 pflegweise die Stadtgemeinde Bruck (Göth, l. c. IX, Nr. 660), 1484

CLVIII. (V.) 1414. Marchfutteramt Graz.

Pap.-Cod. 2⁰, 92 Bll. (hinten mank), vom Ledereinbande nur der Rücken geblieben. Landesarch. Graz. Stockurbare Fasc. XXV, Nr. 64. Fol. 1. Hie hebet sich an das marchfuter so man den hochgebor[en] mein genädigen herren den herczogen ze Osterreich [in] den chassten ze Gräcz de anno quarto decimo etc. fol. 89 (von anderer Hand), vermerkcht der marichfuetter das man vom viczumb von Leybnicz gelost hat anno etc. vicesimo quarto. fol. 91. das ist das marichfuetter von dem Sturmberger. Mit Nachträgen und Zusätzen, wie Diensteshotizen am Rande und im Texte (meist hervorgerufen durch Vergabungen des Marchfutters). Die Eintheilung nach Pfarren, wie in jenem von 1265 ist aufgelassen.

CLIX. (VI.) 1479 [—1480]. Marchfutteramt Graz.

Pap.-Cod. 2⁰, 116 Bll. (alte Folirung), vom Ledereinbande nur der Rücken geblieben. Landesarch. Graz. Stockurbare Fasc. XXV, pro 65. Anordnung der Aemter die gleiche wie in Nr. CLVIII. An den beiden Rändern eines jeden Blattes sind links die Notizen der Marchfutterlieferung für das 79. und rechts für das 80. Jahr bemerkt, als: dat, nachgelassen, wil nicht dien, öd u. s. w. Bei den einzelnen Aemtern ist von späterer Hand die Summe der Abgaben verzeichnet.

CLX. (VII.) 1483 [—1484]. Marchfutteramt Graz.

Pap.-Cod. 2⁰, 131 Bll. (alte Folirung bis fol. 36) in stark. Pgt.-Einband mit der Aufschrift des Vorderdeckels: Vrbar des 83 vnd 84 iar per Casparn Grauenperger. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. XXVI, Nr. 66. Innere Ausstattung gleich Nr. CLVIII u. CLIX.

CLXI. (VIII). [vor 1432]. Pettau, Schloß- und Hauptmannschaft.[170]

Erwähnt im Stockurbar „Pettau" v. 1492. (Nr. CLXIV), fol. 1 u. 26 „nach dem alten register" und „nach dem allten urbar".

CLXII. (IX). 1492. Landskron, Schloß.[171]

Im Stockurbar v. Pettau (Siehe Nr. CLXIV.) Landesarch. Graz. Fasc. L, Nr. 126, fol. 107—132.' Fol. 1. die gruent, acker, wysen vnd erb so zu dem gesloß zu Bruckh auf der Mur gehoernn. fol. 110 vogttey im Afflenncztal[171] gen Bruckh an der

Hans Rasegker (ebd. X, Nr. 801), 1497 Hans Sturm (ebd. XII, Nr. 1040) und 1498 Jörg Pewscher zu Lewenstein (ebd. XII, Nr. 1062). Vgl. Taidinge pag. 324, Note und Schmutz, Lex. II, pag. 355. [172] Das Aflenzthal n. Bruck a. d. M. [173] S. Katharein i. d. Laming nw. Bruck a. d. M. [174] Tragößthal nw. Bruck a. d. M. [175] Kapfenberg, Ober- nö. Bruck a. d. M.

Muer im casstenambt gehorig. fol. 123′ marchfuter in der Lobming bey sannd Katrein[173] vnd zu Tragöß[174] ins kastenambt gen Bruckh gehoerig. Auch im Stockurb. d. hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII.)

CLXIII. (X). **1492. Kapfenberg, Schloß.**[175]

In Stockurbar v. Pettau (Siehe Nr. CLXIV) Landesarch., Graz. Fasc. L, Nr. 126, fol. 91—100′. Fol. 91. vermerkht die zuegehoerung des obernn hawß Cappfenberg. der marckhzinß. fol. 93. phenninggullt. fol. 97. traiddiennst u. andere Abgaben in natura. fol. 99. raitung des ambts.

CLXIV. (XI). **1492. Pettau, Schloß und Hauptmannschaft.**

Pap.-Cod. gr. 2⁰, 226 Bll. in Ledereinband. Landesarch., Graz, Stockurbare Fasc. L, Nr. 126. Fol. 1 vermerckt die zuegehoerung des ambts zu Bettaw. fol. 26. clainrecht. fol. 29. traidtzechend. fol. 30. zins vnd ambtrecht von den hofftetn. fol. 32.′ der zinns von den nachgeschriben hewsern vnd stallen in der stat Pettaw das alles zu der Haubtmanschafft vnd zum gesloß. fol. 33′. pergrecht. fol. 56. herligkait der haubtmanschafft Pettaw. Die Datirung wurde nach den verschiedenen Stiftsnotizen im Texte bestimmt. Es folgen sodann Urbare von Kapsenberg. fol. 91—100′ (Nr. CLXIII), Pischkberg fol. 101—106′ (Nr. CLXV), Landskron fol. 107—132′ (Nr. CLXII.). Neumarkt fol. 133—146′ (Nr. CLXXVII), Sölk, fol. 147—166′ (Nr. CLXXXII), Pfannberg fol. 167—191′ (Nr. CLXXVIII), Kammern fol. 192—Ende (Nr. CLXXIV), die vier letzteren vom Jahre 1498.

CLXV. (XII) **1492. Pischkberg, „Hungertall“ und Kaltenbach, Ämter zu –.**[178]

Im Stockurbar von Pettau (Siehe Nr. CLXIV) Landesarch. Graz, Fasc. L, Nr. 126, fol. 101—106′ vermerkht die ambter am Piskhberg, im Hungertall vnd im Kaltenpach. Vgl. Urb. d. hzgl. Kuchelaigens (Nr. CXVII.) ebd. Fasc. LI, Nr. 127, fol. 1—18′.

CLXVI. (XIII). **1493 [-1494]. Marchfutteramt. Graz.**

Pap.-Cod., 2⁰, 157 Bll. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. XXVI, Nr. 67. Innere Ausstattung gleich Nr. CLVIII, CLIX, CLX.

Pfleger: 1473 Andre Freinstainer, 1483 Friedrich Flednizer (Göth, l. c. IX. Nr. 625 und X, Nr. 781). [176] Pischkberg ö. Bruck a. d. M., „Hungertall“ nicht nachweisbar. Kaltenbach nö. Bruck a. d. M. [177] Arnfels, Schloß und Landgericht nw. Marburg. Pfleger od. Bestandinhaber: 1462 Mertt Reichenegger (Göth l. c. IX, Nr. 552), 1479 Jörg Mottnizer (ebd. IX. Nr. 691), 1493 Balthasar Gleinzer, Pfleger zu Arnfels (ebd. XI, Nr. 960), 1497 Hans Kischharawat (ebd. XII, Nr. 1041.) S. Schmutz, Lex. I, pag. 66. [178] Eibiswald nw. Marburg. Pfleger: 1468 Wilhelm Gresel (Göth, l. c. IX, Nr. 620),

CLXVII. (XIV). **1496. Arnfels, Schloß.**[177]

Im Stockurbare v. Schwanberg (Siehe Nr. CLXIX.) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXI, Nr. 160, fol. 84—193′. Fol. 84. vermerkht die zinß vnd zuegehorung des geslos Arnnfels. fol. 161′. des landgerichts ꝟ, air, huener vnd habern. fol. 180. das perckhrecht vnd weinzehent zu gesloß Arnfels gehorund, das ain iar die mindrung, das ander iar die merung. Eine 2. Abschrift der gleichen Zeit im Stockurbare v. Lembach (Siehe Nr. CLXXXIX ebd. Fasc. XL, Nr. 103, fol. 147—240).

CLXVIII. (XV). **1496. Eibiswald, Schloß.**[178]

Im Stockurbare v. Schwanberg (Siehe Nr. CLXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXI, Nr. 160, fol. 84—119′. Fol. 84. die herlikait vnd zugehorung des geslos Eybeswald. fol. 94. robat. fol. 94′. gruntzins. fol. 103′. pergrecht so zu dem geslos Eibeßwald gehört. fol. 115. burkfried.

CLXIX. (XVI). **1496. Schwanberg, Schloß.**[179]

Pap.-Cod. 2⁰, 193 Bll. in Pgt.-Umschlag. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXI, Nr. 160. Am Vorsteckblatte Notiz von einer Hand des ausgehend. 16. Jahrh. Nota dise vrbarj sein im 1496 iar aufgericht worden. fol. 1. vermerkht das vrbar gen Swannberg gehörend. fol. 49. die guetter zu Swannberg, die nicht in markht gehörenn. fol. 50. in dem markht Sbamberg (!) fol. 51. die zehent zu Swamberg (!) fol. 52′. die perckrecht. fol. 62. das marchfueter als es yecz ingenomen wirdt. fol. 78. vermerkht die zuegehorung des geslos Swannberg. lanndtgericht. burkhfrid. Es folgen sodann Urbare von Eibiswald fol. 84—119′ (Nr. CLXVIII) u. Arnfels fol. 120—193 (Nr. CLXXVII).

CLXX. (XVII). **1498. Eibiswald, Schloß.**[180]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX, Nr. 137, fol. 87—93′. Fol. 87. vermerckht die zugehorung des gsloß Eybeswald. fol. 88. robat. fol. 89. perckrecht.

1479 Andre Spangstainer (ebd. IX, Nr. 697) und 1489 Hynko von Schwanberg (ebd. X, Nr. 853). Vgl. Taidinge, pag. 387, Note und Schmutz, Lex. I. pag. 304 u. f. [179] Schwanberg, Schloß und Landgericht (s. D.-Landsberg) kam durch die Gemahlin Leutolds von Stubenberg, Agnes von Pettau, die für den Fall des Todes ohne männlichen Nachkommen 1443 Kaiser Friedrich IV. eingesetzt hatte, in den Besitz der Landesfürsten. Taidinge, pag. 380, Note. Pfleger: 1471 Andrä Spangstainer (Göth, l. c. IX, Nr. 607) und 1491 Sebastian Spangstainer (ebd. X, Nr. 891) S. Schmutz, Lex. III, pag. 532 u. f. [180] Siehe Note 178. [181] Greißeneck sw. ob. Voitsberg. Pfleger: 1496 Christoph Schachner (Göth, l. c XII, Nr. 1031) [182] Hanstein (Hauen-

CLXXI. (XVIII). 1498. Greißeneck, Schloß.[181]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX, Nr. 137, fol. 171′—188. Fol. 171′. vermerkht die nutz vnd zuegehorung des gsloß Greysenek. fol. 175′. der statczynns. fol. 176. die gärtten so man den burgern verlassen hat. Folgen die Aemter. fol. 181′. der traidzehennt zu dem gesloß. fol. 183. das perckhrecht. fol. 183′. der hyerszehent. Ferner im Urbare v. Voitsberg (Nr. CCXIX) ebd. Hs. Nachträge, fol. 52—64.

CLXXII. (XIX). 1498. Hanstein, Schloß.[182]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX, Nr. 137, fol. 191. Vermerkht die zuegehorung zu dem gesloß Hanstain. Vgl. Stockurbar v. Voitsberg (Nr. CCXIX) fol. 103—103′.

CLXXIII. (XX). 1498. Hohenmauthen, Amt zu –.[183]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare. Fasc. LX, Nr. 137, fol. 105—120. Fol. 105′. hernach folget das mawttbuch zu der Mawtt, was man von gmein yedem stugkh mawtten soll. fol. 111. vermerkht die zuegehorung des ambts an der Mawtt.

CLXXIV. (XXI) 1498. Kammern, Herrschaft.[184]

Im Stockurbare v. Pettau (Siehe Nr. CLXIV) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. L, Nr. 126, fol. 192. Vermerkht die nutz vnd gullt der herrschafft Chamer.

---

stein) b. Voitsberg. Pfleger: 1478. Hans Guetenstainer (Göth, l. c. IX, Nr. 667), 1479 Jörg Holnegkher (ebd. IX, Nr. 696), 1480 Andre Peurl (ebd. X, Nr. 727) und 1483 der Abt Johann von S. Lambrecht (ebd. X, Nr. 774). S. Scheiger, die Burgruine Hanstein. Mitth. (1868) XVI, pag. 62 u. f. [183] Hohenmauthen sw. b. Mahrenberg. Pfleger und Verweser: 1480 Hans Gall von Puchenstain (Göth, l. c. X, Nr. 725), 1490 Friedrich von Hollnegk (ebd. X, Nr. 872) und 1498 Niclas Sulczpacher (Pfleg.-Instr. fol. 18′). S. Schmutz, Lex. II, pag. 77. [184] Kammern i. Kammernthale bei Leoben. 1462 verkauft Hans von Süßenheim die Herrschaft Kammern an Kaiser Friedrich IV. (Göth, l. c. IX, Nr. 544) [185] Lankowitz nw. Voitsberg. Pfleger und Bestandinhaber: 1479 Wolfgang Lemberger (Göth, l. c. X, Nr. 704) und 1491 Hans Geumann (ebd. X, Nr. 849). S. Schmutz, Lex. II, pag. 367. [186] Oberdorf nw. Voitsberg. [187] Neumarkt sw. Judenburg. Pfleger: 1492 Rudolf Trauner (Göth, l. c. XI, Nr. 948)—1498 (Pfleg.-Instr. fol. 28′). S. Schmutz, Lex. III, pag. 27 u. f. [188] Mahrenberg, Schloß und Landgericht nw. Marburg. Pfleger und Bestandinhaber: 1482 das Kloster zu Mahrenberg (Göth, l. c. X, Nr. 750), 1483 Jörg Krabat (l. c. X, Nr. 791) und 1498 Jorg Kalanitsch (Pfleg.-Instr. Fol. 22′). S. Schmutz, Lex. II, pag. 478. [189] Pfannberg bei Fronleiten; nach dem Aus-

CLXXV. (XXII). **1498. Lankowitz, Schloß.**[185]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX Nr. 137, fol. 124—171. Fol. 124. vermerkht die nutz vnd gult des gsloß Lankawicz vnd der embter so yecz darzue gebraucht werden. fol. 155. hernach volgett das grundtpuch des perckrechts zu Newndorff so zu dem gesloß Lannkawicz gehort.[186] fol. 162. hernach volgett das marchfutter des casſten zu Voytsperch.

CLXXVI. (XXIII). **1498. Mahrenberg, Schloß.**[188]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare. Fasc. LX, Nr. 137, fol. 94—105. Fol. 94. vermerkht die zuegehörung des gesloß Märenberg. fol. 103. perckhrecht.

CLXXVII. (XXIV). **1498. Neumarkt, Schloß und Amt.**[187]

Im Stockurbare v. Pettau (Siehe Nr. CLXIV) Landesarch., Graz. Stockurbare. Fasc. L., Nr. 126, fol. 133—146′. Fol. 133. vermerkht die zuegehorungen des geschloß vnd ambts zum Newnmarkht. Eintheilung nach Diensten und Roboten. fol. 141. das gesloß Newnmarkcht. fol. 141′. vischwaid. vermerkht den hoffczinß zum geschlos Newmarkht. fol. 146. pürkhfridt vnd pymerckht zum geschloß Newmarkht.

CLXXVIII. (XXV). **1498. Pfannberg, Schloß.**[189]

Im Stockurbare v. Pettau (Siehe Nr. CLXIV) Landesarch., Graz. Stockurbare, Fasc. L., Nr. 126, fol. 167—191′. Fol. 167. vermerkht die nutz vnd gullt des gsloß Phannberg. fol. 167′. robat zum gsloß als von allter herkomen ist. fol. 169. hernach volgen dy ambter zu dem obberurten gesloß Phannberg gehorund. fol. 172. hernach volget der vogthabern vnd vogthuener. fol. 174. das vrbar in der Schrembs. fol. 178. vorstkorn, vorsthabern vnnd vorsthuener . . . in das ambt in der Schrembs.[190] fol. 180. das vrbar in der Laufnicz.[191]

---

sterben der Grafen von Pfannberg im J. 1362 dem Landesfürsten heimgefallen, und kam sodann an die Grafen von Montfort, u. nach 1450 an Kaiser Friedrich IV. Taidinge, pag. 336, Note. Pfleger: 1462 Leo Gutenberger nach Mert Spiczer (Göth, l. c. IX, Nr. 558), 1492 Andrä Spangstainer (ebd. XI, Nr. 955) und 1498 Peter Swab, Bürger zu Fronleiten (Pfleg.-Instr. fol. 14). S. Schmutz, Lex. III, pag. 141. [190] Schrems Ggd. ö. Frohnleiten. [191] Laufnitzgraben nw. Frohnleiten. [192] 1363, 11. März, erhält Herzog Rudolf von Oesterreich das Obereigenthum über die Veste R. von Heinrich und Ortolf Gebrüdern den Lindeckern, Conrad v. Swabau und Wulfing dem Kelzen und ertheilt ihnen selbe zu Lehen. (Göth, l. c. VI, Nr. 128 und 129). Pfleger: 1489 Ulrich Gymbsner (Verweser des Schekhenambts zu R.) (ebd. X, Nr.

CLXXIX. (XXVI). **1498. Radkersburg, Schloß und Hauptmannschaft.**[192]

Pap.-Cod. 2⁰, 260 Bll. in Ledereinband. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX, Nr. 137. Am Vorsteckblatte von einer Hand des 17. Jahrhunderts (Ende) Inhaltsangabe und folgende Notiz: NB. Vermüg aines außwendig geschribnen alten zedl hat sich befunden, daß dises vrbary anno 1498 also reformiert vnnd also in dises buech inngeschriben worden, wie bey dem amt Stain[193] mehrers verschribner zu finden ist. Id est im iahr Christi anno 1498. Fol. 1. Vermerkt die zinns vnnd gullt des Schakhenambt zu Radkerspurg. fol. 17. die dorfer so vnnserm hern kunig marchfuter dienn. fol. 23. vermerkt die zinns so zu dem amt des geslos Radkarspurg gehoren. fol. 38. das amt vmbb den Hausperg zu Radkarspurg.[194] fol. 41. vermerkt den traidzehennt in der haubtmanschafft. fol. 43. pergrecht. fol. 69′. der zehent zu Luetemberg.[195] Es folgen sodann Urbare von Eibiswald fol. 87—93′ (Nr. CLXX), Mahrenberg fol. 94—105 (Nr. CLXXVI.), Hohenmauthen fol. 105′—123′ (Nr. CLXXIII), Lankowitz fol. 124—171 (Nr. CLXXV), Greißeneck fol. 171′ (Nr. CLXXI), Voitsberg fol. 188′—190 (Nr. CXIX), Hanstein fol. 191 (Nr. CLXXII), Schwanberg fol. 192–235′ (Nr. CLXXXI), Stein fol. 236—242′ (Nr. CCXXXII.), Schladmingthal fol. 243 bis 246′ (Nr. CLXXX), Amt an der niedern Zeiring fol. 247 bis Schluß (Nr. CLXXXIII).

CLXXX. (XXVII). **1498. Schladmingthal, Ämter im –.**[196]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX, Nr. 137, fol. 243—246′. Vermerkht die zugehorung der ambter in Slebningtal. Ferner im Stockurbare v. Aussee (Nr. CLXXXVI.), ebd. Fasc. IV, pro 6, fol. 122 bis Ende.

CLXXXI. (XXVIII). **1498. Schwanberg, Schloß.**[197]

Im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LX, Nr. 137 fol. 192—235′ Fol. 192. vermerkht die nutz vnd zugehorung zu dem gesloß Swannberg. fol. 212. zehent. fol. 213. marchfueter. fol. 220. pergrecht

862), 1492 Mathias Bischof von Sekkau (ebd. XI, Nr. 946), 1496 Hans Eberpach (ebd. XII, Nr. 1026). S. Schmutz, Lex. III, pag. 253. [193] Stein sw. Radkersburg. [194] Unbekannt. [195] Luttenberg sö. Radkersburg. [196] Amt Schladming sw. Aussee. Verweser und Bestandinhaber: 1488 Jörg Enser (Göth, l. c. X, Nr. 836) und 1491 Benedict Moßhaimer (ebd. XI, Nr. 921). [197] Siehe Note CLXXVI. [198] Sölk sö. Gröbming. Siehe Taidinge, pag. 7, Note. Pfleger: 1481 Jeronime marschalch von Reichenau (Göth l. c. X, Nr. 723) und 1494 Benedict Moßhaimer (ebr. XI, Nr. 992). S. Schmutz, Lex. IV, pag. 23 u. f. [199] Zeiring nw. Judenburg. Amtleute: 1494 Jörg

des sloß Swanberg. fol. 223'. vermerkht die zuegehorung des gesloß Swannberg. fol. 226. burkhsrid des markhts zw Swannberg.

CLXXXII. (XXIX). **1498. Söll, Schloß und Amt.**[198]

Im Stockurbare v. Pettau (Siehe Nr. CLXIV), Landesarch., Graz. Stockurbare, Fasc. L, Nr. 126, fol. 147—166'. Fol. 147. vermerkht die zuegehörungen des gesloß vnd ambts in der Selickh. fol. 163. albenzins. purkhfridt vnd pimerkh des gsloß in der Selickh. fol. 163'. die mawtt in der Selickh. Ferner im Stockurbare v. Aussee (Nr. CLXXXVI) ebd. Fasc. IV, Nr. 6, fol. 103.

CLXXXIII (XXX). **1498. Zeiring, Amt an der –.**[199]

Im Stockurbare v. Voitsberg (Siehe Nr. CCXIX) Landesarch., Graz, Hs. Nachträge, fol. 104—108. Anno etc. lxxxxviii das vrbar an der Zeiring. fol. 108. pimerkh an der Zeiring. Und im Stockurbare v. Radkersburg (Siehe Nr. CLXXIX.), ebd. Fasc. LX, Nr. 137, fol. 247 bis Schluß. Vermerkht die zugehorungen des ambts an der nidern Zeiring.

CLXXXIV. (XXXI). **[15. Jahrh., Ende.] Aflenzthal, Vogtei im –.**[200]

Im Stockurbare des hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII). Landesarch. Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol. 22—43. Fol. 22. vermerkht die vogthey im Afflenztal gen Pruckh in castenambt gehörundt. fol. 43. Summirung.

CLXXXV. (XXXII). **[15. Jahrh., Ende.] Altenburg, Schloß und Amt.**[201]

Im Stockurbare v. Cilli (Siehe Nr. CLXXXVII.), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. IX. Nr. 16, fol. 64—91'. Fol. 64. vermerkht das ambt Altenburg pei Prespergk. fol. 83. der margkht Riecz.[202] fol. 87'. das robatgellt. fol. 90. der pawhof zum geslos Alltenburg. fol. 91. der lewt robat. sidlunggelt vnd schreibphening.

CLXXXVI. (XXXIII). **[15. Jahr., Ende.] Aussee, Geugericht.**[203]

Pap.-Cod. 2⁰, 129 Bll. Landesarch., Graz. Stockurbare, Fasc. IV, Nr. 6. Fol. 1. vermerckht das vrbar des gewgerichts zu Aussee fol. 42'. hernach volgen die abgelosten vberzynnß in das gewgericht.

Wolf, Kaspar Kollrer (Göth l. c. XI, Nr. 258 und 259) und 1495 Hans Han (ebd. XII, Nr. 1019). [200] Das Aflenzthal nö. Bruck a. d. M. [201] Altenburg b. Praßberg. Pfleger: 1458 Thomas Pfaffoltscher (satzweise) (Göth l. c. IX, Nr. 531) und 1477 Wennko von Lustal (ebd. IX, Nr. 642). S. Schmutz, Lex. I, pag. 41. [202] Rietz sw. Praßberg. [203] Verweser und Bestandinhaber des Urbars und Geugerichtes: 1490 Michel Pühler (Göth l. c. X, Nr. 883), 1497 und 1498 Hans Herzhaimer (ebd. XII, Nr. 1038 und 1059). S. Schmutz, Lex. I, pag. 84. [204] 1492, 30. Jän. erhält Andrä

gehoerig. fol. 47'. hernach volgen die vischdienst von dem Awseer see. fol. 51. vermerckht welich holden auf den abgelosten guettern gericht khue oder traid vnd wintterſat haben, alls Wolfgang Vrſperger erforn vnd pey im gehanndelt. fol. 52. vermerckht die hernach geſchribn klain rechtlein. fol. 54'. vermerckt die albrecht welhes pey einander ligt vnd wie die pirig vnd alben gehaißen ſein. fol. 55'. der daſigen lewt robat. Es folgen ſodann die Urbare von Pflindsberg. fol. 57—59' (Nr. CCIX), des Amtes Traunkirchen fol. 60 bis 70' (Nr. CXCIII), des Schloſſes Freienſtein fol. 71—87' (Nr. CXCIII), und der Aemter Unterburg fol. 88—98' (Nr. CCXVIII), Wolkenſtein fol. 99—101' (Nr. CCXXII), in der Sölk fol. 102 bis 121' (Nr. CLXXXII) und im Schladmingthal fol. 122 bis Ende (Nr. CLXXX).

CLXXXVII. (XXXIV). [15. Jahrh., Ende.] Cilli, Amt zu –.[204]

Pap.-Cod. 2⁰, 198 Bll. (fol. 191 – 198 leer). Landesarch. Graz. Stockurbare Fasc. IX, Nr. 16. Fol. 1. ambt zu Cili mitſambt den edlingern zu Tuechern. fol. 36' lanndgericht, fol. 36' ſtat Cili. mautt Cili. mautt Frantz. fol. 35 edlinger zu Tuechern. fol. 35'. zehennt zu Cili. fol. 36. viſchwaid auf der San. fol. 36'. pirg vnd walld. fol. 36'. hofwiſen. Es folgen ſodann die Urbare der Aemter Praßberg fol. 39—63' (Nr. CCXII), Altenburg fol. 64—91' (Nr. CLXXXV), der Schlöſſer Forchteneck fol. 92—106' (Nr. CXCI), Eckenſtein fol. 107—130' (Nr. CLXXXIX), Oſterwitz fol. 131—160' (Nr. CCVII) und des Amtes Franz fol. 161 bis 190' (Nr. CXCII).

CLXXXVIII. (XXXV). [15. Jahrh., Ende.] S. Dioniſen, Amt zu –.

Im Urbare des hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII). Landesarch. Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol. 45—52'. Fol. 45. vermerckht die von ſand Dioniſen vnd aus der Kötz[205] fol. 50. in des pfarr von Prukh ambt, Trafeß vnd Zletten, zu Gobernigkh.[208] fol. 51'. Summirung und Beſtimmungen für den „marchfuetter, kaſten- und vogtſchreiber".

Hochenwarter die Hauptmannſchaft zu Cilli und die Pflege des Schloſſes Ober Cilli, dann den Beſtand der Aemter Cilli mit der Stadtſteuer, Hoheneck Reifnitz, Möttnig und des Schöffenamtes zu Tüchern auf fernere zwei Jahre für jährl. 800 ℔ ₰. (Göth l. c. XI, Nr. 926). Beſtandinhaber des Amtes: 1464 Johannes Ratmanſtorffer, Bürger v. Cilli (ebd. IX, Nr. 566). Pfleger des Schloſſes: 1470—1492 Andre Hochenwarter (ebd IX, Nr. 566 und 603). [205] S. Dioniſen o. Bruck a. d. M. Kötz Gr. n. S. Dioniſen. [206] Trafößz, Zlatten und Gabraun ſw. Bruck a. d. M. [207] Eckenſtein ſö. Wöllan. Pfleger: 1489 Friedrich Lamberger d. jüng. (Göth l. c. X, Nr. 858). [208] Abgedruckt bei Orožen, Lavant. V, pag. 152. [209] W.-Feiſtritz, Schloß, Amt und Landgericht ſw. Marburg. Beſtandinhaber, Pfleger und Verweſer: 1466 Sigmund

CLXXXIX. (XXXVI). [15. Jahrh, Ende.] Eckenstein, Schloß.[207]

Im Stockurbare von Cilli (Siehe Nr. CLXXXVII), Landesarchiv. Graz. Stockurbare Fasc. IX, Nr. 16. fol. 107—130.' Fol. 107. vermerckht die zuegehorung des gesloß Egkenstain.[208] fol. 210. die weinzinser. fol. 120'. zehennt most. fol. 121. das pergkrecht. fol. 125. vermerckht die holczhackher zu dem geslos Egkenstain zugehorig ꝛc. fol. 127. paw zu dem gesloß. burckhfrid. fol. 127'. vischwaid. wald. fol. 128. der lewt robat.

CXC. (XXXVII). [15. Jahrh., Ende.] Windisch-Feistritz, Amt.[209]

Pap.-Cod. 2⁰, 62 Bll. (2 leer). Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. XIV, Nr. 29. Fol. 1. vermerckht die zuegehorung des ambts zu Fewstritz. fol. 38'. vermerckt das pergrecht gein Feystritz gehorundt. fol. 55'. traidzehent. fol. 57'. der hierßzehendt zu Ober-Feystritz. fol. 58. die statstewr. furfarit daselbs. fol. 59. der stat robat. holczwald. fol. 50'. vischwaid. landtgericht. mairhof. fol. 60. wismadt. vogthabern.

CXCI. (XXXVIII). [15. Jahrh., Ende.] Forchteneck, Schloß.[210]

Im Stockurbare von Cilli. (Siehe Nr. CLXXXVII), Landesarch., Graz, Fasc. IX, Nr. 16, fol. 92—106'. Fol. 92. vermerckht die zuegehorung des geslos Furchtenegkh. fol. 103'. das vorstfueter. fol. 105. der pawhof zu dem gesloß Furchttenegkh. fol. 105'. purgkhfrid. der lewt robat. fol. 106. die waeld daselbs. vischwaid daselbs. siglungphening vnd schreibphening.

CXCII (XXXIX). [15. Jahrh., Ende.] Franz, Amt.[211]

Im Stockurbare von Cilli (Siehe Nr. CLXXXVII), Landesarch. Graz, Fasc. IX, Nr. 16, fol. 161—186, das vrbar zu Frantsch.

CXCIII. (XL). [15. Jahrh, Ende.] Freienstein, Schloß.[212]

Im Stockurbare von Aussee (Siehe Nr. CLXXXVI), Landesarchiv Graz, Stockurbare Fasc. IV Nr. 6, fol. 71'—87'. Fol. 71.

Mordachs (Göth l. c. IX, Nr 572), 1468 Stephan Retelkauer zu Puch (ebd. IX, Nr. 583), 1473 Jörg Reichenburger nach Walter Kellermaister (ebd. IX, Nr. 620), 1482 Bernhard Krannagl (ebd. X, Nr. 752), 1492 Bernhard, Jörg, Christoph und Sigmund die Myndorffer (ebd. XI, Nr. 928), 1497 Jacob Zeckhel (ebd. XII, Nr. 1043), 1498 Hanns Lehner (Pfleg.-Instr. fol. 15). S. Schmutz, Lex. I, pag. 353 u. f. [210] Nö. Schönstein. Pfleger: 1459 Christoph Nerringer nach Andrä Triebenekher (Göth l. c. Nr. 536) und 1494 Sebastian Myndorffer (ebd. XI, Nr. 1014). [211] W. Cilli. [212] Bei S. Peter ob. Leoben. Schloß und Landgericht. [213] Sw. Leoben. 1331, 24. März, löst Graf Ulrich von Pfannberg mit Einwilligung der Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich Heinrich dem Fraß als Pfandschaft die Veste K. für 1000 M. Silbers ab. (Göth l. c. V, Nr. 66). Siehe Schmutz, l. c. Mitth. (1890)

vermerckht die güllt vnd zuegehorung des gesloß Freinstain zu sand Peter ob Leuben. fol. 82′. landtgericht. Ferner im Urb. d. hzgl. Kuchelaigens, ebd. Fasc. LI, Nr. 127, fol. 225—234′.

CXCIV. (XLI). [15. Jahrh., Ende.] Kaisersberg, Schloß.[213]

Im Urbare d. hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII), Landesarch., Graz, Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol 122—154′. Fol. 122 vermerckht die gullt vnd zuegehorung des gesloß Kaisersberg. fol. 140. vermerckht die ayr so man dint am Karfreitag. fol. 144. summa des ganntzen vrbars. fol. 145. die robat zu dem gesloß gehorund. fol. 147′. die egros. fol. 148. die schnitter. fol. 148. die hewrecher. fol. 151. hofpaw. wismad. albm. fol. 152. vischwaid.

CXCV. (XLII). [15. Jahrh., Ende.] Katzenstein, Amt.[214]

Im Stockurbare von Schönstein (Siehe Nr. CCXIV) Landesarch., Graz, Stockurbare Fasc. LXVII Nr. 156 fol. 36′.

CXCVI. (XLIII). [15. Jahrh., Ende.] Königsberg, Schloß und Amt.[215]

Im Stockurbare von Waldeck (Siehe Nr. CCXX), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXXII, Nr. 193. fol. 143—208. Fol. 143. vermerckht die zinß vnd zuegehorung des gesloß vnd ambts Kunigsperg. fol. 186. das pergkrecht. fol. 203. zechentwein. traidzechent. fol. 204. stifft der von Kunigspergkch. fol. 205. lanndtgericht. pawfeld. wismadt. robath. wald. fol. 205′. vischwaid. fol. 207 traidzechendt.

CXCVII. (XLIV). [15. Jahrh., Ende.] Kuchelaigen, hzgl. in Ober-Steiermark.

Pap.-Cod. 2⁰, 234 Bll. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127. Enthält die Aemter Pischkberg rc. fol. 1—18′ (Nr. CLXV), Schloß Landskron fol. 19—21′ (Nr. CLXII), Vogtei im Aflenzthal fol. 22—41′ (Nr. CLXXXIV) Marchfutter in der Lobming fol. 41′—44′ (Nr. CCI), Amt S. Dionisen fol. 45—52′

XXXVIII, pag. 90. [214] Nw. Schönstein. [215] Gehörte gleich den Herrschaften Montpreis, Peilenstein, Weitenstein und W.-Landsberg zum Besitze des Grafen Engelbert von Peilenstein und dann der Gräfin Emma von Friesach-Zeltschach, durch welche 1071 diese Güter an das Hochstift Gurk übergingen. Als Gurker Lehen besaßen dieselben (seit 1441 und 1445) die Grafen von Cilli und fielen nach dem Aussterben dieses Geschlechtes vertragsmäßig an Friedrich IV. (S. Orožen, Lavant VI, pag. 250 u. f.) Pfand- und Bestandinhaber, Pfleger von Königsberg: 1458 Caspar Esenkover, 1472 Jörg Burger, Burggraf zu Lienz, 1481. Urban Strauß, 1486 Balthasar Myndorfer (Orožen l. c. pag. 396 u. f.), 1492 Sigmund Lamberger iun. (Göth l. c. XI, Nr. 951) und 1498 Wolfgang Puechpeckh (Pfleg.-Instr. fol. 16′). [216] Sw. Marburg. Pfleger: 1499 Jörg Freiherr von Rottal (Göth l. c. XII, Nr. 1065). [217] S. Magdalenenvorstadt zu Marburg [218] Fernitz sö. Graz. [219] Amt in der Kainach sw. Graz.

(Nr. CLXXXVIII), Aemter in der Stanz und am Herzogberg fol. 53—121′ (Nr. CCXV), Schloß Kaisersberg fol. 122—154′ (Nr. CXCIV), Amt zu Leoben fol. 155—190′ (Nr. CC), Amt Traunkirchen fol. 191—202′ (Nr. CCXVII), Amt Eisenerz fol. 203—224′ (Nr. CCIV) und Schloß Freienstein fol. 225 bis Schluß (Nr. CXCIII).

CXCVIII. (XLV). [15. Jahr., Ende.] **Lembach, Schloß.**[216]

Pap.-Cod. 2⁰, 239 Bll. in Lederumschlag. Landesarchiv. Graz. Stockurbare Fasc. XL, Nr. 103. Fol. 1. vermerkht die zugehorung des gsloß Lembach. fol. 3. die zins, so gehorn zu dem gesloß Lembach. fol. 25′. die gueter von herrn Anndre Holnegker. fol. 29. die zins am Rain bei Marchpurg.[217] fol. 31′. zehennt. fol. 32. pergkrecht. fol. 74—84 leer. Folgen sodann fol. 130′ das ambt zu Ferrnicz,[218] fol. 131′ das ambt in der Khuenach,[219] fol. 132′ im Swarczenpach bey Eppenstain,[220] fol. 133′ im Camertall.[221] fol. 134′ vogtey vnd gericht im Glancz.[222] Ferner die Schloßurbare Schmierenberg fol. 84—146′ (Nr. CCXIII) und Arnfels, fol. 147 bis Ende (Nr. CLXVII).

CIC. (XLVI). [15. Jahrh., Ende.] **Lemberg und S. Marein, Ämter.**[223]

Im Stockurbare von Schönstein (Siehe Nr. CCXIV) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXVII, Nr. 156. fol. 99—82′: Vermerckht die leut vnd gueter der ambter Lemburg vnd sand Marein. fol. 187′—212. das perckhrecht gen Lemburgk.

CC. (XLVII). [15. Jahrh., Ende.] **Leoben, Amt.**[224]

Im Urbare des hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol. 155—190′. Vermerckht das vrbar des kuchenaigenambts ze Leuben.

Pfleger und Verweser: 1480 Hanns Dreyer (Göth l. c. X, Nr. 733), 1483 Ulrich Gambs (ebd. X, Nr. 765), 1485 Christoph Mösel (ebd. X, Nr. 814) und 1491 Hans Geumann (ebd. X, Nr. 849) [220] Schwarzenbach nö. Obdach. [221] Kammern- (Liesing-)thal nw. Leoben. [222] Glanz Gr. ö. Bruck a. d. M. [223] Nw. Rohitsch. Pfleger: Balthasar Sprennginsfeld 1498. (Pfleg.-Inst. fol. 17.) [224] Verweser und Amtleute: 1490 Sigmund Baumgartner (Göth l. c. X, 866) und 1499 Jörg Dieperskircher (l. c. XII, Nr. 1068). [225] Erscheint bereits 1182 als herzogliches Amt neben Radkersburg und Tüffer (in tribus prepositturis Marchpurch, Rakerspurg et Tyuer. UB. I, 588, 620). Verweser und Bestandinhaber: 1491 Benedict Setel (Göth l. c. XI, Nr. 918), 1494 Niklas Lißnikh (ebd. XI, Nr. 974), 1497 Heinrich von Scheppach (ebd. XII, Nr. 1054). S. Taidinge, pag. 400, Note. [226] Nw. Eisenerz. [227] Siehe Note 215. 1456 fiel Montpreis Kaiser Friedrich zu. (Drožen, Lavant. VI, 250 u. f.) Pfleger: 1478 Jörg Katzendorfer, 1490 Gregor Lamberger, 1492 Sigmund Lamberger (Drožen l. c. 257) und 1498 Hans Lamberger (Pfleg.-Instr. fol. 27). [228] Neuberg, Schloß und Landgericht sö. Pöllau. Bestand-

CCI. (XLVIII). [15. Jahrh., Ende.] Lobming, S. Kathrein und Tragöß. Marchfutteramt zu –.

Im Urbare d. hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127′ fol. 41—44′. Vermerckht das marchfueter in der Lobming, bei sannd Kathrein vnd zu Tragöß in das Kastenabmt zu Prugkh gehörundt.

CCII. (XLIX). [15. Jahrh., Ende.] Marburg, Amt.[225]

Pap.-Cod. 2°, 232 Bll. (fol. 231—232 leer) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. XLII, Nr. 107. Fol. 1. vermerckht die nucz vnnd gullt des ambts Marchpurg. fol. 60. die zins in der stat von den hewsern daselbs. fol. 60′. vermerckht etlich grundt dauon kunigklicher mayestat gedient sol werden. fol. 62′. vermerckht das pergkrecht. fol. 201. hierßzehennt zw Rast. fol. 213. der traidzehenndt vmb Marchpurg. fol. 213′. der purgkfrid. fol. 214. vermerckht die gerichts des rechten zu Marburg auf dem land. fol. 230. vermerckht die gerichtsrechten in der stat Marburg.

CCIII. (L). [15. Jahrh., Ende.] S. Marein b. Erlachstein, Amt.

Im Stockurbare von Schönstein (Siehe Nr. CCXIV), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXVII, Nr. 156, fol. 99—182′. Vermerckht die lewt vnd gueter die abmter Lemburg vnd sand Marein.

CCIV. (LI). [15. Jahrh., Ende.] Münchthal.[226]

Im Urbare d. hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 172, fol. 203—224′. Fol. 203. vermerckht das ambt in Münichtal, in dem Innernperg des Eisenärtzt. fol. 207′. Notizen f. d. Amtmann. fol. 210. der Innerperg des Eisenärtzt bey Leuben. Mauthordnung. fol. 222. der Vorderperg des Eysenärtzt. Rechtliche und Mauthbestimmungen.

CCV. (LII). [15. Jahrh., Ende.] Montpreis, Schloß[227]

Pap.-Cod. 2°, 80 Bll. in schönem Ledereinband. Landesarch., Graz, Stockurbare Fasc. XLVI, Nr. 114. Fol. 1. vermerckt dy nuetz und guelt des geschloß Monpreys. fol. 71. der marckt Monpreis. steur im marckt. fol. 71′. waldtrecht vnnd vogtey. fol. 72. der zinsswein. fol. 73′. die öden weinhueben. fol. 76. pauhoff gen Mompreis. fol. 76′. wismad robat. fol. 77. vischwaid. fol. 77.′ lanndtgericht. fol. 78′—80′. leer.

---

inhaber und Pfleger: 1488 Engelhard von der Hayd (Göth l. c. X, Nr. 835), 1493 Bartlmee von Mörsperg (ebd. XI, Nr. 966) und 1498 Engelhart von der Hayd (Pfleg-Instr. fol. 21). [229] Im Sannthale sw. Sachsenfeld. Pfleger: 1494 Thomas Gredennegker (Göth l. c. XI, Nr. 983). [230] Das Sannecker

CCVI. (LIII). [15. Jahrh., Ende.] Neuberg, Schloß.[228]

Pap.-Cod. 2⁰, 151 Bll. in Lederumschlag. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. XLVII Nr. 11. Fol. 1. vermerckht die güllt und zuegehörung des geslos Neidperg. fol. 67. das marchfueter gen Neyperg. fol. 68. das pergkrecht. fol. 101′. das gesloß Neidperg. fol. 103′—108′. leer. fol. 109. das pergkrecht mitsambt der gult vnd rännt in das ambt Hartperg gehörig. fol. 150. die stat Hartperg, ir burgkfrid. fol. 150′. das lanndtgericht. fol. 151′ wismad.

CCVII. (LIV). [15. Jahrh., Ende.] Osterwitz, Schloß und Amt.[229]

Im Stockurbare von Cilli (Siehe Nr. CLXXXVII), Landesarch., Graz. Stockurbare, Fasc. IX., Nr. 16, fol. 131—160′, fol. 177′—191. Fol. 131. vermerckt die zuegehorung des gesloß vnd des ambts Osterbitz. fol. 174′. die pawrn so zu dem geslos Osterbicz Vnser lieben frawn cappeln des liechtcz daselbst hin gehorundt. fol. 175. die dorffer im gericht Osterbicz so vorstfueter geben. fol. 176. in Sanegker gericht.[230] fol. 176. das pergkrecht. fol. 189. vermerckht das paw des mairhoffs daselbs im purgfrid gelegen so von ackhern, wisen vnnd öden huebn darczue geprawcht wirdet. fol. 190. die wald vnnd pirg, wo sich die anheben. fol. 191. die vischwaid.

CCVIII. (LV). [15. Jahrh., Ende.] Pettau, Schloß und Hauptmannschaft.[231]

Pap.-Cod. 2⁰, 215 Bll. (fol. 211—215 leer). Landesarch., Graz. Stockurbare Graz Fasc. XLIX, Nr. 125. Fol. 1. vermerckht die gullt, zins vnd annder herrligkait der embter vnd haubtmannschaft des gesloß Pettaw. fol. 68. die schuczenlehen. fol. 71. dy hofstet in der vorstatt. fol. 77′. nota was in dem perckhrecht ligt. fol. 79′. die gewonlich steur. fol. 80. dye agkherzins. dye traidtzehennd. fol. 82. zynns vnd ambtrecht. fol. 92. das pergkrecht im ambt zu Pettaw. fol. 177′. vermerckht die herrligkait der haubtmanschafft Pettaw. fol. 178. der statt zw Pettaw zuegehorung. Folgt hierauf das Amt Windischgraz fol. 180 bis Schluß (Nr. CCXXI).

CCIX. (LVI). [15. Jahrh., Ende.] Pflindsberg, Schloß.[232]

Im Stockurbare v. Aussee (Siehe Nr. CLXXXVI), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. IV, Nr. 6. fol. 57—59′. Vermerckt die zuegehorung des gesloß Flindsperg.

Landgericht. [231] Siehe Note 170. [232] Nw. Aussee. 1491, 18. Apr., werden Sebastian Spanstainer zu Verwesern des Halls zu Aussee und als Pfleger des Schlosses Pf. aufgestellt. (Göth l. c. XI, 906). Pfleger: 1492 Sigmund Prueschink (ebd. XI, Nr. 952), 1494 Andrä Wagen und Hans Herzhaimer (ebd. XI, Nr. 1001 und 1010). S. Schmutz, Lex. III, pag. 145. [233] Plankenstein, sö. Gonobitz, Schloß und Landgericht. Pfleger und Bestandinhaber:

CCX. (LVII). [15. Jahrh., Ende.] „Pischkberg, „Hungental“ und Kaltenbach, Ämter zu –.

Im Urbare des hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CICVII), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol. 1—18′. vermerckht die ämbter am Pischkberg, im Hungental vnd im Kaltenpach.

CCXI. (LVIII). [15. Jahrh., Ende.] Plankenstein, Schloß.[233]

Im Stockurbare v. Schönstein (Siehe Nr. CCXIV), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXII, Nr. 156. fol. 183—187. Vermerckht den zins zu den gsloß Plankenstain gehorennd.

CCXII (LIX). [15. Jahrh., Ende.] Praßberg, Amt.[236]

Im Stockurbare v. Cilli (Siehe Nr. CLXXXVII.) Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. IX, Nr. 16, fol. 39—64. Fol. 39, vermerckht das ambt Praspergk, fol. 59. swaiger. fol. 62′. der marckht. Praspergk.

CCXIII. (LX). [15. Jahrh., Ende.] Schmierenberg, Schloß.[235]

Im Stockurbare v. Lembach (Siehe Nr. CXCVIII), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. XL, Nr. 103, fol. 84—146′. Fol. 84. vermerckht die gullt vnd zuegehorung des gesloß Smillenberg. fol. 121. das darf Fewstritz.[236] fol. 124. im marckht zu Leutschach[237] dient man wax vnd vnslit zu beleuchten der cappelln im gesloß. fol. 125. hofstetter im marckth zu Leutschach. fol. 140′. die gesaczten zehent zu gesloß bei den leuten so andern herscheften gehornn. fol. 143. die zuegehorung des gesloß Smillenberg. fol. 144. purckfrid. fol. 144′—146 leer.

1446 Ulrich Gresel (Göth l. c. IX, Nr. 462), 1478 Gilg Prantner (ebd. IX, Nr. 683), 1489 Pangraz Luchsstainer (s. d. Amte Lemberg) (ebd. X, Nr. 865), 1493 Sebastian Mynndorfer (s. d. Amte Lemberg) (ebd. XI, Nr. 961). S. Schmutz, Lex. III, pag. 156. [234] Nw. Cilli. 1489 erhält Balthasar Burggraf zu Lienz das Amt und die Mauth zu Pr. auf Raitung (Schmutz, Lex. III, pag. 206). [235] Schloß und Landgericht s. Leutschach 1362, 26. Feb., S. Veit, verbindet sich Abt Conrad von S. Paul die Veste Schmielenburg nach Ableben Eberhards von Walsee nicht ohne Rath Herzogs Rudolf von Oesterreich weiter zu verleihen (Göth l. c. XI, Nr. 126). 1482, 24 Juni, verkauft Dorothe, des Achaz Neidegker Gemahlin, an Kaiser Friedrich alle ihre Erbsansprüche nach ihrem Bruder Andre Rindscheid auf Schm. (ebd. X, Nr. 756). Pfleger: 1491 Friedrich Breuner (ebd. XI, Nr. 920). S. Schmutz, Lex. III, pag. 495. [236] Feistritz a. d. Drau w. Marburg. [237] Leutschach sw. Ehrenhausen. [238] Schloß und Landgericht, nö. Praßberg, war im Besitze der Grafen von Cilli bis zu deren Aussterben (1465), und ging dann in den Besitz des Landesfürsten über. Bestandinhaber und Pfleger: (mit Katzenstein vereinigt) 1470 Andreas von Kreig, 1480 Friedrich Lamberger, 1491 Sigmund von Lichtenberg, 1494 Sebastian Mindorfer (Orožen, Lavant. V, pag. 414 u. ff.), 1498 Balthasar Altenhauser (Pfleg.-Instr. fol. 16). S. Schmutz, Lex. III,

CCXIV. (LXI). [15. Jahrh., Ende.] Schönstein, Amt.[238]

Pap.-Cod. 2⁰, 213 Bll. (fol. 212—218 leer), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXII, Nr. 156. Fol. 1. vermerckht die nucz vnd rännt der ämbter Schönstain vnd Katzenstain.[239] fol. 36′. das ambt zu Katzenstain. fol. 76. das perckhrecht gein Schönstain. Folgen die Urbare der Aemter Lemberg und S. Marein fol. 99 bis 182′ (Nr. CIC und CCIII) und des Schlosses Plankenstein, fol. 183 bis Schluß (Nr. CCXI).

CCXV. (LXII). [15. Jahrh., Ende.] Stanz, Amt.[240]

Im Urbare d. hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol. 35—XX. Fol. 1. vermerckht die nucz vnd rännt der ämbter inn der Stänncz vnd am Herczogperg.[241] fol. 72. die holden in sand Lorenczen pharr.[242] fol. 73. die holden zu Murczhoffen vnd zu Allerheiligen im Jaßnicztall.[243] fol, 76.′ das ambt am Herczogperg in sand Lorenczen pharr. fol. 84′. die in sand Johannspfarr zu Murczhoffen vnd in Kyndtperger pfarr.[244] fol. 95. zechent in der Stancz. fol. 100′. zechent im Posrugkh.[245] fol. 105. zechent im Digkhenpach vnd im Restgraben.[246] fol. 108′. zechent im Zimeranch.[247] fol. 121′. Urbariale Notizen von späterer Hand.

CCXVI. (LXIII). [15. Jahrh., Ende.] Süßenheim, Schloß.[248]

Im Stockurbare von Waldeck (Siehe Nr. CCXX), Landesarch., Graz. Stockurbáre Fasc. LXXXII, Nr. 193, fol. 51—142′. Fol. 51. vermerckht die gullt vnd zuegehorung des gesloß Sueßenhaim. fol. 75. das perckrecht zu Sueßenhaim. fol. 78. die leut, so gen Sueßenhaim gehorn vnd nun dem Muetmansdarffer verphennt sein. fol. 79′ die frey zum gesloß Sueßenhaim gehorn. fol. 80′.

---

pag. 509. Das Urbar auszugsweise herausgg. v. Orožen, l. c. V, pag. 421—438. [239] Siehe Note 214. [240] Oe. Kapfenberg. Pfleger und Pfandinhaber: 1454 Christoph von Mörsperg (Göth l. c. IX, Nr. 496), 1479 Hans Hafner (ebd. X, Nr. 710), 1490 Hans Sinzendorfer (ebd. X, Nr. 880) und 1499 Jörg Freiherr von Rottal (ebd. XII, Nr. 1065). S. Taidinge, pag. 79, Note, und Schmutz, Lex. IV, pag. 46. [241] Herzogberg nw. Kindberg. [242] S. Lorenzen i. Mürzthale nö. Bruck a. d. M. [243] Mürzhofen sw. Kindberg. Allerheiligen im Jaßnitzthale sw. Kindberg. [244] Kindberg nö. Bruck a. d. M. Mürzhofen ö. S. Lorenzen i. Mürzthale. [245] Poßegg sö. Stanz? [246] Dickenbach sö. Kindberg. Petschgraben sö. Stanz. [247] Zimmersdorf nö. Langenwang? [248] W. Wind.-Süßenheim, im Besitze der Grafen von Cilli bis zu deren Aussterben. Pfandinhaber und Pfleger: 1494 Achaz Mutmannsdorfer (Orožen, Lavant. VI, pag. 568 u. f.) und 1495 Paul von Puchwald (Göth l. c. XII, Nr. 1022). [249] Das Amt Fraunkirchen bildete früher einen Theil der Herrschaft Maßenberg b. Leoben. Vgl. Göth, Steiermark II, pag. 134. [250] V. Pürg. sö. Aussee. [251] Bestandinhaber und Pfleger: 1482 Christo

welh frömbt leut in Sueßenhaimer wald prennholcz oder stegkhen hagkhen vnd mit dem viech darinnen hallten. fol. 83. die zuegehorung zum gesloß Sueßenhaim. fol. 114. der vorst gen Sueßenhaim. fol. 118′ das pergkhrecht so dem Muetmansdorffer nach laut seins haczbrieffs verpfent ist.

CCXVII. (LXIV). [15. Jahrh., Ende.] Traunkirchen, Amt.[249]

Im Urbare d. hzgl. Kuchelaigens (Siehe Nr. CXCVII), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LI, Nr. 127, fol. 101—202′. Vermerckht das ambt Traunkirchen.

CCXVIII. (LXV). [15. Jahrh., Ende.] Unterburg, Amt.[250]

Im Stockurbare v. Aussee (Siehe Nr. CLXXXVI), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. IV, Nr. 6, fol. 88—98′. Vermerckht das vrbar des amts vnndterpurg.

CCXIX. (LXVI). [15. Jahrh., Ende.] Voitsberg, Schloß.[251]

Pap.-Cod. gr. 4⁰, 109 Bll. (Vorne mank.) Landesarch., Hs. Nachträge. Fol. 23. Vermerckht das marchfueter des kaßtens zu Voytsperg. fol. 50. di zehenndt awch zum casstenn Voytsperg gehorundt. fol. 52—96′. Urbar des Schlosses Greyssenegk. Vgl. Stockurbar v. Radkersburg (Nr. CLXXIX), Landesarch., Graz, Fasc. LX, fol. 188′—190. fol. 97. das gesloß Ober-Voitsperg. fol. 98. das Jüdlambt zu Voitsperg.[252] Folgt Schloß Hanstein. fol. 103—103′ (Nr. CLXXII) und Amt an der Zeiring. fol. 104 bis Ende. (Nr. CLXXXIII'.

CCXX. (LXVII). [15. Jahrh., Ende.] Waldeck, Schloß.[253]

Pap.-Cop. 2⁰, 203 Bll. Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. LXXXII, Nr. 193. Fol. 1. vermerckht die zinns, gullt vnd ander zugehorung des gesloß Waldegkh. fol. 46′. die zehent die man ausläßt. fol. 47′. pauhof zum gesloß Waldegkh. Folgen sodann die Urbare der Schlösser Süssenheim. fol. 51—142′ (Nr. CCXVI), u. Königsberg. fol. 143 bis Ende. (Nr. CXCVI).

Radmansdorfer (Göth l. c. X, Nr. 758), 1483 Wolfgang Frank (ebd. X, Nr. 790), 1491 Hans Geumann und 1493 ders. s. Lankowitz (ebd. XI, Nr. 971) und 1494 Bernhard Weybhauser (ebd. XI, Nr. 1005). S. Schmutz, Lex. IV, pag. 271. [252] 1480, 24. Jän. erhält Wolfgang Fürer von Kaiser Friedrich „die leut vnd holden zu Voitsberg so etwan deß Judl gewesen sein" gegen Verrechnung zu verwesen. (Göth, l. c. X, Nr. 723). Später mit Voitsberg vereinigt. [253] Nö. Wildon. Pfleger: 1484 Bernhard Lichtenberger (Göth, l. c. X, Nr. 792 und 793). [254] Seit 1271 landesfürstlich Pfleger und Verweser: 1484 Leonhard Presinger (Göth, l. c. X, Nr. 806) und 1495 Hanns Grünwald (ebd. VII, Nr. 1024). S. Schmutz, Lex. IV, pag. 371 u. f. und Tangl, Windisch-Graz und die Herren von —. Mitth. (1863) XII, pag. 143 u. ff. [255] Nö. Irdning. S. Taidinge, pag. 28, Note. Pfleger:

CCXXI. (LXVIII). [15. Jahrh., Ende.] Windischgraz, Amt.[254]

Im Stockurbare v. Pettau. (Siehe Nr. CCVIII), Landesarch., Graz, Stockurbare Fasc. XLIX, Nr. 125, fol. 180—215. Fol. 180. Vermerckht die nucz vnd rännt des ambts zu Windischgretz. fol. 201. die öden hueben dauon man gar nichts dient. Folgen die weiteren Aemter. fol. 209′. der lewt robat. vischwaid. die statmawt. fol. 210. wegmawt. stattgericht.

CCXXII. (LXIX). [15. Jahrh., Ende.] Wolkenstein, Hofmarkamt.[255]

Im Stockurbare v. Aussee (Siehe Nr. CLXXXVI), Landesarch., Graz. Stockurbare Fasc. IV, fol. 99—101′. Vermerkht das hoffmarchambt Wolkhenstain.

C. Weltlicher Grundbesitz.

CCXXIII. (I). [14. Jahrh., Ende.] Stadeck, Herren von –,[255a] Urbar des Amtes in der finsteren Pöls.

Pap.-Cod. 8⁰, 17 Bll. (6 leer) i. Pgt.-Umschlag. Am Vorsteckblatte (19. Jahrh.): Urbarium von der pfarr Pölß. Landesarch., Graz. Specialarch. Pels. Fasc. 51. Heft. 141. Fol. 1. daz ist daz vrbar daz mein herr von Stadek hat in der vinstern Pels. fol. 7. Zehente. fol. 7′. Güter zu Obdach betr.

CCXXIV. (II). [zw. 1419 u. 1423]. Montfort, Grafen von –,[256] Gesammturbar.

Pgt.-Cod. 2⁰, 193 Bll., zu Anfang und am Ende mank, nach dem 2. Bll. mehrere Bll. ausgeschnitten. In Holzdeckeleinband mit Beschläge und Buckeln. An der Außenseite des Vorderdeckels ein

1405 Christof von Rappach, 1430 Conrad Wuri (Schmutz, Lex. IV, pag. 392 u. f.), 1449 Admont (Göth, l. c. X, Nr. 478), 1479 Hans Raschberger (ebd. X, Nr. 686) und 1492. Bernhard Moßhaimer (ebd, XI, Nr. 930). [255a] Dieses Urbar ist als ein Handbuch des betreffenden Amtmannes aufzufassen. Da die Eintragungen in dasselbe mit denen des großen Gesammturbars der Grafen v. Montfort (Nr. CCXXIV, fol 1–19′) übereinstimmen, so haben wir anzunehmen daß der Gesammtbesitz der Stadecker und später der der Montforter, welche die ersteren auferbten, in einzelne von Amtleuten oder Verwaltern beaufsichtigte Theile zerfiel. [256] Nach dem Tode des Grafen Ulrich III. von Pfannberg (1354), nahm dessen einziger Sohn Johann die Gräfin Margaretha von Schaunberg zur Ehe. Aus derselben stammte ein Sohn, unbekannten Namens, und eine Tochter Margaretha, welcher nach dem Tode des Vaters (1362) und Bruders das ganze Erbe zufiel. Margaretha die ältere heiratete Wilhelm III. Grafen von Montfort-Bregenz, Margaretha die jüngere 1372 Johann von Cilli, nach dessen kinderlosem Tode sie den zweiten Sohn des Montforter Wilhelm, den bekannten Dichter, Hugo (V.) ehlichte. Auf diese Weise kam das Geschlecht der Grafen von Montfort in den Besitz der Pfannberger Lehens- und Eigenherrschaften. Vgl. Bergmann, Sitz.-Ber. d. k. Akad.

im 16. Jahrhundert aufgeklebter Pergamentstreifen mit der Aufschrift: Vrbar vber der herren von Stadeckh, auch der herren grafen von Mondtforth im herczogthumb Steyr gelegne leuth, stuckh, gult vnd guetter. Landesarch., Graz, Hs. 7. Ueber die Handschrift und deren Datirung vgl. v. Zahn, Ueber ein Urbar der Grafen von Montfort für Niederösterreich. Blätt. d. Ver. f. Landeskunde v. Nieder-Oesterreich. Neue Folge, XIX. Jahrg. pag, 79—115, woselbst auch das Urbar der niederösterreichischen Besitzungen abgedruckt ist.

Fol. 1—3′. Besitz um Weißkirchen.[257] fol. 4—4′. Taidingliche Bestimmungen daselbst. fol. 5—9′. Besitz in der Lobming bis gegen Eppenstein.[258] fol. 9′—11. nota die gueter am Gew die vmb Obbach gelegen sind.[259] fol. 11′ leer. fol. 12—19. Hofzins und Ackerzinse im Markte Obdach. fol. 18—19′. Rechtliche Bestimmungen. fol. 20—25′. Das Amt zu Hausmanstetten.[260] fol. 26 bis 42′. nota das ampt auf dem aygen ob Grecz vnd die guetter daselbst sind alle chaufrecht. fol. 43′—46. Güter b. Baierdorf und Wetzelsdorf[261] fol. 46′—54′. Vogtleute zu Unterandritz.[262] fol. 55 bis 56′. Baierdorf fol. 57. Rechtliche Bestimmungen daselbst. fol. 57′. bis 63. „perchrecht" zu Andritz. fol. 63′—64. leer. fol. 65—90′. nota das ampt das zu Krems gehort.[263] fol. 91—102′. nota die gueter dacz Langenwankch in dem Murcztal.[264] fol. 103—103′. Rechtliche Bestimmungen. fol. 105—135′. Urbar der niederösterr. Besitzungen. fol. 136—141 leer. fol. 141—144. Güter in Zeller und sand Lawrencen und Vorawer pharr.[265] fol. 145—152′. Güter zu Strallegg.[266] fol. 153—158. Frewntsperg.[267] fol. 159—159′. nota die nachgeschriben gueter hat mein herr graf Haug von Montfort von der Dietlin von Tewffenbach gelost.[268] fol. 160—160. nota die nachgeschriben gueter sind den Rewtern gestanden von den Losenstainern, die hat mein herr Haug mit losung vnd recht zu sein gewalt pracht.[269] fol. 160′. nota die nachgeschriben gueter hat mein

IX, pag. 791 u. ff. und Arch. f. österr. Gesch. I. (1848) pag. 40—160., Weinhold Mitth. (1857) VII, pag. 117—180, Vanotti, Geschichte der Grafen v. Montfort und Werdenberg (1845) und Wackernell, Hugo v. Montfort (1881), pag. XIII u. f. [257] Sö. Judenburg. [258] Lobming, Graben ö. Weißkirchen. — Eppenstein, Ruine s. b. Weißkirchen. [259] Obdach sö. Judenburg. [260] Hausmannstetten sö. Graz. [261] W. u. sw. Graz. [262] Unt.-Andritz n. Graz. [263] Krems sö. Voitsberg. [264] Langenwang i. Mürzthale sw. Mürzzuschlag. [265] Pfarren Wenigzell nö. Birkfeld, S. Lorenzen w. Vorau und Vorau nö. Birkfeld. [266] Strallegg nö. Birkfeld. [267] Fondsberg s. Birkfeld. [268] Vgl. d. Urkk. in Brandl, Urk.-Buch d. Familie Teufenbach. [269] Urkk. in Sachen des Streites des Grafen Hugo von Montfort mit Bernhard von Losenstein (1410—1413). Landesarch. Graz, Nr. 4417a und 4533a. Vgl. Caesar, Ann. duc. Styr. II, pag. 658. [270] 1422 überläßt Hugo von Montfort Katharinen, der Witwe des Krottendorfers, die Lehen ihres Vaters. Lan-

herr graff Haug von Montfort von den Krottendorffern.[270] fol. 161—166'. ambt in der Pretus.[271] fol. 169—169'. am Maysenperg.[272] fol. 169'—172'. vmb Polan den marckht.[273] fol. 173 bis 175. Tewffenbach das amt.[274] fol. 175'. in der statt zu Harperg.[275] fol. 176—192' Güter zu und um Hartberg. fol. 193 bis 193. Urbariale Notizen von späterer Hand.

CCXXV. (III). 1425 [-1430]. Teuffenbach,[276] Familie –, Gesammturbar.

Pap.-Cod. kl. 4⁰, 140 Seit. (am Schlusse 6—8 Bll. herausgeschnitten) in Pgt.-Umschlag. Mit Zusätzen und Correcturen späterer Hände. Archiv des Fürsten Collalto zu Pirnitz, Mähren. Cop. im Landesarch., Graz. Hs. 3180. Auf der inneren Seite des Vorderdeckels scheint ein Herr von Teuffenbach verschiedene eigenhändige Notizen gemacht zu haben, so: Anno Domini M. CCCC. vnd xlvi (Rose). Chainrat (Wappen) und darüber Teuffenbach (Rose). Die Anordnung der einzelnen Besitzbestände nach Gütern ist folgende: pag. 1. Vischpacher pharr.[277] pag. 3. Pirichuelder, Gnasär vnd Stralekher pharr.[278] pag. 13. Angerer pharr.[279] pag. 15. Rosekk.[280] pag. 19. Langenwankh.[281] pag. 22. Chruelacher pharr.[282] pag. 26. ampt bey der Muer. pag. 31. in Sembriacher pharr.[283] pag. 33. Padel.[284] pag. 35. ampt zu Andritz.[285] pag. 39. im Weitspach.[286] pag. 46. Vngerdorff.[287] pag. 52. Paldaw.[288] pag. 58. Gessern dorff.[289] pag. 60. ampt zu Chaltenprun.[290] pag. 62. Albrechtstorff und Nitschaw.[291] pag. 67. Haydnischgrueb.[292] pag. 70. Lunkwicz.[293] pag. 88. die gueter gelegen in sand Laurenczer vnd in Varawer pharr.[294] pag. 90. hie ist vermerckcht das ampt das Vlreich zu Tewffenpach inn hat. pag. 91. Hohenstadel.[295] pag. 92. Radek.[296] pag. 93. Nurning und Chun-

---

desarch. Graz, Nr. 4901a. [271] Prätis ö. Birkfeld. [272] Miesenbach nö. Birkfeld. [273] Pöllau nw. Hartberg. [274] Tiefenbach sw. Hartberg. [275] Hartberg nö. Graz. [276] So genannt nach ihrem Stammsitze bei dem Pfarrorte Teufenbach sw. Judenburg. Das Geschlecht erscheint bereits im XI. Jahrh in der Geschichte Steiermarks, Kärntens und Oesterreichs und erwarb im Laufe der Zeit mehrere Lehen des Landesfürsten, der Salzburger Erzbischöfe, der Sekkauer Bischöfe, der Montforter, Stubenberg, Stadecker &c. Brandl l. c. d'Elvert im Notizenbl. d. mähr.-schlesisch. Gesellschaft (1876) Nr. und 11. [277] Fischbach in der nordöstl. Steiermark. [278] Birkfeld in der nordöstl. Steiermark. Gnas sw. Feldbach. Strallegg nö. Birkfeld. [279] Anger s. Birkfeld. [280] Rossegg sw. Birkfeld. [281] Langenwang sw. Mürzzuschlag. [282] Krieglach sw. Mürzzuschlag. [283] Semriach nö. Graz. [284] Badl s. Fronleiten. [285] Andritz. [286] Weizbach nö. Graz. [287] Ungerdorf sw. Gleisdorf. [288] Paldau sw. Feldbach. [289] Geiselsdorf s. Hartberg? [290] Kaltenbrunn ö. Gleisdorf. [291] Albersdorf nw. b. Gleisdorf. Nitscha nö. Gleisdorf. [292] Heidnischgrub w. Riegersburg. [293] Lungitz nw. Hartberg. [294] S. Lorenzen a. Wechsel. Vorau. [295] Hochstadl nö. Pischelsdorf. [296] Rohreck sw. Kaindorf. [297] Nöhrning ö. Pischelsdorf. Kaindorf nö. Pischelsdorf. [298] Heidnischgrub w. Riegersburg. [299] Schildbach sw. b. Hartberg.

dorff.[297] pag. 101. ym Märchpach.[298] pag. 103. Schiltpach.[299] pag. 106. Hard.[300] pag. 109. Newsidel.[301] pag. 110. zu dem Wenigen Hardlein.[302] pag. 113. ampt in der Nurnickh.[303] bey Mayrhoffen.[304] pag. 117. Seberstorff.[305] pag. 119. Rarbach.[306] pag. 135. Sembriacher pharr.[307] pag. 136. ampt zu Endricz gelegen in sand Veyts vnd in Greczer pharr.[308]

CCXXVI. (IV). **1427. Stubeck, Herrschaft.[309] Urbar.**

Pap.-Cod. 4⁰, 13 Bll., Landesarch., Graz. Hs. 139. Die einzelnen Aemter nur mit Summirung der Geld- und Naturalabgaben, ohne Einzelaufführung der Unterthanen (fol. 1—12, fol. 9 leer). Fol. 12′. perchrechtzins ze Rakespurg und zehente zu Pölan, Paseyl in der Gams.[310] fol. 13. Zehente um Chaphenberg und in der Stancz,[311] Vogtgetreide von Aflencz.[312] fol. 13′. leer.

CCXXVII. (VI). **1464. Liechtenstein, Familie –.[313] Urbar.**

Pgt.-Cod. 4⁰, 102 Bll. in Pgt.-Umschlag. Fürstl. Schwarzenberg'sches Schloßarchiv zu Murau. Fol. 1. Urbar der herrschaftl. Murauer Aembter. fol. 47. vermerkcht das vrbar des ambt zum Stain.[314] fol. 57. das urbar czu Treuen.[315] fol. 68. das urbar zu Seldenhaim.[316] fol. 90. vermerkcht das ambt im Ennstal. fol. 94.

---

[300] Hart ö. Pischelsdorf. [301] Neusiedel sö. Pischelsdorf. [302] Hartl ö. Pischelsdorf. [303] Nöhrning ö. Pischelsdorf. [304] Mayerhofer ö. Pischelsdorf. [305] Sebersdorf s. Hartberg. [306] Rohrbach nw. Pischelsdorf. [307] Siehe Note 285. [308] S. Veit s. o. Graz. [309] S. Passail im Besitze der Stubenberger. Siehe Schmutz, Lex. IV, pag. [310] Radkersburg. Pöllau nw. Hartberg. Passail sw. Birkfeld. [311] Kapfenberg nö. Bruck a. d. M. Stanz nö. Bruck a. d. M. [312] Aflenz n. Bruck a. d. M. [313] Ueber die ältesten Angehörigen des Hauses in Steiermark (Stammschloß das Schloß Liechtenstein b. Judenburg und Hauptsitz neben Murau und Frauenburg) s. Falke, Gesch. d. fürstl. Hauses Liechtenstein (1868) pag. 39. u. f. [314] Siehe Nr. CCXXXII. [315] Treffen b. Villach i. Kärnten. [316] Seltenheim b. Klagenfurt i. Kärnten. [317] Dirnstein ob. Murau b. S. Lambrecht. 1350, 1. Apr. verschrieb Herzog Albrecht dem Rudolf von Liechtenstein diese Veste pfandweise. Schmutz, Lex. I, pag. 244. [318] Fol. 3. Vermerkd als der allerdurchleuchtigist vnd vnüberwintlichist furst vnd herre her Fridrich Roemischer kayser herczog zu Oesterreich vnd zu Steir ꝛc. das slos Ketsch aus Andres Paumkircher freyherren zum Sleanyng als seiner k: g: abgesagtem veinde hannden mit gewaltigem swerte in sein gewalt einpracht hat, also hat sein k: maiestat dasselb sloß dem wirdigen vnd geistlichen herren hern Johannsen abbt zu sand Lamprecht ingeantwurtet vnd im beuolhen, nachdem vnd die veinde all register desselben slosses verprennt vnd vernichtet haben, daz er all vnd yeglich holden zu demselben slosse gehorunde berueffen vnd aym yedem in sunderhait bey saim ayd fragen vnd darczu nach fleißiger erfarnuß ains yeden zinns dinst vnd phlichte aufmerken vnd beschreiben lassen holt, das auch also am Mantag, Eritag vnd Mittichen vor sand Urbanstag nach einander in dem obgenanten slosse zu Ketsch beschehen ist, des jars do man zalt nach Krists gepurd vierczehenhundert vnd darnach in dem neunundsechzigisten iare. Er hat auch dapey von allen den die seinen k: gnaden

vermerkcht das urbar ze Tiernstain.[317] An der Innenseite des Vorderdeckels, dann auf fol. 27 und 28 Abschriften (16. Jahr.) der Stiftungsurkunde des Klosters S. Lambrecht do. 1104, 17. Jän., Mainz, sodann auf fol. 28′ und 29: vermerckht die granitzen vnd ortter des furstentum Khernnden (von der gleichen Hand des 16. Jhrh.)

CCXXVIII. (VII). **1469. Katsch, Herrschaft bei Murau. Urbar.**

Pap.-Cod. 27. Bll., 2⁰, in Holzdeckel-Einband, Fürstl. Schwarzenbergsches Schloßarchiv zu Murau. Cop. aus der Mitte des 19. Jahrh., Landesarch., Graz. Hs. 3676. Neue Copie ebd. Hs. 3104. Dieses Urbar wurde im Auftrage K. Friedrich's III. (IV.) und unter Leitung des Abtes Johann (Schachner) von S. Lambrecht am 22. bis 24. Mai 1469 im Schlosse Katsch angelegt.[318]

CCXXIX. (VIII). **1478. Radkersburg, Stadt. Theilurbar.**

Pap.-Cod. schmal 2⁰, 31. Bll. (2 leer). Landesarch., Graz. Hs. 3300. Fol. 1. das vrbar regiſter der stat Rakaspwrk auff das 17. iar (1517). fol. 12—16 leer. fol. 17 bis Schluß (von anderer Hand) vermerkcht das regiſter zw den garten in der Ploschnaw[319] anno lxxviii (mit Notizen und Eintragungen späterer Hände).

CCXXX. (IX). **1486. Zackei'sches Amt bei Friedau.[320] Urbar.**

Beschrieb. im Handschrift.-Katalog der k. k. Hofbibliothek zu Wien (1875) Bd. 9, pag. 292. Cod. 1396, 2⁰, 154 Pap. Bll. Collectio actorum gentem Szekel quae et Zekel vel Zackl eiusque possessiones praecipue in Styria concernetium s. XV. et XVI.

CCXXXI. (X). **1496. Wurmberg, Schloß.[321] Urbar.**

Pap.-Cod. schmal 2⁰, 37 Bll. (fol. 28—35 leer), Landesarch., Graz, Hs. 3221. Fol. 1′. vermerkcht das vrbarpuech zw Wurmberg in dem lxxxxvi iar. fol. 36—67′ Notizen. Zeigt verschiedene Hände.

---

leiplich aide der vndertenikeit nit getan haben, ir yeds gelübd vnd aid genommen seinen kaiserlichen gnaden vnd seiner gnaden erben nu hinfur als irn rechten vnd natürlichen herren vnd lanndsfürsten als erbholden treu, gehorsam vnd gewertig zu sein, irn frumen vnd pestes zu betrachten vnd irn schaden zu wennden, das sy auch all vnd yeder in sunders mit aufgerekten fingern bei irn aiden zu got vnd den heiligen zu den obgenanten tegen treulich vnd on alles geuerde ze halten getan. 1465 verkauften Leopold und Hans von Stubenberg Katsch an Andreas Baumkirchner (Schmutz, Lex. IV, pag. 128.

[319] Die Plaschenau, Gegend unterhalb des Festungsgraben v. Radkersburg am l. Murufer. [320] In einer Urk. v. 1490, 2. Aug. wird „Matee Zeller, burger vnd dieczeyt des großmächtigen edlen vnnd strenngen herrn herrn Jacob Zeckl haubtman ꝛc. perchmaiſter zu Radkersburg" erwähnt. (Landesarch. Graz).

[321] Sö. Marburg. Kam durch Margarethe von Wurmberg 1400 durch ihre Heirat mit Bernhard von Pettau an dieses Geschlecht; Agnes von Pettau

CCXXXII. (XI). **1498. Stein, Schloß und Amt.**[322] **Urbar.**

Pap.-Cod. 2°, 19 Bll. (2 leer.) Landesarch., Graz. Hs. 59. Fol. 1. das vrbar zum Stain 98. fol. 2. vermerkt die zuegehörungen des gschloß vnd ambts zum Stain anno etc. 98. fol. 12. vogthey von der Heyligenstat vnd in der Zeytschach.[323] fol. 12′ purckfrid zum gschloß Stain (mit Nachträgen des 16. Jahrh. fol. 13. die gehorsamen lehenslewt, so lehen emphangen haben. fol. 15. robat zum schloß Stain.

CCXXXIII. (XII). [**15. Jahrh., Ende.**] **Stubenberg, Familie.**[324] **Theilurbar.**

Pap.-Heft 2°, 6 Bll. geheftet mit anhängend. Siegel. Landesarch., Graz, Hs. 2786. Fol. 1. bey der Muer ob Pernegkh ambt.[325] fol. 1′. Breytenaw.[326] fol. 2. Vbelstain.[327] fol. 2′ bei Leobm ambt. fol. 3—6 leer.

Nachtrag.

Der Archivar und Bibliothekar des Stiftes Reun, Herr P. Anton Weiß, recherchirte — auf mein Ersuchen hin — folgende, den Besitz des genannten Stiftes anlangende Urbare, welche mir bisher unbekannt geblieben und für deren Beschreibung ich mich dem Herrn Archivar zu besonderem Danke verpflichtet fühle.

1. c. **1375. Kastenurbar.** Pap.-Cod. kl. 4°, 59 Bll., in Pgt.-Umschlag. Fol. 1. Register der einzelnen Officien. fol. 7. daz ist gut. Assit principio sancta Maria meo. in nomine Domini. Amen.

2. **1393—1397. Pfenningregister.** Pap.-Cod. kl. 4°, 54 Bll. in Pgt.-Umschlag. Fol. 1. Assit principio sancta Maria meo.

3. **1446—1491. Bergrechtsurbar.** Pap.-Cod. kl. 4°, 115 Bll. in doppelt Pgt.-Umschlag. Fol. 1. Hic annotatum est ius montanum in Hyczendorff donatum per nobilem ac strenuum dominum dominum Ottonem de Ernuels conuentui Runensi regente venerabili abbate Angelo dominice incarnacionis millesimo quadringen-

---

brachte Wurmberg an ihren Gemahl Liutold von Stubenberg (1441). Siehe Schmutz, Lex. IV, pag. 414. [322] Besitzer der Herrschaft Stein war das gleichnamige Geschlecht, sodann die Trautmannsdorfer und Liechtensteine. Zu Ende des 15. Jahrh. verkauften die Brüder Achaz und Christof von Liechtenstein diese Herrschaft sammt dem Landgerichte an das Stift S. Lambrecht. Janisch, Lex. III, pag. 986. [323] Heiligenstadt n. und Zeitschach nö. S Lambrecht. [324] Vgl. v. Wurzbach, Biograph. Lex. d. K. Oesterreich XI, pag. 115—177. V. Pratobevera, Regesten der Familie Stubenberg im Notizenbl. d. k. Akad. VI, VII und IX. [325] Bärnegg sö. Bruck a. d. M. [326] Die Breitenau ö. d. Bärnegg. [327] Uebelstein sö. Bruck a. d. M.

tesimo primo anno. distincte ac ordinate secundum posicionem moncium ac situm et confinitatem vinearum non improuide dispositum per nomina singulorum rusticorum easdem vineas cocencium inuocatum anno Domini 1446 in die sancti Floriani martyris. In der Reihe der Stockurbare des Landesarchives Fasc. XXXI, Nr. 81 fand sich ein den gleichen Bergrechtsbesitz des Stiftes Reun betreffendes Urbar von 1492—1534. Pap.-Cod. 2°, 61 Bll. in Pgt.-Umschlag. Fol. 1. das ist das pergkpuech gen Hitzndorff vmb der von Rewn tail vnd solhe tailung ist beschechen anno Domini MCCCC. 92. wie gott will. Gott mein hoffnung. Mathias san Hiczendorff. fol. 15'. vermerckcht die ausstenndt vnd schuld der pergkhrecht vnd huebzynns zu Hytzndorff nach yedes pawrn selbs ansagen vnd bekhennen rc. 92.

4. **1489—1498. Urbar von Eibiswald.** Pap-Cod. schm. 2°, 18 Bll. in Pgt.-Umschlag. Am Umschlage: Eybeswald. zins vnd pergkrecht. lxxxxv, Fol. 1. gedenkhzedl zum perkktayding gen Eybeßwald. fol. 2. vermerckcht wer pergkrecht zu Eybeswald schuldig ist in das chloster Rewn.

Auszüge

aus den Rechnungsbüchern der Camera apostolica zur Geschichte der Kirchen Steiermarks in der Aquileier, Lavanter und Seckauer Diöcese während des 14. und 15. Jahrhunderts.[1]

Gesammelt von Dr. A. Starzer.

Aus dem Gebrauche der Bischöfe, bei ihrer Ordination dem Papste Geschenke darzubringen, entwickelte sich allmählich eine ständige Abgabe, zu welcher im Laufe der Zeit auch die exempten Abteien verpflichtet wurden, deren jährliches Einkommen nicht unter hundert Kammergoldgulden betrug (Consistorialpfründen, da ihre Verleihung im Consistorium geschah). Diese Abgaben mußten bei jedesmaliger Neubesetzung bezahlt werden und zerfielen in servitia communia und familiaria, später ausschließlich minuta genannt. Sie bestanden in der Zahlung des Erträgnisses des ersten Jahres. Die servitia communia fielen dem Papste und den Cardinälen zu, die servitia minuta, 3½ Procent der servitia communia, waren für die niederen Beamten der Curie bestimmt. Wahrscheinlich Papst Bonifaz IX. (1389—1404) bestimmte, daß alle jene Pfründen mit weniger als hundert, aber mit mehr als 24 Kammergoldgulden jährlichen Erträgnisses (Nicht-Consistorialpfründen, da ihre Verleihung nicht im Consistorium geschah), bei jedesmaliger Neubesetzung die Hälfte des Erträgnisses des ersten Jahres an die Curie abzuführen haben: Annatae Bonifaciae oder Annaten im engeren Sinne des Wortes, während Annaten im weiteren Sinne jede Abgabe an die Curie bedeutet. Nun waren aber gar manche Pfründen beider Gattungen oft tief verschuldet, und der neue Besitzer nicht im Stande, seinen Verpflichtungen gegen die Curie nachzukommen: er suchte günstige Zahlungsbedingungen zu erhalten und wurde dann, war er ein Bischof oder Prälat, in ein Buch eingetragen: liber obligationum. Diejenigen Prälaten, welche zahlten, gleichgiltig wann und unter welchen Erleichterungen, registrirte

[1] Die Pfarren Steiermarks im Sprengel der Salzburger Diöcese bearbeitet Dr. M. Mayr.

man in den liber solutionum. War ein Besitzer einer nicht im Consistorium verliehenen Pfründe außer Stande, die Annaten zu zahlen, so buchte man seine Zahlungsbedingungen in dem Annatenverzeichnis. War er seiner Verpflichtung nachgekommen, trug man ihn in den liber quitantiarum ein. Oft ereignete es sich, daß ein Pfründebesitzer auf seine Pfründe, oder eine seiner Pfründen verzichtete, wozu stets der Consens der Procuratoren nöthig war: dies trug man in den liber resignationum et consensuum ein.

Durch Papst Martin V. (1417—1431) wurde die apostolische Kammer definitiv ausgestaltet. Ihre Registerbände von dieser Zeit ab finden sich heute größtentheils im Staatsarchiv zu Rom; die der frühereren Zeit bewahrt das Vaticanische Archiv auf unter dem Titel libri introitus et exitus.

Bemerkt sei, daß mit den genannten Serien nicht alle erschöpft sind, zumal nicht die des Staatsarchives; doch da sie für Steiermark keine Ausbeute gewähren, glaube ich auf sie nicht eingehen zu sollen. [2]

Altenmarkt.

1429 Mai 27. wurde die Schuld des Pfarrers von Altenmarkt in der Lavanter Diöcese, Pancraz Habel, für diese Kirche getilgt. (Annat. 1428—1430 f. 243.)

Gams.

1429 wurde die Schuld des Pfarrers von Gams in der Lavanter Diöcese, Andreas von Pleiburg, für diese Kirche getilgt.
(Annat. 1428—1430 f. 243.)

Geirach.

1432 März 14. verpflichten sich Georg Werneck, Pfarrer in Los, und Heinrich Rausch, Baccalaureus in decretis, Bürger von Laibach, der apost. Kammer gegenüber für den Grafen Friedrich von Cilli, Prior von Geirach, zur Zahlung der Annaten der Kapelle S. Egid b. Ratschaen, welche mit Geirach zu uniren ist und welche durch die Resignation des Peter Nikolaus de Luna nun vacant ist.
(Annat. 1431—1433 f. 108.)

1435 Februar 16. zahlte Friedrich die Annaten dieser Kapelle, welche ein jährl. Einkommen von 10 Mark Silber hat.
(Ebenda, Randbemerkung.)

---

[2] Vgl. Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts, Innsbruck 1889. Meister in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. 7, 104 ff, und meine Ausführungen in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Nieder-Oesterreich N. F. 25, 124 ff.

S. Georgen.

1422 Juni 15. wurde die Schuld des Pfarrers von S. Georgen „in der Chamach“ (Seckauer Diöcese), Balthasar Backer, für diese Kirche getilgt. (Annat. 1421—1423 f. 294.)

S. Georgen bei Murau.

1431 October 18. Rom (S. Peter) providirt Papst Eugen IV. dem Walter Thalecker die Pfarrkirche S. Georg bei Murau, deren jährl. Einkommen 16 Mark Silber ist, vacant durch die Resignation des Martin Gyeburger, der sich jedoch eine jährl. Pension darauf ausnimmt. 1431 November 19. verpflichtet sich der Canoniker von S. Bartholomäus in Friesach, Konrad von Elbang, für Thalecker der apost. Kammer gegenüber zur Zahlung der Annaten.

(Annat. 1431 f. 86′.)

Gonobitz.

1425 Mai 15. Rom (S. Apostoli) providirt Papst Martin V. dem Peter Kotter die Pfarrkirche in Gonobitz, deren jährl. Einkünfte 36 Mark Silber sind, vacant durch die Resignation des Georg Ditko von Landstraß. 1428 Juli 17. verpflichtet sich sein Procurator an der Curie, Heinrich Voeskin, gegenüber der apost. Kammer zur Zahlung der Annaten in sechs Monaten.

(Annat. 1427—1428 f. 162.)

1482 Jänner 2. Rom providirt Papst Sixtus IV. dem Aquileier Priester Valentin Fabri, Capellan des Kaisers, die Pfarrkirche in Gonobitz, deren jährl. Einkünfte 80 Goldgulden sind, vacant durch die Resignation des Heinrich König. Am folgenden Tag zahlt Fabri's Procurator, Peter Linauer, Propst von Laibach, die Annaten für Gonobitz, 45 Goldgulden.

(Annat. 1484—1482 f. 112 und 206.)
Quit. 1479—1483 f. 175′.

1496 Februar 13. Rom providirt Papst Alexander VI. dem Pfarrer von Gonobitz, Valentin Fabri, noch die Pfarre S. Nicolaus in „Geldenhofen“ (Aquileier Diöcese), deren jährl. Einkünfte 16 Mark Silber sind, mit dem Recht sie zu behalten, wenn er auch die Propstei Oberndorf erhalten sollte, worauf er eine Exepectanz hat. (Resignationes 1492—1496 f. 119.)

1499 Mai 4. zahlt Valentin Fabri, Pfarrer von Gonobitz und S. Nicolaus, in „Goldenhofen“ die Annaten für letztere Kirche, 33 Goldgulden. (Quit. 1496—1500 f. 157.)

S. Lambrecht.

1329 October 31. verspricht Abt Ortolf von S. Lambrecht die servitia communia 1000 Goldgulden und die fünf servitia

familiaria in zwei gleichen Raten, die erste zu Maria Magdalena, die zweite zu Weihnachten 1330 zu zahlen.

(Oblig. et Solut. 1324—1329 f. 25[1].)

1330 September 21. Avignon zahlte Abt Ortolf von S. Lambrecht an servitia communia 250 Goldgulden, an servitia familiaria 43 Goldgulden 6 Soldi 6 Den. durch seinen Pocurator Johann Angelus de Interampne.

1331 Jänner 8. Avignon zahlte Abt Ortolf pro complemento servitiorum die gleiche Summe. (Solut. 1330 f. 58[1] und 63[1]).

1342 — — versprach Abt Johann von S. Lambrecht die servitia communia 1000 Goldgulden und die fünf servitia familiaria in zwei Hälften, nächste Michaeli und Johanni zu bezahlen.

(Solut. 1330—1344 f. 48[1].)

1359 April 3 verspricht Abt Peter von S. Lambrecht die servitia communia 1000 Goldgulden und die servitia minuta zu zahlen. (Obligat. 1358—1359 f. 234.)

1455 April 3. zahlte der Abt von S. Lambrecht (Name nicht genannt) durch den Florentiner Kaufmann Robert de Marcellis an Annaten 450 Goldgulden.

(Introitus et Exitus 432 f. 23[1].)

Leutschach.

1423 Mai 30. Rom (S. Peter) providirt Papst Martin V. dem Heinrich Voesken, literarum primarie procurator und Pfarrer von Leutschach, St. Paul de Pinti in Florenz, dessen jährl. Einkünfte 210 Goldgulden sind, vacant durch die Cession Johann Petri.

(Annat. 1423—1423 f. 268.)

1423 August 3. bezahlte Heinrich die Annaten.

(Ebenda Randnotiz.)

Lind.

1421 März 6. Rom (S. Peter) providirt Papst Martin V. dem Bernhard de Sconhermacara die Pfarrkirche in Lind (Seckauer Diöcese), deren jährl. Einkünfte 10 Mark sind, vacant durch den Tod des Johann Wölflin. 1421 November 6. verpflichtet sich Bernhard zur Zahlung der Annaten in 6 Monaten.

(Annat. 1421—1423 f. 58[1].)

1459 Septemper 8. Mantua providirt Papst Pius II. dem Georg Diener die Pfarrkirche in Lind, deren jährl. Einkünfte 6 Mark Silber sind, vacant durch die Resignation Rudolfs.

(Annat. 1459—1461 f. 72[1].)

1460 Jänner 4. Mantua zahlte Georg Diener die Annaten für seine Pfarrkirche, in Lind 12 Goldgulden, durch den Regensburger Cleriker Johann Delflinger. (Quiet. 1458—1461 f. 134.)

Montpreis.

1446 Juni 16. wurde die Schuld des Pfarrers von Montpreis, Johann Frech, für diese Kirche getilgt.

(Quiet. 1446—1447 f. 213.)

1475 April 10. Rom zahlte Georg Keslecker, Canoniker von Laibach, pro compositione annatarum der Pfarrkirche von Montpreis (Laibacher Diöcese) 17 Goldgulden durch Petrus Canauer.

(Quit. 1474—1476 f. 55).

S. Radegund.

1497 October 1. zahlte Dominik de Clampo, Cleriker aus Vicenza, für Angelo Galasso, Pfarrer von S. Radegund, die Annaten dieser Pfarrkirche, 14 Goldgulden.

(Quit. 1496—1500 f. 57[1].)

1497 November 3. zahlte der Pfarrer von S. Radegund, Angelo Galano, die Annaten für die ihm 1497 Februar 21 provedirte Pfarrkirche Villamatris (Aquileier Diöcese), deren jährl. Einkünfte 30 Goldgulden sind, vacant certo modo, 14 $1/4$ Ducaten.

(Resign. 1497—1498 f. 90[1].)

Radkersburg.

1493 März 8. resignirt Mathias, Bischof von Seckau, auf die Pfarre S. Rupert in Radkersburg, deren jährl. Erträgnis auf 20 Mark Silber geschätzt ist. (Resign. 1492—1493 f. 46.)

Seckau.

1489 Juli 30. verpflichtet sich Bischof Mathias von Seckau zur Zahlung der Annaten aller ihm 1488 Juli 18. reservirten Pfründen, sowie für die Annaten von St. Nikolaus in Judenburg, S. Peter bei Judenburg, B. Maria Amstraden, S. Andreas bei Graz und in Birkfeld, in Boßkyl, S. Georgen gegenüber Leibnitz, S. Margarethen an der Raab und S. Johann im Sackenthal, ihm providirt 1488 Juli 18. Rom. (Annat. 1488—1489 f. 190.)

Voitsberg.

1498 December 13. Rom providirt Papst Alexander VI. dem Regensburger Cleriker Johann Mandel die Pfarre Voitsberg (Seckauer Diöcese), deren jährliches Erträgnis 8 Mark Silber nicht übersteigt, vacant durch den Tod des Jakob Huß. (Annat. 1499 f. 31[1].)

Windischgrätz.

1421 Mai 6. (S. Peter) providirt Papst Martin V. dem Jakob Baruch de Budesini die Pfarrkirche S. Martin bei Windisch-

grätz, deren jährl. Einkünfte 30 Mark Silber sind, vacant durch den Tod des Ulrich Mutell. (Annat. 1421—1423 f. 72.)

1427 August 7. Rom (S. Peter) providirt Papst Martin V. dem Ulrich Burgstaller die Pfarrkirche S. Martin bei Windischgrätz, deren jährl. Einkünfte nach neuerer Schätzung 18 Mark Silber sind, vacant durch Tausch mit Peter Lippnik.

(Annat. 1427—1428 f. 162.)

1431 Mai 20. Rom providirt Papst Eugen IV. dem Bartholomäus Christlin die Pfarrkirche S. Pancraz in Windischgratz, deren jährl. Einkünfte 40 Mark reines Silber sind, vacant per modum nove provisionis nach dem Tode des Ulrich Mutell.

(Annat. 1431—1433 f. 132[1].)

1431 October 10. verpflichtet mit Heinrich Voeskin zur Zahlung der Annaten von der Pfarrkirche St. Martin bei Windischgrätz, welche er „unrechtmäßig einige Zeit besessen hatte", im Betrage von 24 Goldgulden innerhalb 6 Monaten. (Ebenda Randnotiz.)

Aus dem Feistritzer Herrschafts-Protokoll vom Jahre 1773.

Von Dr. Ferdinand Bischoff.

Die hier unten abgedruckten Schriftstücke wurden einer im gräflich Lamberg'schen Schlosse Feistritz an der Ilz aufbewahrten Papierhandschrift mit der obigen Aufschrift entnommen, deren Benützung ich dem Herrn Landes-Bibliothekar, Prof. Dr. H. v. Zwiedineck zu verdanken habe. Sie erscheint als eine Sammlung von Abschriften älterer, für die Herrschaft besonders wichtiger Aufzeichnungen, zum größten Theile aus zwei noch vorhandenen Protokollen geschöpft, enthält aber auch noch weit über das Jahr 1773 herauf reichende Vermerke. Zwei der nachstehenden Urkunden hat zwar schon J. Göth in einem in der Steiermärkischen Zeitschrift (Band 9 n. F. S. 63 u. f.) veröffentlichten Aufsatz über Feistritz mitgetheilt; da aber sein Text öfter von dem hier abgedruckten abweicht, so dürfte der untenstehende Abdruck dieser Urkunden umsomehr statthaft erscheinen, als sie mit den anderen in einem gewissen Zusammenhang stehen und jene Zeitschrift den wenigsten Lesern zur Hand sein dürfte.

Das „haus" und Schloß Feistritz, im Jahre 1308 erstmalig in einer Urkunde genannt,[1] war der Sitz der Verwaltung der Herrschaft Feistritz, welche seit 1508 bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts im Besitze der Mindorf sich befand, dann mit einer Tochter des letzten Mindorf, Hanns Christof, auf die Wildensteine und von diesen im Jahre 1809 auf die Grafen Lamberg überkam.[2]

Die Herrschaft Feistritz besaß — man weiß nicht seit welcher Zeit — einen privilegirten Burgfriedsbezirk, welcher sich über die Gemeinden Dambach, Hainersdorf, Hartmannsdorf, Kroisbach, Leiten, Obgrün, Steinbach, Blaindorf und Neusidl erstreckt hat; Unterthanen und Grundbesitz hatte übrigens diese Herrschaft auch

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch unter „Feistritz".
[2] Göth, a. a. O. 66 fg.

noch in anderen Gemeinden.[3] Im ganzen Burgfrieden und auf allen ihren Grundstücken besaß dieselbe die Burgfrieds- beziehungsweise die grundherrliche Gerichtsbarkeit und das Privilegium, daß landgerichtliche (criminelle) Verbrecher ohne ihre Erlaubniß vom Landrichter in dem befreiten Gebiete weder ausgehoben noch durch dasselbe durchgeführt werden durften und daß ebenso auch von einer anderen Grundherrschaft auf ihren Gütern ergriffene Verbrecher auch nur nach Begrüßung der Herrschaft Feistritz durch deren Burgfrieden durchgeführt werden durften. Dagegen war dieselbe verpflichtet, solche Verbrecher an das Landgericht auszuliefern, beziehungsweise nach der ordnungsmäßig erfolgten Begrüßung selbe durchführen zu lassen. Zur Zeit, aus der die unten mitgetheilten Urkunden stammen, hatten bereits alle Herrschaften in Steiermark die angeführten Gerichtsrechte, deren Anfänge sich urkundlich mindestens bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts zurück verfolgen lassen. Die durch die Immunitätsprivilegien gewährte Freiheit vom Betreten des Immunitätsgebietes durch den Landrichter wurde sehr sorgsam im Auge behalten, Eingriffe des Landrichters mit großen Vermögensstrafen und anderen schweren Folgen bedroht. So sagt z. B. die ihm Jahre 1635 vom Grafen Carl von Saurau genehmigte Ordnung seines Dorfes Hartmansdorf,[4] daß ein Landrichter für jeden Tritt und Fußschlag, den er im Dorffrieden ohne Erlaubniß der Grundherrschaft macht, zwei und siebenzig Pfennige Buße bezahlen müsse. Nach dem Hoftaidingbuch von Gschaid bei Birkfeld vom Jahre 1570 sollte ein gegen die herrschaftlichen Freiheiten Frevelnder, es sei ein Herr, Pfleger, Richter &c., vom Amtmann gefänglich angenommen und der Herrschaft angezeigt werden, die in der Sache nach ihrem Gefallen handeln mochte und nach dem Admonter Rechte im Amt Obdach vom Jahre 1391 sollten Eingriffe des Landrichters in die Immunität des Stiftes, nach vergeblicher Abmahnung, dem L a n d e s f ü r s t e n zur Bestrafung angezeigt werden.[5] Manche Gerichtsherren konnten die Durchführung von Verbrechern aus anderen Bezirken durch ihre Gebiete fremden Amtleuten verweigern, mußten aber dann die Durchführung und Auslieferung an den Landrichter selbst besorgen; Feistritz mußte die Durchführung gestatten, aber auch die im Feistritzer Burgfried begüterten Herrschaften mußten, wie bereits bemerkt wurde, dem

[3] S c h m u t z, Histor. topogr. Lexikon I, 355.

[4] Österr. Weisthümer 6, 167.

[5] A. a. O. 158 u. 276. Die Rechte, von G ö ß und von St. D i o n i s e n gebieten bewaffnete Abwehr; Tödtung des Landrichters oder eines seiner Helfer bei solcher Abwehr soll mit 3 Helblingen, auf das Herz des Leichnams gelegt, gebüßt werden; a. a. O. 307, 2; 318, 7.

Feistritzer Amtmanne jede beabsichtigte Aushebung und Auslieferung ihrer im Feistritzer Burgfrieden ansässigen Grundholden an das Landgericht, wegen unter ihrer Dachtraufe verübter Verbrechen vorher anzeigen, während sie wegen geringerer unter der Dachtraufe verübter Frevel ihre Holden selbst zu bestrafen berechtigt waren.

Feistritz und die meisten im Freistritzer Burgfrieden gelegenen Gemeinden gehörten in das Feldbacher Landgericht; einige, im nördlichen Theile des Burgfriedens, zum Herberstein'schen, wie namentlich Stainbach. Das Feldbacher Landgericht, welches durch die Hexenprocesse im 17. Jahrhundert eine traurige Berühmtheit erlangt hat, hatte laut einer im Landesarchive befindlichen Aufzeichnung von Göth[6] einen sehr großen Umfang; es erstreckte sich von Ost nach West sechsthalb Meilen weit und sechs bis sieben von Süd nach Nord mit etwa 96.715$^{1}/_{4}$ Jochen, also nahezu auf zehn Quadratmeilen, worin zweiundzwanzig Pfarreien, hundert und eine Ortschaft und vierzigtausend Seelen gezählt wurden. Begrenzt war es durch die Landgerichte von Kapfenstein, Stein, Hohenbruck, Fürstenfeld, Burgau, Hartberg, Herberstein, Thonhausen, Eggenberg, St. Georgen und Gleichenberg. Verwaltet wurde das Feldbacher Landgericht in der Zeit, aus welcher die nachstehenden Schriftstücke stammen, durch den Feldbacher Marktrichter. Im Jahre 1310 am 29. Mai erhielt der landesfürstliche Ort Feldbach Handelsrechte und Freiheiten wie Graz mit Ausnahme des Niederlagrechtes. Laut einer Urkunde vom 29. März 1316 gab Kaiser Friedrich den Markt Feldbach dem Ulrich v. Wallsee, der ihn von der Witwe des Truchsessen von Eimmerbach abgelöst hatte, für 300 Pfund Wiener Pfennige zu Pfand. Der Pfandbesitz der Wallseer dauerte bis zum Jahre 1362, in welchem die Feldbacher den versetzten Markt von Friedrich von Wallsee einlösten und hiefür vom Herzog Rudolf am 26. Februar mit fünfjähriger Steuerfreiheit, mit Befreiung von Gerichtsabgaben und mit der Zusage begnadigt wurden, den Markt binnen jener Frist weder zu versetzen noch zu verkümmern. Schon einige Wochen hierauf, am 2. April desselben Jahres, beurkundete Herzog Rudolf, daß er, weil die Bürger und Leute zu Feldbach von Friedrich von Wallsee sich selbst abgelöst haben, zu Nutz und Ehr seiner selbst und seiner ehegenannten Leute zu Feldbach „gedacht" habe, den Markt mit einer Mauer zu umgeben, daraus eine Stadt zu machen, und verlieh den Feldbachern das Recht, im Burgfrieden Stock und

---

[6] Über Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern handelt die steierm. Landgerichtsordnung von 1574 gleich in den ersten Artikeln und bestätigt den Gerichtsherren die diesfalls herkömmlichen Gepflogenheiten im sechsten Artikel.

[7] Göth's Handschriften.

Galgen zu haben und mit dem Blutbann zu richten über den Tod und alle anderen Sachen. Obwohl dieses wichtige Privilegium vom Herzog Wilhelm am 7. März 1401 bestätigt wurde[8] und der Markt laut einer im Steiermärkischen Landesarchive befindlichen Chronik des dortigen Franziskanerklosters als „Locus utcunque amplus muris clausus“ mit drei Steinthoren und dem von einem doppelten Graben umgebenen burgartigen Tabor beschrieben wird, und obwohl Reste der Ringmauer und der Thore noch jetzt vorhanden sind, wird Feldbach doch in den Urkunden m. W. niemals Stadt genannt,[9] im Gegentheil ausdrücklich als Markt bezeichnet. Es wäre der Untersuchung werth, warum Feldbach ungeachtet jenes Privilegiums und ungeachtet der Ringmauer und der Handelsfreiheit gleich Radkersburg nicht eine Stadt geworden ist. Die Meinung, Feldbach sei noch 1265 und bis 1523 als Stadt bezeichnet worden,[10] gründet sich vermuthlich auf die Worte im Rationarium Stiriæ: „apud Vellenpach est molendinum solvens X virlingos frumenti et de Stadrecht XII denarios.[11] Das Wort Stadtrecht dürfte da aber gleichbedeutend sein mit dem anderwärts gebrauchten Worte ius civile von Burgrecht im Sinne des Zinses, der für die Mühle gezahlt wurde und beweist bezüglich der Eigenschaft von Vellenbach gar nichts. An einer anderen Stelle des Rationarium wird Feldbach als judicium, als Landgericht bezeichnet, welches bis 1362 vermuthlich vom landesfürstlichen Landrichter, dann aber, wenigstens im Feldbacher Burgfrieden, vom Feldbacher Marktrichter verwaltet wurde. In der Zeit der weiter unten abgedruckten Urkunden hatte der Marktrichter den Gerichtsbann über das ganze Feldbacher Landgericht, ohne daß sich sagen läßt, wie und wann ihm diese ausgedehnte Gewalt übertragen worden sei. Es sind leider — wie erzählt wird — die meisten im Gerichtshause befindlich gewesenen geschichtlichen Urkunden und Acten über Feldbach in einem verheerenden Brande im Jahre 1789 zu Grund gegangen; vielleicht werden sich aber doch noch manche Aufschlüsse gewinnen lassen, wenn einmal die vielen Tausende von Urkunden und Acten im steiermärkischen Landesarchive aus dem 16. Jahrhunderte und aus

[8] Alle diese Urkunden finden sich im steierm. Landesarchiv; u. zw. die von 1310, 1316, 1362 Febr. 26., und 1401 im Original.

[9] In einer Urkunde von 1430 (Nr. 5230) ist die Rede von Huben in der dorffstat V.

[10] S. Steierm. Zeitschrift, Neue Folge 2, 92 fg. Nicht erst 1523 — wie hier Wartinger meint — sondern schon in Urkunden seit 1387 heißt Feldbach wieder, wie vor und nach 1362, Markt. Darnach ist auch Macher, Med. stat. Topographie 497, zu berichtigen.

[11] Rauch, Script. rerum austriac. I, 121.

späterer Zeit so trefflich bearbeitet und benützbar gemacht sein werden, wie die aus früherer Zeit. Inzwischen dürfen wohl die vorstehenden Bemerkungen zum Verständnisse der nachfolgenden Urkunden auf nachsichtige Aufnahme rechnen. Auf Seite 6 des Feistritzer Herrschafts-Protokolles steht die:

„Grund- und Burgfrieds-Jurisdiction."

„Privilegiertes Burgfried hat die Herrschaft Feystritz auf allen und jeden Gründen, in Specie, demnach auch unter allen Tachtröpfen derenselben, welche unter diese Herrschaft gehören, wessenthalben gleich wie nun das Burgfried sowohl in Stainbach als Hainerstorf eben außer den Tachtröpfen, nacher Feystritz als privilegiert gehörig ist, also darf weder das Landgericht Herberstein zu Stainbach, weder das Landgericht Feldbach zu Hainerstorf und allen übrigen Feystritzer Gründen ohne Begrüßung der Herrschaft Feystritz einen Delinquenten aus den Häusern weder heben noch durchführen, oder die Herrschaft und Landgericht Herberstain einen auch in ihren Unterthanshäusern zu Stainbach gehobenen Delinquenten ohne Begrüßung oftgedachter Herrschaft Feystritz an der Gassen daselbsten herausführen und sonsten durch dieses Burgfried weiters liefern. Da übrigens zu einiger Zeit aufgefangene Arrestanten sich in diesem Burgfried befänden, so ist hierwegen dem Landgericht sogleich der Uebernehmung halber zuzuschreiben und die Zeit gemeiniglich den dritten Tag um neun Uhr in der Fruhe ihme Landgericht von der Herrschaft aus zu bestimmen, welches auch dieserzeit erscheint, deme sodann der Arrestant und Delinquent (ohne einigen Gelderlag) zu übergeben, welche indessen in dem Schloß durch die Unterthanen zu bewachten wären. Die Uebergab aber hat dem Landgericht Veldbach, bei dem Thörl in Haßlbach gegen Ilz, unweit dortigen Brückleins, dem Landgericht Herberstein aber bei der Thorsaulen gegen Herberstein zu Stainbach zu beschehen."

Diese Burgfriedsfreiheit wird wesentlich ergänzt durch die

„Freiheit zu Ottendorf."

„Da eine Malefizpersohn auf denen Herrschaft Feystritzer Unterthansgründen sich befände, sie[12] aber deßen nicht mächtig werden könnten, so seind alle übrige[13] ihnen beizuhelfen unweigerlich gehalten, als bei dessen Einbringung der dortige Herrschaft Feystritzer Richter diesen bis auf den dritten Tag bewahrlich behalten, in der Zeit solches dem Landgerichte Veldbach zu wissen

[12] D. h. die Feistritzer.

[13] Stadler'schen und sonstigen Herrschaftsunterthanen in Ottendorf.

thun und ihnen alsdann denselben (die Hände mit einem Strohhalm auf den Rücken gebunden) bei dem Brückel nächst eines Rieggerspurger Unterthanes Hauß, vor Zeiten beim Philipp Lamb genannt, etwo auch unweit davon ein hölzernes Burgfried-Creutz auf der Strassen zu stehen hat, überandworten solle. Was bei ihme und auf ihren Gründen gefunden wirdet, gehöret den von Feystritz."

„Wollte aber das Landgericht Veldbach eine anderweitige Malefizpersohn durch Ottendorf führen, so hat solches ehevor zu der Gemeinde zu schücken und um die Erlaubniß des Durchzuges bitten zu lassen; wirdet dieser erlaubet, hat es ihr Geschütz vor dem Dorfe abzuschüßen und mag es darnach, so es aus dem Dorf kommt, wohl wieder laden."

„Da einer ein Weibsbild unehelicher Weiß zur Unkeuschheit reitzet und wider ihren Willen sie muthwilliget, ist die Straf, daß man ihm den Kopf auf einen Dreischübel lege und daß sie ihm mit einer Dillen den Halß abstoße."[14]

„Aller Frevel, so auf freier Gaßen geschiehet, hat ohne Zuziehung derer von Feystritz nicht bestrafet zu werden, allermaßen die Helfte der Strafe auch ihnen gehörig."

„Unter dem Tachtropfen hat jede Grundobrigkeit darinnen selbsten zu richten; also ist alles andere, als Wildbahn, Fischwaid, Vögelgeiaid 2c. die Helfte alda denen von Feystritz gehörig."

„Ein Zaun, nicht auf den rechten Rain gesetzet, hat solcher ausgezogen, mit dem Spitz auf den Rain geleget (zu werden) und vor jeden Stöcken 72 Denare; auch also da an einen Zaun die Klaitzen oder Spitzen auswärts gekehret wären, daran ein Vieh Schaden nehmen möchte, nebst Ersetzung des Schadens, vor jeden Kleitzen von Spitz 72 Denare. Dann da einer dem anderen ein Wasser zu Schaden leitet, einen Rainstöcken auszieht, vor jedes 72 Denare. Item so einer dem andern Hiener abfieng, nebst Ersetzung der abgefangenen Henn vor jede zwißlich[15] Feder, so dieselbe unter dem rechten Flügl hat, 72 Denare gebüßt zu werden. Bei nächtlicher Aushaltung, Heu, Graumath oder anderer Abschneidung, nebst Vergüt- und Vergleichung des Schadens mit dem Beschädigten und der Gemeinde, fünf ungarisch Gulden der Grundobrigkeit."

Diese vorstehenden Artikel wurden laut einer Anmerkung des Feistritzer Protokolls „aus der unterm 18. Decembris 1582 in Gegenwart zweier Herrn Gebrüder, Christophen und Hannß Wilhelm von Mindorf, als Herrn der Herrschaft Feystritz alda

---

[14] Dreischübel = Thürschwelle, Dille = Brett, Planke.

[15] Zwißlich, zwißilisch = doppelt, gabelförmig; vergl. Grimm, D. Rechtsalterth. 666; Osenbruggen, Akad. Sitzgsbr. 41, 217.

gehaltenen und respective von uhralten Zeiten hergebracht gewesenen sogenannten Umfrag extrahierrt". Nach einer anderen Anmerkung wurden diese Freiheiten der Herrschaft Feistritz zu Ottendorf jährlich in der „Umfrag" von einem alten Unterthan mündlich und öffentlich daselbst vermeldet. Göth hat seinem angeführten Aufsatze (S. 71) eine inhaltlich mit den oben stehenden Artikeln mit Ausnahme des ersten Artikels übereinstimmende, aber etwas weitere Fassung der „Freiheit zu Ottendorf", wie sie am 18. December 1632 in der Umfrage vermeldet worden, als Beilage beigegeben. Laut des ersten Artikels sollte die rechte Umfrage jährlich zu Weihnacht gehalten werden. Bezüglich dieser Umfrage gab es zwischen den Herrschaften Feistritz und Riegersburg Streitigkeiten, indem seitens ersterer behauptet wurde, „der Frag halben sei ain jahr umb das ander in aines jeden ambtman hauß beseßen worden", die Herrschaft Riegersburg aber, die wie Feistritz in Ottendorf Unterthanen hatte, anderer Meinung war. Diese Streitigkeiten wurden durch einen Vergleich im Jahre 1603 dahin beigelegt, daß jeder Amtmann in seinem Hause die „Vorfrage" halten, die „rechte Frage" aber wie bisher jährlich in der von Reichenburg Amtmannshause beseßen werden sollte.[16] Die Herrschaft Riegersburg war von den Reichenburgern auf die von Stadel gekommen und zur Zeit dieses Vergleiches im Besitze des Hanns Freiherrn von Stadl. Bei der sogenannten Umfrage, wozu alle Unterthanen des betreffenden Amtes erscheinen mußten, wurden außer den herrschaftlichen Freiheiten unter Anderm vermutlich auch Vergehen der Unterthanen, welche die Herrschaft zu strafen befugt war, erfragt und gemeldet; eine — wie in ganz Deutschland — so auch in Steiermark allgemein verbreitet gewesene Einrichtung.[17] Wie sich die „rechte Frag" von der „Vorfrag" unterschied, weiß ich nicht mit Bestimmtheit zu sagen; aber ich vermuthe, daß bei der Vorfrag nur die in den Rechts- und Wirkungskreis je der einen oder der anderen Herrschaft fallenden Angelegenheiten vom Amtmann mit den Unterthanen der betreffenden Herrschaft verhandelt wurden, dagegen bei der rechten Umfrag sämmtliche Unterthanen der beiden Herrschaften in Ottendorf unter dem Vorsitz der beiden Amtmänner versammelt waren und da Dorfgemeindesachen, die beide Herrschaften oder die beiderlei Unterthanen gemeinsam berührenden Verhältnisse, Bußfälle und dergleichen verhandelt wurden. Derartiger Berührungen gab es gewiß viele; von einer beachtenswerten gibt das Protokoll

[16] Österr. Weisthümer, 6, 221[34].

[17] Siegel in den Sitzgsber.; d. Akad. d W. 125, IX Abh und bez. Steiermark, Österr. Weisth. 6, 34[8], 167[7], 220[35], 221[34], 309[32], 324[10], 325[19] 358[22], 376[10] fg., 390[5], 401[23].

Nachricht. Seit undenklicher Zeit wurde alljährlich abwechselnd das eine und andere Feld, welches Feistritzer und Riegersburger Unterthanen bebauten, brach liegen gelassen und gemeinsam von beiderlei Unterthanen als Viehweide benützt. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts kam es zu Mißhelligkeiten über diese Gepflogenheit, welche am 1. Juni 1756 dahin verglichen wurden, daß in den nächsten drei Jahren jeder Unterthan nur auf seinem Grundstück sein Vieh halten und hierauf wieder eine gemeinsame Berathung stattfinden sollte, um zu dem unvordenklichen Gebrauch zurückzukehren, falls sich Jemand durch jene Neuerung beschwert halten würde. Aus der obenstehenden Freiheit erhellt, daß gewisse Vergehen in Ottendorf verübt, beiden Herrschaften gemeinsam zu büßen waren und kann demnach kaum bezweifelt werden, daß auch hierüber und hauptsächlich hierüber bei der „rechten Frag" verhandelt wurde. Die „rechte Frag" war also wohl gleichbedeutend mit „Dorfrecht" oder „Banntaiding".

Von den Bestimmungen der „Freiheit" erscheint die über die Nothzucht besonderer Hervorhebung werth. Die Nothzucht gehörte im deutschen Mittelalter ganz allgemein zu jenen Verbrechen, wegen welcher die Verbrecher an den Landrichter auszuliefern waren. Die gewöhnliche Strafe der Nothzucht war die Enthauptung, nach manchen Rechten aber das Lebendigbegraben und Durchschlagen eines Pfahles durch den Leib des Verbrechers.[18] Auch die steiermärkische Land- und peinliche Gerichtsordnung vom Jahre 1574 bedroht die Nothzucht mit der Strafe der Enthauptung. Aber wie schon nach dem ältesten Rechte wurde auch nach den mittelalterlichen Rechtsquellen und so auch nach der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.[19] und nach der erwähnten steierm. Landgerichtsordnung das Verbrechen nur über die Klage der verletzten Frauensperson oder ihrer Eltern und Vormünder bestraft und diese Klage mußte sofort, bevor die That übernächtig geworden, binnen drei Tagen oder doch überhaupt in kurzer Zeit nach ihrer Begehung, mit den sichtbaren Merkmalen derselben erhoben werden, widrigens wenigstens nach vielen Rechten darüber gar nicht weiter verfahren[20] oder doch dem Beschuldigten gestattet wurde, sich rein zu schwören. Und selbst nach erfolgter Verurtheilung des Beklagten war es — sicher wenigstens nach einigen, vermuth-

---

[18] Das Pettauer Stadtrecht bedroht Nothzucht an einem Mädchen mit dem Lebendigbegraben, an einer Frau oder Wittwe mit dem Halsabstoßen mit einer Dille; Akad. Sitzgsber. 113, 718.

[19] Art. 119.

[20] Die Sentenz Kaiser Rudolfs I. v. 1293 (Franklin, Sententiae curiae regis Nr. 334), wonach die Notzuchtsklage unverjährbar sein sollte, scheint wenig beachtet worden zu sein.

lich aber nach allen Rechten — der Verletzten und dem Richter anheim gestellt, dem Verbrecher die Strafe zu erlassen und sich mit demselben zu vergleichen. Dies war namentlich nach jenen Rechten gewiß so, nach welchen die Genothzüchtigte selbst die drei ersten Schläge auf den Pfahl, mit welchem der Verbrecher durchbohrt werden sollte, thun, oder wie es in der Freiheit zu Ottendorf heißt, dem Verbrecher mit einem Brett den Hals abstoßen sollte. Es ist dies eine jener, namentlich in Bauern-Weisthümern häufig vorkommenden Strafen, welche — wie Gierke zutreffend sagt [21] — auch ohne Zusatz der Ablösbarkeit nicht mehr ernsthaft gemeint sind und von deren Vollstreckung in Deutschland Jakob Grimm [22] kein Beispiel fand, womit übrigens keineswegs gesagt ist, daß solche Strafen niemals in Deutschland vollzogen worden wären. Namentlich in Städten verfuhren die Gerichte nicht selten mit der größten Strenge. So führt z. B. Osenbrüggen in seinem Alamanischen Strafrecht (S. 286) aus Colmar, Zürich, Basel, St. Gallen, Fälle von Pfählungen an; daß aber die in Rede stehende Bestimmung der Ottendorfer Freiheit nicht ernstzunehmen sei, ist schon daraus zu ersehen, daß nach derselben nicht nur der Nothzüchter, sondern sogar auch Derjenige, der ein Weibsbild unehelicher Weiß zur Unkeuschheit reitzet, den Hals auf so grausame Art verlieren sollte, und daß das Halsabstoßen mit einer Diele möglich sei, ist doch wohl mehr als unwahrscheinlich, wenn man unter „Dille" ein Brett oder Planke zu verstehen hat. Das Verbrechen konnte auch gar nicht von der Herrschaft Feistritz peinlich bestraft werden, da diese nur die niedere Gerichtsbarkeit besaß. Gewiß fand in den allermeisten derartigen Fällen Ablösung der Todesstrafe durch Geld- und Sühnehandlungen statt und die Bestimmung des Pfannberger Banntaidings aus dem Ende des 16. Jahrhunderts: [23] „Welcher eine Jungfrau schwächt oder notzwangt, ist dem Gerichte verfallen 32 Pfund Denare und dazue sich mit der Person und irer Freundschaft zu vertragen schuldig" entspricht gewiß am besten der Wahrheit.

Wie die besprochene Bestimmung über Nothzucht, weisen auch die andern Strafbestimmungen der „Freiheit", namentlich die den Hühnerdiebstahl betreffende, die aber wohl auch kaum oft zu buchstäblicher Vollstreckung kam, auf ein weit über die Zeit der Aufzeichnung der „Freiheit" zurückreichendes Alter.

Während mit den in der Ottendorfer Freiheit enthaltenen

---

[21] Gierke, Der Humor im deutschen Recht, 49.

[22] Deutsche Rechtsalterthümer 520; vergl. auch dessen Abhandlung über Nolnunft in Ztsch. f. d. Recht 5, 24 fg.; Brunner, Rechtsgesch. 666.

[23] Österr. Weisth. 6, 340.

im Wesentlichen übereinstimmende Rechtssätze sich auf deutschem Rechtsboden in weitester Verbreitung finden, dürfte der Vorgang, über welchen die unten abgedruckte Aufzeichnung des Feistritzer Protokolles Nachricht gibt, ganz einzig in seiner Art dastehen.

Obgleich der Landrichter das Feistritzer Herrschaftsgebiet in der Regel nur mit Erlaubniß der Herrschaft betreten durfte, gab es hievon doch eine Ausnahme, indem sich nämlich derselbe den ihm von der Herrschaft zu leistenden „Landgerichtshafer" und Geldleistungen der Unterthanen an bestimmten Orten im Herrschaftsgebiete und zu bestimmten Zeiten selbst abholen durfte, beziehungsweise mußte. Das Nähere ersehe man aus Nachstehendem.

„Veldbacherische Landgerichts-Erscheinung im Dorf Obgrün."

„Das Landgericht Veldbach muß nach alter Observanz jährlich an dem bestimmten Maria Lichtmeßtag nach Sonnen Untergang, wo es bei dem Ziegelstadl das Zeichen durch einen Büchsenschuß, durch den zweiten bei dem Kollacker und durch den dritten bei der Obgrüner Brucken zu geben hat, zu Obgrün mit einer Lanzen oder Speer in der Hand, an der Brust haltend ein Gewöhr gespannt und ein von Natur kollschwarzen Hund an Band vor dem Gerichtshauß in denen Persohnen des Markt- oder Landrichters mit dem Speere, des Marktschreibers mit dem Gewöhr und des Dieners mit dem Hund erscheinen, allwo der Marktrichter eine weise Rede mittels Anwünschung eines neuen Jahres abspricht, worauf sodann von Seiten des Verwalters geandwortet wirdet, mit Bedankung, vor den neuen Jahrs Wunsch und daß es nicht ohne seie, daß am heutigen Maria Lichtmeßtag das Landgericht Veldbach nach Sonnen Untergang allhero zu erscheinen und ihre gerichtliche Jura zu exerciren pfleget, doch mit ausdrücklicher Bedingniß, daß selbes einen Spieß in der Hand, das Gewöhr an der Brust gespannt (bei welchen Worten der Marktschreiber zum Zeichen des gespannten Gewöhrs den Han abdrucket) und einen natürlichen kollschwarzen Hund an Bindband vorzuzeigen habe, dessen in all und jeden bereits auch nachgekommen worden seie, gleichwie man sich auch deren noch übrigen Gewohnheiten nicht minder gänzlichen versehe, also und dieser Gestalten solle dem Landgericht Veldbach an das Gerichtshauß zu kommen und ihre landgerichtlichen Gerechte nach alter Observanz und üblicher Maßen demselben ab- und zu fordern gestattet sein."

„Es wirdet hierauf der schwarze Hund durch den Gschloßjäger und Richter gewaschen und untersuchet, ob er von Natur

aus schwarz seie und solchergestalten der Marktrichter in das Gerichtshauß eingelaßen, worinnen aber dem Hund ein Eier und Schmalz, dem Marktrichter entgegen nach eingebrachten Landgerichtshaber, sogenannten Pfenning, Ablesung deren landgerichtlichen Privilegien und Anfrage, ob kein landgerichtlicher Casus vorgefallen, worauf dieser zu andworten hat, eine Käßsuppen zu essen vorgetragen wirdet. Nach geendigtem Nachtmahl muß der Landrichter auf ein Stroh sich niederlegen, dem Hund aber wirdet ein weisser Polster gesetzet."

„Obige Antwortsrede hat mit denen Vorspruchsworten: Ehrenvester, wohlweiser Herr Landrichter! anzufangen."

„Der Außzug des Landgerichts folgenden Tages beschiechet wieder mit einem Schuß."

„N. B. Da eines von diesen Stücken unterlaßen würde, wirdet nicht allein wider die Unterlaßung protestieret, sondern der Landrichter nicht in das Gerichtshauß gelassen, noch weniger aber vor selbes Jahr der Landgerichtshaber und Geld von denen Unterthanen zu reichen gestattet."

Am nächstfolgenden Tage fand statt die

„Veldbacherische Landgerichts-Erscheinung zu Hainersdorf."

„Am Blasiitag muß eben bedeutes Landgericht bei Sonnen Aufgang zu Hainerstorf erscheinen. Bei Ankunft dessen macht selbes einen Schuß zu Anfangs des Dorfs; hernach gehet der Landrichter mit dem Speer, der Marktschreiber mit dem Gewöhr und der Diener mit dem kollschwarzen Hund an Band zu dem Branger (welchen dieses Landgericht bei Zerbrechlichkeit deßen dahin zu stellen hat) und setzen sich allda auf einen Stull, von welchem selbe wiederum aufstehen, der Marktrichter dem Dorfrichter einen neuen Jahrswunsch mit zugleicher Ablesung deren Landgerichts-Privilegien und Anfragung ob kein landgerichtlicher Casus vorgefahlen, absprechend; worauf sich der Dorfrichter vor den neuen Jahreswunsch bedanket, ihnen hingegen einen dergleichen mit der Andeutung, daß ein oder kein landgerichtlicher Casus vorgefahlen, zurückwünschend. Nach Endigung dieser Sprüche machet der Markschreiber einen Schuß und gehet sodann das Landgericht in das Gerichtshauß, allwo es ihre Landgerichtsgebühr einnimmt, worauf der Richter ein Fruhemahl, so schon in gewissen und benennten Speisen bestehet, ihme Landrichter zu geben hat. Bei Abzug des Landgerichts macht selbes mehrmalen bei dem Gerichtshauß einen Schuß."

Daß die Herrschaft Feistritz an der genauen Beobachtung der Förmlichkeiten der „Landgerichtserscheinung", wie sie in den vorstehenden Vermerken angegeben sind, festgehalten hat, zeigt die Mittheilung auf Seite 110 und 111 des Feistritzer Herrschaftsprotokolles, daß am 2. Februar 1613 das Feldbacher Landgericht mit einem weißen Pudel in Obgrün erschienen ist und deßhalb demselben die Leistung des Landgerichtshabers vom Grundherrn Bernhard von Mindorf verweigert und erst am folgenden Tage über besondere Fürbitte und nur gegen die Zusicherung der genauen Beobachtung der rechten Zeit und der alten Gewohnheiten und Freiheiten der Herrschaft und der Verlesung dieser letzteren bewilligt wurde. Dieser Protokollsvermerk beweist auch, daß der sonderbare Einzug des Landrichters im Feistritzer Burgfried zu Anfang des 17. Jahrhunderts bereits herkömmlich war; für eine genauere Bestimmung des Ursprungs desselben fehlt es aber an Anhaltspunkten und nur die Bemerkung in der Notiz vom Jahre 1613, der Landrichter mußte selbdritt mit einem schwarzen Hund und „ein gespanten Armbrust oder Rohr und einem Federspieß" erscheinen, weist auf eine Zeit hin, in welcher die Armbrust noch neben dem Feuergewehr gebraucht wurde und schließt auch die Annahme nicht aus, daß die Entstehung der geschilderten „Landgerichtserscheinung" in eine Zeit fällt, in welcher leicht tragbare Schießgewehre nicht immer und überhaupt noch nicht zur Hand waren und Armbrust und Federspieß noch die gewöhnliche Bewaffnung gebildet haben; also spätestens ins 16. Jahrhundert, vielleicht noch ins Mittelalter.[24]

So verwunderlich diese Bestimmungen über die „Landgerichtserscheinung" sein mögen, fehlt es doch nicht an ähnlichen Satzungen in andern deutschen Rechtsaufzeichnungen, Jakob Grimm hat in seinen deutschen Rechtsalterthümern Seite 244—260 eine Reihe solcher Bestimmungen aus dem fränkischen Rechtsgebiete zusammengestellt. Da finden sich wiederholt auch Hunde in der Begleitung des Herrn oder des Vogtes, wie auch, daß diesem nur ein ganz bescheidenes Eßen, Käs und Brot und ein Nachtlager von Stroh, ein „geschunden Bett mit krachenden Leilachen" bereitet werden solle. Das Besondere der Feldbacher Landgerichtserscheinung besteht in der Demüthigung des Landrichters, wie sie in der Art seiner Bewirthung, verglichen mit der des Hundes, zum Ausdruck kommt. Glücklicherweise haben wir nicht nöthig, uns mit Vermuthungen über die Veranlassung dieser sonderbaren

[24] Die noch dem Mittelalter angehörigen steier. Bautaidinge reden nur von Armbrust und Spieß; erst in dem von St. Lambrecht (1515) werden auch Feuerwaffen genannt.

Bestimmungen abzuquälen; nachstehende Aufzeichnung des Feistritzer Protokolls gibt uns hierüber glaubwürdige und wie es scheint, auch völlig verläßliche Nachricht.

„Ex concilio appellationis inter. et sup. Austriae.“

„Der im Feldbachischen Landgericht Herrschaft Feustritz.“

„Es hat der landesfürstliche Bannrichter in Untersteyer Dr. Johann Franz Edler von Haratinger, als von da aus zu Untersuchung der in dem Landgericht Feldbach wegen Entweichung der Arrestanten und anderen Landgerichtsgebrechen verordneter Commissarius seine Relation sub präs. 12. elapsi anhero erstattet.“

„Hieraus ist unter Anderem zu ersehen gewesen, daß bei dem Markt- und Landgericht Feldbach von unerdenklichen Jahren der Gebrauch seye, daß, um sechs Viertl Landgerichtshaber von ihro in dem Landgericht Feldbach liegenden Herrschaft Feystritz zu überkommen, der Feldbachische Marktrichter mit einem Speer in der Hand, der Marktschreiber mit einer Flinte gespannt und der Landgerichtsdiener mit einem ganz schwarzen Pudel an der Hand erscheinen und Sprüche und Reime aussagen müßen, wo sodann nach der Untersuchung, ob der Hund ganz schwarz seye, dem Hund ein von dem Marktrichter, Marktschreiber und Landgerichtsdiener mit Löffel abzugebendes Eyer und Schmalz, ihnen dreien aber ein Keeßsuppe vorgesetzet und ein Stroh, dem Hund aber ein Federpolster zur Liegerstatt angewiesen werde, welches anzeige, daß ein von ihro Herrschaft Feustritz dem Landgericht Feldbach übergebener Arrestant dem alldortigen Marktrichter, Marktschreiber und Landgerichtsdiener durchgegangen wäre, wenn nicht solchen der Hund verrathen hätte und daß vor Alters derlei sorglose Entweichungen stark geahndet worden, wo übrigens nachhin eine kostbahre Mahlzeit angestellt werde. Diesen Mißbrauch will man hiemit abgestellt haben.“

„Welches unter einem dem Feldbachischen Markt- und Landrichter bedeutet wird.“

„Klagenfurt den 6. Februar 1785.“

„F. Graf von Enzenberg“
„Vizepräses.“

Nach mittelalterlichen und noch viel späteren Rechtsvorschriften hat der Unterrichter seiner Pflicht vollkommen Genüge gethan, wenn er einen eingebrachten Verbrecher dem Landgerichte nach gemachter Anzeige binnen drei Tagen auslieferte. War der Landrichter zur bestimmten Zeit nicht am Auslieferungsorte, so mochte der Unterrichter den Verbrecher an einen Zwirnsfaden oder Strohhalm anbinden und ihn über die Grenze seines Bezirkes in den

des Landrichters stoßen, ohne sich weiter um denselben zu kümmern[25] Entläuft der Verbrecher, „so ist dem Lantgericht die Sache zu verantworten“,[26] d. h. so trägt das Landgericht die Verantwortung für den hieraus erwachsenden Schaden. Die Schadenersatzpflicht des bestechlichen Richters, der einen Dieb ungestraft entlaufen ließ, spricht schon des Baiernherzogs Thassilo's Decret v. J. 772[27] aus und ebenso verfügen viele spätere Rechtsquellen die Haftpflicht des Landrichters für den durch den nicht rechtzeitig übernommenen ausgelieferten Verbrecher angerichteten Schaden. Ueberdies verhängen manche Rechte über einen so pflichtvergessenen Richter empfindliche Strafen, wie z. B. das Reichenauer Banntaiding aus dem 16. Jahrhundert[28] eine Buße von 32 Pfunden, während das von Neuberg[29] dem Richter, der einen Verbrecher überhelfen möchte, mit Amtsentsetzung und mit Bestrafung an Leib und Gut bedroht. Daß aber ein Gericht in alle Ewigkeit sich einer so demüthigenden Behandlung, wie der oben geschilderten, unterziehen mußte, weil ihm einmal ein Verbrecher auskam, dürfte sich, wie viele ältere Rechtsgebräuche, kaum überzeugend oder vollständig befriedigend erklären lassen. Ziemlich sicher dürfte angenommen werden, daß die beschriebenen Förmlichkeiten nicht auf einer Vorschrift des Gerichtsherrn, des Landesfürsten oder des Pfandinhabers beruhen; wer sonst aber hatte das Recht und die Macht, den Landrichter zu zwingen, sich so zum Gespötte der Bauern zu machen, — die Herrschaft Feistritz doch wohl nicht? Oder sollte doch der Gerichtsherr dem schuldigen Landrichter diese Buße auferlegt, die Herrschaft Feistritz aber an derselben auch den nachfolgenden Landrichtern gegenüber, als an etwas Herkömmlichem festgehalten haben? Es scheint übrigens, daß es, wenigstens später, mit der Demüthigung des Landgerichtes nicht ernstlich gehalten wurde, da ja nach dem oben abgedruckten Erlasse des Appellationsgerichtes zu Klagenfurt nach Beobachtung der vorgeschriebenen Handlungen eine kostbare Mahlzeit stattfand und zweifelsohne dem Landrichter auch eine möglichst bequeme Liegerstätte angewiesen wurde. So wurde die ursprüngliche Härte des Vorganges wesentlich gemildert, die ursprüngliche Bedeutung desselben wesentlich abgeschwächt; daß er mit allen Einzelheiten, mit dem Niedersetzen des Landrichters und seiner

---

[25] Z. B. Österr. Weisth. 6, 54[40].

[26] A. a. O. 167[33].

[27] Monum. Germ. 4, 467.

[28] Österr. Weisth. 6, 66[28].

[29] A. a. O. 133[45]. In außeröſterr. Weisthümern wird der Begünstiger von Übelthätern zumeist mit derselben Strafe bedroht, der den begünstigten Übelthäter getroffen hätte.

Begleiter auf einen Stuhl beim Pranger in Hainersdorf, mit den leider nicht auf uns gekommenen Sprüchen und Reimen u. s. w., dennoch bis zum Jahre 1785 beibehalten wurde, mag zumeist aus dem Interesse zu erklären sein, welches die Herrschaft Feistritz und deren Unterthanen an der Beobachtung der die Forderung der Landgerichtsgebühren erschwerenden Bedingungen gehabt haben. Im Jahre 1785 war derselbe gewiß nicht mehr zeitgemäß, dessen Abstellung demnach vollkommen gerechtfertigt. Hatte doch die strenge Beobachtung nicht verhindert, daß — wie aus dem genannten Erlasse ersichtlich ist — Gefangene, nach wie vor, flüchtig geworden sind. —

Laut eines anderen Protokollsvermerkes fanden zu Steinbach am St. Magdalenatag, zu Hainersdorf aber am Laurenzi- und am Georgitage Freikirchtage statt, deren Behütung der Herrschaft Feistritz zustand. Die „burgfriedliche Gerechtigkeit und Freiheit", welche aus diesem Anlasse dreimal ausgerufen wurde, lautete folgendermaßen:

„Lost, lost, lost und hörts alle Herrn! Zumahl Ihro hochgräfliche Gnaden der hoch- und wohlgeborne Herr Herr Ernst Heinrich des h. römischen Reichs Graf von und zu Wildenstein, Freiherr auf Wildbach, Schachenthurn, Kallstorf und Lieboch, Ihro kaiserl. königl. apostolischen, wie auch weiland Ihro kaiserl. königl. katholischen Majestät wirklicher Cammerer, Ober-Erbland-Cammerer und allerhöchst gedacht Ihro kaiserl. königl. Majestät landesfürstlichen Landes-Rechten Rath im Herzogthum Steier ꝛc., Herr der Herrschaft Feistritz und als Burgfriedsherr allhier läßt hiemit andeuten, weilen allhier Frei-Kirchtag ist, daß ein jeder kann kaufen und verkaufen, wie er kann und mag, außer falschem Geld und Gewicht und falscher Maß sich gänzlichen zu enthalten. Item der ein Wöhr zieht oder der einen schlägt, ist verboten per 32 Gulden, (oder) die rechte Hand ohne aller Gnad."

Ernst Heinrich Graf Wildenstein, in dessen Zeit die vorstehende Ausrufung fällt, lebte vom Jahre 1708 bis 1768; er hinterließ zahlreiche handschriftliche Werke, namentlich historische, diplomatische, genealogische u. a., welche im steiermärkischen Landesarchive aufbewahrt werden.[30] Das Erbland-Kämmereramt von Steiermark kam während seiner Lebenszeit, nämlich im Jahre 1717 an die Wildensteine, nachdem es vorher durch vier Jahrhunderte im Besitze der Lichtensteine und dann, seit 1623 in dem der Fürsten von Eggenberg war.[31] Mit der „Freiheitsausrufung", welche ungeachtet

---

[30] Winklern, Biogr. und litterar. Nachrichten 257.
[31] Schmutz, Histor.-topogr. Lexikon 4, 361.

ihrer Kürze doch die wichtigsten Bestandtheile des Marktrechtes, nämlich die volle Handels- und Verkehrsfreiheit und den Schutz des Marktfriedens durch Androhung hoher Strafen auf Verletzungen ausspricht, war vermuthlich die Aufstellung oder Aushängung der „Freiung", einer Fahne und einer Hand mit einem Schwerte verbunden; eine sehr alte Förmlichkeit, von der man jetzt wohl auch fast überall abgekommen sein mag,[32] da es jetzt keinen besonderen Marktfrieden und daher auch keinen besondern Marktfriedensschutz giebt. Daß es solchen noch im 18. Jahrhundert gegeben hat, zeigt die hier mitgetheilte Ausrufung.

---

[32] In Pettau wurde die Marktfreiheit 14 Tage vor und 14 Tage nach Beginn des Marktes ein- und ausgeläutet. Raisp, Pettau, 144. In Murau sah ich vor einigen Jahren noch die Hand mit dem Schwert beim Rathhause ausgesteckt. Diese, wie die gleichartigen „Freiungszeichen" von Graz und Eisenerz, waren in der steierm. culturhistor. Ausstellung im J. 1883 zu sehen.

Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli.[1]

Von A. Gubo.

II.

Der nächste Folio-Band enthält die Rathsprotokolle vom 31. August 1725 bis 8. Juli 1729. Stadtrichter (judex) bis 10. März 1726 ist Conrad Schneider; von da bis 5. December 1726 führt Benedict Huster als „Gerichtswalt" den Vorsitz im Rathe, hierauf bis 10. December 1728 als Stadtrichter; im Jahre 1729 nimmt diese Stelle Georg Barthalat ein. Die Stelle des Stadtschreibers hat Stefan Fux inne. Die Sitzungen werden ebenso unregelmäßig wie früher gehalten, die Rathsherren, „Assessoren" und „Sechst", sind selten vollzählig beisammen, die Verhandlungsgegenstände sind dieselben und werden in gleicher Ordnung abgethan.

I. Verordnungen der inneröstrerreichischen Regierung.

29. Mai 1725: Um das Räubergesindel in Croatien zu extirpiren, soll jeglicher mit Paß versehen sein, welcher gratis zu geben ist. Am 11. Juli wird ein Extract des namhaften und denuncirten Raub- und Diebsgesindels mitgetheilt mit dem Auftrage, genau Aufsicht zu tragen. Die Wallachen dürfen ohne Paß nicht außer Land reisen. (24. Mai.)

6. November: Der Präfectus der Insel „Muraköe" hat den Fischern zu Radkersburg das freie Fischen gesperrt. — Die alten französischen Thaler behalten den bisherigen Werth.

7. November: Der spanische Friedenscontract wird intimirt[2].

6. März 1726: In der heiligen Fastenzeit werden auf das Pfund Fleisch 3 Pfennige geschlagen, die zur Unterhaltung armer Leute zu verwenden sind (ad cassam pauperum.)

In der Rathssitzung vom 21. Februar 1728 und 18. Februar 1729 wird diese Verordnung wieder in Erinnerung gebracht.

[1] cf. Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen vom Jahre 1892, S. 207 ff.

[2] Allianzvertrag vom Jahre 1725.

Verordnung vom 13. März 1726 bestimmt, daß Fleisch in dieser Fasten nur bis auf den Sonntag „Laetare“ zu essen ist.

12. März: Die Bettler sind auch fürderhin dort zu unterhalten, wo sie sich am meisten aufgehalten und ihr Leben verbracht haben, und nicht ad locum nativitatis abzuschieben. Am 11. April beschloß der Rath, daß Bettler, so nicht in den Burgfrieden gehören, keineswegs tollerirt werden, sondern in ihrem Geburtsorte zu erhalten seien; für die heimischen soll wöchentlich gesammelt werden; das Betteln ist hier verboten.

Nach Verordnung vom 8. Februar 1727 müssen bettelnde Handwerksburschen von den Zünften unterhalten werden.

15. September: Der französische Louisdor-Thaler hat um 15 kr. an Werth verloren.

23. November: Es wird den Testamentsexecutoren inhibirt, Legata, so vi testamentarii geschehen, auszutheilen, sie sind ad cassam pauperum zu appliciren. (Mitgetheilt in der Sitzung am 31. Jänner 1727.)

In derselben Sitzung wird die Verordnung vom 20. December 1726 verlesen, nach welcher Fundationsbriefe und andere derlei Instrumente aller im Lande befindlichen milden Stiftungen, Spitäler, Waisen- und Armenhäuser im Original nebst authentischer Abschrift, wie auch die von zugedachten Stiftungen geführte und justificirte Raitungen in den ersten 14 Tagen jedes Monates Jänner einzusenden sind. Verordnung vom 26. März 1727 befiehlt die genaue Verwaltung der milden Stiftungen, Spitäler und Armenhäuser.

15. Februar 1727, betreffend den Streit zwischen dem Rathe und Ausschusse und die Wahl der Räthe ohne nähere Angaben. Die Rechnungen sind von den bestellten Beamten pünktlich zu legen. Eine andere Verordnung betrifft die Kanzleitaxe des Stadtschreibers und befiehlt die „ordentliche Observirung“ der Verordnungen. Die Wahl der „Sechst“ wird bis auf einen bestätigt.

15. Jänner (Sitzung am 15. Mai!) Die Stadtsperre soll durch den Stadtrichter vorgekehrt und invigilirt werden.

29. April: Die General-Bettler-Visitation wird in Niederösterreich am 10. Juli stattfinden, dahin soll der Hauptschub von Inneröstrreich geschehen. Die verarmten Arbeiter der Innerberg. Hauptgewerkschaft sind vom Schub befreit, sie müssen im Spital erhalten werden.

21. April: Den Advocaten, Solicitatoren und Parteien wie auch den Richtern, Räthen und Beisitzern, Edelleuten und Gerichtsdienern wird in Schrift und Rede „Gebrauchung der Hüzigkeit“ verboten.

22. April: „Wegen von Adel Inhabender bürgerlicher Häußer soll khein Steyer außstandt anwachsen"; widrigenfalls von magistralischer Commission in proprio die Execution geführt werden soll. Der Rath beschließt, daran festzuhalten. Eine zweite Verordnung verbietet die „allzufreye Heyrath".

29. Juli: Wie es mit den Philippi-Thalern zu halten ist.

In der Sitzung am 12. September wird eine Verordnung ohne Datum verlesen, laut welcher „die krumpen und engen Wagaxen abgestellt sein, widrig solche an der Mauth zerbrochen und weggenommen werden sollen".

24. Jänner 1728: Die von Antonio Cajetan Prencipe gemünzten Thaler sind gänzlich „verkaufft"; die anderen sind pr. Stück um 2 fl. 5 kr. zu nehmen.

6. März wird intimirt, daß Se. kais. und königl. Majestät bis halben Juni in Graz ankommen „und die actio homagii vorkheren werde".

15. März: Dem kaiserlichem Kammerfourier Meichsner und dem Hoffourier Robwirth soll wegen Sr. Majestät Hereinkunft aller Vorschub geleistet werden ebenso dem abgeordneten Hofkoch Zacharias Palzinger und dem Hoffutter Joh. Lukansky zur Vorsehung der nothwendigen Küchen, Ställe und Schupfen.

2. April: Se. Majestät wird sammt der Kaiserin gegen den 16. Juni von Laxenburg aufbrechen und nach Graz kommen. Die „Reiß Lista" wird mitgetheilt, wo und wann Sr. Majestät Mittags und Nachts eintreffen werde, auf daß man sich mit den erforderlichen Victualien versehe. Es wird mitgetheilt, wie die Aufwartung zu geschehen habe. — Der Rath beschließt in der Sitzung am 16. April, daß „zur Aufwartung bei Sr. Majestät die Bürgerschaft exercirt werde. Als Hauptmann wird Herr Georg Barthalat, als Lieutenants die Herrn Franz Häßl und Friedrich Antauer, als Feldwaibel Andreas Wolff, als Corporals Tombitz, Kranich und Menzel gewählt. Zur Bewirthung ist das Nöthige vorzukehren; Sr. Majestät sind bei der Ankunft alle Ehre anzuthun; die Vorspannschaft ist nach beiliegender Specification zu leisten. Zum Huldigungsacte nach Graz sollen der Stadtrichter und Stadtschreiber reisen. Laut Zuschrift des Städte- und Märkt-Marschalls vom 21. Mai findet anläßlich der Anwesenheit Se. Majestät in Graz eine Communitäts-Versammlung statt; dahin soll die Stadt Cilli einen Abgeordneten schicken oder die gravamina einsenden.

In der Sitzung vom 26. Mai wurden der Assessor Barthalat und Herzog aus der Sechst mit dem Referate betraut, das erst am 10. September in Gegenwart des Ausschusses placitirt ward mit

folgenden Hauptpunkten: 1. Es wird die völlige Armut der Stadt betont und gebeten, ihr aufzuhelfen. 2. Um die Ringmauern in Stand zu halten, soll 1/3 der Mauth, wie in Marburg, der Stadt gehören, oder sie von einem Säumer mit 3 Centnern künftighin statt 1 kr., 3 kr. rechnen dürfen.

Am 12. April wurde die Reise der Majestäten von Graz nach Klagenfurt und Laibach angegeben.

9. April: Jedermann könne Victualien nach Graz liefern, und am 12. d. M. wird die Einsendung etwaiger Victualien betrieben. Der Rath gibt den Bescheid, daß im hiesigen Revier kein Ueberfluß an Victualien sei; wenn aus Croatien etwas eingeführt werde, so bleibe das Wohlfeile wegen der Subsistenz allhier; ob die Herrschaften Ueberfluß haben, davon wisse der Rath nichts.

4. Juni wird angeordnet, wie es mit den zum kaiserlichen Hofstaat zu führenden Victualien zu halten sei.

9. August: Außer den eigentlichen kaiserlichen Pferden, welche der kaiserliche Hoflieferant Löw Seifenhaimber besonders zu versorgen und zu spesiren hat, soll für 700 mitkommende Zeug- und Reitpferde die nöthige Versorgung und Beischaffung der Fourage gegen Bezahlung seitens der Regierung geschehen. Ueber Umfrage des Stadtrichters in der Sitzung am 23. d. M. beschließt der Rath, daß der Baumeister das Nöthige für die mitkommenden, eigenen und fremden Pferde vorzukehren habe.

3. November: „Inhalt dessen die in Inneröſterreich hinterlassenen geheimbe Rath nach Sr. kaiserl. Mayestät abreiß nach Wien widerumb in Ihre Rang, Standt und Ambtirung vollkhomben eingesezt seindt." — Eine zweite Verordnung verfügt, daß ohne höherer Instanz Consens ein titulus mensae nicht gegeben werden solle.

3. März 1729: „Ohne Eylfertigste nothwendigkhait angelegenhait per Deputatos kheiner nach Graz verraisen solle."

6. April: Die ehelichen Kinder der Gerichtsdiener beiderlei Geschlechtes sind aller anklebenden Ehrenmakel ledig und fähig, bürgerliches Handwerk zu erlernen; es wird anbefohlen, das zu publiciren. Nach einem zweiten Beschlusse wurde in der Rathssitzung vom 1. Juli „durch die Majora erkhent, daß soliches nicht publiciret werden solle".

II. Gemeindeangelegenheiten.

1. Stadtrichteramt.

In der Sitzung am 20. December 1726 wird eine Verordnung der inneröst. Regierung vom 27. November 1725 (!) verlesen, laut

welcher „Caspar Gottscheuer [3] Zeit seines auffgehabten Richter-Ambtes gedrogener Negligentz auff 3 Monath lang von officio et Salario suspendiret sein soll, vnd dessen Spitall-Raittung soll durch den Neu Eligirenden Stadtrichter hinauß gebracht werden". Sein Nachfolger war Conrad Schneider, der in der Sitzung am 3. Februar 1726 seinen Acht- und Bannbrief vorlegte und den Eid leistet. Statt dessen führt vom 15. März an Benedict Huster als „Gerichtswalt" den Vorsitz im Rathe. Am 26. April meldet dieser im Rathe, „daß er zwar von Herrn Conradt Schneider gewesten Stadtrichter für ein Gerichtswalt ersetzt; vmb damit Ihme aber nichts nachgeredt werden khöne, alßo stellet zur erkhenntnuß auff, daß ein Gerichtswalt Magistratlich denominirt werden möchte".

„Schluß: Ist Magistratlich confirmirt vor einen Gerichtswalt." Schon in der folgenden Sitzung („in gehabter Aembterübersetzung") am 29. April bringen in Gegenwart des Ausschusses die von der Sechst (seit 15. März erschienen nur zwei in den Sitzungen) die Beschwerde ein, daß man ohne ihr Vorwissen Herrn Huster als Gerichtswalt eligiret habe; doch wollen sie dermalen nichts einwenden.

Huster waltete seines Amtes so gut, daß er am 5. December wieder zum Stadtrichter gewählt wurde, am 2. Februar 1727 „edirt er in Gegenwart des Ausschusses seinen Acht- und Bannbrief, worauf er das Juramentum ablegt und ihm die Angelobung geleistet wird. Die „grätzer Raitung" (von wegen der Einholung" des Bannbriefes) wird mit 10 fl. 40 kr. „justirt"; der Betrag ist vom Spital auszubezahlen.

Bei der Richterwahl am 5. December 1727 legt Benedict Huster sein Amt nieder, wird jedoch wiedergewählt. Gerichtswalt ist Dominik Neuhoffer, der vom 16. bis 23. Jänner 1728 die Sitzungen leitet, während der Richter seinen Acht- und Bannbrief in Graz holt.

Am 7. December „resignirt Huster sein Stadtrichteramt und bedankt sich dessen Würdigkeit. Zu Commissären seint Herr Siebenbürger, Häßl und der Stadtschreiber Fux denominirt. Durch die Majora wird Herr Georg Barthalat (bürgerlicher Lebzelter) für einen Vorsteher und Stadtrichter pro 1729 eligiret. Er renisirt sein Richteramt mit vermeld, daß er nit Rechnung verlange. Schluß: Die Exculpation khan nicht dienen." In der Sitzung am 2. Februar 1729 legt er seinen Acht- und Bannbrief sammt der Rechnung über die „grätzer Raiß" vor.

---

[3] Er bekleidete das Amt seit 1722.

2. Stadtschreiberamt.

Der Stadtschreiber Stefan Fux ersucht in der Sitzung am 8. März 1726, ihm statt des Quartiergeldes ein Quartier selbst anzuweisen, und zwar das Schrottenbach'sche Haus (Hauptplatz). Der Rath beschließt, es habe bei dem Quartiergelde per 10 fl. zu verbleiben. In der Sitzung am 29. März d. J. legt der Stadtschreiber eine Verordnung der inneröstерr. Regierung v. 20. d. M. vor, laut welcher er von der Soldateneinquartierung gänzlich befreit ist.

3. Ausschußwahl und Aemterbesetzung.

Am 2. Jänner 1726 wurden in Gegenwart des ganzen Ausschusses zwei Assessoren und drei in die Sechst gewählt. Gegen die Wahl Herzogs und Wosetts protestirten die Ausschüsse Franz Häßl und Wolff, da sie verwandt seien. Der Rath entscheidet: „Inmassen dieses die magistratliche Jura concernirt, also hat die vermelte Protestation nicht statt. Innassen ferner Johann Menzel in publico gremio coram Magistrat und Ausschuß wider Ordnung ein zu großes Maul und eine Perturbirung gleichsam zu machen sich erkünet, ist selber ernstlich zu befragen, ob er für einen Vortrag eligiret, wo nit, ist selber für diesmal alles Ernst zu verweisen.“ Der Stadtkämmerer und Einnehmer, Baumeister, die Viertelmeister, die 4 Thorsperrer und Nachtwächter werden wieder gewählt, ebenso die Vertreter des Niederlag- und Magazins-Amtes.

Bei der Aemterbesetzung am 2. Jänner 1727 werden die Thorsperrer ermahnt, „daß sie alle Vigilantz brauchen sollen“. Die Nachtwächter werden auch „confirmirt mit aufftrag, daß sie die stund voll observiren und auff das Feyer woll acht geben sollen“.

Laut Verordnung vom 15. Februar d. J. ist in puncto Rathsersetzung anbefohlen, daß „dero Dauglichkheit vor Ablegung des Juraments zur hochlöbl. Stöll bericht werden soll.“ In gehaltener Aemterübersetzung am 29. April wurden ex parte magist. 7 in den Ausschuß gewählt, wovon 5 das Juramentum ablegten, 2 wurden nicht bestätigt. Sie bringen vor, daß sie unschuldig bei der gnädigsten Commission angegeben und aus dem Ausschusse gestoßen wurden, der Magistrat solle sich ihrer annehmen. Schluß: „Es wurde so von der hochlöbl. Stöll entschieden, der Magistrat mischt sich nicht ein, sie sollen sich selbst verantworten.“ Der Protest der Zurückgewiesenen wurde nicht angenommen.

In derselben Sitzung bittet Andreas Wolff zufolge Entscheidung der inneröstерr. Regierung den Stadtschreiber, löblichen

Magistrat und ehrsamen Ausschuß sammt der ganzen Bürgerschaft „wegen angethaner Inzicht und Unwahrheit“ um Verzeihung.

In der am 2. Jänner 1728 gehaltenen Aemterübersetzung werden sämmtliche Inhaber der Aemter confirmirt.

Ueber Antrag des Ausschusses wird concludirt, „daß der Gerichtsdiener Jurco wie von Altersher gewesen die Liberey trage vnd auf die Vorkheufferey der Tagwerkher woll obacht gebe, anwidrig selber abgesetzt werden soll“.

Am 3. Jänner 1729 wurden gleichfalls die Inhaber der Aemter bestätigt, nur wurde den Thorwarteln eingeschärft, „auf die Poggaier, Pettler und anderes volkh woll achtzugeben, wie auch vor verrichten Gottesdienst khein schwer Wagen passiren lassen“.

4. Bürgerrecht.

Der Rath beschloß am 13. September 1725 den Kirschnergesellen Michael Supanitsch als Bürger aufzunehmen, woferne er die Wittib heirate.

Am 4. Jänner 1726 wurde beschlossen, der Bitte des Uhrmachergesellen Sigmund Stockhammer um Aufnahme als Bürger zu willfahren, wenn er seinen Geburtsbrief vorweise und sich häuslich niederlasse.

Am 3. Februar d. J. beschloß der Rath, daß jeglicher, der das bürgerliche Jurament ablegt, die Tax per 3 fl. erlegen soll, wovon der Stadtrichter und Stadtschreiber je 1 fl., das übrige die Stadtcassa erhalten soll.

Am 2. Jänner 1727 wurden als Bürger aufgenommen: Balthasar Schneider „als ein allhiesig gebornes Khind“; „Mich. Purgstall, Büchsenmacher, auf Grund eines Geburtsscheines; Tobias Seuwolth „als gewester Wachtmeister unter den Robudin-Dragonern auf Grund des Abschieds“; Blasius Fischer „gewester Cürasier-Reiter unter dem Prinz Darmstädt.-Regm. auf Grund des Abschiedes; der „Kampelmacher“ Rochus Strupl mußte erst Meister werden, ein anderer sich früher mit Taufschein und Lehrbrief ausweisen.

Am 10. September d. J. wurde Joh. Georg Fröhlich ohne jedes Document als Bürger aufgenommen.

Am 27. April 1728 wurden mehrere provisorisch aufgenommen; bis Sct. Johann Baptist müssen sie sich mit Taufschein *rc.* ausweisen, widrigenfalls das Bürgerrecht „gespört“ werden soll. Am 23. Juni legten sie die Documente vor, alsdann wurden sie zum Jurament zugelassen.

Einem Vizthum-Unterthanen wurde nicht gestattet, sich häuslich niederzulassen, trotzdem daß er sich verheiratet hatte.

5. Finanzielles.

Der Stadt-Kämmerer und Steuereinnehmer Johann Neuhoffer klagt in der Sitzung am 8. März 1726, daß viele Steuern ausständig seien. Decret: Bis zum 20. d. M. sind alle Steuern und Schulden einzuzahlen. Diese Klage wiederholt sich des oeftern.

Am 29. November d. J. legt der Steuereinnehmer seine Pupillen-Raitung vom 1. Jänner ab bis letzten December 1725 ad justificandum vor und der Kirchenprobst von Sct. Daniel die Kirchen-Raitung vom 24. April 1712—1713. Beides „beruehet auf sich".

Am 21. März bittet der Hufschmied Paul Anthauer, ihm die 1720ger Steuer nachzulassen. Wird nicht bewilligt.

Am 20. Juni 1727 legt der Stadtbaumeister Johann Sabukoschek über die Jahre 1724 und 1725 Rechnung.

Am 30. Jänner 1728 bittet der Seifensieder Johann Menzel um ein Darlehen von 100 fl. Decret: „Innmassen khein Gelt in der Cassa, alßo khan man nicht willfahrn."

Der bürgerliche Lebzelter Johann Schüsserl bittet in der Sitzung am 21. Mai d. J. um Steuernachlaß und Zulassung des Verkaufs „alla minute". Schluß: „Der Supplicant hat krafft kays. Verordnung mit Stempel einzukommen."

Johann Schüsserl blieb als Spitalmeister einen „Raittrest" von 500 fl. schuldig; er hat diesen laut Rathsbeschlusses vom 11. Juni d. J. sammt 10% Zinsen innerhalb 8 Tagen zu zahlen, widrigenfalls er noch mehr zahlen muß.

Am 26. November d. J. wurden dem Balthasar Schneider, bürgl. Stück- und Glockengießer, für die kaiserliche Aufwartung 2 fl. aus der Cassa bewilligt.

In der Sitzung am 7. December ließ der Ausschuß durch die Sechst den Rath von wegen der noch nicht gelegten Raitungen interpelliren. Am 3. Jänner 1729 wurde beschlossen, daß jeglicher Raitungsbeamte inner vierwöchentlichen Terminen auferlegt werde, die Raitung sammt den Raitungsresten zu legen.

Hierauf legte Neuhoffer eine Gerhabsraitung von 1721—1728 und Georg Herzog eine Kirchenprobstraitung von 1727—1728.

Am 4. Februar 1729 wurden dem Leonhard Potraschnig für „gemachte Adler bey dem gräzer Thor" 4 fl. 40 kr. bewilligt.

III. Gewerbliches.

Ueber Klage der Viertelmeister, daß 18 Parteien die Rauchfänge nicht kehren lassen, weshalb der ganzen Stadt Feuergefahr drohe, beschließt der Rath am 20. September 1725, der Stadtrichter soll den Parteien strengstens auftragen, die Rauchfänge

kehren zu lassen; falls jemand bei der Visitation betroffen werde, so soll er in's Arrest im Thurm gesperrt werden.

Der Rauchfangkehrergesell Michael Batalia wird mit seinem Gesuche um Aufnahme als bürgerlicher Rauchfangkehrer am 31. Jänner 1727 abgewiesen, da er keinen Taufschein hat und sich noch nicht häuslich niedergelassen hat. Am 15. Februar d. J. bewilligt der Rath, daß die Witwe Sibylla Biankin ihr Rauchfangkehrer-Jus an den Mailänder Jakob Melleri verkaufe; dieser wird als bürgerlicher Rauchfangkehrer confirmirt werden, wenn er die Authentica vorlegt und sich häuslich niederläßt. Einer seiner Gesellen muß immer in der Stadt sein.

Am 11. April 1726 wurde beschlossen, daß das Brod in der Kammer und in den Bannhäusern abgewogen werden soll; zu leichtes sei an arme Leuten zu vertheilen. Am 29. September 1727 berichtete der Stadtrichter über die „excedirende Brodt bachenden Partheyen wegen zu khlein Gewicht. Schluß: Es verbleibt bei der aufgerichteten Instruction und Taxordnung und jeder excedirende Theil ist zu bestrafen. „Belangend die Weiber[4] solle jede Excedirende nach zweimaliger Mahnung mit Hinwegnehmung des Brodes, zum drittenmal an den bei dem Brodstande aufzurichtenden Pfeiler zum Beispiel anderer gestellt und bestraft werden."

Laut Beschlusses des Rathes vom 30. April 1728 haben die Bäcker und Brodweiber nach alter Observanz das neu gebackene Brod in die gemein Stadt-Brod-Kammer zu bringen, daselbst im Sommer zwei Tage (!) zum Verkaufe gegen gebürende Kammergefäll zu lassen, am dritten Tage kann solches wieder zurückgetragen werden. Jeder backenden Partei wird bei Strafe von 1 Ducaten in Gold verboten, Brod zum Verkaufe in die Häuser zu tragen. Am 1. Juni 1729 proponirt der Stadtrichter, er habe alles Gebäck wägen lassen; die Brod backenden Weiber hatten Uebergewicht, beim Bäcker Mlaker fehlten $19\frac{1}{2}$ Loth, zudem habe sich dieser auf die Ermahnung hin ungebürlich benommen. Schluß: Das abgenommene Brod ist verfallen, wegen der „schimpflichen Postsaglassung" ist Mlaker bis morgen in den Arrest zu sperren; im übrigen soll „die schupfen gehörig orths aufgericht vnd wenn ainer wider den Tariff sich vergehet, solle er geschupft werden![5]

---

[4] In Cilli, Sachsenfeld und Tüffer hatten die Bürgerswitwen das Recht, weißes und schwarzes Brod, sogenannte „Weiberstritzel" zu backen und feil zu haben. (Mitth. d. hist. Vereines f. Steiermark, XXV, 120.)

[5] Wenn ein Bäcker die Brotsatzung nicht beachtete, die übliche „Aufgabe" nicht leistete, oder sonst das Publicum benachtheiligte, verfiel er einer Strafe, die der Magistrat oder Stadtrichter über ihn verhängte. Unter diesen Strafen

Maker mußte schon am 13. August 1728 wegen zu geringen Gewichtes 2 Stunden „auf dem pfahl bey der Brodt-Camer stehen oder 3 Pfund weißes War zu Sct. Daniel geben".

Die Fleischhackerzunft bedrängt wieder fort und fort den Rath wegen höherer Taxirung der Fleischgattungen, besonders des Kälbernen. Der Rath gestattet endlich am 28. Juni 1726 ausnahmsweise, daß dieses wie das Rindfleisch bis zum Sct. Danieltag per Pfund um 10 Pfennig ausgeschrottet werde. Hernach verkauften sie das Kälberne unbekümmert um den Rath um diesen Preis. Am 20. Juni 1727 beschloß dieser, daß das Pfund wieder um 9 Pfennig verkauft werden soll, die Knechte, welche es gegen die magistratliche Taxirung verkauft haben, sollen zwei Tage und Nächte bei Wasser und Brod eingesperrt werden. Am 25. August d. J. wurde beschlossen, daß auch das Rindfleisch per Pfund um 9 Pfennig auszuschrotten sei, dasselbe wird am 18. November 1728 festgestellt, sintemal das Fleisch in Graz per Pfund 10—13 Pfennige koste. Endlich wurde am 17. Juni 1729 bewilligt, daß das Kälberne um 10 Pfennige ausgeschrottet werde, doch müsse jederzeit genugsam Rindfleisch auch vorhanden sein, sonst werde das Kälberne wieder auf 9 Pfennig zurückgesetzt werden. Das Bockfleisch bleibt bei der alten Tax per 2 Pfennig.

Laut Verordnung der innerösterreichischen Regierung vom 8. Mai 1726, betrieben am 30. Juli, 6. November und 5. December, waren die unter magistratlicher Jurisdiction stehenden Meister nach beifolgender Tabelle in 4 Classen einzutheilen. „Die Einlag" wurde am 3. December per Post eingesandt.

Am 19. Juli 1726 legten die Fleischhacker dem Rathe ein „veberkhombenes schutz-Patent" vor, Inhalt dessen sie wider „Störer und Frötter" geschützt werden sollen. Am 1. August

---

war das „Schupfen" oder „Schnellen" eigenthümlich, Spuren davon finden sich schon im Jahre 1221, wann es in der Wiener Marktordnung heißt: „panifices qui violaverint hoc statutum proiecientur in luteum." Das Stadtrecht von Krems und Stein vom Jahre 1315 sagt, „daz die pechhen werden geschupphet als von alten fursten ist gewesen recht." Der Schuldigst wurde ins Wasser geschleudert, doch ohne Lebensgefahr, die Methode selber war verschieden. In Graz war unterhalb der Murbrücke, in Leoben im Garten eines Bürgers, in Judenburg in der Murvorstadt eine solche „Bäckerschupfen". Zumeist wurde ein balancirender elastischer Holzladen, dessen Enden über dem Wasser standen, aufgestellt. Der dahin gestellte Bäcker wurde durch den rasch aus dem Gleichgewichte gebrachten Laden in die Höhe geschleudert und fiel unter dem Hohngelächter der Zuschauer in etwas unangenehmer Stellung in den Fluß, wurde jedoch alsbald wieder herausgefischt. Im Jahre 1752 wurde in Cilli wieder eine neue „Bäckerschupfen" an der Sann gebaut. (cf. Mitth. d. histor. Vereines f. Steierm. XXV, 121 ff.)

wurde eine Verordnung der Regierung verlesen, nach welcher kraft alter Patente die Störer nicht zu dulden seien.

Am 2. April 1728 berichteten die Viertelmeister über die Waginspection bei den Fleischhackern; es stellte sich heraus, daß bei einem 2, bei anderen 9, ja 16 Loth „von der Wagschale abgängig waren“. Schluß: Von morgen ab ist für jedes fehlende Loth 1 fl. Strafe zu zahlen.

Am 18. Juli 1729 wurde den Fleischhackern aufgetragen die wöchentliche Schlachtung nach alter Observanz in einer Bank und nicht eine Woche in der „herundrigen“, die andere in der „obrigen Bank“ vorzunehmen; auch sollen sie besseres Vieh beschaffen und jeden Ertag frisches Fleisch haben, sonst werde die Taxirung eine andere werden.

Am 12. December 1728 bittet das ehrsame Handwerk der Kampelmacher in Graz den Rath, den „Fröttern“ in Cilli das Kampelmachen einzustellen und nur das Löffelmachen zu gestatten.

Am 25. Juni d. J. klagen die Schneider und Schlosser von wegen der Hausirer. Soll der Comunitätsbeschwerde angefügt werden.

Johann Stockkhamer, Klein- und Groß-Uhrmacher, bittet am 3. Jänner 1728 um fernere Belassung in der Stadt und will sich häuslich niederlassen. Schluß: Es bleibt beim Beschluß vom 19. December v. J.; Stockhamer hat binnen 14 Tagen das Weichbild der Stadt zu räumen, damit dieser keine weitere Verlegenheit entstehe.

Abgeordnete der Tischler und Schlosser rufen am 16. Jänner 1728 den Rath an, Streitigkeiten zwischen beiden zu schlichten. Es wird eine zweigliedrige Commission mit der Angelegenheit betraut.

Das Ansuchen des Josef Fichner, Sattlergesellen, um Aufnahme als bürgerlicher Sattlermeister statt des verstorbenen Daniel Piltz wird abgewiesen mit Hinweis auf das Decret vom 19. Juli 1715, laut dessen neben Andreas Widemann kein anderer Sattlermeister aufzunehmen sei.

Ueber eine Anfrage der innerösterreichischen Regierung berichtet der Rath am 18. Juli 1729, daß die Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister-Lehrjungen ihre Profession drei Jahre gut lernen und recht arbeiten müssen.

Am 26. April 1726 wurde Jakob Hermb als Ziegler aufgenommen unter der Bedingung, das er in einem Brande 14.000 Mauerziegel, das 1000 zu 1 fl., 8000 Dachziegel, das 1000 zu 2 fl., 200 Hohlziegel, das Stück zu 6 Pfennig und Pflasterziegel zu 3 Pfennig mache. Darüber hat er einen Pfandzettel abgegeben.

Am 13. Juni 1727 wurde mit dem Ziegler Jelen abgeschlossen, daß er 13.000 Mauer-, 8000 Dach- und 100 Hohlziegel in einem Brande machen solle. Für den Brand erhielt er 18 fl., bei besonderer Güte desselben 1 fl. Leikauf und einen halben Eimer Wein.

Am 19. Juli 1726 wurde dem Glockengießer Balthasar Schneider zum Guße ein Tannenbaum aus dem Petschounikwalde bewilligt.

IV. Handel und Verkehr.

Verordnung der innerösterreichischen Regierung vom 8. October 1725, nach welcher die Mauth für in- und ausländische Waren tarifmäßig geregelt wurde. Am 24. April 1726 wird die Abfuhr der Mauthgebühren gefordert.

Die Meerfische sind laut Verordnung vom 3. Jänner 1728 mauthfrei. Dem Josef Terano wird das Meerfisch-Privilegium verliehen.

Laut Verordnung vom 6. August 1727 sollten Fuhrleute, so bis 15 Centner führen, von jedem Pferde 3 kr. Wegmauth zahlen. Da von dieser Gebür die Mauthbeamten 3 ₰ nahmen, so beschloß der Rath in der Sitzung vom 7. November d. J. auf die Reparatur der Ködingbrücke, wie es Se. Excellenz Graf Augustin Thurn verlangte, nicht einzugehen.

Laut Verordnung vom 13. September 1726 wird aufgetragen, die Straße nach Tüffer anständig zu repariren. Schluß des Rathes: Nach einer Unterredung mit Dr. Popp sollen diejenigen, so da Grundstücke und ein Utile haben, a proportione einen Beitrag oder Mithilfe thun; dermalen soll der Weg ohne Entgelt der Stadt in prakticablen Zustand gesetzt werden, aber an die hochlöbliche Stöll soll berichtet werden, daß künftighin die Stadt, so kein Utile habe, außer Verpflichtung sei. Am 7. Jänner 1728 berichtet der Rath, daß der Weg nach Tüffer auf Grund gnädigster Verordnung in Stand gesetzt, daß aber neuerdings die Strecke bei Bollulla (Polulle) unterhalb Cilli völlig hinweggeschwemmt worden ist. Am 15. November d. J. wird seitens der Regierung wieder anbefohlen, die Straße nach Tüffer sofort zu repariren.

Laut Verordnung vom 20. December 1727 ist auf das von Ungarn und Croatien eingeführte Rindfleisch, Wachs und Honig ein Aufschlag zur Reparirung der Wege zu machen.

Laut Verordnung vom 17. Jänner 1728 ist sowohl für Fischer zu Radkersburg als mäniglich das Schiffen und Handeln auf der Strecke Mur—Belgrad gegen Erlag einer Gebür gestattet.

Am 1. August 1726 referirt der Gerichtswalt Huster, daß die Zitschen mit ihrem Salz „auf dem croatisch Teill Niderlag machen und daselbst das Salz mit ihrem Belieben verkauffen, mithin durch die Craner khein Salz mehr in die Statt auf die herkehmlichen Wochenmarkht gebracht werde." Nach Rücksprache mit dem Mautheinnehmer wird angeordnet, daß nächsten Freitag daselbst soll nachgeforscht und das Salz abgenommen werden.

Laut Verordnung der innerösterreichischen Regierung und Hofkammer vom 20. Juli d. J. sollen die „zum commercii-Wesen sich niederlassenden Manufacturisten geschützt werden."

Mit der Oberinspection des Straßenwesens wurde laut Verordnung vom 20. December d. J. Graf Rudolf von Wagensperg betraut.

Die innerösterreichische Regierung wünscht am 26. November 1727 einen Bericht, ob der Ueberschuß des Getreides nach Wien abgeführt werde, und wie es sich mit der Maßerei verhalte. Schluß: Die Bürgerschaft hat keinen Ueberschuß an Getreide, „maßen es solches von den hereinbringenden Pauern erkaufft, wohl aber wan gutte Jahr bey den Herrschafften der Ueberschuß authentisirt werden khönte; belangend die Maßerei, so haben wir das gräzer Viertl vnd machen vnsrige 3 Cillier Scheffel ain gräzer Viertl."

Gerichtswalt Neuhoffer berichtet in der Sitzung am 16. Jänner 1728, daß Mathias Kreinz bei ihm vermeldet habe, er wolle zwei Faß Wein von Tüffer her hier durchführen und das Brücken- und Niederlaggeld bezahlen; wofern solches durchzuführen nicht gestattet würde, so würde er die Straßen gegen Sachsenfeld einschlagen, so daß die Niederlag entgehen würde. Rathschlag: „Mit Bezug auf alte Privilegien[6] und Gewohnheit ist es sub confiscatione verboten, abwendige Straßen zu benützen; wenn er solches thäte, müßte ihm der Wein pro contrebant genommen werden."

Dem Johann Schüsserl wurde in der Sitzung vom 23. April 1728 verboten, Heu oder Hafer den Soldaten zu verkaufen; er habe das „um ein billich Breiß" ins Stadtmagazin zu übergeben. Am 29. November wurde demselben untersagt, von den Säumern Salz vorzukaufen.

Am 14. Mai d. J. beschloß der Rath, das Brückengeld „Sambweiß" einzuheben, weil sich die Säumer jetzt mehr und mehr der Wagen bedienen, die weniger Pferde brauchen, die Wagen jedoch weit mehr das Pflaster ruiniren als die Pferde.

[6] Von Kaiser Friedrich III. im Jahre 1478, 1483 und von Maximilian I., Erzherzog Ferdinand und Maria Theresia bestätigt.

Die Regierung notificirt am 28. März d. J. ein in Fiume neu aufgerichtetes Schiff sammt Capitain. Am 26. April 1729 wird intimirt, daß ein kaiserliches Schiff von Fiume nach Messina abgehen werde; die Handelsleute sind davon zu verständigen.

Am 1. Juli 1729 wird durch ein Hofkammer-Decret eingeschärft, daß nach den Stadtprivilegien und uralter Observanz von einem Centner 1 kr. Niederlagsgebühr einzuheben sei.

V. Spital.

Am 10. Mai 1726 beschloß der Rath, dem Dienstmensch Ursula Kossin, die sich in Pestzeiten allhier brauchen ließ, zu den bereits bewilligten 2 Laibl Brod täglich noch die ordentlich gekochte Speise aus dem Spital zu verwilligen.

Am 30. Juni d. J. wurde beschlossen, das Geselchte zur rechten Zeit zu Nutz und Frommen der Pfründner jährlich reichen zu lassen, weil anitzo viel in Vorrath sei.

In der Sitzung am 1. August wurde beschlossen: „Inmassen die Vnmöglichkheit von selbsten sich zaiget, daß Jeglicher pfrünptner durch zwei Jahr mit ain hemmet nicht außkhomben khan, also sollen anitzo Jeglichem pfrünptner zwei hemmeter khünfftighin aber alle Jahr eines von Rupfen Leinwanth gemacht werden."

Dem „Bettelrichter" ist nach Beschluß vom 12. September aus dem Spital die ordentliche Kost zu geben. — Der Maria Voglerin, „gewester Spital-Ambtmanin", wird die Herberge im Spital verwilligt. — Die eisernen Balken und Thüren im Spital sind „wegen Verhüttung des Rost" braunroth anzustreichen.

Weil das Betteln verboten ist, so bewilligt der Rath am 7. November der Gertrud Gelderin, die altershalber nicht mehr arbeiten kann, einen Scheffel Weizen aus dem Spital.

Dem Johann Potschacher bewilligt der Rath am 28. November wegen zehnjähriger Bemühung als Spitalscontrolor 4 Scheffel Weizen, den Viertelmeistern Andreas Wolff und Johann Schleicher je einen Scheffel, „doch zu kheiner Consequenz."

Am 23. April 1728 wurden dem Jakob Prißlau, spitalischen Unterthanen im Praßberger Amte, „wegen von schauer schlagung im April 1727" zur Aussaat und an Lebensmitteln aus dem Spital bewilligt: 2 Scheffel Haiden, 1 Scheffel Hirse, 1 ½ Scheffel Gerste und 1 Scheffel Hafer. Ferner wurden dem Stifte Geirach 100 Grazer Viertel Hafer verkauft.

Es wurde am 27. April angeordnet, daß man als Deputat nicht den besten Wein aus dem Spital gebe.

Am 20. April wurde beschlossen, um 20 fl. Weizen für die Rathsherren, denen er aus dem Spital gebüre, anzukaufen.

Mit Bezug auf eine Verordnung der innerösterreichischen Regierung wurde am 5. November beschlossen, den Invaliden wöchentlich 6 kr. Fleischgeld, monatlich einen Scheffel Weizen und täglich eine Halbe Wein aus dem Spital zu verabfolgen, dafür müssen sie sich „in Spitall sach" gebrauchen lassen.

Dem Chirurgus Conrad Maller werden wegen Spitalcuren 8 fl. und ein Startin Wein bewilligt, dem Jörg, so den Soldaten im Quartierhaus aufwartet, täglich 2 Laibl Brod, ebenso der Witwe und den Kindern des Stadtfuhrknechtes Fleisch und Wein. — Dem Bindermeister Jakob Modritsch wird die Spitalsarbeit bewilligt, wenn er und sein Sohn sich verpflichten, in der Stadt zu bleiben.

Zwei abgedankte Soldaten erhielten am 25. Februar 1729 theils Kleider, theils Pfründen.

Dem Stadtboten wurde am 4. April zu einem „Liberey Rockh" Tuch und Unterfutter aus dem Spital bewilligt, auch soll das Spital die Hälfte der Schneiderrechnung zahlen.

Am 20. Mai wurden dem armen alt erlebten Bürgerkind Johann Järz aus dem Spital täglich 2 Laibl Brod und eine Maß Wein bewilligt, dafür soll er sich nach Thunlichkeit zur Arbeit gebrauchen lassen.

VI. Häuserkauf und Miethe.

1726 kaufte ein Soldat das Schullei'sche Haus um 174 fl. und der Wachtmeister bei den Robudin-Dragonern Tobias Sepold aus Sachsen das vorhin Schrottenbach'sche Haus auf der Schütt um 400 fl.

1727 kaufte Johann Pilxach das kleine Schrottenbach'sche Haus, das dem Stadtschreiber als Quartier zugewiesen war, um 208 fl. — Ein Gewölbe beim Rathhause wurde um 4 fl. jährlich vermiethet.

VII. Kirchliches und Unterricht.

Am 7. Juni 1726 baten Guardian und Convent der Minoriten von wegen Herstellung des Uhrthurmes. Nach Befund der Bauverständigen wurde das Nöthige veranlaßt.

Herr Neuhoffer berichtet in der Sitzung am 13. Februar 1726, „daß er durch meldelaßung von Herrn Hofrichter zu Geirach vernomben: daß die H. P. P. Jesuiten in Mahrburg zu Vnterrichten allhier willens wern. Vnd weill es dem gemain Woll zum Besten, also ist zur Vmbfrag, was zu thun." Schluß: Der Hofrichter wird ersucht mitzutheilen, wie man die Sache am besten angreifen solle. Die Antwort des Hofrichters Johann Georg Obresa vom 9. März

lautete dahin, daß es am besten wäre, bei Ihro Hochwürden dem P. Provincial supplicando anzulangen, „vmb damit daß gymnasium allhier errigiert werde.“ Am 20. Juni theilte der Kaplan von Geirach mit, daß die Jesuiten von Marburg vom Hof aus „repulsam bekommen vnd allhier zu vnterrichten intentionirt weren.“ Die Herren Parthalat und Schneider wurden nach Geirach geschickt behufs Unterhandlungen.

Den Kapuzinern wurden am 18. April 21 Eimer Wein bewilligt.

Am 28. April wurden auf das Invitationsschreiben zum ersten Meßopfer dem Priester Karl Kreiner 3 Scheffel Weizen und 2 Eimer Wein gespendet.

Der Glockengießer Balthasar Schneider bat am 20. Juni um Zahlung der gegossenen Glocken bei Sct. Daniel. Schluß: „Inmassen gemain Statt-Cassa mit der Khirch-Sct.-Danielis-Cassa khein connexion, also ist der Supplicant biß fahlende Khirchengelder zur Gedult gewisen.“

Laut Verordnung der inneröfterreichischen Regierung sind künftighin die simplicia beneficia den „armen Pfarrherrn“ zuzuwenden, „vmb besser der Seelsorg durch aufnembende Cooperatoren obzuwarten.“

Laut Verordnung vom 1. Juli ist das beneficiorum jus praesentandi nicht von der geistlichen Obrigkeit, sondern von der Regierung und Kammer zu üben.

Am 27. April beschloß der Rath, daß die Bürger für das Todtengeläute bei Sct. Josefi 3 fl. zu zahlen haben.

Es wurden die Kirchenpröbste für Sct. Daniel und Sct. Josefi gewählt.

Der Stadtpfarrer und Erzpriester will am 3. September von der Sct. Josefikirche Geld leihen. Schluß: „Inmassen die Kirche Reparaturen erfordert, kann es nicht bewilligt werden.“

Prior und Convent der Eremiten Sct. Augustin zu Hl. Dreifaltigkeit in den Windischen Büheln bitten um Unterstützung. Schluß: „Inmassen die gemain Statt-Cassa vellig Euaguirt vnd gesambt Bürgerschafft vellig ferarmbt ist, also khan man nicht verwilligen.“

Am 29. April 1729 beschwert sich der Kirchenprobst von Sct. Daniel, Georg Herzog, daß der Stadtpfarrer ein Haus ohne dessen Wissen verkauft habe. Am 17. Mai legt derselbe seine Kirchenraitung vom 24. April 1728 bis heute vor. Konrad Maller bat am 30. September 1727 um praesentation behufs Aufnahme seines Sohnes in das Cupitsch'sche Alumnat in Graz. Der Rath forderte die Vorlage des Stammbaumes.

Am 2. Juni 1728 wurden zur Corporis Christi Procession „wegen auffziehung der bürgerschafft“ 76 Viertel Wein und 76 Laibl Brod angeschafft.

VIII. Militärisches.

Laut Verordnung der inneröſterreichischen Regierung vom 29. Jänner 1726 hatte der Rath den Commandanten und Officieren bis zur nächsten Hof-Resolution die „Servis“ zu reichen. Mit Verordnung vom 14. Februar 1727 wurde diese Maßregel wieder aufgehoben.

Verordnung vom 8. Jänner,[7] laut welcher die in „Behaimb vnd Teitschländern“ liegenden Regimenter in ihrer Werbung nicht gehindert, vielmehr selben aller Vorschub geleistet werden soll.

Verordnungen wegen Deserteurs wurden wiederholt erlassen und eingeschärft.

Am 30. Mai wurde angeordnet, daß die abgedankten Soldaten in natura zu halten sind, eventuell sollen ihnen täglich 2—4 kr. gereicht werden. Den Officieren vom Robudin-Regimente sollen Stall, Licht, Brennholz und Bett gegeben werden. Mit Bezug darauf forderte ein Hauptmann pro praeterito für sechs Sommer 11½ Klafter Holz, für Kerzen in Stall und Keller täglich 4 kr., fac. 24 fl. Der Rath suchte sich mit ihm auszugleichen.

Am 29. September meldete die Regierung den Durchmarsch des Sargothischen Regimentes an.

Am 31. Jänner 1727 werden „die Sambl-Plätz zur anwerbung der Reyterei“ intimirt.

Die Verordnung vom 23. März gibt an, wie es mit Holz und Licht der Soldaten und Wachen zu halten ist; das soll aus der Provinzial-Cassa bestritten werden.

Der Rath befreit am 24. März 1729 den Dr. Med. Josef Kopp als „comitatus Ciliensis medicus“ von der Soldateneinquartierung, wie dessen Vorgänger Dr. Glouinik, doch muß er versprechen, der Bürgerschaft mit allem Fleiße beizustehen, und einen billigen, mäßigen Beitrag leisten.

IX. Gerichtliches.

Am 19. Juli 1726 wurde ein wegen einer Schuld Inhaftirter entlassen, weil sein Bruder für ihn Bürgschaft leistete.

Laut Verordnung vom 12. Juli 1727 sind die ad triremes Verurtheilten nicht mehr auf die Galeeren, sondern in die ungarischen

[7] Später intimirt.

Bergstädte zu schicken; zugleich soll wegen der „Lieferung“ berichtet werden. Schluß: Von hier nach Preßburg ist es ebenso weit wie nach Wien, mithin soll „ohne vnterthänigst Vorgreiffung“ die Lieferung von hier aus nach Radkersburg an die steirische Confin und weiter hindurch an die Bergstädte geschehen.

Laut Verordnung vom 14. November ist bei den in die Bergstädte ad operas metallinas gelieferten Delinquenten „ein Unterschiedt der Verbrechen zu beobachten“; zugleich ist über die nach Venedig gelieferten Verbrecher zu berichten. Am 2. Juni wurde ein Bericht über die inhaftirten Delinquenten abverlangt. Schluß: „Innassen dermallen kein Delinquent allhier, unterbleibt der Bericht.“

Ursula Stemblerin bat am 19. Juli 1726 um Ausfolgung ihres mütterlichen Erbes. Der Rath berief sich auf eine kaiserliche Resolution, zufolge welcher „erst im 20. Jahre completer die Weibsperson die Majorennität erlangen.“

Daniel Pern, Commissär in Skaliz, berichtet am 12. November, daß ein gewisser Benedict Tanischek den Mostzehent nicht leisten wolle, „vnserige vnd seine Abgeordneten in Kheller eingespört habe.“ Schluß: Der Verwalter von Wöllan sei um Gewalt zu ersuchen.

In einer Ehrenbeleidigungsklage vom 17. Jänner 1727 entschied der Rath dahin, daß sich die Betheiligten die Hände geben und einig seien, während bei Realinjurien in der Regel Geldstrafe und Arrest auferlegt wurde.

Am 13. August klagte der Schlossermeister Andreas Ludwig den Andreas Wolff, weil er ihn beim Exercitii beleidigt und geschlagen habe. Jener habe vom Lieutenant Häßl für das Exercitii am 8. d. M. Urlaub gehabt; Feldwebel Wolff glaubte es jedoch nicht und ließ ihn wiederholt auffordern zu kommen. Da er keine Folge leistete, ließ ihn jener durch die Wache abholen. Ludwig wollte sich zum Stadtrichter flüchten, Wolff sei ihm nach, habe ihn beleidigt und geschlagen. Schluß: „Innassen krafft göttlicher und weltlicher Gesetze Jeglicher seiner Vorgesetzten Obrigkeit allen gehorsamb zu prestiren schuldig ist und durch derley Vngehorsamb pure Veruneinbahrung und Hitzigkhait sich veraignen, alßo ist er Ludwig wegen ausgestoßenen Injurienworth eine Abbitt zu geben schuldig; übrigens ist sowohl von den vorgesetzten Herren Officieren, alß gesambten Bürgern eine Modalität vnd Manier zu beobachten, damit Fridt vnd ainigkhait erhalten vnd jederzeit vortgepflegt werde.

In der Sitzung am 19. Juli 1727 wurde beschlossen, einem auf zwei Monate ad opera publica nach Graz abgeschobenen Delinquenten täglich 6 kr. zu geben.

Laut Verordnung vom 5. Juli (intim. am 7. November) sollen „taugliche Agenten“ aufgenommen und die „Winkhelschreyberey“ abgethan werden.

Verordnung vom 5. Februar 1729: „Auf die einkhommenden vnd durchführenden Delinquenten ist genaue Aufsicht zu haben, damit Ihres außkhombens nicht seye, ungeschloßene nicht angenohmben werden sollen.“ Die Delinquenten sind von Landgericht zu Landgericht geschlossen weiter zu befördern.

Auf Proposition des Stadtrichters wurde am 14. März 1729 beschlossen: „Weillen das Hofgericht bei der Kötting bereits niedergefallen, alßo solle selbes anwiederumb Erigirt vnd zwar gemauert, welches auf der Höhe ober der bürgerlichen Wise in Prinouia genanndt (beim Galgenberg) aufgerichtet werden soll.“

Als Advocaten erschienen in dieser Zeit Dr. Morkutti, Dr. Popp und Dr. Khullau.

X. Verschiedenes.

Am 1. Februar 1726 kostete eine Klafter Holz 1 1/4 fl.

Am 11. October beschloß der Rath, den Mathias Grill „sein Krauth zu verkreutzigen“, da er schon ins 4. Jahr trotz öfterer Mahnung den Gartenzins nicht abgeführt hat. „Ingleichen soll mit den andern, so nicht bezallen, mit der Verkreutzung vorgegangen werden.“

Ueber Anfrage der innerösterreichischen Regierung vom 11. September, wie sich die Ernte zeige, wurde berichtet, daß heuer an dem „schweren gethraidt khein überschuß, sondern mittelmäßiges Jahr gewesen, mithin das Grätzer Viertl Weitzen pr. 2 fl., Khorn pr. 1 fl. 21 kr., Hürsch pr. 1 fl. 12 kr., Haydn pr. 54 kr. vnd der Habern zu 36 kr. in Preiß gegeben werden könnte.“

Am 20. December wurde über Bericht des Viertelmeisters „dem Mathias Weß serie aufferlegt, daß er auf das Feyer auch durch sein unterhaltend gäst vnd leith beßer obsicht habe, anwieder er schärferes einsehen zu erwarten haben solle.“ [8] Am 23. d. M. erhielt derselbe eine scharfe Mahnung wegen seines Weinschankes.

Am 31. Jänner 1727 wurde concludirt, daß jeglicher Rathsherr und Bürger, dem die gebühr nach Holtz aus dem Petschaunigkwalth verwilligt, nicht mehr als Verwilligung nach fällen oder nemben solle, anwidrig der darwider handelt pr. jeglichen stamb um 2 fl. in die Straf verfallen soll.

[8] Am 2. Mai wurde er anläßlich eines Rauchfangfeuers mit 6 fl. bestraft, ein Drittel erhielt der Stadtrichter, das Uebrige wurde der „Feuerordnung“ applicirt. Weß durfte fernerhin über 9 Uhr abends nichts „leithgeben“.

Dem Studiosus Johann Kannikher wurde am 21. Februar über Bitte der titulus mensae vom Spital aus bewilligt.

Der Viertelmeister Andreas Wolff zeigte am 27. Juni an, daß der Seifensiedermeister Menzel noch um $^3/_4$11 Uhr Nachts offen hatte, obwohl nur bis 9 Uhr „das leithgeben“ erlaubt sei. Als er den Burschen aufforderte, nach Hause zu gehen, habe ihn der Wirth sammt der Wirthin beschimpft. Ueber Beschluß des Rathes wurde Menzel bis auf die Nacht im Arrest behalten, künftighin habe er auf das magistratliche Verbot wohl zu achten und alle parition zu leisten „vnd dessen Weib silentium aufzuerlegen“, dem Viertelmeister gebürenden Respect zu erweisen, anwidrig schärfstens gegen ihn vorgegangen werden würde.

Am 11. Juli wurde beschlossen, wegen des Thurmes bei den Minoriten, welcher der Stadt gehörte, die nöthige Reparatur vorzukehren. Am 30. Juni 1729 stellte der Baumeister Sabukuschek neuerdings den Antrag, daß der Thurm bei den Minoriten „in Sicherheit gestellt werden soll.“

Am 29. Juli wurde beschlossen, die „Windtfäll“ im Petschounik dem Stadtforstknecht zu lassen, dafür soll ihm das Getreide aus dem Spital eingestellt werden. Ferner ward concludirt, daß die Tagwerker kein Vieh halten dürfen, und wenn von den Wiesen Gras gestohlen werde, sollen „solche mit anhengung des Entfrembten in dem Narn-Khütterl“ herumgeführt werden. Der Bestellte, so auf Kraut und Gras achtgibt, soll für seine Strapatzen die Hälfte der Strafgelder erhalten.

Am 28. November wurde der Frau Voßwinklerin aufgetragen „das zusammenfallende Haus in stand zu setzen“ und die rückständigen Steuern zu zahlen, da der Rath nach den hohen Vorschriften dafür zu sorgen habe, daß die bürgerl. Häuser in ordentlichem Stande gehalten und die Steuern bezahlt werden. Dem Cantor Johann Spazek wurde am 9. Jänner 1728 wegen seines Eifers eine Kappe, Rock und Weste für seinen Sohn bewilligt, dafür soll er ein Bürgerkind „conjunctim mit dem Organisten“ in der Musik instruiren. Seit 1726 kommt ein Stadtmusikant, Johann Vladika, vor.

Laut Rathsbeschlusses vom 5. März war das Fischen „in lain“ (Lahnbach) solchen, die keine Bürger waren, verboten.

Am 18. März wurde dem Thorwartel Dominik Kranich der abgenommene „pifing“ wieder bewilligt.

Der Stadtrichter theilte am 3. April mit, daß ihn der Hofkammer-Buchhalter habe rufen lassen, um ihm vorzuhalten, daß die Stadt „die obere Währ“ zu erhalten, dazu also Robot oder einen

Beitrag zu leisten habe. Dem Richter wurde bedeutet, daß die Stadt schon im März 1713 die Satzweise ingehabte Mauth abgetreten und bei der Uebergabe alle Wege und Angehör in practicablen Zustand gesetzt habe, anjetzo aber gar kein Utile habe, überdies die Bürgerschaft völlig verarmt und kein Geld in der Cassa sei; mithin kann man sich in nichts einlassen.

Graf Leopold Gaisruck forderte am 9. April mit Berufung auf eine Entscheidung der Kammerprocuratur die Reparatur der Köttinger Brücke. Der Rath berichtete an das Vicedomamt, die Stadt habe von den Straßen und Brücken innerhalb des Burgfriedens und Landesgerichtes „daß alleinige onus und nicht das geringste Utile"; übrigens habe sie sich schon bereit erklärt, 71 fl. 18 kr. zu zahlen.

Laut Rathsbeschlusses vom 3. September war die Sonnenuhr auf dem Grazer Thurm zu machen.

In der Sitzung am 5. November proponirt Neuhoffer, daß sein Pupille bereits zu einer Profession gehalten werden müsse, da er sich sonst nur „das Stürzen sich gewohnete". Damit ihm als Gerhab keine Nachrede gemacht werde, so stelle er ihn dem Magistrat zur freien Disposition. Ueber Erklärung des Pupillen wurde ihm „das Gürtlerhandtwerkh applicirt".

Am .2 December wurde „in puncto des gemain Gewähr concludirt", dasselbe einem jeglichen der Bürgerschaft auf ein Vierteljahr zur Probe auszuleihen, doch müsse er es „sauber halten und putzen", der Dawiderhandelnde hat Schadenersatz zu leisten.

Die gesammten Officiere, so bei Sr. kais. Majestät allergnädigsten Ankunft aufgewartet haben, baten am 10. December 1728 um „Auswurff". Schluß: Obgleich selbe zur Aufwartung und Bedienung von selbsten verpflichtet waren, so bewilligte man doch jedem ein Scheffel Weizen.

Am 25. Februar 1729 wurde den „Leithgebenden" neuerdings eingeschärft, daß keiner über 9 Uhr Abends Wein „außleithgebe"; Dawiderhandelnde sind von der Wacht auf das Rathhaus in Arrest zu führen. Allen nicht bürgerlichen Kindern wurde das Fischen und Schießen verboten.

Den Lehndorfer und Loschnitzer Bauern wurde am 18. März wieder verboten,[9] in der oberen Stadtgemeinde Gesträuche und Gestrüppe abzuhacken; denn wenn auch einer oder der andere der Stadtunterthanen das jus pascendi hat, so hat er nicht auch das

[9] cf. Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen vom Jahre 1892, S. 224.

jus lignandi. Jedem Dawiderhandelnden ist das Gesträuch sammt Hacke abzunehmen.

Ueber beide bei Ihro kais. Majestät „allhiersein eingegebene anbring"[10] berichtete der Stadtrichter am 21. März: Es wurde durch die innerösterreichische Regierung und Hofkammer dem Vicedomamte aufgetragen zu untersuchen, wie der Stadt aufgeholfen werden könnte; insachen der Lehndorfer und Loschnitzer Burgunterthanen wegen Abhackens des Gesträuches soll die Stadt ihr jus exerciren und den Bauern Hacke, Vieh und Wagen wegnehmen. Auch sollen in den fünf Vierteln Armenhäuser errichtet werden, beim Marschall Kopp wurden diesbezüglich Schritte gemacht. In puncto der Stadtpfarrinventur soll der Magistrat als Oberkirchenprobst sein Recht exerciren, bei Verhinderung durch den Stadtpfarrer bei Ihro Excellenz dem Grafen Wagensperg als Hauptmann und Vicedom der landesfürstlichen Grafschaft Cilli einkommen und „bey nicht beschehender Manutenirung zur hochlöblichen Stöll den recurs machen."

[10] cf. pag. 109, f.



Inhalt.

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, beziehungsweise die Jahrhunderte, die folgenden die Seitenzahlen. U. = Urbar.)

Berichtigung.

Im vorjährigen (24.) Jahrgang dieser Beiträge soll es heißen S. 122, Z. 3 von oben: „Sonder-Juchtlandt" (d. i. Südjütland), nicht „Sonder-, Juchtlandt"; und im Register ist „Sonderburg" und „Jütland" zu streichen und dafür „Sonder-Juchtland" [Südjütland = Schleswig] (1516) 122 einzusetzen.

Beiträge
zur Kunde
steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

26. Jahrgang.

Graz 1894.
Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Druckerei „Leykam" Graz.

Kleine steiermärkische Nekrologien und nekrologische Notizen.

Mitgetheilt von

Prof. Dr. J. Loserth.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die steiermärkischen Nekrologien in ihrer Gesammtheit zu besprechen, das wird wohl von zuständigerer Seite schon in der nächsten Zeit, durch den Herausgeber der nekrologischen Quellen der Diöcesen Salzburg und Passau in der großen Sammlung der „Monumenta Germaniae", S. Herzberg-Fränkel, geschehen. Bei meiner zu anderen Zwecken vorgenommenen Durchsicht der Handschriften der hiesigen Universitätsbibliothek fand ich indeß eine Anzahl kleinerer nekrologischer Quellen, die dem Herausgeber, wie ich seinem vorläufigen Berichte[1] entnehme, entgangen sein dürften, weil sie in dem Handschriften-Catalog als solche nicht verzeichnet sind. Ich würde ihm übrigens das Resultat meiner Nachforschungen gern überlassen haben; eine Anfrage, die ich in dieser Beziehung stellen ließ, fand indessen keine rechtzeitige Erledigung. Erfreulich ist es immerhin, daß der Herausgeber auf das zwar kleine, aber sehr schöne Nekrolog des Nonnenklosters von Seckau gestoßen ist, welches sich in dem Codex 286 (alt 39/18) vorfindet. Dieses Nekrolog verdient auch vom kunsthistorischen Standpunkte aus berücksichtigt zu werden. Von den Bildern, die sich darin befinden, zeichnet sich das eine durch tiefe Empfindung und verhältnißmäßig gute Zeichnung aus: die Muttergottes auf dem Throne sitzend, das Kind auf dem Schoße haltend, auf den Knieen rechts

[1] S. Herzberg-Fränkel, Ueber die nekrologischen Quellen der Diöcesen Salzburg und Passau. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, XIII, 290 ff. Behandelt werden hier Göß, Admont, St. Lambrecht (Cod. 325, 391), Reun, Seckau (Cod. 511 in Wien, Cod. 390, 286), Vorau. Aus den übrigen Klöstern des Salzburgischen Antheils der Steiermark und des Gebietes im Süden des Semmering sind, wie der Verfasser meint, keine Todtenbücher auf uns gekommen. Das ist wohl nur zum Theile richtig. Wie man sieht, gehört schon Nr. 2 nach Neuberg, das am 13. August 1327 von Herzog Otto gestiftet wurde.

die Gründerin des Klosters, Richiza, links Kunigunde. Vom kunsthistorischen Gesichtspunkte aus verdient auch der Codex 287 seine Beachtung. Doch wenden wir uns diesen kleinen Nekrologien zu.

I.

(E calend. cod. univ. Graec. 287, alt 39/17)

Id. Augusti — 13. August

Philippus decanus presbiter et canonicus frater noster obiit anno etc. XLVII° (1347)

II.

(E calend. cod. univ. Graec. 288, alt 38/54)

XIII. Kal. Martii — 17. Febr.

Obiit dux Otto fundator huius cenobii.[2]

XVII. Kal. Decemb. — 15. Nov.

Obiit Johanna ducissa Austrie.[3]

III.

Zum Nekrolog derer von Stubenberg.

(E calendario codicis bibl. univ. Graec. 281, alt 39/60)

Id. Martii — 15. März.

Domina Elyzabet, mater dominorum de Stuwenperch.

III. Non. April. — 3. April

Anno domini 1273 consecratur Fridericus archiepiscopus Salzburgensis sub Gregorio X. papa.

Pridie Kal. Maii — 30. April.

Anno domini 1271 obiit Hermannus filius domini W(i)l(helmi) de Stuwenberch, doctor decretorum.

VII. Kal. Iunii — 26. Mai.

Otto de Stuwenberch, plebanus in Murze, obiit.

VII. Kal. Sept. — 26. August.

Anno domini 1278 occisus est rex Boemie Otacherus.

Die Handschrift gehört in den ältesten Eintragungen dem XIII. Jahrhundert an und ist am rückwärtigen Deckel bezeichnet als Antiquum Missale in pergameno saec. XIII. Stubenbergen. Sie bietet durch ein schönes Bild Christus am Kreuze mit der Muttergottes (links) und Johannes (rechts), auch kunsthistorisch ein

---

[2] Otto der Fröhliche (1309—1339). Er liegt in Neuberg begraben. S. Joh. Vict., p. 435. Ueber die Stiftung von Neuberg s. Muchar VI, 240.

[3] Johanna, die Gemahlin Albrechts II. († 1351, am 13. November).

großes Interesse. Auf Folio 3 beginnt von einer Hand des XIII. Jahrhunderts ein Kalendarium, in das die obigen nekrologischen Notizen von gleichzeitiger Hand eingetragen sind.

IV.

(E cod. bibl. univ. Graec. 193 (42/6) olim Sti Lamperti.)

Jänner 18.

Anno domini 1354 in die Prisce &c. obiit dominus de Aflenz plebanus in Hof.[4]

V.

(E cod. bibl. univ. Graec. 197 (40/56) olim ecclesie Seccov.)

Jänner 20.

Eberhardus par . . . . . Prukke obiit.

December 14.

Chunegundis mater Nycolay de Prukke obiit.

Am letzten Blatt: Anno domini 1325 scriptus est liber iste missalis spectans ad mane missa . . . ob reverenciam beate Marie virginis gloriose, quem nemo vi vel furto aufferat, ne anathemati subiaceat. Qui liber comparatus est a domino Nycolao de Prukka, canonico ecclesie Seccoviensis. Quem scripsit et perfecit Heinricus scriptor librorum de Lůntze (anno 1325). Weiter unten stehen einige nicht mehr ganz leserliche Notizen: . . . . . gensis intravi ordinem ego . . . . . anno eodem Matthei apostoli . . . . . nativitate domini factus sum subdiaconus . . . Zum 29. Juni stand auch noch eine nekrologische Notiz. Sie ist aber durch Anwendung von Reagentien jetzt unleserlich und man liest nur noch: prince . . ., was sich freilich auch auf St. Petrus beziehen könnte.

VI.

Ein Nekrolog des Marienklosters von Seckau.

(E cod. bibl. un. Graec. 417 olim Sanctae Mariae in Seccove[5] saec. XII, alte Signatur 37/30.)

XV. Kal. Feb. — 18. Jänner.

Obiit Irmgarht laica s. s. M.

---

[4] Auf diese Notiz hat schon J. v. Zahn aufmerksam gemacht in Pangerl, Todtenbücher von S. Lamprecht, S. 32.

[5] Hic liber est Sancte Marie et fratrum in Seccove; quem dominus Wernherus sacerdos de Linte tradidit super altare in basilica S. Jacobi apostoli ad hospitale pauperum. Die erste Seite durch Rasur verletzt. Linte ist Lind bei Knittelfeld.

IV. Id. Feb. — 10. Februar.
Wolfkerus laicus.
XVI. Kal. Mart. — 14. Februar.
Hermannus puer.
XIII. Kal. Mart. — 17. Februar.
Waltherus puer.
VI. Kal. Mart. — 24. Februar.
Mæinhardus cocus.
IV. Non. April. — 2. April.
Fridericus. Benedicta obiit (man. saec. XIII—XIV).
Non. April. — 5. April.
Wernherus de Linthe presbiter et canonicus frater noster, qui dedit hoc missale ad hospitale.
V. Kal. Maii — 27. April.
Mergart laica de Giersperc.
Kal. Maii — 1. Mai.
Chunegundis, matris mee, obiit anno domini 69 (saec. XIII).
IV. Non. Maii — 4. Mai.
Eberlint conversa, soror nostra, mater Alhalmi.
IV. Id. Maii — 12. Mai.
Rafoltdus laicus, pater Alhalmi.
XVI. Kal. Iun. — 17. Mai.
Dimudis de Geula.
VIII. Id. Iun. — 6. Juni.
Alhalmus presbiter et canonicus.[6]
VIII. Kal. Iulii. — 24. Juni.
Waltherus surdus.
VI. Kal. Iulii — 26. Juni.
Wdelpolt laicus.
VI. Non. Iulii — 2. Juli.
Richer laicus.
X. Kal. Aug. — 23. Juli.
Hermannus de Geule puer.
Kal. Aug. — 1. Aug.
Wolframus laicus f. n.
IV. Kal. Sept. — 29. Aug.
Gepa laica obiit, uxor Geroldi.

---

[6] In marg. Hartmano et uxor eius optul(er)unt in . . . cuiusdam puelle Alhaidis nomine def . . . . manucerium super altare s. Jacobi . . . die; fecit idem devota mulier Will . . .

VII. Kal. Nov. — 26. October.
Irmgart laica de Purconvelde.

II. Id. Nov. — 12. November.
Martinus infantulus obiit (saec. XIII exeunt).

XIII. Kal. Dec. — 19. November.
Mainhailmus occisus obiit (saec. XIII exeunt).

Das voranstehende Nekrolog findet sich in einem Cod., zu dessen Einband man ein anderes altes Nekrolog mit Einzeichnungen aus dem XII.—XIV. Jahrhundert verwendet hat. Ich fand die Reste dieses Nekrologs als Falzen an dem Einbande verwendet, und zwar sind fünf große Schnitte, wie es scheint von einem Blatt, verwendet (V Nonas [der Monat ist nicht ersichtlich], IV Nonas, III Nonas, II Nonas); sie sind am vorderen inneren Einbanddeckel angeklebt, ziehen sich rückwärts am Einbande bis in die Mitte des hinteren inneren Einbanddeckels durch; am äußeren Theile der Holzdeckel merkte ich unter dem Leder, mit dem der Band überzogen ist, Theile dieses Nekrologs. Ich habe es unterlassen, jetzt schon einzelne Namen auszuschreiben. Es werden alle fünf Schnitte von dem Einbande losgelöst werden müssen, und dann wird eine Abschrift angefertigt werden können. Auf einem vorn befindlichen Vorlegeblatt stehen werthvolle Urbar-Aufzeichnungen aus dem XIII. Jahrhundert, rückwärts eine Urkunde.

VII.

Zur Geschichte der Kirchen von Kobenz und Kirchdorf.

Notizen aus den Jahren 1164—1168 und 1209.

Der Cod. 769 (alt 40/70) aus dem XIII. Jahrhundert, einst der Kirche in Chumbenz gehörig (?), hat sieben Blätter [7] mit einem Kalendarium und nekrologischen Notizen. Das erste Blatt hat durch Staub und Schmutz außerordentlich gelitten; nach sorgsamer Reinigung ergab sich, daß einzelne Worte gar nicht mehr oder nur zum Theil gelesen werden konnten. Zunächst findet sich an der Spitze des Blattes eine historische Notiz über die Einweihung der Kirche zu Chumbenz [8]:

Anno verbi incarnati 1209, indictione XII, IIII. Kal. Augusti consecrata est hec ecclesia Chumbenz a venerabili domino Fulkero episcopo Patavino [9] annuente domino Eber-

[7] Am Rücken des Cod.: Missale antiquum in pergameno. Ecclesia in Chumbenz. Am letzten Blatte rückwärts eine urbariale Aufzeichnung.

[8] Oben finden sich noch die Worte: Locus iste placens Deo voc.

[9] Ist wohl Wolfker von Ellenbrechtskirchen, der, was freilich nicht zu übersehen ist, schon 1204 Patriarch von Aquileia wird; daher ist wohl oben ein Irrthum anzunehmen.

hardo[10] ecclesie Salzpurgensis archiepiscopo, favente episcopo Geroldo[11] . . . . . in honore domini nostri Jesu Christi, victoriosissime sancte crucis et beate Marie, matris domini, precipue in veneracione sanctorum apostolorum Petri et Pauli. Continentur autem hic reliquie: De sancta cruce, de sepulcro domini, sancte Marie matris domini, de cilicio sancti Johannis Baptiste, supradictorum apostolorum et Andree, Jacobi, Bartholomei, Philippi et Jacobi, sanctorum martyrum : Georii, . . encii, Oswaldi, Albani, Eustachii, sanctorum confessorum . . . . bii, Nicolai, Chunratoi (?) et Giselarii, sanctarum virginum : Agathe virginis et martyris, Erntrudis virginis . . . . . . milium virginum.

XII. Kalendas Februarii dedicata est hec basilica in (Ki)rchdorf (?) ab episcopo Ulrico de Halberstat[12], licencia Chunradi Salzpurgensis[13] archiepiscopi antea Pataviensis in honorem sancte Margarete virginis et martyris et Jacobi apostoli. Continentur autem ibi reliquie de virga Moysi, de lapide . . . . . . de sancta cruce et de lecto sancte Marie, Johannis Baptiste, Jacobi et Thome apostolorum, Christophori, Chrisogoni, Sebastiani martirum, Nicolai, Egidii confessoris, Marthe, Margarethe Ag. tie, Cecilie virginum. Timete dominum omnes sancti.

In dem darauf folgenden Kalendarium findet sich eine Anzahl nekrol. und andere auf die Sekkauer Kirche bezügliche Daten.

Epiphania domini = Januar 6.

Elizabet obiit.

Purificacio sancte Marie = Februar 2.

Chunigunt de Sirnic.

Scolastice virginis = Februar 10.

Herhtnidus conversus pater Hertnidi obiit.

Castuli martiris = März 26.

Giselbirn obiit.

Gothehardi episcopi = Mai 5.

Mainhardi sacerdotis.[14]

---

[10] Eberhard II. von Truchsen 1200 –1246, vordem Bischof von Brixen.

[11] Einen Bischof Gerold vermag ich für die Zeit auf einem deutschen Bischofsstuhl nicht nachzuweisen.

[12] Ulrich 1149—1180.

[13] Konrad, Markgraf von Oesterreich, vorher (1149 –1164) Bischof von Passau, dann Erzbischof von Salzburg 1164—1168.

[14] Zum 6. Mai: Dedicacio capelle nove Sek(kaviensis).

Sancti Pauli = Juni 30.

Erndrudis virginis.[15]

XIII. Kal. Octobr. = Sept. 19.

Elizabet obiit.

XVI. Kal. Nov. = October 17.

Wolframus prepositus Seccoviensis obiit.

Aus dem Codex 774 (alt 40/98).

Ein aus St. Lambrecht stammender Codex. Gehört dem XV. Jahrhundert an und ist geschrieben per manus Blasii de Cogetyn (Kojetein in Mähren). Vorn zwei Schutzblätter, darauf die Reste eines Kalendariums. Zum 27. Juli die Notiz: Obiit Ludussa. Am rückwärtigen Schutzblatt Reste eines Formulars.

Eine vereinzelte nekrologische Notiz aus dem XIV. Jahrhundert findet sich in dem Kalendarium des Cod. 479 zum 17. September:

Obiit Elyzabeth Gralantin.

Ebenso vereinzelt steht eine demselben Jahrhundert angehörige Notiz im Cod. 789, über dessen Provenienz leider auch nichts bemerkt wird,[16] zum 15. Mai:

Anno 52 obiit domina Elisabeth secunda feria Rogacionum.

VIII.

Cod. 1464 (37/6), nicht paginirt, Pergamentband in 8°, Einband verletzt, ein Deckel fehlt; rückwärts: Breviarium antiquum, aus dem XIV. Jahrhundert, enthält vorn ein schönes Kalendarium mit einigen nekrologischen Notizen:

VII. Kal. Febr. = 26. Jänner.

Obiit Pertoldus ....[17]

XIV. Kal. Marcii = 16. Februar.

Obiit dux Otto (fundator monasterii Novimontis).[18]

III. Id. Iulii = 13. Juli.

Obiit .... (ausradirt).

---

[15] Kann auch der Name der Heiligen sein, der in's Kalendarium nachgetragen wurde, denn es steht kein obiit dabei. Daneben: Dedicacio altaris sancti Lam(berti) et sancti Ruberti. Aehnliche Aufzeichnungen finden sich auch zum Juli u. s. w.

[16] Nur soviel ist auf dem Titel ersichtlich, daß der Cod. einem Nonnenkloster zugehörte.

[17] Das Weitere zum Theil verwischt.

[18] Die eingeklammerten Worte von jüngerer Hand.

IV. Idus Augusti = 10. August.

Obiit dux Leupoldus.

III. Idus Decembri = 11. December.

Obiit dux Friedrich.

IX.

Cod. 1466, (37/7) nicht paginirt, Pergamentband 8°, in Leder gebunden, auf dem Rücken ein Schild: Breviarium antiquum, aus dem XIV. Jahrhundert, enthält gleichfalls ein Calendarium mit einzelnen nekrologischen Notizen.

XII. Kal. Marcii = 18. Februar.

Obiit dominus Otto fundator noster.[19]

X.

Zur Genealogie derer von Traisen und zum Urbar von Seckau.

Neben nekrologischen fand ich in einzelnen Codd. auch genealogische und ähnliche Notizen, die unter einem hier erwähnt sein mögen. Ueber den Cod. 756 (alt 42/51) hat schon J. v. Zahn in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen" (I, 29) berichtet. Ich füge nur an, was sich von den daselbst befindlichen Versen noch lesen läßt:

Hec nostri fossa fundatoris (tenent) ossa
Cum quo protector . . . . hiis pete lector:
Qui presto fueris, requiem, si nominis queris:
Dictus erat Walther prior, Otto nobilis alter,
Tercius Alramus (colitur?) vernans quasi ramus
Olim famosus, dives, celebris . . . . iosus
Nunc cinis atque lutum nature dando tributum,
. . . ideo quo pergo, perges et tu, preces ergo
. . . preca sol eris, ut tu moriens . . . .
Non in lugendi, mihi forte sed in moriendi
Ordine tu iubaris divine luce fruaris.

Ueber die ganze Stelle, eine wichtige für die Genealogie derer von Traisen, vgl. J. v. Zahn, Geschichte von Hernstein in Niederösterreich und den damit vereinigten Gütern Starhemberg und Emerberg, S. 62. Vgl. Pusch, Chron. s. duc. Styr. I, 340.

Darauf folgen einige auf das Urbar des Stifters bezügliche Notizen:

Nota ecclesias amministrantes ceram:
Primo de sancto Mychahele . . . . VIII libras.
Item de sancto Stephano . . . . . . V „

[19] Diese Aufzeichnung ist jünger, als die in dem Cod. 1464.

Item de Chrauwåt	IV	libras.
Item de sancta Margareta	XVIII	„
Item de Lobnico	VIII	„
Item de interiori Lobnico	VI	„
Item de Weizzenchirchen	XVIII	„
Item de Lint	VIII	„
Item de Vanstorf	XIIII	„
Item de Schönperg	IV	„
Item de Geula	VIII	„
Item de Chnuttelveld	XIIII°ʳ	„
Item de Chumbenz	XIII	„
Item de Sancta Maria	XVI	„
Item de Feustritz	VI	„
Item de sancto Jacobo in hospitali	VIII	„

In dem Kalendarium ist zum 6. Mai von späterer Hand eingetragen: dedicacio capelle dominorum de Liechtenstein; zum 18. November: Dedicacio ecclesie sancti Jacobi et in Schoenperch. Dann von einer Hand des XVI. Jahrhunderts zum 15. November: Leopoldi markrafi IX. l. s. confessoris.

X.

Eine niedliche Handschrift Nr. 1656 (alt 39/77) in braunes Leder gebunden in 16⁰ Format (10 cm × 7½ cm) enthält ein Brevier in einer Schrift des XIV.—XV. Jahrhunderts. Sie umfaßt 308 Blätter von feinem Pergament. Vorn steht ein Ablaß Johanns XXII, dann folgt ein Kalendarium ohne nekrologische Notizen (fol. 8—19). Hierauf fol. 21 der Cursus beate Marie secundum consuetudinem ecclesie Seccoviensis, fol. 62 der Cursus de passione domini, fol. 126 der Ordo sacerdotalis ꝛc., fol. 154 ein Commune de Sanctis, fol. 232 Lecciones de beata virgine. Fol. 300 hat ein Geistlicher der Seckauer Diöcese, der Pfarrer und spätere Propst Johannes Dürrnberger vom hl. Jacob im Spital zu Seckau, die wichtigsten Daten aus seinem Leben mitgetheilt und von einer ziemlichen Anzahl von Persönlichkeiten aus seinem Kreise Todesjahr und Todestag aufgezeichnet. In ähnlicher Weise ist Propst Leonhard Arnberger von Seckau vorgegangen. Seine eigenen Aufzeichnungen, die bis 1560 reichen, wurden später von 1561—1573 fortgesetzt. Leider ist die Schrift an vielen Stellen eine ziemlich undeutliche, was bei der Lesung der Eigennamen manche Schwierigkeit verursacht, an einigen Stellen der Aufzeichnungen Dürnbergers ist die Schrift verwischt, verkratzt und das Pergament stellenweise zerrissen.

Anno domini 1447 natus sum in curia Durrenperg tercia die ante festum S. Martini (9. November) et illud festum fuit in sabbato in mense Novembri luna VI, in signo capricornii, hora sexta vel quasi ante meridiem.
1456 in festo sancti Gregorii (12. März) visitavi scolas et anno eodem in festo Trinitatis obiit mater mea.
1461 intravi ordinem in festo Concepcionis beate Marie virginis.
1466 regnavit magna pestilencia et obierunt ex parrochia s. Jacobi et in claustro septingenti homines vel quasi.
1469 obiit pater meus dominica die ante festum s. Egidii (27. August).
1470 in dominica Judica (8. April) celebravi primicias.
1472 in die s. Polycarpi (26. Jänner) post festum Conversionis s. Pauli factus sum plebanus ad s. Jacobum in hospitali.
1476 factus sum decanus in die translacionis s. Augustini (11. October).
1480 in festo sancte Affre (7. August) venerunt Turcii cum magno exercitu et fecerunt mirabilia, quodque sciunt isti, qui viderunt et audiunt de videntibus talia.
1480 in die decollacionis sancti Johannis Waptiste electus sum in prepositum et archidiaconum huius ecclesie per modum scrutinii. Nota canonici qui elegerunt: Ego Johannes Durrenperger, qui fui decanus; Erasmus Staytzndorfer, Andreas Wincklar, Andreas P(f)affendorffer, Kristannus custos, Johannes Starler, Paulus Slaffer plebanus in Muetmonstorff, Stephanus Sewser plebanus in Khumbetz, Clemens plebanus ad S. Jacobum, Michael Kamentzer de Wittschein, Andreas Suechensin, Wolfgangus Hurder, Konradus Kuckenperger, Marcus Mali.

Nota assistentes eleccioni: Magister Wolfgangus Sitzinger licenciatus in iure canonico et archidiaconus Stirie Marchie superioris nec non plebanus in Weissenkirchen et magister Jacobus Gerold plebanus in Knittelfeld, magister Fridericus Staudacher canonicus in Rantzhoffen, magister Marcus de Scheckler, qui fuit assessor huius loci eodem tempore et fuit notarius in eleccione.

Anno eodem ut supra accepi confirmacionem a reverendo in Christo patre et domino domino Christofero Trawtmanstarffer episcopo huius ecclesie Seccoviensis in profesto sancte Ursule virginis (20. Oktober).

Hic notantur canonici qui obierunt nostris temporibus, ex quo intravimus ordinem:

1466 dominus Engelhardus, d. Wernhardus, d. Lucas Tugentlich, d. Lucas Knewffler.
1467 d. Martinus Toppler, iacet in Leybnicz.
1470 d. Wolfgangus Angerer.
1470 d. Georius Ellend, ist ertrunckhen, iacet in Wittschein.
1472 d. Thomas Suevus. Anno eodem: Oswaldus Hackler.
1475 d. Johannes Rynner.
1476 d. Lucas Steren. Johannes Ratmonstarfer decanus.
1480 Andreas Enstaller prepositus huius loci.
1481 Erasmus Stotzendorffer. Steffanus Sewser.
1483 Johannes Starler (?),[20] Clemens plebanus, Andreas Winkhler decanus.
1488 Paulus Slaffer plebanus in Muettenstorff. Margaretha Schachnerin mo(nacha) II. Id. Sept.
Dominus Wolfgangus Hurder.
1491 in die p. . [21] dominus Johannes Zw. . . . [22] canonicus huius ecclesie, postea factus prepositus . . . . s. Andree.
1492 dominus Paulus Herb . . .
1493 Fridericus tercius Romanorum imperator. Obiit 1493, 19. die mensis Augusti.
1495 dominus Cristanus Aichperiger. Dominus Christoferus Grasman. Dominus Marcus plebanus in Muettenstorf. D. Michael Komentzer decanus. D. Andres Pfaffendorfer. D. Andreas Suchnsin. D. Christoferus Lambpariter. D. Casper Wasserkrug, Margaretha Härtlerin obiit XIII. Kal. Octob . . [22]
1503 . . . .
1506 dominus Sebastianus
dominus Leonh . . . . anno nono
dominus Johannes
domicelli . . . .

Eine zweite Reihe von Eintragungen beginnt sieben Blätter zuvor:

Anno domini 1492 natus sum ego Leonardus Arnberger in pago prope Brixinam in parrochia Nonxcellensi V feria mense Septembri et anno 98 die Gregorii p. visitavi scolas.
1509 intravi monasterium Seccoviense et anno 1516 cecini primicias meas in Epiphania Domini.

[20] Undeutlich.
[21] Unleserlich.
[22] Desgleichen.

1517 die s. Alexii in provisionem Schonperg assumptus sum.
1521 archimagi.... rius (?) factus sum.
1523 die Briccii in Muetmannsdorff pastor factus sum et
1528 in Cumentz et
1539 Commissarius V ante Nataly (sic!) institutus sum.
1541 prima die Aprilis electus sum in prepositum et 29. Maii confirmatus ab amando abbate in Admont anno etatis me 49.

Obitus facti (?) in tempore meo.

1510 Andreas Hueber obiit cathedra Petri.
1514 Florianus Fein Augusti die penultima.
1515 Michael Magrl quarta Pentecosten. Bartholomeus Tuers.
1520 secunda Palmarum.
1518 Bernhardinus Kirchperger V ante Accensionem domini.
1518 Thomas Welhs decanus dedicacionis ecclesie.
1526 Cristanus Schlaffer plebanus in Cumentz cath. s. Petri (1. August).
1527 Johannes Engelperch in Nova civitate obiit.
1528 Georgius Hunenwolff in Admund obiit.
1529 Cristoforus Zengerhoffer dedicacionis.
1530 Jacobus Fogl 10. Januarii, Conradus Gukenperger ultima Julii, Cristannus Spuel plebanus de Marein 8 Novembris.
1531 Gregorius Schardinger prepositus IV. Kal. Febr. (29. Jän.).
1541 (sic!) Johannes Staudach, IV Pentecostes.
1534 Andreas Grelea die Vincencii.
1536 Georgius Scheichengern.
1541 d. Christophorus Wallinger 26. Aprilis, Sebastianus Pracganturer (sic!) 26. Martii.
1536 Episcopus Laibacensis[23] 18. Octobris.
1541 Episcopus Georgius IV. Junii, Petrus Fesl canonicus et plebanus in Kubentz Exaltacionis sancte crucis.
1542 Octava Marcii obiit Cristanus Wilde plebanus in Kobentz.
1543 d. Georgius Jagermaister ultima Marcii.
fr. Caspar diaconus 25. Nov.
1546 d. Andreas de Snackh, V^{ta} ante Judica.
1547 Johannes (?) de Cornz (?) 16. Kal. Febr.
1549 Wilhelmus Schenkh.
1552 Jorsius die 2. Septembris.
1554 Petrus die 28. Marcii.
1560 Leonhardus Arnberger prepositus 6. die Maii (spätere Hand).
1560 d. Johannes Sorgl decanus die 30. Augusti.
d. Johannes Täzl die 2. Decembris.

---

[23] Christoph Rauber (1488–1536).

1561 d. Andreas Troger 14 die mensis May.
1566 d. Jacobus Waschl prepositus, 13. Apriliis.
1569 d. Leopoldus Stampffer 6. Febr.
1568 d. Christopherus Raider ultimo Dec.
1569 d. Valentinus Prenner.
1573 d. Jacobus Pfeffer decanus et plebanus in Marein 21. Nov. vixit 82.

XII.

Cod. 810. Am inneren Einbanddeckel ist ein Blatt eines aus dem XIII. Jahrhundert stammenden Kalenders angeklebt. Zum September finden sich zwei nekrologische Notizen. Eine von einer Hand des XIII. oder Anfang des XIV. Jahrh. zum 4. September:

o. Marcuuardi abbatis

und eine zum 19. September:

o. Christine.

Die alte Signatur dieses Cod. ist 41/3 Catal. rec. 1692 tit. phil. Collegii societatis Jesu Graecii Cat. M. SS. inscr. Ob dieser Cod. aus Steiermark stammt (eher Millstadt) ist allerdings fraglich.

XIII.

Der Cod. des Stiftes Vorau 216 (alt 309) enthält auf dem an dem hölzernen Einbanddeckel angeklebten Pergament den Theil eines alten Nekrologs, von dem Pangerl seinerzeit die Vermuthung äußerte, daß er dem ältesten Vorauer Nekrolog angehörte. Er sah damals nur die eine Seite des Blattes, welche die ersten zehn Tage des Monates März enthielt. Seit jener Zeit hat Jemand den (schlecht geglückten) Versuch gemacht, das Blatt ganz abzulösen, bei welcher Gelegenheit Reste des Pergaments sammt der Schrift auf dem Deckel blieben, so daß man heute von diesen Partieen fast nichts auf dem Blatte zu lesen vermag und nur einzelne Namen, wo sich das Pergament leicht vom Deckel löste, auf dem Pergamente sichtbar sind. Diese Seite enthält den früheren Theil des vorliegenden Nekrologs, nämlich die letzten Tage des Monats Februar. Ich versuchte die auf dem Deckel hangen gebliebenen Reste der Schrift mit Benützung eines Spiegels zu lesen und hatte dabei ein verhältnißmäßig günstiges Resultat. Die Hauptmasse der Eintragungen gehört dem XIII. Jahrhundert an, doch finden sich auch noch vereinzelte aus dem XII., andere aus dem Beginn des XIV. Jahrhunderts. Der Nekrolog wird bei der Anlage eines neuen, in das ja auch diese Eintragungen aufgenommen worden sind, zerstört worden seien. Von sonstigen Resten dieses Nekrologs

— dessen Commentirung ich mir vorbehalte — habe ich bei einer (allerdings sehr raschen) Durchsicht, der ich sämmtliche Handschriften des Stiftes unterzog, nichts mehr entdecken können. Der Cod., in welchem sich diese nekrologischen Notizen vorfinden, enthält Predigten über das gesammte Kirchenjahr aus dem Ende des XIII. oder Anfang des XIV. Jahrhunderts. Auf fol. 5[b] tritt ein zweiter Schreiber ein. Die Predigten sind Schulpredigten; die Zuhörer werden mit fratres mei oder fratres karissimi angesprochen. Jedenfalls ist es eine gelehrte Zuhörerschaft, die der Redner vor sich hat, denn wir lesen fol. 21[b]: Nisi enim animus bona occupacione detineatur, in varias incidet temptaciones. Unde philosophus:

> Da vacue menti, quo teneatur, opus.
> Queritur Aegisthus, quare sit factus adulter,
> In promptu causa est, desidiosus erat.
> Ocia si tollis, periret cupidis arcus.

Wie auf fol. 5[b], so ändert sich der Schriftcharakter noch einige Male, doch nicht so bedeutend, daß man in jedem Falle auf einen neu eintretenden Schreiber zielen müßte. Das Ganze wird eben nicht in einem Zuge geschrieben worden sein. Eine jüngere Hand hat dann mehrmals das Eigenthumsrecht der Vorauer Kirche auf den Cod. gewahrt, zweimal auf fol. 2[a]: Iste liber est monasterii beate Marie santique Thome apostoli in Varaw canonicorum regularium und so auch auf dem vorletzten Blatte.

Was nun die Anlage des Nekrologs betrifft, so unterscheidet sie sich wenig von der herkömmlichen; zu erwähnen wäre, daß die älteren Aufzeichnungen rechts stehen und nach einander folgen. Sie finden sich unten in cursiven Lettern wiedergegeben; die Namen sind oft nicht ganz ausgeschrieben, da der Rand des Blattes weggeschnitten ist.

Kal. Mart. = 1. März.

Leopoldus obiit. Darüber: malus ager.
Pertholdus presbiter et canonicus frater noster.

Wlricus subdiaconus.
Richardus monachus.
Ulricus. Wilhalmus. Eberg . . .

VI. Nonas = 2. März.

Iuta conversa, soror nostra obiit.
Ekhardus subdiaconus et canonicus frater noster obiit.
Heinricus dictus Chlysdorfer presbyter et canonicus Sec. frater noster.

Rudolfus (darüber: *ministerialis*) *de Hertenvels.*
Perhtoldus. Ulricus. Ludwic....
Marchardus laicus, Secc. frater ...

V Nonas = 3. März.

Chunegondis virgo. Darüber: r. l.
Ernsto presbiter et canonicus. Darüber: Secc(oviensis).
Dietricus presbiter et canonicus frater noster.
Ortolffus laicus.
Hermannus pater, frater noster. Darüber: Sec. dictus de Chrotendorf.
Fridericus presbiter et canonicus frater noster in valle Laventina.
Chunradus monachus.
Marqua(rdus) ...
Alboldus.
Alhaidis laica, mater (daneben noch ein Wort Purcravii?)
Chunigundis puer.

IV. Nonas = 4. März.

Marquardus prepositus (?). Darüber ... Andree ... wi ... noster
Perthtoldus presbiter et canonicus Saltzburgensis.

III. Non. = 5. März.

Ortwinus pater et c. frater noster
Gundacherus prepositus (Salzpurgensis darüber).
.. pitelw (?) infans
Vlricus presbiter et canonicus frater noster de Sancto Ypolito.
Rihza sanctimonialis
Magister Wer.....
Gotfridus. Hainricus. Si....
Richkerus. Tiemo l. Le....
Perhta ....atrix

II. Non. = 6. März.

Margareta conversa soror nostra.
Cl .... ad ......[24]
Heinricus presbiter de S. Ypolito.
Goholdus presbiter et canonicus frater noster.
..... wini ...
Jacobus presbiter et canonicus de sancto Ypolito.
Meinhardus ibidem dyaconus.

---

[24]) Diese Stellen sind unter dem Buge eines Bogens unleserlich geworden.

None = 7. März.

......[25] Stoncz ..

Perthdoldus canonicus presbyter pater noster.

Hairicus (sic!) de Schoren, iudex in foro, frater noster.

Nicolaus filius eius.

Hemma. Irmgardis. Perhta con.... (über alle drei Worte: Seccove) ... htaine (sic!) laica *Tuta* (cod. Luta) *laica, Elisabet laica.*

Ortolfus (Darüber: p).

Hartungus can. in valle Lav.

VIII. Idus = 8. März.

Chunegundis conversa. J.....[25]

Meinhardus presbiter et canonicus sancti Ypoliti frater noster obiit.

Irmfrit monachus.

Hademudis laica.

Herbordus. Perchta. Gisula. Die .

VII. Idus = 9. März.

Wullvingus conversus s......[25]

Liupoldus divus obiit.

Siboto. Tiemo. Dietricus. Eberwin....

Alheidis laica, uxor Ulrici. Margareta de Sekowe con....

VI. Idus = 10. März.

Leuza conversa.

Hænricus mau (sic!)

Leupoldus. Otto. Albero. Alhaidis.

Warmundus miles. Chunegundis. Alheidis.

V. Idus = 11. März.

Albero conversus.

Chunegundis conversa.

Wolframus. Hermannus. Leupoldus.

Viel schwieriger gestaltet sich die Lectüre jener Seite des Pergamentblattes, von der beim Ablösen einzelne Theile mit der Schrift — also in negativem Bilde — an dem Deckel hängen blieben. Mit Zuhilfenahme des Spiegels konnte ein kleiner Theil vollkommen vom Deckel abgelesen werden und ergänzt das, was man sonst auf dem Blatte findet. Da jedoch die Tage nicht bezeichnet sind, so ist es schwer, die einzelnen Namen mit absoluter Genauigkeit einzelnen Tagen zuzuweisen. Ich habe dies nur zögernd versucht. Die Namen lauten:

---

[25]) Verkratzt.

22. Februar (?).

....rus Baldwinus. Herbordus
....cardis laica
...Gotefridus presbiter et mon. s. Lamberti.

23. Februar (?).

...Heinricus (darüber Secc.) c. Judita. c.
Paulus sacerdos de Vrideberch obiit.
Ulricus. Rudigerus. Perhta laica. Rudolfus laicus.
Otto presbiter et diaconus de Walthausen frater noster.

Bissextus = 24. Februar.

Rickardis lantgravia. Chunegundis de Feustriz. Otto presbiter ..
Chunza sanctim. Ernestus (*comes* darüber geschrieben).
....et monachus. Ulricus cementarius. Alheidis de Rumberg.
....oring. Hainricus. Tanchwart. Otto.
.. .Judita. Engelradis. Perhta laica.
Hermannus prepositus .... Rudigerus (darüber *Secc.*) *conf. Chunza sanctim. Chunradus monachus.*
... amus in sancto Jacobo apostolo. Wulfingus (darüber ein Wort) *Marchwardus. Wal .... Judita. A.....*

Dies e.....[26] = 25. Februar.

...alle.; cocus obiit
Dietricus canon. Salz. presb. frater noster obiit. Petrus presbiter et canon. Secc. frater noster.
Wiradis de foro. Hartnidus. Ulricus. Purkhardus (darüber: mansionarius). *Ortolfus de Celle. Judita. Wulfhilt.*
Heinricus maritus eiusdem....

26. Februar (?)

Gundramus confrater noster. Gerdrudis Secc. Judita conversa. Mahthildis ... Dietricus scolaris obiit ..... Wolfolt .. Perhta laica .... diaconus et monachus Vorenbacensis.

XIV.

Cod. 703, der Grazer Univ.-Bibl. saec. XIII. Missale. Vorn auf den ersten vier Blättern die Reste eines Kalendariums, enthaltend die Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, October. Am vorderen inneren Einbanddeckel:

Dietricus Baidhofer et uxor sua Diemudis, Guntherus de Zauhinger, uxor sua Alhaidis mater Dietrici, Chunegundis, pueri Dietrici ruelli (sic!), Gisila, Prigida, Margareta, Cunr(adus),

---

[26] Dies embolismi.

frater Dietricus, Marhwardus, Herboldus, Ruegerus, Diemuedis. De illis habeatis in memoriam in pu . . .

(Dürfte ein St. Lamprechter Cod. sein.)

XV.

Aus dem Reliquienschatze der Seckauer Kirche im XIII. Jahrhundert.

Der rückwärtige Einbanddeckel des Cod. 750 (saec. XII) hat ein Pergamentblatt angeklebt. Darauf steht folgende Notiz:

Iste sunt reliquie in cruce Arnoldi prepositi quam comparavit Seccŏensi aecclesie.

Sancti salvatoris et de sepulchro domini. Et sancte crucis. Et sancti Moysi. Et de presepe domini. Et de sepulchro sancte Marie. De veste sancte Marie, sancti Johannis Baptiste, sanctorum apostolorum Petri et Pauli, Andree, Bartholomei, Mathei. Sanctorum martyrum: De sanguine s. Stephani, Georii, Viti, Dyonisii, Ypoliti. Et de dente s. Christophori. Sanctorum confessorum: Rudberti, Nycolai. De tunica s. Martini, Egidii. Sanctorum virginum: Marie Magdalene, Cecilie, Lucie, Margarete, Gertrudis, Radegundis, Anafrede et XI milium virginum.

XVI.

Zeugenreihe aus der Schenkungsurkunde Burkards von Mureck und seiner Gattin Judith betreffend Günthersdorf und Ratzendorf an das Kloster St. Lamprecht. Vor 1147.

(E cod. bibl. univ. Graec. [ol. Sancti Lamberti] 297 saec. XII, alt 39/9.)

Hii sunt testes delegationis quam fecit dominus Burchardus et uxor ipsius Judita de predio Guntherisdorf et Rassendorf sito. Gŏdescalcus (de) Dir(n)steine et filius eius Gŏtfridus. Eberhardus abbas de Victoria. Engilrammus. Otto de Pibere. Hartmannus de Rantinge. Arnoldus de Froiach. Liutoldus de Lungowe. Gunterus iunior de Dirnsteine. Herwicus de Precorsperch. Heinricus Grim et frater eius Grifo.

Wir haben in diesem Fragmente den Rest der heute verlorenen Schenkungsurkunde Burkards von Mureck und seiner Gattin Judith an das Kloster St. Lamprecht. Man kennt die Empfangsbestätigung der Schenkung durch den Abt Udalrich und die Confirmation durch den Markgrafen Otaker V.; s. Zahn, Urkundenbuch I, 240—243. In der Confirmationsurkunde beginnt die Formel auch: Huius delegacionis testes sunt. Die Zeugenreihe ist dort eine andere.

Ueber einige Briefe zur Geschichte der letzten Babenberger aus dem Briefsteller des Boncampagni.

Von

Prof. Dr. J. Loserth.

Bei einer Durchsicht der Bestände der Handschriftensammlung an der hiesigen Universitätsbibliothek muß die Menge von mittelalterlichen Briefstellern auffallen. Nicht bloß von jenen, die Rockinger einstens in seiner schönen Sammlung: „Briefsteller und Formelbücher des XI.—XIV. Jahrhunderts" (IX. Bd. der Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte. München 1864) aufgenommen hat, finden sich einige vor, es sind hier noch zahlreiche andere, von denen wieder einige, wie z. B. der Baldwinus oder Bernardus noch so gut wie unbekannt sind, wiewohl schon J. v. Zahn vor dreißig Jahren in diesen Beiträgen auf sie hingewiesen hat. Manche von diesen Formularien enthalten reichhaltige geschichtliche Materialen und verdienen schon deßwegen sorgsame Beachtung. Unter ihnen erregt die Briefsammlung eines Italieners, die Summa des Boncampagni, eines Mannes, der in den Zeiten des Papstes Innocenz III. und der Staufer Philipp von Schwaben und Friedrich II. in Bologna als Lehrer gewirkt hat, unser Interesse. Aus seiner Stilmustersammlung hat schon Ludwig Rockinger einiges nach den in München und V o r a u liegenden Handschriften mitgetheilt. Es finden sich aber in ihr noch einige Musterbriefe, in denen die Beziehungen Leopold V. bezw. Leopold VI. zu den benachbarten Fürsten von Kärnten, Baiern, Böhmen und Ungarn gestreift werden und die aus einem Grunde, den Rockinger nicht betont hat, näher beachtet zu werden verdienen. Unser Boncampagni stand nachweisbar in sehr nahen Beziehungen zu zwei berühmten Staatsmännern aus den Tagen des Königs Philipp von Staufen: der eine ist der Cardinallegat Leo (Brancaleonis), den wir in jenen Zeiten auf diplomatischen Missionen in Deutschland und Ungarn finden, der zweite ist der auch sonst in der deutschen Literaturgeschichte durch

seine Beziehungen zu Walther von der Vogelweide nicht unbekannte Patriarch Wolfger von Aquileja, vordem Bischof von Passau, der im Jahr 1207 als Reichslegat in Italien gewirkt hat und den Boncampagni als einen seiner eifrigsten Förderer preist. Unter solchen Umständen dürfte man geneigt sein, in den unten mitgetheilten Stücken vielleicht etwas mehr zu sehen, als leere Erdichtungen. Bevor wir aber auf diese Frage näher eingehen, mögen einige Bemerkungen über die Grazer Handschrift unseres Boncampagni angeführt werden, zumal sie L. Rockinger noch unbekannt war, als er seine Mittheilungen aus Boncampagni machte.

Cod. 225 (alt 42/3) außer den beiden Schutzblättern 75 Pergamentblätter fassend, dürfte zu dem alten Bücherbestande von Millstadt gehört haben. Auf den von Wurmfraß stark zerfressenen Vorlegeblättern stehen in einer Schrift des 12. Jahrhunderts einige Capitel aus der Bibel. Der Cod. faßte früher 4 Blätter mehr. Diese sind herausgeschnitten. Man merkt keine Spur, daß sich auf ihnen irgend eine Schrift befunden hätte. Die Einbanddeckel sind aus Holz, mit starkem Leder überzogen und mit je fünf Messingbuckeln versehen. Am äußeren vorderen Einbanddeckel befindet sich ein theilweise zerstörter Schild mit dem Titel: Rethorica Bonconpang . . . . . alias candelabrum el . . . . vel liber de suffra . . . . Auf dem letzten Blatte findet sich als alte Signatur Rhet. 65. Wie die beiden Schutzblätter, so haben auch einzelne Blätter des Textes von Wurmfraß sehr gelitten.

Die Handschrift enthält ausschließlich den Boncampagnus des Boncampagni, denn so sollte das Buch nach dem Willen des Autors mit seinem Namen benannt werden. Sie gehört dem XIII. Jahrhundert an und wird wohl bald nach der Abfassung abgeschrieben worden sein. Wenn sie auch nicht als eine Prunkhandschrift im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden darf, so ist sie doch wohl aus besonderem Anlaß geschrieben, vielleicht jemandem dedicirt worden. Nicht nur daß schon der erste Buchstabe des ersten Wortes Bonconpangus mit einer mächtigen 10 Zeilen herabreichenden, mit Arabesken reich verzierten Initiale ausgestattet und die folgenden Buchstaben groß und in wechselnden Farben blau und roth geschrieben sind, nicht nur daß sich auch sonst zahlreiche Initialen in blauer und rother Farbe finden und die Titel stets in rother Tinte geschrieben sind, ist auch und zwar gleich auf dem ersten Blatte jene figura tartarea (der Neid) mit ihren neun Köpfen, den drei Schweifen, vier Füßen 2c. in ein grün umrandetes und mit rother Grundfarbe versehenes Rechteck in schwarzer, grüner und rother Farbe gemalt. Die anderen zwei Handschriften

des Boncampagnus, die wir noch kennen, haben die Zeichnung nicht ausgeführt, sondern in der Handschrift ist nur der Raum hiefür frei gelassen.

Der alte Satz, daß die am schönsten geschriebenen Handschriften meistens die schlechteste Textüberlieferung haben, trifft auch hier zu. Es sind nicht blos einzelne Wörter und Worttheile verschrieben, — ganze Sätze geben keinen Sinn und aus manchen Stilübungen wäre nichts zu gewinnen, wenn wir nicht zum Glücke noch zwei andere Handschriften des Boncampagnus besäßen, eben jene, welche Ludwig Rockinger seiner Ausgabe (Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte, IX. Bd. 1. Abtheilung S. 115—174) zu Grunde gelegt hat. Trotz ihrer schlechten Ueberlieferung besitzt unsere Handschrift schon durch ihr Alter — sie ist die älteste unter allen drei — einen großen Werth und nicht wenige Verbesserungen des Textes werden sich auch durch sie vornehmen lassen können. So heißt es gleich im Beginne: Bonconpangus nomine (Rockinger: in nomine) compositoris appellor . . . .[1]

Aus dem Formular des Boncampagni sind schon von Boehmer einige Stücke mitgetheilt worden. So die beiden Nummern, in denen König Philipp dem Gegenkönige Otto IV. die Unterwerfung des Erzbischofes von Köln und des eigenen Bruders Otto IV. mittheilt und ihn daran erinnert, daß einstens seinem Vater Heinrich dem Löwen wegen seines Hochmuthes und seiner Untreue ganz Sachsen mit Ausnahme von Braunschweig genommmen worden sei; worauf Otto IV. seinen Gegner höhnischer Weise an dessen frühere Bestimmung zum geistlichen Stande erinnert und wie einstens schon der Papst Alexander dem Vater Philipps den Fuß auf den Nacken gesetzt habe.[2] Boehmer macht zu dem ersten Stücke die richtige Bemerkung: Zweifellos erdichtet, aber mit der Antwort Ottos dem Stande der Dinge in dieser Zeit genau entsprechend und wohl sehr

[1] Von den argen Verstößen in der Ueberlieferung unseres Textes will ich hier nur einige der schwersten Fälle herausheben; fol. 18b: Littere consolacionis quas duxi comitisse Waldradus matri mee post mortem viri sui Guidonis Guerre comitis palatini. Soweit man sieht, muß es heißen: quas direxit Waldradus comitissae matri sue . . . . In dem oben angeführten Briefe des Königs Philipp an Otto IV. liest man: cogita geanlogias anteeuncium et interroga paterem . . In einem Entschuldigungsschreiben des Patriarchen Wolfger von Aquileja an den Papst Innocenz III. liest man: Dum nexus astringitis mandatorum, quibus nec ligari valeo nec dissovi, anxior et suspiro, quod hinc preceptum imperiale me cogit inde apostolicus me quo cortat, unde minime possum distinguere quid sit Deo vel cesari in hac parte decodendum. Intimastis nempe michi eodem velamine . . . . . (Lücke) figurato . . . .

[2] Boehmers Regesta imperii, herausg. v. Jul. Ficker V, 1, S. 390 Nr. 89 S. 71 Nr. 235. Boehmers Acta 762, 763.

bald nach den Ereignissen selbst in Umlauf gesetzt. In gleicher Weise finden wir noch eine Anzahl von Briefmustern in Boncompagni, die ebenso zweifellos erdichtet, gleichwohl den Thatsachen ziemlich, einige vielleicht ganz, entsprechen. Man hätte daher wünschen mögen, daß Rockinger auch solche Stücke mitgetheilt hätte, wie die folgenden:

1. Lobspruch für Matteo Brancaleonis, dessen Oheim der Cardinal Leo als Legat in Deutschland im Jahre 1207 eine große Rolle spielt — eine Gesandtschaft, auf die in dem Stücke hingewiesen wird.[3]
2. Boncampagni preist seinen Gönner, den Patriarchen Wolfger von Aquileja und kaiserlichen Legaten in Italien — ein Stück, das wohl ganz den Thatsachen entspricht und in welchem überdies noch aus der Geschichte Boncampagnis selbst ein interessantes Ereignis mitgetheilt wird.
3. Klagebrief von Markgräfin Beatrix von Este an den Papst über den Tod ihres Vaters.
4. Antwort des Papstes.
5. Irene, die Witwe König Philipps beklagt ihr tragisches Geschick — ein Stück, das in den Einzelnheiten unrichtig ist, aber ein Interesse dadurch hat, weil man sieht, wie die Zeit diese tragischen Ereignisse mit tiefem Mitgefühl begleitet.
6. Trostbrief an die Pfalzgräfin von Toskana wegen des Todes ihres Gatten Guido Guerra.
7. Die Invectiva Philippi contra Ottonem mit der Responsiva contra Philippum.

Bei einigen diesen Stücken kann man Boehmer-Fickers Urtheil voll unterschreiben: Sie sind erdichtet, entsprechen aber dem Stand der Dinge. Zu ihnen gehören nun auch jene Stücke, die sich auf die Geschichte der Babenberger in dieser Zeit beziehen und Verhältnisse behandeln, die zum Theil im Dunkel liegen, freilich auch durch diese Briefe nicht ganz aufgehellt werden. Da wird zuerst dem Erzbischof von Mainz aufgetragen, zu untersuchen, ob der Pfalzgraf H. mit der Tochter des Herzogs von Oesterreich B., die einander heirathen wollen, in der That im vierten oder fünften Grade verwandt seien.

---

[3] Obmitto siquidem altissime genealogie principum, de qua originem traxisti, divicias, formam corporis et ingenii claritatem, quibus non modicum illustraris et referam, quid patruo tuo, domino Leoni, tituli Sancte Crucis presbytero cardinali apostolica sedis legato de tuis moribus et conversacione retuli, cum in Alemanniam pro facto ecclesie ac imperii properaret . . . .

1.

De matrimoniis (fol. 22b).

Super matrimonio inter dilectum filium nostrum H. comitem palatini, B., dilecte filie (sic) ducis Austrie ad nos questio est perlata, scilicet cum in quarto et quinto consanguinitatis gradu sese attingere dicerentur, et quidam consanguinei predicti comitis coram venerabili fratre nostro Maguntino archiepiscopo parati essent ostendere, altera pars illud omnino inficians et preponens, illos non zelo iusticie sed ut scandali materiam seminarent et illustrem in Christum (!) filium nostrum regem Hungarorum contra ducem inducant, matrimonium illud impetrare (sic) ad nostram audienciam appellavit. Nos igitur de vestra prudencia plurimum confidentes cognicionem huius negocii experiencie vestre duximus committendam. Ideoque I. V. per apostolica scripta mandamus quatinus etc.

2.

Precipit imperator duci Austrie, ut veniat respondere paratus de offensis quas intulit duci Carinthie (fol. 38b).

Cum nuper Herbipoli haberemus curiam generalem, dux Bavarie te coram nobis et universis principibus accusavit, asserens, quod contra inhibicionem generalis edicti exercitum contra ducem Carinthie congregasti et ita ducatum suum ingrediens aliquot castella et villas plurimas combussisti. Tue igitur strenuitati precipiendo mandamus, quatinus in proximo Purificacionis festo te nostro non differas conspectui presentare ad respondendum omnibus, que tibi voluerit obicere de predictis.

3.

Responsiva ducis Austriae.

Accusatoris acculeus transfiget inania proferentem[4] et veritatis gladius falsitatis velamenta rescindit et cum accusanti per verba horis (oris) sui manifestissime concluditur inter illos pacienter pudore, coram quibus aperta presumpsit mendacia promulgare, sic quod in termino a vestra maiestate prefixo clarius apparebit, qualiter dux Bawarie baguarabit.[5]

---

[4] Cod.: proferiri.

[5] Dieses in der Handschrift fehlende Wort habe ich nach dem Vorauer Codex ergänzt.

4.

Significat dux Austrie imperatori, quod, quando erat in servicio eius, dux Carinthie cum duce Bavarie eum offendit; unde rogat, ut puniatur (fol. 38b).

Ex parte sanctitatis (sic) vestre michi VI Idus Aprilis iniunxit archiepiscopus Maguntinus, quod cum ingenti exercitu contra ducem Boemie[6] inimicum Romani imperii properarem. Quod fideliter peragendo terram predicti ducis intravi, castella et villas circa plagas orientales undique destruendo. Cum autem in servicio permanerem et ecce dux Bawarie cum duce Charintie non cum parva militum multitudine Austriam ingredientes Australibus dampna plurima intulerant, quod non (in)venerunt milites vel aliquos pugnatores. Verum quia hoc actum esse dinoscitur contra imperialis maiestatis ho(no)rem, vestram confidencius deprecor celsitudinem quatinus eorum presumpcionem taliter puniatis, quod cuncti qui audierint similia facere pertimesca(n)t.

5.

Precipit imperator illis ducibus, ut satisfaciant de iniuriis dampnis illatis duci Austrie (fol. 38b).

Grave gerimus et molestum, quod illustrem ducem Austrie, consanguineum et fidelem nostrum, dum (in) imperii servicio consisteret, offendistis. Et quia hoc actum esse dinoscitur contra imperialis maiestatis honorem, vobis sub pena ducatus et honoris precipimus, quatinus ei tam de (in) iuriis quam de dampnis illatis iuxta suum arbitrium statum facere procuretis, alioquin excessum vestrum taliter puniemus, quod cuncti qui audient similia facere pertimescant.

6.

Querit dux Austrie suffragium ab imperatore contra regem Ungarie (fol. 38b).

Toti est imperio manifestum, qualiter B. rex Ungarorum fratrem suum A. ceperit et incarceraverit absque causa, quare divina ulcio ipsum regem post unius anni spacium subitane(a) fecit morte perire. Unde post illum decessum Andreas a regni principibus coronatur et regina, supplantatoris[7] uxor ad me fugit in Austriam cum parvulo coronato, qui post parvum

[6] Cod.: contra ducem Bawarie Boemie.
[7] Cod.: supplantacionis. Ich bessere nach dem Vorauer Cod.

temporis spacium diem clausit extremum. Nun(c) autem rex Andreas per universam Ungariam, Pannoniam, Dalmaciam, Chroaciam, Stramecham (!), Sarviam generalem (sic) fecit edictum, ut omnes et singuli occasione regine quam recepi, contra me debeant arma movere et ducatus meos undique devastare. Non prodest mihi consanguinitatis vinculum, quo mihi est astructus (!), non recordatur servicii, quod sibi contuli eo tempore quo frater suus eum de regno eiecit et terram meam propter illum ex maiori destruxit. Volenti demum mihi retribuere mala pro bonis spero per imperiale suffragium sibi viriliter obviare. Quare vestre supplico maiestati, quatinus universis principibus Alamannie iniungatis, ut in meum auxilium taliter venire procurent, quod silvestres in pudore valeam reicere naciones.

7.

Precipit imperator principibus Alamannie, ut sucurrant duci Austrie.

Cum ducem Austrie racione proxime consanguinitatis pre ceteris Alamannie principibus diligamus, decet nos ei nostrum suffragium propensius impendere tempore oportuno. Rex quidem Ungarie, qui eum tam iure collati servicii quam intuitu parentele diligere teneretur,[8] contra ipsum absque causa racionabili preparat exercitum generalem. Cuius rei causa strenuitati vestre mandamus subtilitatis vinculo districcius iniungentes, ut congregata multudine militum sibi cum postulaverit succuratis.

8.

Conqueritur Salzburgensis archiepiscopus imperatori de duce Austrie (fol. 39a).

Salzburgensis archiepiscopatus qui ex imperatorum largicionibus hactenus largissimis possessionibus efflorebatur, a duce Austrie tot iniuriis assidue pregravatur, quod maiestati vestre non potest in aliquo deservire. Antecessores nempe mei sibi fecundum (feudum) amplissimum contulerunt, sed ipse tirannizando lacius laxat habenas, quia plura preter possessa usurpat et fidelitatem nobis iurare denegat consuetam. Ad vos igitur, qui estis princeps principum et principalis ecclesie Salzpurgensis patronus, recurro humiliter supplicando, quatenus ei precipere dignimini, ut usurpata dimittat et in racione feuda more suorum antecessorum fidelitatem facere non retardet.

---

[8] Cod.: teneratur.

9.

Precipit imperator duci Austrie, ut archiepiscopo subtracta restituat et sibi (?) fidelitatem iuret.

Salzburgensis archiepiscopus, quem racione sue industrie carum habemus pariter et acceptum, de te nobis gravem posuit querimoniam, asserens quod plura tibi feuda preter concessa usurpas et fidelitatem ecclesie iurare denegas consuetam. Tue igitur strenuitati precipiendo mandamus, quatinus in integrum subtracta restituas et tuorum antecessorum more sibi fidelitatem facere non postponas.

Indem wir zur Erörterung der Frage schreiten, ob die in den vorliegenden Musterbriefen enthaltenen Thatsachen unter die geschichtlichen Ereignisse in den Zeiten der Babenberger einzureihen, oder ob nicht wie die Form, so auch der Inhalt dieser Stücke völlig erdichtet sei, wird es gut sein, zunächst auf zwei für die Kritik nicht unwichtige Dinge hinzuweisen: Erstens auf den Umstand, daß unser Boncampagni selbst der deutschen Sprache mächtig ist, also wohl eine Zeit lang in Deutschland gelebt hat und zweitens, daß er mit dem einstigen Bischof von Passau (1191—1204) späteren Patriarchen von Aquileja (1204—1218) befreundet war und diesen als Gönner verehrt.[9] Von ihm mochte er wohl manche Thatsachen in Erfahrung gebracht haben. Man wird sich denn auch nicht wundern, daß südostdeutsche Verhältnisse in dem Formelbuche eine Erwähnung gefunden haben.

Auf welche Thatsache mag sich Nr. 1 beziehen? Der Pfalzgraf H. hat B., die Tochter des Herzogs von Oesterreich, geheiratet (oder beabsichtigt, dies zu thun). Verwandte des Pfalzgrafen überreichen eine Klage an den Erzbischof von Mainz: Bräutigam und Braut seien im vierten und fünften Grad miteinander verwandt. Die andere Partei wendet sich an den Papst: Die Klage sei eine muthwillige, hervorgerufen zu dem Zweck, um den Ungarkönig gegen Oesterreich aufzuhetzen.

---

[9] Littere quas direxi Aquileiensi patriarche:

Dormivi et soporatus sum et evigilans cepi cum admiracione in ethimologia vestri nominis proprii meditari, cum vidi agnum volvere lupum in giro et ipsius dorsum contra significacionem vocis et consuetudinem rei calcare. Waltherus (Wolfgerus) enim Theutonice latine dicitur lupum volvens : sed ego effectum considerans manifestum, dico : Agnus est lupum volvens . . . . . Ceterum postpositis hiis . . . quis dabit mihi pennas tamquam aquile, ut volverem inter celum et solum ad hoc quod revidere valeam benignissimum patrem meum et benefactorem precipuum, qui me sacrati oris osculo recepit in servum, de sue benevolencie munere investivit me et in presencia scolarium purpura mea considerans merita sciencie non persone.

Babenberger, Staufer und Pfalzgrafen von Rhein sind wohl miteinander verwandt und wenn da eine Heirat zwischen einzelnen Mitgliedern zu Ende des 12. Jahrhunderts beabsichtigt war, konnte es an Ehehindernissen nicht fehlen. Man kennt keinen Fall, daß eine Babenbergerin einen Pfalzgrafen von Rhein geheiratet hätte. Ist nun wohl die ganze in dem Musterbriefe erwähnte Sache wie formell so auch sachlich erdichtet? Hier muß man sich erinnern, daß der Autor nicht selten Namen und Titeln verwechselt. In einem weiter unten folgenden Stücke wird von einem B. rex Hungarorum gesprochen, während es zweifellos E(mericus) oder H(emericus) lauten muß. Wenn man die im Boncampagni stehenden Beispiele, soweit sie historische Ereignisse betreffen, durchnimmt, sieht man bald, daß er mit sogenannten Sensationsnachrichten arbeitet: Solche sind: Der Fall von Byzanz, das tragische Ende Philipps des Staufer's, das seiner Gattin u. s. w. Unter den Zeitereignissen von 1194 mochte wohl kaum *eines* größeres Aufsehen machen, als die Heirat des jungen Welfenfürsten Heinrich und der Tochter des Pfalzgrafen Konrad, einer Nichte Kaiser Heinrichs VI. Während noch die beiden feindlichen Häuser im Kampfe liegen, erfolgt diese Heirat ohne Wissen des Kaisers, ja des Vaters der Braut, welche bestimmt war, an der Seite Philipps II. August von Frankreich, die Nachfolgerin der unglücklichen Königin Ingeborg zu werden. Auf dieses vielberufene Ereigniß möchte ich die in Nr. 1 erwähnte Thatsache beziehen, wobei natürlich der Herzog von Oesterreich ebenso aus dem Spiele bleibt, wie der König von Ungarn. Heinrich wurde ja schon in kürzester Zeit Pfalzgraf von Rhein, als Enkel Judith's, der Mutter Barbarossa's war er mit Agnes, der Nichte des Barbarossa, allerdings noch näher verwandt, als in dem obigen Briefmuster angegeben ist, dann war auch wirklich die Besorgnis da, König Philipp II. August könne die Rolle spielen, die oben dem Ungarnkönige angedichtet ist. Von Kaiser Heinrich VI. weiß man, daß er bei der Nachricht von dem Geschehenen in heftigen Zorn gerieth und von den Eltern der Braut (oben umgekehrt die Eltern des Bräutigams) die Auflösung der Ehe verlangte. Immerhin wird man in dieser Lösung noch manches gezwungene finden, aber andere Lösungen sind es nicht minder.[10]

---

[10] Einen Fall, auf den das obige Muster sich noch deuten ließe, theilte mir College v. *Krones* freundlichst mit. Freilich sind auch hier die Beziehungen nicht ungezwungen und dann steht der Fall von der Zeit des Autors noch weiter weg. Die Thatsache ist folgende: Am 3. Mai 1173 wurde Agnes, die Tochter Heinrichs II. von Oesterreich, durch den Tod ihres Gatten, Königs Stephan III. von Ungarn, Wittwe und begab sich, vor ihrem Schwager Bela III. fliehend, nach Wien, wo sie 1174 eines

Die Nummern 2 und 3 werden die Kenner der österreichischen Annalen in die Ereignisse der Jahre 1175 und 1176 einzureihen geneigt sein. Ich will hier nur ein Zeugniß aus den Admonter Jahrbüchern vorlegen: Dux Austriae et dux Karinthiae nec non et marchio Styrensis predas et incendia invicem exagitant, interque ecclesia sancti Viti cum triginta hominibus exarsit. Ebenso mit einigen Aenderungen das Auctarium Lambacense, die Continuatio Claustroneoburgensis u. a. Wie nahe stehen diese Berichte sachlich jenen Boncampagnis, wo der Herzog von Baiern vor dem Kaiser klagt, der Herzog von Oesterreich hätte trotz des ergangenen Generaledictes ein Heer gesammelt, gegen den Herzog von Kärnten geführt und diesem Schlösser und sehr viele Dörfer verwüstet. Und trotzdem glaube ich nicht daran, daß Boncampagni diese Dinge im Sinne hat. Denn wenn wir von einem oder zwei Stücken absehen, in denen er die Bannung Friedrich Barbarossa's durch Alexander III. behandelt, so nimmt er alle Beispiele für seine Muster aus der Zeitgeschichte. Es sind fast ausschließlich die Jahre 1204—1207, die er berücksichtigt und das ist schließlich nicht zu verwundern; für diese Jahre gaben ihm seine Gewährsmänner Wolfger von Passau, beziehungsweise von Aquileja und der Cardinal Leo hinlängliches Material. Er bezieht sich wahrscheinlich hier auf Ereignisse, die ja einen historischen Hintergrund haben mögen, nur daß wir ihn nicht deutlich genug zu erkennen vermögen.

So bezieht sich auch das folgende Stück 5 auf Ereignisse des Jahres 1205. Damals finden wir in der That den Herzog Leopold „in servicio" imperatoris eifrig thätig: cum ingenti exercitu contra ducem Boemie properavi . . Die Admonter Jahrbücher melden zum Jahre 1205: In qua expedicione Liupoldus Austrie Styriaeque dux magnanimus copiosam et electam miliciam ducens et non minus munifice quam eciam magnifice agens principibus aliis prestantior fortibus quoque gestis famosior atque clarior extitit. Da mochte man also wohl auch in der Fremde ein Aufsehen haben. Gleichwohl ist auch in dem Stück Nr. 5 Wahrheit mit Dichtung vermengt, denn während

---

Kindes genas, das aber bald starb. Ihr zweiter Gatte wurde Hermann von Sponheim, der Bruder des Herzogs Heinrich von Kärnten (gestorben 12. October 1161). Hermann war nun freilich nicht Pfalzgraf, sondern dux Karinthiae. Die Besorgnis vor einer Herausforderung des ungarischen Königs läßt sich begreifen. Auch von verwandtschaftlichen Verhältnissen kann gesprochen werden, denn die erste Frau Hermanns war Maria, Tochter Sobieslaws I. von Böhmen, Wittwe durch den Tod Leopolds IV. von Oesterreich, des Oheims von Agnes.

Boncampagni den Baiernherzog einen Einfall in Oesterreich machen läßt, befand sich dieser an der Seite Liutpolds mit auf der Heerfahrt gegen die Stadt Köln. Annal. Col.: Philippus rex circa festum sancti Lamberti cum palatino comite de Witlinbach, duce Austrasie, duce Baioarie aliisque quam pluribus cum exercitu magno ac navium innumera multitudine . . . partes inferiores iam quarto intravit. Es bliebe dann von dem Stücke Boncampagni eben nur die Thatsache einer starken Unterstützung des Kaisers durch den Herzog Liutpold bestehen.

Die Musterbriefe 6 und 7 beziehen sich zweifellos auf folgende Thatsachen: 1199 wurde dem König Emerich von Ungarn von seiner Gattin Constantia, Tochter Alfons II. von Arragonien, ein Sohn Namens Ladislaus geboren. Die Sorge für den Thron bestimmte den König Emerich, seinen Bruder Andreas (II.) als Rebellen gefangen zu setzen und dessen ehrgeizige Gattin Gertrud von Andechs-Meran aus dem Lande zu weisen. Emerich ließ am 26. August 1201 sein Söhnlein krönen und gab, als er sein Ende herannahen fühlte, seinen Bruder frei und ernannte ihn zum Reichsverweser und Vormund des jungen Ladislaus. Emerich starb am 30. November 1204. Andreas trachtete nun selbst nach der Krone, wiewohl der Papst ihm noch am 25. April 1205 die Interessen der Königin Witwe und des jungen Königs dringend ans Herz gelegt hatte. Constantia flüchtete mit ihrem Sohne, mit der Krone und vielen Kostbarkeiten nach Wien zu Herzog Leopold VI. Schon drohte ein Krieg zwischen Andreas II. und Leopold VI. auszubrechen — der Ungarnkönig stand zum Einfall in Oesterreich bereit — da starb das gekrönte Kind. Leopold VI. lieferte nun die Krone aus, Constantia gieng in ihre Heimat zurück und heiratete (1209) in zweiter Ehe den Staufer Friedrich II.

Wie man sieht, entspricht Nr. 6 im Ganzen und Großen diesem Sachverhalt. Statt B. wird E. zu lesen sein; dann ließ sich Andreas erst nach dem Tode des jungen Ladislaus krönen. Oesterreich befand sich thatsächlich in Kriegsgefahr; Philipp — der hier fälschlich imperator genannt wird — war 1205 mit dem Kölnischen Kriege beschäftigt und wurde hiebei von Leopold VI. ausgiebig unterstützt.

Woher Boncampagni seine Nachrichten bezog? Einer seiner Schüler war Matteo Brancaleonis. Mit dessen Oheim, dem Cardinal Leo steht er in Verbindung und Leo ist derselbe, der 1203 in Ungarn erschien, um den Streit Emerichs mit dem Bulgarenfürsten Kalojohannes beizulegen. Der Cardinal, der vom Papste den Auftrag erhalten hatte, den Bulgarenfürsten zum König zu krönen, wurde auf Befehl Emerichs verhaftet und erst nach längerer Zeit freigelassen. Man kann sich denken, daß er im Gespräche mit Bon-

campagni auch seine ungarischen Erlebnisse zum besten gab, wobei dann auch noch die folgenden Ereignisse in Ungarn gestreift wurden. Ueber ungarische Zustände findet sich dann auch in Boncampagni auch sonst manche Bemerkung, die auch durch andere Angaben belegt wird. Namentlich findet alles das, was der ungarische König dem Papste über die Unzucht des ungarischen Clerus mittheilt, durch dieses Formelbuch — also wohl aus dem Munde des Cardinals Leo — seine Bestätigung. [11]

Geringere Schwierigkeiten bieten die Nummern 8 und 9: Der Erzbischof klagt vor dem Kaiser über das gewaltthätige Vorgehen des Herzogs von Oesterreich, der mehrere Besitzungen des Erzstuhles sich unrechtmäßiger Weise angeeignet habe und der Kaiser befiehlt dem Herzog, sie an Salzburg zurückzustellen. Ein Streit zwischen beiden Reichsfürsten wurde 1211 geschlichtet (Steierm. Ukb. II, Nr. 118): Erzbischof Eberhard II. von Salzburg vergleicht sich mit dem Herzog Leopold VI. von Oesterreich und Steiermark über die Pfarren Lanzenkirchen, Pütten, Hartberg, Graz, Waltersdorf, Riegersburg, Straden und Radkersburg, dann über die Schlösser Vager und Hannsberg. Ob der Streit, der sich hierüber entspann, lebhaft war oder nicht, geht aus der Urkunde nicht hervor (cum questio moveretur et controversia inter nos ex una parte ac dominum Liupoldum ducem Austrie et Styrie ex altera . . .); eine Dazwischenkunft des Kaisers wird hier nicht erwähnt. Die Sache, von der Boncampagni spricht, dürfte eher mit einem Streit zusammhängen, der zwischen Leopold und Eberhard von Salzburg im Jahre 1200 schwebte und damals durch einen Vergleich beigelegt wurde, da Boncampagni Ereignisse aus dem Jahre 1211 nicht mehr verzeichnet, die meisten von ihm ge-

[11] Quare accusaverunt me prelati Ungarie, Sanctitati vestre teneor intimare . . . Intravi terram que iam erat fidei catholice robore destituta, quoniam ipsi archiepiscopi, presules et abbates committere non timebant, que laici facere abhorrent. Plures namque presbyteri tonsuras dimiserant et habitum regularem et admodum predonum arma cum iaculis deferebant. Cunctas ecclesias reperi desolutas, quod nulla erant super altaria ornamenta. Porro cum quidam execratus sacerdos me presente missarum solempnia celebraret, duo filii eius et una puella petebant bibere, dum sanguinem reciperet consecratum. Der Cardinal verlangt natürlich Abhilfe. Von einem Bischof wird erzählt: Regnum Hungarie iam novit plenius et per diversas mundi partes fama volavit quod episcopus cum sua sorore ultra debitum conversatur, quia secum iacet in lecto et ipsa episcopalem cameram frequenter dicitur visitare. Ceterum si non esset formosa, immo formosior formosis, tanta suspicio de conversacione illa minime oriretur. Nach dem Briefe des Königs an den Papst ist es der Bischof von Fünfkirchen, der sich mit seiner Enkelin des Incestes schuldig macht (s. Engel I, 282).

schilderten Thatsachen vielmehr den letzten Jahren des XII. und den ersten des XIII. Jahrhunderts angehören; auch hat man bisher von 1202 angefangen keine Spur von einer schärferen Feindseligkeit zwischen den beiden streitenden Nachbarn entdecken können; denn zu einer solchen ist es auch 1211 nicht gekommen. Eberhards Vorgänger, Erzbischof Adalbert hatte sich durch seine Strenge und Habsucht allseitig unbeliebt gemacht und war in Folge dessen in zahlreiche Fehden verwickelt. Auch die benachbarten Fürsten betheiligten sich an diesen und so mochte auch Leopold VI. wegen der salzburgischen Lehen in Steiermark mit dem Erzbischof in Streitigkeiten verflochten worden sein. In einer Bulle des Papstes Innocenz III. vom 29. Jänner 1201 heißt es (s. Meiller S. 247) Sane venerabili fratre nostro Salisburgensi archiepiscopo apud sedem apostolicam constituto didicimus referente, quod nobilis vir dux Bavarie, et quidam alii propriis vobis nominibus exprimendi ecclesiam ipsam tempore quo vacavit gravibus nimis dampnis et molestiis afflixerunt . . .

Nun bekennt Leopold VI. in der von Meiller in das Jahr 1200 gesetzten Urkunde, dampna illata a nobis vel a nostris . . . . Im gewissen Sinne — wenigstens der Zeit nach hängt dann dieses Stück Boncampagni's mit dem früheren zusammen. König Philipp feierte das Osterfest in Straßburg mit dem Erzbischof Conrad von Mainz und dieser begab sich in seinem Auftrage nach Ungarn, „ut duos fratres reges disidentes ad concordiam revocaret“. Es ist anzunehmen, daß er auch in den Streitigkeiten zwischen dem Erzstifte Salzburg und Oesterreich-Steiermark vermittelt haben wird.

Zum windischen Bauernaufstande des Jahres 1573.

Von
Dr. Anton Mell.

Der Bauernaufstand des Jahres 1573, welchen man gemeinhin als den windischen oder auch den inneröſterreichiſchen zu bezeichnen pflegt, hat in von Krones ſchon im 5. Hefte der „Beiträge“, durch Veröffentlichung des bisher bekannten Actenmateriales, einen Interpreten gefunden, und es ließ ſich bereits ein ziemlich klares, wenn auch nur allgemeines Bild von der ſocialen Bewegung im Kreiſe der Unterthanen gewinnen. Im 3. Hefte des 6. Jahrganges der „Steiermärkiſchen Geſchichtsblätter“ (1885) theilte von Zahn als Beitrag zur Geſchichte dieſes Bauernaufruhres die „Extraordinari Ausgaben auf den Pauerpundt“ aus der Amtsrechnung des damaligen Hauptmanns und Vicedoms der Grafſchaft Cilli, Ludwig Freiherrn von Ungnad, mit, und machte in der Note auf einen Neufund von diesbezüglichen Acten aufmerkſam, welcher gelegentlich der Uebernahme des landſchaftlichen Archives an jenes des „Joanneums“ ſich ergab. Dieſe neuaufgefundene Actenſerie veranlaßte von Krones zu einem ſorgfältig ausgearbeiteten Berichte über die Bauernbewegung des Jahres 1573.[1]

Durch die oberwähnte Amtsrechnung des Cilleriſchen Hauptmanns und Vicedoms gewinnen wir einerſeits werthvolle Details über deſſen Thätigkeit und über das „Tractement der Rebellen“, anderſeits einen Beitrag über die Geldſumme, welche der windiſche Bauernaufſtand dem Seckel der Landſchaft koſtete. E. Kümmel hat in ſeiner bemerkenswerthen Studie über die Ausgabenbücher[2]

---

[1] Vortrag, gehalten in der 3. Vierteljahrsverſammlung 1889 des „hiſtor. Vereines für Steiermark“ (ſ. Mittheil. XXXVIII. 1890, pag. VII u. f.). Veröffentlicht in der „Tagespoſt“.

[2] E. Kümmel, Die landſchaftlichen Ausgabenbücher als ſteiermärkiſche Geſchichtsquellen. Beiträge. XIV. (1877), pag. 41 u. ff.

auf den Werth und die Verwerthung der Registrirung der Ausgaben der Landschaft mit Recht hingewiesen; die aus den genannten Büchern mitgetheilten Proben geben treffliche Illustrationen zu einer Geschichte des Verwaltungsorganismus im Rahmen der Landschaft und über die Finanzgebahrung der letzteren nach außen und innen. Allerdings werden Detailrechnungen in den Ausgabenbüchern, welche von 1527—1756 laufen, vermieden, und es ergänzen somit die einzelnen Quittungen über specificirte Ausgaben zu einem gewissen größeren Zwecke die oft nur kurzen Notizen der Ausgabenbücher. Für bedeutendere Auslagen zu einer, sagen wir, kriegerischen, politischen u. s. w. Action wären zu weiterer Beleuchtung derselben eben jene Quittungen, welche an die Verordneten der Landschaft abgegeben und von diesen an die betreffende Zahlstelle weiter geleitet wurden, als eine werthvolle Ergänzung heranzuziehen.

Eine Vergleichnahme der einzelnen größeren Bauernbewegungen in unserem Lande, in Hinsicht auf die durch dieselben der Landschaft erwachsenen Kosten, ergäbe den einzig richtigen Maßstab, inwieweit dieselben für das Land zu einer finanziellen Last geworden, ferner die Kenntniß, welche Truppenbewegungen genau nach Zahl und Art der stellig gemachten Mannschaft stattgefunden, welche Organe der landschaftlichen Verwaltung an den Ereignissen activ oder passiv theilgenommen u. s. w. kurz, eine Fülle culturhistorischer, wie verwaltungsgeschichtlicher Details.

Gelegentlich der Neuordnung der Abtheilung II (landschaftliches Archiv) des steiermärkischen Landesarchives fand sich ein Actenfascikel mit der Aufschrift: „Ausgab auf besoldung 1573“[3], über die zur Dämpfung des windischen Bauernaufstandes des Jahres 1573 der Landschaft aufgelaufenen Kosten vor, und zwar des Schrannenschreibers Michael Singer Raitung über „die emphang vnd ausgaben so zw jungist aufgewandten aufpott gen Marchburg wider die rebellischen pawern in der Graffschafft Cilli . . .“, welche Amtsrechnung ich im Nachstehenden veröffentliche. Daneben laufen, nach Nummern geordnet, auf welche die Gesammtraitung stets verweist, die einzelnen Specialquittungen (im Originale), im Texte oft gleich kurz den Aufzeichnungen des Schrannenschreibers gehalten, oft ausführlicher und die einzelnen Posten specificirender. Der Dienstweg zur Begleichung der einzelnen Ausgaben war folgender: die mit eigenhändiger Unterschrift und aufgedrücktem Petschaft, wenn solches überhaupt im Besitze des Quit-

[3] Alte Archivs-Signatur: Kasten Nr. 1, Schublade Nr. 68, Lit. A. Die Mittheilung dieses Neufundes verdanke ich Herrn Regierungsrath Dr. v. Zahn, welchem ich hiefür bestens danke.

tirenden, versehenen Einzelquittungen giengen an die Verordneten zur Einsicht und Begutachtung; die letzteren vidirten die Quittungen und leiteten selbe an den Schrannenschreiber, der vom landschaftlichen Einnehmeramte die Geldsumme empfieng, den Quittirenden ausbezahlte und seinerseits wiederum den Ständen Gesammtausweise zu legen hatte.

Bei der nachstehenden Edition wurde in den Noten einerseits auf die Originalquittungen, insoferne diese ausführlicher als in der Gesammtraitung gehalten waren, Rücksicht genommen, andererseits den einzelnen Persönlichkeiten, welche im Auftrage der Stände der Landschaft in Sachen des fraglichen Bauernaufstandes irgendwelche Dienste leisteten, in deren Stellung zur Landesverwaltung einige Aufmerksamkeit geschenkt.[4]

Graz, am 30. Juni 1894.

Mein Michaeln Singers[5] ainer ersamen lanndtschafft in Steyer schranschreiber raittung alles maines emphangs vnd ausgaben so zw jungist aufgewandten aufpott gen Marchburg wider die rebellischen pawern in der grafschafft Cilli dises aintausent funfhundert drei vnd sibenuczigisten iars allenthalben auf die fueßkhnecht, haubt- vnnd beuelchsleüth auch annder dergleichen vnuermeidlich außgaben aufgeloffen, wie hernach volgt.

Emphang.

Vom herrn Hectorn von Truebnegg[6] zum Schwarzenstain ainer ersamen lanndtschafft einnemer hab ich allennthalben auf obgemellts aufpotts außgaben emphanngen zwaytausent funffhundert zway vnnd funffzig phundt phening . . . . . 2552 ℔ ₰

---

[4] Treffliche Führer betreffs Feststellung der einzelnen in der Amtsraitung erwähnten Persönlichkeiten gaben die Repertorien der landschaftlichen Ausgabenbücher (bis 1600), welche in einer Stärke von etwa 12.000 alphabetisch nach persönlichen, örtlichen und sachlichen Betreffen geordneten Zetteln vorliegen. (Siehe „Das steierm. Landesarchiv zu Graz. Zu seinem 25jährigen Bestande". 1893, pag. 21.)

[5] Erscheint in den landschaftlichen Ausgabebüchern (A B) 1555 als ldschftl. Secretärsdiener, 1561 als Baugegenschreiber zu Graz, 1564 bereits als Schrannen- oder Landschrannenschreiber, 1567 als Bauzahlmeister, und zwar 1575 als solcher für die Festungsbauten zu Graz. Seine Jahresbesoldung betrug 200 ℔ ₰ Singer starb vor 1579 und hinterließ eine Witwe Katharina.

[6] Seit 1570 bekleidete er die landschaftliche Einnehmerstelle. Im AB. von 1574 wird H. v. Trübeneck bereits als gewesener Einnehmer erwähnt. 1579: Verordneter. Jahresbesoldung: 500 ℔ ₰

Volgt darauff main außgab

vnd erstlich etlich ausgaben, so der herr einnemer herr Hector von Truebnegg von wegen obgemelts aufpotts vnd auf der herrn verordenten beuelch gethan vnd mir an par gelts stat vbergeben hat, wie hernach zu sehen.

Erstlich hat der herr einnemer den sechsten tag Februari anno etc. im 73. funff landtpotten in die viertel von wegen aufmaenung des aufpots mit etlichen generaln ins ganz landt abgeferttigt, zalt inen allen mit namen Mërten Kharner ins viertl Judenburg drei phundt ₰, Achaczen Leinfetter ins viertl Enßthall vier phundt, Primusen Khranich ins viertl Voraw drey phundt ₰, Michaellen Winckhler zwischen Mhuer vnd Traa desselben viertls drey phundt ₰ vnd Pettern Vnger ins viertl Cilli vier phundt phening, welche possten alle in summa bringen sibenczehen phundt phening . . . . 17 ℔ ₰

Mer hat der herr einnemer ainem potten Michaellen Winckhler mit ainem sendtschreiben an die herrn vnd landleuth in das viertl Judenburg von wegen des aufpots abgefertigt, zalt ime das potenlon vier schilling vierundzwainczig phening — 4 ß 24 ₰

Eodem die hat der herr einnemer Hansen Rauackhen ainer er: la: phendter[7] mit ainem sendtschreiben zw herrn Wilhalbm von Gleispach[8] vnd Phillippen Drächsler[9] geschickht, zw zwaymallen geben auf zerung drey phundt phenning . . . . 3 ℔ ₰

[Nr. 1] Mer hat er Hanns Christophen Rindtschadt[10] bezalt auf der herrn verordenten ratschlag von wegen aufnemung etlicher khnecht funffzig phundt phening, den achten Februari anno etc. 73. mit Nr. 1 . . . . 50 ℔ ₰

[7] Landschaftlicher Pfändner im Viertl zwischen Mur und Drau (1564—1589 †). Besoldung: 200 ℔ ₰ jährlich.

[8] 1574: l. Obrister über 2000 Büchsenschützen. — 1573, 6. März, Graz, bat Wilhelm von Gleispach zu Narreneck um Ersatz des den Landsknechten zugestellten Laufgeldes . . . . ich pin nun zw ettlich mallen erfordert worden vnnd gehorsamblich erschinen alß nemblich das khriegswesen auch an yeczo der bestallung halber so mit mir aufgericht solt werden vnd alß mer dan 14 tag damit zuebracht, auch noch derhalben alhie wartten thue für ainß. zum annder pin ich auch alß viertlhauptman jüngstlich, alß das aufpott ganngen, gehorsamblich gefaster erschinen. zum dritten so hab ich den lanndtskhnechten, die sich damalß hieheer verloffen, vngefarlich in die 100 fl. lauffgelt zuegestelt. (Landschaftl. Acten)

[9] Zu Neuhaus.

[10] Zu Friedberg AB. 1566: l. bestellter Hauptmann. — 1573: l. Hauptmann über 300 windische Schützen. — 1575: Schützenhauptmann. Jahresbesoldung: 70 ℔ ₰

[Nr. 2] Eodem die zallt er Herman Hammer zur aufnemung etlicher khnecht inhalt der herrn verordenten ratschlag benentlichen ainhundert phundt phening inhalt quittung mit Nr. 2 . . 100 ℔ ₰

[Nr. 3] Mer zallt er Hannsen Hercowitsch[11] auf der herrn verordenten ratschlag zu aufnemung etlicher khnecht im jezigen feldzug benentlichen vierczig phundt phening, actum den neundten Februari anno etc. im 73 . . . . 40 ℔ ₰

[Nr. 4] Mer zalt er herrn Oßwalden Speglin[12] ainer er: la: in Steyer viertl vnd feldpredicanten auf der herrn verordenten ratschlag benentlichen funffzig phundt phening, actum Gräcz den neunten Februari, anno etc. 73. mit Nr. 4 . 50 ℔ ₰

[Nr. 5] Mer Casparn Senbsiz trometer auf der herrn verordenten ratschlag zalt ein monnatsbesoldung, so sich den sibenden tag Februari dits iars angefangen, inhalt quitttung benentlicher zwainzig phundt phening. Nr. 5 . . . . 20 ℔ ₰

[Nr. 6] Herrn Andreen Mordaxen fürstl: dur: druchses hab ich auf der herrn verordenten ratschlag zw abstellung des lauffs der khnechten, so aus Osterreich khumen, auf raittung erlegt vnd außzalt benentlichen zwayhundert funfzig phundt phening. Nr. 6 . . . . 250 ℔ ₰

[Nr. 7] Phillippen Sengenwein[13] aufgenomner curier, so auf Cilli zu einziehung khundtschafft abgeferttigt worden, hab ich auf der herrn verordenten ratschlag bezalt sibenczehen phundt, vier schilling, vier vnd zwainzig phening . . . . 17 ℔ 4 ß 24 ₰

---

[11] Zu Sayesda. AB.: 1566—1589: l. bestellter Hauptmann.

[12] AB. 1575: evangelischer Diener und Diener des Wortes Gottes.

[13] AB. 1557: l. Postreiter bei der Landschachbrücke. 1582: Postmeister zu Ernhausen. — Bericht desselben an die Landschaft: Als die für : dur : herr erczherczog Carl zw Osterreich etc. vnd die wolgebornen edlen gestrengen vnd vesten herrn n : ainer ersamen landtschaft in Steier verordendte etc. mein gnedig gebiettundt herrn mich Philippen Sengwein den 12. Februari dits 73isten iar vmb 9 vr in der nacht in Gracz mit einem fürstlichen geferttigten pattendt mit notwendigen schreiben auf der curier in die graffschafft Zillj abgeferttigt, alda hab ich von herrn einnemer auff die raiß empfangen . . . 16 ff

Erstlich pin ich von hieaus auf mein clepper gen Wildon postiert.
item von Wildan auff Ernhauß postiergelt von 2 rossn . . 12 ß ₰
trinckhgelt . . . . — 24 ₰
item von Ernhausn auff Marburg . . . . 12 ß ₰
trinckhgelt den postbueben . . . . — 24 ₰
item von Marburg gen Feistritz von zwayen postroßen . . 12 ß ₰
trinckhgelt . . . . — 24 ₰
item von Feistritz gen Seitzdorf von zwayen postroßen . . 12 ß ₰
trinckhgelt . . . . — 24 ₰
item von Seitzdorff gen Cillj von zwayen postroßen . . . 12 ß ₰
trinckhgelt . . . . — 24 ₰

[Nr. 8] Herrn Hans Franzen von Newhaus ainer er: la: verordenten hab ich auf der herrn verordenten ratschlag zw abstellung des lauffs deren khnecht zw Radkherspurgg gegen seiner quittung erlegt benentlichen ainhundert phundt phening mit Nr. 8 . . . . 100 ℔ ₰

[Nr. 9] Hannsen Nouackhen hab ich auf der herrn verordenten ratschlag zur abstellung des lauffs der khnecht so im obern viertl angenomen worden auf raittung bezalt funff vnd zwainzig phund phening . . . . 25 ℔ ₰

[Nr. 10] Christophen Welchinger[14] hab ich auf der herrn verordenten ratschlag zu abzallung des lauffs der khnecht erlegt vnd zuegestelt benentlichen zway vnd dreißig phundt phening Nr. 10 . . . . 32 ℔ ₰

[Nr. 11] Thabiasen Straßer[15] hab ich funffzig phundt phening von wegen etlicher gethanner zerung in jetzentstandnen khrieg inhalt ratschlag vnd quittung bezalt . . . . . . 50 ℔ ₰

[Nr. 12] Mer zalt ich den zehenden tag Februari anno etc. 73. maisster Veitten Kemphen sailler vnd burger zw Gräcz anderhalben centen zindstrickh, so die herrn verordenten bey, im selbst bestelt, vnd den centen per zehen phundt phening beschlossen inhalt seiner quittung funffzehen phundt zwen schilling phening. Nr. 12 . . . . 15 ℔ 2 ß — ₰

---

item zw Cillj pin ich ankhumben den 13. Februarj vmb 3 vr nachmittag vnd vmb 12 vr in der nacht im schloß widerumb abgeferttigt worden. (Folgt nun die Heimreise und deren Postkosten in umgekehrter Reihenfolge.)

item von Wildon mit einem postclepper hieher postiert pin ich vmb 12 vr in der nacht in der forstat ankhumben vnd zw morgenß frv dem herrn Hoffman die schreiben vberantwordt. item den 21. februarj hab ich ain post von hieaus gen Raggaspurg abgeferttigt bej ienigen (!) diener auff dem herrn von Eiweswalt. item den 15. februarj dits 73isten iar hat mir der herr secretarj Anmann ain schreiben vberantwortten laßen auff Raggaspurg lauttundt auff dem edlen gestrengen herrn Hanß Franczen von Neuhauß zu Neuhaus verordentter. hab ich alda zu Mureckh mit dem roß ie nit gedraut vber das eiß. hab ich ainen purgersman zu fueß abgeferttigt mit dem schreiben auf Raggaspurg. hab ime zu lan geben 20 kr. ist der herre von Neuhauß ee weckh vnd von Raggaspurg auff Halbenrain werts herauff gefarn. hat im der pot das schreiben widerumb an die Lantschapruggen geantwortet. geben 10 kr. hab ich auf obbemelten zwraisen sambt einem diener vertzört 1 ℔ 24 ₰

Was aber des langen rits von hieaus pis gen Raggaspurg mit ainem clepper zu postiern gib ich Euer gnaden vnd gebiettunden herrn zubedenckhen. Ph. Sengenwein mp. postfuedrer an der Lantschapruggen. (Beilage zur Originalquittung Nr. 8.)

[14] AB. 1567—1574: l. bestellter Hauptmann.

[15] AB. 1577—1582: l. Hauptmann (Viertlhauptmann).

[Nr. 13] Mer zallt ich auf der herrn verordenten mundtlichen beuelch Niclasen Khöberl[16] ainer er: la: veldkhoch sein monatsbesoldung, welche sich den zwelfften Februari angefangen vnd sich widerumb den dreizehenden Martij enden wirdet, nemblichen inhalt quittung zwelff phundt phening . . . . 12 ℔ ₰

[Nr. 14] Den zwelfften Februari anno ꝛc. im 73. zalt ich abermals auf der herrn verordenten mundtlichen beuelch ainer ersa: la: sechs trometern vnd hörpauckhern Niclasen Zentgrafen, Hansen Teinpl, Sigmunden Springinshaus, Sigmunden de Tolome, Hannsen Riedl vnd Hannsen Hemich hörpauckher iedem ain monnatsbesoldung, welche sich den zwelfften Februari anno etc. 73 angefangen, nemblichen zwainzig phundt phening, thuet in summa inhalt irer quittung ainhundert zwainzig phundt phening. Nr. 14 . . 120 ℔ ₰

[Nr. 15] Christoffen Spiegler postfurder zu Marpurg zallt ich auf nebenligenden der herr verordentlen ratschlag zw monnatsbesoldung nemblichen zway vnd dreißig phundt phening inhalt quittung Nr. 15 . . . . 32 ℔ ₰

[Nr. 16] Mer zalt ich Hannsen Schueller[17] ainer er: la: zeugwardt auf allerlei gemaine außgaben zw hinabfuerung der handtröhr vnd anderer munition auf Marpurg inhalt quittung vnnd ratschlag zwainzig phundt phening. Nr. 16 . . . . 20 ℔ ₰

Mer kaufft ich 6 ellen groben zwillich zw ainer plahen vber den wagen, darauf das gelt auf Marpurg gefuert, iede per siben khreuzer, thuet zwen vnd vierzig vnd dan vmb strickh sechs khreuzer, bringt zusamen . . . . — 6 ß 12 ₰

Mer zalt ich den 11. tag Februari anno etc. im 73. maister Hannsen Prunner pindter zw Gräcz, das er das gelt, so ich zu bezallung des aufpotts auf Marpurg gefuert, in die vaßlein eingeschlagen, vier schilling phening . . . . — 4 ß — ₰

Eodem die zallt ich auf Herrn Ferdinanden Rindschadt mündtlichen beuelch zu Labegg, alda wir vber nächst von Gräcz gelegen, dem gesindt trinckhgelt zway phundt phening . . . 2 ℔ ₰

[Nr. 17] Mer zalt ich den 13. tag Februari Andreen Khayr von Prembsteten, Ruepl Herczogen, Paullen Khern, Niclasen Treffenschedl, Bertl Herczog, Lorencz Zobl, Georgen Silbrer all Vndter vnd Ober Prembstetten, Valtein Leittl vonn Muettendorff, Steffan Sambt vnd iren mittverwandten, welche die

---

[16] AB. 1573: l. Trompeter. 1571—1578. l. Feldkoch. Jahresbesoldung: 50 ℔

[17] AB. 1566: Uhrmacher. 1567—1600: l. Uhrmacher und Zeugwart. Jahresbesoldung: 68 ℔ ₰

handtröhr, helleparten vnd dergleichen khriegsrüstung vnd munition auf Marpurg von Gräcz gefuert, zallt jedem von der fuer siben phundt phening, bringt von zehen fueren inhalt vnd vermög beyligunden der herrn mustercommissarien ratschlag in ainer summa sibenczig phundt phening . . . . 70 ℔ ₰

Die statturner zw Marpurg auch etlich pergkhnappen haben die herrn verordenten mustercommissarien vnd sonderlich da sy nach beschechner musterung die vom adl zu inen geladen, angesungen, zalt inen auf ihren beuelch zu ainem trinckhgelt zw zwaienmallen drey phundt phening . . . . 3 ℔ ₰

[Nr. 18] Den 16. Februari anno ꝛc. 73. hab ich auf der herrn mustercommissarien beuelch Adamen Schramph[18] vnd Merten Schuerfflinger[19] so mit Caspar Raaben[20] auf irer für: dur: beuelch zu den rebellischen pauern mit inen zue tractieren vnd sy zu rhue zu stillen abgeferttigt, inhalt irer quittung vnd ratschlag dreißig phundt phening zur zerung geben . 30 ℔ ₰

[Nr. 19] Mer Michaellen Strasperger[21] burgermaister zw Gräcz zalt auf nebenligenden der herrn verordenten ratschlag vmb vier fannen, so er zum aufpott machen lassen, inhalt beiligunder quittung ainhundert sechzehen phundt funff schilling zehen phening . . . . 116 ℔ 5 ß 10 ₰

[Nr. 20] Maister Gregor Salzmesser maller zalt, das er 5 stangen zum reitterfanen angestrichen, inhalt seiner zedl . . . . 1 ℔ 2 ß — ₰

Simon Zatschen zw Marpurg haben die herrn mustercommissarien auf Rochitsch vnd derselben orten khundtschafft von den rebellischen pauern einzuziehen ausgeschickht, zalt auf der herrn mustercomissarien mundtlichen beuelch sein gethanne zerung zway phundt sechs vnd dreißig khreuzer . . . . 2 ℔ 4 ß 24 ₰

[Nr. 21] Christoffen Spiegl postfurdrer zw Marpurg, dem die herrn mustercommissarien auf der post mit sendtschreiben abgeferttigt vnd vndterwegen ein postroß entlechnet vnd darfur 6 ß ₰ geben muessen, zalt ime nebenligenden ratschlags

[18] AB. 1564: Bauzahlmeister an der windischen Grenze. 1566—1575: l. bestellter (Ober-)Hauptmann. 1575: zu Aichperg. 1576—1590: Bauzahlmeister.

[19] Zu Haideck. AB. 1573—1584. l. bestellter Hauptmann (im Viert Cilli).

[20] Zu Tersat. AB. 1561. Hauptmann zu Kopreinitz und Oberer über 2000 Büchsenschützen. 1557: Hauptmann über den gemeinen Mann. 1588: Hofkriegsrath.

[21] AB. 1570: verordneter Baumeister. Nach R. Peinlich, „Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark (1879), pag. 111, erscheint M. Straßberger als Bürgermeister von Graz in den Jahren 1570—1573, 1576—1577 und 1582—1583.

für solch postroß vnd zerung ain phundt zwen schilling phening . . . . 1 ℔ 2 ß — ₰

Ainer er: la: pawfuermaister so die haggen vnd khriegsrüstung auf Marpurg von Gräcz gefuert vnd widerumb zuruckh haimb geschickht worden, gab ich ime auf einen pueben vnd wagenroß zur zerung zway phundt sechs vnd dreißig khreuzer 2 ℔ 4 ß 24 ℔

[Nr. 22] Mer zalt ich Christoffen Jän[22] zu abzallung der fueßkhnecht so er vnd Vrban Freyßleben aufgenomen, gleichfalls der windischen khnecht so Collman Zento am Spindlhoff bestelt vnd auf Marpurg gefuert, auch etlich wällisch maurer so von Gräcz dahin erschinen, fur wartgelt vnd den abzug inhalt beiligunden registers vnd des Jäns quittung zwayhundert siben vnd sechzig phundt, funf schilling, vier vnd zwainzig phening 267 ℔ 5 ß 24 ₰

[Nr. 23] Andreen Sulzpacher[23] Mertten Schierfflingers haubtmans bestelten fendrich zalt sein zerung, so er alda zu Marpurg gethan, nachdem er auch daher zum aufpot beschiden vnd vmb beschaid gewart, inhalt der herrn mustercommissarien ratschlag siben phundt vier schilling phening 7 ℔ 4 ß — ₰

[Nr. 24] Hansen Mair[24] haben die herrn mustercommisarien zu ainem gnadengelt inhalt aines ratschlags zu geben bewilligt ain phundt phening . . . . 1 ℔ ₰

[Nr. 25] Steffan Haller burger zw Marpurg, bei dem die herrn verordenten stillgelegen vnd alda zusamen khumen, haben ime die herrn furs zimer, holz, liecht vnd dergleichen acht phundt phening zugeben verordent, die hab ich ime inhalt seiner bekhantnuß geben, mer dem gesindt lezgelt vier vnd zwainzig khreuzer . . . . 8 ℔ 3 ß 6 ₰

Mer hab ich auf der herrn mustercommissarien mundlichen beuelch zwaien khnechten, so nicht beschriben worden vnd erst nach beschechner aufzallung der andern khnecht fur sy die herrn khumen vnd vmb ein zerung gepetten, iedem sechs vnd dreißig khreuzer gezalt 1 ℔ 1 ß 18 ₰

[Nr. 26] Mer zalt ich Merten Khatschauer[25] burger zu Marpurg, bei deme die herrn mustercommissarien khnecht vnd phärdt gleichfalls meins, des weispotten, trometers vnd wagenroß gelegen, die zerung so allenthalben bei ime aufgangen, inhalt seines

---

[22] Zu Ahamb, Achamb, Ahum. AB. 1566—1590. l. bestellter Hauptmann über ein Fähnlein.

[23] AB. 1584—1600: l. Hauptmann.

[24] AB. 1579: Straßburger Bote.

[25] Vermerckht was der edln vnd ge(strenn)gen auch ernuesten herrn N: ainer ersamen landtschafft zu Steyr verordenten vnnd des aufpotts zallmeisters ire dienner, fuerknechten, weißpott, trametter vnd derselben pueben sambt den roßen bej mir Mert Koschauer burger alhie von den 11. tag Febrarj an biß auf den 21. tag obgemelts manats verczertt haben wie volgt.

beiligunden auszugs neun vnd vierzig phundt, sechs schilling, zwainzig phening . . . . 49 ℔ 6 ß 20 ₰

[Nr. 27] Mer zalt ich Rueprecht Puchler burger daselbs, bei dem die herrn mustercommissarien als lang sy alda stillgelegen ire mallzeitten eingenomen vnd zu zwaymallen erstlich die junckhern vnd vom adl nach beschechner musterung der phärdt vnd dan letzlich die haubt vnd beuelchsleüt des fueßvolckhs auf etlich tisch geladen, allenthalben fur zerung inhalt seines außzugs zway vnd vierzig phundt sechs schilling acht phening 42 ℔ 6 ß 8 ₰

[Nr. 28] Den 21. tag Febrnari anno ꝛc. 73. sein die herrn mustercommissarien von Marpurg auf Pethau gefaren vnd alda am hinab vnd heraufraißen bei der Jagerin verzert mit iren phärdten inhalt ires außzugs, zwainzig phundt zwen schilling neunzehen phening . . . . 20 ℔ 2 ß 19 ₰

Vnd nachdem die von Marpurg auf der herrn commissarien ansprechen iren fuerwagen auf Warasdin zu hinabfuerung des gelts, so ich von dem herrn einemer emphangen vnd vber die beschehen außgaben des aufpots vberbeliben, dargelichen, zalt ich ime auf der herrn beuelch zu trinckhgelt vnd zerung von Warasdin auf Marpurg drey phundt phening . . . . 3 ℔ ₰

[Nr. 29] Den 22. tag Februari anno etc. 73 zw abents sein die herrn commissarien geen Warasdin ankhomen vnd alda von wegen des großen vngewitters, so derselben zeit gewest, biß auf den 25. gemelts monats stilligen muessen, haben des herrn von Sauraw phärdt vnd khnecht, auch mein, des weispotten vnd trometers roß allenthalben bei Christoffen Khiefl vnd Georgen Fleischman vertzert inhalt beiligunden auszugs dreyzehen phundt zwelff ₰ mit Nr. 29[26] . . . . 13 ℔ — 12 ₰

Vnd nachdem die herrn mustercommissarien sambt iren khnechten maistestheils bei herrn Otten von Rattmanßdorff zw

---

Erstlichen haben sy obgemelter herren dienner sambt der trametterpueben bis auf dato 16. 7 mallzeitt fur iedes mall pro 8 kr . 22 fl 2 ß 4 ₰
mer vmb 46 görz habern yeden pro 18 kr . . . 13 fl 6 ß 12 ₰
mer hab ich aus dem profandthauß von Melhorn Hueber genomen habern 8½ viertl von ime empfangen, yedes pro 35 kr vnd ich bezallt welches auch die khnecht verpreucht. thuet der habern . . . . 4 fl 7 ß 22 ₰
mer fur stallmuett von obbemelten 18 roßen fur yedes tag vnd nacht pro 4 kr vnd des furmans 4 roß. thuet von allen die stallmuett . . . . 8 fl 48 kr
Summa summarum . . . . 49 fl 6 ß 20 ₰
(Original-Quittung Nr. 26.)

[26] 1573. Suntag Oculi den 22. Februarj die herrn hieher gen Warasin (!) ankhumen.

Warasdin ire malzeiten eingenomen, haben sy seinen gesindt zu ainer lez vier phundt ₰ zu geben verordent, die ich inen bezalt . . . . 4 ℔ ₰

Am Sauritsch zalt am vrfar das hin vnd herwider faren zu trinckhgelt auf der herrn beuelch ain phundt zwelff khreuzer . . . . 2 ℔ 1 ß 18 ₰

[Nr. 30] Am heraufraißen haben die herrn vbernacht zw Marpurg verzert bey Rueprechten Puchler inhalt seines auszugs siben phundt, drey schilling, acht phening . 7 ℔ 3 ß 8 ₰

Zw Ernhawsen zalt ich dem fergen am vrfar fur die herrn ire phärdt vnd diener zwainczig khreuzer . . . . — 2 ß 20 ₰

[Nr. 31] Den 27. tag Februari zw abents hat herr Ferdinand Rindtschadt[27], ich, der weispot, trometer sambt den diener zu Wildan beim Fröllich inhalt seines außzugs verzert vier phundt siben schilling vier ₰ . . . . 4 ℔ 7 ß 4 ₰

Mer hab ich Mathiasen Kholhofer[28] ainer er: la: weißpotten, vmb das er auch auf der herrn verordenten beuelch hinab auf Marpurg zu den aufpott als des herrn veldthauptmans veldschraiber geraist, auf der herrn verordenten beiligunden ratschlag vnd seiner quittung zwelff phundt phening . . . . 12 ℔ ₰

[Nr. 33] Mer zalt ich herrn Erasmen Stadler ritter[29] auf der herrn verordenten ratschlag vnd beiligunden quittung, vmb das er zu dem pauerntumult als veldhaubtman mit seiner rüstung angezogen, sechzig phundt ₰ . . . . 60 ℔ ₰

[Nr. 34] Gleichfalls haben die herrn verordenten herrn Wilhalbm von Gleispach zu ainer ergezlichait seiner gehabten bemhueung, vmb das er sich als ein obrister leittenandt alda zw Marpurg gebrauchen lassen, ein trinckhgschier pro funffzig phundt ₰ zu geben bewilligt, hab ime dasselb zuegestelt inhalt beiligenden ratschlags . . . . 50 ℔ ₰

Herr schranschreiber herr Singer, weißpotten, 2 trumetter Denffl vnd Ridl, deß herrn Singer schreiber vnd Wolff fendrich haben 23 mall 3 fl 50 kr
ihre diener vnd jungen 6 mal pro 8 kr . . . . — 48 kr
deß herrn von Sauraw 2 diener . . . . — 28 kr
mer am Montag frueſtuckh sie all vnnd schlafftrunckh 1 fl 9 kr
ihre roß auff ein iedeß 18 mäßl habern pro 2 kr . . 1 fl 48 kr
stalmueth vnd hew . . . . 1 fl 15 kr
khirzen . . . . 9 kr
(Original-Quittung Nr. 29.)

[27] Zu Sturmberg. AB. 1573—1575. l. bestellter Rittmeister (im Viertl Cilli).

[28] AB. 1571—1584: Weisbote. Jahresbesoldung: 50 ℔ ₰

[29] Zu Liechteneck. AB. 1561: Viertelhauptmann im Ennsthal. 1570 bis 1577: bestellter (oberster) Feldhauptmann.

[Nr. 35] Mer zalt ich maister Dietrichen Khrausenschneider umb funff reitterfanen, so er zum aufpot gemacht und den zeug darzue außgenomen, inhalt seines außzugs und quittung, acht und zwainczig phundt phening[30] . . . . . . 28 ℔ 3 ß ₰

[Nr. 36] Mer zalt ich maister Georg Mülner veldscherer, umb das er auch zu disen angezogen fur sein ergezlichait, inhalt der herrn verordenten ratschlag und beigelegter quittung, vierzig phundt phening[31] . . . . 40 ℔ ₰

Mer zalt ich ainen potten Michaellen Winckher, so von den herrn verordenten mit der abkhundung des aufpotts auf Judenburg geschickht worden, zallt ime pottenlon sechs unnd dreißig khreuzer . . . . — 4 ß 24 ₰

[Nr. 37] Melchiorn Hueber zu disem aufpott angenommen profiantmaister zalt ich etlich außgaben, so er von wegen der profiandt gethan und dieselben die herrn verordenten mit ime auf ainhundert neunzig phundt abgeraitt und abgebrochen, inhalt ires beiligunden ratschlags auch seiner quittung, ainhundert neunzig phundt phening. Nr. 37 . . . . 190 ℔ ₰

---

[30] Außzug, was ich maister Dietrich Krauß einer ersamen landtschafft in Steyr fur reütterfanen gemacht habe anno 73isten den 10. Februarj, wie volgt:

erstlichen gemacht 5 reütterfanen. darzue habe ich ainem dem andern zu guett von aller farb taffent verbraucht 37 ellen, 1 pro 30 kr	18 fl	30 kr
3 lott aller farben seiden, das lott pro 18 kr .	—	54 kr
zum anschlagen 1 hundert zweckhnegelein	—	8 kr
1½ lott weiß seidenschnüer, das lott pro 24 kr	—	36 kr
von einem ieden fanen ein dem andern zu guett .	7 fl	
ein altes landtsknechtfendl beßert, darzue braucht 1¼ ellen weiß und grien tafent, die ellen pro 30 kr	—	37 kr 2 ₰
zu lohn darfur	—	8 kr

(Original-Quittung Nr. 35.)

[31] Ansuchen des Georg Müller um eine Gnadengabe . . . . als in namen einer ersamen hochlöblichen lanndtschafft zw stillung des nagst endstandnen paurntumults jüngstlich das aufpott im landt der gerüsten pferdt ergeen, auch khnecht annemben lassen, ist mier auf Euer gnaden verordnung vom herrn secretario Mathesen Anmann gleichfalls fürgehalten unnd mit ernst auferlegt worden, mich zu sollichem anzug auch dermaßen gefast zu machen, damit ich im faal der noth, weil eben damallen weder doctores noch apoteghler nit anzugen, neben meinem veldtschererambt auch mit arczney reitter unnd khnecht versehen khundte, wellichen ich alspald nachkhumen, auch khainen uncosten gespart, sunder mich straghs mit drey rossen unnd vier khnechtn staffiert, das ich in nötten zubesteen gewest hette, woldte auch mein ambt mit verleyhung gottlicher gnaden dermaßen verricht haben, darob Euer gnaden auch sunst mennigklich ain gnedigs und guets gefallen hetten tragen sollen, wie ich mich dann auch zuuor baide in khayserlichen und khuniglhlichen veldtzügen alda in uber ain gschwader reütter und regiment landtskhnecht veldscherer gewesen, verhaltten habe . . . (1573, 11. März. — Beilage zur Original-Quittung.)

[Nr. 38] Mer zallt ich den 18. tag Martij anno etc. 73. herrn Cristoffen freyherrn zw Khainach dem jungern[32] auf der herrn verordenten ratschlag vnd seiner quittung, vmb das er zu disen aufpott als viertlhaubtman angezogen, funff vnd zwainzig phundt phening . . . . 25 ℔ ₰

[Nr. 39] Mer zalt ich Christoffen Welchlinger ainer er: la: bestelten haubtman vber die fueßkhnecht etlich außgaben von wegen aufnemung etlicher khnecht zu negsten aufpott gethan, inhalt beiligunden ratschlag vnd quittung, drey vnd dreißig phundt phening . . . . 33 ℔ ₰

[Nr. 40] Mer den 15. Martij anno etc. 73. zallt ich herrn Hans Christophen von Zellting[33] sein liffergelt vnd zerung, so er von wegen der aufruerischen pauern auf der herrn vnd landleut begern zu der Rö: khay: May: auf Wien gethan, inhalt der herrn verordenten ratschlag vnd seiner beiligunden quittung, vierczig phundt vier schilling phening . . . . . . 40 ℔ 4 ß ₰

[Nr. 41] Mer zalt ich Georgen Riedl gewesten postfuerderer zu Ernhausen auf der herrn verordenten beiligunden ratschlag vnd seiner quittung, vmb das er sich in befurderung der post in negsten pauernaufrhuer vleißig verhalten, zway vnd vierzig phundt phening . . . . 42 ℔ ₰

[Nr. 42] Mer zallt ich Georgen Schrottenpach[34] auf der herrn verordenten beiligunden ratschlag von wegen seiner gethanen ausgaben, auch gelaisten gehorsam in wehrunden aufpott wider die rebellischen pauern inhallt vnd vermög seiner quittung zway hundert phundt phening . . . . 200 ℔ ₰

[Nr. 43] Mer zallt ich Mertten Schierfflinger auf nebenligenden der herrn verordenten ratschlag vnd seiner quittung zu aufnemung vnd bestellung etlicher beuelchsleüth sechs vnd dreißig phund phening . . . . 36 ℔ ₰

[Nr. 44] Mer zallt ich den 29. May anno etc. 73. Andreen Starchen gewesten postfurdrer zu Marpurg auf nebenligenden der herrn verordenten ratschlag vnd seiner quittung ein monatsbesoldung, so ime die herrn zu ainer ergezlichait bewilligt, nemblichen siben phundt phening . . . . 7 ℔ ₰

---

[32] Aus der Familie derer von Kainach erscheinen in den AB. 1548: Gandolf als Viertelhauptmann zwischen Mur und Drau (Wachtmeister). — 1539: Georg als Viertelmeister im Viertl Judenburg. — 1550—1553: Christof als Viertelhauptmann zu Judenburg.

[33] Derselbe legte den Weg von Graz nach Wien in 9 Poststationen zurück: (Graz), Peckau, Rötelstein, Bruck a. d. M., Kindberg, Mürzzuschlag, Glocknitz, Wiener-Neustadt, Traiskirchen (Wien).

[34] Zu Heckenberg. AB. 1573: l. bestellter Rittmeister. — 1574—1582: l. Viertelhauptmann im Viertel Cilli.

[Nr. 45] Mer zallt ich herrn Wilhalbm von Gleispach auf der herrn verordenten beiligunden ratschlag von wegen aufnemung etlicher teutscher khnecht, so er zu obgemelten aufpott bestelt, inhalt seiner quittung ainhundert phundt phening . . . 100 ℔ ₰

[Nr. 46] Mer zallt ich auf nebenliegenden der herrn verordenten ratschlag Andreen Starchen gewesten postfuerdrer zw Marpurg von wegen seiner gehaltnen posten in diser entstandnen pauernaufrhuer, inhalt seiner quittung mit Nr. 46 zway vnd vierzig phundt phening . . . . 42 ℔ ₰

Summa summarum aller vnd jeder hieuor geschribner ausgaben thuett zwaytausent fünff, hundert vier vnd zwainzig phnndt, ain schilling· neun vnd zwanzig phening.

Jd est 2524 ℔ 1 ß 29 ₰.

So nun emphang vnd ausgaben gegen einander gelegt vnndt widerumben aufgehebt wirdet, bleib ich, das ich mer emphangen dan außgeben, pro resto schuldig siben vnnd zwainzig phundt, sechs schilling, ain phening.

Jd est 27 ℔ 6 ß 1 ₰.

Michell Singer m. p.

Bei dem steten Fortschreiten der eingangs bereits erwähnten Neuordnung des landschaftlichen Archives fand sich ein aus sechs Blättern bestehender Act vor, der — mit dem Rubrum „Commissarien relation“ versehen — uns eingehend über die Thätigkeit der Mustercommissäre Eräsmus von Saurau und Ferdinand Rindscheid anlaß des militärischen Aufgebotes gegen die aufständische windische Bauernschaft des Jahres 1573 berichtet. Da der Act und dessen Inhalt im engen Zusammenhange mit der oben mitgetheilten Raitung des Schrannenschreibers steht, so dürfte ein Abdruck dieser neu aufgefundenen Relation im Nachstehenden und zwar als Nachtrag wohl gerechtfertigt erscheinen.

Memorial vnd relation

der herrn mustercommissarien herrn Erasmen von Saurau zw Labegg vnd herrn Ferdinand Rindtschadt zu Fridperg handlungen in den jungist aufgemandten aufpot wider die rebellischen pauern zw Marpurg den dreizehenden tag Februari anno etc. im drei vnd sibenzigsten.

Den dreizehenden Februari anno etc. 73. haben die herrn mustercommissarien Melchiorn Hueber bestelten profandtmaister

fur sich erfordert vnd begert, was er fur profandt einkheufft vnd wie auch die kheuff geen. hat er inen dise verzaichnuß zuegestelt, nemblich Marpurg ain görz, das ist ain halbes Gräczer viertl.

waicz	45	kr.
khorn	26	„
der habern	15	„
Pethaw ain görcz waicz	40	„
khorn	20	„
habern	18	„
Feistricz waicz ain görcz	45	„
khorn	30	„
habern	15	„
Khranichsfeldt waicz görcz	55	„
khorn	40	„
habern	30	„

Leibnicz hat er bey den herrn bischouen zw Seggaw waicz per 9 ß ₰, khorn ainsthails per 1 fl. vnd zu 9 ß ₰ khaufft.

Vnd hat bey 2500 viertl Graczer maß allerley getraidt, darunter der maiste thaill habern bestelt, aber noch khein khauff beschlossen.

Eodem haben die herrn mustercommissarien herrn Ludwig Vngnaden geschriben, nachdem zu Gracz beratschlagt worden, das man im von dannen ein 300 fueßkhnecht auf Gannabicz vnd Cilli zuschickhen solle. dieweill sich aber das geschray von wegen der rebellischen pauern etwas verändert vnd herr von Helffenberg geschriben, das man solcher khnecht nit mehr bedurfftig, so erachten sy vnvonnötten (!) sein, ainich khnecht hinein zuschickhen. im fall ers aber fur ein notturfft eracht, so woll mans noch hinein schickhen. item das man im auch zwen cennten pulfer hinein schickhen welle.

Den 14. Februari haben die herrn mustercommissarien den herrn verordenten geschriben vnd begert, weill sich das geschray mit den rebellen etwas verändert, ob man mit der musterung der khnecht noch ein etlich tag stilhalten solle.

Eodem haben die herrn Cristoffen von Eggenperg geschrieben, das er das vrfar zu Ernhausen vnd Spilfeldt zuerichten lassen solle, damit das aufspotvolckh vnuerhindert vnd one aufzug durchkhumen möge.

Eodem haben sy dem phleger zu Rohitsch geschriben vnd begert, weill allerley vngleiche new zeittungen von den rebellischen pauern, sonderlich aber das der Radkhi vnd Dornberger ins landt auf Peillenstain gefallen vnd die armen leuth geplündert

haben sollen, furkhumen, sy zuberichten, wie vnd welchermaßen die sachen noch mit den rebellischen pauern geschaffen vnd ob die noch beyeinander oder gar zerirendt oder verjagt worden sein.

So haben sy auch herrn Ferdinanden von Khollonitsch als Regallischen gerhaben geschriben vnd begert, weill seine phlegkhinder allerley traidt zuuerkhauffen haben, dasselb in die profandt in ein gebürlichen werdt erfolgen zulassen.

Den 15. Februari anno etc. 73 ist haubtman Raab fur die herrn mustercommissarien khumen und begert, nachdem im die für: dur: auferlegt vnd beuolhen sich hinein zu den rebellischen pauern zuergeben vnd sy in der guette zu stillen vnd haimbzubegeben, das man im merers ansehens willen etlich personen von einer ersamen landtschafft wegen zuegeben solle. darauf ist ime Adam Schramph vnd Mert Schrifflinger sambt einen trometer zuegeordent vnd inen darauf zu zerung 30 ℔ ₰ zugeben verordent worden.

Hieuor haben die herrn verordenten mustercommissarien, nachdem allerley vngleiche zeittungen von den rebellen furkhumen, Sigmunden Häsen vmb gewisse khundtschafft auf Rohitsch abgefertigt, daneben auch dem phleger geschriben aigentliche grundtliche khundtschafft einzuziehen, wies noch mit den rebellen geschaffen vnd haben darauf gemelten Häsen zerung geben 2 fl. 36 kr.

Den 16. Februari anno etc. 73. ist den herrn mustercommissarien von den herrn verordenten auf ir schreiben beschaidt zuekhumen, darauf sy innen wider geantwort vnd beschaidt neben andern begert, ob man die phärdt mustern vnd von einander ziehen lassen solle, inhalt derselben copi, item das man ein merer profandtgelt den Hueber zuestellen solle.

Den 16. Februari häben die herrn der stett und merckht haubleut vnd fendrich auf ir begern den beschaidt geben, da das aufpot des fueßvolckh aufgemandt vnd mer fänn aufgericht, sollen sy bei iren beuelch vnuerändert beleiben. im fall aber ir für: dur: etwo allein ein aigens fändl, ains, 2 oder 3, aufrichten ließ vnd etwo ainen oder den andern haubtman darzue befurdern vnd sy derhalben abziehen mueßen, das sy nit gedenckhen sollen, das inen solches zu ainicher verschimphung beschähe, sonder das es allein nach irer für: dur: gefallen furgenommen wäre. vnd haben inen daneben zuuersteen gegeben, das ein er: la: etlich hundert schüzen im jarlichen wartgelt zuhalten bedacht, das sy vleiß furwenden sollen, ob sy etwo darzue guet khnecht erfragen vnd zu den herrn verordenten weisen sollen. des sy sich zuthuen guet willig erpotten, entgegen inen furgehalten worden, das solches ein er: la: gegen in allen guetten bedenckhen wierdet.

Den 17. Februari sein die herrn vnd landtleuth, als vill deren zu Marpurg bey iren phärdten gewest, bei den herrn muster-commissarien zusamen khumen vnd ainhellig berathschlagt, weill sich der herrn verordenten antwort von Gracz auf der herrn muster-commissarien derhalben gethan schreiben etwas verzogen, das man die musterung der gerüsten phärdt, als vill deren erschinen, an die hanndt nemen solle, auf das man sehe, wer vnd wie die gehorsam gelaistet, auch wie gerüst ein ieder mit seinen phärdten erschinen, damit gegen den vngehorsamen die straff furgenommen vnd die-jhenigen, so die gehorsamen (!) jezo gelaist, zu gleicher vngehorsam khunfftig nit geraizt werden.

Vnd die fueßkhnecht, so alda gewest, sollen noch ein etlich tag auf verrern der herrn verordenten bschaidt beyeinander mit pesten glimphen erhalten werden.

Hierüber ist die musterung der phärdt zu morgens den 18. February im freyen feldt vor Marpurg furgenommen vnd weill gleich der nacht zuuor von den herrn verordenten bschaidt von Gracz khumen, das man die phärdt abziehen lassen solle, haben innen die herrn mustercomissarien solches in der musterung furgehalten vnd also nach beschechner musterung von einander zuziehen erlaubt, doch das sy zu ieder furfallender veindtsnott mit iren phärdten in guetter beraidtschafft sein vnd zu jeder aufmanung damit gefaßt sein sollen.

Gleichfals haben die herrn mustercomissarien auf der herrn verordenten beuelch vnd gegebenen bschaidt die fueßknecht, so daher sambt etlichen bevelchsleütten erscheinen, den 20. Februari ordentlich von hauß zv hauß beschreiben lassen und iedem ainen tag liffergelt, als lang er zu Marpurg gelegen, 8 kr. vnd dan noch darzue fur den abzug iedem ein halben gulden zu geben verordent. vnd weill sy aber mit dieser abferttigung nit zfriden gewest, sondern dessen ein beschwärung getragen vnd sich allerlei aufrhuerischen wort merckhen lassen, haben die herrn mustercomissarien noch etlichen furnemisten vnd erfarnen khriegskhnechten vber dises alles noch jeden in sonderhait 36 kr. zu ainer pesserung verordent, doch das sy da-hin bedacht sein sollen, damit sy die armen leuth im abzug nicht wider die gebur beschwären, auch ire mitbrueder vnd khnecht zu rhue stillen vnd weisen sullen. damit sy dan zufriden gewest, wie dan solches alles in der schranschreibers raittung mit merern zusehen vnd zufinden sein wirdt.

So haben auch die herrn mustercommissarien von Christo-phen Jann, Vrban Freißleben vnd Collmann Zento ir raittung ires außgebnen lauffgelts auf ire khnecht, so sy aufge-nomen vnd gelt zu Gracz darauf emphangen abgefordert, dieselben aufgenommen, iedem fur sein mhue etwas geordent vnd den resto,

ſo ine noch in hannden vber ir außgab beliben, den ſchranſchreiber anhendigen laſſen, wie ſolches auch in ſein des ſchranſchreibers raittung zu finden.

Was ſich ſonſt verrer verloffen vnd was auch die herrn muſtercomiſſarien ſonſt beinebens gehandelt, das haben ſich die herrn verordenten aus denen ſchreiben, ſo ſy herauf gethan haben, mit merern zuberichten, darin ſy ſich dan hiemit referiert vnd gezogen wollen haben.

Die halbhaggen vnd dergleichen khriegsrüſtung vnd munition, ſo man zum aufpott von Gräcz auf Marpurg gefuert, haben die herrn muſtercomiſſarien denen von Marpurg gegen ainer verſchreibung vnd geferttigten inuentarj auf der herrn verordenten ſchreiben behaltweiß zueſtellen laſſen, doch das ſy one der herrn verordenten beuelch dauon nichts geben, auch diſes alles zu jeder zeit, als guet ſys empfangen auf ainer er: la: erforderung wider vberantworten wellen inhalt irer verſchreibung, ſo der zeugwart maiſter Hanns Schneller bey handen.

So haben die herrn muſtercomiſſarien von wegen des alten habern, ſo zu Marpurg lange iar gelegen vnd verſilbert worden, bei denen von Marpurg wies darumb geſtaltſamb bericht abgefordert, darauf ſy Georgen Holzman als deme darumb bewiſt ſein ſolle, furgeſtelt. hat gemelten herrn comiſſarien beiligunden außzug, wem ſolcher habern gegeben worden vnd was noch daran zu bezallen ausſtet, zuegeſtelt, derwegen ein notturfft ſein wird, das ſich die herrn verordenten in ſachen wieuil vngeuerlich deſſelben habern geweſt mit merern erkhundigen vnd alßdan dem Holzman mit ſeiner raittung derwegen fur ſich erfordern.

Mit gemainer ſtatt Marpurg vnd Pettaw haben die herrn comiſſarien von wegen dargebung etlicher profandtcaſten zu einkhauffung einer er: la: profandt, ſo ſy zuuordriſt aber ir für: dur: einzukhauffen bedacht, gehandelt, die ſich etlich profandtcaſten als vill deren nur bei inen zufinden vnd die profandt one ſchaden darin beſteen khann, darzugeben und zuerichten, auch darin an inen ires thails nichts erwinden zu laſſen bewilligt.

Vnd dieweill dan ein vnuermeidliche notturfft, das man ein ſtatliche anzall profandt in vorrath bringe, die dan jezo noch im geringen khauff zubekhomen vnd khunfftig nur ein merere theurung darein fallen mochte vnd darinn nichts bey den ſorglichen leüffen zuuerabſaumen wie dan zu Marpurg in der für: dur: caſten bei 1000 Gräczer viertl ſchwares traid allein verhanden vnd der Clement Welzer das viertl waicz per 95 kr. vnd khorn per 70 kr. pietten thuet, ſo doch der waicz ſonſt in geringen khauff geeth, ſo iſt der herrn comiſſarien bedenckhen, das ſolches getraidt, weill dar-

an der fuerlohn erspart möcht werden, nicht auszulassen vnd ir für: dur: anzusprechen wäre, daß sy dasselb in leidenlichen khauff, wie er sonst danider geeth, nemblich der waicz per 12 ß ₰ erfolgen lasse, auf das dardurch die staigerung darauf sich ander etwo sterckhen mochte, verhüet werd.

Den 21. Februari anni ꝛc. 73. sein villgemelte herrn comissarien auf der hern verordenten schreiben geen Warasdin von wegen musterung des khriegsvolck an der Graniczen erschinen vnd weill aber hiezwischen ein solcher großer schnee und vngewitter eingefallen, das der herr obristleittenandt vnd der herr khriegsrath vermaindt vnmöglich zu sein jezo von wegen des großen schnee vnd gewässers, so zu dieser Zeit anlauffen möcht, an die graniczfleckhen fortzukhumen, das man derwegen die musterung auf ein ander zeit anstellen solte vnd dieweill er herr leittenandt sambt den herrn khriegsräthen gar fur ein hohe notturfft befindt, das jemandt von ainer er: la: wegen bey solcher musterung sey, item die fleckhen wie dieselben allenthalben mit kriegsvolckh, munition, profandt vnd dergleichen nottwendigkhaitten versehen, zubesichtigten, damit man sehen, wie daniden an der Graniczen gehaust vnd gedient, auch in khunfftiger anordnung des khriegswesens die erscheinenden menge vnd nottwendigkhaitt der khay: may: etc: vnd den landen furgebracht vnd dardurch vmb seine desto statlicher darin mögliche fursehung vnd wenndung furgenomen werde, so haben sich gemelte herrn leittenandt vnd khriegsrath mit villgemelten herrn comiissarien dahin verglichen, das sy anjezo anhaimbs ziehen vnd wiederumb auf den zehenden Marty zue Warasdin bei inen erscheinen und alßdan die musterung neben inen furnemen vnd von aim fleckhen zum andern reitten vnd besichtigen sollen, inmassen dan solches die herrn verordenten aus beyligenden des herrn leitenandts vnd khriegsrath schreiben mit mererem one zweifel vernemen werden.

(Von anderer Hand.) Was aber das lauffgelt so Hans Christoff Rindschadt vnnd Herkhowitsch alhie in Graz empfangen, belangt, das haben sy sich den herrn verordenten selbst zuuerraitten erbotten.

Informationsbuch eines steirischen Landpfarrers vor 150 Jahren.

Von

Franz d. P. Lang.

Durch die Güte des Herrn Franz Birnstingl, Pfarrers von Stallhofen bei Voitsberg, habe ich Einsicht erhalten in ein interessantes pfarrämtliches Informationsbuch, das der Mitte des vorigen Jahrhunderts angehört und den Titel „Urbarium aut Protocollum Parochiae ad Stum Nicolaum in Stallhoffen“ trägt. Ich benütze dessen interessanteste Notizen, um einen Beitrag zur Beleuchtung der Wirthschaftsverhältnisse eines steirischen Landpfarrers jener Zeit zu liefern.

Stallhofen ist schon, wie das vom hist. Ver. herausgegebene Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark beweist, unter dem Namen Stadilhoven oder Stadelhouen in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts genannt. Weithin bekannt wurde Stallhofen in neuerer Zeit durch die auch von J. J. v. Görres in seiner christlichen Mystik erzählte Spukgeschichte, die sich gegen Allerheiligen des Jahres 1818 im Münchhof zu Stallhofen zugetragen hat. Das Gubernium gab damals auf den Bericht des Bezirksamtes Ober-Greisseneck den Bescheid, daß wahrscheinlich ein im Rauchfang versteckter Mensch Unfug gemacht habe, und ordnete drei Professoren vom Joanneum zur Untersuchung ab, die es aber unter ihrer Würde hielten, einem Kobold nachzuziehen. Dies hatte jedoch merkwürdigerweise ein späterer Professor der Mathematik am Joanneum, J. v. Aschauer, damals Verweser in Kainach, in gläubiger Weise gethan, und auf seinen Bericht hat sich Görres gestützt.

Ich will diese Sache, sowie es das Gubernium gethan, in Ruhe lassen, aber dieses gewissermaßen berühmte Stallhofen von

einer andern Seite beleuchten, indem ich aus jener verläßlichen Quelle Mittheilungen biete, die ein ziemlich abgeschlossenes Bild entwerfen, wie es um das Jahr 1750, also vor etwa 150 Jahren in und um den Pfarrhof von Stallhofen, einer einfachen Gebirgspfarre, ausgesehen hat, und so als ein kleiner Beitrag zur Culturgeschichte des vorigen Jahrhunderts eine bescheidene Geltung finden dürften.

Zuvor noch eine kurze einleitende Bemerkung.

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts, aus der unsere Quelle stammt, gehörte die Pfarre St. Nikolaus in Stallhofen, die nach dem Stande von 1774 eine Zahl von 2100 Seelen hatte („Bestandtheile und Eintheilung der heutigen Diöcese Seckau vor circa 100 Jahren" 1873), zum Districte St. Lambrecht in der Seckauer Diöcese. Die 332 Pfarreien und selbstständigen Seelsorgsstationen der jetzigen Diöcese gehörten nämlich bis zur neuen Diöcesaneintheilung in Innerösterreich im Jahre 1786 sechs verschiedenen Ordinarien an; diese waren: 1. der Fürstbischof von Seckau im alten Bisthume Seckau; 2. der Benedictinerabt von St. Lambrecht im sogenannten Piberer District; 3. der Rector des Jesuiten-Collegiums zu Graz im Mühlstädter District (selbstverständlich bis zur Aufhebung des Ordens 1773, dessen letzter Rector zu Graz und Ordinarius P. Josef Bardarini war); 4. der Erzbischof von Salzburg; 5. der Fürstbischof von Lavant und 6. der Bischof von Passau.

Der District St. Lambrecht, gemeinhin der Piberer District genannt, lag zwar im Sprengel des alten Bisthums Seckau, unterstand aber unmittelbar dem Abte von St. Lambrecht, welcher in demselben die meisten Pfarreien mit seinen Stiftsgeistlichen besetzte, den Archidiaconatscommissär bestellte und überhaupt mit Ausnahme der bischöflichen Weihehandlungen Quasi-Ordinariatsrechte ausübte (ordinarius in exercitio). Dieses Verhältnis wurde nach langen vorausgegangenen Streitigkeiten mittels Uebereinkommens mit dem Fürstbischof von Seckau Wenzeslaus Wilh. Graf v. Hofkirchen im Jahre 1677 endgiltig geregelt und verblieb bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1782. Es gehörten dazu 16 Pfarren mit 35 Seelsorgspriestern und circa 23.050 Seelen. Darunter also auch die Pfarre Stallhofen b. Voitsberg.

Von den Pfarrern sind mir vor P. Josef Schwizer, welcher um 1756 das Urbarium verfaßte, bekannt: Joh. Georg Rainner um 1712, P. Gregor Grillitsch um 1727—1730, P. Honorius Sulzberg 1733—1736, P. Leonard Raymund 1737—1741, P. Albuin Perghoffer bis 1743, P. Marquardus Faist um 1744, P. Henricus Ebner 1747—1755.

P. Josef Schwizer, der dann folgte, fand mehrere Pfarracten vor, auf Grund deren er sein „Urbarium aut Protocollum“ entwarf. 1. Zwei Informationen oder „Berichtungen von der Pfahr Stallhoffen“, die eine in vier Bogen von P. Honorius Sulzberg, „Lambrechtischem Professen und Parocho hujus loci anno 1733“, die andere, bestehend aus zwei Bogen, von P. Leonard Raymund, gleichfalls Lambrechtischem Professen und Pfarrer des Ortes 1737. 2. 8 Sammlungs-Registeria vom Jahre 1664 bis 1755: „folglich die von 91 Jahren gepflogene Schuldige Samblung in getraydt Sowohl Garmb als Sadtsamblung, item in Most nach denen Achtlen, dan andere dienst in Geldt, Hendlein, Haanen, Schünkhen &c.“ 3. „Schäz Notteln“ vom Jahre 1712, 1730 und 1738. 4. Zwei Kaufbriefe von 1729 und 1735. 5. „Ein formliches und Gefürtigtes Inventarium von P. Leon. Reymundt als Grundobrikheith über die Badtstuben oder Jetztgenante Krammer Keüschen.“ 6. 2 Inventaria von 1741 und 1743. 7. „Betreffet das project der Abgeänderten Stoll Ordnung, dan die copia deren darauff an verlangten und eingereichten Beschwerden. Dann fasciculus Von unterschidlichen Faßionen, Einlagen disser Pfahr Ertragnussen mit ihren formularibus, item die anfragspunkten, dann die hierauff gestelte Beantwortungen Von P. Henrico Ebner zu S. Lambrecht, Professen undt Pfahrherrn allhir. Dan ein Formular eines Paß undt ein Formular Attestationis, wie ein Recrout überlassen worden — item ein Formular der Einlag ad puncta Synodalia Von P. Leonardo Raymund.“ 8. „Seindt zusamengeklaubt verschidene gedrukhte Brieffschaaften, Patenten als nemblich die abgeminderte Feyertag betreffendt undt Publication Päpstlicher Dispensation. Norma der offentlichen Academien, opern, Schauspilln &c., wan solche verbotten. Decret die Recrouten betreffendt. Generalproject undt formular wie die Kirchen undt Bruderschafft-Rechnungen einzurichten seindt. Patent die Kirchen-Rechnung betreffendt. Decreta Synodalia Eugenii Abbatis de anno 1740, 26. Septembris. Gedrukhte Uebung des Glauben, Hoffnung, Liebe: wie solche in denen Kirchen dem Volkh punctatim zum nachsprechen vorgelessen werden.“ 9. Zwei Zuschriften von der Herrschaft und Propstei Piber und von der Herrschaft Ligist an P. Heinr. Ebner, Pfarrer in Stallhofen. 10. Zwei „Stollordnungen“, die eine lateinisch, die andere deutsch, von P. Bonifacio Grillitsch. „Die Teutsche ist gefertiget, ist aber gefählet in der Tauff, wo kein Unterscheidt gemacht wird zwischen dem der Samblung und der keine gibt, welcher Gebrauch doch unerdenklich behalten worden.“ 11. „Das von Königlicher Rectification adjustirte Urbarium.“

Von diesen Acten hat sich in Stallhofen nichts erhalten als die aus vier Bogen bestehende Information des P. Honorius Sulzberg, ungefähr aus dem Jahre 1736. Das Uebrige ist vielleicht ins Lambrechtische Archiv gekommen. Obwohl das Wichtigste ohnedies in Schwizers sogenanntes Urbar übergegangen ist, lege ich außer diesem meiner Darstellung auch noch jene Information Sulzbergs zu Grunde, weil sie einige kernige Bemerkungen enthält. Schon ihre Einleitung ist interessant; sie lautet: „Ob ich zwar nur allenthalben zu meiner Ankhonfft untergangen bin worden, will ich doch nicht unthrey sein, und ob ich bey der Pfarr khein Buechstab gefunten, will ich die lieb eines Confratris mehrer zeigen, alß ich sie erfahren. Hat sich also H. Successor an dise information sicher zu halten, und hiervon nicht zu weichen."

Die Einnahmen des Pfarrers beruhten großentheils in den Stolagebühren, seine wirthschaftlichen Verhältnisse sind dadurch bedingt. Wir betrachten deßhalb zuerst die Stolaordnung, die Sulzbergs Information mit den Worten einleitet: „Dise hat sein Weeg: allein aliud est stola, aliud est usus stolae." Im Urbarium ist die Stola-Ordnung in folgender Weise verzeichnet.

„Von der Tauff eines ehlichen Kindts, so fern
die Samblung gegeben wirdt . . . . — fl. 06 kr.
So die Samblung nicht gegeben wirdt . . . . . — „ 15 „

Die Straff, welche dem Pfahrherrn von einem unehlichen gebühret

Das erstemahl . . . . 1 fl. 30 kr.
das anderthmahl . . . . 3 „ — „
das tritemahl . . . . 4 „ 30 „
undt also allzeit umb 1 fl. 30 kr. aufzusteigen.

Dieses Tauffgeldt ist zwar schuldig der Verführer zu zallen, wie auch die Straff, jedoch werdt die Kindtsmutter nicht ehender vorgesprenget.

Der Verführer mues zur Hervorsprengung zallen
das erstemahl . . . . — fl. 15 kr.
das andertmahl . . . . — „ 30 „
das trittemahl . . . . — „ 45 „
undt also jedesmahl umb 15 kr. zu steigen.

Es werden auch derley Magdlein allzeit gestrafft, entweders umb 1 ℔ Wachs, welches in Geldt traget 45 kr. undt der Kirchen zu nuzen kommet: oder aber unter dem Gottsdienst mit einem

Strohkranz knyen zu lassen: oder in die Brechel zu klammen,[1] welchen Dienst der Schulmaister verrichten muß.

NB. Wan die Verführte undt der Verführer nach sich verehlichen, ist vermög Seccauerischen Constitutionen in Synodo nur die halbe Straff zu fordern. Gleiches zu versteben, wan sie also kurze Zeit verheyrathet, das es unwidersprechlich außer Ehe empfangen worden."

Für besonders feierlich und werthvoll aber galt die Taufe zu Ostern und Pfingsten; darum erhöhte Taxen.

„Die Ostertauff der Erste . . . . 1 fl. 30 kr.
Undt also fallet vorthin bey einem Jeden umb
einen Schilling id est . . . . „ 7 „ 2 ₰
Die Pfingsttauff vor den Ersten . . . . . . 1 „ 30 „ —
Undt also fallet jedesmahl umb 2 Schilling id est— „ 15 „ —

Disse sowohl als vorige Tauffgeldt mues sowohl von ehlichen als unehlichen erleget werden, von denen unehlichen aber mues neben der Tauff auch die Straff bezahlet werden, ansonsten kometen sie unehliche ohne Straff aus, da sie in Oster- oder Pfingsttauff verfalleten. Ist also allerseiths undt allezeit das Tauffgeldt neben der Straff zu fordern: undt obwohlen die Pfahrherrn mit dem Thaller Straff vor beydes zufrieden gewessen, macht dises kein Schuldigkheit auf andere Nachfolger. Derohalben ich mit Anfang des 56 Jahr 1700 unumgänglich sowohl das Tauff- als Straffgeldt vor mich undt Schullmaistern zu fordern anbefohlen.

Das Hervorsprengen eines verheyrathen Weib 3 kr.

NB. Wegen dem Einsegnen in die Kirchen oder Hervorsprengen hab ich ordinirt undt angefangen, das solches nach

---

[1] Es scheint, daß dieses „in die Brechel klammen" nur bildlich zu verstehen ist. Die Breche oder Brechel dient zum Flachsbrechen. Dabei kommen viele Weiber zusammen, und so liegt es sehr nahe, auf den Ausdruck auch den Sinn eines boshaften Gesprächs über ein Tagesereigniß, dessen unglücklicher Gegenstand etwa eine „ledige Kindsmutter" ist, zu übertragen. Noch dazu ist „Bracht" = fragor, strepitus, „brachten" = fremere, strepere und erst in weiterer Uebertragung = fastus, pompa, resp. superbire, sowie frangere an prangen erinnert; zunächst heißt also „brachten" („brechten") laut schreien, laut schwätzen, wie auch im österreichischen Dialect (z. B. in Stelzhamers „'s Gläut"). Das „Magdlein" wurde daher wahrscheinlich in der Kirche an den Pranger gestellt und so dem Gerede (der „Brechel") preisgegeben. Herr Pfarrer Birnstingl glaubt in einem bei der letzten Kirchenrenovirung aufgefundenen erhöhten Stein unter dem einstigen Chor diesen Pranger gefunden zu haben. — Wollte man das „in die Brechel klammen" wörtlich verstehen, so müßte man glauben, der Schulmeister habe dem „Magdlein" die Hand oder die Haare in eine Brechel eingeklemmt, wofür ich keinen Anhalt finde. (Unzweifelhaft bedeutet oben „die Brechel" die bekannte mittelalterl. und spätere Strafvorrichtung für unzüchtige, raufende, schellende Weiber, nicht die zum Flachsbrechen dienliche. Anm. d. Red.)

dem Salzburgischen Agenda oder Ritual solle gepflogen werden, nicht aber allein bey der Sacristey Thür: quia oportet se accommodare Diöcesi, non autem Diöcesis se accommodat nobis.

Vor einen Tauffschein stechet es einem Herrn Pfahrer frey zu fordern, was billich scheinet: ich verlange vor mich 1 fl., von Vermöglichern und Höchern 2 fl."

Die Information gibt auch das Formular eines Taufscheines in deutscher und lateinischer Sprache an. Dann heißt es:

„Zuweillen werdt von denen benachbarten Landtgerichtern, Burgfriedern oder Magistratibus ein Tauffschein angefordert, welchen sie erhöben wollen, auf das sie in Erkantnus des Vatters, Respectu des unledigen (sic!) Kindts komen undt consequenter zur Straff schreitten mögen. Weillen aber Notitia Parochialis dahin kein Instrumentum abgeben mues noch solle, so hat dan ein Pfahrherr nichts anders zu geben, als Ego N. N. infra scriptus Parochus testor, prolem hoc vel illo nomine, hac vel illa die mensis fuisse baptizatam et albo baptizatorum esse insertam: Datum Stallhoff etc. Attamen mues auch dissen der Tauffschein also lang verwaigert werden, bis sie den Tax eines Tauffschein erlögen.

Die Ostertauff undt Pfingsttauff ist bey allen, sie mögen Samblung geben oder nicht, vollständig, wie oben angesetzet worden.

Notandum. Dieweillen manichs Mahl die uneheliche Mütter denen Hebahmen keinen Vatter oder einen falschen benennen, also solle Herr Pfahrer, bevor die Mutter hervorgesegnet wirdt, sie heimblich bey ihrem Gewissen undt, so es umb die Wahrheith zweyfelhafftig, auch unter Antrag des Eydt befragen, jedoch den Eydt nicht ablegen lassen. Es seye dan der benente Vatter widerspreche selbes: dieses ist allmahlen zu beowachten.

Wan ein Weib aus anderer Pfahr etwan in Durchraissen, in disser Pfahr gebähret, so darff selbes Weib ohne Zugeben des Pfahrherrn vor der Vorsegnung in ihre Pfahr nicht abziehen, jedoch wirdt solches gern erlaubet. Von dergleichen fordre das Tauffgeldt wie von einem Gast in der Pfahr . . . . 15 kr. also vicissim auch anderen Pfahren ihr Recht zu leisten.

Wann ein Stallhofferisches Pfahrkindt in andrer Pfahr getaufft wirdt, solle aus der Pfahr, wo das Kindt getaufft worden, der Tauffzetul geschikht werden gratis nacher Stallhoffen undt gefordert undt in das Pfahrtauffbuech eingetragen. Also vicissim aliis Parochiis praestandum est."

Es heißt dann weiter:

„Wan eine Lödige Kindtsmutter wirdt, obschon das Kindt zur Tauff nicht gelanget, mues dem Herrn Pfahrer gleichwohl die Straff erleget werden, dan die Straff ist nicht wegen administration der Tauff, sondern propter delictum, welches durch vorfyllenden Todt des Kindt nicht geringert oder gehoben wirdt. Ita 1756 actum mit Catharina Baarin den 11. April."

Es werden dann die Gebühren für Versehgänge und Messen verzeichnet, und zwar:

Provisio:

„Sive deferatur Sanctissimum pro comunione ex devotione, sive pro viatico ob infirmitatem, unde etiam ad communionem Paschalem . . . . . — fl. 15 kr.
Si detur extrema unctio, praeter taxam provisionis cum Sanctissimo, accipiuntur . . . . — „ 30 „

Sacrificii Stipendium.

Missae privatae Stipendium . . . . — „ 15 „
Missae cantatae . . . . — „ 30 „

Beichtkreuzer.

Obschon Informatio Pfahr H. Lad. 1 meldet Nr. 1, das dem Gebrauch disser Pfahr gemäß seye, das der Bräutigamb 3 Kreuzer, die Brauth 2 kr. Beichtgeldt neben der Copulation undt anderen Heyraths Taxen geben müssen, so fern all beede Pfahrkinder wären, dan sonsten nur allein das Pfahrkindt disses bezahlet: so ist es doch von selben Zeiten nicht zu finden, das es wäre bis anhero beowachtet, oder betrüben worden: habe also solches gar leicht zu fordern unterlassen, dan es scheinete mir selbsten nicht genugsamb fest zu sein, weillen von denen in andern umbliegenden Kirchen nicht gepflogen wirdt; undt die ganze Sach des Jahrs etwan sich auf einen Gulden belauffen wurde. Jedoch österliche Beicht betraget von einem jeden Beichtenden . . . . . . — fl. 1 kr.

Notandum. Es seyndt vier Häusser von Puechpach in das Aichegg hinauff als der Wahlfux, Wahlhauß, Brandbauer und Kölblwöber. Disse weillen sie dem H. Pfahrer keine Samblung geben, müessen vor ein jedweders Versechen dem Herrn Pfahrer geben fl. 1, dem Schulmaister 20 kr. Ita habet loci consvetudo.

Der Schulmaister wollte einstens von jedweder h. Meß von denen Pfahrkindern, so die Meß zalleten, 5 kr. haben; ist ihme aber weder vormahlen zugestanden worden weder heunthzutag gestattet worden, ausser bey einer Bstättungsmeß, wodan dem Pfahrer 15, dem Schullmaister 5 kr. gebühren.

Wan ein Wetterambt gehalten wirdt, seindt auch allzeit quatuor initia evangeliorum zu singen, vor welche der Herr Pfahrer 15 kr., dan jedes h. Ambt ohne dessen 30 kr. taxirt ist, der Schullmaister aber 5 kr. Mein Vorfahrer hat in deme nachgeben, ich aber halte keinen Initia, außer er bezahle 15 kr., dem Schullmaister 5 kr. Dan auf solche Weisse werden die Einkünfft allweg erringert, das die Kirchendiener nicht bestechen mögen."

„Weilen die Pfahrkinder das Beichtgeldt ohne Widersag gern bey denen Hochzeithen gegeben, habe ich auch solches fehrners einbringen lassen."[2]

„Pro Missis quotidianis petii et obtinui semper 17 kr. ita ut populus jam asveverit. Allein die Bstättungsmessen sicut prius pro 15 kr. permisi.

Bittgeldt.

Vor das Bitten, welches beschicht mit Bettung eines h. Vatter unser undt Englischen Gruß . . . . 1 kr.
Vor das Jahrbitten . . . . 1 fl.

Die Bittkreuzer an Sonn- und Feyertag werden dem gelassen, der das Gebett verrichtet, die Jahrbitten aber (welches bestechet in dem, das 1 ganzes Jahr alle Sonn- undt Feyertag nach dem allgemeinen Gebett undt Offner Schuldt 1 Vatter unser undt Englischer Grues offentlich undt benantlich vor dem oder jenen gebettet wirdt) gehört allzeit ganz undt unzertheilt dem Herrn Pfahrer.

Die Bittkreuzer an aller Heiligen undt aller Seelentag gehören dem Herrn Pfahrer, er bette oder bette der Caplan; hat auch der Schulmaister 1/3 von deme.

An dissen Tägen werden etwelche Bitten vermeldet undt demnach jeden Tag vor selbe der Rosenkranz offentlich mit 5 Gsäzlein gebettet.

Copulation Tax.

Vor 1 Copulation	1 fl.	— kr.
Wan die Brauth aus der Pfahr geführet wirdt ohne Copulation	1 „	30 „
Mit der Copulation, welche der Herr Pfahrer allezeit zu fordern hat, nebst Ausführung	2 „	30 „
Vor eine Zeugenschaft der beschechenen Verkündung	— „	15 „

Notandum. Disse Zeugenschafft mues auch gelöset werden mit 15 kr., wan auch würkhlichen die Copulation einer Brauth aus

[2] Diese im Widerspruch zum früher Gesagten stehende Stelle ist erst später, aber von der gleichen Hand hinzugesetzt worden.

frembder Pfahr mit dessen Pfahrherr Willen allhie zusamengegeben wirdt, indeme doch in selbe Pfahr die Verkündungszettul mues abgegeben werden.

Die Versprechen müessen nicht leicht vorgenohmen werden, es sey dan das sie von der Herrschafft des Bräutigambs die Genehmhaltung aufweissen schrifftlich, oder den Ambtmann oder andere Zeugenschafft beybringen.

In der Seccauerischen Diecoes seindt 6 Wochen, welche denen aus einer in die andere Pfahr übergehen, auf das sie Domicilium contrahiren, undt also in jener Pfahr mögen zusamengegeben werden.

Wan ein Copulation ist, mues nicht nachgegeben werden, das sie ein h. Ambt zallen, vor welches 30 kr. der Pfahrherr. Wan ein Copulations Schein hinausgegeben wirdt 2 fl.

Stola Defunctorum.

	fl.	kr.
Die Begräbnus eines jedwederen Beichtmässigen oder Unbeichtmässigen ohne Conduct undt ohne Ambt wie auch ohne Meß	— fl.	15 kr.
Vor die Sellen Vesper mit 1 Nocturno	— „	15 „
Vor den Conduct oder Begleitung zu dem Freydthoff	— „	15 „
Vor ein Sellen Ambt	— „	30 „
Vor ein Sellen Meß	— „	15 „
Der Rossenkranz Brüderschaafft mues vor jedwedern Conduct bezahlet werden	— „	14 „
Die Bstättung in dem Juden Freidthoff,[3] massen selber des Pfahrherr eigenes Territorium ist, zallet pro territorio	— „	15 „
Die ganze Bestättung bestechet in Conduct, Vigilien, 3 h. Aembtern undt Libera, machet des Herrn Pfahrer sein Taxa aus	2 „	15 „
Die Bstättung mit Conduct, Vigil, Libera undt 2 Aembtern	1 „	45 „
Die Bestättung mit Conduct, Vigil, Libera undt 1 Ambt	1 „	15 „

Notandum. Es ist daran zu tringen, das der ganze Gottesdienst vor die Verstorbene vollständig und öffters gehalten werde, dan da man in Bstättungsfruehstukh undt Mahlen vill verzöret, ist kein Ursach, in dem Gottesdienst abzubrechen. Es hat auch nichts

[3] Der sogenannte Judenfriedhof war ein dem Pfarrer gehöriges Grundstück, auf dem Ungetaufte begraben wurden; also zunächst ungetaufte Kinder (noch heute heißen ungetaufte Kinder im Volksmunde Juden), dann auch Akatholiken und Selbstmörder. Wenn nach unserem Informationsbuch auch ein uneheliches Kind dort begraben wurde, so geschah es wohl, weil es ungetauft war.

zu sagen, das in Stallhoffen nicht alleweill zwey, weniger drey Geistliche, das also in einem Tag die drey Aembter nicht mögen gehalten werden: dan auch disses in anderen umbligenden Pfahren geschicht. Werden gleichwollen in erst nachfolgenden Tägen die Sellen Aembter gehalten.

Notandum. Wan der Conduct weiter her als gewöhnlich, nemblichen von dem Kreuz im Kreuzakher, oder von dem Kreuz unter dem Wagner Hänsl hinab bey dem Dorfkreuz, oder von dem Peslerakher hat H. P. Honorius ein ganzes Versechen, das ist 1 fl. prätendiret undt dem Schullmaister proportionaliter, das ist 15 kr. Besonders, von dem fl. nicht abgezogen. Jedoch hat man fehrnershin nach Weithe des Orths gefordert, dan disses Gepräng nicht so nothwendig als das Versechen, mithin mag es höcher nach guttem Vernunfft angeschlagen werden."

„Wan ein Todtenschein hinauszugeben, verlange ich vor selben von Bauers- undt gemeinen Leithen . . . . 1 fl.
Von Vermöglichern und Höchern . . . . 2 fl.

Welche sich ohne Conduct begraben lassen, werdt selben niehmahlens Schidung[4] geleitet, undt auch zur Begröbnus das Kreuz allein getragen, wie auch nur zwey Gloggen geleitet.

Denen Kindern wirdt niehmahlens Schidung geleitet, wan sie nicht beichtmässig[5] seindt: Seindt sie beichtmässig, mag ihnen wohl Schidung geleitet werden. Wan bei Bestättung eines Kindts ein h. Ambt bestöllet wirdt, werden bei selber Bestättung trey Glockhen geleitet.

Welche mit Conduct bestättet werden, werden auch von der Brüderschafft[6] begleitet, alwo auch das Frauen-Bildt, die zwey Englen mitgetragen, werdt ihnen mit allen Glogen abendts und morgens Schidung geleitet, undt nach Begräbnus ausgeleitet.

Die Brüderschaafft hat von einem Conduct 14 kr.

Weillen allhie kein Graber, also müessen die Bstättungs Leithe, wie das uralte Herkhomen von selbst das Grab machen: ist auch nicht zu geduldeen, gleichwie auch nicht geduldet worden, wo nach ihrem Belieben, sondern der Ordnung nach einzugraben: mues auch nicht geduldet werden, das sie die Kindtbetterinnen, welche vor dem Hervorsegnen sterben, zur Freydthoff-Mauer unter dem Wasser-Traiff begraben, sondern wie die Ordnung des Nachgrabens ausweiset.

---

[4] Die Sterbeglocken.

[5] Im Alter von mehr als 9 Jahren.

[6] Die Rosenkranzbruderschaft war ein Bet- und Begräbnißverein. (Kaiser Josef II. hat diese Brüderschaften aufgehoben.)

Anno 1756 den 20. Merzen ist ein unehliches Kindt Catharina Baarin in Juden Freydthoff begraben worden, wo dan pro territorio 15 kr. bezahlt worden. Item anno 1756 undt 57 hab ich dissen Freidhoff ausbessern lassen, wo dan auch die Unkhosten allein getragen.

Opffer.

Das Opffer in der 3 Weych-Nacht[7] sowohl als an dem h. Christtag selber, wie auch am Neuen Jahrs Tag, h. Trey König Tag gehöret vollkhomen undt ganz dem Herrn Pfahrer; ist auch niemahlen kein Widerredt gewessen.

Das Opfer an dem h. Martini Tag gehöret ganz dem H. Pfahrer undt obschon die Information P. Honorii gibet (gebiett?), das davon dem Schulmaister 15 kr. zu geben, so lautet anderst die Information P. Leonardi. Beynebens ist auch nimermehr solches gegeben worden undt das älteste directorium, so von P. Gregorio, meldet an dissem Fest; mit einem Worth, das Opffer gehöret dem H. Pfahrer.

Das Opffer an h. Florianitag gehöret ganz dem Herrn Pfahrer, wovon dem Schullmaister 15 kr. gegeben werden, und meldet disses auch das älteste directorium P. Gregorii an dissem Festtag.

Durch erst bemeltes Directorium, welches anno 1727 beschriben, mithin schon an das 30ste Jahr sich erstrekhet, wirdt bewissen, das von dem Opffer der ankomenden procession von der Stadtpfahr S. Margarethen ausser Voitsberg der 3te Theil dem Herrn Pfahrer gebühre.

Das Opffer bei den Hochzeithen und Bestättungen gehöret vollständig dem H. Pfahrer.

Durch das Jahr, von Woll, Harr etc. hat Herr Pfahrer das Drittheill, wan aber das ganze Opffer dem Herrn Pfahrer gehöret, so hat von Woll undt Haar etc., nicht aber von Geldt die Kürchen das Trittheill.

Man kan zwar die Opffer Täg dem Volkh vermelden, jedoch wirdt mit dem nicht vill gerichtet. Die Weynacht, Neu Jahr, h. 3 Königen ist das Volkh ohne deme gewohnet; mithin disse zu verkünden werdt weder nuzen, weder frembdt fallen: ich hab nicht verkündet, als das das Ambt vor die Pfahrmenge geopffert werde: selbe ist gleichwollen zu dem Opffer komen. P. Honorius hat zwar zu Ostern, Auffahrtstag, Pfingsten, Kirchweich undt Schuzfest verkindet zu opffern: jedoch nicht mehr erhalten, als das sie 3 Jahr an Ostertag zu dem Opffer komen seindt; disses aber ist nachgehendts widerum unterlassen worden, undt scheinet gezimender

[7] Weihnachten, wo der Priester drei h. Messen liest.

zu seyn, wan man keines solche Tag anverlanget. In dem alten Directorio ist eigentlich beygesezet an dem H. Florianitag, das weder das Opffer disses Tags, weder des H. Martinitags verkündet werde."

Hatte der Pfarrer von Stallhofen schon bei der Einhebung der Stolagebühren seine Schwierigkeiten, wie die Informationen klagen, so war dieses noch vielmehr der Fall bei den Giebigkeiten an Kirche und Pfarrer.

Das „Urbarium" Schwizers bespricht nacheinander das „Pfarrgebäude, den Stadl, die Tratten ober dem Freidthoff, den Freidthoff, den Peslakher, den Waldt, das Aekherl in Voderbach, die Puechwissen, das Krauthäkherl, den Brodler Bronn, das Gärtl an Stadl Seithen undt Saugraben, die Creuzäkher, die Aekher enter der Söding oder sogenannten Schmidtäkher, dann den Weingarten in Stallhoffberg, die Stuckhäkher umb den Weingarth, den Bergholdt über $^2/_8$ Weingarth[8] am Pessenbach, den anderten Pergholdt in Kalch und die Pfahrer Badstuben[9], anjezo Krammer-Keuschen."

Ich ziehe nur einige Notizen aus diesem Urbarium.

Nur die Erhaltung des Pfarrhofes traf die Kirche, alles andere den Pfarrer, worüber schon P. Leonard Raymund mit den Worten klagte: „Necessitatus tamen multa propriis sumptibus reparare coactus fui." Der Administrator der Saurauischen Vogtei in Stallhofen wollte aber nun von keiner Pfarrhofreparatur wissen, außer sie sei eine „Haubtreparation, vel: es falle der Keller ein, Boden ein oder der ganze Pfahrhoff". Und doch seien, meint Pfarrer Schwizer, verschiedene Kirchenrechnungen, welche von der Vogtei selbst gepflogen worden, ein Beweis, daß die Reparaturen des Pfarrhofs mit Approbation der Vogtei von der Kirche bestritten worden seien. So eine Kirchenraittung de anno 1722, wonach „18000 Schintl, 15000 Schintel-Nögel, 32 Gmain-Läden, 7 Reich-Läden,[10] 7 Zwieträch-Läden,[11] 6 Klampfern, 24 kr. Nägl, 500 Latennögl, 500 Schintel-Nögl zur Tachung des Pfahrhofs" und alle Arbeiter von der Kirche bezahlt worden seien. Nur Stall- und Stadelgebäude und deren Reparatur sei vom Pfarrer zu bestreiten. Der Behauptung des Vogtei-Administrators, daß auch die Lambrechter zur Pfarre und

---

[8] So genannt, weil er $^2/_8$ Most diente.

[9] Einst eine wirkliche Badstube, dann zum Waschen und endlich zum Flachsrösten bestimmt.

[10] Läden von doppelter Stärke.

[11] Läden mit halber Stärke.

Kirche nichts beisteuerten, stünden folgende Thatsachen gegenüber. Im Jahre 1744 war der Pfarrhof ex fundamento aufgebaut worden (unter dem Pfarrer P. Marquardus Faist). Die Baukosten hatten sich ohne das, was gratis geleistet worden, wie aus der damals zu St. Lambrecht liegenden Rechnung ersichtlich war, auf die Summe von 2619 fl. 55 kr. 3 ₰ belaufen. Davon trugen:

Ihro Hochwürden und Gnaden H. Prälat zu St. Lambrecht Eugenius ex proprio	1163 fl.	07 kr.	2 ₰
Ihro Excellenz H. Graf Ludwig Saurau .	104 „	27 „	1 „
Die Kirche	440 „	11 „	2 „
Die Bruderschaft	794 „	00 „	0 „
P. Marquardus als Pfarrer	118 „	09 „	2 „

Im Jahre 1749, als das Schulhaus vom Fundament aufgebaut wurde, gab der Herr Prälat Eugenius 300 fl. Ferner spendete er Meßgewänder im Werthe von 100 fl. und einen Kelch im Werthe von 60 fl., so daß also das Stift St. Lambrecht mit obigen 1163 fl. 7 kr. 2 ₰ und 118 fl. 9 kr. 2 ₰ innerhalb 12 Jahren für die Pfarre Stallhofen 1741 fl. verwendete.

Eine andere Verdrießlichkeit bot unserem Pfarrer Schwizer der Nachbar des Pfarrhofes, der daneben eine „Trinkh- oder andere Stuben“ bauen wollte, „wo er dan nicht nur allein dem Pfahrgarten die Sonne benehmete, sondern auch mit seinen Trinkhleithen das beständige Einsechen in dem Pfahrgarten hätte, übrigens nicht weniger Ungelegenheith durch das Geschrey der Trinkhenden, Spilleiten, Tanzern dem Pfahrherrn verursachet wurde, ist also selbes von gnädigen Herrn Prälaten Eugenio abgeschaffet worden, undt das Bauen verbotten, worauff dan bis 2 Jahr ausgesezet worden. Disses als 1756 Jahr, da ich Josephus Schwizer die Pfahr angetretten, wolte er widerumen bauen, aber ich habe ihme gleichfals solches nicht gelten lassen; sondern bey P. Alexandro Commissario die Sachen gemeldet, welcher gleichfals selbes Bauen misbillichte, ist also fehrner passus nicht geschehen, weder ein Gebäu angefangen noch attentiret worden. Praescripta itaque servitus est non aedificandi.“

Auch wurden mit der Zeit die Zäune verschoben und des Pfarrers Besitzthum eingeengt; so war der Zaun an einer Stelle so nahe an einen pfarrherrlichen Birnbaum herangerückt, daß man jetzt leicht hinaufsteigen konnte, ja eine große Esche war gar außer den Pfarrhofsbereich gekommen, zu dem sie von rechtswegen gehörte. Und ähnliche Besitzstörungen mehr!

Aus allem ersehen wir den Eifer, mit welchem Pfarrer Schwizer das Pfarrhofgut wahrte, sowie wir auch erkennen können,

daß die lieben Stallhofer, wie auch die Information des Pater Honorius Sulzberg klagt, so recht mit Bauernschlauheit langsam, aber zäh die Rechte des Pfarrers einzuschränken suchten.

Ueber die Tratten klagte schon P. Leonardus Raymund, daß die im Dorf daraus eine Gemain machen wollen, „et propemodum ex benignitate antecessorum jam hujus praescriptio facta fuit, quamvis contrarium in antiquo registerio in Pyber deposito legerim, placeat hoc in puncto agere, quod videbitur, ludimagistro tamen prius supplicanti a longo jam tempore hoc indultum fuit“, und auch Pfarrer Schwizer erhebt die Klage, daß dort die benachbarten Kleinhäusler ihr Vieh halten und daraus eine „Gemain“ machen wollen. Dem einzigen Schulmeister sei es zu gestatten, seine Kuh hinaufzutreiben, „doch wäre es nicht ohne, der Schullmaister soll jährlich darumen anhalten, dan sein antecessor hat auch schon wollen vor 3 Kühe ein Gerechtikheith (ja gar auff die Pfahrhoff-Gründt machen). Es gehen aber passim schon auch die s. v. Schwein von ganzen Dorff hinauff, zerwiellen undt verunsaubern die ganze Halt und Walt, welches mit Ernst einzustöllen, sonst wirdt Herr Pfahrer successive umb alle seine Gerechtikheithen komen.“

Eine Bemerkung zum Friedhof, dessen Grasnutzung dem Pfarrer gebührte, zeigt uns, daß man damals wohl auch gelegentlich das Vieh im Friedhof weiden ließ; denn sie lautet: „Jedoch ist nicht anständig, daß Herr Pfahrer oder Schullmaister sein Vieh in den Freydthoff hinein gechen lassen, es verursachet selbes billiches Schmählen von denen Pfahrkindern, ist also mit der Sichel, so etwas Brauchbares wachset, nach undt nach zur Fütterung zu gewinnen.“

Das Aeckerl in Voderbach war lange Zeit in Pacht gegeben. Als es aber dann der Pfarrer wieder zurücknehmen und selbst bewirthschaften wollte, fand er unerwartete Schwierigkeiten. Der Bestandhaber bebaute den Acker wiederholt ohne Erlaubniß mit Hafer oder Wicken, wofür er freilich das jährliche Bestandgeld von 30 kr. zahlen wollte. Erst als der Pfarrer sich weigerte, das Weib des Bauern vorzusegnen, gelang es ihm unter Intervention des Vogteiverwalters vom Acker Besitz zu ergreifen.

Auch mit der Puechwiesen gab's Verdruß, da die Leute ihr Vieh hineintrieben und dann die Schuld auf die Hirsche schoben. Und von dem nach Reun dienenden Weingarten in Stallhoffberg hören wir, daß der Kirchenweinzödl jährlich einen Fleck zum Anbauen haben wollte, obwohl es ihm nicht gebührte, und daß er hiebei von den Kirchenpröpsten unterstützt wurde, die es dem Pfarrer nicht treu meinten. Sonst rühmt jedoch das Urbar, daß dort ein guter Wein gedieh. Wir erfahren übrigens auch, daß jährlich

$^{1}/_{2}$ Startin Opfer- und Communicantenwein aufgieng und daß im Jahre 1756 der Weinaufschlag von 55 kr. für den Startin seinen Anfang nahm.

Ueber die Werthverhältnisse jener Zeit orientirt uns die Aufschreibung einiger Rechnungen und Schätzungen. Das Ausbessern der Fenster kostete 12 kr.; für den Ofen im Schulhaus bekam der Hafner (1735) 1 fl. 18 kr., während der im Pfarrhof (1713) 2 fl. 4 ß gekostet hatte. Der Zimmermann, der im Schulhaus einen neuen Boden legte, erhielt 1 fl. 36 kr., die Kosten für das Stroh zum Decken des Schulhauses und Schulstadels und der Deckerlohn betrugen zusammen 7 fl., wogegen die Zimmerleute für die Dachung des Pfarrhofes zusammen einen Lohn von 5 fl. bekamen. — Der $^{2}/_{8}$ Weingarten am Pesenbach ist 1712 mit 78, 1730 mit 79 und 1739 mit 73 fl. geschätzt.

Belehrend ist auch die Schätzung der sogenannten Krammer-Keusche, die P. Leonardus Raymund nach dem Tode des Besitzers Josef Pauer im Jahre 1741 mit den berufenen Schätzmännern vornahm. Nach dem von P. L. Raymund gefertigten Inventar wurde das „Häusl sammt dem zugehörigen Gärtl“ auf 35 fl. geschätzt, die „Fahrnussen“ auf 9 fl. 12 ₰. Die Schulden betrugen 31 fl. 3 ß 6 ₰, so daß auf die Erben 12 fl. 5 ß 6 ₰, u. zw. auf die Witwe Maria Anna 6 fl. 6 kr. 2 ₰ und auf jedes der fünf Kinder 1 fl. 18 kr. 2 ₰ entfielen.

Interessant ist die Copie eines Schirmbriefes, durch den P. Leon. Raymund als Bergobrigkeit dem Herrschaft Greiseneggerischen Unterthanen und Hofbauern zu Klein-Gaisfelden Matthias Tauber den $^{2}/_{8}$ Weingarten am Pesenbach einantwortet, „daß er ihn ohne meniglicher Hinternuß zwar innen haben, nuzen, gebrauchen undt geniessen mögen, gleichwohl aber solchen Weingarth bei gutter Arbeith zu erhalten undt ungeschmälert zu erhalten, ohne Bergobrikheit Vorwissen undt Willen hievon nichts zu verkauffen, versezen, verschaffen oder zu übergeben undt bey jetzt verstandener Weiß oder in all andere Weeg sich eraigneter Veränderung nach dessen Beschaffenheith den 10ten Pfenning zu endtrichten schuldig undt verbunden sein solle. Wan deme allen gehorsambst nachgelebt wirdt, solle Mathias Tauber bey offt ernenten $^{2}/_{8}$ Weingarthen landtsgebräuchiger Massen geschüzt undt verthätiget werden, in widrigen all gegenwärtiges kein Krafft haben, sondern villmehr alle hievon habende Gerechtsame verfallen sein. Treulich undt ohne Gevärde auch mit undt bei Verbindung des Landtschaden Bundt in Steyer. Zu wahren Urkhundt dessen habe ich von Bergobrikheit wegen gegenwärtigen Schermbrieff mit meinem gewöhnlichen Pett-

schafft gefärtiget, jedoch mir undt meinen Nachkommenden ohne allen Nachtheil undt Schaden."

Was für Saat der Pfarrer von Stallhofen zu jener Zeit auf seinen Feldern anbaute, erfahren wir gleichfalls: Bauweizen, türkischen Weizen, Korn, Hafer, Wicken, Gerste, Kraut, Rüben, Pfennich (eine Hirsenart, die noch jetzt in der Gegend gebaut wird), Flachs, Klee, Erbsen, Salat, Baubohnen und endlich Fisolen und Kürbisse zwischen den türkischen Weizen.

Besonders interessant sind die Dienstbotenverhältnisse jener Zeit. Mit den Dienstleuten hatte man auch damals und selbst in einem Pfarrhof sein Kreuz. Schon P. Honorius Sulzberg warnt in seiner Information vom Jahre 1736, „daß allhier die Dienstleith so beschaffen, daß, je bösser sie es haben, je schlimmer sie sein; und ist mit ihnen eine unbeschreibliche Blag auszustechen." Pfarrer Schwizer berichtet dann ausführlich darüber, wie folgt:

„Von denen Dienstleithen des Pfahrhoff und ihren Gehalth.

Dienstleith waren ältere Zeiten ghalten worden Köchin, ein Vichdirn, ein Klein Diendl zum aufwarthen; ein Mayr, zugleich Ochsen-Knecht, undt ein Roßknecht. Nachgehendts, wie auch unter meinen Vorfahrer maistentheils 3 Knecht undt 3 Dirn, sambt einem Pueben, neben der Köchin. Obwohlen dissen leztern Zeitten bei so villen Leithen die Wirthschafft nicht zu sondern abgenohmen, so ist dannoch nothwendig, wan der Pfahrer seine Grundtstükh bestreitten will, selbe zu halten: sonsten kostet ihm die Tagwerch zu vill, undt vorderist, so er das Holz selbsten schlagen lasset, dan die Tagwerckh staigern; undt ist hardt zu bekhomen Tagwerkher. Ansonsten hat man einem Tagwerkher ohne Kost des Tags 7 kr. gegeben, das ist auf die Thür, wie die Bauern reden, mit der kost aber 3 kr. Nuhnmero wollen sie bey der Math des Tags 10 kr., vor ein Klaffter Holz 12 kr. Beynebens kan Herr Pfahrer sein Getraydt selbst ausdröschen, wo ihme aber das 11te Viertl von jeder Sorth bleibet, undt hat das ganze Jahr zue aller Arbeith Leith genueg. Derohalben hab ich das andert Jahr vier Knecht undt 2 Menscher nebst der Köchin gehalten.

So lang kein Arbeith in Feldt anfanget, müessen die Leith bis 10 Uhr abendts in der Mayrstuben arbeithen.

Unter dem P. Gregorio, Marquardo ware die Besoldung also verschriben:

Die Köchin Leykhauff 1 fl., Jahrlohn 10 fl., wochentlich ein Laibbrodt mit 8 ℔ oder 6 kr. Brodtgeldt.

Dem Mayr Leykhauff 1 fl., Jahrlohn 10 fl., wochentlich ein Laibbrodt, so rocher sambt dem Korb wöget 12 ℔, oder davor das Brodtgelt die Woche 6 kr. vel septem kr. ad libitum.

Dem Ochsenknecht Laykhauff 30 kr., Jahrlohn 6 fl., wochentlich ein Laibbrodt, so rocher sambt dem Korb wöget 10 ℔, Brodtgeldt 5 oder 6 kr.

Ich hab auch den 3ten Knecht gehalten, deme ich Laykauff gegeben 24 kr., Jahrlohn 5 fl., wochentlich ein Laibbrodt, so rocher sambt dem Korb wögt 8 ℔, oder das Brodtgeldt 4 oder 5 kr. ad libitum.

Der Kücheldirn 30 kr. Laykhauff, Jahrlohn 4 fl., wochentlich ein Laibbrodt, so rocher sambt dem Korb wögt 8 ℔ oder das Brodtgeldt wochentlich 4 oder 5 kr. ad libitum.

Der Khüedirn Laykauff 30 kr., Jahrlohn 4 fl., wochentlich ein Laib Brodt, so rocher sambt dem Korb wögt 8 ℔ oder Brodtgeldt 4 oder 5 kr. ad libitum.

Zum Oster- undt Weynachtfläggen wirdt Jedem ein Laib Brodt göben, so roher sambt dem Korb wögt 7 ℔, wochentlich 4 oder 5 kr. ad libitum. Heillig Strizl werden kaufft der Köchin undt dem Mayrn einen per 3 kr., dem Knecht undt denen 2 Dirnen jedem einen per 2 kr. Denen Tagwerckhern nöben der Kost einem vor sein Tagwerch 3 kr., einem Graissschnaitter 4 kr. Directorium pro Rvdo Dno Parocho in Stallhoffen de anno 1727.

Sub Rvdo P. Henrico Ebner antecessore meo ist der Lidtlohn erhöhet; also die Köchin 2 fl. Laykauff undt 12 fl. Besoldung; Mayr 1 fl. Laykhauff, 10 fl. Besoldung; Ochsenknecht 34 kr. Laykauff, 7 fl. Besoldung; Rossknecht 34 kr. Laykauff, 7 fl. Besoldung; Kucheldiern 34 kr. Laykhauff, 5 fl. Besoldung; Khüedirn 34 kr., Laykauff, 5 fl. Besoldung; Hiennerdiern 30 kr. Laykauff, 3 fl. Besoldung. Dem Khüehalter oder dem Hausbue die nothwendige jährliche Gewäntung. Hausbüechl vor die Pfahr in Stallhoffen 1747."

(Der Lohn wurde also in der Zeit von wenigen Jahren ungefähr um ein Fünftel erhöht.)

„Bey dissem lezten habe es verbleiben lassen, undt hab neben der Köchin 2 Dirn, einen Pueben undt 4 Knecht gehalten. Auch selben niemahls Brodt, sondern Brodtgeldt gegeben, dem Mayr 6 kr., dem Knecht undt Diernen 5 kr. Die Köchin hat weder Brodtgeldt weder eigenes Brodt, massen sie das Brodt des Herrn Pfahrer in Handen, von dem sie zu ihrer Speissen nehmen kan; sonsten hätte sie 6 kr. Brodtgelt. Neben dissem haben die Dienstleith ihr Brodt das ihnen in ihr Fruehstuckh eingeschnitten wirdt; item ein jeder zu dem Krauth undt auf die Nacht zu den Rueben ein dinne Schnitten, welche in der Kuchel von der Köchin soll vor jedwederen aus-

geschnitten werden: undt demnach widerum eingesperret, sonsten haben die Leith das Brodtgeldt undt fressen zugleich so vill Brodt, als ob sie wochentliches Brodt hätten. Anstatt dem Weynacht- und Osterflöggen[12] hab ich jeder Persohn 6 kr. gegeben; die Köchin hat keinen. Am Allerheiligentag vor Strizl der Köchin 6 kr., den übrigen, Knecht und Diernen, jedwedern 3 kr.; dem Pueben 2 Kreuzer. Zur Osterbeicht Prezen umb 1 oder 2 Kreuzer vor jede Persohn nach Belieben. Concordat Hausbüechl in fine.

Von der wochentlichen Kost deren Dienstleithen.

Ausser Sonn- und Feyertag undt gebottne Fasttag haben die Leith zur Fruehstukh ihr Meellsuppen mit eingeschittenem Brodt: Fasttag haben sie disse Suppen neben ihren 2 Speissen zu Mittag. Undt die Bohn, welche sie zu Zeitten P. Henrici gefordert undt zu fordern angefangen, habe ich vor das ganze Jahr abgebracht. Gleicherweiß die Fruehstückh Sonn- undt Feyertags, ist also nicht mehr aufkomen zu lassen; in der 40tägigen Fasten ist auch die Ordinari-Früehstuckhsuppen.

Uebrigens durch die Wochen haben die Leith

Sontag Mittags Krauth, Fleisch, grienes oder geselchtes, rindenes oder schweinernes, vor jede Persohn einhalb Pfundt, und Gersten. Abendts die ersparte Gerstsuppen undt Rueben oder Sallath.

Montag Krauth und türkhischen Sterz.

Erchtag Farverl von dem Suppen-Mehl undt Krauth.

Mittwoch Ritschet von Fissollen und Gersten, Krauth.

Pfingstag türkhischen Sterz undt Krauth.

Freitag Brein in der siessen Milch vor ein Persohn ein Seittel, Bohn mit Oel.

Sambstag Farverl mit Oel undt Bohn in Essig ohne Oel.

Alle abendts türckhisches Koch in sauerer Milch, Rueben oder Sallath oder Murckhen oder Sambstags Spältl. Fleischtags werdt zu keiner Sach kein Oel hergegeben. Fasttags zu keiner Speis ein Schmalz. Fasttags abendts wirdt auch zu Sallath oder Murckhen kein Oel, sondern nur der Essig allein pasieret. Fleischtags abendts zu Sallath oder Murckhen nebst Essig etwas wenigs Machet,[13] doch kein Oel."

„Beynebens wirdt denen Leithen wochentlich passiret 2 Laib-brodt zur Suppen, Mittags zum Krauth, abendts zu Rueben ein jeden ein dinne Schnitten.

---

[12] Dünnes Weißbrod.

[13] Gehackter Speck.

Wan ein Diendtl glatt zu den Hüenern gehalten wirdt, hat selbes 30 kr. Leykauff, 3 fl. Besoldung, 3 kr. wochentlich Brodtgeldt oder Laibbrodt, so rocher wögt sambt dem Korb 6 ℔.

Die Köchin hat ihr Essen von dem was ordinari vor der geistlichen Taffel gekocht wirdt, ausser Gebrattenen und was extraordinari ist. Wein ist weder einer passirt, weder ein Weingeldt.

In Winter die Wochen ein Inslethkerzen: das Stübl werdt nur Sonn- und Feyertags, wie zuvor gebräuchig gewessen, gehäzet, welches nunmehro ausbleibet, weillen sie ihr eigenes Kämerl in der Mayrstuben hat. Gleichermassen Rossknecht, Khüedirn, nur ein Kerzen, ein jede im Winter.

Von den Extratägen deren Dienstleuthen.

Am Heiligen Christtag, Neue Jahr, H. drey König, Liecht Messtag, Oster Sontag, Faschung Sontag undt Pfingst-Sontag haben die Leith, wie auch an aller Heiligen undt Martinitag Suppen, jedem ein halb Pfundt Rindtfleisch, Krauth, jedem ein halb Pfundt Schweinernes oder tämpftes Rindernes, Löber, zu der so vill Kreuzer Semmel, als Dienstleyth seindt, gegeben worden, Gersten, Mannsbildt ½ Wein, Weibsbildt ein Mässl. Im Faschung machen sie ihnen ihre Breinwirst, so man abstichet, selber; sonst ist kein Schuldikheith. Zu Ostern gibt man ihnen Geweychtes vor ein jeden ein halbs Pfundt Schweinernes undt ein halb Pfundt Rindernes, gebratnes oder tämpftes extra. An ihrem Beichtag ein Baar Häring und Wein zu der ordinari Fastenkost. Sontags in der Fasten haben sie zu Mittag ein haydenen Sterz. Zu allerheilig ihre Strizlgeldt.

In der Mathzeith, das ist, wan sie mahden, nicht aber wan sie Futter witteren, frueh Morgens um 7 Uhr die ordinari Fruehstückh, umb 9 Uhr die Jaussen, das ist etwan Knedlfleisch, Rindenes oder Schweinernes, nicht nach dem Gewicht, sondern stückhelweiß auf die Knedl, wie auch vor jedwedere Persohn ein Mässl Wein. Das Mittagmahl und Nachtmahl ist ordinari. Die Nachmittag Jausen ist ordinari, Mässl Wein, Stückhlein Brodt nach Belieben des Herrn Pfahrer.

In der Sackhsamblung, welche gemainiglich geschicht gleich baldt nach dem Neuen Jahr undt Heiligen 3 König, wirdt jenen Hausleithen, welche mit der Samblung gechen, etwas von Fleisch undt ein Trunkh abendts gegeben; wan der Herr Pfahrer 3 Knecht hat, so ist nicht Noth, einen Frembden aufzunehmen; wan aber Herr Pfarrer nur zwo Knecht hat, so ist nothwendig, noch ein Frembden aufzunehmen; dissem wird neben der Kost noch 6 kr. des

Tags gegeben, undt gehet disser mit den Pfahrknechten in die Ober-Söding, in dem anderten Tag aber braucht Herr Pfahrer niemandt Frembden. Das Getraydt wirdt durch eigene Fuhr geführt.

In der Garmbsamblung, welche gleich vor oder nach Bartholomaifest geschicht, wirdt denen Hausleithen sambt dem bestelten Knecht um 5 Uhr Fruehstuckh gegeben, Mellsuppen, Sterz undt ein Maß Wein. Zu Mittagg den ersten Tag ist die Fuhr von Gaisfelden, Suppen, Krauth, frisches Fleisch, ein jedem sein Portion, gefülte Nudel sambt schweinernen oder Tempffleisch, Löber, Gersten, Wein so vill undt lang sie trinkhen mögen. Den anderten Tag in die Ober-Söding ist eben disses zu beowachten. Den 3ten Tag ist die Samblung in Raß" 2c.

„Uebrigens ist kein Schuldikheith, das die Bauern dem Herrn Pfahrer die Samblung haimbführen, sondern ein Guttwillikheith, umb welche sie ersuechet werden. Wan der Herr Pfahrer die Samblung mit eigenen Zaich konte haimbführen, ersparete er bis 14 fl."

Zum Schlusse sind noch einige vom Pfarrer geleistete Abgaben angeführt:

„Herr Pfahrer jährlich in das Landthaus zu zahlen, nach Anschlag des Zünsfl. 1 fl. 30 kr.

Nach dem Stüfft Rhein wegen einer zu dem Pfahrhoff gehörigen Aeckher die jährliche Stüfft bey 5 fl. 5 Schilling 3 ₰.

Nach der Herrschafft Ligist ein Gräzer Achtl Pfennich, Haar 5 Handt voll oder 1 Schilling in Geldt."

Von der Collectur theilt P. Honorius Sulzberg mit, daß sie leider nicht immer richtig eingehalten wurde. Der Minichhofbauer sollte „2 Sauschultern und 1 Saufues" jährlich geben, gab aber nur 1 Schulter mit der Begründung, er habe niemals mehr gegeben. Ebenso wollte der Hiden in der Ober-Söding, der eine Schulter und einen Fuß geben sollte, den Fuß nicht geben. „Welches nicht zu dissimulieren, sonst wirt es dahin khomben, daß die Bauern göben werden, was sie gehrne wöllen."

Ebenso gab man bei der Weincollectur an manchen Orten fast gar zu kleine Achtel. Und „der Schullmaister, weillen er selbsten in die Collectur gechet, von Pfarrer aber nur ein Khnecht geschikht wirt, khombet in der Mostcollectur, specialiter in freywilligen fast so hoch, alß H. Pfarrer, circa quod punctum oportet vigilem esse: dan es ist natürlich, daß Schuellmaister mehrer vor sich als vor den Pfarrer perorire, und ich von einen bauern selbsten gehört, der alte Schuellmaister habe mehrers zu bekhomben, folgentes motivum vorgewenth, es seye hörter wötterleithen als mößlösen."

Daß ein Landpfarrer jener Zeit trotz Stolagebühren, Landwirthschaftserträgnissen, Giebigkeiten und Collecturen zwischen Bauern und P. Commissarius manchmal schlecht gebettet war, geht aus einem kräftigen Stoßseufzer des P. Honorius Sulzberg hervor, indem er schreibt: „Wolte nur winschen, ich hette die Gnad, mich bey gnedigen H. recht zu expectoriren, villeicht wurde ich nicht so ainfaltig erkhent werden, wie mich H. P. Commissarius (1735 bis 1737 P. Bonifacius Grillitsch) angesechen. Und wan halt ich H. Praelat were, so stellete ich ihme zum Pfarrer zu Stallhofen, so wurt er erfahren, was ein Geypfarrer seye."

Jedenfalls war aber die Lage des Schulmeisters viel abhängiger. Er hatte außer dem Schulhalten allerlei Aufgaben, die eben mit seinem Meßnerdienst zusammenhingen. Wir hören: Er muß die Magdelein, die außer der Ehe Mutter geworden sind, in die Brechel klemmen oder ihnen den Strohkranz reichen, mit dem sie während des Gottesdienstes knien sollen; er muß wetterläuten, muß bei Versehgängen ministriren, muß bei den Sammlungen für den Pfarrer mitgehen und perorieren, muß sogar zuvor mit einem Pfarrknecht den Weg ausbessern gehen. Dafür aber hat er zu leben, er bekommt seinen Antheil an den Stolagebühren, u. zw. ungefähr ¼ oder ⅓, darf seine Kühe auf des Pfarrers Tratten weiden, wenn er darum ansucht, ist auch der Einzige, der aus dem Pfarrhofbrunnen Wasser holen darf, wenn der Pfarrer nicht etwa Noth an Wasser leidet, hat an der Sammlung seinen Theil, sowie an Bitt- und Opfergeld. Er war eben mehr Meßner als Schulmeister, und was ihm etwa an pädagogischem Ansehen fehlte, ersetzte ihm seine kirchliche Würde, sein Umgang mit heiligen Dingen und dem Herrn Pfarrer.

Aus den Rathsprotokollen der Stadt Cilli.[1]

Von

A. Gubo.

III.

Der dritte Folioband enthält „Prothokoll der Landsfürstlichen Statt Cilly, anfangendt den 11. April 1760 vnd thauerndt biß 2. December 1763."

Judex war zunächst Franz Janetschek (Jänetschek) bis Ende 1761, dann Johann Rath bis 18. Juli 1763, der öfters krankheitshalber vom „Gerichts-Verwalter" Wolff vertreten wurde. Der Nachfolger im Stadtrichteramte war Johann Tutschek. Im Rathe saßen 12 „Assessores"; bei besonderen Anlässen erschien der in seinen Vertretern stets wechselnde „Ausschuß", dann und wann auch die „gemeine" („gemeinde") in unbestimmter Zahl. Die Sitzungen wurden zumeist jede Woche einmal gehalten; die Verhandlungsgegenstände waren dieselben, wie in den früheren Protokollen. Als Syndikus waltete Franz Anton Wagner.

I. Verordnungen der inneröfterreichischen Regierung.

12. März 1760, „mittels welichem befolchen würdt, Ein aigenes Intabulations Sigill beyzuschaffen."

9. Mai: Bei allen „inneröst. Dicasterijs ist Ein Prothocoll exhibitorum vnd respective referenten Buch zu halten." Schluß: „Ist so vüll möglichen nachzuleben." Ferner ordnete anläßlich eines besonderen Falles die Regierung an, daß der Syndicus, so das Protokoll führt, nicht zugleich Curator ad lites sein dürfe. Endlich

---

[1] Vergl. „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen vom Jahre 1893. S. 207 ff.

ist alle Quartal bei 12 Thalern Strafe die Arrestanten-Tabelle einzusenden. Schluß: „Soliches ist bishero allda genau befolget worden, als solle Es auch hinkhünfftig darmit contienirt werden."

14. Mai: Pro fundis publicis sind alleinig das ærarium summi principis und die Stände eines jeden Landes zu achten.

21. Juni: Anläßlich der Vermählung Sr. Königl. Hoheit des Erzherzoges Josef wurden die Delinquenten begnadigt, weshalb der Rath eine Specification seiner Delinquenten einschicken mußte.

11. Das Vermögen der Pupillen wurde sichergestellt.

14. Juli: Die Einsendung der Tabelle der „Gerhaben" wurde urgirt.

19. August: Die in den 5 Katalogen enthaltenen verbotenen Bücher sind zu confisciren.

5. September: Wenn Pupillen auf Handlungswaren-Verlag, Werkzeug u. dgl. mit ihrer Erbsportion angewiesen sind, werden dem nutznießenden Vater oder der Mutter gewisse zulängliche Fristen stipulirt, mittels welcher jährlich ein Quantum an die Erbsportion erlegt werden soll.

20. October: Im kleinen Pupillarvermögen ist die Verpflegung der Pupillen den Müttern, Verwandten oder anderen gegen den Fruchtgenuß manente substantia pupillari überlassen, jedoch soll die substantia pupillaris entweder realiter oder per Cautionem sichergestellt werden.

Nach einem Patente vom 20. August intim. am 28. November, wurde bekannt gegeben, daß zum Hochzeitspräsente des Erzherzogs Josef 80.000 fl. bewilligt worden sind. Wegen dieser Vermählung wurde am 12. November die Begnadigungszeit bis letzten December d. J. verlängert.

21. November: Wegen Ersparung ist nur eine getreue Specification aller Pupillencapitalien, und zwar wo, bei wem und mit welcher Bedeckung sie anliegen, einzureichen.

24. October 1760, intim. am 16. Jänner 1761: Es wurde kundgemacht, daß Se. Majestät einen Staatsrath einsetzen wird.

20. October 1760, intim. am 22. Juni 1761: In piis causis wird die praescriptio aut immemorialis possessio auf 100 Jahre eingeführt und festgesetzt.

16. Jänner 1761: An Stelle Sr. Excellenz Herrn Grafen von Schafgotsche wurde ad interim Sr. Excellenz Herr Franz Ludwig Graf von Khienburg (Khuenburg), Landeshauptmann in Steiermark, zum Repräsentanten und Kammer-Präsidenten ernannt.

19. Jänner: Es ist eine Commission für Verlassenschafts-Abhandlungen aufzustellen. „Ueber beschechene Umbfrag Ist Ergangen volgendter Einhelliger Schluß“: Es ist kein Todtenbeschauer da; es sind lauter Professionisten da, die sich mit ihrer Handarbeit ernähren und auch auf den Jahrmärkten am Lande ihre Nahrung suchen müssen, mithin man eine solche Commission in Erbschafts-angelegenheiten nicht erwarten könne; „zu deme sind die wenigsten des Erforderlichen Lesens khundig“ und wenn auch hiezu taugliche Subjecte aufgefunden werden würden, so müßten dieselben solarirt werden, weil sie ihre Profession beiseite setzen müßten, um solcher Commission beiwohnen zu können; ingleichen müßte der hiezu erforderliche Actuarius der Sache vollends kundig sein und alle anderen Geschäfte hintansetzen, alsdann ebenso wie der geschworene Ausrufer solarirt werden, wozu aber kein Fundus vorhanden ist. Dieser Recurs wurde in der Sitzung vom 20. Februar genehmigt und eingegeben, aber am 3. Juni abgewiesen.

28. Jänner: Auch von jenen Legatis, „so dem Legatario über beschehene gewöhnliche Abzug von 100 fl. verblieben“, ist die Erbschaftssteuer zu zahlen.

Die inneröster. Reg. theilte am 4. Februar Instructionen in Concurs- und Crida-Handlungen mit. Gegenvorstellung des Rathes: Weil hier kein Advocat ist, so müßte ein Curator ad lites aufgestellt werden; auch sind zur Aufstellung einer Crida-Handlungs-Commission keine geeigneten Subjecte hier, und wenn welche aufgestellt würden, so verlangten sie eine Besoldung, da hier meist Professionisten sind, die ihre Geschäfte nicht vernachlässigen können.

20. Februar: In Wien wurde eine eigene „Commissariat- und Proviantische Hof-Commission“ unter dem Präsidio Sr. Exzellenz Herrn Johann Grafen Chotek angeordnet.

8. April: Hinkünftig ist in Processen kein Schriftstück ohne Unterschrift eines Advocaten anzunehmen.

23. Juni: K. k. Beamte, so wegen eines Verbrechens entsetzt wurden, sollen zu keinem anderen landesfürstlichen Dienste vorgeschlagen oder angenommen werden.

23. Juni: Die temere Litigantes sind zu bestrafen; bei den Licitationen ist 1 % von dem Verkaufsbetrage einzubringen und ad cassam pauperum einzuschicken.

1. August: Sr. Majestät hat eine eigene ständische Credits-deputation zusammengesetzt und den wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, Herrn Ludwig Friedrich Grafen von Zinzendorff, als Präsidenten eingesetzt.

8. October: Die Proceßordnung ist als allerhöchstes Normale auf das genaueste und vollkommenste zu befolgen.

18. November: Memorialien, so nicht von einem Advocaten oder ordnungsmäßig aufgenommenen Agenten unterschrieben sind, werden an keiner Stelle, am wenigsten bei einer Justizstelle, angenommen.

2. December: Die städtischen Cassen zu Triest und Fiume sind pro fundis publicis zu achten.

9. December: Empfang und Ausgaben der Depositen und die Rechnungen über Depositentaxen sind quartaliter genau einzusenden. Bericht des Rathes, daß bis dato kein Depositum allhier vorfindig.

5. Jänner 1762: Es wurde aufgetragen, wegen der 300 Köpfe betragenden Diebsbande bei Fürstenfeld eine General-Visitation zu halten. Schluß: Es wurde ein Bote nach Weitenstein zu dem Anwalte Weiner als General-Visitatoren geschickt mit der Anfrage, bis wann dieser die General-Visitation ausschreiben wolle.

9. Jänner: „Die in auswärtigen Ländern delinquirendte vnd in kays. königl. Erbländern betrettene Vnterthanen erga Reversales de Servando reciproco, nebst den de casu in casum zu leisten khombendten Ersaz der ausgelegten Vncosten sollen eingeführet vnd beowachtet werden."

30. Jänner: Exctratus der Testamente in puncto Vermächtniß für die Armen sind allmonatlich einzugeben.

6. März: Das Stempel Patent ist genau zu befolgen.

2. April: Wenn eine in officio publico stehende Person in Crida verfällt, so soll sie sogleich ab officio suspendirt worden.

16. April: Die das juramentum paupertatis ablegen und denen von den Advocaten das patrocinium gratis geleistet wird, sollen vom Stempel befreit sein.

21. Mai: Die priviligirten „Niederlags Verwandte", dann die Conti und Gegen-Conti des Handelsstandes, endlich Interessen-Quittungen, so weniger als 1 fl. betragen, sind stempelfrei.

6. Juli: Die Agenda der k. k. Justizstelle werden mitgetheilt.

19. Juni sammt k. k. Hof-Resolution vom 4. Mai: Mit den türkischen Unterthanen ist es in Ansehung der Stempelgebüren so wie mit den fremden Unterthanen zu halten.

12. November: Das österreichische Litorale verbleibt von der Einführung des juris tabularis oder „landtafflischen Credits Vormerkhung" enthoben.

11. Jänner 1763: „Denen in preußischen Landten vor denen Avocatorien befindlichen Erb Vnterthanen[2] solle der Fruchtgenuß Ihres Vermögens gegen Reversalien verstattet werden."

---

[2] Kriegsgefangene im siebenjährigen Kriege.

26. Februar: Drei aus Prag flüchtige Personen, nämlich Samuel Wolff, „jüdischer Liferant", Israel Selig, „Hamburger Prager Judt", „und der sich für einen Handelsmann aus Tirol angebende in Prag wohnhaft geweste Anton Lechner", sind im Betretungsfalle handfest zu machen.

12. März: Ohne Allerhöchsten k. k. Consens darf künftighin kein fidei commissum in immobilibus errichtet werden. Für die Einrathung hierzu wurde der Betrag von 400.000 fl pro quanto normali festgesetzt.

17. September: Die Repräsentation und andere Stellen wurden in Steiermark, Kärnten und Krain abgeändert und Gubernien errichtet.

18. September: womit allen Kanzleibeamten „sub comminatione cassationis auch allenfähliger anderweitigen Bestraffung vnter die officiosa Partheysachen, oder Einige Correspondenzsachen zu vnterschieben", verboten wurde.

28. September: „bey nuhnmerigen hergestellten Friden sollen hinkhünfftig denen in Königl. Prysischen Landten befindlichen Erb Vnterthanen zuegefallene vnd zuefallendte Mobillar vnd immobillar Erbschafften praestitis et praestandis verabfolget werden."

18. November: Künftighin ist niemand in ein Amt zu installieren oder zu beeiden, „es seyn dan, daß ausgemessene Tax oder Caution erleget werde, vnd die Quitung beygebracht wirt, oder selbter die nachsicht dessen von dem aller höchsten Hoff bey bringen werde."

II. Andere Zuschriften.

Das k. k. Kreisamt[3] in Cilli verlangte am 24. März 1760 über Recurs der Bannzoll-Administration einen „Verandtworthungs-Bericht in puncto abnahm von denen Transitogüettern." Am 21. Mai wurde laut Kreisamts-Decretes angeordnet, daß von den nach Triest und Fiume und zurück verkehrenden Transitogütern keine Roß- und Wagenmauth abgenommen werden soll. Der Rath gab dagegen eine Resolution ein.

Laut Zuschrift des Kreisamtes vom 21. April wurde Graf Villona Perlass Marchese de Rials als landesfürstlicher Commissarius zur Untersuchung des publici politici, des Justizwesens, Camerale, Militare, Proviantwesens und Contributionale vom k. k. Hof in die inneröst. Lande beordnet, mithin sind alle seine Anordnungen zu respectiren.

---

[3] Kreishauptmann war Anton von Fürnberg.

Das Kreisamt bestätigte am 23. April die Pachtungscontracte „des Standt Rechts, Stattgraben vnd Pastey Gürtl; die Brodtkammer vnd das Meer Saltzgeföhl sollen bis zu Vorkhombung guether vnd annemblicher Pachter durch Vertrauthe administrirt und verrechnet werden.“

Am 23. April wurde in der Sitzung des Rathes ein Schreiben des Herrn Dr. Priebeling[4] sammt Information in puncto der schädlichen Wirths- und Gasthäuser verlesen und „vor recht befundten.“

Die Oberweg-Direction in Graz trug am 19. April auf, daß das Pflaster und der Weg durch die Stadt innerhalb vier Wochen reparirt werden soll. Schluß: „Ist mit möglicher würtschafft das Pflaster nach zu bessern.“

Der Stadtmagistrat von Windisch-Feistritz fragte am 7. Mai an, was der Rath „in puncto der vom Kreysambt Eingestelten Roß Mauth abnahm“ berichtet habe. Schluß: Eine Abschrift soll an die Stadt Windisch-Feistritz geschickt und ihre Meinung darüber eingeholt und dann erst der definitive Bericht abgegeben werden.

Am 23. Mai wurde eine Zuschrift des Dr. Priebeling dd. Graz den 12. Mai verlesen, „womit nächere Information respectu abschaffung deren würths Vnd Gasthäuser vor der Statt anbegehrt würdt.“ — Die Specification wurde am 30. d. eingeschickt.

Die Gemeinde Bischof-Lack in Krain forderte am 12. Februar 1761 die Rückstellung eines Eigenholden, der als Recrut gestellt werden sollte. Der Rath berichtete, daß besagter Schneidergeselle hier acht Tage „feyerendt gewessen vnd mit der Vodopiutz Magd Vnzucht getrieben“; deßhalb wurde er eingesperrt.

Das Kreisamt verlangte mit Zuschrift vom 6. Mai 1761, „die Schluchten oder Tiefen“ beim Laibacher Thor sogleich zu verschütten, widrigenfalls solches von der Wegcommission gemacht und die Unkosten executive eingebracht werden würden. Schluß: Der Baumeister Matzur wurde sogleich abgeschickt, die Sache zu untersuchen, doch zweifelte der Rath an der Wahrheit des Gegenstandes.

Das Kreisamt trug am 10. Juni auf, die Gassen zu säubern und in der Mitte eine Vertiefung zu machen, damit der Unrath abfließen könne; die Hauspossessores sollen den Unrath keineswegs auf die Gassen schütten oder fließen lassen, sondern dazu eine Senkgrube in ihren Häusern anfertigen, oder auf eine andere Art hintanräumen lassen.[5] Schluß: Ist, so viel als thunlich, nachzuleben.

---

[4] Rechtsanwalt des Rathes in Graz.

[5] In der Sitzung waren außer dem Stadtrichter nur drei Assessores,

Laut Kreisamts-Decretes vom 26. August waren die „unexaminirten“ Bader nach Graz zum Examen zu schicken. Der Rath trug solches dem Bader Wiellandt auf.

Laut Kreisamts-Decretes vom 18. Jänner 1762 wurde gestattet, „Bälle in eigenen Kleidern, domino oder anderen anständigen Masken, jedoch ohne Larven in diesem Fasching zu halten.“ Zur Ueberwachung wurde eine eigene Commission gewählt.

Das Kreisamt ordnete am 24. August 1762 an, daß dem Salitermacher, die Erde zu graben, „ohnwaigerlich“ gestattet werde, widrigens die landesfürstliche Kammer-Procuratur ad agendum excitirt werden würde.

Das Kreisamt gab am 6. August den Auftrag, „deme Apotheker Feriantschitz die alten gewichter gegen bezallung des Innerlichen werths“ abzunehmen, weil er der Anordnung, neue Gewichte anzuschaffen, keine Folge geleistet hatte.

Das Kreisamt forderte am 25. November wiederum die monatliche Einsendung der Marktpreis-Tabellen.

Ueber Auftrag der k. k. Repräsentation und Kammer vom 28. December wurde der Invalide Georg Fliß vorderhand allda untergebracht, bis sein Geburtsort „vnd vnter was vor Einer Herrschafft gebürtig“ ausgeforscht werden würde.

Am 28. März 1763 verbot das Kreisamt das Einlassen verdächtiger Leute und Bettler und den Ausguß allerlei Gestank verursachenden Gewässer.

Laut Zuschrift des Kreisamtes vom 17. August sollten in der Stadt alle Stutten und Beschеller sogleich beschrieben und bei zehn Reichsthaller Strafe inner acht Tagen eingelegt werde.

III. Gemeinde-Angelegenheiten.

1. Rath, Aemter und Bürgerrecht.

Am 23. April 1760 legte Josef Pichler das Kirchenprobstamt von Sct. Daniel nieder, und es wurde Anton Schifferl gewählt. Johann Tutscheck wurde als Kirchenprobst der Filiale Sct. Josef wieder confirmirt.

Antoni Voreti suchte am 17. October an um Verleihung des Bürgerrechtes; er wurde abgewiesen, weil „das Aufkommen mit Caffeesieden und Rosogliobrennen hier nicht sein kann.“

Am 31. October wurden die zwei Viertelmeister, die Thorsperrer, die drei Thorwartel und zwei Nachtwächter für das folgende Jahr gewählt.

Laut Resolution der k. k. Repräsentation und Kammer vom 21. Februar 1761, intim. durch inneröst. Reg. vom 10. März, erhielt der Herr Kreishauptmann wegen Verarrestirung des Stadtrichters[6] Andreas Wolff einen Verweis, und Herr Baron von Gallenfels[7] hat wegen unziemlicher Rede wider das Bann- und Acht-Diplom bei der inneröst. Reg. in Graz im Beisein zweier Rathsmänner von Cilli Abbitte zu leisten und die Reisekosten zu bezahlen.

Das Kreisamt forderte am 17. August auf, förderſamst und schleunigst zu berichten, mit was für Subjecten das Rathsgremium allda besetzt, dann ob und wieviel Stellen erledigt seien; in letzterem Falle sei vorschriftsmäßig vorzugehen. Einhelliger Schluß: Die im Stadtgremium befindlichen Subjecte sind mit ihrer Profession und ihrem Solarium zu specificiren. Für die erledigten Stellen wurden folgende Besitzer bürgerlicher Häuser vorgeschlagen: Herr von Heill, Herr von Maurisperg, Herr von Ziernfeldt, Herr Franz Jämnigg und Franz Fridrich.

Am 16. September fand über Auftrag des Kreisamtes die Wahl des Stadtrichters statt. Es wurde statt des Herrn Janitschek Herr Anton Schifferl per majora gewählt. Da er jedoch zufolge seiner „unterthänigst gehorsamst gemachten Deprecation“ von der k. k. Repräs. und Hofkammer „entlassen“ wurde, so wurde vom Kreisamte auf den 13. October eine Neuwahl ausgeschrieben, bei der in Gegenwart aller „Assessoren“, des „Ausschusses“ und der „Gemeinde“ wieder Herr Janitschek per majora (24 Stimmen von 56!) auf 3 Jahre gewählt wurde.[8] Hierauf resignirte Herr Rath auf die Stelle eines Stadkämmerers, wurde aber per majora (27 Stimmen!) auf 3 Jahre wieder gewählt.

In der Sitzung am 16. October suchte Johann Rath an, ihn „von dem abermallen auf 3 Jahre aufbürdten wollendten Statt Camerers officio“ zu entlassen. Der Rath beschloss, das Gesuch befürwortend an das Kreisamt zu leiten, damit Anordnungen wegen der Neuwahl getroffen würden.

Am 22. October wurden acht Ausschüsse gewählt und legten das Jurament ab. Unter diesen war auch Josef Bianchy, der in derselben Sitzung mit acht anderen als Bürger aufgenommen ward und das Jurament als Bürger ablegte. Herr Wersin wurde für das Stadt-Niederlag-Amt wieder gewählt; an Stelle des Herrn

[6] Er war Gerichtswalt.

[7] Kreisamts-Practicant.

[8] In der Zeit vom 16. September bis zu dieser Wahl führte immer Janitschek als Judex den Vorsitz im Rathe.

Matzur wurde Herr Herzog als Stadtbaumeister eingesetzt; da jedoch dieser erklärte, ob seines Alters das Amt nicht annehmen zu können, so wurde Michael Antauer gewählt. Anton Hämbl und Paul Dinstl wurden als Viertelmeister neu gewählt; die Resignation des letzteren wurde nicht angenommen. Als Forstknecht wurde Bartholomäus Essich eingesetzt.

Mit kreisamtlichem Decrete vom 4. November wurde auf den 7. d. M. eine abermalige Richter- und Kämmerer-Wahl ausgeschrieben, „wovon khein Burger ohne Erheblichen Ursach bey 3 Reichsthaller Straff ausbleiben solle".

Der Stadtrichter berichtete am 23. November, daß der Herr Kreishauptmann „zu allen überfluß über die bereiths schon wegen Erlassene Decreta Mündtlich aufgetragen", ehestens das Raths-Grämium zu ersetzen. Es wurde nun sogleich zur Wahl zweier Räthe geschritten und dem Kreisamte berichtet.

Ueber die aufgetragene Richter- und Kämmererwahl wurde nichts berichtet; am 4. Jänner 1762 wurde in der Rathssitzung unter dem Vorsitz des Judex Rath das kreisamtliche Decret vom 26. December v. J. verlesen, laut dessen Johann Rath als Stadtrichter und Johann Matzur als Stadtkämmerer bestätigt wurden. Zugleich wurden die zwei neugewählten Rathsfreunde Fridrich und Dinstl confirmirt.

Am 2. Februar 1762 verlas der neue Stadtrichter Herr Rath in Beisein der Assessoren, des Ausschusses und der Gemeine seinen Acht- und Bannbrief für die Jahre 1762, 1763 und 1764. Hierauf legte er das Juramentum ab.

In derselben Sitzung wurden die Räthe Fridrich und Dinstl beeidet.

Die inneröst. Reg. bestätigte am 22. Jänner die zu Depositen-Commissären vom Rathe gewählten Herren Georg Herzog und Johann Matzur.

In der Sitzung am 12. März 1762 wurde der Brod-Kämmerer Jakob Titschek über schriftliches Ansuchen vom „Brodl Sitzer Dienst" entlassen, da man ihn „von seinen vorhabendten glükh nicht verhindern" wollte.

Der Handschuhmachergesell Stefan Kautschitz suchte am 27. August an, ihn als Bürger aufzunehmen. Es wurde bewilligt, falls er sich mit „seinen Nothdurfften" ausweisen könnte „und sich gethrauet, alhier forth zu khomben".

Am 19. October wurde Herr Kreiner per majora zum Stadt-Niederleger gewählt, und die beiden Viertelmeister Perchtold und Ebner wurden per majora im Amte bestätigt. Mehrere wurden als Bürger aufgenommen und legten das Jurament ab.

Am 19. November ließ sich der Stadtrichter Rath durch den Gerichtsverwalter Wolff dem Magistrate und Ausschusse empfehlen und bat, „weillent Er wegen seiner Stätten Vnpässlichkheith ausser Standts sich befindtet, daß Stattrichterambt zu administriren", ihn von diesem Amte zu entheben. Der Rath berichtete an das Kreisamt und fragte an, ob Herr Wolff, den der Herr Stadtrichter zum Gerichtsverwalter eingesetzt, durch die annoch zu administrirenden zwei Jahre als Gerichtsverwalter verbleiben, oder ein solcher ordentlich erwählt werden solle. In dieser Sache wurde am 15. December eine inneröst. Regierungs-Verordnung vom 15. d. verlesen, „womit der Magistrat alda auf daß Schärffeste verwisen würdt, daß man die Resignation des Herrn Stattrichters Johann Rath nuhr dem Kreysambt vnd nicht gleichmässig der hochl. inneröst. Reg. angezeugt"; es wurde aufgetragen, den diesfälligen Bericht an letztere zu richten, was sofort geschah. Auf das hin kam am 12. Jänner 1763 die Verordnung, „daß wan Herr Stattrichter daß Justiciale vnd Criminale zu besorgen ausser Standts sein sollte, selber bono ordre schrüfftlich Resigniren solle, weliches so dan der hochl. Regierung neben Einen vmbständtlichen Bericht eingesendet werden solle". Diese Verordnung wurde dem Stadtrichter Rath zur Entschließung und Darnachachtung mitgetheilt. Am 4. Februar gab der Stadtrichter, der noch immer krankheitshalber von den Sitzungen abwesend war, seine schriftliche Resignation aus bereits angegebenen Gründen ein, diese wurde mit Gutachten an die inneröst. Reg. eingeschickt und laut Zuschrift am 18. d. M. angenommen; die Neuwahl wurde auf den nächsten „Pfingsttag" angesetzt.

In derselben Sitzung bat ein Handschuhmacher um das Bürgerrecht; da er in Wippach geboren, so forschte man zuerst nach, ob er nicht daselbst in Erbholdschaft sei. Der Apotheker und Ausschuß Feriantschitz, ein geborener Wippacher, verneinte es, dann wurde jener zum Jurament als Bürger zugelassen.

Die Neuwahl des Stadtrichters wurde durch die Repräsentation und Kammer auf den 11. März vertagt; dagegen wandte sich der Rath an die innerösterreichische Regierung.

Am 22. April wurde über Anrufen der Bürgerschaft dem Jakob Naglitsch, „weillen er überwiesen worden mit dem Freyman bruderschafft gethrunkhen zu haben", abschaft und das Bürgerrecht benommen.

In der Sitzung am 13. Mai berichtete der Viertelmeister Pertholdt, den man zum Kreisamte geschickt hatte, sich anzufragen, ob wegen des am 22. März (!) neugewählten Stadtrichters, Herrn Tutschek, die Confirmation eingegangen sei, daß der Kreisamts-Secretär gesagt, die Confirmation sei noch nicht eingelangt, es habe

einen Anstand wegen des Stempels; deshalb sei dieser von der städtischen Agentur zu erheben und die Gebür dafür zu bezahlen. Dann ersucht der neue Stadtrichter, ihm einen Rathsdiener zu verwilligen, widrigenfalls er das Amt nicht acceptiren könnte, „weillen Er ohne des Raths dieners sothanes officium bestreitten zu khönnen ausser Standts seye".

Am 14. Juni wurde laut Zuschrift der inneröst. Reg. der neue Stadtrichter Tutschek von der Repräsentation und Kammer bestätigt; derselbe „solle nächstens zu werbung Pann vnd Acht mit dem gewöhnlichen Credentialschreiber abgeschickht werden." Bei dieser Gelegenheit brachte der Stadtrichter abermals sein Anliegen wegen des Rathsdieners vor, auch beantragte er, daß der Stadtschreiber eine Information wegen der Stadtjura und unterlassenen praejudicien verfasse, wessentwegen er selbst sich mit Dr. Priebeling unterreden wolle, „damit khein Muettwilliger der Statt schädlicher Proceß Endtstehe".

Am 2. September resignirte der Stadtsyndicus Franz Anton Wagner „sein aufgehabtes Officium und bedankt sich dessen, daß ein löbl. Magistrat mit ihm geduldet hat, maßen selber von seiner hochfürstlichen Gnaden von Oberburg vor einen Ambatth aufgenomben worden ist". Der Rath nahm die Resignirung an, „jedoch solle H. Wagner Ein teigliches Subjectum in Vorschlag bringen, vollglich auch mit deme Succession alle Stattschrüfften ordentlich über geben in gewichtigen Sachen der Statt jura zu manuteniren alle Information zu geben und gehörig zu vnterrichten".

In der Rathssitzung am 4. November wurde Antauer wieder zum Stadtbaumeister und Pertholdt zum Viertelmeister gewählt; anstatt des Ebner wurde Johann Georg Fröllich als zweiter Viertelmeister gewählt. Da Pertholdt zugleich Quartiermeister war mit 12 fl. Besoldung, so wurde Johann Georg Ruetz als Supernumerarius beigegeben sine solario.

Finanzielles und Steuern.

Am 2. Mai 1760 hat der Rath die Rechnung des Kämmerers und Steuereinnehmers für die Zeit vom 1. November 1758 bis 1759 zu Gerichtshanden eingereicht.

Laut kreisämtlicher Verordnung vom 9. Juni sind die Kämmerer- und Baumeisterrechnungen „alt üblicher massen" zu revidiren und zu justificiren. Die Kirchenrechnungen sind in duplo einzureichen und der Magistrat hat sie als Ober-Kirchenprobst zu unterschreiben.

Das Kreisamt trug am 23. Juli auf, über die Einwände, welche die Kammerbuchhalterei über die von Balthasar Schneider,

Stadtkämmerer und Steuereinnehmer, gelegte Rechnung pro 1756 bis 1757 gemacht hat, Erläuterungen einzuschicken. Die Angelegenheit wurde dem Balthasar Schneider abgetreten.

Laut Ver. v. 19. August waren die Rechnungen über Pupillengelder nach den Tabellen regelmäßig vorzulegen.

Laut „Verbschaidungs-Decret d. d. Gräz, 26. Juni wurde nur der Organist zum Tobäck-Steuer-Einziehen" zugestanden.

8. September: Der Stadt wurde der Fleischaufschlag per 700 fl. auf 3 Jahre in Verpachtung gelassen; die Fleischhacker hatten besagten Bestand antecipando in Quartalraten zu zahlen.

Am 7. November wurde in Gegenwart des Ausschusses und der Gemeinde die Verordnung über die neuen Kupfermünzen verlesen; die Kurfürstlich-Trierischen ganzen und halben Thaler, Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke und die Kur-Pfalz-Zweibrückischen Thaler waren im Curs den Kaiserlichen gleich.

Der Kirchenprobst von St. Josef legte am 12. December Rechnung für die Zeit vom 24. April 1759—dato.

Ein Kreisamt-Decret vom 18. März 1761 approbirt den Gewerbsteuer-Anschlag pro 1761.

Am 19. Juni suchte Ferdinand Gällo, bürgerlicher Bildhauer allda, an um Nachlaß der Personal- und Kriegssteuer. Decret: Da von dem patentmäßigen Betrage dem Supplenten ohnhin schon 2 fl. 30 kr. nachgesehen wurden, so kann ihm nichts mehr bewilligt werden.

Laut Kreisamts-Decrets vom 25. Juni soll um die Bonification der anticipirten Steuern von den Beneficiat-Häusern bei dem städtischen Ausschusse in Graz nachgesucht werden.

Laut Decrets des löblichen Steuer-Ausschusses vom 22. September sollte die Stadt innerhalb 3 Wochen sub cominatione Executionis 473 fl. zur 1762er Kriegssteuer bezahlen. Der Rath beschloss, die Armuth der Stadt in Vorstellung zu bringen und anzufragen, „ob die unburgerl. Hauspossessores mit inbegriffen seyen, oder ob solche besonders angeschlagen worden wurden, wegen welichen bey der 1760: Kriegsbeysteuer 100 fl. nachgelassen worden seyen."

In der Sitzung vom 5. November wurde unter dem Vorsitze des Gerichtsverwalters Wolff und in Gegenwart des Ausschusses die vom 1. November 1760 bis 8. October 1761 gemachten Auslagen im Betrage von 9 fl. 37 kr. passirt.

12. May 1762 wurde auf ein gekauftes Gärtl sammt Keuschen eine Steuer von 36 kr. aufgeschlagen und auf einen Grund zwischen dem Wasser unter der Spitalmühle 6 kr.

Am 25. Juni cassirte der Rath den Kasernbeitrag per 330 fl. 11 kr. ein.

Laut Ver. der inneröst. Reg. vom 5. Juli wurde die indebite von den Beneficiathäusern bezahlte Haussteuer über Recurs zurückgezahlt und pro futuro abgestellt.

Am 27. August schrieb der Rath den Verwaltern von Reifenstein und Neu-Cilli zu, „wegen deren Vnterthanen die gewerb Steuer zu bezallen".

Am 24. September wurde das Patent vom 4. d. M. verlesen, laut welchem pro August 1763 eine Kriegssteuer von 550000 fl. zu zahlen ist.

Am 21. Jänner 1763 wurde laut Verordnung in Erbsteuersachen von einem Legate zu 100 fl. eine Erbsteuer per 10 fl. abgezogen.

In der Sitzung am 11. März wurde dem Johann Kastellitz gestattet, ein Stück Gemein einzuzäunen, wovon er 3 Jahre steuerfrei bleiben, darnach aber jährlich 30 kr. zahlen sollte; Kaufschilling mußte er 30 fl. bezahlen.

Der abtretende Stadtrichter Johann Rath legte am 30. März seine Stadtrichter-Rechnung vom 1. Jänner 1762 bis 2. März 1763; wurde adjustirt.

Am 13. Mai schrieb Dr. von Haußläb, der Sachwalter des Rathes in Graz, daß ihm zur zweiten Contributionsrate nicht genug Geld eingeschickt wurde, mithin er wegen der bereits laufenden 10% Interessen keine Schuld trage. Der Rath trug Herrn Matzur als Steuereinnehmer auf, den Parteien einen Tag zu determiniren und selbe zur Bezahlung des Ausstandes mit Ernst zu verhalten, die Renitenten mit Arrest oder Execution zu belegen und denselben die 10% anzuschlagen. Hiezu hatte der Gerichtsverwalter die erforderliche Assistenz beizugeben.

Die Stadtkämmerer- und Baumeister-Raitung sollte laut Beschlusses vom 29. Juli am 3. August vorgelegt werden, um sie dem Kreisamte einzuliefern. Am 12. August forderte der Rath neuerdings die Revision dieser Raitungen, „In widrigen sich Herr Stattrichter wegen der Nachlässigkheith zu Endtschuldigen wissen werde."

IV. Gewerbliches.

Am 6. Juni 1760 wurden die gesammten Fleischhacker und die Zechmeister, Bartholomä Kastellitz, Mathias Müllwasser, Johann Kläbutschär, Franz Kästellitz einberufen und befragt, ob sie selbst den Fleischaufschlag, welchen Novak vom Magistrat bestanden und nun aufgekündigt hatte, in Bestand übernehmen, oder ob sie dem, der den Fleischaufschlag bestanden hat, nach der Taxordnung oder von

jedem Pfund Gewicht 3 ₰ bezahlen wollen. Die Fleischhacker erklären, daß sie den Fleischaufschlag von Novak nicht übernehmen werden, aber auch per Pfund Gewicht nicht 3 ₰ bezahlen können; sie bitten um Nachlaß im Fleischaufschlag, dann wollen sie aus der Hand des Magistrats und von niemand andern denselben in Bestand übernehmen. — Die Fleischhacker gaben über Aufforderung ihre Beschwerde schriftlich ein, welche in der Sitzung am 10. Juni vom Rathe an das Kreisamt geleitetet wurde. Am 25. Juli wurde beschlossen, ein Mitglied des Rathes nach Graz zu schicken, damit ein neuer Contract wegen des Fleischaufschlages abgeschlossen[9], dieser selbst über Bitte der Fleischer vermindert werde.

Ueber eine Beschwerde des Commandos wegen schlechten Commisbrotes verhörte der Rath am 1. August den Bäckermeister und Zechmeister Teutschmar über die Ursachen, und es stellte sich heraus, daß die einzelnen gelieferten Mehlgattungen schlecht waren.

Am 31. October wurde Herr Moser zum „Fleisch-Commissario von Hauß-Consumo denominirt". Am 10. November wurden als Fleischaufschlag vom Haus-Consum folgende Taxen festgestellt: Von 1 Ochsen 1 fl., von 1 Kuh 24 kr., von 1 Therzl 24 kr., von 1 Kalb 6 kr., von 1 Mastschwein 12 kr., von 1 Prieling 6 kr., von 1 Costraun 4 kr.

Im Jahre 1761 erscheint Balthasar Schneider als Glockengießer in Cilli.

Der Stadtrichter berichtete in der Sitzung vom 22. Mai, daß geklagt wurde, der Fleischhacker Wuria schrotte minderes Fleisch aus, das die Tax nicht wert sei; er habe deshalb durch die aufgestellte Commission das Fleisch untersuchen lassen und den Preis per Pfund auf 9 ₰ herabgesetzt; hierauf habe er dem Zöchmeister den Auftrag gegeben, achtzugeben, daß Wuria das Fleisch nicht höher taxire. Auf das hin habe der Zöchmeister berichtet, daß er an dem Fleische keine Ausstellung finde und die Leute solches um 11 ₰ gerne bezahlen. Der Rath beschloß: Falls Wuria noch einmal schlechtes Fleisch haben sollte, so soll er gestraft, das Fleisch confiscirt und unter die Armen aufgetheilt werden.

Ueber Ansuchen des gesammten Bäckergewerbes allda wurde am 19. Juni ein Handwerks-Commissarius aufgestellt.

In der Sitzung am 12. November wurde über Antrag des Stadtrichters dem Johann Khrucher der bürgerliche Weinschank und die Brotbäckerei eingestellt.

Ueber Auftrag des Kreisamtes wurde den Hafnern am 23. November befohlen, wegen Feuersgefahr die Brennöfen in Sicherheit herzustellen. (Es waren damals drei Hafnermeister in Cilli.)

[9]) Graf Gaisruck hatte den Fleischaufschlag um 700 fl. gepachtet.

Im Jahre 1762 war Gottlieb Pichler Buchbinder in Cilli.

Der Zimmermann Johann Keucher bat am 18. März um den Weinschank gegen jährliche Erwerbssteuer, um Ausübung seines Handwerks und um Aufnahme als Bürger. Schluß: Wofern er sich mit der Kenntniß des Handwerks ausweist und das ehrsame Handwerk ihn als einen Meister aufnehme, so werde, was Recht ist, geschehen.

In der Sitzung am 19. April 1762 beschloß der Rath über Recurs der Fleischhacker, das Pfund Rindfleisch soll um 13 ₰ ausgeschrottet werden. Bis zur Erledigung eines neuen Recurses entschied am 26. April das Kreisamt, daß die Fleischhacker vorderhand das Pfund Rindfleisch um 14 ₰ ausschrotten dürfen. Dagegen wandten die Fleischhacker ein, daß sie bei einem solchen Preise nicht bestehen können, sintemal alles schlachtbare Vieh außer Landes getrieben werde, so daß nicht einmal ein schlechtes Vieh zu haben sei. Der Rath gab ihnen den Bescheid, sie sollen sich selbst nach Graz wenden.

Am 9. Juni trug das Kreisamt dem Rathe auf, den Mangel an Fleisch gründlich zu untersuchen und den Fleischhackern aufzutragen, das Militär sowohl als das Publikum mit „gueth, gesundt und genugsamben Fleisch" zu versehen.

Am 27. August wurde an das Kreisamt berichtet, „weillen das Fleischausschrotten bis Barihlmai pr. 3 kr. passiert worden, nachdeme aber daß Vieh annoch Theyer, vnd wenig zu bekhomben, als glauben vnuorschreiblich annoch pr. 3 kr. ausschrotten zu lassen." Wurde am 19. October bis Weihnachten bestätigt.

Am 27. September wurde beschlossen, „daß es im Monat October bei den bisherigen Brottaxen zu verbleiben habe, weil das Getreide im Werthe noch nicht gefallen ist. Sämmtliche Bäckermeister langten am 1. October an um Rückvergütung der für dieses Jahr zu viel bezahlten Gewerbsteuer und um Abschaffung „deren brodt bachendten weiber, so ohnenhin andere guethe profession Treiben." Der Rath beschloß, die Bäcker sollen am nächsten Rathstage ihre Freiheiten vorlegen, dann würde geschehen, was recht wäre; wegen der Steuer könnte für dieses Jahr nichts mehr geändert werden.

Am 30. März 1763 suchten die Fleischhacker um Erhöhung der Fleischtaxe an. Der Rath verwies sie an die Behörde, „inmassen in Magistr. Vollmacht nicht beruhet, den Fleisch Tax zu Erhöchen".

Am 4. August wurde ein Patent wegen der trockenen Maße, Ellen und Gewichte, wie auch wegen des Weinausschankes verlesen und kundgemacht.

V. Handel und Verkehr.

Laut Verordnung des Kreisamtes vom 21. Mai 1760 sollte von den nach und von Triest und Fiume verkehrenden Transitogütern keine Roß- und Wagenmauth abgenommen werden. — Der Rath stellte vorderhand diese Mauth ein, behielt sich jedoch eine Resolution vor. — Am 11. Juni wurde abermals diese Mauth eingestellt. — Der Rath erwartete die Ankunft des k. k. Hofcommissarius, Herrn Grafen Villaume.

Das Standrechtsgefäll wurde vom Stadtamte contractlich auf eine gewisse Zeit verpachtet, so auch am 8. August an einen gewissen Lorenz Vodopiutz.

Ueber eine Eingabe des Verwalters von Reifenstein wurde am 29. August den Bauern verboten, den Weizen in Sct. Margarethen bei zwei Häuslern, die Krainer waren, zusammenzutragen und zu verkaufen.

Am 3. October beschloß der Rath, sämmtliche Städte und Märkte im Viertel Cilli mittels Circulares auf den 16. d. auf das Rathhaus einzuladen, um zu berathen, was wegen der neu einzuführenden Introito- und Consums-Mauth bei der am 7. November nach Graz einberufenen Tagsatzung zu thun sei. Am 31. October wurde Assessor Herzog als Abgeordneter für diese Angelegenheit gewählt. Dieser berichtete in der Sitzung am 11. November, daß er letzten Samstag mit Herrn Dr. Brinkh sich zur Tagsatzung in die Burg begeben habe, der Thorhüter habe ihm jedoch gesagt, daß die Tagsatzung erst am 15. d. stattfinden würde, da der Graf von Perlaß selbst anwesend sein wollte. Dr. Brinkh forderte eine schriftliche Aeußerung des Rathes über die neue Mauth. Der Rath protestirte gegen die Einführung einer neuen Mauth für die hier durchgeführten und eingeführten Waaren. Laut Decretes des Kreisamtes vom 19. Jänner 1761 ist der Stadt Cilli freie Mauth in Hohenegg und Sachsenfeld zu errichten gestattet worden, doch muß die Mauthtabelle in Wien vorgelegt werden. Die Sachsenfelder machten jedoch dem Mauthner nach einer Anzeige vom 7. August Schwierigkeiten, man wollte die abverlangte Gebür nicht zahlen; der Rath drohte ob solcher Renitenz mit einer Anzeige an das Kreisamt. Ueber Anordnung des Kreisamtes wurden in Sachsenfeld und Hohenegg bei den Mauthen Tafeln aufgestellt; die Widerspenstigen sollten in einem eigenen Libell angezeigt werden.

Das Kreisamt trug am 25. August auf, die Straße nach Sct. Marein über die „Kroatische Mühle" (Gemeinde Unterkötting) in wanderbaren Stand herzustellen und binnen 8 Tagen über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Schluß: Als vor einigen

Jahren Hand angelegt wurde, seien die Arbeiter von den Dienerspergischen Unterthanen (auf Beschigrad) vertrieben worden; überdies sei die Stadt nicht allein verpflichtet, die Straße zu repariren, sondern nach dem vorjährigen Decrete auch die Anrainer, so die Straße am meisten benützen; auch sollte es gestattet sein, einige Bäume und Gesträuche loco zu verwenden. Ueber neuerliche Aufforderung der Behörde wurde in der Sitzung am 18. September ein Bericht über diese Straße nach der ersten Linie verlesen. Alle Räthe waren damit einverstanden, nur Herr Herzog nicht, der da meinte, daß der Weg über „Weschi-Grädt" (Beschigrad) um eine Stunde näher sei, daher sei hier die Straße anzulegen. Auf dieses Bedenken hin verweigerten auch die übrigen „RathsIndividuen" die Unterschrift.

Laut Kreisämtl. Decret vom 22. September wurde dem Rathe aufgetragen, die Seitenstraßen und Brücken vom Niederlags-, Roß- und Viehmauth-Gefälle zu unterhalten. Der Rath erwiderte darauf, daß diese Gefälle dermalen nicht einmal so viel eintragen, daß das Pflaster und die Ringmauer erhalten werden könnten; die benachbarten Unterthanen müssen zur Erhaltung der Straßen herbeigezogen werden. Auf eine Zuschrift des Magistrates von Windisch-Feistritz hin beschloß der Rath am 5. November eine Convocation sämmtlicher Städte und Märkte von wegen Befreiung von der neu aufkommenden Introito- und Consumo-Mauth zu Anfang des Monates auszuschreiben.

Der Stadtrichter berichtete am 12. November, daß der Stadtpfarrer und Erzpriester allda „einen ordentlichen Weinhandl mit Khauffen vnd wieder Verkhauffen treibet;" er fragt an, ob solches zu gestatten und was in dieser Sache zu thun sei. Es erfolgt der einhellige Beschluß: Es ist dem Stadtpfarrer desfalls „ein güettliches Ersuch-Schreiben zuzuschicken, falls aber derselbe diesen Weinhandl nicht lassen würde, solle sodann dessentwegen die Clag bey Se. Excellenz dem Gnädigen Herrn Erzbischoffen zu Görz eingelegt werden."

Ueber Bericht des Stadtrichters am 23. November, daß bei den Wegmauthen in Hohenegg und Sachsenfeld nichts eingehe, weil niemand trotz der Mauthtafeln zahle, beschloß der Rath eine Beschwerde an das Kreisamt einzugeben.

Auf Anlangen des Mathias Laurenz Wildauer, landesfürstlichen Hofkammer-Procurators, war in puncto unbefugter Mauthabnahme von Transitogütern und schwarzem Eisenblech von der Repräsentation und Kammer am 19. December ein Verhör für den 16. Jänner 1762 angesetzt worden. Der Rath befragte den

Stadtniederleger Ignaz Wersin, der sagte, daß er von einer Transitowaare niemals eine Mauth abgenommen habe, wohl aber von der zu Laibach ablegenden Waare. Schluß: Es ist in den Rechnungen nachzuschlagen, sodann die Sache Herrn Dr. Brinkh zu überlassen.

Der Gerichtsverwalter Wolff berichtete als Vorsitzender am 8. Jänner 1762, daß die Bauern aus der Koschnitz[10] zu ihm kamen und klagten, daß der Weg in die Stadt vom Wasser völlig zerstört wäre, trotzdem sie für jedes „Fiederl holtz", das sie in die Stadt führten, die Wegmauth zahlen müßten; es möchte daher der Weg hergestellt werden. Der Rath entsandte eine Commission.

Am 30. April entschied der Rath, daß die Geschäftsleute ihre Stände bei Märkten auf dem Lande dort haben sollen, wo sie ihre Vorfahren hatten.

Als Fuhrlohn von Cilli nach Wien für eine mit Häuten und Fellen beladenen Wagen zahlte man im Jahre 1762 4 fl. 30 kr.

Laut kreisamtlichen Decretes vom 30. Juni wurde dem Magistrate zu Sachsenfeld und Hohenegg aufgetragen, die Wegmauth der Stadt Cilli zu zahlen und auch für die frühere Zeit zu vergüten. Am 16. Juli suchte der Bürger und Gastgeber Josef Bianki[11] an, „den übrigen Gastgebern, so ohne denen mit ihrer guethen Profession sich Nähren khönnen", diesen Erwerb zu untersagen. Decret: „Inmassen sich die Pasagier nicht zwingen lassen wurden, wann nuhr dieses Einzige Gasthauß alda wehre, alda in die Statt Einzukheren, mithin selbe, wan sy bey denen Supplenten nicht Einkheren wolten, sich nach belieben weither begeben wurden, weliches Ihnen Supplenten kheinen Nutzen bringen, dabey aber doch Jenen, so dermalen auch Gasthäuser halten, der wenige Nutzen entgehen würde, würdt also der Supplent sich selbsten angelegen sein lassen, durch guethe bewürthung die Pasagier an sich zu bringen."

Das Kreisamt theilte am 9. August die Erledigung des Recurses des Josef Bianki seitens der k. k. Repräsentation und Kammer mit, „womit aufgetragen würdt, über Vernehmung deren Interessenten den fördersambsten Bericht zu Erstatten." Schluß: „Demnach den Interessenten vernemben worden, weliche vorgeben, daß Niemandt gezwungen werden kann, nuhr in Einem Einzigen Gasthauß Einzukheren, mithin Ist in conformitate voriger Magist. Rathschluß deme Kreisamte zu berichten."

[10] Am Südabhange des Nikolaiberges, zur Gemeinde Umgebung Cilli gehörig.

[11] „Zum goldenen Engel."

Ueber Aufforderung des Kreisamtes zu berichten, wie viele ordentliche Wirths- und Einkehrhäuser vor alters allhier gewesen und wie viele pro futuro zu determiniren nothwendig sei, berichtet der Rath am 29. October, daß von altersher keine gewisse Anzahl Gasthäuser gewesen, sondern wer immer von den Bürgern ein Gasthaus hat aufrichten wollen, dem stand es frei. Es waren hier neun Gasthäuser und das des Bianki war eines der jüngsten. Damit vor der Stadt nicht noch mehr Gasthäuser errichtet würden, wollte man in Hinkunft auch in der Stadt keine gewisse Anzahl introduciren. Nach einem kreisamtl. Decrete vom 15. December wurde die Zahl der Einkehrhäuser in Cilli künftighin auf sechs bestimmt.

Am 8. October faßte der Rath über Antrag des Gerichtsverwalters den Beschluß, eine Eingabe an das Kreisamt zu machen, mit der Bitte, die Ausfuhr des Hornviehes und Schmalzes zu verbieten; das Verbot soll auch den Grenzmautheinnehmern mitgetheilt und die Confiscation aufgetragen werden.

Ver. der k. k. Repräsentation und Kammer vom 16. December: „aller Vorrath an Chocholata, Caccau vnd Caffe solle durch den Banco-gefähls-Administrations-Mauth-Beambte beschrieben, vnd denenselben die anverlangte Assistenz geleistet werden.“ Am 19. April 1763 wurde diese Verordnung dahin ergänzt, „daß, weillen auf den Cacao, Chiocolata vnd Thee Ein Steuer aufschlag angelegt worden, die hiesigen Khauffleuthe vnd Cramer sub fide jurata die Consignationes des Vorrathes bis halben May zu Magist. handten Einreichen, vnd soliche der Repräs. Eingeschickht werden solten.“

Laut Decretes des Kreisamtes vom 18. Juli wurde die Mauth-Niederlag und das Weggeld-Gefäll licitando verpachtet. Nach einem zweiten Decrete wurde verboten, Victualien bei den Stadtthoren und Privathäusern zu verkaufen, weil sich die hier liegende Miliz beschwerte; alles mußte in Hinkunft auf den Platz gebracht werden. Der Verwalter von Tüffer, langte in der Sitzung am 26. August an, daß die Straße nach Tüffer, soweit der Burgfried reiche, reparirt werden solle. Der Rath beschloß, den Schutt, der vom Felsen hinter Rann herabgefallen, ins Wasser werfen zu lassen: der Stadtforstknecht Barthol. Essich sollte Sorge tragen, „daß schleunig verricht werde.“

Laut Verordnung vom 20. August (int. am 2. December) wurde die Bürgerschaft „von den einführenden Victualien vnd producten der anvuerlangten Mauth Endthebet.“

VI. Kirche und Unterricht.

Laut Decretes der „subdelegirten Mülden Stüfftungs-Commission“ d. d. Cilli den 3. Juli 1760 waren zu jeder Kirchencasse drei verschiedene Schlösser und Schlüssel innerhalb drei Tagen zu machen. Ebenso wurde der Vorschlag, zur Stadtpfarrkirche gehörige Grundstücke zu verkaufen, genehmigt.

In der Rathssitzung am 14. August wurde das Gesuch des Andreas Ude, Cantors zu Gonobitz, um die Stelle eines Schulmeisters vorgelegt. Decret: „Der Supplendt wirdt hiemit Ihro Hochwürden Herrn Statt-Pfarrer vnd Erz-Priester präsentirt, vnd so vüll den Magist. anbetr. vor Einen Schuellmaister aufgenomben, mithin würdt derselbe den 26. September, sothanen Dienst anzutretten, sich allda Einzufindten müssen. Jedoch das selber die Jugendt fleissig vnd Eyffrigst zu Instruiren vnd auch in der Kirchen den Chor mit der Music Embsig zu versehen sich angelegen sein lassen, sonsten sich fridtlich vnd nüchtern aufführen solle.“

Am 22. August enthob der Rath den bisherigen Schulmeister Johann Andree trotz seines Ansuchens um Belassung auf seinen Posten, „inmassen der Supplent öfters Ermahnt worden, die Kinder besser zu instruiren und selbe in besserer Zucht zu halten, solliches hingegen nichts gefruchtet, worüber von der Bürgerschaft vülle Klagen vorkhomben; daß zu wider Allerhöchster Resolution die winkhl Schuellen nicht haben abgeschafft werden können. Und als Er sich verehelichen zu dürffen bey dem Herrn Stadtrichter sich gemeldet, dannenmahls vmb Einen andern Dienst sich vmbzusehen Ihme angedeutet worden, als Ist bereiths aus obigen Vrsachen Ein anderer Schulmaister aufgenomben, vnd von dem Herrn Statt-Pfarrer vnd Erz-Priester Confirmirt worden.“

Verordnung der inneröst. Reg. vom 12. October: die Pfarrer und anderen Geistlichen sollen den Religiosen, „so von den armen Sündern zum Beistehen und Ausführen begehrt werden“, kein Hindernis machen.

Laut Antwortschreiben des Hofagenten von Bendel vom 31. Jänner 1761 war die von den Beneficiatenhäusern bezahlte Contribution bis zu einem Universal-System zurückzubezahlen. (Es waren damals in Cilli vier Beneficiatenhäuser.)

Ueber Bericht und Antrag des Kirchenprobstes zu St. Daniel wurde Frau Anna Andrein, Ehegattin des Organisten Josef Andree, angewiesen, den zehnten Pfennig von den übernommenen Grundstücken zu zahlen, widrigenfalls dieser Zehent bei dem Grunde selbst gesucht werden würde.

Verordnung der inneröst. Reg. vom 26. Juni: Wegen der zur Beicht und Begleitung zur Richtstätte berufenen Ordens- oder weltlichen Priester aus fremden Pfarren haben jedesmal den Pfarrer des Ortes ad sciendum zu begrüßen. Solches ist nach Beifügung des Rathes allhier immer geschehen.

Ver. der inneröst. Reg. vom 21. August: Vom 14. September bis 3. November dauern die Weinferien.

Ver. der inneröst. Reg. vom 17. Februar 1762: Die zur Stadtpfarrkirche gehörigen Aecker und Gründe dürfen nicht verkauft, sondern sollen der Bürgerschaft zu ihrer Nothdurft gegen Reichung eines geringen jährlichen Zinses überlassen werden.

Nach einer Verordnung der inneröst. Reg. vom 31. August wurden die Weinferien vom 14. September bis 7. October festgesetzt.

Die Milden-Stiftungs-Commission forderte am 14. April 1763 die Einsendung der Kirchenrechnung von der Pfarrkirche St. Daniel.

Der Stadtorganist Josef Andree bat am 29. Juli das Beneficiatenhaus, welches „sehr schlecht und baufehlig vnd zu bewohnen vnbrauchbar scheinet“, zu repariren und einen Verschlag auf dem Gange machen zu lassen. Es wurde beschlossen, nach vorgenommenen Augenschein und Rücksprache mit dem Stadtpfarrer und Erzpriester wegen dieses wie auch des Schulhauses das Nöthige vorzukehren.

Eine Verordnung der inneröst. Reg. vom 9. August ordnete die Weinferien an. (Ohne Zeitangabe.)

Verordnung der inneröst. Reg. vom 10. September: die FF. Misericordiae et P. P. Trinitarii sind auch respectu der Sigelordnung als Mendicanten primæ classis anzusehen, somit hievon befreit.

VII. Militärisches.

Das Edelthum Tüchern ersucht am 1. Juli 1760 „vor den gestelten Simon Waborkh Einen andern tauglichen Recruten denenselben auszuliffern.“ — Es wurde ein anderer zur „Verthauschung“ vorgeschlagen.

Am 27. Juli wurde ein Rathsmitglied mit den Recruten nach Graz geschickt.

Laut Patentes der Recrutirungscommission d. d. Graz vom 11. Juni waren denjenigen Parteien, so bis Ende August ihre Mannschaft stellten, für jeden Mann 20 fl. vergütet worden. Diese Vergütung erfolgte aus der Stadtcassa.

Das Kreisamt ordnete am 20. August an, daß „respectu deren hier ligendten Königl. Preysischen Kriegsgefangenen zu Volge der vorhin gemachten Anordnung alle Vorsichtigkheith gemacht werden solle.“[12]

Nach einem Kreisamts-Decrete vom 10. November wurde verfügt, daß die Karlstädter Husaren bei den Bürgern gegen Schlafkreuzer einquartirt bleiben und nicht in die Kaserne verlegt werden sollen. Der Rath hat in der Sitzung vom 11. November beschlossen, dagegen zu recuriren. In diesem Recurse, der in den Statthaltereiacten vom Jahre 1760 vorliegt, betont der Rath, daß es unmöglich sei, gegen Entrichtung des Schlafkreuzers Stroh, Holz, Licht und Betten für zwei Mann sammt Pferd beizustellen, sintemal wenig Stroh vorhanden sei und wenige Bürger Stallungen haben, also nur einzelne die Einquartierung tragen müssten. Deßhalb habe der Rath im Stadthaus, wo auch andere Commandirte[13] liegen, Stallungen für 14 Pferde aufgenommen, 2 Zimmer für die zugehörigen Husaren herrichten lassen, und im Hause des Herrn Friedrich seien auch Stallungen für 14 Pferde vorräthig. Aber die Husaren „wollen zu zwei und zwei bey denen Burgern liegen, vnd solliches aus kheinem andern absehen, damit sie von den armen Burgersmann desto leichter ein Zuegemueß zu erpressen die gelegenheit hatten.“ Die Repräsentantenkammer entschied am 10. Dec. (intim. am 24. d.) dahin, daß die Einquartierung in den zwei Häusern nicht statthaben dürfe, sondern bei den Bürgern in alter Weise bis zur „Ausfindung einer größeren Unterbringungsgelegenheit.“ Wegen des „zuegemueß“ geschah ein abstellender Bericht an die inneröster. Militär-Ober-Direction.

Laut Patent vom 25. Nov. waren bis Ende Jänner 1761 2307 Recruten zu stellen; für jeden Assentirten wurden 20 fl. Bonificirung gezahlt.

Die k. k. Repräsent. und Kammer wies am 16. Feb. 1761 den Recurs des Casern-Inspectors Matzur um eine jährl. Besoldung und um Ablassung des Lagerstrohs nach den preußischen Kriegsgefangenen ab.

Laut Decretes des Kreisamtes vom 27. Mai wurde im Falle der Militäreinquartierung ein „leidentlicher Quartier Bestandt“ aus dem Kasern-Fonde verwilligt.

---

[12] Seit 1757 waren in verschiedenen Orten Steiermarks, wie auch sonst in Innerösterreich, Tirol und Kroatien preußische Kriegsgefangene (prisoniers) aus dem siebenjährigen Kriege untergebracht.

[13] Welche die Kriegsgefangenen bewachten.

In Folge einer Beschwerde, daß die Militärpatroll zur Nachtzeit „große Excesse mit Arrestnembung der Burger verübet“, wurde am 26. Juni beschlossen, beim Herrn Hauptmann Remedur anzulangen.

In der Sitzung am 13. November wurde wegen des von dem Minoriten-Convent allda „für einen überlassenen Recruten anhero übergebenen Erbholden“ beschlossen, daß von dem Erbholden 30 fl. Abkaufgeld angenommen, hingegen dem Convent ein Revers, daß man respectu des dem Convente überlassenen Recruten keine Ansprüche zu machen befugt sei, aufgestellt werden solle.

Das Kreisamt trug am 25. Februar 1762 dem Rathe auf, für die Unterbringung von 60 preußischen Prisonniers und 15 Mann Commandierte sofort Vorsorge zu treffen. Es wurde das Preckorschek'sche Haus in Bereitschaft gestellt, da sie in der Kaserne nicht untergebracht werden konnten. — Laut zweiter Zuschrift wurde den Bürgern und sämmtlichen Hausbesitzern verboten, mit den Prisonniers umzugehen und ihre Briefschaften zu befördern. Der Rath ließ die Bürger von Haus zu Haus warnen.

Auf Antrag des Gerichtsverwalters, Herrn Schneiders, wurde in der Sitzung am 27. Februar beschlossen, die Otočaner aus dem Quartierhaus in das Haus des Vodopiutz zu verlegen, damit die 15 Banalisten dort untergebracht werden könnten.

Nach einer Zuschrift von Graz vom 24. Mai hatte der Rath für das Jahr 1762 zwei Recruten zu stellen und 12 fl. 7 kr. 10 ₰ Werbgeld zu zahlen. Der Rath gab den Auftrag bei den Stadtthoren genau zu invigiliren, um die erforderliche Mannschaft aufzubringen.

Der von der Stadtpfarre St. Daniel abgegebene Recrut wurde vom Rathe am 6. August krankheitshalber entlassen.

Das Kreisamt forderte am 8. November den Rath auf, die pro 1762 ausständigen Recruten allsogleich zu stellen, widrigens mit der patentmäßigen Bestrafung vorgegangen werden würde.

Laut Decretes des Kreisamtes vom 19. November beanspruchte der allhier stationirte Proviantofficier das vor der Stadt lagernde Eichenholz der Frau Riser. Eine Commission des Rathes unterhandelte mit Frau Riser im Kreisamte zugunsten des Officiers.

15. December: Der bei dem Gaißruckischen Infanterie-Regiment geweste Obristwachtmeister Cajetan Graf Gäller war meineidigerweise zum Feind übergelaufen; er wurde seines gräflichen Stammes entsetzet, zum Schelm declarirt, dessen Name durch den „Freyman“ auf den Galgen geschlagen, und in Betretung ist er mit dem Strang „vom Leben zum Tott hinzurichten“.

Laut Verordnung des Ober-Kriegs-Commissariates in Graz vom 2. Jänner 1763 wurden dem Magistrate für Kasernunkosten in der Zeit vom 1. August 1761 bis 31. Juli 1762 6 fl. 26 kr. angewiesen.

Laut Decretes des Kreisamtes vom 2. Jänner hat der Admodiations-Verwalter Egerer erklärt, das Karlstädter Tabakcommando gegen Schlafkreuzer mit Holz, Licht und Lagerstroh zu versehen.

Der Verwalter zu Rothenbüchel forderte am 27. Jänner vom Rathe die Auslieferung seines „vor Einem Recruten Empfangenen Erbholdten". Der Rath antwortete, „daß sich diser freywillig vnterhalten lassen, vnd selber darzue kheineswegs gezwungen worden."

Am 25. Februar wurde dem Rathe vom Kreisamte aufgetragen, dem hier auf Werbung stehenden Oberlieutenant Baron von Maldini ein Quartier unentgeltlich zu geben.

Das Kreisamt trug am 28. März 1763 auf, die Kaserne allda durch Bauverständige untersuchen zu lassen, das Mangelhafte sogleich zu repariren und den Ueberschlag einzusenden. Der Gerichtsverwalter berichtete, daß solches bereits durch die Maurer und Zimmerleute geschehen, die den Ueberschlag gemacht haben. Am 15. April erging in dieser Sache eine neuerliche Aufforderung des Kreisamtes mit dem Hinweis, „daß Nothwendigste in den Zimmern mit möglichster Würdtschafft herzustellen." Der Rath ersuchte den Kreishauptmann, „daß derselbte sich in die Casserne zu besichtigen mit denen abordendten Herrn bemiechen möchte."

In der Sitzung am 30. Juni beschwerte sich die Bürgerschaft „wegen der so sehr beschwärlichen Standt-Quartier, wodurch die burgerschafft so sehr überleget, daß deren die mehristen in Ihrer profession gehemet, zu dem das Franz Fridrich Hauss, so der Proviandt Officier di Marki in bestandt genomben, vom Standt-Quartier frey gemacht werden wolle." Der Rath legte in seinem Berichte an die Repräsentation und Kammer noch nahe, daß diese Standquartiere auch wegen der Durchmärsche sehr beschwerlich fielen.

Laut Kreisamts-Decret vom 11. Juni wurde aufgetragen, alle abgedankten Soldaten, so ohne Paß betreten werden, aufzuhalten, ebenso soll mit Bezug auf das am 26. Mai 1749 erlassene Patent auf die Deserteurs achtgegeben werden.[14]

In der Sitzung am 18. Juli beschwerte sich abermals die Bürgerschaft „wegen der damaligen Militz, die durch Ihre aigene

[14] Bei den preußischen Kriegsgefangenen hatte sich auch mancher Deserteur eingeschlichen.

machtigkheith In denen bürgerlichen Häusern verlegt vnd Einquartirt worden seint", weil sie dadurch in Arbeit und Gewerb behindert würden. Es wurde beschlossen, deßwegen zwei Abgeordnete an die höchste Stelle nach Graz zu schicken, die zugleich berichten sollten, daß in der Kaserne 28, im Quartierhaus 11 Zimmer bewohnbar seien, und daß die Kaserne mit vielen Unkosten hergestellt wurde. Am 20. Juli berichtete der Stadtrichter, daß ihm der Herr von Gallenfels[15] mündlich mitgetheilt habe, der Oberst des hiesigen Bettelheimischen Regimentes wolle eine von den unter die Bürgerschafft verlegten zwei Compagnien in die Kaserne einzuquartiren, die andere soll nach Belieben des Magistrates unter die Bürgerschaft vertheilt werden. Ueber Beschluß des Rathes begab sich eine Abordnung des Rathes ins Kreisamt und stellte vor, daß früher die Quartiere von der Miliz allein ausgesucht und beschrieben worden seien, die Bürgerhäuser ohnehin mit Stabs- und andere Oberofficieren belegt seien und daß, wenn dem Magistrate jetzt die Vertheilung obliegen soll, ein schriftlicher Auftrag geschehen müßte. Da Herr von Gallenfels die Abgeordneten abwies, so beschloß der Rath eine Eingabe an die oberste Stelle.

Laut Verordnung der Repräsentation und Kammer vom 29. Juli sollte man sich noch etwas gedulden, es werde baldmöglichst Abhilfe geschaffen werden. Daran schloß das Kreisamt das Circulare, daß wegen der einzelweisen Einquartirung außerhalb der Kaserne eine verläßliche Conscription aller in den Städten und Märkten befindlichen Häuser mit genauer Angabe aller Zimmer und Kammern innerhalb acht Tagen bei zwölf Reichsthalern Strafe eingeschickt werden soll. Der Rath betraute sofort eine viergliederige Commission mit dieser Aufgabe. Der am 12. August erstattete Bericht lautete dahin, daß die allhiesigen Bürger ihre Zimmer theils zur Wohnung für sich und ihre Familien, theils „zur handtirung als eine werkhstatt vnendtperlich" brauchen, und wenn schon ein Zimmer übrig bleibe, so sei es für Kranke und Preßhafte erforderlich: deshalb sei „eine abhelffung anzulangen, auf daß von disen khleinen orth Eine Endrung von der Miliz beschechen möchte."

Laut kreisamtlichem Decrete vom 21. November wurde wegen der den Militärreglement zuwiderlaufenden Unordnungen und Excesse seitens der einquartirten Miliz der schärffste Befehl ertheilt, „dahingegen auch die Bürgerschafft der Millitz die Reglementmässige gebür guetwillig abzureichen den gemain Man mit aller Be-

[15] Seit 8. Juni Kreisamts-Adjunct und Stellvertreter des Kreishauptmanns Anton von Fürnberg.

schaidenheit zu tractiren, sich von allen derartigen Disput woraus Zankereyen Enstechet, sich zu hüten, so fehrn von der Millitz waß verursachet werde, bey dem Comandirenden Herrn Officier die Clag vor zu keren, bei nicht erhaltender Satisfaction daß weitere an die höchste Stöll zu berichten ist."

In der Sitzung am 2. December[16] berichtete der Stadtrichter, daß der Obrist des Carlosischen Infanterie-Regimentes „von denen Statt Thoren die Thorschlissel abgefordert vnd schüldtwacht bestellet hat." Der Stadtrichter wird beauftragt, anderswo, zunächst in Marburg, sich zu erkundigen, ob die Stadtthorschlüssel die Miliz oder der Stadtthorsperrer habe.

VIII. Gerichtliches.

Am 23. April wurde die einem Hafnermeister „wegen gewexelter gestohlener Thaller" auferlegte Strafe von 2 fl. bestätigt. Es blieb dabei, trotzdem daß der Verurtheilte am 2. Mai das Jurament antrug.

Am 30. Mai wurde des Franz Josef Ainschütz, Bürgers und Brauers allda, Testament im Beisein der Witwe verlesen, ebenso der „von Mundt ausgesprochene letzter willen" des bürgerlichen Strumpfwirkmeisters Franz Leuttner.

Die inneröster. Reg. theilte am 12. Februar (verlesen in der Rathssitzung am 11. Juni) mit, daß der zu Graz in crimine adulterii et stupri processirte Paul Faiber gegen geschworene Urfehde relegirt worden ist.

Laut Verordnung der inneröster. Reg. vom 9. Februar und 4. Juni wurden Thomas Hochkoffler „mit Einbrennung R. X. A." und Fridel Martin aus allen k. k. Erblanden relegirt.

Ueber Klage des Postmeisters Andreas von Jacomini wider den Hafnermeister Andreas Sinka wegen „bevorstehendter Feuersgefahr" setzte der Rath zur Vornahme des Localaugenscheines eine Tagsatzung auf den 7. Juli fest.

Die inneröst. Reg. theilte am 17. Juni mit, daß bei der Vogtei Feldkirchen zwei Individuum aus allen k. k. Erbländern relegirt worden sind, mithin bei Betretung als Brecher der Urfehde wider sie verfahren werden soll.

Am 20. Juni wurde über Ersuchschreiben Sr. Exzellenz des Grafen Gaißruck in puncto eines von Josef Lukeschitz im November

[16] Schluß dieses Bandes.

1759 in Suodenberg[17] geschossenen Fuchses verhandelt. Der Geklagte sagte aus, daß er Wein kaufen gegangen sei, und da habe er „wegen der Wölff Ein Flintl mit genomben." Als er spät abends nach Hause gegangen, sei ein angeschossener Fuchs herangekommen; den habe er angeschossen und noch lebend heimgebracht. Solches sei aber im Tücher'schen Territorio[18] geschehen. Der Rath gab dem Grafen als Bescheid, „daß Josef Lukeschitz ein landesfürstlicher Bürger, jeder Bürger aber selbst Standt in rechten hat."

Am 22. August wurde Johann Kreiner, bürgerlicher Gürtlermeister allda, über sein Ansuchen von der Gerhabschaft über zwei Töchter des Josef Ainschütz enthoben und diese dem Stiefvater, Georg Christian Wiellandt, übertragen.

Franz Wuria, Sternwirth allda, langte am 24. August beim Rathe schriftlich an, gegen den Wein-Täz-Inspector daselbst, Herrn Fux, wegen gnädigster Manutenirung respectu eines ihm anwerfenden Contrabandes. Der Beschwerdeführer wurde an Se. Excellenz den Herrn Statthalter gewiesen.

Reg. Ver. vom 2. September: „Der Judt Emanuel Jacob ist in puncto attentati furti bey der Herrsch. Khüernberg gebrandtmarkhet Vnd aus allen k. k. Erblanden auf Ewig relegiert worden."

Verordnung vom 18. November: Bei Interponirung der Appelation ist kein weiteres Verfahren gestattet, sondern der Richter, über dessen Urtheil die Appelation vermeldet wurde, hat sogleich zu erkennen, ob die eingewendete Appelation zuzulassen sei oder nicht.

Da der Fleischhacker Franz Wuria schon zwei Kühe geschlachtet und ausgeschrottet, und weder dem Magistrate noch dem Handwerke obedirt hatte, so wurde er in der Rathssitzung vom 2. Jänner 1761 von wegen des Ungehorsams und übler Consequenz zu zwei Tage bei Wasser und Brod in Arrest condemnirt.

Wuria klagt am 13. Februar 1761 seine Mitmeister wegen Ersatzes des in der abgelaufenen Fasten erlittenen Schadens. Diese haben nämlich in der Fasten wegen der großen Einquartierung und der preußischen Prisonieurs um 11 Ochsen und 34 Kälber mehr geschlachtet, während ihm nicht gestattet wurde, mehr zu schlachten. Da er aber nach Aussage der Mitmeister im Winter um 10 Ochsen mehr geschlachtet hat, und weil der Stadtrichter aus Vorsicht, „da öffters beschechen daß wan an Cloger daß schlagen gewesen, Mangel an Fleisch wahre", den Mitmeistern das Schlagen befahl, so wurde Wuria mit seiner Forderung abgewiesen.

---

[17] Ort Sovodna, zur Gemeinde Umgebung Cilli gehörig.

[18] Das Gebiet der Edlingen von Tüchern, östlich von Cilli.

Am 5. Jänner 1761 klagte ein Bäckerjunge die Bäckermeisterwitwe Reinniger wegen Erstattung von Reiseunkosten. Diese versprach ihm die Ehe; deßhalb reiste er nach Müllstatt in Kärnten, um sein Geld und einen gerichtlichen Paß zu holen. Nun erklärte die Witwe ihn nicht zu heiraten. Die Witwe sagte, daß sie dem Jungen zwar zugesagt habe, wenn er die nöthigen Mittel habe und der Profession wohl kundig sei. Sintemal aber die Mittel nicht ausreichen und er auch der Profession nicht genugsam kundig sei, indem er dreimal bei ihr probeweise gebacken und die Semmel völlig verdorben habe, so könne sie sich nicht entschließen, ihn zu ehelichen. Der Rath wies mit einhelligem Schlusse den Kläger ab, weil man einen unerfahrenen Bäcker in præjudicum des publici keineswegs aufnehmen könne.

Laut Regierungs Verordnung vom 20. October 1760 intim am 22. Jänner 1761, sollte eine Consignation aller alten erledigten und unerledigten Processe eingeschickt werden. Schluß: Es ist kein alter unerledigter Proceß vorfindig.

Kreisamts-Decret vom 9. März 1761: In Justizsachen unterstehen die Bürger dem Magistratui Civico als erster Instanz, dann der obern Gerichtsstelle, in publicis et politicis aber dem Kreisamte bis zur k. k. Repräsentation und Kammer.

Der Stadtrichter klagte in der Sitzung am 25. September, daß im Hafnerbrennofen der Frau Siuka Feuer entstanden und die Nachbarschaft bedroht hat. Durch seine persönliche Dazwischenkunft wurde die Gefahr beseitigt. Dafür wurde er aber von dem Nachbarn Herrn Schneider beleidigt. Der Rath befahl der Frau Siuka eine mit Eisen beschlagene Feuerleiter anzuschaffen und verurtheilt sie zu acht Tagen Arrest; Herr Schneider bekam einen Verweis und mußte zwei lederne Feuereimer anschaffen.

Am 12. December überreichte Herr Andreas Caspar de Jacomini, k. k. Postmeister allda, unter dem Vorsitze des Gerichtswalters Wolff eine Ehrenbeleidigungsklage gegen den Stadtrichter Janetschek.

Decret: „Dem Herrn Stattrichter Janetschekh würdt mit zustellung dits hiemit aufgetragen, sich hierüber a die recepti Inner acht Tagen Standthafft zu verantworthen."

Laut Ver. der inneröst. Reg. vom 9. Jänner 1762 wurde ein Mann und ein Weib in puncto adulterii simplicis et imputati furti aus allen k. k. Erblanden auf ewig relegirt.

Nach einer anderen Verordnung wurde aufgetragen, den mit über 1000 fl. Gagegeldern entwichenen Lieutenant Sterl im Betretungsfalle dingfest zu machen.

Nach Aufforderung der inneröst. Reg. vom 3. Jänner war binnen acht Tagen zu berichten, ob und welche Cridahandlungen beendet, und welche noch anhängig seien und weshalb.

Dem Organisten Josef Andree wurde in der Sitzung am 18. Juni gegen den Gerhaben der Kinder aus der zweiten Ehe seines Schwiegervaters, des Med Doctors Pischoff,[19] ein Maierhof im Werthe von 1240 fl. zuerkannt.

Laut Verordnung der inneröst. Reg. vom 3. Juli wurde eine Diebin vom Vogteiamte in Feldkirchen auf 10 Jahre aus den k. k. Erblanden „gegen abgeschworene Vhrfehdt" relegirt.

Die Herrschaft Weitenstein wandte sich am 26. Juli an den Rath mit dem Ansuchen, einen aus dem Dienste entwichenen Reitknecht einzufangen und in Eisenbanden gegen Bezahlung der Unkosten einzuliefern. Der Gerichtswalt Wolff, der für den krankheitshalber in Krapina-Töplitz weilenden Stadtrichter den Vorsitz führte, berichtete, daß er schon gestern den Knecht einfangen ließ; „diser aber wolle Lieber vor die Statt freywillig vor Einen Recruten sich vnterhalten lassen, als widerumben zuruckh nach Waitenstain ziehen." Der Rath beschloß jedoch, ihn „vermög Dienst botten ordnung" nach Weitenstein auszuliefern.

Am 27. August entschied der Rath, daß die P. P. Minoriten daselbst einen gekauften Getreidekasten und Keller gegen Rückerstattung des erlegten Kaufschillings an den Verkäufer zurückgeben, weil der Kauf ohne Wissen und Willen des Magistrates geschlossen wurde.

Ebenso wurde am 24. September über Ansuchen der Magdalena Friedrich dem Rauchfangkehrer Martin Worn aufgetragen, „den Erkaufften Kasten gegen reffundirung des Kauffschillings Inner 14 Tagen abzutretten; inmassen alle ohnne Magist. wissen, willen, consens vnd ractification beschechendte Kauff ohngültig sein."

Am 8. October klagte der Schneidermeister Georg Leithner aus Wien mündlich den Simon Theyser und dessen Ehegattin wegen schuldiger 556 fl. 9 kr. Frau Theyser versprach in Abwesenheit ihres Gemahls die Schuld allmählig zu zahlen, doch könne sie keine Raten und Termine angeben, um dann wegen Nichteinhaltung nicht geklagt zu werden. Als Reisegeld gab sie dem Schneidermeister 6 fl. Dieser mußte jedoch versprechen, ihr fortan mit frischer Ware gegen bare Bezahlung an die Hand zu gehen.

Ver. der inneröst. Reg. vom 5. November. Kein Deliquent soll den Venetianern „zum Göllern (Galeeren) Dienst" abgegeben, sondern im Lande abgestraft werden.

---

[19] Kreisphysicus in Cilli.

In der Rathssitzung am 10. December klagte Veronica Perkhanin den Müllermeister Kugler beim Kalefariberge wegen Zahlung geliehener 40 fl. Letzterer behauptete, nur 20 fl. erhalten zu haben und war bereit, darüber das Jurament abzulegen. In der nächsten Sitzung am 17. December behaupteten beide Theile dasselbe; es wurde Kugler zum Jurament zugelassen. „Als er würkhlich daß Jurament abzulegen bereith wahre, hat sie Perkhanin solliches nicht ablegen lassen.“

Laut Ver. der inneröst. Reg. vom 5. Februar 1763 wurde Susanna Guttmann, die „ob expositionem infantis in der Stadt Freiburg processirt worden“, aus allen k. k. Erblanden auf ewig relegirt.

Maria Maximiliana Freiin von Gall, geborene Freiin von Valvasor, Witwe, klagte am 11. März die Witwe Frau Magdalena Friedrich allda wegen einer Schuld von 149 fl. Der Rath trug brevi manu der letzteren auf, „die Frau Klagerin Inner Landtsgebreichigen Termin zu befriedigen.“

Am 6. Mai klagte Freiin von Gall neuerdings wegen dieser Schuld; abermals wurde der Geklagten ein Termin von 14 Tagen gesetzt und so noch öfters.

Ein Stift Oberburgischer Unterthan wurde wegen schuldiger 10 fl. geklagt. Der Rath entschied am 22. April, demselben die zum Verkaufe anhero gebrachten Dachlatten abzunehmen.

Der Verwalter der Herrschaft Laak in Krain klagte den bürgerlichen Lederer und Weinschenker allda, Georg Allex, wegen schuldiger 77 fl. 37 kr. und sieben Weinfässern. Der Rath trug dem letzteren auf, den Kläger im landesbräuchlichen Termin, d. i. innerhalb sechs Wochen und drei Tagen, zu befriedigen.

IX. Verschiedenes.

Am 6. und 7. Mai 1760 veranstaltete der Rath die „Burgfriedenbereittung“. Dazu fanden sich nach Bericht vom 9. Mai der herrschaftlich Salloch'sche Verwalter mit seinen herrschaftlichen Leuten, Herr Donat von Dienersperg mit seinen Unterthanen und die Edelthum-Tucherer ein; von der Herrschaft Neu-Cilli erschien jedoch niemand. „Dabey Ist Erfundten worden, daß nuhr zu Cöchouna vnd nicht zu Preckhorin die herrsch. Neu-Cilli vnd das Landtgericht mit dem Statt Cillier Burggfridt Confiniret, wo der Aichbaumb auff der Strassen gestandten Ist, Item daß an der Diernbüchler gemeinde der Rainstain in das Statt Burggfridt herein übersezter gefunden worden, welliches also mit herrn von

Dienersperg auszumachen. Vnd auch die abgängigen Rainstain als auf der Cyrill Grosischen wiesen, Item von danen Unter Dobroua abermallen auf Einer wiesen, Item zu Cöchouna vor dem Haufz auf der Strassen, allwo vorhin ain Aichbaumb gestandten, Item an dem Hügl Wertnik bey dem zaune, Item an der Strassen vor der Kheyschen, Vnd bey dem Direnbichler Dorff, alwo vorhin Ein Aichbaumb gestandten, geseczt werden müssen".

Am 23. Mai wurde ein „Ersuechschreiben" an Herrn Grafen von Thurn wegen „auszeinung der Eingezeindten gemeinde" abgeschickt.

Ueber Antrag des Stadtrichters wurde am 26. September beschlossen, daß die Bürger, „so Einige schwein in die Stattwaldung in das Astrecht geben, nuhr die helffte so vüll was auswertige Partheyen bezallen, zu bezallen schuldig sein sollen."

Auf den 27. October ward ein Landtag in Graz ausgeschrieben.

Am 12. September genehmigte der Rath den Kaufbrief zwischen Josef Daniel Novak und der Frau Anna von Contin, geb. Freiin von Aschau, Gemahlin des Johann Freiherrn von Conti auf Neu-Cilli, betreffend ein bürgerliches Haus.

Am 9. Jänner 1761 wurde der Stadtpfarrkirche Sct. Daniel Wein und Weizen geschätzt, und zwar der Eimer Wein per 24 kr., das gestrichene Cillier Schaff Weizen per 36 kr., Korn per 30 kr., Haiden per 18, Haber per 18 kr.

Im März 1761 kostete ein gegupftes Schaff Weizen 51 kr., im April 1763 kostete das gestrichene Cillier Schaff Weizen 36 kr.

Ueber Antrag des Stadtrichters bewilligte der Rath am 6. Februar 1761 dem Schreiberjungen des Stadtsyndicus, Johann Alliasch, „wegen der vielfältig vorgefallenen Schreiberei zur Recompendens" 2 fl.

Dem Uhrmacher Georg Gräßnik wurde wegen Reparirung der Kloster- und Rathhausuhr am 27. Februar 4 fl. bewilligt.

Im Jahre 1761 kostete ein Anzug für einen Mann 3 fl., ein Paar Stiefel 1 fl. 24 kr., ein Paar Strümpfe 1 fl.

Das Kreisamt wies am 27. Mai das Ansuchen um eine Bonification auf das erbaute Spital und auf die Wachtstube beim Laibacher Thore ab. Der Rath recurirte dagegen.

Der Elisabeth Piltzin, verwitweten Weißgärberin allhier, wurde in der Sitzung am 17. Juli gestattet, ihre vor der Stadt gelegene Werkstatt in ein Gärtel umzuwandeln, da sie die Werkstatt in ihr Haus verlegt hat; wegen des Ausflusses aus dieser Werkstatt wurde eine Commission abgeordnet.

Am 27. August suchte die Bürgerschaft an, aus dem Stadtwald Petschounik Brennholz nehmen zu dürfen, da fast keines zu

bekommen sei. Der Rath bewilligte den Rathsfreunden und Viertelmeistern je 2 Buchen, den Ausschüssen und gemeinen Bürgern je eine Buche.

Die i. ö. Regierung forderte am 8. October ein Gutachten ab, wie gegen solche, die an Seuche „crepirtes oder krankes Vieh" ausschrotten, vorzugehen wäre. Der Rath beschloß, daß erstere mit der Todesstrafe, letztere mit schwerer Leibesstrafe zu belegen seien.

Am 27. November suchte der Gürtlermeister allda, Johann Sannweber an, ein von seinen Vorfahren übernommenes Haus abreissen zu dürfen. Nach Beschluß des Rathes stand es ihm frei, dasselbe entweder baulich zu erhalten oder zu verkaufen, abreissen durfte er es keineswegs.

Der Gerichtswalt Schneider hat als Vorsitzender im Rathe am 5. März 1762 den Ausschuß und „gemeine Burgerschafft" einberufen, um folgende Fälle zur Entscheidung vorzulegen: Der Bauer Prekorschek, in dessen Haus 60 Prisoniers eingelegt wurden, hat sich Wein angeschafft und denselben an die Kriegsgefangenen ausgeschenkt, „wessentwegen sich die Burgerschafft, daß ein Bauer in der Stadt in præjudicium Wein ausschenket, graviert befindet." Schluss: „Dem Pekorschekh ist der Weinschankh immediate einzustellen." — Ferner hat Sannweber sein Haus in der Stadt (Neugasse) dem „Tobacküberraither" Andreas Khouatsch verkauft; darüber beschwerte sich die Bürgerschaft, „inmassen nicht zulässig, daß solliche Leuth, so mitler zeith allerley burgerl. gewerb zu treiben sich anmassen, mit ankauffung burgerl. Häuser sich in die Statt Einnisten sollten." Schluß: „Inmassen solche Aenderungen mit Magistr. Vorwissen beschehen müssen, als würdt dieser Khauff vor null und nichtig erkhendt, mithin der Sannweber das hauß Einem professionirten oder anderen derley Pershonen, so Bürger werden khan, vnd der Burgerschafft die gewerb Steuer würdt bezallen helffn, mit Magist. Vorwissen zu verkhauffen trachten solle." Andreas Khouatsch gab deshalb eine Beschwerde an das Kreisamt ein, und der Rath wurde aufgefordert, seine Bedenken an das Kreisamt einzugeben.

Am 4. Juni aber erlaubte der Rath dem Josef Sternthal, weil er kein bürgerl. Handwerk betreiben, sondern sich von seiner „Kochen-Profession" ernähren wollte, ein Haus in der Mesnerei-Gasse zu kaufen.

Ueber Aufforderung des Kreisamtes am 30. Juni, „den Tagwerkern einen proportionirten Taglohn vor jeden Tag arbeith" auszusetzen, gab der Rath in der Sitzung am 9. Juli nach dem am 28. Juni 1737 gemachten Statut nachstehenden Vorschlag ein, „daß von Georgi bis Michaeli denen Tag-

werkern des Tags ohnne Kost 9 kr., zu Mittag Einmahl zu Essen ohnne Wein 7 kr., im Windter 6 kr.; einmal des Mittags zu Essen ohne Wein 5 kr., mit der Kost aber 5 kr., daß ist von 6 Uhr fruhe bis Sohnen Untergang. Von Michaeli bis Georgi aber denen Tagwerkern des Tags ohnne Kost 8 kr., mit der Kost 4 kr. Vnd denen Weibern in dieser Zeit des Tages ohnne Kost 5 kr., mit Kost 3 kr., das ist von 6 Vhr frühe bis ave Maria Leuthen abendts zum Tag Lohne gereicht werden solle. Wann aber ein Tag·werker oder Tagwerkerin Einen grossen Lohn fordern vnd vmb diesen Statuirten Tag Lohne nicht arbeithen wolte, solle ein sollicher Tagwerker auf Einen Tag bey wasser und brodt in arrest gesezt, den Jenigen Hauß possessor aber, so ein mehrern Tag Lohne in oban-gesezter zeith vnd Stunden geben wurde, vmb Einen dopelten Tag Lohne, so vüll Tag sollicher Tagwerker vmb einen höheren Lohne gearbeithet, gestrafft vnd sothanes Straffgeldt vor die armen allhier appliciert werden. Vnd wan sich sodann die Tagwerker von der Statt wegk vnd a u f d e n R a i n e n b e g e b e n solten (s t r i k e n) dessentwegen daß Löbl. Kreyßambt die Assistenz Leisten solle."

Am 18. November sandte das Kreisambt die Grazer Tag-werker-Ordnung ein mit dem Auftrage, darnach eine für Cilli zu verfassen. Schluß: „Von Georgi bis Michaeli ohne Kost, Brodt und Wein einem Mann 9 kr., einem Weib 7 kr. Einmahl des Tags zu Essen, aber einem Mann 7 kr. einem Weib 5 kr. Von Michaeli bis Georgi aber ohne Kost vnd Brodt einem Mann 8 kr., einem weib 6 kr., Einmal des Tags zu essen aber Einem Mann 6 kr. und einem weib mit 4 kr. im Sommer von 5 Uhr fruehe bis 7 Uhr abendts vnd des Tags nuhr 2 freyer Stundten, im windter aber von anbrechendten Tag bis ave Maria Leuthen vnd nur 1 freyer Stundt passiert, in der Weingerth hau bey Madt vnd Gethraidt schnitt Ein halbe Wein des Tags dem Mann, dem Weib aber Ein Seitl. Vnd wan ein Tagwerkher Einen grosseren Lohn fordern, vnd vmb sollichen nicht arbeithen wolte, solle das Erstemahl 3 Tag bey wasser vnd brodt, das andteremahl 6 Tag in areest genomben, daß drittemahl in das Nahrenhäusel gesteckht werden. Ein Insaß aber, so höheren Lohn zu geben, sich erkhekhen wurde, solle jedesmahl vmb ain Gulden gestrafft vnd sothanes Straffgeldt vor die armen allda aplicirt werden." Diese Tagesord-nung wurde vom Kreisamt am 11. Februar 1763 bestätigt und publicirt.

Ueber Anlangen der Elisabeth Piltzin, bürg. Weißgärbers-Witwe allda, verfügte der Rath am 9. Juli, daß der Graben, der vor ihrem Hause vorbeigehe, von den Anrainern auszuräumen sei, damit das Wasser abfließe; „solte aber so dan durch den Weißgärber

Unflath der ablauff des Wassers gehemt werden, oder ein gestanck verursachet werden, müste sodan ein anderes mitl getroffen, oder gahr die werkstatt abgethan werden."

Am 19. Juli wurde ein Haus in der Mühlgasse (Neugasse) durch Licitation um 63 fl. verkauft; nach verschiedenen Abzügen, darunter auch 36 kr. als „Cassarmbeitrag pro anno 1761", erhielt der Verkäufer 15 fl. 18 kr.

Dem Leopold Antauer, bürg. Hufschmiede allda, wurde über schriftliches Ansuchen am 6. August bewilligt, am Vipotberg 150 Buschen für den Weingarten aus dem Gesträuche zu hacken. — In derselben Sitzung wurden dem Gerichtsdiener eine Livree auf zwei Jahre, 1 Paar Hosen, 1 Hut und 1 Paar Schuhe auf ein Jahr bewilligt.

Am 14. August wurde vor- und nachmittags die bereits früher anberaumte Licitation eines Hauses vorgenommen, es kam jedoch kein Käufer.

Das Kreisamt gestattete laut Decretes am 24. Jänner 1763 „diesen Faschung hindurch die Balles Lustbarkheithen, wie in vorigen Jahren", doch sollen„ die Eingehendten Balles 17 kr. wochentlich deme Kreysambt verrechnet werden." „Zur Colligirung dieser Balles 17 kr." wurden zwei Herren gewählt.

Graf Wagensberg, Landes-Kriegs-Commissarius, langte am 26. August an, ihm auf dem Stadtgrund „an der gemain" einen Platz gegen jährlichen Zins auszuweisen, um daselbst ein Magazinshütte aufzurichten. Wurde bewilligt.

Aus dem Herrschafts- und Landgerichts-Protokolle von Großlobming.

Mitgetheilt von

Dr. Anton Mell.

Eine der bedeutendsten Erwerbungen seitens des steiermärkischen Landesarchives ist unbedingt die allmähliche Einziehung der bei den einzelnen Landes-, Kreis- und Bezirksgerichten Steiermarks aufbewahrt gelegenen Protokolle aus den Verwaltungskanzleien der ehemaligen Patrimonialherrschaften des Landes. Sachlich beschäftigen sich dieselben ausschließlich mit den Rechts- und Besitzverhältnissen zwischen Unterthanen und Grundherren, und bezeichnen als „Inventurs-, Todfalls-, Waisen- oder Pupillar-, Heirats-, Kaufbrief- oder Vormerk-Protokolle und Bücher“ die Richtungen, zu deren Endzwecken dieselben angelegt und bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaften (Dominien) geführt wurden.[1] Daneben laufen — allerdings in bedeutend schwächerer Masse — Grundbücher und Stiftsregister als späte Ausläufer der früheren Urbare, und hier sind es verhältnißmäßig nur wenige Stücke, deren Abfassungszeit ins frühe 17. oder gar ins 16. Jahrhundert hinaufreicht.

Die bedeutende Reihe dieser Protokolle (4620 Nummern) dient in erster Linie dem Interesse praktischer Rechtsfälle: erst in zweiter dürfte dieselbe historischen Studien gewisser örtlicher Richtungen (Orts-, Herrschafts- und Pfarrgeschichte) von einiger, und zwar namentlich volkswirthschaftlicher und statistischer Bedeutung sein. Daneben bieten die genau angelegten und geführten Inventursprotokolle — aus allen Theilen der Steiermark — mit den specificirten Verzeichnissen der Habe des einzelnen Unterthanen (in dessen Stellung bald als Ackerbautreibender, bald als Wirth oder Gewerbsmann) eine fast unerschöpfliche Fundgrube für den Sprachforscher und Sammler der Eigenthümlichkeiten unserer Sprache.[2]

---

[1] Das steiermärkische Landesarchiv zu Graz. Zum 25. Jahre seines Bestehens (1893), Seite 15.

[2] Eine intensive Ausnützung dieser Quellen nach sprachlicher Richtung geschah bereits durch den I. Adjuncten des steierm. Landesarchives Th. Unger, der seit einer Reihe von Jahren sich mit Anlage eines steirischen Idiotikons beschäftigt. Vgl. Oesterr.-Ungarn i. W. u. B. Steierm. S. 208.

Für den Forscher auf rechtshistorischem Boden, und namentlich in Sachen des Unterthanen- und Gerichtswesens des Landes, fiel bei der Durchsicht und Aufarbeitung dieser Archivsmasse Einiges, wenn auch nur Weniges, zu und der Verfasser dieses konnte seine Sammlung von kleineren Quellen zur Geschichte des Unterthanenwesens in Steiermark um einzelne recht werthvolle Stücke bereichern. Im Nachstehenden werden Proben von Rechtsaufzeichnungen aus dem Bereiche einer patrimonialen Herrschaft gegeben, deren wichtigste Rechtsordnung allerdings bereits durch die Herausgabe der steirischen Taidinge bekannt, aber durch das in der sogenannten Documentenbüchherreihe des Landesarchives vorgefundene Protokoll Erweiterungen nach verschiedenen Richtungen hin erfährt.

Bereits 1878 machte F. Bischoff in seinen Berichten über die Weisthümerforschung in Steiermark[3] auf eine Landgerichtsordnung mit dem Bannbuche der Herrschaft Großlobming aufmerksam, welche Handschrift er in den archivalischen Sammlungen des Baron Seßler in Graz vorfand. Dieser Fund wurde umsomehr als ein höchst willkommener bezeichnet, da die Recherchen des erstgenannten in Sachen steirischer Weisthümer auf Großlobming völlig erfolglos geblieben waren, und sich kein auf die Herrschaft selbst bezügliches banntaidingliches Materiale vorgefunden hatte.[4] Das Schloßarchiv scheint nach dem Gesagten und jenen spärlichen Actenresten, welche das Landesarchiv in seiner Specialarchivreihe bewahrt, und welche, meistens der neueren Zeit angehörend, nur die Pfarre Großlobming anlangen, völlig zu Grunde gegangen zu sein, und das Schicksal so manch anderer steirischer Herrschaftsarchive getheilt zu haben. Diese Thatsache findet auch in dem auffallenden Mangel Großlobming anlangender Urkunden eine weitere Bestätigung: jene wenigen, dieses Gebiet betreffenden oder bloß berührenden Urkunden (etwa 20 an der Zahl)[5] nennen nur die Kirche, das Dorf und die Gegend, melden aber nichts von einem abgeschlossenen Herrschaftsgebiete und den damit verbundenen Rechten und Freiheiten. Ein geringer Theil des ehemaligen archivalischen Bestandes kam, als nach der Auflösung der Patrimonialherrschaften dieselben ihre Verwaltungs- und Wirthschaftsprotokolle an die neucreirten Bezirksgerichte abzuliefern hatten, an das k. k. Bezirksgericht Knittelfeld. Daß die Ablieferung dieser sogenannten Documentenbücher seitens

[3] Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der k. Akad. d. W. Bd. 89 (1878), Seite 195.

[4] Ebd. Bd. 83 (1876), Seite 393.

[5] Bis 1432, bis zu welchem Jahre die Urkunden des steiermärkischen Landesarchives repertorisirt sind.

der Grundherren des Oesteren nur eine partielle gewesen und Protokolle von Ablieferungscharakter noch immer in einigen Archiven sich vorfinden, ist erwiesen.

Die einzelnen Verwaltungsprotokolle der ehemaligen Patrimonialherrschaft Großlobming kamen, wie erwähnt, an das k. k. Bezirksgericht Knittelfeld und von da aus erfolgte deren Abtretung an das Landesarchiv.[6] Unter der wohl wenig Werthvolles bietenden Reihe (17 Stück) von Rectifications-Urbaren, Vormerkbüchern, In- und Extabulationsprotokollen u. s. w., welche der Zeit nach durchwegs dem endenden 18. Jahrhunderte angehören, fand sich als einziges dem 17. zuzuweisende Stück jener Codex, dessen Besprechung und theilweise Veröffentlichung seines Inhaltes Gegenstand des Folgenden sein soll.

Die Handschrift Nr. 1748 der Documentenbücherreihe des steiermärkischen Landesarchives (Pap., gr. Fol., 82 beschriebene Blätter in Papiereinband) trägt am Vorderdeckel die Aufschrift: „Urbarium der hochgräfflichen herrschaft Großlobming de anno 1681." Derselben entspricht jedoch keineswegs, wie wir später sehen werden, der Inhalt, da vor Allem das charakteristischeste Merkmal eines Urbars oder Grundbuches, die genaue und specificirte Aufzählung der Unterthanen und deren Güter und Dienste nach den verschiedenen Richtungen, vollständig fehlt. Die Eintragungen von vielen Händen reihen sich zusammenhanglos aneinander: die jeweilige Gelegenheit, ein wichtiger Vorfall und vor allem die zu bestimmter Zeit eintretende Nothwendigkeit einer neuerlichen Documentirung gewisser Rechte und Vorschriften gab die Veranlassung zur jeweiligen Aufzeichnung, aus welchen Gründen eine inhaltliche Verbindung wie eine chronologische Aufeinanderfolge der Eintragungen[7] keineswegs vorhanden. Eine Anzahl der protokollirten Acte deckt sich zum größten Theile mit jenen in dem von F. Bischoff angezeigten und für dessen Ausgabe der steirischen Taidinge benützten Codex (welcher mit B bezeichnet werden möge), sind jedoch reichhaltiger und erweitern B nach gewissen bestimmten Richtungen.

Behufs Vergleichung der beiden Codices möge B — als in den Taidingen (BT bereits theilweise edirt) als Ausgangspunkt genommen werden — und zwar nach der bereits erwähnten Anzeige F. Bischoffs in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie.

---

[6] Auch von den mit Großlobming vereinigten Herrschaften Einöd und Tann wurden die Herrschaftsprotokolle an das Bezirksgericht Knittelfeld, resp. an das Landesarchiv abgeliefert.

[7] Die letzte derselben datirt vom 23. April 1691.

Es stellt sich nun das Verhältniß von B zu A und dem Drucke in den steirischen Taidingen folgendermaßen dar:

	B.	A.	BT.
a)	Wehr die priegen machen soll, wie von alter herkhomen (3 Seiten) .	Fol. 6—6a . . .	Seite 293, Zeile 9—37
b)	Richterdienst oder Vogthaber (9 Bl.)	Fol. 11—16	
c)	Thanerischer purckfridtsextract und Gemeingerechtigkeit (2 Bl.)	Fol. 16	Seite 293, Zeile 39 bis Seite 295, Zeile 17
d)	Mauthbeschreibung (2 Bl.) . .	Fol. 20—20a . .	Seite 295, Zeile 19 bis Seite 296, Zeile 21
e)	Vidtmarckhen deß purkhfridt zu Einach ob Stadl (3 Seiten) . .	Fol. 27a	Seite 296, Zeile 23–38
f)	Landgerichtsgartenberainung u. Beschreibung der Kirchtäg (4 S.)	Fol. 42	
g)	Neue und ietzt vor villn iahrn observirte landtgerichtspitmarkh (2 Seiten)	Fol. 43	
h)	Pan-Ordnung von 1620, st. Veits-Tag, 13 Artikel nebst Eingang und Schlußwort (9 Bl.) .	Fol. 17a — 19a	. Seite 289 bis Seite 292
i)	Verzeichniß derjenigen, welche Malefizpersonen zu bewachen und abzuführen schuldig sind (2 Bl.)	Fol. 46a	Seite 293, Zeile 1—7
k)	Gemain versamblung welche allzeit geschicht an st. Georgitag (1682, 27. April) (2 Seiten) .	Fol. 47	
l)	Ein Artikel aus der steierm. Landgerichtsordnung (2 Bl.) .	Fol. 47a	
	Mauthbestand und Vogteiholden (2 Bl.)	Fol. 48	
m)	Die Gemain und gemainsgerechtigkeit auch die aufnembung der halter von 1654 und 1655 (9 Bl.)	Fol. 49a — 50a	. Seite 297, Zeile 9 bis Seite 298, Zeile 21
n)	Landgerichtsverwalters-Instruction und Memorial vom Jahre 1683 (30 Bl.)[8]	Fol. 7 — 11a und Fol. 53 — 57[6a]	
o)	Welche Holden Hasen jagen helfen, bez. Treiber schicken müssen (1 Bl.)	Fol. 32	

A weist — im Vergleiche zu dem Abdrucke von B in den Taidingen — in einzelnen Formen unbedingt ältere Schreibart auf:

---

[8] Die in A erhaltenen 2 Landgerichtsverwalters-Instructionen datiren allerdings aus früherer Zeit, und zwar von 1672 (abgedr. als Beilage IV) und 1636: allein der Wortlaut ist bei allen selbstredend mit Ausnahme des Namens des neu installirten Landrichters ein gleicher.

in A wurden daher die betreffenden Originalacten richtiger copirt und eingetragen als in B, so beispielsweise im Tannerischen Burgfriedsextracte (BT. pag. 293) Grabmayr statt Grobmayr, Pichlerberg st. Pichlberg, Thonerwalt st. Thannerwalt, Reitinger st. Steitinger (im letzteren Falle ist „Reitinger" die einzig richtige Lesung, da heute noch ein Gehöft „Reitinger" bei Großlobming existirt), Plickher st. Plinckher u. s. w. Von der in BT. von S. 294, Z. 95 an edirten Gemeingerechtigkeit fehlt in A Zeile 10 von „sich auflegt" bis Z. 12 „herkhomben ist", und bei der Mauthbeschreibung findet sich von späterer Hand die Verpflichtungen „die pruggen ... pach, item" und „darzue alle ... nachparschaft hülf" [9] durchgestrichen. Die (B T S. 296, Z. 23—38) abgedruckte Grenzbeschreibung des Burgfriedens von Einach gibt A an einzelnen Stellen genauer. So wäre in Zeile 28 einzusetzen: „auf die Genßgörzhöche vndt Moßhaimeranger hin in Wehenpichl vnd zu dem thoröffen in alle höch", und Zeile 30 „Wolstoffen, von danen in die Satlkögl vnd von danen im Sulzpichl". Im Verzeichnisse der zu Gerichtsfrohne verpflichteten Unterthanen führt A bloß 20 Namen auf, während B (B T, S. 293) deren 34 aufweist.

Die Reihenfolge der Eintragungen in B schließt sich, mit Ausnahme der „Panordnung" [h], genau der in A an: dagegen sind die in A mit Ergänzungen, Hinweisen u. dgl. durchschossen, auf welche wir noch des Näheren zu sprechen kommen werden. B stellt sich uns als einen Auszug aus dem breiter und vielseitiger angelegten Protokolle A dar; in ersterem wurden nur jene rechtlichen und für die Verwaltung wichtigen Acte aufgenommen, welche einerseits als die wichtigsten, andererseits vielleicht als die zu augenblicklichem Gebrauche nothwendigsten sich ergaben. Der Charakter eines Landgerichts- und Bannbuches ist dadurch in B allerdings prägnanter festgehalten worden, während in A urbariale Aufzeichnungen mit rein landgerichtlichen, flur- und waldpolizeilichen u. s. w. Acten in bunter Reihe wechseln. Und daraus ergeben sich für die Geschichte der Herrschaft Großlobming wie für die der grundherrlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Steiermark überhaupt Quellen, welche, wie namentlich jene über die Landgerichtshoheit des Dominiums u. A., vom Werthe sind und deren Abdruck an dieser Stelle — gewissermaßen als Ergänzung des aus der Handschrift B in den „Steirischen Taidingen" Gebotenen — gerechtfertigt erscheint.

Einem näheren Eingehen auf die Entstehung und den Besitzwechsel Großlobmings bis zur Vereinigung dieser Herrschaft mit Tann und Einöd kann im Folgenden nicht stattgegeben werden.

---

[9] B. T. Seite 296 Zeile 1—2 und Zeile 6—9.

Die territorialen Verhältnisse sollen nur insoweit Erwähnung finden, als Stellen des Protokolles sich hierauf beziehen, dagegen den wirthschaftlichen und rechtlichen durch vollständigen oder theilweisen Abdruck Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Das sw. von Knittelfeld gelegene Dorf und Thal Großlobming (zu unterscheiden von der weiter nö. gelegenen Gegend Lobming s. Kraubath bei s. Stephan) erscheint als „villa Lomnicha" urkundlich das erstemal um das Jahr 1050.[10] Ein „castrum" (Lobnich) wird 1242 erwähnt, doch dürfte, nachdem hier von einem „mons castri" die Rede ist, das heutige Schloß nicht gemeint sein.[11] Möglicherweise könnte man die Anfänge des späteren Schlosses in dem sogenannten „Huekelhof" suchen, da er gelegentlich Erbtheilungen in der Familie Saurau stets als Hauptstück des Besitzes angeführt erscheint.[12] Die spätere Landgerichtsherrschaft Großlobming bildete sich aus den Besitzungen und Liegenschaften eines schon im 12. Jahrhunderte auftretenden Geschlechtes, derer von Lobming, dessen Aussterben in die Mitte des 15. Jahrhunderts zu setzen ist.[13]

Vor der Familie Saurau sollen die Praunfalk und die Freiherren von Zach im Besitze der Herrschaft gewesen sein.[14] Ein Beweis hiefür ist in den landschaftlichen Original-Gültaufsandungen und Gültbüchern nicht zu finden: dagegen daß die letzgenannte Familie Liegenschaften daselbst besessen, welche sich mit einem bedeutenen Theile der Landesgerichtsherrschaft Großlobming des 17. Jahrhunderts decken, ist außer Zweifel. Ist doch die Kunde von einem ehemaligen Besitze der Familie Zach noch in der Bezeichnung des späteren herrschaftlichen Amthofes, des sogenannten „Zachenschlosses", erhalten geblieben.[15]

Wann und durch welche Umstände die Familie Saurau in den Besitz der Güter gekommen, ist gegenwärtig nicht festzustellen: eine seinerzeitige Ordnung des umfangreichen Familienarchives[16] dürfte für diese Frage einige Aufklärung bieten. Im Jahre 1566 zeichnet sich ein Alban von Saurau bereits „zu Lobming",[17] woraus auf den Besitz der Familie daselbst sicher zu schließen ist. Herrschaft und die Landgerichtshoheit waren jedoch in verschiedenen Händen. 1565 (23. März) bittet nämlich Adam Freiherr Pögl die Land-

[10] v. Zahn, Ortsnamenbuch. Seite 314 (Artikel: Lobming, Groß-).
[11] Ebd.
[12] Ebd.
[13] Janisch, Lexikon von Steiermark II, Seite 119 u. f.
[14] Göth, Steiermark III, Seite 500.
[15] Ebd., Seite 498.
[16] Aufbewahrt im steiermärkischen Landesarchive.
[17] Gültband II, fol. 137. Steierm. Landesarchiv.

schaft um Zuschreibung seiner ihm eigenthümlichen Gült „alß das landtgericht umb Lobming und Obbach vogtthey, richterrecht und aller ein und zuegehörung“ zu seinen übrigen Gütern.[18] Zur Zeit dieses Actes waren die Landgerichte um Lobming und Obdach vereinigt, allein die Ausübung des daran haftenden Rechtes lag nicht in der Hand des Grundherrn von Großlobming. 1617 (15. Mai) kaufte das Stift Admont von Hans Sigmund Jöstl zu Lind und Velden das Landgericht um Obdach, welches bereits 1468 (12. Juni) aus dem Landgerichte Liechtenstein ausgeschieden war,[19] während (nach einer Bemerkung in der Landgerichtsverwalters-Instruction, Beilage IV) die Familie Saurau nach dem 1638 verstorbenen Ortolf Freiherrn von Teufenbach (auf Landscha und Tann) in den Besitz der Landgerichtshoheit durch Kauf kam.

Wann das Landgericht „um“ Lobming überhaupt geschaffen wurde, ist nicht eruirbar: möglicherweise bereits im 14. Jahrhunderte, als die Theilung der im 13. Jahrhunderte im herzoglichen und Gesammturbare erwähnten Gerichtsbezirke bereits weit vorgeschritten war. Es mag an dieser Stelle bemerkt werden, daß man über die Entwicklung, und zwar vor Allem die territoriale, der einzelnen mit Landgerichtsrechten ausgestatteten Dominien — mit Ausnahme einzelner — noch völlig im Unklaren ist. Vor Allem mangeln für die Mehrzahl derselben die Grenzbeschreibungen und die Kenntniß, wann die Verleihung der Gerichtshoheit an den Grundherrn erfolgte.

Ueber die Zusammensetzung und Ausdehnung der Herrschaft Großlobming erhalten wir erst durch unser Protocoll genauere Daten, da, wie schon früher betont wurde, ältere diesen Besitz betreffende Archivalien, soweit bekannt, sich nicht erhalten haben. Der ganze im weiten Umfange zerstreute Besitz der Herrschaft wurde — wie überall — aus Verwaltungsgründen in 10 Aemter eingetheilt. und zwar führt das Protokoll (fol. 28ª) dieselben auf: Amt Lobming, Christof Alber Amt[20] (oder in der kleinen Lobming), Thallmayr-Amt,[21] Kraudtwadl-Amt, Huebmann-, Vogtei-[22] Amt und die ämter Judenburg, Stadl, Einach und Rachau. Der Grundbesitz wird fol. 22—23ª unter dem Titel: Beschreibung der paufelder mit tagwerch, anrainung, rainstain, einzeinung gehörig der herrschafft Großlobming“ in Summe auf 137½ Tagwerke angegeben. Nicht ohne Interesse ist die nachfolgende Notiz (fol. 23ª): volgt auch hiemit, wieuil man zu besähung

[18] Originalgültauffandungen 62, fol. 23. Ebd.
[19] Wichner, Admont IV, Seite 267.
[20] Alban in Göth l. c. III, Seite 501.
[21] Amt in der Glein. Ebd. III, Seite 501.
[22] Kleinvogtei. Ebd.

ein tagwerch samen gebrauchen. khorn.... 1 vierling oder 4 viertl, waicz... 1 v. o. 4 v., habern 2 v. o. 8 v., gersten... 6 viertl, paan.... 6 v., arbeiß... 6 v., leinset... 6 v. An Wiesen und Ängern (madt und tagwerch) besaß die Herrschaft 208 ½ Tagwerke in Gesammheit (fol. 24—25).

Mit genauer Verainung wird der weitausgedehnte Waldbesitz nach bestimmten Almbezirken (fol. 25ª u. ff.) registrirt und zugleich die Bestimmung der Almen für die betreffende Viehgattung und der letzteren Stückzahl, wie viel Thiere eine Alm zur Zeit des Auftriebes und der Weide ernähren kann, angeführt: Herneckher oder Khüealm[23] auf 60 rindter zue waidt — Zächenalm[24] die ober oder größere oxenhalt auf 50 rindter — Zächenalm die vndtere vor die jungen öxeln auf 30 rindter — Falckhenhueben Kälberhalt[25] auch vor die geschnidene kalbezen oder vor die alten zächoxen auf 18 oder 20 rinder — Schoffmanhueben[26] vor die khalbeczen vnd jungen öxeln auf 16 stuckh — Stibißberg vnnd hällt ist ein halt vor die khüe zu hauß beym schloß — Fischer-

[23] Die Reductionen der oben angeführten Alm-, Wald- und Bergnamen erfolgte nach dem Land- Steyerischen General- Wald- Bereit- Verain- und Schätzungs-Commissions-Protocolli, den sog. v. 1755 ab laufenden Waldtomis (WT.). — Perneggerküheal m i. d. Lobming. WT. VI, Nr. 75.

[24] Wol die Thurner-Ochsenalm i. d. Lobming. Ebd. VI, Nr. 76. — Fol. 72—73 des Landgerichtsprotocolles finden sich Notizen über die „Zachenalbmholzhakhung" und das „Zachenalmholzschlagen".

[25] Faulkham-Halbhube i. Kambach. WT.. VI, Nr. 13.

[26] Schofmann-Halbhube i. Kambach. Ebd. VI, Nr. 61. — Ueber die „Fälkham vnd Schoffman gastordnung" werden im Protokolle (f. 65—65ª) nachstehende Bestimmungen festgesetzt: Mießen erstlichen jährlich ein jeder ein lamp oder lämpl geben, ihnnen aber wierdt von der herrschafft auß sambt wahnung in denen kheischen jeden ein viertl khorn, dem Fälkhamgast aber sambt den viertl khorn jährlich 1 fl. schuechgelt gegeben. derentwegen sein sye beede verbundten somer vnnd winter daroben zubleiben, in den sumer das vüch zu halten, auf änger, wisen, halt vnd hölzer achtung zugeben, auch bey aller arbeit alß raumung, fexung, zeinung selbst persöhnlich mit vnd bey arbeithen helffen müeßen. winter vnnd somer wierdt den Fälkhamgast jährlich vüch zuhalten paßiert, khüe über somer 2, über winter aine, fünff frisching vnd ain gäß, auch jederzeit auß gnaden ain cleines schläpfl hey vor dem winter gelaßen werden, vmb welches er zwar jährlichen bey der herrschafft anmelden vnd darumben bitten mueß. Schoffmangast aber hat über winter vnd somer zway khue sambt fünff schoff vnd ain gäß, deme aber khein hey oder fueter paßiert werdet, sondern allein das abrehäch so mehrist ein guete puch sein möchte vnd diser zur nachricht. [item mueß der Schoffmangast iährlich auf seinen aignen vncosten daß grämät alldorth allein mit allen, wie es nahmen hat, in den stadl einfexen vnd ohne schaden völlig einbringen, in widrigen aller schaden vnd vnfleiß bey ihme zusuechen ist.]*)

*) Von anderer späterer Hand.

halt vor die khüe beim schloß[27] — Käzelgrabenwalt o. der Mitteregg[28] haußnotturfft — Holledten oder Hollezenwalt[29] zue haußnotturfft — Kampwältl[30] vor die herrschafft haußnotturfft[31] — Hiczenbach[32] ist eine halt vor die sommeroxen — Leittenwalt.

Ein Theil der Wiesen- und Waldgründe wurde als Gemeindeland, schlechthin „gemaine" bezeichnet, an die Unterthanen zur Benützung als Weideland für deren Vieh ausgethan. Der Trieb auf die Weide, die Aufsicht über denselben seitens der von der Herrschaft aufgenommenen Halter, deren Entlohnung wie Verantwortlichkeit, und desgleichen eine Waldordnung für die Nutzung aus den Wäldern seitens der Unterthanen wurde nach einem Extracte des Protokolles der vereinigten Herrschaften Tann und Großlobming (abgedr. B. T. S. 297, Z. 8—45 und S. 298, Z. 1—21) genau festgesetzt. Eine Erweiterung empfingen diese Bestimmungen durch die Zusätze, welche in einer im Gerichtshause am 18. und 22. Mai 1655 von der Nachbarschaft und Gemeinde Großlobming abgehaltenen Versammlung einhellig beschlossen und gebucht wurden. Diese „Verhandlung" findet sich im Anhange als Beilage Nr. VIII abgedruckt.

Der zu Limberg gelegene Weingartenbesitz der Herrschaft war in sogenanten „brendten" an 29 Unterthanen ausgethan; außerdem besaßen die Saurau 3 Weingarthuben zu Rohrbach, deren eingehende Beschreibung aus den Jahren 1624 und 1681 unser Protokoll (fol. 29ª und 30ª) bringt. Am Schlusse derselben findet sich nachstehende Notiz: dise 3 weingartten mit sambt der vorbeschriebenen zuegehör seindt dienstbahr mit der gewöhnlichen jährlichen steür dem commende Leech wie auch die perkhtättung jährlich am Sontag nach Ostern auf den Leech gehalten wierdt.

13 Seiten des Protokolles (fol. 32ª—38ª) nimmt die Beschreibung des dem Dominium gehörenden Zehenten ein: die einzelnen Aecker werden mit dem Namen des betreffenden Unterthanen, zu dessen Hube die zehentpflichtigen Gründe gehören, und mit genauer Berainung angegeben. Zu Ende ist folgende „nachricht" angehängt: dise obbemelte beschreibung der gemelten gmain

---

[27] Wol das sogenannte Schloß- oder Hauswaldl. WT. VI, Nr. 119.

[28] Mittereck WT. VI, Nr. 118.

[29] Holdenwald i. Kambach. Ebd. Nr. 78.

[30] Grafen- oder Krambachwald. Ebd. VI, Nr. 135.

[31] Beide obgenannte Wälder waren sogenannte „Haushölzl". Im Anhange der WT. werden dieselben folgendermaßen definirt: Haus-Hölzl, Wäldl oder Heimschachen, ist nicht nur ein nächst dem Haussitz befindlich, sondern auch zum alleinigen Hausconsumo benöthigt: und genützt werdender Holzgrund.

[32] Hitzenbach-Ochsenhalt i. Kambach. Ebd. VI, 135.

ist auf dise weiß zuuerstehen, daß was schonn wirckhlich gehackht ist der zehent alhero daruon gehörig, waß man aber auf daß khünfftige wurdte oder solte hackhen, die erste fexung ein iahr frey, daß andere iahr darauf der zehent alhero daruon einzubringen vnd zugeben ist vnd diser, so lang man darauf pauet, der zehent der herrschafft Großlobming gebierdt. item aller vnd ieder ligendt in diser vorbeschribnen zehendtordnung vnd register vnfruchtbare vnd noch heüntigs tags vngearbeite wisen, änger, rain &c. solten zu dem pau vnd erpauung der zechentmäßigen früchten vnd gewächs gebracht werden, wo dann alsobalten auch das erste iahr der herrschafft Großlobming einzubringen hat. volgt was zechentmäßig zu raidten vnd zu zöllen ist: waiz, khorn, habern, gersten, haar, haneff. von den andern lieben erdtfrüchten christlicher weiß nichts zubegehen oder den zehent einzubringen erlaubt ist.

Neben den der Herrschaft Großlobming angehörigen Unterthanen hatten auch jene Bauern, welche zwar anderen Dominien grundgehörig, jedoch mit ihrem Besitze im Bereiche des Lobmingerischen Landgerichtes heimgesessen waren, gewissermassen als Entgelt für den durch die Landgerichtshoheit ihnen zukommenden Schutz die Abgabe des sogenannten Richterdienstes oder „vogthabern" zu entrichten. Die Aufzählung der Unterthanen nach einzelnen Gegenden und Dorfschaften füllt das Protokoll von fol. 12—16. Am Schlusse ist (von späterer Hand) die Notiz angehängt: disen obbemelten vogthabern mueß der landrichter selbst mit seinen aignen vncosten zusamben bringen, wo dan ihme doch erlaubt wierdet ein oder andere vnterthanen nach notturfft gegen bezahlung zue hilff zu nemben.

Weitere und nicht unbedeutende Einnahmen flossen dem Herrschaftssäckel durch den Besitz der Landgerichtshoheit zu, welche später bei Besprechung der letzteren des Näheren besprochen werden sollen.

An Hoheiten besaß die Herrschaft Großlobming ferner die hohe und niedere Jagd, den Wildbann im sogenannten Lobmingerforste, welcher nach der genauen Beschreibung auf fol. 29 des Protokolles an jene der Herrschaften Tann und Lankowitz und des Stiftes Seckau rainen.[33] Desgleichen besaß die Herrschaft den Wildbann zu Einach, dessen „anrainung, stain, creiz, aufgesezten paumben vnnd pichlen schon vorhero in

---

[33] Fol. 70a—71. geiadter in wildtpann zu Einach. — Fol. 67. stachl werden in der herrschafft wiltpan gelegt vnd von den herrn pfarrer verkhündt alß den 3. Nov. 1684. [Notiz: dise stächl khinen auch anderwerths, wo es die noth thuet vnd daß wilde thier seinen gang hat, ohne ferern verkhinden überlegt werden]. — Fol. 46. Sulzenschlagordnung in wiltpan.

pidtmarch des purckhfridts genendt worden seindt".[34] Die zu Groß-lobming gehörige Reisjagd erstreckte sich in bedeutendem Umfange, dessen genaue Begrenzung das Protokoll fol. 29, 29ª und 60 verzeichnet.

Das Mitfischrecht gehörte im Mitter- und Tanzmeisterpach zugleich zu Lobming wie zu den Herrschaften Einöd und Kaisersberg, während das Fischrecht in den Wasserläufen des Lobminger-, Glin-, Tiefen-, Sulz- und Pregardtbaches der Herrschaft allein zustand.[35]

Der Umfang, in welchem der Landgerichtsbezirk Großlobming sich erstreckte, war ein bedeutender und wurde dessen Begrenzung zweimal im Protokolle verzeichnet. Als ältere dieser Beschreibungen ist jene als Beilage Nr. I abgedruckte aufzufassen: dieselbe entstammt der Zeit, zu welcher die Landgerichte Lobming und Obdach noch vereinigt gewesen, da die beschriebene Grenzlinie auch das Gebiet des letzteren Gerichtes einschließt. In gleicher Weise fallen die Bestimmungen über die 4 Dingstätten oder Schrannen des Landgerichtes, und zwar zu s. Lorenzen, s. Margarethen, Lobming und Obdach, mit hohem und niederem Gerichte, Stock und Galgen ausgestattet in der Zeit dieser Vereinigung. Für die Zugehörigkeit dieses Actes (Beilage III) spricht auch die Diction des Stückes.

Dem Landgerichte war als leitende Persönlichkeit der Landrichter oder Landgerichtsverwalter vorgesetzt, dessen Bestallung im Dominium Großlobming zu dem interessantesten Acte des Protokolles gehört. Der Landrichter erscheint durchwegs als ein grundherrlicher Beamter, dessen Functionen, Rechte wie Verpflichtungen in einem jeweiligen Vertrage zwischen ihm und dem Grundherrn festgesetzt wurden. Daß bei Aufnahme eines Mannes zu diesem Posten, der, dem hier abgedruckten Bestallungsbriefe nach zu urtheilen, eine Vielseitigkeit nach verschiedenster Richtung hin verlangte, man eine gewisse Vorbildung und Rechtskenntniß voraussetzte, ist selbstverständlich. Dem Landrichter zu Großlobming — die Stelle bekleidete für die Zeit der Abfassung des Protokolles

---

[34] Fol. 28. Diese Note fehlt im Protocolle B. und würde im Abdrucke bei BT., Seite 296 zwischen Z. 38 und 39 zu stehen kommen.

[35] Fol. 21—21ª. Betreffend das Fischrecht in der Mur heißt es im Protokolle: die Muehr ist frey vnndt wierdt genandt ein freywaßer, auf welcher jeder meniglich fischen khann. dises freywasser oder Muehr bey dem pach Ingerin genandt endtspringet vnd endet bey der statt Judenburg biß an die Muehrpruckhen. weil also jeder meniglich zu fischen hat vnd frey, ist ebenermaßen dise frey obbemelte Muehr gnädige herrschaft Großlobming befuegt zu fischen.

Andreas Rath[36] — war neben der Führung der laufenden Landgerichtsgeschäfte auch die Burgfriede in der Rachau, der grossen (außern) und der kleinen (innern) Lobming, und jener zu Einach ob Stadl anvertraut. Ihm stand der herrschaftliche Verwalter vor, an den der Landrichter in zweifelhaften Fällen sich zu wenden hatte. In dem Bestallungsacte ist dessen kriminelle Thätigkeit nur kurz erwähnt und wird auf dessen Vorgehen in Landgerichtssachen stets auf die steirische Landgerichtsordnung verwiesen.

Die Abhandlungen über „pueß vnnd wandl" geschahen im Schlosse Tann oder im Landgerichtshause, in Gegenwart des Grundherrn oder dessen Verwalters: durch diese Bestimmung wollte man den „haimblichen" Abhandlungen seitens des Gerichtsdieners — der Grundherr hatte offenbar üble Erfahrungen gemacht — einen Riegel vorschieben. Neben Quartals-Rechnungslegung war der Landrichter zu einer jährlichen Hauptraitung (14 Tage nach Ablauf des Amtirungsjahres) verpflichtet.

Ueber die vorkommenden strafgerichtlichen Fälle hatte der Landrichter ein eigenes Protokoll zu führen: einige der ersteren sind in unserem Protokolle verzeichnet und betreffen der Mehrzahl nach Vergehen gegen den Wildbann und das herrschaftiche Fischrecht. 1683, 3. Jänner wurde ein Unterthan wegen „ablassung eineß gschoß oder stachls" eingezogen; da er jedoch vorgab, sein Sohn hätte es „auß ainfältigkheit" gethan, wurde ihm als Strafsatz nur die Leistung eines Lammes auferlegt. Bemerkenswerth ist der im Protokolle verzeichnete Act über die Auflehnung („rebellion") eines Unterthanen am Stiftstage (Beilage Nr. IX). Als energisches Vorgehen ist jene Abstrafung der Lobminger Gemeinde anzusehen, welch letztere der Grundherr Graf Erasmus Wilhelm von Saurau, in Folge ihres halsstarrigen und ungebührlichen Benehmens wider die Herrschaft, drei Stunden des Nachmittags vom 9. Sept 1685 im Schlosse einsperren ließ, um sodann die durch die Haft mürbe gemachten nach Abbitte ihrerseits und ernstlicher Vermahnung durch den Grafen zu entlassen (Beilage Nr. X).

Dem jeweiligen Landrichter wurde das Mauthhaus zu Großlobming als Amts- und Wohnstätte verliehen: damit war das Tafernrecht verbunden. Daß demselben hiebei die Verpflichtung oblag, für die Instandhaltung des Gebäudes und dessen Pertinentien Sorge zu tragen, ist selbstredend. Außerdem hatte er den Weg im Gsöll- und Lobminggraben in gutem Zustande zu erhalten. Mit

[36] Fol. 46. Andree Rath ist bey diser herrschafft in die 27 iahr landtgerichtsverwalter gewest vnnd hernach den 4. April 1683 gottseelig endtschlafen.

seinem Amte hatte der Landrichter auch die Mauth[37] in Bestand, wofür er an die Herrschaft jährlich 25 fl. Bestandgeld zu entrichten hatte.

Eigentlich abweichend von den gewöhnlichen Functionen eines Landgerichtsverwalters werden demselben in Punkt 6 der „Information“ die Aufsicht über die der Herrschaft eigenthümlichen Waldungen und Almen, sowie über die hohe und niedere Jagd und das Fischrecht übertragen, Obliegenheiten, welche in anderen steirischen Dominien den betreffenden Amtleuten oder Forstmeistern anheimgestellt wurden.

Als Dienstesentlohnung erhielt der Landrichter neben dem Besitze des Amtshofes, des damit verbundenen Tafernrechtes und der Bestandinhabung der Mauth, den 3. Theil der jährlich einkommenden Landgerichts- und Burgfriedsstrafen in Geld. Dagegen hatte er den 3. Theil der Zehrung der in Haft befindlichen Personen aus eigenem Säckel zu bestreiten; die Kosten, welche bei Inanspruchname des Bannrichters und seiner Untergebenen als Liefergeld u. dgl. zu entrichten waren, wurden bei jährlicher Rechnungslegung dem Grundherrn zugeschrieben. Der Gerichtshafer fiel dem Landrichter vollinhaltlich zu. Die Gebühren und Taxen, welche die Unterthanen an die Wirthe als sogenanntes Standgeld bei den Kirchtagen[38] zu leisten hatten, wie die Gebühren von Kegelplätzen und „scholderplazen“, und von den in den Tafernen abzu-

---

[37] Fol. 6. Prügkh vnd weegmauth. Item die pruckhmauth an der Gobernizpruckhen daß ganze iahr vnd zu den zwayen Knitlfelder kirchtägen, alß zu st. Veithstag vnd zu st. Vlrichstag, wie von alters herkhomen vnd ihm gebrauch ist, nemblichen von einen haubtviech drey pfening. item welcher sämbrecht mit traidt oder habern in das Eißenärzt oder ander orth treibt, der soll geben alle iahr von zweyen roßen ain fueder salz oder von einen roß so offt er förth, zween pfening. die wegmeüth über die Raißstraßen wie von alters herkhomen vnd im gebrauch ist. item waß ein alt (!) von st. Lamprecht in sein hauß fiehrt oder treibt über die pruggen oder raißstraßen, daruon gibt er zu st. Merthentag ain jahrlang zween vierling khorn Knitlfelder maß. solls sein ambtman zu Lindt geben. item weinmauth über die Piber albm von ainen roß, so ain sämb wein tregt, zween pfening.

[38] Fol. 42a. Beschreibung der alhier zu disen landgericht das ganze iahr kirchtägen vndt standtgerechtigkeiten, alwo sich jederzeit der landrichter einfindet vndt nach proportion der hitten zu groschen 2 oder 1 kr. weiß nach vernunfft gerechtigkeit hat selbiges standgelt einzunemben, worbey sich ebenermaßen der landgerichtsdiener einzufinden hat. [Folgt die Aufzählung der einzelnen Märkte und Kirchtäge.] alle vndt iede in dißen landgericht ligende vndt wohnhaffte wierth vndt gastgeber seind schuldig der genedigen herrschafft zu Großlobming für einen ieden offentlichen in den Fasching gehaltenen tannz oder faschingtannz ein furpalg zugeben (oder 6 ß in gelt, dem gerichtsdiener ein viertl wein vnd ain kr. prott).

haltenden Tänzen fielen mit Ausname der jährlich zu reichenden Fuchsbälge der Herrschaft zu.

In Weiterem erstreckten sich die Aufgaben des Richters auf eine genaue und gewissenhafte Beaufsichtigung der von der Grundherrschaft im Eigenbetriebe gehaltenen Meierschaftsgründe, und seine Verpflichtungen in dieser Richtung (Punkt 10 der Information) decken sich mit jenen, welche anderen Ortes den Amtsleuten in Sachen der Feld- und Flurpolizei zugewiesen waren.

Die Obliegenheiten eines Landrichters des Bezirkes Großlobming, deren hier in Kurzem gedacht wurde, und auf deren Einzelheiten auf den nachstehenden Abdruck der Information verwiesen wird, waren weitgehende und es ist nicht zu wundern, daß in manchen Punkten der Landrichter denselben nicht so nachgekommen, als es der Herrschaft genehm war und den Vorschriften entsprach. Beweis hiefür ist jenes Memorial, welches dem Andreas Rath 1669, 11. Nov. (Beilage Nr. V) seitens der Grundherrschaft zugestellt und worin ihm seine Unterlassungsfehler in gewissen in der 1. Information wohl nicht näher specificirten Punkten vorgehalten und er zu besserer Führung seiner Amtsgeschäfte eingehend ermahnt wurde. Die als Beilage Nr. VI abgedruckte und im Protokolle unter dem Titel: „landrichter oder verwalter" enthaltene Vorschrift deckt sich größtentheis mit den einzelnen Paragraphen der breiter und ausführlicher angelegten Information.

I. Pidtmarchen des landgrüchts Groß Lobming.

Item die pidtmergken vnd orthen des landtgerichts zu Lobming vnd Weißkhürchen, die sich erstlich angeheben vnder Predigern [1] in dem Nidergraben, genandt der Zwaythaillgraben, der da hier abgehet neben der Krabetwisen [2] an die Muehr nach zu thall vnzt an daß wasser, daß da herauß rindt von der Clausen vndter dem Tanzmaister [3], an demselben wasser schaidt sich daß landtgericht vnd daselbst imer auf von ainem rigl vnd egg vnzt auf den andern egg der Cleinalbm [4], Rachaalbm [5], vnd Piberalbm [6] durch über dem perg genandt der Pletsch vnd über den Größenperg [7] imer den egg nach vnzt an den pach, genandt der Prethal [8], der da rindt in die

[1] Preg nö. Knittelfeld a. d. Mur.
[2] Bei Kraubath nö. Knittelfeld.
[3] Tanzmeister Gr. sö. st. Stefan o. Kraubath.
[4] Glein-Alpe.
[5] Rachau-Alpe.
[6] Piber- oder Stub-Alpe.
[7] Größenberg (Größing) nö. Obdach.
[8] Prethal B. sw. vom Grössenberg.

Lauendt [9] vndt von dem Prethal wider auf über den Pernthal [10] vnzt auf den Alterstain, von Alterstain in das Pernthal vnd daselbs durch in die Herbackhen in daß gräbl, daß da ist neben dem creiz, vnd von demselben gräblein vnzt an die Grädniz [11] vnd nach der Grädniz ab zu thall vnzt an den Weißenbach, der da rindt an die Grädniz, vnd wehrt imer ab nach der Grädniz zu thall an den Hangendten ofen vnd von demselben ofen auf die Grüeßpruggen ab in die Muehr alweg der Grädniz nach zu thal an iedem perg, graben, pichl vnd albm mit allem abfließendten wässern vnd traffag vnd ab biß in die halbe Muehr.

II. Neue vnd so vor villn iahrn obseruierte landgerichtspidmarch.[12]

Dises landtgericht fangt sich an miten in der Muehr an Grabner Krapichl vnd gehet auf vnd auf nach den Gränizpach an der Khrueg-mayr Granizpruggen, von dannen ein vnd ein nach denselbigen pach in die Feistritz, genant der Feistritzpach [13], vnd von dorth linckher-handt an denselben pach ein vnd ein zu des Christoph Sitner Stiblerwirth [14] vnd gastgeben an der Stuben [15] haußmüll vnd von dannen nach den pach an alle höche zu dennen Prunquellen, wo diser pach endtspringet vnd anfanget, vnd von derselbigen höche zum creuz [16] an die Stubalben [welches creiz sehr wint: vnd bau-föllig, auch diserseiths landtgerichts ein eusene hant eingemauert zu sehen ist], von dannen auß vnd auß schnuerkhradt nach der höche

---

[9] Lavant Fl.

[10] Bärenthal sw. Obbach.

[11] Granitzen B. und G. s. Weißkirchen.

[12] Fol. 62a. Abermahlige naie landtgerichtsbereitung so nach ableiben Andreen Rath gewesten landtrichters seeligen vnd bey aufnemung des nach-khomenden Lorenzen Pruner landtrichters in beysein hernach specificierter alter vnd junger manßpersohnen in landtgericht, burckhfridt, reißgeiadt, fischwaßer, auch älben, wäldern vnd wiltpan bey jeden pidtmarchen vnd rainstain mit zaichen aines beschechenen schuß jedes orths ohne menigliches confinanten widersprechen beschechen, alwo auch des Pengger jüngsten sohn nach vollendung bemelter bereitung zur nachhaußkhunfft in den gschloß Großlobming von ihrer gräfflichen gnaden gnaden herrn herrn Erasamb Wilhelbm graffen von Sauer aigenhendig 2 taschen vnd 2 neue sechser wegen aines gedenkhzaichen gegeben, ihnen allen aber den ersten tag 1 fl., die andern 2 täg aber jeden 6 ß von der herrschafft zur zöhrung paßieret vnd dises zur khünfftigen nachrichtuug alhero prothocollirt worden den 23. Juny 1683. [Folgen die Namen der 12 Anwesenden.]

[13] Feistritz B. ö. Weißkirchen.

[14] Stübler B. (ergießt sich in die Feistritz).

[15] Stübler Gehöft a. d. Reisstraße.

[16] Etwa beim Alpenwirth am Wölker Kg. (Gößnitzhöhe).

an die Nöstalbn [17], von diser albn hin vnd hin an der höche an die Rachaualbn, von dannen an der höche an die Gleinalbn [von dannen an die Höchalbn] [18], von dorthen an an die höche der Tanzmästeralbm vnd von dannen ab durch selbigen graben ab vnd ab am Tanzmästergraben vnd pächl vnd herauß an des Mannhueber saag [19], widerumb von dannen ober dieselbigen pichl vnd gräben der höche nach herauß auf die Preger Auen offen, von dorth an an mitten in die Muhr vnd Khraubater wisen, wo dan die lenge dises obbemelten landtgericht vnd district die mitten des Fluß der Muhr endschöden (!) thueth.

III. Die dingstet oder schranen, wie die vor alters gehalten worden vnd nun hinführan gehalten werden sollen.

Item die ersten schranen zu st. Lorenzen, item die ander zu st. Margarethen, item die dritte zu Lobming, item die viertte zu Obebach mit hochem vnd nidern grichten, stockh vnd galgen, wie von alters herkhomen ist.

Item ob ainer im marckht zu Obebach begriffen wierdet, der ain schedlicher ist, wil man ihm mit süben erwindten, da hat der marckhtrichter zween vnd landtrichter fünff im markht. aber wen man ain mit zwayen überfehrt, da hat der marckhtrichter ain vnd der landtrichter ain.

Item wierdt aber einer gefangen auf dem landtgericht zu Obebach vnd wil man ihm richten, so soll das landtgericht vmb ain mehr stöllen dann der marckhtrichter.

Zu st. Lorenzen vnd st. Margarethen.

Item ob es sich begäb, das ain übelthatter zu st. Margarethen oder zu st. Lorenzen gefangen wurdt, so soll ihn ain ieder landtrichter an die schranen, da er mit recht hingehört, stellen, doch soll erstlichen daß landtgericht wie sich gebüehrt beruefft werden, da dann ein ieder gerichtsman mitsambt den vogtleuthen gehorsamb sein vnd an das rechten sizen, bey der bueß zween vnd sibenzig pfening [20], damit landt vnd leuth versichert werden.

In der außern Lobming.

Item dann bey den kirchen in der außern Lobming so ain landtrichter ainen gefangen, der mit schedlicher thatten bezügen, da

[17] Nestlkahr (Waldtoni) WT. VII, 83.
[18] Hochalpe sö. Leoben.
[19] Manghuber Gehöft sö. st. Stephan o. Kraubath.
[20] Vgl. BT. S. 289, Z. 15.

soll ein ieder gerichtsman, der in demselben dorff wesentlich sizt vndt darzue taugentlich ist, mit sambt den vogtleithen an den rechten sizen, wie von alter landtschronen recht ist, damit landt vnd leüth versichert werden, bey der bueß zween vnd sibenzig pfening. es hat ein ieder landtrichter macht nach ainer iedlichen schedlichen persohnn hineinzugreiffen, war aber dieselbe persohn angesessen, so soll sie der landtrichter erfordern alß landtgerichtsrecht ist. man soll auch dieselbe persohn andtwortten daß recht ist vnd ob ein gesessener nachpaur in dorff ain bueß verwirckhet vmb erber sachen, der soll verbleyben bey den nachbahrn.

In der indern Lobming.

Item ob es sich begab, daß ein schedlicher angeseßner in der indern Lobming verhandten wurdte, so mag ain landtrichter auf ihme anzaigen geben, den sollen sie ihme andtwortten. war aber derselbe nit angesessen sondern ein streichendter schedlicher, es seye mann oder weibspersohn, so mag ein ieder landtrichter nach ihnen selbs greiffen, damit landt vnd leith versichert werden.

Item vnd ob ein angesessener paur in dörfflein vmb erber sachen ain bueß verwürckht, der soll bey den nachbahrn der herrschaft bleiben.

Item aber was außerhalb des burckfridts ist, da mag ein ieder landtrichter bueß vnd ander landtgerichtsordnung nemben nach gelegenhait der sachen.

Gerichtshändl vnd gerechtigkhaiten in gemain.

Item es mag vnd soll ein landtrichter alle vnthat straffen als sich in einen freyen offenen landtgericht zuthuen gebüehrt vnd alß offt sich zuetregt, daß man ihm landtgericht in malefizrechten sizen soll, so soll daß zu rechter weill vnd zeit berueffen werden, so ist ain ieder angesessner gerichtsman zum rechten zu khomen schuldig, bey der pöen zween vnd sibenzig pfening, im verhinderet dann ehehafft noth, die solle er dem landtrichter anzaigen lassen.

Item es soll ein ieder landtrichter der landtschafft gewerttig sein mit berueffung ihrer nothturfft, er soll auch die landtschranen alle vier wochen vnd alle quatember besizen vnd daselbs allweeg des landtgerichts gerechtigkheit vnd die pidtmerckh vermelden.

Item man soll auch in allen winckhlen vnd thällern vnd auf die ebn, alß weith daß landtgericht ist, nindert außgenomen dem landtrichter oder seinen diener den richterdienst alle iahr jährlich auf ihr ersuechen geben vnd raichen vnd ist daß die gerechtigkheit von ieden man im landtgericht gesessen, wie hernach volgt.

Item wer ain hoff hat, ist schuldig zugeben ain viertl habern vnd ain huen.

Item von ainer hueben oder zuelehen ain achtl habern vnd ein huen, wie dann vonn alters herkhomen ist. wer aber solchen richterdienst, wie iezt gemelt, nit raichet, so hat landtrichter macht und gewalt darumben zu pfendten.

IV. Instruction Lobmingerischen landtrichters betr.

Zu wissen daß an heündt vndten gesecztẽn dato zwischen dem hoch vnd wolgebohrnen graffen vnd herrn herrn Erasemb Wilhelmb graffen von Saurau, freyherrn zu Großlobming, herr der herrschafften Thann, Donnerspach, Sauerprun vnd Reiffenstein, der Röm: kay: may: cammerern, rath, obererblandtmarschalckhen, landtsverweßern vnd landtsverwaltern in Steyr ꝛc. an ainem, dann dem ehruesten Andreen Radt alß angehenden landtrichtern des Lobmingerischen landtgerichts vnd der hernach benenten purckhfridt anderstails vmb vnd von wegen der verwaltung des Lobmingerischen landtgerichts [21] wie auch der hierin benendten vndterschidlichen purckhfridt ain ordentliche bestallung vnd instruction in dem lieben namben Gottes aufgericht vnd beschlossen worden auf mainung alß:

Erstlichen haben hochgedacht ihr hochgräffliche gnaden besagten Andreen Radt nicht allein zu einem ordentlichen landtrichter vorgedachten Lobmingerischen landtgericht auf vnd angenomben, sondern zugleich auch ihme hernach specificierte aigenthumbliche zuegehörige purckhfridt darneben zu administriern anuerthrauth.

Nemblichen den purckhfridt in der Rachau [22] völlig, welcher purckhfridt sich anhebt erstlichen bey den Khainzen alda eingesezter stain mit einen eingehaudten creiz vnd gehet der höche zue nach dem wasserlauff ein vnd an folgendten rigl nach gar hinein am Tüffenpach [23] rigl, von dannen auf der Rachauer gmain vnd gehet heriber zu deß Jäger in der Rachau thor vnd an die Weinstraßen biß auf den Freywalt gegen die albm zu ainem brun vnd von danen über gegen der Faulkhämbhueben am Gräfenberg [24] gelegen nach dem Eckh [25] schadthalben zum creizweeg auf die Pachhueben auf daß Eckh vnd gehet von danen schwaiffendt hinüber gegen der Stadlerpruckhen. [26]

---

[21] Fol. 62. Nachricht. Von vill iahrn herr ist obseruiert worden daß so offt vnd ein neuer landtrichter aufgenomben würth, er lantrichter in person selber mit 4 oder 6 woll erlebten mäner die confinen des landtgrichts, purckhfridts, wiltpann, reißgaidter, vischwaßer . . . bereidten vnd augenschein einzunemben. Vgl. die Note zu Beilage II.

[22] Rachau ö. Knittelfeld

[23] Tiefenbach nö. b. Rachau.

[24] Grafenberg sw. Rachau.

[25] Wol Eggerl-Schwaig oder Ghft. Egger sö. Rachau.

[26] Stadlmayerhube sö. Rachau.

Mehr den völligen purckhfridt inn der innern vnd außern Lobming vnd fangt sich der purckhfridt zu Großlobming an bey der Stigl vom Winckhlstockh, alß man auf Ainnöth[27] gehet vnd gehet auf die obere Mauthmüll, von derselben obsholden (!) hindurch nach dem Reitting[28] biß aufs creiz ob dem siechenhauß, von danen übers Mos zur kirchen vmbs dorff biß wider an die stigl des Winckhlerstockh. Der purckhfridt in der clein oder inern Lobming fangt sich an ann dem Zirckhnizbächl, daß in den Lobmingbach rindt, nebens König[29] vnd gehet über sich nach dem pächl hinauf biß gar auf Stöchhueberegg[30] nach der höch ein vnd ein biß wider auf die Spor vnd folgendts an dem Lobmingpach. diser Lobmingpach schaidet auß vnd auß daß landtgericht vnd purckhfridt von einander biß wider an daß Zirckhnizpächl.

So woll auch vnd nicht weniger den purckhfridt zu Einach[31] ob Stadl gelegen hebt sich derselbe erstlichen ann am Puechbach[32] vnd wehret biß aufs Sätel[33], von danen biß auf die Mittagscharten, von solcher Mittagscharten biß an Kholmaiß, von danen nach den Khögelen her biß auf die Langwißen vnd alßdann über die Muehr auf die Koglfelder, von den Koglfeldern aber nach aller Höche hinauf an die creiz, von denselbigen nach aller höche biß auf die Genßgärzhöche hin im Wehenpüchl vnd zu dem Thoröffen in alle höch, von gemelten Thoröffen biß an die Wolffsöffen[34] im Sulzpichl[35], auch vonn dannen in die Schoberhöche hinauf gar zum obristen vnd alßdann wider herab nach dem rigln am Repitsch, vonn Repitsch am Gallizenstein, von Gallizenstein am Haaßenstein, von selbigen biß auf die Creizstein vnd von den Creizstain biß widerumb auff dem Puechpach.

Daß Lobmingerische landtgericht aber, allermassen dasselbe von dem wolgebohrnen herrn herrn Ortholphen freyherrn zu Teüffenpach seeligen erkhaufft vnd bißhero also ruehig innengehalten vnd poßediert worden, von welcher landtgerichtsanrainung, püdtmarchen vnd dergleichen in sich haltenten freyheiten mehr er landtrichter ain abschrifft vund ordentliche extract zu seiner nachrichtung vndter ihrer hochgräfflichen gnaden verferttigung vndter endtstehendten däto zu handen empfangen hat.

---

[27] Einöd nö. Gr.-Lobming.
[28] Reitinger sw. Gr.-Lobming.
[29] König Ghft. nw. Kl.-Lobming.
[30] Stockerhube ö. Kl.-Lobming.
[31] sw. Murau.
[32] Büchler B. w. Einach.
[33] Sattel, Höhe und Einach.
[34] Wolfsöfen nw. Einach.
[35] Sulzriegel nw. Einach.

Dises jeẓt bemelte landgricht sambt denen specificierten purckhfriden solle er Radt ihro hochgräfflichen gnaden nuzlichen innenhalten vnd threülich bestreitten nach seinem besten verstandt vndt vermögen, daß landtgericht im iahr zweymal. die purckhfridt aber alle iahr ainmal (daruon hernach mehere meldung beschiecht) bereithen vnd abgehen, allerforderist dahin bedacht sein, daß an demselben an denen hochheiten vnd freyheiten nichts derrogiert noch endtzogen, weniger von andern einicher eintrag oder praeiudiz nicht gethann werdte, alß er dann (deßgleich wol vnerhofft) im widrigen fahl solches würdte zuendtgelten haben vnd selbst außstehen mießen. füellen dann solche sachen für, darinen er zu schwach, solle ers der herrschafft fürderlich berichten, sodann ihme assistenz solle gelaistet werden vndt ihme bey disem paaß gemeßen vnd ganz ernstlichen hiemit anbefolchen, daß er in zweifelhafftigen sachen, wo er anstehen mechte, sich nirgendts alß bey ihro hochgräffliche gnaden selbsten oder in dero abwesenheit bey dero verwalter raths erhollen vnd also andern frembden, die sein auch wer sie wollen, vonn landtgrichts oder andern herrschaffts-sachen vilweniger von diser seiner instruction oder denen darinen interessirten püdtmarchungen einige nachricht mitgeben, selbe auch zu kheiner Zeit nit lesen lassen, zu dem ende alle derley schrifften in vleißiger verwahrung fortan versperter halten, sondern alles wann er auch gleich in ihro hochgräfflichen gnaden diensten nit mehr sein solle, biß in sein grueben verschweigen halten wil, wie er dann dises absonderlichen wie auch alles daß anndere, so hierinen begriffen, alß einem gethreüen dienner zuthuen gebiehrt, ihro hochgräfflichen gnaden bey verpfendtung seiner ehr, haab vnd guett zuthuen mit mundt vnd hanndt angelobt!

Wie er nun fürs dritte sich alsobaldt mit ainem guetten gethreyen gerichtsdienner zum landtgericht vnd purckhfriden versehen vnd also durchs ganze iahr hindurch erhalten solle, der sowol in der herrschafft alß sein landtrichters glüb seye. Also solle er Radt verrer aufs landtgericht vnd purckhfridt auch waß deme anhengig, fürnemblich auf die durchstreichende persohnen, alß sträffendte landtfahrer, freter, starckhe pettler, vnd dergleichen herrnloß vnd müeßige leuth, die sich gehrn im gepürg zumahlen sombers zeiten vmbziehen, guette acht haben vndt da dergleichen persohnen einkhomben, dieselbe in guette verwahrung, damits nit außkhomben, nemben, erstlichen gegen ihnen mit güettiger befragung, hernach aber vermög der lanndtgerichts-ordnung mit denen verfahren. Ebenfalls solle er in fleißiger acht halten, waß sonsten im landtgericht vnd purckhfridten für straffmeßige thatten vnd händl, alß hurrerey, rauffen, schlagen vndt dergleichen mehr sich zuetriegen, erkhundigen, dieselbe ihren verprechen nach der gelegenhait püeßen vnd straffen, aber hierinen ainiches ansehen der

persohn nit halten, müeth oder gab nemben, noch den gerichtsdienner solches zu thuen gestatten, sondern ihme zu seinen anbefolchenen dienst mit großen ernst halten vnd, da ers verdient, sowol als andere gefenckhnußen vnd straffen in solchen vnd all andern seinen praecedere vnd handlungen, es falle für, waß da wölle, solle er die landtgerichtsordnung vnd den landtsgebrauch dises erzherzog: vnd fürstenthumbs Steyr fleißig, beforderist aber daß jüngist publicierte khayserliche general in obacht nemben vnd observieren vnd nichts wider ordnung verkheren, vilweniger ainiche malefizthatt vmb gelt abstraffen, dann er sonsten vnd waß er außer absonderlichen befelch vnd gehaiß für sich selbsten, es wehre in solchen gewalts: oder andern sachen der ordnung zuwider exerciern vnd verursachen möchte, selbst außstehen vnd endtgelten mieſt, allermaßen es auch der herrschafft etwas durch ihme vernachleßiget wurdte, obbemelten verstandten hat.

Vierttens soll er ihme auch alles vleißig angelegen sein laßen alle wändl, pueß vnd straffen alß imer müglich vnd sich nur thuen last, fürderlich abzuhandlen, abzustraffen vnd nichts anwachsen, noch an der leicht henckhen zu lassen oder auf die leng verschieben, darbey nun alß wol in all andern gleiches recht den armben wie den reichen vnd den reichen alß den armen ergehen lassen.

Vnd waß nun dergleichen pueß vnd wändl sein, sollen solche in meinem schloß Thann oder landtgerichtshauß in beysein oder mit vorwissen meiner, in abwesenheit meiner aber in praesentia meines substituirendten verwalters abgehandlet werden, darüber soll er ein ordentliches prothocol halten, darinen alles vleißig beschreiben vndt daß die herrschafft in wenigsten nicht vndterschlagen werdte, gleich so wenig dem gerichtsdienner (welches offt geschicht) dergleichen zu thuen gestatten, vilweniger ihme die haimblichen abhandlungen, darundter der herrschafft sowol dem landtrichter daß ihrige abgetragen, abgeprämbt vnd endtzogen wirdet, passiern. er landtrichter solle auch alle quartal im iahr ain ordentliche specification der gefahlnen wändl vnd straffen vndter seiner aignen handschrifft hereingeben, nach außgang des iahrs aber ain ordentliche haubtraittung zu thuen schuldig sein vnd über 14 tag nach der iahrzeit nit anstehen lassen, entgegen dieselbe auch von ihme soll aufgenomben vnd fürderlich iustificiert werden, die landtgerichtsstraffen vnd wändl, so er zu anfangs der raittung vndter ein absonderlich rubicen widerumb iedwederns purckhfridtsbestraffung besonderbahr vndter absonderliche rubricen beym empfang eintragen, damit mans zu vndterschaiden waiß, doch letztlich die summa zusamben nemben vnd der herrschafft thails gebührnuß darauß mit außgang des iahrs vnd übergebung der raittung im parem gelt vndt kheinen ausständten vnfehlbahrlichen zuerlegen schuldig sein.

Fehrners vnd fürs fünffte ist ihme auch das landtgerichts- oder mauthhauß zu Großlobming, darinen man durchs ganze iahr wein außleüthgebt, sambt der dorthinen gehörigen mauth, gründt vndt garttlein sambt allen andern zuegehör nichts außgenomben solcher gestalt, daß er dasselbige nuzlich, stüfftpeylichen vnd vnabschlaipfig soll innen haben, darmits iährlichen am tach vnd in anderweeg, wo es vonnöthen gebessert vnd kheinesweegs abgeödet werdte, gelassen worden, doch daß er dargegen den weeg im Gsöllgraben vndt Lobming, wie sich gebüehrt vnd verandtworttlich ist, daruon in guetter pau vnd besserung erhalte vnd mit nichten abkomben lassen, darzue nun auch die würth zu Großlobming im dorff, in bedenckhen sie khain mauth nicht geben, zu helffen schuldig sein, wie von alters herkhomen ist. gleichwoll soll er darüber noch zu bstandt geben iährlich mit außgang des iahrs in paaren gelt fünff vnd zwainzig gulden vnd daß er noch diejennigen über die gebüehrliche mauth niemandt beschwörn thuen vndt iährlichen zween oder drey stärttin wein von der herrschafft, die ihme in gebüehrlichen werth angeschlagen werden sollen, zunemben schuldig sein, hat man ihme aber darmit nicht zuuersehen, anderstwo zu erkhauffen macht haben, doch daß er in selben noch mit den gebiehrenden täz ainiche schulden auf dises landtgerichtshauß nit machen thue, noch anwachßen lasse, sondern bits orths die herrschafft genzlichen ohne schaden halt. wäre auch etwas nothwendigs an disem gerichtshauß von neüen, id est ein haubtgepey von 5, 6 vnd mehr tagwerckhen zu pauen, daß mit der herrschafft wissen vnd guetthaißen beschiecht, soll dasselbe doch daß die außgaaben derentwegen ordentlich bescheint sein in raittungen passiert, die andern gemeinen besserungen durch ihm landtrichter alß ders dargegen geneüst gericht werden, inmaßen er dan iährlichen am tach-werch oder wo es von nöthen etwaß zu bessern schuldig sein, widriges-fahls ihme dasselbe an seiner gebüehrnuß abgeratth werden soll.

In sonderheit vnd zum sechsten soll ihme der landtrichter mit sondern vleiß lassen angelegen sein so in dem purckhfridt vnd aigen Einach ob Stadl gelegen, daselbst vnd derselbigen vndterthanen vnd andern, so darinen wohnen, fürnemblich wegen des vnordentlichen holzschlagens vnd reitt: oder prendterhackhen daselbst, so von den vndterthanen vnd übrigen aldorthen sich aufhaltenden gästleitben beschiecht, bessere ordnung weder bißhero beschechen vmb der weitendt-legenheit vnd vermanglung tauglicher leüth willen, khönnen gebracht vnd alß vil müglich guette policey vnd mannßzucht gehalten werdte. zu dem endte solle er allezeit zu khonfftigen s. Georgitag wenigist ein tag zuuor sambt seinem gerichtsdiener oben sein, die ganze nach-bahrschafft, auch alle andere inwohner vnd welche sonsten von alter hero recht vnd thails auch auß gnaden vnd mit gebett holz zue

haußnotturfft oder gepey ingleichen reith: oder prenter zuhackhen bederffen, durch den ambtman ins ambthauß zusamben erfordern lassen, darundter auch alle die göstleith, sie gehören zur herrschafft oder nit, sollen verstandten sein. vnd wann nun dieselben an bemelten st. Georgentag alle beysamben, anfenglichen den purckhfridt offentlich vndt menigliches zum wissen, wie es von altershero auch also beschechen, verlösen vnd sodann über sollich ihr hochgräffliche gnaden purckhfridt aigen Einach, wildtpahnn, vischwasser an der Einizer höch, vnd schwarzwälder, reißgeiaider vnd alle andere herrlichkheit, so weith sich angeregter purckhfridt vnd aigen Einach erstreckht, daß niemandts anderer alß ihro hochgräffliche gnaden alß weillendt herrn Carl freyherrns zu Teüffenpach seelig (ihres thails) erben darüber zu commendiern, vor der ganzen gemain protestiern. nachdem selbigen solle er die zween holzhayer, alß derzeit Veith Steyrl ambtman, Jakob Kreen vnd Thoman Preizer im Zeschkha (!) zu sich nemben, ein ordentliches forstpüechl zuerichten vnd wer nun holz bedarff, auch wem (nach gestalt der sachen) waß erlaubt wierdt, dasselbe sonderlich den außwendigen vnd ienigen, so es durch anmeldung vnd mit gebett haben, nicht allein die anzahl vleißig verzaichnen vnd, warzue mans bedarff, beschreiben, sondern auch ihre warzeichen vnd holzmarch darbey sezen mit befelch, daß sye es auch darauf schlagen sollen vndt dann daß ihnen ain ordentliches gewisses orth, wo sie schlagen sollen, benendt, auch durch holzhayer außgezaigt werden, dessen vnd kheines andern sie sich nun betragen sollen bey vermeidung darauf sezender straff. ingleichen vnd nicht weniger soll es auch mit den reitt: vnd prenterhackhen also gehalten werden, sonderlich auf die vnnuzen göstleüth vnd inwohner wol achtung zu geben, was vnd wie weith ihnen zuerlauben gegeben worden. darmit nun disem also würckhlich nachgelebt werde, sollen nit allein gedachte holzhayer, sonderlich der Zacherl alßdann ohne vndterlaß im geiaidt vnd wiltpahn vmbzugehen, ihr fleißiges aufmerckhen, vnd nachsehen haben, wer oder welche im geringsten darwider handlen, er seye da, wer er wölle, khein außgenomen, sondern er landtrichter, der ohnne daß zu disem vnd andern purckhfridtswändl, handlungen vnd bestraffungen verfahren, wie sich gebiehrt andern zum exempl vnd abscheich. wurdte auch ein vndterthann dariber betretten, daß er mit seinem gast vnd inwohner ain oder mehr in holz, reith vnd prandthackhen vndtern hiebl begehret zuspüllen vnd zu colludiern, dardurch die herrschafft überfiehrt wurdte, gegen den oder denjenigen waiß er gleichsfals mit der bestraffung zuuerfahren, nit weniger auch denen, so wider zeith vnd gebüehr ihre prenter innen haben außzuwerffen darneben er landtrichter auch iährlichen in seinem daroben sein, damit der verwalter der herrschafft nit selbsten hinauf zu raisen verursacht

vnd alſo mehrerer vnkhoſten erſpardt wierdet, ob nit etwo in denen wiltpahnen, viſchwaſſern, reißgeiadern, purckhfridt vndt bey denen vndterthanen an grundt vnd poden ſich eingriff vnd gewalt zuetriegen, zu inquiriern, ſelbiges mit einfüherung gewiſſer zeügen zuebeſchreiben vnd ſchrifftlich zu relationiern ſchuldig ſein ſolle.

Vnnd nachdem faſt das ganze dorff ſonderlich die kheiſchen mit göſtleüthen übrigs verſezt vnnd angeſteckht, offtmals mehr als ain parthey in ain keiſchen ſich legen, nit allein ihren ganz ſichern ſchuz dorth haben, ſondern die gemain mit ihrem viech vnnd in anderweeg nit wenig beſchwären, von denen die herrſchafft bißhero nichts alß vngelegenheit gehabt, geſchweigen daß ſie ſich in geiaidtsſachen ge= brauchen laſſen. welcher gaſt nun fürohin (doch daß in einer kheiſchen über ain parthey nicht paſſiert werdte) ſeinen ſchuz vndt vnndter= ſtandt in purckhfridt vnd aigen Einach haben wil, deme ſoll er landt= richter jährlichen ain ſchilling vogtgelt anſchlagen, fleißig mit ihren tauff= vnnd zuenamben beſchreiben, einbringen vnnd mit den andern purckhfridtsſachen verraithen, doch daß ſolches vogtgelt, weillen es ein regale, die herrſchafft allein eingehe. nichts weniger ſollen ſie göſt= leüth zu der hierſchfaiſten, wann man jagen vnnd es die noth er= fordern thuet, wenigiſt ain tag oder zween dem geiaidt beyzuwohnen ſchuldig ſein. insimili ſoll er auch von dennen in landtgericht Lob= ming wohnendten göſtleüthen den gebiehrenden ain ſchilling vogtgelt abfordern vnd verraithen.

Zum ſibenden iſt ihme auch das vogteyambt zu dem landt= gericht gehörig ſambt dennen vogtholdten diſer geſtalt überandtwortt worden, in fahl der noth ſich dieſelben in fürfallendten landtgerichts vnnd andern ſachen habendt zuegebrauchen, ſonſten auch ihnen der herrſchafften ſchuldigen robath, ſtüfft vnnd andere herrſchafftsgefähl aber ſambt den vogtgelt derjenigen, ſo ſich im landtgericht anuogten, alß ein regale nit weniger auch die ferchenpächlein, die ihro gräff= liche gnaden ſelbſten vorbehalten.

Vnd daß man vors achte nit wohl müglich ainem ieden landt= richter vnnd dergleichen dienner ſeine diennſtverrichtungen alle zu ſpecificieren vnnd fürzuſchreiben, ſo wierdet er ihme doch diß landt= gericht vnnd anuerthraute purckhfrid, wie auch alle anndere darbey vnnd nach ſich ziehendte verrichtungen alles gethreyes vleißes vnndt dermaßen laßen angelegen ſein, wie ainem aufrechten gethreüen dien= ner riemblich wol anſtehen vnndt gebiehren thuet, ſeiner herrſchafft nuz vnndt fromben befürdern vnnd vor ſchaden zeitlichen wahrnen, alßdann daß genzliche verthrauen in ihme geſezt wierdt.

Daentgegen vnd wie zum neündten ain gethreüer dienner ſeines lohns auch würdig iſt, alſo ſollen ihme Radt zu gebiehrlicher er= gezlichkeit ſeiner dienſte neben der wierthſchafft vnnd weinleithgebens

im gerichtshauß zu Lobming auß all vnnd ieden landtgerichts vnnd purckfridtsbestraffungen erfolgen vnnd zuestehen durchauß der dritte thaill darundter auch paares gelt, so etwo bey malefiz: oder dergleichen verdächtigen persohnen möget erdappet werden, zuuerstehen, entgegen er sich auch sowol in geiaidtssachen alß andern occasionen, so offt die herrschafft seiner bedarff, wülkhürlich solle gebrauchen lassen.

Souil nun die malefizpersohnen oder dergleichen leüth, so in die verhafft khomen, vnnd aufm halß gefangen ligen, derselben äzung betreffendt mag er die zway thail, daß hierin gebüehrliche vnnd nit überflüßige einlag beschehe, bey raittung einbringen, aber die inquisition vnnd dergleichen zehrungsaufgang auß aignen säckhl außstehen solle.

Anbelangt die justificierung selbiger persohnen, paanrichters vnnd seiner vnndtergebenen leith liffergelt will die herrschafft über sie nemben, doch daß inselbigen gleichfals gebüehrliche zehrung beschehe vnnd nicht übrigs noch vnpassierliches eingelegt werdte. mehr solle ihme auch der landtgerichtshabern gleichwol auf aignen vnkhosten, ohne waß die vogtholden darzue gebraucht werden, denen man auch mit gebührlicher speiß zur notturfft entgegen zugehen schuldig, wie von alter herkhomen verbleiben, sowol daß standtgelth an denen kürchtägen, doch niemandts wider die gebiehr beschwären, item die gebüehr von köglstatten vnnd scholderpläzen, ingleichen von den auslaßendten tänzen in landtgericht vnnd purckhfridt, wie vonn alters hero, außer der fuxpölger, so iährlichen geraicht werden vnnd der herrschafftt allein zustendig sein.

Eß sollen ihme auch wegen eines tauglichen gerichtsdienner zu dessen vnnd der seinigen bessern vndterhaltung neben andern demselben fahlendt vnnd gebüehrenden regalien jährlich von der herrschafft auß in raittungen passiert werden per fünff vnd zwainzig gulden. item ingleichen solle ihme gerichtsdiener von jeden verprechen nach gestalt der sachen, vnd nach der herrschafft oder deß landrichters etkhandtnuß passiert werden, doch daß solches den thäter zubezahlen angelegt werdte.

Zum zechenten weillen er landtrichter ohne dessen in der Lobming im gerichthauß wie vorgemelt sein wohnung hat, solle er auch verbunden sein, neben dem verwalter vnnd castner auf die Lobmingerische mayrschafft (an dero erhalt: vnnd bestreittung ihro hochgräfflichen gnaden absonderlich vil gelegen) sein aufsicht täglichen zu haben, darmit dieselben zu sommers vnnd windterszeith im feldt vnd hauß in allen orten forderist im dröschen, zum gaillfüehren vnnd dungen, item zum anpauen vnnd zur fexungszeith, in summa daß ganze jar hindurch in allen nothwendigen mayrschafftsverrichtungen zu rechter zeit mit allen gebiehrenden fleiß ohne versaumbnuß nach-

leßigkeit oder verwürffung iedesmals bestritten, die mayrleüth iedesmahl zur ordentlichen vnnd gewöhnlichen arbeithstunden zu ihren verrichtungen angehalten, ihnen vnnd den robathern wegen des spatten khommens oder liederlichen arbeithens, auch alles zufruehen aufhören von der arbeith durchauß khein aigner will gestattet, sondern vilmehrers die ein zeithero gewöhndte schädliche vnordnungen widerumben gleich abgestelt, gegen denen übertretter vnd ungehorsamben aber gestrackhs mit ernstlicher bestraffung auch bei geringister widersezlichkheit zu erhaltung gehorsamb vnnd respects mit carcerirung ihrer persohn vnnd andern scharffen mittlen verfahren werdte. vnnd wie nun dißfahls ihme auf alle etwo fürbringendte clag von der herrschafft auß iederzeit an die handt zustehen hiemit versprochen wirdet, also solle er hingegen allen bey dem mayr: vnnd robathgesündt auß conivenz vnnd nachleßigkeit zuegebenden vngehorsamb vnnd darauß endtstehenden schaden selbsten zuuersprechen vnnd zuerstatten schuldig sein. darbei wierdet ihme absonderlichen befolchen an der herrschaffts vnnd mayrschafftsgründen sein vleißige obsicht durch sich selbsten vnnd seinem gerichtsdienner zuhaben, daß mit dem fahren vnd treiben durch die wisen vnnd besähten äckher sowol auch mit dem einhalten des vichs von der nachbarschafft, auch diser oder ananderer herrschafftsvnndterthonen nit beschiecht, deßwegen er dann hiemit befelcht ist, wann er ain oder anders viech, es gehöre wemb es wölle, an denen verbettenen durchfahren an gründten oder an waidt erdappen wierd, solches alsobaldten zu pfendten vnd einzutreiben vnndt ehundter nit zuendtlassen biß die von ihro hochgräfflichen gnaden oder dero herrschafftsverwalter destwegen auswerffendte straff bezahlt ist, von welcher straff er dann auch gleichfals den dritten thail zu ziehen oder da ers völlig empfangt, besagten dritten thaill in sein raittung in außgaab zusezen hat. gleichen verstandt hat es auch mit disem punct mit denjenigen müßhandlern, die etwo in denen feldern oder gärtten rueben, kraut, paan, arbeißen auch anders traidt wie auch obs vnnd dergleichen nächtlicher weill oder beim tag haimblich enttragen oder entfrembten, gegen wellichen auch ohne ainichen respect mit carcerrirung der persohnen vnnd anderer bestraffung nach gestalt der sachen verfahren werden soll.

Zum ainlefften vnnd weillen noch hiebeuorn von ihro hochgräfflichen gnaden inn mit vnnd bey sein dero verwaltern vnnd landtrichter wie auch in gegenwarth vnnd einwilligung der ganzen gemain zu Lobming die hibeuor üblich geweste gemainordnung de nouo den 26. April des verwichenen iahrs laut herrschafftsprothocol de anno 1654 fol. 130 vnnd 32 ist aufgericht worden, also solle er landtgerichtsverwalter zu denen puncten, so ihme concerniern, ob diser abgehandleten gmainordnung steiff vnnd vnuerpröchlich halten, die

übertretter auch nach inhalt selber ordnung, waruon ihme auß der canzley ein vnndterschribene copia auß dem prothocol gleichfals vnndter heüntigen dato ist geben worden, gebüehrlichen bestraffen vnnd dits orts auch kheinem nit verschannen vnnd also in disem vnnd allen so etwo khönfftig befolchen werden möchte, ihro hochgräfflichen gnaden bei vorgesezter commination allen schuldigen gehorsamb laisten, bei seinem aber etwo nembendten abzug solle er neben dem prothocol alle ihme anuertrauten instrumenta vnnd schrifften ihro hochgräfflichen gnaden oder wembe sye es beschaffen werden, zuruckh zu geben verbundten sein.

Schließlichen vnnd zum zwölften wie dise instruction vnnd bestallung khönfftigen Egidi dises gegenwerttigen iahrs ihren anfang haben vnnd auch dieselbe sich khönftig über ein iahr allezeit an st. Egiditag wider enndten solle, also wofern ihr hochgräffliche gnaden bey diser bestallung lenger nit verbleiben oder er landtrichter sich in anderwerttige dienst begeben wolte, solle beiderseits die aufkhündtigung ein quartall zuuor sodann auch von ihme landtrichter ordentliche raittung beschechen vnnd alles daß ienige, so er von zuuorermelten schrifften vnndt denen so ihme khönfftig eingehendiget werden sollen, wie auch alles dasjenige so zum landtgericht gehört vnnd er empfangen, wie nit weniger denjenigen ackher vndtern Moß vnnd gärtl beym gerichtshauß allermaßen solche mit zaun vmbfangen vnndt in der güette, wie ers antretten, widerumb vor seinen abzug restituiert werden. alles mit vnndt bey verbindtung des allgemeinen landtschadenpundts in Steyr threülich ohne gefährdte. dessen zu wahren vrkhundt sein zwey gleichlauttendte bstallungen aufgericht, aine vndter ihrer hochgräfflichen gnaden signatur vnnd ferttigung, die anndere vnndter sein vnnd seines eheweibs hanndtschrifft vnndt pettschafft außgeferttiget worden. geschechen zu Thann den sibenden July im sechzehenhundert zwey vnnd sechzigisten iahr.

V. Memorial deß landtrichters Adreen Rath thaills verrichtung, weliche ihme sonsten auch crafft seiner instruetion zubeobachten vnd deme nachzukhomben obligt, er aber sonderlich in folgenten puncten biß hero vnderlaßen.

1. Erstlichenwaiß daß ihme gebiehrt mehrers alß biß anhero beschechen, daß er solle obacht haben, damit alles vnd iedes vich an sein bedingtes orth, die in dem prothocol stehen, obersomert vnd getriben werdten, idem wie es auch mit denen hietern in hörbst gehalden werden solle, daß kheiner vor der zeit vnd ohne licenz in der herrschafft wisen vnd felder treiben vnd ir vich waidten lassen

solle, vnd da man ain oder anders vich daryber in der herrschafft gründten bedritt, daß man selbiges hinwöckh nemben oder die bestraffung gegen denen jenigen, dem das vich gehört, vernemben, in waigerung dessen aber ihme sogar das vich, waß man auf denen grindten bedrit, niterschießen solle. so ist er aber deme sonderlich disen sommer vber also schlecht nachkhomen, daß also wir mit mehrern vmbstandten woll wissent der herrschafft in ihrn grindten (worundter der schadten in Wölzeranger durch welichen ein 2 fueter hey verwüest worden) solicher schotten (!) also vorhero niemahln großer schatten beschechen, alß solle er, weillen die zeith des außtreibens vnd also dise verrichtung der auffsicht des außtreibens vnd auf die eychten heuer schon vorỹber ist, ime khinfftig frieling dise verrichtung besser anbeuolchen sein lassen, widterigsfahls aller vnd ieder schatten bey ihme gesuecht vnd er landtrichter wall empfindlich darumben vorgenomben werdten solle.

2. weillen doch bey denen schlimben leuth in der Lobming so woll bey denen vndterthanen alß göften vnd sogar bey der herrschafft aignes (!) mayrleithen diser mißgebrauch vnd tieperey dermaßen eingerüßen vnd in gewohnheit gebracht worden, daß sogar der herschafft ihr aignes fuetter vnd stroh in stadl, das holz in den wöltern vnd auf der witgaßen, ia die zein an den grindten nit mehr gesichert sein, sondern alles gestollen vnd vertragen wüerdet, so solle er bey der nacht sowoll alß bey tag die städl vnd stöll visitiern selbsten vnd auch den gerichtstiener offentlich vnd unuermörckht haimblich achtung geben lassen, damit dermall ainsten ein solicher diep ehrtapt, alßbalt mit frischer that eingebracht vnd gestrackhs, er sey wehr er wölle, alß wie ain anderer offentlicher diep in eisen panten geschlagen vnd in starckhe. verwahrung genohmben, selbiger auch in puncta der herrschafft mit allen vmbständten angezaigt vnd ohne der herrschafft wissen vnd willen nit entlassen werden. vnd weillen sollichen schlimben leith durch dises auch ein gelegenheit an die handt gegeben wierdet, daß die fuetterer abents lang in mayrhauß sizen vnd die städl allein lassen, alß solle er bey ihnen fuetterer vnd bey dem mayr daran vnd trob sein, daß allezeith vndter dem essen abents der mayr vnd ain verthrauter khnecht, weill der fuedrer essen thuet, beim stattl verbleiben vnd daß dises gewiß geschicht, so solle er landtrichter vnd der gerichtstiener zum offtern vnuersechens visitiern gehen. da aber der halter selbsten ein solicher ist, der daß fueder verportiert, so solle gegen ihme nit allein obstehundtermaßen alß wie gegen einen solichen diep sondern noch scherffer verfohrn werden.

Gleich verstant hat es mit denen so stro vnd gesoth hinwöckhtragen, den man dergleichen alles selbsten bei hauß bederff.

3. so waiß er landtrichter wie es mit jennen hergehet, die auch nun mehr etlich iahr (sonderlich wo man etwo luckhen dem turchreithen oder fahren aufreist) nit mehr, sondterlich aniezo ein zeit herr gar nit mehr sicher sein, alß solle er sambt den mayr vnd gerichtstiener auf dergleichen . . . diep sowoll männer alß weiber achtung geben vnd tag und nacht aufpassen. vnnd wan sich wie etliche sich vernemben lassen, die tötter widtersezen oder auf den gerichtstiener noch jemant andern ein handt anlägen, wollen sie der landtrichter, mayrkhnecht vnd die andern vndterthanen zusamben helten vnd selbige thätter mit gueten wol empfindlichen straichen, deren er ein guete zeit zugedenckhen, oder zu empfindten hat, abferttigen, wo miglich aber ihme vill mehrers beim kopf nemben vnd in guter verwahrung halten solle.

4. vnd weillen dißer vnfueg auch sogar mit den holz vngeacht allerseits guette geschworne holzhayer sein, yberhandt nimbt, daß zu Lobming ein jedter selbsten in der herrschafft wäldter vnd holz gehet vnd fahret vnd nach seines gefallens holz haimbtragt, füehrt vnd balt sich darnach entschuldigt, daß es balt wüpfflach, balt stering balt kornfaull wintfölach, oder klaubholz ist, weliches so wenig alß das gehackhte holz frey ist, alß solle er landtrichter auch auf dergleichen holzdiep sambt den mayr vnd grichtstiener achtung geben vnd ia ainer bedretten wurde, solle auch alß wie mit den fuetterer vnnd zeintiepen verfahren werden. vnd da sie sich hierybег mit ainen oder andern holzhaier mitschultig vnd sich ainer erlaubnuß beriemben derffen, so soll er den holzhayer selbig orths darumben fragen, so dan solle er auch den holzhayer der herrschafft anzaigen, damit er weggen solicher vnbefuegten erlaubnuß vnd auch da er der gleichen thetter übersicht oder paßiert, seines vnfleiß vnd vndtreu halben zur bestraffung hieher gezogen werden khan. NB. bey ihnen auch darob zu sein, daß sie die wölter öffter durchgehen vnd ihr ayt vnd pflicht bößer in acht nemben.

5. solle neben dem mayr fleißig achtung gegeben werden, damit yber die wintersat noch yber die wissen wedter jezt oder in frieling nit gefahren wüerdet. vnd da man ainen betritt, soll man in puncta an selbigen orth mit der pfantung gegen ihme verfahrn, vorhero aber mießen die thör vnd zeinn fleißig zuegemacht vnd verschlagen werdten.

6. weillen die wintersat disen hörbst ohne dessen gar schlecht herfür gangen vnd also an den thraidern nichts ist, so abzuhalten wehre, so solle man widter, schoff, schwein, villweniger andters vich, an der herrschafft sath paßiern, sondtern in puncta pfendten vnd ohne der herrschafft wißen vnd willen selbes nit hinauß lasen.

7. weillen die Lobmingerischen mit ihrn prenterholz allerseits außfohrn der herrschafft ohe (!) ihrn grindten die zeün niterfihrn

vnd sodan daß zeünholz entweder mit sich führn oder anderen anlaß geben, daß sie es hinwöckhtragen, alß solle der lantrichter vnd mayr daran vnd trob sein däto in puncta allezeith die zeün durch diejenige, so es niterreißen oder aufmachen, aufs böst zuegemacht werden, sonsten vnd in widterigen er ihme thötter ins grichtshaus citiern, der muettwillen in die bestraffung ziechen vnd den zaun auf seine vncosten machen laßen solle.

8. soll er landtrichter auf alle die tröscher vornemblich auf die viertldröscher fleißig obacht haben, daß sie guet vnd sauber außtröschen vnd solle destwöggen zum öfftern vnuersechens die schäb vnd stro visitiern vnd so offt es sein khan vnnd ohne versämbung des lantgerichts sich bey den abmeßen, sondterlich wan der haußpflöger nit vnden sein khan, auch befindten.

9. nicht weniger solle er auf die fuetterer neben den mayr vnd haußpflöger achtung geben, daß sie gleichwoll in den hey nit zu grob oder verwiesterisch fuetern, damit ein zimbliches von hey ersporth werdte vnd solle er also weliches er ohne deßen crafft seiner instruction schuldig, den haußpflöger an die handt stehen, sondterlich ihme, wan er nit darunten ist, bey der mayrschafft vnd allerseits vertretten, auch drob sein, damit die mayrleith morgens zeitlicher alß ein zeit hero beschehen bey der arbeith vnd tröschen sein.

10. weillen in landtgerichtssachen gar gleichsamb kheine straffen oder wändl vorkhumben, so solle er bößer nachfrag vnd nachforschung thuen vnd also ihme angelegen sein lassen, daß des landtgerichts einkhumben nit also, alß wie ein zeithero beschechen, geschmeltert (!) vnd beuorab in gringsten nichts vergeben wirdet, welches alles vnd ietes vnd beuorab alle dise vorstehende verrichtung in seiner instruction vorhero begriffen, alß wirdet er landtrichter deme in ainem vnd andter bößer, alß biß anhero beschechen, nachzukhumben wißen, alß sonsten in widterigen fall aber vnd jeder hierauß entstehundte schäden gesuecht werden sollen. Thann, den 11. Nouemb. 1669.

VI. Landtrichter oder verwalter.

hat weder in kirchensachen, herrschafftsachen, landtgerichtsstraffen, auch gmainrechten vnd sonst wie es den nahmen haben mag, ohne vorwißen vnd einwilligung der herrschafft geringistens nichts fueg vnd macht abzuhandlen.

Ferners ist er landtrichter schuldig allen geiadern, erpauung der mayrschafftgründt vnd robathen selb persöhnlich beizuwohnen vnd alle guete anstalt auch in verschaffung der robather zumachen, sodan alles der herrschafft erindern.

Ingleichen müglichist auf das liebe feyer sowoll in gschloß alß auch landtgerichtshauß vnd in dorff, damit khein schaden geschehe, achtung haben, widrigsfahls der eruolgende schaden bey ihme gesuecht wurde.

Item werden ihme landtrichter einige schrüfften, inventar, khausbrief vnd pedtzödl von der kirchen: oder herrschafft-schrüfften bey seinen handten zuerhalten nit paßiert, sondern er ist schuldig alle überkhumende schrüfften der herrschafft alsobalden zuybergeben.

Dann wierdet ihme alß landtgerichtsverwaltern weder an bschauen in kirch: vnd herrschafftsachen vnd gründen, auch wegen einhollung der malefizpersohnen einzige zöhrung vnd vncosten, wie es den nahmen hat, nit paßiert, sondern ist schuldig solche auß aignen sökhl zu spendiern.

Ferners hat er landtrichter auf alle kirch: vnd herrschafftdächer vnd gebey sowoll auch albm hieten, damit nichts abkhumbt, achtung zugeben vnd sodan in befund eines schaden solchen der herrschafft zuerindern.

Ferners hat er landtrichter auf alle vnd jede sowoll kirch: als herrschafftvnterthanen vnd gülten, damit nichts abgeödet werde, achtung zugeben vnd solches vor erleidung oder eruolgung eines schaden der herrschafft jederzeit zu erindern.

Item hat er zubeobachten daß landtgerichtsprothocoll, auch alle kirch: vnd herrschafftskhauffbrief vnd inuentarien fleißigist einzutragen.

Letztlichen wierdt ihme auferleget, daß er landtrichter sowoll auf das landtgericht, fischwäßer, wildtpan, reißgeiadt, zechent, perckh-recht, auch älbm vnd wälder achtung gibt, damit auf khein orth nichts benumen oder endtzogen werde. ist auch schuldig mit allen benachbarten herrschafften vnd gemain die guete nachberschafft zupfligen vnd zuhalten.

Wo dan ihme von allen landtgerichtsstraffen der dritte thaill, inventurstax von jeden gulden 1 kr. schreibereytax, laut vrbary gewehnlicher vogthabern gebüert, item müeßen auch alle herrschaffts vnd kirchenvnterthanen die hochzeithen vnd tottenmallzeithen bey ihme im landtgerichtshauß gehalten werden vnd ohne seiner erlaubnuß vnd vergleich mit ihme auf kheinen andern orth geschehen derfen. Actum Lobming den 2. May 1683.

NB. ist landtrichter auch schuldig vngeacht er in wehrenter iahrszeit zum öfftern kleine interims landtgerichts vnd andere raittung leget, eineßwegs die gebürente vnd gebreüchige haubt: vnd völlige raittung mit sichbringung des landtgerichtsprothocoll zu außgang seines iahr jährlich zu legen.

Landtrichter ist auch zugleich vogteyambtman, in welches ambt gehörn volgende vogteyvnterthanen [folgt die Aufzählung von 13

Unterthanen]. gspunstgelt geben sye 2 fl., welches er alß ambtman von jeden nach proportion einhollen vnd der herrschafft zu geben schuldig.

Daß landtgerichtshauß wierdet den landtrichter sambt 2 eisenen thürn, eisenen untern fenstergäter, auch allen glaßscheiben mit aller zuegehörung eingeandtworthet wie auch zu allen thirn nothwendigen schlößern vnd schlißlen, waß noth ist, zuegestölt vnd eingeandtwortet.

Ferner hat er landtgerichtsverwalter auf alle in vnd außwendige wirthshäuser achtung zugeben, absonderlich zur verbotener zeith kheine tänz ohne erlaubnuß gehalten oder sonst in landtsgerichtssachen ain eingriff oder [sonst waß] praeiudiciert vnd den landtgerichtstaffern benomben wirdet, welches allein alhie gehörig.

VII. Landgerichtsdienerordnung[36]

welche ieden, wan er aufgenomben wierdet, mueß vorgelesen vnd von ihme gehalten werden.

Er mueß achtung geben auf der herrschafft gründt, daß khain vich zu schaden einkhombt oder jemant darinen vmbgehet, khein . . . oder graß abschneidt oder auch khein zaunholz stilt, auch wan ein zaun schlecht oder offen ist, alßobalt den mayr andeüthen. item nächtlicher weil oder wider abents beim Winckhlthor hinein auf das feldt forderist kürchtagszeith acht haben, ob jemant über den verboth auf den steig gehen wolte, oder auch nit etwan durch die fleisch-hakher oder ander leith durch selbe gaßen mit vüch oder anderer gattung wegen der mauth ein controbant geiebt werde. solhe leüth vnd dergleichen tätter mießen alßobaldten eingepfendt vnd in das landtgerichtshauß gebracht werden. item mueß er wenigist alle mannath daß ganze landtgericht völlig durchschleichen, sich mit vndterschidlichen gemainleüthen bekhundtschafften vnd allen vnrechten händlen nach-forschen, ingleichen sowohl bey der herrschaft vnterthanen, so auser des landtgericht seßhafft sein, ob nit etwan ein ihriger, erb, dienst-leuth oder auch die eheleüth selber sich in vnzucht vergangen oder sonsten ein andern groben handl oder diepstall geiebt hete. item niemand auf der herrschaft geiader vnd fischer vnbefuegter fang oder verkhauff jebete, deßgleichen wo etwan in den landtgericht auf ab-winkhlen vnd schlechten kheischen schlime vnd verdechtige leüth in herberg sich aufhielten oder wan frische gesunte petler herumb ziechen, schlentzierer, herter, zigeiner sich in den landtgericht herumb straiffen wolten, selbe alsobalden außzukhuntschafften, wo selbe ihr aufent-haltung haben, sodan zu ihnen gehen vnd auß befelch deß landt-

---

[36] Fol. 65. dem gerichtsdiener wird jährlich souil noth ist, das holz mit der herrschafft zaich zuegeführt, item sein kheischen, waß nothwendig ist, in allem peilichen zuerhalten. vnd dises ist zur nachricht.

richters ihnen ernstlich sagen, daß sye sich alsobalt miglichist auß den landtgericht pakhen vnd heben oder in widrigen ihme landtrichter den vnfolg andeüthen, der sodan vnuerziglich sye mit großer manschafft vnd bewörter handt ergreiffen vnd mit ihrn gröſten schaden gerichtlich einführn wurde. schließlichen mueß er vnd seine leüth gedacht sein fleißig auf die robatharbeit sechen, denenselben bey fruher tagzeit zukhomen auftragen vnd sein bey ihnen bleiben, auch sonderlich zu abents vnd bey der nacht vmb der herrschafft städl vnd gründt herumbgehen, wegen der holzdiep, graß vnd fuetertragerin, auch auf die garmb vnd nachtzechner allermiglichist achtung zu geben. auch somerszeit, wan das obst zeitig, nächtlicher weil den garten hieten, auch allen kirchtägen in landtgericht beywohnen vnd die notturfft in obacht nemben, wie es einen gerichtsdiener zuthuen gebüert. nit weniger ist er schuldig, das föderwiltprat der herrschafft bestölten khauffman zuybertragen vnd herbstzeith von der herrschafft bestölten reißjägern die vögl auf der Gobernizpruggen vnd in der Clein Lobming vmb der herrschafft gegebenes auffkhauffen, auch so offt zu Knitlfelt vnd zu Weißkhirichen kirchtag damahlen auf der Landschach: vnd Kruegmayrpruggen die mauth von denen handlenten leüth einnemben vnd den landtrichter threilich zuestöllen, leztlichen den landtgerichtsverwalter mit vorbehalt aller notturfft sowoll bey tag alß nacht allen billichen gehorsamb laisten vnd sein befelch, wie sich einen dergleichen landtgerichtsdiener zuthun gebürt, gehorsamb nachkhomen, wodan er von ihme landtgerichtsverwalter wochentlich ainhalben gulden zusamben jährlich 26 fl. loco besoldung (ohne der gebreichigen landtgerichts straffengebür) zuyberkhumen hat.

Item mueß er wochentlich alle Erchtag die brieff zum Kruegmayr übertragen, auch alle Sambstag andere abhollen.

VIII. Verhandlung wegen der gmain zu Lobming den 18. vnd 22. Mey 1655 in grichtshauß.[37]

Es ist zwar ferttiges iahrs vnder dato 26. Appril 1654 ainhölig geschloßen vnd prothokolliert, daß die nachparschafft vnd gmain zu Lobming ainen schweinhalter halten, inn ybrigen die reuerend küe, rundtvich vnd schoff iedes ordentlich zusamben in sein ordentliche perg, damit daß vich nit vnder ainander gehet vnd vmb souil iedeß bößer die halt genießen kan, treiben vnd ihr auffsicht darauf haben sollen, damit selbes vich sodan niemandts vornemblich der herrschafft zu schadten gehen kinen. weillen man aber baldt hernach dises schluß vergößen vnd selbigen also schlecht nachkhomen, daß man

[37] Fol. 73. Verzachnuß der gmahnrechter zu Großlobming so beschehen an st. Georgentag alß den 23. April 1689.

nit allain das vich allerseits haufenweise zu scholten gefundten, sondern auch sogar zum öffteren die pfandtung hat vorkhert werdten müeßen, alß hat man weillen die güette bey diser halsstarigen nachparschafft vnd vnderthannen nit verfangen will, disen werckh ein rechten ernst vnd nachtruckh machen vnd das so schendliche vnornung (!) schadten halten ab vnd eingestelt vnd ieden vich sein ordenliche gemain erhalten werde. vnd ist deroweggen heut dato in beysein mein Simon Feyels derzeit verwalters vnd Mathiasen Pranckmayrs landtgerichtsverwalters mit der anwösenden gesambten gmain dahin beschloßen wordten, daß sie neben dem vorhin ferttiges iahr betingten vnd heuer widter verleykhauften schweinhalter noch ainen absandterlichen halter zum rintvich, dan wider ain oder zwen halter zum schaffen halten vnd selbige vorgehenter gestalt vndterhalden wollen. nemblichen so sollen vnd wollen sie dem halter zum rintfich auch den leihkhauff oder schuechgelt idem sein lohn vnd cost also geben, wie den sauhalter infimili dem schaffhalter. weillen aber der schaff in disem torff mehrers alß der schwein sein, alß sein bits fals 3 schaff fur ain schwein in der cost vnd lohn geraith oder aber für einen schoff einen groschen durchs ganz iahr zu lohn, daß er sich selbsten daruon costen soll zugeben, die gaiß sollten nit paßiert werden, ein kue oder rindtvich aber solle für 2 schwein geraith sein vnd solle also dise vnderhaltung vnd bezallung beschechen.

Damit aber iedes vich sein ordentliches orth vnd trib hat, ist dahin geschloßen worden, daß der Gmainperg vnd die hinttere Leitting für die schoff, die cleine Leitting aber Wilteregg für die küe vnd rindtvich, dan die Tratten bey der Sämerkeischen vnd nach dem pach hinein für die schwein, für die roß aber, zu welichen man kain halter aufnimbt der sachen gewidmet sein solle. vnd da hierüber ain oder der ander nit parirn in den perg so für selbes vich nit gehört, ein vich hingegen in den andtern perg widter ein anders vich alß deme der perg zuegewidmet ist, eintreiben oder seinen particl vnd thaill zu vndterhaltung der halter nit geben nach dieser gemachten außthaillung vnd verhandlung nach nit zutreiben wurde, deme solle alsobalden durch die holzhoyer oder wehr es antrifft oder woll gar durch den landtgerichtsverwalter vnd diener die hierzue obsonderlich beuelcht worden, auf der gmain oder im dorff, wo sy es antröffen, gstrackhs hinwöckh genomben vnd ihme dan solichen vich in wenigisten nichts mehr daruon eruolgt werden. wann die außwendigen benachparten so kain gmain gerechtigkeit nit haben, sich etwo vnderstehen herein in die gmain zutreiben, solle es ihnen von dälo an anfangs vnd zum erstenmall vndersagt vnd da dises nit fruchtet vnd hieryber nit abgestelt wurdte, solle die pfandtung alles seines vichs vorgenomben vnd hieherr ins gerichthauß getrieben werden.

Vnd weillen sich auch vndter der nachparschafft vnderschidliche stritt eraignet, indeme sie wie etwo von alters hero gebreichig gewöst, ider sowoll der geringist als der gröste gleichs recht an der gmain haben, hingegen aber thaills vill vich thaills aber wenig haben vnd also ir habende gemaingerechtigkheit nit zugleich genießen, alß ist dahin geschloßen worden, daß es bey den alten nemblichen bey deme auß gewisen vrsachn verbleiben solle, daß ieder souil vich, alß er fuettern vnd yberwüntter kan, treiben, doch aber kain frembts vich aufnemben vnd von seinen aignen vich den andern benachparten, so nit souil zu treiben haben, kainen zinß oder zuetrag wie von den claintragern begert worden, zu geben schueldig sein solle.

Vndter andtern aber in wehrender versamblung sein auch etliche keüschler zu Lobming, nemblichen Adam Purckhstaller schuester, der schuellmaister Blasy Pürckhmayr, Georg Stockher pöckh, Andree Creizmayr, Veit Schlögl, Oswalt Schrissl, Sebastian Erthl weggen der der herschaft gehörig neben im landtgerichtshauß ligenten Neüerkeüschen, Georgen Schlazer, Bendict Wachter, Ambroß Meixner schmit im Oerlach vnd Gregor Reiber weggen der Semberkeüschen, damit er sein auffsicht ans thor khumben vnd gebetten, inen auch etwo ihre schoff, schweindl, vnd vich, souil ainer von seinen aigen grinden yberwündtern vnd fuedern khan, in die gmain treiben zu laßen und weillen sie sonsten in allen in nachparlichen mitleiten sein, hat ihnen die nachparschafft soliches verwilligt vnd sein also hiemit in die gmaingerechtikheit auch einverleibt worden. doch der kain kue von sein aignen grindten zu yberwündtern vnd zu fuedtern hat, solle auch kaine halten oder treiben, allermaßen es vnder denen vorigen so alte gerechtikheit haben auch disen verstandt hat vnd wer darnber ein vich treibt, so er nit yberwündtern oder von seinen aigen fuetter fuettern khan, der solle vmb selbiges gestrafft vnd dessen verfahln sein.

Sonsten aber haben die gmain auch vorgebracht, daß der Kürchmayr zwar kain gerechtikheit an der gmain nit hete, gleichwol aber sich selbiger gebraucht habe vnd hiten ihme zwar selben trib auß gueter nachbarschafft, da er andernst daß ers auß kainer gerechtigkheit zu haben begehre oder khünfdig in khain gerechtikheit ziechen wölle, einen reuerß hereinzugeben sich erclört. weüllen er dises aber nit thuen wallen vnd den reuerß durch Adamen Haldern hereinzugeben waigert, ist er auch von der gemain außgeschloßen vnd hat also kainen trib, gibt er aber den reuerß herein, ihme solcher trib alzeit beuorstehe. würdet er sich aber ohne dessen der gmain gebrauchen vnd sein vich dreiben, solle er ohne verschannung gepfendt werden.

Vnd damit nun disen allen, waß in anwesenheit mein Siman Feyels verwaltern, Mathießen Pranckhmayr landtrichter, Oswalden Muhrmayrn vnd der ganzen gmain abgerött vnd geschloßen worden,

würckhlichen vollzug in ainen vnd andern gelaist vnd diser ohrnung (!) nach gelebt auch allerseits derentwüllen die gebührende außthaill vnd auffsechung gebraucht vnd die offt vernombne schlechte schimpfliche nachrött vnderlaßen werdte, sein zum (!) dem endte wüdter die zway alten holzhayer alß Hanß Spazer vnd Lienhardt Muhrer bestelt vnd auf ain neuß confirmiert, ihnen auch noch ain herrschaffts vndterthan Mathies Schlögl zuegeben vnd ihnen mit allem ehrnst anbeuolchen worden, daß sie iezt fürß erßte mit zueziechung des landtgerichtsverwalters darob sein sollen, damit die treibung des vichs jezt anfangs vnd hernach alzeit der außthaillung nach beschicht, die halter bestelt, die prendter in denen pergen ordentlich der gleichheit vnd bülikheit nach alzeit außgethailt, der yber ain iahr ain prandt geniest vnd den zechent etwo vorthaillicher weiß verschwörzt, angezaigt, khain holz es sey wenig oder vill ohn ihr vorwißen gehackht, durch sie selbsten aber auch ainige vorthailigkheit nit gebraucht vnd also alle guete ordnung vnd gleichheit gebraucht werden. sein zu stötter haltung dißer ordnung vnd damit selbiger in ainen vnd andern würckhlichen vollstendtig nachgelebt werden, 12 ducaten penfall gesezt, der verbröcher darumben durch pfandtung oder andere mitl fürgenomben, halbe thaill der vogt vnd lechensoberikheit vnd der halbe thaill der gemain verfahlen sein vnd da auch hyrüber ain vich, es sey waß für vich es wölle, so nit zugedriben oder ohne habender licenz an der herrschafft oder vnderthanen fruchtsamben oder vnfruchtbaren grindten gefundten werden solle, daß solle gestrackhs zu herrschafftshandten durch den landtrichter vnd seinen gerichtsdiener oder wer es dan der herschafft leuthen betrittet, eingepfendt vnd niemandt mechts daruon mehr eruolgt werden, sondtern gänzlichen verfohln sein. Dises ist durch herrn pfarrer öffentlich verlößen vnd verkhint worden den 27. May anno 1655.

IX.

Den 6. September anno 1682 hat Michl Thamaßer zu diser herrschafft Groß-Lobming gehöriger vnd ruckhseßiger in der clain Lobming an der Schweikharthueben ein rebelian an seinen stifftstag veriebt, dabey er erstlichen der herrschaft nit allein das gueth selber, sondern auch andern tags gegen Rueppen Schlakh ambtman vnd Lamprecht Schweikhart am Hoffmayrgueth haimgesaget, wer dan in anhörung aller dermahlen vmbstehenden stüfftsunterthanen mit disen formalien sich heraußgelaßen, daß ihme ratione seines aufstandts, an welchen er schon etwaß bezalt, nichts abgeschriben worden. wo dan ihme das contrarium alsobalden reciproce gezaigt vnd sein bezahlung verlesen worden. mit welchen er sich befridigen laßen vnd nichts mehers von einer bezahlung beyzubringen wiße, ja so gahr

in desperatim gesaget, er mieße nur eines vnd nit mehrers todts sterben, daraus nichts anderst alß ein vermuethliche rebelian zuuerstehen gewest, worÿber ihme die eisen angeleget vnd von den landtgerichtsdiener in die kheichen oder gefenkhnuß gefiert vnd geschloßen worden.

Dises obbeschribene factum ist beschehen vor allen unterthanen des ambt Lobming vnd Christoph Alber ambt, beyleyffig gegen 70 persohnen gewest vnd er vnter allen der erste berueffen.

Der vrsprung aber dises ist erstandten vmb willen ihr gräffliche genaden von ihme wegen nit gelaister hasengeiaidt robat 1 fl. straff begert, darauf herr Kholl schreiber zu st. Lorenzen sein votum geben, weillen er sein vorhaben mit nichten soluendo als er dises fahls einen pirg zu stöllen schuldig.

Andre Rath landtrichter insimilli: er solle für alles vnd jedes pirgen stöllen.

Eodem des Mathiaßen Pichler camerdieners vrtl.

Der gefenkhliche Michl Thamaßer seye der herrschafft 2 guethe vnd gewiße pirg neben vnterthänigister abbitt zustöllen schuldig.

Darauf eodem dato den Rueppen Schlakh ambtman vnd Lamprechten Schweikhart am Hoffmairgueth für pürg alles vnd jedes schaden gestölt, welche von der herrschafft auch angenomen vnd seines ferrern arrests vnd gefenkhnuß endtlaßen worden vnd sein glib de nouo ordentlich gethann.

X. Abstraffung der gmän.

Den 9. September 1685 ist die samendliche gmän zu Groß-Lobming vnd versambletten auß vnd einwendtig der gmän versamblung alle vnterthannen, die die gmän genießen vnd gmängerechtikheit haben, wegen ihrer aller vermößnen vnd haltsstärigen röbten vnd peyerischen vorgöben in der herschafft Groß-Lobming in dem gschloß auß befelh ihro hochgräfflichen genaden herrn herrn Eraßamb Wüllhelmb von Saurau (titul.) als gmänrecht vnd perkhobrigkheit befelch durch selbigen gewösten landtgerichtsverwaltern alß Lorenzen Pruner vnd N. gerichtsdiener von 2 vhr nachmittag bis 5 vhr abbendts in verbott versamblette alle gehalten worden seindt, biß sie etlich versamblette den gebürundten gehorsamb erzägdt vnd ihren groben verstockhten föhler abgebetten vnd offendtlich erkhendt haben, nach büßen mit einem guetten verweiß vnd scharffer ermanung dergleichen zu vnderlaßen zuekhünfftig von mir Eraßamb Wülhelmb graff von Saurau ꝛc. vorgehalten vnd allen samendtlich angedeydt ist worden. Actum Groß-Lobming ut supra.

Inhalt.

Register.

(Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Jahre oder Jahrhunderte. Den Namen aus dem Vorauer Nekrolog wurde in Ermanglung näherer Bestimmung und im Hinblicke auf die Bemerkung Seite 15, daß die Hauptmasse der Eintragungen dem 13. Jahrhundert angehört, das 13. Jahrhundert beigesetzt.)

Uebersicht

der

in den periodischen Schriften des historischen Vereines für Steiermark

bis einschliesslich 1892 veröffentlichten

Aufsätze

ferner

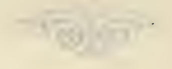
der historischen oder die Steiermark betreffenden Artikel

in der Steiermärkischen Zeitschrift.



Graz 1894.

Im Verlage des historischen Vereines für Steiermark.



Druckerei „Leykam“, Graz.

Die älteren Publicationen des historischen Vereins für Steiermark erschienen ohne Register; es machte sich daher das Bedürfniss nach einem solchen bald geltend. Schon am 5. November 1863 wurde der (14.) Jahresversammlung angekündigt, dass der Ausschuss die Ausarbeitung eines vollständigen Registers über die ausgegebenen zwölf Hefte beschlossen habe, das mit dem 13. Heft der „Mittheilungen" den Mitgliedern zukommen solle. Es blieb indessen beim blossen Wollen und wenig besser erging es — laut der dem 21. Hefte als Einleitung vorangestellten „Nachricht" (S. XI) — den Beschlüssen des Vereins-Ausschusses vom 11. April, 29. Mai und 30. December 1872, welche unter Mitwirkung mehrerer Kräfte die Herstellung eines allgemeinen Inhalts-Verzeichnisses über sämmtliche Vereinsschriften, sowie eines vollständigen Orts-, Personen- und Sachen-Registers über die erschienenen zwanzig Hefte der „Mittheilungen" in Aussicht nehmen. Thatsächlich gelangte im Jahre 1873 nur die vom Unterzeichneten ausgearbeitete „Uebersicht aller in den Schriften des historischen Vereins für Steiermark bisher veröffentlichten Aufsätze, ferner der historischen oder die Steiermark betreffenden Artikel der „Steiermärkischen Zeitschrift" zur Ausgabe.

Seitdem hat sich die Zahl der „Mittheilungen des historischen Vereines" von zwanzig auf vierzig Hefte, der „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen" von zehn auf vierundzwanzig erhöht. Vom löblichen Vereins-Ausschusse zu einer Ergänzung obgedachter, vor zwanzig Jahren gelieferter Inhaltsübersicht aufgefordert, habe ich diese trockene Arbeit auf mich genommen, um zunächst dem historischen Vereine mich dankbar zu erweisen, dem ich so manche Förderung meiner Studien verdanke, aber auch in der Hoffnung, dass eine auf siebzig Jahre zurückreichende Zusammenstellung der Ergebnisse geschichtlicher Forschung im Lande der neuestens hoffnungsvoll ins Leben gerufenen „historischen Landescommission für Steiermark" mehrfach dienlich sein dürfte.

Bei Benützung dieser Uebersicht wolle man bedenken, dass sie eigentlich nur nach den Titelüberschriften gearbeitet werden sollte. Ich bin der grösseren Brauchbarkeit wegen von diesem Auftrag insofern abgewichen, als ich die unter der Rubrik „Aus den Berichten der Bezirkscorrespondenten“ zusammengefassten historischen Daten ebenso berücksichtigte, als ob dieselben mit einer ihrem Inhalt entsprechenden Ueberschrift versehen gewesen wären. Ausserdem wurden die in den Vereinsversammlungen gehaltenen Vorträge, wenn in den geschäftlichen Mittheilungen des Ausschusses kurze Auszüge vorlagen, sowohl unter dem Namen des Verfassers, als auch nach ihrer örtlichen oder stofflichen Zugehörigkeit angeführt. Nach beiden Richtungen hin wurde auch die im Jahre 1873 erschienene „Uebersicht“ ergänzt, die im Uebrigen als unveränderte Grundlage dieser Arbeit benützt wurde. Die vierundzwanzig Hefte „Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“ wurden **B.** I—XXIV, die Schriften des historischen Vereins für Innerösterreich ein (einziges) Heft mit **I.**, die vierzig Hefte „Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark“ **M.** I—XL, das als Anhang erscheinende Gedenkbuch = **G.** citirt. Die Aufsätze der steiermärkischen Zeitschrift (alte Folge, 12 Hefte 1821—1831 = **St. Z.** I—XII, neue Folge, 17 Hefte 1834—1848 = **St. Z.** I^1, I^2—VIII^2, IX^1), die als Vorläufer der Vereins-Publicationen anzusehen ist, wurden jedoch nicht durchweg, sondern nur mit Auswahl aufgenommen, indem Arbeiten naturhistorischen, mathematischen, geographischen und technischen Inhalts weggelassen wurden, falls sie keinerlei Beziehung zur Steiermark aufwiesen. Dagegen sind die 168 von Winklern herstammenden kurzen Biographien nicht nur unter dem allgemeinen Schlagwort, sondern auch jede besonders alphabetisch eingeordnet und durch B(iographie) W(inklern) bezeichnet worden. Auszüge von Vorträgen, besprochenen Arbeiten und aus den Berichten der Bezirkscorrespondenten wurden durch die Beigabe eines Sternchens (*) kenntlich gemacht.

Graz, im September 1893.

Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

K.

M.

N.

R.

S.

Z.

XXXVI, 131; Notizen zur Geschichte der Jagden auf den Gründen d. ehemaligen Klosters Neuberg. **M.** XXXVI, 205; Der Maler G. A. Faber von Aussee. **M.** XXXVII, 216; Die Malerconfraternität wider den Maler Joh. Miessl. **M.** XXXVIII, 144; Stiria illustrata. (Verzeichniss der in der Ortsbildersammlung des steierm. Landesarchivs vorhandenen Ansichten aus Steiermark) Beilage zu den Heften XXX–XXXVII, Bogen 1–32, Nr. 1 bis 2885. Besprechungen u. s. w.: Schroll, Beda, Lehensverzeichnisse des Benedictiner-Stiftes St. Paul im Lavantthal, Kärnten. **B.** IV, 109; Brandl, Urkundenbuch der Familie Teufenbach. **B.** V, 107; Relazione della visita apostolica in Carniola, Stiria . . . 1595. **B.** VII, 141; Valentinelli Diplomatarium Portusnaonense. **M.** XIV, 173; Verhandlungen über die beabsichtigte Vermählung Erzherzog Karls von Oesterreich m. d. Königin Elisabeth von England. **M.** XIV, 180; zur steirischen Ortsnamenkunde. **M.** XIV, 181; über den Dichter der Gudrun i. Steiermark. **M.** XX, 94, vgl. auch Literatur.

Zeiler Martin (B. W.). **St. Z.** VI[1], 92.

Zeiller Franz Ant. v. (B. W.) **St. Z.** VI[1], 101.

Zell, Dr. Karl: Zur archäologischen Literatur aus Südfrankreich. **M.** XI, 131.

Ziernfeld, Familie (Jutmann). **M.** XL, 58.

Zwiedineck, Dr. Hans v.: Innerösterreich. Religionsgravamina aus dem 17. Jahrh. **M.** XXII, 27; Geschichte der religiösen Bewegung in Innerösterreich im 18. Jahrh. **M.** XXIV, 140; Das steirische Aufgebot vom J. 1565. **M.** XXV, 87; Ruprecht v. Eggenberg, ein österreich. Heerführer. **M.** XXVI, 79; Beiträge zur Geschichte der Verwaltung aus dem Protokolle d. Herrschaft Hohenwang. **M.** XXX, 73; *Vorträge Erbhuldigungslandtag von 1564. **M.** XXVI, S. VII; *Gesandschaftsreise des Frhn. Adam v. Herberstein nach Constantinopel 1608. **M.** XXVIII, S. IX; *Ueber die Schlacht von St. Gotthard 1664. **M.** XXXVII, S. X; *Ueber das Gefecht bei St. Michael am 25. Mai 1809. **M.** XXXIX, S. V; Zur Geschichte des Krieges vom J. 1809. **B.** XXIII, 32; XXIV, 122.









